Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Einunddreissigster Band.

Zürich.
Fäsi & Beer
(vorm. S. Höhr).
1906.

Inhaltsverzeichniss.

Protokoll der 60. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz,

abgehalten in Bern am 4. und 5. September 1905.

Erste Sitzung.

Montag den 4. September, Abends 7 Uhr,
im Café Du Pont.

(Anwesend circa 77 Mitglieder und Gäste.)

1. Nach dem zweckmässiger Weise vorher eingenommenen, durch den gastgebenden Verein dargebotenen gemeinsamen Abendessen eröffnet um 9 Uhr der Präsident die Sitzung durch Mittheilung der Tagesordnung, begrüsst das anwesende Ehrenmitglied Rector Bresslau aus Strassburg und theilt die Entschuldigungen der nicht anwesenden Ehrenmitglieder mit.

2. Ueber die Rechnung referirt der erste Revisor Burckhardt; sie wird auf Antrag des Gesellschaftsrathes genehmigt und dem Quästor verdankt.

Die Hauptposten sind folgende:

Einnahmen:

Saldo	Fr. 1722. 85	
Bundesbeitrag	» 4000. —	
Jahresbeiträge der Mitglieder	» 2390. —	
Beitrag aus dem historischen Fonds	» 2279. 50	
Zinse	» 64. 60	
Abonnement des Anzeigers	» 261. 20	
Verkauf von Publicationen	» 919. 50	
		Fr. 11,637. 65

Ausgaben:

Jahrbuch	Fr. 1886. 35	
Anzeiger	» 923. 20	
Quellen	» 8042. 25	
Verwaltung	» 318. 60	
		» 11,170. 40
Saldo auf neue Rechnung:		Fr. 467. 25

Historischer Fonds.

Einnahmen:

Saldo	Fr. 10,000. —	
Legat (von Dr. E. Diener)	» 1,000. —	
Zinse	» 342. 70	
		Fr. 11,342. 70

Ausgaben:

Beiträge (siehe oben)	Fr. 2279. 50	
Diverses	» 63. 20	
		» 2,342. 70
Saldo auf neue Rechnung:		Fr. 9,000. —

3. Als neue Mitglieder werden aufgenommen:

de Crue, François, Professor an der Universität, Präsident der Société d'histoire et d'archéologie, in Genf.

Feller, Dr. *Richard,* Secundarlehrer, in Aarberg.

Hegi, Dr. *Friedrich,* Adjunct am Staatsarchiv, in Zürich.

Hunziker, Dr. *Rudolf,* Gymnasiallehrer, in Winterthur.

Lötscher, Dr. *Ulrich,* Reallehrer, in Basel.
Martin, Paul Edm., Licencié en lettres, in Genf.
Müller, Joseph, Stiftsarchivar, in St. Gallen.
Peter, Gust. Jak., Cand. phil., in Zürich.
Pfister, Dr. *Alex. Vict.,* Lehrer, in Basel.
Remy, Léon, in Bulle.
Schneider, Dr. *Ernst,* Seminardirector, in Bern.
Trembley, Maurice, in Genf.

4. Es folgen die Referate über die Gesellschaftspublicationen:

a) Ueber das Jahrbuch berichtet der Präsident als Redactor: der 30. Band sei im Frühjahr erschienen, vom 31. schon einige Bogen mit den letztjährigen Vorträgen von Luginbühl und Schiess gedruckt — es folgen dann Abhandlungen von Dr. Hirsch in Wien über die Acta Murensia, Pater Sidler (von Einsideln) über Tuberis (Münster) und Ferd. Vetter der heutige Vortrag über Justinger.

b) Ueber die Quellen berichtet der Präsident, der zweite Band der Correspondenz Bullinger's mit Graubünden, bearbeitet von Schiess, sei im Drucke; aber das Material erfordere noch einen 3. Band, dessen Ueberwachung der frühere Redactor Wartmann auch noch zu übernehmen bereit sei. Die Correspondenz von Ochs wurde durch Dr. Barth für einen weitern Band vorbereitet; dann stehen von Gautherot in Paris Materialien zur Geschichte der helvetischen Revolution in Aussicht.

c) Ueber den Fortgang des Anzeigers macht der Präsident Mittheilungen aus einem Briefe des Redactors Plüss.

d) Für die Bibliographie der Schweizergeschichte hat Frl. Dr. Galatti nach dem von der Specialcommission genehmigten Plan Vorarbeiten in der Zürcher Stadtbibliothek begonnen.

e) Von der Fortsetzung des Brandstetterschen Repertoriums hat Dr. Barth in Winterthur schon sieben Bogen in Druck gelegt.

5. Für die nächste Jahresversammlung wird eine vorliegende Einladung aus Winterthur mit Dank angenommen.

6. Der Präsident empfiehlt den Besuch der unmittelbar anschliessenden Versammlung des Vereins für Erhaltung schweizerischer historischer Kunstdenkmäler in Avenches.

7. Auf die hiemit abgeschlossenen Verhandlungen folgen von 9½—10½ Uhr vier kleinere Mittheilungen:

a) *de Budé:* Souvenirs du général Bertrand.

b) Dr. *Luginbühl:* Eine Zürcher und Schweizer Chronik von circa 1530.

c) Dr. *Dübi:* Eine Schrift von Rudolf Gwalter de Helvetiæ origine 1538.

d) Prof. *Ferd. Vetter:* Neues über Justinger.

Am zweiten Act im Café Schmieden betheiligt sich erfreulicherweise fast die ganze Versammlung des ersten Actes.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 5. September, Vormittags 10 Uhr, im Grossrathssaal.

1. Der Präsident eröffnet die von 108 Mitgliedern und Gästen besuchte Versammlung mit einem Rückblick auf die 1841 geschehene Gründung der Gesellschaft in Bern und die historischen Leistungen Bern's in den Decennien seit der letzten in Bern gehaltenen Tagung der Gesellschaft 1884. Danach gedenkt er der im Lauf des Jahres verstorbenen Mitglieder E. de Purry in Neuenburg, E. Diener in Zürich, His-Heusler in Basel und des Ehrenmitgliedes Professor Hüffer in Bonn.

2. Es folgen die Vorträge von:

a) Professor Dr. *Häne* in Zürich: «Die zürcherische Wehrkraft und ihre Schlachtaufstellung im alten Zürichkrieg» und

b) Professor Dr. *Tobler* in Bern: «Aus Briefen J. J. Reithard's, Karl Mathy's und J. Mazzini's».

Ein sehr belebtes Bankett im Restaurant in der Engi schloss sich an die Sitzung an. Während desselben erhielt die Versammlung werthvolle Geschenke eingehändigt, neben Brochuren aus dem Verlag von G. Grunau ganz besonders den stattlichen Band «Festgabe der Allgemeinen Geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, dargeboten vom historischen Verein des Kantons Bern 1905» mit wissenschaftlichen Beiträgen von W. F. von Mülinen, R. Feller, A. Pfister, G. Tobler, H. Türler, F. Vetter, E. von Rodt.

Verzeichniss

der bei der Versammlung anwesenden

Mitglieder und Ehrengäste.

Balsiger, Ed., Seminardirector, Bern.
Barth, Hans, Dr., Winterthur.
Bähler, Eduard, Pfarrer, Thierachern bei Thun.
Bähler, E., Dr., Nationalrath, Biel.
van Berchem, Victor, Genève.
Bernoulli-Burckhardt, A., Dr., Basel.
Bernoulli, Joh., Dr., Bibliothekar, Director der schweizer. Landesbibliothek, Bern.
Brandstetter, Josef Leop., Professor, Luzern.
Bresslau, H., Professor Dr., Strassburg.
Brugger, Hans, Dr., Bern.
Brunner, J., Professor Dr., Zürich.
de Budé, E., publiciste, Genève.
Burckhardt, Alb., Regierungsrath, Basel.
Burckhardt, August, Dr., Basel.
Burri, Secundarlehrer, Bern.
Burri, Fritz, Dr., Bern.
von Capoll, C., Oberstlieutenant, München.
Caro, G., Dr., Privatdocent, Zürich.
Cart, W., Professor, Lausanne.
Cramer, Lucien, Genf.
Dierauer, J., Professor, St. Gallen.

de Diesbach, Max, président de la société d'histoire du canton de Fribourg, Villars-les-Joncs.
von Diesbach, Robert, Fürsprecher, Bern.
Dübi, H., Dr., Gymnasiallehrer, Bern.
Ducrest, François, professeur, Fribourg.
Durrer, Rob., Dr., Staatsarchivar, Stans.
Erb, August, Dr., Bern.
Escher, Hermann, Zürich.
Favre, Eduard, Dr. phil, Genf.
Feller, Richard, Dr., Aarberg.
Frey, Emil, Oberst, Director des intern. Telegraphenbureaus, Bern.
Gallati, Frida, Dr. phil., Glarus.
Geigy, Alfred, Dr. phil., Basel.
Geiser, Karl., Prof. Dr., Bern.
Gisi, Martin, Professor, Solothurn.
Gmür, Max, Professor, Bern.
Godet, Philippe, prof. à la Faculté des Lettres, Neuchâtel.
Grellet, Jean, St. Gallen.
Grunau, Gustav, Dr., Buchdrucker, Bern.
Guilland, Antoine, Professor, Zürich.
Haaf-Haller, Bern.
Hadorn, Walther, Dr., Zürich.
Haffter, Ernst, Dr., Bern.
Haller, A., Pfarrer, Bern.
Häne, J., Prof. Dr., a. Staatsarchivar, Zürich.
Hegi, Fr., Dr., Zürich.
Herzog, Hans, Dr., Aarau.
Heusler, Fritz, Bern.
Hunziker, Rudolf, Dr., Winterthur.
Hürbin, Joseph, Dr., Gymnasialrector, Luzern.
Imesch, Dionys, Professor, Brig (Wallis).
Jeanjaquet, Jules, professeur, Berne.
Kasser, H., Director des Historischen Museums, Bern.
Langhard, J., Dr., Bern.
Lory, C. L., Münsingen.

Luginbühl, Dr., Privatdocent, Basel.
Lustenberger, S., Journalist, Bern.
Lüthi, E., Gymnasiallehrer, Bern.
Maag, Albert, Dr., Biel.
Meier, Gabriel, O. S. B., Einsideln.
Merz, W., Dr., Journalist, Bern.
Merz, Walther, Dr. jur., Oberrichter, Aarau.
Meyer von Knonau, G., Professor, Zürich.
de Montet, Albert, Vevey.
von Muralt, A., Burgerrathspräsident, Bern.
Mühlemann, Chr., Vorsteher des kant. statist. Bureaus, Bern.
von Mülinen, W. F., Prof. Dr., Bern.
Oechsli, W., Professor, Zürich.
Peter, G. J., Zürich.
Piaget, Arthur, archiviste de l'Etat, Neuchâtel.
Plüss, August, Dr., Bern.
de Quervain. Th., Bern.
Reinhardt, Heinrich, Professor, Freiburg.
Robert, Charles, professeur à la Faculté des lettres, Neuchâtel.
Rothen, Gottlieb, Secundarlehrer, Bern.
Rott, Edouard, Neuchâtel.
Schenk, R., Gemeinderath, Bern.
Schmidlin, L. R., Mgr., Pfarrer, Biberist.
Schneider, Ernst, Dr., Seminardirector, Bern.
Schweizer, Paul, Professor, Zürich.
Secretan, Eugène, publiciste, Lausanne.
Segesser, Hans, Dr., Buenos Aires.
Stammler, Jakob, Dr., Pfarrer, Bern.
Steck, Rudolf, Professor, Bern.
von Steiger, Ed., Regierungsrath, Bern.
von Steiger, Bernhard, Bern.
Sterchi, J., Oberlehrer, Bern.
Stern, Alfred, Professor am Polytechnikum, Zürich.
Stettler, Eugen, Fürsprecher, Bern.
Strickler, J., Dr., Archivar, Bern.

Studer-Amiet, E., Bern.
Sutermeister, W., Dr., Bern.
von Tavel, Bern.
Thormann, Franz, Dr., Vicedirector des Histor. Museums, Bern.
Tobler, Gustav, Professor, Bern.
Türler, H., Prof. Dr., Staatsarchivar, Bern.
Valer, M., Dr., Chur.
Vetter, Ferdinand, Professor Dr., Bern.
Vetter, Theodor, Professor, Zürich.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., St. Gallen.
Wartmann, W., St. Gallen.
Wattelet, Dr., Murten.
Wernly, Traugott., cand. phil., Bern.
Werner, J., Bibliothekar, Zürich.
Wettstein, W., Küsnach, Zürich.
Wiedmer-Stern, J., Vicedirector des Historischen Museums, Bern.
Wyss, Gustav, Dr., Bern.
Zetter-Collin, Solothurn.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 31. Mai 1906.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1904 bis 1907.

G. Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Präsident (Redactor des «Jahrbuches») (Mitglied des Gesellschaftsrathes seit 1874).

Alb. Burckhardt-Finsler, Regierungsrath, Professor, in Basel, Vice-Präsident (seit 1895).

Aug. Bernoulli-Burckhardt, Dr. phil., in Basel, Quästor (seit 1886).

P. Schweizer, Professor, in Zürich, Secretär (seit 1894).

J. L. Brandstetter, Professor, in Luzern (seit 1883).

Joh. Dierauer, Professor, in St. Gallen (seit 1904).

Max von Diesbach, Kantonsbibliothekar, in Freiburg (seit 1903).

G. Favey, Bundesrichter, in Lausanne (seit 1885).

Ed. Favre, Dr. phil., in Genf (seit 1897).

P. Gabriel Meier, O. S. B., Stiftsbibliothekar, in Einsideln (seit 1898).

Gust. Tobler, Professor, in Bern (seit 1904).

Ehrenmitglied des Gesellschaftsrathes.

H. Wartmann, Dr., in St. Gallen (seit 1876, Ehrenmitglied seit 1904).

Kanton Zürich.

Angst, Dr. *Heinr.,* in Zürich-Enge. 1894.
Bachmann, Dr. *A.,* Professor an der Universität, in Zürich-Hirslanden. 1895.
Bär, Dr. *Emil,* in Zürich-Hottingen. 1894.
Barth, Dr. *Hans,* Stadtbibliothekar, in Winterthur. 1898.
Bölsterli, R., Pfarrer, in Wangen. 1883.
Brun, Dr. *Karl,* Professor an der Universität, in Zürich-Riesbach. 1881.
Brunner, Dr. *Jul.,* gewes. Professor am Gymnasium, in Zürich-Fluntern. 1875.
Caro, Dr. *Georg,* Privatdocent an der Universität, in Zürich-Hottingen. 1901.
Dändliker, Karl, Dr. phil., Professor, in Küssnach. 1877.
Egli, Emil, Dr. theol., Professor, in Zürich-Oberstrass. 1895.
Ernst, Ulrich, Dr. phil., Professor an der Industrieschule, in Zürich-Hottingen. 1889.
Escher, Arnold, Dr. jur., Privatdocent an der Universität, in Zürich. 1906.
Escher, Hermann, Dr. phil., Stadtbibliothekar, in Zürich. 1880.
Escher, Jakob, Dr. jur., alt Oberrichter, in Zürich. 1841.
Escher, Konrad, Dr. jur., Oberstlieutenant, Zürich-Enge. 1868.
Escher-Züblin, Victor, in Zürich-Enge. 1904.
Fäsi, Hermann, Buchhändler, in Zürich. 1882.
Fueter, E., Dr. phil., Privatdocent an der Universität, in Zürich-Fluntern. 1903.
Guilland, A., Professor am Polytechnikum, in Zürich-Hottingen. 1897.
Hadorn, Dr. *Walther,* Lehrer am Freien Gymnasium, in Zürich. 1898.
Häne, Joh., Dr. phil., Professor am Gymnasium, Privatdocent an der Universität, in Zürich-Riesbach. 1894.
Hauser, Dr. *Kasp.,* Lehrer, in Winterthur. 1897.
Hegi, Dr. *Friedr.,* Adjunct am Staatsarchiv, in Zürich-Enge. 1905.
Hess, Paul, Pfarrer, in Wytikon. 1887.
Huber, Dr. *Jak.,* Buchhändler, in Zürich-Fluntern. 1882.

Hünerwadel, Dr. *Walther*, in Zürich-Enge. 1900.
Hunziker, Dr. *Otto*, Professor, in Bändlikon. 1874.
Hunziker, Dr. *Rudolf*, Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1905.
Kübler, *Gottlieb*, Secundarlehrer, in Winterthur. 1894.
Markwart, Dr. *O.*, Professor am Gymnasium, in Zürich-Enge. 1891.
Meister, Dr. *Ulrich*, Forstmeister der Stadt Zürich, Nationalrath, in Zürich. 1896.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold*, Professor, in Zürich-Riesbach. 1866.
Nabholz, Dr. *Hans*, Staatsarchivar, in Zollikon. 1901.
Oechsli, Dr. *Wilh.*, Professor, in Zürich-Fluntern. 1879.
Peter, *Gust. Jak.*, Cand. phil., in Zürich-Hottingen. 1905.
Rahn, Dr. *J. Rudolf*, Professor, in Zürich. 1873.
Schirmer, Dr. *Gust.*, in Zürich-Hottingen. 1891.
Schneider, Dr. *Hans*, in Zürich-Riesbach. 1894.
Schweizer, Dr. *P.*, Professor, in Zürich-Hottingen. 1879.
Stelzer, *Jak.*, Secundarlehrer, in Meilen. 1898.
Stern, Dr. *Alfred*, Professor am Polytechnikum, in Zürich-Hottingen. 1873.
Stutz, Dr. *Ulrich*, Professor, in Bonn. 1895.
Trog, Dr. *Hans*, Redactor, in Zürich-Fluntern. 1888.
Vetter, *Theod.*, Dr. phil., Professor, in Zürich-Fluntern. 1890.
Wegeli, Dr. *Rud.*, Assistent am Landesmuseum, in Zürich. 1903.
Werner, Dr. *Jakob*, zweiter Bibliothekar der Kantonsbibliothek, in Zürich-Fluntern. 1901.
Wirz, Dr. *Caspar*, Delegato degli archivii federali svizzeri, in Mailand (Via Ugo Foscolo, 3). 1891.
Wirz, Dr. *Joh. Caspar*, Professor, in Zürich-Hottingen. 1873.
von Wyss, Dr. *Friedr.*, gewes. Professor, im Letten, Wipkingen. 1840.
Zeller, *Heinr.*, Dr. jur., in Zürich-Fluntern. 1899.
Zemp, Dr. *Jos.*, Vice-Director des Landesmuseums, in Zürich. 1893.
Ziegler, *Alfred*, Dr. phil., Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1888.

Kanton Bern.

Bähler, Ed., Pfarrer, in Thierachern. 1898.
Bernoulli, Joh., Dr. phil., Bibliothekar der schweizerischen Landesbibliothek, in Bern. 1890.
Brugger, Dr. *Hans,* Seminarlehrer, in Bern. 1904.
Dübi, Dr. *Heinr.,* in Bern. 1872.
Erb, Dr. *August,* Redactor, in Bern. 1896.
Feller, Dr. *Richard,* Secundarlehrer, in Aarberg. 1905.
Geiser, Karl, Dr. phil., Professor, Adjunct der schweizerischen Landesbibliothek in Bern. 1887.
Gmür, Dr. *Max.,* Professor, in Bern. 1903.
Grunau, Dr. *Gustav,* in Bern. 1904.
Haag, Dr. *Friedr.,* Professor, in Bern. 1883.
Haller, Albert, Pfarrer an der Kirche z. heil. Geist in Bern. 1877.
Hilty, Dr. *Carl,* Professor, in Bern. 1874.
Jeanjaquet, Jul., Dr. phil., Professor, in Bern. 1900.
Kaiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, in Bern. 1862.
Lechner, Dr. *Ad.,* Gehülfe am Staatsarchiv. 1906.
Leuenberger, J. U., Notar, in Bern. 1898.
Lory, C. L., in Münsingen. 1892.
Maag, Dr. *Alb.,* Lehrer am Gymnasium, in Biel. 1900.
von Mülinen, Dr. *Wolfg. Friedrich,* Professor, in Bern (Bibliothekar der Gesellschaft). 1887.
von Muralt, Amédée, Burgerrathspräsident, in Bern. 1874.
Plüss, Dr. *Aug.,* Mitarbeiter der «Fontes», am Staatsarchiv (Redactor des «Anzeigers»), in Bern. 1900.
von Salis, Dr. *L.,* Professor, in Bern. 1893.
Schindler, Dr. *C.,* in Neuenstadt. 1899.
Schneider, Ernst, Dr. phil., Seminardirector, in Bern. 1905.
von Sprecher-Bernegg, Th., Oberst, Chef des Generalstabs. 1899.
Steck, Dr. *Rudolf,* Professor, in Bern. 1903.
Strickler, Dr. *Joh.,* Archivar, in Bern. 1865.
Studer-Amiet, E., Oberstlieut., in Bern. 1898.
Studer-Trechsel, Franz, Pfarrer, in Bern. 1885.
Tobler, Dr. *Gustav,* Professor, in Bern. 1880.

Türler, Dr. *H.,* Professor, Staatsarchivar, in Bern. 1890.
Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern. 1882.
Weissenbach, Placidus, Präsident der Generaldirection der schweizerischen Bundesbahnen, in Bern. 1895.
Welti, Dr. *Em. Friedr.,* in Bern. 1898.
Wyss, Dr. *Gust.,* Buchdrucker, in Bern. 1885. 35

Kanton Luzern.

Amberg, Joh., Stadtpfarrer, in Luzern. 1893.
Brandstetter, Dr. *J. L.,* Professor, in Luzern. 1866.
Düring, Jos., Regierungsrath, in Luzern. 1881.
Estermann, Melchior, Propst, in Münster. 1875.
Fischer, Franz, Oberschreiber, in Luzern. 1896.
Heinemann, Franz, Dr. phil., Bibliothekar, in Luzern. 1899.
Hürbin, Joseph, Dr. phil., Rector, in Luzern. 1890.
von Liebenau, Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern. 1872.
8

Kanton Uri.

Muheim, Gust., Ständerath, in Altorf. 1899. 1

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz. 1878.
Kälin, J. B., alt Kanzleidirector, in Schwyz. 1875.
Meier, P. *Gabr.,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsideln. 1881.
Waser, Maurus, Pfarrer, in Schwyz. 1878.
von Weber, Xaver, Secretär der Staatskanzlei, in Schwyz. 1878.
5

Kanton Unterwalden.

Durrer, Rob., Dr. phil., Staatsarchivar, in Stans. 1890.
Gottwald, P. *Benedict,* O. S. B. (Engelberg), Beichtiger in Wil, Ktn. St. Gallen. 1878.
Hess, P. *Ignaz,* O. S. B., Stiftsarchivar, in Engelberg. 1899.

von Matt, Hans, Buchhändler, in Stans. 1904.
Truttmann, Aloys, alt Bezirksammann, in Sarnen. 1901.
Wirz, Adalbert, Landammann, in Sarnen. 1896.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., Landammann, in Buochs. 1878. 7

Kanton Zug.

Keiser, Heinr. Aloys, Rector, in Zug. 1897.
Stadlin-Graf, Dr. *H.,* Regierungsrath, in Zug. 1904. 2

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Glarus. 1877.
Gallati, Frida, Dr. phil., in Glarus. 1904.
Heer, Gottfr., Dr. theol., Decan, in Betschwanden. 1881.
Nabholz, Ad., Dr. phil., Rector der höheren Stadtschule, in Glarus. 1898. 4

Kanton Freiburg.

Büchi, Dr. *Alb.,* Professor, in Freiburg. 1890.
de Diesbach, Max, bibliothécaire cantonal, in Freiburg. 1888.
Ducrest, François, Professor, in Freiburg. 1903.
Lombris, Joseph, Professor am Collegium St. Michael, in Freiburg. 1901.
Reinhardt, Heinr., Professor, in Freiburg. 1878.
Remy, Léon, in Bulle. 1905.
Schnürer, Dr. *Gust.,* Professor, in Freiburg. 1897.
Steffens, Dr. *Franz,* Professor, in Freiburg. 1897.
Wattelet, Dr. *Hans,* Advokat, in Murten. 1888. 9

Kanton Solothurn.

von Arx, Ferdin., Professor, in Solothurn. 1890.
Bally, Otto, Commercienrath, von Schönenwerd, in Säckingen (Grossherzogthum Baden). 1872.
Businger, Kasp. Lukas, in Kreuzen (bei Solothurn). 1879.

Dietschy, Peter, Redactor, in Olten. 1860.
Eberwein, Jos., Bezirkslehrer, in Grenchen. 1900.
Gisi, Martin, Professor, in Solothurn. 1888.
Huber, Heinr., jun., Bahnbeamter, in Olten. 1897.
Schmidlin, Ludw. Rochus, Pfarrer, in Biberist. 1890.
von Sury von Bussy, Gaston, in Solothurn. 1879.
Tatarinoff, Eugen, Dr. phil., Professor, in Solothurn. 1895.
Wyss, Anton, Domherr, in Solothurn. 1884.
Zetter, Franz Ant., Gemeinderath, in Solothurn. 1879. 12

Kanton Basel.

Barth, Dr. *Alb.,* Gymnasiallehrer. 1904.
Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil. 1874.
Bernoulli, Karl Christoph, Dr. phil., Oberbibliothekar. 1895.
Boos, H., Dr. phil., Professor. 1877.
Burckhardt-Finsler, Dr. *Albert,* Regierungsrath. 1878.
Burckhardt-Burckhardt, Dr. *August.* 1895.
Burckhardt-Biedermann, Theophil, Dr. phil. 1886.
Burckhardt-Schazmann, Dr. *Karl Chr.,* Regierungsrath. 1901.
Eppenberger, Hermann, Dr. phil. 1895.
Fäh, Franz, Dr. phil., Schulinspector. 1890.
Finsler, Dr. *Georg,* V. D. M. 1891.
Frey, Hans, Dr. phil. 1877.
Geering-Respinger, Adolf, Buchhändler. 1895.
Geering, Dr. *Traugott,* Secretär der Handelskammer. 1884.
Geigy, Alfred, Dr. phil. 1892.
Geigy-Schlumberger, Dr. *Rudolf.* 1895.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor. 1859.
Heusler-Christ, Daniel. 1895.
Hoffmann, Dr. *Ed.,* Professor. 1896.
Holzach, Ferdin., Dr. phil. 1895.
La Roche, Franz, Dr. phil., in Innsbruck. 1904.
Liechtenhan, Rudolf, Dr. jur. 1865.
Lötscher, Dr. *Ulrich,* Reallehrer. 1905.

Luginbühl, Rudolf, Dr. phil., Professor. 1888.
Pfister, Dr. *Alex. Victor,* Lehrer. 1905.
Pfister, Chr., Beamter der Schweiz. Bundes-Bahnen. 1903.
Probst, Emanuel, Dr. phil. 1895.
Riggenbach-Iselin, A. 1877.
Sarasin-Iselin, W. 1895.
Schneider, Jak., Dr. phil., Privatdocent. 1899.
Schönauer, Heinr., Dr. jur. 1895.
Speiser, Paul, Dr. jur., alt Regierungsrath, Professor. 1881.
Stähelin, Dr. *Felix,* Gymnasiallehrer. 1899.
Stehlin, Karl, Dr. jur. 1890.
Thommen, Rud., Dr. phil., Professor. 1882.
Vischer, Eduard, Architekt. 1888.
Vischer, Wilhelm, Dr. jur. 1886.
Wackernagel, Rud., Dr. jur., Staatsarchivar. 1881.
Wieland, Dr. jur., *Karl,* Professor. 1895.
Zahn-Geigy, F. 1895. 40

Kanton Schaffhausen.

Bächtold, Dr. *C. A.,* Pfarrer, in Schaffhausen. 1883.
Bendel, H., Professor, in Schaffhausen. 1883.
Henking, Dr. *Karl,* in Schaffhausen. 1880. 3

Kanton Appenzell.

Blatter, Aug., Dr. phil., in Trogen. 1899.
Eugster, H., Pfarrer, in Hundwil. 1897. 2

Kanton St. Gallen.

Arbenz, E., Professor an der Kantonsschule, in St. Gallen. 1891.
Bütler, Dr. *Placidus,* Professor, in St. Gallen. 1890.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1868.
Egli, Dr. *Joh.,* Professor, in St. Gallen. 1904.

Fässler, Oskar, Redactor, in St. Gallen. 1891.
Grellet, Jean, in St. Gallen. 1900.
Gull, Ferd., Kaufmann, in St. Gallen. 1891.
Hagmann, J. G., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1891.
Hardegger, Aug., Architekt, in St. Gallen. 1891.
Helg, Dr. *Jakob,* Pfarrer, in Altstätten. 1897.
Holenstein, Dr. *Th.,* Advocat, in St. Gallen. 1904.
Müller, Joseph, Stiftsarchivar, in St. Gallen. 1905.
Schiess, Dr. *Traugott,* Stadtarchivar, in St. Gallen. 1899.
Waldburger, Aug., Pfarrer, in Ragaz. 1896.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 1860. 15

Kanton Graubünden.

Camenisch, Dr. *Karl,* Revisor der bündnerischen Kreis- und Gemeindearchive, in Cur. 1901.
Caviezel, Hartm., Major, in Cur. 1889.
von Jecklin, Dr. *Const.,* Professor, in Cur. 1889.
von Jecklin, Fritz, Stadtarchivar, in Cur. 1897.
Mayer, G., Professor am Priesterseminar, in Cur. 1872.
Muoth, J. C., Professor, in Cur. 1897.
Pieth, Dr. *Friedr.,* Professor an der Kantonsschule, in Cur. 1898.
von Planta-Fürstenau, Pet. Konr., in Fürstenau. 1890.
Plattner, Placidus, alt Regierungsrath, in Cur. 1888.
Tuor, Ch. M., Dom-Decan, in Cur. 1877.
Valär, Michael, Dr. phil., Redactor, in Cur. 1890. 11

Kanton Aargau.

Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden. 1877.
Herzog, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Aarau. 1884.
Heuberger, S., Rector, in Brugg. 1896.
Merz, Dr. jur., *Walther,* Oberrichter, in Aarau. 1892. 4

Kanton Waadt.

Barbey, Frédéric, ancien Elève de l'Ecole des Chartes, à Valleyres (par Orbe). 1902.
Cart, Will., Dr., Professeur, à Lausanne. 1890.
Favey, G., Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1874.
Maillefer, Paul, Dr. et Professeur, Directeur de la Revue historique vaudoise, à Lausanne. 1894.
de *Montet, Albert,* à Vevey. 1882.
van *Muyden, Berthold,* à Lausanne. 1890.
Reichel, Alex., Mitglied des Bundesgerichts, à Lausanne. 1898.
Secretan, Eugène, à Lausanne. 1876.
Weber, Dr. *Hans,* Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1891.

9

Kanton Wallis.

Imesch, Dionys, Professor, in Brig. 1893.
Perrollaz, Oskar, in Sitten. 1903.
de *Rivaz, Charles,* Président de la Municipalité, à Sion. 1896.

3

Kanton Neuenburg.

Godet, Philippe, Professeur, à Neuchâtel. 1888.
Paris, Jam., professeur au gymnase cantonal, à Neuchâtel. 1900.
Piaget, Arth., Professeur et Archiviste d'état, à Neuchâtel. 1900.
de *Pury, Jean,* Dr. J. U., Colonel à l'Etat-Major fédéral, à Neuchâtel. 1899.
de *Pury, Paul,* Directeur du musée historique, à Neuchâtel. 1904.

Robert, Charl., Professeur d'histoire à la Faculté des lettres, à Neuchâtel. 1900.

Rott, Edouard, Dr. en droit, Secrétaire de la Légation suisse, à Paris (50, Avenue du Trocadéro). 1880. 7

Kanton Genf.

Aubert, Hippol., Directeur de la bibliothèque publique, à Genève. 1893.

van Berchem, Victor, à Genève. 1886.

Borgeaud, Charles, Professeur d'histoire suisse à l'Université, à Genève. 1899.

de Budé, Eugène, à Genève. 1869.

Cramer, Dr. jur. *Lucien,* à Genève. 1903.

de Crue, François, Professeur à l'Université, Président de la Société d'histoire et d'archéologie, à Genève. 1905.

Dufour, Théoph., Directeur honoraire des Archives et de la Bibliothèque de Genève, Grand-Saconnez, près Genève. 1879.

Favre, Camille, Archiviste-paléographe, à Genève. 1881.

Favre, Edouard, Dr. phil., à Genève. 1879.

Kohler, Charles, Archiviste-paléographe, à Paris (85 Rue d'Assas). 1879.

Martin, Paul Edm., Licencié es lettres, à Genève, 13 Rue Töpfer. 1905.

Naville, Edouard, Professeur d'archéologie, à l'Université, à Genève. 1882.

Strœhlin, Dr. *Paul Ch.,* Président de la société suisse de numismatique, 54 route de Chêne, à Genève. 1884.

Trembley, Maur., Membre de la Soc. d'hist. de Genève, Petit-Saconnex, près Genève (en hiver: Paris, 28 Rue d'Assas). 1905. 14

Im Ausland.

von Capoll, Karl, Oberstlieutenant, in München (Steinsdorf-Strasse 15). 1901.

Roder, Dr. *Christian,* Professor, in Ueberlingen (Grossherzogthum Baden). 1897. 2

245

Von diesen 245 Mitgliedern traten ein

1840: 1 («Gründer der Gesellschaft»: Fr. von Wyss).
1841: 1 (J. Escher).
1851—1860: 3 (P. Dietschy — A. Heusler — H. Wartmann).
1861—1870: 8 (Kd. Escher, G. Meyer von Knonau — J. Kaiser, Joh. Strickler — J. L. Brandstetter — R. Liechtenhan — J. Dierauer — E. de Budé).
1871—1880: 43.
1881—1890: 57.
1891—1900: 91.
1901—1905: 41.

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Baumann, Franz Ludwig, Director des Reichsarchivs, in München	1878
Bresslau, Harry, Professor, in Strassburg	1891
Ehrle, Franz, S. J., Praefect der Vaticana, in Rom	1895
Heyck, Eduard, in Berlin	1891
von *Liliencron,* Freiherr *R.,* Klosterpropst zu St. Johann, bei Schleswig	1875
Monod, G., Membre de l'Institut, Directeur adjoint à l'École des hautes études, in Versailles, Rue de Clagny 18 bis	1875
Redlich, Oswald, Professor, in Wien	1903
von *Riezler, Sigm. Otto,* Professor, in München	1878
Schulte, Aloys, Professor, in Bonn	1890
von *Sickel, Theodor,* in Meran (Adr. Buchhandlung Gerold & Co., Wien)	1863
von *Stälin, Paul,* Archivdirector, in Stuttgart	1883
Stouff, L., Professeur à l'Université, in Dijon	1902

Correspondirendes Mitglied.

	Jahr der Aufnahme
Coolidge, W. A. B., Magdalen College, in Grindelwald, am Sandigenstutz	1891

GAB ES IN DER SCHLACHT BEI MURTEN AUF SEITE DER SCHWEIZER UND IHRER VERBÜNDETEN EINEN OBERANFÜHRER?

Von

R. LUGINBÜHL.

Von jeher waltete über die Führerschaft der Schweizer und ihrer Verbündeten in der Schlacht bei Murten eine gewisse Unsicherheit. Einzelne Chronisten und Geschichtschreiber geben dem gesamten Heer einen Oberanführer; so bezeichnet Jörg Hochmut [1]) als solchen Hans Waldmann von Zürich, J. J. Fugger [2]) den Grafen Oswald von Thierstein, und ihm scheint der unmittelbar nach der Schlacht abgefasste und an den Rat zu Frankfurt eingeschickte Bericht des Doktor Joh. Gelthuss Recht zu geben [3]). Pierre de Blarru in seiner «Nanceide» und Jacobus de Meyer in seinen Commentarii rerum Flandriarum [4]) nennen den Herzog Renat als Oberanführer, Knebel [5]) und Etterlin [6]) den schwäbischen Ritter Wilhelm Herter von Herteneck. Andere Chronisten und Geschichtschreiber — und ihre Zahl ist gross — nennen

---

Anmerkung. Der Verfasser hielt bei der Gesellschaftsversammlung vom 12. September 1904, in St. Gallen, einen Vortrag über das hier behandelte Thema.

[1]) Anzeiger für Schweizer Geschichte VIII 68.

[2]) J. J. Fugger, Spiegel der Ehren etc. des Erzhauses Österreich, S. 830.

[3]) Dr. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz II 378/79.

[4]) Ochsenbein, Die Urkunden der Belagerung und Schlacht bei Murten. S. 420 und 423.

[5]) Basler Chroniken, herausgegeben von W. Vischer, A. Stern, C. Chr. Bernoulli, Aug. Bernoulli III 13, 26, 139.

[6]) P. Etterlin, Kronica von der loblichen Eidgnoschaft (2. Ausgabe v. J. J. Spreng), S. 209.

wohl Hauptleute der grössern Truppenkontingente, wissen und sagen aber nichts von einem Oberanführer; noch andere schweigen sich darüber vollständig aus. Von den genannten fallen, weil von den zeitgenössischen Quellen ungenügend bewiesen, bei unsern Untersuchungen Waldmann, der Graf Oswald von Thierstein und der Herzog Renat ausser Betracht, nicht aber Wilhelm Herter von Herteneck, den man in mehreren neuen Geschichtswerken, allerdings alle mit Berufung auf dieselben Quellen, nämlich auf Knebel und Etterlin, genannt sieht. Es seien hier nur Emanuel von Rodt[1]), Foster Kirk[2]), Meister[3]), Delbrück[4]) und Aug. Bernoulli[5]) erwähnt. Warum schliesst sich die grosse Mehrzahl der Historiker ihnen nicht an? Geschieht es etwa aus patriotischem Interesse, weil es dem Schweizer widerstrebt, in der bedeutendsten Waffentat, welche seine Geschichte kennt, einen Nichtschweizer an der Spitze zu sehen. Delbrück scheint in seinem geistreichen Werke an so etwas zu denken, wenn er bei einer Erzählung Bullingers[6]) von einer «reinen Erfindung, dem Geist der Eifersucht gegen den österreichischen Führer entsprungen», spricht. So ist es wohl wissenschaftliche Ehrenpflicht, der Frage der Führerschaft näher zu treten.

Über die hier in Frage kommende Persönlichkeit Wilhelm Herter von Herteneck wurde an der Jahresversammlung der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft 1874 von J. J. Amiet ein Vortrag gehalten, der nachher im Sonntagsblatt des «Bund» 1876, No. 17, 18 und 19, unter dem Titel «Wilhelm Herter, der Held von Murten», gedruckt herausgekommen ist.

---

[1]) E. v. Rodt, Die Kriege Karls des Kühnen II 265.

[2]) Kirk, History of Charles the Bold. III 394.

[3]) Meister, Neujahrsblatt der Zürcher Feuerwerker-Gesellschaft 1877, S. 34.

[4]) Hans Delbrück, Die Perserkriege und die Burgunderkriege, S. 201 u. 256.

[5]) Aug. Bernoulli im Basler Neujahrsblatt No. 78 (1900), S. 11.

[6]) H. Delbrück l. c. S. 245. Bullinger hat genannte Erzählung unter Änderung eines Namens Hans Füssli entnommen. Ochsenbein l. c., S. 505.

Vor einiger Zeit erschien eine Biographie Herters von dem Stuttgarter Altertumsforscher Theodor Schön in den Reutlinger Geschichtsblättern, Bd. V und VI. Stammsitz des Ministerialgeschlechts Herter war das jetzt in Ruinen liegende Schloss Herteneck bei Tübingen. Der Name Wilh. Herter tritt zuerst im Jahre 1449 in einem Verkaufsakt auf. Etwa 5 Jahre lang war er Obervogt auf Wildberg im Dienste Ulrichs von Württemberg, in welchem Amte er 1462 von Thomas von Falkenstein, der eben seine Herrschaft Farnsburg hatte an Basel verkaufen müssen, abgelöst wurde. Nach der Niederlage bei Seckenheim wurde er ein Jahr lang in harter Gefangenschaft gehalten. 1468 trat er in österreichische Dienste und wurde Hauptmann in Waldshut, wo er namentlich freundschaftliche Beziehungen mit Zürich unterhielt [1]. Als bald darauf die rheinischen Waldstätte an Burgund übergingen, blieb Herter; blieb aber auch, als dieselben 1474 wieder unter österreichische Herrschaft zurückkehrten. Wir sehen ihn hierauf an der Schlacht bei Héricourt teilnehmen [2]. Im Frühling 1475 trat er für kurze Zeit in den Dienst Basels und beteiligte sich am Zuge nach der heutigen Waadt. Aber schon im Oktober gleichen Jahres stand er wieder im Dienste Österreichs. Nachdem er bei Murten mit Auszeichnung gefochten, nahm er an den darauf folgenden Friedensunterhandlungen mit Savoien als österreischer Thedingsmann ganz hervorragenden Anteil [3]. Die Tagsatzung empfahl am 16. August 1476 Herter zum Nachfolger des als Landvogt in Ensisheim zurücktretenden Grafen von Tierstein, da er in seinem Dienst treu befunden und den Eidgenossen besonders lieb geworden sei [4]. Doch wurde statt

---

[1]) J. J. Amiet. Sonntagsblatt des «Bund» 1876. S. 130.

[2]) Geschichtforscher V 72.

[3]) Eidg. Abschiede II 582, 596, 598, 601, 602, 604, 613, 615, 618.

[4]) Eidg. Abschiede II 613; dass sich dieses Lob der Tagsatzung wohl hauptsächlich auf Herters Tätigkeit als Thedingsmann bezieht, geht aus Eidg. Absch. II 602 hervor, wo von der «grossen trüw, müh und arbeit» der 3 Schiedsrichter die Rede ist.

seiner Wilhelm von Rappoltstein gewählt [1]). Seiner Fürsprache hauptsächlich hatte es dann Herzog Renat zu danken [2]), dass er von den Eidgenossen die nötige Zahl Söldner bewilligt erhielt, womit dann bei Nancy [3]) der letzte entscheidende Schlag gegen Karl den Kühnen geführt wurde. W. Herter starb nach Knebel am 2. März 1477 in Basel; sein Leichnam wurde nach Tübingen geführt [4]). Knebel notiert seinen Hinschied mit den Worten: «Obiit miles Herter, magnus corpore, magnus prudencia, magnus consilio et sermone qui ab omnibus fuit luctus tam principibus, nobilibus et ignobilibus, in armis expertissimus . . . et taliter egit, ut eciam rustici diligerent eum» [5]).

Fragen wir zuerst, was bei den Eidgenossen Usus in Kriegszeiten war. Wenn sie auszogen, dann hatte jeder Ort seine eigenen Führer. Die Hauptleute sämtlicher Kontingente bildeten den Kriegsrat, der den Schlachtplan entwarf. Was hier die Mehrheit beschloss, dem hatte sich die Minderheit zu fügen. Oft, besonders um 1415 scheint nicht einmal das der Fall gewesen zu sein; denn 1416 erklärte das zum Zuzug ins Eschental gemahnte Zürich, es wolle nur dann mitziehen, wenn die Boten versprächen, dass auf dem Zuge dem Mehr, welches unter den Hauptleuten erginge, der Minderteil folge [6]). Wenn es damals Mühe hatte, Beschlüssen der Mehrheit Nachdruck zu verschaffen und sie zur Ausführung zu bringen, so war noch viel weniger daran zu denken, dass sich die einzelnen Truppenkorps einem Oberanführer gefügt hätten.

---

[1]) Basler Chroniken III 63.

[2]) Eidgen. Abschiede II 631, 636 ff.

[3]) Da die Schweizer bei Nancy als Söldner kämpften, fällt diese Schlacht hier ausser Betracht. Vgl. übrigens Basl. Chroniken III 92; Berner Chronik d. D. Schilling II 111 ff.; J. Dierauer, Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft II 241.

[4]) Basler Chroniken III 139; vgl. Rodt l. c. II 401; Neue Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte III 413.

[5]) Basler Chroniken III 139.

[6]) Eidgen. Abschiede I 165.

Die Kriegsgeschichte der Schweiz im 14. und 15. Jahrhundert kennt die Institution einer persönlichen Oberleitung nicht; eine solche vertrug sich nicht mit der Souveränität der erst im Zusammenwachsen begriffenen Orte. Das an den einzelnen historischen Ereignissen nachzuweisen, würde hier zu weit führen. Aber wenn es auch nicht eine in einer einzigen Person verkörperte Oberleitung gab, so gab es nichtsdestoweniger einen einzigen Willen, den durchzuführen Hauptleute und Mannschaft sich meist um so mehr angelegen sein liessen, als sie — denn nicht selten traten Hauptleute und Mannschaft zu einer Kriegslandsgemeinde zusammen — selber Schöpfer derselben waren. Gerade das ist ein Charakteristikum der von den Eidgenossen angewendeten und durch sie neu aufgekommenen Kriegsführung. Selbst noch in dem an Gefechten und Schlachten reichen Schwabenkrieg findet sich nicht ein einziges Beispiel, wo sich ein Oberanführer nachweisen liesse. Erst auf dem Mailänderzug des Jahres 1512 gaben sich die Schweizer in der Person des Freiherrn von Hohensax einen Oberanführer. Die Institution ging aber schon bald darauf, nicht gerade zu ihrem Vorteil wieder in die Brüche. Dass die Eidgenossen ihre Kriege im 14. und 15. Jahrhundert ohne obersten Feldhauptmannn führten, ist für viele schwer verständlich, für einige geradezu unbegreiflich. Sie können sich ein Heer ohne eine in einer einzigen Person verkörperte Oberleitung nicht denken. Darum wird von ihnen, wo sich auch nur die geringste Handhabe zur Nennung eines Oberanführers findet, diese ergriffen.

Doch sehen wir nun, ob sich in den der Schlacht bei Murten vorausgehenden Burgunderkämpfen bei Héricourt und Grandson ein Oberanführer findet. Über die Schlacht bei Héricourt sind wir aus primären Quellen, nämlich durch die zum Teil ausführlichen Berichte der dabei beteiligten Führer wohl unterrichtet. Sowohl die Berner Hauptleute [1]), als auch die Luzerner [2]),

---

[1]) Geschichtsforscher VI 301.

[2]) Geschichtsfreund XXIII 64.

Basler[1]) und Solothurner[2]), setzten ihre Regierungen von der Schlacht unmittelbar nachher in Kenntnis. Von den Baslern sind zwei, von den Solothurnern sogar drei Berichte eingelaufen. Aber kein einziger dieser Berichte tut eines Oberbefehlshabers, noch weniger Herters als solchen Erwähnung. Auch nicht der im Statthaltereiarchiv zu Innsbruck aufgefundene, an den Herzog Sigmund gesandte Bericht[3]). Ebenso wenig die für diese Schlacht hauptsächlich in Betracht kommenden Chroniken von D. Schilling[4]), Knebel[5]) und Tusch[6]). Gleichwohl behauptet Witte, auf den sich auch andere berufen, dass W. Herter den «Oberbefehl des gesamten Heeres» geführt habe[7]). Witte nennt aber seine Quelle nicht, so wenig wie der Amerikaner Foster Kirk, der in seiner history of Charles the Bold sagt: «William Herter was invested with the chief command»[8]). Ich nehme deshalb an, dass sich beide auf E. v. Rodt stützen[9]), der das gleiche behauptet[10]). Letzterer beruft sich auf A. Schilling, Seite 137 der früheren Ausgabe. Hier aber steht nichts, weder von einem Oberanführer, noch von Herter. Ohne Zweifel folgerte E. v. Rodt die Oberleitung W. Herters in dieser Schlacht aus dem Umstand, dass sich die Eidgenossen nicht als «Hauptsächer», sondern bloss als

---

[1]) Basler Chroniken, herausgeg. v. W. Vischer u. C. Chr. Bernoulli II 125; J. J. Amiet, Die Burgunderfahnen des Solothurner Zeughauses, S. 63.

[2]) J. J. Amiet l. c., S. 60—63.

[3]) Basler Chroniken III 421.

[4]) Die Berner-Chronik des Diebold Schilling, herausgeg. v. Gustav Tobler I. 180 ff.

[5]) Basler Chroniken II 120 ff.

[6]) Die burgundisch Historie, eine Reimchronik von Hans Erhart Tusch, herausg. v. E. Wendling u. Aug. Stöber in Alsatia. I 394 ff.

[7]) Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. VI 376.

[8]) Kirk, History of Charles the Bold III 16.

[9]) Witte l. c. VI 386. Anm. 2. Rodt, «dessen Darstellung der Schlacht hier allein in Betracht kommt».

[10]) E. v. Rodt l. c. I 313, 318.

«Helfer» bezeichnen [1]). Aber das ist noch kein Grund zu behaupten, dass Herter den Oberbefehl geführt habe. Überdies sprechen noch andere Umstände dagegen. Die Truppen der Niedern Vereinigung nahmen, um die Schweizer als «Hauptsächer» erscheinen zu lassen, das weisse Kreuz an [2]). Da würde Österreich, wenn es die Oberleitung übernommen hätte, gerade das Gegenteil von dem getan, was jene getan haben. Auch in seinem politischen Interesse musste es liegen, die Eidgenossen, die noch vor kurzem in ganz anderem Verhältnisse zu ihm gestanden, als «Hauptsächer» erscheinen zu lassen und sich also möglichst wenig in den Vordergrund zu drängen.

Im Verzeichnis der Lösegeld-Taxation der bei Héricourt gefangenen Feinde finden wir die Notiz [3]): «Ein Knab unter seinen Jahren ist Wilhelm Herter, Hauptmann, geschenkt.» Hätte Herter wirklich die Stelle eines Oberanführers bekleidet, so würde hier ohne Zweifel oberster Hauptmann oder Feldhauptmann stehen.

Als zu Beginn des Jahres 1474 Wilhelm Herter, damals noch in burgundischen Diensten stehend, mit 800 Reitern durch Basel ziehen wollte, wurde ihm der Durchpass verweigert und bedeutet, ut iret quo vellet; warum? «quia dum pridem hic fuisset, se taliter habuisset, ut creditum perdidisset» [4]). Da hätte dann Herter schon bedeutende Beweise seines veränderten Verhaltens gegen Basel innert der 10 unterdessen verflossenen Monatea geben müssen, wenn sich diese Stadt seinem Kommando unterstellen sollte. Aus all dem geht hervor, dass es nicht bewiesen ist, dass Herter in der Schlacht bei Héricourt Oberanführer war.

Dass sich die Schlacht bei Grandson ohne erwählten Oberanführer abwickelte, wird im allgemeinen nicht bestritten. Weder die Berichte der Hauptleute noch die Chronisten [5]) tun einer

---

[1]) Geschichtsfreund. XXIII 64; Diebold Schilling l. c. I 179.

[2]) Basler Chroniken III 423.

[3]) Geschichtforscher V 72.

[4]) Basler Chroniken II 49.

[5]) Chabloz, La bataille de Grandson d'après vingt-cinq auteurs par B. van Muyden, besonders S. 17.

solchen Erwähnung. Ich kann mich deshalb darüber kurz fassen. D. Schilling[1]) erzählt, dass die Hauptleute und Venner die Ordnung machten, und von Etterlin[2]) hören wir Worte wie: «wurdent die Eidgenossen ze ratt» «ward mengerlei geratten», «also ward man da angends ze ratt» «ward unter Eidgnossen das mer» usw. Einzig Knebel macht eine Ausnahme, indem er Hermann von Eptingen, der den 18,000 Schweizern 120 österreichische Reisige zuführte, als Oberanführer bezeichnet. Er berichtet[3]), dass «Hermannus de Eptingen, miles strenuissimus capitaneus equitum dominorum de liga ordinans suas acies populorum disposuit, ut Bernenses, Basilienses et Switzeri sub solo vexillo sive banerio Bernensium in faciem exercitum ducis agrederentur, precedentibus hiis qui longas cuspides deferrent, ad latus vero unum disposuit hos, qui manuales pixides habebant, ad latus autem alterum suos equites disponebat; reliqui vero de aliis civitatibus, quorum multus erat numerus, eos a tergo invaderent et circa castra Gransona, ita quod medii fierent inter exercitum ducis et castra Gransonensia.» Knebel steht mit dieser Behauptung betreffs Oberleitung und Rückangriff, sowie auch mit der bald darauf folgenden Mitteilung, dass H. von Eptingen angesichts des Feindes vor der Schlacht tamquam princeps den Ritterschlag erteilt habe[4]), unter allen zeitgenössischen Berichterstattern allein und befindet sich damit im Widerspruch mit den wirklichen Tatsachen; nur beiläufig sei erwähnt, dass 100 Jahre später Pontus Heuterus in seinen rerum Burgundiarum libri sex die erste Behauptung wieder aufgreift und verficht. Die Erinnerung an H. von Eptingen blieb indes bei unserm Kaplan Knebel nicht lange; denn schon ein Jahr nachher weiss er nichts mehr von ihm; da machte er W. Herter, der gar nicht an der Schlacht teilgenommen, zum Helden von Grandson, behauptet er doch keck, dass dieser Karolum ducem

---

[1]) Berner-Chronik des D. Schilling I 377.

[2]) P. Etterlin, Kronica, S. 202 3.

[3]) Basler Chroniken II 352.

[4]) Basler Chroniken II 388.

Burgundie in tribus bellis maximis vicit et tandem stravit; iste ordinavit illa tria bella [1]). Damit widerspricht und richtet sich Knebel, dem wir sonst so wichtige Aufschlüsse verdanken, in diesem Punkte selbst.

Auch mit der Behauptung, dass die Vorhut, bestehend aus Bernern, Baslern und Schwyzern, sich unter ein einziges Banner, nämlich dasjenige Berns gestellt, steht Knebel allein, da nicht einmal der Berner Chronist Diebold Schilling etwas davon weiss. Eine solche Unterstellung verschiedener Kontingente unter ein Banner pflegte zwar ausnahmsweise vorzukommen, so bei der eidgenössischen Schutztruppe in Freiburg in den Tagen vor der Schlacht bei Murten. Der Chronist Gerold Edlibach berichtet, Seite 153, dass die «eignossen vnder einander zu ratt wurden, dz sy ein obroster hoptman nemen weltind; also ward der hans waldman von zürich erwelt zu obristen hoptman jn der statt friburg; also schlugend die andern eignossen alle jre fenlin vff vnd zugend vnder miner herren von zürich fenlin». Die Unterstellung unter ein Banner soll, wie mir Herr Professor Dr. Oechsli mitteilt, auch bei der Umgehungskolonne Wollebs in der Schlacht bei Frastenz vorgekommen sein.

Wenden wir uns nun zur Schlacht bei Murten. Als primäre Quellen müssen wohl der Hauptleute Schlachtberichte, soweit solche noch vorhanden, gelten. In Ochsenbeins verdienstlichem Werk: «Die Urkunden der Belagerung und Schlacht von Murten (1876) sind sie zusammengestellt [2]). Kein einziger erwähnt eines Oberbefehlshabers. Besonders interessant ist der Bericht des Strassburgers Hans von Kageneck [3]): «Item uff gestern samstag ist von allem rat geordnet Wilhelm Herter, Friedrich von Fleckstein und Veltlin von Nuwenstein mit eim reisigen gezuge, nemlich VI^{c}, pferde des hertzogen von Burgunde here zu berennen und besehen, wie und wo er anzugriffen sy. Do die in das velt

---

1) Basler Chroniken III 139.

2) Ochsenbein, Urkunden etc., S. 302 ff.

3) Ochsenbein l. c., S. 310.

kommen sint, haben botschaft in unser here hinder sich geton, uff zu sin.» Wie nahe hätte es hier gelegen, beizufügen, dass W. Herter oberster Hauptmann gewesen oder dass er unmittelbar nachher dazu gewählt worden sei. Doch kein Wort davon. Von besonderer Wichtigkeit für unsere Zwecke sind die Berichte von schwäbisch-österreichischer Seite, stammte doch Herter aus dem Schwabenland, war dessen Rittern allen wohl bekannt und stand im Dienste Österreichs. Wäre es möglich, dass ihn seine Volksgenossen totgeschwiegen? Das würde der Fall sein, wenn die Behauptung von der Oberanführerschaft Herters richtig wäre. Denn kein einziger österreichischer Bericht erwähnt seiner; fast einstimmig heben sie die Verdienste des Grafen von Tierstein hervor. Doktor Johann Gelthuss macht diesen, wie schon oben erwähnt, in seiner Relation an die Stadt Frankfurt sogar zum Oberkommandanten [1]); von Herter kein Wort. Auch der Bericht Jörg Molbingers zu Ravensburg [2]), der sich auf die gleichlautende Aussage dreier verschiedener Schlachtboten stützt, der auch die Zuzüger mit ihren Kommandanten nennt und viele schwäbische Ritter aufzählt, sagt kein Wort von Herter. Weder Veit Weber [3]) noch Hans Jakob Fugger [4]) nennen ihn. Für unsere Zwecke gar keine oder nur unbedeutende Ausbeute gewähren uns die Depeschen der mailändischen Gesandten Panigarola, d'Appiano und Petrasancta [5]), die Chroniken der Niederländer Jakobus de Meyer [6]), Pontus Heuterus, der Lothringer Pierre de Blarru und Nicolas Remi, der Burgunder Olivier de la Marche und Louis Gollut,

---

1) Dr. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz, II 379 ff. «Der grave Oßwaldt hat den raisigen zewg mitsampt den Fußknechten geordiniert.»

2) Ochsenbein l. c., S. 338.

3) v. Liliencron, Hist. Volkslieder II 92 ff.

4) J. J. Fugger, Spiegel d. Ehren des Erzhauses Österreich, S. 830.

5) F. de Gingins La Sarra, Dépeches des ambassadeurs milanais sur les campagnes de Charles le Hardi.

6) Vgl. die Auszüge dieses und der folgenden bei Ochsenbein l. c., S. 419 ff.

der Elsässer Hans von Gersdorff und Hans Erhart Tusch, der Franzosen Phil. de Commines, Thomas Basin, Jean Molinet, Jacques du Clerc, Jean Wavrin de Forestel u. a. Wie österreichische Chronisten den Grafen von Tierstein zum Oberanführer erheben, so lothringische und französische den Herzog Renat.

Befragen wir nun die schweizerischen Chronisten. Als den bedeutendsten stellen wir hier wohl mit Recht Diebold Schilling oben an. Er erzählt [1]: «Dozwischen (nämlich bis zur Ankunft der Zürcher) waren alle houptlüt, venner und räte von stetten und lendern darzů von andern puntgnossen und zůgewanten tag und nacht bi einandern zů bedenken und ratslagen, wie si die sachen nach eren angriffen und handlen wolten, dann si allvegen in fůrsorgen warent, der hertzog und die recht schuldigen wurden inen entrinnen, als vorhin vor Granson ouch beschechen was. Und wurden des mit einandern einhelliclichen zů rat, das si in dem namen gottes und mit siner götlichen hilf den rechten herren am ersten angriffen und den inmassen hinderziechen wolten, das er inen nit môcht entrinnen; dann si meinten, ob si ioch den herren von Rôymont ... am ersten angriffen und erslůgen, so wurden der herzog und ander rechtschuldigen zů flůcht bewegt und můssten die armen und unschuldigen liden.» Schilling darf um so mehr Bedeutung beanspruchen, als er für seine Darstellung auch den jetzt verlornen Bericht des Luzerner Ratsbuches benutzt hat [2]). An jenen Beratungen nahmen weder Renat noch Waldmann, weder Herter noch Tierstein teil; denn Renat traf erst am Freitag, also am Tage vor der Schlacht, vormittags 11 Uhr, in Solothurn ein [3]), Waldmann harrte in Bern der Zürcher, und gelangte mit ihnen

---

[1]) Berner-Chronik d. D. Schilling II 43; Wattelet, Freiburger Geschichtsblätter I 72.

[2]) Berner Chronik d. D. Schilling II 355; Aug. Bernoulli im Jahrbuch für Schweizer Geschichte I 150; Herr Prof. Dr. Büchi in Freiburg teilt mir gütigst mit, dass auch die Varianten der Freiburger Schilling-Redaktionen nichts von Herter als Oberanführer wissen.

[3]) Ochsenbein l. c., S. 299.

erst am Samstag Morgen nach Murten[1]; Tierstein fand sich am Freitag Mittag ebenfalls in Bern[2], während seine Reisigen (mit Herter) am gleichen Tag früh von Solothurn gegen Bern aufbrachen[3]. Tierstein, Herter und Renat konnten so erst am Freitag Abend spät im Lager vor Murten eintreffen. Schilling nennt Hans von Hallwil als Führer der Vorhut und Kaspar von Hertenstein als solchen der Nachhut. Edlibach erzählt, dass «min herren inn (Waldmann) zu hoptman des gantzen zügs von zürich machtend»[4]. Von einem Oberanführer weiss er so wenig wie auch Alb. v. Bonstetten, der den Grafen von Tierstein und Herter als Hauptleute der ersten oder österreichischen Abteilung der Reisigen bezeichnet, während er der zweiten die Lothringer, Strassburger und Basler zuteilt[5]. Weder die Freiburger Chronisten Hans Fries[6] und Ludwig Sterner[7], noch der Basler Niklaus Rüsch[8], oder der Verfasser der anonymen Chronik der Burgunderkriege[9], weder Hans Füssli[10], noch der Verfasser der Entreprises du duc de Bourgogne contre les Suisses[11] oder Heinrich Gundelfingen[12], kennen einen Oberbefehlshaber.

Wenden wir uns nun zu der Chronik, die für die Behauptung, dass Herter Oberanführer gewesen, die Hauptquelle bildet,

---

[1]) Ochsenbein l. c., S. 315. Edlibach Chronik, S. 155.

[2]) Ochsenbein l. c., S. 299.

[3]) Ochsenbein l. c., S. 299; dass W. Herter mit diesen Reisigen zog, sagt Knebel. Basler Chronik III 11.

[4]) Edlibach Chronik, S. 155.

[5]) Archiv für Schweizerische Geschichte XIII 309.

[6]) Berner-Chronik d. Dieb. Schilling II 414 ff. (herausg. v. A. Büchi).

[7]) Ochsenbein l. c., S. 507.

[8]) Basler Chroniken III 331.

[9]) Basler Chroniken V 522 (herausg. v. Aug. Bernoulli).

[10]) Ochsenbein l. c., S. 505. H. Füssli ist Quelle Bullingers. Das Gespräch Felix Kellers mit Herter (vgl. Delbrück 245) entnahm Bullinger H. Füssli, wo indes statt Keller, Waldmann steht.

[11]) Chroniques du chamoines du Neuchatel, S. 308.

[12]) Archiv des histor. Vereins des Kantons Bern IX 197 ff.

zum schon wiederholt angeführten Diarium des Kaplans Knebel [1]. Er bezeichnet ihn als «capitaneus totius exercitus confoederatorum (qui) ordinavit bellum contra Burgundum» [2]; an einem andern Orte [3]) nennt er ihn «ordinator belli et acierum». Und beim Tode Herters rühmt er diesem seinem Liebling nach, dass er «Carolum ducem Burgundie in tribus bellis maximis vicit et tandem stravit; iste ordinavit tria bella» [4], was zum vornherein nicht richtig ist, da Herter, wie wir oben gesehen, an der Schlacht bei Grandson gar nicht teilgenommen hat. Aber auch diese offenbare Unrichtigkeit abgerechnet, widerspricht sich Knebel selbst auf eigenartige Weise. Wenn Herter Oberanführer war, so musste er sich doch durch irgend eine Handlung oder wenigstens durch einen Befehl vor, während oder nach der Schlacht als solchen ausweisen. Da bereitet uns denn Knebel selbst eine Überraschung. Am Morgen des Schlachttages — es kann mit Rücksicht auf die Erlasser nicht früher geschehen sein — also unmittelbar vor der Schlacht wurden der Mannschaft die Kriegsartikel, deren Knebel sechs angibt, verlesen und eingeschärft. Hier hatte nun doch der Oberanführer Gelegenheit, sich der Mannschaft als solchen vorzustellen, da es ja bis dahin nicht geschehen. Aber hören wir, was Knebel acht Tage nach der Schlacht in sein Tagebuch eintrug [5]: Weckerus comes de Bisch nomine ducis Lotharingie, Hermannus de Eptingen et Wilhelmus Herter nomine ducis Austrie et Johannes de Halwilr nomine confederatorum fuerunt capitanei illius exercitus et publicaverunt per organum Johannis de Halwilr militis etc. Aus dieser wichtigen Mitteilung ersehen wir erstlich, dass W. Herter noch unmittelbar vor der Schlacht gleichgradig mit andern Hauptleuten genannt wird, sodann, dass die Publikation der Kriegsartikel nicht einmal ihm, sondern Hans

---

[1]) Aufs sorgfältigste herausgegeben von W. Vischer und C. Chr. Bernoulli im 2. und 3. Band der Basler Chroniken.

[2]) Basler Chroniken III 11.

[3]) Basler Chroniken III 26.

[4]) Basler Chroniken III 139.

[5]) Basler Chroniken III 18.

von Hallwil übertragen wurde. Zum Beginn der Schlacht lässt Knebel eine veränderte Angriffsrichtung angeben, aber nicht durch Herter, sondern durch quidam amannus de Switz — es kann, wie Oechsli und Tobler überzeugend nachgewiesen, nicht Kätzi, sondern nur Dietrich In der Halden gemeint sein [1]), « ille fuit ductor qui ut vir prudentissimus swasit, non recta via aggredi deberent, sed per declivum montis, ubi bombarde eos nocere non possent » [2]). Unmittelbar nach der Schlacht hätte ein Oberanführer auch Gelegenheit gehabt, sich geltend zu machen, z. B. bei der Plünderung des burgundischen Lagers. Das Zelt Karls des Kühnen wurde dem Herzog Renat überlassen; D. Schilling bemerkt hiezu ausdrücklich [3]): « Do wurden gemein houptlůt ze rat, das si den herzogen mit sinen dienern darin lassen wollten, als ouch beschach ». Von den drei Führern [4]) des am Morgen des Schlachttages unternommenen Rekognoszierungsrittes nennt Knebel natürlich nur Herter « precedens totum exercitum eo die quo bellum factum fuit mane sabbato » [5]). Also weder vor, noch während oder nach der Schlacht lässt sich eine Handlung oder ein Befehl nachweisen, der Herter als Oberanführer erscheinen lässt.

Es muss hier auch darauf hingewiesen werden, dass wir unter den Gewährsmännern Knebels meist Kleriker und verhältnismässig nur wenige Laien treffen, am wenigsten Kriegsleute, die ihn doch am besten hätten unterrichten können [6]). Noch ein anderer Umstand muss hier in Betracht gezogen werden. Es fällt auf, dass Knebel den Grafen Oswald von Tierstein, den Landvogt und Hauptmann, den unter allen österreichischen Reisigen im Rang Höchststehenden, im Kampf bei Murten so wenig hervortreten lässt, und doch hat sich derselbe, wie mehrere Bericht-

---

[1]) Anzeiger f. Schweizer Geschichte IV 388 u. VIII 95.
[2]) Basler Chroniken III 26.
[3]) Berner-Chronik d. D. Schilling II 54; vgl. Alsatia I 435.
[4]) Ochsenbein l. c., S. 310.
[5]) Basler Chroniken III 11.
[6]) Basler Chroniken III 490/491.

erstatter und Chronisten [1]) versichern, rühmlich gehalten; einige machen ihn gar zum Hauptheldeu. Sein Biograph behauptet, dass der 22. Juni 1476 der schönste Tag im Leben des Grafen Oswald v. Tierstein gewesen sei [2]). Aber in Basel, wo Knebel lebte und schrieb, war kein Mann unpopulärer als Oswald v. Tierstein, und das nicht ganz mit Unrecht. Die Stadt konnte ihm nicht vergessen, dass er sich im Jahr 1466 durch eine blutige Mordnacht ihrer hatte bemächtigen wollen [3]), dass sie sich endlich mit Gewalt seiner unendlichen Zollplakereien hatte erwehren müssen [4]) und erinnerte sich auch noch der «grässlich zornigen Worte» [5]), welche er in Solothurn gegen ihren Gesandten ausgestossen. Natürlich war der alte Groll auch dann nicht geschwunden, als die politischen Verhältnisse ihn zwangen, kehrt zu machen, um Bundes- und Kampfgenosse seiner bisherigen Feinde zu werden; hatte er doch Ende 1475 einen Mailänder Kaufmann, trotzdem dieser von Basel einen Geleitsbrief erhalten, auf sein Schloss Pfeffingen geschleppt [6]), auch den Nasenfang in der Birs über Gebühr ausgedehnt, was zu unaufhörlichen Reklamationen geführt hatte. Auch mit dem Domkapitel hatte er sich überworfen [7]). Die Erbitterung und das Misstrauen gegen ihn war deshalb geblieben [8]). Man kann sich des Eindrucks nicht entschlagen, dass der Kaplan Knebel, der ja auch kaiserlicher Notar war und ohne Zweifel in Herter einen würdigeren Vertreter habsburgisch-kaiserlicher Interessen sah, als es Tierstein war, unter dem Eindruck der Unpopularität des letztern und der grossen Popularität des

---

[1]) Ochsenbein l. c., S. 305; Fugger u. a.

[2]) Martin Birmann in Basler Jahrbuch 1883, S. 77.

[3]) Basler Chroniken, herausg. v. Aug. Bernoulli, IV 346 f., 55 V 435, 460.

[4]) Basler Chroniken V 436, 460.

[5]) Basler Chroniken V 460 ff.

[6]) Basler Chroniken II 315.

[7]) Basler Chroniken II 25, 54, 57.

[8]) Vgl. z. B. Basler Chroniken II 351.

erstern, den einen auf Kosten des andern zu sehr in den Vordergrund stellt [1]).

Der zweite Chronist, der Herter als Oberanführer bezeichnet, ist Petermann Etterlin [2]). Er berichtet über den Burgunderkrieg als Augenzeuge [3]), und von jeher hat man seiner Darstellung dieser Periode grosse Bedeutung beigemessen. Er schrieb seine Chronik zwar erst 30 Jahre nachher und liess sie 1507 durch Michael Furter in Basel erscheinen. Etterlin behauptet, dass er «vil zitt und kurtzwil mit lesen alter historien» [4]) zugebracht habe. Wenn er auch Knebel wahrscheinlich nicht gelesen hat, obgleich er als Kanzlei- und später als Gerichtsschreiber lateinisch verstand, wenn vielleicht auch nicht so gut wie französisch [5]), so mochte er doch von ihm und seinem Diarium Kenntnis haben durch seinen Basler Freund Rudolf Huseneck, dem er vor dem Druck seine Chronik mit der Bitte zuschickte, er möge «die matery verlesen, wo vnd ob das nott wurd oder were, erbessern, corrigieren, mindern oder meren, ye nach gelegenheit vnd gestalt der sach» [6]). Huseneck antwortete ihm zwar, dass sich seine Korrekturen hauptsächlich auf den Stil erstrecken werden und dass er «der substantz sins vergriffs nütz nemen» [7]) wolle; doch bleibt die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass Etterlin gerade betreffs der Führerschaft in der Murtenschlacht von Huseneck oder dem Diarium Knebels selbst beeinflusst worden ist. Doch beweisen lässt es sich nicht.

---

[1]) Schwer zu begreifen, dass Ochsenbein l. c., S. 661, den Kaplan Knebel einen Verehrer Tiersteins nennt.

[2]) Kronica von der loblichen Eidgenossenschaft. Erste Ausgabe 1507; zweite durch Spreng 1752 (zitiert nach der zweiten).

[3]) S. 205 und 209.

[4]) Etterlin, Kronica, S. 2.

[5]) Anzeiger für Schweizergeschichte II 134; Aug. Bernoulli im Jahrbuch für Schweizer Geschichte I 51, 53.

[6]) Etterlin, Kronica, S. 2.

[7]) Etterlin, Kronica, S. 3.

Es muss hier darauf hingewiesen werden — und ich folge dabei der grundlegenden Arbeit Aug. Bernoullis über Etterlins Chronik [1]) — dass sich dem Luzerner Chronisten auch da, wo er Selbsterlebtes erzählt, Unrichtigkeiten nachweisen lassen [2]). Dass er sich auch betreffs der Führerschaft in der Schlacht bei Murten getäuscht, wäre deshalb nicht ein Ding der Unmöglichkeit. Etterlin, ein Werkzeug Frankreichs, durch dessen Pensionen er sich aus dem Sumpf seiner Schulden herauszuarbeiten hoffte [3]), ist auch kein unparteiischer Zeuge. Persönlichkeiten, die, wie Caspar von Hertenstein [4]), ihm zu nahe getreten oder die, wie Hans Waldmann, wegen ihrer anti-französischen Gesinnung [5]) ihm nicht sympathisch waren, liess er auch in der Chronik seine Rache fühlen, diesen durch vollständiges Verschweigen, jenen aber durch die schnöde Bemerkung, dass von den Luzernern, welche bei Murten den Ritterschlag erhalten, er allein die Ritterschaft angenommen habe [6]). Dieses Fälschen der Geschichte durch Verschweigen treibt er sogar so weit, dass er von dem historisch bedeutsamen Schicksal seines engern Landsmanns Frischhans Theiling kein Wort sagt [7]). Da ihm ohne Zweifel auch Hans von Hallwil unsympathisch war und er, obgleich er im allgemeinen wenig Namen gibt, bei dieser wichtigen Schlacht doch wenigstens einen hervorragenden Führer nennen zu müssen glaubte, griff er auf Herter und machte ihn gerade zum Oberanführer. Doch auch das ist bloss eine Vermutung.

Viel wichtiger und für unsere Zwecke erspriesslicher ist seine Darstellung der Schlacht selbst; sie gibt uns den Schlüssel zur Lösung unserer Frage in die Hand. Etterlin erzählt nämlich

---

[1]) Im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte I 46—174, 256.

[2]) Aug. Bernoulli im Jahrbuch f. Schw. Gesch. I 155, 157.

[3]) Aug. Bernoulli l. c. I 55, 56.

[4]) Th. v. Liebenau, Hans Holbein d. J. Fresken am Hertenstein-Hause in Luzerm, nebst einer Geschichte der Familie Hertenstein, S. 90.

[5]) Th. v. Liebenau l. c., S. 85. Anm.

[6]) Etterlins Kronica, S. 209.

[7]) Aug. Bernoulli l. c. I 159.

folgendes[1]: «als man allenthalben zuo samen kam, ward man gemeinklichen ze Ratt, wie man der sach tuon, wie vnd wen man den Hertzogen von Burgunn angriffen wölte. Vnder anderem ward man ze ratt, das man mornendes . . . sô̊lte ein zů̊g hin ů̂ber schicken durch das holtz, das leger ze besichtigen. Dem wie geratten was, ward nach gangen». Dann berichtet der Chronist über den Rekognoszierungsritt am Samstag Morgen unter strömendem Regen, den Zusammenstoss mit der burgundischen Wache, die Meldung an das Heer und dessen Aufbruch zur Schlacht und fährt dann fort[2]: «Und do man kam zue dem holtz, do begond man anfachen die ordnungen ze machen, Do was ein strenger nottuester Ritter, genant herr Wilhelm Hertter, der domalen beder herren von Oesterich vnd Lotringen Dienstman was, der ward zuo einem obristen Houptman gesetzt. Der vieng an, machet vnd ordnet die ordnung». Somit wird nach Etterlin Herter erst unmittelbar vor der Schlacht zum Oberanführer gewählt; der Rekognoszierungsritt sogar wird noch auf Befehl des Kriegsrats ausgeführt. Er sagt uns auch, worin die Tätigkeit des Oberanführers bestanden habe, nämlich im Ordnen der Truppen. Herter war Zugsordner oder wie Knebel sagt, ordinator acierum. Ein solcher schien nötig zu sein, da sich einzelne Kontingente, wie z. B. die Lenzburger mit den Aarauern und Bruggern[3] um den Vorrang stritten. Zum Zugsordner eignete sich Herter bei seiner allgemeinen Beliebtheit mit seiner imponierenden Gestalt[4] und weithin schallenden Stimme[5] vortrefflich. Aber diese seine Tätigkeit als Zugsordner erlitt zum vornherein grosse Einschränkungen: Dass ins Vordertreffen die Truppen der am meisten bedrohten Orte oder Kantone kamen, war durch den Kriegsbrauch gegeben; also hier Berner und Freiburger[6], denen sich aus Freund-

---

[1]) Etterlins Kronica, S. 208.

[2]) Etterlins Kronica, S. 209.

[3]) E. v. Rodt, Die Kriege Karls des Kühnen II 264.

[4]) Basl. Chroniken III 139; magnus corpore, s. auch oben.

[5]) J. J. Amiet, Sonntagsblatt des Bund 1876, S. 146.

[6]) Dr. Jansen, Frankfurter Reichskorrespondenz, II 377.

schaft oder Kampfeslust noch die Entlebucher und Schwyzer [1]), die, wie bei Grandson, auch hier mit den Vorstreit haben wollten, anschlossen. Im Vordertreffen führte Hans von Hallwil mit dem Schwyzer Dietrich In der Halden und dem Freiburger Petermann de Faucigny das Kommando und machte die Ordnung [2]), so dass man hier Herters wohl nicht bedurfte. Da es galt, mit einem wuchtigen Schlage den Feind zu zerschmettern und zu diesem Zwecke mächtige erdrückende Truppenmassen mit überraschender Schnelligkeit auf den Feind geworfen werden mussten, kamen auch die Reisigen, die noch bei keiner Schlacht der Eidgenossen so zahlreich erschienen waren, ins Vordertreffen [3]), indem sie sich auf der linken Flanke des Fussvolks in zwei Abteilungen aufstellten [4]); ihre Aufstellung gab Herter ohne Zweifel viel zu tun; aber dass hier auch der Graf Oswald von Tierstein, der unmittelbare Vorgesetzte Herters, sowie der Herzog Renat, als der im Rang Höchststehende, ein Wort mitgesprochen haben werden, muss schon daraus geschlossen werden, dass jeder von ihnen, wie wir bereits schon oben gehört, von den Chronisten seines Landes als Oberanführer bezeichnet wird. Hinter dem zweireihigen Vordertreffen standen die Zürcher unter Hans Waldmann mit den Ostschweizern, sofern diese nicht zu spät eintrafen, und an sie schlossen sich die übrigen Orte. Da die Truppen eines jeden Orts für sich eine Einheit bildeten und sich nicht teilten — Luzern indes macht bei Murten eine Ausnahme [5]) — konnte die Aufgabe Herters als Zugsordner, als ordinator acierum, nur darin bestehen, einzelnen Kontingenten den Platz anzuweisen. Dass etwa der Fall vorge-

---

[1]) Berner Chronik d. D. Schilling II 45, 64. Basler Chroniken III 26.

[2]) Berner Chronik d. Diebold Schilling II 45, 414, Basler Chroniken III 26, W. Oechsli im Anzeiger für Schweizer Geschichte IV 388 und Tobler ibidem VIII 95.

[3]) Wattelet in Freiburger Geschichtsblätter I 73.

[4]) J. Dierauer, Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft II 227 und Archiv für Schweiz. Geschichte XIII 309.

[5]) Die Entlebucher standen beim Vordertreffen, s. Berner Chronik d. D. Schilling II 45.

sehen war, dass sie auf langen hartnäckigen Widerstand stossen und vom Grafen von Romont im Rücken angegriffen werden könnten, und dass dann Herter die nötigen Dispositonen zu treffen gehabt hätte, dafür haben wir gar keine Anhaltspunkte. Mit solchen Eventualitäten rechneten die Schweizer gar nicht, so siegesgewiss machte sie die grosse Zahl und die Kraft ihrer Arme.

Ein Zugsordner ist nun aber bei weitem noch kein Oberanführer; zur Wahl eines solchen hätte es ganz unzweifelhaft auch der Zustimmung der einzelnen Regierungen bedurft. Dem gemeinen Mann aber musste Herter, dieser stattliche Ritter, der von einem Kontingent zum andern ritt, als Oberanführer vorkommen. Einen Niederschlag dieser Auffassung des gemeinen Mannes haben wir nun bei Knebel und Etterlin. In dieser unrichtigen Bezeichnung Herters, in dieser Aufbauschung eines Zugordners zum Oberanführer liegt meines Erachtens der springende Punkt. Jetzt begreifen wir, dass keine einzige primäre Quelle und dass alle Chroniken bis an jene zwei Herter nicht als Oberanführer nennen. Alle die Hauptleute, Kriegsräte, Regierungen, alle die vielen Chronisten, die ihn nicht als Oberkommandanten anführen, sind keine Neider oder fälschende Verschweiger; aber anderseits dürfen auch Knebel und Etterlin nicht als Fälscher bezeichnet werden, sondern als Chronisten, die eine Handlung mit einem zu viel sagenden Namen bezeichnet haben. Gewiss, der Tag des 22. Juni 1476 bedeutet einen Glanzpunkt in Herters Leben; aber dieser ist nicht d e r Held, sondern e i n Held von Murten. Übrigens fühlten schon E. v. Rodt[1]), Delbrück[2]) u. a. das Unsichere ihrer Behauptung, dass Herter Oberanführer gewesen sei, indem sie unmittelbar darauf die Einschränkung folgen liessen, «so weit der Begriff hier überhaupt anwendbar ist». Unsere eingangs aufgestellte Frage: Gab es in der Schlacht bei Murten auf Seite der Schweizer und ihrer Verbündeten einen Oberanführer? müssen wir deshalb mit «Nein» beantworten.

---

[1]) E. v. Rodt, Die Kriege Karls des Kühnen II 265.

[2]) Delbrück, Die Burgunderkriege und die Perserkriege, S. 244.

BULLINGERS BRIEFWECHSEL MIT VADIAN

Von

TRAUGOTT SCHIESS.

Von allen Reformatoren der deutschen Schweiz hat nach Zwingli unstreitig sein Nachfolger Heinrich Bullinger die grösste Bedeutung erlangt. Sein Verdienst besteht nicht nur darin, das erst begonnene Reformationswerk in Zürich im Sinne des Begründers fortgeführt und befestigt zu haben; sondern durch ihn ist auch der zürcherischen Kirche ihre hervorragende Stellung in der Eidgenossenschaft erhalten und ihr Ansehen im Ausland durch Anknüpfung neuer Verbindungen nicht nur in Deutschland, sondern auch in England, Polen, Ungarn etc. noch ausgebreitet worden. Ausser seinen Schriften und der persönlichen Einwirkung auf zahlreiche Schüler aus der Nähe und Ferne, die in Zürich den Studien oblagen, gewann Bullinger diesen weitreichenden Einfluss vor allem durch einen ausgedehnten Briefwechsel, den er mit ausserordentlicher Sorgfalt und unglaublichem Fleiss in immer grösserem Umfang nach allen Richtungen hin unterhielt.

Unter den gleichgesinnten Männern in der Schweiz, mit denen der Reformator in brieflichem Verkehr stand, ist der Zeit und der Bedeutung nach Joachim von Watt, wenn schon nur Bürgermeister der kleinen Stadt St. Gallen, die nicht einmal zu den eidgenössischen Orten zählte, sondern nur eine bescheidene Stellung unter den Zugewandten einnahm, einer der ersten gewesen. Ein Mann von umfassender Bildung, eigentlich Humanist und Arzt, jedoch bald nach der Rückkehr in die Heimat zu staatsmännischen Geschäften berufen, hatte er, der Altersgenosse und vertraute Freund Zwinglis, schon früh sich der Reformation

angeschlossen und durch seinen Einfluss ihr in der Vaterstadt zum Siege verholfen; in der Folgezeit griff er sogar mit theologischen Schriften in den Streit der Lehrmeinungen ein und gewann dadurch weit über die Heimat hinaus grosses Ansehen.

Bei der hervorragenden Stellung, die sowohl Bullinger als Vadian von Amtes wegen und vermöge ihres Anteils an der geistigen Bewegung ihrer Zeit eingenommen haben, bietet der zwischen ihnen geführte Briefwechsel mehr als nur persönliches oder lokales Interesse, und es rechtfertigt sich der Versuch, ihren gegenseitigen Beziehungen an Hand der Briefe nachzugehen. Obwohl bei weitem nicht die gesamte Korrespondenz auf uns gekommen ist, sind doch noch mehr als zweihundert Briefe aus den Jahren 1532 bis 1551 bekannt, die teils in der Vadianischen Briefsammlung der St. Galler Stadtbibliothek, teils auf dem zürcherischen Staatsarchiv und der dortigen Stadtbibliothek im Original oder in Kopie aufbewahrt werden [1]).

Ein Überblick über diese stattliche Reihe ergibt die bemerkenswerte Tatsache, dass, von den allerersten Briefen abgesehen, bis zu Anfang der vierziger Jahre fast nur solche Bullingers erhalten sind, in den folgenden Jahren Vadian etwa gleich oft vertreten ist, von 1547 an aber seine Briefe an Zahl weit überwiegen und nur wenige mehr von Bullinger sich finden, obwohl kein Zweifel bestehen kann, dass er dem Freunde regelmässig geschrieben hat. Es muss also ein grosser Teil der Korrespondenz verloren gegangen sein, und sicher hat Bullinger, als er nach dem Tode Vadians sich seine Briefe zurückgeben liess, mit gutem Grunde auf der Rückseite des letzten der ihm zugestellten

---

[1]) Von diesen Briefen sind diejenigen aus den Jahren 1532—1540 in Band V der Ausgabe der Vadianischen Briefsammlung von Arbenz und Wartmann (St. Galler Mitteilungen, Bd. XXIX) publiziert; die übrigen konnten in den für Fortsetzung dieser Ausgabe angefertigten Abschriften benützt werden, die mir Herr Dr. Hermann Wartmann in dankenswerter Weise bereitwilligst zur Verfügung stellte. In den Anmerkungen sind im folgenden die Briefe, auf welche im Text Bezug genommen wird, der Einfachheit und Gleichmässigkeit halber, jeweils nur mit dem Datum zitiert.

eine Bemerkung angebracht, dass nur ein geringer Bruchteil an ihn zurückgelangt sei [1]). Eine Erklärung dieses auffallenden Verhältnisses gibt ein Brief von Johannes Kessler. An ihn hatte sich Bullinger gewandt mit der Bitte, für Rückgabe seiner Briefe zu sorgen; Kessler kam dem Wunsche nach, las mit Erlaubnis der Witwe aus dem Nachlass die von Bullinger stammenden Briefe heraus und scheint dabei selbst sich gewundert zu haben, dass ihre Zahl nicht grösser war, so dass er die Magd befragte. Von dieser erfuhr er, Vadian habe viele Briefe verbrannt [2]). Ob auch solche des Reformators darunter gewesen, wusste sie freilich nicht zu sagen; es unterliegt aber keinem Zweifel, wenn wir noch eine Äusserung beiziehen, die Vadian selbst einmal diesem gegenüber tut. Er sagt nämlich ausdrücklich, er pflege Briefe Bullingers und anderer, wenn darin Geheimnisse enthalten seien, zu verbrennen, damit kein Missbrauch getrieben werden könne [3]). Bei dem vertrauten Charakter der Korrespondenz mag er aber nur zu oft diese Vorsichtsmassregel für nötig befunden haben. Von den Briefen, die Kessler im Nachlass noch gefunden hatte, behielt er mit Bullingers Zustimmung mehrere zurück [4]), eben die, welche heute noch in der Vadianischen Briefsammlung enthalten sind. Die andern sandte er nach Zürich, und wahrscheinlich waren ihrer nicht mehr, als wir heute noch kennen; sonst hätte Bullinger

---

[1]) Die Notiz findet sich auf der Rückseite des Briefes Bullingers an Vadian vom 16. Dezember 1550 (Staatsarchiv Zürich E II 342, 236) und lautet: «Ad clarissimum virum D. Joachimum Vadianum, a morte eius ad me remissæ, sed ex mille decem».

[2]) Kessler an Bullinger, 29. April 1551, abgedruckt in der Ausgabe der Sabbata (1902), S. 644 f.

[3]) Vadian an Bullinger, 14. November 1547: «S. Cum tuis literis responsurus essem, exemplum et manum tuarum invenire non poteram et arbitror me illud ipsum in festinatione, ut fit, aliis chartis ad te paulo ante remissis infarsisse. Sed vel ea caussa nihil dispendii admissum est, quod probe memor sum, quid scripseris, et quod tuas aliorumque literas, quæ paulo secretiora continent, Vulcano soleo consecrare, ne nocere alicunde vel fraus vel perfidia possit».

[4]) Kessler an Bullinger, 22. Mai 1551, abgedruckt Sabbata, S. 645.

keinen Anlass zu jener Äusserung gehabt. Glücklicherweise war er selbst weniger ängstlich und bewahrte die an ihn gerichteten Briefe mit grosser Sorgfalt auf; immerhin müssen aber auch von ihnen im Laufe der Zeit noch viele ganz verloren gegangen sein, von andern sind nur mehr Kopien erhalten. Dieses Verhältnis hat den Nachteil, dass wir namentlich für die bewegten Jahre 1547 bis 1549 fast ganz nur auf Briefe des einen Teiles angewiesen sind und für die Erwiderungen von der andern Seite in der Hauptsache uns mit den dort gebotenen Andeutungen begnügen müssen.

Bullinger berichtet in seinem Tagebuch: «Anno Domini millesimo quingentesimo vicesimo quarto Iulii duodecima primum in amicitiam Vadiani receptus sum, cum is ex comitiis Tuginis ægre elapsus Capellam per avia profugisset» [1]. Als junger Mann von kaum zwanzig Jahren traf also Bullinger, der damals im Kloster Kappel als Lehrer der Konventualen weilte und ganz im Stillen für die Reformation wirkte, zum erstenmal zusammen mit dem fast vierzigjährigen Vadian, der ihm längst bekannt war als einer der ersten Gelehrten seiner Zeit und eben jetzt wegen der Entschiedenheit, womit er in seiner Vaterstadt die Reformation förderte, auf einer Tagsatzung in Zug Feindseligkeit erfahren und, um Schlimmerem zu entgehen, sich nach Kappel geflüchtet hatte. So gross aber äusserlich der Unterschied war zwischen dem gereiften Mann und hochangesehenen Gelehrten einerseits und dem noch sehr jugendlichen, unbekannten Klosterlehrer anderseits, es scheint doch, dass sie grosses Gefallen an einander fanden, so dass Bullinger später sich rühmen konnte, bei diesem ersten Zusammentreffen die Freundschaft Vadians gewonnen zu haben. Ohne Zweifel war es die geistige Verwandtschaft der beiden Männer nicht nur in der entschieden reformatorischen Gesinnung, sondern auch in dem zur Milde neigenden Charakter, was sie rasch einander nahetreten liess und schon damals zu der vertrauten Freundschaft der späteren Jahre den Grund legte.

---

[1] Heinrich Bullingers Diarium, herausgeg. von E. Egli (Quellen zur schweizer. Reformationsgeschichte II), S. 9.

Von weiteren Beziehungen Vadians zu Bullinger in der Zeit vor dessen Berufung nach Zürich ist fast nichts bekannt. Immerhin mögen sie gelegentlich in Zürich sich wiedergesehen haben und trafen jedenfalls 1528 bei der Disputation in Bern zusammen, der Vadian präsidierte und Bullinger als Begleiter Zwinglis beiwohnte. Aus einem viel späteren Briefe vernehmen wir auch, dass dem Bürgermeister und andern Mitgliedern des Rates von St. Gallen dereinst in Bremgarten von dem inzwischen dorthin berufenen Bullinger Dienste erwiesen worden waren, für welche der St. Galler Rat noch im Jahr 1545 ihm Dank zu schulden glaubte[1]. Wahrscheinlich ist diese Andeutung auf das Jahr 1531 zu beziehen, auf die Verhandlungen, die in den Monaten Juni bis August vor Ausbruch des zweiten Kappelerkrieges in Bremgarten geführt wurden und an denen teils Vadian selbst, teils andre St. Galler Ratsboten teilnahmen. Ebenso war nach der Katastrophe bei Kappel Vadian von seiner Vaterstadt abgeordnet worden nach Bremgarten, um zwischen den streitenden Parteien vermitteln zu helfen, und hier traf ihn die Kunde von dem für St. Gallen so unheilverkündenden Frieden Zürichs mit den V Orten so schwer, dass er die Besinnung verlor und krank nach Zürich und von da nach St. Gallen gebracht werden musste[2]. Ohne Zweifel hat auch bei diesem traurigen Anlass Bullingers Freundschaft für den verehrten Mann sich bewährt, wenn schon ein ausdrückliches Zeugnis dafür nicht erhalten ist. Wenige Tage nachher musste er selbst die Vaterstadt verlassen[3] und begab

---

[1]) Vadian an Bullinger, 8. Juni 1545. Er schreibt, für eine übersandte «testificatio» habe Bullinger nichts zu bezahlen, hätte auch den Boten nicht so reichlich belohnen müssen. Alles übrige habe der Rat bestritten, «qui tui exornandi perstudiosus est ob eximiam beneficentiam, quam et mihi legatione fungenti et reliquis nonnullis senatorii ordinis hominibus olim Primguardiæ exhibuisti»; bei passender Gelegenheit solle der Dank noch besser zum Ausdruck gebracht werden.

[2]) Vgl. Vadian, Diarium (Deutsche Schriften III), S. 309.

[3]) In Vadians Bericht über die Flucht der Reformierten aus Bremgarten wird Bullinger als «gar ain geschikt jung man» bezeichnet. Diarium, S. 308.

sich nach Zürich, das noch im gleichen Jahre den erst Siebenundzwanzigjährigen an die Stelle des bei Kappel gefallenen Reformators berief.

So eng aber Vadians Verbindung mit Zwingli gewesen war und so grosses Gefallen er an Bullingers Persönlichkeit gefunden haben mochte, so dauerte es doch längere Zeit, bis der durch Zwinglis Tod unterbrochene enge Anschluss St. Gallens an Zürich wieder hergestellt war. Denn die zunächst folgenden Ereignisse, der übereilte Friedensschluss der Zürcher und die Haltung der beiden mächtigen Städte, auf welche die St. Galler ihre Hoffnung gesetzt und von denen sie sich jetzt preisgegeben sahen, hatten eine tiefe Missstimmung erzeugt. Mit bitteren Worten sprach sich darüber Vadian in einem Briefe an Capito aus[1]), und auch in seinem Tagebuch fehlt es nicht an ähnlichen Äusserungen, die erkennen lassen, wie tief der Groll gegen die beiden Städte, besonders aber gegen Zürich, Wurzel gefasst hatte. «Niemand gloubt,» so schreibt er an einer Stelle, «was lichter (?) zwitracht zwüschet Zürich und Bern was, Gott erbarm's. Jetweder tail forcht, der ander wurd im ze mechtig. Welichs hochmůtz die übrigen Ort zů schand und schaden komend, und wir von S. Gallen durch farläßikait der stat Zürich von eeren und wolfart, zů denen man kon was, widerum zů grosser gfarlikait komend» [2]).

---

[1]) Vadian an Capito, 14. April (?) 1532: «Ad tam foedas, ut tu vere eas vocas, pacis conditiones fatali illa calamitate perpulsi sumus, quam præpropera illa festinatione Tigurini, quum essent orsi bellum male inceptum, tam dignis æquabilibusque, ceu vides, pacis conditionibus finierunt. Proinde cum sic animatas videremus urbes potentes, in quarum opes, robur, consilia spem nostram omnem coniiceramus, ut a pace quantumvis indigna illis non abhorrerent nec aliud haberent in ore quam curandum, ne acceptam cladem gravi aliquo exitio cumularemus, tandem et nos publico omnium moerore in nassam illam vel inviti repsimus» etc. Im Datum dieses Briefes oder des Briefes von Capito, auf welchen er die Antwort bildet (vom 21. April 1532, ebenda S. 53) muss ein Versehen untergelaufen sein.

[2]) Vadian, Diarium S. 307. Den Kappeler Frieden nennt Vadian wiederholt einen elenden Frieden, vgl. Diarium S. 328, 331, 333 und dazu S. 340 «Diser erloser friden», sowie S. 309, Abschn. 323.

Die Erbitterung war namentlich dadurch hervorgerufen, dass die beiden Städte ihre Verbündeten in den Frieden nicht eingeschlossen, sondern ihnen überlassen hatten, sich mit den siegreichen Gegnern abzufinden [1]. Infolgedessen hatte sich St. Gallen genötigt gesehen, mit schweren Opfern den Frieden zu erkaufen und dem Abt das Kloster wieder zurückzustellen. Auch dass Zürich bei den Verhandlungen über den Ersatz der Kriegskosten sich von den andern Städten gesondert hatte, war sehr übel vermerkt worden. Auf mehr als 15,000 Gulden berechnet Vadian die Kosten, welche der Stadt aus den beiden Kappelerkriegen und dem Ausgleich mit dem Abt erwuchsen [2]. Doch erblickt er einen Trost darin, dass wenigstens die Freiheit des Bekenntnisses hatte gewahrt werden können [3], und schliesst deshalb die Aufzählung des erlittenen Schadens mit den tröstlichen Worten: «Nun mag die zit und der tag ouch wol komen, daß unser nachkomen nit weltend, dan daß sölicher schad, kost, müe und arbait von uns ertragen und erduldet were; den die schiklikaiten Gottes wunderbarlich sind, und zům dikeren mal wir zů

---

[1] Ebenda S. 325: «Die von Zürich und Bern, die doch houptsecher des anfengklichen burgrechtz warend und uf dasselb hin stet und lendern mit glübt, aiden, brief und siglen so treffenlich zůgsait, und Zürich des kriegs urhab und anfang wider aller steten willen und gfallen: dannocht so söndertem sich diss zwo stet von iren wilund mitburgerlichen steten, namlich Basel, Schafhusen, S. Gallen, Mülhusen, und erlütertend sich hell, in dem kosten allain für sich selb zů machen und nit für kain andere stat. Das uns von den überigen steten hoch beduret, daß wir also uf die erstatet trüw, uf verlurst libs und gůtz so verachtlich verschuflet wurdend».

[2] Vadian, Diarium, S. 390: «Welichs alles sich richlich in die fünfzechentusend guldin verlouft, darum uns unser aidgnoßen von Zürich uf ain stond bracht und über alles unser, der christenlichen steten, ermanen, piten und warnen mit fräveler, unbesinter tat in so vil schadens und nit schadens allain, sonder ouch schand und uneer geworfen hand».

[3] Vgl. den oben erwähnten Brief an Capito und dazu Diarium, S. 351.

bösem rechnend und achtend, das wir bald nacher uns gůt und nutzlich gsin sin erfarend und erkennend» [1]).

Eine Gesinnung, wie sie in diesen letzten Worten sich ausspricht, musste trotz des Vorgefallenen eine Annäherung St. Gallens an Zürich erleichtern, und tatsächlich erfolgte diese noch gegen Ende des gleichen Jahres. Vadian selbst berichtet darüber: «Und wiewol etwas widerwillens uf vergangnen krieg uß der von Zürich so schädlicher handlung (vorhanden was), dannocht fiel derselb nach und nach hin, und wie man sach die geschwinden pratiken und daß die 5 Ort an dem ufgerichten friden kain benůegen hattend, ouch denselben an niemand hieltend und doch von aller welt unsers gloubens woltend ghalten werden, ja mit gar viel tyranni und hochmůtz sich merken ließend, unsern glouben uß dem grund ze rüten —, do liess man sich uß liebe und ifer götlicher warhait widerum zůsamen mit etwas bewilgung, anandern nit zů verlaßen» [2]).

Schon im Mai hatte Berchtold Haller in Bern Vadian gegenüber das dringende Bedürfnis nach Wiederherstellung der Eintracht zwischen den reformierten Orten und die Meinung ausgesprochen, die Anregung dazu dürfte am besten von Schaffhausen und Basel ausgehen [3]). In seiner Erwiderung gab Vadian die Hoffnung kund, dass es gelingen werde, dies Ziel zu erreichen, und wies darauf hin, dass der Kaiser an die lutheranischen Stände das Verlangen gestellt habe, alle Gemeinschaft mit den Zwinglianern und Wiedertäufern abzulehnen. Er wünschte deshalb, Haller möchte dafür Sorge tragen, dass die Strassburger die Verbindung mit den schweizerischen Glaubensgenossen aufrecht erhielten [4]). Ebenso bemühte sich auch Zürich, engere Fühlung mit Strassburg und Constanz zu gewinnen [5]), während

---

[1]) Diarium, S. 391.
[2]) Diarium, S. 439.
[3]) Haller an Vadian, 25. Mai 1532.
[4]) Vadian an Haller, 30. Mai 1532.
[5]) Vadian, Diarium, S. 439.

Vadian, von allem unterrichtet [1]), mit Erasmus Ritter in Schaffhausen und mit den Baslern in Verbindung trat, die in ihren Erwiderungen freudige Zustimmung ausdrückten [2]). Die Einsicht, wie dringend es nötig sei, den gegenseitigen Groll fahren zu lassen und sich zu gemeinsamem Handeln gegenüber den Gegnern aufzuraffen, wurde noch verstärkt durch einen drohenden Konflikt mit den V Orten. Ein von Bullinger ausgearbeitetes Mandat, worin, entgegen allerlei ausgestreuten Gerüchten, der entschiedene Wille Zürichs, an der Reformation festzuhalten, dokumentiert war, machte auf Freund und Feind den grössten Eindruck [3]). Haller berichtete im Oktober, die katholischen Orte wollten wegen Schmähung der Messe in dem Mandat gegen die Zürcher vorgehen, und man beabsichtige, wenn sie sich davon nicht abbringen lassen sollten, einen Tag der evangelischen Städte in Brugg abzuhalten. Gleichzeitig forderte er Vadian auf, darauf zu sinnen, durch welche Mittel die Freundschaft zwischen Bern und Zürich wiederhergestellt werden könnte [4]). Auch Myconius in Basel, dem Vadian darüber geschrieben hatte und der seine Ansicht teilte, dass die Gegnerschaft der katholischen Orte nicht zu fürchten wäre, wenn die Verbindung zwischen den drei Städten erhalten bliebe, mahnte ihn, in diesem Sinne auf die Berner einzuwirken [5]).

Jetzt knüpfte Vadian auch die Beziehungen zu Zürich wieder an. Ob bis dahin der noch nicht ganz überwundene Groll ihn davon abgehalten hatte oder die Absicht, erst abzuwarten, wie Bullinger als Nachfolger Zwinglis sich bewähre, darüber ist nichts bekannt. Jedenfalls machte das Bedürfnis, in enger Verbindung zu stehen mit dem Oberhaupt der zürcherischen Kirche, das auch auf die Leitung der Staatsgeschäfte durch seinen Rat Einfluss

---

1) Vadian, Diarium, S. 439.

2) Ritter an Vadian, 6. August, und Myconius und Grynaeus an Vadian, 21. August, Bersius an Vadian, 22. August 1532.

3) Schulthess-Rechberg, Heinrich Bullinger (Schriften des Vereins für Reform. Gesch. XX, 1), S. 37.

4) Haller an Vadian, 7. Oktober 1532.

5) Myconius an Vadian, 24. Oktober 1532.

übte, sich in besonders hohem Mass bei ihm geltend, der in der glaubensverwandten Stadt eine ähnliche Stellung einnahm, nicht nur als Bürgermeister deren Geschicke lenkte, sondern auch in kirchlichen Dingen in Stadt und Land, obgleich nicht Theologe, durch sein bisheriges reformatorisches Wirken und seine überlegene Persönlichkeit massgebenden Einfluss ausübte. Und nachdem erst die Verbindung einmal angeknüpft war, erlitt sie keine Unterbrechung mehr, sondern dauerte, mit den Jahren immer inniger werdend, bis zu Vadians Tode.

In dem ersten erhaltenen Briefe an Bullinger, einer, wie er schreibt, in raschem Eifer hingeworfenen Darlegung, setzte Vadian auseinander, wie man sich verhalten solle gegenüber dem Ansinnen der katholischen Orte, dass das zürcherische Mandat aufgehoben werden müsse. Er drang darin hauptsächlich auf Zusammenhalten der reformierten Orte trotz Auflösung des Bündnisses und Niederlage zur Förderung des Evangeliums und wies hin auf das Beispiel St. Gallens, das, äusserlich dem Abt unterlegen, hinsichtlich der Reinheit der Lehre den Sieg und Unabhängigkeit davongetragen habe, wie auch der Landschaft die Wahl des Glaubens freigelassen sei [1]). Bullinger antwortete offenbar umgehend, so dass schon acht Tage später Vadian seine Befriedigung darüber bezeugen konnte, dass durch geschicktes Vorgehen der Zürcher ein Einverständnis der Städte in Festhaltung der Lehre und Abweisung aller Verleumdungen angebahnt und dadurch, wie auch durch die gute Haltung der Untertanenlande der Bestand der Reformation gesichert sei, falls Zürich, das in Wahrheit für die andern die Metropole bilde, wie es jetzt den Anschein habe, standhaft bleibe und die bisherige führende Stellung sich wahre. Im übrigen spricht Vadian sich in dem Briefe aus über die Ratschläge, welche Bullinger hinsichtlich des den V Orten gegenüber einzuschlagenden Vorgehens dem Rat eingereicht hatte [2]). So sehr ihn diese ihrer Entschiedenheit wegen erfreut haben

---

[1]) Vadian an Bullinger, 20. November 1532.

[2]) Vgl. dazu Schulthess-Rechberg, Heinrich Bullinger, S. 39.

(von Bullinger war für den äussersten Fall Auflösung des Bundesverhältnisses mit den V Orten vorgeschlagen worden), kann er sie doch nicht ganz billigen. Denn einerseits bestehe Aussicht, dass die Gegner die Vergeblichkeit ihrer Bemühungen einsähen; anderseits könnte Auflösung des Bundesverhältnisses unberechenbare Folgen nach sich ziehen und Gelegenheit bieten, das Volk gegen die Reformierten aufzureizen und die Landschaft den Städten zu entfremden. Dies wäre aber leicht zu erreichen durch einen mit fremder Hilfe begonnenen Krieg, wie das die Haltung der zürcherischen Landschaft im Kappelerkrieg nur zu deutlich zeige. Besser sei es deshalb, ein versöhnlicheres Verfahren einzuschlagen und erst, wenn dieses nicht zum Ziele führe, mit Auflösung des Bundesverhältnisses zu drohen. Das dürfte genügen, da die Gegner die für sie resultierende Schwächung erkennen müssten. Zur Ausführung der Drohung aber wäre nur im äussersten Fall zu schreiten und nicht, ohne sich um Erhaltung der alten Freunde und Gewinnung neuer Bundesgenossen zu bemühen, eine Einigung mit den Städten jenseits des Rheines und den christlichen Fürsten, sowie die Freundschaft Frankreichs zu suchen und die Landschaft durch Bedrohung mit Krieg zum Festhalten an der neuen Lehre zu zwingen [1]).

Über den Stand der weiteren Verhandlungen in dieser Sache berichtete Bullinger im März 1533 [2]). Ein von Appenzell ausgehendes Gerücht «der von Zürich halb, daß si ir mandat übergeben und vast schnitzig werend, darzů in kurzem darzů komen, daß die von Zürich von irem glouben ston», hatte Anlass gegeben, dass Vadian Auftrag erhielt, Bullinger zu fragen, wie es des Mandates und der Rechtfertigung halber stehe [3]), worauf dieser beruhigend erwiderte, man sei im Gegenteil nicht gesonnen, das Mandat abzuschaffen, sondern das Recht darum zu suchen. Infolge Nachgiebigkeit der Zürcher Obrigkeit wurde aber im April der

1) Vadian an Bullinger, 28. November 1532.

2) Bullinger an Vadian, 8. März 1533.

3) Vadian, Diarium, S. 517 (Abschn. 567).

Anstand durch einen demütigenden Vergleich beigelegt, weswegen Bullinger namens der Synode im Mai dem Rat offen deren Missfallen bezeugte, aber auch versprach, das Möglichste zur Beschwichtigung des Volkes zu tun [1]. Im Zusammenhang damit scheint neuerdings ein Gerücht entstanden zu sein, dass in Zürich Neigung herrsche, zum alten Glauben zurückzukehren, so dass Bullinger für nötig fand, nochmals die Grundlosigkeit dieser Behauptung zu beteuern [2].

Die Bestrebungen um Herstellung eines innigen Zusammenhanges der reformierten Glieder der Eidgenossenschaft untereinander und mit den deutschen Reformierten gaben in den folgenden Jahren Anlass zu häufigem Briefwechsel. So konnte Bullinger zu Anfang des Jahres 1534 berichten, dass ein Versuch des Basler Bürgermeisters Jakob Meyer, zwischen Zürich und Bern zu vermitteln, an ersterem Orte eine günstige Aufnahme gefunden habe [3]. Vor allem aber nehmen in den Briefen aus den Jahren 1534 bis 1538 die Bemühungen um Erzielung eines Einverständnisses der schweizerischen reformierten Kirchen mit der deutschen über die Abendmahlslehre einen breiten Raum ein. Sozusagen durch alle Stadien lässt sich der langwierige Abendmahlsstreit, in dem Bullinger und Vadian als die bedeutendsten Vertreter der Schweizer Reformierten gelten dürfen, an Hand des Briefwechsels verfolgen, zumal wenn noch die Briefe der Basler und Strassburger beigezogen werden. Bullinger und Vadian waren darin einig, dass beide sich bereit zeigten, den deutschen Reformierten, d. h. Luther, möglichst weit entgegenzukommen und jede Erklärung anzunehmen, die sich mit Zwinglis Auffassung noch irgendwie vereinigen liess, jedoch durchaus unter Wahrung derselben [4]. Die Übereinstim-

---

[1]) Vgl. Schulthess-Rechberg, a. a. O., S. 39.

[2]) Bullinger an Vadian, 21. September 1533.

[3]) Bullinger an Vadian, 3. Januar 1534.

[4]) Sie gingen darin weiter, als Berchtold Haller und die andern Berner billigten, vgl. Haller an Vadian, 22. Dezember 1534, und speziell Bullinger zeigte mehr Entgegenkommen als Leo Jud und andere Zürcher, vgl. Gassner an Vadian, 30. Januar 1535.

mung des schweizerischen Standpunktes mit der Schrift und der alten Kirche legte gerade Vadian in einem 1536 erschienenen umfangreichen Werke, den sechs Büchern Aphorismen über die Abendmahlslehre, dar, wenn er auch im übrigen sich durchaus versöhnlich zeigte [1]). Bei seiner bekannten Milde wandten denn auch mit Vorliebe die Basler und Strassburger sich an ihn mit ihren Klagen über Halsstarrigkeit der Zürcher und suchten durch ihn auf sie einzuwirken [2]). Umgekehrt legte Vadian diesen seine Aphorismen zur Begutachtung vor, worauf sie nicht nur ihre völlige Zustimmung, sondern auch die Hoffnung aussprachen, dass durch das Werk die Einigung gefördert werde [3]). Aus Anlass dieser Verhandlungen über die Abendmahlslehre forderte ferner Bullinger im Herbst 1536 Vadian wiederholt auf, die Frage zu behandeln, ob der Leib Christi durch seine untrennbare Verbindung mit dem Wort irgendwelche dem Begriff des Leibes sonst nicht zukommende Eigenschaften annehme, eine Frage, die ebenso gegen Luthers Lehre einer Mitteilung göttlicher Eigenschaften an die menschliche Natur wie gegen den Mystiker Schwenckfeld sich richtete [4]). Die ausführliche, noch 1536 abgefasste Antwort in Form eines Briefes an Bullinger wurde drei Jahre später von diesem mit einer Vorrede und Dedikation an den Bündner Johannes Travers herausgegeben, zusammen mit den inhaltlich verwandten fünf Büchern des Tridentiner Bischofs Vigilius gegen Eutyches [5]).

[1]) «Joachimi Vadiani, consulis Sangallensis, aphorismorum de consideratione eucharistiæ libri VI.» — Über seine Stellung, vgl. auch Stähelin, Die reformatorische Wirksamkeit des St. Galler Humanisten Vadian (Basler Beitr. z. vaterl. Gesch. XI, besonders S. 239 ff.).

[2]) Vgl. Capito an Vadian, 3. März und 26. August, Myconius an Vadian, 12. September und 5. Dezember, Bersius an Vadian, 5. Dezember 1538.

[3]) Vgl. Bullinger an Vadian, 26. Oktober 1535, 21. Mai, 6., 16. und 22. August 1536.

[4]) Vgl. Stähelin, a. a. O., S. 242 f.

[5]) «Orthodoxa et erudita D. Joachimi Vadiani, viri clarissimi, epistola, qua hanc explicat quæstionem, an corpus Christi propter coniunctionem cum verbo inseparabilem alienas a corpore conditiones sibi sumat, nostro sæculo perquam utilis et necessaria,» etc. Tiguri, 1539.

So einig aber die beiden Reformatoren in der Auffassung der Abendmahlslehre waren und so sehr beide das Zustandekommen eines Einvernehmens wünschten und förderten, ist doch ein Unterschied darin zu gewahren, dass Bullinger schon weit früher die Hoffnung auf Erreichung dieses Zieles aufgeben zu müssen glaubte [1]). Noch kurz ehe die Verständigung erzielt wurde, erklärte er mit aller Entschiedenheit, wenn schon die Antwort der Zürcher an Luther vielen und besonders den Strassburgern nicht gefallen sollte, seien sie nicht gesonnen, die Sakramente «in die glori des Herrn» zu erheben [2]). Vadians Streben dagegen war stets vor allem auf Einigung gerichtet, so dass Bullinger im Scherz noch in einem Brief vom Jahre 1546 ihn warnen konnte, er solle den Spanier Franciscus Dryander, der ihn besuchen wolle, nicht merken lassen, dass er der oft gewechselten Ansicht Butzers günstig gesinnt sei; denn dieser habe Dryander gegenüber sich gebrüstet, wie zahlreiche Leute seiner Lehre anhingen, und habe unter ihnen auch Vadian genannt [3]).

Während so in den dreissiger Jahren, namentlich in der zweiten Hälfte, die kirchlichen Angelegenheiten in dem Briefwechsel zwischen Bullinger und Vadian vorherrschen, tritt im folgenden Jahrzehnt im Zusammenhang mit den Zeitereignissen die eidgenössische Politik und das Streben, in ihr den engen Anschluss St. Gallens an Zürich zu wahren, wieder mehr in den Vordergrund. Die Vorgänge in Deutschland werden mit gespannter Aufmerksamkeit und Besorgnis verfolgt und ihre Rückwirkung auf die Eidgenossenschaft ängstlich erwogen. Namentlich ist es die Befürchtung vor der Feindschaft des Kaisers, die da immer wieder zum Ausdruck kommt. Schon im Juni 1542 besorgt Bullinger, die inneren Orte, die trotz Abmahnung der Zürcher auf der Tagsatzung dem französischen König in seinem Kampf gegen den Kaiser zuzögen, würden sicher noch die Eidgenossenschaft ins

---

[1]) Bullinger an Vadian, 6. August 1536.

[2]) Bullinger an Vadian, 26. März 1538.

[3]) Bullinger an Vadian, 1. September 1546.

Verderben stürzen [1]), und im Dezember klagt er, dass diese durch das Pensionenwesen ganz zerfallen und alles käuflich sei; in den italienischen Vogteien befürchte man einen Angriff des Markgrafen von Guasto, und wenn ein solcher erfolge, möchte es um die Eidgenossenschaft geschehen sein [2]). Im März 1544 sodann wusste Vadian von einem Gerüchte zu melden, dass der Bann des Kaisers die Schweiz treffen solle, wenn sie den Franzosen nicht entsage [3]), und im folgenden Monat berichtete Bullinger über die Verhandlungen eines eidgenössischen Tages, der hauptsächlich angesetzt war zur Beratung über eine Aufforderung der Kurfürsten und Reichsstände an die Eidgenossen, dass sie den Zuzug zu dem mit den Türken verbündeten König und den Dienst gegen Kaiser und Reich untersagen sollten. Zürich und Bern warnten die mit Frankreich verbündeten Orte, wie gefährlich es sei, mit den auswärtigen Kriegen fortzufahren; doch jene erklärten, sie könnten den König jetzt nicht im Stiche lassen. Die Beratung über das Schreiben der Fürsten aus Speier wurde auf den Sonntag nach Ostern verlegt, und man hoffte, es werde wenigstens eine einmütige Antwort zustande kommen [4]).

Jedoch die drohenden Wolken verzogen sich wieder, so dass Vadian im folgenden Januar die beruhigende Mitteilung machen konnte, es sei von Seiten Deutschlands für die Selbständigkeit der Eidgenossenschaft nichts zu fürchten [5]). Um so bedenklicher äusserte er sich kaum ein halbes Jahr später über die eidgenössische Politik, indem er die Befürchtung aussprach, dass im Fall eines Krieges die VII Orte den evangelischen Bundesgenossen keine Hilfe leisten würden [6]). Diese Befürchtung steht in engem Zusammenhang mit den Verhältnissen in Deutschland, die immer mehr zum Kriege drängten. Als dann aber im nächsten Jahr

---

[1]) Bullinger an Vadian, 1. Juni 1542.

[2]) Bullinger an Vadian, 19. Dezember 1542.

[3]) Vadian an Bullinger, 19. März 1544.

[4]) Bullinger an Vadian, 11. April 1544.

[5]) Vadian an Bullinger, 15. Januar 1545.

[6]) Vadian an Bullinger, 8. Juni 1545.

der schmalkadische Krieg wirklich ausbrach und Gefahr drohte, dass die Eidgenossen hineingezogen wurden, hegte Bullinger für ihre Haltung gute Zuversicht und forderte Vadian auf, dafür zu sorgen, dass auch ein Ratsbote von St. Gallen nach Baden gesandt werde, was auch wirklich geschah [1]). Die Tagsatzung rechtfertigte bekanntlich Bullingers Erwartung, indem sie beschloss, sich im schmalkaldischen Kriege neutral zu verhalten. Auch an den diesem Beschluss vorausgehenden Sonderberatungen der evangelischen Städte über die Antwort, welche den Gesandten des Kaisers, des schmalkaldischen Bundes und des Papstes erteilt werden sollte, nahm infolge rechtzeitiger Benachrichtigung Vadians durch Bullinger ein Vertreter St. Gallens teil [2]).

Nach dem Siege des sächsischen Kurfürsten über den Markgrafen von Kulmbach bei Rochlitz hegte Vadian noch gute Hoffnung für die Reformierten in Deutschland und setzte namentlich Vertrauen in die Standhaftigkeit der Städte Constanz und Strassburg [3]). Als aber die Niederlage von Mühlberg und die Gefangennahme des Kurfürsten von Sachsen, wie auch des Landgrafen Philipp gemeldet wurde, da mehrten sich wieder die Befürchtungen vor den Folgen, welche diese Ereignisse auch für die Schweiz nach sich ziehen könnten [4]). Im Juli und ebenso Anfang August zeigte sich Vadian besorgt wegen der Beschlüsse des kommenden Reichstages und der Einigkeit zwischen Kaiser und Papst; jetzt, meinte er, sei besondere Vorsicht seitens der Tagsatzung nötig [5]). Und als dann der Reichstag zusammengetreten war, erhielt er aus Augsburg Nachricht, dass neben der offiziellen Botschaft der Eidgenossen an den Kaiser [6]) noch zwei

---

[1]) Bullinger an Vadian, 28. Juni 1546.

[2]) Eidg. Absch. IV 1 d, 681 ff.; Bullinger an Vadian, 24. August 1546 und Eidg. Absch. IV 1 d, 678 f.

[3]) Vadian an Bullinger, 24. März 1547.

[4]) Vadian an Bullinger, 24. April und 19. Juni 1547.

[5]) Vadian an Bullinger, 19. Juli und 1. August 1547.

[6]) Aus den Abschieden ist über eine solche eidgenössische Gesandtschaft nichts bekannt.

Boten von Zug und Solothurn angelangt seien und sich im Hause Granvellas etwa drei Tage aufgehalten hätten, weshalb man besorge, «die prattik sye ümmerzů vorhanden, die Aidgnoschafft zů trennen und demnach zů besiegen und in die klauwen ze bringen». Vadian bat deshalb, Bullinger möge den Ratsherrn Thumysen und die Bürgermeister, falls sie daheim seien, davon unterrichten, doch ohne ihn als Gewährsmann zu nennen [1]. Schon wenige Tage später sandte er auch den Entwurf zu einem Bündnis zwischen dem Kaiser und den Reichsständen, durch welches nicht nur Deutschland selbst der kaiserlichen Tyrannei ausgeliefert, sondern auch Frankreich und die Eidgenossenschaft bedroht worden wären [2].

Diese und ähnliche Meldungen aus Deutschland, Gerüchte, dass von den Spaniern darauf gedrungen werde, die Eidgenossen in die Schranken zu weisen, und dass die Höflinge Drohreden gegen sie ausgestossen hätten [3], dass der Kaiser beabsichtige, den Herzog von Savoyen in das von den Bernern ihm entrissene Gebiet wieder einzusetzen [4], liessen Vadian von Uneinigkeit der Eidgenossen das Schlimmste befürchten und in der Verbindung mit Frankreich, von der er in den vorangehenden Jahren nur Unheil erwartet hatte, geradezu den besten Schutz erblicken. Schon im März 1547, noch kurz vor dem Tod Franz I., hatte er die Hoffnung ausgesprochen, dass vom französischen König Gutes zu erwarten sei [5]. Im August bemerkte er mit Rücksicht auf ein allerdings unbegründetes Gerücht von einem Sonderbündnis Berns mit Frankreich, falls die Nachricht wahr sei, so habe man darin wohl nur ein Vorspiel zu der Verbindung zu sehen, um die Frankreich bei den andern Orten werbe, und seines Erachtens sollte man den König mit offenen Armen aufnehmen, vorausgesetzt, dass er, wie

---

[1]) Vadian an Bullinger, 10. August 1547.
[2]) Vadian an Bullinger, 12. August 1547.
[3]) Vadian an Bullinger, 20. September 1547.
[4]) Vadian an Bullinger, 27. Oktober 1547.
[5]) Vadian an Bullinger, 19. März 1547.

es heisse, auch in einem Religionskrieg Beistand zu leisten bereit sei; denn ohne gegenseitige Hilfe könnten weder der König noch die Eidgenossen dem Kaiser Stand halten. Am besten aber wäre es, wenn bei der Beratung darüber die Orte möglichst einträchtig vorgingen, damit nicht durch den Anschein von Zwiespalt der Kaiser in seiner Anmassung bestärkt werde [1]). Gerade diese Eintracht aber war sehr fraglich. Im Oktober des Jahres hatte Bullinger nicht nur Anlass, die vergeblichen Bemühungen um den Anschluss von Constanz an die Eidgenossenschaft zu bedauern, sondern klagte auch, diese selbst sei gespalten; die inneren Orte wollten das (angebliche) Bündnis Berns mit Frankreich nicht dulden, und es werde bei ihnen sogar offen von Verweigerung der Hilfe im Fall eines Krieges geredet. In einer Nachschrift fügte er allerdings bei, es sei auf Veranlassung der inneren Orte eine gemeinsame Tagung auf den 20. November angesetzt worden, schloss aber mit den Worten: «Ich fürcht, ich fürcht uffsatz und betrug» [2]).

Von feindlichen Absichten gegen die Eidgenossenschaft wusste Vadian im November neuerdings zu berichten und empfahl darum nochmals nachdrücklich die Verbindung mit Frankreich, das, trotzdem der alte Vertrag noch nicht abgelaufen war, schon um Erneuerung warb und auch Zürich gern gewonnen hätte [3]). Zum

---

[1]) Vadian an Bullinger, 17. August 1547: «De Bernensium foedere multus apud nos rumor est, sed certi nihil. Si ita est, equidem interpretor quandam παρασκευήν esse eius fœderis, quod Gallorum rex apud Pagos reliquos ambit. Consultum autem mihi videretur Gallum ambabus, quod dicitur, ulnis amplecti, modo ipse (quod audio) vel religionis ergo petitos deserturus non esset. Citra enim utriusque opem mutuam nec Gallus Cæsarem feret nec Helvetius. Sed in ea deliberatione sane optimum foret quam minimum seiungi Pagos, se(d) coniungi potius et ita agere unanimis consiliis, ne qua discordiæ suspitio illius insolentiam ulla parte confirmare posset.»

[2]) Bullinger an Vadian, 31. Oktober 1547.

[3]) Vgl. den Vortrag des französischen Gesandten in Zürich, Eidg. Absch. IV 1 d, 893.

Schutz der Freiheit, schrieb er, sei kein Bündnis zurückzuweisen, das unter ehrenhaften Bedingungen abgeschlossen werden könne. Wenn daher die übrigen Orte glaubten, unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine solche Verbindung mit Frankreich eingehen zu sollen, so möge auch Zürich sich nicht ausschliessen; denn in allen von Seiten des Kaisers zu befürchtenden Anfeindungen gebe es für die Eidgenossen keinen besseren Schutz als Frankreich [1]. Leider sind die Briefe Bullingers aus diesen Jahren nur in geringer Zahl erhalten [2], so dass wir nicht wissen, was er hierauf erwiderte. Doch kann bei der Stellung, die er sonst den auswärtigen Bündnissen gegenüber eingenommen hat, kaum ein Zweifel bestehen, dass er selbst unter den damaligen Verhältnissen einer Verbindung mit Frankreich abgeneigt war [3].

---

[1]) Vadian an Bullinger, 14. November 1547: «Quoniam foederum pactiones præcipuum adminiculum sunt rerum civilium conservandarum, id quod avita foedera Pagorum testantur, certe nullum foedus reiiciendum, quod urgente necessitate honestis condictionibus offertur. Schmalchaldicum foedus honestis et caussis et condictionibus cohæsit, sed animi non cohæserunt, quorum fides et integritas ante omnia requiritur. Faciet autem patriæ salus, facient coniuges et coniugibus amantiores liberi, ut nostrorum fidem, utcunque vel donis vel largitionibus tentatam, minime collapsuram aut quicquam prodituram esse perfidiam ullam mihi persuadeam. Proinde remoram nullam tuo magistratui ingeres, quin, si pro rerum præsentium statu paciscendum aut foedus ullum honestum cum Gallo ineundum cæteri Pagi consultum duxerint, tui sese non timeant, sed aliis sese libenter adiungant . . . (Darum) ain Aydgenoschafft khainen besseren ruggen haben khan noch mag dann an Frankreych, mitt welcher kron man ondess in ainem fridstand und ainer veraynung stadt».

[2]) Jedenfalls hat Vadian aus übergrosser Vorsicht zahlreiche vernichtet, vgl. o. S. 27.

[3]) Dies zeigt auch sein Brief an Vadian vom 31. Oktober 1547, worin er unter anderm schreibt: «Ego nos abunde felices crederem, si nihil spei collocaremus in istos (er meint die inneren Orte), paci studeremus et, quia Cæsar et Gallus foedera poscunt, neutri confoederaremur. Satis amica esset responsio, si diceremus: ‚Wir habend mitt dir, keyser, ein erbeinigung, mitt dir, könig, ein friden; darby wöllend wir blyben, uns nitt parthyen, sunder üwer beider gůte guner und fründ sin.‘ Sed his forte

Vadian dagegen wurde durch den Gang der Ereignisse in seiner Auffassung nur bestärkt und drängte noch im nächsten Frühjahre wiederholt zum Anschlusse an Frankreich, mit dem nach seiner Meinung ein Bündnis eingegangen werden konnte, ohne dadurch die Freiheit oder die reine Lehre zu gefährden [1]. Ein Gerücht, dass der Kaiser die Wiederherstellung des Herzogtums Schwaben plane, und dessen unzweifelhaft feindselige Absichten gegen Frankreich lassen ihn neutrale Haltung geradezu als das Verderben für die Eidgenossenschaft und das französische Bündnis als eine Notwendigkeit für ihren Bestand ansehen [2]. Offenbar in der Hoffnung, dadurch vielleicht Bullinger für seine Auffassung gewinnen zu können, legte Vadian die ihm so bedeutsame Frage, wie man sich zum französischen Bündnis stellen solle, dem St. Galler Prediger Fortmüller vor. Dieser urteilte, die christlichen Städte sollten es zurückweisen, wenn der König nicht heilig zusage, von der Verfolgung der Gläubigen abzulassen, bis ein ökumenisches Konzil über die wahre Lehre entschieden habe. Auch diese Ansicht teilte Vadian dem Freunde mit, indem er beifügte: «Sie hat auch mir eingeleuchtet; doch wird es deine Sache sein, dem, was du für richtig hältst, zu folgen» [3]. Dass

---

nimium tibi molestus sum. Angunt tamen hæc animum meum, qui incolumem cupio patriam communem, quam tamen perdi video ab illis, quibus imperare non possum.»

[1] Vadian an Bullinger, 26. März 1548: «Date, oro, operam (in betreff der Tagsatzung), ne non in aliquo honestissimis condictionibus conscripto pactoque foedere cum Gallo tot modis ad amicitiam sese offerente coalescamus. Existimo enim cum salva libertate religionis sanitatem nobis consistere posse.»

[2] Vadian an Bullinger, 16. April 1548: «Qua in re nullum erit consilium perniciosius, quam si nos declinandorum damnorum gratia Gallo auxilia denegemus nec in hoc simus, ut magno nobis animo cohæreat. Neutrales enim si pergimus esse, ut dicitur, laborabit Gallus et forte succumbet etiam et opprimendis Helvetiis viam faciet, quos certum est seorsim principi illi tot modis infenso diu resistere non posse, utcunque vel arctissimis animis cohæreamus.»

[3] Vadian an Bullinger, 2. Mai 1548: «Fortmüller hat mit mir der frantzößschen veraynigung halber vil geredt und vermaindt, wonn die

Bullinger seine Überzeugung ändern werde, darauf scheint er nach diesem seinen eigenen Wünschen doch kaum ganz entsprechenden Urteil Fortmüllers nicht mehr gerechnet zu haben, und dies ist wohl der Grund dafür, dass von da an das Bündnis in den Briefen nicht weiter erörtert wird. Umgekehrt aber liess offenbar auch Vadian sich von seiner Auffassung trotz aller Hochachtung für Bullinger nicht abbringen.

Wie schliesslich die Entscheidung ausfiel, ist bekannt. Zürich lehnte das Bündnis ab, während St. Gallen wie alle andern eidgenössischen Orte ausser Bern und die übrigen Zugewandten es annahm, und zwar sicher mit Vadians Zustimmung. Dass er, sonst durchaus den Anschauungen der Reformatoren zugetan und offenbar in früheren Zeiten auch in diesem Punkte sie völlig teilend, jetzt seine Ansicht so ganz änderte, darf als ein Beweis gelten, dass auch der beste Patriot in guten Treuen anderer Meinung sein konnte. Zugleich aber ist darin die Rückwirkung der ganz anders als in Zürich gestalteten Verhältnisse St. Gallens zu erkennen. Wegen ihres Leinwandhandels musste diese Stadt auf ein gutes Verhältnis zu Frankreich grosses Gewicht legen [1]), und es war ganz natürlich, dass die Bürgerschaft gerade wegen

---

christenlichen stett sich zů sollicher nit einliessind, es wëre dan, daß Gallus seiner fürgenomen persecution unsers gloubens nachpuren und gegen fridlichen leuten abstan welte etc. und söllichs in die veraynigung eingeleypt wurde, möchte frommen glöubigen in Franckreych einen grossen trost und unserer religion in gemain nit klain fürschub bringen.» Erläuternd fügt er in einer besonderen Nachschrift zu obigem Brief bei: «Putat ipse perutile fore caussæ religionis nostræ, si urbes Christianæ Helveticæ foedus renuerent, nisi rex sancte condiceret se a persecutione fidei nostræ tantisper interquieturum, donec oecumenico concilio descripto vel convocato de doctrinæ veritate cognosceretur, id quod et mihi arridebat. Sed tuum erit, quod æquum duxeris, sequi.»

[1]) Als das Bündnis abgeschlossen und die Gesandtschaft zurückgekehrt war, berichtete Vadian offenbar mit grosser Befriedigung, «die fryungen zu Leyon, unsern gwerb belangend, habend mein herren nach irem begeren erlangt; hoc enim solum spectabamus.» Vadian an Bullinger, 8. November 1549.

der mannigfachen Handelsbeziehungen dem Bündnis zugetan war, wie auch offenbar aus der gleichen Rücksicht der Rat, trotz Verbotes der Reisläuferei, die Fehlbaren meist nur mit gelinden Strafen belegte und sich dadurch gelegentlich geradezu Vorwürfe von Seiten Zürichs zuzog, das schon im Jahr 1541 wegen der angeblich bestehenden Absicht eines Abfalls von der christlichen Zucht hinsichtlich der Pensionen etc. die ernstlichsten Vorstellungen erhoben hatte [1]. Ausser diesen Rücksichten mag bei Vadian noch der Gedanke mitgewirkt haben, in aller Not einen starken Freund zu gewinnen für die Vaterstadt, die als blosser zugewandter Ort Anfeindungen von auswärts mehr fürchten musste als das starke Zürich.

Was Vadian und Bullinger um diese Zeit mit so banger Sorge in die Zukunft blicken liess, das war vor allem das Schicksal der glaubensverwandten süddeutschen Städte. Als Augsburg sich schon dem Interim unterworfen hatte, da konnte noch Anfangs Juli Vadian melden, Lindau sei standhaft [2]; anderthalb Monate später aber hatte auch dieses das Interim angenommen, und es war vorauszusehen, dass dem gleichen Schicksal selbst Constanz nicht werde entgehen können, die Stadt, von der Vadian damals schrieb: «Wahrlich ich möchte nicht, dass Constanz der Schweiz entrissen würde, eine Stadt, die nach so vielen Richtungen für unsere Erhaltung oder Vernichtung oder sicherlich schlimme Bedrängung sich trefflich eignet» [3]. Er bat auch, Bullinger möge sich bemühen, ob nicht den Constanzern zu einem leidlichen Frieden verholfen werden könnte, so dass sie kein fremdes Volk aufnehmen müssten; denn wenn solches dorthin gelegt würde, gelte es jedenfalls den Eidgenossen [4]. Noch Ende August äusserte er

---

[1] Vgl. hiezu das Neujahrsblatt des Histor. Vereins d. Kts. St. Gallen f. d. Jahr 1906.

[2] Vadian an Bullinger, 3. Juli 1548.

[3] Vadian an Bullinger, 16. August 1548: «Constantiam certe nollem Helvetiæ eripi, urbem tot modis vel servandis nobis vel perdendis vel certe misere vexandis accom(m)odam.»

[4] Vadian an Bullinger, 20. August 1548.

seine Freude darüber, dass die Stadt von den Zürchern nicht ganz verlassen sei. Um so grösser war im folgenden Monat die Betrübnis über ihren endgültigen Verlust [1]).

Die Furcht, es könnte die Eidgenossenschaft ebenfalls gezwungen werden, sich dem Kaiser zu unterwerfen, wurde durch erneute Gerüchte von dessen Rüstungen bestärkt [2]), und dazu kamen noch katholische Machinationen, die auf Annahme des Interims im Gebiete des Constanzer Bistums abzielten. Schon im Mai 1548 wird gewarnt vor solchen Bestrebungen, die von der Geistlichkeit ausgingen [3]). Im Juni schreibt Vadian: «Man vermaint ouch, man sölle gůt aufsechen haben zů den plätzen, so der bischoff von Costentz an dem Rhein und Bodensee innhat» [4]), und noch deutlicher im September, im Anschluss an die Nachricht von einer Zusammenkunft, welche die Äbte von St. Gallen und Weingarten demnächst mit dem Constanzer Bischof haben sollten: «Es were von hochen nöten (sed haec bona fide tibi concredo), man fragte disse bevogtetten gesellen ainmal, was sy doch so nötigs außzurichten habind mit irem hin und wider schiken und wandlen in dissen sorgklichen und verdächtlichen louffen. So war Gott lebt, so handlend sy unserer hayligen religion nichtz zů fürschub. Man laßt aber ümmerzů fürgon, und ist alles verdächtlich, was der doctor von Watt schreybt; dann die Santgaller sind böß äptisch etc. Welte aber Got, daz eß üns zů S. Gallen allain und nit ouch Zürich und Bern und andere christen-

---

[1]) Vadian an Bullinger, 30. August («Gaudeo Constantiam non omnino defectam (desertam?) a vobis»), 19. und 25. September 1548.

[2]) Vadian an Bullinger, 9. September 1548.

[3]) Vadian an Bullinger, 27. Mai 1548: «Es wil nur ain gemömel sin, das ünsere geistlichen die prattik über See außfůrind und damit umbgangind, damitt die stett der Aydgnoschaft, so in dem gezirk des bischoffs von Costentz ligend, die mittlung dess kaysers anzenemen mit geschwinden tröuwungen und comminationen getrengt werden söltend, und bischof von Costentz endtlich vorhabe, seine jurisdiction der geistlichen verwaltung allenthalben zů erholen» etc.

[4]) Vadian an Bullinger, 10. Juni 1548.

liche stett belange, die man vil wirsch endtsitzt dan üns arme hadermendly. Und wo man mag, wirt man eß lieber an den houptern denn an den fůßen anfachen». Jedenfalls, meint er, seien noch andere Leute, wie der Abt von Kreuzlingen, mit im Spiele [1]). Auch in der Folge beobachtete Vadian den Abt von St. Gallen und die bei ihm ein- und ausgehenden Besucher, besonders den päpstlichen Legaten Albert Rosinus, mit grösstem Misstrauen und befürchtete im Jahre 1550 neue Anschläge in betreff des Constanzer Bistums [2]).

Alle diese Besorgnisse vor Machinationen von Leuten, die, der Reformation feindlich gesinnt und mit dem Kaiser in enger Verbindung stehend, darauf ausgingen, unter den Eidgenossen Zwietracht zu säen, veranlassten Vadian, immer wieder vor Spaltung zu warnen. Um ja die Einigkeit zu erhalten, dringt er im Mai 1548 darauf, dass die um diese Zeit wieder angeregte Erneuerung des Bundesschwures nicht verweigert werde. Es könnten ja, meint er, die reformierten Orte nur bei Gott, ihrem Schöpfer, die andern aber bei ihm und den Heiligen schwören [3]). Auch im folgenden August spricht er den Wunsch aus, dass die innern Orte durch Eid verpflichtet wären, das Bündnis zu halten, wozu sie ja dem Vernehmen nach sich erboten hätten, und er wäre geneigt, sie auf jede Weise zu verpflichten, soweit es unbeschadet der Religion geschehen könnte; denn sie seien einsichtig genug zu erkennen, dass ihre eigene Freiheit gefährdet würde, wenn sie die Reformierten der Religion wegen preisgäben. «Wir můßend uns uff ainikhait schiken und derselbigen mit allen künsten uns befleyssen oder aber gemainer Aydgnoschafft sachen werdend zů

---

[1]) Vadian an Bullinger, 19. September 1548, Schluss: «Soli non agunt hanc rem, et mire malignum ferunt esse ventrem illum Creutzlinganum, qui hactenus non parum multa, ut fertur, designavit.»

[2]) Vadian an Bullinger, 21. und 26. Dezember 1548, 21. Februar und 10. April 1550.

[3]) Vadian an Bullinger, Mai (oder Juni?) 1548; das Datum fehlt, ist aber durch Eidg. Absch. IV 1 d, 946 q (7. Mai) und 956 g (12. Juni) einigermassen gesichert.

trömern gon. Der religion halb sind wir wol befridet; die stell man uff ain ort, und sech man sich umb, was man ainandren umb gema(i)nes vatterlandts willen schuldig sey, damit man den geschwinden anschlegen unserer erbfeinden mitt errettung unserer weyb und kinden mit eeren wie von alters har vorston möge » [1]. Ähnlich äussert er sich im September, er wünsche, dass man jede Gelegenheit zur Freundschaft mit den inneren Orten suche, jedoch ohne Beeinträchtigung der Religion und unter Verwerfung des bei ihnen geduldeten Pensionenunwesens [2]. Die gleichen Gedanken werden in einem weiteren Briefe noch ausführlicher dargelegt und damit begründet, dass Einigkeit ebenso im Interesse der katholischen Orte liege wie in dem der reformierten [3].

Jedoch so wünschenswert die Einigung gewesen wäre, sie kam nicht zustande, da die Glaubensverschiedenheit ein unübersteigliches Hindernis bildete. Als um die gleiche Zeit die VII Orte von den Evangelischen Antwort verlangten, wie sie sich zum Concil verhalten würden [4], da wünschte Vadian wenigstens enges Zusammenhalten der Reformierten und suchte im November, als

---

[1]) Vadian an Bullinger, 20. August 1548.

[2]) Vadian an Bullinger, 10. September 1548: « Vellem equidem occasionem omnem quæri amicitiæ cum Pagis, sed integra tamen religionis lege et corruptelis reiectis, quas illi immodica aviditate et prope nulla fronte non admittunt modo, sed etiam sectantur, quibus equidem lupata iniici cuperem, nisi forte quædam in præsentia ferenda esse arbitramur ac dissimulanda potius, quam ut concordiam alioqui satis superque fluctuantem novis studiis conturbemus. Gelt nemen wil die hellischen plag haben. Gott well gnad verleychen, das üns dess vatterlands teure und schwarlich erlangte freyhait lieber und werder imm hertzen seyge, dan das schnöd gelt. »

[3]) Vadian an Bullinger, ohne Datum (Anfangs Oktober 1548, s. die zweitnächste Anmerkung).

[4]) Über das Konzil tut Vadian schon am 7. Dezember 1547 die scherzhafte Äusserung: « Lasst mich wössen (!), ob ir auf das concilium zů reyten verfaßt und mich zů einem gesellen annemen wellind. Ich acht, wir werdind noch frů gnůg khomen; die sachen dörftend zů ainem verzug geradten » etc.

ein Tag der Städte nach Zürich ausgeschrieben war, zu erreichen, dass dabei auch auf die Zugewandten Rücksicht genommen, diese nicht ausgeschlossen würden [1]). Er hegte hinsichtlich dieses Tages gute Hoffnung und bat nur, Bullinger möge Sorge tragen, dass nicht das verhängnisvolle und verräterische Wort verbreitet werde: « Wir wellend von deß gloubens wegen kheinen krieg haben » [2]). Die Absonderung Basels in dieser Frage war die Ursache, dass eine Verständigung zwischen den Städten erst zu Anfang des nächsten Jahres erzielt wurde [3]). Als dann im Februar Aussicht bestand, dass auch das gute Einvernehmen zwischen den eidgenössischen Orten sich ohne Verletzung der Religion erhalten lasse, zeigte sich Vadian darüber hoch erfreut [4]).

Befürchtungen vor feindlichen Absichten des Kaisers gegen die Eidgenossenschaft, namentlich wegen Savoyens, und Mahnungen zur Eintracht und Wachsamkeit finden sich auch in den späteren Briefen aus den Jahren 1549 und 1550 wiederholt [5]); doch lässt schon das Zurücktreten dieser Meldungen und Warnungen hinter andern Mitteilungen wie die weit geringere Zahl von Briefen erkennen, dass wieder ruhigere Zeiten eingekehrt waren.

Nicht nur für das Verständnis der damaligen eidgenössischen Politik sind alle diese Briefe von höchstem Interesse, sie bieten auch die Möglichkeit, namentlich Vadians Stellung zu ihr und den Einfluss, den er in diesen Jahren wenigstens indirekt auf sie zu üben suchte, genauer kennen zu lernen. So grosses Ansehen Vadian,

---

[1]) Vadian an Bullinger, ohne Datum, vgl. dazu Eidg. Absch. IV 1 d, 1041 (8. Oktober 1548) und Vadian an Bullinger, 5. November 1548.

[2]) Vadian an Bullinger, 14. November 1548; vgl. 21. Dezember 1548.

[3]) Diese Absonderung Basels scheint auch der Anlass gewesen zu sein, dass sogar behauptet wurde, die Stadt stehe heimlich im Einverständnis mit dem Kaiser, vgl. Vadian an Bullinger, 16. Januar 1549 und dazu schon 23. Januar 1548.

[4]) Vadian an Bullinger, 4. Februar 1549.

[5]) Vadian an Bullinger, 14. April, 19. August und 23. Dezember 1549, 21. Februar, 6. März, 24. Mai und 6. Juli 1550.

besonders bei den Reformierten, genoss, so hatte er doch in seiner Stellung als Bürgermeister einer zugewandten Stadt nur wenig Gelegenheit, dieses Ansehen in allgemein-eidgenössischen Fragen zur Geltung zu bringen, da die Zugewandten nur ausnahmsweise zu den Tagsatzungen beigezogen wurden. Wollte er also seine Stimme geltend machen, so konnte es nur durch Vermittlung der Behörde eines eidgenössischen Ortes geschehen, und die beste Gelegenheit hiezu bot die vertraute Freundschaft mit Bullinger, dessen Stimme im Zürcher Rat nicht geringen Einfluss hatte. Deshalb nimmt in dem Briefwechsel der beiden Reformatoren die eidgenössische Politik einen so breiten Raum ein, und Bullinger, der grosses Gewicht auf das Urteil des Freundes legte, teilte ihm darum die Verhandlungen eidgenössischer Tage mit, zu denen die St. Galler nicht geladen waren. Vadian aber vertraute, was er so erfuhr, unter dem Siegel der Verschwiegenheit dem St. Galler Rate an [1]), so dass auch dieser stets wohl informiert war über den Stand der eidgenössischen Angelegenheiten. Umgekehrt versäumte er seinerseits nicht, auch zu Handen des Rates in Zürich, Kenntnis zu geben von den wichtigeren Nachrichten, die ihm infolge der weitverzweigten Handelsverbindungen der Vaterstadt fast aus ganz Europa zukamen, und er leitete sie oft weiter, fast ehe er selbst sie recht gelesen hatte [2]). Diesen politischen Neuigkeiten, die wir den Zeitungen zu entnehmen gewohnt sind, ist darum in den Briefen besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und Nachrichten, die namentlich für die Behörde von Wichtigkeit sind, werden auf besondern Wunsch Bullingers, meist in deutscher Sprache, mitgeteilt [3]). Wie daher die St. Galler für Belehrung über die gemeineidgenössischen Verhältnisse Dank schuldeten, so fühlte anderseits Zürich für die zuverlässige und rasche Orientierung über den Stand der Dinge im Ausland sich Vadian zu grossem Dank

---

[1]) Vgl. z. B. Vadian an Bullinger, 4. Februar 1549.

[2]) Vgl. Vadian an Bullinger, Mai (oder Juni?) 1548, s. o. S. 48, Anm. 3.

[3]) Besonders charakteristisch ist in dieser Hinsicht ein Brief Bullingers vom 23. Juni 1543.

verpflichtet. Er aber gewann in solcher Weise auch auf die eidgenössische Politik, besonders soweit sie die reformierten Orte betraf, einen nicht zu unterschätzenden Einfluss und wahrte zugleich den engen Zusammenhang St. Gallens mit den Glaubensverwandten.

Neben den gemeinschweizerischen Angelegenheiten kommen aber in dem Briefwechsel naturgemäss auch die speziell st. gallischen zur Sprache, so vor allem das Verhältnis der Stadt zum Abte, daneben auch gelegentliche Anstände mit den Appenzellern, und Fragen, welche die kirchlichen Verhältnisse der Stadt selbst wie des unter ihrem Einfluss stehenden Gebietes betreffen.

Vadian, der vom Jahre 1526 an bis zu seinem Tod ununterbrochen eines der drei höchsten städtischen Ämter als Bürgermeister, Altbürgermeister oder Reichsvogt bekleidete und in allen städtischen Angelegenheiten als die oberste Instanz galt, legte das grösste Gewicht darauf, in den wiederholten Differenzen mit der äbtischen Regierung, wenigstens soweit sie vor die Tagsatzung kamen, sich des Beistandes von Zürich zu versichern, und er suchte dies ausser durch offizielle Zuschriften des St. Galler Rates an den von Zürich vor allem durch Bullingers Vermittlung zu erreichen. Als so schon im Jahr 1534 von beiden Teilen über mancherlei Anstösse in religiösen Dingen Klagen erhoben wurden, bemühte sich Bullinger, von allem in Kenntnis gesetzt, bei zuverlässigen Leuten um friedliche Beilegung des Streites in der Weise, dass mit Rücksicht auf die gefährlichen Zeitläufe von richterlicher Entscheidung abgesehen und den Parteien ihre Rechte vorbehalten werden sollten, und er hoffte wenigstens auf guten Erfolg dieser Bemühungen [1]). Auch in den Anständen, die in den Jahren 1546 bis 1549 sich ergaben, hauptsächlich wegen eines neueingeführten städtischen Leinwandzolls, sowie wegen Erhöhung des Feld- und Mangegeldes und anderseits wegen Verletzung der Feiertage durch Holzführen und Erschwerung des Aus- und Eingangs in

---

[1]) Bullinger an Vadian, 24. April 1534, vgl. Eidg. Absch. IV 1 c, 273/4 und 287/8.

die Stadt, nahm Bullinger schon 1547 sich den beiden Zürcher Bürgermeistern und Ratsherr Thumysen gegenüber der St. Galler an, und als im August 1549 endlich durch eidgenössische Gesandte ein Spruch gefällt werden sollte, da bat Vadian den Freund, sich dafür zu verwenden, dass Zürich einen Gesandten abordne, der durch Weisheit und Ansehen bei den andern Ehrfurcht erwecke. Es wurde hierauf Altbürgermeister Hans Rudolf Lavater abgeordnet, und die St. Galler liessen nicht nur für die Entsendung des ihren Wünschen so ganz entsprechenden Mannes ihren Dank bezeugen, sondern zeigten sich auch über den im September gefällten Schiedspruch hoch erfreut und gaben nochmals zu erkennen, wie sehr sie für Lavaters Bemühung und Bullingers Unterstützung in der Sache sich verpflichtet fühlten [1]. Auch ein Missverständnis, das über die Bestimmungen des Schiedspruches hinsichtlich des Feld- und Walchegeldes sich nachträglich ergab, wurde durch Bullingers Vermittlung gehoben [2].

Von Differenzen St. Gallens mit den appenzellischen Nachbarn werden zwei in den Briefen wenigstens berührt, nämlich der langwierige sogenannte Bannerhandel in den Jahren 1535 bis 1539 und ein Streit wegen der Leinwandschau. Der erstere war entstanden infolge böswilliger Reden, dass St. Gallen ein in der Schlacht im Loch (bei Vögeliseck) verlorenes Banner auf unredliche Weise wieder an sich zu bringen gewusst habe; an ihn knüpfte sich als Nachspiel 1539 eine Klage gegen Vadian, weil dieser behauptet hatte, ein verlorenes Banner der Appenzeller werde in Bregenz aufbewahrt, während die Appenzeller nur ein Fähnlein verloren haben wollten [3]. Im zweiten Fall verlangten

---

[1] Bullinger an Vadian, 24. August 1546 und dazu Eidg. Absch. IV 1 d, 661 u; Vadian an Bullinger, 30. März 1548 und Eidg. Absch. IV 1 d, 788; Vadian an Bullinger, 27. Juli, 19. August und 9. September 1549 und dazu Eidg. Absch. IV. 1 e, 140 ff. (25. August bis 9. September 1549).

[2] Vadian an Bullinger, 21. Oktober, 8. November und 23. Dezember 1549, 27. Januar 1550.

[3] Vgl. jetzt über diesen Handel die Dissertation von G. Bodemer, Der Bannerhandel zwischen Appenzell und St. Gallen.

die Appenzeller, St. Gallen solle zugeben, dass seine Kaufleute in Appenzell gefertigte und mit dem dortigen Zeichen versehene Leinwand verkaufen dürften, ohne dass sie der Schau in St. Gallen unterworfen werden müsse. Mit den St. Gallern freute sich im März 1542 Bullinger des in dieser Sache gewonnenen Sieges [1]).

Wie Vadian bei Einführung der Reformation in seiner Vaterstadt und im Gebiete des Gotteshauses massgebenden Einfluss geübt hatte, so darf er auch für die Zeit nach der Wiedereinsetzung des Abtes in seine früheren Rechte als das Oberhaupt der Reformierten in diesem Gebiete und als ihr Beschützer gelten. An ihn wandten sich alle, die unter den Massregeln des Abtes zu leiden hatten, und er verfehlte nicht, durch Bullinger wieder die Behörde in Zürich zum Schutze der Bedrängten aufzurufen. So verwandte sich der zürcherische Antistes im Jahr 1534 beim Rat für die Prädikanten in Rorschach, Waldkirch und Bernhardzell, welche der Abt nicht dulden wollte, und er erreichte wenigstens so viel, dass der Abt ersucht wurde, den Gemeinden ihre Prediger noch ein Jahr lang zu belassen [2]). Als dann 1536 und 1537 der Abt sich bemühte, den Loskauf der Toggenburger wieder rückgängig zu machen, nahmen ihn die Zürcher recht ungnädig auf, mussten aber schliesslich doch den andern Schirmorten nachgeben [3]). Für den Pfarrer in Romanshorn (Bertzius mit Namen), der sich die Feindschaft des äbtischen Ammanns zugezogen hatte, vom Abt verächtlich behandelt wurde und nur durch List der Gefangennahme gelegentlich eines Besuches bei Vadian hatte entgehen können, verwandte sich dieser 1548 bei Bullinger, indem er bat, es möchte von Zürich eine Untersuchung angestellt und der Fall vor die Tagsatzung gebracht werden, ehe auf den Zürcher Landvogt Holzhalb der neue von Luzern gefolgt sei. Wie es scheint, war die Bitte erfolgreich; wenigstens vernehmen wir, dass

---

[1]) Bullinger an Vadian, 31. März 1542.

[2]) Bullinger an Vadian, 16. Oktober 1534 (vgl. 27. August).

[3]) Bullinger an Vadian, 22. Juli 1536 (vgl. Eidg. Absch. IV 1 c, 734) und 26. Juni 1537 (vgl. Eidg. Absch. IV 1 c, 843, 23. Mai).

Vadian dem Pfarrer die Abschrift eines Schreibens des Abtes an Zürich übermitteln konnte und ihn mahnte, sich auch um die Gunst der andern Schirmorte von St. Gallen zu bemühen [1]).

Wie gewissenhaft Vadian des wenn nicht rechtlich, so doch tatsächlich ihm zugefallenen Amtes eines kirchlichen Oberhauptes waltete, dafür bietet ein Beispiel ein Brief, worin er bei Bullinger auf Wegweisung eines Predigers in Kesswil drang, der vordem in Gais geamtet und wegen Trunksucht hatte entlassen werden müssen [2]). Sowohl mit dieser Stellung aber wie mit seiner amtlichen Funktion als Bürgermeister steht es in Zusammenhang, wenn er 1548 wegen einer Heirat zwischen Verwandten des dritten Grades sich erkundigt, wie es in Zürich und bei den übrigen reformierten Eidgenossen in solchen Fällen gehalten werde. Es handelte sich um eine Heirat zwischen Rosina Zollikofer, der Schwester von Vadians Schwiegersohn Laurenz, mit Ludwig Hagius, die von Vadian durchaus missbilligt wurde, weil sie nur des schnöden Gutes wegen zustande gekommen sei. Der Fall, mit dem sich sowohl der Rat wie das Ehegericht in St. Gallen zu beschäftigen hatte, kam 1548 nicht zur Entscheidung, weil der junge Ehemann nach Spanien verreiste. Erst 1550 wurden nach seiner Rückkehr die Verhandlungen wieder aufgenommen. Vadian hatte schon im vorangehenden Jahre gelegentlich eines Aufenthaltes in Zürich Bullinger viel darüber mitgeteilt und wandte sich jetzt namens des Rates an ihn mit dem Gesuche, es möchte zur Entscheidung über die Frage der Heirat zwischen Verwandten des dritten Grades, worüber die Zürcher Prediger mit denen andrer Orte nicht gleicher Ansicht seien, eine Zusammenkunft von Geistlichen der evangelischen Orte berufen werden zum Zwecke freundlicher Besprechung. Wegen dieses Ansinnens rechtfertigte er sich nachträglich, dass nicht er selbst zu geringes Vertrauen zu Bullinger und den Seinen habe, sondern die Schuld

---

[1]) Vadian an Bullinger, 2. und 30. März, 2. Mai 1548; in den Abschieden findet sich über diesen Fall nichts.

[2]) Vadian an Bullinger, 28. März 1547.

bei andern Leuten liege (er meinte damit die St. Galler Prediger, namentlich Fortmüller). Durch Vermittlung des Reformators wurde wenigstens ein Gutachten der Zürcher dem Rat von St. Gallen eingereicht, ohne aber bei der Halsstarrigkeit der Prediger viel zu fruchten. Einen ausführlichen Bericht samt Darlegung des von ihm selbst vertretenen Standpunktes legte Vadian nachträglich zu seiner Rechtfertigung dem Freunde vor und bat um sein Urteil. Schliesslich wurde der Fall doch noch in ihrer beider Sinn mit endgültiger Trennung der Ehe entschieden [1]).

Die enge Verbindung Bullingers und Vadians, die besonders in Fragen der eidgenössischen Politik und der Weiterführung des Reformationswerkes im Briefwechsel so deutlich zum Ausdruck kommt, war keineswegs nur den Rücksichten entsprungen, welche beiden ihre amtliche Stellung auferlegte, sondern hatte einen tieferen Grund. Wohl wurden durch die Zeitverhältnisse die reformierten Eidgenossen und ihre Zugewandten dazu gedrängt, sich eng aneinander zu schliessen, und noch mehr als das mächtige Zürich hatte das kleine St. Gallen Anlass, solchen Rückhalt zu suchen; auch waren gerade durch diese Bestrebungen Vadian und Bullinger anfangs zusammengeführt worden. Aber diese äussere Nötigung hätte doch schwerlich zu so vertrautem Verkehr geführt, wenn nicht in fast allen beide bewegenden Fragen eine seltene Übereinstimmung und innere Verwandtschaft des Charakters und der ganzen Geistesrichtung zu Tage getreten wäre, die sie leicht den grossen Altersunterschied vergessen und in herzlichem Einverständnis einander nahe treten liess. Persönlicher Verkehr hat allem Anschein nach darauf nur geringen Einfluss gehabt; denn so viel wir wissen, sind Vadian und Bullinger, auch als dieser an Zwinglis Stelle getreten war, nur selten zusammengetroffen [2]).

---

[1]) Vadian an Bullinger, 20. Mai 1548, 24. Mai (vgl. 25. Juli 1549), 25. Mai, 5. und 15. Juni, 6., 10. und 19. Juli, 5. August 1550; der Fall ist auch in dem St. Galler Ratsbuch aus diesen Jahren eingehend behandelt.

[2]) Vadian nahm 1536 mit Bullinger an einer Konferenz in Basel teil und hielt sich 1549 im Juli in Zürich auf, wo ihm auch vom Rat grosse Ehre erwiesen wurde, vgl. Vadian an Bullinger, 2. November 1536 und 25. Juli 1549.

Ausser in den schon besprochenen politischen und religiösen Fragen tritt die geistige Verwandtschaft beider namentlich in allem zu Tage, was Bezug hat auf ihre wissenschaftliche, schriftstellerische Betätigung. Sie sandten einander nicht nur Exemplare ihrer neuesten Schriften zu oder wichtige Werke anderer Autoren, die ihnen bekannt wurden, sondern gewährten einer dem andern Einblick in ihre Pläne, ermunterten sich zu deren Ausführung, nahmen lebhaften Anteil an dem Fortschreiten der Arbeiten und legten sie vor dem Druck einander zur Begutachtung vor.

So sandte Bullinger im Frühjahr 1534 seinen mitten unter drängenden Geschäften zustande gekommenen Kommentar zu den beiden Episteln Petri und sprach wiederholt den Wunsch aus, dass Vadian die Vollendung seiner Epitome beschleunige[1]). Auf diese legte er deshalb grosses Gewicht, weil er selbst gerade mit Abfassung eines Kommentars zur Apostelgeschichte beschäftigt war, wozu die Schrift Vadians gewissermassen die Ergänzung bilden sollte. Dieser hatte in der Zeit der ersten Anfänge der Reformation in St. Gallen den dortigen Predigern die Apostelgeschichte ausgelegt, und hätte er sich entschliessen können, die damals niedergeschriebenen Erläuterungen zu veröffentlichen, so wäre nach Bullingers eigenem Zugeständnis dessen Kommentar überflüssig geworden[2]). So aber teilten sie sich in die Aufgabe, indem Bullinger sich mehr auf die theologischen Erörterungen beschränkte und alles, was die Geographie und Topographie betraf, dem auf diesem Gebiete wohlbewanderten Freunde in der Epitome auszuführen überliess. Im August des Jahres sandte er ihm seine Schrift «Von dem einen und ewigen Bund Gottes», und im Oktober sprach er für die Dedikation der endlich vollendeten Epitome und das Geschenk eines Exemplars seinen Dank aus[3]).

---

[1]) Bullinger an Vadian, 17. März und Anfang Mai 1534.

[2]) Vgl. Bullingers Vorrede zum Kommentar. — Vadians Erklärungen, die Bullinger benützte, sind noch erhalten in der Stadtbibliothek St. Gallen, Ms. Nr. 59, mit dem Titel: «Anno MDXXI Joachimi Vadiani collectanea in Acta apostolorum».

[3]) Bullinger an Vadian, 27. August und 16. Oktober 1534.

Als dann im darauffolgenden Jahre Vadian, mit Vorarbeiten zu seinen Aphorismen beschäftigt, wiederholt die Ansicht Bullingers über eine dem hl. Ambrosius zugeschriebene Abhandlung von den Sakramenten und dem Abendmahl erbat, entschuldigte sich dieser im Juli, dass er dreimal die gleiche Bitte habe stellen lassen, weil ihn eine neue Auflage des Kommentars zur Apostelgeschichte und die Abfassung von Kommentaren zu den paulinischen Episteln ganz in Anspruch nehme; der Kommentar zum Galaterbrief sei schon fertig, die Erklärung zur Epistel an die Epheser habe er eben in Arbeit, und zu den Briefen an die Philipper und Kolosser solle sie noch vor der Frankfurter Messe fertig gestellt werden. Über die fragliche Schrift des Ambrosius gab er (wie gleichzeitig auch Pellican) das Urteil ab, dass sie unecht sei[1]. Im Oktober erwartete er schon mit Spannung die Schrift des Freundes über das Abendmahl und meinte sogar, schon jetzt sie zur Einsicht erhalten zu können; doch war Vadian erst ein halbes Jahr später in der Lage, wirklich das endlich vollendete, umfangreiche Werk, die in sechs Bücher eingeteilten Aphorismen, den Zürchern zur Begutachtung vorzulegen. Sie wurden von Leo Jud, Bibliander, Pellican und Binder mit grosser Befriedigung aufgenommen und von Bullinger geradezu als die Schrift bezeichnet, die ihm von allen bisher im Abendmahlsstreit erschienenen am besten gefallen habe; er bat auch um baldigste Veröffentlichung und schlug vor, die Ausgabe dem englischen König zu widmen. Änderungen schienen ihm in den letzten drei Büchern gar nicht nötig, in den ersten nur unbedeutende[2]. Als dann die (Pellican gewidmete) Ausgabe im Druck begriffen war und Vadian Bedenken äusserte, sie könnte etwa der Einigung über die Abendmahlslehre hinderlich sein und bei den Strassburgern Anstoss erregen, da erklärte Bullinger: es scheine ihm nicht geraten und des Verfassers unwürdig, deshalb irgend welche Änderung anzubringen. Und nochmals schrieb er in beruhigendem Sinn: wenn Luther wirklich so

---

[1]) Bullinger an Vadian, 7. Juli 1535.

[2]) Bullinger an Vadian, 16. und 29. Oktober 1535, 21. Mai 1536.

gesinnt sei, wie die Strassburger behaupteten, so könnten die Aphorismen nur zur Befestigung der Eintracht dienen; andernfalls aber sei es besser, die Wahrheit komme an das Licht [1]). Er überwachte auch die Fertigstellung der Ausgabe, und als Vadian Anstoss nahm daran, dass er auf dem Titel als Bürgermeister bezeichnet war, da entschuldigte sich der Reformator: er habe auf Froschauers Bitte den Titel so gestaltet und absichtlich die amtliche Stellung beigefügt, um andern zu zeigen, was für einen Bürgermeister eine Stadt der Schweiz, unter diesem Bauernvolke, besitze, um durch das Beispiel andere Behörden zur Nachahmung anzueifern, die Leser anzulocken und allen zu zeigen, dass die Sache der Wahrheit auch unter den Staatsmännern ihre Beschützer habe. Zu gleicher Zeit entschuldigte er sich wegen eines Gedichtes von Binder, dessen Beifügung durch ihn veranlasst, das aber leider gar nicht nach Wunsch ausgefallen und von Vadian mit Befremden aufgenommen worden war [2]).

Inzwischen hatte Bullinger auch zu den späteren paulinischen Briefen Erläuterungen verfasst und sie übersandt mit der Bemerkung: wenn der Kommentar zu dem zweiten Thessalonikerbrief den Frommen von Nutzen sein sollte, so hätten sie dafür hauptsächlich Vadian zu danken; denn wenn nicht dieser ihn gemahnt hätte, die Feinde Christi in ihrer wahren Gestalt zu kennzeichnen, so hätte er zum mindesten sich kürzer gefasst. Vadian aber zeigte sich sehr erfreut darüber, dass seine Aufforderung zur Behandlung der Briefe an die Thessaloniker, sowie an Timotheus und Philemon den Anlass gegeben habe, und war gerade von der trefflichen Schilderung des römischen Idols sehr befriedigt: weder Luther noch Zwingli hätten so klar gezeigt, dass der Papst der Antichrist sei, von dem Paulus rede [3]).

Unter die Schriften, welche im Zusammenhang mit den langwierigen Streitigkeiten über die Abendmahlslehre entstanden sind,

---

[1]) Bullinger an Vadian, 6. und 16. August 1536.

[2]) Bullinger an Vadian, 8. September 1536.

[3]) Bullinger an Vadian, 30. März und Vadian an Bullinger, 18. April 1536.

gehört auch eine kleinere Abhandlung in Form eines Briefes, die Vadian noch im Herbst des Jahres 1536 auf wiederholte Bitte Bullingers abfasste über die Frage, ob der Leib Christi infolge seiner untrennbaren Vereinigung mit dem Worte Eigenschaften annehme, die mit dem Begriff des Leibes unvereinbar seien [1]. Beide sollten gegen Ende September 1536 an einer Konferenz in Basel zur Beratung über Annahme der Wittenberger Konkordie teilnehmen, und da in dieser ausdrücklich die Gegenwart des Leibes Christi beim Abendmahl («vere et substantialiter») enthalten war, wünschte Bullinger noch vorher jene Frage beantwortet zu sehen. Vadian kam dem Wunsche nach und sandte eine Woche vor der Konferenz die dem Freunde zu Gefallen in aller Eile abgefasste Antwort, die freilich der Annahme der Konkordie nicht ganz günstig war, weil sie die Ubiquität und damit eben jene lutherische Lehre bekämpfte, gegen die schon die Aphorismen sich gerichtet hatten [2]. Bullinger schätzte die Schrift sehr hoch, wie eine später von ihm dem Druck vorgesetzte Widmung an den Bündner Johannes Travers erkennen lässt, veröffentlichte sie aber erst im Jahre 1539, als sich deutlich zeigte, dass alle Bemühungen eine dauernde Einigung zwischen den lutherischen und den schweizerischen Kirchen nicht herbeiführen konnten. Schon im Februar schickte er die ersten Bogen mit dem Kommentar zur Apostelgeschichte; er brachte einige kleine Änderungen gegen Schluss der Schrift an und dankte nach Vollendung des Druckes nochmals Vadian für seine Arbeit und die Widmung des Briefes, durch dessen Veröffentlichung er sich ein Verdienst erworben zu haben glaubte [3].

---

[1]) «Orthodoxa et erudita D. Joachimi Vadiani, viri clarissimi, epistola, qua hanc explicat quæstionem: An corpus Christi propter coniunctionem cum verbo inseparabilem alienas a corpore conditiones sibi sumat» etc. Zürich 1539 publiziert.

[2]) Bullinger an Vadian, 16. August und 8. September 1536. Die Vorrede Vadians zur Epistola datiert vom 17. September 1536.

[3]) Bullinger an Vadian, 15. Februar, 14. Juni und 26. August 1539, vgl. dazu noch die Ergänzung zu diesen Briefen in der Ausgabe

Eine andere Schrift verwandten Inhaltes, mit deren Abfassung Bullinger um die gleiche Zeit beschäftigt war, über den Ursprung des Irrtums in Betreff des Abendmahles, legte er ebenfalls dem Freunde vor, teilte ihm zugleich seine Vorrede zur Bibelausgabe Münsters mit und bat um Beurteilung beider [1]).

Die Absicht Vadians, eine neue vermehrte Ausgabe des Geographen Pomponius Mela zu veranstalten, wurde von Bullinger sehr willkommen geheissen; noch mehr aber hatten seinen Beifall zwei andere geplante Schriften [2]). Wahrscheinlich hatte er dabei die im September 1540 erschienene gegen Schwenckfeld gerichtete Abhandlung «Pro veritate carnis triumphantis Christi» in Form eines Briefes an den Constanzer Pfarrer Johannes Zwick und die ihr beigegebene Antilogia gegen Schwenckfelds Argumente im Auge. Ausserdem erkundigte er sich um dieselbe Zeit, wie es eigentlich mit dem Werk über die alten Stiftungen und Klöster Deutschlands stehe [3]). Schon im Jahre 1537 nämlich hatte Vadian diese später von Goldast abgedruckte Abhandlung in der Hauptsache fertig gestellt, noch immer aber nicht veröffentlicht. Er mag dies damit begründet haben, dass der durch mehrere Jahre sich hinziehende Bannerhandel mit Appenzell, der eine Klage der Appenzeller gegen ihn nach sich gezogen hatte, ihm nicht die nötige Musse lasse. Jetzt, nach Erledigung des Streites, glaubte daher Bullinger, wieder auf Herausgabe dieser Schrift wie des Mela dringen zu sollen. Von der Frankfurter Messe aus schrieb eben damals Froschauer an ihn, jetzt wäre die geeignete Zeit zur Veröffentlichung, da auch Butzer über die Kirchengüter geschrieben habe, und nach seiner Rückkehr richtete er selbst deshalb zwei Schreiben an Vadian [4]). Daraufhin setzte dieser in einem ausführlichen Briefe an Bullinger die Gründe auseinander, weshalb

der Vadianischen Briefsammlung, Bd. V (St. Galler Mitteilungen XXIX), S. 747.

[1]) Bullinger an Vadian, 15. Februar und 11. März 1539.

[2]) Bullinger an Vadian, 5. November 1539.

[3]) Bullinger an Vadian, 2. Januar 1540.

[4]) Froschauer an Vadian, 20. und 30. April 1540.

ihm auch jetzt noch der rechte Zeitpunkt für die Publikation der Abhandlung nicht gekommen zu sein scheine, und der Reformator konnte die Berechtigung dieser Gründe nicht in Abrede stellen, drückte aber doch den Wunsch aus, dass die Herausgabe nicht allzulange hinausgeschoben werde [1]).

Aber nicht nur gemeinsame theologische Interessen, durch welche die bisher angeführten Schriften (mit Ausnahme der letzten) ausschliesslich veranlasst waren, bildeten ein enges Band zwischen den beiden Autoren; sondern sie trafen auch zusammen in der Vorliebe für historische und antiquarische Studien. Davon gibt ausser einem Brief, worin Vadian allerlei antike Münzen bestimmte, die ihm der Zürcher Antistes zugesandt hatte, vor allem ein zweites Schreiben Kunde, das dem Jahr 1541 angehört [2]). Bullinger hatte Abschriften alter Urkunden mit der Bitte um Erklärung verschiedener Ausdrücke und um Übertragung einzelner Stücke übersandt, und Vadian erwiderte darauf mit einer förmlichen Abhandlung über fränkische Altertümer. Auch im Jahre 1544 wird Mitteilung gemacht von Nachrichten über ein in Rom ausgegrabenes Mausoleum (das Grabmal des Kaisers Honorius) [3]). Doch überwiegt im allgemeinen die Erwähnung theologischer Schriften ausser in den Jahren 1545 und 1546, wo Vadians Beteiligung an der Chronik von Stumpf im Vordergrund steht.

Im September 1541 sandte Bullinger eine Probe seines Kommentars zum Matthäusevangelium, über dessen Vollendung ein Jahr später Vadian grosse Befriedigung bezeugte [4]). Er selbst war damals mit Abfassung einer neuen Schrift gegen Schwenck-

---

[1]) Bullinger an Vadian, 2. Juni 1540.

[2]) Vadian an Bullinger, 13. Juli 153(6? oder 1539?), Vadian. Briefs. V, Nachträge, Nr. 11, S. 675, vgl. dazu Kessler an Bullinger, 22. Mai 1551 (Sabbata, S. 645), und Vadian an Bullinger, 8. Februar 1541, abgedruckt bei Goldast, Alam. rer. script. T. II (1606), S. 82 ff.

[3]) Bullinger an Vadian, 19. April 1544.

[4]) Bullinger an Vadian, 22. September 1541, 2. März 1542; Vadian an Bullinger, 19. September 1542.

feld, diesmal in deutscher Sprache, beschäftigt, legte sie vor dem Druck zur Begutachtung vor und wurde noch 1544 in seinem Kampf gegen diesen hartnäckigen Gegner unterstützt durch Mitteilung eines Schreibens von Gervasius Schuler in Memmingen [1]). Umgekehrt stellte er sich im Streit mit Cochlæus Bullinger zur Seite, indem er nicht nur den Wunsch nach einer deutschen Ausgabe der höchst beifällig aufgenommenen Antwort an Cochlæus aussprach, sondern auch Erläuterungen dazu abfasste, deren Herausgabe von Bullinger ernstlich beabsichtigt wurde [2]). Auch dessen Antwort an den Anabaptisten Camillus Renatus und an Borrhaus, einen Anhänger Schwenckfelds, sowie eine weitere Schrift lag Ende 1545 dem St. Galler Bürgermeister zur Beurteilung vor. Er sandte dafür als Geschenk einen aus Italien erhaltenen griechischen Autor Theodoretus und bat um Auskunft über denselben; merkwürdig ist, dass er bei diesem Anlass sich selbst der griechischen Sprache nur wenig kundig nennt [3]).

Im Jahre 1546 berichtete Bullinger wiederholt über den Fortgang seines Kommentars zum Lukasevangelium in neun Büchern; er sandte in den folgenden Jahren die Schrift «De ira Domini et persecutione» und anderes vor der Drucklegung zur Einsicht und beschenkte Vadian mit den verschiedenen Bänden seiner Predigten [4]). Dieser selbst war in der letzten Zeit seines Lebens nicht mehr schriftstellerisch tätig, berichtete aber noch 1550 mit einer gewissen Befriedigung, dass sein Name auf den Index der Löwener Akademie gesetzt worden sei [5]). An den Werken des jüngeren Freundes nahm er noch immer den grössten Anteil, teilte im

[1]) Bullinger an Vadian, 2. und 31. März 1542, 8. März 1544.

[2]) Bullinger an Vadian, 8. März 1544; Vadian an Bullinger, 19. März 1544; Bullinger an Vadian, 28. September 1544.

[3]) Vadian an Bullinger, 2. November und 30. Dezember 1545, Februar (?) 1546; Bullinger an Vadian, 5. Januar 1546.

[4]) Bullinger an Vadian, 20. und 24. August, 1. September 1546; Vadian an Bullinger, 19. März 1547, 2. März 1548; Bullinger an Vadian, 7. März 1549; Bullinger an Vadian, 21. Februar 1550, 8. März 1551.

[5]) Vadian an Bullinger, 28. September 1550.

September 1548 die Schrift eines Unbekannten über das Sakrament des Altars und das Abendmahl mit und gab seine Ansicht kund über ein Werk Calvins und der Genfer Pfarrer, sowie Virets, das von den Sakramenten handelte; er anerkannte durchaus den Scharfsinn und die Gelehrsamkeit der Verfasser, bedauerte aber, dass man nicht, statt solchen Erörterungen sich hinzugeben, lieber um die Aufstellung einer einheitlichen Erklärung zumal unter so benachbarten Kirchen bemüht war [1]). Grosse Freude bereitete ihm jedenfalls noch die 1549 erfolgte Verständigung zwischen Bullinger und Calvin, der Consensus Tigurinus. Zwei Jahre später sandte ihm Bullinger den Druck desselben gleichzeitig mit der fünften Dekade seiner Predigten zu; es scheint aber, dass Vadian von dem Inhalt des begleitenden Briefes und den Schriften nicht mehr recht Kenntnis nehmen konnte [2]).

Nach all diesen Angaben ist zum Schluss noch zu berichten über Vadians Beteiligung an dem grossen Chronikwerk von Johannes Stumpf, zu der Bullinger die Anregung gegeben hatte. In der Einleitung zu seiner Ausgabe der deutschen historischen Schriften Joachims von Watt hat Götzinger über dieses Verhältnis eingehender referiert und auch aus den Briefen der Jahre 1545 und 1546 die darauf bezüglichen Partien mitgeteilt [3]). Es ergibt sich daraus, dass auf Veranlassung des Verlegers Froschauer und Bullingers Stumpf für das fünfte Buch seiner Chronik «Von der gelegenheit des Thurgaus» den gelehrten Bürgermeister von St. Gallen als Mitarbeiter zu gewinnen suchte. Vadian, dessen historische Studien ja vorzugsweise diesem Gebiete sich zugewandt hatten, war gerne bereit, das umfassende Werk zu fördern, und legte im Mai 1545 Bullinger einen Plan vor, wie nach seiner

---

[1]) Vadian an Bullinger, 25. September 1548, 18. Februar und 2. März 1549.

[2]) Bullinger an Vadian, 8. März 1551 und Kessler an Bullinger, 29. April 1551 (Sabbata, S. 644).

[3]) Joachim von Watt, deutsche historische Schriften, herausgeg. von Ernst Götzinger, II S. XXXVI ff.; die Briefe S. LVI ff.; die Resultate S. LXXVII ff.

Meinung dieser Abschnitt behandelt werden sollte. Er hielt für notwendig, an den Anfang eine Geschichte der fränkischen Könige zu stellen; ihr sollten sich zwei Kapitel vom Mönchsstand und von den Stiften und Klöstern Deutschlands zur Zeit der fränkischen Könige anschliessen, darauf in mehreren Kapiteln die Geschichte der Äbte von St. Gallen folgen und den Abschluss ein Kapitel über das Herkommen der Stadt St. Gallen bilden. Die Geschichte der fränkischen Könige hatte er damals schon vollendet; das übrige meinte er bis zum August fertigstellen zu können [1]. Eine Besprechung mit Stumpf gab Anlass zu einigen Abänderungen dieses Planes [2]. In der Hauptsache aber führte ihn Vadian, den genannten Grundzügen entsprechend, bis gegen Ende des Jahres durch und gab von Zeit zu Zeit Bullinger Bericht über den Fortgang der Arbeit. Ihre Vollendung innerhalb so kurzer Zeit wäre auch ihm nicht möglich gewesen, hätte er nicht fast durchweg sich auf ältere, zum Teil schon lange abgeschlossene Vorarbeiten stützen können, so für das zweite und dritte Kapitel auf die schon früher erwähnte, 1537 verfasste «Farrago de collegiis et monasteriis Germaniæ», für die Geschichte der Äbte (seine kleinere Chronik) auf die schon 1531 entstandene grosse Chronik, in der nur die letzten Äbte nach Ulrich VIII. noch nicht behandelt waren, und in dem Traktat vom Obern Bodensee auf einen schon 1512 geschriebenen Brief an Rudolf Agricola [3].

Die Behandlung, welche er dem Gegenstand zuteil werden liess, rechtfertigte er Bullinger gegenüber wiederholt in ausführlichen Briefen. So setzte er im September 1545 auseinander, welche Absichten ihn bei Abfassung des Abschnittes vom Ursprung des Mönchsstandes geleitet hatten, begründete dessen Ausführlichkeit und seine Einschiebung in das Geschichtswerk [4]. In gleicher

---

[1]) Vadian an Bullinger, 14. Mai 1545.

[2]) Vadian an Bullinger, 8. Juli 1545.

[3]) Im Anhang zu seiner Ausgabe des Pomponius Mela 1518 und später wiederholt gedruckt.

[4]) Vadian an Bullinger, 30. September 1545, vgl. 12. November und 30. Dezember.

Weise begleitete er zu Anfang des neuen Jahres nach Vollendung der Geschichte der Äbte ihre Übersendung mit einem eingehenden Schreiben [1]). Aus einem spätern Briefe ist zu entnehmen, dass Bullinger, dessen Antworten nicht erhalten sind, an der grossen Ausdehnung zweier Kapitel Anstoss genommen und eine etwas andere Verteilung des Stoffes auf die verschiedenen Kapitel vorgeschlagen, dazu einige Änderungen im Text, nämlich einerseits weniger schonende Behandlung der Päpste, anderseits Kürzungen gewünscht hatte. In den meisten Punkten erklärte sich Vadian mit diesen Aussetzungen einverstanden; dagegen glaubte er der abweichenden Ansicht Bullingers gegenüber seine eigene Auffassung von der Gründung der Kirchen von Zürich und Luzern aufrecht halten zu sollen, begründete sie weitläufig und rief Stumpf als Schiedsrichter an. Noch in einem weiteren Briefe fand er für nötig, seine Darstellung des Mönchsstandes zu verteidigen, überliess aber doch zum Schluss die Entscheidung dem Gutfinden des Freundes [2]).

Inwieweit Bullinger Einfluss gehabt hat auf das Resultat, das in der endgültigen Fassung der entsprechenden Abschnitte von Stumpfs Chronik vorliegt, entzieht sich unserer Kenntnis. Sicher ist, dass die Beiträge, welche Vadian ausgearbeitet hatte, nur teilweise Aufnahme gefunden haben und keiner ungekürzt und ungeändert, sowie dass manches auch in andere Abschnitte verarbeitet wurde. Selbst die Geschichte der letzten Äbte, die Vadian unter allen Umständen ganz aufgenommen zu sehen wünschte [3]), erlitt bedeutende Kürzungen. Im Einzelnen bietet über dieses Verhältnis des Textes der Stumpfschen Chronik zu den von Vadian gelieferten Beiträgen Götzinger in der genannten Einleitung alle wünschenswerte Auskunft, so dass hier nicht weiter darauf ein-

---

[1]) Vadian an Bullinger, anfangs Januar 1546. Darin wird auch Kesslers Wunsch erwähnt, dass eine Separatausgabe des Abschnittes vom Mönchsstande veranstaltet werden möchte.

[2]) Vadian an Bullinger, anfangs Februar und 18. Februar 1546.

[3]) Vgl. Vadian an Bullinger, anfangs Januar 1546, gegen Schluss.

gegangen werden muss. Nur das mag bemerkt werden, dass die Art, wie bei Stumpf die Beiträge Vadians verwendet worden sind, den Eindruck erweckt, es sei dabei weniger Bullingers Urteil massgebend gewesen als Stumpfs eigenes Gutdünken, nach dem er, wie es ihm in seinen Plan für das ganze Werk und zu seinen eigenen Vorarbeiten zu passen schien, die Darstellung Vadians mit grosser Willkür das eine Mal fast gar nicht berücksichtigte, das andere Mal ausgiebig benutzte [1]). Von Interesse ist auch noch, was bei Götzinger nicht mehr erwähnt ist, aus dem Briefwechsel zu ersehen, dass die Chronik, als die einzelnen Teile nach dem Druck den verschiedenen eidgenössischen Orten vorgelegt wurden, fast durchwegs grosse Anerkennung fand und einzig Ägidius Tschudi Anstoss nahm an einigen Stellen, die gerade auf Vadian zurückgingen, seiner Abhandlung vom Mönchsstand entnommen waren [2]).

Was aber für uns vor allem Bedeutung hat an den Briefen, welche die Stumpfsche Chronik betreffen, das ist die Erkenntnis, wie sehr auch auf diesem historischen Gebiete die beiden Männer, die doch nach einer ganz anderen Seite hin auf ihre Zeitgenossen massgebenden Einfluss geübt haben, in gemeinsamem Interesse und verwandter Auffassung zusammentrafen. Denn die Aussetzungen, die Bullinger gemacht hatte, betrafen nur Einzelheiten; im übrigen aber war er von Vadians Leistung ausserordentlich befriedigt. Dass umgekehrt dieser seinem Urteil sich so willig unterwarf, lässt erkennen, wie hoch er selbst die historischen Kenntnisse des Freundes schätzte. Es ist ja bekannt, dass der Reformator grosse Vorliebe für historische Studien besass und in seinem Kreise sie Zeit seines Lebens förderte. Er hat auch zahlreiche historische Arbeiten hinterlassen; von allen aber hat einzig seine Zürcher Chronik in ungezählten Abschriften weitere Verbreitung gefunden, und nur die letzten beiden Bände derselben, welche die Reformationsgeschichte behandeln, sind zum Druck gelangt. Deshalb ist es nicht leicht, ein richtiges Urteil zu gewinnen über die Stellung,

---

[1]) Vgl. besonders Götzinger, a. a. O. S. LXXXII ff.

[2]) Vadian an Bullinger, 21. u. 30. Dezember 1547, 3. u. 10. Januar 1548.

welche ihm im Kreise der zeitgenössischen Historiker zukommt. Um so schwerer aber fällt in dieser Hinsicht das offenbar überaus günstige Urteil Vadians ins Gewicht, der ja selbst unter den deutschen Geschichtschreibern des sechszehnten Jahrhunderts zu den hervorragendsten gezählt wird und vielleicht geradezu der bedeutendste der schweizerischen genannt werden darf [1]).

Von Mitte November des Jahres 1550 an kränkelte Vadian, der schon zu Anfang des Jahres über die Last des Alters und der Geschäfte geklagt hatte, und es vermittelte nun Kessler den brieflichen Gedankenaustausch. Bullinger hatte mit Bedauern von dem anhaltend schlechten Befinden des Freundes vernommen; er hoffte noch im März 1551, ihn durch Übersendung des eben gedruckten Consensus Tigurinus und der fünften Dekade seiner Predigten erfreuen zu hönnen, und holte auch seine Meinung über die Einladung zum Konzil und dessen Besuch ein. Doch Vadian war nicht mehr imstande, die Schriften zu lesen, und konnte auf die vorgelegte Frage nicht mehr antworten. Kaum einen Monat später, am 6. April, erfolgte sein Tod, und es fand dadurch nach fast zwanzigjährigem Bestande das schöne Freundschaftsverhältnis seinen Abschluss, dem Bullinger und Vadian in ihrem Briefwechsel ein ehrendes Denkmal gesetzt haben.

---

[1]) Vgl. Bächtold, Gesch. d. deutsch. Litt. in d. Schweiz, S. 432 und namentlich Meyer von Knonau, Anz. f. Schw. Gesch. 1905, Nr. 1.

ZUR KRITIK DER ACTA MURENSIA UND DER GEFÄLSCHTEN STIFTUNGSURKUNDE DES KLOSTERS MURI

Von

HANS HIRSCH.

Im 19. Bande der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 181 ff. und 359 ff. hat Harold Steinacker eine umfassende Abhandlung über die Herkunft und älteste Geschichte des Hauses Habsburg veröffentlicht. Er hat auch die Geschichtsquellen des Klosters Muri in den Kreis seiner Betrachtung gezogen [1]) und ist dabei in zwei Fragen zu wesentlich anderen Resultaten gelangt als ich in meiner gleichzeitig erschienenen Arbeit über die Acta Murensia und die ältesten Urkunden des Klosters Muri [2]). Nach Steinacker haben die Acta ihre jetzige Form, wie ich nachzuweisen suchte, um 1150 erhalten, sie sind aber kein einheitlich entstandenes Geschichtswerk, der erzählende Teil der Quelle geht auf frühere Zeit zurück. Der zweite Punkt der Polemik Steinackers betrifft meine Ausführungen über Entstehungszeit und Tendenz der gefälschten Gründungsurkunde des Klosters Muri. Nach diesen zwei Richtungen hin hätte ich also die Darlegungen meiner Arbeit einer Revision zu unterziehen.

---

[1]) S. 367 ff.

[2]) Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsforschung 25, 209 ff. und 414 ff. Gegen einen Versuch Brackmanns (Nachr. der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen phil.-hist. Kl. 1904. Heft 5, 467 ff.), die Kardinalsurkunde und das Diplom von 1114 als Fälschungen zu erweisen und ihre Anfertigung, sowie die Interpolation des Privilegs Innocenz II. dem Anonymus Murensis zuzuschreiben, habe ich Mitt. des Inst. 26, 479 ff. Einsprache erhoben.

I. Die Einheitlichkeit der Acta Murensia.

Nach Steinacker zerfallen die Acta in zwei Teile. Der eine enthält die Klostergeschichte und ist bald nach 1119 entstanden. Um 1150 hat der damalige Abt von Muri eine Beschreibung des Klosterbesitzes hinzugefügt. So hat also mein Hinweis auf die sorgfältige Disposition des Werkes, auf die Vor- und Rückverweise nichts gefruchtet; nichts helfen die eigenen Worte des Anonymus am Schlusse der Klostergeschichte[1]): «Prius scripseramus, qualiter locus iste Mura fundatus sit... Nunc autem volumus, in quantum possumus, annotare substantiam huius sacratissimi altaris ...» Das ist ja alles Mache des zweiten Anonymus! Und wenn ich für die Einheitlichkeit der Quelle auf die konforme Ausdrucksweise und auf stilistische Eigentümlichkeiten des Anonymus aufmerksam gemacht hatte, hält mir Steinacker (S. 383 f.) vor: «Sprachliche Indizien sind bei erzählenden Quellen im Verhältnis zu sachlichen Anhaltspunkten jederzeit nur Beweismittel zweiten Grades ... Es fehlen uns auf dem Gebiet der mittelalterlichen Latinität die primitivsten Voraussetzungen für die Bestimmung der stilistischen Individualität!» Es sei zu bezweifeln, «dass selbst, wenn sie vorhanden wären, auch nur ein Schatten der exakten Resultate diplomatischer Sprachvergleichung sich erreichen liesse».

Dagegen muss ich bestimmten Widerspruch erheben. Ein Geschichtswerk, das in der Ausgabe der Quellen zur Schweizer Geschichte über 80 Seiten einnimmt, muss sehr wohl Handhaben zur Bestimmung der stilistischen Eigenart seines Verfassers bieten[2]).

---

[1]) Quellen zur Schweizer Geschichte III, 3, 46. Im folgenden wird dieses Werk immer als «Acta» zitiert.

[2]) Für die von mir als stilistische Eigenart des Anonymus bezeichnete Häufung von Participial- und Gerundivkonstruktionen habe ich, wie Steinacker S. 385 konstatiert, keine Beispiele angeführt. Ich unterliess es, weil solche in den Akten nicht schwer zu finden sind. Ich kann jetzt ein paar Stellen namhaft machen. Für das zahlreiche Vorkommen von Participialkonstruktionen vergleiche man Acta S. 17 Z. 1—15, S. 18 Z. 19—S. 19 Z. 2, S. 68 Z. 16—27. Für die Häufung von Gerundivkonstruktionen

Es handelt sich ja um keine irgendwie detaillierte Frage, sondern direkt um die Entscheidung, ob in den Akten zwei einander fremde Teile zusammengeleimt sind, oder ob sie beide von demselben Manne herrühren.

Die beiden Teile der Acta sind inhaltlich von einander verschieden, der eine ist erzählend, der andere beschreibend; sie beide stellen an die Ausdrucksweise ihres Verfassers verschiedene Anforderungen [1]. Steinacker hat ja von seinem Standpunkt aus ganz recht gehabt, wenn er diesen Gegensatz möglichst scharf formulierte [2]. Der erste Teil der Acta ist nach ihm das Werk eines « durch und durch historisch angelegten Geistes », der zweite « zeigt keine historischen Interessen ». Aber in dieser zugespitzten Fassung ist diese Bemerkung nicht richtig. Im ersten Teil der Acta finden sich mehrmals Stellen, so die Ausführungen über das gegenseitige Verhältnis von Pfarr- und Klosterkirche in Muri, die Aufzählung der unter Reginbold geschriebenen Bücher, das Verzeichnis der von

---

seien zwei besonders charakteristische Sätze angeführt. S. 25: « Ad ista autem omnia adjuvit eum satis bene cometissa Ita in omnibus, que potuit, tam cementarios acquirendo et illos hic pascendo et mercedem dando, quam in vestibus et in aliis rebus huc dando ». S. 30: « Cumque factus fuisset abbas, sicut antea facere conswevit, ita et tunc fecit, locum in omnibus ornando ac confirmando et regularem vitam fratres instituendo ipsamque congregationem augendo ». Auch sei hier der Vorliebe des Anonymus gedacht, an erzählenden Stellen kurze Sätze an einander zu reihen, die jeweils mit dem Verbum endigen. Durch das Gleichlauten der Endung wird dann eine gewisse Klangwirkung erzielt, vgl. z. B. Acta S. 22 Z. 20 ff., S. 34 Z. 12 ff, S. 69 Z. 12 ff. Die Acta enthalten jedenfalls Reimprosa. Ich habe das nicht als der erste behauptet. Dass nur der zweite Anonymus Reimprosa verwendet (Steinacker S. 384), möchte ich im Hinweis auf folgende Stelle (Acta S. 25) bestreiten: « Igitur Reginboldus, per cuncta laudabilis vir, cum monasterium perfecisset pene usque dum dedicari debuisset, fenestras quoque ex quadam parte apposuisset, die sue vocationis superveniente defunctus est, vero lapidi angulari, id est Cristo, in eterna structura pro suis justis et magnis laboribus, ut credimus, perhenniter conjunctus ».

[1]) Vgl. meine Arbeit S. 218 f.

[2]) S. 378 und 386.

Werner I. am Tag der Klosterweihe bestätigten Güter[1]), die der descriptiven Anlage des zweiten Teiles voll und ganz entsprechen. Und wenn das historische Interesse bei der Anlage des Güterbeschriebes nicht massgebender Gesichtspunkt gewesen ist, so kehren doch historische Nachrichten über die Art der Erwerbung dieses oder jenes Besitzes immer und immer wieder. Sie sind oft z. B. bei Wolen, Böllikon und Rotweil[2]) sogar sehr ausführlich. Die beschreibenden Partien des ersten Teiles hat Steinacker zumeist als Einschübe des Verfassers der Güterbeschreibung erklärt. Das Umgekehrte konnte er naturgemäss von den erzählenden Stellen des zweiten Teiles nicht behaupten. Lässt sich nachweisen, dass letztere dem Verfasser der Klostergeschichte eignen, dann ist Steinackers Ansicht über die Entstehungsart der Acta unhaltbar geworden.

So greife ich, um den Beweis der Einheitlichkeit der Acta Murensia zu führen, den wichtigsten historischen Abschnitt der Gutsbeschreibung, den Bericht über die Erwerbung von Wolen, heraus. Dort wird uns ungefähr dasselbe erzählt, was die Acta am Anfang über Muri berichten. Die freien Leute von Muri und Wolen begeben sich in ein Abhängigkeitsverhältnis zu einem mächtigen Herrn. Dieser wird aus einem Beschützer zu einem Bedrücker der ehemals freien Leute und bringt widerrechtlich den ganzen Ort in seine Gewalt. Nach seinem Tode machen die Geschädigten einen fruchtlosen Versuch, ihre Selbständigkeit wieder zu erlangen.

Beide Berichte weisen wörtliche Übereinstimmungen auf:

Acta S. 17.	Acta S. 68.
Cuius potenciam ceteri rustici, qui erant liberi et in ipso vico constituti, intuentes etiam ipsi sua predia in eius defensionem sub legitimo censu tradiderunt.	Estimantes autem quidam liberi homines, qui (in) ipso vico erant, benignum et clementem illum fore, predia sua sub censu legitimo illi contradiderunt; ea conditione, ut sub mundiburdio ac defensione illius semper tuti valerent esse.

[1]) Vgl. Acta S. 22 ff. und 64 ff.

[2]) Vgl. Acta S. 68 ff., 90 ff. und 94 f.

Sicque factum est, ut ipse comes totum pene locum subiceret ac effugatis propriis heredibus servos et ancillas suas ... hic faceret habitare usque ad mortem suam.	Sic ergo usus ipse dives eis usque ad mortem suam, dimisitque filie sue ... et ipsa item dimisit filio suo Růdolfo hereditatem tam injuste acquisitam.

Darf man wirklich annehmen, dass diese beiden Stellen von verschiedenen Verfassern stammen?

Der Bericht über Wolen bringt auch sonst Details, die nun einmal Eigenheiten des Verfassers der Klostergeschichte sind. Nachdem die freien Leute von Wolen sich Guntram ergeben haben, wird von diesem berichtet: «Ille gavisus ac suscipiens statim ad oppressionem eorum incubuit.» Das wird wohl derselbe Mann geschrieben haben, der (Acta S. 19) von Bishcof Werner, dem Ita den Plan einer Klostergründung mitteilt, zu erzählen weiss: «Ille gavisus in Domino monuit, ut in hac voluntate persisteret» [1]. Auch die Berichte über den fruchtlosen Auflehnungsversuch sind beide Male nach demselben Schema gearbeitet.

Acta S. 17.	Acta S. 69.
heredes ... venerunt huc usque ad locum, qui dicitur Marbach ibidemque ... cum injuria repulsi redierunt in locum suum ...	Et cum male illuc venirent, pejus inde redierunt.

Aber die beiden Berichte enthalten noch weitere Übereinstimmungen. Der Besitz des Klosters in Muri und Wolen ist von den früheren Inhabern auf unrechtmässige Art erworben worden. So ergab sich hier wie dort ein Anlass zu erbaulichen Betrachtungen.

---

[1]) Dasselbe Motiv kehrt bei der Darstellung der Romfahrt Egharts von Küssnach wieder; da die Kardinäle von seiner Mission erfahren, heisst es (Acta S. 37): «Cumque hoc audissent, gavisi sunt valde ...»

Acta S. 17.	Acta S. 70.
Sed nemo sit, qui hinc dubitet vel desperet, dicens, qualis salus animarum hic possit esse vel provenire aut qualiter famulatus Dei valeat celebrari in tam male acquisito loco.	Hic ergo penset unusquisque aput semetipsum, quid utilitatis aut felicitatis anime sue et corpori provenire possit de tam non recte acquisita substantia.
Acta S. 18.	**Acta S. 68.**
sicque nil metuens vel dubitans, sed bene vivendo ac Dei voluntatem in omnibus sequendo letus diem Domini exspectet.	cognoscant omnes, quicumque volunt hic exspectare diem Domini, que nos simplices et pueros hactenus latuerunt.

Auf diese Beziehungen ist auch Steinacker aufmerksam geworden und sah sich so zu einer Stellungnahme zugunsten seiner Auffassung genötigt. Er hat die fromme Betrachtung über Muri als den ersten Einschub des zweiten Anonymus erklärt[1]).

Nun haben wir eben gesehen, dass sich die Übereinstimmungen zwischen den Berichten über Muri und Wolen nicht allein auf die frommen Betrachtungen erstrecken, dass sie mit derselben Deutlichkeit auch in den erzählenden Teilen wahrnehmbar sind. Es geht doch nicht an, etwas nur für eine Hälfte gelten zu lassen, was in der anderen ebenso vorkommt.

Ausserdem hat Steinacker mit dieser Behauptung die einheitliche Grundauffassung des Anonymus über die Entstehung seines Klosters zerstört. Eben deshalb, weil Ita erfuhr, dass das ihr als Morgengabe zugewiesene Land auf unrechte Art in Habsburgs Besitz gekommen sei, fasste sie den Gedanken einer Klostergründung. Wenn aber der Anonymus die Unrechtmässigkeit der Erwerbung zugab, dann war es doch für ihn als Geistlichen und Angehörigen des Klosters selbstverständlich, dass er darüber Erklärungen abgab. Diesem Bestreben verdankt die fromme Be-

---

[1]) S. 379.

trachtung ihre Entstehung. Ihr wesentlicher Inhalt besteht in dem Gedanken, dass das alte Unrecht durch das gottgefällige Werk der Ita seine Sühne gefunden habe. Und wie nahe diese Auffassung dem Verfasser der Klostergeschichte lag, zeigt die Tatsache, dass er zwei Seiten später in einer Variation auf dasselbe Thema zurückkommt. Von Gott erleuchtet, der die Völker vertrieb, um seinen Weinberg aus Egypten in das Land der Verheissung zu verpflanzen, habe Ita nachgedacht, einen Erben zu finden, dem kein Nachkomme missgünstig gesinnt sei[1]).

Der Verfasser der frommen Betrachtungen über Muri tritt uns überdies mit seinen Dictateigentümlichkeiten noch an zwei anderen Stellen der Acta entgegen, und unter diesen befindet sich eine[2]) die Steinacker ganz entschieden dem Verfasser der Klostergeschichte zugewiesen hat.

Acta S. 18.	Acta S. 45.	Acta S. 66.
Omnis enim, qui ad inhabitandum istum locum venerit, primum a Deo, que sibi utilia sunt, postulet ...	Nunc ergo decet ac valde necesse est omnibus, qui unquam in hunc locum ad habitandum et manendum secesserunt, ut sciant ...	Admonitique sunt amodo omnes, quicumque secesserint huc ad habitandum, ne ...

Von diesen drei Stellen gehören nach Steinacker die erste und dritte dem zweiten, die mittlere dem ersten Anonymus an.

---

1) Acta S. 19. Das Wort Erbe bezieht sich auf den vorher mitgeteilten Gedanken der Ita, das geraubte Gut den Erben der Vertriebenen zurückzustellen.

2) Acta S. 45, vgl. Steinacker S. 377. Die «gloria, in qua modo est,» kann sich nach St. nur «auf die Sicherung der Klosterunabhängigkeit durch die Königsurkunde» beziehen. Ich habe doch in meiner Arbeit nachgewiesen, dass der Anonymus der um 1150 in Muri regierende Abt war. Für ihn, der in erster Linie für das Gedeihen des Klosters verantwortlich war, ist der Hinweis auf den Ruhm des Klosters, «dessen es sich jetzt erfreut,» doch sehr verständlich.

Man hat natürlich für alle drei denselben Verfasser anzunehmen. Schon deshalb allein ist es unmöglich, die Betrachtungen über Muri aus dem Zusammenhang herauszureissen und sie dem Verfasser der Klostergeschichte abzusprechen.

Ich fasse die bisherigen Ergebnisse zusammen. *Es hat sich gezeigt, dass jene Stelle, die Steinacker als ersten Einschub des zweiten Anonymus bezeichnete, von jeher der Gründungsgeschichte angehören muss. Es hat sich auch herausgestellt, dass der umfängliche Bericht über die Erwerbung von Wolen unbedingt von dem Verfasser des ersten Teiles der Acta stammt.* Andrerseits ist gar nicht zu verkennen, dass er zugleich von jenem Manne herrührt, dem wir die Gutsbeschreibung verdanken[1]. Damit ist die Ansicht Steinackers schon jetzt unhaltbar geworden.

Als zweiten Einschub in die Darstellung des ersten Anonymus hat Steinacker (S. 379) einen Relativsatz bezeichnet, der sich an die Nennung von Thalwil ansschliesst. Ein sachlicher Anhaltspunkt für diese Auffassung liegt nicht vor. Doch enthält die Stelle einen Verweis auf den Güterbeschrieb. So war Steinackers Annahme keine ganz freiwillige.

Acta S. 20.	Acta S. 36.
venit ad Talwile villam, *que est iuxta Turricinum lacum* et huc ...	in manus Eghartdi de Chusnach (de) castello quodam, *quod est iuxta Turricinum lacum,* ut ...

Es ist doch auffallend, dass zwei verschiedene Verfasser in geographischen Bestimmungen eine so übereinstimmende Ausdrucksweise bekunden.

---

[1]) Das «Bescheidenheits-Wir», das St. als sprachliche Eigentümlichkeit des Verfassers der Güterbeschreibung hat gelten lassen, kommt mehrmals vor. Ausschlaggebend ist, dass dieser Bericht die wichtige Handhabe für die Altersbestimmung des Anonymus (vgl. meine Arbeit S. 443) bietet. Sie ist für einen um 1119 schreibenden Autor nicht zu brauchen.

Ich habe in meiner Arbeit ausgeführt, dass der Bericht der Acta über den Bau der Goarskirche und das Verhältnis des Leutpriesters zum Kloster sich in einer auffallenden Übereinstimmung mit den Ausführungen des Anonymus an zwei Stellen des Güterbeschriebes befindet. Sprachliche Indizien liessen keinen Zweifel darüber, dass alle drei Abschuitte von demselben Verfasser herrühren [1]. So war Steinacker nun genötigt, die erste in der Klostergeschichte vorkommende Notiz als dritten Einschub seines zweiten Anonymus hinzustellen. Nun habe ich zwei Seiten vorher von diesen drei Stellen ein Zitat (Acta S. 66) zwei anderen Sätzen der Klostergeschichte gegenübergestellt. Alle drei rühren von demselben Verfasser her und daraus folgt, dass auch die drei Notizen über die Goarskirche von dem Autor der Klostergeschichte stammen. So vermengt sich auch hier, was Steinacker auseinander halten wollte.

Nun kommen wir zu dem Bericht über die Klosterweihe (1064), der nach Steinacker den vierten Einschub des zweiten Anonymus enthält. Von hier aus wird sich auch ein passender Anknüpfungspunkt finden, auf jene «sachlichen Anhaltspunkte» näher einzugehen, die Steinacker zur Annahme zweier Verfasser veranlassten.

Im Bericht über die Klosterweihe ist der Güterbeschrieb direkt vorausverkündigt, also muss der Verfasser desselben an dieser Stelle gearbeitet haben. Steinacker glaubte ihn an einer stilistischen Eigentümlichkeit [2] zu erkennen. An dieser Stelle wird der Anonymus persönlich und bedient sich dabei der ersten Person in der Mehrzahl. Er sagt describimus, potuimus, accipiebamus, dicemus. Diese Übung entspricht durchaus der für ähnliche Ausführungen in der Gutsbeschreibung beobachteten Form. In den erzählenden Partien ist sie ausser an dieser Stelle nach

---

[1]) Vgl. meine Arbeit S. 222 ff. Allen drei Stellen ist die Phrase numquam auditum est, nusquam audivimus gemeinsam, die sich auch im Güterbeschrieb (Acta S 73) findet.

[2]) Stilistische Eigentümlichkeiten scheinen also nur dann «Beweismittel zweiten Grades» zu sein, wenn sie Steinackers Ansicht entgegenstehen.

Steinacker «nie» zu konstatieren[1]. In Wirklichkeit kommen derartige Wendungen in der Klostergeschichte mehrmals vor[2], sie sind durchaus kein Characteristicum für den Güterbeschrieb.

Steinacker will nachweisen, dass die Erzählung über die Klosterweihe in ihrer heutigen Fassung einer älteren Quelle entnommen sei. Der Verfasser der Acta fügt der Aufzählung der bei der Klosterweihe bestätigten Besitztümer folgende Bemerkung hinzu[3]: «Si plus sit confirmatum vel datum . . . non potuimus verius investigare, sed hoc verum est etiam, quod decimas omnium ecclesiarum pene usque ad Windisso sitarum cis fluvium nos antea accipiebamus». Wenn der Anonymus zu dem, was er aus der Urkunde sicher wusste, Nachrichten hinzufügt, die ihm auf dem Wege mündlicher Tradition zugegangen sind[4], und sie ausdrücklich als solche kennzeichnet, so ist das doch nur ein Beweis für seine Zuverlässigkeit. Dass er die Urkunde nicht mehr vor sich hatte, darf man daraus nicht schliessen[5]. Dann hätte er überhaupt keine Scheidung zwischen sicheren und unsicheren Nachrichten machen können. Steinacker sagt, «hätte der Anonymus die Urkunde selbst vor sich gehabt, so brauchte er doch nur sie wiederzugeben». Ja, so würde ein Geschichtsschreiber unserer Tage vorgehen. Aber doch nicht der Abt von Muri, der 80 Jahre nach dem Begebnis schrieb und für den die urkundliche Aufzeichnung über die Klosterweihe doch etwas mehr war als ein todtes Pergament. Der Zehntenbezug war — das sieht man deutlich — Muri streitig gemacht. Der Anonymus forschte nach Rechtstiteln in der Güterbestätigung von 1064. Er fand nichts und sagt das offen. Daraus kann man viel eher folgern, dass

[1]) S. 385.

[2]) Acta S. 25 ut c r e d i m u s; S. 31 frater nostre congregationis; S. 33 quos supra d i x i m u s; S. 40 quam ipse rex nobis dedit; S. 45 nobis miseris famulis suis.

[3]) Acta S. 29.

[4]) Acta S. 90 nennt er direkt seine Gewährsmänner für seine Behauptung bezüglich der Zehnten.

[5]) Steinacker S. 370 f.

die Urkunde noch vorhanden war. Bei der Wichtigkeit der Frage hätte der Anonymus über den Verlust der Urkunde gewiss berichtet [1]), zumal er die ihm für diesen Punkt seiner Darstellung verfügbaren Quellen genau sondiert.

Noch eine andere Stelle dieses Berichtes hat Steinacker beanstandet [2]). Für das Verzeichnis der bestätigten Güter beruft sich der Anonymus auf drei Quellen: auf schriftliche und mündliche Überlieferung und «que Eppo eiusdem comitis clericus manifestavit». Für diese Stelle habe ich in meiner Arbeit eine Deutung geboten, an der ich unbedingt festhalte. «Manifestare» ist nun einmal der technische Ausdruck für eine unter bestimmten Formen abgegebene Erklärung. Entweder hat Eppo die Urkunde am Tage der Weihe verlesen und erklärt, oder er hat später bei einem Rechtsfall darüber eine Aussage gemacht. In dem einen Falle konnte der Anonymus den Namen Eppos in der Urkunde selbst finden [3]), in dem andern wäre es doch nur sehr naheliegend, wenn man bei einem Rechtsstreite über eine so wichtige Aussage wie die des habsburgischen Klerikers eine Aufzeichnung gemacht hätte, die der Verfasser der Acta benutzte. Für eine gewöhnliche mündliche Mitteilung ist das Verbum «manifestare» viel zu stark. An eine solche denkt Steinacker, nachdem er vier Seiten vorher meiner Deutung zugestimmt hat. Gerade an der einen Stelle soll sie sinnlos sein. «Wir verzeichnen die Güter, wie die Nachkommen sich erinnern, wie es sich schriftlich vorfindet und wie Eppo, der Kleriker des Grafen, feierlich bekräftigt hat». Was gibt denn da keinen Sinn? Die Nennung Eppos erfolgte neben der Berufung auf schriftliche und mündliche Überlieferung wegen der besonderen Wichtigkeit seines Zeugnisses. Dass dieses nur ein mündliches war, ist nicht gesagt und auch nicht wahrschein-

---

1) Verlorener Hilfsmittel für seine Darstellung gedenkt der Anonymus mehrmals (vgl. meine Arbeit S. 246 No. 3).

2) S. 373 f.

3) Dass man die Namen solcher Personen zuweilen in die Urkunde selbst aufnahm, beweist der analoge Fall bei Alpirsbach, auf den ich in meiner Arbeit (S. 245 No. 6) hingewiesen habe.

lich. Aber wenn man durchaus daran denken will, dass Eppo mit dem Verfasser des Berichtes noch gesprochen hat, war das nur einem um 1119 schreibenden und nicht auch dem Anonymus von 1150 möglich? Steinacker sagt selbst (S. 374), dass Augenzeugen der Klosterweihe von 1064 bis in die Jahre 1120—1130 gelebt haben können. Der Verfasser der Güterbeschreibung war aber bereits 1106 in Muri. Er konnte mit Eppo des öfteren gesprochen haben [1]).

Quorum prediorum summam hic describimus, quantum adhuc posterorum sollertia meminit vel quantum in scripturis habetur aut que Eppo eiusdem comitis clericus manifestavit. Dieser Satz bildet ein organisches Ganzes; man muss ihn in zwei Teile zerhacken, wenn man Steinackers Anschauung akzeptiert. Denn den Hauptsatz wird auch Steinacker wegen des «wir» dem zweiten Anonymus belassen wollen, die Nebensätze gingen auf den älteren Verfasser zurück. Das ist doch nicht denkbar.

Für den bis zur Klosterweihe (1064) reichenden Teil der Acta habe auch ich an Benützung schriftlicher Quellen gedacht. Bei der Darstellung der Ereignisse in Muri vor der Gründung des Klosters beruft sich der Anonymus auf einen Augenzeugen: Eppo de Stegen, pater Franconis. Nach Steinacker ist es nicht ausgeschlossen [2]), dass sein erster Anonymus «die Erzählung Eppos noch selbst gehört» habe. Aber es ist doch kaum mög-

---

[1]) Dieses Moment hat Steinacker öfters ausser Acht gelassen. Er führt (S. 371 f. und 375 f.) eine ganze Reihe Details aus der Gründungsgeschichte an und meint, davon habe ein «um 1150» schreibender Verfasser nicht mehr wissen können. Aber der Anonymus Steinackers war doch nicht um so viel besser daran. Er soll nach 1119 geschrieben haben; mein Zeitansatz lautet nach 1140. Zwischen der Abfassung beider Teile der Acta lägen also nur etwa 20 Jahre, beide Verfasser wären nahezu Zeitgenossen gewesen. Ausserdem tritt uns der Murenser Abt als bejahrter Mann entgegen. Was er schrieb, hat er doch nicht erst um 1150 erfahren und sich erzählen lassen (vgl. Steinacker S. 369 No. 1). Das war der Niederschlag alles dessen, was er in der Zeit seines Lebens über Entstehung und Schicksale seines Gotteshauses in Erfahrung gebracht hatte.

[2]) S. 373.

lich, dass ein um 1119 schreibender Mönch noch den Augenzeugen eines Ereignisses gesprochen hat, das in die Jahre 985 — 995 fällt[1]). Warum sagt der Anonymus, Eppo sei der «pater Franconis» gewesen? Doch nur deshalb, weil man dem letzteren die gemeldeten Nachrichten verdankte. Es liegt sehr nahe, diesen Franco für einen der ersten Mönche des Klosters zu halten. Übrigens hat ihm auch Steinacker eine Rolle bei der Berichterstattung über die ältesten Ereignisse in Muri zugewiesen. Sein Anonymus konnte «bei seinem engeren Leserkreis die Bekanntschaft mit Franko voraussetzen und auf jede nähere Bezeichnung verzichten».

Das ist gewiss richtig. Über die Gründungsmomente eines Klosters werden sich bei den Mönchen 100 Jahre nachher noch ganz konkrete Darstellungen erhalten haben. Die älteren Mönche haben den jüngeren über die Stiftung erzählt; man braucht nur an eine zweimalige Überlieferung von Generation zu Generation zu denken. Es ist ganz leicht möglich, dass man sich 1119 den Ursprung des Klosters noch mit greifbaren Details vorgestellt hat, mit dem Hinweis, dass der Vater eines der ersten Mönche die Vertreibung der freien Leute mit angesehen habe. Der Gedanke, dass die Schilderung über Muri in den Akten zum erstenmal aufgezeichnet ist, darf gewiss nicht von vorneherein abgelehnt werden. Die Darstellung hat in diesem einen Punkte immerhin einen etwas sagenhaften Anstrich.

Aber ich sehe nicht ein, warum das alles nur im Jahre 1119 möglich sein sollte und nicht auch um 1140. Wenn es 1119 einen «Leserkreis» gab, dem die Ereignisse vom Hörensagen bekannt waren, warum soll ein solcher 20 Jahre später unmöglich sein? Wir kommen damit auf ein schon früher erhobenes Bedenken zurück. Die zeitliche Differenz zwischen den zwei von

---

[1]) Dieser Zeitansatz resultiert aus der Erwägung, dass sich die Vermählung der Gräfin Ita mit Radeboto 990 — 1000 vollzog (vgl. Steinacker Regesta Habsburgica S. 1). Das Ereignis, dessen Augenzeuge Eppo war, geschah aber einige Jahre zuvor.

Steinacker angenommenen Verfassern ist eine so geringe, dass es nicht möglich ist, die Kenntnis gewisser Ereignisse dem zweiten Anonymus mit zweifelsfreier Bestimmtheit abzusprechen.

Wenn im vorausgehenden die Möglichkeit erörtert wurde, dass die Nachrichten der Acta über Muri vor der Gründung ohne schriftlichen Behelf aufgezeichnet wurden, so soll nun betont werden, dass die Annahme der Benutzung von Aufzeichnungen mindestens ebenso wahrscheinlich ist. Franco kann einen Bericht verfasst und diesen kann der Anonymus herangezogen haben. Wenn man für diese eine Notiz eine Vorlage annehmen will, so ist es doch in Anbetracht der Ereignisse, um die es sich handelt, ungleich wahrscheinlicher, an eine Aufzeichnung aus der ersten Zeit des Klosters zu denken und nicht an eine Quelle, die nur zirka 20 Jahre älter ist als die Acta in ihrer jetzigen Form. Dass der Bericht mehr enthalten haben soll als die Erzählung über die Vertreibung der freien Leute aus Muri, dafür haben wir nicht den geringsten Anhaltspunkt.

Von höchster Wichtigkeit ist ausserdem, dass die Berichterstattung des sogenannten zweiten Anonymus über die Anfänge des Klosters gar keine andere ist als die des ersten. S. 22 heisst es: «qui autem affirmant, quod episcopus Wernharius construxerit ecclesiam, penitus falluntur, quia nullus inventus est, qui dixerit, se illum in hoc loco unquam vidisse[1]). Diese Stelle hat Steinacker (S. 380) ganz bestimmt dem Verfasser der Güterbeschreibung zugewiesen. Nun ist natürlich ganz ausgeschlossen, dass der Autor um 1140 noch Persönlichkeiten gesprochen haben könnte, die den 1028 verstorbenen Bischof noch gesehen haben. Entweder denkt auch hier der Anonymus daran, dass er ein paar Jahrzehnte früher noch mit bejahrten Leuten in Muri verkehrt habe, die ihm versicherten, den Bischof nie gesehen zu haben oder es muss das «dixerit» im übertragenen Sinn gedeutet werden. Dann wollte der Chronist sagen, aus der Summe all' der Nachrichten, die ihm über die Gründung zugekommen seien,

---

1) Acta S. 22.

habe er keine finden können, die über einen Aufenthalt Werners in Muri etwas besagte. Es liegt auf der Hand, dass diese Stelle genau so behandelt werden muss, wie die beiden anderen bezüglich des Eppo von Stegen und des Klerikers Eppo. Während Steinacker aus diesen Schlüsse von weittragendster Bedeutung zog, hat er die eben besprochene, völlig gleichartige Notiz, die seiner Annahme sehr im Wege steht, einfach unbeachtet gelassen.

Noch zu zwei wichtigen Aufstellungen meiner Arbeit hat Steinacker Stellung nehmen müssen. Ich habe als Grundtendenz des Anonymus hingestellt, dass er die Gräfin Ita als die eigentliche Gründerin des Klosters bezeichnet. Er vertritt diese Auffassung in scharfer Polemik gegen die anders geartete Ansicht, Bischof Werner habe das Kloster gestiftet [1]). Dann habe ich ausgeführt, dass die den Akten vorangehende Genealogie der Stifterfamilie von zwei Verfassern herrühre, deren erster mit dem Anonymus identisch sei [2]). Wenn nun aber die Acta von zwei Verfassern stammen, wer von beiden hat den ersten Teil der Genealogie verfasst? Da gab es für Steinacker nur eine Lösung. Die Personenkenntnis des Genealogen reicht bis zirka 1150. So kann nur der Verfasser der Güterbeschreibung in Betracht kommen [3]). Sogar einen Widerspruch zwischen Genealogie und Gründungsgeschichte glaubte Steinacker feststellen zu können. In ersterer wird Kuno von Rheinfelden kurzweg als Bruder der Gräfin Ita aufgeführt, während die Acta denselben genauer als «frater de matre» der Gräfin bezeichnen. Nach Steinacker ist die Genealogie mit fehlerhafter Benutzung der Acta entstanden.

Ich sehe davon ab, dass es doch weit näher liegt, dem Verfasser einer Gründungsgeschichte die Zusammenstellung eines Stammbaumes der Stifterfamilie zuzumuten, und nicht einem Manne, der die Güter des Klosters verzeichnet hat. Es liegt gewiss kein Widerspruch vor, der die Annahme eines und des-

[1]) S. 447 ff.
[2]) S. 242 ff.
[3]) S. 374 f., 387 ff.

selben Verfassers unmöglich machte. In der Genealogie musste sich der Anonymus möglichst kurz fassen, er nennt alle Geschwister zusammen und kann so nicht näher angeben, dass der Grad der Verwandtschaft ein verschiedener ist. Das ist ihm in der Darstellung selbst möglich, in der er von Kuno von Rheinfelden allein zu erzählen hat [1]). Die Beziehungen zwischen Genealogie und Acta sind überhaupt sehr geringe, beiden gemeinsam sind nur die Angaben bezüglich der Geschwister der Ita und teilweise die Nennung der Lenzburger [2]). Diese einem Muri-Mönch des 12. Jahrhunderts doch sehr geläufigen Kenntnisse soll sich der Genealog aus den Akten geholt und dabei die Quelle obendrein ungenau benutzt haben. Alles andere aber, was die Genealogie über die Egisheimer, Zähringer, Tiersteiner und Hüneburger berichtet, das hat der Verfasser selbst gewusst. Seine Informationen scheinen doch etwas besser gewesen zu sein, als Steinacker zugeben will [3]).

Die Genealogie geht von der Gräfin Ita aus, ohne den Bischof Werner und Radeboto zu nennen. Das entspricht der Auffassung des Anonymus über die Gründungsmomente. Aber Steinacker will da noch einen Unterschied zwischen den beiden Teilen der Acta machen. Während in dem ersten der Anteil Werners und Radebotos noch zugegeben werde, sei Ita im Güterbeschrieb

---

[1]) Auch ist die Frage, ob dem Anonymus die Tatsache der Halbbruderschaft Kunos nicht als ein für die Genealogie unwichtiges Detail erschien.

[2]) Dass die fehlerhaften Angaben der Genealogie über die Lenzburger nicht auf ungenaue Benutzung der Acta, sondern auf arge Korrumpierungen des Textes zurückgehen, hat Merz, Die Lenzburg 169 ff. gezeigt.

[3]) Steinacker weist (S. 375 No. 1) darauf hin, dass Ita in der Genealogie als cometissa de Habsburg bezeichnet wird, während in den Akten der Geschlechtsname erst von 1086 an gebraucht sei. Nun empfahl sich aber gerade in der Genealogie die Anwendung einer näheren Bezeichnung, um Fehler und Verwechslungen zu vermeiden, die dann in der Hinsicht wirklich gemacht wurden. Für die Verfasserschaft des zweiten Anonymus wäre dieses Argument nur dann beweisend, wenn er Ita auch sonst als Gräfin von Habsburg bezeichnen würde. Das ist aber nicht der Fall.

als «erste Gründerin» bezeichnet. Diese Dissonanz zwischen Gründungsbericht und Gutsbeschreibung sei durch Zweiheit der Verfasser, die enge Verwandtschaft zwischen Genealogie und Güterbeschrieb durch Identität der Verfasser zu erklären [1]).

Die Stelle lautet (Acta S. 59): «Notus etiam debet esse terminus loci istius, qui libere deputatus est a domina Ita cometissa ad servicium Dei, quam illum primum fundavit; omnis scilicet locus tam cultus quam incultus ...» Folgt Aufzählung der Grenzpunkte. Das sinnstörende quam hat Kiem in que umgewandelt. Diese Emendation trägt wohl dem Sinn, nicht aber der Latinität des Anonymus Rechnung. Das Wort primum lässt meines Erachtens keinen Zweifel darüber, dass quando die einzig richtige Verbesserung ist [2]).

Es ist von dem Ort Muri und seinen Grenzen die Rede, von jenem Gebiet, das der Darstellung der Gründungsgeschichte zufolge auf die Dotation der Gräfin Ita zurückgeht. Es sollen die Grenzen des Ortes beschrieben werden, der von Ita übertragen wurde, als sie das Kloster begründete. Des Gründungsmomentes wird also nur beiläufig gedacht und von der Ita als Gründerin wird deshalb allein berichtet, weil es sich um das lediglich von ihr gestiftete Gut handelt. Das ist kein Widerspruch zu den Darlegungen der Gründungsgeschichte. Gerade dort werden uns ja die näheren Details bekannt, die uns bestätigen, dass der Ort Muri selbst von der Gräfin dem zu gründenden Kloster überlassen wurde [3]).

---

[1]) S. 375 No. 1, S. 388.

[2]) Man vergleiche zu dieser Phrase quando illum primum fundavit den Ausdruck Acta S. 45 quando primum fundari debuit.

[3]) Es ist mir schwer erklärlich, wie Steinacker (S. 371) im Hinblick auf diese Stelle des Güterbeschriebes behaupten kann, der Verfasser der Klostergeschichte habe sich das beste Argument, das für Ita als Gründerin sprach, entgehen lassen. Dass der Ort Muri die Dotation der Ita war, dass die Zuweisung dieses Ortes zur Morgengabe der Gräfin den Anlass der Gründung bot, das wird uns doch in der Gründungsgeschichte klipp und klar und mit Bezugnahme auf die carta firmitatis erzählt. Die An-

Es erübrigt noch zu zwei Einwänden Steinackers Stellung zu nehmen. Der Anonymus hat die zwei für die äussere Stellung des Klosters bedeutsamsten Urkunden, die Kardinalsurkunde und das Diplom, in sein Werk wörtlich aufgenommen. Bei der an Wichtigkeit zunächst stehenden Urkunde Werners über die Reform von 1082 überlegt er, ob er das gleiche tun soll und entscheidet (Acta S. 33): «Que carta, quia adhuc in promtu est, non est necesse hic eam scribere; qui velit, accipiat et legat». Steinacker bietet eine andere Erklärung [1]). An dieser Stelle habe sich in der Urschrift der Acta die Kopie der Urkunde von 1082 befunden. Der zweite Anonymus habe von der Niederschrift der Urkunde abgesehen, «weil sie noch im Original vorlag. Wo dieses nicht der Fall war, wie bei der Kardinalsurkunde, übernahm er dagegen die Abschrift». Ich habe vergeblich darnach gesucht, für diese Annahme einen wichtigen Anhaltspunkt zu finden. Und woher weiss übrigens Steinacker, dass die Kardinalsurkunde nicht mehr im Original vorhanden war?

Zwei Nachrichten besitzgeschichtlichen Inhaltes finden sich sowohl in der Klostergeschichte als auch in der Gutsbeschreibung, hier in ganz positiver Form, dort mit einem «dicitur». Sie können deshalb nach Steinacker nicht von demselben Manne herrühren [2]). Ich glaube, es kann jeder an sich selbst die Beobachtung machen, dass dieselbe Person in der nämlichen Sache einmal eine bestimmte, das anderemal eine weniger sichere Behauptung aufstellt. Und es ist doch nicht viel wahrscheinlicher, dass ein Verfasser, der eine ganze Gründungsgeschichte abschreibt, plötzlich bei ein paar Details seine eigene Auffassung und seine Zweifel zur Geltung bringen will.

Aber diese zuletzt angeführten Bedenken würden überhaupt nur dann Geltung besitzen, wenn für Steinackers Ansicht andere

---

gabe der Grenzen passte gar nicht in den Zusammenhang, sie gehört in den Güterbeschrieb, wo sie uns unter dem Hinweis auf die Provenienz des Besitzes gemacht wird.

[1]) S. 376.

[2]) S. 380 f.

gewichtige Momente sprechen würden. Nun wurde schon am Eingang dieses Aufsatzes nachgewiesen, dass Steinackers Auffassung von der Zweiteilung der Acta deshalb nicht bestehen kann, weil sich in der Gutsbeschreibung ein grosser historischer Bericht findet, der unbedingt vom Verfasser der Klostergeschichte stammt. Erst dann habe mich zu zeigen bemüht, dass die von Steinacker angeführten Stellen entweder überhaupt das nicht bezeugen, was er aus ihnen beweisen will, oder zum mindesten durchaus nicht so gedeutet und erklärt werden müssen, wie Steinacker ausführt.

Ich habe also keinen Grund, an meinen ursprünglichen Ausführungen über die einheitliche Entstehung der Acta Murensia eine Änderung vorzunehmen.

II. Die gefälschte Stiftungsurkunde des Klosters Muri.

Noch schärfer ist Steinacker meinen Ausführungen über die gefälschte Urkunde des Bischofs Werner entgegengetreten. Nur der Hauptteil meiner diplomatischen Beweisführung, dass das Spurium mit wesentlicher Benützung eines Privilegs Leos IX. entstanden und in der Gründungsurkunde für Fahr zum erstenmal benutzt sei, scheint ihm «bleibendes Ergebnis» zu werden[1]).

[1]) Steinacker behauptet (S. 396 No. 1), dass auf die Eigenheiten der Privilegien Leos IX. zuerst Krüger hingewiesen habe. Ich vermute, dass er damit auf die Bemerkungen in diesem Jahrbuch 13, 508 anspielt. Krüger führt dort mit Berufung auf den Fall Woffenheim aus, «dass die Vogtei der Edikonenklöster sich wirklich als Seniorat vererbt zu haben scheint». Die Festsetzung der Senioratserbfolge ist keine Eigenheit der Privilegien Leos IX., sondern, wie Steinacker selbst sagt, «die Verknüpfung der Vogtei eines Klosters mit dem Besitz einer bestimmten Burg». Darauf hat Krüger meines Wissens nicht hingewiesen. Der Ausgangspunkt für meine Forschungen in dieser Hinsicht war, wie ich auch angegeben habe (S. 425), die Arbeit Schultes.

Die Einwendungen Steinackers gegen meine diplomatischen Darlegungen beziehen sich auf Punkte, denen ich keine ausschlaggebende Bedeutung zugemessen habe, die aber freilich seinem Standpunkt im Wege stehen. Vor allem wird meine Annahme bezüglich der Bestimmung über die Abtwahl bekämpft[1]). Ich hatte dargetan, dass diese unter dem Einfluss der seit Urban II. in Privilegien gebräuchlichen Formel entstanden ist. Gerade das Wesentliche, der Ausdruck «pars sanioris consilii», ist unserer Fälschung und den Papsturkunden des 12. Jahrhunderts gemeinsam. Steinacker hat mir nachzuweisen versucht, dass diese Bestimmungen allerdings in etwas anderer Fassung auch in Privilegien Leos IX. anzutreffen seien[2]). Das eine von ihm herangezogene Privileg[3]) enthält den Ausdruck sanius consilium in der Poenformel. Es heisst dort: wenn er sich von dieser Unbesonnenheit durch bessere Einsicht bewahrt. In unserem Falle aber wird unter den Brüdern der pars sanioris consilii die Entscheidung bei der Abtwahl zuerkannt. Hier haben wir es mit einem scharf pointierten Ausdruck für das Minoritätsprinzip, dort mit einer rein rhetorischen Phrase zu tun. Ich glaube nicht, dass da aus dem einen das andere werden kann, und halte das um so weniger dafür, da die Verfügung unserer Fälschung seit 1090 fast in allen päpstlichen Schutzurkunden vorkommt und deshalb dem Fälscher geläufig sein konnte. Mit der zweiten Leo-Urkunde hat Steinacker aber überhaupt einen Missgriff getan. Ein Privileg Leos IX. für Einsiedeln existiert nicht. Was er als solches zitiert, ist eine Urkunde Leos VIII., die sogenannte Engelweihbulle, die bisher immer als Fälschung gegolten hat und für

---

[1]) S. 398.

[2]) Auf das von Steinacker gleichfalls herangezogene Privileg Victors II. für Monte Cassino hatte auch ich (S. 425 No. 1) hingewiesen. Was in Urkunden für Monte Cassino als ganz vereinzelte Bestimmung auftritt, kann nicht in Beziehung gebracht werden zu Ausdrücken, die sich in einer falschen Muriurkunde finden.

[3]) J.-L. 4201.

deren formelle Echtheit auch ein beredter Verteidiger ihrer sachlichen Richtigkeit nicht einzutreten vermochte [1]).

Der Ausdruck sanius consilium geht in letzter Instanz auf die Regula S. Benedicti zurück und es ist nur selbstverständlich, wenn er ab und zu in erzählenden und urkundlichen Quellen gebraucht wird. Dieselbe Fassung wie in der vorliegenden Stiftungsurkunde und in den Papstprivilegien hat Steinacker nicht aufzutreiben vermocht. Ich habe übrigens diese Beziehungen als keine «unbedingt sicheren» bezeichnet. Wer nicht daran glaubt, muss mit dem Zufall rechnen, dass ein Fälscher eine Bestimmung traf, die sich — ich nehme Steinackers Entstehungszeit an — vier Jahre später durch die Papsturkunden in alle Welt verbreitete [2]).

Über die Art der Konzipierung des Falsums glaubte Steinacker eine wichtige Beobachtung vorbringen zu können [3]). Er hat darauf aufmerksam gemacht, dass der Aussteller von sich bald mit ego, bald mit nos spricht. Dieser Wechsel sei durch die Ungeschicklichkeit des Fälschers entstanden, der die mit nos stilisierten Partien einfach der Vorlage entnahm, während er sich bei eigenem Diktat des Pronomens ego bediente.

Nun kommt aber in Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts, namentlich in Bischofsurkunden, sehr häufig vor, dass der

---

[1]) O. Ringholz, Wallfahrtsgeschichte unserer lieben Frau von Einsiedeln 312 ff.

[2]) Was Steinacker anschliessend (S. 399) über eine dritte von mir angenommene Vorlage, ein Privileg Gregors VII., berichtet, beruht auf einem Missverständnis. Ich habe allerdings (S. 427) auf Analogien zwischen der Fälschung und einem Privileg Gregors VII. hingewiesen. Aber ich habe diese Papsturkunde nur deshalb zitiert, weil sie die älteste ist, die die Vogtabsetzung in dieser Fassung enthält. Auf derselben Seite ist zweimal gesagt, dass sich dieselbe Formel auch in Privilegien späterer Päpste findet. Sie konnte daher dem Fälscher aus der nämlichen Urkunde bekannt sein, der er die Bestimmung der pars sanioris consilii entnahm. Es lag mir völlig ferne, wegen der zwei Worte eine neue Vorlage anzunehmen. Ich habe als solche nur eine Urkunde Leos IX. und ein Privileg eines späteren Papstes von Urban II. an nachzuweisen versucht.

[3]) S. 400, vgl. auch Regesta Habsburgica No. 6.

Aussteller mit ego beginnt, dann aber mit nos fortfährt [1]). Daraus darf man keine Schlüsse auf Vorlagenbenützung ziehen. Freilich ist der Fall in unserer Urkunde komplizierter. Der Verfasser wird rückfällig. Er sagt wohl de nostra generatione, aber auch de mea posteritate. Nun gibt aber Steinacker selbst zu, dass der Fälscher die Vorlage an dieser Stelle ändern, d. h. überarbeiten musste. Der päpstliche Aussteller hat wahrscheinlich weder den einen noch den anderen Ausdruck gebraucht; beide stammen von dem Fälscher und sind somit kein Beweis für ungeschickte Benutzung der Vorlage, sondern höchstens für stilistische Unbeholfenheit. Aber auch das letztere trifft nicht zu. Steinacker scheint ganz übersehen zu haben, dass dieser Wechsel von ego und nos an derselben Stelle wie in der Fälschung auch in jenem Privileg Leos IX. (für Woffenheim) vorkommt, das ich als Kronzeugen vorgeführt habe [2]). Zweimal wechseln dort die Ausdrücke nepos meus und nostrum genus. Der Fälscher kann also ein Privileg für ein Hauskloster Leos IX. benutzt und darin die berührte Ungleichmässigkeit schon vorgefunden haben [3]) oder — und das ist das wahrscheinlichere — er hat den ganzen Passus überarbeitet und dann war er nicht ungeschickter als der Ver-

[1]) Ich beschränke mich darauf, aus dem Wirtembergischen Urkundenbuch Beispiele 1144—1180 zusammenzustellen, vgl. Bd. 2, 33, 43, 52, 61, 64, 102, 116, 151, 154, 178. Man wird Belege in jeder Urkundensammlung finden, in der Stücke aus dem 11. und 12. Jahrhundert in grösserer Anzahl gedruckt sind. Es ist doch nicht so ganz ausgeschlossen, dass der Fälscher für Äusserlichkeiten sich an eine in Muri vorhandene Urkunde des Bischofs Werner hielt. Auch in diesen kommt der Wechsel von ego und nos vor (vgl. Strassburger U. B. 1, 41 f.).

[2]) Migne 163, 635. Auch sonst werden in diesem Privileg Konstruktionen mit ego und nos promiscue gebraucht.

[3]) Doch kommt diese Möglichkeit kaum in Betracht. Die Schutzurkunde für Woffenheim, der Stiftung von Leos Eltern, ist noch erhalten, sie war augenscheinlich nicht die Vorlage des Spuriums. Ob aber der Papst anderen, ferner stehenden Klöstern gegenüber einen derart intimen Ton angeschlagen hätte, ist durchaus zweifelhaft. Die eine Urkunde ist eben doch ein exzeptioneller Fall.

fasser der Urkunde Leos IX. für Woffenheim [1]). Dieses wichtige und interessante Stück ist doch gewiss kein ungeschicktes Machwerk.

Steinacker tritt mir entgegen, weil ich an freie Benutzung der Vorlagen von Seiten des Fälschers gedacht habe. Nun hat sich aber nur an den Vogtbestimmungen ein sicherer Beweis durchführen lassen, dass ein Privileg Leos IX. vorlag. Dass hier die Vorlage wörtlich benutzt wurde, ist nahezu ausgeschlossen. Vor allem aber: dieser Nachweis ist weder von mir noch von Steinacker erbracht worden. Was man nicht beweisen kann, darf auch nicht zum Ausgangspunkt für weitere Annahmen werden. Wie die Parallelstellen aus Woffenheim und Bleurville vorliegen, ist an eine Überarbeitung der Leo-Urkunde zu denken, und darauf beruht meine Ansicht von der freien Benutzung der Vorlagen. Wenn Steinacker der Ansicht ist, dass die Sätze über den Abt und das Hofrecht der Familia wörtlich aus der Vorurkunde stammen, so sind das Annahmen, für die er keinesfalls einen Beweis erbracht hat [2]). Ich muss es dem Benutzer zur Entscheidung

---

[1]) Was Steinacker sonst noch für die Ungeschicklichkeit des Fälschers anführt, resultiert aus dem Missverhältnis, dass einem geistlichen Aussteller die Schaffung eines Hausgesetzes für seine Familie zugeschrieben wird. Deshalb ist dem Fälscher der Ausdruck posteritas in die Feder gekommen, deshalb ist von Ministerialen die Rede. Dass Werner solche abgesehen von seiner Stellung als Bischof nicht besitzen konnte, sehe ich nicht ein. Wenn er ein patrimonium hatte, wie die Fälschung angibt, dann konnte er doch auch Ministeriale haben.

[2]) Bezüglich seiner Ansicht über die Herübernahme des Satzes über das Hofrecht aus dem Privileg vgl. diese Arbeit. S. 97 No. 1. Der Ausdruck «ut fidelis dispensator» beweist nicht, dass die ganze Abtscharakteristik aus der Leo-Urkunde stammt. Wir haben es mit einem auch anderweitig vorkommenden biblischen Zitat zu tun (vgl. z. B. Quellen z. Schweizer Gesch. 3, 1, 30). — Mit ein paar Worten möchte ich hier den Bemerkungen Steinackers über meine Darlegungen bezüglich der Regula antworten. Ich räume sehr gerne ein, dass der Fälscher die Ordensregel nicht erst nachzuschlagen brauchte, dass er sie wahrscheinlich auswendig kannte. Darauf kommt es nicht an. Die Frage ist, ob er sich dabei etwas gedacht hat oder nicht. Ich meine, es ist mit diesen Zitaten aus der Regula ebenso

überlassen, welche von beiden Anschauungen sich diplomatisch besser rechtfertigen lässt.

Aber all' diese Einwände berühren die entscheidenden Stellen meiner Beweisführung nicht. Es handelte sich da um ganz andere, viel wichtigere Fragen.

1. Das Verhältnis der Fälschung zum Hirsauer Formular, bezw. zur Kaiserurkunde von 1114.

2. Das Verhältnis des Anonymus Murensis zur Fälschung.

Nach meinen Ausführungen haben Disposition und Eingang (die genauen Ortsbestimmungen) der Fälschung das Hirsauer Formular zur Voraussetzung. Meine erste Behauptung hat Steinacker abgelehnt, der zweiten nicht widersprochen (S. 403 f.). Nun sind meine Beobachtungen von anderer Seite wiederholt

---

bestellt, wie wenn wir uns heute eines beliebten und verbreiteten Schlagwortes bedienen. Die Anwendung ist natürlich eine gedächtnismässige, aber sie erfolgt wegen der Ähnlichkeit des gerade vorliegenden Falles. Dass die Abtscharakteristik einzig und allein im Hinblick auf die Verwaltung des Klostergutes gegeben ist (Steinacker S. 414), kann ich nicht glauben. Was hat eine tyrannica dominatio mit der Verschleuderung von Klostergütern zu tun? Dieser Ausdruck soll sich nicht auf das Verhältnis des Abtes zu den Mönchen beziehen, es sei von «tyrannischer Beherrschung der vom Kloster abhängigen Leute» die Rede. Mit dieser Ansicht steht Steinacker gewiss allein da. Im übrigen beweisen seine Ausführungen über die Regula S. Benedicti, dass er diese ungenau benutzt hat. Sonst würde er nicht (S. 403) von den Stellen der Regel «über das Hofrecht der Familia» sprechen. Von einem Hofrecht hat der hl. Benedictus glücklicherweise noch nichts gewusst. — Nach Steinacker (S. 401) enthält nur die Abtscharakteristik Reimprosa; von zwei anderen Sätzen, die ich anführte, lässt er das nicht gelten. Sie entsprechen aber gar wohl einer jener Anforderungen, die die mir vorgehaltene Bemerkung Bresslaus an beabsichtigte Reimprosa stellt. An beiden Stellen ist die Reihenfolge der Satzglieder keine normale, sie sind der Klangwirkung entsprechend angeordnet. Und der Fall, dass die Abtscharakteristik allein Reimprosa enthielte, wäre in Verbindung mit der Tatsache, dass in Privilegien Leos IX. gereimte Arengen vorkommen, doch auch noch kein Beweis, dass der Satz über den Abt aus der Leo-Urkunde genommen sein muss.

worden. A. Brackmann, der in seinen gegen mich gerichteten Ausführungen nicht erkannte [1]), dass der Ausdruck Hirsauer Formular nur eine allgemeine Bezeichnung für das Formular der Kaiserurkunde von Muri ist, glaubte von neuem finden zu müssen, dass die Wernerurkunde und das Diplom «nicht nur die Disposition [2]), sondern auch Worte und Wendungen gemeinsam haben».

Steinacker hat durch das Zugeständnis, dass die Ortsangaben der Fälschung nur unter dem Einfluss des Hirsauer Formulars entstanden sein können [3]), seine Ansicht über die Entstehungszeit des Spuriums arg gefährdet. Er rückt seine Behauptung, dass das Hirsauer Formular «bei den engen Beziehungen der Hirsauer Kongregation zu Muri schon bald nach 1082 nach Muri gelangt sein dürfte», in keine Beziehung zu meinen seitenlangen Ausführungen, die beweisen sollen [4]), dass das Hirsauer Formular als Vorlage der Kaiserurkunde erst nach 1086 in Muri bekannt geworden sein kann. Dagegen hätte Steinacker von seinem Standpunkt aus Einwendungen erheben sollen. Eine erst nach 1086 bekannt gewordene Aufzeichnung kann nicht Vorlage gewesen sein für eine in diesem Jahr entstandene Fälschung.

---

[1]) Nachr. v. der k. Ges. der Wiss. zu Göttingen phil.-hist. Kl. 1904, Heft 5, 487 f.

[2]) Steinacker fragt (S. 404), warum die Fälschung nur die Disposition, nicht aber den Wortlaut des Hirsauer Formulars benutzt haben sollte. An einen Text, gegen den man ankämpft, kann man sich höchstens in unwesentlichen Punkten (Ortsbestimmungen) anschliessen. Dasselbe hat der Anonymus mit der Fälschung gemacht. Er hat sie nur für eine mit dem Wesen der Sache unzusammenhängende Frage, für die Zeitangabe des Todes Bischof Werners, benutzt.

[3]) S. 406 f. Die Angabe der Kaiserurkunde, dass Bischof Werner der Gründer von Muri sei, ist kein zwingender Grund dafür, dass die Fälschung dem Diplom vorlag. Diese Ansicht ist eben in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Muri allgemein verbreitet gewesen. Sie kehrt ja auch in dem Privileg Innocenz II. (J.-L. 7984) wieder.

[4]) S. 264 ff.

Und nun kommen wir zu dem zweiten und wichtigsten Punkt meiner Darlegungen. Der Anonymus hat die Fälschung gekannt, auf sie gehen seine falschen Angaben über das Todesjahr des Bischofs Werner zurück. Anschliessend daran findet sich der bedeutungsvolle Satz [1]: « Quod autem alia scriptura narrat, illum solum esse fundatorem huius loci, hoc propterea sapientibus viris visum est melius, quia ipse in hiis tribus personis potior inventus est, ut eo firmior ac validior sententia sit, quam si a femina constructum esse diceretur ». Es ist ja nicht erst mir vorbehalten gewesen zu finden, dass diese Bemerkungen nur auf das Falsum gemünzt sein können. Das ist vor und nach mir behauptet worden [2]. Zu dieser Stellungnahme des Anonymus gegenüber dem Spurium kommt ergänzend seine zweite Bemerkung über den Bischof Werner hinzu. Kein Zeuge sei zu finden, dass Bischof Werner je in Muri gewesen sei: « sed et alia multa narrantur de eo, que falsa esse comprobantur » [3].

Es ist deutlich zu erkennen, dass die Fälschung in Muri selbst entstanden ist. Der Anonymus würde sonst nicht von « viri sapientes » reden. Aber ebenso klar ist die ablehnende Haltung des Anonymus gegenüber dem Falsum. War es denn da gekünstelt, wenn ich aus diesen beiden Argumenten auf einen Gegensatz innerhalb des Klosters schloss?

Aus diesen Erwägungen allein hätte sich noch nichts machen lassen, wenn nicht die Bestimmungen der Fälschung und die Ausführungen des Anonymus diesen Gegensatz deutlich erkennen liessen. Der leitende Grundgedanke des Anonymus, der sein Werk wie ein roter Faden durchzieht, ist der der Reform. Um dieses Ereignis hat er alles gruppiert, was er über die Geschichte des Klosters berichtet. Mit der wörtlichen Wiedergabe der Kaiser-

---

[1]) Acta S. 20.

[2]) Vgl. meine Arbeit S. 436 f., Brackmann l. c. 488 No. 14.

[3]) Steinacker will (S. 380 No. 1) von diesen zwei Stellen die eine dem ersten, die andere dem zweiten Anonymus zuschreiben. Der Ton des ersteren sei mild entschuldigend, der des andern scharf. Ich kann nur einen gemeinsamen Zug entdecken: die Abneigung gegen Bischof Werner.

urkunde, der öffentlich rechtlichen Anerkennung der durch die Reform geschaffenen Zustände, beschliesst er den geschichtlichen Teil seines Werkes.

Das Wesen der Reform besteht in der Beseitigung oder tunlichsten Einschränkung jedes weltlichen Einflusses auf das Kloster. Deshalb musste Muri aufhören, ein habsburgisches Eigenkloster zu sein, musste Graf Werner den Klosterleuten ein eigenes Hofrecht verleihen und die Ausscheidung des Klosterbesitzes aus dem Gefüge der habsburgischen Grundherrschaft vollziehen. Um aber diesen Verzicht für immerwährende Zeiten festzulegen, hat Werner das Kloster mit all' seinem Besitz dem Schutz des apostolischen Stuhles unterstellt.

Diesen durch die Acta und das echte Diplom verbürgten Verfügungen Werners tritt eine gefälschte Stiftungsurkunde entgegen, die ein weitgehendes Entgegenkommen gegen habsburgische Ansprüche verrät. Durch ein Erfolgestatut wird die Vogtei über Muri auf ewige Zeiten mit der Habsburg verbunden, das Recht der Absetzbarkeit eines unwürdigen Vogtes wird durch die Bestimmung, der neu zu wählende Vogt müsse wieder ein Habsburger sein, in seiner Wirkung beträchtlich abgeschwächt. Die Verfügungen Werners bezüglich des Hofrechtes der Klosterleute werden direkt ignoriert. Es wird wieder das verfügt, was bis 1082 in der Hinsicht galt. Was Steinacker zur Erklärung dieser prinzipiellen Verschiedenheit anführt, befriedigt nicht [1]).

---

[1]) Steinacker gibt selbst zu (S. 411 f.), dass die Deutung dieser Stelle der Fälschung von seinem Standpunkt aus schwierig sei. Ihm scheint es das wahrscheinlichste, dass dieser Satz gedankenlos aus der Leourkunde herübergenommen wurde. Das Vorkommen von eherechtlichen Bestimmungen für die Klosterleute und die Vogthörigen (J.-L. 4245) beweist noch lange nicht, dass Leo IX. in einem Privileg bezüglich des Rechtes der Klosterfamilia einfach auf die bei dem betreffenden Vogt gültigen Normen verwiesen hätte. Es ist geradezu ausgeschlossen, dass dieser Papst eine Bestimmung aufgenommen haben sollte, deren ungünstige Interpretation dem Kloster zum schweren Schaden gereichen konnte. Ebensowenig ist anzunehmen, dass ein Fälscher gedankenlos etwas abgeschrieben haben sollte, worüber vier Jahre früher wichtige und einschneidende Ver-

Im Kloster sind zwei verschiedene Richtungen bemerkbar: hier der Anonymus, ein Anhänger der Reform, und die Kaiserurkunde als echtes Zeugnis für diese, dort die falsche Gründungsurkunde mit offensichtig habsburgfreundlicher, reformfeindlicher Tendenz. Ergänzend kommt hinzu, dass der Niedergang der Reform in Muri im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts tatsächlich nachweisbar ist und seinen deutlichsten Ausdruck in dem Bruch mit St. Blasien (1108) findet[1].

Der Niedergang der Reform macht nach Steinacker die Anfertigung einer Fälschung nicht erklärlich. Wie hätte die reformfeindliche Partei ihren Gegnern das Falsifikat glaubhaft machen können (S. 415). Darauf kommt es doch nicht an, wichtig ist allein, ob die reformfeindliche Partei die Oberhand gewann. In diesem Falle konnte sie, da ausserdem das Einverständnis der Habsburger dazu kam, die Verhältnisse des Klosters in dem ihr genehmen Sinn regeln, unbekümmert darum, was die reformfreundlichen Mönche dazu sagten. 1082, als die Reform eingeführt wurde, hat man den alten Mönchen auch zur Wahl gestellt, entweder mit den Neuerungen sich abzufinden oder das Kloster zu verlassen.

änderungen vorgegangen waren. Für die Behauptung, dass Leo IX. «das Eigenklostertum noch etwas so ganz Selbstverständliches war» (Steinacker S. 413), wären jedenfalls Belege anzuführen gewesen. Ich habe immer geglaubt, dass die Privilegien Leos IX. den ersten von päpstlicher Seite für Deutschland unternommenen Versuch darstellen, mindestens die ärgsten Schärfen des Eigenkirchenrechtes zu mildern.

[1]) Vgl. meine Arbeit S. 270 ff. Der Widerstand der Mönche gegen Giselbert von St. Blasien (Steinacker S. 415) ist kein Widerstreben gegen die Reform, es handelte sich dabei nur um die Behauptung der Unabhängigkeit des Klosters. Gerade durch die Entsendung Lütfrids ist die Reform in Muri zu voller Blüte gediehen. Ausserdem bezieht sich der Ausdruck der Fälschung «tyrannica dominatio» nicht auf einen auswärtigen, sondern auf den Abt von Muri. — Was Steinacker sonst noch über die Möglichkeit eines früheren Niederganges der Reform ausführt, ist nicht diskutierbar, da diesen Erörterungen jede Beziehung auf Quellenzeugnisse mangelt.

Steinacker kann sich nicht erklären (S. 412), wie 20 Jahre nach stattgefundener Reform in einer falschen Urkunde eigenkirchenrechtliche Bestimmungen auftreten können. Aber die Bedrückungen, die uns von den Vögten aus dem Beginn des 12. Jahrhunderts gemeldet werden, sind doch vielfach nichts anderes als Geltendmachung des alten Eigenkirchenrechtes. Was die eine Generation preisgegeben hatte, suchte die nächste wieder für sich zu revindizieren. Die Aufmunterung zu solchem Vorgehen lag für die weltlichen Herren gerade in dem Niedergang der Reform [1]).

Ich habe den Gedankengang meines Beweises nochmals kurz dargelegt, um zu zeigen, dass der Hauptstützpunkt meiner These in der Polemik des Anonymus gegen die Fälschung liegt. Damit hätte sich Steinacker vor allem befassen müssen, wollte er meine Anschauung zu Fall bringen. Er hat in diesem einen Punkt meine Beweisführung gar nicht bekämpft [2]), noch auch für diese gewiss wichtige Tatsache von seinem Standpunkt aus eine Erklärung geboten.

Bei Beurteilung der Fälschung geht Steinacker von den Ereignissen des Jahres 1082 aus [3]). Der Verzicht Werners auf das Kloster Muri habe Ansprüche der Lenzburger und dann jene Fehde zur Folge gehabt, von der die Acta berichten. Die Besorgnis, dass das Kloster in die Hände der Lenzburger falle, hätten Abt Giselbert und den Grafen Werner bewogen, Muri einen Abt zu geben und das Kloster wieder unter habsburgische Vogtei zu stellen. Aus den Vorverhandlungen darüber sei die Fälschung hervorgegangen, sie richte sich gegen Ansprüche eines nicht auf der Habsburg sitzenden Geschlechtes. Nur die Lenz-

---

[1]) Über die ähnlichen Verhältnisse in Schaffhausen werde ich an anderer Stelle bald berichten können.

[2]) Regesta Habsburgica n. 7 spricht er von dieser Stelle, als ob bisher noch nie eine sichere Behauptung aufgestellt worden wäre, welches Schriftstück unter der «alia scriptura» zu verstehen sei.

[3]) S. 408 ff. und Reg. Habs. n. 6, 21.

burger könnten darunter gemeint sein[1]). Ihre Ansprüche sollen diese auf ihre nahe Verwandtschaft mit den Habsburgern — Richenza, die Schwester Werners, war die Gemahlin Ulrichs von Lenzburg — gestützt haben. Merkwürdig ist dabei nur, dass sie sich dieser Ansprüche erst in dem Momente erinnerten, in dem Werner auf Muri verzichtete. Nach dem Tode Radebotos haben die drei Söhne Muri geteilt. Der Richenza geschieht keine Erwähnung. Und wieder nach dem Tode der beiden Brüder Otto und Albert hätte sich Gelegenheit zur Einsprache ergeben, um so mehr als damals Richenza jedenfalls schon mit Ulrich von Lenzburg vermählt war. Wieder wird uns einfach berichtet, Werner habe den Ort ganz in seine Gewalt gebracht, Richenza und die Lenzburger haben nichts dagegen getan[2]). Erst als Werner Muri aus seiner Gewalt entliess, sollen sich die Lenzburger ihrer Rechte erinnert haben. Die Ausführungen Steinackers über die Art dieser Ansprüche lassen die nötige Klarheit vermissen. Er sagt, die Lenzburger hätten «auf Muri, das Eigenkloster ihrer Grosseltern Radbot und Ita, oder wenigstens auf die Vogtei darüber Ansprüche erhoben»[3]). Da hätten sie also die günstige Gelegenheit benutzt, um Muri in ihre Gewalt zu bringen. Damit ist nicht in Einklang zu bringen, wenn Steinacker andrerseits von den Lenzburgern behauptet, «sie bestritten Werner das Recht, Muri eigenmächtig freizugeben»[4]). Da müsste man daran denken, dass sie die Freigabe Muris als eine Schädigung ihrer erbrechtlichen Ansprüche aufgefasst hätten. Aber gegen solche kann sich, um das gleich abzutun, die Fälschung unmöglich gerichtet haben.

---

[1]) In dem Satze: «advocatiam neque a rege neque ab alia persona nisi a solo abbate cuiquam suscipere liceat. Et si quis aliter ad eam accesserit, ipsa, quam illicite usurpaverat, omnimodis privetur», kann ich keine Spitze gegen die Lenzburger finden (Steinacker S. 411). Der Passus sagt in schärferer Fassung genau dasselbe, was die Acta (S. 36) und das Diplom ausführen, dass nämlich die Vogtei vom Abte zu verleihen ist.

[2]) Acta S. 25 f.

[3]) S. 410.

[4]) Regesta Habsburgica n. 21.

Sie garantiert für den Fall des Aussterbens des habsburgischen Mannsstammes ausdrücklich die weibliche Erbfolge. Wenn den Lenzburgern der habsburgische Besitz als Erbe zufiel, ging die Murivogtei ganz von selbst auf sie über. Einen bequemeren Rechtstitel hätten sie sich gar nicht denken können[1]).

So bleibt also nur die erste Möglichkeit übrig, dass die Lenzburger die habsburgische Herrschaft über Muri durch ihre eigene ersetzen wollten. Aber wie ist dann der Otwisinger Tag zu erklären? Entweder die Lenzburger gewannen die Oberhand, und dann war es um Muri als Reformkloster geschehen, oder Werner konnte sich behaupten, und dann war eine Neuordnung der Verhältnisse, wie sie zu Otwisingen geschah, nicht nötig. Sollen die Lenzburger, nachdem sie bereits zu den Waffen gegriffen hatten, plötzlich vor einer Fälschung zurückgewichen sein? Das ist umso weniger glaubhaft, als man den Lenzburgern eine genaue Kenntnis der Rechtslage in Muri zumuten muss. Richenza von Lenzburg hatte genugsam Gelegenheit, die Verfügungen ihrer Mutter und ihres Oheims über Muri kennen zu lernen. Ihren Söhnen darüber etwas vorzutäuschen, war doch ganz unmöglich. Ein solches Ränkespiel wäre verständlich zwei Jahrhunderte nach der Gründung, nachdem die Erinnerung bereits getrübt war, aber doch nicht 50 Jahre nachher.

Aber ein Zusammenhang zwischen der Freigabe Muris und der Lenzburger Fehde ist überhaupt nicht wahrscheinlich. Gewiss, man hat schon mehrmals daran gedacht, aber gerade in jüngster Zeit hat ein so genauer Kenner der lenzburgischen Geschichte wie W. Merz (Die Lenzburg S. 14) von dieser Kombination, die

---

[1]) Erbaussichten hätten überhaupt die Mühe eines Konfliktes kaum gelohnt. Werner besass bereits 1086 Söhne und Töchter, die Möglichkeit eines Überganges des habsburgischen Besitzes an Seitenverwandte war für die nächste Zeit nicht gegeben, und die Hoffnungen für die Zukunft mussten sich im Laufe der Zeit für die Lenzburger immer mehr verringern, wenn sie nicht eine neue Verbindung eingingen. Diese kommt aber für die Beurteilung der Sachlage 1082—86 nicht in Betracht.

ihm aus der Litteratur bekannt sein musste, abgesehen. Auch ihm schien die verschiedene Parteistellung der beiden Häuser in aufgeregter Zeit einen genügenden Erklärungsgrund abzugeben.

Wenn Muri wirklich der Zankapfel zwischen Habsburg und Lenzburg war, dann hätte die Eröffnung der Feindseligkeiten bei der bekannten Gewalttätigkeit der Lenzburger jedenfalls in einem Raubzug gegen das widerspenstige Kloster bestanden. Zum mindesten hätten die Söhne der Richenza die reformierten Mönche vertrieben und die alten Zustände wieder hergestellt. Und davon hätten die Acta gewiss berichtet. Nichts von all' dem ist darin zu finden. Ruhig vollzieht sich unter dem Beistande Werners die Ausscheidung des Klosterbesitzes aus der habsburgischen Grundherrschaft, mit aller Ruhe entfaltet Abt Giselbert von St. Blasien seine Willkürherrschaft über Muri. Nur ganz gelegentlich, da von der raschen Resignation des Regensbergers betreffs der Vogtei die Rede ist, heisst es, er habe verzichtet wegen der Fehde des Grafen Werner mit seinen Neffen von Lenzburg; auch Richwin von Rüsegg, der nächste Vogt, habe sein Amt niedergelegt, weil er das Kloster nicht genug schützen konnte. Da hätte man Werner angegangen, die Vogtei wieder zu übernehmen [1]. Es ist ja ganz natürlich, dass Muri bei dieser Fehde in Mitleidenschaft gezogen wurde. Klosterleute mögen getötet, Klostergüter verwüstet worden sein, und da hätten der schwache Regensberger und nach ihm der nicht stärkere Rüsegger intervenieren sollen [2]. Sie hatten den mächtigen Lenzburgern gegenüber einen schweren Stand. So hat Werner die Vogtei wieder übernommen. Ich

---

[1]) Acta S. 34 ff. Dass der Rüsegger das Kloster gegen die Lenzburger zu schützen hatte, wird übrigens in den Akten gar nicht gesagt.

[2]) Dass es Klagen dieser Art waren, ergibt sich aus den Worten der Acta (S. 36), Werner habe die Vogtei wieder an sich gezogen «cum non posset eorum ferre instanciam». Daraus geht doch deutlich hervor, dass es sich um Ansprüche gehandelt hat, die Werner nur als Vogt von Muri vertreten konnte. Hätte es sich um die prinzipielle Entscheidung gehandelt, ob Muri Reformkloster sein durfte oder nicht, wäre ja Werner eo ipso erste «Instanz» gewesen.

meine, dass diese Deutung den Nachrichten der Acta vollauf gerecht wird. Wäre Muri selbst das Streitobjekt gewesen, dann hätte Werners Aktion doch überhaupt darin bestehen müssen, das Kloster zu schützen, und damit seine Entscheidung gegenüber den Anfechtungen der Lenzburger aufrecht zu erhalten. Entweder er war in der Lage, Schutz zu bieten — und dann brauchte man nicht erst die zwei Vögte, oder er war zu schwach dazu, und dann war von der Wiederaufnahme der Vogtei keine dem Kloster günstige Änderung zu erwarten.

Sogar die Entsendung Lütfrieds will Steinacker mit dieser Fehde in Zusammenhang bringen. Und gerade hier wird uns die Abwickelung der Ereignisse mit wünschenswerter Klarheit mitgeteilt. Ausschliesslich die willkürliche Behandlung des Abtes Giselbert von St. Blasien, der Muri als Priorat behandelte, ist es gewesen, die die Mönche dazu brachte, den Grafen unter Berufung auf ihre ehemalige Selbständigkeit um Intervention bei Giselbert zu bitten.

Und nun zur Schilderung der Begebnisse am Tag zu Otwisingen! — Er stellt nach Steinacker den Erfolg der Fälschung dar. Werner übernimmt die Vogtei und bestimmt die Erbfolge seines ältesten Sohnes. Er tut dies in Anwesenheit, also unter Zustimmung der Lenzburger. Die Übernahme der Vogtei vollzog sich unter jenen Formen, die auch aus den Urkunden anderer Klöster zu erkennen sind. An dem Charakter Muris als Reformkloster ist dadurch nichts geändert worden. Ja, jener Tag bedeutet überhaupt für die Geschichte Muris den Abschluss der Reform. Werner hat das Kloster mit allem Besitz dem Eghart von Küssnach kommendiert und ihn angewiesen, das Kloster in den Schutz des apostolischen Stuhles zu stellen. Damit ist Muri erst so recht Reformkloster geworden; denn der päpstliche Schutz zur Zeit des Investiturstreites ist das deutlichste Kennzeichen der Reform. Der unerlässliche Vorakt war der Verzicht des Besitzers oder Stifters auf jedes Eigentumsrecht an dem Kloster, er vollzog sich in Form einer Überweisung des Klosters an die Schutzheiligen oder in der Form einer Kommendation der

Stiftung an den päpstlichen Stuhl[1]). Für Muri hat Werner diese Vorbedingung zu Otwisingen erfüllt. Damals hat Muri endgiltig aufgehört, ein habsburgisches Eigenkloster zu sein, es ist ein römisches Kloster geworden.

Die Lenzburger waren Zeugen dieses Aktes. Sie, die die Reform Werners 1082 so lebhaft bekämpften, haben gegen sie endgiltige Fixierung dieser Verhältnisse zugunsten der Reform nichts einzuwenden gehabt. Wo bleibt da der Zusammenhang zwischen dieser und der Lenzburger Fehde! Wo liessen diese auf einmal ihre «Ansprüche»?

Nach Steinacker ist die Fälschung zur Vorbereitung des Tages von Otwisingen entstanden. Durch die Verknüpfung der Vogtei über Muri mit dem Besitz der Habsburg sei der Linie Werners mit Ausschluss der Lenzburger die Erbfolge gesichert worden. Die Durchführung dieses Planes sei zu Otwisingen erfolgt, damals sei die Vogtei über Muri wieder im Hause Habsburg erblich geworden.

Am Tage zu Otwisingen hat Werner die Vogtei wieder übernommen, aber nur für sich und seinen ältesten Sohn. Steinacker ist gewiss im Recht, wenn er (S. 416) ausführt, diese Bestimmung sei nicht so aufzufassen, «dass nach dem Tode des Sohnes Werners Muri freie Vogtwahl haben solle». Dieses Recht ist dem Kloster allerdings von Innocenz II. verliehen worden, in Wirklichkeit war die Vogtei im Hause Habsburg erblich. Doch diese Tatsache ist das Produkt einer mit 1086 einsetzenden Entwickelung und es geht nicht an, das Endergebnis zur Erklärung jener Ereignisse zu verwerten, die den Ausgangspunkt gebildet haben. Im Jahre 1086, mitten in jener Zeit, in der der Kampf gegen die Eigenkirche auf allen Linien entbrannt war, war die Erblichkeit der Vogtei gewiss keine Selbstverständlichkeit, und dass die Verfügungen Werners nicht etwa auf eine Laune oder eine ungeschickte Formulierung zurückgehen, beweist die von mir nachgewiesene Tatsache, dass dieselben Bestimmungen über die Erbfolge in der Vogtei auch in anderen

---

[1]) Vgl. Ficker, Wiener Sitzungsberichte 72, 444.

Hirsauerklöstern anzutreffen sind [1]). Steinacker meint (S. 416), «der um die Rechte des Klosters so unentwegt besorgte Anonymus hätte wohl nicht versäumt, dies wichtige Recht (freie Vogtwahl) des Klosters wenigstens zur grundsätzlichen Wahrung zu erwähnen». Aber ja, das hat er doch getan! Er sagt über den Otwisinger Tag ausdrücklich (S. 36), Werner habe die Vogtei für sich und seinen Sohn übernommen «non pro aliquo proprio iure vel hereditate» [2]). Er lehnt also ausdrücklich die Auffassung ab, dass dieser Tag die Murivogtei wieder in den erblichen Besitz der Habsburger gebracht hätte. Zu Otwisingen ist also der wichtigste Programmpunkt der Fälschung gar nicht erfüllt worden. Die Erblichkeit der Vogtei, die in dem Falsum statuiert wird, weist eben wieder auf eine spätere Entstehungszeit, in der dieses Amt de facto erblich geworden war [3]). Die Lenzburger haben den Bestimmungen zu Otwisingen gegenüber eine neutrale Hal-

---

[1]) S. 268. Ich zitiere die Stelle aus dem Privileg Paschals II. für Usenhoven (J.-L. 5899): «Sane advocatum vobis supradictum Bertuldum comitem vel post eum Ottonem concedimus filium quoque Ottonis, quem potissimum elegeritis. Ceterum nec ipsis nec aliis advocatiam loci liceat quasi hereditariam vindicare». Genau wie es bei Otwisingen geschah, nennt der Papst einige Mitglieder des Stifterhauses, die als Vögte des Klosters in Betracht kommen. Er verwahrt sich aber ausdrücklich dagegen, dass eine Erblichkeit der Vogtei bestünde.

[2]) In dem folgenden Satz «sed secundum scita privilegii cuncta ... defendat», bezieht sich der Ausdruck privilegium auf das Diplom von 1114 (vgl. dagegen Steinacker Reg. Habs. n. 22). Diesem ist ja der Ausdruck «pro aliquo proprio iure» entnommen. In der Kaiserurkunde heisst es: «advocatiam habeat non in ... ius proprium». Der Anonymus konnte sich bei der Darstellung des Otwisinger Tages auf das Diplom beziehen, weil dieses nach seiner Aussage die Bestätigung der Otwisinger Bestimmungen war (vgl. Acta S. 40). Auch hatte Werner bereits 1082 die Bestätigung seiner Verfügungen durch ein königliches Praecept ins Auge gefasst (Acta S. 32).

[3]) Steinacker erklärt (S. 417), «dass die Verknüpfung von Habsburg und Murivogtei ... während der (1086) folgenden Jahrzehnte durch die Art, in der sich die Vererbung der Vogtei vollzog, geradezu ausgeschlossen ist». Gerade in diesen Jahrzehnten zeigt sich die praktische Bedeutung

tung eingenommen. An eine Schädigung ihrer Interessen können sie nicht gedacht haben, sonst wären sie nicht dabei gewesen, und einen Nutzen hatten sie auch nicht davon. Erbliche Ansprüche liessen sich aus diesen Verfügungen nicht ableiten.

1082 ist die Reform in Muri eingeleitet, 1086 vollendet worden. Nun schiebt Steinacker eine Fälschung dazwischen, die in Bezug auf das Hofrecht der Familia das Gegenteil von dem verfügt, was 1082 durchgeführt wurde, die die immerwährende Erblichkeit der Vogtei normiert, von der 1086 nicht die Rede war. Und dieser Umsturz war nicht etwa von feindlicher Seite geplant, nein von Werner selbst und von Giselbert von St. Blasien, die 1082 reformierten, 1085 ihr eigenes Werk zum Teil zerstörten, um ein Jahr später die Reform zur bleibenden Grundlage der inneren und äusseren Stellung des Klosters zu machen. Und wenn die Fälschung dem Gebot eines Augenblickes ihre Entstehung verdankt, so bedeutete sie seit 1086 einen überwundenen Standpunkt. Welchen Anlass hatte dann der Anonymus, gegen sie aufzutreten? Warum stritt man sich in Muri in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts darüber, wer mehr für Muri getan habe, Ita oder Bischof Werner? Das war ganz überflüssig, wenn die Geschichtsfälschung, dass Werner der Gründer Muris sei, nur eine momentane Verlegenheitsauskunft war.

Die Entstehungsart der Fälschung passt so ganz und gar nicht zu dem Anlass, der nach Steinacker zur Herstellung des

---

der Fälschung. 1111 trat zum erstenmal die Senioratserbfolge ein. Otto I. folgte nicht sein Sohn Werner II., sondern Albrecht I. Und eben die Vogtei dieses Grafen lässt uns zum erstenmal die Verbindung zwischen diesem Amte und der Habsburg erkennen. Albrecht I. war Vogt von Muri, weil er die Habsburg innehatte. Sein Neffe Werner hat gleichzeitig andere habsburgische Rechte ausgeübt (vgl. Redlich, Rudolf v. Habsburg S. 13). Die Tatsache, dass man im Diplom von 1114 die Vogtbestimmungen nicht der geänderten Sachlage entsprechend gestaltete, beweist keine Gleichgiltigkeit, sondern das Bestreben, die Verfügungen von Otwisingen und damit die freie Stellung des Klosters gegenüber der Stifterfamilie unverändert zu erhalten. Das ganze Diplom ist ja nichts anderes als eine Bestätigung der Beschlüsse des Otwisinger Tages.

Falsums geführt haben soll. Die Beschaffung einer Vorlage aus einem fremden Kloster setzt eine grössere Überlegung, einen grösseren Zeitaufwand voraus. Steinacker aber lässt die Urkunde aus Verhandlungen hervorgehen, die, wenn wirklich alles so gewesen wäre, ein wechselvolles Bild bieten müssten. Das wäre schon die höchste Schwerfälligkeit gewesen, wenn man sich in Muri mitten in der Bedrängnis durch die Lenzburger erst in anderen Klöstern nach einer passenden Vorlage umgesehen hätte. Da war es doch ungleich einfacher, eine Urkunde Bischof Werners oder Radebotos zu fälschen, in der Werner und eventuell seinen Brüdern das freie Verfügungsrecht über das Kloster und die Vogtei zuerkannt wird.

Seit dem Erscheinen meiner Arbeit haben bisher zwei Forscher Einwendungen gemacht. Beide, Steinacker und Brackmann, haben einen Teil meiner Resultate abgelehnt, den anderen angenommen und zum Ausgangspunkt für ihre abweichende Ansicht gewählt. Steinacker lehnt nachdrücklich jeden Zusammenhang der Fälschung mit dem Niedergang der Reform ab und sucht in den die Reform begleitenden Ereignissen nach einem Anhaltspunkt. Brackmann hat die Tatsache der Reform rundweg geleugnet und die Gegnerschaft gegen diese als Anlass einer umfassenden Fälschungsaktion bezeichnet. Diesen widersprechenden Urteilen ist das eine gemeinsam, dass beide ein Stadium der Reform zur Grundlage haben. Ich wundere mich daher, wenn Steinacker (S. 368) meinem Ausgangspunkt zuschreibt, dass meine Arbeit nicht abschliessend geworden ist. Denn gerade diese zwei polemischen Arbeiten beweisen, wie sehr mein Hauptgedanke zutreffend war. Dass die Reform des Klosters den Schlüssel zum Verständnis der Geschichtsquellen von Muri bildet, ist nach Steinackers Arbeit erst recht klar geworden [1].

---

[1] Ich möchte nicht unterlassen darauf hinzuweisen, dass Steinacker bei der seinerzeit zwischen uns stattgefundenen Diskussion (vgl. meine Arbeit S. 211 f. und 435) durch scharfe Betonung jener Stellen des Falsums und der Acta, die Muri als habsburgisches Eigenkloster erscheinen lassen, meiner Ansicht eine neue Stütze verliehen hat.

NEUES ZU JUSTINGER

KUNRAT JUSTINGER
ALS
SCHÜLER UND FORTSETZER KÖNIGSHOFENS
UND DIE ÄLTESTEN GESCHICHTSCHREIBER
BERNS UND DES LAUPENSTREITES

VON

FERDINAND VETTER.

Vorbemerkung.

Im Herbst vorigen Jahres erhielt ich, der gewohnten Amtspflicht mit Urlaub enthoben, von der Preussischen Akademie der Wissenschaften den Auftrag, auf einer Anzahl schweizerischer Bibliotheken die ältern litterarischen Handschriften deutschen Ursprungs zu verzeichnen und zu beschreiben. Am ersten Tage, da ich in der Kantonsbibliothek zu Soloturn dieser Arbeit oblag, fiel mir ein unscheinbarer, in schadhaftem Pergamentumschlag steckender Papierband in die Hände, dessen Inhalt mir zwar, als rein abhandelnd, fast schon ausserhalb des Rahmens meiner Aufgabe zu liegen schien, mich aber doch durch seine Zusammensetzung und durch die sehr persönlichen Schreibervermerke anzog. Ich erhielt die Handschrift zu freier Benutzung an meinem Wohnsitze ausgehändigt, wofür ich Herrn Kantonsbibliothekar Prof. M. Gisi hier meinen besondern Dank sage; später habe ich, wegen öfterer Abwesenheit, die Aufbewahrung auf dem Berner Staatsarchiv vorgezogen, wo ich dank dem Entgegenkommen und der vielfachen Mithilfe des Herrn Staatsarchivars Prof. H. Türler meine Studien weiter vervollständigen konnte. Ihre Ergebnisse, die mir früher gewonnene Ansichten über das Verhältnis der beiden alten Berner Stadtchroniken und über die Erlachfrage in erfreulicher Weise bestätigten, mir aber auch als Beiträge zur Gelehrtengeschichte Süddeutschlands und sodann namentlich zu unserer Einsicht in die Entwicklung der ältern Berner und Schweizer Geschichtschreibung nicht unwichtig erscheinen, liegen in den nachfolgenden Blättern vor.

Bern, im Frühjahr 1905.

I. Die Soloturner Handschrift und ihr Inhalt.

Die Soloturner Sammelhandschrift, von der unsere Untersuchungen ausgehen, ist im Jahr 1874 mit den meisten übrigen Handschriften des *S. Ursen-Stiftes* zu Soloturn an die Kantonsbibliothek daselbst gekommen. Sie trägt (wie noch eine Anzahl anderer Handschriften desselben Ursprungs) auf der ersten und auf der letzten [1]) Seite den Vermerk: «Lib*er* meckin*gen* [2]) 1504», bezw. «donat*us* an*no* 1504»; vorn auf dem Einband steht (vielleicht von der Hand Felix Hemmerlins, der im 15. Jahrhundert Stiftsbibliothekar war): «Bibliothece S. Vrſi Salodor . .»

Eine neuere Bezeichnung oder Numerierung trägt der Band nicht. Der lose Pergamentumschlag schützte ihn von jeher nur ungenügend; viele Blätter, namentlich gegen Ende, sind durch Wurmfrass verdorben, durch Flüssigkeiten verschiedener Art gelb und rot gefärbt. Dieser Zustand der Handschrift, die schwer lesbare kleine Schrift vieler Abschnitte und der rein fachmännische Inhalt des fast ausschliesslich lateinischen Textes haben es mit sich gebracht, dass jedenfalls seit Jahrhunderten niemand sich mit diesem Buche beschäftigt hat, das samt einem von dem Schreiber

---

[1]) Hier am untern Rande angebracht und verkehrt, so dass die Worte für den das Buch von hinten Aufschlagenden aufrecht stehen. Eine nähere Beschreibung des Äussern der Hs. besitzt jetzt das von der Preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin angelegte hsl. Verzeichnis der ältern litterarischen Hss. des deutschen Sprachgebiets.

[2]) Dieses Adelsgeschlecht erscheint 5 Jahre vorher in dem Manifest Kaiser Maximilians vom 22. April 1499: *Meckhinngen,* Anz. f. Schw. Gesch. XXX (1899), 144; *Mechingen,* Anshelms Berner Chronik, Neue Ausg. II, 178. — Dagegen war *Johannes Mecking,* Abt zu Gottstatt 1411—1442, einer der Stifter und Wohltäter der Kirche zu Nidau: Anz. f. Schw. G. XXXVI (1905), 50. 51. 56. 70.

eingelegten Blatte sozusagen unberührt aus dem Mittelalter auf uns gekommen ist [1]).

Die Handschrift besteht aus 13 Lagen starken Papiers von 28 cm Höhe, 22 cm Breite; die Lagen beginnen mit Bl. 1. 15. 31. 45. 61. 73. 85. 97. 110. 122. 132. 145. 156 (Ende 165) und sind ungleich stark, teilweise infolge der Ausschneidung oder spurlosen Entfernung von Blättern; Lage X besteht aus einem für sich eingebundenen Doppelblatt (122. 123) und vier ineinandergelegten Doppelblättern (124—131).

Die Sammelhandschrift ist — wohl bald nach 1407 — zusammengefügt aus verschiedenen Heften gleichen Formats; die Datierungen der darin enthaltenen 17 oder 18 Schriften sind: 1388 und 1390 für die 3. und die 1. Schrift; 1394 für die 7. bis 13. und die 16. Schrift; 1399 für die 15. Schrift; die übrigen Schriften sind undatiert.

Zunächst sind als jüngster Bestandteil abzutrennen die zwei letzten Lagen, XII und XIII. Jene besteht aus 5 + 6, diese aus 6 + 4 Blättern (von den jeweilen 6 Doppelblättern sind dort das erste, hier die beiden letzten Blätter ausgeschnitten). Lage XII

---

[1]) Auch der pergamentene Einbanddeckel und das zu dessen Verstärkung eingeklebte Pergament und Papier zeigen keine nachmittelalterlichen Bestandteile, beweisen vielmehr, dass der Einband in *Soloturn* nicht sehr lange nach *1407* entstanden ist. Der Hauptbestandteil ist eine stark zerstörte *Pergamenturkunde* vom Jahr *1369*, worin ein Bischof von Bologna gemäss einem Erlass Papst Urbans V. durch den Chorherrn Nikolaus Gerber von *Soloturn* die dortigen Kanoniker auffordert, ihm zur Eintreibung von Schulden behilflich zu sein, die vermutlich ein Soloturner Chorherr als Student zu Bologna gemacht hat. Eingeklebt ist ein *Papierstück* mit einem Verzeichnis von Hühnerzinsen, die den *Soloturner* Chorherren zukamen: deren Namen und die Daten «*anno sexto et septimo*» weisen auf das Jahr *1407* oder die unmittelbare Folgezeit für die Entstehung des Papierstücks, das wohl nicht sehr lange nachher zur Herstellung des Einbandes verwendet worden ist. — Ausserdem enthält der Deckel noch 3 beschnittene Pergamentblätter einer liturgischen Hs. des 12. Jahrhunderts; Streifen einer Perg.-Hs. liturgischen Inhalts sind auch über den Rücken des Bandes geklebt. — Nach freundlicher Mitteilung von Prof. H. Türler, der den Einband im Berner Staatsarchiv genau untersucht hat. Vgl. Beilage I.

hat als Wasserzeichen den Ochsenkopf, Lage XIII eine Krone. Auch die Schrift ist mindestens von Lage zu Lage verschieden und unterscheidet sich auch von den Schriften der übrigen Lagen; die Miniierung ist nur bis Bl. 150ᵛ oben durchgeführt.

15 Lage XII enthält (als Nr. **15** in der Reihenfolge der 17 einzelnen Schriften des Bandes) einen **Jüdischen Kalender,** 145ʳ bis 147ᵛ (Anfang [1]): Me pudet audire jude*u*m talia ſci*r*e; Schluss: **Explicit *computus*** [2]) **judayc*us*** fac*t*us pe*r* mag*ist*r*u*m petru*m* Beſenold jude*u*m anno d*o*m*i*ni mill*esi*mo 399, dann Tabellen

16 148ʳ—149ᵛ) und (**16**) eine *Auslegung* dazu, 150ʳ—154ʳ (Anfang: Si Deus est animus, 1. Absatz: Me pudet audire usw. wie oben; Schluss: Et ſic . . . auxilio finitur expoſic*i*o ſup*er* *com*putu*m* judaycu*m* p*er* m*agist*r*u*m ioh*ann*em [Muntzinger [3]) ?] reue*r*endu*m* nec no*n* i*n* *om*nib*us* bene p*r*ob*a*tum [?] p*ro* ſuis ſcolarib*us* ſint [?] edita p*r*o q*uo* . . . i*n* ſecu*lu*m ſec*u*li b*e*n*e*dict*u*s, und 154ᵛ ſc*r*iptu*m* in domo Berchtoldi Balghain fe*r*ia qu*in*ta fa*c*ta [so] p*r*andio *et* propi . . . fe*r*ia sec*un*da p*r*ecede*n*te hoſpit . . . . ctobr*is* Anno d*omi*ni Mill° ccc lxxxx quarto; dann Anmerkungen und Tabelle der lateinischen, syrischen, hebräischen, griechischen, ägyptischen Buchstaben samt deren Benennungen, 155ʳ).

---

[1]) In den aus der Hs. angeführten Stellen deutet **Fettdruck** rote Schreibung oder Strichelung, *kursive Schrift* Abkürzungen der Hs. an. Wo zwei sonst selbständige Worte aneinandergeschrieben sind, ist dies durch kleineren Zwischenraum angedeutet.

[2]) *computus, compotus* (zu *computare,* neufrz. *compter, conte* ua., schweizer. *Gunte, Kunte*), nach Du Cange = *numeratio, numeri assignatio,* bezeichnet in unserer Hs. immer Zeitrechnung, Kalender; *computus cirometralis (= chirometralis),* s. u., scheint auf die Anwendung des an der Hand abzuzählenden Zehnersystems bei der Zeitenbestimmung hinzudeuten (Du Cange kennt nur *chirometricale = chirotheca, manuum mensura.*

[3]) Dieser Name ist bis auf geringe Spuren zerstört, lässt sich aber durch Vergleichung mit 128ᵛ, wo ebenfalls wie hier von *Schülern* Meister Johannes Munzingers die Rede ist, mit ziemlicher Sicherheit erschliessen; auch der Anfang «Si Deus est animus» stimmt überein mit dem des Computus Munzinger ABC (Schr. **2**, Bl. 2ʳ; **9**, 116ʳ; **10**, 122ᵛ, sowie mit dem des Computus von Johannes de Sacrobosco, **6**, 61ᵛ.

Lage XIII enthält auf den ersten sechs Blättern, 156^{r} bis 161^{v}, den Anfang der (**17**) **Naturalis philosophia** eines Ungenannten, die 161va mitten im Satze abbricht, worauf die zweite Spalte der Seite nebst Bl. 162—165, die bereits vorliniiert waren, leer bleiben.

Während für diese beiden letzten Lagen oder Hefte ein Schreiber nicht genannt war — nur dass die «Expositio» des Meisters Johannes (Munzinger) zum Judenkalender Besenolds im Hause eines *Berchtolt Balghain* an einem Dienstag im Oktober 1394 begonnen und am darauffolgenden Freitag zu Ende geschrieben worden, erfahren wir —, erscheinen in dem übrigbleibenden Teil des Bandes zwei verschiedene Schreibernamen und Hände.

Von der *ersten Hand* stammt der *Haupttext* der Schriften **1** bis **6**: 7 Lagen Ochsenkopfpapiers; von einer *zweiten Hand* scheinen die neben und zwischen diesen Haupttext gesetzten *Glossen* und selbständigen Schriftstücke, sowie sämtliche Texte des *Restes,* also die Schriften **7** bis **14**, Bll. 97—142, Lagen VIII—XI, herzurühren. Etwas nach dem Beginn der durchgehenden zweiten Hand beginnt auch ein Papier mit anderem Wasserzeichen: mit dem letzten Blatt von Schrift 7, mit Bl. 110^{r}, Lage IX, tritt statt des bisherigen Ochsenkopfs eine Rose ein und bleibt von da an (mit einziger Ausnahme von Bl. 141, das ein anderes Zeichen und überhaupt eine andere Zeichnung hat) durch die weitern Lagen (IX—XI) bis zum Wiederbeginn des Ochsenkopfpapiers in der angehängten Lage XII.

Die Schrift der *ersten Hand,* gekennzeichnet durch den starken, unten ziemlich rasch aufhörenden Druck der senkrechten Striche, wovon die langen (die der *ſ* und *f*) auffallend dick erscheinen, nimmt, als offenbare Reinschrift, stets (abgesehen von den Seiten mit Tabellen) nur einen kleinen, ungespaltenen, von den breiten Rändern ringsum durch zwei zarte Linien abgegrenzten Raum der Seite ein[1]).

[1]) S. die Schriftnachbildung I nach Bl. 34^{v}.

Von Lage I gehören dieser *ersten Hand* nur Bll. 1 und 12 bis 14 an (beschriebener Raum 16 cm [Höhe] auf 9—10 cm [Breite] von 27½/21½ cm Blattgrösse), enthaltend (1rv) den

1 Anfang eines „**Algorismus**", geschrieben 1390 (Schrift **1**)[1]), und (12r—14v) die ersten 6 Seiten eines **Komputs**, *Computus novus*

3 *cirometralis* (Schrift) **3**)[2]), den, laut einer Angabe in der Wiederholung dieser Schrift unter **7** (s. d.), Jakob *Twinger* für seine Schüler in *Strassburg* verfasst hat[3]) (wir bezeichnen die Fassungen

---

[1]) Anfang, Bl. 1r (**Fettdruck** ist in der Hs. rot) **Incipit algorifm*us* nowus anno · 90 ·** Qvoniam quibufdam iuuenibus f*cien*cia cal-|culandi videtur e*ss*e nimis difficilis *et* penalis Igitur ut iuuenes facilior*em* | viam h*ab*eant in hac f*cien*cia procedendi capiant p*ref*ens fpeculum in quo om*ne*s vtilitates algo|rifmi continentur et quedam alie fpeciales | vtilitates per modum introduc*cio*nis.

Schluss, Bl. 1v Om*ni*s figura p*os*ita in | precedenti fignificat fe femel et in feq*uen*ti | 10es plus Vt autem num*er*um fc*ri*ptum in | dictum aut in intellectum computac*ione* | laboriofa faciliter valeas reprefenta*re* | pone fuper quamlibet figuram loco | millenarij p*os*itum vnum punctum ad | [Schluss der Seite und des Bruchstücks].

Algorismus (mit naheliegender Anlehnung *Algorissimus,* s. u.), nach Du Cange = *arithmetica, numerandi ars*, span. *Alguarismo.* Das neue arabische Zahlensystem wird z. J. 1252 empfohlen: De quibus figuris hoc maxime admirandum, quod unica figura quilibet numerus repræsentatur, quod non est in Latino, vel in Algorismo (Du Cange). — Das Wort scheint ursprünglich griechisch, mit arabischem Artikel, zu sein: Al(g)*ἀριθμος*; man verstund darunter den Inbegriff der Operationen mit dem dekadischen (indo-arabischen) Zahlensystem, dann Rechenkunst überhaupt, insbesondere die Species. In einem Anhang zur Arithmetik des Johannes de Sacro Bosco wird Algorismus erklärt als die Kunst, in der «talibus Indorum fruimur bis quinque figuris». Noch im 16. Jahrh. brauchte man einen «*Algorithmus*» von Purbach (geb. 1423), einen «*Algorithmus exponentialis*» von Bernoulli. Vgl. *Logarithmus* (gelehrte Umdeutung von *Algorithmus*?).

[2]) Anfang, Bl. 12r Cvm f*cien*cia *com*puti pre alijs fit adipifcen|da. vt attef tatur auct*orita*te b*ea*ti Auguft*ini* dicent*is*. In domo dei. 4. funt necc*essar*ia . . .

[3]) während hier (Bl. 12v) in der Einleitung der Verfasser (eben Jakob Twinger) ohne Nennung seines Namens bloss sagt: Suc*cur*rendum *er*go et confulend*um* eor*um* oppi*ni*oni et p*r*ecipue meor*um* fcolarium argentine ftudenciu*m* fore exiftimaui . . . fi p*res*entem tr*act*atulu*m* diligent*er*

in Schrift **3** und **7** künftig als *Computus Twinger A* und *B*). Bll. 1 und 12 hangen zusammen; dem Bl. 13 entspricht der Rest eines abgeschnittenen Blattes vor 1, dem Bl. 14 ein Vorsetzblatt; statt der Fortsetzung von Bl. 1v, dessen letzter Satz mitteninne abbricht, steht auf 6 (2—7) von 10 Doppelblättern (2—11), die wohl teilweise an die Stelle einer Fortsetzung von Schrift **1** getreten sind, von der *zweiten,* kleineren Hand (anfangs auch einspaltig, aber breiter, von 3v an plötzlich zweispaltig) der *Computus* des *Meisters Johannes Munzinger* (**Computus Munzinger A,** Schrift 2)[1]), mit Beziehungen auf Rotweil[2]) und mit einigen persönlichen Bemerkungen[3]); die 4 Bll. bis zum Beginn von Schr. 3 (Bl. 12r) sind leer. 2

---

per*ſ*tudeant in q*uo* om*n*es vtili*ta*tes *co*mput*i* in domo dei nece*ſſa*r*i*as valeant ſpecul*a*ri. — Über den Inhalt s. u. I b.

1) Anfang, Bl. 2r Si deus eſt anim*us* vt n*o*b*is* carmi*n*a dic*un*t Hic t*ibi* p*re*cipue | sit p*ri*ma me*n*te colend*us* Ven*er*abil*is* katho p*er* v*erba* p*re*dicta vvlt q*uod* quilib*et* h*om*o habens vſ*um* r*ati*onis tene*tur* deu*m* dilig*er*e ac hono*r*are ſeu col*er*e.

2) Am Schluss des zweiten Teils, Bl. 7ra Hijs ſim*i*|li*ter* [?] h*abitis* no*ta*ndum e*st* q*uod* iſte inve*n*ciones de *coniunctionibus* oppo*sicio*nib*us et* motibus ſol*is et* l*u*ne adequate ſu*n*t ad altitudine*m* regionis in qua ſita e*st* ciuitas Conſtantie*nſis* et oppid*um* Rotwil Equac*i*o [?] aut*em* aliar*um* regionum ſc*ire* p*otest* [ſic patet? So in B] quocie*n*s a*li*qua regio u*e*l ciuitas diſtat ab oppido Rotwil [hierauf, gestrichen: uſq*ue* ad *con*ſtanciam] per 4or miliaria theutunicalia v*er*ſus orientem qualia ſu*n*t ſepte*m* ab oppido Rotwil uſq*ue* ad Rútlingam [am Rand korr. in: *Con*ſtancia*m* u*e*l qualia quinque [?] ſu*n*t ab opido Rotw*il* uſq*ue* in Rútlingam] tociens adde vnu*m* minutu*m* Si aut*em* p*re*d*i*c*t*a regio u*e*l cinitas u*e*l villa fu*er*it v*er*ſus occide*n*te*m* tu*n*c ide*m* subt*r*ahend*us est* v' [?] p*re*ſta quat*er*nis mi*nu*tum miliarib*us* vn*um* Sol ſi ſurgit in Rotwil ſi cedit id*em* c*um* abſit [sollen wohl zwei Hexameter sein]. Ecce [?] p*er* dei grac*iam* finit*us* e*st com*potus m*agist*ri Joh*an*nis Munczing*er* p*ro* quo laude*tur* d*eu*s o*mn*ipotens ei*us*q*ue* beatiſſi*m*a v*ir*go maria et*er*na*li*t*er* amen.

3) Am Schluss des ersten Buches, Bl. 4va E*cce* [?] hec d*i*c*t*a que ad p*ri*mu*m* libr*um* hui*us com*puti Intitulati ſi deus e*st* anim*us* ad p*re*se*n*s ſufficiant. Ich mag nút me wol vff nid*er*.

Auf Bl. 2v ist am Rande zum Monat Februar ein Beispiel aus dem Jahr Mill° 3° 9° 2° nachgetragen: es ist also mindestens diese Bemerkung *nach* 1392 geschrieben.

Lage II (Bll. 15—30) schliesst im Text unmittelbar an den Schluss von Lage I an und enthält von derselben (ersten) Hand auf gleich grossem einspaltigem Schriftfeld (16½/10 cm) den

3 Schluss des ersten Teils von **Computus Twinger A**, Schr. **3** [1]) (19ᵛ Explicit p*ri*ma pars computi noui cirometr*a*lis | Incipit ſecunda pars huius librj) und dessen zweiten Teil (29ᵛ Explicit computus [von anderer Hand ist das erste *u* in *o* korrigiert] cirometralis anno | d*omi*ni Mill*esi*mo ccc° lxxxx^{mo}); es folgt 30ʳ eine Tabelle; 30ᵛ ist leer.

Lage III (Bll. 31—44): 2 Bll. leer; 33—44 enthalten in gleicher (erster) Hand und annähernd gleicher Schriftfeldgrösse (17—18/11—12 cm, einspaltig) wiederum einen «**Algorismus**»

4 oder «*Algorissimus*» (Schr. **4**, nicht identisch mit **1**), dem ein Prolog vorausgeht (33ʳ **Incipit prologus ſuper algorissimum; 34ᵛ Explicit prologus algoriſmi deo gr*aci*as** | **p*er* man*us* Chůnr*adi* Juſting*er*** [von derselben Hand wie 29ᵛ ist mit bleicher schwarzer Tinte das **u** in *n* und das **ng'** in *tor'* korrigiert und am Rand jnſtitor*is* gesetzt worden] [2]) **fe*r*ia quinta**

---

[1]) Zwischen den in beiden Teilen zahlreichen lateinischen Memorialversen findet sich Bl. 17³ auch ein deutscher, über das Osterdatum:

alia regula rustic*orum* . . .
Nach der epyphanie núwer manen drie
Darnach der dritte Sunn*en*tag ist d*er* heil*ig* oſt*er*tag

Bl. 19ʳ sind die Angaben einer Tabelle an das Jahr *1383* angeknüpft.

Bl. 21ᵛ eine Hinweisung auf *Strassburg:* Sciend*um* q*uod* hec r*atio* f*ac*ta eſt ad meridianum ciuitatis argen*tinensis* [?] . . . quia vix in 12 milia*ribus* theutunic*alibus* v*er*ſ*us* o*rien*te*m* ſubt*ra*hit*ur* vnu*m* mi*nutum* et in xij v*er*ſ*us* occidente*m* addit*ur* vnu*m* Sed in partibus v*er*ſ*us* me*r*idie*m* vel septent*r*ione*m* n*u*lla fit mutac*i*o.

Bl. 23ᵛ eine Erwähnung aus dem Jahr 1380.

Bl. 27ʳ deutsche Worte (im Vers):

Sunt noth*us* eſt eurus zophir*us* weſt flat boreas nort

(im Computus Twinger B, 7, sind an dieser Stelle, Bl. 109ᵛ, oſt zephirus und darüber ſutwint, oſt*er*wint, weſtwint, nortwint angemerkt.).

[2]) *Institor* als Appellativ wäre Budenhalter, Umträger, Hausierer. Mit *Institor* könnte aber auch der eine Verfasser des «Hexenhammers» (*Malleus malificarum* von *Krämer* und Sprenger 1485) gemeint sein, dessen

an*te* feſtum *omnium* sanctorum Anno lxxxviij°. [Dieselbe korrigierende Hand hat das **v** in ein viertes *x* verwandelt])[1]; der eigentliche Text beginnt 35[r][2]) und schliesst 44[v] (*Explicit algoriſmus*).

Lage IV enthält zunächst von gleicher (erster) Hand Schrift **5**: 5 das **Kalendarium des Petrus de Dacia**, das zumeist aus Tabellen besteht[3]), wofür das (einspaltige) Schriftfeld von Anfang an wesentlich grösser (etwa 20/16 cm) angenommen ist (45[r] oben: Canon ſuper kalenda*rium* mag*ist*ri petri de dacia, und ebenda unten: Explicit Canon ſup*er* k*alendar*i*u*m mag*ist*ri pet*ri* de dacia *com*posit*us* ad me*r*idia*num* pariſienſ*em*, dann Vorbemerkungen, Tabellen, wieder Text — mit der Darstellung des Aderlassmännchens — und Tabellen bis 56[v]); darauf folgen, von der zweiten Hand, am Fuss von 56[v] und auf 57[r]: «Notanda»; sodann 57[v]—59[r] — von einer der ersten sehr ähnlichen Hand, aber in breiterem Schriftfeld (19½/15½) mit nur einzeiliger Umrahmung und mit leergelassener Miniatur — offenbar als späterer Nachtrag:

57[v]—58[v], Schrift **5**[a]: eine *Harnkunde des Bruders J. von Limburg* (57[v] Incipit de vrinis; 58[v] Explicit tota v*ir*tus *com*pendioſe de indicijs vrinar*um* p*er* f*rat*rem j de lympurg; 5[a]

---

bekannten Namen der spätere Korrektor für den ihm unbekannten, ähnlich klingenden Namen Justingers eingesetzt hätte.

1) Vgl. die Schriftnachbildung I nach Bl. 34[v]. Den ganzen Prologus s. hinten als Beilage II.

2) Anfang: **O**mnia • que • a primeua • reru*m* • | origine • proceſſerunt • rac*io*ne • | nu*mer*orum formata ſunt • et quemadmodum eſſe ſic *co*gnoſci | habent • vnde in uniu*er*ſa rerum cognic*io*ne eſt ars nu*mer*andi op*er*atiua.

Weiterhin über *digitus*, *articulus*, *compositus*; dann einzelne Abschnitte über die Species: de numeracione; adic*io*; De ſubtraccione; De mediac*io*ne; De duplac*io*ne; De multiplicac*io*ne; De diuiſione; De *pro*greſſione; De radicu*m* extracc*ione*; De radicu*m* extracc*ione* in nu*mer*is cubicis.

3) Die erste derselben zeigt den Cyklus der Konjunktionen von Sonne und Mond für 13 Jahreszahlen, die in Abständen von je 19 Jahren von *1349* bis *1577* gehen. Weitere Jahreszahlen s. u. bei I d.

5[b] 58[v] und 59[r], Schrift 5[b]: *Astronomisches*[1]) (59[r] Explicit *com*pendioſe *tota* *vir*tus aſ*tr*onomie ptolomei), dann

5[c] 5[c]: zwei einzelne *astronomische Bemerkungen* und

5[d] 5[d]: zwei *Schreibernotizen:*

(in derselben Zeile wie der Schluss der zweiten astronomischen Notiz fortfahrend) *Con*fidu*m* ſociu*m* *tri*plice fune liga[2]) wa nen ſp*r*a*ch* güd*er*

(neue Zeile, aber weiterhin ohne Versabsätze)

Toch*ter* all*er*liepſte min
w*er* gab dir den tvmben ſin
das dir ſchůler ſo | lieb ſind
gedenk daz ich din můt*er* bin
du ſol volgen miner lere |
vnd ſolt dich an die gebure*n* kere*n*
ſo tůſt du dir ſelben wol
trúwe*n* | můt*er* ich enſol
Ich geb vmb eine*n* gebure*n* nit enlappen
wand er | kan nút wand gnyppen vnde gnappen
des endůt kein ſchůler | nút
d*er* mich wol gehalſen kan
Aber ich kond es noch nie ze Rotwile.

Die zwei letzten Worte sind — wie nachträglich, aber von derselben Hand und Tinte — auf den Rand hinausgeschrieben als Fortsetzung des Textes, dessen *nie* gerade an die Randlinie herausreicht[3]).

Es folgt, wieder unbedingt von der zweiten Hand,

5[e] 59[v] 60[r], Schr. 5[e]: die Erklärung einer Tafel über den *Cyclu*s *lunaris* u. a. (Et hunc [cyclum] jncepi anno d*omini* 1390[mo]), und

---

1) Bl. 58[v] sind seit der Geburt Christi 1393 [?] Jahre gerechnet, 59[r] aber bloss 1314, die mit den (5199) von Anfang der Welt bis auf Christus verflossenen zusammen 6513 Jahre der Welt ergäben.

2) Ein richtig gebauter Pentameter.

3) Vgl. die Schriftnachbildung II nach Bl. 59[r].

60v, Schr. 5f: über Beobachtung des Mondlaufs *in jacendo cum mulieribus* und zum Behuf der Erzeugung von Knaben. 5f

Von den bisherigen 4 Lagen sind nur I und II durch Hinübergreifen des Textes als demselben Hefte angehörig gekennzeichnet; Lage III und IV, jede ein besonderes Werk, teilweise mit Zusätzen, enthaltend, können ursprünglich als zwei besondere Hefte bestanden haben.

Lage V, VI und VII, womit das Ochsenkopfpapier vorläufig endet, enthalten wiederum als eigenes Heft ein zusammenhangendes Werk, Schr. 6: den **Computus des Johannes de Sacrobosco,** Bll. 61v—92r [1]), geschrieben von der ersten Hand in ihren kleinen einspaltigen, mit Doppellinie eingerahmten Schriftfeldern von 17/11 cm, aber eingeleitet (61v) und begleitet (62r bis 82v) auf uneingerahmten leeren Seiten und Halbseiten, sowie auf den breiten Rändern, durch Zusätze und Glossen von der ersten und von der zweiten Hand. Die erste Hand hört endgiltig auf 92r unten mit einem *Explicit,* das die Verse abschliesst, womit Johannes de Sacrobosco in Anlehnung an zwei aus dem Boethius genommene sein Werk beendet [2]). Als Anhang dazu folgen auf 6

---

[1]) Anfang der Vorrede, Bl. 61v SI deus eſt a*n*imus etc. Katho egregius poeta p*er* iſta metra docet nos deu*m* p*re* om*n*ibus rebus alijs tota me*n*te dilig*ere*.

Über den Verfasser des Werkes, ebd.:

Cauſa finalis efficiens d*icitur* fuiſſe Joh*anne*s de ſacro boſco qui ecia*m* *com*poſuit ſperam mat*er*ialem *et* algoriſmum.

Anfang des Werkes, Bl. 62r Incipit • compotus • m*agist*ri ioh*anni*s de ſacro poſco • d' [?] Conppotus eſt ſ*cien*cia conſid*er*ans t*em*po*r*a ex ſolis et lune motibus et eo*rum* ad invice*m* coeq*ua*cione diſtincta.

[2]) Der Inhalt von 62r—92r entspricht dem *Libellus Ioannis de Sacro Bosco* [Holywood] *de anni ratione seu ut vocatur vulgo computus ecclesiasticus Parisiis* [1538] *apud Hieronymum de Marnef, et Gulielmum Cauellat,* S. 7—86. Die roten Überschriften unserer Hs. fehlen im Druck grösstenteils. Die Hs. weicht vielfach ab, z. B. 67r, 71r in Text und Glossen *numa ponpeius* und *pompeius* für *Numa Pompilius,* Marnef S. 17. 30. Zu der Stelle aus Lucanus, Marnef S. 23, wird (68r) in der Glosse neben *Helle* auch *Frixus* genannt, ebenso in einer Notiz am untersten Rande. Zu der

den noch übrigen, nur einfach umrahmten Blättern des Heftes, 92ᵛ—96ᵛ, von der zweiten Hand geschrieben, Tabellen zum Lauf der Planeten und zu den Konjunktionen von Sonne und Mond, die von 93ᵛ an (von wo an auch die Stellen für die Miniierung unausgefüllt sind) begleitet werden von einem aus

6a einer Reihe von «Notandum» bestehenden Text, Schr. **6**ᵃ, *Tractatus de astris,* worunter sich nun auch der zweite Schreiber nennt:

[96ᵛ] Explicit pulſcher *tra*ctatus | de aſtris ęditus in ſtudio p*ra*genſi | ſc*ri*ptus pe*r* man*us* we*r*nheri mad*er*ſpe*r*g [1]) | de Zouingen no*min*e tector p*ro* tu*n*c Rotwile moram *tra*hentis etc. [2]).

Der hier zum erstenmal genannte, wie es scheint als ehemaliger Prager Student zu Rotweil lebende und sich durch das nach seinem Namen beigefügte Distichon (s. u.) gleich als derben Lebemann einführende Inhaber der zweiten Hand, der Urheber

---

Stelle von den Solstitien, Marnef S. 43 ff., wird in der Glosse mit dem Jahr *1393* exemplificiert. Die Zeichnungen der Hs. entsprechen denen des Druckes; doch hat jene auch eine Zeichnung an Stelle der blossen Tabelle bei Marnef S. 41.

Der Schluss, die Boethiusverse mit der Fortsetzung des Johannes de Sacrobosco (Marnef 85 f.) heisst hier etwas abweichend (die Verse sind in der Hs. nicht abgesetzt):

O [?] q*ui* *per*petua mundu*m* r*aci*one gub*er*nas
Terrar*um* celiq*ue* ſator q*ui* *tem*pus [?] ab euo
Ire iubes ſtabilisq*ue* manes da*n*s [statt: manens das] cu*n*cta mou*er*i
Tu ſtabilire vel*is* op*us* hoc p*er* t*em*po*r*is evvm ame*n*
M. ch*risti* bis cc q*uar*to deno q*uater* anno.
De ſac*r*o boſco diſ*er*uit t*em*pora ramus
Gr*aci*a cui nome*n* ded*er*at di*ui*na joh*annes*
Anuat h*ec* nob*is* hvi*us* ſic carp*ere* fructu*m*
Eccl*e*ſie ch*ri*ſti q*ui* nos hinc fructifica*tur*.

[1]) Hs. *mad'ſp'g* mit einem von dem *g* herkommenden feinen Strich durch den Schaft des *p;* wenn dieser Strich nicht bloss dem *g* zugehört, sondern *er* bedeutet, so könnten die beiden Haken ein *r* vor *d* und ein *er* vor *g* bedeuten und es wäre auch hier *Mardersperg* zu lesen wie an den andern 7 Stellen der Hs.

[2]) Darunter ein Distichon vom Hühnermagen, s. u. — Vgl. die Schriftnachbildung IIᵃ nach Bl. 96ᵛ.

der Einträge ganzer Schriften auf die freigebliebenen Blätter der bisherigen vier Hefte (Schr. **2** auf Bll. 2r—7v; Schr. **6**a auf Bll. 92v—96v), sowie der meisten bisherigen Randglossen und Bemerkungen (56v, 57r; 59v, 60r, 60v; 65r—82v), ist nun auch der Schreiber des noch übrigen Teiles der Hs., nämlich der aus Rosenpapier bestehenden Lagen VIII—XI, deren 7 einzelne Schriften (**7**—**13**) nun unmittelbar hintereinander, ohne ein einziges leeres Blatt dazwischen (einmal sogar, Blatt 133v, ohne Sprung auf eine neue Seite bei Beginn einer neuen Schrift), eingetragen sind und über alle Fugen der Lagen (vor 110, 122 — bezw. 124 —, 132) hinübergehen, auch allesamt am Schluss den Namen des Schreibers und vermutlichen Eigners zeigen.

Lage VIII und erstes Blatt von Lage IX, Bll. 97r—110v, zweispaltig mit keiner oder einzeiliger Umrahmung, Inhalt (Schr. **7**): *Computus novus cirometralis* des *Jakob Twinger* (**Computus Twinger B**), dem Computus Twinger A der ersten Hand entsprechend, bis 109v sehr wenig [1]), von hier an gänzlich davon abweichend [2]). Überschrift 97r: Incipit *com*putus cyrometralis nouus. Schluss 110v: Inde laudet*u*r deus o*mn*is bo*n*i dator qui e*st* bene*dic*tus in ſec*u*la ſec*u*lor*um* Amen Explicit *com*putus cyrometralis Nouus p*er* Jacobu*m* twinger p*re*-*bendar*i*u*m [3]) argent*inensem* *com*pilatus ſp*e*ctans ad vſum

7

---

1) Z. B. in der Vorrede: A 12r atteſtatur] B 97r teſta*tur;* flagitans] Rogans; ſocij] o ſocij; tam*en*] tam*en e*ſ*t* 12v ſiue] 97r *et;* hanc ſ*cienc*ia*m* ſcire debeat Sapient*is enim* eſt reg*er*e et no*n* regi] reg*er*e debet *et* no*n* regi; Succ*urr*endum *ergo* et consulend*um* eor*um* oppi*n*io*n*i et p*r*ecipue meor*um* ſcolar*i*um argentine ſtudenti*um* fore exiſtimaui] die Worte *argentine* ſ*tudentium* ausgelassen; vtilitates ſaltem pu*er*iles leuit*er* attingant] vtilitates *com*putor*um* ſaltim pu*er*iles *et* in domo dei nec*essar*ias leuiter atting*an*t; endlich das Schlusssätzchen in B abweichend, mit Anrede: fili cariſſi*me*.

2) Mit Berufung auf *Johannes de* ſ*acro buſco, computus philosophicus* 110r; mit Erwähnung des Aequinoktiums vom J. 1386 110v.

3) *pbrm:* durch die Schleife des b ein wagrechter Strich und rechts oben davon ein nach links offener Haken: da Jakob Twinger von Königshofen *præbendarius* von S. Thomas war und hiess (vgl. d. Ausg. v. L. Schneegans, s. u.), so dürfte diese Umschreibung richtiger sein als das

wernheri marderſperg[1]. — 106ᵛ steht am Ende einer Zeile und eines Abschnitts: *Vigilia penthecoſt* | *1394*⁰.

Lage IX, zweites bis sechstes Blatt, Bll. 111ʳ—115ᵛ, einspaltig auf grossem Schriftfeld (19/15 cm) mit schwacher einfacher Umrahmungslinie, von 111ᵛ an ohne Miniierung; Inhalt 8 (Schr. 8): **Speculum astronomicale,** teilweise Auszug aus dem Computus Twinger, anfangs getreu mit wenigen Abweichungen; nachher, wie es scheint, selbständige kurze Kompilation, mit bloss einer (unvollendeten) Zeichnung statt der viere in Computus Twinger A und B; im Eingang scheinen statt der Schüler des Verfassers in *Strassburg,* wo in B der Name weggelassen ist, solche in *Speier* genannt zu sein[2]. Überschrift: keine: Schluss 115ᵛ: . . . hui*us* libri qui jntytula*tur* ſpeculu*m* aſt*r*ono*m*icale finitus ſcribendo finitus [gestrichen] a w*er*nhero mard*er*ſp*er*g ſub anno d*omi*ni 1394ᵗᵒ in die ſ*a*ncti joh*anni*s bap*tis*te ho*ra* p*ra*ndij [?][3].

Lage IX, siebentes bis Lage X, erstes Blatt, Bll. 116ʳ bis 122ʳ, einspaltig auf grossem Schriftfeld (19/15 cm), mit schwacher einfacher Umrahmungslinie, mit gegen Ende spärlicher werdender 9 Miniierung; Inhalt (Schr. 9): *Computus* des *Meisters Johannes Munzinger* (**Computus Munzinger B**), dem *Computus Munzinger A* der ersten Lage (2ʳ—7ʳ) entsprechend, mit derselben

---

graphisch wohl auch mögliche *presbyterum,* wie er sich selbst immer nannte (*presbyter, priester* bei Schneegans 28¹³. 32). — Vgl. die Schriftnachbildung III.

[1]) *mardſpg* mit *r*-Haken und mit wagrechtem Strich durch den Schaft des *p.* Von hier an erscheint stets das *r* in der ersten Silbe, das 96ᵛ vielleicht fehlt (s. d.).

[2]) Die betr. Stelle von Computus Twinger A B, die oben 9, Anm. 1 angeführt ist, lautet hier: Succ*ur*rendu*m* et *con*ſulendu*m* eor*um* opinioni | et p*r*ecipue ſcolariu*m* meor*um* ſpire [?] ſtudentiu*m* fo*r*e exiſtimaui.

[3]) Bl. 113ʳ ist eine Reihe von Jahrzahlen (teilweise erst bevorstehende) im Text weggelassen und am Rand ergänzt: 1408, 1436, 1352, 1371, 1390, 2409; ebenso 115ʳ: 1367, 1382, 1597.

Beziehung auf Rotweil[1]). Überschrift: keine; Schluss des Textes 122r: Et ſic *per* dei gra*ciam* finit*us* e*st com*put*us* m*agist*ri Joh*an*nis Munczing*er* p*ro* quo laudet*ur* deus o*mn*ipotens ei*us*q*ue* beatiſſi*m*a v*ir*go maria et*er*nal*ite*r amen ſc*ri*bendo finit*us* die natiuitat*is* marie ho*r*a veſp*er*ar*um* p*er* man*us* w*er*nh*er*i marderſp*er*g in oppido Rotwil Anno domini Millesimo *tre*centeſimo nonageſimo quarto jn domo d*ict*e jacobin[2]). Worauf noch 3 «Notandum» folgen.

Lage X, erstes bis siebentes Blatt, Bll. 122v—128v, einspaltig auf kleinem Schriftfeld, $15^1/_2/9^1/_2$ (weil vorherrschend Verse), mit Miniierung und einfacher Umrahmungslinie, aber mit reichlichen, wenig miniierten Randglossen; Inhalt (Schr. **10**): *Computus abbreviatus* des *Meisters Johannes Munzinger* (**Computus Munzinger C**), den beiden *Computus Munzinger A B* nur im Eingang entsprechend, sonst ein, wie es scheint, selbständiger Auszug Munzingers aus seinem eigenen Werke, insbesondere der Verse desselben. Überschrift: keine; Schluss 128v in Prosa, den Stellen (A) 7r und (B) 121v, 122r (oben Seite 117, Anm. 2 und auf dieser Seite Anm. 2) entsprechend, doch abweichend, ohne Beziehung auf Rotweil[3]), woran sich der Schreibervermerk **10**

---

[1]) Vergleichung von (A) 7r mit (B) 121v, 122r: ſc*ir*e p*otest* [?] A] ſic patet B; theutunicalia A] thåutunicalia B; die Stelle ab oppido Rotwil uſque ad *Con*ſtancia*m* uel qualia qu*inque* [?] ſu*n*t ab opido Rotw*il* uſq*ue* in Rútlinga*m* ist in B ohne die Korrektur A's einfach fortgeschrieben; uel uilla A] fehlt B nrotwil A] arotwil B.

[2]) Vgl. hiemit das Schlusswort von A (7r) oben S. 117, Anm. 2 am Ende, wo die Namen, die sich auf den Schreiber beziehen (Mardersperg, Rotwil, Jacobin) noch fehlen.

[3]) § Ulti*m*o no*tandum* q*uod* iſte *con*iun*ct*io*n*es huiu*s com*puti *con*ſtituti ſu*n*t ſup*er* m*er*idianu*m* ciuitat*is con*ſtanc*iensis* ſed ſi aliquis ad alia*m* regione*m* adaptar*e* volu*er*it videat qua*n*tu*m* illa regio diſt*at* a civitate *con*ſtancienſ*i* et ſi regio fu*er*it maior in longi*tudi*ne addat *con*iun*n*c*t*io*n*i p*ro* quolib*et* g*ra*du q*uatu*or minut*a* ſi longi*tu*do fu*er*it minor ſubt*ra*hat ia*m* p*re*d*ict*a | ſi aliq*ui*s neſciret a*li*cuiu*s* r*e*gio*n*is longitudine*m* ſciat q*uod* ſedecim teutunica milia*r*ia dir*ect*e *con*tra occidente*m* et oriente*m* facіu*n*t in longitudine vnu*m* gradu*m etc.*

schliesst: dei auxilio finitur *com*pot*us* abreuiat*us* p*er* m*agi*st*ru*m reu*er*endu*m* Joh*ann*em myntzing*er* p*ro* ſuis ſcola*ri*bus ſimpl*iciter* collectus p*ro* quo ſit xps in ſeculu*m* ſeculi bened*ic*tus amen ſc*ri*bendo finit*us* p*er* w*er*nheru*m* mard*er*ſp*er*g anno etc lxxxx q*ua*rto. — Es folgt noch ein (blasseres und unminiiertes) «Notandum» über die Anpassung der gegebenen Berechnungen an die Orte ausserhalb Konstanz, wobei man für 16 *miliaria tautunicalia* gegen Osten hin, die einen Grad ausmachten, 4 Minuten zuzugeben habe, worauf der Schlussvermerk: *et* ſic finis *com*puti ab*re*uiati | O Vrena was lid ich vnd hab groſer arbeit durch dich.

Lage X, achtes bis Lage XI, zweites Blatt, Bll. 129r—133v, einspaltig auf grossem Schriftfeld (19/15 cm) mit schwacher einfacher Umrahmungslinie, miniiert; Inhalt (Schr. **11**): **Computus vulgaris.** Überschrift: keine; Schluss 133v: et hec de feſt*is* mobilib*us* d*ic*t*a* ſufficiant Explicit *com*put*us* wlgar*is* deo gr*aci*as ſc*ri*bendo finit*us* p*er* W*er*nheru*m* Mard*er*ſp*er*g In vigilia ſ*an*ct*e* c*rucis* ho*r*a veſp*er*ar*um* In domo d*ic*t*e* Jacobin ...... ccclxxxxiiij° qua*m* ſum*er*e [?] p*r*eſu*m*pſi Integral*iter* p*r*op*o*ſui. — 131v als Fortsetzung einer Kapitelüberschrift am Schluss der Seite ein Schreibervermerk: ſequit*ur* quit ſit Eppacta ſurge dormitu*m*.

Lage XI, zweites bis fünftes Blatt, Bll. 133v—136r, einspaltig wie oben, miniiert; Inhalt (Schr. **12**): **Computus minor** ſcirometralis. Überschrift: keine: Schl. 136r: Et ſic e*st* finis minor*is* *com*puti ſcirometralis p*er* W*er*nheru*m* Mard*er*ſperg Rotwile ſtudentis anno d*omi*ni Mill*eſ*i*mo* t*re*centeſimo[1]) quarto.

Lage XI, fünftes bis neuntes Blatt, Bll. 136v—140v, einspaltig wie oben, miniiert; Inhalt (Schr. **13**): **Computus.** Überschrift: keine; Schl. 140v: et ſic e*st* finis hui*us* *com*puti...... ſc*ri*bendo finit*us* p*er* W*er*nheru*m* mard*er*ſperg ... xix die ſeptembr*is* q*uar*ta hora...... jn domo dicte jacobin

[1]) Hier ist offenbar *nonageſimo* ausgelassen.

Rotwile reſidentem de quo laudet*ur* o*mn*ip*ot*e*n*s. — Beim Miniieren ist dieser ganze Vermerk rot durchstrichen worden; darauf folgt in rot mit abgesetzten Zeilen:

Ich bill vnd biß vnd hůt vrenen in minem h*er*tzen mit gantzem fliß | ach got was lid ich durch dich vrena wen*n* wird es weg*er* vmb mich und dich |

P*ar*tibus in ſwewie b*er*nenſ*is* eſt ſine[1]) navre |

Navre w*er*nh*er*us b*er*nenſ*is* ſu*n*t vnu*m* corp*us*[2]).

Ausserdem bringt der Schreiber noch am Fusse von vier Seiten dieser nur neun Seiten starken Schrift versteckte persönliche Bemerkungen an:

136ᵛ Ich bin mů̊d [beim Miniieren rot durchstrichen]

137ʳ hodie obtinuj flor*es*

137ᵛ ach got wie hold bin ich ir vnd ſi mir glo̊b ich Vrena ☛ [zeigende Hand; der ganze Satz beim Miniieren rot durchstrichen]

138ᵛ ſurge ad balneum.

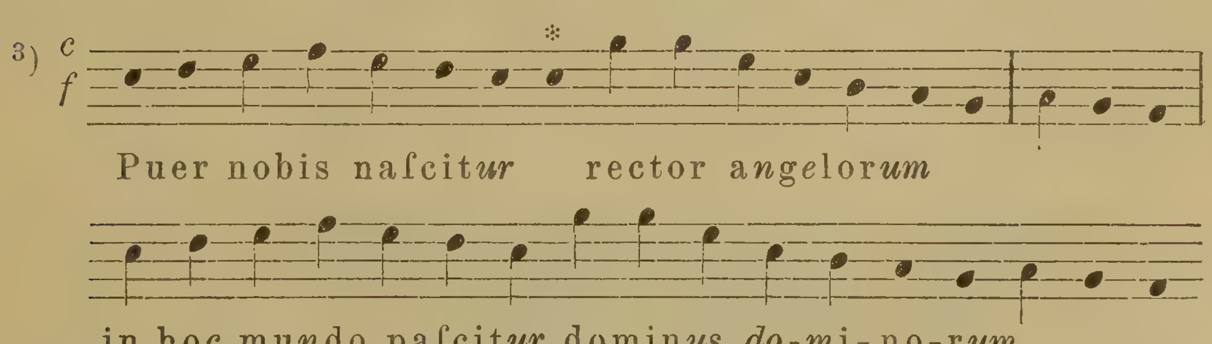
(Lage XI enthält endlich noch auf dem 10. und 11. Bl. (Bll. 141ᵛ, 142ʳᵛ) — als Schr. **14** — **verschiedene Einträge:** **14** nebst zwei vorausgehenden Tabellen eine Tabula m*agist*ri pet*ri* de dacia d*icti* philomena mit einem Canon ſup*er* tabulam m*agist*ri pet*r*i de dacia, unvollendet. Die zwei letzten Bll. sind leer mit Ausnahme von 144ᵛ oben, wo ein lateinisches Weihnachtslied mit Noten flüchtig eingetragen ist[3]); es folgt sodann das jüngere Heft mit dem Computus Judaicus von 1399, s. o. Nr. **15**).

---

[1]) *ſine* ist über der Zeile eingeflickt.

[2]) Vgl. die Schriftnachbildung IV.

[3])



*) Diese Note ist nachträglich durchstrichen.

2. Die Handschrift angelegt von Kunrat Justinger als Schüler des Jakob Twinger von Königshofen zu Strassburg um 1390.

Aus den hier zusammengestellten persönlichen Angaben und dem in den Anmerkungen ausgezogenen sachlichen Inhalt unsrer Handschrift entnehmen wir

I: Ein *Chůnrat Justinger* hat ums Jahr 1390 sich eine Anzahl lose Hefte aus Ochsenkopfpapier angelegt, worein er mathematische und kalendarische Werke eintrug. Es liegen uns davon in seiner Handschrift und der für ihn bezeichnenden Seitenumrahmung vor:

a) Zwei Seiten vom Anfang eines (**1**) *Algorismus novus* (Neue Rechenkunst), datiert 1390. (Die neue für die Jungen schwer zu erlernende Kunst, lehrt der Verfasser, zerfalle in neun Species: Zählung, Addition, Subtraktion, Halbierung, Verdoppelung, Multiplikation, Division, Progression und Wurzelausziehung. Die Zählung geschehe nach Fingern [Einern], Gliedern [Zehnern] und zusammengesetzten Zahlen [Hundertern usw.]; die einfache Ziffer bedeute sich selber, jede links davon gestellte je das Zehnfache. — Abgebrochen).

b) Ein (**3**) «*Computus novus cirometralis*» (Kalender), 37 Seiten in zwei Teilen, der später in unsrer Hs. als Werk des *Jakob Twinger,* Präbendars zu *Strassburg,* bezeichnet ist. (Der Verfasser lädt die *socii karissimi* ein, den schon durch den h. Augustinus empfohlenen Computus aus dem hier vorliegenden, insbesondere für seine — Twingers — zu *Strassburg* studierenden Schüler verfassten kurzen Traktat eifrig zu erlernen,

---

.. pre*ſ*epi ponit*ur* ſub veno aſinor*um*
*co[n]*gnouerunt domin*um* x̄p̄m̄ rege*m* celor*um*
... h ... des ... uit magno cu*m* liuore
jnfantes *et* pueros occidit cu*m* dolore
.. natus *ex* maria die hodierna
p*er*ducat nos cu*m* *gra*cia ad gaudia ſup*er*na
O et o et o b*en*edicam*us* d*omi*no.

damit die Gebildeten durch diese Wissenschaft zu dem ihnen gebührenden Einfluss gelangen möchten. Es folgen dann die Belehrungen über Sonnenzirkel, Sonntagsbuchstaben, kirchliche Feste — wobei Abweichungen *secundum consuetudinem argentine diocesis* angemerkt sind[1]) — usw., alles mit zahlreichen Merkversen, dann im zweiten Teil über Sonnen- und Mondlauf, Tierkreis, Planeten, Aderlassregeln u. a., mit Merkversen und Tabellen. Am Schluss Datierung: 1390[2]).

c) Ein (4) «*Algorismus*» (Rechenkunst), 24 Seiten, wovon 4 Seiten «*Prologus algorismi . . . per manus Chůnr. Justinger*», fertig geschrieben am 29. Oktober 1388. (Prolog: Im Anschluss an die Eingangsworte des Textes «*Omnia que a primeva*» etc. wird die neue Kunst auf den Araberkönig Algus zurückgeführt, der durch seine arabischen und indischen Weisen sich seinen ungeheuren Besitz auf diese Weise habe ausrechnen lassen: *Algorismus* sei also *numerus* [= *rismus, rhythmus*] *Algi.* Weiterhin Erklärung der Ausdrücke *digitus*, *articulus, numerus compositus,* der Species usw. — Das Werk selbst, für das, abweichend von seiner Übung in d) und e)[3]), der Schreiber Justinger keinen Verfasser nennt, das wir also wohl, ebenso wie natürlich den von ihm unterzeichneten Prolog, ihm selbst zuschreiben dürfen, zerfällt in Abhandlungen über die verschiedenen Species, wobei zu *radicum extraccio* noch *radicum extraccio in numeris cubicis* kommt.)

d) Ein (5) «*Kalendarium*» nach *Petrus de Dacia* 1368, verbessert durch *Johannes de Palmis* 1384/85, geschrieben auf 16 Seiten mit 8 Seiten Anhängen um 1390. (Der Verfasser erklärt die Tabellen, die von Petrus de Dacia vor 16 Jahren auf das Jahr 1368 berechnet und von ihm, Johannes de Palmis,

---

1) Bl. 14r.

2) Die Kreistabelle Bl. 19r geht vom Jahre 1383 aus (in der spätern Abschr. B, 101r, steht dafür wohl unrichtig 1394).

3) Bei dem Bruchstück a) kann der Verfassername infolge der Unvollständigkeit fehlen; bei b) könnte die Übergehung des Namens Jakob Twinger auf eine Mitarbeiterschaft Justingers hindeuten.

richtiggestellt seien; eine Anzahl Kreistabellen lehrt die Auffindung der goldenen Zahl, des Sonntagsbuchstabens u. dgl. für die einzelnen Jahre, wozu die spätere korrigierende Hand 46v die Jahrzahlen «1393» und «94» gesetzt hat. — Auf das eigentliche Kalendarium [1]) folgen als Anhänge kürzere Abhandlungen: über den Einfluss von Sonne, Mond und Gestirnen auf Leben, Tod und Gesundheit des Menschen, über Aderlass, Haarschneiden und Anziehen neuer Kleider, über die himmlischen Sphären, über die Tagesregenten, 53r—56v [2]).

e) Ein (**6**) «*Computus*» des *Johannes de Sacrobosco,* 61 Seiten, geschrieben um 1390, da bereits 1393/94 glossiert (Inhalt = dem *Libellus de anni ratione seu . . . computus ecclesiasticus* des Johannes von Holywood oder Sacrobosco, † zu Paris c. 1265 [3]).

Wahrscheinlich nicht von Justingers Hand — anscheinend zwar in seinen Zügen, aber mit unvollständiger Miniierung und ohne die sonst von ihm angewandte Umrahmung — liegen sodann vor:

f) Eine (5a) kurze *Harnkunde* des *Bruders J. von Limburg;*

g) Eine (5b) kurze *Astronomie* nach *Ptolemäus*;

---

[1]) Es enthält folgende Rubriken: q*uatu*or linee p*er*via*c*i*o*n*i*s [?], Aureus nu*meru*s, Tagesbuchstaben, Heiligennamen (vom April an fehlend), Quantitas diei, Altitudo solis. Gelegentlich sind zum 15. Monatstage in kleiner Schrift die betr. Zeichen des Tierkreises angegeben; beim 15. März steht neben aries: Hic In*ic*iu*m* [?] hoſpiciu*m* • h • wirtz.

[2]) 53r sind als berühmte Vorgänger angeführt: messahalla, ptolomeus, hali, haly abenragel, guido in summa sua, albunialar alchibitius, aristotiles.

[3]) S. o. 121, Anm. 2, sowie R. Wolf, Gesch. d. Astronomie (Gesch. der Wissenschaften in Deutschland, Neuere Zeit XVI) 94. 208 ff.: darnach ist im Jahr der Pariser Ausgabe, 1538, zu Wittenberg mit Vorrede Melanchthons der *Computus ecclesiasticus* «zum ersten Mal» abgedruckt und dem «*Libellus de sphæra*» beigegeben worden, nachdem letzteres Werk *(Sphæra mundi)* seit 1472 vielfach gedruckt und Kommentare dazu 1485 und 1508 erschienen waren. Auch die Ausgabe der *Sphæra mundi*, die *Erasmus Reinhold* 1543 u. ö. erscheinen liess, fügte diesem Buch Sacroboscos seinen schon 1538 von *Rhäticus* (Georg Joachim aus Feldkirch) zum Drucke vorbereiteten «*Computus ecclesiasticus*» bei (Wolf 209).

h) Zwei (5^c) kurze *astronomische Bemerkungen,* und

i) Zwei (5^d) *Schreibernotizen:*

1. Ein lateinisches, metrisches Sprichwort, über dessen Rat, einen getreuen Freund mit dreifachem Seile zu fesseln, sich der Schreiber lustig macht mit dem (deutschen) Ausspruch eines andern: '«Woher nehmen?» sprach Güder.'
2. Ein deutsches, gereimtes Zwiegespräch im Stil Neitharts von Reuental zwischen einer Mutter, die der Tochter rät, statt eines Schülers einen Bauer zu lieben, und dieser Tochter, die von einem schwerfälligen Bauer nichts wissen will, aber sich gern von einem Schüler umarmen lässt, was sie freilich bisher noch nie gekonnt hat — zu Rotweil (wie nachträglich beigefügt ist).

Der *Kunrat Justinger* also, der um 1390 die Haupttexte unserer ersten aus Papier desselben Ursprungs bestehenden Hefte, bis Bl. 92^r, geschrieben hat, war ein Verehrer und mittelbarer oder unmittelbarer Schüler des Präbendars *Jakob Twinger* und schrieb den kurzen Traktat über den Computus ab, den dieser Lehrer für seine «liebsten Genossen» oder «Söhne», insbesondere für seine in *Strassburg* studierenden Schüler, geschrieben hatte und worin die Bräuche der *Strassburger* Diözese gelegentlich berücksichtigt sind; er schrieb ferner vor- und nachher (1388 bis 1390) zwei kalendarische Werke — von Petrus de Dacia und Johannes de Sacrobosco — ab und verfasste und schrieb ein oder zwei Werke über die neue Rechenkunst (Algorismus), mit einem Prolog, worin er seinen Namen nannte mit dem Datum vom 29. Oktober 1388. Als Schüler und Abschreiber Twingers lebte und schrieb dieser Kunrat Justinger um 1390 zu *Strassburg* (nur, wenn 5^a bis 5^d auch noch von ihm geschrieben sein sollten, hätte er um diese Zeit auch einmal in Rotweil gelebt, dort einen Mann Namens Güder gekannt und, noch studierend, ein Mädchen geliebt, das seine Liebe erwiderte; andernfalls gehören die hierauf bezüglichen Vermerke dem zweiten Schreiber

an, der sicher in Rotweil wohnte und von ähnlichen Erlebnissen gern berichtet [1]), s. u.).

Dieser Lehrer *Jakob Twinger* und dieser Schüler *Kunrat Justinger* zu Strassburg um 1390 sind nun sicher keine andern als die beiden Begründer der reichsdeutschen und der schweizerischen Geschichtschreibung in deutscher Sprache: der Präbendar Jakob Twinger von Königshofen 1346—1420, Verfasser der ältesten Strassburger, und der Berner Stadtschreiber von 1400, Kunrat Justinger, gestorben 1438, Verfasser der ältesten Berner Chronik [2]).

Als Lehrer und Schüler der Rechenkunst und Kalenderkunde sind die beiden Männer, offenbar am Sitze des ältern, in Strassburg, einander begegnet; im Anschluss an die geschichtliche Arbeit des ältern, eine Welt- und eine Strassburger Chronik, hat der jüngere seine Berner Chronik, die älteste Schweizer Ortsgeschichte, verfasst.

---

[1]) Der Name *Güder* könnte auch auf die Nachbarschaft von Mardererspergs Heimat Zofingen weisen; das heutige Berner Geschlecht dieses Namens sass damals in der Grafschaft Oltingen an der Aare (Mitteilung des Herrn Staatsarchivars Türler).

[2]) Die sonstigen urkundlichen Spuren seines Lebens zuletzt zusammengestellt bei Fluri a. a. O. und Tobler, D. Schilling II, 309 ff.: 1406/7 (nach der grossen Brunst) Bauherrnschreiber (E. Welti im Anz. f. Schw. G. 1896, 406); 1414 Mitglied eines Ausschusses für die Beherbergung Kaiser Sigmunds (vgl. Tobler im Anz. f. Schw. G. V, 11); 1426 Vollmacht für Errichtung eines Testaments (ebd.); 1435 Amtmann der Fraumünsterabtei in Zürich (wo er nach einer Urkunde von Schloss Pfäffikon am Zürichsee schon 26. Dez. 1432 gewesen zu sein scheint: Büchi im Jahrb. f. Schw. G. 1905, 207, nach Ringholz, Gesch. d. Stiftes Einsiedeln I, 348); 1438, 2. Febr., letztmaliger Bezug einer seit 1408 laufenden Leibrente von Basel; 1438, April, sein Tod (Jahrzeitbuch des Grossmünsters in Zürich, April: *Conradus Justinger olim protonotarius o[biit]*; 1474 Erkenntnis über seine Hinterlassenschaft, die «*der from, wisz Cůnrat Justinger, wilant statschriber zů Bern*» auf das Ableben seiner Gattin Anna Wirtzin und ihrer beiden Töchter der Stadt Basel vermacht hatte und die schliesslich durch Vergleich den beiden Münsterbauten «*uf burg*» zu Basel und «*sant Vincencien*» zu Bern zugute kam. — Über seinen Bruder Wernher, Burger von Bern und Schaffner von Interlaken, s. Tobler a. a. O. 311.

3. Die Handschrift fortgesetzt von Wernher Mardersperg aus Zofingen als Schüler zu Rotweil 1394.

Dem andern Hauptbestandteil unsrer Handschrift entnehmen wir

II: Ein *Wernher Mardersperg* aus *Zofingen,* genannt «*Tector*», der sich zu *Rotweil* studierenshalber aufhielt, schrieb daselbst, zumeist im Jahre 1394, im Hause einer Frau, genannt die *Jakobin,* in die Hefte *Kunrat Justingers* hinein, und sodann in ein grosses Heft desselben Formats, aber verschiedenen Papiers, etwa ein Dutzend kleinere kalendarisch-astronomische Schriften und Schriftstücke ab, wovon drei unter sich sozusagen identisch sind, während eines die Wiederholung einer schon bei Justinger stehenden Abschrift ist. Es liegen uns — mit Ausnahme der 2—3 ersten sämtlich von *Mardersperg* gezeichnet — in unsrer Handschrift folgende Arbeiten von ihm vor:

a) Auf den ersten 6 Blättern der Lücke zwischen dem (**1**) Algorismus-Bruchstück und dem (**3**) Twingerschen Computus Justingers: Der (**2**) *Computus* des *Meisters Johannes Munzinger A* (Anfang: «*Si Deus est animus*»), mit Beispiel aus dem Jahr *1392* (erst am Rande nachgetragen), mit Angabe, wie die astronomischen Berechnungen für *Konstanz* und *Rotweil* auf andere Orte anzuwenden seien, und mit den Vermerken:

(am Schluss des ersten Buches '*huius computi intitulati* «*Si Deus est animus*»'): *Ich mag nút me: wol uff, nider!*

(am Schluss des zweiten «Buches»): *finitus est computus magistri* **Johannis Munczinger** ..., worauf noch einige kleinere Vermerke folgen.

b) In der Lücke zwischen Justingers Abschriften des Petrus de Dacia und des Johannes de Sacrobosco (56^{v} 57^{r}, 59^{v} 60^{r}, 60^{v}): «*Notanda*», die (**5**^{e}) Erklärung einer Tafel und die (**5**^{f}) Regel für den Umgang mit Frauen. Höchst wahrscheinlich auch die dazwischenstehenden Blätter 57^{v}—59^{r}: Harnkunde des J. von Limburg u. a. (**5**^{a}—**5**^{d}) mit den lateinischen und deutschen Versen oben S. 131.

c) Die vor und um den *Computus* des Sacrobosco gesetzten Glossen (61[v]—82[v]);

sodann zusammenhangend, auf dem Rest des letzten Justingerschen Heftes und in dem folgenden Heft von vier Lagen:

d) Der (6[a]) *Tractatus de astris,* erschienen in der Prager Schule[1]), geschrieben von Wernher Mardersperg, genannt Tector, von Zofingen, jetzt zu Rotweil wohnhaft, der gleich am Schluss dieser seiner ersten Abschrift ein lateinisches Sprüchlein über seine Erfahrung im Liebeshandwerk[2]), sowie einige Musiknoten anbringt.

e) Der (7) *Computus Twinger B,* mit Weglassung der Erwähnung Strassburgs als Ortes der Lehrerwirksamkeit des Verfassers, der hier einfach seiner Schüler gedenkt und «liebe Söhne» oder einen «lieben Sohn» anredet, aber mit Nennung dieses Verfassers am Schluss, der stark abweicht, mit Benutzung einer Arbeit Sacroboscos; zum Gebrauch bestimmt für Wernher Mardersperg; Datum 6. Juni 1394.

f) Ein (8) *Speculum astronomicale,* teilweise Auszug aus *Computus Twinger;* statt der Strassburger Schüler sind solche zu *Speier* (?) genannt; fertig geschrieben von Wernher Mardersperg am 24. Juni 1394 zur Frühstückszeit.

g) Der (9) *Computus Munzinger B* (Anfang: «*Si deus est animus*»), mit derselben Beziehung auf Rotweil, unter Berück-

---

1) *ęditus in studio Pragensi* (oben S. 122): *studium generale* = academia (Du Cange).

2) Anschliessend an das *Explicit* mit dem Namen des Schreibers, oben S. 122 (vgl. Schriftnachbildung II[a]):

> [96[v]] De ſtomacho pulli ſwadeo *co*med*ere* n*u*lli
> Menbra viri curtat wluam m*u*lier*is* amplat

(was in gleich schlechten und unverblümten deutschen Versen heissen dürfte:

> Hühnermagen als Speise ich keinem Sterblichen preise:
> Mannesglied er beschneidet, die Höhlung des Weibes er weitet).

mūlĭeris ist falsch gemessen; für *comedere* hat der Poet, der *ↄmed'e* schreibt, wohl *commedere* gesprochen und danach den Vers gebaut.

sichtigung der Korrektur in A; Verfasser genannt; fertig geschrieben von demselben W. M. in dem oben angegebenen Hause zu Rotweil am 8. September 1394. (Dazu 3 «Notandum»).

h) Der (**10**) *Computus Munzinger (abbreviatus) C* (Anfang: «*Si Deus est animus*», mit der Beziehung auf Konstanz statt auf Rotweil, meist in Versen «durch den ehrwürdigen Lehrer Johannes Munzinger für seine Schüler verständlich zusammengestellt»; geschrieben von demselben W. M. 1394, der (am Schluss eines Nachtrags) nach einer Vrena seufzt, die ihm viel Leid und Mühsal bereitet.

i) Ein (**11**) *Computus vulgaris;* fertig geschrieben in dem genannten Hause zu Rotweil am 13. September 1394 von demselben W. M., der sich vier Seiten weiter oben, wohl Tags vorher, ein «Auf, zu Bette!» zugerufen hat und jetzt in einer Endglosse (wie es scheint) seine Freude über die nun unwandelbar getroffene Wahl der Geliebten ausdrückt («welche ich zu nehmen mir vorgenommen, habe ich unverbrüchlich mir vorgesetzt??»).

k) Ein (**12**) *Computus minor scirometralis;* geschrieben 1394 von demselben W. M., der sich als Student in Rotweil bezeichnet.

l) Ein (**13**) *Computus* (der Zuname ist unleserlich geworden); fertig geschrieben von demselben W. M., der in dem mehrerwähnten Hause zu Rotweil sitzt, zur vierten Stunde des 19. September . . . Die verloren gegangene Jahrzahl 1394 ist mit aller Sicherheit zu ergänzen: der Schreiber hat seit dem letzten Datum, 13. September, also (mit Abrechnung des Festtages der Kreuzerhöhung, 14. und des Sonntags, 20. September) in viertehalb Tagen, 15 Seiten bewältigt gegenüber dem Tagespensum von vier Seiten, das er damals am 13. seit der letzten Nachtruhe erledigt hatte.

Und doch waren es für ihn ziemlich bewegte Tage gewesen, wie aus seinen hier so häufigen persönlichen Bemerkungen am Ende der Seiten hervorgeht. «Ich bin müde,» klagt er etwa am Abend des zweiten Arbeitstages; am dritten merkt er sich fröhlich, vielleicht doppelsinnig, auf lateinisch an: «Heut hab' ich Blumen erhalten!»; weiterhin seufzt er, wieder auf deutsch:

«Ach Gott, wie lieb hab' ich sie, und sie — glaub' ich — mich, Vrena!» und setzt eine grosse zeigende Hand neben den teuren Namen; kurz vor Schluss noch steht er von der Arbeit auf zur nötigen Körperpflege: «Auf, ins Bad!» (wieder in Latein.) — Und nachdem er geendet, bei der vergnüglichen Arbeit des Miniierens, trägt er nicht bloss die roten Anfangsbuchstaben ein und durchzieht einige seiner persönlichen Seufzer (133^v, 136^v, 137^v) und sonstigen Bemerkungen (140^v), sie für den Leser verdunkelnd oder für sich auszeichnend, mit scharfer roter Linie, sondern fügt zum Schluss — mit feinster Feder, offenbar zu eigenster Erbauung — noch einige holprige deutsche und gereimte lateinische Verse an, worin er erst wie ein grimmiger Haushund dem Nebenbuhler oder Merker die Zähne weist, dann aber wieder in die Klagen des liebenden Schäfers zurückverfällt:

«Ich bell' und beiss'
Und hüte Vrenen in meinem Herzen mit ganzem Fleiss;
Ach Gott, was leid' ich um dich!
Vrena, wann wird's besser um mich und dich!»
«Partibus in Swewie Bernensis est sine Navre:
Navre Wernherus Bernensis sunt unum corpus.»[1])

Deutsch etwa:

«Fern in Schwaben, o je! ist Berna's Sohn ohne Navre:
Navre ist mit Werner Ein Leib zusammen, dem Berner.»

Mit dieser poetischen Generalbeichte seiner Liebe schliesst Wernher Mardersperg, der sich hier schliesslich zu unsrer Überraschung als *Bernensis* entpuppt, sein Sammelbuch, um nur später noch zur Anbringung vereinzelter Eintragungen (**14**) auf den freien Seiten 141^v—142^v und 144^v (für drei kalendarische Ta-

---

[1]) Die Verse sind nicht schlecht für einen verliebten Kalendermann des 14. Jahrhunderts, der die unrichtigen Quantitäten der Stammsilbe von *Swevie*, der Endsilbe des ersten *Bernensis* und der ersten von *unum* wohl überhören und die zweite von *Wernherus,* vielleicht nach alamannischer Ausspraehe, lang messen durfte; daneben sind die Reime kunstreich und wohl in Ordnung.

bellen und für ein Weihnachtslied) dazu zurückzukehren und schliesslich drei weitere Abschriften, mindestens teilweise von fremder Hand — den (15) *Judenkalender* des Juden *Petrus Besenold* von 1399, die (16) Erklärung dazu, die der «verehrte und in allen Dingen wohlbewährte» *Meister Johannes [Munzinger]* für seine Schüler verfasst hat (geschrieben im Haus des *Berchtolt Balghain* an einem Donnerstag im Oktober 1394, Anfang abermals: «*Si Deus est animus*»), und endlich den Anfang einer (17) *Naturphilosophie* von einem Ungenannten mit seinem Sammelwerke zu vereinigen und in Pergamentdeckel einzukleiden.

Dabei oder wenig später ist es ihm endlich auch begegnet, dass er zwischen den mit täglicher wie nächtlicher Hand gewälzten Blättern des vertrauten Bandes ein Blättchen persönlichster Art hat liegen lassen. Durch alle Schicksale der Meckinger und der S. Ursenbibliothek hat unser zerlumpter und zerfressener Band eine lose Einlage seines ehemaligen Besitzers bewahrt, nämlich den Anfang eines schwer leserlichen Briefentwurfs von seiner Hand auf einem Fetzen Papiers[1]), der, auch nachdem er (wohl erst neuerdings) durch Abreissen des obern Randes noch rätselhafter als vorher geworden ist, doch noch einiges beiträgt zu dem Liebesroman, den der Schreiber und nachherige Benutzer unserer Handschrift im Jahr 1394 oder bald darauf, jedenfalls noch in seiner drangreichen Jugend, erlebt hat:

Salutare*m* te ſy tuis ope*r*am dediſſes verbis [?] [der Rest der Zeile ist abgerissen] | no*min*ariſq*ue* jacob ſubplantaſti me ea [?] alte*r*a vice[2]) | prima*m* mea*m* amata*m* ſuſtu-

---

[1]) Er trägt zwar ein sonst in dem Bande nicht vertretenes Wasserzeichen, stimmt aber im «Bild» des Papiers und in der mit 22 cm vollständig erhaltenen Breite ganz zu dem Papier des Bandes und zeigt dessen bezeichnende Randlinien (links zwei, rechts eine). Die Schrift ist sehr flüchtig, aber zweifellos die Marderspergs.

[2]) Wie Jakob den Bruder um sein Recht betrog oder vom Oheim mit der einen Tochter um die andere betrogen ward (Gen. 27. 29)?

liſti[1]) ... | pro ut dixi te [gestr.?] me ama*r*e *com*placita eſ*t* *ti*bi | heu mihi tuum ex meo ſpectaui a*n*imo ...[2]) | deinde ſubripuiſti amatiore*m* pp [gestr.] proch dolo*r* q [gestr.] quod dijs *con*q*ue*ro*r* jn vocatu*m* • cito [?] wulcanu*m*[3]) [hier abgebr.].

Das dürfte etwa bedeuten:

«Ich würde Dir Heil wünschen, wenn Du Dir um Deine Worte [?] Mühe gegeben hättest . . . und Du nennst Dich Jakob, hast mich nun zum andern Male zu Falle gebracht. Du hast meine erste Geliebte entführt[1]); in gleicher Art wie ich gesagt dass ich (sie) liebe [oder: dass du mich liebest?], ist sie dir gefällig gewesen[2]). Weh mir, Deines Herzens Gesinnung habe ich aus der meinen erkannt [?] ... Seither nun [?] hast Du (mir) die noch inniger Geliebte weggestohlen, o Schmerz! Das klag' ich den Göttern; den Vulcanus habe ich angerufen und hole ihn herbei[3]) [?].»

An wen sollte dieser Brief abgehen? Wer ist dieser verräterische Jakob, dieser begünstigtere Liebhaber zweier Schätze unseres verliebten Berner-Zofingers Werner: seiner vielangeseufzten Vrena zu Rotweil und einer Nachfolgerin oder Vorgängerin derselben zu Rotweil oder zu Strassburg? Irgendein alter Mitschüler des Schreibers, von Strassburg oder von Rotweil selbst her? Denn an den Lehrer Jakob Twinger, den Präbendarius in Strassburg, ist doch wohl nicht zu denken. Hat der also Angeklagte an den Schreiber einen erklärenden Brief gerichtet, worauf dieser hier die Antwort geben sollte oder wirklich gab? Und hat der Betrogene mit dem herbeigerufenen «Vulcanus» nur jenen Brief des einstigen Freundes und allfällige Liebeszeichen der Ungetreuen vertilgt oder Ärgeres angerichtet?

---

[1]) *Filiam sustollere* so bei Plautus Cist. 2, 3, 8; auch *tollo (sustuli)* für: entreissen, entführen.

[2]) Freies Zitat aus Terent. Andr. 4, 1, 21 f. Postquam me amare dixi, complacitast tibi. Heu me miserum, qui tuom animum ex animo spectavi meo.

[3]) wie er selbst einst die Götter zu dem Schauspiel der Untreue seiner Gattin herbeirief? Der unleserliche Buchstabe vor *cito* könnte ein *a* sein: *acito* für *accito* = *accio?*

Wir werden die Einzelheiten dieses Romans müssen auf sich beruhen lassen und können es auch, denn das Schicksal Wernher Marderspergs geht uns nur durch seine Beziehungen zu Justinger und Twinger etwas an; der kleine Brieffetzen von viertehalb Zeilen ist ja auch so, als persönliches Aktenstück aus den Kreisen, wo sich um 1400 geistliche und antike Vorstellungen zu mischen begannen, nicht unmerkwürdig.

Nun aber die weitern Persönlichkeiten dieses zweiten Schreibers unserer Handschrift! Rätsel über Rätsel! Zwar das in dem Bande uns zuletzt aufgegebene, das mit dem Namen *Navre,* hat er uns nicht allzuschwer gemacht, nachdem er uns von seiner *Vrena* Tag und Nacht vorgesungen. Aber wie kommt Wernher dazu, sich einen *Berner* zu nennen, der im fernen Schwaben von der hier wohnenden Navre-Vrena ferngehalten ist, da er sich doch früher *de Zouingen* genannt hat und Zofingen doch erst etwa zwanzig Jahre später, am 18. April 1415, an Bern fiel? Ist der Zofinger Bürger Wernher Mardersperg, der 1394 zu Rotweil, die Kalenderkunst und nebenbei theoretisch und praktisch die Liebe studierend, einen langen Aufenthalt machte *(moram trahebat),* früher zu Bern wohnhaft gewesen? oder hat er sich nur hier draussen, und im Vers und Metrum, nach der berühmteren Stadt genannt, die wenigstens seit 1405 mit Rotweil in näherer Verbindung erscheint? Ein Faden scheint allerdings von dem Namen Marderspergs nach unserer Stadt zu führen: es gab um 1390 in Bern ein ähnlich genanntes Geschlecht. Ein Claus *Marderberg*, auch Claus *von Marderberg* geschrieben, besass laut dem Udelbuch im Jahre 1390 ein Haus am Stalden, ein *Ůlli Marderberg, «pronunc dictus tischmacher»,* ein solches an der jetzigen Gerechtigkeitsgasse («Marktgasse sonnenhalb»); ein *Johann von Marderberg* und sein Sohn *Luti von Marderberg* hatten ebenda «Udel», ein *Johann von Marderberg* an der Brunngasse sonnenhalb [1]).

---

[1]) Mitteilung von Staatsarchivar Prof. Dr. Türler. Was die Verschiedenheit der Namensform betrifft, so steht auch neben dem bernerischen Geschlecht Kirchberger ein ostschweizerisches Kilchsperger.

4. Wernher Mardersperg als Abschreiber von Werken Jakob Twingers und Johannes Munzingers (Münsingers). Deren Persönlichkeiten.

Ein *Wernher Mardersperg* also, der vielleicht diesem bernerischen Geschlechte Marderberg oder von Marderberg angehörte, der sich aber damals Mardersperg und bald nach Bern, bald nach Zofingen nannte, von wo die Familie ursprünglich stammen mochte, hat im Jahre 1394 zu Rotweil studiert und dort die Hefte oder das Buch besessen, worein *Kunrat Justinger,* der spätere Berner Stadtschreiber, 1388 bis 90 fünf eigene und fremde Schriften zur Arithmetik und Kalenderkunde, darunter den neuen für die Strassburger Schüler verfassten Komput des *Jakob Twinger* zu Strassburg, in Reinschrift eingetragen hatte, und er hat dazu im Sommer und Herbst 1394 Glossen, sowie weitere Abschriften von Arbeiten ausschliesslich kalendarischen Inhalts in viel gedrängterer und flüchtigerer Schrift gefügt: so den als Student an der Hochschule zu Prag (oder mittelbar von dort her) erhaltenen Traktat *De astris,* so noch einmal den *Twingerschen* Comput und dreimal — wenig abweichend — den des «verehrungswürdigen Meisters *Johannes Munzinger*», der seinen Computus für seine Schüler unter anderem auch in vorherrschend metrischer Form «verständlich *(simpliciter)* zusammengefasst» hatte.

Wer waren diese beiden Vorgänger und Lehrer *Kunrat Justingers* und *Wernher Madersspergs?* Von diesem, *Munzinger,* weiss die Gelehrtengeschichte überhaupt, von jenem, Twinger, die Geschichte der Mathematik bisher nichts. Desto besser ist *Jakob Twinger von Königshofen* durch andere Seiten seiner reichen Tätigkeit bekannt[1]). Geboren 1346 aus einem Strass-

---

[1]) Code diplomatique et historique de la ville de Strasbourg, 1843: Auszüge aus Klosener und Königshofen mit Einleitung von L(udwig) Sch(neegans). Vollständige Ausgabe der grossen Chronik mit trefflicher Einleitung: Chroniken d. dt. Städte (v. C. Hegel), Bd. 8. 9. 1870/71; der kleinen: v. J. Schilter 1698.

burger Adelsgeschlecht «von Königshofen» (Guillimann nennt ihn Regiovillanus), arbeitete er etwa seit 1382 an einer grossen Chronik, die auf einer uns erhaltenen lateinischen Materialiensammlung aufgebaut war und von der die endgiltige Fassung 1400 bis 1415 vollendet ward. Als Pfarrer von Drusenheim verfasste er 1386 eine kürzere deutsche Chronik. Im gleichen Jahr ward er «*vicarius ecclesiae Argentinensis*». Wimpfeling nennt den *Jacobus de Künigshoven* «*Argentinensis chori prebendarius*»; vielleicht war er auch bischöflicher Siegelbewahrer, und als Priester des Marienaltars Förderer des Baues der Marienkapelle im Münster. Unterm 18. März 1394 nennt er sich *Argentinæ commorans publicus apostolica et imperiali auctoritate notarius;* als Kenner des Rechtes konnte er es auch unternehmen, da er inzwischen Präbendar von S. Thomas geworden, seit 1396 das Register der Einkünfte dieses Stiftes zu schreiben. Ferner hat er, wohl seit 1399, ein lateinisch-deutsches Wörterbuch verfasst. Ausserdem war er Verwalter des Phynen-Spitals und Rektor der S. Gallus-Kapelle zu Königshofen; sein Grabstein feiert ihn als den «getreuen Chorherrn» von S. Thomas [1]). Dass ein so geschichtlich und juristisch gebildeter Strassburger Geistlicher ausserdem in Strassburg Vorlesungen über Kalenderkunde hielt, die er für seine Schüler auch in Schrift verfasste, ist sehr wohl denkbar. Dass uns diese Schrift in unserer Nr. 3 (*Computus novus cirometralis,* mit Beziehungen auf den Brauch des Strassburger Bistums, oben S. 129, I b und Anm.) als Abschrift Kunrat Justingers vom Jahre 1390, und ausserdem, gegen Ende stark abweichend, in unserer Nr. 7 (*Computus cyrometralis novus,* worin die Bezeichnung der Schüler als Strassburger allerdings weggelassen ist, oben S. 123 [1] und S. 134, II e) als Abschrift Wernher MardERspergs vom Jahre 1394 vorliegt, dürfen wir unsern beiden Schreibern unbedingt glauben. Jakob Twinger von Königshofen hat also

---

[1]) Dominus Jacobus dictus Twinger fidelis canonicus huius ecclesiæ († 27. Dez. 1420): Catalogus Epp. Argentinensium, Dedik. S. 1 (nach Schneegans).

künftig auch als Kalendermann und Verfasser eines uns erhaltenen Komputs zu gelten.

Der andere verehrte Lehrer unsrer beiden Schreiber, der Komputist Magister *Johannes Munzinger,* ist, wie gesagt, bisher unbekannt. Aber auch ihn glauben wir nun nachweisen zu können, indem wir ihn für *eine* Person halten mit einem Geistlichen, Lehrer und Schriftsteller, der ungefähr gleichzeitig mit Königshofen unter wenig abweichendem Namen — *Hans Müntzinger, Johannes Münsinger* u. ä. — zu *Ulm* erscheint.

Von «Meister Hansen Můntzinger» (oder «Můnczinger»), dem Rektor der Schule zu Ulm, kennt Panzer ein *deutsches Paternoster mit Auslegung* in zwei undatierten Drucken, wovon der zweite einem andern namenlosen Werk, dem Büchlein von dem sterbenden Menschen (also wohl einer *Ars moriendi*) angehängt ist [1]. Eine ganz ähnlich betitelte Schrift in Latein bietet nun auch eine Einsiedler Sammelhandschrift, Nr. 225, auf Seite 1 bis 136: *Quaestiones orationis dominicae,* vermutlich dasselbe Werk in erster, lateinischer Fassung, oder eine nachträgliche Übersetzung desselben, sicher aber von demselben Verfasser, der am Schlusse, S. 136, hinter der wohl die Abfassungszeit bezeichnenden Jahreszahl 1390 [2], seinen Namen nennt und sagt, er habe diese Auslegungen aus den Schriften seiner Lehrer geschöpft [3]. Weiterhin in dem Bande setzt eine andere offenbar

---

1) Panzer, Annalen d. ä. dt. Litt. I, 25: O. J. Pater-Noster mit der gloß oder mit der auslegung . . . von herrn meiſter hanſen můntzinger. — 29: Das Bůchlin von dem ſterbenden menſchen, o. J. Aus dem Latein. Dazu eine Erklärung des Vater-Unser, Schl: «Vnd alſo mit hilf des erwirdigen [!] Gotes hat ein end die außlegung des Herrn. Durch den erwirdigen herren Meiſter Hanſen Můnczinger.

2) Die andern Jahrzahlen, S. 1: An*n*o q*ua*drageſimo nono, und S. 140: lxiiij, 1464, sind wohl nur Abschreibedaten.

3) 136ʳ (man vergleiche die deutsche Fassung in dem vermutlich dem Inhalte nach mit unsern Quæstiones identischen Pater-Noster, oben Anm. 1) 1390: Et ſic d*e*i miſ*ericordi*a | finite ſu*n*t q*uesti*ones or*aci*onis do*mini*ce | col*e*cte [?] p*er* m*agistrum* Joh*ann*em Mu*n*czi*nger* (das mu̅czig' der Hs. könnte auch ungenaue Schreibung für *Münczinger* sein). Ex ſc*ripti*s ſuor*um*

spätere Hand ein, als deren Inhaber sich (S. 140) «Johannes Abt zu Beinwil, 1464»[1]), nennt (Abt *Johannes Molitor*, Müller, sass zu Beinwil — dem spätern Mariastein — 1462 bis 1485[2]). Die Hand desselben Schreibers geht dann durch die Handschriften 228 und 229 durch, die nach *P.* G. Meiers Catalogus (S. 184) ursprünglich mit 225 zusammen *eine* Handschrift gebildet haben[3]); er nennt in Hs. 228 («Varia theologica») wiederholt seinen Namen und seinen mehrfach wechselnden Aufenthaltsort: Bl. 21 «habenti tunc moram in *Gravenried* anno etc. LX°»; Bl. 30 «eodem tempore habens moram in *Trachselwald* anno etc. 52»; Bl. 56 und 66 «habenti tunc temporis moram in *Kuenitz*», 1445 (1465?), «in *Kuenitz* presenti» (Graffenried, Trachselwald und Könitz liegen alle bei Bern). Auch er überliefert uns in dieser Sammlung (Bl. 33ᵛ—35ʳ) eine Schrift des «Magisters Münczinger»[4]): *De festo conceptionis Mariae,* dessen Berechtigung der Verfasser nachzuweisen sucht. In Hs. 229 (ebenfalls «Varia theologica» enthaltend) erscheint derselbe Schreiber [14]57 «in *Drachselwald*», 1453 «in *Trachselwald*»; Bl. 73ʳ—86ᵛ bieten (in derselben Schrift wie der Münzingersche Traktat in Nr. 225) einen *Tractatus de anima,* laut dem Schlusssatz (86ᵛ), verfasst von

---

m*agistr*or*um* p*ro* quo | ſit d*ominus* n*oſte*r Ih*e*sus Ch*ristus* in ſec*ulum* ſeculi b*e*n*e*d*ictus* cui*us* p*re*cept*is* ſaluta*r*ib*us* moniti audem*us* d*ice*re: p*ate*r n*oste*r ɔc.

[1]) Et ſic eſt finis in dei no*mine* hui*us* viſibilis demo*n*ſtrac*io*nis p*er* me iohanne*m* abbatem mo*n*aſte*r*ij i*n* beinwilr an*no* ɔc lxiiij.

[2]) Vgl. v. Mülinen, Helvetia sacra. Er erhielt 1484 von Papst Sixtus IV. die Bestätigung der Freiheiten seines Klosters.

[3]) Dass 228 als Wasserzeichen eine Traube zeigt gegenüber dem Ochsenkopf von 225 und 229, dürfte kaum gegen die frühere Zusammengehörigkeit sprechen, die durch die Spuren einer früher durchgehenden Paginierung (s. Catalogus 187 f.) erwiesen ist.

[4]) Eigentlich *Münczger* (am Schluss: Et ſic finiu*ntur* due *conclusio*nes collecte p*er* m*agistrum* münczg*er* ad laude*m et* honore*m* glorioſiſſime *vir*-*gin*is m*a*rie m*at*ris d*omi*ni n*ost*ri ih*e*su xp*i*sti ɔc): jedenfalls nicht *Muentzinger*, wie im Catalogus steht, der auch zu Hs. 226, S. 136 ohne hsl. Grund «*Johannem de Muntzingen*» schreibt.

Meister Johannes Müciger[1]), in dem wir, mit den Bibliothekaren *P.* Gall Morel und *P.* Gabriel Meier, wiederum, wie in dem Magister Münczger der Abhandlung über Mariä Empfängnis, sicher den «ehrwürdigen Herrn Meister Hans Münczinger», «magistrum Johannem Munczinger» des deutschen und des lateinischen Paternosters erkennen dürfen, dessen Namen freilich der Beinwiler Abt, achtzig bis hundert Jahre später, in etwas schwankender Schreibung wiedergibt.

Dieser Meister Johannes hatte, als er 1390 sein wahrscheinlich bekanntestes Werk, die Auslegung des Unservaters, und sodann[2]) seine Abhandlungen über das Fest Mariä Empfängnis und über die Seele schrieb, bereits eine bewegte Zeit als theologischer Lehrer hinter sich. Schon Panzer nämlich hat in dem Verfasser des deutschen Unservater-Büchleins den gleich oder ähnlich benannten Ulmer Rektor erkannt, von dem im Jahre 1727 der Memminger Konrektor und Bibliothekar J. G. Schelhorn denkwürdige Prozessakten herausgegeben hat. Nach einer Handschrift, die ihm der Superintendent Zeis zu Bietigheim mitgeteilt, veröffentlichte damals Schelhorn in seinen *Amoenitates literariæ* einen Urteilsspruch der Prager Hochschule über die Lehren des *Johannes Münsinger* vom Jahre 1386[3]). Wir entnehmen diesem Schriftstück folgendes:

---

[1]) 86ᵛ Et ſic dei mi*sericordi*a finit*ur* tractat*us* de a*ni*ma collect*us* p*er* m*agistr*um ioh*annem* múczige*r* p*ro* quo laudet*ur* de*us*.

[2]) Dass sie später sind als die 1390 datierten *Quæstiones in orationem dominicam,* möchte ich daraus schliessen, dass letztere Schrift in der Einsiedler Hs. 225 steht, die beiden andern in den ursprünglich daran anschliessenden Hss. 228 und 229.

[3]) *Amoenitates literariæ,* t. VIII, Francof. et Lips. 1728, p. 511 bis 553: *Judicium magistrorum academiæ Pragensis de propositionibus quibusdam Jo. Munsingeri è MSto.* (später, im *Text,* steht immer Münsinger, nur hier in der Majuskelschrift des Titels Munsinger). Schelhorn führt in der Anm. eine frühere kurze Zusammenfassung dieser Geschichte durch Johannes Wolf an (*Lectionum Memorabilium et reconditarum centenarii XVI,* Lauingæ 1600, tom. I, f. 691; hier heisst der Name Joannes *Muntziger.* Am Schluss die Zeitangabe: *Cat. Imp. VVenceslao. Papa Vrbano 6. vt*

«*Johannes dictus Münsinger in S. Theologia studens et in artibus magister, rector scolarum in Ulma Constantiensis dioeceseos*» hat bei dem am Mittwoch nach Palmsonntag 1384 übungsgemäss seinen Schülern gegebenen Mahle *(collatio)* in Gegenwart anderer Gelehrter einige häretische Lehrsätze aufgestellt und solche das Jahr darauf, an demselben Mittwoch nach Palmtag, infolge des am Palmtag selbst durch den Predigermönch Meister Johannes Hurwin erhobenen heftigen Widerspruchs, abermals beim Mahle wiederholt und durch Zuhörer aufschreiben lassen, damit ihm nicht etwa andere Sätze untergeschoben würden. Am 7. September 1385 findet zu Ulm eine Versammlung der Räte *(consules)*, des Provinzials der Prediger in Deutschland, des Meisters Johannes de [so] Hurwin, des apostolischen Inquisitors für das Übel der Ketzerei Johannes Arnoldi und des Prager Baccalaureus der Theologie Conradus Albegk statt: der anwesende Magister Johannes Münsinger wird vor die Wahl gestellt, ob er seine Lehren von dem Inquisitor *viâ inquisitionis* oder von dem Kapitel der Prediger und der Geistlichkeit von Ulm *viâ informationis*, oder aber von seinem Bischof, dem von Konstanz, *viâ juris*, will untersuchen lassen. Er jedoch bittet, sich zu Prag und Wien vor den Lehrern der Theologie verantworten zu dürfen, deren Belehrungen er sich unterwerfen will. Um S. Gallustag (16. Oktober) soll diese Verhandlung zu Prag stattfinden und dazu auch die Ansicht der Wiener Universität eingeholt werden, weil nach Münsinger drei Meister der Theologie daselbst einige seiner Lehren gebilligt haben sollten. Seine mündlich und schriftlich dargelegten Lehrsätze sind: *1. Corpus Christi non est Deus. 2. Humanitas Christi non est homo. 3. Christus non est compo-*

ſup.). Eine kurze Erwähnung auch in Jo. Alberti Fabricii *Bibliotheca lat. mediæ et infimæ ætatis* (Patavii 1754) III, 91, über *Joannes Munſingerus ſive Muntzingerus Rector Scholæ Ulmenſis*, mit Verweisung auf Wolf und Schelhorn, sowie auf die erste Ausgabe der *Testes Veritatis* des Flacius p. 907, und *Magistrorum Viennenſis Academiæ* tom. XI, p. 222.

situs ex deitate et humanitate. 4. Nulla creatura est adoranda adoratione quâ Deus debet adorari, adoratione scilicet latriae. 5. Hostia consecrata non est Deus. 6. Illa 4 quae sunt sub sacramento: corpus, anima, sanguis Christi et Deitas, non sunt Deus. — Nachdem der Prager Baccalaureus noch einiges hinzugefügt, wird am 12. desselben Monats im Predigerkloster zu Ulm die Verhandlung vom 7. neu aufgenommen und durch den Baccalaureus der Satz, der Leib Christi sei nicht anzubeten, als häretisch erklärt, worauf der Baccalaurens mit Genehmigung des Provinzials und im Namen der deutschen Predigerprovinz über den ganzen Handel durch den kaiserlichen Schreiber *Hainricus dictus Vir alias nominatus Zorn* ein Protokoll mit Nennung von sieben dafür erbetenen Zeugen [1]) aufnehmen lässt. — Mit diesem Instrument vom 12. September erscheint Münsinger einen Monat später, am 12. Oktober, in der «Grössern Stadt» Prag in der theologischen Schule des Kollegiums Aller Heiligen, im Beisein des öffentlichen Schreibers und einer Anzahl geistlicher Zeugen [2]), vor den Magistern und Kanonikern Fridmannus de Praga und Conradus Zolchon (später: Zolthan, Zolthou) und den übrigen Magistern der Universität, die über seine Lehren sich zu beraten versprechen. — Am 3. Februar 1386 endlich findet in der Grössern Stadt Prag in der grössern Stube *(Stubâ majori)* der Magister des Kollegiums Aller Heiligen die Schlussverhandlung statt. Meister Zolthan verliest eine auf einem Bogen Papier *(in quodam quaterno bappiri)* geschriebene Erklärung, worin die sechs Lehrsätze

---

[1]) Nicolaus, Lektor und Johannes Junckher, Gardian der Mindern Brüder zu Ulm, Jodocus Haym, Pfarrer zu Göttingen (l. Göppingen?), Hainricus Gortzinger, Kaplan zu S. Leonhard *extra muros* zu Ulm, die Ulmer Bürger Ulricus Vetter de Werda, Ulricus Strœli und Johannes Prüstner.

[2]) Licentiat Nicolaus Puthiul, erzbischöflicher Official, Lampertus de Kuß, Pfarrer der Universitätskirche (?), die Baccalaureen Nicolaus de Gubin und Ludwicus Johannes (?) de Praga, der Schreiber Petrus Wisathe dictus Rodetzka, Freund des Officials Nicolaus, und andere.

mit vieler Vorsicht teilweise *gebilligt* werden, der erste und Hauptpunkt folgendermassen: es finde im Sakrament keine Verwandlung des Brotes in Christus statt, obwohl durch die untrennbare Vereinigung (*inseparabili concomitantia)* nach der Segnung in beiden Gestalten — des Brotes und des Weines — der ganze Christus als wahrer Gott und wahrer Mensch vorhanden sei. Ob alle vier Bestandteile, woraus das Sakrament besteht (nach dem sechsten Satze), Gott seien, bleibt ebenfalls unentschieden: der Ansicht, dass Christus bei der Auferstehung alles Blut mit sich genommen, steht die Meinung anderer entgegen, wornach seine Vorhaut noch auf Erden ist und Teile seines Blutes da und dort aufbewahrt werden. Schliesslich lassen die Herren Professoren die sämtlichen Ereignisse und Ergebnisse in einer öffentlichen Urkunde zusammenfassen und durch das angehängte Siegel der Universität Prag bekräftigen.

Der Ulmer Schulrektor Johannes Münsinger, der in diesen Verhandlungen von 1384 bis 86 «*in S. Theologia studens*» heisst und als Theologe sodann (1390 ff.) jene Abhandlungen vom Unservater, von Mariä Empfängnis und von der Seele verfasste, war aber bereits während seiner theologischen Sturm- und Drangzeit «*in artibus magister*»; er wird also wohl auch den in unsrer Soloturner Handschrift in zwei Gestalten (Schr. **2**/**9** und **10**) erhaltenen Computus, den Wernher Mardersperg zu Rotweil 1394 abschrieb, in seiner frühern weltlichen Zeit «für seine Schüler» (in Ulm oder eher in Rotweil, von dem, wenigstens in den Abschriften, bei der Bestimmung des Sonnenlaufs ausgegangen wird) abgefasst haben. Und zwar wahrscheinlich ziemlich früher: Mardersperg nennt ihn 1394 (Schr. **10**) bereits «*reverendum magistrum*». In derselben frühern Zeit aber scheint er neben den komputistischen Studien noch andere Hilfswissenschaften des geistlichen Rechtes oder der Geschichte, insbesondere die Genealogie, gepflegt zu haben. Wiederum die Einsiedler Stiftsbibliothek bewahrt in einem hsl. Sammelband des 15. Jahrhunderts, Pap., Nr. 49 (*«Sermones et tractatus varii»*; G. Meier, Catalogus 53 ff.), S. 591—594 unter seinem Namen eine *Abhand-*

lung über die Verwandtschaftsgrade[1]), wozu (nach zwei leeren Seiten) auf S. 597 und 598 *Stammbäume der Verwandtschaftsgrade,* von derselben Hand geschrieben, folgen. Schon ein früherer Benutzer, wahrscheinlich der Stiftsbibliothekar *P.* Gall Morel, hat, laut einem mit Bleistift geschriebenen und nachträglich mit Tinte überfahrenen Vermerk am Schluss der Abhandlung: «*Johann. Müntzinger circa* [dieses Wort nachträglich übergeschrieben] *1380* | *vide Fabrū*», diese Arbeit in jene frühere Zeit versetzt und sie dem Ulmer Rektor von 1384 bis 86 zugeschrieben, den er aus Fabricius kannte; denn dieser Name ist wohl mit dem *Fabrū* gemeint[2]). Die ganze Sammelhandschrift, deren Hauptinhalt (S. 20—505) die *Sermones dominicales* des Jacobus de Voragine bilden, hat im Jahre 1509 einem Anthonius Frantzen gehört, der 1498 Kaplan zu S. Nicolaus in *Zofingen* war und 1499 ein Mortuarium der dortigen Klarissinnen schrieb[3]). Ist es blosser Zufall, dass das sonst verschollene Jugendwerk des Rotweiler und Ulmer Magisters gerade zu Zofingen in einer Abschrift etwa aus den Dreissigerjahren des 15. Jahrhunderts wieder auftaucht (zwei Schriften weiter vorn und weiter hinten zeigen die einzigen Daten des Bandes, 1440 und 1432)? Oder ist die Vorlage (vielleicht Urschrift) davon durch Wernher Mardersperg, den Rotweiler Schüler des «*magister*

---

[1]) Anfang: Arbor *con*ſangwi*nita*tis et affini*tatis* m*agist*ri múntzing*er* [mit Bleistift übergeschr., wahrsch. von *P.* Gall Morel: muntzinger] bo*nus* | Circa arbore*m* *con*ſ*a*ngwi*nitatis* *pri*mo q*ueritur* | Quid ſit *con*ſ*a*ngwi*ni*tas. — Schluss: Ecc*e* *per* dei gra*ciam* finit*ur* lect*ur*a tam arbo*r*is *con* | ſ*a*ngw*initatis* quam affini*tatis* m*agi*ſ*t*ri ioh*ann*is múntz | inger de quo ſit x*ri*ſ*tus* *in* altiſſ*i*mo throno | be*n*edic*tus* ɔc Explicit p*er* m*a*g*i*ſ*tru*m | múntzingeru*m* ɔc.

[2]) Das Werk des Fabricius (oben S. 144[3]) zitiert denn auch der Nachfolger Gall Morels, Gabriel Meier, im Catalogus S. 55 und S. XVIII als Quelle für «Müntzinger».

[3]) G. Meier a. a. O. — Derselbe gibt S. 54 f. den ganzen Inhalt der Hs. an, worunter sich auch ein fast unleserliches deutsches Gedicht, «De muliere et de dya*b*olo in vicem pugn*a*nci*um*» überschrieben, befindet. (Wir gedenken die Reste demnächst mitzuteilen).

reverendus Johannes Muntzinger», der auch Werke wie den *Computus abbreviatus «pro suis scolaribus»* herrichtete, in seine, Mardersperg, Vaterstadt Zofingen gebracht worden, als dieser nach seinen Lehr- und Wanderjahren in die Heimat zurückkehrte?

Wir stellen die uns erhaltenen Berichte über Münsinger, Munzinger usw. in der vermutlichen zeitlichen Aufeinanderfolge zusammen:

Johannes *Munczinger (munczing', mvntzing',* in den Abschriften *magister* betitelt) schreibt, mit Beziehungen auf Rotweil, den *Komputus,* den wir in einer Abschrift aus der Zeit nach 1392 (A, **2**) und in einer zweiten von 1394 (B, **9**), beide von Wernher Mardersperg zu Rotweil, besitzen; er schreibt ferner für seine Schüler in grösstenteils metrischer Form den *Computus abbreviatus,* den derselbe Wernher Mardersperg 1394, den Verfasser bereits als *reverendum magistrum* bezeichnend, zu Rotweil abgeschrieben hat (C, **10**).

Johannes *Müntzinger (múntzinger,* in den Abschriften *magister* betitelt) schreibt (vermutlich um 1380) die Abhandlung über die *Verwandtschaftsgrade* (vielleicht mit den Stammbäumen), die uns in einer ehemals zu Zofingen, jetzt zu Einsiedeln aufbewahrten Handschrift von c. 1435 erhalten ist.

Johannes *Münsinger, «in S. Theologia studens et in artibus magister»*, Rektor zu Ulm, steht Ostern 1384 bis Februar 1386 zu Ulm und Prag in *Untersuchung* wegen seiner Reden und Schriften über das Altarsakrament.

Magister Johannes *Munczinger* oder *Münczinger (mūczīg')* ist 1390 Verfasser der *Quaestiones orationis dominicae,* die aus den Schriften seiner Lehrer gezogen sind, uns erhalten in einer (wahrscheinlich 1409 begonnenen, 1464 fortgesetzten) Handschrift aus Beinweil, jetzt in Einsiedeln.

Magister *«Münczger»* (*múnczg'*) ist Verfasser der Schrift *De festo conceptionis Mariae,* uns erhalten in einer mit der vorigen ursprünglich vereinigten Beinwil-Einsiedler Handschrift von der Hand Johannes Molitors zu Trachselwald oder Köniz um 1460.

Magister Johannes «*Mücziger*» (*můczig'*) ist Verfasser des *Tractatus de anima*, uns erhalten in einer mit den erwähnten ursprünglich zusammengehörigen Handschrift von der Hand Molitors zu Trachselwald oder zu Beinwil.

Von «*Meiſter Hanſen Můnczinger*» erschien sodann im Druck o. J. eine deutsche Schrift, offenbar Bearbeitung seiner *Quaestiones* von 1390, als: «Pater-Noſter mit der gloß oder mit der auslegung.»

Trotz der abweichenden Namensformen ist an der Identität des Komputisten und Genealogen Munczinger-Müntzinger mit dem Rektor Münsinger und mit dem geistlichen Schriftsteller Münczinger-Münczger-Mücziger nicht zu zweifeln. Zeit und Vorname stimmen überall; die Verschiedenheiten des Zunamens beruhen auf Flüchtigkeit oder auf mundartlichen Einflüssen. Das amtliche Aktenstück von 1386, das im Text durchweg *Münsinger* bietet, wird uns die älteste Form erhalten haben. Sie weist uns nach dem Dorf Münsingen auf der Rauhen Alb hin, von dem der junge Johannes gleich leicht nach Rotweil am Neckar gelangen konnte, wo er für seine Schüler — Mardersberg und andere — den *Computus abbreviatus* schrieb, als nach Ulm an der Donau, wo er in der Folge seine verketzerte Rektoratsrede hielt und vermutlich auch seine theologischen Schriften verfasste. Auswärts aber, besonders in hochalamannischem Munde, wo auch aus *hireȝ* ein *hirz* ward und ausserdem — ungehinderter durch urkundliche Formen als in der Heimat — die Analogie von *muniȝa* > *münze* einwirken konnte, mochte leicht auch *Münsinger* zu *Münzinger* werden: der Zungenverschluss durch n erzeugte, wie sonst vor dem ȝ oder š (*mensche* > *mentsch, möntsch*), so auch vor dem ursprünglichen s, einen t-Laut (ts > z). *Munzinger (Munczinger, Muntzinger)* endlich, was der Zofinger Mardersperg durchgehend und im Anfang auch die Beinwil-Einsiedler Handschrift bietet, ist wohl (neben andern) eine weitere bequeme Entstellung des Namens im fremden Munde und fremden Lande, wo zwar ein Ortsname *Münsingen* (bei Bern) bis heute dauert, daneben aber für die Umformung des fremden Personennamens ein Adj. *munzig*

(neben *wunzig,* = winzig) und vielleicht auch bereits ein einheimischer Geschlechtsname *Munzinger* Anlehnung bot, wenn nicht die spätern *Munzinger* in Olten und Soloturn eben Geschlechtsgenossen des Schwaben Münsinger sind, dessen jüngere Fachgenossen oder Schüler Justinger und Mardersperg ja auch aus Elsass und Schwabenland nach dem heute schweizerischen Üchtland gelangt, beziehungsweise zurückgelangt sind [1]).

---

5. Kunrat Justinger aus der Schule Königshofens nach Bern gelangt um 1390.

Kunrat Justinger, der uns von der Komputistenschule zu Strassburg und zu Rotweil um 1390 hier am nächsten angeht, haben wir verlassen als den eigenhändigen Schreiber des Grundstocks unserer ehemals zu Strassburg und zu Rotweil, jetzt zu Soloturn befindlichen Handschrift, insbesondere des Komputs seines Vorgängers und wohl auch Lehrers Jakob Twinger von Königshofen zu *Strassburg,* sowie eines Algorismus, dessen Prolog er 1388 selbst unterzeichnet hat. Das wohl durch Königshofen angeregte und in seiner Nähe angelegte Sammelbuch Justingers haben wir dann in die Hände des jungen Zofingers Wernher Mardersperg übergehen sehen; dieser hat es stark vermehrt — zumeist im Jahre 1394 zu *Rotweil* — durch die erst auf die freien Blätter eingetragenen, dann auf neuem Papier hinzugefügten Abschriften anderer Werke: so nochmals des Twingerschen

[1]) Ein uns näher gelegenes «*Muntzingen* (bey Bryſach)» gibt es freilich auch bereits i. J. 1460: Isaak Vetter, Geschichtbüchlein der Stadt Stein, hgg. 1904, S. 145, und dieser Name dauert heute als *Münzingen* fort. — Für die mutmassliche Heimat unseres Johannes Münsinger, das Dorf Münsingen auf der Alb, gibt die älteste Benennung jener Gegend «*Munigiseshuntari*» (Gesch. d. Kantons Schaffhausen 1901, S. 97) die Ableitung an die Hand: die Wohnstätte der Nachkommen eines *Munigîs* (zu *munan,* denken und *gîs,* Spiess) musste althochdeutsch *ze Munigîsingum,* mhd. *(ze) Müngisingen, Münsingen* heissen.

Komputs, sowie des Münsingerschen in drei Gestalten, wovon zwei meist übereinstimmend, die dritte vorherrschend metrisch — wohl teilweise aus verschiedenen Kollegienheften zur Übung und Einprägung. Sichere persönliche Spuren Justingers führen, wie schon gesagt, von Strassburg keine nach Rotweil: er hat seine Abschriften oder Diktate nach Twingers Comput wohl in Strassburg unter dem Meister selbst gefertigt, wie Mardersperg die seinigen unter Meister Münsinger in Rotweil, wo doch eher er als Justinger am Schlusse der kleinen medizinischen und astronomischen Abschriften (5[a]—[d], oben S. 130—132) die Bemerkungen über Güder und die in den Schüler verliebte Tochter zu Rotweil eingetragen hat; was in unserm Sammelbuch von Justingers Hand herrührt, ist vermutlich durch den Zofinger Mardersperg, den (wenigstens mittelbaren) Twinger- und vielleicht auch Justinger-Schüler, über Rotweil in unsere Gegenden gekommen, zusamt jenem ein Jahrhundert später in Zofingen auftauchenden *Arbor consanguinitatis* des Meisters Münsinger. Nachbarn dagegen dürften der später in Rotweil und Ulm schreibende Münsinger und der in Strassburg und Bern schreibende Justinger ursprünglich wohl gewesen sein (nur etwa 2½ Stunden Wegs von Münsingen auf der Rauhen Alb ob Blaubeuren liegt auch Justingen) — auch Studiengenossen vielleicht — jener der ältere, dieser der jüngere —, aber eher in Strassburg als in Rotweil, das ihrer gemeinsamen Heimat nur etwa ein Drittel Weges näher lag als die berühmte Bischofsstadt[1]. Dass Justinger hieher aus östlicheren Gegenden, sei es aus der von Rotweil oder der von Ulm, gekommen ist, dafür spricht allerdings das einzige bisher bekannte Siegelbild unseres Berner Stadt-

[1]) Es mag bemerkt werden, dass wenigstens in dem sogenannten Justinger der Name Rotweils nirgend vorkommt, derjenige Strassburgs dagegen an 15 Stellen gegen 30 mal: das wäre doch für einen gebornen Rotweiler, auch wenn man die grössere Bedeutung Strassburgs überhaupt und für das Bern des 14. Jahrhunderts insbesondere in Anschlag bringt, ein zu starkes Missverhältnis. Allerdings in der sog. Anonymen Stadtchronik, die vielleicht Justingers eigentliches Werk ist, erscheint auch Strassburg nur an *einer* Stelle: Ausg. v. Studer 387.

schreibers, der nach rechts gewandte Pferdekopf[1]): diesen führte auch das in Rotweil eingebürgerte adeliche Geschlecht der Herren von Justingen im Wappen[2]), die doch wohl aus Justingen bei Blaubeuren nach Rotweil gelangt waren und deren Siegelbild der ehemalige Justinger Bauernsohn sich in der Fremde als Erinnerung an die schwäbische Heimat beilegen mochte. War er ursprünglich ein Rotweiler oder in Rotweil Niedergelassener, so folgte er dem Zuge, der schon zu Anfang des Jahrhunderts Rotweiler Bürger nach Bern geführt hatte[3]), und war der erste der berühmten Rotweiler in Berns Geschichte: noch zu Justingers Zeiten hat mit Heinrich von Gengenbach Klaus Hetzel von Rotweil das heutige Berner Rathaus erbaut, hundert Jahre nach ihm Berchtolt Haller von Aldingen bei Rotweil die Kirche Berns reformiert, während gleichzeitig Valerius Anshelm von Rotweil, Kalendermacher und Geschichtschreiber wie Justinger und wie Königshofen, seine Berner Chronik verfasste[4]).

---

[1]) Nachgewiesen u. abgebildet von A. Fluri im Anzgr. f. Schw. Gesch. 1899, 130.

[2]) Schon 1311 ein (bürgerlicher?) *Heinrich der Justinger von Rotwil* im Fürstenbergischen Urkundenbuch II, 44: Fluri im Anz. für Schw. Gesch. 1899, 130. Ein Berchtolt von Justingen 1314 und das Wappen der Herren von Justingen: G. Tobler, Die Berner Chronik des Diebold Schilling II, 309 f., nach Günter, Urkundenbuch der Stadt Rottweil I, Siegelverzeichnis S. XXV und S. 712.

[3]) Tobler ebenda 310^2.

[4]) Berchtolt Haller war den Bernern durch den Vorsteher der Schule zu Rotweil, Rubellus (= Rotweiler?) empfohlen worden, der selbst den Ruf abgelehnt hatte (Herzog, Realencyclopädie: B. Haller), aber früher auch in Bern gewesen war: Glarean hat ihn erst in Rotweil und dann in Bern als Musiklehrer gehabt (Mittlg. v. Prof. Thürlings in Bern). Und war der Hans Justinger, der während der ersten Bernerjahre unsres Kunrat, 1395, zu Reiden im Luzernerbiet auftaucht und von dem der Heinrich und Peter Justinger zu Luzern um 1500 Nachkommen sein könnten (Tobler a. a. O. 309), am Ende auch ein Landsmann Kunrats? vielleicht ein Reisegenosse des in die Heimat zurückkehrenden Wernher Mardersperg von Zofingen, das nur eine Stunde Weges von Reiden entfernt liegt?

Sicher aber ist: Kunrat Justinger kam nach Bern zunächst nicht von Rotweil, vom Neckar oder der Rauhen Alb her, sondern vom Oberrhein[1]), von Strassburg her, wo er wenigstens zwischen 1388 und 1390 lebte und schrieb; 1390 scheint er bereits in Bern tätig gewesen zu sein. Das schliesst man allerdings nur aus seiner Handschrift, die man in dem 1390[2]) angelegten prächtigen Udelbuch erkennen will[3]); uns erscheint es auffallend, dass dieses Verzeichnis der Bürger und ihres Grundbesitzes einem Fremden als «Erstlingsarbeit in Bern» übertragen worden und dass in diesem Verzeichnis gerade die Eintragung seines eigenen Namens und Udels, dazu noch in seinem einzigen Amtsjahr gemacht, «nicht von Justingers Hand» erfolgt sein sollte[4]). Aber wenn Justinger bereits 1391 in einer Urkunde als «Burger» von Bern erscheint; wenn er 1394 und 1396 als «Schreiber» neben Johann von Kiental und Heinrich Gruber genannt wird[5]); wenn er sodann am 7. Januar 1400 als «Statt-

---

[1]) Die nach ihm genannte Chronik (nicht die sog. Anonyme, wo die Stelle fehlt) zeigt einige Kenntnis dortiger Örtlichkeiten: Tobler a. a. O. 309 und Ders., Die Chronisten u. Geschichtschreiber des alten Bern (Festschrift zur Gründungsfeier 1891) S. 11 über die Lage von «Swannow»: «uf dem rin obwendig strasburg . . . uf ebnem lande nebent dem rin in dem bruch im mose» (Justinger hgg. v. Studer S. 69).

[2]) F. E. Welti, Die Tellbücher der Stadt Bern a. d. J. 1389, S. 190.

[3]) A. Fluri a. a. O. 130 f.; Tobler, Schilling I, 311. Auch das Freiheitenbuch von 1430/31 wird jetzt der Schrift wegen auf Justinger zurückgeführt: Fluri 131—133, Tobler 311, während Liebenau (Arch. d. Hist. Vereins von Bern 13 [1892], 450) dessen Anlage dem Stadtschreiber Heinrich von Speichingen zugeschrieben hatte; ebenso einige Stellen der infolge der Eroberungen von 1415 angelegten Kopie des österreichen Urbarbuchs: Fluri 133 f., Tobler 311; vgl. Liebenau a. a. O.

[4]) Fluri a. a. O. [Udelbuch S. 448]: «'Cunrat Justinger Stattschriber ze Berne ist burger vnd hat vdel vff einem viertel der Schüre Entz Matters zwüschent h. Zigerlin vnd Dietrich Wissen'. Diese nicht von Justingers Hand gemachte Eintragung muss aus dem Jahre 1400 sein; denn nur in diesem Jahre war K. J. nachweisbar Stadtschreiber von Bern.»

[5]) Tobler, Festschrift 11.

schriber ze Berne» auftritt[1]): so ist seine erste Niederlassung in Bern mit 1390 sicher nicht zu früh angesetzt. Und damit rückt seine Berner Zeit unmittelbar an die Strassburger — 1388 bis 90 — heran, so dass wir schliessen müssen: Kunrat Justinger ist aus der Schule Königshofens in Strassburg, wo er dem Schüler Johannes Münsingers, Wernher Mardersperg, das als Komputist angefertigte Sammelheft mit dem Königshofenschen Komput überliess, nach Bern gewandert, wohin er die andere Seite von Königshofens Tätigkeit, die des Geschichtschreibers, verpflanzt hat.

---

6. Die Chronik Königshofens und ihre örtlichen Fortführungen.

Denn gerade zu der Zeit, da Justinger in Strassburg lebte und den Komput seines verehrten Lehrers abschrieb, war dieser mit einer für die Nachwelt noch viel folgenreicheren Arbeit beschäftigt: um 1382 hatte *Jakob Twinger von Königshofen* von Strassburg, Pfarrer des nahen Drusenheim und seit 1386 Vikarius[2]) am Münster, das grosse Werk zu schreiben begonnen, woraus dann 1400 bis 1415 seine «Chronik von Kaisern, Päpsten und viel andern Dingen» hervorging[3]).

Zwanzig Jahre vorher, 1362, war Fritsche Closener, Präbendar der Katharinenkapelle des Münsters, mit seiner annalenartigen Papst- und Kaiserchronik, der eine kurze Strassburger Geschichte beigegeben war, fertig geworden. Zu einem Hauptstück dieser Geschichte, der Übersetzung einer lateinisch geschriebenen Erzählung von der Fehde Strassburgs mit Bischof Walther von Geroldseck, hatte ihm der Stadtmeister Johannes Twinger die Anregung gegeben[4]). Denselben Johannes Twinger

---

[1]) Tobler, Festschrift a. a. O. Fluri a. a. O.

[2]) Hilfsgeistlicher eines Domherrn: Hegel a. a. O., Einltg. zu Closener 4[3].

[3]) So nach Hegel 165—171.

[4]) Hegel a. a. O. Allg. Einltg. 62; Einl. zu Closener 5; Text 89.

nennt Jakob Twinger von Königshofen in der lateinischen Chronik seinen «edelmütigen Herrn» und gibt seinen Todestag (im Jahr 1376) an[1]). Dieser vornehme Verwandte hat wohl auch Königshofens Schriftstellertätigkeit gefördert wie vorher die Closeners, und so sehen sich denn auch die Werke der beiden Chronisten in der Anlage sehr ähnlich, so zwar, dass das ältere dem jüngern «die Form und den Rahmen»[2]) für eine viel umfassendere und einflussreichere Darstellung geliefert hat.

Aus Closeners erstem Teil, der, meist nach Martinus Polonus, eine Geschichte der Päpste bis auf Clemens V. und eine Geschichte der Kaiser bis auf Albrecht I. und Heinrich VII. gibt, sind bei Königshofen, der als I. Kapitel einen Abriss der Weltgeschichte von der Schöpfung bis auf Alexander d. Gr. vorausschickt, zwei Kapitel geworden: II. die Kaisergeschichte von der Gründung Roms bis auf die Könige Wenzel und Ruprecht, III. die Papstgeschichte von Christus bis auf das Konstanzer Konzil. Wiederum entsprechen dem zweiten Teil der Closenerschen Chronik, der aus einem Strassburger Bischofskatalog mit einigen nähern Ausführungen und aus einer Aufzählung von Strassburger Ereignissen besteht, bei Königishofen zwei Kapitel: IV. Strassburger Bischofsgeschichte, V. Strassburger Stadtgeschichte; daran schliesst Königshofen als VI. Kapitel ein alphabetisches Verzeichnis der Namen seines Werkes mit nochmaliger Aufführung der hauptsächlichsten Ereignisse an.

Dieses Werk Königshofens nun ward nicht nur in Strassburg, sondern auch auswärts vielfach abgeschrieben; es ward sodann von auswärtigen Chronisten teils *benutzt,* teils mit *Fortsetzungen,* die örtliche Geschichte betreffend, versehen[3]).

---

[1]) Johannes dictus Twinger ... dominus meus generosus obiit ... Hegel a. a. O. 156[3].

[2]) Hegel Allg. Einl. 63.

[3]) Im folgenden benutzen wir die vorzügliche Zusammenstellung Hegels a. a. O. 184 ff.: Königshofens Einfluss auf die deutsche Geschichtsschreibung im 15. Jahrhundert; 199—224: Handschriften.

Benutzt ward Königshofen in den Chroniken von Köln, Worms, Gmünd, sodann in der Schweiz von den Verfassern der ältesten Berner Chroniken, der ältesten Zürcher Jahrbücher (Ettmüller in: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft I, 23 ff.; Quellen zur Schweizer Geschichte XVIII), der sog. Klingenberger Chronik, der St. Galler Weltchronik und (mittelbar, durch Ausschreiben «Justingers», sogar für die Schlacht bei Sempach!) von Melchior Russ und Petermann Etterlin zu Luzern [1]).

Abgeschrieben, fortgesetzt und *vermehrt* durch örtliche Chroniken und Nachrichten ward Königshofen (ausser von Strassburgern selbst) von Chronisten in *Hagenau* (Hss. zu Görlitz, Hegel Nr. 7; zu Strassburg, 13; zu Bern, 16), in *Weissenburg* (Hs. Donaueschingen, 50), in *Speier* (Hs. Wernigerode, 41), in *Augsburg* (Hss. Heidelberg, 30; München, 31 und 32), in *Köln* (Hs. Nürnberg, 29), sodann namentlich in unsern Gegenden von solchen in *Konstanz* oder der Bodenseegegend (Hss. Donaueschingen, 4; München, 33; St. Gallen, 46, und wiederum Heidelberg und München, 30, 31, 32), in *Basel* oder Umgebung (Hss. Augsburg, 3; Basel 14, 15), in *Zürich* (Hs. St. Gallen, 47), in *Bern* (Hss. Basel, 42; Zürich, 43; Bern, 44; St. Gallen, 45; weitere Hss. s. u.). Einige dieser Fortsetzungen hängen neben örtlichen auch Familiengeschichten und -Urkunden (der Markgrafen von Rötteln, 14, 15; der Grafen von Werdenberg, 45; des Jörg Rephon in Augsburg, 30; der Edlen von Offenburg in Basel, 3) an.

---

7. Die bernerische Fortführung Königshofens oder der Königshofen-Justinger.

In *Bern* ist Königshofen heute noch in vier Abschriften des 15. Jahrhunderts vertreten, und zwar *immer in Verbindung mit einer Ortsgeschichte:* einmal mit derjenigen von *Hagenau* (bis

[1]) Als Beleg für die Art, wie sich ein lateinischer Chronistenbericht durch Königshofen in schweizerische Chroniken verpflanzt, diene die als Beilage III gegebene Zusammenstellung der Erzählungen von dem ersten Einfall der «Engländer» im Elsass 1365.

1385), dreimal — in M I[1]) (einst v. Mülinen, von Niklaus Tugy, 1452), in St. (einst vom Stein, 1469) und in M II[2]) (jetzt v. Mülinen, 1476 im Besitz von Bartlime Huber) — mit der (sog. anonymen) *Berner Stadtchronik.* Die Verbindung von Königshofen mit dieser Berner Stadtchronik liegt ferner vor in den zwei andern dem 15. Jahrhundert angehörenden, jetzt auswärts aufbewahrten Hss. dieser letztern: der Zürcher (T, von Melchior Rupp von Schwyz, 1469) und der Basler (B, wenig spätere Abschrift der Zürcher[3]), und sie lag *vermutlich* auch vor in dem 1455

[1]) M I nennen wir die von Studer als M bezeichnete Hs. zum Unterschied von der zweiten v. Mülinenschen, M II, s. folgende Anm.

[2]) M II nennen wir die Studer noch unbekannte, erst 1895 von dem jetzigen Besitzer aus der Westschweiz erworbene Hs., die W. F. v. Mülinen im Anzeiger für Schweizer. Geschichte VII (1895), 238 f. angezeigt hat. Sie enthält auf Bl. 1—138^{r} das zweite Kapitel Königshofens, Hegel S. 316 bis 498 (dazu Hegel 498 Anm.) und von Bl. 139^{r} an auf 62 Bll. die «Anonyme Stadtchronik», Studer S. 314—412, Zl. 2 (wovon 407,5—409,22 fehlen). Der Vermerk auf dem zum Einbinden verwendeten alten Pergamentblatt lautet: *bartlime hůber*, und daneben, von gleicher Hand und Tinte, in 2 Zeilen, wovon die *zweite* mit dem Namen des Besitzers in gleicher Linie steht: *m cccc lxx vnd vj iar do der* | *ſtrit vor murten beſchach.* Anfang der Berner Chronik, Bl. 139^{r}: . . *N der zit als keyſer* | *fridrich keyſer wart* | *als hie vor by andren* | *kúngen vnd keyſren* | *geſchribe ſtatt zu den ſelben ziten* (vgl. Stud. 314). Vor dem letzten Bl. fehlen 2 Bll. = Stud. 407,5—409,22. Schluss bei *Erſtochen*, Stud. 412,2 (Jahr 1382); darunter der (jüngere?) Vermerk: *Ninclaus hůber.* — Ich danke für die mir gebotene Gelegenheit, diese Hs. bequem durchzusehen, dem Besitzer derselben, Herrn Oberbibliothekar Prof. Dr. W. F. v. Mülinen in Bern.

[3]) Studer XXIII. XXIV. XXVII. Die Basler Hs. (E II 11) schliesst an Königshofen (Register: « *Võ dẽ hertzogẽ võ burgun̄e genant philippo lehardi*, Text 374^{r} von der Dirne *Tſchanetta [Jeannette d'Arc]*) die Berner Chronik, mit wenigen Seiten Zwischenraum, an: Register « *Wenne keyſer fridrich keyſer wart* »; Text 379^{r} *In der zit als keyſer fridrich keyſer wart als hie vor ſtat bi andren kúngen vnd keyſern geſchriben* (= Studer 314); Schluss: Reg. » *Dz d' erſte ſtein an dz núw múnſter geleit wart* | *Dz die veſti graſb˘g in d' võ bñ hand kam* »; Text 531^{v} [vom Buchbinder falsch eingesetzt] *vnd etzwie vil junger wol múgender lúten die lieſſent ire* (= Studer 464). — S. 1^{v} unten nennt sich als Besitzer « *Amerbach* »: von seiner Hand

geschriebenen Original der Freiburger (F)[1]) und in demjenigen der wahrscheinlich aus Murten stammenden Phillippsschen Abschrift in Cheltenham (Ch) von 1512[2]). Also mindestens sechsmal vor c. 1470 finden wir heute noch in Bern, Basel und Zürich diese Verknüpfung des Königshofen mit der Ortsgeschichte als Anhang; die von Bern ist aus der Zeit von 1452 bis c. 1470 mindestens fünfmal so als Anhang Königshofens vorhanden, und das sechste (offenbar älteste) Beispiel dieser Verknüpfung — der Königshofen mit der bis 1385 reichenden Hagenauer Chronik — liegt ebenfalls in Bern und stammt aus der nächsten Nachbarschaft Strassburgs und Königshofens.

Nun wissen wir durch unsern Soloturner Sammelband, dass im Jahr 1390 aus eben dieser Umgebung, aus Strassburg und

---

stammen verschiedene Randbemerkungen zum Anfang der Berner Chronik: 379v zu Herzog Berchtolt — «*der niemen vertrúg noch v́berfach*» (Studer 315, 4. 5) —: . . *nant herzog berchtolt* | . . *r grimm, er hat* | . . *s beißen erdacht;* zur Bärenjagd (St. 316, 9 ff.): *Warumb die ſtatt* | *Bern geheißen;* zu der neuen Leutkirche (St. 316, 24): *Vincentius.*

1) Studer XXVI f. Gegenwärtig ist auch die Abschrift nicht mehr zu finden. A. Büchi («Die Chroniken und Chronisten von Freiburg im Üchtland» im Jahrb. f. Schw. Gesch. 30 [1905], 206) hat sie «nicht ermitteln können». Herr Archivar J. Schneuwly vermutet, Hidber, der die Hs. Studer übermittelt hatte, habe sie aus Privathänden erhalten; diese dürften, da Studer leider darüber keinerlei Angaben gemacht hat, schwer wiederzufinden sein.

2) Studer XXVIII f. Ders. in: Anz. f. Schw. Gesch. 1861, 44. 1862, 1. Karl Hampe in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXII (1896), 271—274: «Eine Bearbeitung der anonymen Berner Stadtchronik, des sog. Königshofen-Justinger». Diese „Chronik“ «wahrscheinlich eine in Murten geschriebene, in Freiburg-freundlichem Sinne abgefasste Überarbeitung des Königshofen-Justinger», ist abgeschrieben von Peter Falk (Schultheiss von Murten 1505—1510) «uss einr vast alten geschrifft, die mir meyster Hans Velder geluchen [diese Form — bezw. gelüchen — ist gut alamannisch und verdient kein «!»] hatt», i. J. 1512. Ob diese alte Geschrift Hans Felders (wohl des bekannten Baumeisters in Zug und Zürich) auch ein Königshofen mit dem Berner Anhang war, wird unsicher bleiben müssen, zumal der Anfang fehlt. Vgl. J. Dierauer in: Quellen zur Schw. Gesch. XVIII, XXX f. (und neuerdings A. Büchi a. a. O. 204 f.).

aus der Schule Königshofens, wo er Zeuge der Entstehung jener Chronik gewesen, Kunrat Justinger nach Bern gekommen ist, derselbe offenbar, der 1391 hier als Burger, später als Stadtschreiber und Bauherrenschreiber erscheint und seit 1464 als Verfasser einer Stadtchronik genannt ist. Welche Berner Stadtchronik aber wäre mit solcher Wahrscheinlichkeit auf Justinger, den Schüler Königshofens, zurückzuführen, wie die des sogenannten Anonymus, die 14 Jahre nach Justingers Tode als Anhang zu der Chronik seines Lehrers und Vorgängers in einer Berner Handschrift (M) auftaucht, wiederum 3 Jahre später in einer Freiburger Handschrift (F) abgeschrieben erscheint, abermals 14 Jahre darauf den Anhang eines Berner, eines Zürcher und eines Basler Königshofen (St, T, B) bildet und noch zur Zeit der Murtnerschlacht in Verbindung mit der Königshofenschen Chronik in den Händen einer Berner Familie sich findet (M II)?

---

8. Die sogenannte Justingerchronik.

Nun gibt es ja freilich einen sogenannten «Justinger», eine Chronik, die seit vier- bis fünfhundert Jahren in zahlreichen Handschriften und seit 1819, bezw. 1871, in zwei Druckausgaben sich diesen Namen auf die Stirn geschrieben hat. Sie ist beinahe doppelt so lang als der «Königshofen-Justinger» oder die sog. «anonyme Stadtchronik» [1]), mit der sie einen grossen Teil des Textes gemein hat, und müsste daher nach der allgemeinen Erfahrung als eine spätere Überarbeitung der kürzeren Chronik gelten. Diese Möglichkeit haben denn natürlich auch die Herausgeber «Justingers»: Stierlin und Wyss [2]) sowohl als Studer [3]),

---

[1]) Im Druck Studers 291 gegen 152 Seiten.

[2]) Conrad Justingers Berner Chronik, 1819, S. VII.

[3]) Archiv d. Hist. Vereins v. Bern, IV. (1860) S. 11—29, und: Die Berner-Chronik des Conrad Justinger . . . Nebst vier Beilagen . . . 3) Die anonyme Stadtchronik oder der Königshofen-Justinger . . . hgg. im Auf-

erwogen, aber dieser Erwägung, gegenüber der Angabe Schillings, der seinen längern Text als Werk Justingers bezeichnet, tatsächlich kein Gewicht beigelegt: auch in der «kritischen» Ausgabe Studers steht der längere Text als «Justinger» dem kürzern des «Anonymus» voran und gilt als dessen «Grundlage» [1]), obwohl der Herausgeber zwischen seiner ersten Untersuchung und dieser Ausgabe selbst einmal der andern Ansicht gewesen war, die kürzere Chronik sei eine frühere Privatarbeit desselben Justinger [2]), obwohl inzwischen auch A. v. Wattenwyl die sog. anonyme Chronik als die *vor* Justinger verfasste und von diesem benutzte Arbeit

---

trag und mit Unterstützung der allg. geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz von Dr. G. Studer, Prof. Theol. ord. Bern 1871. S. IV. XXII bis XXXIV.

[1]) Studer, Justinger XXXII.

[2]) Archiv d. Hist. V. V, 524 (1863): «Die . . . anonyme Stadtchronik schrieb er [Justinger] wohl etwas früher im Auftrage eines Privatmannes, für den er die unlängst erschienene Chronik von Königshofen abschrieb und an diese . . . einen Abriss der Geschichte des eigenen Freistaates anschloss.» Zwei Jahre vorher, ebd. 217 (1861), hielt Studer die anonyme Stadtchronik nur erst «in einigen ihrer Parthien» für «älter als Justinger» (vgl. das Geständnis von 1860, unten S. 179, Anm.); zwei Jahre nachher, ebd. VI, 632 (1865) warf er die Frage auf, ob nicht der Text Justingers eine «Überarbeitung des im Königshofen-Justinger noch ursprünglicher überlieferten Textes» sei. 1870/71 in der Ausgabe ist der frühere konservative Standpunkt von 1860 und von Stierlin und Wyss wieder eingenommen, die «anonyme Stadtchronik» «mit ziemlicher Gewissheit» (S. XXXII) aus der Zahl der von Justinger benutzten Geschichtsquellen gestrichen und demgemäss die Ausgabe auf den Text «Justingers» aufgebaut. Über dieses Schwanken Studers vgl. G. v. Wyss, Gesch. d. Historiographie in d. Schweiz (1895), S. 112 f. Ebenda S. 113 Anm. die angeblichen Beweise W. Vischers (Die Sage v. d. Befreiung der Waldstätte, S. 21 ff.) und G. Meyer v. Knonaus (Gött. Gel. Anz. 1870, S. 2078) für die spätere Abfassung der Anonymen Stadtchronik: den «Hauptbeweis», dass darin das erst seit 1463 nach Bern gebrachte Haupt des h. Vinzenz erwähnt sei, wovon «Justinger» nichts wisse, hat Tobler, Diebold Schilling 312, durch den Hinweis widerlegt, dass diese Erwähnung erst ein Einschiebsel der von Studer für den Anonymus-Text benutzten Hs. von 1469 sei, das in den frühern Hss. noch fehle.

erklärt hatte [1]). Während Moriz von Stürler schon 1855 [2]) und wieder in seiner nachgelassenen Schrift von 1890 [3]) Justingern überhaupt die Verfasserschaft einer Chronik absprach, nahm 1891 Gustav Tobler die von Studer zeitweise gehegte Ansicht, dass die kürzere *und* die längere Chronik beide von Justinger verfasst seien, und zwar *jene* früher als diese, wieder auf [4]); Emil Blösch in seiner Abwehr Stürlers hatte diesem die Möglichkeit eines höhern Alters der kürzern Chronik eingeräumt [5]). Freilich war auch Stürler zeitweise an der Berechtigung seiner eigenen Zweifel irre geworden [6]), und die Verfasserschaft Justingers blieb für die grössere, «offizielle Berner Chronik» unangefochten, auch nachdem Johannes Dierauer die frühere Entstehung des «anonymen»

---

[1]) E. v. Wattenwyl v. Diesbach, Gesch. d. Stadt u. Landschaft Bern I (1867), S. 14.

[2]) In einem Aufsatz R. Fetscherins über die Chronik B. Tschachtlans, Archiv f. schweizer. Geschichte X, 58, Anm.: Stadtschreiber Heinrich von Spaichingen (1414—1439) mutmasslicher Verfasser der sog. Justinger-Chronik.

[3]) (Aus Stürlers Nachlass) Der Laupenkrieg . . . Kritische Beleuchtung der Tradition als Beitrag zur Läuterung der alten Bernergeschichte (1890, geschrieben zwischen 1846 und 1855; Abschn. I A zugefügt 1872), S. 45: «Es ist gar keine urkundliche Spur vorhanden, dass Justinger je eine Chronik geschrieben; diese Angabe ist erst im 16. Jh. aufgetaucht . . . Der gedruckte Justinger ist die von Diebold Schilling mit mehr oder weniger Geschichtstreue umgearbeitete alte Bernchronik.»

[4]) G. Tobler, Die Chronisten und Geschichtsschreiber des alten Bern (in der Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns 1891) S. 15. 17.

[5]) E. Blösch, Rudolf von Erlach bei Laupen. Eine Antwort. 1890. S. 14.

[6]) In der der Berner Stadtbibliothek geschenkten Abschrift der Winterthurer Hs. bemerkt unterm 20. Sept. 1857 der allezeit vorsichtige Forscher: da die Chronik *vor* Dittlinger (um 1470) und Schilling bestanden habe, werde «die Berechtigung, Justingers Autorschaft deshalb in Zweifel zu ziehen, weil sein Name erst in den Abschriften des 16. Jhs. regelmässig vorkömmt, *bedeutend erschüttert.*» Wenn diese Äusserung als Rückzug aufgefasst wird (Fluri im Anz. f. Schw. G. 1899, 132. 134), so ist dagegen zu betonen, dass Stürler in dem 1872 zu seiner Arbeit vom Laupenkrieg geschriebenen Eingang und in dem Vorwort dazu die Veröffentlichung seiner Zweifel im vollen Umfang neuerdings fest beschlossen hatte.

Werkes dadurch endgiltig erwiesen, dass diesem eine in der offiziellen Arbeit von 1420 ff. benutzte gleichzeitige Zürcher Chronik noch unbekannt gewesen [1]). Die «anonyme Stadtchronik» ist nach der neuesten Untersuchung G. Toblers eine von Justinger verfasste «Privatchronik», ein «erster Entwurf»; ihr liess er gemäss einem Ratsbeschluss von 1420 die «offizielle Ausfertigung» folgen, die uns unter seinem Namen vorliegt [2]).

---

9. Die angebliche offizielle Chronik und ihre Benennung als Chronik Justingers bei Riff und Schilling.

Wie verhält es sich denn mit dieser *«offiziellen» Chronik Kunrat Justingers?*

Diese Chronik erscheint mit diesem *Verfassernamen* in einer datierbaren Hs. zum erstenmal *1467* oder 1468 (Hs. F II) [3]),

---

[1]) J. Dierauer, Chroniken der Stadt Zürich S. XXXVIII (in: Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. XVIII).

[2]) G. Tobler, Die Berner Chronik des Diebold Schilling (1901) II, Nachwort, I: Die ältesten bernischen Geschichtsquellen, S. 312 f. — Tobler stützt sich dabei u. a. auf die genauen und fördernden, aber der Natur der Sache nach nicht zwingenden Vergleichungen, die A. Fluri a. a. O. zwischen der Handschrift der eigenhändigen Urkunde des Stadtschreibers Justinger und derjenigen der drei Blätter aus einer Pergamenths. der «Justingerchronik» angestellt hat.

[3]) F II nennen wir die vermutlich jüngere der beiden Freiburger «Justinger»-Handschriften, geschrieben durch «*Uolricum Riff Rappers-willensem patria, subdiaconum, anno domini 1467* (oder 1468?)»: Bibl. d. Ökonom. Ges. zu Freiburg Mss. D 402, Th. v. Liebenau im Anz. f. Schw. Gesch. V (1886), 15—21 («Zwei Freiburger Hss. von Justingers Chronik. II. Die Riffsche Kopie») (und neuerdings A. Büchi im Jahrb. f. Schweiz. G. XXX [1905], 207 f., wonach die Hs. am 7. Sept. *1468* vollendet zu sein scheint). Die Hs. beginnt mit S. 3, Zl. 7 «*und usser*» des Studerschen Textes, enthält also gerade knapp noch die Stelle mit dem Namen Justingers: *C. J. derselben statt B. wilent statschriber:* das ganze Kap. zeigt weiterhin lediglich folgende Abweichungen: Stud. Zl. 17 *ergangnen] egenanten;* 24 *diss] die* und nach *stat* noch: *in disem buch* (gef. Mittlg. v. Prof. Dr. A. Büchi in Freiburg i. Ü.).

fast 30 Jahre nach Kunrat Justingers Tode, und sodann zum zweitenmal zwischen *1481* und *86* (Hs. Sp II)[1]), aber beidemal nicht als «offizielle Chronik», sondern als *Privatarbeit,* dort des Ulrich Riff, hier des Diebolt Schilling; dagegen wird dort (und ursprünglich wohl auch hier) die Abfassung auf einen amtlichen Beschluss (vom 21. Januar 1420) zurückgeführt. Als «*offizielle*» Chronik, bezw. als Teil einer solchen dem Rat von Bern überreicht, erscheint sie («*der stat alte cronick*») zum erstenmal an Weihnachten *1483*[2]), in einer Abschrift des nämlichen Diebolt

---

[1]) Sp II nennen wir die von Gerichtsschreiber Diebolt Schilling für den Alt-Schultheissen Rudolf von Erlach verfasste Chronik, wovon die Berner Stadtbibl. unter Mss. Hist. Helv. I 16 (Pap.) das aus *Spiez* stammende und 1875 von F. Bürki erworbene Original und unter Mss. Hist. Helv. I. 52 eine 1602 durch Georg Thormann gefertigte, 1655 durch Marquard Wild geschenkte Abschrift bewahrt (diese, erst beginnend mit Studer S. 18, 13 «not», ist ergänzt 1868 aus dem Spiezer Original durch Abschrift von Fr. Steck, stud. theol.). Dieser Spiezer Justinger Schillings ist auch von Studer berücksichtigt, doch so, dass er Original und Abschrift unter demselben Zeichen Sp zusammenfasst und dazu noch die Spiezer Hs. U. Riffs bei Sp unterbringt. Studer, Justinger XI—XIII und Archiv d. Hist. V. von Bern IV (1860), 67—69. Studer setzt die Vollendung dieser Fassung zwischen 1480 und 1485, da R. von Erlach 1479/80 Schultheiss und während seiner späteren Schultheissenperioden, 1493/94 und 1501 bis 1504, Schilling († Sommer 1485) nicht mehr am Leben war; G. Tobler, D. Schilling II, 330, vermutet als Abfassungszeit bestimmter die letzte Lebenszeit Schillings, die Jahre 1484 und 85. Die Widmung Schillings s. hinten Beilage V. — Die Stelle vom Verfasser heisst in Sp. II, im Einzelnen abweichend von dem gewöhnlichen «Justinger»-Text: «*Von wem dis cronick angeuangē vnd gemacht iſt, vnd was die von eim an das annder wirt ſagē. Darumb der ſelben arbeiten vnd vnmůſſen diſer cronick ſich in gottes namen angenomen vnd vnderſtandē hatt Cůnrat Juſtinger Statſchriber zů Bern mit ſinem gůten ernſt vnd flis die warheit an tag ze bringen, als er das in anndern bůcheren vnd cronicken ouch funden hatt.*»

[2]) Tobler, D. Schilling II, 276. 329 und Anm.; Haller, Bibl. d. Schw. G. IV, 617; Studer, Justinger S. I und Anm., und nach ihnen Liebenau im Archiv d. Hist. Ver. v. Bern XIII (1892) 452, geben Weihnachten 1484 an. Die damalige Berner Kanzlei begann das neue Jahr nach dem Nativitätsstil mi. dem 25. Dezember; am 26. überreichte Schilling dem Rat die dreibändige Chronik *zů einem gůten seligen iar.* Tobler, D. Schilling II, 276 f. u. Anmt

Schilling (Hs. Sch.)[1]), aber hier *ohne den Namen eines Verfassers,* als welcher «*ein fromer man derselben statt Bern*» bezeichnet ist.

Ohne *beides:* ohne den *Verfassernamen,* den ihr Riff und Schilling 1467 und 1484 beilegten, und ohne den *offiziellen* Charakter, den ihr der Rat von Bern 1483 durch Genehmigung von Schillings grossem Werke erteilte, erscheint die heute sogenannte Justinger-Chronik noch *um 1470:* als erster Teil des illustrierten Prachtwerks, das Bendicht *Tschachtlan* und Heinrich *Dittlinger* für sich anlegten (T), indem sie diese Chronik — von 1191 bis 1421 — und die kleine Schillingsche Chronik — von 1423 bis 1468 reichend und durch 270 Kapitel aus Fründs Chronik des Alten Zürich-Krieges vermehrt — in ein Buch zusammenschrieben und mit Bildern versahen[2]). Hier ist der Verfasser des ersten Teils, worin übrigens stellenweise mehr der «Anonymus»- als der «Justinger»-Text wiedergegeben zu sein scheint[3]), wiederum nur bezeichnet als «*ein armer man, derselben statt Bern underteniger*» [4]); die Chronik hat er, laut dieser

---

[1]) Sch.: Studer XIII.

[2]) Hs. T, in Zürich, Stadtbibl. Mskr. A, 120; Studer a. a. O. S. III[1]. XIII. Der zweite Teil als Arbeit, bezw. Sammelwerk, Schillings und somit Tschachtlan und Dittlinger als blosse Abschreiber auch dieses Teils erkannt von R. Fetscherin, Archiv. f. Schw. Gesch. X (1855), 55 ff. und von Th. v. Liebenau im Archiv d. Hist. Vereins von Bern XIII (1892), 438 ff., wo dieses Erstlingswerk Schillings (von 1470) abgedruckt ist. Vgl. Tobler, Diebold Schilling II, 325. Studer zitiert III[1] für die Beschreibung der Zürcher Tschachtlan-Hs. das Archiv f. Schw. G. X (1856), 48 ff., ohne den dort S. 60 ff. gegebenen wichtigen Hinweis Fetscherins auf den wirklichen Verfasser zu beachten, was auch in seinem Aufsatz über «Die Chronik von Tschachtlan», Archiv des Hist. Vereins von Bern VI, 627 ff. (1865) nicht geschehen ist. Vgl. Liebenau a. a. O. 238.

[3]) Studer am soeben angeführten Orte 632.

[4]) Ebenso lautet die Stelle in der Zürcher Hs. B 45, einer Abschrift von «Tschachtlan»; in B 46, einer «Confrontation der auf hiesiger Bürger-Bibliothec sich befindenden Copey von Justingers und Tschachtlans Chroniken mit den bernerischen und Winterthurer exemplarien», ist neben die Bezeichnung des «Züricher Exemplars» «ein armer Mann», die des «Berner

Angabe, in amtlichem Auftrag verfasst, aber die Handschrift selbst ist eine von Privaten privatim angefertigte.

Von den übrigen erhaltenen «Justinger»-Handschriften des 15. Jahrh. ist die einzige, die das Werk als amtlich genehmigte Chronik und als Arbeit Kunrat Justingers ausgibt — die Winterthurer, W [1]) — *undatiert,* also für die Bestimmung des Alters dieser Benennung nicht zu brauchen [2]); zwei weitere Handschriften, F I [3])

Exemplars» «ein frommer Mann» und die des «Winterthurer Exemplars» «Conrad Juſtinger derſelben Statt Bern wilent Stattſchriber» gestellt.

[1]) Hs. W, in Winterthur, Stadtbibl. Vgl. Studer V, nach dem sie «noch dem XV. Jh. angehören dürfte»; Fluri, Anz. f. Schw. G. 1899, 138, dem sie «unzweifelhaft ins XV. Jh.» zu gehören scheint; v. Stürler in der hsl. Vorbemerkung zu der Abschrift dieser Hs. auf der Berner Stadtbibl. (H X 35), der bemerkt: «Sprache und Schrift weisen mehr auf die erste als auf die zweite Hälfte des 15. Jhs. hin; in solchem Urtheile kann man sich jedoch leicht um 50. Jahre irren, je nachdem der Schreiber ein jüngerer oder älterer Mann gewesen»; entscheidend sei, dass Dittlinger [vielmehr wohl Schilling in der Abschrift bei Tschachtlan-Dittlinger 1470!] unser Manuskript benutzt habe. — Die kritische Stelle (in Kap. 4 nach Studer) lautet hier: *Derſelben arbeite . . . ſich in Gottes namen angenomen hat Cůnrat juſtinger derſelben ſtat berne wilent ſtatschriber ſinen ernſt vn arbeite mit gottes hilf daran ze legende vn allen ſinen fliß har jne ze tůnde.*

[2]) Zur Geschichte der Hs.: Besitzer waren (vgl. Studer V f.): im 16. Jh. Jakob Noll zu Bern; dann Achatius Wierman, der 1587—1601 die «wahrhafte Histori der Eroberung der Statt Mülhuſen» u. a. eintrug; 1671 Niclaus Wyerman, Phil. Stud. Bernas; im 18. Jh. die Steiger vom weissen Steinbock, deren Wappen vorn eingetragen ist mit den Buchstaben F. L. St. (Franz Ludwig Steiger v. Almendingen, Bibliotheksinspektor und später Deutsch-Seckelmeister, Sohn des Schultheissen Isaak, Freund Albrecht Hallers; vgl. L. Hirzel, Haller CXII ff.); von dem letzten bernerischen Besitzer, Rudolf Franz Ludwig Steiger, gewesenem Schaffner von Frienisberg, scheint die Hs. durch Kauf nach Winterthur gekommen zu sein.

[3]) F I nennen wir die vermutlich ältere der beiden Freiburger «Justinger»-Hss., geschrieben durch Nicolaus *Kaltschmid,* nach Liebenau «wahrscheinlich der ersten Hälfte des 15. Jhs.» angehörend (die Datierung 1433 beruht lediglich auf einer Kombination Zurlaubens): Bibl. d. Ökonom. Ges. zu Freiburg, Mss. D 1391; vgl. Hallers Bibl. d. Schw. G. 4, Nr. 774; Th. v. Liebenau im Anz. f. Schw. G. 4 (1885), 385—388 «Die älteste Kopie von Konrad Justingers Chronik», und ebd. 5 (1886), 13—15

und Sp [1]) — jene sehr früh [2]), aber nicht genau zu datieren, diese von 1464 — kommen hiefür ebenfalls nicht in betracht,

---

«Zwei Freiburger-Handschriften von Justingers Chronik. 1. Die Handschrift von Kaltschmid». Von Studer nicht beachtet. (Vgl. neuerdings A. Büchi im Jahrb. f. Schw. Gesch. 30 [1905], 206. Beil. I gibt eine Anzahl von abweichenden Stellen). — Da dem Text der Anfang, bis Stud. Kap. 103, Zl. 26, fehlt (Liebenau. Anz. 4, 385), so enthält er die Angaben des Eingangs über Verfasser und Veranlassung der Chronik nicht. Dagegen ist sie in den Stellen über Erlach für die «ausschmückende, ruhmredige Tendenz der späteren Justingerabschriften» (Büchi a. a. O. 207) bezeichnend, s. u.

[1]) Sp I nennen wir die ältere der beiden aus Spiez stammenden «Justinger»-Hss., jetzt im Berner Staatsarchiv (Nr.35), das sie um 1895 von Prof. Hidber kaufte; am Schluss: «et ſic eſt finis | laudet*ur* de*us* jn diu*in*is. v̊lricus Riff de rapp*er*ſwil 1464»; am Schluss des der Chronik folgenden Lucidarius nennt sich derselbe Schreiber (der auch der Schreiber von F II, 1467, ist): 1464 v̊lric*us* pruin*us*. An der Echtheit dieser Datierung ist nicht zu zweifeln, obwohl nach Studer (XII) die Hs., die er zu vergleichen «weder Lust noch Musse hatte», «allem Anschein nach nur eine liederliche Abschrift der in der Überschrift [lies: Unterschrift] als i. J. 1464 verfasst angegebenen» sein soll. — Fluri a. a. O. 138, 2. — Der Text beginnt mit Stud. S. 3, Zl. 11 «flis», also nur etwa zwei Zeilen hinter der Stelle, die uns vermutlich den Namen Justingers bieten würde. — Im 17. Jh. war die Hs. im Besitz der Familie von Graffenried: s. Vorsetzblatt 2r Caspar vonn Graffenriedt anno 1611 Jars. | Min hoffnung Trost vnnd Zuversicht | hab ich Alleyn zu Gott gericht. Vorsetzbl. 4r vff wiechnachtē anno 1611 iſt die groſse Glog [nämlich des Münsters] Erſtmalls geluttet worden. — Bl. iiijr oben steht von sehr ungeübter Hand: jn dem iar do man zalt vō gotdes gebůrt thuſēg fie [hier beschnitten] . . . sechzig vnd nün iar do was beren .rewhundert vnd [beschnitten] . . . alt; unten: jm den lxxvij iar waſ beren iij hunder vnd xvij iar. — Bl. lxijv oben von derselben Hand: vō dem ſtrit vō loupen (als Wiederholung der auch unten im Text stehenden Überschrift). — Den Schluss, Bl. CCxljv, macht der Abschnitt «Wenne der kor angefangen ward.» — Die Hs. besteht aus 239 (III—ccxlj) Bll. Ochsenkopfpapiers, denen statt der zwei im Anfang und zwei weiterhin verlorengegangenen andere mit dem Bären, bezw. einer Traube als Wasserzeichen versehene beigeheftet sind. Auf S. 1 ist oben und unten ein Wappenschild roh eingezeichnet: ein durchgehender Sparren; in den drei abgeschnittenen Feldern je eine Kugel oder ein Ring.

[2]) Liebenau a. a. O. 4, 385 nach Zurlauben: 1433; 5, 14: 1433 bloss Kombination Zurlaubens. — Büchi a. a. O. 207, und 305: Abweichung von

weil infolge von Verstümmelung die Angabe des amtlichen Auftrages wie des Verfassernamens weggefallen ist, die sie aller Wahrscheinlichkeit nach einst auch enthielten. Ein «offizielles» Exemplar war aber auch keine dieser drei Handschriften, und ebensowenig dürften die noch wenig bekannten Handschriften von Stuttgart[1]) und von Jena[2]) solche gewesen sein. Auch die drei erhaltenen Blätter einer Pergamenthandschrift des sog. Justingertextes[3]) beweisen nichts für das einstige Vorhandensein eines «offiziellen» Exemplars, und ebenso wenig lässt sich die Ausgabe des Rates von 1430 «*umb das bůch die kronigg ze beſlachen*» (Tobler, D. Schilling II, 311) mit Sicherheit auf eine bestimmte Chronik, etwa unsern «Justinger»-Text, beziehen.

Studer 93, Zl. 23 «*umb die kilchen*» statt «*umb das münster*» als Beweis für das «hohe Alter» der Hs., weil die Chronik später (Stud. 289, 27. 28) zwischen der alten *kilchen* und dem neuen *münster* in Bern, das 1421 ff. gebaut ward, unterscheide, was spätere Schreiber nicht mehr getan hätten. *Beweisend* dürfte das allerdings für eine Entstehung zur Zeit des Münsterbaus nicht sein; die Chronik könnte deswegen doch bedeutend jünger sein und der Schreiber den alten Sprachgebrauch rein individuell beibehalten haben, wie denn noch bis heute in Bern für das «Münster» auch noch die Benennung «die grossi Chilche» gilt.

[1]) Die Stuttgarter Hs., obwohl von Tobler, Diebold Schilling I, 311[2] nach dem «Katalog der historischen Hss. daselbst I, 5» angeführt, ist laut gef. Auskunft der K. Landesbibliothek in Stuttgart weder dort noch auf dem K. Haus- und Staatsarchiv ebenda zu finden.

[2]) Die Jenaer Hs. Ms. fol. 58[a], jetzt Cod. Elect. fol. 69, reicht mit 336 Bll. gegenwärtig nur bis Stud. 265, 26: *Cůnratt Hely official* (Jahr 1419). Die mir von der Universitätsbibliothek zu Jena gütigst mitgeteilte Stelle über Justinger stimmt wörtlich mit der Spiezer Hs. Sp II überein. Eine weitere Stichprobe, zu Stud. 72, 21 ff., zeigt, auch in dem wie aus einer Monographie stammenden Eingang zum Laupenkrieg, fast völlige Übereinstimmung mit «Justinger»; nur sind die Überschriften weitläufiger. In Stud. 83, 1. 2 ist *hans von sedorf* weggeblieben.

Die Hs. in New-Orleans, beschrieben von E. Höhn im Anz. f. Schw. Gesch. V (1887), 110—113, stammt erst aus der Mitte des 16. Jhs.

[3]) Jetzt auf der Stadtbibl. in Bern, eingeklebt in die Abschrift der Winterthurer Hs. Justingers; vgl. Studer, Justinger S. VI. VII; Fluri a. a. O. 133 ff. mit Schriftnachbildung.

Zwei aus dem 15. Jahrhundert stammende Überarbeitungen «Justingers» mit Benutzung der «anonymen Stadtchronik» (des Königshofen-Justinger), die eine von Diebolt Schilling 1474 (L)[1], die andere von einem unbekannten Chronisten im Obersibental um 1470 (O S)[2] verfasst, berichten zwar auch von dem obrigkeitlichen Ursprung der Chronik, als deren Verfasser aber beidemal nur (wie im originalen Zürcher Tschachtlan) «ein armer Mann, derselben Stadt Bern untertänig»[3]) bezeichnet ist.

Also: die grössere, die sogenannte «offizielle» oder «Justingersche» Chronik taucht mit diesem Verfassernamen zum erstenmal fast 30 Jahre nach Justingers Tode, etwa 47 Jahre nach dem diesem Justinger erteilten «offiziellen» Auftrag, auf (F II); zum zweitenmal taucht sie auf wieder 15 bis 20 Jahre später, und zwar als ein grosses, reich illustriertes Prachtwerk (Sp II), das «Diebolt Schilling von Soloturn, derzeit Gerichtsschreiber zu Bern», im Auftrage des Alt-Schultheissen Rudolf von Erlach eigenhändig geschrieben und wohl auch selbst mit Bildern verziert hat[4]), womit

---

[1]) Th. v. Liebenau im Archiv d. Hist. Vereins von Bern 13 (1892), 450. 540—562 («IV. Diebold Schillings Überarbeitung der Chronik Justingers»).

[2]) W. v. Mülinen ebd. 563 ff.: «Die Obersiebentaler Schilling-Chronik».

[3]) a. a. O. 541. 564. Laut den Mitteilungen v. Liebenaus an ersterer Stelle scheint übrigens Schillings Justinger-Überarbeitung von 1474 mit dem «armen Mann» gar nicht Justinger, sondern den Verfasser der Chronik von *1474,* die von der Gründung Berns bis auf die Gegenwart reicht, bezeichnen zu wollen, also *sich selbst.* Er erzählt, die vorliegende Chronik sei begonnen worden Montags vor Lichtmess 1474 auf Geheiss der Obrigkeit, worauf er die den Auftrag von 1420 betreffende Stelle «Justingers», nur mit einigen Flüchtigkeiten (er springt von dem *Berne* bei Studer 2, Zl. 27 auf das in Zl. 28), aus seiner Vorlage abschreibt und auf den Ratsbeschluss von 1474 anwendet, wobei er lediglich den Schultheissennamen *jungherr Rudolf Hofmeister* in *Her Adrian von Bubenberg riter* ändert, aber «sinnlos» dahinter das *vnd edelknecht* setzt, weil dort hinter dem Namen Hofmeister noch der Titel *edelknecht* steht. Liebenau a. a. O. 540 f. Das Datum Montag vor Lichtmess (31. Januar) 1474 ist dasjenige seiner eigenen Bestallung zum Chronikschreiber (Liebenau a. a. O. 449. 540; Tobler a. a. O. 315. 328).

[4]) Das vermutet wenigstens J. Zemp (D. schweizer. Bilderchroniken S. 50. 70) sowohl für den 3. Band der amtlichen als für die Erlachische Chronik. Vgl. Tobler, Diebold Schilling II, 330.

er frühestens Anfang 1481 begonnen und spätestens Anfang 1486 abgeschlossen haben muss [1]. Es gab aber daneben — so schon um 1464 und dann um 1470 — zahlreiche Abschriften und Überarbeitungen dieses «Justinger»-Textes, worin jedoch der Verfasser, sofern uns die ihn betreffende Stelle nicht überhaupt verloren ist (wie in Sp I, 1464), lediglich als armer (gemildert: frommer) Untertan der Stadt Bern bezeichnet war (O S und T 1470, L 1474). Auch als derselbe Diebolt Schilling um die gleiche Zeit, da er das Prachtwerk für Rudolf von Erlach schrieb, zu Weihnachten 1483, ein viel grösseres, dreibändiges Prachtwerk auf Pergament mit über 600 Bildern dem Rat zu Bern überreichte (Sch), der dessen Inhalt genehmigte oder teilweise schon früher genehmigt hatte, nachdem ja auch am 31. Januar 1474 die Erstellung einer bis auf die Gegenwart reichenden Chronik von ihm beschlossen worden war: auch da nannte der Gerichtsschreiber Schilling in dieser Abschrift den Verfasser der alten Stadtgeschichte, deren Kopie den ersten seiner drei Bände einnahm, wiederum nicht mit Namen, als Kunrat Justinger, Stadtschreiber von 1400, was doch vor allem hier in der dem Rate gewidmeten Kopie hätte geschehen müssen, wenn darin das Werk vorlag, das derselbe Rat vor 63 Jahren diesem Stadtschreiber Justinger übertragen hatte. Diesen Beschluss des Rates von St. Vincenzen Abend (21. Januar) 1420 unter Schultheiss Rudolf Hofmeister erwähnt nämlich die Vorrede dieser offiziellen Schillingschen Abschrift ebenso wie er in der von Schilling für Erlach gefertigten erscheint; aber weiterhin heisst es bloss, dieser vom Rate 1420 veranlassten Arbeit habe sich in Gottesnamen unterzogen «ein frommer Mann derselben Stadt Bern». So schrieb schwerlich je ein mittelalterlicher Schriftsteller von sich — entweder schwieg

---

[1] Er war Gerichtsschreiber seit Anfang 1481 und starb Anfang 1486; Rudolf von Erlach war 1479 und 80 Schultheiss gewesen und ward es erst wieder 1493 und abermals 1501: Studer, Justinger XIII. Tobler, D. Schilling II, 329 f. setzt die Kopie des Justinger für Rudolf von Erlach auf Grund der Schrift «*nach* Beendigung der amtlichen Chronik» an, in die Jahre 1484 und 85.

er bescheiden von der Verfasserschaft oder nannte ehrlich seinen Namen —: eine Wendung dieser Art braucht nur ein Späterer, der seiner Sache nicht sicher ist oder auf den Tatbestand absichtlich nicht genauer eingehen will, und das ist hier offenbar der Fall. Es gab ja eine Chronik Justingers; aber den Text, den Schilling für den Rat, sowie für den Herrn von Erlach abschrieb, konnte und wollte er wenigstens in dem offiziellen Exemplar nicht als den Justingerschen bezeichnen, da er zum mindesten eine starke Überarbeitung desselben war. Wohl aber konnte er sich, nach dem Vorgange Riffs[1]) (1467), in der für den vornehmen Herrn zu erstellenden Privatarbeit gestatten, das Hausexemplar, das an mancher Stelle auch eine Verherrlichung des Hauses war, mit dem überlieferten Namen des ältesten Berner Chronisten und gewesenen Berner Stadtschreibers zu schmücken und zu beglaubigen.

Diese willkürliche private Taufe der grössern Chronik auf den Namen Justingers durch Riff und Schilling erscheint sodann im 15. Jahrhundert nur noch von dem Schreiber der undatierten Winterthurer Handschrift (W) befolgt, der wahrscheinlich von dem Vorgang Schillings beeinflusst ist; die weitern bekannten ältern «Justinger-» und mit «Justinger» kombinierten Handschriften nennen, sofern ihnen nicht infolge von Verstümmelung überhaupt jede bezügliche Angabe fehlt, wieder bloss den armen oder frommen

---

[1]) Oder ist vielleicht umgekehrt der Subdiakonus Ulrich Riff aus Rapperswil, der 1464 und 1467 zwei Abschriften der grossen Chronik anfertigte, wovon die ältere im *Spiezer* Schlossarchiv lag (oben S. 163[3] und 167[1]), in der Angabe über die offizielle Chronik des Kunrat Justinger, die sich — allerdings vielleicht zufällig — bei ihm zuerst findet (1467), bereits von dem Gerichtsschreiber Schilling beeinflusst, der 15 Jahre darauf die dem Altschultheissen von Erlach, Herrn zu *Spiez,* gewidmete «Justinger»-Abschrift durch diesen Verfassernamen und durch den Ratsbeschluss vom 21. Januar 1420 zu empfehlen sucht, als dessen Vollführer er noch 1483 lediglich einen «frommen Mann» angegeben hatte? Jener Ratsbeschluss ist bekanntlich sehr zweifelhaft; Stürler hält den ganzen Vorbericht, wie überhaupt den sog. «Justinger», geradezu für ein Werk Diebold Schillings (Der Laupenkrieg S. 7. 44. 45).

Mann als Verfasser. Später aber erscheint, jedenfalls wesentlich unter dem Einfluss Schillings, der Name Justinger allgemein für das grössere Werk, das nun auch das kleinere, die eigentliche Arbeit Justingers, im Gedächtnis der Zeit mehr und mehr in den Hintergrund drängt.

Für das 15. Jahrhundert sind also die Zeugnisse für die Verfasserschaft und den amtlichen Charakter der grössern Chronik — der sogen. Justingerchronik — folgende:

Sp I 1464 (Riff): *keine Angabe* infolge von Verstümmelung.

F II 1467 (Riff): *Kunrat Justinger,* derselben Stadt Bern weiland Stadtschreiber, hat [auf Ratsbeschluss? — die betr. Stelle ist offenbar weggefallen] die Chronik verfasst.

OS	um 1470 (Unbek.):	ein *armer* (nach OS und L; ein *frommer* — d. h. braver — nach T und Sch) *Mann,* Untertan der Stadt Bern, hat auf *Ratsbeschluss* vom 21. Januar 1420 (31. Januar 1474 nach L) die Chronik verfasst.
T	1470 (Tschachtlan-Dittlinger):	
L	1474 (Schilling):	
Sch	1483 (Schilling):	
Sp II	1481—86 (Schilling): *Kunrat Justinger,* Stadtschreiber zu Bern	hat auf *Ratsbeschluss* vom 21. Jan. 1420 die Chronik verfasst.
W	undat. (Unbek.): *Kunrat Justinger,* derselben Stadt Bern weiland Stadtschreiber	

F I undat. (Kaltschmid): *keine Angabe* infolge von Verstümmelung.

Von den vier dem armen oder frommen Mann zugeschriebenen Fassungen sind die drei 1470—74 datierten nicht reine Texte der grössern Chronik, sondern Mischredaktionen aus «Justinger» und «Anonymus» [1]); nur die vierte (1483) bietet den grössern (sog. «Justinger-»)Text unvermischt. Man legte also dem armen Mann nicht bloss den ungemischten längern Text, sondern gelegentlich auch Teile des kürzern unter; er war für jene Zeit der halbmythische Vertreter der ältesten Geschichtschreibung überhaupt, dem ein Schilling 1474 sogar ein von ihm selbst verfasstes

[1]) v. Mülinen und v. Liebenau an den oben S. 169[1] angegebenen Orten.

Werk unterschieben konnte (oben S. 169, Anm. 3). Derselbe Schilling aber hat in der zwischen 1481 und 86 geschriebenen Privatchronik auf den namenlosen «frommen Mann», dem er in der gleichzeitigen offiziellen Fassung (1483) das Werk zuschrieb, nach dem Vorgang Riffs von 1467, den historischen, aber ebenso halbmythisch gewordenen Namen Kunrat Justinger übertragen und ist damit in den folgenden unkritischen Jahrhunderten durchgedrungen.

So ist der Name Justinger für den Verfasser der heute nach ihm genannten Chronik aufgekommen.

Es gab in Bern um 1470 zwei und mehr verschiedene Fassungen einer Stadtchronik. Man wusste im Volk von einem Mann ohne Geschlecht und Anhang, der vor etwa 50 Jahren zuerst eine solche verfasst hatte. Während eine kürzere Fassung ohne Erwähnung eines Verfassers umging, schrieben diesem armen braven Mann einige Schreiber — Tschachtlan-Dittlinger und ein unbekannter Sibentaler 1470, und sodann Schilling zweimal, 1470 und 1474 — die Urheberschaft längerer Fassungen zu, und für die vorherrschende dieser längern Fassungen brachten 1467 Ulrich Riff, und nach 1481 auch Schilling in einer privaten Abschrift, den Namen Kunrat Justingers auf, den gelehrte Leute als einen frühern Berner Stadtschreiber kannten und von dem sie wussten, dass er eine Chronik verfasst habe.

Der historische Stadtschreiber Justinger ist der «arme oder brave Mann» der Kopisten von 1470 ff.; aber sein Werk ist nicht die grössere Chronik, die sie diesem armen Mann zuschrieben, für welchen Riff und Schilling vermöge ihrer historischen Kenntnisse oder bestehender Gelehrtenüberlieferung den Namen Justinger einsetzten; vielmehr gehört ihm die kürzere Fassung, die sogenannte Anonyme Stadtchronik (der Königshofen-Justinger) zu: dieser «Anonymus» heisst vielmehr Justinger, und der «Justinger» unsrer bisherigen Ausgaben ist umgekehrt ein Anonymus, der die kurze Chronik Justingers überarbeitete und erweiterte. Justinger als Verfasser dieser grössern, der sog. Justingerchronik, beruht auf einer Übertragung der Verfasserschaft der sog. Anonymen

Stadtchronik auf das umfänglichere, tatsächlich anonyme Werk, das — insbesondere seit und durch Riff und Schilling — mit Unrecht seinen Namen führt[1]).

---

10. Die sogenannte Anonyme Stadtchronik als der wahre Justinger. Analogie der Hagenauer Chronik.

Dass die «Anonyme Stadtchronik» der wahre Justinger ist oder doch in ihrem Original *war*[2]), das ist künftig nicht mehr blosse Wahrscheinlichkeit wie in so vielen Fällen, wo kürzere und längere Fassung einer Chronik ohne weiteres als ältere und jüngere Arbeit gelten, sondern es kann als Tatsache betrachtet werden angesichts der uns jetzt bekannten Beziehungen Kunrat Justingers zu Königshofen und der «anonymen» Berner Chronik zu dem vorbildlichen Strassburger Geschichtswerk.

Kunrat Justinger hat in Süddeutschland Schriften Jakob Twingers von Königshofen studiert und ist vermutlich von Strassburg 1390 nach Bern gekommen. Königshofen hat zuerst im Deutschen eine ausführliche Stadtgeschichte, die von Strassburg, als Fortsetzung einer Weltgeschichte geschrieben; in *Bern* aber (sowie in heute zu Zürich und Basel erhaltenen Handschriften) erscheint bereits 1452, sodann 1469 und in nicht bestimmbaren weitern Jahren vor c. 1470 diese Weltgeschichte Königshofens mindestens fünfmal mit einer *Berner* Stadtgeschichte verbunden. Diese Berner Stadtgeschichte ist aber nirgend der sog. «Justinger»,

---

[1]) Dass der Name des «armen Mannes» Justinger bei einem *laudator temporis acti* in der Zeit der beginnenden Romantik sogar zu einem patrizischen wird, ist die letzte Stufe in dem langsamen, aber sichern Avancement seines ersten namhaften Trägers: s. die anonyme, halb deutsche halb französische Schrift (von Samuel v. Werdt von Toffen) «Lebensbeschreibung Johannes Justingers, eines Bernerischen *Patricii*», Berlin 1785. Der Held ist angeblich 1707 geboren.

[2]) Einige Störungen der Überlieferung dürften auch in ihr schon vorliegen: alle Hss. zeigen in der Erzählung der Ereignisse von 1340 eine Verwirrung (s. unten Beilage VI gegen Ende), die auf Zusammenarbeitung verschiedener Berichte beruhen muss.

sondern eben der «Anonymus», der von dieser ständigen Verknüpfung mit Königshofen den passenden Namen Königshofen-Justinger führt; *diese kürzere Chronik* hat Kunrat Justinger, nachdem er in Bern heimisch geworden, dem Weltgeschichtenbuch seines Lehrers, das er wohl in Strassburg entstehen sehen und sodann von dort mitgebracht oder zugesandt erhalten, an stelle der Königshofenschen Strassburgerchronik als Anhang beigefügt, nicht aber die doppelt so lange «Justingerchronik», die auf grund von Justingers tatsächlicher Arbeit unter der Hand eines Spätern über den Umfang eines blossen Anhangs hinaus und zu einem für sich bestehenden und für sich abgeschriebenen Buche gediehen ist.

Vielleicht ist auch eine sehr bekannte Erzählung zu Anfang des Königshofen-Justinger (und sodann des sog. «Justinger») unmittelbar auf den Vorgang eines Zeitgenossen zurückzuführen, der vor ihm und gleich ihm eine jener zahlreichen Königshofen-Chroniken mit örtlicher Fortsetzung verfasste, indem er an die Weltgeschichte Königshofens eine kurze von 1324 bis 1394 reichende Chronik der Nachbarstadt Strassburgs, *Hagenau,* anreihte. Wenn dieses Werk damals schon, wie heute, in Bern lag [1]) oder am Ende sogar von Justinger selbst im Jahr 1390 aus dem Elsass mitgebracht worden war [2]), so ist es vielleicht die unmittelbare Veranlassung zu unsrer ersten Berner Chronik ge-

---

[1]) Bern, Stadtbibl. A 49, Bl. 182va—185vb; vollständig unten als Beilage IV. Eine genaue Vergleichung der (sehr kurzen) Hagenauer Chronik mit Justingers Berner Werk (Königshofen-Justinger) würde vielleicht noch mehr Anhaltspunkte für die Benutzung des ältern Werkchens durch das jüngere Werk ergeben. — Zwei weitere Königshofen-Hss. mit Hagenauer Zusätzen liegen zu Görlitz und zu Strassburg: Hegel a. a. O. S. 205. 207 f.

[2]) Freilich gab es auch später Verbindungen Berns mit Hagenau: die erste Frau von Diebolt Schillings Vater, die vor 1440 gestorben sein wird, stammte von dort: Tobler, D. Schilling 316. 364. 367. — Die Sprache des Anhangs ist nicht entschieden elsässisch, wenigstens nicht oberelsässisch, vgl. *mal, gefahen, nach* (viermal, und einmal irrend *nach* für *nŏch*), *Mater, ſtan, maſſen, bedahte* unten Beilage IV, woneben im Eingang nur vereinzeltes *do* (örtliches ‚da') steht, während im vorausgehenden Königshofen-Text die elsässischen *ô* für *â* durchaus vorwiegen: z. B. Bl. 170^{r} (Anfang

wesen. Jedenfalls ist es aber für uns merkwürdig, was diese der ältesten Berner Königshofen-Handschrift (wohl noch von demselben Schreiber des XV. Jhs.) beigefügte *Hagenauer Chronik* von dem Ursprung der elsässischen Reichsstadt berichtet:

Ein Herr von Arone jagte mit grossem Gefolge in dem heiligen Forst, wo nun Hagenau steht. Die Hunde trieben viele Hirsche, Hinden und anderes Gewild auf und gaben so hellen und fröhlichen Schall, dass die Jäger nicht begreifen konnten, wie man gleichwohl nichts erjagte. Endlich ritt der Herr mit den Dienern den Hunden nach, um zu sehen, wohin das Wild käme. Da gelangten sie an den Fluss Mater, der noch jetzt durch die Stadt rinnt: da sahen sie die Hunde am Wasser stehen und bellen; denn jenseits erblickte man einen grossen Hag, um

---

des 6. Kap.) *vohet, vohen, ftont, noch* (viermal), *wo, do* (zweimal), *dobi* (daneben freilich stehend *iar, mal, Strasburg,* auch einmal *ftat*) und noch auf der dem Anfang der Hagenauer Chronik gegenüberstehenden letzten Seite Königshofens *ôme* (= mhd. *âme*), *noch* (= *nâch*), *pflogen* (= *plâgen*), *gefchohent* (= *geschâhen*) (daneben freilich stehend *mal, iar, habeft, Strasburg*). Dabei scheint doch dieser Hagenauer Anhang von derselben Hand wie der Königshofen, wenn auch in etwas späterer und unsorgfältigerer Schrift, geschrieben zu sein; er schliesst auch innerhalb derselben Papierlage (Ochsenkopfpapier), lediglich mit neuem Seitenanfang, an den Haupttext an, und die Spur einer alten Bezifferung geht durch den ganzen Band, dessen Anhang (Bl. 182[ra] bis 185[vb]) also jedenfalls ziemlich bald nach Vollendung des Haupttextes eingetragen worden ist, aber wahrscheinlich nicht im Elsass, sondern vielleicht erst in Bern (Die Hagenau-Münchener Hs. der kleinen Chronik, s. u. Beil. IV, Anmerkungen, zeigt in dem Auszug bei Witte durchweg die elsässischen Formen: *mol, ston, stont, do, noch, gefohen, Moter, mossen, gedochte* — und wahrscheinlich auch *besossen* statt *besessen,* Witte 402, Zl. 1 — und bietet also wohl den ursprünglichen Text, die Berner einen unter fremden mundartlichen Einflüssen umgeformten, der als Abschrift aus dem Hagenauer Statutenbuche von einem Nichtelsässer, vielleicht erst in hochalamannischen Landen, eingetragen worden ist und hier Justinger zu seiner Bärensage begeistert hat, wie ihm die ganze Verbindung des Königshofen mit einer Ortsgeschichte wahrscheinlich Vorbild für seine an Königshofen angehängte Berner Geschichte gewesen ist. — Der Einband der Hs. — mit eingepressten Bärenbildern und -Wappen — ist sicher erst in Bern (16. Jh.) entstanden.

den zu beiden Seiten der Bach floss; da hatte sich eine gewaltige Menge Wildes angesammelt. Da erwog der Herr, wie gut hier eine kaiserliche Feste und Burg stünde, wenn das Wasser, wie jetzt den Hag mit den wilden Tieren, so künftig die Burg umflösse. So ward die Burg gar herrlich erbaut; die Landesherren nahmen darin Wohnung; die Herren von Lichtenberg und Ochsenstein trugen Lehen von ihr; der König gab ihr grosse Freiheiten und setzte auf der «Gret» ein hohes Gericht ein. Darnach baute man ein Städtlein um die Burg herum, die Hagenowe hiess, nach dem Hage, bei dem das Wild Schutz gefunden [1]), und die Stadt mehrte sich so, dass sie zum drittenmal erweitert werden musste, usw.

Ist es blosser Zufall, dass auch die Geschichte der Stadt Bern im Königshofen-Justinger, wie nachher im sog. Justinger, mit einer Jagd des Landesherrn beginnt, der nach einem Jagdabenteuer — in Bern nach dem ersten erlegten Wilde, einem Bären — die Stadt benennt? Mindestens den Anlass zu dieser Namenssage dürfte die Hagenauer Jagdgeschichte gegeben haben; in Bern selbst, wo man sicher noch lange Zeit sich erinnerte, dass die Stadt nach dem sagenberühmten und von den Zäringern eine Zeitlang besessenen Welsch-Bern — Verona — benannt sei, ist die etymologisierende Sage vor Justingers Zeit kaum schon heimisch gewesen; das Sprüchlein der Bauleute, das auch Justinger noch zitiert: «Holz lass dich hauen gern, die Stadt muss heissen Bern [2]),

---

[1]) Der Name bedeutet (sofern er nicht etwa von dem Männernamen *Hagano, Hagen* abgeleitet ist) eine Insel, zwar wohl nicht mit einem *hag,* wohl aber mit einem *hagen,* einem Dornbusch oder Verhau: eine von Busch umhegte oder durch einen Verhau geschützte Insel. Vgl. zu Beilage IV. Man beachte daselbst auch, dass in Hagenau wie in Bern *die ersten Häuser aus dem auf ihrer Baustelle selbst gehauenen Holz errichtet werden.*

[2]) Studer 316, 21; vgl. 8, 27 f. Zur Namengebung s. meinen Aufsatz «Der Name der Stadt Bern und die deutsche Heldensage», Berner Taschenbuch 1880, S. 189—211, und neuerdings F. E. Welti im Anz. f. Schw. Gesch. 1897, S. 450 (*Verona in Uechtlanden* in einer Urkunde der königlichen Kanzlei von 1332); vgl. E. Heyck in der Zs. f. Gesch. d. Oberrheins XII (1897), S. 568 f. Zum J. 1414 heisst zu *Bern* ein Scaliger von *Verona:* Paulus von der Leittren, herr ze *Bern.* Von Dietrich von Bern,

hat ja auch nur Sinn, wenn das Holz zum Bau einer Stadt mit altberühmtem Namen, was «Bern» in der Heldensage längst war, dienen sollte. Dagegen lebte offenbar der Gründer Herzog Berchtolt im Gedächtnis des Volkes als rüstiger Jäger fort, wie denn noch 300 Jahre nach ihm eine Randbemerkung «Amerbachs» zu der den Herzog Berchtolt, «den grimmen», betreffenden Stelle der Berner Chronik besagt, dieser habe die Falkenbeize erfunden [1]). An diesen als ritterlicher Weidmann populären Gründer Berns und an das schon längst aus falscher Etymologie hervorgegangene redende Wappen [2]) konnte leicht Justinger nach dem Vorbild der Hagenauer Sage die dürftige, aber einleuchtende etymologische Erzählung anknüpfen, die in der Folge den ganzen Kultus des Wappentieres in Stadt und Land bei uns so nachdrücklich gefördert hat. Und somit wäre unser erster Berner Chronist auch zugleich einer der Hauptgründer unsrer «Nationalreligion» gewesen, von der Goethe bei seinem Aufenthalt hier in Bern spricht und zu der er ausser dem Tell namentlich auch «die Berner Bären» rechnet [3]).

---

d. h. Verona, und nach Bildern von ihm haben unsere Zäringerbilder als Wappen den Löwen statt des Adlers angenommen. H. Türler, «Bern, Bilder aus Vergangenheit und Gegenwart», S. 6 ff. — Eine Erinnerung an die frühern oberitalienischen Beziehungen des Zäringischen Herzogshauses, dessen Ahnfrau Richware (Gemahlin Berchtolts I., c. 1005—1078) bereits dem kärntischen Zweige der Salier entstammte, lag für das Mittelalter wohl noch in dem Namen Zäringen selbst, der seit c. 1050 erscheint (Krüger in Zs. f. Gesch. d. Oberrheins VI, 562): er dürfte einfach eine Umdeutschung von *Carinthia* > *Cerinthen* > *Zerinden* = Kärnten sein und die Gleichsetzung *Carinthia-Zäringen* bei Tschudi (Krüger a. a. O. 563) und in Urkunden des 11. Jhs. (z. B. Schrr. des Ver. f. Gesch. d. Bodensees XIII, 29. 67. 76) geschichtliche Berechtigung haben; in der Heldensage gehen beide Namen, Zeringen und Kernden, durcheinander.

[1]) S. oben S. 158 f., Anmerkung 3.

[2]) Belegt seit 1224: Geiser in der Festschr. v. 1891.

[3]) Goethes Briefe an Frau von Stein, hgg. v. Schöll I, 192 f. Bern 16. Okt. 1779: «Gegend, Stadt, wohlhabend, reinlich, alles benüzt, geziert, allgemeines Wohlbefinden, nirgend Elend, nirgend Pracht eines einzelnen hervorstehend, nur die Werke des Staats an wenigen Gebäuden kostbaar pp Mythologie der Schweizer. National-Religion, Tell, die Berner Bären ɔc».

II. Das Verhältnis der sog. Anonymen Stadtchronik und des sog. Justinger unter sich und zu dem alten lateinischen Bericht über die Laupenerschlacht.

Die Verfasserschaft Justingers für das aus dem Königshofen-Anhang («Anonymus») hervorgegangene grössere selbständige Buch, erst um 1467 und 1485 von zwei Schreibern bezeugt, von denen der zweite in dieser Beziehung uns bereits als unzuverlässig begegnet ist, steht auf so schwachen Füssen, dass wir auch gar nicht etwa genötigt sind, in dem selbständigen Buch eine Überarbeitung des Justingerschen Anhangs durch den Verfasser selbst anzunehmen. Am stärksten gegen diese Vermutung spricht die Art, in der die grössere Chronik selbst bald die Verfasserschaft des «armen Mannes» (1470 ff.), bald die Kunrat Justingers (c. 1467 und c. 1485) behauptet und die gerade für die Unsicherheit der Überlieferung bezeichnend ist. Zudem dürfte eine genauere Untersuchung der Sprache, sowie namentlich der Zutaten der grössern Chronik, zeigen, dass diese an vielen Stellen weniger ursprünglich ist und in einer rhetorischen und tendenziösen Weise den ursprünglichen Bestand erweitert, die der knappen und sachlichen Art des ursprünglichen Justinger, wie er im wesentlichen noch in dem Königshofen-Justinger oder sog. «Anonymus» vorliegen dürfte, durchaus nicht ähnlich sieht.

Als Beitrag zu dieser genauen Untersuchung des stofflichen Bestandes, die im Anschluss an die von Studer gemachten Beobachtungen [1]) (wie die der Sprache durch einen Germanisten) einmal von einem Historiker (aber lieber nicht wieder von einem Theologen) wird vorgenommen werden müssen, seien in der

---

[1]) G. Studer im Archiv des Hist. Vereins von Bern IV, 1860, S. 17 ff.: Die Geschichtsquellen des Laupenkrieges. Für uns wichtig ist sein Geständnis (S. 47), «dass, wenn wir von beiden Chroniken ... nichts übrig hätten als den Abschnitt, der vom Laupenkriege handelt, wir unbedingt den Justingerschen Text als eine blosse Überarbeitung der ersteren [der «Anonymen Stadtchronik»] erklären würden».

Beilage (VI) für einen besonders wichtigen und umstrittenen Abschnitt, für die Laupenerschlacht und Rudolf von Erlach, die beiden Fassungen der Chronik nebeneinander und ihnen die lateinische Quelle in deutscher Übersetzung vorangestellt[1]). Man wird bei der Vergleichung der (nur summarisch in [] angegebenen) Zutaten beider Fassungen (B C) mit der Quelle (A), die, mit Ausnahme einiger für uns nicht in betracht kommender, in () vermerkter Abschnitte, vollinhaltlich wiedergegeben ist, die Äusserlichkeit und Absichtlichkeit der meisten Erweiterungen in der zweiten Chronik (C) nicht verkennen, zugleich aber auch einsehen, wie geringen geschichtlichen Wert die 80—130 Jahre später erscheinenden Zutaten *beider* Fassungen zu der zwar auch tendenziösen, aber sonst sehr vertrauenerweckenden und eingehenden Darstellung der Quelle haben. Jedenfalls dürften Stellen in C wie die von der Eröffnung der Schlacht durch Steinwerfer, die dann durch ihr Wiederzurücktreten die anfängliche Verwirrung und Flucht im Berner Heere veranlassen (Studer 89, 15—19 und 90, 8) gegenüber dem Stillschweigen von B (St. 367, 9. 10, wo einfach von einer Sammlung mit Rückwärtsbewegung die Rede ist, durch die eine Verwirrung eintritt) für die geringere Verlässlichkeit des willkürlich motivierenden Verfassers von C sprechen. Hinwiederum lassen die Abänderungen und Erweiterungen *beider* Chroniken zu den zu grunde liegenden Berichten der Quelle diese ganze spätere Geschichtschreibung als unzuverlässig erscheinen: so die 4000 und 3500 gefallenen Feinde in B C[2]) gegenüber den

---

[1]) Eine Zusammenstellung dieses und der andern alten Berichte und Lieder über den Streit vor Laupen (Cronica de Berno, Lieder von 1340 und von 1536), worin der Name Erlachs nur ein einziges Mal vorkommt, haben wir bereits zur 550jährigen Jubelfeier der Schlacht gegeben in einem Schriftchen «Die ältesten Chronisten und Sänger vom Laupenstreite». Bern 1889.

[2]) B (Studer 368, 14 ff.) bi viertusend, ein teil von andren kroniken sagend vil me. C (St. 93, 7—9) bi vierthalb thusent mannen. Ein teil seit von me, ein teil von minder, also hab ich daz mittel harin gesetzt; got weis die zal wol.

1500 in A und namentlich die Führerschaft Rudolfs von Erlach. Die künftige Geschichte der Schlacht wird sich — lediglich mit einiger Vorsicht gegenüber ihrer klerikalen Absichtlichkeit — im wesentlichen an die *Narratio* zu halten haben, in zweiter Linie auch noch an deren erste Bearbeitung durch Justinger (den sog. Anonymus), mit vorsichtiger Benutzung seiner (in unserer Beilage mit [] bezeichneten) Einschiebungen [1]) und mit Ausschluss aller auf Erlach bezüglichen Stellen bis dahin, wo er von der *Narratio* als Führer eines Streifzugs i. J. 1340 völlig neu eingeführt wird.

12. Die Hauptmannschaft Rudolfs von Erlach bei Laupen durch die Art der Entstehung des sog. Anonymus-Textes neuerdings erschüttert.

Die durch M. v. Stürler aus seiner urkundlichen Erkenntnis der Zeitverhältnisse heraus bestrittene Laupener Heldenrolle Rudolfs von Erlach (dessen Vorname im Königshofen-Justinger stellenweise noch mit Ulrich wechselt!) ist heute zweifelhafter als je, nachdem wir wissen, dass der Kalendermacher und Chronikschreiber Kunrat Justinger ein Schüler Königshofens gewesen und dass seine Welt- und Bernergeschichte — diese bisher als «Anonyme Stadtchronik» bekannt — eine Wiedergabe und Nachahmung der Welt- und Strassburgergeschichte seines Lehrers ist. Dieser und sein Vorgänger Closener haben für ihre Stadtgeschichte die ihnen von Gönnern mitgeteilten oder sonstwie zugekommenen ältern lateinischen Aufzeichnungen über die Waltherische Fehde und über den Engländerzug ins Deutsche übersetzt und mit deutlich ausscheidbaren Zusätzen versehen, und sind dann von den Berner und Zürcher Chronisten mit neuen Zusätzen wiederholt worden (siehe Beilage III). Ebenso hat Kunrat Justinger in der jetzt als sein Werk erkannten

[1]) Studer hat — hier mit anerkennenswerter Unparteilichkeit — solche spätere und daher verdächtige Zusätze seines «Anonymus» zu der *Narratio* durch Kursivdruck bemerklich gemacht, S. 359—374.

sog. «Anonymen Stadtchronik» (besser: Königshofen-Justinger) die Laupenergeschichte (*«Narratio conflictus apud Laupen»*), die ein zeitgenössischer Geistlicher der Abschrift einer lateinischen Weltchronik einverleibt hatte, 60 Jahre nach der Schlacht frei übersetzt und ihr aus später örtlicher und familiärer Überlieferung heraus die noch deutlich erkennbaren Zutaten beigefügt. Erst durch diese Zutaten aber ist, dem Geiste dieser spätern Zeit gemäss, die Ehre des Tages von Laupen, die eigentlich den im Eingang der Narratio genannten regelmässigen Stadthäuptern, und in den Augen des frommen Verfassers besonders auch dem Leutpriester Baselwind, gebührte, auf den einem damals neu emporkommenden Geschlechte angehörigen Rudolf von Erlach übertragen worden, dem ursprünglich nur das allerdings schon von dem zeitgenössischen Erzähler sehr wortreich gefeierte Verdienst eines spätern weniger bedeutungsvollen Sieges zukam[1]). Die

---

[1]) Narratio bei Studer 311, 19—22 über das Gefecht am Schönenberg 1340 (vgl. «Anonymus», Stud. 372, 5—11, «Justinger», Stud. 97, 30—99, 31, sowie — nach Kaltschmid — Jahrb. f. Schw. Gesch. XXX, 306 f.): *Tunc quoque in illa victoria dux Bernensium fidelissimus eorum adjutor et quasi leo fortissimus, bestiarum nullius pavens nec timens aggressum, dominus videlicet Rudolfus de Erlach miles.* Der Streit über das vielberufene *Tunc quoque* (Berner Archiv IV, 3, 37; 4, 96 ff. [von G. v. Wyss]; v. Wattenwyl, Gesch. d. St. u. Landsch. Bern II, 125; Anz. f. Schw. G. 1870, 26 [von Kitt]; Blösch, R. v. Erlach 40) dürfte sich durch die einfache Überlegung erledigen, dass, auch wenn die Worte mit «Auch damals (wie bei Laupen)» zu übersetzen wären, oder vielmehr dann erst recht, der Name Erlachs bei der Laupenerschlacht durchaus genannt sein müsste, was aber nun einmal nicht der Fall ist. Gesetzt, man besässe in 500 Jahren von der Schlacht am Jalu, 1. Mai 1904, nur mehr einen japanischen Bericht, worin ohne Nennung des Generals Kuroki einfach von dem Anführer des Heeres die Rede wäre, und sodann einen weitern von der Schlacht in der Koreastrasse, 27. Mai 1905, der mit der Bemerkung schlösse: «Auch damals war Admiral Togo Anführer»: würde man da wohl auch schliessen, dieser Togo habe im Jahr vorher gerade am Jalu kommandiert und das «auch damals» gehe gerade auf diese Schlacht und nicht auf irgendeine andere seither vorgefallene und in dem Bericht erzählte? oder würde man nicht vielmehr diesen Ausdruck unsinnig nennen, solange sich nicht der Name Togo

Nachfolger sodann gingen auf diesem Wege weiter. Dahin gehört schon die Angabe aller «Anonymus-» und «Justinger-» Handschriften (Studer 84, 2. 3; 362, 14) — mit Ausnahme einer einzigen — dass Erlach in sechs Feldstreiten gewesen ist[1]), woraus nach der Schlacht folgerichtig sieben werden[2]). Der *sogenannte* Justinger sodann fügt zu dem Bild der Schlacht nicht nur z. B. jene steinewerfenden Berner, die den Rückzug der Hinterhut entschuldigen sollen, sowie in völlig epischer Weise den dreimaligen Hilferuf der bedrängten Waldstätter (statt des blossen «*geschelles*» im Königshofen-Justinger) neu hinzu: er stilisiert bereits «den Hauptmann» von Erlach durch eine Anleihe aus der deutschen Heldensage, indem er ihn mit dem Banner vordringend «Wege und Strassen» durch die Feinde hauen lässt, wie es in den Liedern und Rittergedichten Dietrich, der «Vogt von Bern», und seine Helden bei Bern (Verona) oder der Markgraf Willehalm

---

irgendwo sonst vorher in der Erzählung fände? Jenen Schluss zieht man aber, wenn man die Bemerkung der *Narratio* zu dem Siege vom Schönenberg, 24. April 1340: «*Auch damals* bei diesem Siege war Führer der Berner Rudolf von Erlach» als Zeugnis für die Anführerschaft Erlachs bei Laupen, 21. Juni 1339, ausgeben will, da doch unmittelbar vorher (Studer 311, 3—12) von der siegreichen Einnahme von Huttwil die Rede ist, freilich auch ohne einen Feldherrnnamen. Aber das *Tunc quoque* [*erat*] heisst eben (sofern die Stelle überhaupt echt ist) gar nicht «auch damals war», sondern «Damals nun war» und ist jedenfalls weit entfernt, sich auf die früher erzählte Laupener Schlacht zu beziehen, wo dann der Verfasser in unbegreiflicher Weise den Namen des Siegers Erlach — vergessen oder verschwiegen hätte, um die des Schultheissen und der Räte von Bern, sowie des Leutpriesters, auf Kosten des ungenannten Erlach zu nennen und zu feiern, den er doch hier, als Anführer des Streifzugs von 1340, in den begeistertsten Ausdrücken preist! (Vgl. noch Festschr. d. Bern. Hist. Vereins 1905, S. 349 f.)

[1]) Hievon weiss sogar noch eine «Justinger»-Hs., die Kaltschmidische (F I), nichts, und Büchi (Jahrb. XXX, 207) erblickt in dem Zusatz der andern mit Recht «die ausschmückende, ruhmredige Tendenz der späteren Justingerabschriften».

[2]) Stud. 124, 13. 390, 24 (lies: *genesen* statt *gewesen*?). Bei Tschudi (z. J. 1360) sind es dann *ausser* der Laupenerschlacht «sunst siben Veldstryt».

bei Alischanz tun[1]). Solche drastische Züge, und namentlich dramatische Gespräche, bringt sodann besonders das Volkslied hinzu, das für Laupen freilich nur mehr durch eine 1536 entstandene erweiternde Umdichtung eines alten noch erkennbaren Liedkerns vertreten ist. Umdichtung und Original haben als Strophe die Bernerweise, so genannt, weil sie vielfach angewandt war in den Liedern auf Dietrich von Bern (Verona), die man jedenfalls auch in unserm nach Verona genannten Bern damals

---

[1]) Studer 90, 13 - 15 *Zehant sach man den houptman von Erlach mit der von Bern paner in die vigende tringen und wege und strassen durch si machen.* In «Alpharts Tod» (13. Jh.) wird das Strassenhauen in derselben Schlacht vor Bern von den Berner Helden und ihren Genossen dreimal berichtet (Ausg. v. Martin, Heldenbuch 1866, II):

436 *Mit sînem guoten swerte tete er* [Nuodunc] *manegen slac:*
er hiu eine strâzen durch die wîte schar.

451 *Sigestap der junge houwen dô began*
eine strâzen wîte durch zehen tûsent man.

453 *Der edel vogt von Berne* [Dietrich] *houwen dô began*
eine strâzen wîte durch zehen tûsent man.

(Nach der Schlacht sorgt bei «Justinger» (91, 9—17; 92, 31—93, 5) — noch nicht beim «Anonymus»! — Erlach für die Pflege der Verwundeten und entbeut den Feinden Geleit, ihre Toten wegzuführen: in «Alpharts Tod» spricht der Vogt von Bern: «Es sei erlaubt, dass man hinwegführe, wer noch genesen mag, und die Toten begrabe; Freunden und Feinden sei es gestattet».)

Wolfram von Eschenbach, Willehalm 40, 17 ff.

Sîn swert Schoyûse daz er truoe,
dâ mit er sölhe gazzen sluoe,
des manc storje [Kriegsschar] *wart zetrant.*

Vgl. auch Nibelungenlied B 206, 1 (Sigfrid), 2213, 1 (Rüdiger), 2292, 3 (Wolfhart aus Bern); ferner Reinbot von Durne, H. Georg 1308—1310 (meine Ausg. S. 47 u. 239), wo ein Bruder St. Georgs diesem bewundernd seine frühen Kriegstaten vorhält:

Man hete ein höiwes vuoder
nâch dir gevüeret durch den strît:
swâ enge was, dâ ward ez wît.

Rûmegazze, Gassenräumer, ist im Mittelalter ein Name für das Schwert, auch für das sperrige prahlerische Gewaffen eines protzigen Bauern, Neithart 16, 1; Hagens Minnesinger III, 261b.

häufig sang: aus dem in dieser Strophenform gedichteten Eckenlied scheint wenigstens in unserm Laupenerlied der Ruf des von Tengen zu stammen, der sich am Morgen des Schlachttages im endlos langen Forst nach Kampf sehnt [1]). In bezug auf die Person

---

[1]) Liliencron, Hist. Volkslieder I, No. 13 (Umdichtung «Eschenried 1536», «wie des Ecken Ausfahrt»), Str. 8:

Mitten im Forſt ruoft lute
Einr von Tengen: »Ach richer Chriſt,
Daß diſer Forſt ſo lange iſt!
Zuon Welſchen ſtuond min Gmüete,
Daß ichs in irem Harniſch ſäch
Und mich mit in erbeißet*)!»
Dem Forst ans End was inen gach**) ...

*) Falkenjagd triebe, mich herumhetzte. — **) eilig.

Der Riese Ecke, der «*eins tags von Beren*» in den Wald zu Tirol (oder nach Trient: Ausg. v. Zupitza 71) gegangen, sehnt sich hier in der Morgenfrühe nach neuem Kampfe und schilt den Gegner, der nicht erwachen will. (Dresdener Hs.: V. d. Hagen u. Primisser, Heldenbuch II, 2, 89; vgl. Schade 82):

Eck wacht, vnd ſchrey laut: «woffen!
o we, wie lang ist haint die nacht,
wie lang sol er noch sloffen?
krancker Diterich, gesegen dich Krist!
a we, verfluchter morgenstern,
ay, wie lang du haint aussen pist!»

Auch für die Rede, die nach «Justinger» (Studer 95, 21 ff.) der Herr von Burgistein über die anfängliche Flucht der Berner Nachhut bei Laupen tut («*Dis ist ein guter schmit* usw.) und die ihm später blutig heimgezahlt wird (ebenda 96, 3 f. *Daz waz ein guter schmit, der den phil geschmidet hat*), findet sich ein Vorbild im Eckenlied, wo Dietrich von Bern seinen Helm rühmt, der den Tann erleuchtet (Ausg. v. Zupitza 71):

Wie dicke er sprach zem helme sîn:
wie bistu hînt geschoenet!
dem smide muoz zergân sîn pîn
Des hant dich hât gekroenet!

(im Strassburger Druck, Schades Ausg. 59: Selig sey der schmidt der dich macht).

Das Eckenlied (eigentlich die Nachbildung eines französischen Artusromans, Beitr. z. Gesch. d. dt. Spr. u. Litt. XXIX, 1 ff., aber rasch volksmässig

Erlachs ist dieses volksmässig gehaltene Lied des 16. Jahrhunderts noch merkwürdig zurückhaltend: während zu Anfang der Hauptmann von Bubenberg zu Laupen und der Berner Geschützmeister Burkhart daselbst, sowie der Berner Kunz von Rinkenberg, rühmend erwähnt sind, heisst es erst beim Angriff ganz kurz: *Der Bärner Houptman einer* was | Von Erlach; er tut eine höhnende Rede über das Freiburger Banner und verschwindet wieder. Desto mehr tritt Erlach in der geschriebenen Überlieferung seit Justinger und Schilling in den Vordergrund der Ereignisse, und das Emporkommen des Geschlechtes im 15. Jahrhundert sorgte dafür, dass die Rolle des Helden von Laupen, die erst der spätere Sieg am Schönenberg, jedenfalls schon unter dem Einfluss der ehrgeizigen Familienüberlieferung, ihm nach und nach in gewissen Kreisen verschafft hatte, in der Litteratur ihm widerspruchslos verblieb und im Gedächtnis des Volkes immer fester wurzelte. Die Herren von Bubenberg scheinen damals bei der Herstellung unserer Handschriften des Königshofen-Justinger ihre Hand im Spiele gehabt zu haben, indem in dieser Fassung die Verbannung Adrians von Bubenberg und demgemäss auch seine Rückberufung übergangen erscheint [1]). Dagegen liess sich gleichzeitig, im stolzen Gefühl eines mächtigen Aufgangs seines Geschlechtes, der Alt-Schultheiss Junker Rudolf von Erlach um 1485 bei Überreichung der mehrerwähnten «Justinger»-Abschrift Schillings gleich im ersten langatmigen Satze als einem Nachkommen des Siegers von Laupen huldigen: die Chronik, sagt Schilling ausdrücklich, sei verfasst «zu Lob,

---

geworden) hat man noch hundert Jahre später in Bern wohl gekannt: Niklaus Manuels Lied von Ecks und Fabers Badenfahrt (Bächtold, N. Manuel S. 203 ff.) ist eine Travestie desselben, und «Schillers Hofton», nach welchem es gesungen ward, ist eine nur in den letzten vier Zeilen abweichende Abart der alten Bernerweise, worin das Eckenlied verfasst ist. — Die drei Erdschollen, die Wernher Steiner 1515 vor der Schlacht von Marignano über das Heer hinwirft, sollten wohl nicht nur das Schlachtfeld zum «Kirchhof» weihen, sondern vor allem eine letzte Kommunion sein, wie sie im Eckenliede (Schade 49) Ecke dem sterbenden Helferich in Gestalt «reiner Erde» verabreicht.

[1]) Studer im Berner Archiv IV (1860), 28.

Förderung und besondern Ehren des Junkers Rudolf von Erlach, auch seiner Vorfahren und ewigen Nachkommen, weil ja auch diese seine Vorfahren seit Anfang der Stadt Bern und in allen ihren Kriegen und Händeln, vornehmlich in dem Streit von *Laupen,* worin die Stadt Bern und die Ihren von vielen Fürsten und Herren mit grosser Macht ringsum bedrängt worden, und ebenso in andern Kriegsläuften, in denen sie zu vielen malen oberste Hauptleute gewesen, sich gar mannlich, kühnlich und mit grosser Weisheit gehalten haben.» Um nun nachzuwandeln und zu folgen den Fussstapfen der handfesten, ehrenreichen und mannlichen Herren und Ritter von Erlach seligen Angedenkens, fährt Schilling fort, habe der vorgenannte Alt-Schultheiss von Erlach in seiner Weisheit ihn, den Schreiber, ersucht, ihm diese Dinge, nach Inhalt der alten Berner Chroniken, in Schrift zu verfassen und mit Bildern zu versehen. Und damit dieses Buch und die grossen Heldentaten des ruhmvollen Geschlechtes von Erlach in Ehren gehalten würden, habe Junker Rudolf in seiner Weisheit verfügt, dass nach seinem Tode dieses Buch zu bleibender Ergetzung und Stärkung seiner Nachkommenschaft auf ewige Zeiten in Verwahrung je des geehrtesten und vornehmsten seines Geschlechtes von Erlach bleiben solle usw. [1]). Die Nachkommen werden das Buch, worin so die Namen Laupen und Erlach bereits zu höchstem Glanze vereinigt erscheinen, nicht unter den Scheffel gestellt haben; zugleich musste diese Chronik, geschmückt mit dem Namen Justingers, der hier unsres Wissens zum erstenmal an der Spitze einer Prachtausgabe erscheint, das kürzere namenlose Werk des Vorgängers — *unseres* Justinger — vollends verdrängen, geschweige dass dagegen die einfache und glaubwürdige Erzählung von der

[1]) Die Vorrede vollständig als Beilage V. — Noch Schillings Witwe rühmt in ihrem Testamente die Hilfe, Liebe und Freundschaft, die ihr Gatte und sie von den beiden Schultheissen von Erlach erfahren hätten; sie selbst war Patin eines Erlach und erhielt von Frau Barbara von Erlach einst einen silbernen Becher; ein Erlach war ihr Testamentsvollstrecker. Tobler, D. Schilling II, 323. Über Hervorhebungen der Erlache in dieser Fassung Schillings: ebenda 330, sowie Zemp a. a. O.

Laupener Schlacht ohne Erlach, wie sie der unbekannte Deutschordensbruder des 14. Jahrhunderts in Latein hinterlassen hatte, je wieder hätte aufkommen können.

Es war ja auch die Zeit, da unter dem Einflusse spätrömischer Ruhmredigkeit bei uns die Heldensucht zu grassieren begann, da die Gelehrten und Halbgelehrten an die Stelle der ungenannten Bürger und Bauern, die Stadt und Land und Eidgenossenschaft emporgebracht, Heroen im Stil des Livius setzten und die knappen und bescheidenen Berichte von ihren derben Waffentaten mit überlieferten und anderswoher entlehnten einzelnen Zügen glaubten ausschmücken zu sollen. Unter diesem Einfluss steht dann besonders das 16. Jahrhundert. Tschudi, der in das Bild der Schlacht alle Einzelzüge des Volksliedes von 1536, ferner aus der Kriegschen Chronik die eisernen Heerwagen [1]) und aus der Schlachtbeschreibung bei Vitoduran den freiwilligen Tod des Herrn von Blumenberg [2]) herübergenommen, sowie auf eigene Faust die Soloturner Helme von 18 auf 80 und die Zahl der Gefallenen von 1500, 3500 und 4000 auf 4600 erhöht hat [3]), bringt, wie andere Prosasprüche, so auch die Bemerkung des Grafen von Nidau gegen Rudolf von Erlach «*Umb einen man weder minder noch me*» [4]), in einen volksmässigen Reim:

«*Es ist umb ein man*
weder getan noch gelan» [5]).

Auf Tschudi wiederum fussen alle folgenden Erzähler von der Laupenerschlacht und von Erlach, bis auf Johannes von Müller

---

1) Zu den Heerwagen oder Sichelwagen s. unten S. 203.

2) Vitoduranus, hgg. v. G. v. Wyss (1856) S. 147. Eine ähnliche Geschichte erzählt er bereits von dem Gefecht des Grafen von Kiburg gegen die Berner und Soloturner, vgl. Jahrb. f. schweiz. Gesch. VIII, 269.

3) Wogegen 22 Berner und 13 Waldstätter stehen. Der Zeitgenosse Vitoduranus gibt als Mittelzahl der verschiedenen Berichte für beide Heere je 1000 Gefallene an, a. a. O. 148.

4) Studer 361, 30; vgl. 83, 25, und das angeführte Jahrb. 225.

5) Vgl. noch dieses Jahrb. VIII, 225. Über Tschudis Erzählung vom Laupenerkrieg: Studer im Archiv IV, 1860, 59—75; v. Stürler, Der Laupenkrieg, S. 10.

herab, der nach seiner Weise sowohl den Laupenerhelden Justingers, Rudolf von Erlach, als den Laupenerhelden der Narratio, Diebolt Baselwind, je mit einer wohlgesetzten Rede ausstattet[1]). Durch Tschudi ist endlich aus der Darstellung «Justingers», wo die Sage bereits den gewaltsamen Tod ihres Helden romantisch ausgemalt hatte, ein dort vorkommender Name in die klassische Litteratur übergegangen. Ulrich von Rudenz, in Schillers Wilhelm Tell die rücksichtslose Jugend des Adels gegenüber dem greisen edeln Oheim Attinghausen vertretend, stammt in gerader Linie von jenem «Edelknecht von Rudenz von Unterwalden ob dem Wald» ab, den der Dichter in seinem Tschudi als begehrlichen Eidam und jähzornigen Mörder des würdigen alten Erlach auf Schloss Reichenbach vorfand[2]), und der schlachtenerprobte Attinghausen dürfte von dem in sechs oder sieben Feldstreiten bewährten Sieger von Laupen, wie ihn Justinger und seine Nachfolger nach der geschäftigen Berner Familienüberlieferung geschaffen hatten, auch einige Züge geerbt haben.

So tief herunter und so weit hinaus reicht die Wirksamkeit des bescheidenen Strassburger Komputisten und Berner Chronisten Justinger, die wir jetzt zum erstenmal in ihren Zusammenhängen überschauen. Als Schüler und Fortsetzer des Strassburgers Königshofen hat er hier in Bern die Geschichte seiner neuen Heimat dem grossen Geschichtswerke des Meisters angefügt, hat insbe-

---

[1]) Johannes v. Müller, Geschichten Schweiz. Eidg. II (1806), 189. 182.

[2]) Auf die Todesart («Anonymus» 390, «Justinger» 124, wonach Tschudi: Streit mit Rudenz wegen der Ehesteuer, Tötung mit dem vor der Stube hangenden eigenen Schwert Erlachs, die Hunde vor der Burg den Mörder anfallend, der sich sodann, im Wald versteckt, der Rache des aufgeregten Volkes entzieht) will Blösch, Rud. v. Erlach, S. 32, «nicht eintreten». Schwer vereinbar ist jedenfalls der laut dieser Überlieferung überlebende Mörder, dessen Straflosigkeit noch Schilling im Erlachischen Familienexemplar der Justingerchronik beklagt (Tobler, D. Schilling II, 330), mit den Urkunden a. a. O. 29, wonach am 7. Nov. 1360 die Witwe des Jost Rudenz sel. bezeugt, von ihrem seligen Vater, der noch 14 Tage vorher als lebend genannt war, die versprochene Ehesteuer empfangen zu haben.

sondere die nur spärlich rinnende litterarische Überlieferung der grössten Waffentat Berns sorgfältig neu gefasst und mit den nach achtzig Jahren teilweise trübe fliessenden Wässerchen der Volks- und Familienüberlieferung sich vereinigen lassen zu einem breiten episch und dramatisch bewegten Fluss geschichtlicher Darstellung, der auf lange Zeit den heimischen Boden und selbst die Dichtung ferner Gegenden befruchten sollte. Und das kann uns wohl dafür entschädigen, dass wir für die strenge Geschichtswissenschaft künftig einige Züge dieser Beschreibung und sogar den Helden, der einige Jahrhunderte unverdient deren Mittelpunkt gewesen, werden preisgeben müssen. Aber wenn wir, um mit M. v. Stürler zu sprechen, zu dem Bild Arnolds von Winkelried auch das Rudolfs von Erlach künftig «ab der Wand hängen müssen», von der Wand der geschichtlichen Schulstube nämlich: in der Halle der Dichtung, der unbewussten Sagenbildung und ausgestaltenden Phantasie unsres Volkes werden sie als geschichtliche Denkmäler seines Heimats- und Unabhängigkeitsinns nur um so heller glänzen.

Und wenn schliesslich unser bescheidener Beitrag zum Werdegang unseres Berner Geschichtschreibers mittelbar auch dazu gedient hat, unsere heimische Geschichte, deren eigentümlicher Wert in der Bewährung eines starken Gemeingefühls aller Bürger und Klassen besteht, von den Entstellungen zu reinigen, die ihr eine Zeit vorwiegenden Standes- und Herrschaftsgefühls beigebracht hat: dann ist die kleine Entdeckung, dass Kunrat Justinger der Schüler Königshofens und der Verfasser der an ihn sich anschliessenden «anonymen Stadtchronik» gewesen ist, auch nach der ethisch-erzieherischen Seite hin nicht ganz unfruchtbar gewesen.

13. Zusammenfassung.

Wir fassen die Ergebnisse unserer Arbeit hiemit nochmals in Kürze zusammen:

Kunrat Justinger — wahrscheinlich aus Justingen oder Rotweil stammend — hat um 1390, vermutlich zu Strassburg, unter andern mathematischen und kalendarischen Abhandlungen den von Jakob Twinger von Königshofen für dessen Strassburger Schüler verfassten Computus (Kalenderkunde) abgeschrieben, sowie im Jahr 1388 einen selbst zusammengestellten Algorismus (Rechenkunst) unter Beifügung seiner Namensunterschrift bevorwortet.

Als Schüler der Strassburger Komputistenschule hat Wernher Mardersperg aus Zofingen oder Bern in jungen Jahren und unter vielfachem Liebeskummer zu Rotweil neben Schriften aus der Prager Schule und anderswoher die Kompute Jakob Twingers und Johannes Munzingers — teilweise in dem Bande schon vorhandene Aufzeichnungen wiederholend — der Sammelhandschrift Justingers beigefügt.

Jakob Twinger von Königshofen war nicht bloss Geschichtschreiber, sondern auch Kalenderkundiger, ebenso wie sein Zeitgenosse Johannes Munzinger oder Münsinger, der ausserdem als Genealog, sowie — zu Ulm und zu Prag — als Verfasser und Verfechter theologischer Werke und Meinungen erscheint.

Kunrat Justinger ist aus der Schule Twingers von Königshofen in Strassburg 1390 nach Bern gekommen.

Die durchweg als Fortsetzung Königshofens erscheinende sogenannte anonyme Stadtchronik von Bern ist — wenigstens in der Hauptsache — Justingers Werk.

Die angebliche offizielle Berner Chronik ist erst durch Riff und Schilling in den Sechziger- und Achtzigerjahren des 15. Jahrhunderts bezeugt; ihr Text, der sogenannte Justinger, ist eine Überarbeitung des ursprünglichen Justinger-Textes oder sogenannten Anonymus, der vielleicht durch die entsprechende Arbeit eines Hagenauer Chronisten veranlasst und beeinflusst war.

In der Darstellung der Laupenerschlacht erscheinen, bei der Abhängigkeit des Königshofen-Justinger von seiner Hauptquelle, die Zutaten der deutschen Chroniken, und insbesondere des sog. Justinger, als minder glaubwürdig.

Die Hauptmannschaft Rudolfs von Erlach bei Laupen beruht auf Übertragung einer Tat Erlachs vom Jahre 1340 auf das Jahr 1339 und auf Interpolation der dem Königshofen-Justinger in wörtlicher Übersetzung einverleibten *Narratio,* in die der Verfasser, sei es Justinger selbst oder ein Späterer gewesen, die Erlach betreffenden Stellen einfügte; weitere Einzelheiten aus der Volks- und Familienüberlieferung brachte eine abermalige Überarbeitung im sog. Justinger hinzu.

Die Anwesenheit und die Heldenrolle Rudolfs von Erlach in der Laupenerschlacht ist nicht nachweislich und mit den ältesten eingehenden Erzählungen vom Laupenerkriege unvereinbar. Diese Entwicklung und Ausgestaltung der Überlieferung ist aber selbst wieder eine lehrreiche und denkwürdige Tatsache in der Geschichte des Volks- und des Menschengeistes.

Beilagen.

Beilage I.

Urkunde von 1369 und Papierstück von c. 1407 aus dem Einband der Soloturner Justinger-Handschrift.

Von Prof. Dr. *H. Türler.*

(Zu Seite 113, Anm. 1).

A.

Ganz defekte Urkunde von 1369, aus zwei am Rande rechts beschnittenen Stücken bestehend.

Darin ist enthalten ein inseriertes Mandat des Papstes Urban V. aus dem zweiten Jahre seines Pontifikats (1364), das dem Bischof Aimericus von Bologna und dem Abte des Klosters St. Proculus daselbst befiehlt, eine Exekution vorzunehmen ... Im Eingange heisst es: ... uberes scientiarum fructus quos studium Bonon. produxit hactenus et producit ...

Gestützt hierauf erlässt der genannte Bischof als executor *durch* Nycolaum dictum Gerwer canonicum presbiterum ecclesie Solodorensis[1]) *eine Aufforderung an* .. vos dominos Eberhardum prepositum[2]), singulos canonicos et ... capitulum et personas dicte ecclesie Solodorensis ... *betreffend eine* prebenda *und* redditus ... ex blumendal ... Berchtoldum de

---

[1]) Als Soloturner Chorherr aufgeführt bei *P.* Alexander Schmid, Ord. Cap., «Die Kirchensätze, die Stifts- und Pfarrgeistlichkeit des Kantons Solothurn», Soloturn 1857 mit den Daten: 1366 IX 5, 1389 IX 3 (kaiserlicher Notar).

[2]) Propst Eberhart von Kiburg zu Soloturn, genannt bei Schmid zu 1368 II 1; † als Domkustos zu Basel 1395 VII 14. Sein Vorgänger war Ulrich Rich, † 1367 XII 6.

Bechburg [1]) ... singulosque canonicos et capitulum et personas dicte ecclesie Solod ... *[Zeugen:]* Johanne Corserii dioc ... vicesima sexta die mensis aprilis Pontificatus predicti domini nostri domini Urbani pape quinti ... ind[ictione] ... tima [1369].

Ego Georgius condam Michaelis de Argile civis Bononie, publicus imperiali auctoritate et curie episcopalis ... executorem antedictum unacum supradictis testibus presens fui et causa mandati dicti domini executoris ... die et pont. ac loco et quia aliis negotiis impeditus hic per alium ... scribi feci ... toris sigillato communito apposui consueta.

B.

Papierstück von 28 cm Länge und 9 cm Breite.

[S. 1] Item ... curatus de Flumendal [2]) ij p[ullos] | de curia sua et . . p. de pomerio | Dominus Pan ... [3]) de domo et j | de orto | Item dominus P. Lo̊iz [4]) de domo, idem | de orto | Item dominus Banmos [5]) j p. de orto. | Nota Wietlispachina te[netur] j p. de domo | de anno sexto et septimo. | Item dominus de [A]rberg [6]) tenetur ... pullos in | dica [7]) sua et xij^{m} pullum recepit a dicto | ... juniore licet alii domini mei tantum | habeant videlicet quilibet x pullos in | sua dica notatos. |

[S. 2] item Sandera ij p[ullos] | item Grůning j | item St. ... j p. | ddd. ... llina iij p. | d. [8]) item Marti Wietlispach j p. | item S. Stogker iij p. | item Linderra j p. | item Hachenberg . . p. | item Cůntzi Brunner ij p. | item Binden Eslina senior j p. | item ... Scriba ij p. | item Leimerra ij p. | item H. de Chienberg ij p. | item Maler piscator j p. | item Helman j p. | item Ulr. [Z]anger j p. | item Cristan Hugs ij p. | item Rúckendorffina i p. | item Lerower cerdo i p. | item Bleichenberg i p. | item Hemmannus in

---

[1]) Berchtolt von Bechburg fehlt sowohl bei Schmid als in der Stammtafel des Geschlechts im Genealogischen Handbuch der Schweiz (Beilage zur Schweizer. Herald. Zeitschr.) 238 ff.

[2]) Vielleicht der Chorherr Ulrich Junker, genannt bei Schmid a. a. O.: 1398 II 15, als Kirchherr von Flumental vorkommend 1411 VIII 28.

[3]) Dominus Pan ...: vielleicht Panthaleon Sarasin, als Chorherr genannt ebd.: 1389 VII 1 bis 1413 XI 10.

[4]) Petrus Lo̊iz, genannt ebd.: 1398 II 15, 1404 XII 16.

[5]) Johann von Banmos, genannt ebd.: 1376 III 9 bis 1424 XII 1.

[6]) Fehlt bei Schmid.

[7]) = Beile, Verzeichnis.

[8]) Dieses d. (meist mit durchstrichenem Schaft, = *dat, dant* ? *dedit, dederunt* ?) kehrt weiterhin je am Anfang der Zeile vor dem *item* wieder, und zwar einfach, wo die Zinspflicht mit *j p[ullum]*, verdoppelt, wo sie mit *ij p.*, dreifach, wo sie mit *iij p.* angegeben ist.

asino ? i p. | item doliator de Zovingen i p. | item relicta Wernli am lene i p. vel. . . | H. de Gutzle j p. | item Tschecti dextor j p. | item H. Niemerselig j p. | item Lerôwer sutor i p. | item Lúpprand Binder j p. | item Hensli Bletz j p. | item Slierbach i p. | item P. Herren i p. | item Rûdi Kochmel i p. | item Heini Thurnis j p. | item ortus olim Katzfûs . . . p.

Beilage II.

Vorrede Kunrat Justingers zu dem von ihm verfassten oder zusammengestellten Algorismus, 1388.

(Zu S. 118 f. 129 (Ic).)

[Soloturner Justinger-Hs. Bl. 33r—34v]

Kursivdruck = Ergänzung von Abkürzungen, **Fettdruck** = rote oder mit Rot verzierte Schrift.

Incipit prologus ſuper algoriſſmum.

Omnia que a p*ri*meva ɔc . . **I**ſta ſci*enci*a ariſmetice ſuppo*nitur* **C***au*sa | autem efficiens fuit quidam rex arabum no*mine* algus q*ui* | fuit ad*eo* diues q*uod* reditus ſuarum poſſeſſionu*m* no*n* pot*e*rant de facili *compre*hendi nu*mer*o. Vnde vocatis ad ſe ph*ilosoph*is arabie et indie i*n*ue|nit hanc artem nu*mer*andi compendioſam. **V**nde patet intenc*io* auctoris | quia intendit dare doct*ri*nam p*er* quam res exiſtentes magne multi*tud*inis | poſſunt breuiter computari **§ M**at*er*ia eſt nu*meru*s et not*a* [?] q*uod* dupl*ex* eſt | nu*meru*s nu*meru*s nu*mer*ans et nu*meru*s nu*mer*atus **N**umerus nu*meran*s eſt ipsa anima *ſecundum* q*uod* dicit ar*ismetica* **A**nima eſt num*er*us mouens ſe ips*um* **N**um*er*us nu*mer*atus q*ui* | eſt mat*er*ia huius ſci*enc*ie et eſt p*ropri*etas per quam ipse res num*er*an*tur* vel | *com*putantur et eſt r*espectu* anime que principalit*er* numerat paſſiue h*ab*ens | ſe cum anima num*er*ans p*er* iſtum num*er*um conu*er*tat ſe ſuper ipſum | **R**eſpectu v*er*o rerum num*er*ator*um* actiue ſe h*ab*et q*uia* eſt inſtrum*entum* nu*mer*andi | ipsas ſ*ed* inſtr*umentu*m h*ab*et ſe actiue r*espectu* rei que fit p*er* ips*um* **§ C***au*sa formalis eſt | duplex ſ*cilicet* forma tractandi et forma tractatus. **F**orma tractandi | eſt modus agendi qui eſt d*iff*initi*uus* difiſinus [*über das* f *ein* u *geschr.*] et exemplor*um* supposit*iuus* diffinit enim auctor diuidit et exempla ſupponit. forma tractatus | *con*ſiſtit in diſtincc*io*ne et ordinac*io*ne capit*u*lor*um* **§ C***au*sa finalis ſimiliter | duplex eſt p*ro*pinqua ſ*cilicet* et remota p*ro*pinqua ſ*cilicet* iſta ſci*enc*ia ordina*tur* finalit*er* | ad habendam ſci*enc*iam p*er* qua*m* p*re*cium rerum venalium et

p*ro*uent*us* poſ|ſeſſionum magnatum ſeu principum ac aliorum diuitum poſ|ſint faciliter et breuiter num*er*ari ſeu *com*putari. **Remota** q*uia* ordi*natur* | ad h*ab*endum intell*ectum* p*hilosoph*orum qui in pl*ur*ibus locis mencionem faciunt | de motu et curſu planetar*um* et aliorum ſup*er*celeſtium cuius mot*us* | ac curſus num*er*ac*io* non poſſet apprehendi niſi per iſtam ſci*enci*am | **§ Tytulus** eſt **Incipit Algoriſmus** id eſt modus num*er*andi in-|ventus ab algo. Interpretatur enim ſic **Algoriſmus** ab alg*us* | et riſm*us* q*uod* eſt nu*mer*us quaſi nu*mer*us algi *et* ſ*ecundum* hoc titulus concernit | inventorem vel ſic **Incipit** algoriſm*us* i*d est* aliena introduccio in | artem num*er*andi. **Dicitur** enim alio modo algoriſmus ab alleo | q*uod* eſt alienum et gogos q*uod* eſt ducc*io* et riſmus q*uod* eſt num*er*us | [33[v]] quaſi introducc*io* in nu*merum* et vtroq*ue* iſtor*um* modor*um* tytul*us* conc*er*nit finim iſti*us* | artis cum ordinetur iſte liber ad aquirendam ſci*enci*am nu*mer*andi hiis viſis | inſiſtendum eſt li*tere* **§§ Om***n***ia** que ɔc **Primo** p*ro*bat q*uod* ars nu*mer*andi ſit | n*eccessaria* ſic **Om***n***es** res h*ab*ent *co*gnoſci ſicut ſunt ſ*ed* ſub nu*me*ro ſunt om*n*es res | *er*go p*er* nu*merum* h*ab*ent *co*gnoſci **Q***uod* autem ſint ſub nu*mer*o patet p*er* [*korr. aus* pro] primam p*ro*po*sition*em | **Om***n***ia** que a primeua ɔc **Ex** quo ergo res *con*gnoſcunt*ur* p*er* num*er*um [?] nu*mer*acio | ſic*ut* cognic*io* rerum eſt n*eccessar*ia **§ Nu***mer***us** quidem ɔc **Auctor** diffinit nu*merum* | dupliciter. mat*er*ialit*er* et formaliter mat*er*ialit*er* **Nu***mer***u**s eſt ɔc. **V**nitates | enim collecte ſunt mat*er*ia nu*mer*i. formalit*er* ſic **Nu***mer***u**s eſt m*u*ltitudo ɔc | formalis enim p*er*feccio nu*mer*i conſiſtit *cir*ca p*ro*fuſam m*u*ltitudine*m*. **Nu***merorum* | diuiditur nu*mer*us in digitum artic*u*l*u*m et nu*merum* compo*s*itum. **Digit***us* d*icitur* | meth*od*ice q*uia* ſicut ho*min*es antiquit*us* et adhuc quidam *com*putauerunt p*er* digitos | ita p*er* iſtos nu*mer*os ſ*eu* p*er* digitos h*ab*ent f*ier*i vniuerſe *com*putac*io*nes. **Articulus** ſi*mil*it*er* | meth*odi*ce dicit*ur* q*uia* ſicut articuli i*d est* digiti pedum p*er* decem dec*ur*runt ita et | iſte nu*mer*us qui artic*u*l*u*s nu*n*cupatur quod [?] patet per eius diff*inition*em que eſt | **Artic***u*l*u*s eſt nu*mer*us ɔc **Compositus** ecciam nu*mer*us ſ*ecun*d*u*m quidam [ſo] ſimilitu*din*e*m* | ſic dicit*ur* q*uia* res eſt compo*s*ita que eſt ex pl*ur*ibus partibus *con*ſtituta ſic | et iſte nu*mer*us ex pl*ur*ibus eſt partibus *con*ſtitutus ſicut patet p*er* eius diff*inition*em | que ponit*ur* in litt*era*. p*ro*x*im*os q*uia* non oppor*tet* quod om*n*is nu*mer*us inter artic*u*los | remotos ſit *com*po*s*itus. cum poſſit et artic*u*l*u*s ſic inter decem *et* t*ri*ginta | viginti eſt artic*ulus*. **§ Eſt** autem nu*mer*ac*io*. diffinit*ur* nu*mer*ac*io* p*er* fig*ur*as | competentes. q*uia* no*n* pot*est* aliqu*i*s nu*mer*us repreſentari niſi p*er* figuras ap|p*ro*p*ria*tas. **Decima** v*er*o dicit*ur* theta ɔc theta q*uia* dicit*ur* a theſis q*uod* eſt poſic*io* | eo q*uod* antiq*ui* cum ferro candenti iſtam inponebant ſiu*e* inp*ri*mebant | frontibus da*m*pnandoru*m* qui de ce*ter*o ad nichil fueru*nt* vtiles niſi ad hoc | q*uo*d poſteris dabant exemplum cauendi ſibi a ſim*i*li da*m*pnac*io*ne ſic | et iſta fig*ur*a ad nichil eſt utilis niſi q*uod* ſeq*uen*-

tibus ſe dat occ*asio*n*em* ſig*nan*di | Circulus d*icitu*r quia c*ir*cul*a*rit*er* p*ro*-trahit*ur* cifra dicit*ur* q*uia* circino h*ab*et depingi | . vel figu*r*a nichili . hoc exponit*ur* in litt*era* . Cum igitur p*er* has p*ro*ba*tur* | quod non ſint pl*ur*es figu*r*e neccessar*i*e ad rep*re*sentac*io*nem nu*meri* ſic Tot debe*nt* esse figu*r*e q*uot* ſunt *n*eccessar*i*e ad rep*re*ſentandu*m* q*ue*ml*i*bet nu*merum* . ſ*ed* quil*i*b*et* nu*merus* pot*est* | rep*re*ſentar*i* p*er* iſtas figu*r*as ergo non fuerunt pl*ur*es nec-cessar*i*e § Addic*io* ɔc | vtendum eſt q*ua*lib*et* fig*ur*a ɔc i*d est* non h*ab*ito r*especta* [?] ad aliam figuram § Subtr*a*ccio ɔc [34r] Si autem tot ɔc quia ille nu*merus* eſt maior cui*us* vlt*i*ma fig*ur*a uel pen*u*lt*i*ma | et ſic deinceps eſt maior quam vlt*i*ma vel pen*u*lt*i*ma et ſic deinceps | alt*er*ius Cum igitur perventum fueritt ad illam fig*ur*am de q*ua* intendit*ur* | i*d est* a qua debet f*ie*ri ſubtracc*io* remanet *tantu*m denari*us* i*d est* remanet vnitas | mutuata que valet decem reſpectu fig*ur*e a qua debet f*ie*ri ſubtracc*io* § Ab illo igit*ur* ɔc i*d est* ab vnitate mutuata que valet decem i*d est* a fig*ur*a a q*ua* d*e*b*et* f*ie*ri ſ*ub*|tracc*io* ſubtrahatur figura inf*er*ior ɔc § Mediac*io* ɔc Mediac*io* h*ab*et ſe | p*er* modum priuac*io*nis . duplac*io* p*er* modum h*ab*itus *et* ita illa ſpec*ie*s d*ebet* | preced*er*e iſtam Sec*und*o quantu*m* ad iſtam *con*ſid*e*rac*io*nem . veru*m* eſt q*uod* d*ictu*m eſt *et* hoc m*od*o ordinauit metr*i*cus auctor S*ed* q*uonia*m mediac*io* h*ab*et ſi*mi*lem | op*er*ac*io*nem cum p*re*cedentib*us* ſpec*ie*bus . Du-plac*io* v*er*o cum ſeq*uen*tibus . i*de*o | p*re*ponit*ur* mediac*io* duplac*io*ni . ext*e*rius in tab*u*la i*d est* ext*ra* ordin*em* figurar*um* | c*ir*ca q*ua*s vertitur op*eracio* . vel reſoluat*ur* in 60 minuta . et eſt minutu*m* | 60a pars integri. R*at*io autem quare integ*rum* diuidat*ur* in 60 minuta e*st* hec | q*uia* nu*merus* pr*i*mus p*er*-fect*us* e*st* 6 . ſ*ed* ſi integru*m* diuid*eretur* in . 6 . p*a*rtes nimis esset g*r*oſſa | d*i*uiſio . diuidit*ur* e*r*go in articul*u*m ſue deno*minacion*is ſ*çilicet* in . 60 . it*em* 60a p*a*rs mi*n*uti | eſt ſ*ecundu*m 60a p*a*rs ſecu*l*i eſt t*e*rcium et ita deinceps uſq*ue* ad ſexta ubi fit | ſtat*us* infracc*io*nib*us* § Et no*ta* q*uod* quida*m* nu-*merus* eſt p*er*fect*us* ſ*cilicet* qui ex p*ar*tibus | aliq*u*otis ſim*u*l ag*r*egatis totum rep*re*ſentat . Partes aliq*u*ote ſunt q*ue* ſunt | media pars t*er*cia pars quarta *et* ita deinceps . nullote p*a*rtes ſunt | que n*ullu*m iſtor*um* ſunt Eſt *ergo* . 6 . p*r*imus nu*merus* p*er*fect*us* quia p*ar*tes ſue aliq*u*ote | ſim*u*l ag*r*egate totum rep*re*ſentant ſ*cilicet* . 6 . ſicut vnitas que eſt ſex*ta* pars *et* | 2 . q*ue* ſunt 3a p*a*rs *et* . 3 . que ſunt media p*a*rs ſim*u*l ag*r*egata rep*re*ſentant . 6 . | Eſt eccia*m* nu*merus* inp*er*fect*us* qui diui*ditur* in ſup*er*fluu*m* et diminutu*m* Sup*er*fluus | eſt qui ex partibus aliq*u*otis ſim*u*l ag*r*egatis plus r*e*p*re*sentat q*uam* totu*m* ut 12 | *c* [?] vnu*m* eſt duodecima p*a*rs 2 ſexta p*a*rs 3 qu*a*rta p*a*rs 4 t*e*rcia p*a*rs 6 . media p*a*rs | Iſte au*tem* p*ar*tes ſim*u*l ag*r*egat*e* plus repreſentant quam totum quia . 16 . diminut*us* | nu*merus* eſt qui ex p*a*rtibus aliq*u*otis ſim*u*l ag*r*egati*s* minus rep*re*ſentat q*uam* totum | vt . 9 . eſt eni*m* vnitas nona p*a*rs . 3 . t*e*rcia p*a*rs q*ue* p*a*rtes ſim*u*l ag*r*egate min*us* | rep*re*ſentant q*uam* totu*m* q*uia* . 1 . ag*r*egata ad 3 . t*antu*m rep*re*ſentat . 4 . § Duplac*io* ɔc | A leua dupla

q*uia* ſi a dext*ra* incip*er*em*us* *con*ting*er*et ide*m* bis duplari vt ſi velle*m* | duplare 26 *et* incip*er*em a dextra ſ*cilicet* a ſenario ſicut bis ſex ſunt 12 ſiniſt*ra*re*m* . 1 . denotante*m* artic*ul*um qui eſt p*ar*s illi*us* nu*mer*i co*m*poſiti *et* addere*m* ad . 2 . *et* ſic | eſſent a ſiniſt*ra* 3 q*ue* it*er*um tu*n*c duplare*m* ſic bis . 3 . ſu*n*t ſex *et* ſic reſultare*n*t | [34v] 62 per illam vnitatem bis duplatam cum ex duplac*io*ne 26 recte dupla*n*do | t*antu*m p*ro*ducant*ur*.52.[?] Extrahe radicem duplam ſ*cilicet* quadratum *et* cubica*m* Et lic*et* | aliquo mo*do* poſ-ſem*us* ɔc difficilior ɔc verbi gra*cia* Si vellem*us* duplare 26 | et incip*er*em*us* a . 6 . *et* dic*er*emus ſ*un*t 12 loco ſex poſſem*us* pon*er*e duo et reſ*er*ua*re* ex-terius in tab*ul*a . 1 . et p*ost*ea bis 2 e*sse*nt 4 quib*us* add*er*em*us* t*un*c vni-tat*em* reſ*er*uata*m* et reſultarent . 52 . § Multiplica*ci*o nu*mer*i p*er* ſe uel p*er* alium q*uia* p*otes*t duci nu*mer*us | in ſe uel in aliu*m* in ſe t*er* 3 . in aliu*m* 3 . 4 . p*ro*poſitis duobus nu*mer*is t*er*cii ɔc v*erbi* gr*a*cia | p*ro*p*o*sitis iſtis nu-*mer*is . 33 . ex ductu vni*us* in alt*er*um reſultat ſiu*e* inveni*tur* t*er*cius | ſ*cilicet* . 9 . qui tocie*n*s *con*tinet alt*er*um ſ*cilicet* . 3 . v*e*l 3 . v*e*l vtru*m*libet diuiſim in-*te*llige*n*do | quot ſunt vnitates in reliquo . 9 . eni*m* tocie*n*s contine*n*t 3 q*uo*t ſunt vnitates | in . 3 v*e*l alit*er* 34 . ſunt 12 . q*ue* tociens *con*tinent . 4 . q*uo*t ſunt vnitates in . 3 . | Q*uan*do digitus m*u*ltiplicat artic*ul*um ɔc Queli*bet* vnitas ɔc *et* quilib*et* denari*us* | valebit centum v*er*bi gr*aci*a ſi m*u*ltiplic*em* p*er* 9 20 . ex duccione . 9 . in . 2 . reſulta*n*t | 18 . vnde queli*bet* vnitas de . 8 . valebit 10 . *et* ille denari*us* q*ui* eſt ibi valebit | 100 et ita ex hui*us*mo*di* m*u*ltiplicac*io*n*e* p*ro*ducunt*ur* 100 *et* . 80 . Q*uan*do articul*us* | m*u*ltiplicat ar-tic*ul*um ɔc quelibet vnitas valebit . 100 . *et* quili*bet* denari*us* | 1000 v*er*bi gr*a*cia ſi p*er* . 20 . m*u*ltiplic*em* . 80 . exducc*io*ne 2 . a quo deno*min*atur | 20 . in . 8 . a q*uo* deno*min*atur 80 reſulta*n*t . 16 . vnde qual*ibet* et vnitas *con*te*n*ta | in . 6 . valebit 100 . *et* ille denari*us* qui eſt ibi valet mille *et* ſic *in* | vniu*er*ſo . 1600 . p*ro*ducunt*ur* Hic tame*n* vbiq*ue* artic*ul*us non extendit*ur* ɔc | Nota q*uod* 3 . ſ*un*t mani'es [?] [1]) articulor*um* ſ*cilicet* illi qui deno*min*a*ntur* a . 9 . digi*tis* ut 10 . | 20 *et* ſic deinceps uſq*ue* ad 90 *et* iſti p*r*incipales dicunt*ur* *et* articuli | centenarior*um* ut 100 300 400 *et* ſic uſq*ue* 900 *et* artic*u*li mil-lenarior*um* | ut 1000 2000 3000 *et* ſic uſq*ue* ad 9000

Explicit prologus algoriſmi deo gr*aci*as p*er* man*us* Chůnr*adi* Juſting*er* [2]) f*er*ia quinta an*te* feſtum o*mniu*m ſanctorum anno lxxxviijo [3]).

---

[1]) Oder man'ies? Vgl. Diefenbach, Novum Glossar. lat.-germ. 244b: maneries.

[2]) Mit schwarzer Tinte in der Zeile korr. u. am Rand wiederholt: jnſtitor*is*.

[3]) Mit schwarzer Tinte korr. in lxxxxiij°. S. die Schriftnachbildung.

Beilage III.

Verpflanzung eines Chronistenberichtes durch Königshofen in schweizerische Chroniken.

(Zu Seite 157, Anm. 1). 181.)

Continuatio Matthiæ Nüwenburgensis.	Königshofen.	„Anonyme Berner Chronik“.	„Justinger“.	Zürcher Jahrbuch.	„Klingenberger Chronik“.
[Studer 214.] Feria sexta sequenti, que erat festum sancti uodalrici, intravit quidam capitaneus cuiusdam societatis anglicanorum, qui dicebatur archipresbiter, cum sua societate, videlicet populo innumerabili, habens secum XII milia equorum, ut estimabatur, in alsaciam, et de nocte combusserunt quam plurimas domos in kuingeshofen apud lobium ibidem situm.	[Hegel 486 ff.] Zehant donoch an ſant Ůlriches tage nach gotz gebürte 1365 jor, die wile der keyſer zů Selse lag, ſo kumet ein gros volg und geſelleſchaft her in Elſas, genant die Engenlender: der houbetman hies der ertzeprieſter, ein ritter von Springhirze. in dem ſelben volke worent alſo men ſchetzete uf 40 tuſent pfert und fůsgenger. und in der naht koment die ſelben Engenlender by Strosburg und verbrantent etwie manig hus zů Künigeshoven.	[Studer 392 f.] In demselben jar kam ein gross gesellschaft mit grossem volk gan elsäs, und hies ir houptman der ertzpriester ... Also kam er über das elsäs gebirge harin wol mit XL tusend pfäriten, und randen für strasburg, und trib sin hoffart und verwust das land vast ... Der [keiser] lag ze selz.	[Studer 126 f.] Do man zalte von gots geburt MCCCLXV jar, kam ein gros frömd volk gen elsaz, und [hiess] ir houptman der ertzpriester ... Also kam er uber daz elsazgebirge harin wol mit viertzigthusent pferiden, und reit für strassburg und treib sin hochfart und verwust daz lande waz vor den stetten waz. Die richstette im elsaz liessen den keyser wissen die sach, der do ze sels waz.	[Ettmüller 89 f.] Anno domini Mccclxv, an Sant Uolrîchstag, kam ain grôz volk gên Elsauȝ über die steig her în, die namt man die Engellender; der selben geselschaft houptman hieȝ der erzpriester. In dem selben volk wârent ivM pferd und dar zuo vil fuoȝgênder. Und also kôment die selben Engellender in der nacht gên Küngeshofen bî Strauȝburg, und pranten dâ etwâ menig hûs.	[Henne 100 ff.] Anno dni Mccclxv an sant volrichstag kam ain gross volk gen elsas über die staig herin, die man namt die engellender; der selben gesellschaft houptmann hiess der erzpriester. In dem selben volk warent xxxxM pfärit, vnd darzuo vil fuossknecht. Vnd also kament die selben engellender in der nacht gen küngshofen bi strassburg vnd brantent da etwa menig hus.
(Sie erscheinen vor der Stadt. Die Bauern fliehen ebendahin.)	(Sie erscheinen vor der Stadt. Kriegslust der Metzger daselbst. Gewalttaten der Feinde gegen die Bauern. Ihre Rüstung. Misshelligkeit zwischen dem Kaiser und Strassburg.)	(Der Kaiser mahnt die Fürsten und Herren auf.)	(Der Kaiser mahnt die Fürsten und Herren auf.)	(Sie erscheinen vor der Stadt. Kriegsbereitschaft aller Zünfte. Gewalttaten der Feinde gegen die Bauern. Ihre Rüstung.)	(Sie erscheinen vor der Stadt. Kriegsbereitschaft aller Zünfte. Gewalttaten der Feinde gegen die Bauern. Ihre Rüstung.)
Eodem tempore venit karolus de avinione, ut dictum est, et morabatur per aliquot dies in opido selse; hic congregavit exercitum magnum ad expulsionem societatis prefate. Quod percipiens archipresbiter cum suis fugit ex partibus alsacie et dixit se illuc venisse ex iussu imperatoris, culpans imperatorem, quod inique circa se egisset in hoc, quod exercitum ad expellendum eum congregasset.	.... do ſprochent die geburen, dis geſchehe von des keyſers geheiſſe, wan er zů Selſse lag*... alſo kam von herren und ſtetten ein unzellich gros volg zeſamene zům keyſer. do fůr der keyſer mit dem volke von Selſse heruf gein Strosburg ... und mahte ſich uf mit dem volke und mit den von Strosburg und ileten den Engenlendern noch untz gein Kolmer ufhin. do fluhent die Engelender ...	Alſo kamend die fürsten und herren für strasburg, und über etwe wenigen[1]) tag zoch man den engelschen nach für kolmar uff. Aber die engelschen warend vor dannen gezogen wider vom lande. Do seite man, es wär eins keisers getat, das si in das land kommen wärind; ein teil seiten, er wäre unschuldig daran. Also zerritten die herren ...	Also kam der keyser mit vil fürsten und herren und mit grossem volke für strassburg. Do daz dieselben vigende vernamen, do zugen si von dannan mit gutem gemache vom lande; und seit ein teile, es were des keysers getat, daz si in daz lant komen weren, der ander teil seit, der keyser were unschuldig daran. Also zerritten die herren ...	.... dô ward daȝ gemein volk sprechen, eȝ wære des kaisers getaut, wan er still lag ... Alsô kam der kaiser herûf von Sälse gên Strauȝburg mit vil grôȝer fürsten und stette ... und alsô brach er ûf mit dem volk, und zôch den Engelschen nâch biȝ gên Colmar. Dô nu die Engellender hôrten, daȝ in der kaiser sô mit grôȝem volk nâch zôch, dô zugent si wider ûȝ dem land ...	.... do ward das gemain volk sprechen, es wäri des kaisers schuld vnd getät, wan er still lägi ... Also kam der kaiser haruf von selse gen strassburg mit vil grossen fürsten, herren und stetten ... vnd also brach er uf mit dem volk vnd zoch den engelschen nach bis gen colmar. Do nun die engelschen horten, dass inen der kaiser mit grossem volk nach zoch, do zugent si wider vss dem land ...

[1]) Lies: menigen.

Beilage IV.

Die Gründung von Hagenau nach der in Bern liegenden Hagenauer Fortführung Königshofens *).

(Zu S. 175, Anm. 1) 2). 176 f. u. Anm.)

[Bern, Stadtbibliothek A 49, Bl. 182ra]

hagenowe diſe ſtat hat den namen von der burg die do ſtat vnd iſt in d'ſtat.

D[ye] alten ſagen das d' heilige forſt dem man ſprichet in latine ſacer foreſt' das der alſo gros vnd alſo lang was das er ging vntze do nů die ſtat iſt gebuwen. wan die alte ſagent das etteliche húſer die do ſtant vmbe die burgbrúke [?] das ſu an d' ſelben ſtette gehowen wurdent do ſú ſtant[1]).

[*A*]lſo vns die alten ſagent do wart die burg zům erſten erhaben. Es kam zů eime mal das ein h're von Arone[2]) für jagen in diſen vorgeſchriben heiligen forſt mit ſinen dienern vil die do mit fůrent die hunde beide gros vnd cleine koment vf eine ſpur vnd lieffent mit dem wilde[3]) mit hirtzen hinden vnd mit and'me gewilde vil[4]) vnd die hunde lieffent ſo lute vnd ſo [*hier* lute *wiederholt und gestrichen*] vnd ſo mit groſſem geſchrey einer gros der ander cleine vnd wart alſo ein ſüſſer geton von den hunden[5])

---

*) Ich teile diese Chronikstelle hier mit, trotzdem mir inzwischen die Arbeit H. Wittes «Der heilige Forst und seine ältesten Besitzer» (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins N. F. XII [1897], 192—203; XIII [1898], 389—424) bekannt geworden ist, woselbst S. 399—401 unsere Stelle, doch ohne Beiziehung der Berner Sage, abgedruckt ist aus einem jetzt in München liegenden Hagenauer Statutenbuch, das die kleine Chronik als Eintrag des XV. Jhs. enthält. Witte kannte bereits die Berner Hs. näher nach Auskünften Prof. G. Toblers in Bern. Sie beut mehrfach einen abweichenden Text; wir geben die wichtigeren Verschiedenheiten der Hagenau-Münchner Hs. (H) nebst einigen Erläuterungen Wittes in den Anmerkungen wieder.

1) D. h. dass das Holz dazu auf der spätern Baustelle selbst geschlagen ward. Vgl. Königshofen-Justinger, Studer 316, 19 f. («Justinger» 8, 25 f.): *und wurdend die ersten hüser gebuwen mit dem holz das uf der hofstat stund.*

2) *Axone* H, nach Witte 408[1] = elsäss. *Axene* = Egisheim.

3) *und wordent mit dem wilde iagen* H.

4) Statt *mit hirtzen* bis *vil: und hetten gar ein grosse gebracht* H.

5) *hůnden gehort* H. — Witte stösst sich an den «süssen Tönen» der Hunde und glaubt, der Abschreiber habe seine Vorlage nicht verstanden. Aber unsere Hs. liest ebenso, und *ſüſſe* heisst hier, wie überhaupt im Mhd., «angenehm, erfreulich»; *ſüſſer geton* ist in einer mittelalterlichen Erzählung vom edlen Waidwerk als Bezeichnung des Rüdengebelles ebenso passend wie der *sweet thunder* der Jagdhunde des Theseus, Sommernachtstraum IV, 1, wo noch eine ganze Menge jagdfroher Synonyma stehen *(gallant*

das es den h'ren vñ ſine diener wund' [1]) wie dȝ keme vnd doch kein wilt nút gefahen kunde [2]) an dem hage do er dem gewilde v'bunden hette [3]) vnd do reit der h're den hunden nach vnd die diener ſin vnd woltent [b] befinden wo das wilt hinkeme vnd alſo ſü nach fůrent do kam der h're mit ſinen dienern an ein waſſer das heiſſet die mat' [4]) die nach [5]) flúſſet durch die ſtat vnd vant die hunde do bi ſtan [6]) mit lutem geſchrey mit manig' leige ſtimme beide gros vnd cleine vnd möhtēt nút úb'kumen Wenne geneſite des waſſers was eine groſſe hag [7]) dar vmbe flos die bach an beden ſiten [8]) vmbe dar uff hette ſich das wilt geſamet vnd was ſin vſſer maſſen vil vnd bedahte der h're do wie [9]) gar wol eine keiſerliche veſten [10]) vnd burg ſtünde [11]). Sit das waſſer ſo lúſtliche ouch vmbe [12]) die burg wurde flieſſen alſo es vmbe die wilde hag [13]) flos do ſich die wilden tier vf zü fluhte mahtent [14]). Alſo do nach wart die burg gemacht ſo kůneklich [15]) vnd ſo zierlich das man ir glichen in allen landen nút vant ... vnd ein kúnig an dem rine was vf der búrge ſeſhaft vnd frigete die burg grőſlichen vnd mahte ein gerihte in der [va] búrge vf den greten das heiſſet das hoch gerihte [16]) in der búrge ... vnd dar nach buwete man ein ſtetelin vmbe die burg genant hagenowe nach dem hage do das wilt vf entran [17]) alſo do obe iſt geſeit vnd dar nach merte ſich die ſtat alſo dz ſú zů dem dirten male gewitert iſt worden ...

---

chiding, tuneable cry, matched like bells, musical discord, musical confusion of hounds and echo in conjunction).

1) *wunder nam* H; *nam* ist in unserm Text zu ergänzen.

2) *und das sú ouch kein wildt nit gefohen konten* H.

3) Statt *do* bis *hette: do sú dann den wilthag an hetten gebunden* H.

4) *Moter* H; jetzt *Moder* (mit der *Moderaue*), Witte 192. 389; zu ô < â vgl. oben S. 175 f., Anm.

5) *noch huttigs tags* H; vielleicht ist auch in unserm Text *hút* od. dgl. zu ergänzen. Zu *nach* < *noch* vgl. oben a. a. O.

6) *stat. Do fant er sin hunde ston* H.

7) *uberkommen und was ginsit des wassers eyn grosse hage* H.

8) *sitten gering* (= ringsum) H.

9) *Do gedochte der herre wie* H.

10) *sloß* H.

11) *b. hie stůnde* H; *hie* ist in unserm Text zu ergänzen.

12) Statt *Sit* bis *vmbe: und wie das wassere und wie das wasser ouch gering umb* H.

13) *es dann umb die wildehage* H.

14) *uff zůflůcht hetten gesamelt* H.

15) *gemacht und gibuwen so koniglich, vesticlich* H.

16) Statt *vf* bis *gerihte: das heisset das hochgericht uff den gretten* (= Staffeln der Freitreppe vor der Kapelle) H.

17) Vgl. oben S. 177, Anm. 1). Witte über weitere Orte des Namens Hagenau (= «rings von fliessendem Wasser umgebene Waldinsel») a. a. O. 402 f.

Beilage V.

Vorwort Diebolt Schillings zu einem für den Alt-Schultheissen Rudolf von Erlach angefertigten Familienexemplar der „Justinger"-Chronik.

(Zu S. 187.)

Bern, Stadtbibl. Mss. Hist. Helv. I. 16 (Studer, Justgr. S. XII, u. Archiv d. Hist. V. IV, 4, 67 f.; Rahn, Gesch. d. bildd. Kste. 711. — Eine Abschr. Stadtbibl. H I 52 Fol. — nicht Quart — Studer XII, dessen Abdruck nicht genau dem Original, sondern dieser Abschrift folgt). J. J. 1875 in Spiez durch Fr. Bürki erworben. Pap., gr. Fol. Gepresster Einband mit Messing-Schliessen, worauf ein Ornament und die Worte «o mater dei | miserere m[ei]» *eingepresst. Voraus Inhaltsverzeichnis:* Hienach vindet man die tafel difer cronicken, *reichend bis* [*1465*] «Das die von Bernn . . gen dieffenhofen zugen, vnd das gewunnen 378», *wozu von neuerer Hand beigefügt:* «Das die von Solotern mit Ihr Paner vnd macht gen Mümplgartt zugen 379». *Nach 2 leeren Bll., mit neuer Paginierung und prächtigem rot und blauem Anfangsbuchstaben:*

IN gottes namen amen | han ich diebolt fchilling | der zit gerichtfchriber zů | Bernn, von bitt vnd bege|rens wegen des edelnn iungher růdolfs von | erlachs alt Schulthn̄ zů | Bernn, mich vnnderwundē | vnd angenomen, dis löb|lich bůch vnd cronicken | So dann von anfang der | erentrichen vnd wol wir|digen Statt von Bernn ge|macht find zů fchriben | zů lobe frommen vnnd | funderbaren eren, des vor|genanten iungher růdolfs | ouch finer vordernn vnd | ewigen nachkomen dann | ouch die felben fin vordern | Sich von anfang der Statt | Bernn vnd in allen iren | kriegen vnd fachen, Namlich in dem Strit von | louppen darinn ein Statt von Bernn vnd die iren | von vil fürften vnd herrnn mit groffen machten | gantz vmbgeben warent | Darzů in anndern | kriegs übungen, da fi dann obreft houptlût zů | mengen malen gewefen find, gar mannlich túrfti|clich vnd mit groffer vernunft gehalten, vnd in keinen dingen nie abgetretten, Sunder gar | vil eren vnd gütz getan vnd erzoügt haben, des | ein Statt von Bernn vnd alle die iren genoffen | hat vnd inen ouch wol erfchoffen ift Als | man das gar an mengen orten vnd enden in | difer Cronick luter vindet Darumb in ze | tretten vnd nach ze uolgen den fůs ftapfen, der | hantueften vnd erentrichen mannlichen herrnn [1v] der von erlach feliger gedechtnufs, die dan̄ von | anfang der Statt Bernn, merenteils alle, mit dem ritterlichen orden becleidet gewefen, vnd vil gůter | vnd erlicher fachen, durch fi menigualticlichen vol|bracht find, Damit dann der felben nit vergeffen | vnd zů ewiger angedächtnufs, als das zimlich | vnd billich ift der gefchrift vnd warheit beuolhen | werde So hat der vorgenant iungher růdolf | von erlach alt Schulthes, mit finer hochen ver|nunft an mich wie vor ftat begert Im dis ding | nach lut der Statt Bernn alten cronichen in ge|fchrift zů ftellen

vnd mit figuren us zů bereitt|en Das ouch ich nach minem beſten vermúgen getan | vnd das weder gemindert noch gemeret dann | luter volbracht, wie ich das in den alten cronicken | funden han, Vnd vmb das dis lôblich bůch vnd | groſſen mannlichen ſachen des erlichen ſtammens | von erlach, in eren gehalten werde, So hat der | genant iungher růdolf von erlach alt Schulthſ̄ | mit ſiner vernunft angeſechen, das nach ſinem | abgang vnd tode den got nach minem begern lang | wenden welle, dies bůch alweg zů troſt vnd vffent|halt ſiner nachkomen, zů ewigen ziten, hinder | dem erlichoſten vnd fúrnemeſten ſins ſtammens | von erlachs bliben, der ouch das zů ergatzung des | geſlechts, von einem an den anndern in eren halten | ſol damit es niemer mer entfrömdet werde | Amen.

Es folgt Bl. 2r eine ganzseitige Wappenmalerei: *Utzigen* *Oltingen* *Erlach* *worüber eine Sonne mit den Buchstaben I. A. E. L.* *Grasburg* *Courtlari*

Dann Bl. 2v und 3r 2 Gegenbilder: Unter gotischen Baldachinen die Wappen: (2v) Erlach, mit dem Familienhaupt und 3 Söhnen, (3r) Praroman, mit der Frau von Erlach und 4 Töchtern.

Weiter, abermals mit neuer Paginierung, der Text mit Initiale I (Bild der Stadt Bern, mit Wappen Zäringen, Bern und Reich): In dem namen usw. = Studer 1, mit Änderungen, z. B. Auslassung von Stud. 2, 11 söliche *bis 12* hand *(was wohl nicht unabsichtlicher Sprung von* hand *auf* hand, *sondern gewollte, mit der Nennung «Justingers» zusammenhangende Wegschaffung der Angabe ist, dass die Berner ihre Geschichte bisher nicht schriftlich beisammen gehabt hätten).*

Die Stelle über Justinger lautet im Zusammenhang (vgl. Stud. 3, 5—14):

Von wem dis cronick angeuangē vnd gemacht iſt, vnd was die von eim an das annder wirt ſagē.

Darumb der ſelben arbeiten vnd vnmůſſen diſer cronick ſich In gottes namen angenomen vnd vnderſtandē hatt Cůnrat Juſtinger Statſchriber zů Bern mit ſinem gůten ernſt vnd flis die warheit an tag ze bringen, als er das in andern bücheren vnd chronicken ouch funden hatt Namlich die [3v] ſachen, die Statt von Bernn, Ir frúnde vnd eidgnōn berürende . . .

Am Schluss des Bandes von jüngerer Hand:

Do man zalt vō der geburt crifty vnſers herrn | tuſig vc vnd vij jar vnd vf ſamſtag was der xviij | tag nouēbris zwuſchen der viij vnd ix ſtund nach | mittag verſchied von diſſer zit der ſtreng edel feſt | her Růdolf vō Erlach in der zit ſchulthetz der löblichē | ſtat Bern der diſe gegen wurtig kroneck hat laſſen | machen got der almechtig dur ſin göttliche gnad ſig | ſiner ſel gnedig vnd barmhertzig amen.

Die Schlacht bei Laupen nach der lateinischen Quelle des 14. und nach den zwei deutschen Überarbeitungen des 15. Jahrhunderts.

(Zu Seite 180. 174, Anm. [2]).)

A.

Lateinischer Bericht eines Berner Geistlichen (Deutschordensbruders?) aus dem 14. Jahrhundert, eingeschoben in die Chronik des Martinus Polonus Studer, Just. 307 (« *Narratio conflictus apud Laupen* »).

S. 307, 13—21 Derzeit nun waren Schultheiss zu Bern Herr Johann von Bubenberg, Ritter, der ältere; Glieder des Geheimen Rates aber: Burkhart von Bennenwil, Burkhart der Geschützmeister, Johann von Seedorf, Berchtolt Glockner und Peter von Kranzingen, und Fenner: Rudolf von Muleren, Peter von Balm, Peter Wentschatz und Johann von Herblingen. Dieselbigen hatten mit Rat und Zweihundert von Bern gar fleissig sich beraten, wieso und wieweit sie Widerstand leisten könnten, um die Sache zum guten Ende zu führen. [1])

307, 21—29 Derzeit war ferner Vogt der Berner in Laupen Herr Anton von Blankenburg, Ritter; Hauptmann aber und Oberster daselbst war Herr Johann von Bubenberg, Ritter, der jüngere, samt Burkhart dem Geschützmeister, und Meister Peter von Kranzingen. Auch war zu Laupen ein Fähnlein Berner, nämlich Rudolf von Muleren mit sechshundert Mann, die ihm teils aus den Bürgern von Bern, teils aus denen, die zu der Stadt Laupen gehörten und in diese sich geflüchtet, beigegeben waren.

(Es folgen [307,29—309,6] die Vermahnungen des Leutpriesters Bruder Theobaldus [308] zum Widerstand gegen den gebannten Herrn Ludwig, vorgeblichen römischen Kaiser, die Andachtsübungen der Berner, ihr Auszug mit den Tausend von Schwyz, Ure und Underwalden, mit denen von Hasle und den Junkern von Weissenburg, ihre Bezeichnung mit Kreuzen aus weissem Tuche, der Raub und die Verspottung der durch Bruder Theobaldus getragenen Hostie).

309, 7—13 Da aber die Berner sahen, wie gewaltig ihnen gegenüber die Menge der Feinde sei, scharten sie sich alle zu einem Haufen und stunden nun in Form eines kleinen Keils zusammengedrängt am Abhange eines kleinen Hügels. Während sie nun nicht wagten, die Feinde anzugreifen, beobachteten sie, wie dieselben, aus den Zelten heraustretend, sich zur Schlacht rüsteten, sich auf den Aschenhaufen der verbrannten Zelte tummelten [?], wie die soeben zu Rittern geschlagenen Krieger, ihre Schwerter in die Luft schwingend, sie verhöhnten und plötzlich zum Angriff zusammeneilend gegen sie anstürmten.

14—19 Bei diesem Anblick warfen sich gegen zweitausend Berner voll Schrecken in die Flucht, dem Forstwalde zu, um der übermächtigen Hand der Feinde zu entrinnen; davon waren etliche waffenlos, etliche aber auch Leute, die für kampfmutig und stark gegolten. Die übrigen Berner jedoch, die jene nicht fliehen sahen — es mochten ihrer gegen dreitausend Mann sein — hielten stand und harrten vor dem Feinde aus.

20—24 Und wurden nun auf der einen Seite die Männer aus den mehrerwähnten Waldstätten durch die Reiterei der Feinde schrecklich umzingelt, auf der andern Seite die Berner selbst durch die Freiburger und das übrige Fussvolk grimmig angegriffen. Die Berner aber rissen gleichsam wie Simson alle Bande der Furcht entzwei, nahmen den Angriff der Freiburger auf

B.

Berner Stadtchronik von Kunrat Justinger nach 1400 (*Königshofen-Justinger*, sog. Anonyme Stadtchronik). Studer, Just. 360, 30—361, 9 (« *Anonyme Stadtchronik* »).

S. 360, 30—361, 9 Nu was zu [361] den ziten schultheiss zu bern her johans von bubenberg, ritter, der elter; die heimlicher warend burkhart von bennewile, meister burkhart der werkmeister, hans von sedorf, berchtolt gloggner und peter von kratingen; und warend aber venren peter von balm, rudolf von muleren, peter wentschatz und hans von herblingen. Dieselben venren und heimlicher mit dem rat und mit den zweihunderten von bern zerate wurdent, wie und in welen weg si iren vienden widerstan möchtind und die sach in ein gut glücklich ende bringen.

[Einschiebung 361, 9—362, 18: Ritter Rudolf (362, 9 bei Tschachtlan: Ulrich; ebenso noch 366, 28) von Erlach wünscht und erhält Entlassung aus dem Dienst des Grafen von Nidau; er wird in Bern zum Hauptmann erwählt und lässt sich Gehorsam schwören.]

362, 18—26 Nu was zu denselben ziten [Einschiebung: do die viende loupen belegen hattend] do was vogt ze loupen herr anthonius von blankenburg, ritter, aber der houptman [h. ze loupen BMF] waz herr [Name fehlt] von bubenberg, der jünger, ein ritter. Es warend ouch in loupen meister burkhard, der werkmeister [Einschiebung: johans nükomen] und meister peter krattinger; darzu ein paner von bern das da hat und fuorte rudolf von mulren mit sechshundert mannen [Einschiebung: die zu der paner gesworen hattend]; dero warend [vierhundert] us der stat bern gen loupen geordnet und gesant.

(Es folgen, 362, 26—366, 14: [die Bedrängnis Laupens, die Macht der Anhänger Herzog Ludwigs von Baiern] die Vermahnungen des Leutpriesters Bruder Theobaldus — etwas gekürzt — [die Botschaft Eines von Kramburg an die drei Waldstätte], der Zuzug von je 300 Mann aus den drei Waldstätten, von je 300 aus Hasle und deren von Weissenburg aus Sibental, die Andachtsübungen der Berner [der Empfang und die Bewirtung der Zuzüger], der Auszug mit roten Kreuzen im weissen Felde, mit der von Bruder Diebold getragenen Hostie, die von den Feinden verspottet wird [Gelübde einer Kerze an S. Ursus zu Soloturn].)

366, 15—21 Und do die von bern sahend der vienden mengi, die mit so vil paneren und mit so grossem volke wider si warend und so vientlich vor inen hieltend, do machtend si sich an einen rein vast zesamen ze einem kleinen huffen
und sahend wie die viend vor inen grosse hoffart tribend
mit riten und mit rönnen wider und für
und gar vil der herren und edler lüten ze ritter machtend
und vil ander hoffart und übermut tribend.

[Freie Bearbeitung 366, 21—367, 19 Gegen Abend, da es zum Streit geht, begehren und erhalten die Waldstätter den Angriff gegen die Berittenen. Bei der Vorbereitung zur Schlacht ruft Ritter Rudolf (366, 28 bei Tschachtlan: ulrich) von Erlach die mit den grünen Röcken als Bannerhut auf. Alle Handwerke tun ihre Pflicht; doch wird eine Sammelbewegung gegen den Rain hin von einigen wenigen für Flucht gehalten, daher sie sich zur Flucht wenden; der Hauptmann, dem es gemeldet wird, ermutigt die Bleibenden, weil jetzt die Spreu vom Korn gestoben ist.

367, 19—23 Und also [bi der vesperzit] griffend beid teil einandren an, und nemlich die waltstette an das rossvolk
und die von bern an die von fryburg
und an das fussvolk
mit manlicher were und fryem mut, alle vorchten ze ruggen gestossen

C.

Überarbeitung der Berner Stadtchronik im 15. Jahrhundert (sog. « Justinger »). Studer, Just. 82 f. (« *Die Berner Chronik des Conrad Justinger* »).

S. 82, 31—83, 7 Nu was zu dien ziten schultbez ze berne: herr johans von bubenberg, ritter, der elter; die heimlicher ze berne warent: [83] burgkart von bennewile, meister burghart der werkmeister, hans von sedorf, berchtold glogner, peter krattinger; und warent aber venre: peter von balme, ruf von muleron, peter wentschatz und hans von herblingen. Dieselben venre und heimlicher mit reten und zweinhunderten gar dick ze rate giengen, wie und in welen weg si iren vigenden widerstan möchtin und den grossen krieg in ein erlich ende besliessen.

[Einschiebung 83, 8—84, 24 von Rudolf von Erlach und dem Grafen von Nidau (83, 9 nüwenburg), wie in der Vorlage B, mit Zusätzen: Erlach wird vor Rat und Zweihundert berufen; er hat Bedenken wegen der Macht der « Handwerke » und lässt sich Gehorsam und für Bestrafung von Widersetzlichen Urfehde schwören.]

An eine frühere Stelle versetzt, Stud. 80, 31—81, 7: Nu waz zu denselben ziten vogt ze louppen herr anthonius von blankenburg, ritter; do waz houptman ze louppen herr johans von bubenberg, ritter, der jünger; do waz fenre, der die paner trug, rudolf von muleron. Es waren ouch dahin geordenot meister burgkart, der werkmeister [Einschiebung: meister hans nükom] und meister peter kratinger; [81] ouch warent in louppen vorhin zweihundert man; es weren die so in der stat gesessen weren oder in dem ampte hinin durch schirm gezogen warent. Also warent in louppen sechshundert man [Einschiebung: die dem vogte, houptman und dem venre gesworn hatten gehorsam ze sin mit worten und mit werken, und daz slosse louppen und die paner von bern ze behüten und ze beschirmen oder aber darumb sterben].

(Im Anschluss an 84, 24 folgen, bis 88, 13: [die Bedrängnis Laupens, [85] die Macht der Gegner,] die Vermahnungen des Leutpriesters Diebolt Baselwint gegen König Ludwig von Baiern — sehr gekürzt — [86] [die Botschaft Des von Kramburg an die drei Waldstätte], der Zuzug von je 300 Mann aus den 3 Waldstätten, von 300 aus Hasle mit $1^1/_2$ hundert Knechten, von dem Edlen von Weissenburg mit allen seinen Leuten aus Sibental, [der Empfang der Zuzüger; Jammer in der Stadt und] [87] Gebete in den Kirchen [neue Einschiebung: Warnung von Soloturn; der Innere Graf von Savoien nicht aufgemahnt], [Bewirtung der Waldstätter], Auszug aller [neue Einschiebung (vgl. B, Stud. 363, 22): mit 18 Helmen von Soloturn], mit dem weissen Kreuz in rotem Schild, mit der von dem Leutpriester getragenen Hostie, [88] die von den Feinden verspottet und abgefangen wird [Gelübde eines jährlichen Opfers an S. Ursus zu Soloturn]).

88, 14—19 Und do die von bern sachen der vigenden so grosse macht mit so vil panern und mit so vil volkes vor inen uf dem velde und do wider si so starck und so vigentlich hielten, do stunden si zesamen [Einschiebung: nach ir houptmans ordnung]
und sachen wie die vigende vor inen so grosse hofart triben,

ritter machten
und sich vigentlich gebarten.

[Freie Bearbeitung 88, 19—90, 3 (Neu: Der Graf von Nidau schlägt Unterhandlungen vor, was die andern, des Sieges sicher, ablehnen.) Wie in der Vorlage B: Vorstreit der Waldstätte, [89] Aufruf des Hauptmanns Rudolf von Erlach an die mit den grünen Reben (nur W hat: *guten* R.), Flucht der « Forster » infolge der Rückwärtsbewegung der Vordersten, die zum Angriff Steine gegen die Feinde geworfen haben (Neu: spätere Verachtung der « Forster »), [90] ermutigende Rede des Hauptmanns von der Spreu und dem Korn].

90, 3—7 Und alsus [nach vesperzit] hat sich der strit erhaben,
nemlich die waltstette an daz rossvolke
und die von bern an die von friburg
und an die andren huffen des fussvolkes [der warent ob vierundzwentzig thusent], mit manlichem angriffe, alle forchte ze ruggen gestossen

---

[1]) Dieses Zeichen bedeutet, dass die dadurch verbundenen Stellen von Text A unmittelbar aneinander anschliessen. Wo wir dagegen (in A, B oder C) den Text nicht vollständig wiedergeben, ist ein Auszug der ausgelassenen Stelle in Klammern ( ) in die Lücke gesetzt. Die Einschiebungen von B und C in den Text von A sind (ebenso wie die Seiten- und Zeilenziffern) in eckige Klammern [] eingeschlossen.

24—27 und erstritten alle Fahnen derselben, indem sie ihre Fähndriche und viele andere Leute erschlugen und das ganze übrige Fussvolk in schimpfliche Flucht jagten;

27—29 sodann den Andern, die von den Reitern rings bedrängt waren, zu Hilfe eilend,

erschlugen die Berner unverzüglich alle Feinde oder trieben sie in die Flucht.

29—310, 3 Es war aber die Zahl der Erschlagenen, nach allgemeiner Rede, tausend fünfhundert (Es folgen vier einzelne Namen)
[310] Die übrigen aber retteten sich durch die Flucht. Und gewannen die Berner von den Feinden siebenundzwanzig Fahnen und achtzig gekrönte Helme nebst den Rüstungen der Erschlagenen.

4—9 Es wollten jedoch die Berner lediglich sich und die Ihrigen verteidigen mit all der Mässigung, welche dem makellosen Verfechter des Rechtes zukommt, und liessen daher von der Verfolgung der Flüchtigen ab.

Jenen aber, die in Burg und Stadt Laupen sassen, war die Schlacht und die Ankunft der Ihrigen und deren Sieg gänzlich unkund, bis die Berner, nachdem sie alle Feinde erschlagen und verjagt, bei ihnen eingezogen und ihnen das Geschehene meldeten.

10-17 Also nun, voller Freude, wiederum zu ihrem Rechte gekommen und durch Gottes Huld und Hilfe samt den Ihrigen befreit zu sein [?],

führten die Berner die von den Feinden geraubte Bundeslade, den Herrn Jesum Christum, den Kämpfer und guten Hirten, der abermal für sie geopfert worden, mit Frohlocken wieder heim. Sie dankten Gott für ihre und der Ihrigen Befreiung

und setzten fest, es solle der Tag der zehntausend Märtyerer, an dessen Vorabend diese Dinge geschehen waren, bei ihnen festlich begangen und auf diesen Tag den Armen auf ewige Zeiten ein reichliches Almosen gegeben werden.

(Es folgt, 310, 18—311, 12: Die Freiburger und ihre Verbündeten denken auf Rache und verheeren, unterstützt von den Herzogen von Österreich, mit Raub, Brand und Mord bis Ostern 1340 das Gebiet der Berner. Soloturn, Biel, Murten, Peterlingen fallen von den Bernern ab und weigern Zuzug und Zufuhr; die Thuner erschlagen ihnen, gemeinsam mit den Freiburgern, aus dem Hinterhalt vier Mann. Die Bürger müssen sich, von Burg und Städtchen Spiez mit ihren Fähnlein ausfallend, Lebensmittel verschaffen. [311] In der Woche nach Palmtag erobern sie Huttwil, das der obengenannte Schultheiss Johann von Bubenberg, mit den Reisigen vorauseilend, erobert und verbrennt.)

311, 13—23 Am Dienstag nach der Oster-Oktave [24. April 1340] rückten die Berner allein mit Fahnen und Waffen aus und zogen gegen die Stadt Freiburg. Die gegen sie ausrückenden Freiburger ergriffen angesichts der Berner die Flucht. Und die Fliehenden verfolgten die Berner bis an das Thor ihrer Stadt, und es fielen dieses Tages von den Freiburgern siebenhundert Mann, die, vor den Waffen der Berner fliehend, im Flusse ertranken. Damals nun, bei diesem Siege führte die Berner ihr vielgetreuer Helfer, dem starken Löwen gleich, der keines andern Tieres Angriff scheut noch fürchtet: nämlich Herr Rudolf von Erlach, Ritter. Und noch am gleichen Tage ward von ihnen das Schloss Castel erobert, geplündert und in Brand gesteckt.

[Einschiebung 23—28: Die Berner brechen eine grosse Lücke in die Feinde, die zu weichen beginnen und tot, wund und schwach niederfallen.]

28—368, 27 Zehand bald do gewunnend die von bern den sig, daz si zu der vienden paner griffend und tatend in so angst und so we, daz si die venren, so die paner furtend, ze tod schlugend und der vienden paner an sich namend. Also wurdend die von bern zestund so sighaft; was vor inen was, was ertöttet oder mit schamlicher furchte von dannen geflohen. [Erweiterung: In den dingen [368] do man so hertenklichen vacht, do kam ein geschelle, daz es den waltstetten gegen den herren herte läge]. Zestund kert man sich uf die siten, da die waltstette vochtend und kam man den ze hilf. [Erweiterung: Da was ganze früntschaft und ganze trüwe, da einer mit willen sin leben für den andren waget]. Also wurdend die waltsette ze stund von hilf wegen der von bern, die also zu inen geloffen warend, die sterkern, das si der hellmen so vil niderschlugend, ross und man valtend, daz sich die andren uf die fluchte buttend und richtend. [Einschiebung: Die Welschen fliehen oberhalb, die von deutschen Landen unterhalb Laupen hin. Dauer des Streites $1^1/_2$ Stunden.] Und belibend da uf der waltstatt der vienden tot erschlagen bi viertusend, ein teil von andren kroniken sagend vil me (Es folgen 6 einzelne Namen u. a.). Man behub ouch den fienden an das veld und gewann sübenundzwentzig paner, und belibend uf der waltstat achtzig gekrönter helmen und darzu grosses gut, ross, harnesch, kleinotter, kostlich gewand.

(Die Stelle der Quelle 310, 4—9 weggelassen. [Dafür: Entführung der von den Herren zurückgelassenen Kostbarkeiten durch Peter von Aarberg]).

368, 32—369, 16 Aber die fromen biderbe lüte, so ze loupen inne warent, die [369] wissetend von diser not nüt noch von dem strit untz an die stunde, das alle sachen ergangen warend und die vyende gentzlichen eintweders erschlagen oder aber von danen geflohen warend [Ausführung: ihre Gefühle]. Und also erhub sich grosse fröude, do die von bern und ir fromen helfer und die ze loupen inne warend, zesamen kamend [Einschiebung: je einer der Berner hat zehn Feinde überwunden; Dank gegen Gott], der si so erbarmhertzklich erlöst hat und von grosser not entpunden. [Einschiebung: Übernachten auf der Walstatt. Tags darauf, am Dienstag dem Zehntausendrittertag:]

369, 23—370, 4 do samnotend sich die von bern zesamen mit den so ze loupen gewesen warend und ordnotend zevordrest, als billich waz, iren geistlichen getrüwen hüter und hirten, den vorgenanten herrn tiepolt, iren lütpriester, der bi im furte den lebenden hirten und huter, unsern lieben herren jesum christum, mit dem ouch die von bern uszogen warend mit ernstiger bittender wise, daz er si erlösen welte und sighaft machen iren vyenden, mit dem furend si wider heim in frölicher dankbarkeit. [Grosse Freude] Und hiess man zestund inschriben das loblich hochzit der zehentusend ritter, also das dasselbe hochzit den von bern [370] und allen iren nachkomen ein öwig memorial und antacht müsse syn und das man järlich und ewenklich iren tag viren sol und mit dem heiltum umb das münster gan solle und allen armen lüten uf den tag ein ewig spend geben sol. [Einschiebung: Abschied der Waldstätter; Rede des Grafen von Savoien.]

(Wie in der Quelle, doch mit Weglassung des Abfalls der vorher verbündeten 5 Städte; [dafür [371]: Der Krieg wird durch Härster geführt; das Heer bleibt 18 Wochen zu Hause. Sieg des Hauptmanns am Schönenberg; 700 Freiburger fallen; die Galternvorstadt wird verbrannt].

In der Palmwoche wird Huttwil erobert und verbrannt, — wie in der Quelle).

372, 5—17 In demselben zit nach usgender osterwuchen zugend die von bern us alleine gen friburg, und [Einschiebung: als das ir wartlüte vernamend] do zugen die von fryburg us [für den graben by der siechen hus harauf an den berg] und do si der von bern sichtig wurdent, do fluchend si so si iemer best mochtend. Do iltend inen die von bern nach untz an das tor und wurdent der von fryburg vil erschlagen und ertrunkend ira vil in der sanen. Und an dem widerker sprach der notveste man, her rudolf von erlach, ritter, der von bern ein getrüwer houptman und unerschrocken wa man die vyende sach: «lieben fründ, kerend mit mir und zugend für die burg castel!» Und sturmden daran und schussend für darin und gewunnend das überhoupt und namend darus vil gutes und furtend das mit inen heim.

[Einschiebung 7—15, neu: Die Berner werfen Steine in die Feinde. Dann wie die Vorlage B: Durchbrechung, Weichen und Fallen der Feinde. Neu: Der Hauptmann von Erlach mit dem Banner dringt in die Feinde und macht Wege und Strassen durch sie.]

15—20 Und taten den vigenden so not und so we, daz die venre, so der vigenden paner trugen, ze tode erslagen wurden und die von berne der vigenden paner zu inen namen. Also wurden die von bern bald so sighaft, daz wer vor inen gestund oder gestan wolt, der wart ertödet oder *must* sich mit schamlicher flucht erneren.

[Hier dieselbe Erweiterung wie in der Vorlage B, doch dramatischer, indem einer von den Waldstätten mit lauter Stimme dreimal schreit: o biderben berner, kerent üch zu uns! worauf die Berner ihre Not sehen. Dann ähnliche Erweiterung wie dort: Also streit fründ bi fründ].

26—92, 3 Und slugen und stachen so vigentlich in die rosse und in die lüte, daz ouch bald die von berne und die waldstette uberhand gewunnen, daz der rossen und der helmen so vil nidergeslagen wurden und so vil ross und man uf die erde valten, daz sich die andren ze fluchte richten und ir ein teil schamlich und unerlich entdrunnen [Einschiebung wie in der Vorlage B; ferner [91] Rede des Hauptmanns, der die Toten — von Bern 22 — zusammentragen lässt] (6 einzelne Namen von Erschlagenen, wie in der Vorlage B, u. a.). Und also behuben die von bern den vigenden ab [die si ab der walstat mit inen heimfurten] siben und zwentzig paner [dabi [92] menglich merken mag, waz grosses volkes zu den panern gehorte; ouch gewunnen die von bern da vil grosses gute an rossen, an harnesch, an kleidern, an kleinödern.

(Weiter wie in B [dazu: verspätete Ankunft des Grafen von Kiburg]).

92, 13—93, 24 Aber die fromen lüte so ze louppen inn warent wissetin nüt von diser not noch von dem strite untz an die stunde, daz der strit gnot ergangen waz und die vigende gentzlich eintweder erslagen oder von dannan geflochen warent [Ausf. wie in B]. Und also hub sich grosse fröwde do beid teile zesamen kamen [je fünf der Feinde haben gegen einen Berner gestanden; Dank gegen Gott,] daz er si von der grossen not so gnedenklich entbunden hat [Neue Einschiebung: die 5000 Berner hätten die 600 in Laupen wohl brauchen können. Weiter: Übernachten auf der Walstatt. Neue Einschiebung: Erlach sorgt für die Verwundeten und entbeut den Feinden, die vornehmen Toten wegzuführen; [93] Bestattung der übrigen. Schätzung der toten Feinde: 3500 Mann. Weiter: Tags darauf, am Dienstag, dem Zehntausendrittertag:] do sampten sich die von bern zesamen mit den so ze loupen gewesen warent und mit iren helfern, und ordenoten zevordrost iren lütpriester, als billich waz, und iren geistlichen vatter und hüter, der bi im furte den beschirmer himelrichs und ertrichs, mit dem ouch die von Bern usgezogen warent in bittender wise si ze beschirmenne: mit dem furen si frölich wider heim in dankender wise. [Grosse Freude] Und hies man zestunt inschriben das loblich hochzit der zechen thusent ritter, also daz die von bern und alle ir nachkomen an dazselbe hochzit iemerme gedenken und denselben tag virren und mit dem crütz und heltum umb daz münster gan söllent, und allen armen lüten uf denselben tag ein ewig spend geben söllent. [Einschiebung wie in B; dazu: [94] Abschied der Sibentaler, der Hasler und der 18 Helme von Soloturn; nach der Rede des Grafen von Savoien: Beschluss und Segenswunsch.]

(Weiter wie in B, aber weitläufiger [dazu: [95] Geschichte von Jordan von Burgenstein und dem Schützen Vitti, vgl. B 373, 18—21 und 374, 22—375, 4: von Jordan v. Burgistein und dem Schützen Vischli], ebenfalls mit Weglassung des Abfalls der Städte; die Vorausnahme des Siegs am Schönenberg — der in B doppelt erzählt ist — wird vermieden; weiterhin [96 f.] wieder wie A und B [neue Einschiebung: [97] ein Harst vor Laupen wird erschlagen, vgl. B 376, 12—27].)

(Weiter wie in A und B, aber umgestellt.)

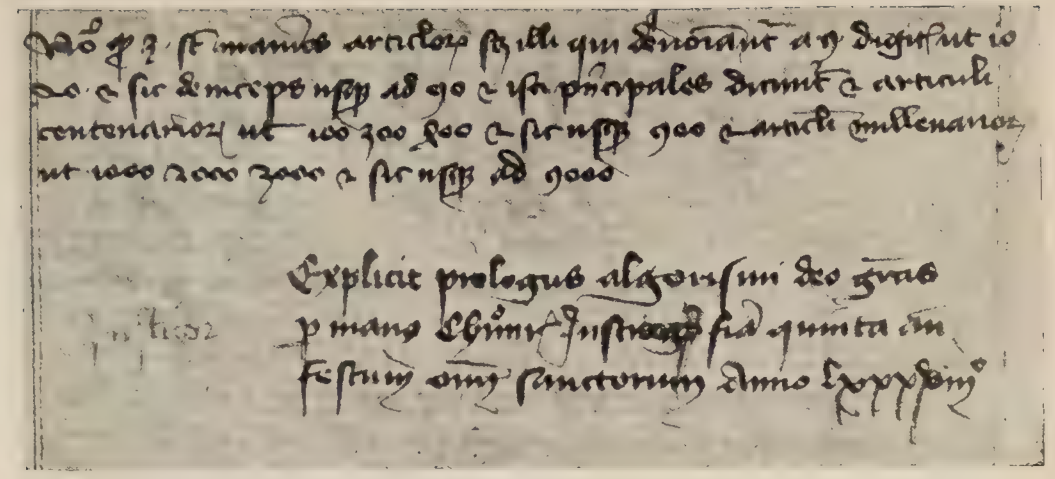
98, 1—100, 1 Es [der Verlust des Harstes vor Laupen] verdros ouch den fromen ritter, herr rudolfen von erlach, houptman, soverre daz er sprach: «Lieben herren, der schad, der uns an dem harst beschechen ist, der mus gerochen werden. Ist daz ir mir volgen wend?» Do sprachen die gewaltigen ze bern, si wölten im volgen mit gutem willen.

(Weiterhin zunächst wie in B, aber dann lange Episode von acht Knechten, die auf eigene Faust plündern, aber überfallen [99] und als Verräter der Sache von Erlach im Stich gelassen werden; dann wieder wie B, aber ausführlicher: 700 tote Feinde. Das übrige wie B:)

Und an dem widerker zoch man für castel und sturmden daz mit für inschiessen und ander sachen, und wart uber- [100] houpt gewunnen und vil gutes darin funden.

Aus der Justinger-Mardersperg-Handschrift zu Soloturn.

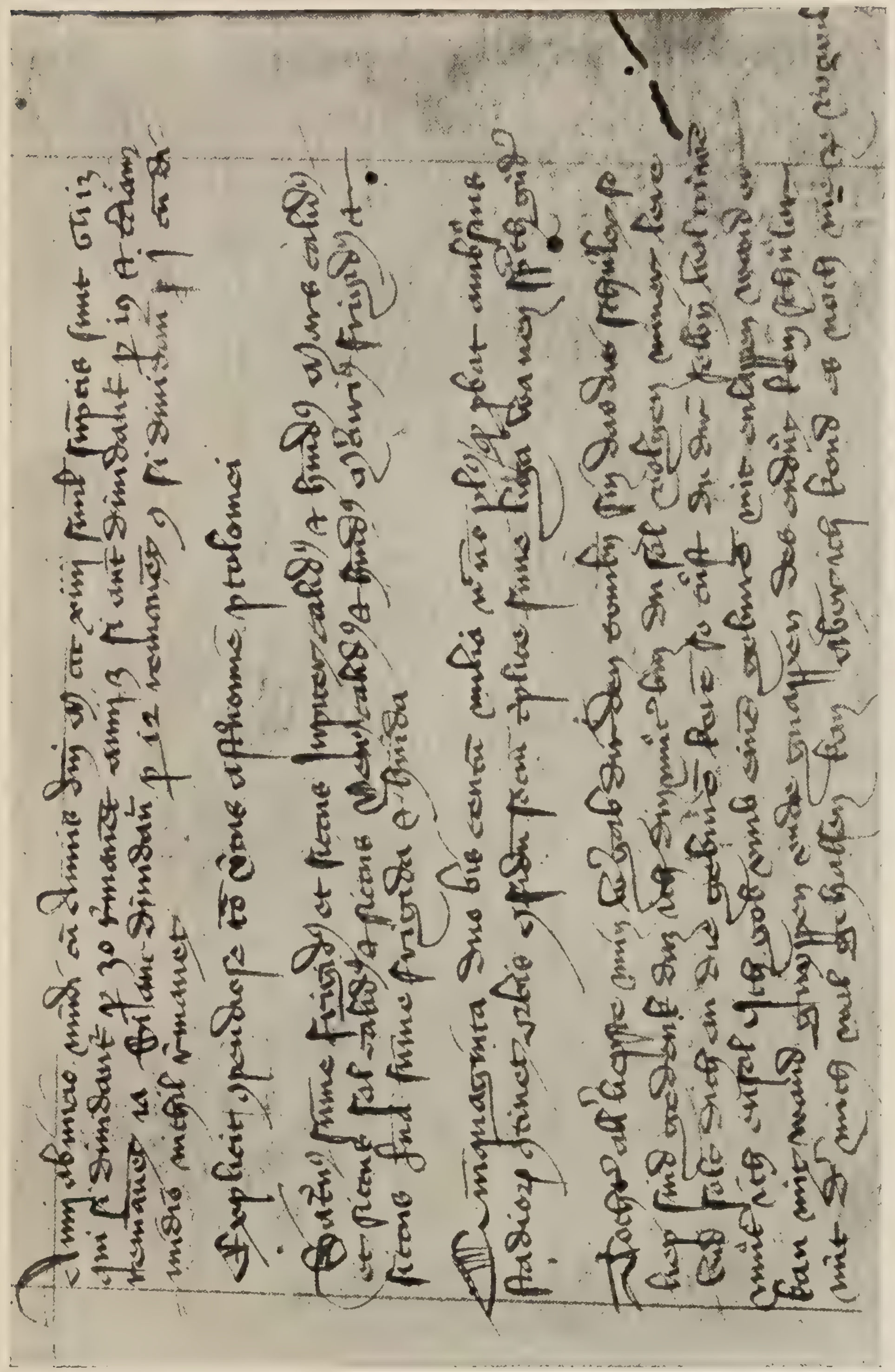
Aufnahmen von Prof. Dr. *H. Türler.*



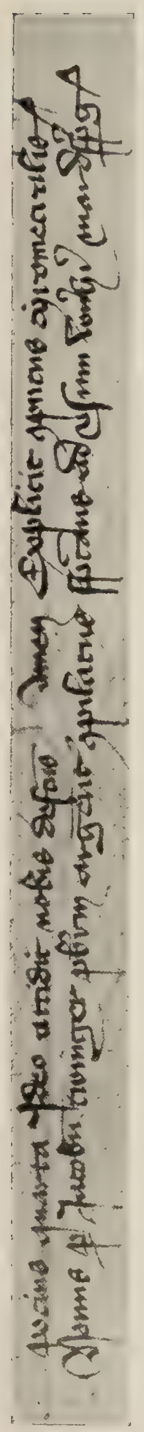
Schriftnachbildung I. Von Bl. 34r.
Schluss und Unterschrift des Prologs eines Algorismus von der Hand des *Chuonradus Justinger,* 29. Oktober 1388.
Vgl. oben S. 115 [1]). 118. 119 [1]). 198.



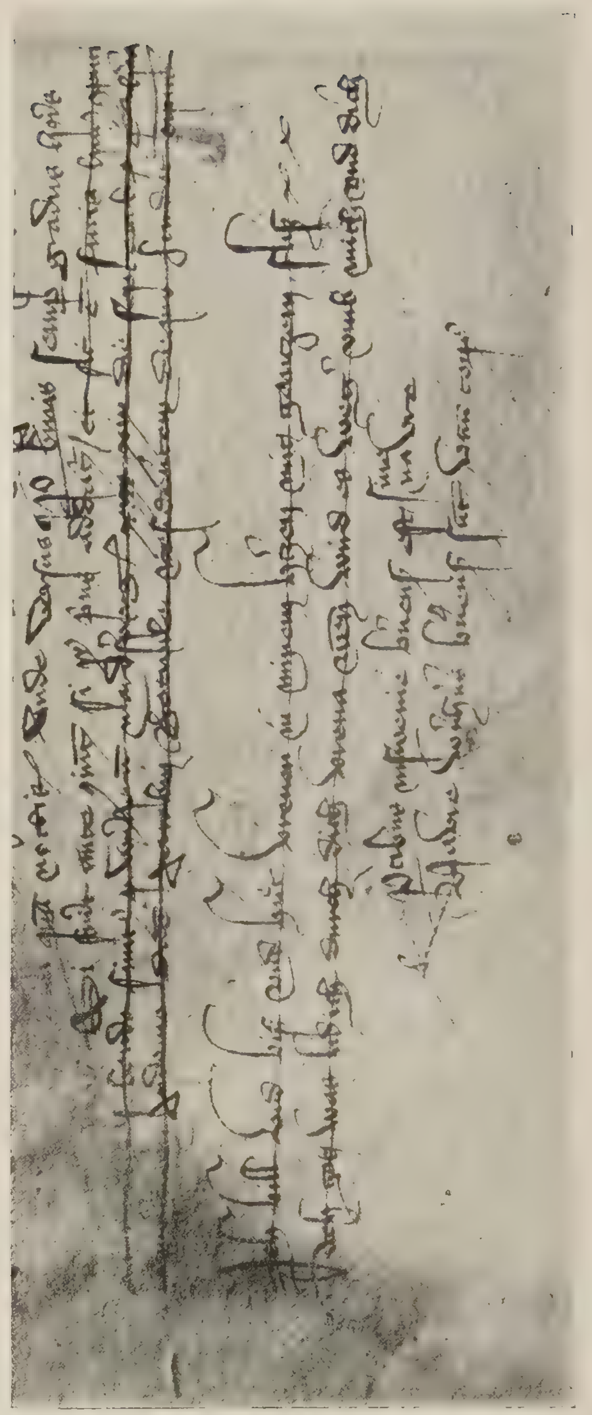
Schriftnachbildung IIa. Von Bl. 96r.
Schluss und Unterschrift eines Tractatus de astris von der Hand des *Wernher Mardersperg* von Zofingen zu Rotweil, nebst lat. Distichon.
Vgl. oben S. 122. 134 [1]) [2]).



Schriftnachbildung II. Von Bl. 59r.
Schluss einer Astronomie nach Ptolomäus mit lateinischen und deutschen Schreibernotizen (des *Wernher Mardersperg* [2]).
Vgl. oben S. 120. 130 f. 133. 152.



Schriftnachbildung III. Von Bl. 110r.
Schluss eines Computus des Jakob Twinger, Präbendars von Strassburg, von der Hand *Wernher Marderspergs* 1394.
Vgl. oben S. 123 f. 134.



Schriftnachbildung IV. Von Bl. 140r.
Schluss eines Computus, von der Hand *Wernher Marderspergs* 1394, mit deutschen und lateinischen Versen.
Vgl. oben S. 126 f. 135 f.

Berichtigungen und Nachträge.

S. 116, Zl. 20 streiche *mit* bis *s. u.*
» 118, » 13 *Algorissimus* lies: *Algorissmus* } vgl. Beilage II.
» 118, » 14 **algorissimum** lies: **algorissmum** }
» 125, » 2 *computus* lies: *computus.*
» 134, » 36 *commedere* lies: *commēdere.*
» 137, » 9 lies: Ungenannten — mit.
» 138, » 18 *Werner* lies: *Wernher.*
» 140, » 24 *Maderspergs* lies: *Marderspergs.*
» 145, » 17 nach *inquisitionis* setze Komma.
» 158, » 1 und 159, 9 *1385* lies: 1394 (vgl. S. 175, Zl. 18: in der Hs. Bl. 183va steht ein Vermerk vom J. 1394).

S. 146 Der *Conradus Zolchon, Zolthan, Zolthou* vom 12. Sept. 1385 ist ohne Zweifel der *Conr. Zolchaw, Soltow, Solto* oder *de Soldano,* d. h. aus Soltau bei Lüneburg, um 1389 Professor zu Heidelberg, dann Bischof von Verden, † 1407, von dem eine (nach Grässe verlorene) Vorlesung *De trinitate* und eine andere über den Psalter hsl. in der St. Galler Stiftsbibliothek liegt (s. deren Hss.-Verzeichnis von Scherrer S. 112. 242).

Zu S. 153 Auch Christian Wurstisen, der Basler Chronist, war Mathematiker: Wolf, Gesch. d. Math. 249. 271.

Zu S. 188 Eiserne Heerwagen mit Sicheln, wie in der Laupenerschlacht nach Tschudi u. a., kommen in der altirischen Sage vor: E. Windisch, Die altir. Heldensage (1905), S. XII ff. 352. 376. Nach W. stammen sie nicht aus Homer, werden vielmehr schon als bei den Britannen üblich von Cæsar erwähnt. Falciferi currus, falcatæ quadrigæ, covinni falcigeri, *δρεπανηφόρα ἅρματα* bei Livius, Lucretius, Tacitus, Pomponius Mela, Xenophon: s. ebd. Die Sichelwagen der Kelten als Dichtergebilde nach Reinach, als geschichtlich nach d'Arbois de Jubainville: ebd.

Zu S. 164 [1]. 169 [1]. 187 [1]. 201 (geflissentliche Hervorhebung der Erlache durch Schilling in dem Erlachischen Familienexemplar «Justingers»). Zemp, Die schweizer. Bilderchroniken S. 49: «Der Verherrlichung des Hauses Erlach dient die prächtig breite Darstellung des Laupenkrieges in einer Serie grosser Vollbilder» ... «War ja die Erinnerung an diese glorreiche Episode das Höchste, was zur Verherrlichung des hohen Bestellers geschehen konnte».

Die Bilder in Sp. II bringen bei jeder Gelegenheit das Erlachische Wappen an: bei der Schlacht im Jammertal (1298), Bl. 48^r (neben dem Schild des Hauptmanns Ulrich von Erlach erscheinen nur noch Fahnen; vgl. die wortreiche Verherrlichung des Hauptmanns im Text) — und ins-

besondere natürlich in der Erzählung vom Laupenerkrieg, der nicht bloss, wie in allen Hss., besonders eingeleitet, sondern auch durch ein grosses Bärenbild (wiedergegeben bei Zemp, Fig. 6) und durch grossen Anfangsbuchstaben eingeführt wird (Bl. 95^{rv}): 110^{v}. 111^{v}. 116^{v}. (wiedergegeben bei Zemp, Fig. 14). 117^{v}. 120^{r}. 121^{v} 122^{v}. 125^{r}. 126^{r}. 135^{r}. 138^{r}. 166^{r} (Helmzier und Wappen über Tür und Tor); sodann natürlich am Anfang des Buches (Bl. 2^{r}; 2^{v} 3^{r}; s. o. S. 202) und am Schluss, wo der Tod des Bestellers (1507) eingetragen ist (s. ebd.).

Zu S. 199 (Königshofen-Hagenauer Chronik in Bern): Die Berner Hs. A 49, im 16. Jh. eingebunden, war, laut Eintrag und Wappen auf der Innenseite des vordern Einbanddeckels, damals ebenfalls *in Erlachischem Besitz* (Albrecht von Erlach 1561, und Diebolt von Erlach; hinten hat sich ein Josef von Balmos eingezeichnet).

Einen längern Strassburger Aufenthalt Justingers, wie ich ihn in meiner Untersuchung angenommen habe, möchte ich jetzt nach deren Abschluss nicht mehr bestimmt behaupten. J. kann den zunächst nur für Königshofens Schüler bestimmten Komput wohl auch anderswohin, z. B. nach Rotweil, zur Abschrift bekommen haben. Jedenfalls aber ist er — und darauf kommt es an — mit den Schriften Königshofens noch i. J. 1390 beschäftigt gewesen, und zwar in Süddeutschland; denn dort (und zwar in Rotweil) und *nach* seiner Auswanderung in die Schweiz ist die Fortsetzung seines Bandes durch Mardersperg entstanden.

Wir hätten also vorsichtigerweise in den ersten Bogen unserer Abhandlung jetzt einiges anders auszudrücken, z. B.:

S. 131, Zl. 30: um 1390 *wahrscheinlich ebenfalls* zu Strassburg. — S. 132, Zl. 3. 4: Jakob Twinger *zu Strassburg* und dieser Schüler Kunrat Justinger um 1390. — S. 132, Zl. 11: *wohl* am Sitze. — S. 151, Zl. 13: ehemals zu Rotweil *und früher wahrscheinlich* zu Strassburg. — S. 154, Zl. 1 *Wahrscheinlich* aber ist: — S. 154, Zl. 3: wo er *vermutlich* zwischen. — S. 155, Zl. 3. 4: an seinen *vermutlichen* Strassburger Aufenthalt — 1388 bis 90 — heran, sodass wir *mit grosser Wahrscheinlichkeit* schliessen können: — S. 155, Z. 12. 13: da Justinger den Komput seines verehrten *Strassburger Lehrers* abschrieb. — S. 159, Zl. 13: aus eben dieser Umgebung, *sicher wenigstens aus der Schule* Königshofens.

Der Einfluss Königshofens des Komputisten und des Chronisten auf Justinger bleibt derselbe, auch wenn er nicht, oder nur kürzere Zeit, in Strassburg selbst stattgefunden hat. In Süddeutschland jedenfalls hat Justinger noch kurz vor der Übersiedelung nach Bern sich mit Schriften des Komputisten Königshofen, die für dessen Schüler geschrieben waren, als Abschreiber befasst, auch wenn er nicht unmittelbar aus der persönlichen Umgebung des Meisters nach Bern kam.

Inhaltsübersicht.

Beilagen:

MÜNSTER-TUBERIS

EINE

KAROLINGISCHE STIFTUNG.

Von

P. WILHELM SIDLER, O. S. B.

Einleitung.

1. Im äussersten Südosten der Schweiz, an der Grenze von Italien und Tirol, liegt das bündnerische Münstertal vom Rammbach durchflossen. Es ist ein Hochtal. Seine obersten Dörfer Lü und Cierfs liegen 1700 bis 1900 Meter über Meer, das unterste Dorf Münster (oder romanisch: Müstair) liegt immer noch 1248 Meter hoch. Ein Kranz von Gebirgen in der mittleren Höhe von nahezu 3000 Meter schliesst das Tal ein, und überall erblickt man drohende Gebirgsbäche, welche auf ihrem steilen Wege zum Rammbach hinab gewaltige Spuren ihrer Verheerung angehäuft haben. Weiter talabwärts, wenig über 2 km nordöstlich von Münster liegt das Dorf Taufers. Es gehört bereits zu Tirol; denn genau in der Mitte zwischen Münster und Taufers zieht sich quer durch das Tal die Grenze, welche Münster und Taufers, die Schweiz und Tirol trennt.

Was heute getrennt ist, war in karolingischer Zeit und wohl noch lange nachher vereinigt. Taufers, welches damals Tuberis genannt wurde und in allen lateinischen Schriften bis heute so genannt wird, sah durch eine Stiftung Karls des Grossen auf seinem Gebiete ein Kloster erblühen, welches den Namen «Münster von Taufers» — «Monasterium Tuberis» erhielt. Noch 1087 führte es diesen Namen. Vor der Mitte des 12. Jahrhunderts scheint eine Trennung von Münster und Tuberis stattgefunden zu haben; in der Mitte zwischen der Klosterkirche von Münster und der Kirche in Taufers wurde das «Confinkreuz» (Grenzkreuz) errichtet; dort steht noch heute der Markstein, welcher beide Gemeinden und beide Länder trennt. Der Name Taufers wird auf

gewaltige Erdhöcker (Tubera) zurückgeführt, auf welchen eine Kirche und drei Burgen thronten [1]). Die oberste Burg hiess Rotund, von ihrem grossen runden Turm so genannt; die zweite Reichenberg, die dritte «Helf mir Gott» [2]).

2. Das Münstertal führte im Laufe der Zeiten verschiedene Namen. In einer Urkunde von 1163 heisst es Ezetal (Etschtal); dann wird es auch Tal von Taufers genannt und ziemlich häufig heisst es «Obcalven», d. h. über den Schmelzhütten. Das Münstertal hatte früher eine hohe Bedeutung. Es liefen in ihm eine Reihe wichtiger Bergpässe zusammen. Der Umbrailpass — auch Wormserjoch genannt — und drei andere Pässe verbanden es mit dem Veltlin, Comersee und Mailand; der Ofenpass mit dem Oberengadin; das St. Karlsjoch und drei andere Pässe mit dem Unterengadin. Über Taufers gelangt man an die Etsch, wo der Weg durch den Vinschgau (Vallis venosta) abwärts nach Meran und Botzen, aufwärts über Mals, Haid, Finstermünz nach Landeck und Innsbruck führt. Pilger, Kaufleute und Wanderer jeder Art benutzten einst diese sichern Alpenübergänge. Aus den finstern Türmen, Burgen und Burgruinen von

---

[1]) «Nomen Tuber (Tuberis) . . . impositum pago videtur a collibus vel tuberibus, quorum duo vel tria insignia ad illum ab oriente metæ figura altissime surgunt, tota terrea, vel a terra tantum constantia, ut exterius contemplantibus apparet, atque arboribus undique nuda etc. quorum verticibus singulæ arces incumbunt» . . . Campell: Retiæ alpestris topograph. descriptio, Ed. Kind: 274, 30.

[2]) Dieser Name knüpft sich an die Sage, dass einst eine Jungfrau vor einem Wüstling fliehend, erst die Zinnen des Turmes erreichte und dann mit dem Ausrufe: «Helf mir Gott!» durch einen Sprung in die schaurige Tiefe ihre Ehre rettete und wunderbarerweise unverletzt am Leben blieb. Zur Zeit Campells in der Mitte des 16. Jahrhunderts waren die beiden untern Burgen schon zerfallen, die obere Burg Rotund noch gut erhalten. Reichenberg ist urkundlich schon 1161 genannt. Alle drei Namen finden sich im Urbar von Münster 1394. Editio Schwitzer, S. 227. — Über die Burgen, ihre Lage, ihre Namen und ihre Besitzer vergleiche Tinkhäuser-Rapp: Topogr.-histor.-statistische Beschreibg. der Diöcese Brixen IV. Bd. S. 854.

Bormio erkennt man noch heute den ehemaligen Wohlstand, welche diese Stadt dem einstigen Handel und Verkehr verdankte. Abwärts bis Tirano und Sondrio und bis an den Comersee erblickt man durch das ganze Veltlin in Trümmer gesunkene Burgen, von wo aus einst kampflustige Ritter, vorgeblich zum Schutze, oft genug zum Schaden der Handelsleute die Gegend durchstreiften. Auf der Nordseite der Alpen wurde Münster eine Art Faktorei für den Handel aus Italien. Taufers, Münster und Santa Maria wurden Stationen für Handelsleute, Reisende und Pilger; Münster selbst hatte eigene grosse und sehr einträgliche Messen und Märkte, welche sogar von Kaufleuten aus der Lombardei und von Meran her besucht waren. Noch zur Zeit Campells war der Weinhandel aus dem Veltlin über das Wormserjoch in hoher Blüte [1]).

3. Einst gab es im Münstertale auch Bergwerke, besonders auf Silber und Eisen und viele Schmelzöfen durch das ganze Tal. Namentlich war der Buffalora berühmt und von den Schmelzöfen hat noch heute der Ofenpass, jetzt die Ofenstrasse den Namen. Am Ausgange des Münstertales befanden sich ebenfalls viele Schmelzöfen (chialavaina), wovon das ganze Münstertal von Taufers bis Ofen den Namen sur Chialavaina oder Obercalven, d. h. über den Schmelzöfen, erhielt [2]).

4. Auch in strategischer Beziehung spielte das Land wiederholt eine wichtige Rolle. Geht man dem Rammbache entlang von Laatsch gegen Taufers, so erblickt man zur Linken über dem Bache einige Festungswerke, welche in den Kriegen gegen Italien besetzt waren und welche vor etwa 100 Jahren den Franzosen den Eintritt ins obere Vinschgau verwehren sollten. Hier war

---

[1]) Damals wurde der Wein vom Veltlin ins Vinschgau (ex volturena in Venones) in zahllosen Zügen von Saumtieren über das Wormserjoch gebracht. Campell 266, 6.

[2]) Campell bemerkt, dass einst die Schmelzhütten, in welchen das Silbererz verarbeitet wurde, in grosser Zahl im Tale vorhanden waren und dass noch allenthalben Spuren davon angetroffen werden. 275, 32 etc.

auch im Jahre 1499 das ganze Tal durch eine starke Schanze gesperrt, wurde aber in der merkwürdigen Schlacht an der Calva von den Bündnern und Eidgenossen siegreich erstürmt. Hier hatte Herzog Welf von Baiern 1079 sich herumgeschlagen und einige Jahre zuvor dem Kaiser Heinrich IV. die Pässe verlegt. Hier soll schon Karl der Grosse siegreich die Feinde geschlagen haben [1]). Soviel ist sicher, dass wir hier Spuren der Wirksamkeit Karls des Grossen begegnen. Denn er schenkt südlich der Alpen einige Rechte an Bormio, die Taufkirchen von Amatia im Gebiete von Bormio, Tirano etc. an das Bistum Como. In der Gegend des Münstertales haftet Karls Namen am Passe, Dorfe, Tale und an den Bergwerken von Scharl (d. h. S. Caroli) [2]), und wir stehen im Begriffe zu zeigen, dass er bei Taufers ein Kloster gestiftet hat, welches dem Benediktinerorden angehörte, dem hl. Johannes

---

[1]) Über die strategische Bedeutung der obgenannten Pässe finden sich noch eine Reihe anderer Angaben im «Itinerarium» des Schweiz. Alpenklubs von 1898, S. 222 etc. Nachdem der Verfasser (Ed. Imhof, Seminarlehrer in Schiers) in sehr klarer und übersichtlicher Darstellung die Gebirge und Pässe (Umbrailpass, Fraële, Buffalora [Giufplan] Dössradond etc., ebenso Ofenpass und Stilfserjoch) beschrieben hat, fährt er fort: «Alle diese Pässe haben einst eine grosse Bedeutung gehabt. Warenzüge und Kriegsheere bewegten sich über sie hin.» S. 222. Es werden besonders noch die Militärzüge von 1512 (Mai), 1620, 1621, 1634 und 1635 erwähnt. Dann fährt er weiter: «In neuerer Zeit haben alle diese Pässe sehr viel von ihrer früheren Bedeutung verloren, die Veränderung der staatlichen Verhältnisse und der Bau der neuern Alpenstrassen hat sowohl ihre strategische, als ihre kommerzielle Bedeutung auf ein Minimum reduziert.» S. 224. Wir möchten noch beifügen, dass wohl hauptsächlich die Alpenbahnen dem Handel andere Wege gewiesen, und dass zu hoffen steht, dass die grossartige Gebirgswelt auch von Touristen künftig wieder häufiger besucht werde, nachdem über das Stilfserjoch, über den Ofen- und den Umbrailpass herrliche Kunststrassen das Gebirge erschlossen haben.

[2]) Scharl bedeutet soviel als S. Carl, und Scharltal wird Vallis s. Caroli gedeutet. Vgl. Plattner Placidus: Geschichte des Bergbaus der östlichen Schweiz, Chur 1878, S. 5. Mohr: Codex diplomaticus II. S. 252, Nota 4.

dem Täufer geweiht war und vom nahen Taufers einst Münster-Taufers (Monasterium Tuberis) hiess, später aber die zweite Hälfte des Namens abstreifend, nur mehr Münster (Monasterium) genannt wurde und bis auf den heutigen Tag nach zahllosen Wechselfällen als Frauenkloster des Benediktinerordens und dem hl. Johannes dem Täufer geweiht, fortbesteht.

5. Die folgende Darstellung hat sich zum Ziele gesetzt, das geschichtliche Material über die früheste Geschichte des karolingischen Klosters Tuberis einer neuen Untersuchung zu unterziehen. Dass dieses Vorhaben nicht überflüssig ist, lehrt uns ein Blick auf die verschiedenen Meinungen, welche einige Schriftsteller nur im Vorübergehen ausgesprochen, andere in eigenen Schriften niedergelegt haben.

Werfen wir also zunächst einen Blick auf die Literatur über Münster-Tuberis!

I.

Die Literatur über Münster-Tuberis.

6. Die ältern Schriftsteller aus dem 16. Jahrhundert bis fast in die Mitte des 19. Jahrhunderts vertreten einstimmig die Ansicht, das Kloster Tuberis und das Kloster Münster sei ein und dasselbe. Es sind dies Männer, welche durch ihre Kenntnis der Geschichte und der Archive und auch die genaueste Kenntnis des Landes befähigt waren, sich ein selbständiges Urteil zu bilden.

Aegidius Tschudi († 1571) gibt in seiner Abschrift «des Buches der Lebenden» der Abtei Pfäffers [1]) zum Worte «Tobrensis» die erklärende Beifügung «Taufers». Deutlicher spricht er diese Ansicht aus in seiner «Gallia comata» [2]), welche erst lange nach seinem Tode dem Drucke übergeben wurde. Nach ihm ist das einstige Tal und Kloster Tuberis nichts anderes als das heutige Tal und Kloster Münster, welches von König Arnulf dem Bischof Dietolf von Cur geschenkt wurde und durch Jahrhunderte dem Stifte Cur verblieb. Dabei unterläuft ihm aber der Irrtum, dass er den Namen Münster «von wegen des Klosters auf Unser Frauen Berg» ableitet. Das Kloster auf «Unser Frauen Berg» «la claustra d'Munt» ist eben kein anderes als das Kloster Marienberg im obern Vinschgau. Es ist etwas über zwei Wegstunden von Münster entfernt, liegt aber keineswegs im Münstertale, kann also auch diesem nicht den Namen gegeben haben.

---

[1]) Stiftsarchiv St. Gallen. Miscellanea historica. VII. 4. fol.

[2]) Constanzer Ausgabe 1767, pag. 335.

7. Viel einlässlicher berührt Ulrich Campell unsere Frage in seiner «topographischen Beschreibung des obern Rätien» [1]. Sehr genaue Ortskenntnis und nicht gewöhnliche Kenntnis der bündnerischen Geschichte sind seine Vorzüge, wogegen sein einseitig konfessioneller Parteistandpunkt seine Schattenseite bildet. Campell hält dafür, dass das Kloster Tuberis von Karl dem Dicken gegründet, im Jahre 881 nebst andern Sachen dem Bischof Rotharius von Cur geschenkt worden und kein anderes sei, als das heutige Kloster Münster. Wegen der Nähe von Taufers (Tuberis), von dem es kaum tausend Schritte entfernt ist [2], habe es anfänglich den Namen «Monasterium Tobrense» erhalten, nachher aber nebst dem bedeutenden dort entstandenen Dorfe einfach den Namen «Monasterium» behalten, wovon die Romanen den Namen «Müstair», die Deutschen den Namen «Münster» gebildet haben [3].

«Auf eine sehr alte Überlieferung sich stützend, berichten die Klosterdamen, der Stifter des Klosters sei Karl der Grosse gewesen, nachdem er zum Kaiser gekrönt, als Augustus begrüsst worden sei. Als Zeugnis hiefür, das freilich sehr ins Gewicht fällt, führeu sie an, dass sie und die Leute der Umgebung ganz allein in allen rätischen Landen am 28. Januar alljährlich zum Andenken daran das Fest Karls von altersher aufs feierlichste begehen» [4].

Weiter habe auch das Tal vom Kloster den Namen erhalten, so dass es romanisch «la vall da Müstair» und in deutscher Sprache das «Münstertal» heisse. Ohne Zweifel habe es einst

---

[1] Campell: Ræetiæ Alpestris Topographica descriptio. Eine deutsche auszügliche Bearbeitung von Conradin v. Mohr im Archiv für Bündtner Geschichte. Neue lateinische Textausgabe von Kind (1884) in den Quellen zur Schweizergeschichte VII. 268, 19. Wir zitieren stets nach letzterer Ausgabe. Campell schrieb um die Mitte des 16. Jahrh.; er starb 1582.

[2] l. c. 269, 3—11.

[3] l. c. 270, 32.

[4] l. c. 268, 19—27.

anders geheissen[1]). Die weitern Ausführungen Campells über die rechtlichen Beziehungen von Münster, Taufers etc. zu Cur übergehen wir.

8. Ein weiterer Schriftsteller, welcher im 17. Jahrhundert des Klosters Tuberis gedenkt, ist Johannes Guler von Weineck. In seiner 1616 erschienenen «Rätia» erzählt er wörtlich[2]): «Unter dises Caroli, dess Feissten, verwaltung, ist zu Chur nach tödtlichem abgang Essonis dess Bischoffs daselbst (den man findet, dass er im 879. Jahr noch geläbt hat) ein anderer, Rotharius oder Ratherius genant, durch die wahl der Gemeine auff den Bischofflichen stul trätten: der erhielt am Kayser, dass etliche dess Stiffts Chur güter, umb mehrer Gelegenheit willen, dess 881. Jahrs vertauscht wurden. Das Bistumb Chur hat im Elsas die Capell zu Schlettstatt: dazzu Königsheim, Breitenheim und Wintzenheim etc. Dieses alles vbergab der Kayser dem Bischoff Lüitwarten von Wertzell (Vercelli), der auch dess Kayserlichen hofs Cantzler war. Dargegen eignet er dem Stifft Chur, zuwidergält das Frauwen Closter Tauffers, in dem Vinstgöuwer Münsterthal gelägen: da volgender Zeit das Dorff Münster auffkommen und von disem Closter, wie auch dasselbige gantze thal, den namen empfangen, ligt nicht weit ob dem Dorff Taufers: gab ihm ferners auch die mannschafft (plebem, d. h. den Pfarrsatz) zu Vinomna und im Valle Drusiana, das ist, im Walgöuw, die mannschafft zu Nutziders bey den Estionibus, auch den fläcken und mannschafft zu Flumbs, im Sarnganserland, jedes mit seinen rechten und allerhand zugehörden.»

Auch Fortunat Sprecher von Berneck erwähnt in seiner «Rhetischen Cronica» vom Jahre 1617, die eben angeführte Tauschurkunde und sagt dabei: «item das Frawencloster Tauffers, im Winstgöwischen Münsterthal, so von gemeldtem Münster har

---

[1]) l. c. 270, 26—31. In Goswins Chronik wird das Münstertal einmal das «Tal von Taufers» genannt (Tirolische Geschichtsquellen II. Goswins Chronik, S. 90).

[2]) Guler: Rætia fol. 97 b und 98 a.

solchen Namen bekommen hat»[1]. — An einer andern Stelle desselben Werkes sagt er: «das zehende Gericht dieses (des Gotteshaus-) Pundts ist Münsterthal, hat den Namen vom Nonnenkloster, so daselbst zu Münster ist, wird in zwei kleine Gericht undertheilt: ob Calven ond onder Calven (sur Chialavaina und suot Chialavaina). Das obere Gericht hat 4. Nachbarschaften: ... die dritte Nachbarschafft ist Münster, da das Closter ist von Kayser Carolo dem Grossen gestifftet, dess Namens und Titels Sanct Johannsen, Benedictiner Ordens etc.»[2].

Auch Bucelin in seiner «Rhætia Sacra et profana» vom Jahre 1666 erwähnt des Diploms Karls des Dicken zum Jahre 880[3], dass der Bischof von Cur für seine Besitzungen im Elsass viel grössere und besser gelegene in Rätien erhalten habe, nämlich das Münstertal, Taufers etc.

9. Im 18. Jahrhundert ist es Grandidier, welcher in seiner Geschichte der Kirche und der Bischöfe von Strassburg zur obenerwähnten Tauschurkunde vom Jahre 881 erklärend beifügt, dass unter Tuberis das von Karl dem Grossen gestiftete Kloster Münster bei Taufers an der Tirolergrenze zu verstehen sei. Er bezieht sich dabei auf Tschudi und Fortunat Sprecher[4].

Auch Schmidfeld (1791) hält Tuberis für Taufers[5]. Von besonderer Wichtigkeit ist die Darlegung des Benediktiners Eichhorn in seiner Geschichte des Bistums Cur[6]. Er findet es nicht unwahrscheinlich, dass das Kloster Münster von Karl dem Grossen könnte gegründet sein. Es bestand wenigstens im 9. Jahrhundert das Kloster Tuberis, wurde dem Bischof von Cur

---

1) Sprecher: Cronica, deutsche Ausgabe. Chur 1672, S. 69.

2) Ebendaselbst, S. 304. — Vgl. auch Sprecher: Pallas, S. 239.

3) Bucelin: Rhætia Sacra et profana etc. 1666. August. Vindel. pag. 181.

4) Grandidier: Histoire de l'Eglise et des Evêques de Strassbourg. 1776—78. II. num. 145, nota 9.

5) Vgl. Mone: Anzeiger IV. (1835) 18.

6) Eichhorn: Episcopatus Curiensis (1797) Part. III. Sec. II. cp. 3, pag. 347 etc. und codex probationum Nr. 50, 51, 52, 55, 57, 59.

unterworfen (Diplom von 888), war mit St. Gallen verbrüdert, wie aus Goldast ersichtlich und aus dem Verbrüderungsbuche, welches Eichhorn persönlich eingesehen hatte und worin sich über 100 Namen finden von Priestern, Mönchen und sogar von acht Frauen, die zum Kloster Tuberis gehörten. Daraus folgert nun Eichhorn, es müsse Münster das Kloster Tuberis gewesen sein, weil sonst nirgends im Bistum Cur ein Kloster Tuberis gefunden werde, und weil es seinen Namen vom nahen Taufers (Tuberis) erhalten habe. Es sei vermutlich ein Doppelkloster gewesen, aber im Laufe der Zeit zerfallen, dann gegen Ende des 11. Jahrhunderts in der Weise wieder aufgebaut worden, dass die weibliche Abteilung am ursprünglichen Orte verblieb, die männliche Abteilung aber durch die Grafen (!) von Tarasp erst nach Schuls im Unterengadin und sodann nach Marienberg verlegt worden sei. Dafür spreche, dass der Katalog der Äbtissinnen vor der Stiftung von Marienberg schon mehrere Namen aufweise, dass nach dem Zeugnisse des Abtes Zobel von Marienberg in mittelalterlichen Akten die Äbtissin von Münster den offiziellen Namen führte: «Abtissin zu Taufers im Münstertale ob der Kalva gelegen». Wenn sodann Ulrich von Tarasp in einer Urkunde von 1186 [1]) der Stifter beider Klöster, d. h. von Marienberg und Münster genannt werde, so sei er in Bezug auf Münster nicht als erster Stifter zu betrachten, sondern er verdiene diesen Namen wegen seiner eigenen grossen Wohltaten und Vergabungen und derjenigen seiner Gattin Uta und seiner Nichten Irmengard, Adelhaid und Hedwig (Helwic), welche sämtliche Nonnen des Klosters Münster wurden.

Man sieht, dass Eichhorn nicht nur auf der erhaltenen Tradition weiter baut, sondern durch eigene Forschung ein selbständiges Urteil sich gebildet hat. Er ist auch der erste, welcher von den Verbrüderungsbüchern wenigstens dasjenige von St. Gallen benützte.

---

[1]) Daselbst Nr. 59, pag. 67; Goswin: Chronik, S. 86 und Mohr: Cod. dipl. I. S. 214. Das Jahr dieser Urkunde ist fast sicher 1164.

10. Im 19. Jahrhundert treffen wir mit Übergehung Hormayrs, der sich auf Eichhorn stützt, zunächst auf ein Werk mit dem Titel: « Die Klöster im Vinschgau ». Es ist, wie eine Reihe anderer Werke, von Joseph Ladurner verfasst [1]). Der gelehrte Verfasser liess keines seiner Werke drucken, doch kamen sie nach seinem Tode (10. April 1832) an die Abtei Marienberg. Er benützte bei seinen Arbeiten manche in den Burgen des Vinschgau liegende Archive, darunter die Schriften des Flugianischen Archivs im Schlosse Knillenburg bei Mais. Nach einer chronologischen Übersicht und einer nicht weniger als 182 Seiten umfassenden Vorrede folgen 50 Seiten Urkunden und nun Seite 67 bis 81 die Geschichte des Klosters Münster. Er schreibt: «Karl der Grosse (768—814) wird als Stifter des Klosters Münster im Taufrertale, Monasterium Toberis, angesehen. Sein Andenken als Stifter verewigt seine Statue in der Klosterkirche. Möglich, dass zu Karls Zeiten zu Taufers ein Kloster für Mönche und Nonnen bestand, dass aber selbe später vertrieben worden oder abgezogen sind, die Nonnen aber in Münster sich wieder gesammelt haben. Man findet in Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts «Fratres Tobrenses», darunter Richpertus Abbas. Im Jahre 1000 erscheint urkundlich die erste Äbtissin Maria Adelheid von Zinkenberg. Unter ihrer elften Nachfolgerin Anna von Schauenstein (1162—1182) nahm zu St. Johann Baptist in Münster 1161 den Schleier Uta, die Gemahlin Ulrichs von Tarasp, eines der Stifter des Klosters Marienberg mit einigen Schwestern aus dem taraspischen Geschlechte, vielleicht Irmengard, Adelheid und Hedwig, in Rücksicht dessen nicht nur Ulrich, sondern auch sein Neffe Gebhard dem Kloster Münster verschiedene Güter geschenkt haben. Ulrich wurde wegen seinen reichlichen Vergabungen an das Kloster als der zweite Stifter desselben angesehen» etc.

---

[1]) Über Jos. Ladurner und seine Schriften vergleiche man Ferdinandeums Zeitschrift 1836, S. 90. Über seine Schrift: « Die Klöster im Vinschgau », S. 99.

11. Nahezu 300 Jahre lang haben alle Autoren und darunter die besten Kenner des Landes und der Geschichte das Kloster Münster und das karolingische Kloster Tuberis als identisch betrachtet. Plötzlich wurde die Ansicht der Forscher schwankend und auf ein anderes Geleise geführt durch eine Aufstellung Kaisers, welche er in seiner «Geschichte des Fürstentums Lichtenstein» (1847) ausgesprochen hat. Hören wir seine Worte [1]:

«Karl, der Dicke, besuchte Rätien mehrmals. Seinem Kanzler, dem Bischof Luitward von Vercelli, hatte er das Kloster Duvers, die Leute zu Vinomna und zu Nüziders im Drusustal, sowie die zu Flums im Sarganserland auf Lebenszeit überlassen. Dafür gab ihm Bischof Rothar zu Cur, Essos Nachfolger, was er zu Schlettstadt, Königsheim, Breitenheim und Weizenheim im Elsass inne hatte. Diesen Tausch bestätigte Karl der Dicke im Jahr 880 (881) mit der Abänderung, dass die Kirche zu Chur die vorgenannten Güter im Drusustale und Sarganserland zu ewigem Eigentum besitzen und niessen solle. Das Kloster Duvers (Duberis) hält Eichhorn für das Kloster zu Taufers im Vintschgau, welches von Karl dem Grossen gestiftet und nach Münster soll verlegt worden sein.»

«Nach der Lage der übrigen Orte, welche in der Tauschurkunde genannt werden, sollte man eher vermuten, dass Duvers im Drusustal gewesen. Wirklich gibt es einen Weiler, fast in der Mitte des Weges zwischen Rankweil und Sattains, der den Namen Duvers trägt und in die Gemeinde Göfis gehört. Nicht weit davon erhebt sich eine bewaldete Anhöhe, auf deren schmaler Spitze man die Trümmer eines alten Gebäudes findet, das ein längliches Viereck bildete. Niemand kennt weder den Namen, noch die Bestimmung, die dasselbe gehabt haben mag: nur wollen

---

[1]) Kaiser: Geschichte des Fürstentums Lichtenstein, nebst Schilderungen aus Cur-Rätien's Vorzeit. Chur 1847, S. 33 und 34. — Über Kaiser im Programme der Bündnerischen Kantonsschule (1864): «Zur Erinnerung an Herrn Professor Peter Kaiser, Vize-Rektor der Kantonsschule.» — Siehe auch Dr. F. J. Kind: Peter Kaiser, Jahrbuch des hist. Vereins für das Fürstentum Lichtenstein, 5. Bd. 1905.

einige das alte Clunia daselbst entdeckt haben. Aber der geringe Umfang jenes Gebäudes, sowie die hohe, völlig isolierte Lage und der ziemlich beschwerliche Zugang scheinen nicht dafür zu sprechen, indem Clunia eine römische Station war, wo man Pferde wechselte und Herberge nahm, und das jedenfalls grösser gedacht werden muss. Stellt man sich nach der Lage der vorhandenen Grundmauern und übrigen Trümmer die Form und Bestimmung des Baues zusammen, so wird man auf die Vermutung geführt: es sei hier das Kloster Duberis zu suchen, welches Karl der Dicke dem Hochstift Cur schenkte; denn in der Nähe lag auch Vinomna und nur ein paar Stunden Nüziders entfernt. Dieses Kloster muss mit dem in St. Gallen in enger Verbindung gestanden sein. Dies wird aus dem Umstande wahrscheinlich, dass wir, wie bald erzählt werden soll, von gar vielen Vergabungen und Verkäufen an einen gewissen Wolfwin vernehmen und die Urkunden davon grossenteils in dem Buch der Vergabungen an St. Gallen enthalten sind. Dass man sonst nichts von einem solchen Kloster in jener Gegend weiss, widerlegt die Vermutung allein nicht, da so viele Stiftungen in jenen unsichern und gewalttätigen Zeiten keiner langen Dauer sich erfreuten.»

Dass wir es hier, um den Ausdruck Kaisers zu brauchen, nur mit einer Vermutung zu tun haben, liegt auf der Hand. Denn einen Nachweis, dass Duvers im Vorarlberg je Tuberis geheissen habe, oder dass jener Berg, auf welchem die fragliche Ruine steht, überhaupt je zum Weiler Duvers gehört habe, oder dass jene Ruine wirklich die Trümmer eines alten Klosters seien, hat Kaiser nie versucht. Auch berechtigt die blosse Zusammenstellung einiger Ortsnamen in dem Diplome Karls des Dicken keineswegs zur Annahme, dass diese Orte in der gleichen Gegend zu suchen seien[1]). Nichtsdestoweniger fand diese Vermutung Kaisers bei den bündnerischen Geschichtsforschern Anklang, be-

---

[1]) Über den Namen «Tuberis» siehe oben **1,** Note 1 und unten: **50** und **51,** über die Ruine **52** etc. und über die Zusammenstellung der Namen in den Diplomen Karls des Dicken und König Arnulfs **22** bis **28**.

sonders nachdem v. Bergmann diese Meinung nicht nur billigte, sondern auch für ihre wissenschaftliche Begründung und weitere Verbreitung in verschiedenen Schriften besorgt war.

12. Joseph v. Bergmann, ein geborener Vorarlberger, Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften in Wien, machte mit Unterstützung der Akademie im Spätsommer 1849 eine wisssenschaftliche Reise durch Vorarlberg und einen Teil des Kantons Graubünden. Eine Reihe Vorlesungen in der Akademie in den Jahren 1850 und 51 waren die Frucht dieser Reise [1]). Sie erschienen sodann im IV. Bande der «Denkschriften» unter dem Titel: «Beiträge zu einer kritischen Geschichte des Vorarlberg und der angrenzenden Gebiete in der ältesten und ältern Zeit», Wien 1853.

Hier erwähnt er zuerst der Urkunde Karls des Dicken von 881, dann der Meinung Eichhorns und Hormayrs, Tuberis sei das Kloster Münster bei Taufers, weiter der Ansicht Kaisers, Tuberis sei im vorarlbergischen Weiler Duvers zu suchen und fährt fort: «Dieser Annahme gebe ich meinen vollen Beifall, nur möchte ich bezweifeln, dass dieses Kloster auf jenem bewaldeten Berge, auf dem man das römische Clunia entdeckt haben will, gestanden habe [2]). Noch meint Bergmann, jenes Kloster sei schon 881 in misslichen Verhältnissen gewesen [3]). Dann heisst es weiter: «Das Kloster ist wie vieles andere jener fernen Zeiten spurlos verschwunden. Ebenso unbekannt ist dessen Ursprung.» Dennoch fügt er die Vermutung bei, es möchte das zweite vom hl. Fridolin in Currätien gegründete Kirchlein zu Ehren des hl. Hilarius (das erste baute er in Cur) das als Kloster verschollene Duvers bei Göfis sein.

Man sieht, dass hier Bergmann der Vermutung Kaisers freudig beistimmt, dass er aber zur weitern Begründung derselben nicht

---

[1]) Sitzungsberichte, philosoph. hist. Abteilg. II. 213 und III. 198 etc.

[2]) Seite 95, im Separatabdrucke, S. 63.

[3]) Diesen Schluss zieht Bergmanu aus dem, wie er sagt, «unbestimmten Ausdrucke» im Diplom Karls des Dicken: sicut moderno tempore constare videtur, der doch weiter nichts bedeutet als: «Das Kloster Tuberis mit seinem gegenwärtigen Besitzstande».

nur nichts beiträgt, sondern vielmehr sie abschwächt, indem er nicht glauben will, jene Ruinen auf dem bewaldeten Bergrücken bei Göfis seien die Reste des Klosters Tuberis.

Im V. Bande der Denkschriften veröffentlicht Bergmann das Totenbuch des frühern Klosters Mehrerau. Er wurde dadurch überhaupt zum Studium über Nekrologien und klösterliche Verbrüderungen veranlasst und fand bei Salig und Goldast[1]) Verschiedenes über Tuberis. Dieses stellte er zusammen und gab es unter dem Titel: «De Monasterio Tobrensi» als eigene Abhandlung am Schlusse des gedachten Totenbuches heraus. Als weitern «Nachtrag» lässt er das Verzeichnis der zu Tuberis gehörigen Namen folgen, wie er sie einer Kopie des Reichenauer Konfraternitätsbuches in der Bibliothek des Klosters Melk etwas zu flüchtig entnahm. Durch Wegelin, damals Stiftsarchivar in St. Gallen, erhielt er auch Kunde vom Konfraternitätsbuche der Abtei Pfäffers. So finden wir in dieser Abhandlung zum ersten Male die drei Verbrüderungsbücher von St. Gallen, Reichenau und Pfäffers benützt. Auf die Art der Benützung werde ich später zurückkommen.

Bei Goldast fand nun Bergmann ein Verzeichnis der mit St. Gallen verbrüderten Klöster. Hier heisst es an elfter Stelle: «Fratribus in Tubrensi cœnobio» und weiter an zweiunddreissigster Stelle: «Sororibus in monasteriolo m-(anentibus)» [2]). «Diese beiden Ausdrücke,» sagt Bergmann, «veranlassten mich, die Untersuchung gegen Grandidier, Ambros Eichhorn, Baron v. Hormayr, die und nach ihnen andere in ‚Monasterio Tubrense' nur das Frauenkloster Münster bei Taufers in Tirol sahen, wieder aufzunehmen und wohl auch zu Ende zu führen.» S. 65. Er glaubte nämlich in diesem «Monasteriolum» das Kloster Münster

---

[1]) Salig: de Diptychis veterum, tam profanis quam sacris etc. Hallae 1731. — Goldast: Alamannicarum rerum Scriptores etc. Francof. 1606. Bergmann zitiert die Ausgabe von 1730.

[2]) Goldast: l. c. II., pag. 151 [179]. — Vgl. MGH. Confraternitates ed. Piper, pag. 144. — Das m = manentibus ist Zutat Goldasts.

bei Taufers zu finden, glaubte also ein Mönchskloster Tuberis und ein Frauenkloster Münster in gleichzeitigem Bestande entdeckt und damit bewiesen zu haben, Tuberis könne mit Münster unmöglich identisch sein. Er sagt diesbezüglich: «Da . . . im Verzeichnisse bei Goldast mit und neben den Schwestern zu Lindau, im Fraumünster zu Zürich, Buchau, Seckingen, Kazis in Graubünden, Schennis im heutigen Kanton St. Gallen auch die Sorores in Monasteriolo genannt sind, und da das heutzutage noch bestehende Kloster Münster von so hohem Alter ist, so glaube ich nicht in dichten Irrtum zu geraten, wenn ich die Sorores in Monasteriolo für die Nonnen von Münster halte.» S. 68.

Aber eben hier ist der sonst so verdiente Forscher in Irrtum geraten, da die Sorores in Monasteriolo nicht die Nonnen von Münster im heutigen Kanton Graubünden sind, sondern die Nonnen von Münsterlingen im Thurgau[1]. Damit fällt die ganze Beweisführung Bergmanns in sich zusammen, denn einen andern direkten Grund gegen die Identität des Klosters Münster und des einstigen Klosters Tuberis hat Bergmann nicht aufgebracht. Bergmann wurde sich seines Irrtums wohl nie bewusst. Er hielt die gegnerische Meinung für definitiv widerlegt und war und blieb der Ansicht, dass Tuberis bei Duvers im Vorarlberg zu suchen sei, «sei es unten im Tale oder oben auf dem bewaldeten Bergkegel, auf dem man das römische Clunia entdeckt wissen will» etc. Aus dieser Schrift erwähne ich noch, dass Bergmann nach Wegelins Mitteilung zwar angibt, Tschudi halte Tuberis für Taufers und ferner in Spruners Historisch-geographischem Atlas Nr. 11 sei der Berg bei Taufers Mons Tubaris genannt, was er aber nicht recht zu glauben scheint, da Beda Weber und Staffler in ihren Schriften über Tirol davon schweigen.

---

[1] Vergleiche v. Mülinen: Helvetia sacra II. 83 etc. und Kuhn: Turgovia sacra, Frauenfeld 1883. I. 2. Abt. 96 und III. 3. Abt. 252 etc. Münsterlingen soll 966 gegründet sein; urkundlich erscheint es 1125 zum erstenmal.

Über das Aufhören des Klosters sagt Bergmann (pag. 68): «Wie lange das nun völlig verschollene Mönchskloster Tuberis bestanden hat, und durch welche innere und äussere Ursachen und unter welchen Umständen dasselbe untergegangen und aus dem Gedächtnisse der Menschen so gänzlich ausgetilgt worden ist, bleibt aus Mangel an historischen Quellen unnachweisbar.»

Volle 15 Jahre später (1868) kommt Bergmann noch einmal in seiner Landeskunde von Vorarlberg auf unsern Gegenstand zu sprechen. Hier hält er als eine ausgemachte Sache fest, «die Reste des früh verschollenen Benediktiner Klosters Tuberis» seien in jener Ruine auf dem Bergrücken bei Göfis im Vorarlberg zu suchen und stellt die Meinung Eichhorns als irrig hin, ohne dafür einen neuen Beweis zu bringen, sondern bloss unter Hinweis auf seine Abhandlungen im IV. und V. Bande der Denkschriften [1]).

13. Als Resultat geht aus dem Gesagten hervor, dass durch Bergmanns Schriften die Frage über den Standort des Klosters Tuberis um keines Haaresbreite sich der Lösung genähert hat. Wenn dennoch die Ansicht Kaisers in immer weitere Kreise gedrungen ist, so darf dies lediglich auf Rechnung der Auktorität geschrieben werden, welche Kaiser als Kenner der Geschichte Graubündens und Bergmann derjenigen des Vorarlbergs sonst mit Recht geniessen.

Auf die Auktorität Kaisers stützt sich zunächst Theodor v. Mohr im Codex diplomaticus (Urkundensammlung aus Currätien). Er sagt: «Das Monasterium Tuberis ist nach Eichhorn der alte Name des Frauenklosters zu Münster bei Taufers; nach der Mutmassung des Herrn Prof. Kaiser dagegen wohl eher ein längst verschwundenes Kloster im Drusustale.» An einer andern Stelle bemerkt er: «Ob Kaiser Karl der Grosse der ursprüngliche Stifter des Klosters (Münster) sei, muss ich dahingestellt sein lassen, bemerke aber (mit Bezug auf obige Note) dass, wenn

---

[1]) Bergmann: Landeskunde von Vorarlberg, Feldkirch und Innsbruck 1868, S. 63.

nicht stichhaltigere Gründe dafür aufzufinden sind, als lediglich die Bemerkung Monasterium Tuberis, jene Annahme mir nicht hinlänglich begründet erscheint» [1]).

Auf Mohr beruft sich sodann von Mülinen, indem er sagt: «Das in der Urkunde vom 5. Januar 881 erwähnte Monasterium Tuberis ist nicht wohl das Kloster Münster bei Taufers, sondern eher ein längst verschwundenes Gotteshaus im Drusustale» [2]). Ähnliche Wendungen finden wir bei Foffa, bei Kind und andern. Foffa nimmt merkwürdigerweise an, Tuberis sei im Vorarlberg und zählt dennoch die Diplome von 881 und 888, die sich auf Tuberis beziehen zu den Urkunden des Klosters Münster. Hidber verlegt das Kloster «zwischen Rankweil und Sattains im Vorarlberg, Dümmler nach Tuvers bei Rankweil, Werkowitsch nach Göfis, Arbenz bezieht sich auf Mohr, setzt jedoch ein Fragezeichen bei. An einer andern Stelle zählt er Tuberis, als Tuvers im Vorarlberg zu den österreichischen Klöstern [3]).

Im Gegensatz zu den Genannten bleiben Böhmer in seinen «Regesta Imperii» und Piper in den Konfraternitätsbüchern von Reichenau, St. Gallen und Pfäffers und Mühlbacher in der Neuausgabe von Böhmers Regesta Imperii (I. 618) bei der frühern Annahme. Auch Planta spricht sich entschieden für die ältere Ansicht aus, nachdem Hidber im Archive Münster ein Pergamentbüchlein entdeckt hatte, welches angeblich aus dem 14. Jahrhundert

---

1) Codex diplomaticus I., S. 48, Anmerkg. und S. 215, Anmerkg. 1.

2) v. Mülinen: Helvetia sacra II. 80.

3) Foffa: Das bündnerische Münstertal nebst einem Anhange von Urkunden. Cur 1864. In Urkunden No. 1 (Diplom Karls des Dicken von 881) setzt er wörtlich die Anmerkung Mohrs und zählt sie dennoch zu den Urkunden Münsters. Vgl. auch S. 1, 9, 24 der Einleitung. Kind: Herausgeber Campells in den Quellen zur Schweizerg. VII. 368, Note 1. — Hidber: Schweiz. Urkundenregister 748 und 816. — Dümmler: Geschichte des ostfränkischen Reiches (2. Aufl. 1888) III. 282. — Werkowitsch: Das Land Vorarlberg. Innsbruck 87. S. 27. — Arbenz: Das St. Gallische Verbrüderungsbuch in Mitteilg. zur Vaterl. Geschichte. (St. Gallen 1884) XIX. S. 28 und 176.

stammt, und berichtet, dass noch 1087 das Kloster Münster den Namen Tuberis geführt habe. Planta hält mit dieser Entdeckung den Streit zugunsten der frühern Ansicht für entschieden [1]).

14. Zum Schlusse muss noch etwas einlässlicher ein Schriftchen besprochen werden, welches Zösmair im XXIII. Jahresberichte des Vorarlberger-Museumsvereins (1884), S. 34—44 veröffentlicht hat. Es führt den Titel: «Das Benediktiner-Kloster Tuberis oder Tuvers, zirka 774—936», und bildet eine Fortsetzung der «Gründungsgeschichte der vorarlbergischen Klöster des Mittelalters». Dadurch ist der Standpunkt des Verfassers gekennzeichnet; er sucht Kaisers und Bergmanns Vermutungen wissenschaftlich zu begründen.

Zuerst konstatiert er auf Grund der Diplome von 881 und 888 und auf Grund der flüchtig berührten Verbrüderungsbücher: «Dass es im 9. Jahrhundert im romanischen Süden des fränkischen Reiches ein königliches Kloster, zweifellos St. Benediktenordens, namens Tuberis gab; dass es ein Doppel-, nämlich Männer- und Frauenkloster war und den hl. Johannes den Täufer, das beliebte Vorbild mönchischen Lebens zum Patron hatte». S. 36.

«Es frägt sich nun, wo stand dieses Kloster? Diesbezüglich gibt es gegenwärtig nur zwei Meinungen mehr; nach der einen hätte man in demselben das jetzt noch bestehende Frauenkloster Münster im Canton Graubünden der Schweiz in unmittelbarer Nähe des tirolischen Grenzdorfes Taufers zu sehen; nach der andern wäre es ein früh abgegangenes Kloster in der Nähe des Weilers Tuvers der Gemeinde Göfis im vorarlbergischen Drusustale oder Walgau. Die erstere Ansicht hat Eichhorn, der Geschichtsschreiber des Bistums Cur, aufgestellt, und dieselbe ist in neuester Zeit in des bündnerischen Historikers Dr. Plantas Werken mit scheinbar bedeutenden Gründen unterstützt worden.»

Zu dieser Stelle sei bemerkt, dass bis 1847 das Kloster Tuberis nur auf dem Gebiete von Taufers gesucht wurde, allerdings entweder im Dorfe selbst oder in der nächsten Umgebung,

---

[1]) Planta: Das alte Raetien, S. 379, Note 1.

d. h. in Münster; dass Eichhorn seine Ansicht keineswegs erst aufgestellt, sondern sie bei den frühern Schriftstellern schon vorgefunden hat, wie unser Literaturausweis hinlänglich dartut, und dass die scheinbar bedeutenden Gründe Plantas wirklich bedeutende Gründe sind.

Nachdem Zösmair die Gründe Plantas angeführt hat, bringt er seinerseits etwa 16 Gründe, welche ihn schliesslich veranlassen, der Meinung Kaisers und Bergmanns beizupflichten. Wir können diese Gründe in drei Gruppen unterscheiden. Die I. Gruppe bringt sechs Gegengründe, d. h. solche, welche beweisen sollen, dass Tuberis und Münster nicht wohl identisch sein können.

Diese Gegengründe lauten wörtlich: 1. «Das Bistum Cur hat nachweislich vor dem 11. Jahrhundert im Münstertale der Ostschweiz keinen Besitz, wie dies aus dessen ältestem Zinsrodel zu ersehen ist (bei Mohr Cod. Dipl. I. Nr. 193).» 2. «Das Kloster Münster trägt in Urkunden und offiziellen Aktenstücken nie den Namen ‚Tubris', sondern immer nur den Namen ‚Monasterium', woraus ja das Wort ‚Münster' entstand, das also ‚Kloster' schlechtweg bedeutet»; 3. «es kommt als solches (als Kloster) nicht vor der Mitte des 12. Jahrhunderts vor» und 4. «es ist immer nur Frauenkloster, allerdings Benediktinerordens und bis zur Gegenwart dem hl. Johannes dem Täufer gewidmet.» 5. «In der Nähe davon auf tirolischem Boden liegt nun freilich das Dorf Taufers, welches 1163 das erstemal auftauchend, bis in den Beginn des 14. Jahrhunderts ‚Tubris', ‚Tufirs', ‚Tuvirs', ‚Tufers' und ‚Thuufers', im weitern aber ‚Taufers' heisst. Es wird aber immer ausdrücklich neben Münster und von diesem gesondert erwähnt.» 6. «Dass das Kloster ursprünglich hier gestanden und dann nach dem Dorfe Münster verlegt worden sei, oder dass es ursprünglich ein Männerkloster gewesen sei, davon weiss auch keine Überlieferung etwas.» «Das in Rede stehende Tuberis, welches urkundlichermassen im 9. Jahrhundert existierte, damals schon dem hl. Johannes dem Täufer geweiht und anfänglich ein Männerkloster war, es im Wesen auch blieb (?), da Frauen nur in geringer Zahl angeführt sind, kann daher aus den

angegebenen Gründen mit dem Kloster Münster nicht wohl eines und dasselbe sein.» S. 37. Die II. Gruppe bringt drei weitere positive Gründe, dass Tuberis bei Tuvers im Vorarlberg zu suchen sei. Es sind die bekannten drei Gründe, welche schon Kaiser anführt, nämlich: 7. dass der Name Tuberis mit Rankweil und Nütziders gleichzeitig genannt sei und somit auch örtlich zusammengehöre, 8. dass es wirklich ein Tuvers in jener Gegend gebe, welches einst Tuberis gewesen sein könne und 9. dass in der Nähe von Tuvers jene Ruine sich befinde, in welcher Kaiser ein ehemaliges Kloster erblickte. S. 38. Die III. Gruppe umfasst etwa sieben weitere Wahrscheinlichkeitsgründe: Sie lauten: 10. «Es ist einmal doch schwer anzunehmen, dass der Bischof von Cur gegen die im Elsass nahe beisammenliegenden Besitzungen weit von einander entfernte eingetauscht haben sollte.» 11. «Dann müsste es geradezu auffallen, wenn in einer Zeit, wo klösterliche Institute überall und namentlich an hervorragenden Orten auftauchten, im ganzen heutigen Vorarlberg, dessen bedeutendster Punkt damals Vinomna-Rankweil mit seinem Grafengerichte für Unter-Rätien war, kein Kloster bestanden haben sollte; denn Victorsberg mit seiner kurzdauernden Schotten-Ansammlung ist, streng genommen, kein solches zu nennen.» 12. «Graf Hunfrid von Unter-Rätien, der zur Zeit Karls des Gr. in Rankweil residierte und Gericht hielt, würde wohl kaum im entlegenen Schännis zwischen dem Walen- und Zürichersee ein Kloster gestiftet haben, wenn nicht in der Gegend von Rankweil schon ein solches bestanden hätte. Hier war zudem Königsgut in Hülle und Fülle zur Vergabung vorhanden.» 13. «Die romanischen und biblischen Namen der Mönche von Tuberis kommen mehrerentheils in den St. Gallischen Urkunden dieser Zeit vor.» 14. «Ja, was besonders ins Gewicht fällt, ein Gotteshaus St. Johann hatte in Rankweil wirklich Besitzthum. Dies erhält aus einer Schenkung vom 5. Juni 820. Da gibt nämlich ein Quintellus mit Zustimmung seines Vaters Crespio einem gewissen Folkwin, der damals Schultheiss oder Centgraf war, einen Acker auf Rankweiler Grund, welcher auf einer Seite an das Gebiet des hl. Jo-

hannes grenzt (confinit ex alia parte terra sancti Johannis (Wartmann No. 256). Da nun in jenen Zeiten weder in noch um Rankweil sonst eine Johanneskirche nachweisbar ist, und bezüglich St. Gallens der gleiche Ausdruck: ‚Gebiet des hl. Gallus' gebraucht wird, so kann hierin wohl ein directer Beweis für die Annahme, dass das Johanneskloster Tuberis in dieser Gegend gestanden sei, gesehen werden.» 15. «Dazu kommt, dass nun wirklich von Rankweil kaum eine halbe Stunde entfernt der Weiler Tuvers liegt. Der Weg dahin führt durch eine Klause, in welcher gegen das Ende des 14. Jahrh. das Frauenkloster Valduna erbaut wurde.» — 16. «Es weiss zwar keine Tradition von dem einstigen Bestande eines solchen religiösen Institutes hierum; wohl aber findet sich in der Nähe auf isoliertem hocherhabenem Bergrücken zwischen Tufers, Göfis und Sattains eine Ruine, vom Volke ‚die Heidenburg' genannt.» S. 38.

Dieses sind die 16 Gründe, welche Zösmair aufführt, welche wir mit Nummern versehen haben, um später auf dieselben leicht zurückgreifen zu können. Die Gründe 10, 11 und 12 können übergangen werden. Wenn Graf Hunfried ein Kloster bauen wollte, musste er es dort tun, wo sein Eigentum war. Die übrigen Gründe werden an geeigneter Stelle Berücksichtigung finden.

Im weitern Verlaufe beantwortet Zösmair die Frage, welches wohl die Bestimmung jener Ruine gewesen sei. «Archäologen haben darin weder ein Kloster, noch das römische Clunia gefunden, sondern eine mittelalterliche Burg. Die Funde weisen auf eine keltische, römische und mittelalterliche Periode hin. Hieher mögen sich die Reste der keltischen Einwohner vor den Römern, die Römer vor den Fluten der Völkerwanderung geflüchtet haben; dann mag sich eine Stätte friedlichen klösterlichen Lebens hier gebildet und zuletzt eine stolze Ritterburg die erhabene Stelle gekrönt haben» etc. S. 40.

Karl der Grosse habe Tuberis zwischen 774 und 800 gegründet und die Sarazenen werden es bei einem Einfalle, am ehesten 936, zerstört haben, da es im Curer Güterrodel, welcher in diesem Teile aus der Mitte des 10. Jahrhunderts stamme,

bereits nicht mehr erwähnt werde. Was die Besitzungen des einstigen Klosters betrifft, wird auf die Urbarien des Bistums und Domkapitels von Cur verwiesen. Das Bistum hatte in diesen Gegenden nur wenig Besitz, dagegen zeigen die Urbare des Domkapitels im 12. Jahrhundert nicht nur reiche Zinserträgnisse auf, sondern das Urbar von 1393 «weist ganze Listen von Gütern, Zinsen und Gibigkeiten in der Gemeinde Göfis und deren Parzellen: Tuvers, Pfitz, Agasella, Runggels, Hofen, Dums, Stein usw. auf, womit allerdings nicht gesagt werden soll, dass dies alles vom ehmaligen Kloster Tuberis herrühren durfte.» S. 43.

Damit ist nun die Schrift Zösmairs eigentlich zu Ende. Was noch gesagt ist über den gänzlichen Mangel einer Tradition im Vorarlberg, über den Leichtsinn, womit oft Traditionen gebildet werden etc., dürfen wir übergehen.

Auch wir schliessen damit unsere «Übersicht der Literatur über Münster-Tuberis.» Nur wollen wir noch auf die Topographisch-historische Beschreibung der Diözese Brixen von G. Tinkhäuser (Rapp) hinweisen. Im I. Bande über Vorarlberg S. 676 schliesst sich Rapp vollständig den Ansichten Zösmairs an. Für ihn besteht keine Hypothese mehr. Mit voller Gewissheit schreibt er: «Bei Tufers (Tuberis), südlich von Valduna, bestand in grauer Vorzeit ein Doppelkloster etc.» Das hindert aber nicht, dass im gleichen Werke zwei klösterliche Niederlassungen (d. h. ein Doppelkloster) mit den «Fratres Tobrenses» in Taufers (Tirol) angeführt werden (IV. Bd. 656 etc.).

Es sei noch erwähnt, dass im Jahre 1894 zwei Gelehrte, Dr. J. Zemp und Dr. R. Durrer vom Vereine für Erhaltung Schweiz. Kunstdenkmäler mit der Aufnahme des Klosters Münster beauftragt wurden. Sie verweilten mehrere Wochen in Münster und stellten eingehende Forschungen an. Über die vorläufigen Resulte dieser archäologischen Forschungen hielt Dr. Durrer am 15. Dezember 1895 in Zürich einen eingehenden Vortrag in der neunten Sitzung der Antiquarischen Gesellschaft. Dabei bemerkte er: «Ganz mit Unrecht hat man in neuerer Zeit die Identität des hier genannten Monasterium-Tuberis mit dem

heutigen Frauenkloster Münster in Abrede gestellt.» «Wären die reichen Archivschätze Münsters besser bekannt gewesen, wäre diese Irrung kaum entstanden»[1]. Die letzte Bemerkung Durrers bezieht sich darauf, dass weder Kaiser, noch Bergmann und ebenso wenig Zösmair Münster besucht und sein Archiv und seine archäologischen Schätze sich angesehen hatten, als sie über Tuberis schrieben.

Im folgenden überlassen wir es getrost dem Leser, sich Schritt für Schritt aus den Quellen ein selbständiges Urteil zu bilden. Sehen wir nun zu, was uns die ältesten Quellen über Münster-Tuberis lehren.

II.

Die ältesten Quellen.

Zu den ältesten Geschichtsquellen über das Kloster Tuberis sind zu zählen: a) die Verbrüderungsbücher von Reichenau, St. Gallen und Pfäffers, b) die Diplome Karls des Dicken (881) und König Arnulfs (888) und c) die St. Galler-Urkunden.

A. Die Verbrüderungsbücher[2].

15. Die Verbrüderungen (Confraternitates) sind Übereinkommen zwischen Klöstern des gleichen oder auch verschiedenen Ordens, wodurch sie einander durch Zuwendung von Gebeten

---

[1]) Dr. J. Zemp und Dr. R. Durrer werden bis 1. Januar 1906 den ersten Teil ihrer Studien über Münster veröffentlichen. Beide Herren stellten mir ihr reichlich gesammeltes Material gütigst zur Verfügung, wofür ich ihnen zu grossem Danke verpflichtet bin. Es gereicht mir zur besondern Genugtuung, dass die archäologische und die geschichtliche Forschung genau zu den gleichen Resultaten geführt haben.

[2]) Hier kommen in Betracht: 1. das Original des Reichenauer Konfraternitätsbuches in der Kantonsbibliothek Zürich. Nach der Aufhebung des Klosters Reichenau gelangte es ins Kloster Rheinau und nach Unterdrückung des letztern kam es nach Zürich; 2. eine Kopie des vorigen vom Jahre 1723 in der Bibliothek des Stiftes Melk; 3. die Originalien der

und guten Werken schon im Leben, besonders aber im Tode gegenseitige Hilfe versprechen. Auch Weltgeistliche und Laien schlossen sich diesen Verbrüderungen an, wobei sich die Laien durch Vergabungen ein Recht auf die Gebete und guten Werke der Klosterbewohner zu erwerben pflegten. Letztere sind dann nicht bloss im Verbrüderungsbuche verzeichnet als solche, welche der Gebetsgemeinschaft angehören, sondern ihre Namen stehen meistens auch im Buche der Vergabungen unter den Zinsleuten (Censuales) als solche, welche dem Kloster zinspflichtig geworden sind.

16. Die Verbrüderungen lehnen sich an den seit den ältesten Zeiten des Christentums bestehenden Gebrauch, bei der Messe der Lebenden und der Abgestorbenen zu gedenken. Zu diesem Zwecke hatte man zwei Tafeln (Diptychen), von denen die eine mit den Namen der Lebenden, die andere mit den Namen der Hingeschiedenen beschrieben war, deren man beim hl. Opfer gedachte. Seit dem achten Jahrhundert traten die Verbrüderungsbücher an die Stelle der Diptychen, weshalb sie Zappert[1]) mit Recht «erweiterte Diptychen» (Diptycha ampliata) benannte. Demgemäss wurden in das Verbrüderungsbuch, welches man gerne das «Buch der Lebenden» (Liber viventium) nannte, die

---

Konfraternitätsbücher von St. Gallen und Pfäffers im Stiftsarchive St. Gallen; 4. die Ausgabe der drei Konfraternitätsbücher von Piper (Monum. Germ. Hist. Libri Confraternitatum), Berlin 1884; 5. das St. Gallerverbrüderungsbuch von Arbenz in den St. Galler Mitteilungen 19. 1884. — Dazu wurden noch beraten: Karajan: Das Verbrüderungsbuch des Stiftes St. Peter in Salzburg, Wien 1852; Herzberg-Fränkel: Über das älteste Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg, Neues Archiv für ältere deutsche Geschichte. 12. 55 etc.; Zapf: Monumenta I. 545 etc.; Mone: Anzeiger IV. 17 und besonders Zappert: Über Verbrüderungsbücher, Sitzungsbericht d. k. Akademie in Wien, Philos.-Hist. Abt. X. 417 etc. und XI. 5 etc. — Die Zitate aus den Verbrüderungsbüchern geschehen nach Piper, wo I, II und III der Reihe nach das St. Galler, Reichenauer und Pfäfferser Verbrüderungsbuch bezeichnet, und wo die zweite Ziffer die Kolumne, die dritte die Zeile angibt.

[1]) Sitzungsb. X. 446.

Namen derjenigen eingetragen, welche bei Eingehung der Verbrüderung lebten; anderseits wurde für die Verstorbenen Raum offen gelassen und mit einem schwarzen Kreuze bezeichnet oder mit den Worten überschrieben: Nomina defunctorum.

Leider sind in den Verbrüderungsbüchern die meisten Namen ohne irgend ein Prädikat eingetragen und ohne chronologische Angaben. Zuweilen jedoch tragen einzelne Namen die Prädikate geistlicher oder weltlicher Würden. Es werden z. B. Kaiser, Könige, Herzoge, Grafen etc., aber auch Bischöfe, Äbte, Pröbste genannt, ein Umstand, welcher es mitunter ermöglicht, in die endlosen Reihen von Namen eine gewisse chronologische Ordnung zu bringen.

Bei der Anlage des Buches wird zuerst für das eigene Kloster ein bedeutender Raum vorbehalten, in welchen die lebenden und verstorbenen Klosterangehörigen, aber auch die Stifter und Wohltäter verzeichnet sind. Dann folgen Namen verbrüderter Klöster, welche weniger Raum beanspruchen, da nur ihre lebenden und verstorbenen Mitglieder, nicht aber ihre speziellen Stifter und Wohltäter eingetragen wurden. Die Klöster folgen sich im allgemeinen nach der Reihe, in welcher sie der Verbrüderung beigetreten sind, so dass später beitretende Klöster auch im Buche später eingetragen erscheinen, wodurch man einen weitern chronologischen Anhaltspunkt gewinnt.

17. Wie weit verzweigt diese Verbrüderungen waren, ersehen wir am besten aus dem Verbrüderungsbuche der berühmten Abtei Reichenau. Schon in der ersten Anlage des Buches finden wir 57 Stifte und Klöster aufgenommen [1]). Am Schlusse ist ein weiteres Verzeichnis vorhanden von 38 Klöstern [2]), welche im Laufe der Zeit der Verbrüderung sich angeschlossen hatten. Unter den Zetteln, welche den Tod von Mönchen oder Nonnen verbrüderter Klöster anzeigten, finden wir weitere 77 Klöster er-

[1]) Seite 3 des Kodex mit roten Nummern. Piper S. 154.

[2]) Dieses Verzeichnis mit schwarzen Nummern hat Piper nicht aufgenommen.

wähnt[1]) und Abt Gerbert[2]) von St. Blasien zählt noch einige weitere Namen auf, welche in den angeführten Verzeichnissen nicht vorkommen, so dass die Gesamtzahl der mit Reichenau verbrüderten Klöster 180 betragen mag, welche sich über die Schweiz, Italien, Österreich, Deutschland, über die Niederlande und Frankreich verteilen. Sogar die Insel Island[3]) finden wir vertreten.

Es mag nun zum guten Teil solch grossen Entfernungen und der schwierigen Verbindung in damaligen Zeiten zur Last fallen, wenn viele Klöster nach dem erstmals eingesandten Verzeichnis der Lebenden es nachher unterlassen haben, neueintretende Mitglieder oder ihre verstorbenen Mitbrüder anzumelden. Darum findet man oft eine einzige Eintragung für ein bestimmtes Kloster, während der übriggebliebene Raum später mit Namen ausgefüllt wurde, welche zu andern Klöstern gehören oder sich auf Wohltäter des eigenen Klosters beziehen, ein Umstand, welcher die Benützung der Konfraternitätsbücher erschwert und irrige Deutungen begünstigt. Nach diesen Vorbemerkungen wenden wir uns zunächst an das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau.

18. Die Anlage dieses Buches erfolgte bald nach dem Regierungsantritte des Abtes Erlebald, welcher von 823 bis 838 regierte und an der Spitze der Lebenden im Kataloge der Reichenauer steht. Ohne Zweifel sind aber in das Verbrüderungsbuch schon ältere Verzeichnisse eingetragen worden, denn wir wissen, dass schon früher mehrere Klöster mit Reichenau verbrüdert waren, so z. B. St. Gallen, dessen Verbrüderungsurkunde noch vorhanden ist und vom Jahre 800 datiert. In der Inhaltsangabe finden wir zunächst 57 Titel verbrüderter Klöster und

---

[1]) Piper S. 149 zählt 70 Klöster. Die Kopie des Stiftes Melk zählt deren 77 mit Namen, deren Zettel noch vorhanden seien, und zwar 38 Benediktinerklöster, 9 Zisterzienserklöster, 7 Kolegiatsstifte, 4 Præmonstratenser- und 19 Frauenklöster.

[2]) Iter alemannicum S. 278.

[3]) Mone: Anzeiger IV. 17. In der Tat finden wir bei Piper (II. 670 1 S. 348) die Überschrift: Hislant und in den folgenden sechs Kolumnen über 100 nordische Namen.

darunter an fünfter Stelle: Das Kloster Tuberis — «Monasterium Tuberis». Diese Titel stehen auf der dritten Seite des Manuskriptes, und am Schlusse hat Merolt der Schreiber mit kräftigen Zügen in roter Farbe seinen Namen hingesetzt. Nach den Titeln sind in der ursprünglichen Anlage des Buches die Seiten 4—9 für das Kloster Reichenau vorbehalten, Seite 10—13 für St. Gallen, 14 und 15 für Pfäffers, 16 für Dissentis und Seite 17 trägt den Titel: «V. Die Namen der Brüder aus dem Kloster, welches Tuberis heisst (Nomina Fratrum de monasterio qui (!) vocatur Tuberis).» Es folgen nun im Verzeichnis der Lebenden 35 Namen, an deren Spitze der Abt Domnus steht, und im Verzeichnis der Verstorbenen befinden sich etwa acht Namen, darunter Abt Vigilius, welcher ohne Zweifel der erste Abt von Tuberis war. Nach Tuberis folgen die Klöster: «Monasterium Leonense» in Brescia, dann Nonantula, Niederaltaich, Monsee, Mattsee, Metten, Chiemsee etc. Diese ganze Gruppe von Klöstern ist zwischen 800 und etwa 820 der Konfraternität mit der Abtei Reichenau beigetreten, wie aus den bestimmbaren Namen mehrerer Äbte sich ergibt. Da nun Tuberis in dieser Gruppe schon die vierte Stelle einnimmt, darf man annehmen, dass es wohl im ersten Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts mit Reichenau sich verbrüdert hat, und zwar wahrscheinlich um das Jahr 805. Da zu dieser Zeit bereits ein Abt und sieben Brüder gestorben waren, so wird man die Gründung etwa 10 bis 20 Jahre früher zu setzen haben, etwa um 785—795.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Ansicht Campells irrig war. Nicht Karl der Dicke kann der Gründer von Tuberis sein, sondern wenn ein Kaiser Karl der Gründer ist, so muss es Karl der Grosse sein. Tuberis war ein Benediktinerkloster, denn es heisst: «Die Namen der Brüder etc.» Damals gab es nur Benediktiner und regulierte Chorherren. Letztere wurden in den Verbrüderungsbüchern Canonici genannt, die erstern nannte man Brüder. Frauennamen kommen im Verzeichnis der Lebenden und Toten nicht vor. Tuberis war also damals ein Mönchskloster. Später hat Tuberis von der Verbrüderung keinen Gebrauch mehr

gemacht und es unterlassen, fernerhin die Verzeichnisse der Lebenden und Toten nach der Reichenau zu schicken. Der übriggebliebene Platz wurde dann mit etwa 214 weitern Namen ausgefüllt, welche aber in ihrem vollständig deutschen Klange unmöglich einem rhätischen Kloster angehören konnten. Vielmehr sind es Namen von Wohltätern des Klosters Reichenau. Bergmann nimmt indes an, alle Namen gehören nach Tuberis, zieht daraus einen Schluss über das Vordringen des alamannischen Elementes im rhätischen Walgau und schliesst mit einem Hinweis auf die Bedeutung und sprachliche Schönheit der altdeutschen Namen. Sein Verzeichnis hat Bergmann der Kopie im Kloster Melk entlehnt, aber etwas zu flüchtig niedergeschrieben [1]).

19. Das St. Galler Verbrüderungsbuch nimmt der Zeit nach den zweiten Platz ein. Es enthält keine Übersicht, wie dasjenige von Reichenau, wohl aber finden wir im St. Galler Kodex 915 und daraus kopiert im Kodex 453 ein Verzeichnis

---

[1]) Ein Vergleich des Originals, der Melker-Kopie und der Veröffentlichung Bergmanns (Denkschriften V. 69 etc.) veranlasst mich zu folgenden Bemerkungen: a) Die Kopie ist nicht aus dem 17. Jahrhundert, wie Bergmann sagt, sondern vom Jahre 1723. Am Schlusse steht nämlich der Namenszug des Schreibers und die Zeitangabe: Fr. W: A: 9 Julii 1723. — b) Die Kopie ist genau dem Zürcher Kodex entnommen, hat genau gleiche Seitenzahl und auf jeder Seite gleiche Einteilung etc. Sogar die Farbe der Tinte, rot oder schwarz, richtet sich nach dem Original. B. zweifelt, ob die Kopie dem Original entspreche. — c) Seite 3 sind nicht 53, wie B. meint, sondern 57 Titelnummern. Die 57. Nummer ist in beiden Handschriften ohne Titel. — d) Das Verzeichnis der Namen von Tuberis steht nicht auf der 5. Seite, wie B. sagt, sondern auf der 17. — e) Das Verzeichnis selbst enthält nicht 248 Namen, wie sie B. abdrucken liess, sondern 255 Namen. Davon hat B. 9 weggelassen, so dass noch 246 Namen bleiben; 248 erhielt aber B. durch Trennung der Namen Reginbold (Piper II. 65 $_{27}$) und Hosterhilt (II. 67 $_{38}$), so dass er daraus die 4 Namen: Regin, Bold, Hoster und Hilt machte. Es sind auch gegen 50 Namen unrichtig geschrieben. Von den 255 Namen im Reichenauerbuche beziehen sich etwa 43 auf Tuberis. Die übrigen sind spätere Ausfüllungen des unbenützten Raumes. Wie wertlos die Folgerungen aus über 200 nicht zu Tuberis gehörigen Namen für unsere Zwecke sind, braucht nicht erwähnt zu werden.

von Klöstern, welche mit St. Gallen verbrüdert waren. Dieses Verzeichnis wurde zuerst von Goldast [1]) abgedruckt und von Bergmann benützt, wie er meint, zur endgültigen Entscheidung der Frage, dass das Kloster Tuberis nicht bei Taufers im heutigen Münstertale, sondesn bei Tufers im Vorarlberg sich befunden habe [2]).

Im Verbrüderungsbuche finden wir nicht alle der in obigem Verzeichnis enthaltenen Klöster; selbst wichtige Klöster, wie z. B. Reichenau und Dissentis, fehlen. Dagegen steht auf der 16. Seite des Kodex mit grüner Farbe die Aufschrift: «Incipiunt nomina Fratrum Tobrensium.» Es beginnen die Namen der Brüder von Tuberis.

Um näher zu bestimmen, wann Tuberis mit St. Gallen in Verbrüderung trat, dient eine Vergleichung der nächst vorangehenden und folgenden Verzeichnisse. Der älteste Teil des Kodex umfasst die 12 ersten Seiten und ist von 807 bis 830 zusammengeschrieben, wenn wir Eintragungen späterer Hand nicht berücksichtigen. Auf Seite 14 folgen die Namen der Lebenden von Klingenmünster (Speier) mit dem Erzbischof Otger (826—847) an der Spitze. Weiter folgen Namen, welche einem rhätischen Kloster angehören müssen, aber unrichtig mit Gengenbach (Ghanginpach) überschrieben sind. Es dürfte das Verzeichnis von Dissentis sein. Jetzt folgen (S. 16) die Namen von Tuberis, dann diejenigen von Pfäffers unter Abt Silvan (841—867), dann diejenigen von Schinen und von Kempten. Nun wissen wir aber, dass unter Abt Grimald von St. Gallen im Jahre 846 sowohl Dissentis als Schinen der Verbrüderung mit St. Gallen beigetreten sind. Da Pfäffers und Tuberis im St. Galler Kodex zwischen Dissentis und Schinen zu stehen kommen, so schliessen wir, dass auch Pfäffers und Tuberis im nämlichen Jahre 846 sich der Verbrüderung angeschlossen haben [3]).

---

[1]) Alamannicarum rerum scriptores. II. 151.

[2]) Siehe oben **12.**

[3]) Mohr: Cod. dipl. I. Nr. 27, S. 43.

Weil demnach das Reichenauer Verzeichnis sicher vierzig Jahre älter ist als der St. Galler Katalog, so begreift es sich, dass nur noch wenige Namen beider übereinstimmen. Theutarius, welcher im Reichenauer Verzeichnis den 12. Platz einnimmt, ist im St. Galler an die zweite Stelle vorgerückt, d. h. er ist Senior der Klostergemeinde geworden; Vigilius ist von der 22. an die dritte Stelle gekommen.

Während diesen vierzig Jahren hatte sich der Personalbestand von 35 auf 45 Mönche gesteigert. An ihrer Spitze befindet sich Abt Rihpert und aus dem Verzeichnis geht weiter hervor, dass es damals in Tuberis 15 Priester, sechs Diakone und 23 Mönche ohne kirchliche Weihen gab. Frauennamen finden wir keine [1]). Auch in St. Gallen scheint das Kloster Tuberis die Verbrüderung nicht weiter benützt zu haben, denn kein einziger Name von Toten aus diesem Kloster wurde eingeschrieben. Allerdings wurde der leergebliebene Raum hier wie anderwärts mit Namen von Guttätern des Klosters St. Gallen und mit Verbrüderten aus verschiedenen Orten des Elsass und des heutigen Grossherzogtums Baden angefüllt [2]).

20. Noch erübrigt ein Blick auf das Verbrüderungsbuch von Pfäffers. Das Original befindet sich im Stiftsarchiv St. Gallen und enthält nebst den Verbrüderungen noch die Evangelien, allerlei Inventarverzeichnisse, Urkunden u. s. f. Piper [3]) schliesst aus der Schrift, dass die ersten Eintragungen von Tuberis um das Jahr 865 erfolgten. Dieser Annahme stehen aber Gründe entgegen, welche auf eine spätere Zeit hinwiesen. Zunächst beachte man, dass Tuberis unter allen mit Pfäffers verbrüderten Klöstern die letzte Stelle einnimmt, was zum Schlusse berechtigt, dass es erst spät der Verbrüderung beigetreten ist. Dann können

[1]) Die Belege bei Piper in der Einleitung und in den Anmerkungen zum St. Galler Verbrüderungsbuche S. 33, Col. 67 u. 68.

[2]) Zösmair (S. 38, Note 5) zählt auch die elsässischen und badischen Namen unter Weglassung der Ortsangaben zu den Mönchen von Münster-Tuberis und bekommt so 128 Namen, statt 45.

[3]) Piper: S. 394. III. 158—160.

die ersten Eintragungen von Tuberis nicht wohl um das Jahr 865 erfolgt sein, also nur 20 Jahre nach denjenigen von St. Gallen, denn sonst müsste eine erhebliche Anzahl von Namen, in beiden Verzeichnissen stimmen, was nicht der Fall ist. Der Personalbestand des Klosters Tuberis erreichte um das Jahr 846 die Höhe von 45 Namen. Es wäre eine unerhörte Erscheinung, wenn schon nach 20 Jahren alle früheren Klosterinsassen verstorben und an ihre Stelle eine ganz neue Klostergemeinde getreten wäre. Endlich ist zu beachten, dass kein Abt mehr an der Spitze steht. Dies weist auf die Zeit hin, in welcher Tuberis durch Schenkung Karls III. erst in die Hände seines Günstlings Liutward und dann 881 durch Tausch in die Hände des Bischofs Rotharius von Cur gekommen war. Von dieser Zeit an werden die Bischöfe die Oberleitung des Klosters selbst übernommen und als Stellvertreter nur einen Prior oder Probst eingesetzt haben. Die ersten Eintragungen dürften demnach kaum vor das Jahr 885 fallen.

Im weiteren geben die Tabellen noch einen chronologischen Anhaltspunkt. Wir finden nämlich in der letzten Reihe einen Bischof Waldo erwähnt. Man denkt hier zunächst an Waldo I. von Cur († 949)[1]. Allein dieser Bischof hatte niemals dem Kloster Tuberis angehört, kann somit nicht in der Liste dieses Klosters Platz finden. Wir werden also auf Waldo II. hingewiesen, welcher von 995—1002 regierte und laut diesem Verzeichnisse dem Kloster Tuberis angehört hatte. Da unser Verzeichnis mit Waldo noch nicht schliesst, sondern noch einige Namen weiter zählt, so dürfte es der Zeit nach etwas über den Anfang des 11. Jahrhunderts sich erstrecken.

---

[1]) Baumann: MGH: Nekrolog. S. 279 u. 480. — Wenn Piper die Namen Salomon III. 60_1 und Waldo III. 60_2 für die Bischöfe Salomon von Constanz (891—920) und dessen Schwestersohn Waldo I. Bischof von Cur deutet, hat er gut getan, ein Fragezeichen beizufügen, da eben beide Bischöfe nie dem Kloster Tuberis angehörten, also nicht ins Verzeichnis der Brüder von Tuberis eingetragen werden konnten. Übrigens kommen die Namen Salomon und Waldo in unserm Verzeichnisse viermal vor; sie scheinen also im Kloster Tuberis einheimisch gewesen zu sein.

Das Verzeichnis selbst wird mit dem Titel eingeführt: Nomina de Monasterio sancti Johannis Tobrensis — die Namen der Brüder aus dem St. Johanneskloster in Tuberis. Wir vernehmen also, dass das Kloster Tuberis dem hl. Johannes geweiht ist, eine Nachricht, welche an Wert noch gewinnt, wenn man sie mit einer Stelle der Originalurkunde[1]) von 1163 im Archive Münster zusammenhält, wo es heisst: «In Ezetal, in loco quod dicitur Tubris ad monasterium Sancti Johannis Baptistæ» — «im Etschtal, an dem Orte, welcher Tubris (Taufers) heisst, zum Kloster des hl. Johannes des Täufes» . . . , eine Notiz, welche über den Standort des Klosters Tuberis erwünschten Aufschluss gibt.

Es finden sich im ganzen 110 Namen, darunter nur wenige deutsche, die meisten biblische und romanische, dann der Name eines Bischofs, 27 Priester, 5 Diakone, 17 Mönche, 3 Laien, 45 Namen ohne Prädikate und 12 Frauennamen. Tuberis hat also auch hierin eine Änderung erlitten, dass nebst dem Mönchskloster auch ein Schwesternkloster sich gebildet hat[2]).

21. Aus den drei Verbrüderungsbüchern der Abteien Reichenau, St. Gallen und Pfäffers ergibt sich demnach folgendes: Schon gegen Ende des 8. Jahrhunderts, zur Zeit Karls d. Gr., existierte ein Benediktinerkloster Namens Tuberis, dem hl. Johannes geweiht. Sein erster Abt war Vigilius, welcher um 805 nebst sieben anderen Brüdern schon gestorben war. Um 805 bestand die Klosterfamilie aus 33 Brüdern unter dem Abte Domnus. Vierzig Jahre später 846 war Rihpertus Abt von Tuberis, und die Zahl der Mönche war auf 45 gestiegen. Nachdem das Kloster unter die Bischöfe von Cur gekommen war (881 und 888) erscheinen keine Äbte mehr, wohl aber lässt sich aus dem Verzeichnisse der Fortbestand des Klosters bis zum Anfange des 11. Jahrhunderts nachweisen.

---

[1]) Jecklin: Anzeiger für Schweizer Gesch. 1888, S. 210.

[2]) Wenn Zösmair folgert: dass Tuberis «anfänglich ein Männerkloster war, es im Wesen auch blieb, da Frauen nur in geringfügiger Zahl angeführt sind» (l. c. S. 37), so geht er weiter, als unsere Quelle zu folgern erlaubt. Was später geschah, berichten die Verbrüderungsbücher nicht.

Die Namen der Klosterinsassen sind fast ausnahmslos biblisch und romanisch und deuten auf ein rhätisches Kloster. Anfänglich war Tuberis ein Mönchskloster, nach und nach wurde es ein Doppelkloster [1]).

B. Die Diplome Karls III. und König Arnulfs. 881 und 888.

22. Bald nach dem Regierungsantritte Karls des Dicken finden wir an seiner Seite als allmächtigen Günstling Liutward [2]), welcher — ein Schwabe von niederer Abkunft — es verstand, sich auf den bischöflichen Sitz von Vercelli, dann zur Würde eines Erzkanzlers zu erschwingen und diese hohe Stellung für sich und seine Anverwandten auszubeuten. Kaiser Karl hatte ihn unter andern Gunstbezeugungen auch reich mit Gütern beschenkt, welche im Bistum Cur lagen. — Das Bistum dagegen, damals von Bischof Rotarius verwaltet, besaß ausgedehnte Güter im Elsaß, also in weiter Entfernung und für das Bistum ungünstig gelegen. Ebenso schienen dem Bischof Liutward seine Besitzungen im Bistum Cur keine für ihn bequeme Lage gehabt zu haben, weshalb Liutward von Vercelli und Rotarius von Cur einig wurden, die fraglichen Besitzungen zu vertauschen. Mit diesem Tausche beschäftigt sich folgendes Diplom Karls III., ausgestellt in Regensburg den 5. Januar 881 [3]).

« Im Namen der Heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit! Karl durch Gunst der göttlichen Milde König. All' unsern Getreuen, welchen es jetzt oder später von Interesse sein mag, sei zu wissen,

---

[1]) Das Verzeichnis der Namen siehe Anhang Nr. 1.

[2]) Über Liutward siehe Dümmler: Geschichte des Ostfränkischen Reiches III. 280 etc.

[3]) Bei Mohr: Cod. dipl. I. S. 47, Nr. 30. Dieses und das folgende Diplom siehe im Anhang Nr. 2. u. 3. — In der Anmerkung sagt v. Mohr, dass die Urkunde von 881 schon 888 vermisst worden sei, indem er sich auf das Diplom von 888 (Cod. dipl. I. Nr. 32.) beruft. Aus letzterem aber geht das Gegenteil deutlich hervor. — Die für unsere Zwecke wichtigen Stellen beider Diplome sind in unserer Übersetzung mit Ziffern bezeichnet, um sie in der Folge leichter zitieren zu können.

dass wir dem ehrwürdigen Bischof Liutward, unserm geliebten Erzkanzler, einige Sachen von unserm Eigentum (1): nämlich das Kloster Tuberis und den Kirchensatz in Vinomna (Rankweil) und Nütziders (2) auf Lebenszeit zu eigen geschenkt haben. Weil jedoch das Bistum Cur einige weit entlegene (3) Güter im Elsaß besitzt, nämlich 150 Höfe — mansos — (4) mit den Kapellen in den Orten Schlettstadt, Königsheim, Breitenheim und Weizenheim, so übertragen wir nach gemeinsam gepflogener Übereinkunft das Kloster Tuberis mit seinem gegenwärtigen Besitzstande, dann den Pfarrsatz in Rankweil mit allem, was dazu gehört und im Drusustale den Pfarrsatz zu Nütziders mit allem, was dazu gehört und in Flums den Pfarrsatz mit allem, was dazu gehört (5), eben dieser Kirche der hl. Maria als ewiges Eigentum und zwar mit der Bestimmung, dass von jetzt an die Bischöfe dieser Kirche über die obgenannten Sachen in der Weise zum Nutzen der Kirche verfügen, wie sie in den übrigen kirchlichen Sachen zu verfügen das Recht haben (6). Auch soll kein König oder Graf oder sonst jemand es wagen, diesen Tauschvertrag umzustürzen oder zu vernichten. Sollte es dennoch jemand wagen, dieses umzustossen, so soll ihn der Zorn der hl. Maria und aller Heiligen treffen, und er möge sein Beginnen nicht zu Ende führen, sondern der vorliegende Tausch soll fest und unumstösslich bestehen, in jeder Beziehung durch unsere Macht geschützt. Auch haben wir die übrigen Sachen, welche im Elsaß liegen, dem obgedachten ehrwürdigen Bischof Liutward durch diesen unsern Machtspruch zu ewigem Besitz überwiesen. Damit diese aus unserer Freigebigkeit entsprungene Schenkung im Namen Gottes mehrere Festigkeit erlange, haben wir eben diese Urkunde mit eigener Hand unterfertigt und mit unserm Ringe besiegeln lassen.»

23. Nach Ausstellung dieser Urkunde waren sieben Jahre und einige Tage verflossen, als Bischof Diotolf von Cur in Regensburg dem neuen König Arnulf zur Huldigung sich stellte. Bischof Rotarius von Cur war nämlich inzwischen gestorben und Diotolf

ihm als Bischof gefolgt. Der allmächtige Günstling Liutward war im jähen Sturze gefallen (Juni 887), Karl der Dicke entthront (November 887) und einige Wochen später gestorben (13. Januar 888), und Arnulf, sein Neffe, an seine Stelle getreten. Diesen Wechsel der Dinge und die damit verbundene Verwirrung hatten einige benützt, der Kirche von Cur das Kloster Tuberis zu entreissen. Diotolf suchte nun Recht beim neuen König und erhielt es durch folgendes Diplom vom 22. Januar 888 (Mohr: Cod. dipl. I. S. 49. Nr. 32).

«Im Namen der Heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit! Arnulf, König von Gottes Gnaden. Wenn wir die Bitten unserer Getreuen huldvoll gewähren und ihnen die Tröstungen unserer erhabenen Stellung nicht vorenthalten, so glauben wir festiglich, es werde uns das Tor des himmlischen Hofes geöffnet; sie aber machen wir für die Gegenwart zu unserem Dienste bereitwilliger. Darum sollen es alle Getreuen der hl. Kirche Gottes, welche es jetzt oder später interessieren mag, erfahren, dass einer unserer ehrwürdigen Bischöfe Diotolf einen gewissen Tauschvertrag nach gemeinsamer Übereinkunft zwischen dem Herrn Karl dem Kaiser und Liutward dem Bischofe abgeschlossen, vor uns gebracht hat, folgenden Inhalts: Nachdem der sehr fromme Kaiser selbst das Kloster, welches Duberis heisst, der Kirche der hl. Maria, nebst dem Pfarrsatz in Rankweil und in Nütziders und Flums (7) mit allem, was dazu gehört auf ewig als rechtes Eigen gegeben hatte, und da er (Bischof Rotarius von Cur) durch Verzicht die übrigen im Elsaß gelegenen Orte, welche in der Vertragsurkunde mit Namen bezeichnet sind, als Gegenleistung für genanntes Kloster auf den Wunsch des Bischofs Liutward (8) zurückgestellt hatte, so hat er (der Kaiser) durch diese von ihm genehmigte Urkunde (das Genannte) auf ewige Zeiten der schon erwähnten Kirche als festen Besitz zuerkannt. Weil nun eben dieses Kloster in der Folge durch das Unrecht einiger Menschen vermessentlich derselben Kirche entrissen wurde (9), so erkennen wir, es soll dasselbe, gemäss der Bitte des vorerwähnten Diotolfs und auf Grund unserer im nämlichen Sinne

abgefassten Urkunde auf ewige Zeiten zu derselben Kirche gehören, und weiter soll durch diese aus unserer wohlwollenden Gesinnung entsprungenen Bestätigungsurkunde auch das Dekret des hochseligen Herrn Kaisers Karl unseres Oheims in Kraft bestehend erklärt werden, was anmit geschieht. Es soll von nun an beständig dieses Kloster mit den andern obgenannten Sachen zur mehrerwähnten Kirche gehören, zum Andenken unseres obgedachten Vorgängers und unserer selbst. Und die Bischöfe jener Kirche sollen diese Sachen zu Nutz und Frommen derjenigen, welche dort dem Herrn und der hl. Maria dienen, ebenso zu verwalten das Recht haben (10), wie alle übrigen Kirchensachen ohne Verhinderung von Seite irgend eines unserer Nachfolger. Damit auch diese unsere Bestätigungsurkunde im Namen Gottes um so mehr an Bestand gewinne, haben wir sie eigenhändig unterzeichnet und mit unserm Ringe besiegeln lassen.»

24. Die eben mitgeteilten Diplome sind zur Beurteilung unseres Gegenstandes von hoher Bedeutung. Zunächst vernehmen wir, dass Tuberis Eigentum des Kaisers ist (1). Wir wissen, dass manche Klöster sich unmittelbar unter den königlichen Schutz stellten und dass die Könige über diese s. g. «königlichen» Klöster und deren Besitz oft ziemlich frei und eigenmächtig verfügten. Dennoch nennen sie solche Klöster nicht «ihr Eigentum»[1]). Dagegen betrachten die Karolinger die Klöster eigener Stiftung als ihr Eigentum, worüber sie mit Ausnahme der geistlichen Jurisdiktion frei verfügen. Man wird also durch unsere Urkunde zur Annahme gedrängt, Tuberis sei ein Kloster Karolingischer Stiftung. Schon Campell zog diese Folgerung. Da wir aber aus dem Verbrüderungsbuche von Reichenau wissen, dass die Anfänge dieses Klosters über den Anfang des 9. Jahrhunderts zurückreichen, so muss Karl der Grosse als Stifter des Klosters betrachtet werden, womit auch die Tradition des Klosters Münster übereinstimmt, dagegen

---

1) Vergl. Georg v. Wyss: Abtei Zürich (Mitteilg. der Antiquar. Gesellsch. v. Zürich) VIII. S. 24.

Campells Ansicht dahinfällt, als wäre Karl der Dicke der Stifter des Klosters Tuberis gewesen [1]).

25. In zweiter Linie vernehmen wir aus den Urkunden etwas über das Motiv des Tausches. Auf Seite des Erzkanzlers Liutward, welcher den Tausch wünschte (8), lag der Vorteil darin, dass er im Elsaß für sich und seine Verwandten weit günstiger gelegenen Besitz erhielt, als ihm seine in den rhätischen Gebirgen gelegenen Güter zu sein schienen; auf Seite des Bischofs von Cur lag aber umgekehrt der Vorteil darin, dass er, statt den weitentlegenen 150 Höfen im Elsaß (3), deren Erträgnisse nach damaligem Gebrauche nicht in Geld, sondern meistens in Naturalien entrichtet wurden, nahe liegende, d. h. in seinem Sprengel liegende Güter vorziehen musste, vorausgesetzt, dass diese Güter mit den im Elsaß gelegenen gleichwertig waren. Dabei kam es nicht so sehr darauf an, dass diese Güter bei einander oder nahe bei einander lägen, sondern darauf, dass sie eine für die Bischöfe bequeme und zur Nutzung geeignete Lage hätten. Dass dies der Fall war, beweist die Geschichte. Die Güter in Münster, Taufers und überhaupt im obern Etschtale kamen den Bischöfen von Cur ausserordentlich gelegen, und sie hielten dort einen eigenen bischöflichen Hof, erbauten eine Reihe von Burgen und hielten sich gerne, ja zum Teil mit Vorliebe dort auf.

26. Im weitern erlangen wir einigen Aufschluss über den Wert der Tauschobjekte und daher einen annähernden Begriff vom Besitzstande des Klosters Tuberis. Das Tauschobjekt im Elsass besteht nämlich (4) aus 150 Höfen (Hufen oder Mansos). Die Grösse eines Mansus wird verschieden angegeben. In seltenen Fällen beträgt sie nur 12 Juchart (Jugera — Joch) in den meisten aber 24—40 Juchart. Dann gehören dazu Gebäude, und zwar eine Wohnung für den Bauern (Huber) und verschiedene Ökonomiegebäude. Setzen wir nur 24 Juchart für die Hufe, so bekommen

---

[1]) Vergl. oben **7** und **18.** — Auch Zösmair kommt zum nämlichen Resultate, setzt aber die Stiftung auf ca. 774, also in die erste Regierungszeit Karls des Grossen.

wir schon 3600 Juchart[1]). Beachten wir dabei, dass der Bischof von Cur im Elsaß nur die genannten vier Kapellen unterhalten musste, während ihm bei Tuberis die Pflicht oblag, für den Unterhalt eines ganzen Klosters mit einem Bestande von ungefähr vierzig Personen zu sorgen und die Spenden an die Armen und die Bewirtung der Gäste zu tragen, wie solches die Benediktinerregel vorschreibt, und bedenken wir die geringere Ertragsfähigkeit des Bodens in den rhätischen Gebirgen, gegenüber dem fruchtbaren Elsaß, so muss die Ausdehnung des Grundbesitzes, welche der Bischof von Cur eingetauscht hat, mehr betragen, als er abgetreten hat. Rechnen wir nun die Pfarrsätze von Rankweil, Nütziders und Flums zusammen als Äquivalent für den Mehrertrag, so muss Tuberis allein noch einen Güterkomplex darstellen, welcher zum mindesten jenen 150 Höfen im Elsaß an Ausdehnung gleichkommt. Dieser Umstand fällt bei Bestimmung des Standortes von Tuberis schwer ins Gewicht, und wir werden sehen, dass der entsprechende Grundbesitz sich nicht im Vorarlberg, wohl aber um Taufers herum finden lässt.

27. Viertens erfahren wir durch die beiden Urkunden (Stelle **6** und **10**), dass den Bischöfen von Cur in der Verwaltung dieser Güter genau das gleiche Recht zuerkannt wird, wie in der Verwaltung ihrer übrigen Kirchengüter. Dieses Recht aber besteht in der vollständigen Immunität, welche schon Ludwig der Fromme durch Diplom vom 9. Juni 831 dem Bischof Viktor von Cur und seinen Nachfolgern nicht nur für den gegenwärtigen Besitzstand, sondern auch für künftige Erwerbungen zusicherte[2]). Die Immunität besteht nun nach genanntem Diplom darin, dass der ganze Grundbesitz und die darauf sitzenden Lehensleute (Gotteshausleute) dem öffentlichen Gerichte des Grafen entzogen und bischöflicher Gerichtsbarkeit unterstellt sind. Der Bischof

---

[1]) Eine Juchart macht nach heutigem Masse 3,6 Hektaren. Der Grundbesitz im Elsaß schwankt sonach zwischen etwa 12,900 bis 21,600 Hektaren.

[2]) Mohr, C. D. I. Nr. 20, S. 34. — Planta: Das alte Rätien S. 386 und 517.

richtete demnach über Frevel und Vergehen und ihm fielen die Bussen (freda) dafür zu. Einzig der Blutbann blieb damals noch bei der Grafschaft. Auch durfte vom Grundbesitz des Bischofs keine Steuer erhoben werden, noch musste man den königlichen Staatsbeamtnn mit freiem Quartier (mansiones) und Verpflegung (paratas) gewärtig sein etc.

Beziehen wir das Gesagte auf Tuberis, so hat es die Bedeutung, dass in der Gegend, wo das Kloster sich befunden hat, auch bischöfliche Gerichte bestehen und eine, schliesslich bis zur vollen territorialen Hoheit entwickelte Herrschaft des Bischofs von Cur nachweisbar sein muss. Denn sollte auch das Kloster, wie Zösmair annimmt, als Gebäude und klösterliches Institut spurlos verschwunden sein, das Land und die Leute und darüber die bischöfliche Gerichtsbarkeit konnte von den Sarazenen nicht weggewischt werden, die mussten bleiben und müssen geschichtlich nachweisbar sein. Auch davon können wir für die Gegend von Tufers in Vorarlberg keine Spur finden, es aber für die Gegend vom Münstertale leicht nachweisen.

28. Fünftens endlich geben uns beide Urkunden noch über einen sehr wichtigen Punkt den erwünschten Aufschluss. Bekanntlich haben Kaiser, Bergmann und Zösmair aus der gleichzeitigen Nennung von Tuberis mit Rankweil und Nütziders auf ihre geographische Zusammengehörigkeit gefolgert. Hätten wir nun die Stelle 2 der Urkunde von 881 einzig vor uns — sie lautet: «Das Kloster Tuberis und den Kirchensatz in Vinomna(-Rankweil) und Nütziders» — so dürfte diesem Schlusse ein gewisser Grad von Wahrscheinlichkeit zugestanden werden. Nun müssen wir aber zur Beurteilung dieser Sache nicht nur die Stelle 2, sondern auch die Stellen 5, 7 und 9 heranziehen. In der Stelle 5 und 7 wird aber zu obigen Namen noch Flums im Sarganserlande genannt. Davon schweigt aber Kaiser; Bergmann und Zösmair, welche die Stelle 5 anführen [1]), setzen aber für Flums jener drei Striche, dieser zwei Punkte. Sobald nämlich der Schluss

[1]) Bergmann: Denkschriften V. 65; Zösmair, l. c. S. 35 Nota.

gezogen wird, Tuberis, Rankweil und Nütziders gehören örtlich zusammen, weil sie gleichzeitig genannt werden, so hätte dieser Schluss auch auf Flums ausgedehnt werden müssen, was nicht wohl anging.

Wenn also schon wegen dem weitabliegenden Flums der Schluss unhaltbar ist, dass die in der Urkunde gleichzeitig genannten Namen auch geographisch zusammengehören, so kommt dazu noch der Wortlaut der Stelle **5.** Sie lautet: «... Das Kloster Tuberis mit seinem gegenwärtigen Besitzstande, dann den Pfarrsatz in Rankweil mit allem, was dazu gehört und im Drusustale den Pfarrsatz zu Nütziders mit allem, was dazu gehört und in Flums den Pfarrsatz» etc. Aus dieser Stelle geht klar hervor, dass von den vier genannten Orten nur Nütziders ins Drusustal, d. h. in den innern Walgau gehört. Das Drusustal dehnt sich vom Arlberg bis gegen Feldkirch und Rankweil hin aus, so jedoch, dass durch den steilen Felszug von Feldkirch bis Rankweil letztere beide vom eigentlichen Drusustale ausgeschlossen sind. Wäre nun Tuberis wirklich im vorarlbergischen Tufers gestanden, so würde auch es ins eigentliche Drusustale gehören, was dem Wortlaute der Stelle und der Reihenfolge in der Aufzählung der Orte nicht entspricht.

Dazu kommt noch die Stelle **9**, welche uns belehrt, dass Tuberis und nur Tuberis allein, nicht aber auch Rankweil und Nütziders, der Kirche von Cur durch böse Menschen entrissen wurde. Wenn nun Tuberis, Rankweil und Nütziders in so unmittelbarer Nähe sich befanden, wie man sagt, warum wurden denn von den Mächtigen der Gegend zur Zeit des Thronwechsels nur Tuberis, nicht auch die beiden Pfarren der Kirche von Cur entrissen? War aber Tuberis nicht im Drusustale, so versteht sich dieser Umstand von selbst. Freilich sagt nun Zösmair, dass jene Wirren benützt wurden, «um der Curer Kirche das Kloster Tuberis, sowie die Pfarren Rankweil und Nütziders zu entreissen» [1]). Dies steht aber mit dem Wortlaute der Urkunde in Widerspruch, da sie

[1]) l. c. S. 35.

nur von der Entreissung und Wiedererstattung des Klosters spricht und nur nebenbei die übrigen Sachen als Schenkung bestätigt.

C. Die St. Galler Urkunden.

29. Im Urkundenbuche der Abtei St. Gallen, einem von Wartmann herausgegebenen mustergültigen Quellenwerke, finden wir 39 Stück meist Kauf- und Schenkungsurkunden [1]), die ins Vorarlberg gehören, und zwar in die unmittelbarste Nähe jener Stelle, welche man als Standort des Klosters Tuberis bezeichnen will. Zudem sind sie zwischen 800 bis 920 ausgestellt, fallen also in eine Zeit, in welcher das Kloster Tuberis unzweifelhaft bestanden hat, ja in seiner eigentlichen Blüte gestanden ist.

Nicht durch das, was sie sagen, sondern durch ihr beredtes Schweigen legen sie Zeugnis ab, und zwar gegen die Annahme, dass das Klosters Tuberis im Vorarlberg im Weiler Tufers oder in dessen Nähe auf der Bergruine bei Göfis zu suchen sei. Von diesen Urkunden sind nur zwei (Nr. 187 und 779) auf offener Gerichtsstätte (in mallo publico) in Rankweil ausgefertigt; die meisten sind privater Natur. Die Grosszahl aus ihnen ist in Rankweil, zehn davon sind in Schlins, eine in Rötis, eine in Nütziders, eine in Bürs ausgefertigt und eine ist ohne Ort und Datum. In Tuberis aber, in der Stiftung Karls des Grossen, mit St. Gallen gleichen Ordens, ist keine Urkunde ausgefertigt.

30. Jede Urkunde enthält eine beträchtliche Anzahl von Zeugen, einige bis zwölf und darüber. Den Abt von Tuberis oder Mönche dieses Klosters finden wir in keiner Urkunde, weder als Zeugen, noch als Schreiber.

In diesen Urkunden treffen wir sehr viele, ja den grössten Teil der Ortsnamen rings um den vermeintlichen Standort

---

[1]) Es sind folgende Nummern: Wartmann I. Bd. Nr. 165, 173 174, 180, 187, 224, 235, 243, 247, 248, 250, 253, 254, 255, 256, 258, 259, 260, 261, 262, 264, 265, 266, 267, 270, 289, 290, 293, 296; II. Bd. 391, 415, 421, 501, 681, 705; Anhang zum II. Bde. Nr. 4, 5, 6; III. Bd. Nr. 779.

von Tuberis an. Wir finden da Vinomna-(Rankweil), Klaus (Calcaires — davon der frühere Name Kalcherun), Sulz, Rötis, St. Victorsberg, Bürgis (Bergune) Gisingen, Präderis, Göfis, Schlins, Schnifis, Nütziders etc. In der heutigen Gemeinde Göfis soll eben Tuberis gestanden haben. Wir treffen sehr viele Flurnamen und Weiler aus dieser Gegend an, welche heute zum Teil noch vorkommen, so z. B. Pfan (Fanum zwischen Schlins und Schnifis) Vallars und Gartis (zwischen Düns und Übersaxen) und besonders in der Gemeinde Göfis finden wir die heutigen Weiler Stein, Rungels, Pfitz (Fascias) und Dums (Tumbas), letzteres in unmittelbarster Nähe des vermeintlichen Standortes von Tuberis, der Name der Stiftung Karls des Grossen bleibt aber ungenannt, Tuberis ist im Vorarlberg schon zur Zeit seiner Blüte verschollen.

31. Der Inhalt der Urkunde dreht sich um Kauf, Tausch und Schenkung von Ländereien an das Kloster St. Gallen. Unterhändler war bei 26 Urkunden, welche vom 20. Mai 817 bis 18. Juli 825 ausgestellt wurden, Folkwin, ein Schultheiss. Dass er nur im Namen des Klosters St. Gallen handelt, erhellt daraus, dass unter den Zeugen sehr oft an erster Stelle ein Stradarius (auch Estradarius) oder ein Onorat (Honorat) vorkommen, welche sich wiederholt als Pröpste betiteln (Nr. 247, 248 und 253), also sicher die Verwalter der vorarlbergischen Besitzungen St. Gallens sind, und dass diese Urkunden in den Besitz St. Gallens gelangten.

Nimmt man nun an, Tuberis sei wirklich in dieser Gegend des Vorarlberg gestanden, so stehen wir vor einer in der Klostergeschichte des Benediktinerordens unerhörten Tatsache, dass nämlich einem fremden, fernen Kloster in erstaunlich ergiebiger Weise Vergabungen von Grund und Boden gemacht werden, welcher dicht vor den Pforten eines einheimischen noch jungen, blühenden Klosters vom gleichen Orden liegt. Ja, man müsste zum Schlusse kommen, das einheimische Kloster sei zu Gunsten des fremden systematisch umgangen und totgeschwiegen worden. Bei einem Kaufe machen nämlich die Verkäufer Balfred und

Evalia dem Käufer Wacharant und seiner Tochter Odolsind von Göfis die Bedingung, dass sie das Kaufobjekt weder an Romanen, noch an Alemannen weiter verkaufen dürfen, sondern nur an Priectus oder seine Kinder, «es sei denn, dass sie es zu ihrem Seelenheil ans Kloster St. Gallen schenken würden». (Nr. 415. II. S. 35.) Wacharant und Odolsind wohnen also in Göfis. Einige hundert Schritte von ihrer Wohnung erhebt sich die Felswand, auf welcher das Kloster Tuberis soll gestanden haben. Dieses Gotteshaus war damals in voller Blüte (12. Juli 851); täglich haben sie es vor ihren Augen; aber an dieses Kloster ihres Heimatortes dürfen sie nichts vergaben, sondern nur an das ferne St. Gallen!

32. Die in den Urkunden genannten Grundstücke sind ungefähr 70 bis 80 an der Zahl. Von jedem Grundstücke ist mindestens einer, oft sind zwei, drei bis vier Grenznachbaren genannt, zusammen jedenfalls gegen zweihundert. Unter allen diesen finden wir kein einziges Mal das Kloster Tuberis, welches doch in dieser Gegend etwa 150 Höfe haben müsste, wenn es überhaupt hier gestanden wäre. Allerdings treffen wir im Rankweiler Grunde laut Urkunde 256 (I. S. 244) auf einen Acker: Spinaciolu, welcher von der einen Seite an Starkulf, von der andern Seite «an's Land des hl. Johannes» — terra Sancti Johannis — stösst. Diesen Ausdruck auf Tuberis beziehend, welches ja dem hl. Johannes geweiht ist, sagt Zösmair[1]: «Da nun in jenen Zeiten weder in noch um Rankweil sonst eine Johanneskirche nachweisbar ist, und bezüglich St. Gallens der gleiche Ausdruck: «Gebiet des hl. Gallus» gebraucht wird, so kann hierin wohl ein directer Beweis für die Annahme, dass das Johanneskloster Tuberis in dieser Gegend gestanden sei, gesehen werden.»

Wir müssen uns diesen «directen Beweis» etwas genauer betrachten. In unsern 39 Urkunden treffen wir einmal den Ausdruck: «Land des hl. Johannes», einmal den Ausdruck

[1]) Siehe oben **14,** 14.

— Confinit de suptus terra sancti Gallonis — «grenzt von unten an das Gebiet des hl. Gallus» (Nr. 180), zweimal den Ausdruck: «terra sancti Elari — Gebiet des hl. Hilarius», und in einer Urkunde des Klosters Schennis [1]), welche sich auf eine Schenkung eines Gutes bei Rankweil bezieht und vom Jahre 1127 stammt, heisst es: «cfi in Sancta Maria — grenzt an die hl. Maria» und das Kloster Schennis wird «zum hl. Sebastian» genannt. Im zweiten Falle ist es zweifellos, dass diese Wendung auf den vorarlbergischen Besitz des Klosters St. Gallen, also eines fremden Klosters sich bezieht. Im dritten Falle kann es sich auf kein Kloster beziehen, da es ein Kloster des hl. Hilarius nicht gab. Wohl aber gab es zwei Hilariuskirchen, welche vom hl. Hilarius gegründet sein sollen, eine in Cur, die andere in Glarus [2]). Es bezieht sich also diese Wendung auch in diesem Falle auf den vorarlbergischen Besitz einer Kirche, welche wieder nicht im Vorarlberg liegt. Im vierten Falle ist die Marienkirche in Cur gemeint, also wiederum vorarlbergischer Besitz einer fremden Kirche und ebenso ist die in der Urkunde besprochene Schenkung an den hl. Sebastian gemacht, also nochmals ein Grundstück im Vorarlberg, das dem fremden Kloster Schennis gehört.

Nach alle dem dürfte es etwas gewagt sein, die «terra Sancti Johannis», «das Gebiet des hl. Johannes» als Besitz eines einheimischen Klosters zu betrachten und doppelt gewagt erscheint es, darin einen «directen» Beweis zu erblicken, dass Tuberis in dieser Gegend sich befunden habe, nachdem wir nicht wissen, ob hier Johannes der Täufer oder der Apostel gemeint ist, ob es eine Johanniskirche oder ein Johanniskloster betrifft und nachdem wir nach Analogie der übrigen Fälle es mit dem vorarlbergischen Besitze keiner einheimischen, sondern einer fremden Kirche oder eines fremden Klosters zu tun haben.

---

[1]) Anzeiger für Schweizergesch. V. 309.

[2]) Nüscheler: Gotteshäuser der Schweiz. I. S. 50; II. S. 527.

Noch sei erwähnt, dass man hier vielleicht mit einiger Wahrscheinlichkeit an die Kirche in Schnifis denken dürfte. Schnifis wird 820 (Urkunde Nr. 260) das erste Mal erwähnt, also in gleichem Jahre, aus welchem die Urkunde mit der Wendung: terra Sancti Johannis, stammt. Nach dem Curer Einkünfterodel, welcher in diesem Teile aus dem 10. Jahrhundert stammt, hat Schnifis eine Kirche. Dieselbe aber war, soweit überhaupt die Nachrichten zurückgehen, dem hl. Johannes dem Täufer geweiht [1]).

33. Noch erübrigt die Frage, ob die in den Urkunden vorkommenden Namen mit denjenigen der Verbrüderungsbücher verglichen, zum Schlusse berechtigen, Tuberis dürfte im Vorarlberg zu suchen sein. Zösmair beantwortete diese Frage in bejahendem Sinne, indem er sagt: «Die romanischen und biblischen Namen der Mönche von Tuberis kommen mehrerenteils in den St. Gallischen Urkunden dieser Zeit vor.» (**14**, 13). — In Wirklichkeit verhält sich die Sache so. In den Urkunden kommen im ganzen, unterschiedliche Lesarten des gleichen Namens nicht gezählt, ungefähr 220 verschiedene Namen und in den drei Verbrüderungsbüchern 134 verschiedene auf Tuberis bezügliche Namen vor, letztere meistens romanische und biblische. Von den 354 Namen beider Quellen stimmen nur 37 überein, also wenig mehr als ein Zehnteil sämtlicher Namen!

Aus allem geht hervor, dass unsere zahlreichen St. Gallerurkunden auch nicht den leisesten Anhaltspunkt zur Annahme bieten, dass es im 9. Jahrhundert, also zur Zeit seines sichersten Bestandes, ein Kloster Tuberis im Vorarlberg oder in der Gemeinde Göfis oder im heutigen Weiler Tufers gegeben habe. Nicht einmal dem Namen begegnen wir damals in jener Gegend.

---

[1]) Bergmann: Chronolog. Entwicklung sämtl. Pfarren des Vorarlbergs (Denkschriften der k. Akad. Hist. Abt. 15. S. 148, Nr. 9).

III.

Spätere Quellen.

Unsere nächste Aufgabe wird es nun sein, zu untersuchen, wo der Güterbesitz sich befindet, welcher durch Tuberis ans Bistum Cur gelangte und ob und wo wir die aus der Immunität stammenden Herrschaftsrechte der Bischöfe von Cur antreffen. Zur Lösung dieser Aufgabe benützen wir a) den ältesten Einkünfterodel von Cur, b) die Urbarien des Domkapitels Cur und c) das zweite Curer Urbar.

A. Der älteste Einkünfterodel von Cur[1]).

34. An der Spitze seiner Beweisführuug gegen Münster bei Taufers schreibt Zösmair[2]): «Das Bistum Cur hat nachweislich vor dem 11. Jahrhundert im Münstertale der Ostschweiz keinen Besitz, wie dies aus dessen ältestem Zinsrodel zu ersehen ist.» Es ist sonach nötig, den Curer Einkünfterodel etwas näher zu prüfen, sodann zu untersuchen, was daraus zur Lösung unserer Frage gefolgert werden darf.

Das Alter des Einkünfterodels kann nicht mit Bestimmtheit angegeben werden. Es ist jedoch sicher, dass die einzelnen Teile verschiedenes Alter haben, was nach Juvalt daher rührt, weil in unserm Falle, wie so häufig in ähnlichen Fällen, in das neue Urbarium Teile von ältern wörtlich hinübergetragen wurden. Während also der ganze Rodel wahrscheinlich im 11. oder 12. Jahrhunderte zusammengetragen wurde, ist er sicher in dem für uns wichtigsten Teile älter. Das Einkünfteverzeichnis im

---

[1]) Der Curer Einkünfterodel ist abgedruckt bei Mohr, welchen wir im Folgenden zitieren: Cod. dipl. I. Nr. 193. S. 283—300; Planta: Das alte Rätien 518—530; Zellweger: Geschichtsforscher IV. 169 etc.; Hormayr: Sämtl. Werke III. pg. XXIX. Nr. IX. «Uraltes Verzeichnis» etc. — Zu diesem Güterrodel ist zu vergleichen: Juvalt Wolfg.: Forschungen aus der Feudalzeit im Curischen Rätien. 2. 110 etc.

[2]) Vergl. oben **14,** 1.

Drusustale darf sicher in die Mitte des 10. Jahrhunderts verlegt werden. Denn es werden dazu die Güter des Klosters Pfäffers gerechnet, welche unter Waldo I. (920—949) zu Cur gehörten, nachher aber verloren gingen, und wir treffen in Thüringen, im Drusustale und in Flums, im Sarganserlande als Inhaber des Pfarrsatzes einen gewissen Adam an, welcher in einem gleichzeitigen Diplom Otto I. vom 1. Januar 949 als Besitzer vieler Güter im Drusustale und im Sarganserlande erscheint[1]). Im weitern enthält dieser Bestandteil des Urbariums nichts, wodurch man genötigt würde, die Abfassung desselben auf das 11. oder gar auf das 12. Jahrhundert anzusetzen.

35. Der Zweck desselben war nicht allein die Beschreibung der wirklichen Besitzungen und Einkünfte, sondern auch die Zusammenstellung der Rechtsansprüche auf frühere, inzwischen verlorene Besitzungen. Dies geht einmal hervor aus der ersten Linie des Rodels, wo es heisst: «Die einstigen Einkünfte der Kirche von Cur — Curiensis ecclesiæ redditus olim» etc. (S. 283). Dann heisst es oft: «Haec invenimus — das haben wir gefunden,» was auf einen gepflogenen Untersuch deutet. Ebenso wird das Urbarium der Abtei Pfäffers dem Rodel einverleibt, denn diese Abtei gehörte bis 949 zu Cur, gelangte aber nachher allmählich wieder zur Selbständigkeit. Endlich werden im Rodel oft streitige Objekte aufgezählt, z. B. Anspruch auf entzogene Eigenleute etc., «Octo mancipia abducta sunt (294) — acht Eigenleute sind weggeführt worden»; «feminam abduxit Otgarius (ibid.) — Otgarius hat eine Gotteshausfrau unserer Herrschaft entzogen»; «de ipsa abstractum est Ecclesiæ ad curtem jugera X (296) — Der Kirche wurden entzogen 10 Juchart, welche zum Hofe gehörten» etc. etc.

36. Der Inhalt des Rodels wird am besten nach seinen besondern Teilen unterschieden. Wir finden nämlich darin neun Ministerien aufgezählt; es sind die neun Dekanate[2]) oder

---

[1]) Sickel: MGH: Diplome Otto I. Nr. 107, S. 190.

[2]) Nüscheler: Gotteshäuser, Decanate von Chur I, 3.

neun Kapitel des damaligen Bistums Cur, und sie werden hier Ministerien genannt, weil die Administration der Güter und der Einkünfte jedes Dekanates, d. h. die Verwaltung der Temporalien und die geistliche Verwaltung von einander getrennt waren; jene verwaltete der Minister, diese der Erzpriester oder Dekan, territorial aber fallen die Ministerien und Dekanate zusammen. Die Ministerien sind folgende:

1. Das Ministerium im Gau des Drusustales, verwaltet von Siso (S. 283).
2. Das Ministerium in der Grub (Tuuerasca 297), verwaltet von Mathratus (S. 294).
3. Das Ministerium Domleschg (Tumilasca 297), verwaltet von ?
4. Das Ministerium von Cur (Curisinum 297), verwaltet von ?
5. Das Ministerium in der Ebene (Planum 297, in Planis 287), von der Lanquart das Reintal abwärts bis Montlingen und westlich das Sarganserland und Gaster, verwaltet von Otto (S. 287).
6. Das Ministerium in Impedinis (Lenz, Tiefenkasten, Oberhalbstein etc.), verwaltet von Adhalgis (297 und 298).
7. Das Ministerium Bergell (Bergallia 297), verwaltet von ?
8. Das Ministerium Engadin (Endena 298), verwaltet von Richpert.
9. Das Ministerium ?, verwaltet von Remedius (298).

Leider findet sich im 3., 4. und 7. Ministerium kein Verwalter angegeben, und für das 9. fehlt die Ortsangabe. Zellweger meinte damit den Walgau bezeichnet, was aber angesichts des ersten Titels nicht angeht. Tschudi bezog es auf Remüs, das aber Sitz des Erzpriesters für das Engadin war, also im 8. Titel inbegriffen ist. Nr. 9 kann sich nur auf den Vinschgau beziehen, welcher sonst im obigen Verzeichnisse fehlen würde, obwohl es bekannt ist, dass die Gegend von der Passerbrücke bei Meran bis Finstermünz und in das heutige Münstertal hinein seit den Anfängen der Bistümer Trient, Seben (später Brixen) und Cur stets zu Cur gehört und ein eigenes Dekanat gebildet hat.

Letzteres erhellt aus der Vermittlungsurkunde des Bischofs Egino etwa vom Jahre 1164, wo die bischöflichen Kathedralabgaben erwähnt werden «in unsern beiden Dekanaten, nämlich im Engadin (vallis engdine) ... und Vinschgau (vallis venustæ»)[1].

Im allgemeinen war also die Anlage des Einkünfterodels für den ganzen Curersprengel berechnet; dagegen wissen wir nicht, ob wirklich das ganze Verzeichnis ursprünglich zu Ende geführt wurde. Das Original scheint verloren, und die von Tschudi herrührende Abschrift lässt nicht erkennen, ob schon das Original unvollständig gewesen, oder ob nur die Kopie unvollendet geblieben sei. So, wie der Rodel in Tschudis Abschrift schon mehr als dreihundert Jahre vorliegt, ist er unvollständig und lückenhaft. Von den neun genannten Ministerien bringt er im einzelnen nur die Einkünfte des ersten (Mohr I. S. 283—287), des zweiten (294—297), des fünften (287—290) mit den Einkünften des Klosters Pfäffers (290—294) und einen Teil des sechsten (298 bis 300), ohne letzteres zu vollenden. Vielmehr bricht er mitten in einem Satze ab, und die Verzeichnisse der fünf andern Ministerien fehlen ganz.

37. Wenn demnach Zösmair unter Berufung auf das Schweigen des Curer Zinsrodels als erwiesen annimmt, Cur habe damals im Vinschgau keine Einkünfte und Besitzungen gehabt, so muss man konsequenterweise, obwohl im Widerspruche mit andern Geschichtsquellen, dasselbe auch von vier weiteren Ministerien annehmen. Cur wäre demnach nicht nur im Vinschgau, sondern auch im Bergell, Engadin, Domleschg, ja sogar — und daran mag man die Haltlosigkeit genannter Annahme erkennen — in Cur selbst besitzlos gewesen. Was nämlich der Rodel von einigen Besitzungen in und bei Cur berichtet, gehört zu Pfäffers

---

[1]) Goswin: Chronik S. 86. — Man vergleiche Nüscheler: Gotteshäuser I. 4; Egger: Geschichte Tirols I. 104 und 173; Jäger: «Über das Verhältnis Tirols zu den Bischöfen von Cur». Sitzungsbericht der k. Akademie, Phil.-Hist. Abt. X. 69; Bott: Losreissung des Gerichtes Untercalven und der Gemeinde Taufers, S. 10.

und nicht zu Cur. Der Curer Einkünfterodel beweist also bezüglich Vinschgau und Münstertal weder das Vorhandensein, noch das Fehlen von Einkünften und Besitzungen, er beweist in dieser Beziehung überhaupt gar nichts.

38. Weit anders verhält sich nun die Sache gegenüber Tufers in der Gemeinde Göfis im Drusustale des Vorarlbergs. Der Rodel gibt nämlich die Einkünfte, Besitzungen und königlichen Zinse des Bistums Cur im Drusustale, also für die Gegend, wo nach Kaiser, Bergmann, Zösmair das Kloster Tuberis zu suchen wäre, mit minutiöser Genauigkeit an. Jeder Karren Heu, jedes Fuder Wein, jeder frische Schinken (Friskinga), die Abgaben an Honig, Eisen, Äxten — kurz alle geringfügigsten Einkünfte dieser Gegend sind aufgezählt. Da finden wir nun folgende Sachen:

1. Der Zehnten von Göfis, mit allem was dazu gehört, ist nach Rankweil zu entrichten (S. 283). Göfis war nämlich damals noch keine eigene Pfarrei; wir begreifen deshalb, dass der Zehnten noch an die Mutterkirche Rankweil abging, deren Kirchensatz auch Cur gehörte; aber beides wäre unmöglich, dass nämlich Göfis pfarrlich noch zu Rankweil gehörte und dass der Zehnten nach Rankweil und nicht nach Tuberis gehörte, wenn diese Stiftung Karls des Grossen in Tufers zwischen Rankweil und Göfis sich befunden hätte.

2. Als Grundbesitz finden wir ungefähr 31 Juchart. Zuerst 17 Juchart Ackerland, dessen Genuss dem Jäger Bercharius überlassen ist. (In villa Sagavio (Göfis) beneficium Bercharii venatoris. De terra arrabili jugera XVII. S. 285); dann an Wiesland 12 Karren Heu (de pratis XII carratas, S. 286), was dem Erträgnis von 4 Juchart entspricht; auch hat dort Fontejanus 10 Juchart (habet ibi Fontejanus jugera X. ibid.). Also alles in allem 31 Juchart Grundbesitz statt 3600, welche man im Minimum als Besitz des Klosters Tuberis annehmen muss.

Weiter finden wir im Gebiete von Göfis keine Besitzungen und Einkünfte der Curer Kirche; ja wir suchen auch hier, trotz vieler Ortsnamen den Namen «Tuberis» umsonst. Aus letzterem

Umstande folgert Zösmair, das Kloster müsse schon vor Abfassung des Rodels, also schon in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts in Abgang gekommen sein und er lässt es «sehr wahrscheinlich» bei einem Einfalle der Sarazenen am ehesten 936 zugrunde gehen. Aber abgesehen davon, dass die Geschichte keinen Einfall der Sarazenen ins Drusustal kennt, wird es doch ein ewig unlösbares Rätsel sein, wohin die vielen Klostergüter und der Name des Klosters gekommen sind. Haben die Sarazenen vielleicht auch Grund und Boden davongetragen? Haben sie mit dem Kloster auch seinen Namen vom Erdboden vertilgt? Und doch soll der Name im heutigen Tufers noch fortleben. Oder hat der Verfasser des Rodels, welcher doch nicht nur den gegenwärtigen Besitz, sondern auch die frühern Rechtsansprüche sorgfältig sammelte, die Güter von Tuberis übersehen, welche doch alle Güter und Bezüge Curs im Walgau um mehr als das zwanzigfache übersteigen?

39. Das Resultat unserer Untersuchung des ältesten Einkünfterodels von Cur lässt sich somit in zwei Sätze zusammenfassen:

1. Aus ihm ist erweislich, dass Tuberis nicht im Drusustale des Vorarlbergs lag, denn die Güter von Tuberis finden sich hier nirgends;

2. Aus ihm ist nicht erweislich, ob das Kloster im heutigen Münstertale sich befunden hat oder nicht, da der Rodel über diesen Teil des Sprengels Cur nichts enthält.

B. Die Urbarien des Curer Domkapitels.

40. Es wird nun unsere nächste Aufgabe sein, die Urbarien des Domkapitels von Cur zu prüfen, soweit sie unserm Gegenstande nahe kommen. Ihre Veröffentlichung verdanken wir teils Bergmann, teils Conradin von Moor[1]). Zösmair sagt unter Be-

---

[1]) Bergmann: Urbarium der Chorherren und des Domkapitels zu Cur etc. Denkschriften IV. S. 139 etc.; v. Moor Conradin: Die Urbarien des Domkapitels zu Cur aus dem 12., 13. und 14. Sæculum. Cur 1869.

rufung auf diese Urbarien: «Aber gerade diese weisen uns dasselbe (das Domkapitel) wie als Inhaber der obgenannten Pfarren (Bludenz, Bürs, Schlins und der Marienkapelle im Klostertale), so auch als der von Göfis mit reichen Zinserträgnissen auf» etc. . . . «Das vollständige Chorherren Urbar vom Ausgange des 14. Sæculums endlich weist ganze Listen von Gütern, Zinsen und Gibigkeiten in der Gemeinde Göfis und deren Parzellen: Tufers, Pfitz, Agasella, Runggels, Hofen, Dums, Stein usw. auf, womit allerdings nicht gesagt werden soll, dass dies alles vom ehemaligen Kloster Tuberis herrühren dürfte.» Leider bleibt Zösmair auch hier bei diesen allgemeinen Ausdrücken stehen, ohne dem Leser die einzelnen Bestandteile der Besitzungen, Einkünfte etc. vor Augen zu führen und ihm ein selbständiges Urteil zu ermöglichen. Uns wenigstens scheinen die angeführten Sätze nicht geeignet, dem Leser ein richtiges Bild von den Einkünften und Besitzungen des Curer Domkapitels in der Gemeinde Göfis zu geben. Wir wollen daher zuerst die «reichen Zinserträgnisse» in der Gemeinde Göfis und dann «die ganzen Listen von Gütern, Zinsen und Gibigkeiten», welche im Urbar vom Jahre 1393 erwähnt sind, einer nähern Prüfung unterziehen.

41. a) **„Die reichen Zinserträgnisse.“** Das älteste Urbarium aus der Mitte des 12. Jahrhunderts enthält gar nichts (v. Moor 1—7). Das zweite, spätere aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gibt für die Gemeinde Göfis folgendes an: 2 Schweine (S. 11), 10 Mütt Erbsen (14), 2 Saumfuhren (13), 2 Felle und 400 Eier (14). Von allen diesen Gegenständen fällt die eine Hälfte an den Leutpriester (Pfarrer, Göfis ist inzwischen von Rankweil getrennt und selbständige Pfarrei geworden), die andere Hälfte an den Einzüger des Zehntens. — Ein späteres Urbarium vom Ende des 12. Jahrhunderts belehrt uns, dass die Bezüge inzwischen folgende Änderung erfahren haben: Göfis gibt 10 Mütt Roggen (15), 40 Mütt Frucht (15) und 10 Mütt Hirse (16). Nach einem spätern Urbarium von 1224 hat Göfis zwei Schweine zu liefern (18). Hiemit hat die Einzelaufzählung der «reichen Zinserträgnisse» schon ihr Ende erreicht.

b) **„Die Listen von Gütern, Zinsen und Gibigkeiten“** aus dem Urbarium von 1393 bestehen alles in allem aus **zwei Lehensgütern,** deren einzelne Bestandteile bei Bergmann mit fortlaufenden Nummern versehen sind und von Nummer 214 bis 272 reichen. Da lesen wir unter Nummer 214 (S. 150):

«In Sigauiser kirchhöri:

«Des ersten das gůt, genant das hůb gůt. gehört in den grossen zehenden der Corherren. Das gůt ist hůt dis tags uerlihen Hennin Raden umb XV Scheffel wayssen und III Scheffel Bone. dry Scheffel hirs und XII. libr. den. (12 Pfund Pfennige) und cc ayier. und ain Tischlach, das X eln lang ist. ainem jeglichen Ammann des Capitels.»

«Des ersten gehörent darin disů nachgeschriben stuck:

215. Primo. ain Widerslag (Wegrecht) durch die gemain wis Gudråtsch.» 216. Item 1 morgen etc.

Es werden nun von Nr. 215—240 folgende Bestandteile dieser Hube angeführt:

1. ein Wegrecht, 2. neun Äcker (ohne Massangabe), 3. vier Juchart Acker, 4. zwei Äckerli, 5. sechs Mitmel (à $^1/_4$ Juchart), 6. ein Morgen (= 1 Juchart), 7. ein Blätzli (kleiner als ein Mitmel), 8. ein Riet und ein Rietli, 9. eine Wis, 10. vier Studen (= junger, buschiger Wald) und 11. ein Viertel Schmalz aus Glaterns (Dorf im heutigen Laternsertale).

Rechnen wir auf den Acker drei Juchart im Durchschnitte, so kommen wir auf ungefähr 40 Juchart, also auf die normale Grösse der Hube (mansus), womit auch der genannte Zins ganz gut übereinstimmt.

Die Nummern 241 und 242 geben den Zehenden in der Gemeinde Göfis an. Vom grossen Zehenden haben die Chorherren $^3/_4$ und der Kirchherr $^1/_4$. Vom Zehenden auf den Vidumsgütern (Pfarrgütern) haben die Chorherrn $^1/_2$ und der Kirchherr $^1/_2$. Vom kleinen Zehenden beziehen die Chorherrn auch $^1/_2$ und vom Kälber- und Fohlenzehenden gar nichts.

Die Nummern 243 bis 272 geben die Bestandteile des zweiten Lehenhofes. Unter Nr. 243 heisst es:

«Aber ain ander Gůt ze Runggels. gilt jez jåhrlich II Scheffel waissen. XII Scheffel måykorn und XX werd kås» und Nr. 272 lesen wir: «dis obgeschriben Gůter hand inne die Mayier von Rungels.» Die von Nummer 244 bis 272 aufgezählten Güter dieses Maierhofes sind: 1. eine Hofstatt, 2. ein Blätzli mit Bäumen, 3. fünf Mitmel, 4. dreizehn blätzli, 5. ein Blätz, 6. zwei Juch, 7. vier Morgen, 8. eine Wis und ein Mad (= eine Juchart), 9. zwei Halden und 10. zwei Studen. Summa summarum betragen also sämtliche Güter, Zinsen und Gibigkeiten in und bei Göfis nach dem Urbar von 1393 nur zwei Maierhöfe, der erste misst ungefähr vierzig Juchart, der zweite etwa die Hälfte, zusammen etwa 60 Juchart, d. h. etwa $^1/_{60}$ vom Besitz, welchen wir dem Kloster Tuberis im Minimum zuschreiben müssen.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass sich in allen diesen Urbarien oder in sonstigen Geschichtsquellen auch nicht der leiseste Anhaltspunkt findet, wonach Cur im Drusustale je eigene Gerichtsbarkeit oder territoriale Hoheit besessen oder beansprucht hätte. Alles das führt unabweislich zum Schlusse, dass wir die Hinterlassenschaft von Tuberis im Vorarlberg nicht finden können.

C. Der zweite Einkünfterodel der Kirche von Cur (1290—1298) [1].

42. Wir stehen hier vor einer Geschichtsquelle, welche über den Besitzstand des Bistums Cur im Münstertale und obern Vinschgau sehr eingehenden Aufschluss erteilt. Ohne die übrigen Teile des Rodels zu berücksichtigen, bleiben wir bei den Einkünften und Besitzungen Curs in genannter Gegend.

Zuerst werden die «Servitia», d. h. die Leistungen an den Bischof erwähnt, wenn er seinen Sprengel bereiste. Diese Abgabe war im Laufe einer Schaltperiode, d. h. innerhalb vier

---

[1]) Mohr: Cod. dipl. II. Nr. 76, S. 98 etc.

Jahren (S. 100) einmal zu entrichten und hiess «Kathedraticum» oder nach Goswins Chronik zu deutsch «Zuwart». Diese Abgabe belief sich im Dekanate des Drusustales auf 4 Mark, im Vinschgau auf das Fünffache, nämlich auf 20 Mark (S. 105).

Weiter ersieht man, dass der Bischof um diese Zeit im Walgau keinen Grundbesitz mehr hatte, er war ja an das Domkapitel abgetreten; dagegen besass er sehr viele Güter in Münster, in und um Taufers, in Mals und überhaupt im obern Vinschgau. An der Spitze stehen (S. 123) sieben Erblehenhöfe, welche den «sieben Richtern» verliehen waren. Der Bischof musste nämlich ein Gericht halten und die sieben Richter mussten «als Geschworene, so oft sie verlangt wurden, im Namen des Bischofs rechtsprechen.» Die Richter sind Gotteshausleute und zahlen beim Absterben den «Fall».

Ebenso sind der Böttcher (picariator), welcher Fässer, Reifen und Wein zu liefern und zu besorgen hatte, dann der Bäcker, der Zinngiesser, welcher die Teller, Geschirre und Schüsseln (scutella) zu besorgen hatte, der Holzlieferant und andere mit Lehenhöfen bedacht, welche ihnen entzogen werden können, wenn sie nach erfolgter Mahnung drei Jahre mit ihren Leistungen zurückstehen.

Dann sind sechs Curtes erwähnt, d. h. sechs grössere Güterkomplexe, welche je aus mehreren Höfen mit Wohn- und Ökonomiegebäuden bestehen. Dann sind 101 Erblehenhöfe aufgezählt, welche bald den Namen «Feodum», bald den Namen «Colonia» tragen, wobei jedoch (S. 128 und 129) erklärend beigefügt wird «colonia seu feodum». Dazu kommen weitere 16 Pachthöfe (Villicationes S. 127).

43. Verwalter über die sieben Höfe der Richter und ihre Zinsen war ein Maier (Villicus), welcher nach vorangegangener Beratung der Richter vom Bischof zu bestellen war. Den bischöflichen Hof (curia) [1]) und die grossen Güter und Gefälle in Münster

---

[1]) «Item in Tuvers de Curia Domini Episcopi» Urbar des Klosters Münster 1322. Archiv Münster 18, Nr. 1. — Siehe Schwitzer: Urbare der Stifte Marienberg, Münster etc., Tirol. Geschichtsquellen III. S. 159.

und Taufers verwaltete ein Propst; die Güter in und um Mals ein Vitztum (Vicedominus) in der Burg zu Mals (S. 128). Hier erwähne ich weder die Zehenden, noch die im obern Vinschgau durch Kauf von den Herren von Wildenberg erworbenen Güter und Rechte (S. 126). Dagegen sind noch die Zölle und das Marktrecht zu erwähnen, welche dem Bischofe in Münster gehörten (S. 126).

44. Oberhalb Münster hatte der Bischof eine Zollstätte und unterhalb bei Puntweil, in der Mitte zwischen Taufers und Münster, bei der heutigen Grenze zwischen Tirol und der Schweiz besass er eine zweite. Wer von Italien her über das Wormserjoch und die verschiedenen Pässe nach dem Vinschgau kam oder vom Vinschgau nach Italien ging oder wer vom Engadin her kam, musste an diesen Zollstätten vorüber, welche damals sehr einträglich waren. — Wie oben gezeigt wurde, war früher das Kloster Tuberis und nunmehr das Kloster Münster bis auf den heutigen Tag dem hl. Johannes dem Täufer geweiht. Auf das Fest dieses Heiligen war ein grosser Zusammenlauf des Volkes und von altersher eine Messe, welche vierzehn Tage dauerte, indem der Markt eine Woche vor dem Feste seinen Anfang nahm und nach demselben während der Festoktav fortdauerte. Eine Urkunde von 1239 und eine zweite von 1309 sprechen noch von einem andern Markte, welcher im Herbste vor und nach Mariä Geburt (8. September) gehalten wurde. Dabei ist auch die Rede von einer alten Marktordnung[1]. Wie einträglich für den Bischof auch dieser Markt gewesen ist, geht aus der nämlichen Urkunde

---

[1] Mohr: Cod. dipl. I. Nr. 216, S. 327 und II. S. 126. Nicht das Dorf Münster, wie Mohr meint, sondern der Markt mit seinen Nutzungen wird verpfändet, und zwar nach Jäger: Archiv 15 B. S. 344 und nach der Überschrift der Urkunde bei Mohr um 500 Mark B. jede Mark à 10 ℔ Berner Pfennige oder 5 ℔ Mailändisch. Im Text der Urkunde bei Mohr heisst es dagegen «quinquaginta». Aus einer Urkunde im Archiv Curburg 1. Januar 1309 ersieht man, dass der zweite Markt an Mariä-Geburt (8. September) und die vorangehenden und folgenden Tage gehalten wurde und auf 25 Jahre für 25 ℔ Vinschgauergewichts verkauft wurde durch Bischof Friedrich v. Cur.

hervor, welche angibt, dass der Bischof den Markt zu Münster um die hohe Summe von 500 Mark verpfändete. Während der Marktzeit hatte der Bischof das Recht, zu den sonstigen Zöllen noch eine besondere Abgabe zu erheben. Dazu kamen die Bezüge von den Krämerständen und von den Schenken, die Konsumsteuer von Speise und Trank, die Abgaben vom Tuche, welches verhandelt und vom Vieh, welches auf den Markt getrieben wurde, wozu noch die Taxe kam für jedes Stück, welches der Hufschmied beschlagen hatte und eine Auflage von allen Waren, welche auf Wagen oder Saumtieren zu Markte gebracht wurden. Der Markt selbst musste eine grosse Ausdehnung erlangt haben, da Kaufleute aus der Lombardei und von Meran her erwähnt werden.

Fassen wir das Gesagte zusammen! Der Bischof hatte in der Gegend von Münster und Taufers 128 Erblehenhöfe; dann sechs grössere Güterkomplexe, sogenannte Curtes, welche oft das zehn- bis dreissigfache Erträgnis eines Lehenhofes einbrachten [1]). Weiter kommt dazu die «Curia», d. h. die Hofhaltung des Bischofs; dann die an die Reichenberger erst erblich verliehenen, dann verkauften drei Burgen Rotund, Reichenberg und Helfmirgott mit vielen Gütern bei Taufers; dann Wälder, Alpen und die Bergwerke auf Buffalora und andere Güter, welcher der zweite Curerrodel nicht gedenkt [2]). Dazu gehören z. B. die

---

[1]) Dies geht aus dem Pachtzins hervor. Der Lehenhof des ersten Richters bringt z. B. 9 Mütt Gerste, 1 Mütt Frucht, 1 Mütt Erbsen, 10 Schott Käse, 1 Fuhr (angaria) Wein und 1 Bocksfell. Der grosse Hof (Curtis) in Taufers bringt 300 Mütt Gerste, 313 Schott Käse, 103 Mütt Kernen, 6 Fuhren Wein und 6 Felle, also mehr als den 30fachen Wert des vorigen.

[2]) So z. B. gehörten den Bischöfen zu Zeiten nebst den drei Burgen bei Taufers, die Burgen in Mals, Curburg und Fürstenberg, im Münstertale viele Wälder und Alpen und die Bergwerke auf Buffalora etc. (zu ersehen aus Mohr: Cod. dipl. **3**, S. 8; **4.** 5 und 97). — Über Fürstenburg siehe Stampfer: Geschichte des Schlosses Fürstenburg, Programmschrift. Meran 1867. — Im Einigungsvertrag zur Verhütung des Schwabenkrieges heisst es: § 7: «Das Bergwerk Buffalora gehört nicht, wie Maxi-

Güter, welche dem Kloster Münster bei seiner Selbständigkeitserklärung und Erhebung zur Abtei (um 1160) vom Bischof Adelgott und seinem Nachfolger Egino vom einstigen Curerbesitz geschenkt worden waren. (Eginos Schenkungsurkunde im Anhang Nr. 4.) Aber auch ohne Heranziehung derselben stimmt der Grundbesitz der Bischöfe in dieser Gegend ganz auffällig mit dem einstigen Besitze der 150 Bauernhöfe im Elsaß, welche das Tauschobjekt des Diploms vom Jahre 881 darstellen.

45. Der Erwerb dieser Güter im Münstertale lässt sich auf keinen andern Rechtstitel zurückführen, als auf den obgenannten Tauschvertrag (22). Man hat freilich im Hinblick auf die vielen Schenkungen Otto des Grossen an geistliche Stifte die Vermutung ausgesprochen, dass der Besitzstand des Bistums Cur im obern Vinschgau und Münstertale von einer Schenkung dieses Kaisers herrühren dürfte. Nach dieser Annahme wäre entweder das kaiserliche Schenkungsdiplom verloren gegangen, oder es wäre im Diplome Ottos vom 8. Juli 967 zu suchen.

Der ersten Möglichkeit gegenüber sei bemerkt, dass Urkunden von so eminenter Wichtigkeit nicht einfach aus einem Archive spurlos verschwinden können. Wäre auch das Original verloren gegangen, so wäre doch der Inhalt desselben wieder hergestellt und zur Erlangung von Rechtsgültigkeit der kaiserlichen Bestätigung unterbreitet worden, was in ähnlichen Fällen manchmal vorgekommen ist. Hier deutet nichts auf einen solchen Vorgang hin. Spätere Bestätigungsdiplome zählen keine neuen Besitzungen auf, welche auf einen so grossen Güterzuwachs unter Otto I. Regierung hinweisen, und überhaupt findet sich nach Sickels gründlichen Forschungen im bischöflichen Archive Cur nicht der mindeste Anhaltspunkt, dass eine Schenkungsurkunde

---

milian meint, zu Engadin, wo Österreich hohes und niederes Gericht habe, sondern zum Münstertale und liege innerhalb der Zwingen, Pönen, Marken, hohem und niederm Gerichte des Hochstiftes» etc. Jäger: Über das Verhältnis Tirols zu den Bischöfen von Cur und dem Kt. Graubünden von den frühesten Zeiten des Mittelalters bis 1665. Wien 1853. S. 77 und S. 194.

mehr genannter Güter von Seite Otto I., oder dass irgend ein anderes Diplom dieses Kaisers verloren gegangen sei [1]).

Nach der zweiten Möglichkeit wären die fraglichen Besitzungen mittelbar von Kaiser Otto I. an das Bistum gelangt. Otto schenkte nämlich dem Erzpriester Victor von Cur einige Güter im Engadin und Vinschgau, welche nach dem Tode ihrer Inhaber in Ermanglung gesetzlicher Erben an den königlichen Fiskus gefallen waren [2]). Von Victor kamen sie ans Bistum. Dass wir aber hierin den reichen Besitz der Bischöfe in dieser Gegend erblicken sollen, ist nicht möglich. Denn einmal liegen besagte Güter nicht im Münstertale; dann ist es kaum glaublich, dass der Kaiser einem Priester in der Stellung Victors eine so grosse Schenkung gemacht hätte, welche den Grundbesitz mancher Adelsgeschlechter weit übertrifft; endlich müsste man noch annehmen, dass jene Gegend damals fast ganz ausgestorben gewesen sei, wenn so viele Güter aus Mangel gesetzlicher Erben an die königliche Kammer gefallen wären.

Für uns ist entscheidend, dass Cur selbst nie in einer Schenkung Otto I., wohl aber im Gütertausche vom 5. Januar 881 und in den bezüglichen Diplomen von Karl dem Dicken und König Arnulf den Rechtstitel seiner Besitzungen im Münstertale gesucht hat [3]).

---

[1]) Sickel: Über Kaiserurkunden in der Schweiz. Zürich 1877. S. 29 und 32.

[2]) Sickel: MGH: Urkunden Nr. 343, S. 470,10. Man vergleiche dazu die Urkunden Nr. 341 und 413; in letzterm Diplome ist der Ausdruck «de terra mortuorum» mit folgenden Worten umschrieben: «terris mortuorum hominum, qui sine testamento et hæredibus mortui sunt»; S. 564,24. Dazu auch Waitz: Verf. Gesch. 8, 247. — Man sieht auch daraus, dass es nicht passt, die «terra mortuorum» mit Morter im Vinschgau zu deuten.

[3]) Vgl. Planta: Die currätischen Herrschaften, S. 135, Note 1; Foffa: Das bündnerische Münstertal, S. 329, wo aus dem Manuale des Bischofs Joh. Flugi folgende Stelle angeführt wird: «Und ist diese Jurisdiction samt dem Münstertal Undter Carolo Crasso den 5. Jenner Anno 880 (881) und Bischoven Luidwardum seinem Ertzkanzleren tauschweiss an das Bistum khomen und ist besagter Tausch von Kaiser Arnolpho den 22. Jenner 888 bestetet worden.»

46. Mit dem Grundbesitze finden wir auch die territoriale Hoheit in den Händen des Bischofs. Die Bischöfe wohnten oft in Münster. Im Verzeichnisse der Ämter und Güter, welche die Reichenberger vom Bischofe zu lehen tragen, heisst es: «Weiter haben wir einen Turm im Kloster St. Johannes in Münster, jedoch ist er Eigentum des Bischofs von Cur» [1]. Dahin lud Egino, erwählter Bischof von Cur, die streitigen Parteien zur friedlichen Beilegung ihrer Ansprüche ein (um 1164) [2]. Von der Hofhaltung des Bischofs (Curia) in Tuberis ist wiederholt die Rede. Später erwarben oder erbauten sich die Bischöfe Burgen im Vinschgau, sowie die Burg in Mals, wohin aus dem Vinschgau die Abgaben aller Art zu liefern waren; dann Curburg, um 1255 von Bischof Heinrich von Montfort erbaut, und seit ungefähr 1278 die Fürstenburg bei Burgeis an der Etsch, welche Bischof Conrad von Bellmont erbaut hatte. An seinem Hofe in Münster oder Taufers oder später in der Fürstenburg hielt der Bischof einen Hofmarschall, einen Hofküchenmeister, Hofschenken und die übrigen Ämter, wie sie an fürstlichen Höfen üblich waren. Das Hofmarschallamt lag erblich bei den Grafen von Tirol und kam mit der Grafschaft an die Herzoge von Österreich. Als Lehen hatten es bis zum Aussterben des Geschlechtes die Herren von Reichenberg inne. Dieses Adelsgeschlecht war auch im erblichen Besitze des Vicedominates, d. h. ein Reichenberger war Stellvertreter des Bischofs in Verwaltung der Güter und Zehenden etc. und hiess Viztum, d. h. Vicedominus. Die Reichenberger hausten auf der Festung Reichenberg über Taufers und erwarben auch die beiden andern Burgen «Helf mir Gott» und «Rotund» vom Bischof zuerst als Lehen [3], dann als Eigentum seit 1310.

---

[1] Mohr: Cod. dipl. III. S. 9.

[2] «Dominus vero Egino Curiensis electus . . . eos ad colloquium in Domum suam, scilicet Monasterium, vocabat.» Urkunde um 1164. Goswin, S. 64 und Mohr, Cod. dipl. I. S. 204.

[3] Mohr: Cod. dipl. III. 8; IV. S. 5, S. 97.

47. Was nun die Herrschaftsrechte des Bischofs anlangt, haben wir nach Ort und Zeit zu unterscheiden. Soweit die Geschichtsquellen zurückreichen [1]), hatte der Bischof in Münster und talaufwärts in St. Maria u. s. f. alle Herrschaftsrechte, sowohl die niedern, als hohen Gerichte. Die Grenze war ohne Zweifel bei Puntweil in der Mitte zwischen Münster und Taufers. Da aber fast alle Bewohner von Taufers Gotteshausleute waren, so erstreckten sich die niedern Gerichte, und wie es scheint allmählich auch das hohe Gericht über Taufers und somit über das ganze Münstertal. Es hiess das Gericht «Oberkalven». Das Gericht Unterkalven umfasste die Gemeinden ausserhalb des Münstertales im obern Vinschgau, in welchem sehr viele Gotteshausleute auf den Gütern des Bischofs sassen, so dass ein Landtag in Bozen im Jahre 1500 verlangt, dass zum Wiederaufbau von Glurns nicht nur die Herrschaftsleute anzuhalten seien, sondern auch die Gotteshausleute, «deren im Vinschgau mehr seien als Herrschaftsleute» [2]). Die Gotteshausleute gehörten in dieser Gegend bezüglich der niedern Gerichte vor den bischöflichen Richter, bezüglich des Blutbannes vor den Grafen von Tirol. Die Herrschaftsleute bezüglich beider Gerichte vor den Grafen. Es scheint jedoch, der Bischof habe in Unterkalven einige Zeit das hohe Gericht auch ausgeübt und somit auch dort die volle territoriale Hoheit besessen oder doch beansprucht. Aber schon Graf Albert von Tirol, dann sein Nachfolger Graf Meinhard von Görz und weiterhin die Herzoge von Österreich, in ihrer Eigenschaft als Grafen von Tirol, drängten die Bischöfe Schritt für Schritt aus dieser Stellung und machten erst vor Münster Halt, wo die Rechtsansprüche auf volle terri-

---

[1]) Über die Herrschaft des Bischofs sind die schon oben angeführten Schriften zu vergleichen, nämlich: Planta: Die currätischen Herrschaften, S. 119—147; Campell: l. c. pag. 264 etc. Bott: Die Losreissung etc. und Jäger: Sitzungsberichte etc. X. und dazu die Regesten im «Archiv für Kunde öster. Geschichtsquellen». **15.** 339.

[2]) Jäger: Engadeiner Krieg. Ferdinandeums Zeitschrift 1838.

toriale Hoheit keinem Zweifel unterlagen. Mit dem Vertrage zwischen Erzherzog Karl Ferdinand und Bischof Johann VI. vom 8. März 1657 hörten die letzten Reste einer bischöflichen Hoheit über die Gotteshausleute im Vinschgau auf[1]).

Wie wir also in und um Münster den Kern des bischöflichen Grundbesitzes gefunden haben, so finden wir eben da den Kern der bischöflichen Herrschaft und Landeshoheit für diesen Teil des Curer Sprengels[2]). Dieses leuchtet vollends ein, wenn man vernimmt, dass selbst damals, als der Hof des Bischofs nach Fürstenburg verlegt war, und die Gerichte in Fürstenburg tagten und die Verbrecher in Fürstenburg in Haft gehalten wurden, dennoch sämtliche Richter zum Blutgerichte aus dem Münstertale herauskamen, aus dem sie stammten, und dass nach gefälltem Urteile die Vollstreckung nicht in Fürstenburg geschah, sondern dass der Verurteilte ins Münstertal zurückgeführt wurde. Sobald die Grenze von Tirol überschritten war, wurde auf dem Boden von Münster bei der Richtstätte in Puntweil das Urteil vollzogen.

Dass bei Puntweil, neben dem Hochgerichte, in der Mitte zwischen Taufers und Münster von altersher die Grenzen der Grafschaft Tirol und der Herrschaft des Bischofs lagen, geht aus einer Reihe von Urkunden und gerichtlichen Akten hervor. Als Grenzzeichen stand dort das urkundlich oft erwähnte «Confinkreuz» d. h. «Grenzkreuz». Zuletzt noch hat der Staatsvertrag zwischen Österreich und der Schweiz vom 13. und 14. September 1859 an eben diesem Punkte den ersten Marchstein der Grenze beider Länder gesetzt. Was südwestlich von diesem Steine liegt und einst dem Bischof gehörte, blieb der Schweiz, was nordöstlich davon lag, kam zu Österreich[3]).

---

[1]) Vgl. Stampfer: Fürstenburg. S. 21.

[2]) Foffa: Münstertaler Civil- und Criminalstatuten, 1427. S. 95 Aufzählung der Gerichte; S. 97: «Item es ist ze wifsen, dafz von dem Crütz ob Puntfeil herein berg und tal ist ains gotzhus von Chur grunt und poden.»

[3]) Foffa: Das Bündnerische Münstertal, Nr. 143, S. 406.

48. Wir sind nun zu folgendem Ergebnis gelangt:

1. Das Bistum Cur besitzt beim Kloster Münster und in der Umgegend desselben reichlich die Güter, welche als gleichwertiges Tauschobjekt mit den 150 Höfen im Elsaß zu betrachten sind.
2. Für diesen Besitz ist kein anderer Erwerbstitel nachzuweisen, noch von Cur geltend gemacht worden, als die Tauschurkunde vom 5. Januar 881.
3. Bei Münster finden wir die kirchliche Immunität bis zur vollen territorialen Hoheit ausgebildet; im Gebiete der Grafschaft Tirol übte der Bischof die niedern Hoheitsrechte über die Gotteshausleute.

IV.

Name, örtliche Verhältnisse und Überlieferungen.

49. Zur Beurteilung der Frage über den Standort des Klosters Tuberis wird es von hohem Interesse sein, zu untersuchen, wo wir dem Namen ‚Tuberis‘ unzweifelhaft begegnen, was uns die örtlichen Verhältnisse sagen, und ob wir bezügliche Traditionen finden. Wir wenden uns zunächst nach Tufers im Vorarlberg und dann nach Münster bei Taufers.

A. Tufers im Vorarlberg.

50. Um sich besser zu orientieren, haben wir (**51**) ein Kärtchen eingeschaltet, welches uns Tufers, dann die Ruine bei Göfis, welche als Kloster Tuberis ausgegeben und Heidenburg genannt wird, und die wichtigern Weiler jener Gegend vor Augen führt.

Wir haben bereits gesehen, dass aus dem 9. und 10. Jahrhundert zahlreiche St. Galler Urkunden[1]) vorhanden sind, welche rings um das voralbergische Tufers herum, fast alle Ortsnamen,

---

[1]) Siehe oben **29—33**.

ja die meisten Weiler, selbst sehr viele Flurnamen aufzählen; einzig der Name Tuberis oder ein ähnlich klingender findet sich nirgends. Ebenso bringt der Curer Güterrodel und eine Reihe von Urbarien diesen Namen niemals. Erst im Jahre 1270 erscheint in einer Verkaufsurkunde des Grafen Rudolf von Montfort an den Abt und Konvent des Klosters St. Johann im Turtale unter den Zeugen ein «Rudolf Ministeriale de Tuvirs»[1]. In gleicher Eigenschaft erscheint er in einer Urkunde von Feldkirch vom 22. Januar 1274 als R. Ministro de Tuvers. Hier bleibt es fraglich, ob dieser Ministeriale Rudolf aus dem Vorarlberg oder aus dem Vinschgau stamme, da wir für Tuberis oder Taufers damals häufig die Lesart Tuvers und Tuvirs finden. Schgör z. B. ist der Ansicht, dass dieser Rudolf ein Johanniter-Bruder aus dem Johanniterkloster von Taufers sei, der sich damals im Johanniterhause in Feldkirch aufhielt und später wieder in Taufers lebte, wo er wieder als Zeuge auftritt: «Bruder Rudolf der Spitler»[2] und wiederum: «Rudolfus Frater hospitalis St. Johannis subtus Reichenburg»; Reichenburg gehört zu Taufers[3].

Erst in einem Verzeichnisse der Zinsen des Stiftsdekanates von St. Gallen, welches von den «Traditiones Monasterii St. Galli»[4] auf das Jahr 1360 angesetzt wird, begegnen wir der Angabe: «in Tuvirs von einer Hube 7 sol.» Hier tritt Tuvirs zum ersten Male entschieden als vorarlbergischer Name eines Hofes oder Weilers auf, und der Name erhält sich fortan bald Duvers oder Duwers oder Dufers auch Tuvers geschrieben; die offizielle österreichische Karte schreibt: Tufers.

Aus dem Gesagten leuchtet ein, dass Tufers im Vorarlberg sich vor der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht nachweisen lässt. Eben so unmöglich ist der Nachweis, dass Tufers im Vorarlberg je Tuberis geheissen hat. Auch hat man nie den

---

[1]) Wartmann: St. Galler Urkundenb. III. Nr. 988, S. 186. Vgl. Mohr: Cod. dipl. I. Nr. 273. S. 407.

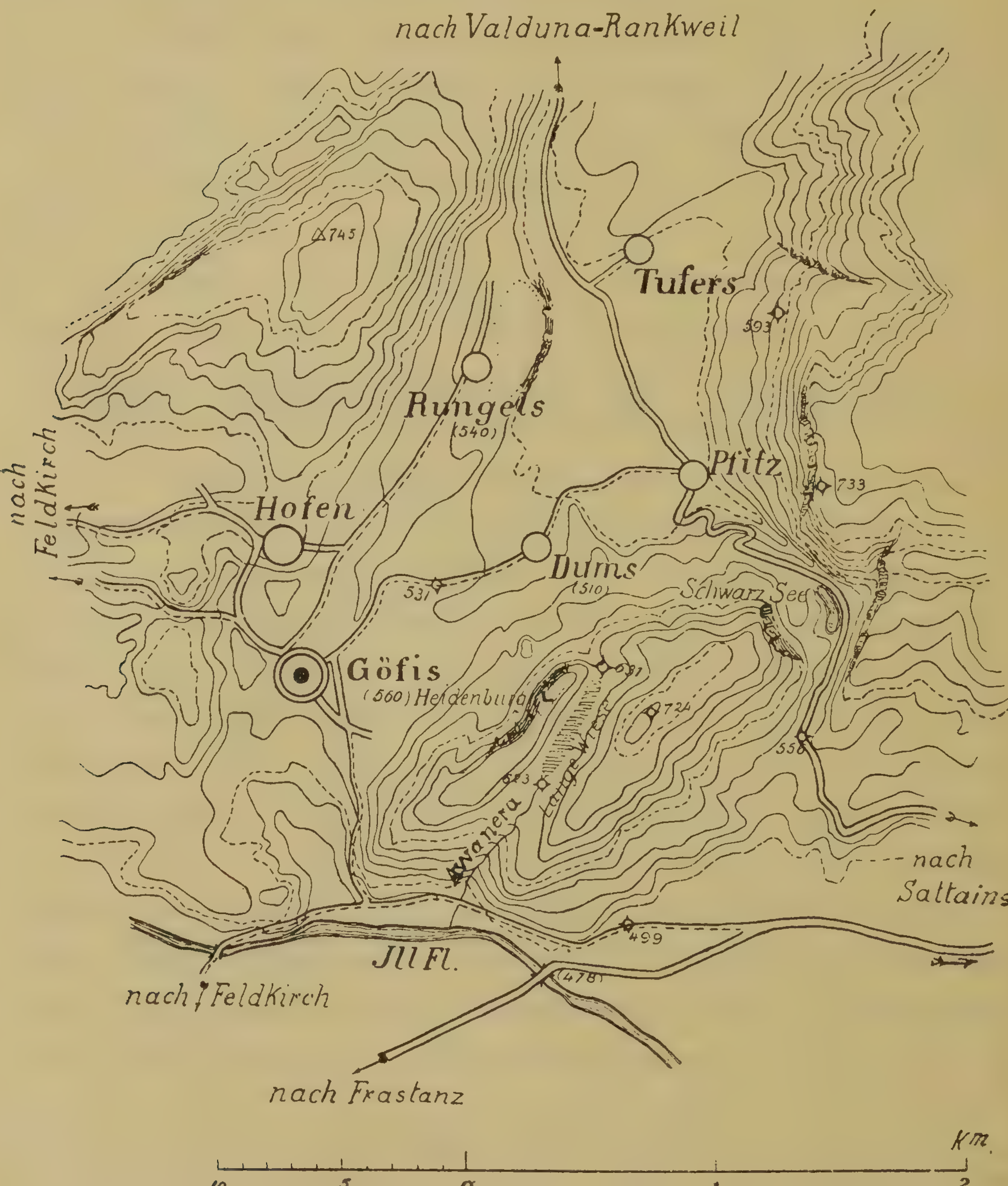
[2]) Foffa: Nr. 17. S. 27.

[3]) Histor. Notizen über das Johanniterspital in Taufers. Mscr.

[4]) Traditiones Monasterii St. Galli pag. 108. Wartmann: l. c. S. 786.

Versuch gemacht, die Zusammengehörigkeit jenes bewaldeten Bergrückens, auf welchem die vorgebliche Klosterruine steht, mit Tufers zu beweisen, und endlich ist es ganz unmöglich, nachzuweisen, dass dieser Bergrücken, der die Ruine Heidenburg trägt, je Tuberis geheissen habe.

51. Die örtlichen Verhältnisse[1]) von Tufers begreift man leicht aus dem beigegebenen Kärtchen.



[1]) In folgender Darstellung benützen wir die Schriften von Douglass: Überreste des römischen Clunia bei Gaevis in Vorarlberg, Vorarlb. Musäums-

Tufers ist ein kleiner, zur Pfarrgemeinde Göfis gehörender Weiler, welcher neben der Strasse von Rankweil nach Sattains gelegen ist. Kaiser, Bergmann und Zösmair legen es nahe, dass in der Nähe von Tufers jene Ruine sich befinde, welche ein Kloster gewesen sein soll. Nun zeigt aber ein Blick auf unser Kärtchen, dass die Sache sich anders verhält. Die horizontale Entfernung der Bergruine von Tufers beträgt zwei Kilometer und die Höhendifferenz 260 Meter. Dann liegen zwei grössere und bedeutendere Weiler, Pfitz und Dums, zwischen Tufers und dem Berge. Noch näher liegt das grosse Pfarrdorf Göfis, zu welchem alle genannten Weiler gehören, und auf der andern Seite des Berges liegt das grosse Pfarrdorf Sattains. Wäre ein Kloster auf jenem Berge gestanden, so müsste es seinen Namen nicht vom entferntesten und unbedeutendsten Weiler, sondern von Göfis oder einem der zunächst liegenden Weiler entlehnt haben.

Der Berg, auf welchem die mehrerwähnte Ruine, im Munde des Volkes «Heidenburg» genannt, sich befindet, besteht aus zwei parallelen Zügen. Beide beginnen an der Ill, ziehen sich in allmählicher Erhebung von Südwest nach Nordost, vereinigen sich an ihrem nordöstlichen Ende und fallen in jähem Sturze gegen den Schwarzsee und die Strasse Sattains-Rankweil ab. Beide Züge schliessen ein langes, schmales und sumpfiges Tälchen ein (die «lange Wiese»). Dieses ist von einem schmutzigen, in trockenen Zeiten versiegenden Bächlein durchflossen, welches einst «Awanēra» (Schwarzwasser) genannt wurde und einst ein Teil der Grenze zwischen der Grafschaft Feldkirch und der Herrschaft Jagdberg bildete. Der östliche Zug, gegen Sattains gelegen, erreicht die Höhe von 724 m über Meer und erhebt sich 246 m über die Illbrücke, welche Frastanz und Sattains verbindet. Der westliche Zug, Göfis gegenüber, bildet einen langen, schmalen, nach Nordwest senkrecht abstürzenden Grat, welcher nur eine Höhe von 689 m

---

verein, 1861; dann die Römer im Vorarlberg, 1870; dazu an Ort und Stelle aufgenommene eigene Messungen und Beobachtungen.

über Meer und 211 m über die Illbrücke erreicht. Auf dem höchsten Punkte dieses letztern Zuges erweitert sich der Grat zu einem 196 m langen und im Maximum 36 m breiten Bergrücken, welcher einen Flächenraum von etwa 6700 m² einschliesst.

52. Hier sind wir bei der Stelle angelangt, auf welcher das Kloster Tuberis soll gestanden haben [1]). Zur Orientierung fügen wir eine Figur bei, welche den Grundris der Ruine, den Längsschnitt nach der Geraden AB und zwei Querschnitte nach den Richtungen CD und EF darstellt. Die Ruine selbst besteht aus folgenden Bestandteilen:

1. Aus einer Ringmauer. Obwohl mehrfach unterbrochen, lässt sie sich dennoch leicht in ihrem Laufe verfolgen. Sie umschliesst den Platz von drei Seiten, nämlich von Nordost, Südost und Südwest, d. h. von jenen drei Seiten, von welchen aus der Platz einigermassen zugänglich ist. Aber selbst hier ist er wegen der Steilheit des Terrains (25°—50° Böschungswinkel) nur sehr schwierig zugänglich. Auf der unzugänglichen Nordwestseite wird der Platz durch eine fast senkrechte Felswand begrenzt, und hier finden sich keine Mauerreste. Zwei Eingänge waren an jenen Stellen, an welchen sich die Ringmauer dem Abgrunde nähert, d. h. wo der Bergrücken wieder in den Grat übergeht.

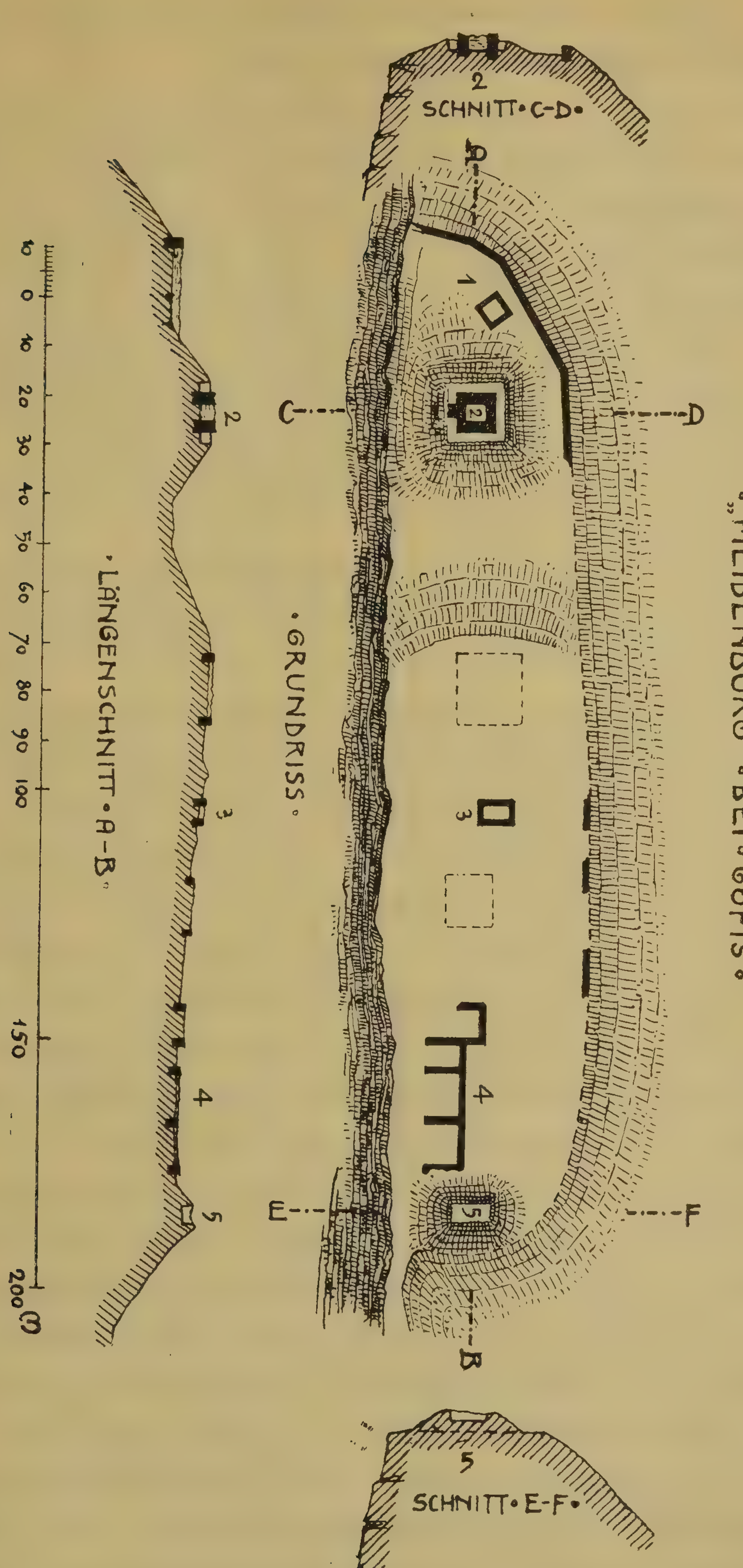
2. Aus den Resten eines Wachtlokales (1), von welchem aus der nordöstliche Eingang leicht überschaut wird.

3. Aus einem sehr festen Turme (2). Er beherrscht das nördliche Drittel des Platzes, steht auf einem natürlichen Hügelchen und ist im weitern durch einen künstlichen Wall und Graben befestigt. Er stellte dem leichtesten Zugange gegenüber ein sehr starkes Verteidigungswerk dar.

4. Aus einem zweiten Festungsturme (5) am Südwestende des Platzes. Dieser Turm ist zwar ohne Wall und

---

[1]) Auf der österreichischen Generalstabskarte, Zone 17. Col. 1, ist diese Stelle unter dem Namen «Clunia (Heidenburg)» unrichtig auf den östlichen, höhern Zug verlegt.


„HEIDENBURG" BEI GÖFIS
GRUNDRISS
LÄNGENSCHNITT A-B
SCHNITT C-D
SCHNITT E-F
10 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 150 200 m

Graben, verteidigt aber den schwierigen, südwestlichen Zugang vortrefflich vermöge seiner günstigen Lage.

5. Aus vier zusammenhängenden Gebäuden (4). Drei davon besitzen eine gemeinsame 25 m lange Rückwand und gleiche Scheidewände, aber eine Vorderwand auf der Seite, welche dem Abgrunde zugekehrt ist, fehlt. Das vierte gleicht den drei andern, nur ragt es auf der Rückseite etwas über die drei andern hinaus. Diese, wie alle übrigen Baureste sind regelmässig gebaut; sie stellen Rechtecke dar, besitzen jedoch dünne Mauern, welche auf keine beträchtliche Höhe schliessen lassen.

6. Aus einem kleinen, rechteckigen Gebäude, fast in der Mitte des Platzes (3).

Deutliche Trümmer anderer Gebäude findet man nicht; ob weitere Ausgrabungen noch andere Reste zutage fördern würden, bleibt dahingestellt.

53. Über die Trümmer schreibt nun Kaiser folgenden merkwürdigen Satz: «Stellt man sich nach der Lage der vorhandenen Grundmauern und übrigen Trümmer die Form und Bestimmung des Baues zusammen, so wird man auf die Vermutung geführt, es sei hier das Kloster Duberis zu suchen.» Mit dieser Vermutung steht nun Kaiser auch ganz allein da. Alle andern Forscher sehen in diesen Trümmern die Reste einer Festung, nicht eines Klosters, freilich mit dem Unterschiede, dass die einen darin die Trümmer einer römischen Festung, andere dagegen die Ruinen einer mittelalterlichen Burg erblicken.

Dass wir es hier mit der Ruine einer römischen Specula zu tun haben, ist schwer zu bezweifeln. Denn einmal sind an dieser Stelle verschiedene Funde römischen Ursprunges gemacht worden, nämlich eine Reiterstatue aus Erz, eine bronzene Fibel und verschiedene römische Münzen; dann fällt die Regelmässigkeit der Befestigungstürme und der übrigen Bauten auf, worin sie mit den römischen Bauresten bei St. Georg bei Berschis, auf dem Biberlikopf und ähnlichen übereinstimmt, zu den meisten mittelalterlichen Bauten aber sehr im Gegensatze steht. Ferner haben wir die Lage dieses Platzes wohl ins Auge zu fassen. Be-

kanntlich führte eine römische Heer- und Handelsstrasse auf der rechten Rheinseite von Bregenz nach Cur und wahrscheinlich eine zweite Strasse auf der linken Seite von Arbon gegen Sargans und dort mit der Strasse von Zürich gegen Walenstadt vereinigt ebenfalls nach Cur. Nach der «Tabula Peutingeriana» befinden sich zwischen Bregenz und Cur zwei Stationen dieser Heerstrasse, nämlich Magia und Clunia. Jenes glaubt man bei Schan, dieses bei Bräderis in der Nähe von Rankweil gefunden zu haben. Bekanntlich befestigten die Römer die Stationen ihrer Heerstrassen und errichteten zudem in ihrer Nähe auf schwer zugänglichen und aussichtsreichen Punkten Bergfestungen, welche den dreifachen Zweck verfolgten, als Wachtposten den herannahenden Feind rechtzeitig zu bemerken, ihn in seinem Weitermarsch einige Zeit aufzuhalten und unterdessen durch Feuer-, Rauch- oder Schallsignale das Heranrücken des Feindes zu melden. Der Station Clunia konnte von keiner Seite Gefahr drohen, als vom Drusustale her. Darum ist der mehrgenannte Platz ausgezeichnet gewählt. Er gewährt einen Ausblick über einen grossen Teil des Drusustales; er beherrscht den damals wohl einzigen Weg aus demselben ins Rheintal hinaus gegen Rankweil und er erlaubt Lichtmeldungen einerseits auf die Specula, welche in Rankweil auf der Stelle der heutigen Wallfahrtskiche erbaut war, und anderseits über den Rhein bis auf den Schlosshügel von Werdenberg, wo man ebenfalls eine einstige römische Specula vermutet. Wir glauben demnach annehmen zu dürfen, dass auf dem Bergrücken von Göfis eine römische «Specula», d. h. eine «Wart-» und «Wachstation» gestanden. Dazu kommt endlich, dass die Ruine im Munde des Volkes die «Heidenburg» heisst und die Sage geht, dass sie von den heidnischen Römern erbaut worden sei. Allerdings ist sie nicht die römische Clunia, wie man früher annahm, sondern ein zur Befestigung und Sicherung derselben vorgeschobenes Fort.

54. Dieser Auffassung entgegen sagt der bekannte Archäologe F. Keller: «Ich halte diese von mir im Jahre 1860 untersuchten Trümmer für die Reste einer mittelalterlichen Burg mit zwei

von der Umfassungsmauer eingeschlossenen Réduits. Die Konstruktion der Mauer ist durchaus nicht römisch, auch habe ich keinen römischen Ziegelmörtel . . . wohl aber ächt mittelalterliche Hohlziegel in dem Schutte bemerkt. Bei den von den vorarlbergischen Altertumsfreunden vorgenommenen Ausgrabungen sind unseres Wissens auch durchaus keine Romana, wie Töpfer- und Eisenwaare u. dgl. entdeckt worden»[1]).

Es ist nicht unmöglich, aber historisch nicht erweisbar, dass beide Ansichten richtig sind, dass nämlich auf die Trümmer der römischen Festung später eine mittelalterliche gebaut worden ist. Übrigens ist es für unsern Zweck durchaus gleichgültig, ob es eine römische oder mittelalterliche Festung gewesen sei, nachdem alle Forscher darin übereinstimmen, dass wir es nicht mit der Ruine eines Klosters, sondern mit derjenigen einer Festung oder Burg zu tun haben.

55. Um dennoch das Kloster Tuberis für Vorarlberg zu retten und auf diesem Punkte festzuhalten, wurde die weitere Annahme gemacht, dass auf den Trümmern der Römerfestung das Kloster Tuberis erbaut worden, und dass auf den Ruinen des Klosters eine mittelalterliche Burg entstanden sei, welche selbst wieder längst in Trümmer gesunken.

Zur Stütze dieser Ansicht lässt sich freilich nichts anführen, als die vorgefasste Meinung, der Standort des Klosters sei hier zu suchen. Die Gründe, welche übrigens deutlich genug gegen ein einstiges Kloster an dieser Stätte sprechen, sind folgende:

1. Der vollständige Mangel eines Fundes, welcher auf ein Kloster deuten würde. Keine Reste einer einstigen Kirche, keine Spur behauener Steine, keine Inschrift, kein Kreuz, kein Kirchen-

---

[1]) Keller: Statistik der römischen Ansiedelungen in der Ostschweiz, in den Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich 1864 XV. S. 70. Dass übrigens römische Funde gemacht wurden, berichtet Douglass, S. 48. Weizenegger-Merkle: Vorarlberg I. 219 und Orgel: Ferdinandeum, 3. Folge. **22**, S. 85. — Was Keller über die Konstruktion römischen Mauerwerkes sagt, trifft häufig genug nicht zu.

gefäss, nichts wurde gefunden, was irgendwie an ein einstiges Kloster erinnern würde.

2. Die Ruine zeigt, wie schon erwähnt wurde, auf der Abgrundseite keine Mauerreste. Wie könnte ein Kloster ohne eine solche Schutzmauer bestehen? Es gibt wohl Klöster, welche an den Rand steiler Felsen gebaut sind, aber nicht, ohne dass sie gegen die Abgrundseite durch Geländer und Schutzmauern gesichert sind. Aus dem Mangel der Geländer und Schutzmauern ist man übrigens nicht nur zum Schlusse berechtigt, dass hier kein Kloster gestanden, sondern auch zur Annahme, dass die einstige Festung wohl nur in Kriegszeiten besetzt war, nicht aber zum dauernden Wohnsitze eines Burgherrn diente, also nicht eine eigentliche mittelalterliche Burg war.

3. Ein weiterer Grund bietet die sehr ungünstige Lage des Platzes für ein Kloster. Jedes unbedeutende Klösterchen umfasst mit Kirche, Kloster und Garten einen grössern Komplex, als der genannte Bergrücken darstellt. Wie sollte ein Benediktinerkloster mit 45 Mönchen, mit Kirche, Gast- und Ökonomiegebäuden, nämlich mit Werkstätten, Speicher, Mühle, Stallungen und Garten hier Platz finden? Dann befindet sich bei diesem Platze kein kulturfähiger Boden. Auch gebricht es an Wasser. Es wäre eine Treppe von beiläufig 360 Stufen à 16 cm Steighöhe erforderlich, um zur «langen Wiese» abzusteigen und dort vom sumpfigen Wasser der «Awanera» zu schöpfen, welche aber winterszeit und bei trockener Witterung versiegt. Um reines Quellwasser zu schöpfen, müsste man eine Viertelstunde Weges weiter abwärts gehen. Bekanntlich wurde auch der Mühlenbetrieb in den Benediktinerklöstern der jetzt französischen und deutschen Gegenden seit den frühesten Zeiten durch Wasserkräfte besorgt. Bei Neugründungen wurde streng darauf gehalten, das Kloster an einer Stelle zu bauen, an welcher ein fliessendes Wasser zum Betrieb der Mühle vorhanden war. Schon von den Merovingischen Zeiten an finden wir deshalb bei Stiftungs- und Schenkungsurkunden der Klöster die stehende Formel, dass die «Gewässer- und Wasserläufe» (aquæ et aquarum decursus) in der Schen-

kung inbegriffen waren. Dass man darauf bei der Stiftung von Klöstern ein grosses Gewicht legte, versteht sich von selbst, da der hl. Benedikt in seiner Regel wörtlich vorschreibt[1]: «Wo es immer möglich ist, soll das Kloster so gebaut sein, dass alles Notwendige, als: Brunnen, Mühle, Garten, Bäckerei und die verschiedenen Werkstätten sich innerhalb der Klosterräume befinden» etc. Auch von diesem Gesichtspunkte aus erscheint der mehrerwähnte Platz als ungeeignet zur Gründung eines Klosters.

56. Bevor wir nun von Tufers im Vorarlberg endgültig Abschied nehmen, sei noch erwähnt, dass hier keinerlei Sage oder Überlieferung auf eine einstige Stiftung Karls des Grossen hindeutet. Gleichzeitig und nicht weit von Tufers hatten sich auf St. Victorsberg einige schottische Benediktiner niedergelassen. Dieses Kloster war und blieb fast ohne Bedeutung. Dennoch hat sich sein Andenken durch alle Jahrhunderte erhalten. Aber von der Stiftung Karls des Grossen trifft man durch alle Jahrhunderte in dieser Gegend nicht die leiseste Spur. Wenn man dennoch annimmt, die Stiftung des grossen Kaisers sei im Vorarlberg gewesen, so stellt man sich vor ein doppeltes, unlösbares Rätsel. Wie konnte nämlich im Vorarlberg jede Spur einer Erinnerung verschwinden, und wie konnte im Münstertale eine so kräftige, lebendige Tradition entstehen? Über die erste dieser beiden Fragen gleitet man mit den Worten hinweg — «ein früh abgegangenes» — oder «ein vollständig verschollenes Kloster»; auf die zweite Frage bleibt man jede Antwort schuldig.

B. Münster bei Taufers.

57. Soweit zurück wir Urkunden besitzen, führt Taufers im Münstertale den Namen Tuberis oder Tubris. In der Schenkungsurkunde, welche bei Eintritt der Töchter Friedrichs von Tarasp Irmengard und Halevic ins Kloster Münster ausgestellt wurde (1163), wird Taufers «Tubris» genannt[2]. In der Schenkungsurkunde

---

[1]) Regula S. Benedicti: cp. 67.

[2]) Archiv Münster X. 1. Veröffentlicht durch Jecklin im Anzeiger für Schweiz. Gesch. 1888. Nr. 3, S. 209. — Stellen wir die Überschrift

des Bischofs Egino von Ehrenfels (1164) werden die Kälber- und Lämmerzehenden «in Tuberis» dem Kloster geschenkt[1]). In der Vergleichungsurkunde zwischen Münster und Marienberg und zwischen Cur und Marienberg etwa vom Jahre 1164 ist Swikerus von «Tubris» Zeuge[2]); in einer Urkunde von 1192 tritt in gleicher Eigenschaft ein «Gerungus de Tubris» auf und 1201 wieder ein «Swikerus de Tubris»[3]). In andern Urkunden und in den Urbarien von Cur, Marienberg und Münster[4]) erscheint der Name mehr als 20 mal in dieser Form und wurde von Schriftstellern, welche in lateinischer Sprache schrieben, oder zum deutschen Namen erklärend den lateinischen beifügten, nie anders als «Tuberis» genannt.

Es steht somit fest, dass Taufers im Vinschgau mit Tuberis identisch zu setzen ist, und dass wir auch aus diesem Grunde das «Monasterium Tuberis» nicht bei Tufers im Vorarlberg, sondern bei Taufers im Vinschgau zu suchen haben. Wirklich steht noch heute ein Viertelstündchen südwestlich von Taufers ein Benedkitinerkloster, dem hl. Johannes dem Täufer geweiht, also genau dasselbe, was vor 1000 Jahren die Verbrüderungs-

---

im Pfäverser Verbrüderungsbuch und eine Stelle in dieser Urkunde zusammen, so wird man finden, dass letztere ein ausgezeichneter Kommentar der erstern bildet. Die Stellen lauten: «Nomina de Monasterio Sti. Johannis Tobrensis» und «Dederunt duas curtes in Etzetal (Etschtal) in loco, quod dicitur Tuberis ad Monasterium Sti. Johannis Baptistæ et sanctimonialibus ibidem Deo servientibus.»

1) Archiv Münster X 1½.

2) Goswin: Chronik, S. 87. Über diese Urkunde siehe unten 78.

3) Goswin: Chr. 91 und 56.

4) Die Urbarien von Marienberg, Münster etc., hat P. Basil Schwitzer als III. Bd. der Tirolischen Geschichtsquellen ediert. Innsbruck 1891. Chronologisch geordnet finden wir folgende Formen: Tuberis (804, 844, 881 und 888). Tobrense Monast. Ende des 9. Sæculum; Tuberis (1168); Tubris (1163—1393); Tuvirs (1296); Thunvers (1303); Tufers (1326); Tubers (1390); Tuvers (1393), Taufers seit 1393; Tawfers (1416); Tuwers, Tuffers und Tüfers im 15. Jahrhundert.

bücher uns vom Kloster Tuberis berichteten, einzig mit dem Unterschiede, dass jenes Kloster anfänglich und wie wir sehen werden, noch 1087 «Monasterium Tuberis» hiess, dann aber die zweite Hälfte des Namens abstreifend, nur mehr «Monasterium» (= Münster) genannt wurde, und dass es einst ein Mönchskloster war, nun aber ein Frauenkloster geworden ist. Es hat also eine Veränderung des Namens und eine Veränderung der Klosterinsassen erlitten, Veränderungen, für welche die Ordensgeschichte viele Beispiele kennt. Wir werden darauf zurückkommen.

58. Über die örtlichen Verhältnisse von Münster können wir uns kurz fassen, da wir früher Gesagtes nicht wiederholen wollen, und weil der mehr als tausendjährige Bestand eines Klosters an dieser Stelle deutlich genug dartut, dass sie für eine klösterliche Niederlassung geeignet ist.

Zunächst sei hier einer Meinung gedacht, welche Tinkhäuser-Rapp[1]) und andere aussprechen. Nach ihnen wäre in Münster das Frauenkloster, in Taufers selbst das Mönchskloster Tuberis gestanden. Letzteres hätten die Mönche wegen einer ungeheuren Muhre 1131 verlassen und sich nach Schuls im Engadin übergesiedelt. Taufers sei wegen der Muhre 30 Jahre unbewohnt gewesen und das einstige Benediktinerkirchlein sei später von den Johannitern umgebaut, erweitert und benutzt worden.

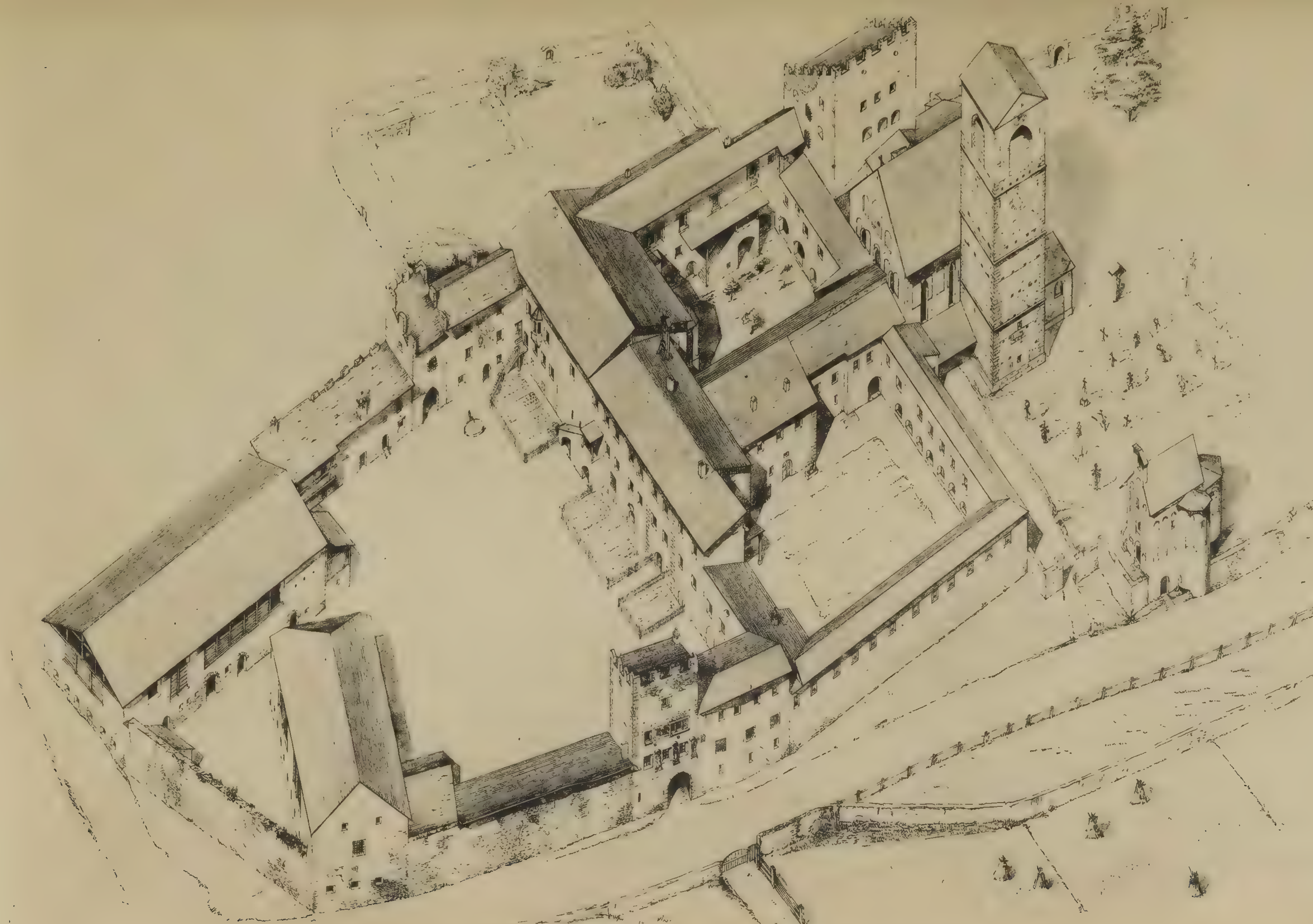
Gegenüber dieser Meinung ist aber zu erinnern, dass keine historischen Beweise dafür aufzubringen sind, dass von einem eigentlichen Kloster keine Reste sich finden; dass das Kirchlein für eine Klostergemeinde von mehr als 40 Brüdern viel zu klein gewesen wäre, und dass endlich archäologische Untersuchungen nur auf das 12. oder 13. Jahrhundert zurückführen.

Dann aber ist nicht zu leugnen, dass zwischen Taufers und Münster aus dem Avignatale eine ungeheure Muhre hervorgebrochen sein muss. Vermutlich ist das wiederholt geschehen,

---

[1]) Tinkhäuser: Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Diözese Brixen, Fortsetzung von Rapp Ludw., IV. S. 857.

Lichtdruckanstalt Alfred Ditisheim, Basel.



Kloster Münster in Graubünden.
Nach Aufnahme von J. Zemp.

aber bestimmte Zeitpunkte anzugeben, ist unmöglich. Die Schuttmassen bilden ein fächerförmiges Delta von grosser Mächtigkeit. Gegenwärtig ist es mit schönen Wiesen und fleissig gepflegten Äckern zugedeckt und nur einigen Wasserläufen entlang ist das Delta angeschnitten, und der Schutt blossgelegt. Am nordöstlichen Ende des Fächers liegt Taufers, von der Muhre nur wenig bedroht; am südwestlichen Ende liegt das Kloster Münster, von der Muhre oder ähnlichen Gefahren gar nicht erreichbar. Noch weiter südwestlich drohen neuerdings Muhren und Wildbäche und haben selbst in neuerer Zeit schweren Schaden verursacht. So liegt also das Kloster an sicherer Stätte gebaut, weder von der Muhre noch von Wildbächen erreichbar, in wasserreicher Gegend und in sonniger, windfreier Lage.

Das Klostergebäude, in beistehender Tafel[1]) aus der Vogelperspektive von Südost gesehen, ist einzig in seiner Art und verrät trotz vieler neuer Zutaten ein hohes Alter. Der Turm der Kirche ist später angebaut worden und die Kirche selbst erhielt ihre jetzige Gestalt im Jahre 1500. Sie wurde nämlich im Jahre 1499, im sogenannten Schwabenkriege, ausgebrannt und gleich nachher in spätgotischem Stile wieder hergestellt. Ihr Grundriss ist longobardo-romanisch. Der Chor zerfällt in drei halbkreisförmige Absiden, wie andere Kirchen aus der Zeit Karls des Grossen. Zwischen der mittleren und rechten Absise steht eine mehr als lebensgrosse, stark vorspringende, in Stukk ausgeführte Statue Karls des Grossen in fränkischem Kostüme, leider wiederholt geflickt und übermalt. Der Innenbau des Schiffes ist seit 1500 in spätgotischen Säulen und Gewölben ausgeführt. Die alte romanische Blendengliederung fällt von aussen sofort in die Augen, und von innen, über den gotischen Gewölben erkennt man, dass die Kirche ursprünglich nicht überwölbt, sondern mit einer hölzernen flachen Decke vom Dachraum geschieden war. Hier ist auch die Fundstätte karolingischer Wandgemälde, welche

[1]) Von Dr. Zemp zum Zwecke seiner Arbeit entworfen und mit seiner gütigen Erlaubnis hier in stark reduziertem Masstabe aufgenommen.

von Dr. Zemp und Dr. Durrer genau untersucht, aufgenommen und bereits dem Drucke übergeben worden sind. Kostümierung, Waffen, Zeichnung, Farbenanordnung, Ornamente, ja sogar die Pinselführung, kurz alles weist auf karolingische Künstler zurück; die Darstellung selbst bietet Szenen aus dem Leben des Königs David. Bekanntlich liess sich Karl der Grosse im engern Kreise seiner Gelehrten und Künstler König David nennen. Auch verschiedene Skulpturen aus der Zeit Karls des Grossen wurden gefunden.

An die Kirche lehnt sich der Klosterbau. Es fallen dabei besonders drei mit Zinnen bekränzte, festungsartige Türme auf. Sie sind in ihrem jetzigen Baue allerdings neuer, weil das Kloster wiederholt ein Raub der Flammen geworden war, so z. B. um 1077 und 1499. Aus den Grundmauern und dem Erdgeschosse zu schliessen, waren sie jedoch schon ursprünglich vorhanden. Einer der Türme, zunächst der Kirche, war die Wohnung des Abtes, später der Äbtissin; ein zweiter war, seit das Kloster an die Bischöfe kam, dem Bischofe reserviert und blieb es noch, als das Kloster wieder zur Abtei erhoben worden war; die Bischöfe hatten sich diesen Turm als Eigentum vorbehalten. Ein dritter, über dem Eingang des Klosters, war vermutlich für die Gäste bestimmt. An diese Türme waren begreiflich noch viele Wohngebäude und im westlichen Teile Stallungen und Ökonomiegebäude angefügt und das Ganze mit einer Ringmauer umgeben.

Obwohl durch den Brand von 1077 fast alle Schriften zugrunde gegangen waren, wurden noch zwei aus karolingischer Zeit wenigstens teilweise gerettet und später zu Buchdeckeln verwendet, nämlich ein Teil des Gesetzes des Bischofs Remedius (800—814) und ein aus der Zeit Karls des Grossen stammendes Stück mit Episteln und Evangelien.

So hat die genaueste Untersuchung ergeben, dass wir hier eine Kirche aus der Zeit Karls des Grossen, dabei ein Benediktinerkloster, und alles dem hl. Johannes dem Täufer geweiht, antreffen, genau wie die Verbrüderungsbücher uns belehren. Karl der Grosse hatte nur ein Kloster hier gestiftet, denn zu seinen

Zeiten war es noch kein Doppelkloster; es war damals noch auf dem Grund und Boden, der zur Gemeinde Taufers gehörte, wenn auch nicht im Dorfe Taufers selbst.

59. Die Traditionen des Klosters Münster beziehen sich auf folgende drei Punkte: 1. Geben sie an, dass Karl der Grosse der Stifter des Klosters sei; — 2. erhalten sie die Erinnerung aufrecht, dass das Kloster Münster einst Tuberis geheissen habe, und 3. dass es ursprünglich ein Herrenkloster gewesen, später aber ein Frauenkloster geworden sei.

Über den ersten Punkt haben wir bereits Campell[1]) aus dem 16. Jahrhundert gehört. Er berichtet, dass die Klosterfrauen, gestützt auf uralte Traditionen, Karl den Grossen als Stifter ihres Klosters betrachteten, und deshalb jährlich am 28. Januar sein Fest aufs feierlichste begehen.

Im weitern ist das Fest Karls des Grossen (am 28. Januar) schon im ältesten, ins 12. oder 13. Jahrhundert zurückreichenden Calendarium des Klosters Münster als Fest ersten Ranges eingetragen. Bedenkt man, dass nur für den Stifter des Ordens, dann für den Patron der Kirche, dann für Heilige, deren Reliquien in der betreffenden Kirche aufbewahrt werden und endlich für den Stifter des Klosters oder der Kirche, insofern er überhaupt als Heiliger verehrt werden kann, die Feste ersten Ranges kirchlich gestattet sind, so folgt, dass das Fest Karls des Grossen nur deshalb so feierlich konnte begangen werden, weil er als Stifter des Klosters betrachtet wird. Neulich ist es auch gelungen, durch Ablösung von Pergamentumschlägen alter Archivalien in Münster, das älteste Messformular Karls des Grossen zu entdecken, welches dem Charakter der Schrift entsprechend in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zurückgeht, d. h. in jene Zeit, zu welcher die Verehrung Karls des Grossen gestattet wurde (1165).

Als Stifter wird Karl der Grosse auch in vielen sehr alten Bildern in der Kirche und sonst im Kloster Münster darge-

---

[1]) Siehe oben 7; Campell: S. 278,19 etc.

stellt. Eine grosse, in Stukk gearbeitete, vielfach mit Tuffstein ausgebesserte und bemalte Statue spätestens aus dem 12. Jahrhundert steht im Chore der Klosterkirche mit der Inschrift: «Divus Carolus Magnus hujus Monasterii fundator 801». Ein grosses aber keineswegs schönes Wandgemälde befindet sich im Klosterhofe, und im Urbarium [1]) vom Jahre 1394 steht auf der



St. Johannes als Patron St. Karl d. Gr. als Stifter des Klosters Münster.

Rückseite des dritten Blattes das Bild Johannes des Täufers, des Patrons des Klosters Münster-Tuberis und das Bild Karls des

---

[1]) Archiv Münster: 18. 2, herausgegeben von P. Basil Schwitzer im 3. Bde. der Tirolischen Geschichtsquellen 1891. S. 168. etc.

Grossen, letzteres mit der Inschrift: «Der selige Karl liess das Kloster bauen, welches ‚Münster' genannt wird». Auf der folgenden Seite heisst es: «Der Anfang zu diesem Buche wurde gemacht im Namen der heiligen nnd ungeteilten Dreieinigkeit und der glorwürdigen Jungfrau Maria, besonders aber im Namen des hl. Johannes des Täufers, unseres Patrons, und des seligen Königs Karl, des grossen Kaisers und Stifters unseres vorerwähnten Klosters» etc. — Diese Angaben genügen, um die seit der Stiftung bis heute fortlebende Tradition im Kloster Münster nachzuweisen. Auch bei der Professformel nennen die Nonnen bei Ablegung der Gelübde [1]) den sel. Karl bis heute den Gründer ihres Gotteshauses.

60. Über den zweiten Punkt werden wir in einem Pergamentbüchlein unterrichtet, welches im Archive Münster (I. Nr. 38) sich befindet [2]). Dieses Büchlein stammt aus dem 15. Jahrhundert

---

[1]) «Ich Schwester N. N. zum Lobe und Ehre Gottes des Allerhöchsten. ... gelobe und verspreche ... im Namen der hl. Apostel Petrus und Paulus, vornemlich des hl. Johannes des Täufers und des hl. Carolus magnus als Patron und Stifter dieses Ortes» etc. Aus der Professformel des Klosters Münster.

[2]) Dieses für unsern Zweck sehr wichtige Büchlein umfasst 14 überschriebene Pergamentblätter, klein Oktav, liniert, mit einigen Initialzeichnungen. Nach der Schrift verlegt Hidber das Büchlein ins 12. oder 13. Jahrhundert. Dem steht aber entgegen, dass alles von der gleichen Hand geschrieben ist und eine Eintragung zum Jahre 1457 gehört. Es kann also nicht vor 1457 geschrieben sein, dürfte aber auch nicht viel später zu setzen sein, da die Schrift entschieden der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts angehört, und z. B. die Weihe von 1502 nicht mehr erwähnt ist. Der Schreiber ist Hans Rabustan von Campovasto, Ober-Engadin, «öffentlicher Notar» und höchst wahrscheinlich von 1457 bis 1474 Kaplan in Sta Maria (vergleiche P. Albuin O. C.: «Das Gnadenbild von Sta Maria», S. 10). Sein Name konnte aus anderen Archivalien des Stiftes Münster ermittelt werden. Er führt eine sehr zierliche Hand und liebt es, bei vielen Initialen einen Schnörkel anzubringen, welcher ein Menschengesicht im Profil darstellt. Das Büchlein enthält Regesten von Weiheurkunden. Einige davon sind noch im Original im Archive Münster vorhanden, z. B. I. Nr. 22 und Nr. 23. Sie beweisen, wie genau nach

und ist in lateinischer Sprache geschrieben. Es enthält zunächst die Geschichte des hl. Blutes, sodann eine Reihe von Urkundenregesten, welche sich auf die Weihen der Kirche und der Altäre des Klosters Münster beziehen. Die erste derselben beginnt also: «Im Jahre des Herrn 1087 ist dieses Gotteshaus, welches damals Tuberis genannt wurde, von dem Ehrwürdigen Bischofe Norpert von Cur am 14. August eingeweiht worden» etc. Daraus sehen wir deutlich, dass in Münster noch im 15. Jahrhundert der frühere Name Tuberis nicht vergessen war. Wir werden später auf eine nähere Besprechung dieser wichtigen Stelle zurückkommen.

61. Endlich drittens ist auch das Bewusstsein nicht entschwunden, dass das spätere Frauenkloster Münster ursprünglich von Karl dem Grossen als Männerkloster gestiftet war. Lemnius der Humanist, welcher selbst aus Münster stammte, schreibt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in seiner Ræteis[1]):

Orts-, Zeit-, Personalangaben und Inhalt die Regesten abgefasst sind. — Das Büchlein wurde in den siebziger Jahren von P. Basil Schwitzer v. Marienberg kopiert. Es fiel auch Hidber auf, als er im Archive Münster arbeitete, und durch ihn hat es Planta kennen gelernt und in seiner Geschichte: «Das alte Rätien» zitiert. S. 379, Nota 1.

Im Frühling 1887 ging dieses Büchlein samt der Schenkungsurkunde von 1163 bei einer Postsendung verloren. Alle Nachforschungen von Seite der eidgenössischen Oberpostdirektion blieben fruchtlos. Im Jahre 1888 wurde die Urkunde von 1163 im Anzeiger für Schweizergeschichte, S. 209, von Jecklin in Cur veröffentlicht und man vernahm, dass die Urkunde bei einem Trödler in Zürich aufgefunden und nach Cur verkauft worden war. Erst im Frühling 1896 fand sich auch, dank der Nachforschungen und Bemühungen des Herrn Dr. J. Zemp, das obige Pergamentbüchlein in einem Antiquariate in Köln. Nunmehr sind beide so wertvollen Stücke wieder im Archive Münster aufbewahrt. Habent sua fata libelli!

[1]) . . . Victricia retulit arma
Carolus, atque, illis templum sacravit in arvis.
Sed tenuere olim fratres hoc, deinde sorores
Sacrificas illis ætas mutavit abactis. III. 144 etc.

Über Simon Lemnius Emporicus, der eigentlich Simon Lemm Margadant hiess, siehe die Einleitung zur Ræteis von Plattner. Cur

«... In siegreichen Waffen erstrahlte
«Karl und ein Kloster erbaute er dort auf jenen Gefilden;
«Mönche bewohnten es einst, doch verdrängt in stürmischen Tagen
«Zogen ins Heiligtum ein Jungfrauen, die Gott sich geweihet.»

Mehr sagenhaft klingen dagegen die Gründe, welche Karl den Grossen veranlasst haben sollen, hier ein Kloster zu bauen. Nach den einen hätte er ein Heer in diese Gegend geführt und aus Dankbarkeit für den glücklich errungenen Sieg das Kloster gegründet. Nach andern soll er, aus Italien kommend oder dorthin gehend, das Wormserjoch (Umbrailpass) und den Scharlpass überschritten haben; dabei soll er in einen fürchterlichen Schneesturm geraten sein und das Gelübde gemacht haben, wenn er gerettet werde, an der ersten dazu geeigneten Stätte ein Kloster zu bauen. So viel ist sicher, dass von ihm der Scharlpass (d. h. St. Carlspass) dann das Dorf, die Bergwerke und das Tal von Scharl den Namen erhalten haben [1]).

Wir haben es also im Münstertale nicht mit einer nebelhaften Überlieferung zu tun, sondern mit einer Tradition, welche ebensosehr im Munde des Volkes fortlebt, als mit der Literatur, mit Darstellungen der bildenden Künste aus karolingischer Zeit, mit echten geschichtlichen Dokumenten, mit kirchlichen Gebräuchen und örtlichen Benennungen verknüpft ist.

1872; jedoch ist zu berichtigen, dass das Geburtshaus des Dichters auf der Felswand «Guat» über dem schäumenden Wasserfalle «Pischa» auf dem Boden der Gemeinde Münster steht und nicht zu Sta Maria gehört. Lemm starb kaum vierzig Jahre alt, 1550.

[1]) Man vergleiche Mohr: Cod. dipl. II. Nr. 172. — Ebenso Plattner: Geschichte des Bergbaues der östl. Schweiz. Cur 1878. Hier heisst das Scharltal — «vallis Sancti Caroli».

V.

Das Wiederaufblühen von Münster-Tuberis.
1077—1177.

62. Aus dem Konfraternitätsbuche von Pfäffers lässt sich der Bestand von Münster-Tuberis bis zum Anfange des 11. Jahrhunderts verfolgen (siehe oben 20). Freilich erkennt man sofort, dass durch die Schenkung dieses Klosters an den Erzkanzler Liutward und durch den Tausch von 881, wodurch es an Cur gelangte, Münster-Tuberis seinen frühern Glanz und seine Bedeutung einbüsste. Es hatte seine Selbständigkeit verloren, wurde vom Range einer königlichen Abtei zu einem Priorate degradiert, verlor seine Besitzungen und grundherrlichen Rechte, welche an Cur übergingen und auch der Ordensgeist scheint teilweise gewichen zu sein, da es aus einem Mönchskloster ein Doppelkloster wurde, was nicht im Geiste des Ordens liegt.

Nun brauste jener weltgeschichtliche Sturm zwischen Reich und Kirche, oder besser gesagt, zwischen Kaiser Heinrich IV. und Papst Gregor VII. durch die Welt. Der Wogenschlag jener wilden Kämpfe erreichte auch die Hochtäler Rätiens und das Münstertal, als Schlüssel zu den italienischen Pässen, blieb davon nicht unberührt. Herzog Welf hielt (1077) die Grenzen und Pässe besetzt und drang (1079 in der Fastenzeit) sengend und brennend nach Oberrätien vor und zog schwer mit Beute beladen wieder durch die Finstermünz davon. In eben dieser Zeit wurde das Münster-Tuberis eingeäschert, und man wird kaum fehl gehen, wenn man dieses Ereignis mit jenen Kriegszügen in Zusammenhang bringt.

An Herzog Welf hatte sich ein im Engadin, obern Vinschgau, Münstertal und südlich der Alpen von Bormio bis Como reich begütertes Dynastengeschlecht — die Tarasper — angeschlossen. Eben dieses Geschlecht war es auch, welches Münster-Tuberis wieder aufbaute, seine zwei Abteilungen im kirchlichen Sinne in zwei gesonderte Klöster verlegte, diese zu neuer Selbständig-

keit erhob und nicht ruhte, bis daraus zwei blühende Abteien entstanden waren. Als dieses Werk vollbracht war, legte sich der letzte Tarasper am Vorabend vor Weihnacht 1177 zur ewigen Ruhe nieder.

Unsere nächste Aufgabe wird darin bestehen, zuerst einigen historischen Einwänden zu begegnen. Dann müssen wir einen Blick werfen auf das Dynastengeschlecht der Herren von Tarasp, und endlich sind die Beziehungen der Tarasper zu Münster-Tuberis zu besprechen.

A. Einige historische Einwände.

63. Wie schon früher (14) mitgeteilt wurde, formuliert Zösmair die Einwände wie folgt: 1. «Das Bistum Cur hat nachweislich vor dem 11. Jahrhundert im Münstertale der Ostschweiz keinen Besitz, wie dies aus dessen ältestem Zinsrodel zu ersehen ist.» 2. Das Kloster trägt in Urkunden und offiziellen Aktenstücken nie den Namen «Tuberis», sondern immer nur den Namen «Monasterium», woraus ja das Wort Münster entstand, das also «Kloster» schlechtweg bedeutet. 3. Es kommt als solches nicht vor der Mitte des 12. Jahrhunderts vor und — 4. ist immer nur Frauenkloster, allerdings Benediktinerordens und bis zur Gegenwart dem hl. Johannes dem Täufer gewidmet. 5. In der Nähe davon auf tirolischem Boden liegt nun freilich das Dorf Taufers ... Es wird aber immer ausdrücklich neben Münster und von diesem gesondert erwähnt. 6. Dass das Kloster ursprünglich hier gestanden und dann nach dem Dorfe Münster verlegt worden sei oder dass es ursprünglich ein Männerkloster gewesen, davon weiss auch keine Überlieferung etwas.»

64. Der erste Einwand wurde bereits oben (34 etc.) ausführlich besprochen. Gegenüber dem 6. Einwande genügt es, an die eben angeführten Worte des Humanisten Lemnius zu erinnern. Im übrigen muss und darf zugegeben werden, dass das Kloster Münster in der Urkunde von 1157 das erste Mal unter diesem Namen erscheint, dass von dieser Zeit an Münster der offizielle Name ist, dass Münster seither ein Frauenkloster blieb,

und dass neben und von diesem getrennt, das Dorf Tuberis (Taufers) auftritt.

Dieses alles ist für die Mitte des 12. Jahrhunderts und für die Folgezeit richtig; aber daraus lässt sich nicht folgern, dass die gleichen Verhältnisse auch für die Vorzeit bestanden haben. Denn wo ist die Urkunde, welche beweist, dess das fragliche Kloster nie den Namen Tuberis geführt habe, oder dass es erst in der Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden und stets ein Frauenkloster gewesen sei? Dagegen belehrt uns das schon erwähnte Büchlein im Archive Münster, dass das Kloster noch 1087 den Namen Tuberis geführt hat. Dann beweist der Inhalt der Urkunde vom Jahre 1157, dass Münster schon lange vor der Mitte des 12. Jahrhunderts bestanden hat. In dieser Urkunde bestätigt nämlich der Erzbishof Arnold von Mainz mehrere Schenkungen des Bischofs Adelgott von Cur und dessen Reformen in vier verschiedenen Klöstern. Die auf Münster bezügliche Stelle lautet:

«Im dritten Kloster, welches Münster genannt wird, wo «infolge der Unverschämtheit böser Leute die hl. Ordenszucht «gänzlich erschlafft war, wurde ihm (dem hl. Adelgott) vom Herrn «der Trost zu teil, den Zustand eines hl. Wandels in dem Grade «wieder herzustellen, dass sie nicht nur von Liebe glühen, son«dern auch im vorgenommenen hl. Ordensgeiste unablässig ver«harren» [1]).

In dieser Urkunde ist also nicht die Rede von der Gründung oder Stiftung des Klosters Münster, sondern von einer Reform desselben, von einer Erneuerung der Ordenszucht, welche im Laufe der Zeiten erschlafft und gelockert war. Aber eben diese Reform, welche um die Mitte des 12. Jahrhunderts statt-

---

[1]) Mohr: Cod. dipl. I. S. 187. Die Stelle lautet: «In tertio vero claustro, quod monasterium nuncupatur, ubi ex prauorum hominum insolentia sancta omnino fatescebat religio, Domino solatiante sancte conversationis in tantum reformauit statum, ut et karitate ferueant & in sancte religionis proposito incessabiliter maneant.» — Regest: Hidber 2048.

fand, setzt voraus, dass Münster als Kloster schon lange vorher bestanden hat.

65. Wenn wir im weitern beachten, dass der Name «Münster» vom Kloster auf das Dorf und nicht vom Dorf auf das Kloster übergegangen ist, wie die Geschichte in all den vielen Fällen dartut, wo Münster als Orts- oder Städtename auftritt, so werden wir zum Schlusse genötigt, dass Münster als Kloster schon lange vor der Mitte des 12. Jahrhunderts bestanden hat. Nach Analogie anderer Klosterstiftungen zu schliessen, gab es auch in unserem Falle eine Zeit, zu welcher noch kein Dorf um das Kloster sich gebildet hatte. Die Bewohner der Umgegend werden schon damals die Stiftung einfach «Münster», d. h. Kloster schlechthin genannt haben. Für Fernstehende musste notwendig der Ort beigefügt werden, zu dessen Gebiet das Kloster gehörte, so dass nach der damaligen Lage der Dinge für Münster keine andere Benennung möglich war, als das Kloster bei Taufers (Monasterium Tobrense), oder das Kloster Taufers (Monasterium Tuberis). Nachdem aber allmählich, und zwar eher im Laufe von zwei bis drei Jahrhunderten, als nur im Laufe einiger Jahrzehnte durch die Lehensleute, Bauern und Handwerker des Klosters und durch die Dienstleute des Bischofs um das Kloster sich das Dorf Münster gebildet und wegen dem Handel über das Wormserjoch und wegen dem Marktrechte sich erweitert hatte und schliesslich von Taufers getrennt eine selbständige Gemeinde geworden war, konnte das Kloster kaum mehr Kloster Taufers genannt werden, da es nicht mehr auf dem Boden von Taufers stand, sondern musste den Namen Münster annehmen, da es jetzt auf dem Boden der Gemeinde Münster steht. Weil aber das Kloster 1087 noch Tuberis hiess, von der Mitte des 12. Jahrhunderts an aber Münster genannt wird, so muss Münster zwischen 1087 und 1150 eine selbständige, von Taufers getrennte Gemeinde geworden sein, was in der Tat aus der Schenkungsurkunde des Bischofs Egino an das Kloster Münster hervorgeht[1]. Seit

---

[1] Archiv Münster X. 1½ und X, 8 (letzteres ein «Vidimus» des Bischofs Ortlieb vom Jahre 1489). In der nämlichen Stelle finden wir zum

dieser Zeit tritt nicht nur das Kloster Münster, sondern auch die Gemeinde Münster mit und neben Tuberis und von ihm getrennt auf.

Es scheint nicht notwendig noch weiter auf die Einwände einzugehen, welche gegen die Identität von Münster und Tuberis vorgebracht worden sind. Im Vorübergehen wollen wir noch bemerken, dass eine Urkunde existiert, welche auf den ersten Blick die Meinung erwecken könnte, Münster sei erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts entstanden. Es ist die Vergleichsurkunde zwischen Biskof Egino von Cur, dem Kloster Marienberg und dem Kloster Münster (1164)[1]. Hier wird Ulrich von Tarasp, «der Stifter beider Klöster» — von Marienberg nämlich und von Münster — genannt. Wir werden aber später sehen, dass der Tarasper in vollem Masse den Namen eines Stifters von Münster verdient hat, ohne sein erster Gründer zu sein, während er wirklich der erste Erbauer des Klosters Marienberg war. Vorerst aber scheint es geboten, einen Blick auf das Geschlecht der Tarasper zu werfen, welches den künftigen Geschicken von Münster-Tuberis eine so entscheidende Wendung gegeben hat.

B. Die Herren von Tarasp.

66. Seit der ersten Hälfte des 11. und im 12. Jahrhundert erhebt sich im Unterengadin das mächtige Dynastengeschlecht der Tarasper, welches mit den weitern Geschicken von Tuberis innigst verflochten ist. Verschiedene Schriftsteller haben über dieses Geschlecht geschrieben, aber leider

---

ersten Male Kloster und Gemeinde von einander und von Tuberis getrennt. Egino schenkt unter anderen «den Kälber- und Lämmerzehnten in Tuberis und alle Zehnten in Münster (d. h. in der Gemeinde) dem Kloster Münster». In eben dieser Urkunde wird das Kloster zum ersten Male Abtei und die Oberin Äbtissin genannt. Den Text der Urkunde siehe im Anhange Nr. 5. Regest bei Hidber 2267 und bei Jäger: Archiv für Kunde Österr. Geschichtsquellen **15.** 341.

[1]) Goswin: Chronik 85—87. Mit der unrichtigen Jahreszahl 1186.

meistens ohne die Quellen hinlänglich zu benützen [1]). Am meisten Einsicht gewährt die Chronik Goswins von Marienberg, dann das Kalendarium, welches Goswin seinem Urbarium vorausschickt, und endlich eine bedeutende Zahl von Urkunden, welche Justinian Ladurner in seinem Werke: «Die Vögte von Matsch» ungemein fleissig und gewissenhaft gesammelt hat [2]).

So wertvoll die Angaben Goswins sind, hat er dennoch viel zur Verwirrung beigetragen, indem er fast alle, von irgend einem Ulrich von Tarasp erzählten Sachen, immer der gleichen Persönlichkeit, nämlich Ulrich dem Stifter († 24. Dezember 1177) zuschreibt. Es ist urkundlich nachweisbar, dass die Tarasper nicht nur im Unterengadin und im obern Vinschgau, sondern besonders im Veltlin, in Poschiavo, im Bergell und bis nach Como hin reich begütert waren. Es ist deshalb nichts Unwahrscheinliches, wenn Goswin, gestützt auf die Überlieferung und auf die Wandgemälde in der Burg Tarasp, Ulrich den ersten Tarasper einen «mailändischen Grafen» nennt, welcher vor seinen Feinden sich ins Engadin flüchten musste. Damit ist nicht gesagt, dass der erste bekannte Tarasper ein Italiener gewesen sei, vielmehr heisst er Ulrich, ein Name, welcher immerfort in der Familie der Tarasper erscheint. Ebenso häufig erscheint der Name Gebhard und andere echt deutsche Namen, welche auf

---

[1]) Man vergleiche: Jäger: Über die Grafen von Tarasp (Ferdinandäum V. 271, 1829.). Dieser Arbeit liegt die urkundlich (Goswin S. 68) widerlegte Auffassung zugrunde, Eberhard und sein Bruder Ulrich Bischof von Cur seien keine Tarasper, sondern Montforter. Zudem trägt Jäger ein nicht gerechtfertigtes Misstrauen gegen die Zuverlässigkeit Goswins. Auch hat er nicht das Original der Chronik Goswins benützt, sondern Röggels freie (besser «zu freie») Bearbeitung. (Ferdinandäum I. S. 67 bis 166. 1825.) — Auf eben diese Bearbeitung stützt sich leider auch die Arbeit Conradins v. Moor: «Tarasp, eine historische Skizze» (Nürenberger-Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit VIII. S. 1 etc. 1861). Es ist noch der Stammbaum von Mohr: Cod. dipl. I. 191 und von Jecklin: Anzeiger für Schweizer-Geschichte 1888. S. 210, zu erwähnen. Unsere Zitate beziehen sich auf Goswins Chronik, Textausgabe von Schwitzer.

[2]) Zeitschrift des Ferdinandäums, 3. Folge, Heft 16—18. 1871—1873.

deutschen Ursprung und, wenn nicht alles täuscht, auf die Gaugrafen von Unter-Rätien, auf die Montforter zurückweisen. Jedenfalls war er am Süd- und Nordfusse der rätischen Alpenpässe reich begütert und machte vielleicht, wie Guler ihm vorhält, aus seinen festen Burgen die Pässe durch Freibeuterei unsicher. Nennen wir also diesen aus Italien ins Engadin flüchtenden «Grafen» Ulrich I. Er liess sich zuerst in Fettan nieder, baute sich dort ein seinem Adel entsprechendes, stattliches Haus und, als er einst seinen Hirten über den Inn gefolgt und dort einen geeigneten Punkt entdeckt hatte, erbaute er eine feste, weithin das Tal beherrschende Burg, welche er Traspes nannte, d. h. «Tra-spes — Ohne Hoffnung», weil er nicht hoffen konnte, je wieder in seine Heimat zu kommen (S. 55 Note und 69)[1]).

67. Diesen Ulrich I. schildert Goswin als einen Mann mit traurigen, melancholischen Gedanken, welcher, um sich zu zerstreuen, gerne den Hirten folgte. Es dürfte demnach der nämliche Ulrich I. (nicht Ulrich IV. der Stifter) gewesen sein, von welchem Goswin berichtet (S. 48—49), dass er oft auf der Burg Castellaz, ungefähr eine halbe Stunde über dem heutigen Kloster Marienberg sich aufgehalten habe und gerne den Hirten gefolgt sei. Unten an der Etsch, wo heute die Fürstenburg steht, war damals auch eine feste Burg, und der Burgherr machte sich gerne über genannten Ulrich lustig, dass er seine Burgen auf Viehweiden baue und nannte ihn zum Spott den «Viehhirten». Nachdem Ulrich diesen Hohn lange genug ertragen hatte, ging ihm die Geduld aus. Er erschlug seinen Feind beim «langen Kreuze» oberhalb Burgeis, brach die Festung und vertrieb die Burgfrau. Ulrich I. lebte etwa in der ersten Hälfte des 11. Jahhunderts.

---

[1]) Wenn Goswin die Stelle (S. 59) mit den Worten einleitet: Fabulose dicitur, so bezieht sich das nicht auf die vornehme Abstammung, Flucht aus Italien und Einwanderung Ulrichs I., sondern darauf, dass Ulrich der Stifter, welcher erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts lebte, der Erbauer von Tarasp sei, welches jedenfalls schon in der Mitte des 11. Jahrhunderts erbaut war.

Als seine Söhne, vielleicht als seine Enkel, nennt Goswin vier Brüder, welche auf der Burg Tarasp wohnten. «Es ist zu wissen,» sagt er, «dass auf der Burg Tarasp vier leibliche Brüder lebten, von denen der erste Eberhard, der zweite Ulrich (II.), der dritte Gebezzo (= Gebhard), der vierte Egeno hiess.» (S. 33.) Von Eberhard wird gesagt, dass er kinderlos war, dass er deshalb aus seinem Erbe das Kloster Schuls gründete und in Gemeinschaft mit seinem Bruder Ulrich reichlich dotierte. Ulrich starb als Bischof von Cur am 30. Juli 1096.

68. Von den vier genannten Brüdern, welche um die Mitte des 11. Jahrhunderts auf der Burg Tarasp lebten, waren also Eberhard und Ulrich ohne Nachkommen. Es werden demnach Gebezzo und Egeno die Stammhalter der beiden Geschlechter sein, welche nunmehr in der Geschichte des 12. Jahrhunderts eine Rolle spielen. Gebezzos Sohn war wohl Ulrich III., dessen Gemahlin Irmengard die Witwe des Grafen von Greifenstein war. Ulrich III. war vor 1131 gestorben (S. 41), da in diesem Jahre Ulrich IV., sein Sohn, durch «rechtmässiges Erbe» als Vogt des Klosters Schuls erscheint. Ulrich IV. ist nun derjenige Tarasper, welchem Goswin den Namen «Stifter» (fundator) beilegt. Er tritt als Vogt des Klosters Schuls auf am 7. Juli 1131, bei welchem Anlasse auch seine zwei Brüder Friedrich und Gebhard genannt werden (S. 34). Gleichzeitig mit diesen drei Brüdern Ulrich, Friedrich und Gebhard von Tarasp, werden drei andere Brüder Egino, Heinrich und Gebizo (S. 52) als Blutverwandte bezeichnet. Sie können nicht wohl Söhne, wohl aber Enkel Egenos von Tarasp sein und bilden die Familie der Edeln von Matsch. Wie ihr Vater geheissen, ist unbekannt. Der Name «Matsch» oder «Mätsch» wird oft Macia, Maza, Mazo oder auch «Amatia» genannt. Amatia tritt schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts als Pfarrdorf in der Gegend von Bormio auf. Auch dieses Amatia heisst Mazo und Mazzo, und wurde von Karl dem Grossen nebst andern Sachen den Bischöfen von Como geschenkt, und von Lothar 3. Januar 824 bestätigt. Nun waren die Tarasper später im erblichen Besitze von Amatia. Nach ihrem Aus-

sterben fiel es an die Bischöfe zurück und Anselm, Bischof von Como, belehnte am 6. August 1187 den Egeno von Matsch und seine Söhne Egeno und Gebhard mit den Gütern «de feodo illorum de Traspete (Tarasp)» im Bistum Como[1]). Dazu gehörten Bergwerke im Puschlav, dann Tirano, Amazia, dann der Zehente, die Gefälle und die niedern Gerichte (mulctæ) in Bormio etc. Alles drängt nun zur Annahme, dass der jüngste der vier obgenannten Brüder von Tarasp, Egeno, wahrscheinlich infolge einer Erbteilung aus dem Engadin wegzog und sich in einem abgelegenen, an sich unbedeutenden Seitentale des obern Vinschgau niederliess, welches bei Schluderns durch eine enge Talschlucht gegen den Vinschgau sich öffnet und vom wilden Saldurbache durchströmt wird. Hier baute er, an ihren italienischen Familiensitz Amatia sich erinnernd, eine Festung, die er auch Amatia nannte, welche später Matsch oder zum Unterschiede der noch später gebauten zweiten Burg «Alt- oder Ober-Matsch» genannt wurde. Nicht nur finden wir in dieser Familie der Mätscher fortwährend die Namen Egeno, Gebhard (Gebezo) und Ulrich wiederkehren, sondern die Mätscher werden auch Blutsverwandte der Tarasper genannt, sie besitzen in Fettan, Schuls und Tarasp, also an den gleichen Orten, an welchen die Tarasper begütert sind, viele Erbgüter; die Vogteien über die Klöster Marienberg und Münster übergibt schon Ulrich IV. von Tarasp seinem «blutsverwandten und besonders lieben Egno von Mätsch», und jener Teil der Güter, welchen die Tarasper nicht vergabt haben, also besonders die Güter in Italien, fallen beim Absterben der Tarasper an die Mätscher. Schon 1201 teilt sich die Matscherlinie in einen Zweig, welcher im Vinschgau blieb, zu dem die Vögte von Matsch gehörten, welche seit 1366 Grafen von Kirchberg wurden, und in eine

[1]) Man vergleiche Quadrio: Dissertazioni Crit. Stor. della Rezia I. 219, besonders aber J. Ladurner: Die Vögte von Matsch, **16.** 14 und die Stammbäume. Dass Ulrich der Stifter auch Lehenträger des Bischofs von Como war, geht aus Mohr Cod. dipl. I. 144 hervor: insuper et beneficium, quod ipse (Ulricus de Traspes) in Cumana Ecclesia visus est habere, illi (Gebhardo) reliquit.» Bei Goswin, S. 65.

zweite Linie, welche die italienischen Güter antrat, meistens in der festen Burg Pedenale bei Amatia residierte und sich Mazo de Venosta nannte.

69. Kehren wir nun zu Ulrich IV. dem Stifter und seinen Brüdern Friedrich und Gebhard (Gebezzo) zurück, welche am 7. Juli 1131 bei der Einweihung des Klosters Schuls durch Bischof Conrad von Cur zugegen waren. Das Kloster Schuls war nämlich durch den Blitz eingeäschert worden. Ulrich IV. hatte es wieder aufgebaut und Bischof Conrad es eingeweiht, bei welchem Anlasse sowohl Ulrich und seine Brüder Friedrich und Gebhard, die Tarasper, als auch Egeno, Heinrich und Gebezo, die Mätscher, ans Kloster Schenkungen machten (S. 32 und 52). Um dem wiedererbauten Kloster neues Leben einzuhauchen, sorgte Ulrich IV. der Stifter im Einverständnisse mit seinen Brüdern, dass Mönche von Ottobeuern kamen. Bisher war das Kloster nur ein Priorat und führte ein gar dürftiges Leben. Nun wurde das Kloster zur Abtei erhoben und Albert von Ottobeuern zum ersten, konsekrierten Abte bestimmt [1]). Albert erkannte aber

---

[1]) Der erste Standort des Klosters Schuls wird einer Tradition zufolge nicht in das Dorf Schuls verlegt, sondern auf eine hochgelegene Talstufe auf der rechten Innseite (Schwitzer: Goswin, S. 27. Note 1). Dort steht eine Kapelle St. Johann (St. Jon) mit einem altertümlichen Gebäude und starken Gewölben. Sicher aber ist, dass seit 1131 das wiederaufgebaute Kloster im Dorfe Schuls selber sich befindet und nicht mehr dem hl. Johannes, sondern der Jungfrau Maria geweiht ist. Die Klosterkirche und die Pfarrkirche, dem hl. Georg geweiht, waren so nahe beieinander, dass sie miteinander verbrannten, als Walter von Faz in einer Fehde mit Vogt Hartwig II. von Matsch 1215 die eine Kirche in Brand steckte.

Irrig werden die ersten Mönche von Schuls als Benediktiner von Ottobeuren bezeichnet. Goswin sagt nur die ersten Mönche «nostræ congregationis», wobei er das Kloster Marienberg im Auge hat. Erst nach 1131 wurden Mönche von Ottobeuren berufen und Albert, einer derselben, wird der erste «geweihte Abt» (S. 73—74). Er spricht aber an gleicher Stelle von seinen Vorgängern, welche demnach nur Prioren oder Pröbste waren. Der letzte der Kolonie von Ottobeuren war Volgerus, welcher hochbetagt 1180 zum Abt von Marienberg gewählt wurde, aber vor Empfang der Weihen in sein Mutterkloster zurückkehrte, wo er 1181

bald, dass die Lage in Schuls für ein Kloster sehr ungünstig war. Er ging mit Ulrich dem Stifter nach Rom und erhielt von Papst Eugen III. die Bewilligung, «wegen der Armut und unerträglich ungünstigen Lage» (S. 34) des Klosters, dasselbe nach St. Stephan, oberhalb Burgeis im obern Vinschgau zu verlegen (1146), und als sich dieser Platz ebenfalls als ungünstig erwies [1]), trat Ulrich der Stifter eine weitere Romreise an und erhielt die Vergünstigung, das Kloster einige hundert Schritte mehr nordwärts zu verlegen, «dem Frieden zu liebe und vieler Vorteile wegen» (S. 34), an die Stelle, wo heute noch das Kloster Marienberg mit seinen blendend weissen Mauern aus dem dunkeln Grün der Wiesen und Wälder weithin über die Gegend von Mals hinwegschaut. Die Erbauung Marienbergs fällt ins Jahr 1150 (S. 34).

---

am 8. April starb (Goswin 11, 36, 150). Demnach wäre Volgerus etwa 48 bis 49 Jahre lang erst in Schuls und dann in Marienberg gewesen. Wer jedoch vor 1131 und seit 1078 das Kloster Schuls bevölkerte, sagt Goswin nicht. Wir werden darauf zurückkommen. Vergl. Feyerabend: Chronik von Ottenbeuren. II. Bd. S. 80, 105, 188.

[1]) Während Goswin angibt, die Übertragung nach Marienberg sei des Friedens und grossen Nutzens wegen geschehen, so lässt sich heute nicht mehr ermitteln, welch' unfriedlicher Nachbar den Umbau ratsam machte. Dagegen ist das Gehänge bei Marienberg weniger steil, als bei St. Stephan und dort hat man Wasser genug, hier ist Wassermangel, und dort war es sehr leicht, die Steine der Burg Castellaz, welche zum Klosterbau benützt worden sein sollen, herabzuschaffen, was bei St. Stephan wohl mehr Mühe und Schwierigkeit geboten hätte. Guler erklärt (Rätia fol. 125 b) die Sache sehr lieblos, wie sie jedenfalls nicht auf Ulrich den Stifter, viel eher auf Ulrich I., Erbauer von Tarasp möchte gepasst haben. Er sagt: «... Hernach hat Herr Ulrich von Tarasp (zu abbůßung seiner sünden, die er im stägreiff als ein Staudenrůter oder Heckenfischer und auch sonsten begangen) dises kloster von Schuls dannen, da es erstlich erstiftet war, in das Vinstgôuw hinüber gen S. Steffan, im MCXLVI. jar, versetzet, als es aber daselbst (vielleicht dass er der enden sich im stågreiff erhalten) keinen bestand haben wôllen ond die mauren zu boden fielen, hat er wol abnemmen môgen, daß ein sôlches Ort, an dem er schwere sünden begangen, Gott nicht gefalle etc.»

Inzwischen war Gebhard, der jüngere Bruder Ulrich des Stifters, ohne Erben zu hinterlassen, auf einer Jerusalemreise gestorben (9. Juni um 1142 — S. 73). Auch der zweite Bruder Friedrich war am 10. April 1146 oder 1147 gestorben und zuerst auf dem Friedhof in St. Stephan und nachher 1150 im Kloster Marienberg beigesetzt worden. Er hinterliess einen Sohn Gebhard († 8. April zwischen 1170 und 1173) und drei Töchter Irmengard, Adelhaid und Heilewic, wovon Irmengard und Heilewic Nonnen in Münster wurden (1163), Adelhaid dagegen wahrscheinlich vor 1163 starb. Irmengard, die Mutter Ulrichs des Stifters, war die Witwe des Grafen von Greifenstein, weshalb der Stifter der Stiefbruder des Grafen Arnold von Greifenstein genannt wird (S. 78). Ulrich war nicht Graf, wie er mitunter genannt wird (S. 33 und 52), sondern «Freiherr» «Vir liberæ conditionis», wie ihn das Diplom Friedrich Barbarossas vom 9. Oktober 1169 nennt[1]). Er war mit Uta vermählt, und aus ihrer Ehe ging Ulrich V., der letzte Tarasper, hervor.

70. Ulrich IV., der Stifter, sorgte in jeder Weise für sein liebes Kloster. Vorerst hat er und haben seine Brüder bei jeder Gelegenheit grosse Vergabungen an das Kloster gemacht (1131, 1159 und 1164); dann hat er unter Vermittelung des Abtes Adelbert von Ellwangen grosse Schätze von Reliquien aus Köln für Marienberg erhalten (S. 94); weiter sorgte er in der Person «seines Blutsverwandten und ihm besonders lieben Mannes, Eginos von Matsch», für einen treuen Vogt und Beschützer seiner Stiftung (vor 1160); endlich disponierte er letztwillig über alle seine Besitzungen in diesen Gegenden in dem Sinne, dass das gesetzliche Viertel (Falcidia — bei Goswin stets Falsicia genannt) seinen Neffen Gebhard von Tarasp verbleibe, alles übrige der Kirche von Cur zu einem und seiner Stiftung Marienberg zum andern Teile zukomme.

Gebhard aber glaubte sich verletzt, weil die Vogtei über das Kloster nicht ihm, sondern dem Egino von Matsch, einem

---

[1]) Goswin: S. 44. Original im Statthalterei-Archiv in Innsbruck.

entfernteren Verwandten, übertragen und weil ihm in der Erbschaft nur das gesetzliche Viertel belassen wurde (S. 64). Er verübte einen Gewaltsstreich auf bischöfliche Leute in der Veste Tarasp. Zu seiner Züchtigung zogen bald nach 1160 Ulrich IV., der Stifter, Vogt Egino von Matsch und Egino von Ehrenfels, erwählter Bischof von Cur, gegen Gebhard, nahmen die Veste Tarasp ein, und es kam nachher zu Verhandlungen (etwa 1160 oder 1161) [1]. Hier wurden Gebhard aus Güte und Friedensliebe eine Reihe von Gütern überlassen, ebenso die Vogtei bis zu seinem Tode, welcher zwischen 1170 und 1173 erfolgt sein muss, da er 1170 das letzte Mal (S. 74), dagegen Egino von Matsch 1173 das erste Mal wieder als Vogt auftritt (S. 76).

Ulrich der Stifter wurde um 1164 selbst Mönch in Marienberg, nachdem sein einziger Sohn, Ulrich V., schon vorher eingetreten war, und nachdem Uta, des Stifters edle Gemahlin, sich ebenfalls schon früher in die klösterliche Einsamkeit zurückgezogen hatte. Aus dem Kloster machte sie noch eine Wallfahrt nach dem hl. Lande, wurde aber auf der Pilgerfahrt vom Tode überrascht am 2. Dezember 1162. Ulrich liess ihre Leiche in die Heimat bringen und stiftete eine Klause über ihrem Grabe 1163. Bis zu dieser Zeit leitete Ulrich persönlich die zeitliche Verwaltung der Güter Marienbergs (S. 38), welche er erst mit Annahme des Ordensgewandes in die Hände des Abtes Gebhard (1164—1178) legte. Er verliess sein Kloster nur einmal noch, als er nämlich im Jahre 1169 nach Ulm ging, um vom Kaiser Friedrich dem Rotbarte die allerhöchste Bestätigung seiner Stiftung zu holen. Ulrich starb am Vorabende des Weihnachtsfestes 1177, vielleicht der Letzte seines Stammes, denn, sagt

---

[1]) Die Verhandlungen können unmöglich erst 1183 abgeschlossen worden sein, wie Goswin angibt, denn drei der vier handelnden Personen waren damals schon tot; da Bischof Egino 1170, Gebhard vor 1173 und Ulrich der Stifter 1177 gestorben waren. Vielmehr wird der Vergleich sofort nach Überwindung Gebhards stattgefunden haben, also 1160 oder spätestens 1161 zustande gekommen sein.

Goswin: «ob sein Sohn (Ulrich V.) oder sein Neffe (Gebhard) vor ihm starben, ist unbekannt». Während so die Hauptlinie der Tarasper ins Grab gesunken war, lebten in der Nebenlinie noch Jahrhunderte die Vögte von Matsch. Der Stammbaum der Tarasper ist im Anhange Nr. **6** zu finden.

C. Die Beziehungen der Tarasper zu Münster-Tuberis.

71. Da uns Goswin in seiner Chronik von Marienberg darüber nur wenig Aufschluss gibt, so wenden wir uns an das Archiv Münster, welches uns zwar wenige, aber sehr wertvolle Notizen bietet. Schon oben wurde ein Pergamentbüchlein aus dem Archive Münster angeführt, welches aus dem 15. Jahrhundert stammt, in lateinischer Sprache geschrieben ist und die Regesten der Weihebriefe enthält. Die Einleitung zu diesen Regesten lautet wie folgt [1]):

«Summa aller Ablässe dieses Klosters und der darin be-
«findlichen Altäre, wie sie aus den Privilegien und gesiegelten
«Briefen, welche im Besitze des genannten Klosters sich be-
«finden, kopiert, entnommen und zusammengetragen wurden,
«nachdem gedachtes Kloster nach dem Brande reformiert und
«rekonziliiert worden war. Und zum ersten: Im Jahre des
«Herrn 1087 ist dieses Gotteshaus, welches damals Tuberis
«genannt wurde, von dem Ehrwürdigen Bischofe Norpert von
«Cur am 14. August eingeweiht worden zur Ehre unsers Herrn
«Jesus Chrisus» etc. etc.

---

[1]) Die Stelle lautet (pag. 14): «Summa omnium indulgenciarum hujus monasterij & altarium existencium ibidem prout copiate, exsumte & reportate sunt ex privilegijs & litteris sigillatis, existentibus & habentibus ibidem in dicto monasterio post reformacionem & reconciliacionem combustionis memorati monasterij et primo (pag. 15). Anno Domini millesimo lxxxvij° dedicatum est hoc monasterium tunc temporis vocatum Tubris a venerabili Norperto Curiensis (ecclesie) episcopo xviiij° Kl. Septembris in honore Domini nostri Jesu Christi & victoriosissime crucis Dei & genitricis Marie & sancti Johannis Baptiste etc. etc.» Archiv Münster I. Nr. 38. Siehe oben **60.** Note 2.

72. Wir sehen, wie schon erwähnt, dass man im 15. Jahrhundert in Münster noch genau wusste, dass Münster einst Tuberis geheissen hat. Wir haben ebenfalls erwähnt, dass die Namensänderung zwischen 1087 und 1157 stattgefunden hat, da seit dieser Zeit das Kloster den Namen «Münster» führt. Wir erfahren sodann, dass eine Feuersbrunst das frühere Kloster eingeäschert hat. Es ist möglich, dass dieser Vorfall mit den Zeitereignissen in Zusammenhang steht. Damals tobte nämlich der wilde Kampf zwischen Kaiser Heinrich IV. und der päpstlich gesinnten Partei, als deren Hauptvertreter nebst dem Gegenkönige Rudolf die Herzoge Welf und Berchtold zu gelten haben. Schon im Jahre 1077 hatte Welf I. die Pässe der rätischen Alpen, also sicher auch die Pässe bei Münster besetzt, wodurch er den Kaiser nötigte, über Friaul und Kärnten nach Deutschland zu gelangen.

Im Jahre 1079 vor Beginn der Fastenzeit unternahm Welf wieder einen Zug nach Rätien[1]). Mit Feuer und Schwert wurde das Engadin und der obere Vinschgau verheert und mit reicher Beute beladen zog Welf durch die Clus bei Finstermünz aus dem Lande. In der Clus liess er eine Besatzung zurück. Der Zweck, welchen Herzog Welf bei diesem Verheerungszuge im Auge hatte, war die Unterwerfung des Sohnes des Grafen Otto von Currätien samt seinem Anhange unter König Rudolf und damit in Verbindung die kirchliche Besetzung des bischöflichen Stuhles von Cur, welcher durch den Tod des Bischofs Heinrich seit dem 23. Dezember 1078 verwaist war[2]). Die kirchlich Gesinnten wünschten den Domprobst Ulrich von Tarasp zum Bischofe, einen Mann, welcher nach Berthold in jeder Beziehung sich auszeichnete[3]).

---

[1]) Näheres bei Berthold ad 1079 Pertz: MGH. SS. V. 316, auch bei Egger: Geschichte Tirols I. 187. — Conradin v. Moor: Ræetia I. 112 berichtet nach Murers Manuscript im Archive Frauenfeld. — Lang: Regesta Bavarica I. 109 zu 1078. — Dieser Welf war der Vierte dieses Namens, der Erste als Herzog von Baiern.

[2]) Lib. Annivers. S. Galli ed. Baumann MGH. Nekrolg. S. 487 et ibid. Libr. Annivers. Eccles. maj. Cur. S. 646.

[3]) l. c. Pertz: MGH. SS. V. 323 & Eichhorn: Episcop. Cur. S. 67.

73. Die Stellung der drei Brüder Ulrichs von Tarasp war somit eine gegebene. Sie standen auf der päpstlichen Seite, konnten die Zurücksetzung ihres Bruders nicht gleichgültig ansehen und mussten auch deshalb an Herzog Welf sich anschliessen, um einer Verwüstung und Plünderung ihrer eigenen grossen Besitzungen im Engadin, Scharltale und obern Vinschgau zu entgehen. Es ist sogar denkbar, dass die Tarasper Eberhard, Gebhard und Egino den Herzog Welf zu seinem Verheerungszuge veranlassten[1]). Der Angriff wird zunächst gegen die Besitzungen des Grafen und sodann gegen die bis zur Wiederwahl eines Bischofes in dessen Händen befindlichen bischöflichen Besitzungen gerichtet, also auch das bischöfliche Kloster Tuberis betroffen haben. Da Welf sengend und brennend das Land durchzog, ist es wohl anzunehmen, dass bei diesem Anlasse das Kloster Tuberis in Asche gelegt wurde.

Trotz dieser Vorgänge wurde der bischöfliche Stuhl von Cur gegen Ende des Jahres 1079 nicht mit einem kirchlich gesinnten Manne, sondern mit einem eifrigen Anhänger des Kaisers besetzt, in der Person des Augsburger Domprobstes Norpert von Hohenwart. Er stand im Rufe dem Geize und der Simonie ergeben zu sein[2]). Der Erzbishof Siegfried von Mainz verweigerte ihm deshalb die Weihen; ebenso der Erzbischof von Mailand, und erst nachdem der Schismatiker Wezilo den erzbischöflichen Stuhl

---

[1]) Auf den kirchlich-welfischen Standpunkt der Tarasper deuten hin: 1. Die Übergehung Ulrichs II. bei der Bischofswahl; 2. die Einweihung des Klosters Schuls durch Kardinal Gregor, statt durch den ghibellinischen Intrusus Norpert; 3. die durchaus kirchliche Haltung Ulrichs IV. des Stifters; 4. ein Geschenk Welfs an Ulrich. Welcher Welf und welcher Ulrich damit gemeint ist, lässt sich nicht ganz sicher ermitteln; da aber die Schenkung (die Güter, welche zu St. Zeno in Burgeis gehören) von Welf gemacht wurde, als er mit einem grossen Zuge in der Gegend war, dürfte es wohl Welf I. und Ulrich II. oder III. gewesen sein. Vergl. Schenkungsurkunde von 1163 im Archive Münster (siehe Anhang Nr. 4) und Goswin: Chronik 160, wo er «dux Belpho» statt Welpho schreibt und meint, das Geschenk sei an Ulrich den Stifter gemacht.

[2]) «simoniacum avarissimum», sagt Berthold l. c. S. 323.

von Mainz bestiegen hatte, empfing Norpert aus dessen Hand die Weihe am 2. Februar 1085, gleichzeitig mit Bischof Siegfried von Augsburg [1]). Aber auf der Ostersynode von Quedlinburg (10. April 1085) wurde ihre Erhebung für ungültig erklärt und über sie die Exkommunikation ausgesprochen [2]), worauf dieselben auch ihrerseits ihre Gegner auf einer Winkelsynode in Mainz exkommunizierten. Norpert wurde in Cur als Bischof nicht anerkannt und nahm deshalb seinen Sitz auf den bishöflichen Gütern im Münstertale, wo er, um die Exkommunikation unbekümmert, bischöfliche Funktionen ausübte, wie z. B. am 14. August 1087 das Kloster Münster-Tuberis einweihte. Norpert starb im folgenden Winter am 27. Januar 1088 in Habach (bei Murnau in Baiern), wo er im Jahre 1083 ein Kollegiatstift gegründet hatte [3]). Nach mehr als einem Jahre folgte Ulrich II. von Tarasp auf dem bischöflichen Stuhle von Cur 1089.

74. Wer hat nun das Kloster Münster-Tuberis nach dessen Einäscherung wieder aufgebaut? Nach dem Cur-Tiroler-Archive war es kein anderer als Eberhard von Tarasp, welcher uns oben auch als Stifter des Klosters Schuls begegnet ist [4]). Ob der Tarasper diese Klöster ganz freiwillig, oder zur Sühne begangener Untat wieder aufbaute, wie solches in jenen Zeiten häufig genug vorgekommen ist, lässt sich nicht entscheiden. Angesichts der kirchlich-politischen Lage in jenen Gegenden und Zeiten erscheint das letztere wahrscheinlicher.

Das mehrfach zitierte Büchlein belehrt uns auch, dass das Kloster nach dem Brande, aber vor der Einweihung einer Reform unterzogen wurde. Worin mag diese Reform bestanden haben? Aus den Verbrüderungsbüchern haben wir gesehen, dass das

---

[1]) Bernoldi Chronic. ad a. 1078. Pertz: MGH. SS. V. S. 442 und 443.

[2]) Annalista Saxo MGH. SS. VI. 723.

[3]) Baumann: MGH. Nekrolog. S. 57, 621, 648. Über die Stiftung Habach vergleiche z. B. Lang: Regesta Bavarica zu den Jahren 1073 October 13, 1083 und 1085 Februar 2.

[4]) Cur-Tiroler-Archiv. A. 10. b.

Kloster Tuberis anfänglich ein Mönchskloster war, dass es aber später ein Doppelkloster wurde, d. h. aus einer männlichen Abteilung bestand und aus einer davon durch strenge Klausur getrennten weiblichen Abteilung. Papst Gregor VII. missbilligte jedoch die Doppelklöster, und seit jener Zeit wurden selten mehr solche gestiftet und von den bestehenden manche dahin reformiert, dass die eine Abteilung ganz aufgehoben oder weit davon in einem zweiten Kloster untergebracht wurde [1]). Wir treffen Fälle, in welchen im ursprünglichen Kloster die männliche Abteilung verblieb und die weibliche entweder aufgehoben oder verpflanzt wurde und andere Fälle, in welchen die weibliche Abteilung das ursprüngliche Kloster behielt, die männliche Abteilung entweder einging oder in ein neues Kloster übersiedelte.

Dass der kirchlich gesinnte Tarasper dieser Forderung der Kirche nachkam, lässt sich nicht bezweifeln und hierin haben wir den Grund zu erblicken, dass Eberhard zwei Klöster baute. Münster-Tuberis baut er wieder auf für die weibliche Abteilung, und Schuls baut er neu für die männliche Abteilung.

75. Während wir nun bestimmt wissen, dass Münster im Jahre 1087 eingeweiht wurde, ist vom Kloster Schuls die Zeit der ersten Einweihung nicht angegeben. Einige Schriftsteller verlegen den Bau dieses Klosters auf das Jahr 1104 [2]). Allein da urkundlich bekannt ist, dass Bischof Ulrich von Cur seinen Bruder Eberhard von Tarasp im Baue unterstützte und Vergabungen an das Kloster Schuls machte [3]), so muss dieses Kloster jeden-

---

[1]) Vergl. Baumann: Geschichte des Algäus I. 359.

[2]) Sprecher: Pallas, S. 240. Tscharner und Röder: Der Kt. Graubünden und die alten Ritterburgen, S. 51; Bucelin versetzt ihn ins Jahr 1107: Rätia sacra et prof. S. 228.

[3]) Insuper eciam quartam partem et dimidiam alterius quarte partis libere decime, quam Udalricus curiensis ecclesie episcopus simul cum fratre suo Heberhardo ipsius loci fundatore, hereditaria potestate sancte Marie dudum tradiderunt etc. Originalurkunde im Stiftsarchiv Marienberg. Vide Goswin Chr. S. 52. Aus der Urkunde Marienberg, 15. März 1150, ergibt sich auch, dass Eberhard,

falls vor dem 30. Juli 1096 gestanden haben, da Bischof Ulrich an diesem Tage starb. Ja seine Einweihung muss auch vor 1089 gesetzt werden. In diesem Jahre bestieg Ulrich von Tarasp den bischöflichen Stuhl von Cur und würde ohne Zweifel die Familienstiftung der Tarasper selbst eingeweiht haben, wenn die Einweihung erst zwischen 1089 bis 1096 erfolgt wäre. Dagegen wissen wir aus Goswin (S. 34), dass Eberhard von Tarasp zur Einweihung einen gewissen Kardinal Gregor eingeladen hatte und dass dieser die Weihe wirklich vollzog. In dieser Zeit begegnen wir einem einzigen Kardinal Gregor, welcher den Titel Episcopus Cardinalis Sabinensis führt und von Papst Gregor VII. zu Kaiser Heinrich IV. nach Deutschland gesandt wurde (1078) mit der Mahnung, dass dieser seine in Canossa gemachten Versprechen halte [1]. Dieser Kardinal gehörte dem Benediktinerkloster von Subjaco an und starb im Anfange der Regierung Urbans II. im Jahre 1089 [2]. Daraus ergibt sich, dass Schuls zwischen dem Jahre 1078 und 1089 eingeweiht wurde, wahrscheinlich bei Anlass der Reise dieses Kardinals nach Deutschland. Münster und Schuls wurden also nicht nur vom gleichen Stifter gebaut, sondern auch nahezu um die gleiche Zeit eingeweiht. Nach Schuls siedelten nun die Mönche des alten Tuberis über und bildeten ein Priorat. Ein blühendes Ordensleben scheint jedoch nicht zustande gekommen zu sein, bis nach 1131 Mönche von Ottobeuren kamen, und bis das Kloster zu einer Abtei erhoben und nach Marienberg verpflanzt worden war.

76. Unterdessen vernehmen wir nichts von Münster bis zur Urkunde vom Jahre 1157 [3], in welcher von der durch Bischof

---

also auch sein Bruder Bischof Ulrich von Cur, ein Tarasper und kein Montforter war. Die Stelle lautet: «Cum essent de familia quam felicis recordationis traspensis Eberhardus monasterio, quod apud Schulle fundaverat, tradidit» etc. Goswin S. 68.

[1]) Pertz: MGH. SS. V. 226. — Ughelli-Lucentius: Italia sacra pag. 139 & 140.

[2]) Pelegrinaggio Sublacense pag. 106.

[3]) Vergl. oben **64** Note 1.

Adelgott von Cur vorgenommenen Reformation des Klosters in sehr lobenden Ausdrückcn die Rede ist. Eine Originalurkunde im Archive Münster vom Jahre 1163 [1]) belehrt uns weiter, dass die weiblichen Sprossen der Tarasper sich in das Kloster Münster zurückziehen, wie die männlichen an ihre Familienstiftung in Marienberg sich anschlossen. Wir sehen, dass die Töchter Friedrichs von Tarasp, Irmengart und Heilewic, bei Ablegung ihrer Gelübde in Münster reiche Vergabungen machen. Auch ihr Oheim, Ulrich IV., der Stifter, ist zugegen; dagegen war Uta, seine Gemahlin, bereits gestorben (2. Dezember 1162). Dann finden wir unter den Anwesenden Gebhard von Tarasp, den Bruder der beiden Nonnen, weiter ihre Verwandten von Matsch, nämlich Hartwig, Egeno und Friedrich und zwei Söhne Hartwigs, Friedrich und Konrad und andere mehr. Bei diesem Anlasse machten die beiden Nonnen, «mit gutem Willen und klarem Sinn und unter Zustimmung und mit rechtsgültiger Mitwirkung ihres Bruders Gebhard», reiche Aussteuergeschenke an das Kloster Münster. Auch Ulrich der Stifter und mehrere andere Anwesende machten Vergabungen. Dabei begegnen wir aber der rätselhaften Erscheinung, dass Gebhard und seine Schwestern dem Kloster Münster fast genau die nämlichen Gegenstände schenken, welche sie schon vor vier Jahren (1159) an das Kloster Marienberg vergabt hatten (S. 41) [2]).

---

[1]) Jecklin: Anzeiger für Schweizer. Gesch. 1888. S. 209. Siehe im Anhang Nr. 4.

[2]) Folgendes sind die Gegenstände der Vergabung von 1163: 1. In Nals der zu St. Peter gehörige Grund (Solamen); 2. in Nals ein Hof (curtis); 3. im Oberdorf Schlanders ein Hof aus dem Erbe ihres Vaters Friedrich; 4. im Mitteldorf Burgeis ein Hof; 5. in Schuls ein Hof bei Avalazz mit Zubehör und mit der Familie der Leibeigenen, welche ihn bebauen; 6. die Alpe in Tasna mit 60 Käsen; 7. ein Hof im Dorf Ardetz mit der Famile der Leibeigenen und 8. die Alpe Muttana. — Man vergleiche damit die Vergabungen von 1159 wie folgt: 1. in Nals einen kleinen Hof im Dorfe und 2. einen andern auf dem Berge neben St. Martin mit Zubehör und den Leibeigenen; 3. einen kleinen Hof im Oberdorf Schlanders mit einem Weinberge und was dazu gehört; 4. im Mitteldorf Burgeis einen Hof mit Zubehör und einen Hof auf Pramajur, das Schloss (Castellaz) mit Zubehör; 5. im Dorf Schuls einen Hof beim

In diesem Jahre schenkte nämlich Ulrich, der Stifter, die St. Zenokapelle und den Brüel (Proilus) in Burgeis an Marienberg, in der Absicht, bei St. Zeno für seine drei Nichten ein Frauenkloster zu bauen. Zum gleichen Zwecke machten auch Gebhard und seine Schwestern jene Vergabungen. Da aber der Klosterbau nicht zustande kam, und da nur die Vergabung (donatio) aber noch nicht die rechtsverbindliche Übertragung (traditio) erfolgt war, und da die Nichten Ulrichs nunmehr ins Kloster Münster eingetreten waren, so wurden diese Schenkungen begreiflich vier Jahre später an Münster und nicht an Marienberg übertragen [1]).

Orte Fontanaz mit allem Zubehör und einen Hof Longo Aqualaz mit allem Zubehör; 6. einen Hof in Ardetz über dem Wege mit allem Zubehör; 7. eine Wiese im Tale Tasna und 8. eine Alpe in Matune. — Dazu kommen noch eine Menge Leibeigene. Dann heisst es: «Hanc terram et hanc proprietatem recepit Udalricus ad tuendam et conservandam fratribus et Deo servientibus in Monte Sancte Marie eternaliter.» S. 42. — Man sieht, dass die frühere Schenkung (1159) mehr enthielt als die spätere an Münster. Es war in der frühern auch die Aussteuer der zweiten der drei Tarasper-Schwestern Adelheid enthalten, welche vor 1163 gestorben zu sein scheint. Nach den Urbarien der Stifte Marienberg und Münster zu schliessen, blieb von der Schenkung von 1163 alles bei Münster mit Ausnahme der Alpe Tasna und Muttana — die übrigen Objekte der Schenkung von 1159 finden wir fast ungeschmälert im Besitze von Marienberg, was mir der beste Beweis scheint, dass wirklich beide Schenkungen gemacht wurden, und dass die Urkunde 1159 keine Fälschung ist, wie Jecklin anzunehmen scheint. Wir finden auch laut Urbarium das Kloster Münster im Besitze der St. Zenokapelle und des Brüels in Burgeis, welche Gegenstände Ulrich der Stifter 1163 schenkte.

[1]) Jecklin (Anzeiger für Schweiz. Gesch. 1888, S. 211) übersieht wohl, dass es sich 1163 nicht um die Schenkung (donatio), sondern um die notarille Übergabe (traditio) einiger im Jahre 1159 geschenkten Güter handelt, wodurch die Schenkung erst Rechtskraft gewinnt. Man kann daraus sicher nicht folgern, dass Goswin sich irgend eine Fälschung erlaubt habe. Goswin war ein sehr fleissiger Sammler, ein guter und genauer Abschreiber, aber ein Chronist oder gar ein Geschichtsschreiber war er nicht, da er nicht einmal das vorgefundene Material chronologisch zu ordnen weiss.

77. Wahrscheinlich kurz nach diesem Vorgange in Münster und vermutlich infolge desselben traten zwischen Münster und Marienberg Misshelligkeiten zutage. Am 14. Dezember 1163 war in Marienberg Abt Swiker gestorben (S. 29). Bevor ein neuer Abt gewählt war, traf ein Mönch, Namens Gebhard von Ottobeuern, ein, welcher die von Ulrich dem Stifter von Köln her besorgten Reliquien nach Marienberg brachte (S. 35). Er wurde zum Abt gewählt und regierte von 1164 bis 17. Juni 1179 (S. 16). Im ersten Jahre seiner Regierung machte Ulrich der Stifter durch den Notar Hecil die feierliche Übergabe (traditio) (S. 39) seiner schon früher (1159) mit Uta seiner Frau und Ulrich ihrem Sohne gemachten Schenkungen (S. 40). Wir schliessen daraus, dass auch in diesem Jahre Ulrich die bisher geübte Verwaltung mit all den zugehörigen Schriften in die Hände des neuen Abtes niederlegte und das Ordensgewand anzog [1]). Abt Gebhard mit den Verhältnissen des Stiftes noch zu wenig bekannt, glaubte auf Grund der Urkunde von 1159, die von Gebhard von Tarasp und seinen Schwestern geschenkten und unterdessen an Ulrich übergebenen Güter nicht herausgeben zu müssen, als das Kloster Münster ihre Herausgabe verlangte. Zudem glaubte Abt Gebhard, das Kloster Münster stehe unter seiner Obedienz. Die für unsern Zweck sehr merkwürdige Stelle bei Goswin lautet [2]): «Der Abt (von Marienberg) behauptete, dass die Nonnen in seine Hände

[1]) «Gubernationem rerum ad idem monasterium pertinentium per se, usque habitum indueret, tenuit.» Goswin, S. 38.

[2]) Goswin schreibt diese Verhandlungen mit Münster etc. dem Abt Friedrich zu 1179—1194 und verlegt sie auf das Jahr 1186, während doch die Hauptperson Bischof Egino von Cur schon 1170 starb. Es ergibt sich kein Zeitpunkt so passend, als das Jahr 1164, da Münster gewiss sobald als möglich die Herausgabe der 1163 geschenkten Güter von Abt Gebhard verlangte, welcher am Anfang des Jahres 1164 zum Abt gewählt worden war. Übrigens enthält die von Goswin mitgeteilte Beilegung des Zwistes zwei Streitobjekte, das eine mit Münster, das andere mit Cur. Das erstere ist unzweifelhaft auf 1164 anzusetzen, das andere dürfte vielleicht erst 1186 vorgekommen sein.

die Profess[1]) ablegen müssen und dass einige ihrer Güter zu seinem Kloster gehören. Dem gegenüber versicherten die Nonnen, dass ihr Kloster von jedem Unterwürfigkeitsverhältnisse gegenüber den Mönchen stets frei gewesen sei, seit Ulrich der fromme Stifter beider Klöster ihnen dieses erwirkt hatte, was sich aus ihren Privilegien als richtig erwies.»

78. Die Vermittlung in diesem Streite übernahm der erwählte Bischof von Cur, Egino von Ehrenfels. Was zuerst die Güter betrifft, kann es sich kaum um andere handeln, als um die oben erwähnten, welche vor vier Jahren dem Kloster Marienberg geschenkt worden waren und nunmehr bei der Profess der beiden Nonnen Irmengard und Heilewic von Tarasp zum zweiten Male an das Kloster Münster geschenkt wurden. Vermutlich weigerte sich der neue Abt, diese Güter herauszugeben, gestützt auf den Schenkungsbrief von 1159. Der Erfolg der Vergleichsverhandlungen bestätigt diese Ansicht, indem der Abt in die Hände des vermittelnden Bischofs Egino auf alle seine Ansprüche gegen die Klosterfrauen verzichtete, sowohl bezüglich der Profess, als auch bezüglich der verweigerten Herausgabe der Güter (de prediorum retentione). Was sodann die Profess anlangt, sei zum bessern Verständnis vorausgeschickt, dass die «Profess» der

[1]) Sowohl Eichhorn (Codex Probat. 67) als auch nach ihm Mohr (Cod. dipl. I. S. 214), welche dieses Aktenstück zum Abdruck bringen, schreiben unrichtig und unverständlich «Possessio» statt «Professio». Die Stelle lautet: «Nos itaque Egino Dei gracia curiensis episcopus ad omnium notitiam volumus pervenire de controversia, quæ vertebatur inter claustrum sancte Marie de Monte et claustro Sancti Johannis in Monasterio, que claustra sita sunt in valle venusta (Vinschgau) unum monachorum et aliud monacharum. Asserebat namque abbas, monachas ad ejus professionem («possessionem» nach Eichhorn und Mohr) et quedam bona earundem ad monasterium suum pertinere. Econtra dicebant monache, monasterium earum ab omni subjectione monachorum semper liberum fuisse impetrante Udalrico pio fundatore utriusque monasterii, quodeciam constabat ex earum privilegiis.» S. 86. «Dominus abbas omnibus querelis, quas habebat adversus monachas tam de earum professione («possessione» E. et M.), quam de prediorum retencione, in manum episcopi abrenuntiavit.» Goswin, S. 87.

Nonnen, d. h. die feierliche Ablegung ihrer Ordensgelübde nicht in die Hände ihrer Oberin, sondern in die Hände ihres zuständigen geistlichen Obern zu geschehen hatte und heute noch geschieht. In Doppelklöstern war der Abt oder Prior der männlichen Abteilung der rechtmässige geistliche Obere auch für die Nonnen bezüglich der Verwaltung der Güter und der Abnahme der Gelübde. Die innere Verwaltung über die Nonnen übte eine «Meisterin» oder «Priorin». Wenn das Doppelkloster in zwei einfache Klöster aufgelöst wird, hört dieses Rechtsverhältnis nicht auf, selbst dann nicht, wenn die eine Abteilung weit von der andern entfernt in einem neuen Kloster sich niederlässt. Die Änderung eines solchen Verhältnisses untersteht der römischen Curie.

Wenn darum der Abt von Marienberg Klage erhebt, dass die Nonnen von Münster — offenbar bei der mehrgedachten Gelegenheit — die Profess nicht mehr in seine Hände, sondern in die Hände des Bischofs von Cur ablegten, so geht daraus zunächst hervor, dass die Klosterfrauen früher wirklich unter der Jurisdiktion des Abtes und seiner Vorgänger in Schuls und Tuberis standen, was deutlich genug auf das einstige Doppelkloster zurückweist. Dann stellen die Nonnen keineswegs in Abrede, früher unter den Obern von Schuls-Marienberg gestanden zu sein, dagegen leugnen sie, dass dieses Verhältnis noch fortbestehe; vielmehr legen sie Privilegien vor, kraft welcher dieses Verhältnis gelöst erscheint. Hätte dieses Verhältnis früher nicht bestanden, wozu brauchte es Privilegien, um es aufzuheben? Endlich vernehmen wir, dass Münster durch Ulrich den Stifter zu seinen Privilegien gelangt ist.

79. Ulrich wird auf irgend einer seiner Romfahrten diese Privilegien für Münster erwirkt haben. Wir aber ersehen hieraus ferner, dass Ulrich auch Vogt des Klosters Münster war, als welcher er auch in der Urkunde von 1163 erscheint, denn nur in dieser Eigenschaft konnte er das Kloster Münster in Rom vertreten. Hat nun Ulrich als Vogt dem Kloster Schuls-Marienberg reiche Vergabungen gemacht, durch Berufung der Mönche von Ottobeuern demselben neues Leben eingepflanzt und es zur

Abtei erhoben, so hat er in der nämlichen Eigenschaft das Kloster Münster reich beschenkt[1]), es durch die Reform des Bischofs Adelgott geistig erneuert, es alsdann durch die Privilegien von Rom von seinem Unterwürfigkeitsverhältnis befreit und zu einer selbständigen Abtei erhoben. Mit vollem Rechte wird demnach Ulrich IV. von Tarasp «der fromme Stifter beider Klöster» genannt, ohne dass er der erste Gründer von Münster gewesen ist[2]). Beide Klöster sind seit dem Tarasper Eberhard und seinem Bruder Bischof Ulrich und besonders seit Ulrich dem Stifter wahre Familienstiftungen der Tarasper geworden; in beide ziehen sich die Tarasper von der Welt zurück, die Männer nach Marienberg, die Frauen nach Münster. Für beide hatte Ulrich der Stifter noch eine letzte Sorge, durch Bestimmung eines treuen Vogtes auch ihre Zukunft zu sichern.

80. Wir wissen bereits, dass er für Marienberg Egino I. von Matsch zum Vogte bestimmt hatte, und zwar auf Rat und in Gegenwart des Bischofs Adelgott von Cur, wie uns im Vogtbriefe Eginos II. mitgeteilt wird[3]). Ebenderselbe Egino I. war auch Vogt der Kirche von Cur (Schenkungsurkunde des Bischofs Egino von Ehrenfels 1161). Er wurde nun auch, als Ulrich der

---

[1]) Man vergleiche die Urbarien von Marienberg und Münster, herausgegeben von P. Basilius Schwitzer: Tiroler Geschichtsquellen III. Innsbruck 1891, S. 85 und S. 171 etc., besonders für jene Gegenden, in welchen die Tarasper und Mätscher begütert waren. Sehr häufig stossen die Güter beider Klöster in Schuls etc. zusammen und ebenso die Güter der Herren von Matsch und dienigen der Curer Kirche, und damit es keinem Zweifel unterliege, dass alle diese Güter von einer Quelle stammen, heisst es gleich anfangs: «Primo quadra de Metz, que vocatur in plano domini Ulrici (sc. de Taraspes.)» S. 85.

[2]) Ein Jahr später, nämlich 1165 wurde die kirchliche Verehrung Karls des Grossen gestattet und alsbald in Münster eingeführt. Wie könnte Karl der Grosse als Stifter mit einem Feste ersten Ranges gefeiert werden, und dies zu Lebzeiten Ulrichs IV. des Stifters, wenn letzterer der erste Gründer von Münster gewesen wäre?

[3]) Originalurkunde vom 5. Februar 1192, Archiv Marienberg; Goswin, S. 55—56.

Stifter sich bleibend nach Marienberg zurückzog, als Vogt des Klosters Münsters bestellt, durch Bischof Egino, welcher als Bischof die Vogtei zu vergeben hatte, aber ohne Zweifel auf Anraten des bisherigen Vogtes, Ulrich des Stifters. Wir finden den neuen Vogt in dieser Eigenschaft schon in der fast gleichzeitigen Schenkungsurkunde des Bischofs Egino an die Abtei Münster genannt. Die Matscher blieben auch im erblichen Besitze der Vogteien Marienberg und Münster, wie z. B. aus der Teilungsurkunde zwischen Vogt Egino IV. von Matsch und Ulrich II. von Matsch vom Jahre 1297 ersichtlich ist. Nach dieser Urkunde erhielt Vogt Egino IV. die Vogtei und die Leute zu Münster, Ulrich dagegen die Vogtei und die Leute von Marienberg. Erst im Jahre 1421 am 10. Mai ging die Vogtei über Münster von den Vögten von Matsch an das Haus Österreich über, und zwar an Herzog Friedrich [1]).

Durch die Erhebung zur Abtei erlangte das Kloster Münster auch die freie Verwaltung der zeitlichen Güter, welche seit 881 in den Händen der Bischöfe von Cur sich befunden hatte. Letzteres konnte nur durch Ulrich den Stifter als Vogt, durch den Bischof von Cur als Besitzer der Klostergüter und unter Zustimmung der römischen Curie geschehen. Dies hat sich ohne Zweifel zur Zeit des Bischofs Adelgott von Cur (1150 bis

---

[1]) Dieser Übergang ist nicht ohne Interesse. Die Vögte von Matsch und der Bischof Johann von Cur hatten nämlich einen Streit bezüglich der Vogtei Münster, welchen sie einem schiedsrichterlichen Entscheide unterwarfen. Schiedsrichter waren Bischof Berthold von Brixen und der erwählte Bischof Johann von Trient. Obmann war Herzog Ernst von Österreich. Als die beiden Schiedsrichter sich nicht einigen konnten, sprach der Obmann, dass beide streitende Teile im Unrecht seien und dass die Vogtei an Herzog Friedrich, seit dem Concilium in Konstanz bekannt, fallen soll, welchen das Kloster als Vogt wünsche. Archiv Münster XII. 2, 3, 4 und 5. — Vogtbrief auf St. Clausentag 1421. XII, 5, abgedruckt bei Foffa: Münstertal Nr. 40. Die Ansicht Foffas (S. 36), dass die Mätscher früher nie Vögte von Münster gewesen und die Vogtei seit Beginn des 14. Jahrhunderts sich ganz widerrechtlich angemasst hätten, ist trotz Nr. 36 unrichtig und urkundlich leicht widerlegbar.

1160) zugetragen, da sein Nachfolger Egino von Ehrenfels an das inzwischen selbständig gewordene Kloster Münster bedeutende Vergabungen macht (1164), was keinen Sinn hätte, wenn er selbst, wie die früheren Bischöfe, der Besitzer und Verwalter der Klostergüter gewesen wäre [1]).

81. Die Resultate dieses Abschnittes sind folgende: 1. Das heutige Kloster Münster hiess im Jahre 1087 noch das «Münster Tuberis». 2. Es war vermutlich bei der Grenzbesetzung (1077) oder einem der folgenden Züge Welfs I. eingeäschert worden; die Kirche selbst wurde nur beschädigt, nicht zerstört, weshalb zunächst nur eine Reconciliatio vorgenommen wurde. 3. Es fand in dieser Zeit auch eine Reformierung des Klosters statt, nach den Grundsätzen Gregors VII., welcher die Erstellung neuer Doppelklöster missbilligte und bestehende zu beseitigen suchte. Es wurde demnach für die männliche Abteilung das Klösterchen in Schuls (Unterengadin) neu gebaut, für die weibliche Abteilung das abgebrannte Kloster wieder aufgebaut. 4. Beide Klöster wurden von Eberhard von Tarasp unter Mitwirkung seines Bruders Ulrich, des spätern Bischofs von Cur, aufgebaut. 5. Das Kloster Schuls wurde durch Kardinal Gregor eingeweiht, welcher als Gesandter Papst Gregors VII. zu Heinrich IV. reiste (1078—1079); das Kloster Münster durch den Intrusus Norpert von Hohenwart (14. August 1087). 6. Nachdem das Kloster Schuls, vom Blitze eingeäschert, wieder aufgebaut war, wurde es von Bischof Conrad 1131 eingeweiht. Dann wurden Mönche aus

[1]) Münster blieb eine Abtei, bis Bischof Karl Rudolf von Cur am 8. März 1819 verordnete, dass in Zukunft keine Äbtissin auf Lebenszeit mehr gewählt werde, sondern nur eine Priorin mit einer Amtsdauer von einigen Jahren. Archiv Münster III. 55 und IX. 39. Da Münster erst zwischen 1150 bis 1160 zur Abtei erhoben worden war, so kann begreiflich der Äbtissinnen-Katalog bei Mülinen (Helvetia sacra), welcher auf 1000 zurückgeht, vor 1160 auf Ächtheit keinen Anspruch erheben; er enthält aber auch sonst noch genug urkundlich nachweisbare Fehler. — Ebenso ist der Amtseid der Äbtissin Adelheid von Zinkenberg (Foffa: Münstertal Nr. 3) vom Jahre 1026 weiter nichts, als eine spätere Formel, in welche Zeit und Person willkürlich eingefügt sind.

Ottobeuern berufen, welche dem Kloster neues Leben gaben; es wurde zur Abtei erhoben, 1146 nach St. Stephan und 1150 nach Marienberg verlegt, wo es noch heute besteht. 7. Das Kloster Tuberis, dessen Disziplin gelockert war, wurde unter Bischof Adelgott einer Reform unterzogen (vor 1157). Es wurde zur selbständigen Frauenabtei erhoben und von einer doppelten Abhängigkeit befreit, nämlich a) von der Abhängigkeit in der Verwaltung der Güter, in welche das karolingische Eigenkloster durch die Schenkung an den Kanzler Liutward (zwischen 870—880) und den Tausch mit Bischof Rotarius (um 880) geraten war und b) von der Abhängigkeit in geistlicher Beziehung, welche aus den Zeiten des Doppelklosters stammt. 8. Im Jahre 1157 erscheint das Münster-Tuberis zum ersten Male urkundlich mit dem abgekürzten Namen «Münster». Dass aber dieser neue Name kein neues Kloster bedeutet, geht zunächst aus dem Inhalt der Urkunde selbst hervor, dann aus der Benennung und dem selbständigen Auftreten des Dorfes Münster, aus dem mehrgenannten Büchlein im Kloster-Archiv Münster und aus der Anlage und dem Schmucke der Kirche, welche in die karolingische Zeit zurückreichen. 9. Als zweite Stifter beider Abteien Marienberg und Münster müssen die Herren von Tarasp betrachtet werden, besonders Ulrich IV., der «Stifter» genannt.

VI.

Schlussfragen.

82. Wir suchen noch auf einige Fragen einzutreten, welche bisher nicht im Zusammenhange besprochen werden konnten. Zunächst drängt sich die Frage auf: Wann wurde das Kloster Tuberis gegründet? Hier begegnen wir sehr verschiedenen Ansichten und in der Tradition finden wir keine Einheit.

Bergmann z. B. vermutet [1]), die Kirche des Klosters Tuberis sei eine der beiden Hilariuskirchen, welche der

[1]) Denkschriften der k. Akademie der Wissenschaften. Bd. IV. Sonderabdruck, S. 64.

hl. Fridolin in Rätien gestiftet habe. Die eine davon sei bei Cur, die andere dürfte eben die Tuberiskirche sein. Aber abgesehen davon, dass diese andere in Glarus (Hilarius) schon gefunden ist, wissen wir, dass nicht der hl. Friedolin, sondern Karl der Grosse Münster-Tuberis gestiftet hat, und dass die Klosterkirche nicht dem hl. Hilarius, sondern Johannes dem Täufer geweiht ist.

Campell[1]) vermutet, dass nicht so sehr Karl der Grosse als vielmehr Karl der Dicke der Stifter sei, weil letzterer das Münster-Tuberis seinem Kanzler Liutward geschenkt habe. Danach wäre es etwa zwischen 876 und 880 gegründet worden. Wir wissen aber, dass es schon 805 mit dem Kloster Reichenau verbrüdert war.

Nicht als seine eigene Meinung, sondern als herrschende Tradition berichtet derselbe Campell, dass Karl der Grosse das Münster-Tuberis gegründet habe, «nachdem er zum Kaiser gekrönt und als Augustus begrüsst worden sei»[2]). Dieses würde dem Jahre 801 entsprechen, wie auch eine Inschrift bei der Statue Karls des Grossen in der Kirche von Münster besagt.

Der Dichter Lemnius, in Münster selber geboren und mit den Traditionen seiner Heimat wohlbekannt, singt also in seiner Raeteis: III, 144:

«. . . Victricia retulit arma Carolus, atque illis templum sacravit in arvis» etc. Wann zog nun das Heer Karls des Grossen mit sieggekrönten Waffen über diese Gefilde und über die Pässe des Münstertales? Dies kann nur geschehen sein nach den Siegen über die Truppen Thassilos, des Baiernherzogs, sei es nach der Niederlage der Baiern bei Bozen (785), sei es nach den spätern Kämpfen, welche zu der Unterwerfung Thassilos führten (3. Okt. 788) und zu welchen Pipin aus Italien ein Hülfsheer gebracht hatte (Aug. 787). Zwischen 785 und 788 zog Karl über die

---

[1]) Quellen zur Schweiz. Geschichte Bd. 7. S. 268.

[2]) Ibidem. «Conditorem . . . perhibent, Carolum Magnum fuisse, imperatorem factum et Augustum salutatum, S. 268. 19 etc.

Alpen[1]), und zwar gegen Ende November oder anfangs Dezember, bei welchem Anlass die Stiftung erfolgt sein dürfte.

Foffa oder wer immer die Einleitung zur Urkundensammlung des «Bündnerischen Münstertales» mag geschrieben haben, sagt wörtlich: «Die Legende erzählt, Kaiser Karl habe, nachdem er in Mailand sich die lombardische Krone hatte aufs Haupt setzen lassen, begleitet von seiner Gemahlin Hildegard (oder nach andern von seiner Schwester?), den Rückzug durch das Veltlin eingeschlagen und sei auf der Wormserseite (Seite gegen Bormio) des Umbrail- oder Wormser-Joches in grosse Lebensgefahr geraten. In der Angst habe er und die Kaiserin das Gelübde getan, wenn sie gesund und unverletzt aus den Schlünden und Abgründen des Gebirges kommen würden, in der ersten bewohnten Gegend ein Kloster und nicht weit davon eine Kirche zur seligsten Jungfrau zu errichten. Als sie nun vom Umbrail glücklich ins Tal heruntergestiegen, habe er sogleich zum Kloster Münster und sie zu der Kirche Sta. Maria den Grund gelegt»[2]).

Freilich hat nun Karl der Grosse sich nie mit der lombardischen Krone krönen lassen. Auch hiess das heutige Sta. Maria noch im 12. Jahrhundert «Silva plana» mit einer Marienkapelle[3]). Sollte übrigens die Gründung von Münster-Tuberis mit diesem Anlass in Verbindung gebracht werden, so würde sie in das Jahr

---

[1]) Um eben diese Zeit ernannte er auch den Bischof Constantius von Cur zum Rector des Rätischen Landes und nahm ihn als «Getreuen» unter seinen besondern Schutz. Mohr: Cod. dipl. I. Nr. 10. S. 20.

[2]) Foffa: Das Bündnerische Münstertal, S. 9. Anmerkung. — Dazu vergleiche man S. 6 über Sta. Maria, und wiederum S, 24 und wieder S. 2, Nota 2 der Urkunde und andere Stellen, um die Unsicherheit und die Widersprüche zu beurteilen, welche in diesem Buche über unsere Frage herrschen.

[3]) «Capellam Sancte Marie in silva plana», Schenkungsurkunde des Bischofs Egino von Cur 1163. Archiv Münster X, 1. Später gab es in Sta. Maria zwei Marienkirchen, die eine der Jungfrau Maria, die andere der hl. Maria Magdalena geweiht. Diese ganze Gründungsgeschichte allseitig erwogen, hat so viel Unwahrscheinliches, ja selbst Widersprechendes, dass sie wohl keine besondere Anerkennung verdient.

774 fallen. Auch Zösmayr setzt die Stiftung ohne weitere Begründung in diese Zeit.

83. Alle diese Überlieferungen, soweit sie Karl den Grossen betreffen, stimmen nur darin überein, dass sie die Stiftung mit einem Alpenübergang Karls in Zusammenhang bringen; in allen andern Punkten weichen sie voneinander ab. Um den wahrscheinlichsten Zeitpunkt der Gründung von Münster-Tuberis zu ermitteln, haben wir zunächst das Verzeichnis der Toten im Confraternitätsbuch von Reichenau [1]) und dann die zehn Alpenübergänge Karls [2]) ins Auge zu fassen, welche er in derjenigen Zeit ausgeführt hat, welche hier in Frage kommen kann.

Wir haben früher erwähnt, dass Tuberis und Reichenau schon um 805 miteinander in Verbrüderung getreten sind. Im Verzeichnis der damals Lebenden finden wir 35 Namen. Unter den damals schon Verstorbenen finden wir den Abt Vigilius und sieben weitere Mönche verzeichnet. Beachtet man, dass die Zahl der Mönche von zwölf, und dies ist die Mindestzahl der Mönche bei Gründung einer Abtei, bereits auf 35 herangewachsen war, und dass die neue Ansiedelung, welche gewiss aus jungen Kräften sich gebildet hatte, bereits acht Verstorbene zählt, so werden wir mit grösster Wahrscheinlichkeit den Zeitpunkt der Stiftung um zwanzig bis fünfundzwanzig Jahre vor der Verbrüderung annehmen müssen, d. h. zwischen 780 bis etwa 786.

Zunächst ist es klar, dass aus dem gleichen Grunde an eine Stiftung durch Karl den Grossen im Jahre 801 nicht zu denken ist. Überhaupt ist Karl nach seiner Kaiserkrönung nicht über die östlichen Pässe, sondern über den grossen St. Bernhard nach Deutschland gezogen; denn sein letzter Aufenthalt auf italienischem Boden war in Ivrea. Auch auf seiner ersten und zweiten Reise nach Italien wird sich Karl wohl kaum mit dieser Stiftung befasst haben. Im September 773 zog er nach Italien. Sein Heer

---

1) Vergleiche Piper: MGH. Confraternitates. II. 66, 2—8.

2) Die Alpenübergänge Karls sind, soweit Geschichtsquellen vorhanden sind, bei Öhlmann: Jahrbuch f. schweizer. Geschichte IV. S. 306, zu finden.

zog über den grossen St. Bernhard, er selbst ging über den Mont-Cenis. Kämpfe aller Art, die Schlacht bei Verona, die hartnäckige Belagerung von Pavia, die Absetzung des Longobarden-Königs Desiderius und die Übernahme der Herrschaft etc., das waren die Beschäftigungen, welche die Zeit bis zum Antritt seiner Rückreise (16. Juli 774) ausfüllten. Am 17. August war er in den Rheingegenden angelangt.

Seinen zweiten Zug nach Italien machte Karl in grosser Eile im Winter 775. Es hatte sich eine Koalition der longobardischen Grossen gegen ihn gebildet. Karl zieht rasch gegen Friaul, nimmt die Stadt im Sturme und Herzog Hrodgaud, welcher im Herbste 775 sich gegen Karl erhoben hatte, fällt. Auch Treviso ergibt sich und die andern longobardischen Feinde wagen keinen weitern Widerstand. Karl hebt die longobardische Verfassung auf, legt Besatzungen in die wichtigern Städte und zieht über Ivrea (17. Juni 776), d. h. über den grossen St. Bernhard nach Deutschland.

Auf den Winter 780 unternahm Karl einen dritten Zug nach Italien. Sein letzter Aufenthalt auf deutschem Boden war Konstanz. Wir schliessen daraus, dass er über die östlichen Pässe nach Italien zog, ja möglicherweise dieselben einer genauen Rekognoszierung unterzog. Schon damals wurde nämlich das Verhalten des Herzogs Thassilo von Bayern verdächtig. Die Gemahlin Thassilos, Liutberga, war eine Tochter des entthronten Longobardenkönigs Desiderius. Ihren eigenen Vater zu rächen, ihr Volk aus Karls Herrschaft zu befreien und weitgehende Pläne für ein Reich Thassilos, dies waren die Gründe, welche sie für ein geheimes Bündnis der Longobarden und der Baiern gegen Karl geltend machte. Auch andere feindliche Völker sollten gegen Karl in den Kampf verwickelt werden. Mit scharfem Auge verfolgte Karl der Grosse diese Pläne. Das Herzogtum Baiern und die Gebiete der Longobarden grenzten damals durch das Etschtal aneinander, d. h. im untern Etschtal war es die Gegend zwischen Bozen und Trient, im obern Etschtal eben die Pässe des heutigen Münstertales. Hier also mag Karl die ganze strategische Wichtig-

keit dieser Pässe erkannt haben und es lag in seinem Interesse, sich dieselben zu sichern. Schon im Dezember 780 finden wir Karl in Pavia mit der Ordnung des Reiches beschäftigt und schon Ende April 781 ist Karl wieder in Worms.

Im Jahre 785 kam es wirklich zu einem ersten Waffengang, und Karls Truppen siegten bei Bozen. Dass in letzter Linie die Waffen zwischen Thassilo und Karl endgültig entscheiden mussten, sah jedermann. Karl zog im November 786 zum vierten Male nach Italien, traf dort alle Vorkehrungen für einen Krieg und kehrte im Juli 787 wieder nach Deutschland zurück. Sei es schon 781 oder sei es erst 786, Karl musste sich der Pässe versichern, und wirklich führte ihm sein Sohn König Pipin über das Etschtal ein Heer zu, als der Entscheidungskampf gegen Thassilo begann und (3. Oktober 788) mit seiner Unterwerfung zu Ende ging. Hier erblicken wir die Zeit (780—786), in welcher Karl aus den verschiedensten Gründen sich zur Stiftung von Münster-Tuberis veranlasst sah.

84. Fragen wir also, welches waren die Gründe dieser Stiftung? Zu allererst waren es sicher militärisch-politische Gründe. Alles unbebaute, noch als Wildnis daliegende Land, gehörte nach damaligem Rechte der Krone. Dazu bedurfte es aber einer Besitzergreifung, um allen anderweitigen Ansprüchen zu begegnen. Die Gründung eines Klosters, die Beschenkung desselben mit Feld, Weid, Wald und Alpen, mit Wasser und Wasserläufen, mit gefundenen und aufzufindenden Mineralien im Bereiche der Pässe, schnitt mit einem Streiche alle andern Ansprüche ab und machte die Gegend mit dem Eigenkloster (monasterium nostræ proprietatis) zu königlichem Eigentum. So hatte die Stiftung sicherlich den Zweck, den Nordabhang dieser wichtigen Pässe dem Einflusse der Baiernherzoge und jeder Einmischung der Grafen des Vinschgau zu entziehen und direkt unter die königliche Hoheit zu stellen. Dadurch waren die Pässe für Karl gesichert, Longobarden und Baiern, welche im geheimen gegen ihn verbündet waren, getrennt, ihm selbst die Möglichkeit gewahrt, im Notfalle vom Norden mit einem Heere in die lombar-

dische Ebene vorzudringen, oder umgekehrt, ein italienisches Heer vom Süden her gegen Thassilo zu führen, was wirklich geschah.

Weitere Gründe waren zweifellos auch die Gründung eines Hospizes für die Reisenden und einer Station für königliche Beamte, Boten und für den König selbst und für sein Gefolge. Noch im 12. und 13. Jahrhundert hatten die Bischöfe von Cur im Kloster Münster einen Turm, welchen sie den ihrigen nannten. Sie bewohnten ihn, wenn sie für kürzere oder längere Zeit dort waren. Als Hospiz scheint das Kloster unter den bischöflichen Eigentümern nicht mehr in Betracht gekommen zu sein, da in diesem Sinne zwei Anstalten in Taufers selbst und in Sta. Maria zustande kamen.

Dann mussten das Münstertal und die umliegenden Täler noch wegen ihres Reichtums an Erzen besser erschlossen werden. Gewiss nicht ohne Grund knüpft sich Karls Name an den Pass, die Quelle, das Tal, Dorf und die Bergwerke in Scharl (St. Karl). Endlich dürfen zwei weitere Zwecke nicht übersehen werden. Überall drang Karl auf religiöse und wissenschaftliche Bildung. Weit und breit gab es nun keine Stätte, welche geeignet war, Religion und Bildung in den Hochtälern dieser Gegend zu verbreiten. Diese Aufgabe wurde nun Tuberis zuteil. Im St. Gallerverbrüderungsbuch finden wir für 844 nicht weniger als 15 Priester und 6 Diakonen verzeichnet. Wozu eine so grosse Zahl Priester und Diakonen, wenn das Kloster nicht eine rege wissenschaftliche und religiöse Tätigkeit entfaltet hätte? Wozu auch eine so schöne, in feinem lombardo-romanischem Stile erbaute und mit künstlerischem Bilderschmucke aus dem Leben König Davids gezierte Kirche, wenn sie nicht als religiöser Mittelpunkt zu gelten gehabt hätte? Während die karolingischen Reste des Klosters auf italienische Künstler hinweisen, bleibt es eine unlösbare Frage, aus welchem Kloster die ersten Mönche ins Münster Tuberis einzogen. Waren sie nicht aus dem rätischen Kloster Dissentis, so möchte man fast auf das italienische Kloster Nonantula raten.

85. Wir kommen weiter zur Frage, wie sich die früheste Geschichte von Münster-Tuberis kurz zusammenfassen lasse.

Obwohl sich die ältesten Wandgemälde in der Klosterkirche zu Münster vielfach beschädigt, unterbrochen und lückenhaft erwiesen haben, war es doch möglich, ihren Inhalt zu entziffern, und eine geschickte Hand könnte aus dem Vorhandenen das Fehlende zum Teil ergänzen. So liegen auch nur mangelhafte Geschichtsquellen vor, welche immerhin in grossen Zügen die Vorgeschichte des Klosters Münster darzustellen ermöglichen.

Zwischen 780—786 hat Karl der Grosse ein Benediktinerkloster bei Tuberis gegründet. Es wurde in romanisch-lombardischem Stile gebaut, künstlerisch ausgestattet und dem hl. Johannes dem Täufer geweiht. Es war ein reiches karolingisches Eigenkloster, festungsartig gebaut, reich mit Gütern bedacht und sollte als Absteigequartier vielleicht des Königs und seines Gefolges, oder königlicher Boten nnd Beamten, als Hospiz für Reisende und Pilger, als Mittelpunkt religiöser und wissenschaftlicher Kultur in den rätischen Alpen gelten.

Der erste Abt war Vigilius, welcher im Jahre 805 schon längere Zeit gestorben war. Ihm sind im Tode vorangegangen Pubo, Faëntus und Martinus, ihm gefolgt bis 805 Victor, Quintillus, Majorinus und Marcellinus. Unter diesen Namen haben wir wohl die ersten Mönche des Klosters Tuberis zu erblicken, auf deren Schultern die vielen Mühen und Sorgen, Arbeiten und Entbehrungen lasteten, welche jede Neugründung mit sich bringt. Um das Jahr 805 steht Domnus als zweiter Abt dem Kloster vor, das sich seit seiner Gründung auf 35 Mönche erweitert hat. Leider verschweigt das Reichenauerverzeichnis die Prädikate der Mönche, so dass wir nicht wissen, wie viele Priester, Diakone und gewöhnliche Brüder damals im Kloster Tuberis lebten. Volle vierzig Jahre vergehen, ohne dass uns eine bekannte Geschichtsquelle irgend einen Aufschluss gibt, bis uns das St. Galler Verbrüderungsbuch ein Verzeichnis der Lebenden ums Jahr 844 überliefert. Jetzt steht Abt Rihpert an der Spitze, und der Konvent von Tuberis ist auf 45 Mönche angewachsen, worunter nebst dem Abte 15 Priester und 6 Diakonen sich befinden, was uns zum Schlusse berechtigt, dass Tuberis in jener Zeit auf religiösem

und kulturellem Gebiete eine rege Tätigkeit entfaltete. Dass es vor und nach Rihpert ausser den genannten noch andere Äbte gegeben hat, ist höchst wahrscheinlich; ihr Name jedoch und ihre Wirksamkeit ist nicht bekannt.

Eine verhängnisvolle Veränderung, welche zum Verfall des Klosters führte, trat zwischen 876 und 880 ein. Karl der Dicke schenkte das karolingische Eigenkloster seinem Günstling, dem Erzkanzler Liutward, Bischof von Vercelli. Für letztern war aber das Kloster in den Rätischen Alpen nicht passend gelegen, und er veranlasste den Bischof Rotharius von Cur zu einem Tausche. Die elsässischen Besitzungen des Bistums Cur, nämlich vier Kapellen und 150 Höfe waren wegen ihrer grossen Entfernung nur schwer nutzbar zu machen. Eben diese Höfe passten dem Erzkanzler besser und das Kloster Tuberis passte dem Bischof von Cur besser. So kam ein Vertrag zustande, welcher am 5. Januar 881 von Karl dem Dicken bestätigt wurde. Liutward erhält die elsässischen Besitzungen der Kirche in Cur, Bischof Rotharius erhält das Münster Tuberis und dazu den Pfarrsatz der Kirche von Flums, von Rankweil und im Drusustale der Kirche von Nütziders. Tuberis hatte schon vorher als Eigenkloster alle Rechte der Immunität und war der Hoheit des Grafen entzogen. Eben diese Vorrechte wurden auch jetzt wieder urkundlich dem Bischof gewährt. Am 16. Juli 887 starb Bischof Rotharius; im gleichen Jahre wurde der Erzkanzler Liutward gestürzt, und kurz darauf Karl der Dicke abgesetzt. Karl starb 888. Diese Wechsel benützte ein Mächtiger, um das Kloster Tuberis und alle seine Besitzungen, besonders wie es scheint die Hoheitsrechte an sich zu bringen. In dieser Angelegenheit begab sich Diotolf, der neue Bischof von Cur, zu König Arnulf nach Regensburg, legte ihm den Tauschvertrag vom 5. Januar 881 vor und bat um Schutz gegen die Gewalttat jenes Mächtigen (des Grafen?). — Arnulf bestätigte den vorgelegten frühern Vertrag und erneuerte alle Vorrechte (22. Januar 888).

Diese Verschenkung erst an Liutward, dann an die Bischöfe von Cur war, wie schon bemerkt, für das Münster Tuberis ver-

hängnisvoll. Den Bischöfen wurde urkundlich gestattet, nach dem Nutzen ihrer Kirche zu verfügen. Demnach galten die Besitzungen und Einkünfte des Klosters von nun an als Besitzungen und Einkünfte des Bistums Cur. An eine freie Verwaltung und Entwicklung des Klosters war fürderhin nicht mehr zu denken. Die Abtwürde ging ein: wir begegnen in dieser ganzen Zeit im Verbrüderungsbuch von Pfäffers keinem Abte. Die Zahl der Mitglieder nahm ab und das Kloster änderte sich auch darin, dass es ein Doppelkloster wurde. Als Lichtblick in dieser langen Periode (876—1077) darf es bezeichnet werden, dass ein Bischof Wido II. aus demselben hervorging.

Sollte ein Wiederaufblühen des Klosters möglich sein, so mussten äussere Verhältnisse eine Änderung herbeiführen. Im Kampfe zwischen Kirche und Staat, zwischen Papst Gregor VII. und Kaiser Heinrich IV. war Herzog Welf I. in Deutschland ein Vorkämpfer für die kirchliche Sache. Im Winter 1077 sperrte er im Münstertale die Pässe gegen Heinrich IV., unternahm im Frühling 1079 sengend und brennend einen Zug gegen Rätien und zog mit Beute beladen durch die Finstermünz aus dem Lande. Um diese Zeit und wahrscheinlich bei diesem Anlasse wurde das Kloster Tuberis eingeäschert und auch die Kirche beschädigt. Bei diesem Anlasse gingen auch die Urkunden und fast alle schriftlichen Denkmäler der karolingischen Zeit zugrunde. Die strategisch wichtige Lage des Klosters war jetzt wie auch später (z. B. 1499) für dasselbe ein Unglück. Mit dieser Zeit, man kann sie für das Kloster Tuberis die Periode der Tarasper nennen, bereitet sich ein neuer Aufschwung vor. Zunächst trat im Geiste Gregors VII. eine Reformation ein, welche in der Auflösung des Doppelklosters bestand. Eberhard von Tarasp, in Vereinigung mit seinem Bruder Ulrich II., dem spätern Bischof von Cur, baute für die männliche Abteilung das Klösterchen Schuls, welches von Kardinal Gregor, einem Gesandten des Papstes an den Kaisers, um das Jahr 1078 oder 1079 eingeweiht wurde; der nämliche Eberhard von Tarasp baute auch das Kloster Tuberis für die weibliche Abteilung wieder auf. Kirche und Kloster

wurden am 14. August 1087 vom Intrusus Bischof Norpert von Hohenwart eingeweiht. Unterdessen blieben die Güter und ihre Benützung beim Bistum Cur, die geistliche Leitung der Nonnen aber blieb bei den Obern des Klosters Schuls. Dieses Kloster wurde vom Blitze eingeäschert, dann wieder aufgebaut und 1131 von Bischof Konrad von Cur eingeweiht. Bei diesem Akte finden wir als Vogt Ulrich IV. von Tarasp, den «Stifter», und seine Brüder Friedrich und Gebhard und ihre Blutsverwandten, die drei Brüder von Amazo (Matsch): Egino, Henricus und Gebizo. Alle sechs Verwandten machten Vergabungen aus ihren im Engadin liegenden Gütern.

Bald darauf beruft Ulrich IV., der Stifter, Mönche aus dem Kloster Ottobeuern, um in das fast verkümmerte alte Klösterchen neues Leben zu bringen. Auf einer Romreise erhielten Albert von Ottobeuern und Ulrich der Stifter die Erlaubnis, das bisherige Priorat in eine Abtei zu verwandeln und von Schuls erst nach St. Stephan (1146) und bald nachher nach Marienberg bei Burgeis im obern Vintschgau zu verlegen, wo es alle Wechselfälle der Zeit überdauernd, bis auf den heutigen Tag sich in Blüte erhalten hat. Albert wurde der erste Abt des Klosters.

Unterdessen wissen wir vom Münster-Tuberis weiter nichts, als dass es um 1087 diesen Namen noch führt. Um 1157 dagegen hat es die zweite Hälfte des Namens abgestreift und heisst nicht mehr Münster-Tuberis, sondern Münster allein. Durch den Einfluss böser Menschen war der Klostergeist unter den Nonnen von Münster am Erlöschen, als Bischof Adelgott von Cur durch eine neue Reformation einen neuen, wahrhaft klösterlichen Geist und Wandel wieder einführte. Ulrich der Stifter erlangte Privilegien in Rom, wonach die Nonnen von allen Unterwürfigkeitsverhältnissen unter die Mönche von Schuls-Marienberg befreit wurden. Ihr Kloster, das von jetzt an ausschliesslich Münster genannt wird, wurde zur Abtei erhoben und bekommt selbständige Verwaltung seiner Güter. Auch Münster, durch die Schicksalsschläge der Zeit häufig heimgesucht, blieb dennoch bis auf den heutigen Tag bestehen.

Der grösste Teil der Güter blieb auch jetzt noch dem Bistum Cur. Einige davon wurden jedoch nach Marienberg und Münster geschenkt. Immerhin ist der grösste Teil ihrer jetzigen Besitzungen als Geschenk der Tarasper zu betrachten.

Drei Zeiten sind also über das Münster-Tuberis bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts hinweggegangeu. Die erste war eine Zeit freudiger Entwicklung und schöner Blüte, solange es Eigenkloster der Karolinger blieb (781 bis 877). Dann eine Zeit des Niederganges und allmählicher Verkümmerung (877—1077, nachdem es durch die Verschenkung innere und äussere Selbständigkeit verloren hatte, und eine dritte Zeit von etwa 1077 bis etwa 1177, eine Zeit allmählicher Besserung und Reform, einer zweiten Entwicklung zu äusserer Selbständigkeit und innerer Befestigung im klösterlichen Geiste. Zwei Zweige waren jetzt entstanden, der eine in Marienberg, der andere blieb in Münster. Die Neustifter beider Zweige waren die Tarasper, und zwar Eberhard, Ulrich II. und besonders Ulrich IV., welcher ausdrücklich der Stifter beider Abteien genannt wird. Wenn man daraus den Schluss gezogen hat, Karl der Grosse könne also nicht der erste Stifter gewesen sein, so möge man zum Schlusse noch bedenken, dass eben im Jahre 1165, also zur Zeit als Ulrich der Stifter noch lebte, die Verehrung Karls des Grossen als Heiliger gestattet wurde und das Fest Karls des Grossen als ersten Stifters seit dieser Zeit in Münster eingeführt wurde. Als Zeuge dafür wurde in neuester Zeit das erste Messformular in Schrift des 12. Jahrhunderts im Archive Münster entdeckt. Wie wäre es möglich, zu Lebzeiten Ulrichs IV. von Tarasp den grossen Karl als Stifter zu feiern, wenn nicht seiner zweiten Stiftung eine erste vorangegangen wäre?

86. Wir stehen bei der letzten Frage über den Standort des Münster-Tuberis. Weil diese Frage im Verlaufe der ganzen Schrift nie aus dem Auge gelassen und Beweise und Belege bereits mitgeteilt wurden, handelt es sich hier einzig darum, die Resultate in übersichtlicher Ordnung zusammenzustellen. Die Frage ist also die: Lag Münster-Tuberis auf einem Bergrücken

bei Göfis im Vorarlberger-Walgau (Drusustal), oder liegt es noch heute als Kloster Münster im schweizerischen Kanton Graubünden beim Tiroler Grenzdorfe Taufers?

Um keine unnötigen Wiederholungen zu machen, stellen wir hier nur die gewonnenen Resultate zusammen. Für Vorarlberg spricht nichts, aber auch gar nichts. 1. Zur Zeit des sichersten Bestandes von Münster-Tuberis im 9. und 10. Jahrhundert finden wir hier nicht einmal den Namen Tuberis, trotz nahezu vierzig Schenkungs- und Kaufsurkunden aus jener Gegend und aus jener Zeit. Fast alle Orts- und sehr viele Flurnamen jener Gegend sind darin genannt, nur der Name der karolingischen Stiftung fehlt. Wir finden auch sonst keine Andeutung über das Vorhandensein eines Klosters; alle Schenkungen und Käufe zielen nach dem fernen Kloster St. Gallen. 2. Der Name Tufers tritt im Vorarlberg erst in der zweiten Häfte des 13. Jahrhunderts auf, und es lässt sich kein Beleg erbringen, dass dieses «Tufers» je «Tuberis» geheissen hat. 3. Alle Untersuchungen haben bewiesen, dass die vorgebliche Klosterruine, die «Heidenburg» bei Göfis, nie ein Kloster gewesen ist. Kein einziger Fund deutet auf ein Kloster hin, auch der Platz ist für ein Kloster ganz ungeeignet, und ein vernünftiger Grund zur Stiftung eines Klosters an dieser Stelle lag für Karl den Grossen nicht vor. 4. Es wurde nie versucht, und der Versuch würde auch zu keinem Ziele führen, einen Zusammenhang oder eine Zusammengehörigkeit zwischen der fraglichen Ruine und dem Weiler Tufers nachzuweisen. Der Berg, auf welchem die Ruine steht, gehörte niemals nach Tufers, sondern zu Göfis. 5. Die Güter des Klosters Tuberis sucht man im Vorarlberg umsonst. Der älteste Curer Zinsrodel kennt in der Gemeinde Göfis nur zwei Höfe, statt 150, welche nach Cur gehört haben. 6. Ebenso sucht man im Vorarlberg umsonst nach Spuren von Herrschaftsrechten und einer territorialen Hoheit des Bistums Cur, wie sie doch mit dem Kloster Tuberis gegeben war. 7. Dass die gleichzeitige Nennung von Vinomna (Rankweil), Tuberis und Nütziders berechtige, einen Schluss auf ihre örtliche Zusammengehörigkeit im Vorarlberger

Walgau zu ziehen, ist ebenfalls unrichtig, da die Diplome von 881 und 888 zu den drei Namen gleichzeitig auch das fernabliegende Flums nennen und ausdrücklich nur Nütziders ins Walgau verlegen. 8. Auch der sogenannte «endgültige» Beweis Bergmanns zerfällt in sich, da er Tuberis und Münster als zwei verschiedene Klöster in gleichzeitigem Bestande will entdeckt haben. Er verwechselte nämlich Münster mit Münsterlingen. 9. Endlich findet sich im Vorarlberg nicht die leiseste Spur einer Tradition.

Während also nichts dafür spricht, dass die karolingische Stiftung im Münstertale zu suchen sei, finden wir dagegen entscheidende Gründe für Münster bei Taufers. 1. Finden wir hier nur eine Viertelstunde von Münster das Dorf Taufers. Eine grosse Zahl noch vorhandener schriftlicher Quellen beweist, dass Taufers einst Tuberis geheissen hat. Das Tal selbst hiess einst Tauferser Tal (Goswin 90). 2. Auf dem Gebiete des alten Tuberis in Münster steht noch heute nicht bloss eine zweifelhafte Ruine, sondern ein wirkliches Kloster. Dieses Kloster gehört, wie schon die Verbrüderungsbücher berichten, dem Benediktinerorden an und ist dem hl. Johannes dem Täufer geweiht. 3. Architektur, Skulptur und Malerei dieses Klosters führen auf die Zeit Karls des Grossen zurück. 4. Hier wird Karl der Grosse auch als Stifter genannt und seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, d. h. seitdem die öffentliche Verehrung Karls kirchlich erlaubt war, mit einem Feste ersten Ranges am 28. Januar als Stifter gefeiert. 5. Noch im Jahre 1087 führte das Kloster Münster den Namen Tuberis. 6. Im Münstertale und obern Vinschgau finden wir reichlich die Güter dieses königlichen Stiftes; sie kamen durch den Tausch von 881 an das Hochstift Cur, und das Bistum kennt keinen anderen Rechtstitel für den Besitz derselben, als die Diplome von 881 und 888. 7. Hier finden wir auch die kirchliche Immunität zur vollen territorialen Hoheit entwickelt. 8. Hier endlich finden wir eine durch alle Jahrhunderte fortlaufende Tradition. Sie führt uns nicht bloss auf den ersten Stifter Karl den Grossen zurück, sondern sie belehrt

uns auch, dass Tuberis ursprünglich ein Mönchskloster war, dass es nach und nach ein Doppelkloster wurde und dass es zuletzt durch die tätige Hilfe der Tarasper als Frauenabtei wieder zu Selbständigkeit und neuer Blüte gelangte.

Nach allem dem kommen wir zum Schlusse, dass als Standort der karolingischen Stiftung von Münster-Tuberis nur das heutige Kloster Münster bezeichnet werden kann.

Man begegnet auch der Meinung, die Stiftung Karls des Grossen sei ursprünglich im Dorfe Taufers gewesen und erst durch spätere Verlegung nach Münster gelangt. In diesem Falle müssten die karolingischen Reste im Dorfe Taufers und nicht in Münster zu finden sein. Die archäologischen Untersuchungen haben das Gegenteil festgestellt. Endlich glaubte man noch annehmen zu dürfen, die eine Abteilung des Doppelklosters sei in Münster, die andere in Taufers selbst gestanden. Man hat sich aber zu erinnern, dass Karl der Grosse kein Doppelkloster gestiftet hatte; erst lange nachher mag es ein Doppelkloster geworden sein. Es kann daher keine Rede davon sein, dass ein Teil der Stiftung Karls in Münster, der andere Teil in Taufers gestanden habe; Karl hatte nur *ein* Kloster gegründet, und dieses *eine* steht in Münster.

Schluss.

Es würde zu weit führen, wollten wir noch auf die Frage eintreten, welche Bedeutung diese Gründung Karls des Grossen und die Schenkung, beziehungsweise der Tausch unter Karl dem Dicken *für den Kanton Graubünden* und *für die Schweiz* hatte. Nach seiner natürlichen Lage gehörte das Münstertal zu Tirol. Wenn es fast das ganze Mittelalter hindurch nach Cur gehört hat, und als Teil des Gotteshausbundes an den Kanton Graubünden und mit ihm zur Schweiz kam, so führt sich das auf die Gründung Karls des Grossen zurück, wodurch er dieses Tal vom damaligen bairischen Herzogtum abtrennte,

in eine kirchliche Stiftung verwandelte und als Eigenkloster der Verwaltung der Grafen entzog und unter seine eigene Obhut nahm. Auch Taufers und ein Teil des obern Vinschgau gehörten einst dazu. Aber allmähliche Abtrennungen und Verlust verschiedener Rechte und Besitzungen an die Grafen von Tirol und später an das Haus Österreich, zogen den Verlust zweier Gerichte nach sich. Geblieben aber ist das Kloster, das Dorf und das Tal Münster.

Längst ist Karls Dynastie ins Grab gesunken; das heilige römische Reich deutscher Nation ist nach tausendjährigem Bestande zusammengebrochen, Reiche sind gegründet und gestürzt worden; aber diese Stiftung Karls des Grossen im abgelegenen wilden Gebirgstal hat nun über 11 Jahrhunderte allen Stürmen der Zeit standgehalten.

Anhang.

Nr. 1.

Älteste Verzeichnisse der Mönche von Münster-Tuberis.

(Zu 18 bis 20.)

I. Aus dem Confraternitätsbuch von **Reichenau** (um das Jahr 805).
Cod. Augiensis pg. XVII. Piper: S. 174. II. 64_{3-37}: die Lebenden; II. 66_{2-8}: die Toten.

Nomina Fratrum de Monasterio qui (!) uocatur Tuberis:

a) Namen der Lebenden: Domni Abbas, Puricio, Frodulfi, Alarici, Sambacii, Maxentii, Honorati, Valentiani, Vitalionis, Baldonis, Parrucionis, Victoris, Theutarii, Adonis, Pauli, Silvestri, Victoris, Widonis, Victoris, Cassiani, Jactati, Beniamin, Vigilii, Senatoris, Celleris, Bagulfi, Ursicini, Dagibrandi, Lidorii, Rustici, Honorati, Aldonis, Spurtionis, Romoaldi, Ursicinus. — Zusammen 35 Namen.

b) Namen der Toten: Pubonis, Faentus, Martini, Vigilius Abb., Victor, Quintillus, Majorinus, Marcellinus. — Zusammen 8 Namen.

II. Aus dem Confraternitätsbuch von **St. Gallen** (um das Jahr 844).
Cod. Sang. pg. XVI. Piper: S. 33. I. 67 & 68.

Incipiunt nomina Fratrum Tobrensium:

Rhipertus abbas, Theutarius mon., Vigilius presb., Loventius mon., Faustinus presb., Benjamin presb., Passivus presb., Innocentius presb., Johannes mon., Magnus mon., Puricio presb., Pucennus mon., Faventius presb., Lobutio presb., Secundinus mon., Silvanus presb., Johannes mon., Andreas diac., Prejectus presb., Martinus presb., Paulinus mon., Funtejanus presb., Majorinus presb., Donatus diac., Johannes diac., Bubo diac., Tertiolus mon., Opilio mon., Flavinus presb., Otto mon.,

Martinus diac., Julianus mon., Arilianus mon., Victor mon., Leo diac., Leontinus mon., Victorinus mon., Donatus mon., Humbertus mon., Vitalianus presb., Marcellinus mon., Stradarius mon., Lucellus mon., Stephanus mon., Vigilius mon. — Zusammen 45 Namen, darunter 1 Abt, 15 Priester, 6 Diakonen und 23 Mönche ohne Weihen.

III. Aus dem Confraternitätsbuch von **Pfäffers** (nach dem Jahre 881). Cod. fab. pg. 172. Piper: S. 394. III. 158—160.

Nomina de monasterio sancti Johannis Tobrensis:

Donatus presb., Maxacius, Gairo presb., Florentius presb., Vigilantius presb., Constantius presb., Donatus presb., Fortunatus presb., Donatus presb., Funtejanus laic., Andreas laic., Libucio presb., Sanator, Dominicus, Ursicina, Ursacia, Dominica, Tietfrit, Heribreht, Rappo presb., Tiecili, Aluicus, Nannus, Ripertus, Muodo Willica, Pertolt, Ǒdalric, Rŏdolfus presb. ob., Ita laic. ob., Bercta laic. ob., Heinricus laic. ob., Opilio presb., Libucio presb., Bruningus presb., Maxantius presb., † Oroaldus diac. presb., † Artemius presb., † Lantefredus presb., † Lupicinus presb., † Heribertus diac. presb., Laurentius presb., Ursatius presb., Viventius presb., Maioranus presb., Victor diac., Maurentius subdiac. diac., Italicus diac. presb., Maiorinus mon. diac., Ursus subdiac. presb., Ursatius mon. diac., Leo mon. Vigilius mon., Priectus mon. diac., Ermenolfus mon., Waldo mon., Meroaldus mon., Sejanus mon., Lopicinus, Lidorius mon., Valerius presb., Libutius mon., Victor, † Constancius, Otmarus mon., Sigefredus, Jordannes, † Artemius, Preiectus mon., Libucio mon., Dominicus, Salamon, Waldo, Chǒnrat, Ehrinus, Heinrich, Renger, Adalgar, Salamon, Renger, Engilsint, Reinsint, Chuzo, Ysinpreht, Folchart, Wito, Adalgart, Imma, Folcherat, Ymma, Hildebreht, Ruvun, Onorat, Reinwart, Waldo eps., Salamon, Noti, Renger, Salamon, Waldo, Otker, Libo, Tiethol, Chuza, Folcherat, Valerius mon., Crispio mon., Victor mon, Ǒgo mon., Opitio mon., Lanfredus mon.

Zusammen 110 Namen, darunter 1 Bischof, kein Abt, 27 Priester, wovon zwei schon als Diakonen eingetragen sind, 4 Diakonen, wovon einer schon als Subdiakon eingetragen ist, 20 Mönche, wovon zwei auch als Diakonen eingetragen sind, 5 Laien und alle übrigen ohne Prädikat. Frauennamen kommen 12 vor. Verstorbene sind 11 aufgezählt; sie sind entweder mit einem † oder mit der Abkürzung Ob(iit = gestorben) bezeichnet.

Nr. 2.

Diplom Carls III. vom 5. Januar 881.

(Zu 22.)

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Karolus diuina fauente clementia rex. Comperiatur omnium fidelium nostrorum præsentium scilicet et futurorum sollertia, qualiter nos Luittuuardo uenerabili episcopo ac dilecto archicancellario nostro quasdam res proprietatis nostre · id est monasterium tuberis et plebes in Uinomna & in Nuzadres, diebus vite sue in proprietatem concessimus. Sed quoniam episcopatus & ecclesia sancte Marie curiensis quasdam res longe positas in elesatia habebat CL uidelicet mansos cum capellis in uillis nominatis sclectistat · chuniggesheim breitenheim & uuinzenheim communi conuenienti consultu monasterium Tuberis sicuti moderno tempore constare uidetur atque pleblem in uuinomna cum appendiciis suis et in ualle Trusiana pleblem in Zuderes cum appendiciis suis et ad Flumina plebem cum appendiciis suis eidem sancte marie ecclesie perpetualiter possidenda conferimus. Ita uidelicet ut deinceps pastores eiusdem ecclesie de supra nominatis rebus pro utilitate ecclesie ordinandis sicuti de ceteris eccesiasticis causis habeant potestatem. Nullusque rex uel comes aut ulla persona hanc commutationem euertere aut infringere presumat. Si quis autem hoc infringere temptauerit, eiusdem sancte marie omniumque sanctorum iram incurrat & quod inchoauit perficere non ualeat sed presens commutatio firma & stabilis permaneat nostra per omnia auctoritate roborata. Ceteras quoque res in elesatia positas supra nominato venerabili episcopo Luittuuardo contulimus per nostre auctoritatis preceptum perpetualiter possidendas. Et ut hec eadem nostre largitatis traditio pleniorem in dei nomine optineat firmitatem hoc idem preceptum propria manu firmauimus & annuli nostri impressione iussimus sigillari.

Signum . . . domni Karoli serenissimi regis.

Data II. non. Januarii anno incarnationis domini DCCCLXXX. indictione 14. anno uero regni piissimi regis in Francia V. in Italia II. Actum Regense civitate in dei nomine feliciter amen.

Anmerkung: Vinomna bedeutet Rankweil, Nuzadres (Zadres) ist Nütziders und uallis Trusiana der Wallgau im Vorarlberg. — Ad Flumina ist Flums im St. Galler Oberland, und die Orte im Elsass sind Schlettstadt, Königsheim, Breitenheim und Winzenheim.

Nr. 3.

Diplom des Königs Arnulf vom 22. Januar 888.

(Zu 23.)

In nomine sancte et indiuidue trinitatis • arnulfius diuina fauente gratia rex. Si fidelium nostrorum petitionibus clementer annuimus • eisque nostri culminis solamina exhibere non denegamus • et ianuam aule celestis nobis inde aperiri liquido credimus • ac ipsos in presenti deuotiores ad nostrum exercemus obsequium. Qua propter omnium sancte Dei ecclesie fidelium tam presentium quam futurorum cognoscat industria qualiter quidam uenerabilis episcopus noster nomine diotolfus quoddam preceptum concambii inter domnum cesarem karolum & liutuuardum episcopum communi consensu peracti in presentiam nostram detulit in quo etiam continebatur quomodo ipse piissimus imperator monasterium quod duberis dicitur ad ecclesiam sancte Marie semper uirginis & plebes in uinomina et in zutres et ad flumina cum omnibus appendiciis suis jure perpetuo in proprietatem concesserat • et cum ceteris locis in elesatia sitis que nominatim in reliquo precepto habentur • in recompensationem prefati cenobii prout eidem luituuardo episcopo complacuit, resoluendo reddiderat, sueque auctoritatis conscripto in perpetuum ad jam dictam ecclesiam confirmauit • quod quia quorumdam injuria presumtuose ex eadem ecclesia postea abstrahebatur placuit nobis iuxta petitionem suprascripti diotolfi id ipsum monasterium simili tenore concessionis nostre ad eandem ecclesiam eternaliter pertinere • et per hanc nostræ liberalitatis et confirmationis auctoritatem beatissime memorie domni imperatoris karoli et patrui nostri decretum roborari • ita et nunc est • deinceps omni tempore idem monasterium ad sepe nominatam ecclesiam cum hiis que prelata sunt in commemorationem iam fati antecessoris nostri nostramque pertineat • rectoresque eiusdem ecclesie de supranominatis rebus pro utilitate ibidem domino et sancte marie famulantium ordinandis • sicut de ceteris ecclesiasticis causis habeant potestatem sine ullius successoris nostri obstaculo. Et ut hec nostre confirmationis auctoritas pleniorem in dei nomine obtineat stabilitatem manu propria subter eam firmauimus • & annulo nostro assignari jussimus.

Signum domni Arnulfi . . . piissimi regis.

Data XI. kl. Febr. anno dominice incarnationis DCCCLXXXVIII. Indictione VI. anno uero regni domni Arnolfi gloriosissimi regis primo. Actum ciuitate (Regense) in dei nomine feliciter amen.

Nr. 2 und 3 abgedruckt bei Mohr: Cod. dipl. I. S. 47 und 49.

Nr. 4.

Schenkungsurkunde bei der Profess der Schwestern Irmengart und Heilewic von Tarasp im Kloster Münster 1163.

Veröffentlicht von C. Jecklin im Anzeiger für Schweiz. Gesch. 1888, S. 209.

In nomine sanctæ et individuæ trinitatis. Anno milesimo centesimo sexagesimo III. indictione XI. regnante rege nostro Friderico anno XI facta est in ecclesia sancti Johannis in monasterio hæc univer-| salis tradicio. Notum sit universæ ecclesiæ filiis tam præsentibus quam futuris, fratribus, barronibus, ministerialibus ac ceteris fidelibus. Quoniam Irmengart, Heilewic, filiæ Fride|rici de Traspes illarum bona voluntate et sana mente consentiente fratre et cum manu fratris Gebehardi dederunt talem proprietatem, quam habuerunt in Venusta valle Sancto Joanni | Baptistæ ad servitium suum et sanctarum monialium in remissione patris et earum et omnium peccatorum animarum: solamen sancti Petri cum omnibus appendiciis in Nalles. Curtim de Nalles cum omnibus appendiciis, Curtim de Sclanders quæ jacet in summo|vico, quæ sunt Friderici. Curtim ad Burgus in medio vico cum omnibus appendiciis; Curtim in vico Scullis ad Awalazz cum omnibus appendiciis et familia; Alpa in Tasina cum|LX caseis; curtim in vico Ardez cum familia et appendiciis; Alpa Muttana. Item Burgart de Fritcgino dedit cum manu advocati Uodalrici Sancto Johanni et sanctis monia|libus ibidem Deo servientibus: Curticulam unam in vico Marnica in loco quod dicitur Dosso. Item Uodelricus de Traspes dedit curticulam in vico Cortes quod dicitur Cirzin. Item Uodalricus| curtim dedit in vico Burgus quod dicitur Broilo cum omnibus appendiciis. Item dedit Uodelricus VIII modiales de terra in vico Glurnis. Item capellam Sancti Zenonis quam Dux Welpho O(dalrico) d(ono) d(edit),| cujus solaminis et novalium decimas episcopus Cuonradus eidem ecclesiæ cum eam consecravit, donavit. Item Uota, Irmengart de Ruomersberg dederunt duas curtes in Etzetal in loco quod dicitur Tu|bris ad monasterium sancti Johannis Baptistæ et sanctis monialibus ibidem Deo servientibus. Hanc possessionem et hanc traditionem supra nominatam confirmaverunt: Uodel,| Uodelricus, Gebhardus, Hartwigus, Egeno, Fridericus, Cuonradus, Heinricus de Burgus, ministeriales Albertus, Burgardus, Sicharius, Nanno, Cuonradus, Heinricus, |Marquardus & fratres ejus Uodelricus de Malles, Waltharius, Werinherus, Sicharius de Aspermont, Sigifridus de Silles nostri fideles; | coram Electo Egenone subscripserunt sacramentum dictæ ecclesiæ sancti Johannis et sacrarum monialium ad

servicium perpetualiter confirmaverunt cum sigillo et annu|lo domini Egenonis electi subscriptum est. Hoc privilegium et hanc cartam Ezelo cancellarius firmavit.

Nach dem Original im Archiv des Klosters Münster: fascic. X. Nr. 1. Das Pergament ist 33 cm lang und 21 cm hoch. Das Insiegel des erwählten Bischofs Egino von Ehrenfels ist aufgedrükt. — Als Erinnerung an die einstige Wanderung trägt das Document noch die Inschrift des Kautschukstempels

Hist. antiq. Gesellschaft von Graubünden

Siehe oben 60, Anmerkung 2.

Nr. 5.

Schenkungsurkunde Bischofs Egino an das Kloster Münster um 1164.

Archiv Münster X. 1. — Dazu: Vidimus des Bischofs Ortlieb 1489 (X. 8).

Uniuersis ecclesie filiis tam futuris quam presentibus notum sit quales possessiones dominus Egeno Curiensis ecclesie episcopus cum || consilio Egenonis ejusdem ecclesie advocati nec baronum necnon et ministerialium delegauit abbatisse ſancti Johannis baptiste || in Monasterio. Hoc est curtem dominicam cum pratis videlicet Fedrecio [1]) et campo et cum agris, Quadram [2]) scilicet supra ecclesiam || sancti Johannis et alias in Broilo [3]) & alpem maiorem [4]) • quatuor operarios inbeneficiatos qui per singulos dies in ebdomada || (demp)to [5]) sabbato debent ſeruire, hii videlicet Bono et uxor ejus et infantes eorum Venerius & Mauricius frater ejus cum uxoribus || et infantibus eorum. Benedictus cum uxore & infantibus suis & hos tanta libertate predicto monasterio contradidit ut nulli deinceps || episcopo vel advocato ecclesie teneantur seruicio & quinque alios qui ad hoc inbeneficiati sunt ut unusquisque eorum in ebdomada unum || diem in curtem operentur & eciam in tercia ebdomada unusquisque cum duobus bubus debent servire in curte • quorum nomina sunt hec Benizo cum || suis infantibus, Joannes cum uxore et infantibus, Joseph cum suis infantibus, alter Johannes, Victor cum uxore et infantibus • vnum molendinum || cum omni iure, beneficium pellificis, ſeruicium consuetum de placito aduocati, non de curte

---

[1]) Im Urbar von 1394 Fädrätsch genannt. S. 229, 230 & 237.

[2]) Quadra 232 und

[3]) Brüel (234). 1—3 grosse Güterkomplexe beim Kloster Münster.

[4]) Das Urbar gibt 237 die Grenzen an, woraus ersichtlich ist, dass die grosse Alp hinter Sta Maria beginnt und bis an die grosse Pferdeweide der Stadt Bormio reicht.

[5]) Die vier ersten Buchstaben sind nicht zu lesen. Das Vidimus schreibt «dempto».

abatisse sed a ministro episcopi exigatur || [1] . . . Capellam sancte crucis [2] cum omni suo iure, capellam sancte Marie in Siluaplana [3] cum omni suo iure, capellam sancti Nicolai & sancti || V̊dalrici cum dote sua, capellam sancti Victoriani [4] cum dote sua, capellam sancti V̊dalrici [5] de palude cum dote sua et decimis, V̊||dalricum de palude cum suis infantibus & cum curte quam colit cum omnibus appendiciis, capellam s. Benedicti [6] cum dote sua, decimas in Tv||bris [7] vitulorum & agnorum, omnes decimas in monasterio · plebanus de Sludern [8] debet dare abatisse c & l modios ii partes silaginis [9] & unam ordei ||, plebanus de Tschengels c & xx modios duas partes silagines [10] et una ordei, curtem de Plaire [11] cum familia & vineis & omni iure. Vt autem hec donacio || & ratio [traditio] firma & rata maneret & ulterius a nullo infringeretur idem episcopus sigilli sui auctoritate corroberauit & consilio ipsius & tocius || chori Curiensis et Egenonis aduocati · iurauerunt ministeriales eiusdem ecclesie curiensis, qui ipsius rei testes idonei existunt, quorum nomina sunt hec, Swicherus de Aspermonte, Cv̊nradus de Rialt, V̊dalricus de Juualt, Yannes de Ramüssa, Andreas de Marmore || Swicherus de Richenberg, Burchardus de Malles, Gotfridus & Marquardus de Laudes, Cv̊nradus de Laudes, Siebant de Flies & alii quam plures.

Original Perg. 12,5 cm hoch und 20,5 cm. breit.— Das runde Siegel des Bischofs (sitzender Bishof mit Stab und Buch) hängt in dunkelbraunem Wachs an doppeltem Pergamentriemen.

---

[1] Rasur.

[2] Die hl. Kreuzkapelle, zweigeschossig, steht auf dem Friedhofe von Münster. Die später folgenden Kapellen vom hl. Ulrich und Nikolaus sind zwei Geschosse einer im Kreuzgang des Klosters stehenden Kapelle.

[3] Die Kapelle in Silvaplana wird im Urbar nicht mehr erwähnt und ebenso [4] und [6] die Kapellen des hl. Victorian und Benedict. — Dieses Silvaplana ist nicht mit demjenigen im Ober-Engadin zu verwechseln; es ist das heutige Dorf Sta Maria im Münstertale.

[5] Die Kapelle St. Ulrich in Palans (Vinschgau) und die Güter dazu sind S. 210 des Urbar zu finden.

[7] Die Zehnten in Tubris und Münster haben sich Jahrhunderte lang erhalten. Siehe Urbar 226, 237 und 253.

[8] Von dieser Abgabe weiss das Urbar von 1394 nichts mehr.

[9] Soll dieses Wort siliginis (Winterweizen) oder nicht eher sigalis = secalis (Roggen) bedeuten?

[10] Diese Abgabe war im Jahre 1530 noch vorhanden, aber von 120 auf 100 Mütt reduziert. In diesem Jahre klagt Abtissin Barbara v. Castelmur gegen Wilhelm Haber, Pfarrer in Tschengels, dass er nur mehr 80 Mütt geben wolle. Schiedsbrief beim Urbarium, S. 244 etc.

[11] Die Güter in Pleirs unweit Meran finden sich im Urbar S. 213 aufgezählt.

Nr. 6.

Stammbaum der Herren von Tarasp.

1. Ulrich I. vor 1050
Erbauer von Tarasp.

2. Eberhard Stifter von Schuls Wiederhersteller von Münster † kinderlos 30. Nov. ?	3. Ulrich II. Bischof von Cur † 30. Juli 1096	4. Gebezo (= Gebhard) Stammhalter der Tarasper	5. Egeno Stammhalter der Mätscher

Kinder von 4.: 6. Ulrich III. † vor 1131
Irmengard, verwitwete Gräfin von Greifenstein

Kinder von 5.: 7. ?

Kinder von 6.:

8. **Ulrich IV.** der Stifter † 24. Dez. 1177 *Uta* † 2. Dez. 1162	9. Friedrich † 10. April 1146	10. Gebezo (= Gebhard) † kinderlos auf der Reise nach Jerusalem 9. Juni 1141 oder 1142

Kinder von 7.:

11. Egino *Mathildis* † 25. Nov. 1173	12. Heinrich	13. Gebezo

Kind von 8.: 14. Ulrich V.
der letzte Tarasper
Mönch v. Marienberg
† 2. Febr. ?

Kinder von 9.:

15. Gebhard † 8. April 1170—1173	16. Irmengard Nonne in Münster 1163	17. Adelheid † vor 1163	18. Helwig Nonne in Münster 1163

Kinder von 11.:

19. Hartwig v. Matsch Vogt	20. Egino I., Vogt † 1192	21. Ulrich	22. Mathildis Gemahlin Graf Friedrichs von Ulten † 2. Nov. ?

Kinder von 19.: Friedrich, Egno, Konrad
Ministerialen der Kirche
von Cur

Kinder von 20.:

23. Egno II., Vogt Übernimmt die Vogteien und die Güter im Vinschgau † 1216	24. Gebhard Gründet die Linie der Mazo di Venosta in Italien † 1238

Kinder von 22.:

25. Friedrich Abt v. Marienberg † 11. Juli 1194	Egno, Ulrich, Arnold Grafen v. Ulten

Die Belege zum Stammbaume.

1. Ulrich I. flieht aus Italien, baut ein Haus in Fettan, die Burg Tarasp und Castellaz oberhalb Marienberg vor der Mitte des 11. Jahrhunderts (Goswin 55 und 59); wird der «Viehhirte» gescholten; erschlägt den Spötter bei Burgeis (48—49).

2, 3, 4, 5. «Es ist zu wissen, dass vier leibliche Brüder auf der Burg Tarasp wohnten, von welchen der erste Eberhard, der zweite Ulrich (II.), der dritte Gebezo, der vierte Egeno hiess» (S. 33).

Dass Eberhard und Ulrich II. Tarasper und nicht Montforter, wie Jäger meint, beweist Urkunde 11. März 1150, S. 68 etc.

2. Eberhard ist Stifter des Klosters Schuls, das um 1078 eingeweiht wurde. S. 33. 34, 52, 63 und 68. Codex dipl. Urkunde 1150. Er baute auch Münster wieder auf und starb kinderlos (S. 34) am 30. November gegen Ende des 11. Jahrhunderts.

3. Ulrich II. war Bischof von Cur, Mitstifter von Schuls, † 30. Juli 1096. MGH Nekrologia 635 und Juvalt: Nekrolg. S. 74. Goswin 33, 34, 52. Ob Ulrich, wie Eichhorn und Mülinen meinen, Mönch in Dissentis, dann «Abbas electus» von Muri (1057—1081 Acta Murensia S. 31), dann Abt von Disentis war, ist zu bezweifeln.

4. und 5. Da Eberhard und Ulrich ohne Nachkommen starben, bleiben Gebezo als Stammhalter der Tarasper und Egeno als Stammhalter der Mätscher. Alle vier Brüder müssen schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts auf Tarasp gelebt haben und werden gegen Ende dieses Jahrhunderts hochbetagt gestorben sein.

6. 8. und 14. «Die Jahrzeitsstiftung für Ulrich (IV.) 8, und seine Frau Uta und ihren Sohn Ulrich (V.) 14, und für den Vater Ulrich (III.) 6, und seine Frau Irmengard» S. 41.

6. Ulrich (III.) muss vor 1131 gestorben sein, da in diesem Jahre sein Sohn Ulrich IV. der Stifter «nach Erbrecht» als Vogt des Klosters Schuls auftritt (S. 34).

Nr. 7. Der Name von Nr. 7 ist unbekannt. Eine Generation zwischen Egeno (Nr. 5) und die Brüder Egino, Heinrich und Gebizo (Nr. 11—13) muss notwendig eingefügt werden, da Egino (Nr. 5) gegen Ende des 11. Jahrhunderts schon sehr hochbetagt sein musste, und da von den drei Brüdern Egino, Heinrich und Gebizo (Nr. 11—13) im Jahre 1131 jeder als selbständig erscheint.

8. **Ulrich IV. der Stifter.** Seine Eltern Ulrich III. und Irmengard, seine Gemahlin Uta und sein einziger Sohn Ulrich V. sind aus der Jahrzeitsstiftung bekannt, S. 41. Er ist am 7. Juli 1131 durch «Erbrecht Vogt des Klosters Schuls», S. 34 — er beruft mit Einverständnis

seiner Brüder Friedrich (9) und Gebhard (10) Mönche von Ottobeuren und setzt als ersten Abt Albert von Ottobeuren ein, S. 34; er reist 1146 mit Abt Albert und bald nachher wieder allein nach Rom, um das Kloster Schuls erst nach St. Stephan und dann nach Marienberg zu verlegen, S. 35. Machte schon 1131 (S. 34), dann 1159 (S. 40) und 1164 (S. 39) grosse Schenkungen an Marienberg, und 1160 an den Bischof Adelgott (S. 50, 51), erwarb Reliquien (S. 94), bekam durch Kaiser Friedrich die Bestätigung seiner Stiftung (1169 Okt 9. in Ulm S. 44) und starb 24. Dezember 1177. Er wird Graf, auch Ritter von Tarasp genannt (S. 34); im Diplom Friedrichs I. heisst er «Freiherr» — Vir libere conditionis er war von mütterlicher Seite Stiefbruder des Grafen Arnold von Greifenstein (S. 23, 36 und 78).

9. Friedrich, Bruder des Stifters, tritt auf 7. Juli 1131 (S. 34, 36 und 73); er starb am 10. April etwa 1146 oder 47 und wurde zuerst in St. Stephan, dann in Marienberg beigesetzt, wo sein Sohn Gebhard für ihn und sich die letzte Ruhestätte erwählte (S. 36).

10. Gebhard, jüngerer Bruder des Stifters, tritt auch 7. Juli 1131 auf und stirbt in Jerusalem (S. 34) am 9. Juni 1141 oder 42 kinderlos. Für ihn stiften seine Brüder Ulrich IV. und Friedrich aus dem Erbe eine Jahrzeit 1142 (S. 73).

11., 12. und 13. Egeno von Matsch und seine Brüder Heinrich und Gebezo erscheinen auch bei der Kirchweihe in Schuls, 7. Juli 1131 (S. 52) und machen Schenkungen (S. 53). Dieser Egeno wird nie Vogt, sondern einfach Egino de Maze genannt (S. 36). Wir sehen bei seiner Vergabung, dass die Mätscher auch im Engadin begütert sind. Seine Gemahlin Mathildis ist in Marienberg begraben († 25. [26.] Nov. 1173), wohin sie Vergabungen gemacht hatte. Nach Cur hatte sie einen goldenen Kelch geschenkt (Juvalt: Nekrolog S. 116) — Heinrich und Gebezo scheinen wieder zwei gleichnamige Söhne gehabt zu haben, wenn eine undeutliche Stelle bei Goswin (S. 37) sich so deuten lässt.

12. Dieser Heinrich unseres Stammbaumes dürfte entweder mit Heinrich von Burgeis die gleiche Persönlichkeit oder der Vater des letztern sein. In der Originalurkunde von Münster (1163), wo nur die Verwandten der Tarasper bei der Profess der Irmengart und Heilewic zugegen waren, bildet Heinrich von Burgeis den Schluss der Verwandten nach den Mätschern, aber vor den Ministerialen. In gleicher Stellung tritt er 1159 zweimal auf und handelt 1163, 1164 und 1173 an Stelle des Vogtes.

14. Ulrich V., der Sohn des Stifters und der Uta, trat um 1159 in Marienberg ein, wo er als Mönch starb, 2. Februar. Ob er vor oder nach seinem Vater starb (1177), ist unbekannt.

15., 16., 17., 18. Die Kinder Friedrichs (9) von Tarasp waren Gebhard, Irmengard [wurde Nonne in Münster 1163], Adelhait [scheint vor 1163 gestorben zu sein] und Heilewic, welche ebenfalls Nonne in Münster wurde 1163 (siehe die Urkunde 1159 bei Goswin, S. 41, und die Urkunde von Münster 1163 im Anhange Nr. 4). Gebhard scheint einen unzuverlässigen Charakter gehabt zu haben, weshalb ihm Ulrich der Stifter, sein Oheim, von seiner Hinterlassenschaft nur das gesetzliche Viertel hinterliess und, ihn übergehend, die Vogtei an Egino I. von Matsch übertrug, im Einverständnisse mit Bischof Adelgott etwa um 1159. Das Übrige vergabte Ulrich IV. teils an Marienberg, teils an Cur (Urkunde 1159, S. 40 und 1160 25. März, S. 50, 51). «Hæc graviter ferens dominus Gebhardus filius fratris domini Ulrici, videlicet advocatia et ceteris bonis patrui sui se esse privatum» etc. (S. 64) machte Gebhard einen Gewaltstreich (etwa 1160) S. 63 und Ulrich IV., dann der neue Bischof Egino von Ehrenfels und Egino, der erste Vogt von Matsch, zogen gegen ihn und nahmen Tarasp ein. Der etwa 1160 oder 1161 erfolgte Vergleich (nicht 1183 wie Goswin meint, S. 64) überliess des Friedens willen an Gebhard viele Güter und die Vogtei über Marienberg. In dieser Eigenschaft tritt Gebhard 1170 das letzte Mal auf (S. 74) und Egino von Matsch erscheint wieder als solcher 1173 (S. 76). Gebhard wird also zwischen 1170 und 73 am 11. April gestorben sein. Gebhard mit seinen drei Schwestern hatte 1159 bedeutende Güter an Marienberg vergabt zur Gründung eines Frauenklosters bei St. Zeno in Burgeis. Als aber diese Gründung unterblieb, schenkten sie die nämlichen Güter (Urkunde 1159, S. 41) 1163 wieder an Münster, worüber sich nachher ein Streit entspann, offenbar unter dem neuen Abte Gebhard 1164, welcher nichts von diesem Vorgange gewusst hatte (Urkunde bei Goswin S. 85 bis 87. Unmöglich 1186, nachdem alle handelnden Personen gestorben waren).

19. Hartwic von Matsch erscheint wiederholt als Zeuge 1159 mit seinem Sohne Friedrich und S. 39, 42 und später 1164 mit seinen drei Söhnen Friedrich, Egno und Konrad, S. 66.

20. Egino I. von Matsch (die Zahl bedeutet den I. Vogt dieses Namens) war der Sohn Eginos von Matsch (Nr. 11). Er wurde von Ulrich dem Stifter schon zur Zeit des Bischofs Adelgott von Cur, also wohl um 1159, zum Vogt von Marienberg bestimmt als «Blutsverwandter und besonders lieber Mann», S. 55. Er ist auch Vogt von Cur und Münster (1164 Urkunde im Archiv Münster). Er starb 1192 oder vielleicht schon 1191, denn schon am 5. Februar 1192 stellt sein Sohn Egino II. von Matsch (Nr. 23) an Marienberg die Antrittsurkunde der Vogtei aus (S. 55).

21. Ulrich kommt als Zeuge vor 1160 und 1167 (S. 68).

22. Mathilde erhielt den Namen ihrer Mutter (Nr. 11), heiratete den Grafen Friedrich von Ulten, und ihr ältester Sohn Friedrich (Nr. 25) wurde Abt in Marienberg († 11. Juli 1194, S. 36).

24. Gebhard, der zweite Sohn Eginos I., zog 1201 nach Italien und gründete die Linie der Mazo di Venosta.

Den weitern Verlauf des Stammbaumes der Mätscher siehe bei Justinian Ladurner: Die Vögte von Matsch in der Ferdinandäumszeitschrift für Tirol und Vorarlberg, Jahrgänge 1871—1873.

Berichtigungen.

Seite 253, Zeile 13 von oben lies Fridolin statt Hilarius.
» 332, » 11 » » » Vorarlberg » Münstertal.

Inhaltsübersicht.

Nachtrag zu: „Zur Kritik der Acta Murensia und der gefälschten Stiftungsurkunde des Klosters Muri“.

S. 105, Z. 6 ist statt «Werner habe die Vogtei für sich und seinen Sohn übernommen» zu lesen «dem Sohne Werners sei die Vogtei vom Abt zu übertragen».

Nachträglich sehe ich, dass Anmerkung 2 auf S. 91 in ihren Schlusssätzen gegenüber einer ungenauen Bemerkung meiner ersten Arbeit (S. 429) als Berichtigung meiner früheren Ansicht aufgefasst werden muss.

H. Hirsch.

Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Zweiunddreissigster Band.

Zürich.

Fäsi & Beer

(vorm. S. Höhr).

1907.

Inhaltsverzeichniss.

Protokoll der 61. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz,

abgehalten in Winterthur am 10. und 11. September 1906.

Erste Sitzung.

Montag den 10. September, Abends 6 Uhr, im Schloss Wülflingen.

(Anwesend circa 70 Mitglieder und Gäste.)

1. Der Präsident eröffnet die Sitzung durch Mittheilung der Traktanden und drückt seine Freude über die Sicherung des Schlosses Wülflingen aus.

2. Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren:
   Fernand Aubert, Stadtbibliothek, in Winterthur.
   Adolf von Eggis, Banquier, in Freiburg.
   Arnold Escher, Dr. jur., Privatdocent an der Universität, in Zürich.
   E. Gagliardi, Dr. phil., in Oerlikon, Kt. Zürich.
   E. Stauber, Lehrer, in Töss, Kt. Zürich.
   Walter Utzinger, Dr. phil., Reallehrer, in Schaffhausen.
   Walter Wettstein, Dr. phil., Gymnasiallehrer, in Schaffhausen.

2. Ueber die Rechnung referirt der vom Gesellschaftsrath bestellte erste Revisor, Vicepräsident Burckhardt. Die Rechnung wird unter bester Verdankung an den Quästor Bernoulli genehmigt.

Die Hauptposten sind folgende:

Einnahmen:

Saldo	Fr.	467. 25
Bundesbeitrag	»	4000. —
Mitgliederbeiträge	»	2340. —
Übertrag aus dem historischen Fonds	»	332. 50
Zinse	»	93. 70
Abonnement des Anzeigers	»	268. 05
Verkauf von Publicationen	»	369. 50
Summa	Fr.	7871. —

Ausgaben:

Jahrbuch	Fr.	2357. 15
Anzeiger	»	1035. 70
Quellen	»	3781. 25
Verwaltung	»	168. 05
Summa	Fr.	7342. 15
Saldo auf neue Rechnung:	»	528. 85
	Fr.	7871. —

Historischer Fonds.

Einnahmen:

Saldo	Fr.	9000. —
Zinse	»	332. 50
Summa	Fr.	9332. 50

Ausgaben:

Uebertrag auf die Jahresrechnung	Fr.	332. 50
Saldo auf neue Rechnung:	»	9000. —
	Fr.	9332. 50

4. Es folgen durch den Präsidenten die Berichte über die Publicationen:

a) Die Fortsetzung des Brandstetterschen Repertoriums ist von Barth im Laufe dieses Jahres im Druck veröffentlicht worden.

b) Das Jahrbuch für 1906, Band XXXI, ist im Mai erschienen; von dem Jahrbuch für 1907 kann der Berichterstatter als Redactor schon die Abhandlungen von Hoppeler, Hauser und A. Escher vorlegen und mittheilen, dass noch weiter ein Beitrag von Luginbühl und vielleicht ein solcher aus dem Nachlass von Muoth in Aussicht stehen.

c) Von den Quellen ist Band III der Bullinger-Correspondenz mit Graubünden von Schiess nahezu vollendet; mit diesem Band XXV soll die bisherige Serie abgeschlossen werden und von da an eine neue Serie beginnen, welche nach dem vom Gesellschaftsrath aufgestellten Programm vier Unterabtheilungen: Chroniken, Akten, Correspondenzen und historische Hülfsbücher umfassen soll. Das ausführliche Programm wird der Präsident morgen in der Eröffnungsrede entwickeln. Für die dritte Abtheilung der neuen Serie ist die Correspondenz von Ochs durch Barth schon weit vorbereitet worden.

d) Der Anzeiger hat dieses Jahr seinen Band X begonnen; die rückständige Todtenschau ist von Schiess bis auf die zwei letzten Jahrgänge nachgeholt worden.

5. Für die nächste Jahresversammlung wird nach Vorschlag des Gesellschaftsrathes Neuveville am Bielersee bestimmt, wo sie im September stattfinden soll.

6. Es folgen die wissenschaftlichen Mittheilungen:

a) Dr. *Caro,* in Zürich: «Ein karolingisches Reichsgutsurbar aus Currätien».

b) Professor *Stern,* in Zürich: «Ueber den Namen Tell».

c) Dr. *Werner,* in Zürich: «Ueber eine Handschrift mittellateinischer Gedichte in Basel».

d) Dr. *Ziegler,* in Winterthur: «Aus einer Winterthurer Spitalordnung».

Ein durch die beiden einladenden Gesellschaften, den historisch-antiquarischen Verein und die akademische Gesellschaft, dargebotenes Nachtessen hielt die Versammlung noch mehrere Stunden in dem denkwürdigen, kunstgeschmückten Raume des Schlosses beisammen.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 11. September, Vormittags 10 Uhr,
im Stadthaussaal in Winterthur.

(Anwesend 95 Mitglieder und Gäste.)

1. Der Präsident eröffnet die Versammlung mit Entschuldigung der verhinderten Ehrenmitglieder Bresslau, Baumann, Monod, Redlich, dessen Begrüssungstelegramm verlesen wird, und theilt mit, dass seit dem gestrigen Beschluss eine Einladung von Neuveville zur Jahresversammlung 1907 eingetroffen sei. Ebenso legt er den soeben eingetroffenen, durch Steffens und Reinhardt vollendeten Band: Die Nuntiatur von Giovanni Francesco Bonhomini 1579—1581, Documente, I. Band, vor. In seinen Eröffnungsworten gibt er sodann einen Ueberblick über die historiographischen Leistungen Winterthurs und eine ausführliche Entwicklung des Programmes für die neue Eintheilung der Quellen (vergleiche Anzeiger für schweizerische Geschichte, Jahrgang 1907, Nr. 1); zum Schluss gedenkt er der in diesem Jahre Verstorbenen, des Ehrenmitglieds von Weech und der Mitglieder Straumann in Olten, von Weber in Schwyz und Muoth in Cur.

2. Es folgen die Vorträge:

a) Stadtbibliothekar Dr. *Barth,* in Winterthur: Eine Frauengestalt aus der Helvetik, die Gattin des Luzerner Staatsmannes Rüttimann in ihren Briefen an Paulus Usteri.

b) Professor Dr. *Oechsli,* in Zürich: Aus der Zeit der langen Tagsatzung (der Durchmarsch der Alliirten durch die Schweiz und seine Folgen).

Daran schloss sich, im Saal des Casino, das sehr zahlreich besuchte und belebte Bankett, an dem auch Mitglieder der auf ihre sich anfügende Versammlung eintreffenden Gesellschaft für Erhaltung vaterländischer Kunstdenkmäler sich betheiligten. Während dessen Dauer wurden als Geschenke überreicht, von der akademischen Gesellschaft: «Winterthurs Lage im Winter 1799/1800» von Dr. Alfred Ziegler; vom historisch-antiquarischen Verein: «Die Mörsburg, Bilder aus ihrer Geschichte» von Dr. Kaspar Hauser, sowie: «Briefwechsel zwischen Jeremias Gotthelf und Abraham Emanuel Fröhlich», von Rudolf Hunziker, durch den Herausgeber. Den Schluss machte der Besuch auf Schloss Mörsburg, in dessen Räumen die Geselligkeit einige frohe Stunden feierte.

Verzeichniss

der bei der Versammlung anwesenden

Mitglieder und Ehrengäste.

---

von Arx, Oskar, Prof. Dr., Winterthur.
Aubert, Fernand, Stadtbibliothek, Winterthur.
Aubert, H. V., Crassier (Waadt).
Bachmann, Gottlieb, Prof. Dr., Zürich.
Bähler, E., Pfarrer, Thierachern.
Bär, E., Dr., Zürich.
Barich, Friedrich, Winterthur.
Barth, Hans, Dr., Stadtbibliothekar, Winterthur.
von Berchem, Victor, Genf.
Bernoulli, August, Dr., Basel.
Brandstetter, Leopold, Prof. Dr., Luzern.
Brunner, J., Dr., Zürich.
Büchi, A., Prof. Dr., Freiburg.
Burckhardt, Albert, Regierungsrath, Basel.
Burckhardt, Aug., Dr., Basel.
Burckhardt, Felix, cand. phil., Basel.
Burckhardt-Biedermann, Th., Dr., Basel.
Caro, G., Dr., Zürich.
Cart, W., Prof. Dr., Lausanne.
Chatelain, Leo, Architekt, Neuchâtel.
Dändliker, Carl, Prof. Dr., Küsnach (Zürich).
Dierauer, Joh., Prof. Dr., St. Gallen.
Durrer, Rob., Dr., Stans.
Engeli, A., Prof. Dr., Winterthur.
Ermatinger, Emil, Prof. Dr., Winterthur.
Ernst, Alfred, Conservator der Kunsthalle, Winterthur.

Ernst-Ziegler, Hans, Stadtrath, Winterthur.
Escher, Herm., Dr., Stadtbibliothekar, Zürich.
Favre, Edouard, Dr., Genf.
Fink, Paul, Prof. Dr., Winterthur.
Frey, Eugen, Professor, Winterthur.
Gagliardi, E., Oerlikon.
Gamper, Ed., Apotheker, Winterthur.
Ganz, Paul, Prof. Dr., Basel.
Ganz, Traugott, Pfarrer, Hettlingen.
Ganzoni-Nadler, Moritz, Winterthur.
Göltschke, Konrad, Professor, Winterthur.
Götzinger, Wilhelm, Prof. Dr., Winterthur.
Graf, Ernst, Prof. Dr., Winterthur.
Grelley, Jean, St. Gallen und Neuchâtel.
Guilland, A., Professor, Zürich.
Guidini, A, Commendatore, Architekt, Barbango-Lugano.
Hadorn, Walther, Dr., Zürich.
Häne, Joh., Prof. Dr., Zürich.
Hauser, K., Dr., Winterthur.
Hegi, Fr., Dr., Adjunct am Staatsarchiv, Zürich.
Helbling, Franz, Zahnarzt, Winterthur.
Henking, Karl, Prof. Dr., Schaffhausen.
Herold, Otto, Dekan, Winterthur.
Hoppeler, Robert, Dr., Zürich.
Hünerwadel, Walter, Dr., Winterthur.
Hürbin, Joseph, Prof. Dr., Luzern.
Hunziker, Rud., Prorector Dr., Winterthur.
Jecklin, Fritz, Archivar Dr., Chur.
Imhoof-Blumer, F., Dr., Winterthur.
Isler, Alexander, Stadtrath, Winterthur.
Jung, Ernst, Architekt, Winterthur.
Keller, Rob., Rector Dr., Winterthur.
Knœchel, E., Winterthur.
Ladewig, Dr., Essen a. d. Ruhr.
Luginbühl, Rudolf, Prof. Dr., Basel.

Markwart, Otto, Prof. Dr., Zürich.
Merz-Diebold, W., a. Oberrichter Dr., Aarau.
Meyer von Knonau, Gerold, Prof. Dr., Zürich.
Müller, Emil, Stadtschreiber, Winterthur.
Nabholz, Hans, Staatsarchivar Dr., Zürich.
Näf, Albert, Dr., Lausanne.
Ninck, Johannes, Pfarrer, Winterthur.
Oechsli, Wilhelm, Prof. Dr, Zürich.
Peter, G. J., cand. phil., Zürich.
Rahn, J. R., Prof. Dr., Zürich.
Reimann, Robert, Maler, Winterthur.
Robert, Charles, Prof. Dr., Neuchâtel.
Rott, Edouard, Neuchâtel.
Rueff, Carl, Winterthur.
Schiess, Traug., Stadtarchivar Dr., St. Gallen.
Schweizer, Paul, Prof. Dr., Zürich.
Sigg, A., Dr. med., Winterthur.
Staehelin, Felix, Gymnasiallehrer Dr., Basel.
Staub-von Planta, P., Winterthur.
Stauber, E., Lehrer, Töss.
Stern, Alfred, Prof. Dr., Zürich.
Sträuli, Hans, Oberrichter Dr., Winterthur.
Theiler, A., Dr., Luzern.
Türler, H., Prof. Dr., Staatsarchivar, Bern.
Utzinger, Walter, Dr., Schaffhausen.
Vetter, Theodor, Prof. Dr., Zürich.
Waldvogel, A., Winterthur.
Wartmann, Hermann, Dr., St. Gallen.
Werner, Jakob, Dr., Bibliothekar, Zürich.
Wettstein, Walter, Dr., Schaffhausen.
Witzig, Walther, Dr. jur., Winterthur.
Wyrsch, Jakob, Dr., Buochs.
Ziegler, Alfred, Prof. Dr., Winterthur.
Ziegler, Theodor, Rechtsanwalt, Winterthur.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 1. Juni 1907.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1904 bis 1907.

G. Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Präsident (Redactor des «Jahrbuches») (Mitglied des Gesellschaftsrathes seit 1874).

Alb. Burckhardt-Finsler, Regierungsrath, Professor, in Basel, Vice-Präsident (seit 1895).

Aug. Bernoulli-Burckhardt, Dr. phil., in Basel, Quästor (seit 1886).

P. Schweizer, Professor, in Zürich, Secretär (seit 1894).

J. L. Brandstetter, Professor, in Luzern (seit 1883).

Joh. Dierauer, Professor, in St. Gallen (seit 1904).

Max von Diesbach, Kantonsbibliothekar, in Freiburg (seit 1903).

G. Favey, Bundesrichter, in Lausanne (seit 1885).

Ed. Favre, Dr. phil., in Genf (seit 1897).

P. Gabriel Meier, O. S. B., Stiftsbibliothekar, in Einsideln (seit 1898).

Gust. Tobler, Professor, in Bern (seit 1904).

Ehrenmitglied des Gesellschaftsrathes.

H. Wartmann, Dr., in St. Gallen (seit 1876, Ehrenmitglied seit 1904).

Kanton Zürich.

Angst, Dr. *Heinr.,* in Zürich-Enge. 1894.

Bachmann, Dr. *A.,* Professor an der Universität, in Zürich-Hirslanden. 1895.

Bär, Dr. *Emil,* in Zürich-Hottingen. 1894.

Barth, Dr. *Hans,* Stadtbibliothekar, in Winterthur. 1898.

Bölsterli, R., Pfarrer, in Wangen. 1883.

Brun, Dr. *Karl,* Professor an der Universität, in Zürich-Riesbach. 1881.

Brunner, Dr. *Jul.,* gewes. Professor am Gymnasium, in Zürich-Fluntern. 1875.

Caro, Dr. *Georg,* Privatdocent an der Universität, in Zürich-Hottingen. 1901.

Dändliker, Karl, Dr. phil., Professor, in Küssnach. 1877.

Egli, Emil, Dr. theol., Professor, in Zürich-Oberstrass. 1895.

Ernst, Ulrich, Dr. phil., Professor an der Industrieschule, in Zürich-Hottingen. 1889.

Escher, Arnold, Dr. jur., Privatdocent an der Universität, in Zürich. 1906.

Escher, Hermann, Dr. phil., Stadtbibliothekar, in Zürich. 1880.

Escher, Jakob, Dr. jur., alt Oberrichter, in Zürich. 1841.

Escher, Konrad, Dr. jur., Oberstlieutenant, Zürich-Enge. 1868.

Escher-Züblin, Victor, in Zürich-Enge. 1904.

Fäsi, Hermann, Buchhändler, in Zürich. 1882.

Fueter, E., Dr. phil., Privatdocent an der Universität, in Zürich-Hirslanden. 1903.

Gagliardi, Dr. *E.,* in Oerlikon. 1906.

Guilland, A., Professor am Polytechnikum, in Zürich-Hottingen. 1897.

Hadorn, Dr. *Walther,* Lehrer am Freien Gymnasium, in Zürich. 1898.

Häne, Joh., Dr. phil., Professor am Gymnasium, Privatdocent an der Universität, in Zürich-Riesbach. 1894.

Hauser, Dr. *Kasp.,* Lehrer, in Winterthur. 1897.

Hegi, Dr. *Friedr.,* Adjunct am Staatsarchiv, in Zürich-Enge. 1905.

Hess, Paul, Pfarrer, in Wytikon. 1887.

Huber, Dr. *Jak.,* Buchhändler, in Zürich-Fluntern. 1882.
Hünerwadel, Dr. *Walther,* in Winterthur. 1900.
Hunziker, Dr. *Otto,* Professor, in Bändlikon. 1874.
Hunziker, Dr. *Rudolf,* Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1905.
Kübler, Gottlieb, Secundarlehrer, in Winterthur. 1894.
Markwart, Dr. *O.,* Professor am Gymnasium, in Zürich-Enge. 1891.
Meister, Dr. *Ulrich,* Forstmeister der Stadt Zürich, Nationalrath, in Zürich. 1896.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Zürich-Riesbach. 1866.
Nabholz, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Zollikon. 1901.
Oechsli, Dr. *Wilh.,* Professor, in Zürich-Fluntern. 1879.
Peter, Gust. Jak., Professor, in Zürich-Hottingen. 1905.
Rahn, Dr. *J. Rudolf,* Professor, in Zürich. 1873.
Schirmer, Dr. *Gust.,* in Zürich-Hottingen. 1891.
Schneider, Dr. *Hans,* in Zürich-Riesbach. 1894.
Schweizer, Dr. *P.,* Professor, in Zürich-Hottingen. 1879.
Stauber, E., Lehrer, in Töss. 1906.
Stelzer, Jak., Secundarlehrer, in Meilen. 1898.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor am Polytechnikum, in Zürich-Hottingen. 1873.
Stutz, Dr. *Ulrich,* Professor, in Bonn. 1895.
Trog, Dr. *Hans,* Redactor, in Zürich-Fluntern. 1888.
Vetter, Theod., Dr. phil., Professor, in Zürich-Fluntern. 1890.
Wegeli, Dr. *Rud.,* Assistent am Landesmuseum, in Zürich. 1903.
Werner, Dr. *Jakob,* zweiter Bibliothekar der Kantonsbibliothek, in Zürich-Fluntern. 1901.
Wirz, Dr. *Caspar,* Delegato degli archivii federali svizzeri, in Mailand (Via Ugo Foscolo, 3). 1891.
Wirz, Dr. *Joh. Caspar,* Professor, in Zürich-Riesbach. 1873.
von Wyss, Dr. *Friedr.,* gewes. Professor, im Letten, Wipkingen. 1840.
Zeller, Heinr., Dr. jur., in Zürich-Fluntern. 1899.
Zemp, Dr. *Jos.,* Vice-Director des Landesmuseums, in Zürich. 1893.
Ziegler, Alfred, Dr. phil., Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1888.

Kanton Bern.

Bähler, Ed., Pfarrer, in Thierachern. 1898.
Bernoulli, Joh., Dr. phil., Bibliothekar der schweizerischen Landesbibliothek, in Bern. 1890.
Brugger, Dr. *Hans,* Seminarlehrer, in Bern. 1904.
Dübi, Dr. *Heinr.,* in Bern. 1872.
Erb, Dr. *August,* Redactor, in Bern. 1896.
Feller, Dr. *Richard,* Secundarlehrer, in Aarberg. 1905.
Geiser, Karl, Dr. phil., Professor, Adjunct der schweizerischen Landesbibliothek in Bern. 1887.
Gmür, Dr. *Max.,* Professor, in Bern. 1903.
Grunau, Dr. *Gustav,* in Bern. 1904.
Haag, Dr. *Friedr.,* Professor, in Bern. 1883.
Haller, Albert, Pfarrer an der Kirche z. heil. Geist in Bern. 1877.
Hilty, Dr. *Carl,* Professor, in Bern. 1874.
Jeanjaquet, Jul., Dr. phil., Professor, in Bern. 1900.
Kaiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, in Bern. 1862.
Lechner, Dr. *Ad.,* Gehülfe am Staatsarchiv. 1906.
Leuenberger, J. U., Notar, in Bern. 1898.
Lory, C. L., in Münsingen. 1892.
Maag, Dr. *Alb.,* Lehrer am Gymnasium, in Biel. 1900.
von Mülinen, Dr. *Wolfg. Friedrich,* Professor, in Bern (Bibliothekar der Gesellschaft). 1887.
von Muralt, Amédée, Burgerrathspräsident, in Bern. 1874.
Plüss, Dr. *Aug.,* Mitarbeiter der «Fontes», am Staatsarchiv (Redactor des «Anzeigers»), in Bern. 1900.
von Salis, Dr. *L.,* Professor, in Bern. 1893.
Schindler, Dr. *C.,* in Neuenstadt. 1899.
Schneider, Ernst, Dr. phil., Seminardirector, in Bern. 1905.
von Sprecher-Bernegg, Th., Oberst, Chef des Generalstabs. 1899.
Steck, Dr. *Rudolf,* Professor, in Bern. 1903.
Strickler, Dr. *Joh.,* Archivar, in Bern. 1865.
Studer-Amiet, E., Oberstlieut., in Bern. 1898.
Studer-Trechsel, Franz, Pfarrer, in Bern. 1885.
Tobler, Dr. *Gustav,* Professor, in Bern. 1880.

Türler, Dr. *H.,* Professor, Staatsarchivar, in Bern. 1890.
Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern. 1882.
Weissenbach, Placidus, Präsident der Generaldirection der schweizerischen Bundesbahnen, in Bern. 1895.
Welti, Dr. *Em. Friedr.,* in Bern. 1898.
Wyss, Dr. *Gust.,* Buchdrucker, in Bern. 1885. 35

Kanton Luzern.

Amberg, Joh., Stadtpfarrer, in Luzern. 1893.
Brandstetter, Dr. *J. L.,* Professor, in Luzern. 1866.
Düring, Jos., Regierungsrath, in Luzern. 1881.
Estermann, Melchior, Propst, in Münster. 1875.
Fischer, Franz, Oberschreiber, in Luzern. 1896.
Heinemann, Franz, Dr. phil., Bibliothekar, in Luzern. 1899.
Hürbin, Joseph, Dr. phil., Professor, in Luzern. 1890.
von Liebenau, Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern. 1872.
von Segesser-Brunegg, Hans A., Sécretaire de la Legation de Suisse, à Buenos-Ayres. 1907.

9

Kanton Uri.

Muheim, Gust., Ständerath, in Altorf. 1899. 1

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz. 1878.
Kälin, J. B., alt Kanzleidirector, in Schwyz. 1875.
Meier, P. *Gabr.,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsideln. 1881.
Waser, Maurus, Pfarrer, in Schwyz. 1878.

4

Kanton Unterwalden.

Durrer, Rob., Dr. phil., Staatsarchivar, in Stans. 1890.
Gottwald, P. *Benedict,* O. S. B. (Engelberg), Beichtiger in Wil, Ktn. St. Gallen. 1878.

2

Hess, P. *Ignaz,* O. S. B., Stiftsarchivar, in Engelberg. 1899.
von Matt, Hans, Buchhändler, in Stans. 1904.
Truttmann, Aloys, alt Bezirksammann, in Sarnen. 1901.
Wirz, Adalbert, Landammann, in Sarnen. 1896.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., Landammann, in Buochs. 1878. 7

Kanton Zug.

Keiser, Heinr. Aloys, Rector, in Zug. 1897.
Stadlin-Graf, Dr. *H.,* Regierungsrath, in Zug. 1904. 2

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Glarus. 1877.
Gallati, Frida, Dr. phil., in Glarus. 1904.
Heer, Gottfr., Dr. theol., Decan, in Hätzingen. 1881.
Nabholz, Ad., Dr. phil., Rector der höheren Stadtschule, in Glarus. 1898. 4

Kanton Freiburg.

Büchi, Dr. *Alb.,* Professor, in Freiburg. 1890.
de Diesbach, Max, bibliothécaire cantonal, in Freiburg. 1888.
Ducrest, François, Professor, in Freiburg. 1903.
von Eggis, Adolf, Banquier, in Freiburg. 1906.
Lombris, Joseph, Professor am Collegium St. Michael, in Freiburg. 1901.
Remy, Léon, in Bulle. 1905.
Schnürer, Dr. *Gust.,* Professor, in Freiburg. 1897.
Steffens, Dr. *Franz,* Professor, in Freiburg. 1897.
Wattelet, Dr. *Hans,* Advokat, in Murten. 1888. 9

Kanton Solothurn.

von Arx, Ferdin., Professor, in Solothurn. 1890.
Bally, Otto, Commercienrath, von Schönenwerd, in Säckingen (Grossherzogthum Baden). 1872.

Businger, Kasp. Lukas, in Kreuzen (bei Solothurn). 1879.
Eberwein, Jos., Bezirkslehrer, in Grenchen. 1900.
Gisi, Martin, Professor, in Solothurn. 1888.
Huber, Heinr., jun., Bahnbeamter, in Olten. 1897.
Schmidlin, Ludw. Rochus, Pfarrer, in Biberist. 1890.
von Sury von Bussy, Gaston, in Solothurn. 1879.
Tatarinoff, Eugen, Dr. phil., Professor, in Solothurn. 1895.
Wyss, Anton, Domherr, in Solothurn. 1884.
Zetter, Franz Ant., Gemeinderath, in Solothurn. 1879. 11

Kanton Basel.

Barth, Dr. *Alb.,* Gymnasiallehrer. 1904.
Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil. 1874.
Bernoulli, Karl Christoph, Dr. phil., Oberbibliothekar. 1895.
Blatter, Aug., Dr. phil., Lehrer der oberen Realschule. 1899.
Boos, H., Dr. phil., Professor. 1877.
Burckhardt-Finsler, Dr. *Albert,* Regierungsrath. 1878.
Burckhardt-Burckhardt, Dr. *August.* 1895.
Burckhardt-Biedermann, Theophil, Dr. phil. 1886.
Burckhardt-Schazmann, Dr. *Karl Chr.,* Regierungsrath. 1901.
Camenisch, Dr. *Karl,* Lehrer an der oberen Realschule. 1901.
Eppenberger, Hermann, Dr. phil. 1895.
Finsler, Dr. *Georg,* V. D. M. 1891.
Frey, Hans, Dr. phil. 1877.
Geering-Respinger, Adolf, Buchhändler. 1895.
Geering, Dr. *Traugott,* Secretär der Handelskammer. 1884.
Geigy, Alfred, Dr. phil. 1892.
Geigy-Schlumberger, Dr. *Rudolf.* 1895.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor. 1859.
Heusler-Christ, Daniel. 1895.
Hoffmann, Dr. *Ed.,* Professor. 1896.
Holzach, Ferdin., Dr. phil. 1895.
La Roche, Franz, Dr. jur., in Innsbruck. 1904.

Lötscher, Dr. *Ulrich,* Reallehrer. 1905.
Luginbühl, Rudolf, Dr. phil., Professor. 1888.
Pfister, Dr. *Alex. Victor,* Lehrer. 1905.
Probst, Emanuel, Dr. phil. 1895.
Riggenbach-Iselin, A. 1877.
Sarasin-Iselin, W. 1895.
Schneider, Jak., Dr. phil., Professor. 1899.
Schönauer, Heinr., Dr. jur. 1895.
Speiser, Paul, Dr. jur., alt Regierungsrath, Professor. 1881.
Stähelin, Dr. *Felix,* Gymnasiallehrer. 1899.
Stehlin, Karl, Dr. jur. 1890.
Thommen, Rud., Dr. phil., Professor. 1882.
Vischer, Eduard, Architekt. 1888.
Vischer, Wilhelm, Dr. jur. 1886.
Wackernagel, Rud., Dr. jur., Staatsarchivar. 1881.
Wieland, Dr. jur., *Karl,* Professor. 1895.
Zahn-Geigy, F. 1895. 39

Kanton Schaffhausen.

Bächtold, Dr. *C. A.,* Pfarrer, in Schaffhausen. 1883.
Bendel, H., Professor, in Schaffhausen. 1883.
Henking, Dr. *Karl,* in Schaffhausen. 1880.
Utzinger, Dr. *Walter,* Gymnasiallehrer, in Schaffhausen. 1906.
Wettstein, Dr. *Walter,* Gymnasiallehrer, in Schaffhausen. 1906.
5

Kanton Appenzell.

Eugster, H., Pfarrer, in Hundwil. 1897. 1

Kanton St. Gallen.

Arbenz, E., Professor an der Kantonsschule, in St. Gallen. 1891.
Bütler, Dr. *Placidus,* Professor, in St. Gallen. 1890.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1868.

Egli, Dr. *Joh.,* Professor, in St. Gallen. 1904.
Fässler, Oskar, Redactor, in St. Gallen. 1891.
Grellet, Jean, in St. Gallen. 1900.
Gull, Ferd., Kaufmann, in St. Gallen. 1891.
Hagmann, J. G., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1891.
Hardegger, Aug., Architekt, in St. Gallen. 1891.
Helg, Dr. *Jakob,* Pfarrer, in Altstätten. 1897.
Holenstein, Dr. *Th.,* Advocat, in St. Gallen. 1904.
Müller, Joseph, Stiftsarchivar, in St. Gallen. 1905.
Nef, Dr. *W.,* Professor, in St. Gallen. 1907.
Schiess, Dr. *Traugott,* Stadtarchivar, in St. Gallen. 1899.
Waldburger, Aug., Pfarrer, in Ragaz. 1896.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 1860. 16

Kanton Graubünden.

Caviezel, Hartm., Major, in Cur. 1889.
von Jecklin, Dr. *Const.,* Professor, in Cur. 1889.
von Jecklin, Fritz, Stadtarchivar, in Cur. 1897.
Mayer, Dr. *G.,* Professor am Priesterseminar, in Cur. 1872.
Pieth, Dr. *Friedr.,* Professor an der Kantonsschule, in Cur. 1898.
von Planta-Fürstenau, Pet. Konr., in Fürstenau. 1890.
Plattner, Placidus, alt Regierungsrath, in Cur. 1888.
Tuor, Ch. M., Dom-Decan, in Cur. 1877.
Valär, Michael, Dr. phil., Redactor, in Cur. 1890. 9

Kanton Aargau.

Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden. 1877.
Herzog, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Aarau. 1884.
Heuberger, S., Rector, in Brugg. 1896.
Merz, Dr. jur., *Walther,* Oberrichter, in Aarau. 1892. 4

Kanton Waadt.

Barbey, Frédéric, ancien Elève de l'Ecole des Chartes, à Paris, 32, Rue du Luxembourg. 1902.
Cart, Will., Dr., Professeur, à Lausanne. 1890.
Favey, G., Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1874.
Maillefer, Paul, Dr. et Professeur, Directeur de la Revue historique vaudoise, à Lausanne. 1894.
de Montet, Albert, à Vevey. 1882.
van Muyden, Berthold, à Lausanne. 1890.
Pfister, Chr., commerçant, Villa Cornelia, Chemin de Villard, à Lausanne. 1903.
Reichel, Alex., Mitglied des Bundesgerichts, à Lausanne. 1898.
Secretan, Eugène, à Lausanne. 1876.
Weber, Dr. *Hans,* Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1891.
10

Kanton Wallis.

Imesch, Dionys, Professor, in Brig. 1893.
Perrollaz, Oskar, in Sitten. 1903.
de Rivaz, Charles, Président de la Municipalité, à Sion. 1896.
3

Kanton Neuenburg.

Godet, Philippe, Professeur, à Neuchâtel. 1888.
Paris, Jam., professeur au gymnase cantonal, à Neuchâtel. 1900.
Piaget, Arth., Professeur et Archiviste d'état, à Neuchâtel. 1900.
de Pury, Jean, Dr. J. U., Colonel à l'Etat-Major fédéral, à Neuchâtel. 1899.
de Pury, Paul, Directeur du musée historique, à Neuchâtel. 1904.

Robert, Charles, Professeur d'histoire à la Faculté des lettres, à Neuchâtel. 1900.

Rott, Edouard, Dr. en droit, Secrétaire de la Légation suisse, à Paris (50, Avenue du Trocadéro). 1880. 7

Kanton Genf.

Aubert, Fernand, Licencié ès lettres, à Genève. 1906.

Aubert, Hippol., Archiviste-paléographe, à Crassier (Vaud). 1893.

van Berchem, Victor, à Genève. 1886.

Borgeaud, Charles, Professeur d'histoire suisse à l'Université, à Genève. 1899.

de Budé, Eugène, à Genève. 1869.

Cramer, Lucien, Dr. jur., à Genève. 1903.

de Crue, Francis, Professeur à l'Université, Président de la Société d'histoire et d'archéologie, à Genève. 1905.

Dufour, Théoph., Directeur honoraire des Archives et de la Bibliothèque de Genève, Grand-Saconnex, près Genève. 1879.

Favre, Camille, Archiviste-paléographe, à Genève. 1881.

Favre, Edouard, Dr. phil., à Genève. 1879.

Kohler, Charles, Archiviste-paléographe, à Paris (85 Rue d'Assas). 1879.

Martin, Paul-Edm., Licencié ès lettres, à Genève, 13 Rue Töpffer. 1905.

Micheli, Léop., Archiviste-paléographe, Conserv. de la biblioth. de la ville de Genève, à Frontenex, près Genève. 1907.

Naville, Edouard, Professeur d'archéologie, à l'Université, à Genève. 1882.

Strœhlin, Dr. *Paul Ch.,* 54 route de Chêne, à Genève. 1884.

Trembley, Maur., Membre de la Soc. d'hist. de Genève, Petit-Saconnex, près Genève (en hiver: Paris, 28 Rue d'Assas). 1905. 16

Im Ausland.

von Capoll, Karl, Oberstlieutenant, in München (Steinsdorf-Strasse 15). 1901.

Roder, Dr. *Christian,* Professor, in Ueberlingen (Grossherzogthum Baden). 1897. 2

248

Von diesen 248 Mitgliedern traten ein

1840: 1 («Gründer der Gesellschaft»: Fr. von Wyss).
1841: 1 (J. Escher).
1851—1860: 2 (A. Heusler — H. Wartmann).
1861—1870: 7 (Kd. Escher, G. Meyer von Knonau — J. Kaiser, Joh. Strickler — J. L. Brandstetter — J. Dierauer — E. de Budé).
1871—1880: 41.
1881—1890: 56.
1891—1900: 90.
1901—1907: 50.

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Baumann, Franz Ludwig, Director des Reichsarchivs, in München	1878
Bresslau, Harry, Professor, in Strassburg	1891
Ehrle, Franz, S. J., Praefect der Vaticana, in Rom	1895
Heyck, Eduard, in Berlin.	1891
von Liliencron, Freiherr *R.,* Klosterpropst zu St. Johann, bei Schleswig	1875
Monod, G., Membre de l'Institut, Directeur adjoint à l'École des hautes études, in Versailles, Rue de Clagny 18 bis	1875
Redlich, Oswald, Professor, in Wien	1903
von Riezler, Sigm. Otto, Professor, in München	1878
Schulte, Aloys, Professor, in Bonn	1890
von Sickel, Theodor, in Meran (Adr. Buchhandlung Gerold & Co., Wien)	1863
von Stälin, Paul, in Stuttgart	1883
Stouff, L., Professeur à l'Université, in Dijon	1902

Correspondirendes Mitglied.

	Jahr der Aufnahme
Coolidge, W. A. B., Magdalen College, in Grindelwald, am Sandigenstutz	1891

DIE RECHTSVERHÄLTNISSE DER TALSCHAFT URSERN IM MITTELALTER.

Von

ROBERT HOPPELER.

Quellen.

Tallade Ursern.

Altes Talbuch von Ursern, von Fr. Ott (gedruckt in «Zeitschrift für schweizer. Recht», Bd. XII) *).

Urkunden und Regesten zur Geschichte des St. Gotthardweges von 1316 bis 1401, von Hermann v. Liebenau (gedruckt in «Archiv für Schweizer. Geschichte», Bd. XX).

Urkunden aus Uri, gesammelt von Anton Denier (gedruckt in «Der Geschichtsfreund», Bd. XLI—XLIV).

Urkunden-Regesten des Tales Urseren 1317—1525, von Aloys Müller und Joseph Schneller (gedruckt ebendas. Bd. VIII).

Vereinzelte in derselben Zeitschrift veröffentlichte Dokumente.

Anderweitig benutzte Quellen finden sich jeweilen in den Fussnoten verzeichnet.

---

*) Wir geben die angeführten Zitate nach dem Wortlaute im Original, haben dagegen die Numerierung der einzelnen Artikel nach Ott beibehalten. Näheres über das Alte Talbuch (A. T.) unten Kap. III, S. 37.

Einleitung.

Geographische Lage. — Flora und Fauna. — Älteste Besiedelung. Die Eröffnung und Bedeutung der Gotthardstrasse.

Am Nordabhang des St. Gotthardmassivs erstreckt sich, von der Furka in nordöstlicher Richtung gegen die Oberalp hin, ein etwa sechs Stunden langes und höchstens eine halbe Stunde breites Hochalpental, eine milde, freundlich lachende, fruchtbare Landschaft in der schönen Jahreszeit, eine unwirtliche Stätte im Winter[1]). Ursern heisst die Gegend seit dem XIII. Jahrhundert, da sie zuerst in den Urkunden erscheint[2]).

Im Altertum und im frühern Mittelalter gegen Norden durch den gewaltigen Felsenriegel des Bätzberges[3]) vom untern Reusstal fast völlig abgeschlossen[4]), stand die Talschaft mit der übrigen Welt eigentlich nur im Westen und Osten, hier mit dem

---

[1]) Vgl. unten S. 51, Anm. 1; Tschudi, Chron. I, 327.

[2]) Über die Etymologie vgl. Öchsli, Die Anfänge der Schweizer. Eidgenossenschaft. S. 9, Anm. 3.

[3]) «ein guot, das man nennet Betz, gelegen gegen kilchen über ennent dem wasser», Denier Nr. 178; «die widen ze Bätz», Nr. 210.

[4]) Immerhin scheint ein alter Saumpfad über den Bätzberg geführt zu haben. Von Rompilgern, die ihn begangen, mag der kürzlich daselbst gemachte Fund römischer Münzen herrühren.

Vorderrheintal, dort mit der obersten Talstufe der Rhone in Verbindung. Schon frühzeitig dürfte auch ein Saumpfad über den nach St. Gotthard benannten Berg[1]) und durch Val Tremola nach Livinen, im Flussgebiet des Tessin, benutzt worden sein.

Obgleich bereits innerhalb der Alpenzone gelegen, zeitigt das Tal eine verhältnismässig reiche Vegetation. Spärlich ist nur der Baumwuchs: zusammenhängende Waldparzellen gab es im Mittelalter einzig oberhalb des Dorfes Andermatt («der wald ob der Matt»)[2]) und bei Schmidigen[3]). Der Flora entspricht die Fauna. An jagdbarem Getier fehlte es ehedem nicht. Bären und Wölfe waren keine Seltenheit[4]).

Wann und durch wen Ursern zuerst besiedelt worden, entzieht sich unserer Kenntnis. Tatsache ist, dass seit uralters ein Verkehrsweg aus dem Wallis über die Furka und Oberalp nach Rætien führte, der augenscheinlich schon den Römern bekannt gewesen ist. War doch das letztere bis zu den Zeiten Marc Aurels administrativ mit dem pœninischen Bezirk vereinigt und einem besondern «procurator et pro legato provinciæ Rætiæ et Vindeliciæ et Vallis Pœninæ» unterstellt[5]).

Beim Vereinigungspunkt der beiden Quellbäche, aus denen die Reuss entsteht, der sogenannten Realper-Reuss und der von Süden aus dem Lago di Lucendro kommenden Gotthard-Reuss,

---

1) «usque ad montem sancti Gothardi», Nr. 96; hiezu unten S. 54, Anm. 1.

2) Nr. 203.

3) Übereinkunft zwischen der Talgemeinde und Klaus Renner «von des waldes wegen ze Schmidigen gelegen in Ursseren tall», dat. 1467 Juni 21. Nr. 318.

4) Rechnungseinträge im A. T. (Tallade Ursern): [ausgegeben] 1492: «. . 2½ gl. von beren wegen» — ca. 1494: «dem Cristeli 15 ß von eins beren wegen.» — 1504: «. . 9 gl. von dry beren wegen» — 1506: «. . 9 ℔ von dry beren wegen» u. s. f. Hiezu A. T. Art. 21 und 22; N. T. Art. 73, 107 und 122.

5) Vgl. mein. Aufsatz: «Zur Ethnologie des schweizerischen Rhonetales» in «N. Z. Ztg.» Nr. 233, 235/236 M. Bl. vom 22./24./25. August 1896.

erhob sich eine Herberge (hospitaculum) für durchreisende Wanderer, die der nachmaligen Ortschaft «Hospental» den Namen gegeben. Auch die Ortsbezeichnungen Realp und Ursern dürften romanischen Ursprungs sein [1]).

Bei ihrem Eintritt in die Geschichte ist indessen die Talschaft von einer deutschsprechenden, ohne Zweifel aus dem Oberwallis eingewanderten Bevölkerung bewohnt [2]). Neben Viehzucht und Alpwirtschaft als vornehmlichster Beschäftigung bildete der Gütertransport über die Furka und den Oberalppass ein nicht unwesentliches Moment ihres Unterhaltes [3]).

Hervorragendere Bedeutung erlangte Ursern jedoch erst durch den Bau der «stiebenden Brücke», welche den Felsenkoloss («den stein») [4]) ob der Schöllenen («Schellenden») [5]) umging. Damit war nicht bloss eine lokale Verbindung zwischen dem obern und untern Reusstale geschaffen, sondern zugleich eine wichtige internationale zwischen deutschen und welschen Landen [6]). Von allen unsern Alpenpässen führt die Gotthard-

---

[1]) Oechsli a. a. O., S. 9.

[2]) Unhaltbar ist die Hypothese einer romanischen Bevölkerung Urserns bis 1400, die J. R. Burckhardt, Untersuchung über die erste Bevölkerung des Alpengebirges (im «Archiv f. Schweizer. Gesch.» Bd. IV, S. 55 ff.) aufgestellt hat.

[3]) Dass der Verkehr über beide Pässe ein ganz erheblicher war, ergibt sich aus Nr. 247. Vgl. Mohr, Codex diplomaticus II, Nr. 299. Urk., dat. 1344 Oktober 8. Hospental.

[4]) Gfrd. VII, S. 136; A. T. Art. 13.

[5]) «Durch Schellenden uf» Nr. 247. — Hiezu Rechnungseinträge im A. T. (Tallade Ursern): 1508: «me 30 ß dem weger in Schelinen, dem Siman»; 1510: «me 15 ß um brot, do man in Schellinen gewegt hat, me 15 ß dem Siman, dz er gewegt hat in Schellinen» u. s. w.

[6]) Vgl. Schulte, Der St. Gotthard und die Habsburger (in «Die Kultur», I. Jahrgang [1900] H. 3. S. 166); ders., Geschichte des mittelalterl. Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig I. Bd. (Leipzig 1900) S. 172/173. Im übrigen sollen über die hier vorgebrachten, oft allzu kühnen Theorien — der unbekannte «Schmied von Ursern», der Erbauer der stäubenden Brücke, «der die Schweiz möglich gemacht» u. a. —

strasse am geradesten und direktesten von einem nördlichen Haupttal über den Alpenkamm in ein südliches, ohne vorher sich zwischen Haupt- oder Nebenketten durchzuwinden [1]).

---

weiter keine Worte verloren werden. Wir begnügen uns mit einem Hinweis auf die Ausführungen G. von Belows, Zur Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Südwestdeutschland und Italien in der «Histor. Zeitschr.» Bd. 89, S. 217 ff. und Böthlingks in «Das freie Wort.» 2. Jahrg. [1902], Nr. 15, S. 471—480.

[1]) Über die Bedeutung der Gotthardstrasse vgl. auch E. Oehlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter, Kap. III, im «Jahrbuch f. Schweizer. Gesch.», Bd. III, S. 269 ff.

I.

Die Grundherrschaft des Stiftes Disentis. — Die Ministerialen. — Der Besitz Wettingens und der Abtei Zürich.

Grundherr zu Ursern war im Mittelalter die Benediktiner-Abtei Disentis im Vorderrheintal. Alljährlich auf Martini pflegten ihr die Talbewohner ab ihren (Lehen-)Gütern den Zins zu entrichten [1]. Mit dessen Bezug war ursprünglich ein aus ihrer Mitte bezeichneter herrschaftlicher Beamter, der Ammann, betraut [2]. Später, im XV. Jahrhundert, sandte der Abt jeweilen «uf die vorgeschribnen zil und tag» einen besondern Boten hinüber über die Oberalp zur Entgegennahme der Zinse. Hiebei war diesem entweder der Ammann in eigener Person oder ein anderer von letzterm bestimmter Talmann behülflich [3]. Nach Ablieferung aller Gefälle verblieben dem Ammann zwei ℔. Säumige hatten nach Verlauf dreier Tage die aufgelaufenen Kosten «an abschlahen und minderung irs teils des zins» zu tragen [4]. Im Laufe der Zeit wurden manche Zinse abgelöst. Bereits im XIV. Jahrhundert treffen wir «fri ledig eigen guot» [5]. Gegen Ende des folgenden besass das Gotteshaus den Abtzins nur noch «uff etlichen gůttren» zu Ursern [6]. Im Jahre 1484 einigte man sich sodann dahin, dass ein Ammann jedes Jahr unter Beihilfe des

[1] Nr. 254. — Der Martinstag erscheint auch später noch als allgemein üblicher Termin. A. T. Art. 14.

[2] Vgl. unten S. 38 ff.

[3] Nr. 254.

[4] Ebendas.

[5] Nr. 178.

[6] Nr. 360.

Pfarrherrn die Zinse einsammeln sollte, «damit die unserm gnedigen von Tisentis ane allen verzug ir botschaft, so ir gnad aldar sendet, úber antwurt werde» [1]. Zinshaft Gut, dessen Inhaber «redlichen manschlåchtig wird von krieges oder zornes wegen», wurde frei und war «von des todschlags wegen» niemandem verfallen, weder dem Ammann, noch dem Gerichte oder den Geschädigten [2].

Neben den zinshaften Sondergütern gab es auch unverteilten Grund und Boden, «die gemeinmerk» oder «almeiny», an der ein jeder in Ursern ansässige Talmann Nutzungsrecht besass. Wir werden anlässlich der Besprechung der Allmendgenossenschaft eingehender darauf zurückkommen [3].

Einen integrierenden Bestandteil der grundherrlichen Gewalt bildeten Twing und Bann, die niedere Gerichtsbarkeit, welche der Abt in der Regel durch seinen Ammann auszuüben pflegte. Jenem fielen zwei Drittel der Gerichtsbussen zu [4].

Vermutlich infolge ihrer bevorzugteren Stellung als Inhaber des Ammannamtes gelang es einer Familie, sich allmählich über den Stand der übrigen Gotteshausleute emporzuschwingen. Von «Hospental» nannte sie sich nach ihrem in dominierender Lage zunächst dem gleichnamigen Dorfe stehenden festen Wohnturm. Bis um die Wende des XIV. Jahrhunderts ist sie fast unangefochten in dessen Besitz geblieben. Durch Erbschaft gelangte er nach dem Ableben des Ammanns Klaus von Hospental an die Brüder Walter und Hans Meyer von Altdorf [5]. Unterm 29. November 1425 veräusserte indessen ersterer «den turn und den turn buöl, der dar umb lit . . . ze Ospental gelegen . . . mit steg, mit weg, mit lust und mit aller fry und rechtung, so von recht darzu

---

[1] Nr. 360. Urk., dat. 1484 Juni 8.

[2] Nr. 254.

[3] Vgl. unten Kap. III, S. 23 ff.

[4] Kopp, Geschichte der eidgen. Bünde III, 1., S. 116.

[5] Vgl. Nr. 216. Urk., dat. 1407 Januar 29. und Nr. 224. Urk., dat. 1412 Mai 16. Über Klaus von Hospental vgl. das «Verzeichnis der Tal-Ammänner» in der Beilage.

hört», an Jenni Switer von Ursern [1]). Noch heute repräsentiert der alte, halb zerstörte Turm bei Hospental «mit der charakteristischen Anlage seines Zuganges und seiner Zinnenwehr einen bemerkenswerten Typus der festen Wohntürme der Innerschweiz».

Als ersten urkundlich beglaubigten Angehörigen derer von Hospental begegnen wir im Februar 1285 einem Johannes, Dienstmann des Stiftes Disentis [2]); 1294 werden Heinrich und Johannes als Zeugen erwähnt [3]), 1300 Heinrich und Walter [4]). Am 30. November 1309 erscheint in einer Sühne mit den Bürgern von Luzern neben Walter von Mose «Heinrich von Ospendal, amman», als Vertreter der Talschaft Ursern. Beide siegeln «dúr unser tallúte gemein bette» [5]). Heinrich von Hospental ist der erste mit Namen bekannte Ammann [6]).

Neben denen von Hospental führen Dokumente aus dem XIII. Jahrhundert die von Mose, aus dem Lande Uri stammend, und von Gluringen, aus dem Gomsertal, als Disentiser Ministerialen zu Ursern an [7]). Letztere bilden einen Zweig der Ritter von Moerel und besassen zeitweilig das Meieramt zu Ärnen als Lehen vom Bischof von Sitten [8]). Seit Beginn des XIV. Jahrhunderts finden wir endlich die Ritter von Pultingen oder

---

[1]) Gfrd. VII, S. 195.

[2]) Mohr, Codex diplomaticus II, Nr. 28. Urk., dat. 1285 Februar 9.

[3]) Nr. 54. Urk., dat. 1294 August 13. Altdorf.

[4]) Mohr, l. c., II, Nr. 96. Urk., dat. 1300 Juli 26. Bultringen.

[5]) Kopp, Urkunden zur Gesch. der eidgen. Bünde I, Nr. 60.

[6]) Einen nicht näher bezeichneten «amman von Urserron» erwähnt eine Ötenbacher Urk., dat. 1283 Mai 21. Zürich. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Bd. V, Nr. 1873.

[7]) «homines de Ursaria pertinentes ecclesiæ Disertinensi.» Mohr, l. c. II, Nr. 28.

[8]) Gremaud, Documents relatifs à l'histoire du Vallais Nr. 849, 962 und 1177.

Bultringen im Urserntal begütert. Auch sie waren Dienstleute des Abtes von Disentis. Ihr Stammsitz lag in Tavetsch[1]).

Unbedeutend war der Cistercienser-Abtei Wettingen Besitz zu Ursern. Im Sommer 1359 verzichtete indessen Abt Albrecht auf alle dortigen Gerechtsamen seines Gotteshauses zugunsten des Fraumünsters in Zürich[2]).

II.

Die Vogtei. — Teilballe und Zoll. — Ursern zur Zeit Ludwigs des Baiern. — Die Anfänge der Talgemeinde. — Das Diplom König Wenzels. — Urserns Stellung zu Uri. — Der Landrechtsvertrag von 1410.

Inhaber der «freien» Vogtei über Ursern waren im XIII. Jahrhundert die Grafen von Rapperswil[3]). In wessen Händen dieselbe früher gelegen, ist nicht ersichtlich. Nach dem Ableben Rudolfs IV. (15. Januar 1283), mit dem das gräfliche Haus im Mannesstamme erlosch, ward sie «dem rich lidig»[4]). Jetzt belehnte König Rudolf damit seine Söhne. Von den Gotteshausleuten bezog fortan die Herrschaft Österreich 10 ℔ Bilian jährlich zu Vogtsteuer. Sie richtete über das Blut. Ein Dritteil aller Gerichtsbussen gehörte ihr. Deren Ertrag war freilich

---

[1]) Topogr. Atlas, Bl. 411. — 1339 Februar 3. siegelt Hugo von Bultringen mit andern anstatt der Talgemeinde (Gfrd. XXV, S. 321), vielleicht derselbe, den Mohr, l. c. II, Nr. 96 nennt. Vgl. auch die S. 11 Anm. 7 angeführte Urkunde.

[2]) Nr. 143. Urk., dat. 1359 Juli 18. Zürich, und Wyss, Geschichte der Abtei Zürich, Nr. 334. Urk., dat. 1359 November 13. Zürich. — Die Rechte Wettingens gehen möglicherweise auf die Rapperswiler zurück. Vgl. Kap. II.

[3]) Das Habsburger Urbar, hg. v. Rud. Maag (Basel 1894), Bd. I, S. 285. — Über den Ausdruck «vrige vogtey», vgl. Oechsli a. a. O. S. 332/333, Anm. 1.

[4]) Habsburg. Urbar I, S. 285.

gering. Ihn nahm der Stellvertreter des Vogtes [1]). Solcher war in der Regel der Ammann, welcher schon frühzeitig von den Talleuten selbst aus ihrer Mitte gewählt wurde [2]).

Eng verknüpft mit der Vogtei erscheint die Teilballe, d. h. Geleite und Aufsicht über den Gütertransport, verbunden mit dem Sustrecht [3]). Um 10 ℔ Pfeffer jährlich war diese Gerechtsame von der Herrschaft den Talleuten, die sich zweifelsohne lange vor dem Jahre 1300 zu einer Teil- oder Fuhrmannsgenossenschaft zusammengetan hatten [4]), verliehen [5]). Den Zoll auf der Gotthardstrasse, von Hospental bis an den See und weiter bis Luzern, bezogen die Herzoge. In letzterer Stadt ward er erhoben [6]).

Die Folgen der Doppelwahl des Jahres 1314 machten sich nicht zuletzt im Urserntal bemerkbar. Die hohe politische Wichtigkeit der Passtrasse über den St. Gotthard erklärt uns dies zur Genüge. Bekanntlich schlug sich die junge Eidgenossenschaft der drei Länder Uri, Schwiz und Unterwalden gleich anfangs auf die

---

[1]) «Die nutze von den gerichten die sint so kleine, das si nicht dúrftig ware(n) ze schribenne. Swas aber das ist, das nimet der herschaft amman.» (A. a. O. S. 287.)

[2]) Oechsli a. a. O. S. 332.

[3]) Th. von Liebenau, Das Geleite am Gotthard, S. 3.

[4]) Vgl. unten S. 29.

[5]) Habsburg. Urbar I, S. 286. — Hiezu den Passus des Vertrages mit Livinen vom 12. August 1331: «Item quod homines dicte vallis Ursarie teneantur et debeant sub pena in conpromisso contenta tenere et teneri facere firmam et securam stratam consuetam facientes conducere mercedantias, prout consuetum extitit anno curso millesimo trecentesimo quindecesimo et abinde retro, et hec intelligatur, cum cuius mercedantie fuerint super confinibus et territoriis dicte vallis Ursarie.» Das Geleite derer von Ursern ging bis zur Kapelle auf St. Gotthard (vgl. unten Kap. IV, S. 53 f.). ebensoweit von der anderen Seite dasjenige der Talschaft Livinen. Nr. 96. Auch der Stadt Luzern hatten die Talleute schon einige Jahre früher gelobt, «das wir die selben burger, ir botten, lib und guot sun schirmen, als verre unsers gerichtes zil gat vor allermenlichem.» Vgl. die S. 15 Anm. 4 zitierte Urkunde.

[6]) Habsburg. Urbar I, S. 218 und 287.

Seite König Ludwigs, gegen Friedrich von Österreich. Am Morgarten empfing sie ihre Feuertaufe.

Zu Ursern sass damals in der Person Heinrichs von Hospental ein österreichischer Untervogt. Am 1. März 1317 erklärte indessen Ludwig denselben «tamquam male meritum et irretitum lese crimini majestatis» seines Amtes verlustig und belehnte damit den Urner Landmann Conrad von Mose[1]). Gleichzeitig übertrug er diesem und dessen Erben die Reichsvogtei zu Livinen mit Teilballe und Sustrecht, die Zölle ausgenommen[2]).

Die nächsten Jahre erfüllen zahllose, mehr oder minder lokale Fehden die Alpentäler rings um den St. Gotthard. Urserns Stellung zu denselben ist nicht recht klar. Massgebenden Einfluss im Tal scheinen zunächst Heinrich von Hospental und Walter von Mose ausgeübt zu haben. In welchem Verhältnis die beiden zu den Talleuten gestanden, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Dokumente erwähnen weder eines Vogtes noch eines Ammanns. Von Conrad von Mose ist nirgends mehr die Rede. Erst im Sommer 1331 wird dessen Sohn Johannes als Vogt zu Ursern bezeichnet[3]). Ein königlicher Belehnungsbrief freilich ist für ihn nicht nachweisbar. Vermutlich hat er aber das Amt bereits vor dem Jahre 1329 innegehabt[4]). Er war zugleich, wie einst der Vater, Reichsvogt in Livinen[5]). In der Folge wird er noch öfters urkundlich erwähnt, zuletzt 1357[6]).

---

[1]) Gfrd. XX, S. 312, Nr. 14 — «officium districtus in Urserre» lässt sich nur auf das Amt des Untervogtes deuten. Über die Vogtei selbst scheint Ludwig damals nicht verfügt zu haben. Erst in der Folge findet sich dieselbe als Reichslehen in der Hand derer von Mose. Vgl. unten.

[2]) Gfrd. XX, S. 312/313, Nr. 15.

[3]) Nr. 96 und 97. Neben ihm «Nycolaus filius quondam domini Johannis de Mosa, costos (Ammann?) dicte vallis Ursarie.»

[4]) [5]) Gfrd. XX, S. 315/316, Nr. 17.

[6]) Gfrd. VIII., S. 54. Urk., dat. 1346 Januar 28.; Denier Nr. 120. Urk., dat. 1346 Juni 23.; Gfrd. I., S. 74—77, Nr. 13 (unten S. 16); ebendas. V. S. 260. Urk., dat. 1357 Februar 3. Vgl. auch S. 15 Anm. 2. —

Seit dieser Zeit — Mitte des XIV. Jahrhunderts — vereinigte tatsächlich der von der Talschaft gesetzte Vorsteher Befugnisse des alten Ammannamtes und solche der Vogteigewalt in sich. In den Urkunden wird er bald Vogt, bald Ammann geheissen. Formell erhielt sich die Belehnung durch das Gotteshaus Disentis noch lange[1]), die Übertragung der Vogtei von Reiches wegen wenigstens bis auf König Karl IV.[2]).

Die Anfänge der Talgemeinde lassen sich bis ins beginnende XIV. Jahrhundert zurückverfolgen. Ihre Entstehung aus der Allmend- und Alpgenossenschaft und ihr weiterer Ausbau durch die Bildung der Teilgenossenschaft werden an anderer Stelle eingehender zu erörtern sein[3]).

Bereits im Jahre 1309 urkunden «amman . . . und alle die tallúte ze Urserren» in einem Vergleich mit der Stadt Luzern[4]); 1315 schliessen die von Ursern mit der benachbarten Landschaft Livinen einen Vertrag über den Warentransport über den St. Gotthard ab[5]); im Sommer 1322 liegen «die von Urserron» neuerdings im Streite mit Schultheiss, Rat und Gemeinde zu Luzern[6]).

Für 1363 ist Ulrich von Bultringen als Ammann zu Ursern urkundlich bezeugt. Vgl. das Verzeichnis der Tal-Ammänner in der Beilage. In der Leventina dagegen stand die Reichsvogtei noch 1385 denen von Mose zu. Belehnungs-Urkunde König Wenzels, dat. 1385 August 17. Prag. Nr. 186.

1) Unten Kap. III, S. 39.

2) 1354 September 1. Zürich. Der König erklärt, dass er allein Macht habe, von Reichs wegen die Vogtei über Ursern und die dortigen Talleute zu bestellen, dass dieselbe von niemandem versetzt oder vom Reiche gebracht werden könnte, und dass weder die Erben des dermaligen Vogtes Johann von Mose noch andere ein Recht an dieser Vogtei hätten. Boehmer, Regest. Carls IV., Nr. 6114; Müller-Schneller, Reg 4. — Übrigens befand sich der König am 1. September noch nicht vor Zürich, sondern weilte noch in Rapperswil (Reg. 1919), von wo aus er erst am 4. den Vormarsch gegen Zürich antrat (Reg. 1919[a]).

3) Unten Kap. III, S. 35 ff.

4) Urk., dat. 1309 November 30. Ursern. Kopp, Urkunden z. Gesch. der eidgen. Bünde. I., 120—122, Nr. 60.

5) Nr. 96.

6) Urk., dat. 1322 August 10. Ursern. Gfrd. XXV., S. 318, Nr. 4.

Im Friedensinstrument vom 12. August 1331 mit den Leuten der Leventina werden neben Uri, Schwiz und Unterwalden sowie der Reichsstadt Zürich ausdrücklich die «communitas et homines Ursarie» aufgeführt[1]). Unterm 28. Juli 1346 gehen die Kirchgemeinden Visp, Naters, Moerel, Ärnen und Münster «mit Johansen von Mose, vogt des tales ze Urserren, und mit der gemeinde des selben tales» eine Sühne um Raub, den Knechte aus dem Walliserland auf offener Reichsstrasse an Kaufleuten begangen, ein[2]), und wiederum treffen wir den «advocatus» und die «communitas vallis de Urseria» 1368 an Luzerns und der drei Waldstätte Seite in einem Span mit den Landleuten des Rhonetales[3]). Fünf Jahre früher schliesslich datieren die ältesten geschriebenen Einungen oder Satzungen der Talgemeinde, welche auf uns gekommen sind, Beschlüsse der Mehrheit der Talleute betreffend Auftrieb auf die «gemein merch», allgemeinen Weidgang, Gütertransport über den Pass u. ä.[4]), gewöhnlich besiegelt vom Ammann oder einer andern angesehenen Persönlichkeit, da Ursern als Gemeinde bis in den Anfang des XV. Jahrhunderts kein eigenes Siegel besass[5]).

Bedeutungsvoll für die staatsrechtliche Entwicklung der Talschaft ist das Jahr 1382 geworden. Damals nämlich, am 13. Juli[6]), erteilte König Wenzel von Frankfurt a./M. aus den Talleuten — in Anbetracht «wie das sie von richtern, die in ein reiche gesatzt hette, vil beswernusse, ungemache und gebresten gelyden hetten, dovan sie in grossen schaden komen weren,» und im Hinblick auf früher geleistete treue Dienste — die Gnade, dass fürohin

---

[1]) Nr. 96—98.

[2]) Gfrd. I, S. 74—77, Nr. 13; Walliser-Monatsschrift für vaterländische Geschichte. Dezember 1862. Nr. 6. S. 45—47.

[3]) Urk., dat. 1368 September 11. Sitten. Gremaud, Nr. 2132. Hiezu ebendas. Nr. 2131 und 2136.

[4]) Nr. 153 und 154; Gfrd. VII, S. 135—137.

[5]) Unten S. 44/45.

[6]) «an sand Margarethen tage.» H. v. Liebenau datiert das Diplom vom 15., Denier vom 20. Juli 1382. Vgl. unt. S. 17, Anm. 1.

niemand sie — «alle mit einander noch ir iglichen besundern» — «vorsetzen, vorpfenden, vorkúmbern oder von dem reiche enpfromden sulle oder muge in dheneweis» und gestattete ihnen aus ihrer Mitte je auf ein Jahr einen, «der in dem tale mit hausrȯwche gesessen,» zu «einem amman oder einem vogte» zu wählen, welcher «vollen gewalt doselbist in dem tale zu richten habe.» Uri und Schwiz erhielten Auftrag, die von Ursern bei diesen Rechten und Freiheiten zu schützen und zu schirmen [1]). Spätere Kaiser und Könige haben das Diplom Wenzels bestätigt: Sigismund am 31. Oktober 1433 [2]), Friedrich IV. am 30. September 1442 [3]), Maximilian I. am 6. November 1487 [4]), Karl V. am 14. Juni 1532 [5]), zuletzt Maximilian II. am 4. Mai 1566 [6]).

Für die Talschaft bedeutete dieser königliche Brief die Sanktion faktisch schon seit geraumer Zeit zu Recht bestehender Übungen und Gewohnheiten.

Ein Moment endlich, welches für die Ausgestaltung der Talgemeinde von höchster Bedeutung gewesen ist, bedarf noch einer kurzen Würdigung: Urserns Stellung zum Lande Uri. Einst ausschliesslich auf den ost-westlichen Verkehr mit den Nachbarn angewiesen, dominiert im späteren Mittelalter der Zug von Nord nach Süd. Das untere Reusstal, unterhalb der Schöllenen, tritt nunmehr mit dem obern, dem Quellental, in unmittelbarste, engste Verbindung. Die geographischen Verhältnisse haben Uri nach dieser Seite gewiesen. Die Belehnung des Urner Landmanns Conrad von Mose mit der Vogtei über Ursern durch König Ludwig ist vielleicht keine gerade zufällige gewesen, und ebensowenig die Übertragung der Reichsvogtei über die Leventina auf jenen und dessen Söhne. Sei dem übrigens, wie ihm wolle. Jedenfalls hätte sich des Herrschers Berechnung, damit die Zugänge zum

---

1) Liebenau, Urk. und Reg., Nr. 201; Denier Nr. 181; Müller-Schneller, Reg. 9.

2) Nr. 274.

3) Nr. 293.

4) Nr. 371.

5) 6) Gfrd. VIII, S. 126, Anm. 2.

Pass dem Reiche zu gewinnen und zu erhalten, in der Folge als völlig verfehlt erwiesen: den schliesslichen Gewinn hatten die Urner.

Unter diesem Gesichtspunkte ist auch die Heerfahrt der verbündeten Urserner, Urner, Schwizer, Unterwaldner und Zürcher ins Tal des Tessin im Sommer 1331 zu beurteilen; die Störung des Handelsverkehrs auf der Reichsstrasse gab bloss den Vorwand [1]). Deutlich tritt diese Politik wiederum in der Umschreibung der gemeinsamen Interessensphäre im Bündnisvertrag der drei Waldstätte mit Zürich vom 1. Mai 1351 zutage [2]).

Jederzeit haben die Talleute von Ursern an den stammverwandten nördlichen Nachbarn einen festen Rückhalt gefunden, welcher nicht wenig der Ausbildung ihres Gemeinwesens zu statten kam. Naturgemäss gelangte indessen das Tal, als der schwächere Teil, mehr und mehr ins Schlepptau der urnerischen Politik.

Nachdem im August 1403 die Leute der Landschaft Livinen den Landleuten von Uri und Obwalden geschworen [3]), und vier Jahre darauf die freien Herren Hans und Donat von Sax zu Masox, Inhaber der Feste Bellenz, des Schlüssels zum St. Gotthard, mit eben diesen beiden eidgenössischen Orten ein Landrecht eingegangen [4]), wurde die endgültige Regulierung der staatsrechtlichen Verhältnisse Urserns zum Lande Uri zur unabweislichen Notwendigkeit. Sie erfolgte durch den am 12. Juni 1410 in Altdorf abgeschlossenen Landrechtsvertrag [5]).

Zufolge desselben wurden die Talleute «ewig lantlüt ze Ure». Immerhin behielt sich letzteres jederzeitige Lösung des Landrechtes, sowie, nach Gutdünken, dessen temporäre Erneuerung vor [6]). In diesem Falle pflegten zwei Boten von

---

[1]) Vgl. oben S. 16.

[2]) Eidgen. Abschiede I. Beil. 20.

[3]) Eidgen. Abschiede I. Beil. 43. A.

[4]) Urk., dat. 1407 August 21. Eidgen. Abschiede I. Nr. 267.

[5]) Gfrd. XI, S. 187—190.

[6]) Vgl. den Rechnungseintrag in A. T. (Tallade Ursern) zum Jahr 1532: «Item ich [Ammann Wolleb] han uss gen dem aman Simen 2 gl., do er gen Altdorff rait von der frihait wegen.»

Uri auf der Talschaft Kosten zu Ursern den Eid entgegenzunehmen [1]).

Dem Tal verblieben seine Alpen und Allmenden, sein Talrecht und die Gerichte, diese freilich unter Uris Kontrolle. Die gegenseitige Niederlassung ward geregelt: «wäre, das dekeiner von Ursern in unser lant ze Ure züge und hushäblich wölt sind, der soll und mag wol lantman sin, doch das er uns nicht sol bekümberen noch irren an unsern teilen noch alpen, noch gemeinmerken, noch eigen koufen, wir die . . . lantlüt ze Ure günnen im denne für basser.» — — — «wäre, das da keiner von Ure in unser tal gen Ursern zuge, der sol uns ouch an unsern alpen und gemeinmerken unbekümbert lan, doch also: hat er rechtung in unserm tal, dapy sont wir in lassen pliben.»

Die Instandhaltung eines Teiles der Gotthardstrasse lag von jeher denen von Ursern ob. Nunmehr ward stipuliert, dass, falls sie ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht oder nur ungenügend nachkommen würden, Uri auf deren Rechnung die nötigen Arbeiten ausführen lasse [2]).

Rückten die Urner ins Feld, musste die waffenfähige Mannschaft des Tales ungesäumt, auf erste Mahnung hin und in eigenen Kosten, mitziehen. Ihr Banner war stets dem Urner Landesbanner «unterschlagen». An den Eroberungen Uris hatte Ursern keinen Anteil. Ein späterer Versuch, ein solches Anrecht geltend zu machen, schlug völlig fehl. Dagegen wurde den Talleuten wenigstens durch Spruch des Schwizer Landammanns Dietrich

---

[1]) Vgl. den Rechnungseintrag aus der Zeit des Ammanns Cristan im A. T. (Tallade Ursern): «7 ß minder den 5 guld., do die botten von Ury hie sindt gesin, und unser tallüt mit inen vertzert handt. Dar under sindt gesin 30 ß an barem gelt, das ich inen dar gelichen han, dz man den spil lütten gen hat.»

«Item aber han ich do zemal uß gen den selbigen botten von Ury 1 legellen win, die hept ½ maß und 30 maß. Dar an ist mir wider worden 4 maß win; kost 1 maß 10 angster und ist also geschetzt.»

[2]) Vgl. Nr. 96 und unten Kap. III, S. 34.

Inderhalden vom 23. Januar 1467 «ir teil und bútting nach marckzal» (Anteil an der Beute) zugestanden [1]).

Auch im Verkehr nach Aussen verlor das Tal seine bisherige Selbständigkeit. Einzig dem Gotteshause Disentis gegenüber behielt es sich — «doch dem lantrecht ze Ure unschedlich» — die alten Dienste und Gewohnheiten vor.

Pendente Privatstreitigkeiten beiderseitiger Angehöriger wurden durch den Vertrag in keiner Weise berührt. Hingegen ward es in der Folge — obgleich dies 1410 nicht ausdrücklich vereinbart worden — bald zur Regel, dass Zwistigkeiten zwischen der Talgemeinde oder einzelnen Talgenossen mit Urner Landleuten jeweils dem Spruche der «fünfzehen in dem land ze Ure» unterbreitet zu werden pflegten [2]).

Der Brief war besiegelt mit dem Landessiegel von Uri und dem «gemeind insigel» der Talschaft Ursern [3]).

Infolge des Landrechtes vom 12. Juni 1410 trat Ursern in gewissem Sinne in ein koordiniertes und dennoch wieder subordiniertes Verhältnis zum Lande Uri, wesentlich verschieden von dem der Landschaft Livinen. Jahrhunderte hindurch hat das Tal seine Sonderstellung zu behaupten gewusst [4]) und selbst nach der grossen Staatsumwälzung zu Ende des vorletzten und Beginn des verflossenen Säkulums eine gewisse Autonomie sich gewahrt. Erst dem zentralisierenden, gleichmachenden Zuge der Neuzeit ist die letztere zum Opfer gefallen. Die Verfassung des Kantons Uri vom 6. Mai 1888 hat die Selbständigkeit des Bezirkes Ursern vernichtet und Andermatt, Hospental mit Zumdorf und Realp zu besondern, politischen Gemeinden

---

[1]) Nr. 316.

[2]) Vgl. Nr. 216, 223, 224, 262, 267, 309. Hiezu Nr. 210.

[3]) Gfrd. XI, S. 190. Vgl. unten Kap. III, S. 44/45.

[4]) Vgl. Denkschrift an die Ereignisse im Lande Uri vor hundert Jahren: Hoppeler, der Anteil des Urner Kontingentes an den Kämpfen der Berner in den Märztagen 1798. S. 2 (in «V. Histor. Neuj.-Blatt von Uri.» 1899).

erhoben: einzig die Allmenden und das übrige Korporationsgut sind den Talleuten geblieben [1]).

III.

Erwerb und Verlust des Talrechtes. — Die Sondergüter. — Allmend- und Alpnutzung. — Allmend- und Alpgenossenschaft. — Inschinen. — Der „Teil". — Fürleite und Geleite. — Die Talgemeinde. — Die Talbeamten. — Die Gerichte. — Das Talsigill. — Die Hintersassen.

Die Bevölkerung von Ursern schied sich in Talleute, bei weitem die Mehrheit, und Hintersassen («inwoner»). Jene allein waren im Besitz des Talrechtes. Dieses ward erworben durch die Geburt [2]), selten durch Aufnahme [3]). Das Talrecht verlor, wer aus freien Stücken darauf Verzicht leistete [4]), eine über ihn verhängte Busse nicht bezahlte oder ein Pfand nicht erlaubte [5]), wer Ammann und gemeinen Talleuten ungehorsam

---

[1]) Landbuch des Kant. Uri. Bd. I. (Altdorf 1892). Art. 34 und 45.

[2]) Nr. 322.

[3]) «und der man aber nicht talman ist oder wirt mit unserm gůten willen.» Nr. 238. — Über einen Fall durch Kauf Nr. 197. Urk., dat. 1390 März 14.

[4]) Nr. 231, 265, 270, 285, 286.

[5]) «welicher talman puß vellig würd, und wenn die kleger vadern [sic!] die puß, und er yn nüt git die puß oder yn die phant nit erlobt, so ist er verfallen umb das tal recht.» A. T. Art. 7. Hiezu Nr. 202. Vgl. auch die Bestimmung der Einung vom 26. Oktober 1430: «were auch, dz jeman den einung übergienge, der als arm were, dz man in umb den einung nit pfenden möchte, und er ouch sust den einung nit richty indert acht tagen, darnach und er umb den einung gevallen were, so sol man in uss dem tal verbietten.» Gfrd. VII, S. 142. — Mit Landesverweisung bedrohte auch eine von den Dorfgenossen zu Andermatt am 25. Juli 1397 erlassene VO denjenigen, der die wegen Waldfrevels, begangen im dortigen Bannwalde, über ihn verhängte Busse

war[1]), einer Vorladung vor Gericht nicht Folge leistete[2]) oder sich eines Todschlages schuldig machte[3]).

Unbedingtes Requisit für das Talrecht war der Besitz eines Sondergutes im Tal[4]). Ein solches konnte niemals, bei Strafe des Verlustes von Geld und Gut, an einen Fremden veräussert[5]), sondern durfte nur an einen eingesessenen Talmann oder die Talgemeinde verkauft werden[6]). Gelangte selbes durch Erbschaft in fremde Hand, so war diese innert Jahr und Tag zu dessen Veräusserung verpflichtet; andernfalls besorgten die Talleute den Verkauf selbst[7]).

---

von 5 ℔ den. «jeklichem talgenôssen besunder» nicht zu bezahlen im stande war: «so sol und mag man in verrûffen und verb . . . von dem tal und dar in niemerme ze komen.» Nr. 203.

1) A. a. O. Art. 42.

2) Ebendas. Art 41.

3) Ebendas. Art. 98. — Wegen «redlichem totschlage», vgl. ob. S. 10 [Nr. 254] und «Anzeiger f. Schweiz. Gesch.» 1906 Nr. 3: «Altes Strafrecht im Tale Ursern.»

4) Die Belege unt. S. 24, Anm. 1. — Sondergut lag stets «in hegen». Nr. 210.

5) ».. so ist unsers tals recht .., dz entkein talman noch talwip noch nieman von ir wegen dekeinem ussren enkein ligent gût noch inschinen noch bewerden noch alppen nicht ze kôffende geben noch sust in kein weg zû fûogen noch geben sol heimlich noch offenlich, und wer dz úber gienge und dz kuntlich wurde, da sol gût und gelt dien tallúten gemeinlich fúr eigen gefallen sin ân gnad.» Nr. 248.

6) Nr. 237. Barbara, Gerungs sel. Tochter von Ursern, verkauft mit Consens ihres Ehewirtes Wernher an der Leim von Schwiz den Talleuten ihr «gût ze Richinen ze Ursern» mit allen Zubehörden, «es sye inschúnen, bewerden und alprecht», um die Summe von 185 ℔ den. Urner Wä. Urk., dat. 1417 Juni 24. — Richinen, heute Richleren, Häusergruppe auf dem linken Reussufer, zwischen Hospental und Zumdorf. Topogr. Atlas, Bl. 398.

7) «wo ienen kein frömder, es sy frow oder man, arbte oder geerpt hette in unsrem tal, der sols fer kouffen in jar und in tag, wen es inen ist künt tan; wa dz nit beschech, so wents die tallüt fer kouffen.» A. T. Art. 37.

Ähnlich ward es hinsichtlich der auswärtigen Pfandgläubiger von Talgenossen oder Hintersassen gehalten. Immerhin wurde die Frist auf zwei Jahre bemessen und für den Fall, dass sich ein solcher an den Pfändern nicht schadlos zu halten vermochte, ihm deren Nutzniessung gestattet[1]).

Ausserhalb des Tales sesshaften Talleuten, auch Weibspersonen, die mit Fremden eine Ehe eingegangen, war die Nutzung ihrer zu Ursern gelegenen Güter jederzeit unbenommen[2]). Dagegen besassen diese weder Allmend- noch Alprechte[3]).

Letztere bilden so eigentlich das charakteristische Merkmal des Talrechtes. Teilhaftig derselben waren

---

[1]) «were ŏch, dz dekeiner, so usrent unserm tal sitzet, dekeinem talman oder talwip oder unser hinder såssen oder ander, die uswendig sitzent und by uns gůter hant, und sŏlich ligend gůoter von dien unsren gephent wurdin und mit dem rechten erteilt wurdi, die oder der sol die selben ligenden gůoter und phender in dien selben nechsten zweyen jaren verkŏfen und ingesessnen tallúten ze kŏfen gen, oder er sol aber dien tallúten umb dz gůt verfallen sin untz uf ir gnad, es sye denne, dz die phender ze krank werin, dz dekeiner in sin hŏbt gůt und schaden, der im erteilt were oder redlich verheissen, nicht gelŏsen mŏcht von dekeinem besunder noch von gemeinen tallúten, die oder der mugent denne wol ir phender han und niesen als ein talman.» Nr. 248.

[2]) «were aber, dz die selb person oder ira erben oder ander [ausserhalb der Talschaft] in unserm tal erbschaft an fieli von húsern und hofstetten, von gůotern und inschinen, dz wol beschechen mag, die gůoter und erb sol man inen billich lasen nach unsers tals recht niesen.» Nr. 238. — «were ŏch, dz ieman von hin dekein frŏwen neme, die aber unserm tal zů gehorti, si wurde im geben oder wie si im wurde, zů der e oder sust, und die oder der aber usswendi unserm tal seshaftig werren oder dekeinest wurdin seshaftig, und es sŏlich sach dekeinest fůogent würdin, dz dan sŏlich lút dekein erbe in unserm tal von ligenden gůotern oder von inschinen arbtint oder si selber eigen hettin, die sont si niesen, als unsers tals recht ist.» Nr. 248. — Den auswärts sitzenden Talleuten waren einzelne Landleute von Uri gleichgestellt. Vgl. Nr. 264 und 270.

[3]) Die Belege unten S. 24. Anm. 1.

einzig die innerhalb der Talschaft auf eigenem Grund und Boden ansässigen[1]), verheirateten[2]) Talgenossen beiderlei Ge-

---

[1]) «dz weder wir bedi noch eines besunder noch unser erben, die von uns beden geborn werdent, in dz vorgenante tal ze Ursern nútz triben noch si an ir alppen und gemein merken in kein weg bekumbern sont noch schaffen getan, nu noch hie nach, es were denne, dz wir bedi oder eintweders oder unser erben dekeinest in dz tal ze Ursern zugin und da hushablich werin, denne sont si uns lasen beliben als ander die iren.» Nr. 231. — «.. dz die selb person kein alprecht in unserm tal sol haben, si ziehen denne dekeinest wider in dz tal, wo zů si denne recht hat, do sol man si billich by lasen beliben.» Nr. 238. — «were aber, dz die selb person von frŏwen [, die ausserhalb das Tal geheiratet hat] dem nach mit ir man von unserm tal zúge, alle die wile, so si denne uss ist, so sol si noch ir arben kein alprecht in unserm tal haben, und sol uns dz luter nútz schaden, ob si by uns etlez zitzt, es si lang oder unlang, by uns in gewer gesessen sint und aber dem nach fon uns ziehent, oder ob si ze stunde von uns zugin, so sont si uns aber lasen beliben als vorstadt» (ebendas.). — «were ŏch, dz dekein person von frŏwen also zů der e griffe, es sye im tal oder dar uss, . . . welen weg dieselb frŏ und alle, die dz tůnt, ushin farent, die und alle die dz von hin tůnde, sont in unserm tal kein alprecht niemer haben nach gewinnen, si noch ir erben, si ziehen denne wider in dz tal, e sy ir inschinen und gůtter verkŏffin» (ebendas.). — „were ŏch, dz (vgl. oben S. 23 Anm. 2) . . ., und doch also, dz si luter mit unsern alppen nicht sont ze schaffende haben in kein weg, lútzel noch fil, si noch ir erben noch nachkommen, si ziehen denne in unser tal mit huse und tůoyin unsers tals recht, als wir dz von alter harbracht hant.» Nr. 248. — «.. were denne, dz ieman sini kint von unserm tal zů der e gebe mit ligenden gůtern, die des kintz werin, die sont doch kein gewalt haben, kein alppen ieman uswendig ze geben noch zů ze fůogen in kein weg» (ebendas.). — «.. und da weri der alt von Moss von Wassen und fragti da umb sin alprecht; des wurdin im gezeigt hoff stett zem Stegg etc.» Nr. 262. Vgl. auch Nr. 265, 267 und 270. — «.. mag Walther Meyer ze Ursern in dem tal zeigen inschůnen und bewerden unverkŏftz, so mag er triben, als fil er denkt recht tůn; mag er aber dz nicht fúr bringen, so sol er sich eins fierlteils, so si im eins fierteils, so si im vergichtig sint (vgl. Nr. 216), lâssen bevolgen.» Urk., dat. 1412 Mai 16. Nr. 224.

[2]) «.. dann es auch ihr harkommen und recht nit sy, das dehein lediger ir tal noch alpprecht erben sölle.» — «.. dar zů die von Urseren antwurt gabent . ., das ir talrecht sye, ouch sy das von iren vordern har-

schlechtes [1]). Auswärtige hatten kein Alprecht [2]), konnten indessen solches, sofern sie über Sondergut im Tal verfügten [3]), durch Verlegung ihres Domizils erlangen [4]). Dagegen scheint ein Talgenosse, welchem «von redlichem totschlage wegen» das Tal verboten worden, alpberechtigt geblieben zu sein [5]), desgleichen die fremde

---

bracht und das recht habint, das enkein lediger talrecht, alpprecht noch ander ir gerechtikeit erben sǒlle, er sy ioch uss oder inn gesessen.» Nr. 322. Über die Allmend- und Alpnutzung lediger Talgenossen erfahren wir näheres aus dem Prozess, den Heinrich von Mose, Bürger zu Luzern, während mehreren Jahren deswegen mit den Talleuten von Ursern vor dem Landammann und den XV zu Uri, hernach vor denen zu Schwiz geführt. Leider liegt ein Urteil nicht vor. Vgl. Urk., dat. 1471 Juni 7. (Nr. 322); hiezu die Zuschrift Urserns an Schultheiss und Rat von Luzern, dat. 1469 November 16. (Original: Staatsarchiv Luzern; abgedr. «Anzeiger f. Schweiz. Gesch.» 1906 Nr. 3. «Zwei unedierte Urner Urkunden» I.). — Ganz ausnahmsweise war ein unverheirateter Talman alpberechtigt: «.. wol habind etlich ledig talrecht gehept und das gebrucht als ander tallút, denen es von gemeinen tallúten gegonnen und dar zů genomen syen; sy habint es aber nit ererbt noch das mǒgen erben und niessen, es were inen dann gegonnen» (l. c.).

[1]) «were ǒch, dz dekein person von frǒwen unser tallúten zů der e griffe von ir selbs und liebz, an ir frúnden willen, und der man aber nicht talman ist oder wirt mit unserm gůten willen, will denne der man und die frǒ in unserm tal sin mit huse, und si tůndt, dz unsers tals recht ist, so mag die frǒ ǒch by uns wonhaft sin, als das denne zitlich und billich ist.» Nr. 238. — Vgl. auch A. T. Art. 81 (unt. S. 26. Anm. 1).

[2]) Belege S. 24 Anm. 1.

[3]) «e sy ir inschinen und gǔtter verkǒffin.» Nr. 238. Vgl. S. 24 Anm. 1.

[4]) Belege S. 24 Anm. 1.

[5]) «were ǒch, dz dekein talman sich mit der hant verschulti, dz er von redlichem totschlage wegen von unserm tal umb den tot slag verbotten wurdi, wo joch der denne seshaftig wurdi, der sol nicht me rechtung han in dz tal ze triben, denne ein ander ingesessner talman.» Nr. 248. Erst wann ein solcher von der ihm allfällig erteilten Rückkehr keinen Gebrauch machte, ward er den übrigen, auswärts wohnenden Talgenossen gleichgestellt: «und ob dz denne dekeinest sǒlich sachen fuogent wurde, dz dekeiner wider gefrúndotti und wider in dz tal zuge, so sol er doch nicht me rechtung aber han, denne ein ander in gesessner talman. Were ǒch, dz dekeiner also wider gefrúndotti, dz er wol getǒrft wider in ge-

Witwe eines Talmannes, so lange sie ihren Wohnsitz in Ursern beibehielt [1]).

Neben den eingesessenen Talgenossen haben indessen zu allen Zeiten einzelne Familien aus dem Oberwallis, aus Uri, Livinen und dem Eschental, selbst aus Schwiz und Luzern Alpnutzungen im Urserntal innegehabt: die Rottenbruggen und Grassen oder Grassig von Nieder-Ärnen auf der Garschenalp («in Garsun») [2]), die Fürst aus Schattdor [3]), die Meyer von Altdorf [4]), die von Mose zu Wassen auf dem «Rossboden», nach ihnen die Spielmatter [5]), die Reding und andere [6]).

---

ziehen, und er aber dan dz nicht tåtti, der sol do von hin enkein alprecht noch in dz tal ze triben han alle die wile, so er nit wider in ziet». (ebendas.)

[1]) «wellicher talman ein frowen nem usser dem tal, und er sturbe, so mag die frow das talrecht bruchen und niessen, wie ein andre talfrow, so wit das sy sich fromklich und erlich halte, und mag das nyessen, nutzen und bruchen, die wil sy an man ist.» A. T. Art. 81.

[2]) Nr. 223, 299, 398.

[3]) Nr. 264, 265.

[4]) Durch Erbschaft von Ammann Claus von Hospental. Urk., dat. 1407 Januar 29. Nr. 216; Urk., dat. 1412 Mai 15. Nr. 224. Vgl. auch oben S. 10 und Gfrd. VII, S. 195. — Unterm 3. März 1431 verkaufte Walter Meyer den Talleuten seine «alp recht, bewerd und inschinen, spicher und hütten .. in dem .. tal ze Ursern, luter, nút vorbehan, mit aller friheit, rechtung und zůgeho̊rd» um 50 ℔ den. Urner Wä., Nr. 270.

[5]) Nr. 262, 267, 309. Hiezu den nachstehenden Stammbaum:

Der alt von Moss von Wassen.

Spilmatter von Wassen . . von Moss.

Hans Spilmatter. — Anto̊ni Spilmatter sesshaft ze Ursern. — Ůli Rotten von Gerso̊w.

To̊ni Spilmatter. — Gret Spilmatter. — Hans Rotten.

[6]) Nr. 210, 248 und 325. — Durch seine Heirat mit Frenen Bůlerin gelangte der Luzerner Stadtschreiber Melchior Russ in den Besitz von «etlich alprechtung» auf Deyern («To̊yren») und Käsern («Kåssern»). Urk., dat. 1472 Juni 26. Nr. 325.

Veräusserung von Alprechten war stets nur zulässig an die Talgemeinde [1]), selten, mit der letzteren Wissen und Gunst, an einen einzelnen Talgenossen [2]). Das gleiche galt bezüglich von Rechtungen «an der gemeinmerk» [3]).

Die Gesamtheit der nutzungsberechtigten Talleute [4]) bildete die zweifelsohne aus der alten Markgenossenschaft herausgewachsene Allmend- und Alpgenossenschaft, mit dem, ursprünglich vom Grundherrn, dem Abte von Disentis, gesetzten Ammann an der Spitze [5]). Die Nutzung der einzelnen Teilgenossen scheint sich im allgemeinen nach dem Winterungsvermögen der betreffenden Heimwesen gerichtet zu haben [6]). Nur eigenes, selbstgewintertes Vieh hatte Söm-

---

[1]) «.. won si wårin also von alter har komen, dz ira enkeiner sin alprecht sol von im geben noch verkŏffen âne ir willen und wissent und wider ir tals recht.» Nr. 216. — «wer der ist, der usrent unserm tal sitzet mit husse und aber alprecht in unserm tal het oder in an falt und er dz verkŏffen wil, so sol ers dien tallúten ze Ursern gemeinlich ze kŏffende geben umb ein sŏlich gelt, als unser talsrecht stat, und nieman anders, wir gúnnen es denne dekeinem talman besunder ze kŏffende.» Nr. 238. — Vgl. auch die oben S. 22 Anm. 6 und S. 26 Anm. 4 zitierten Urkunden, dat. 1417 Juni 24. und 1431 März 3.; ferner Nr. 265: Bar Fürst von Schattdorf verkauft Ammann und Talleuten «alle die rechtung, spicher und hútten,» die sein Vater Heini Fürst sel. «von alprechtz wegen ... ze Ursern in dem tal ie genossen oder gehept», um 15 ℔ den. Urk., dat. 1429 Juni 6.

[2]) Vgl. die vorstehende Anm.

[3]) d. h. der Allmend im engern Sinne, worunter alles Land mit Ausschluss des Privateigentums und der Alpen zu verstehen ist. — Vgl. Nr. 285. Hans von Hospental, Talmann zu Ursern, gibt der Talgemeinde seine «rechtung .. an der gemeinmerk» auf die Zeit seines Ablebens — «wen ich enbin» — auf, «dz inen denne min erben noch nieman von minet wegen nút darin sol sprechen noch si bekümbern.» Urk., dat. 1439 Mai 16. Desgleichen Jakli Teiler am selben Tage. Nr. 286.

[4]) «ein ieglicher .. talman, der teil und gemein an unserm gemein merch hat.» Nr. 153.

[5]) Vgl. oben S. 9.

[6]) Nr. 299. Hiezu A. T. Art. 94: «Item ein amen [sic!] und talüt sind eis worden, das ein talman nit me den 30 geis nösser uff die

merungsrecht. Solches, das ausserhalb des Tales gewintert worden, durfte in der Regel nicht aufgetrieben werden, ebensowenig gekauftes oder fremdes[1]). Spätere Satzungen der Talleute håben indessen vielfach diese Bestimmungen durchbrochen[2]).

Frühzeitig schon finden sich Auftrieb und Weidgang gesetzlich geregelt[3]). Bemerkenswert sind namentlich die Vorschriften bezüglich des allgemeinen Weidgangs auf den Eigengütern[4]).

---

almein sol schlahen oder ein winderty die geis daheimen, so mag er die gitzly sömern, die er von inen ziet.»

[1]) Verbot der Viehwinterung ausserhalb des Tales. A. T. Art. 93. Hiezu ein Eintrag im A. T. von zirka 1540: «Item ein aman und talut sint eis worden, den das keiner keis rinder fech sol us dem tal, thůn ze winderen by 5 fl. bůs.»

[2]) Betr. Lehenkühe vgl. A. T. Art. 25. 30. 58. 64. 65. 66. 71. 76. 87. 97; betr. Viehzukauf ebendas. Art. 58. 65. 76.

[3]) Vgl. die beiden Einungen vom 7. Februar 1363. Nr. 153 und 154; ferner Nr. 398.

[4]) «man sol ŏch kein melk gůt uf die eigen triben von mittem ŏgsten bis ze sant Maurti (Mauritius) tag [September 22.], noch ŏch darnach.» Nr. 153. — «.. das wir uffen únser eigen dehein fech triben súllen, wann das der man uffen sinem hirten sol, sinen tallůten unschaedlich, úntzent ingendem augsten; von des hinan, so sol nieman uffe die eigen laussen weder uffe sins noch uff ander lůte, weder nachtz noch tags, ald es waer dann also vil, dz eina sins ross uffen sin aker bunde alder sinen ochsen, also, das es sinen teilgnossen unschaedliche waere; úntz an sant Mauritien tag sol man das staet han.» Nr. 154. Der Weidgang auf den Eigengütern nahm somit seinen Anfang an St. Mauritientag. Fremdes Vieh, Milchgut sowohl wie Galtgut, war davon ausgeschlossen (ebendas.). Gegenwärtig beginnt derselbe in Ursern an St. Michaelstag [September 29.] und dauert bis Allerheiligen [November 1.]. Vgl. Amtsblatt des Kant. Uri, Nr. 24 vom 16. Juni 1904, S. 334. — Wegen Viehpfändnng auf Eigengut vgl. A. T. Art. 63: «wen einer an einem lauxy oder im sumer fech in siner maten funde, so mag er es pfenden: von eim ros ein batzen, von eim oschen [sic!] zewen schiling, von einer ků ein habener [sic!] batzen, von einer geis dry angster, von eim kalb dry angster» [zirka 1540].

Einen Bestandteil der «gemeinmerk» oder Allmende bildeten die Inschinen, d. h. kleinere, einzelnen Teilgenossen zur Sondernutzung überlassene Landparzellen, ähnlich dem Sondergut durch Einhagung vom übrigen Allmendgut kenntlich gemacht [1]. In rechtlicher Beziehung standen sie mehrfach den Eigengütern gleich [2].

Neben Viehzucht, Viehhandel [3] und Alpwirtschaft bestand, wie bereits angedeutet [4], seit der Eröffnung der Gotthardstrasse die Hauptbeschäftigung und vornehmlichste Erwerbsquelle der Talleute von Ursern im Gütertransport über das Gebirge. Ursprünglich scheinen sie sich alle, ohne Ausnahme, daran beteiligt zu haben, später, nachdem das Transportwesen durch die Ausbildung der Fuhrmanns- oder Teilgenossenschaft eine feste Organisation erhalten hatte, nur noch diejenigen, welche sich ausdrücklich zum «Teil» meldeten. Hiefür waren zwei Termine

---

1) Nr. 224, 237, 238, 248, 264, 270. — inschinen, auch inschůnen hängt offenbar mit einschienen = einhagen zusammen; scheie = schiene, haglatte (gefl. Mitteil. von Dr. F. G. Stebler in Zürich). Inschinen wären demnach gleichbedeutend mit den verschiedentlich in der Ostschweiz vorkommenden Pünten, Bünden. Im untern urnerischen Reusstal findet sich noch heute der Familienname Püntener verbreitet. — Der Vollständigkeit halber sei noch auf die Erklärungen des Ortsnamens Inschi verwiesen, die J. L. Brandstetter in Bd. XLII, S. 204/205 des «Gfrd.» und Martin Wanner, Über einige Ortsnamen des Landes Uri im «VII. Histor. Neuj.-Bl. von Uri» 1901, S. 4/5 geben. — Über die stets mit den inschinen genannten «bewerden» erteilt m. E. eine Stelle von Nr. 265 (Urk., dat. 1429 Juni 6.) am besten Aufschluss: «und bewerren es .. in ir fry ruöwig eigenschaft bewerde.» Bewerde = Nutzung. Vgl. auch Brandstetter a. a. O. S. 205.

2) Vgl. oben S. 22/23.

3) Namentlich der Viehhandel Fremder durch das Tal scheint nicht unbedeutend gewesen zu sein. Wegen des Atzungsrechtes derselben, inbegriffen fremder Säumer, längs den Strassen vgl. Nr. 96; ferner die Satzung vom 1. Dezember 1420. Nr. 247; hiezu A. T. Art. 38.

4) Vgl. oben S. 13.

gesetzt: Mitte Mai und St. Gallustag [Oktober 16.][1]). Indessen hatte dies keineswegs eine Ausscheidung von besondern Berufssäumern im Gegensatz zu den bäuerlichen Talgenossen zur Folge: «jeder Fuhrmann war und blieb Talmann und wird auch in den Verordnungen nur so, nie Säumer, genannt»[2]). Faktisch existierte somit ein Unterschied zwischen Fuhrleuten und Talleuten nicht[3]). Der Gütertransport bildete daher nicht ein Monopol in den Händen des Teils, der Säumergesellschaft, sondern ein solches der Gemeinde. Da derselbe einen geregelten Betrieb erforderte, finden wir ihn schon frühzeitig eigens organisiert[4]). An der Spitze stund der Teiler, welcher die zu befördernden Waren auf die Fuhrleute verteilte, die Fracht- und Sustengelder, sowie die «Fürleite» bezog und dem einzelnen Säumer den ihm zukommenden Lohn ausbezahlte. Im späteren Mittelalter gab es deren zwei: einen Ober- und einen Unterteiler. Beide hatten beim An-

---

[1]) «Item ein aman und tallüt sin eins worden am Langen acker, dz ein ietlicher, der den teil fürren wil, der sol in an segen, wenn man ein aman setz [vgl. unten S. 38] und in der teiller frag, so sol er in fürren bis zů sant Gallentag und den[n] von St. Gallen tag hin sol einer in fürren wider bis man ein aman setz, for behalten Gots gwald und herren gwalt, und ist gemacht im 21. jahr.» [1521]. Beigefügt ein Zusatz von späterer Hand: «oder ein mag in deil kon noch [sic!] sant Johansstag oder uff den winder Simen und Judas tag, ob einer wil.» A. T. Art. 56. Hiezu ebendas. Art. 44: «Item ein aman und tallüt sint eins worden am Langen acker, dz, wen einer wel fürren den theil, der sol in an segen zů mittez meyn und zů sant Gallen tag, und weller dz nit thůt. dem sol man des selben jars nüt me theillen, und ist beschehen im 22. jahr.« [1522].

[2]) Börlin, die Transportverbände und das Transportrecht der Schweiz im Mittelalter (Zür. 1896), S. 13. — Vgl. auch den Eingang von Art. 9 des A. T.: «welicher talman teyl söm fůrt etc.»

[3]) Vgl. R. A. Ganzoni, Zur Rechtsgeschichte der Fuhrleite (Chur 1897), S. 19.

[4]) Vgl. oben S. 13. — Der älteste Säumer- der Teilerbrief trägt das Datum 1363 Februar 7., abgedr. Gfrd. VII, S. 135—137.

tritte ihres Amtes den Talleuten einen Eid zu schwören[1]) und nach Jahresfrist jeweilen Rechnung abzulegen[2]).

Jedem Fuhrman ward die ihm nach einer bestimmten Kehrordnung zufallende Fracht, der Teilsaum, zur Spedition überwiesen[3]). Noch am selben oder spätestens am darauffolgenden Tage war jener zu fahren gehalten[4]). Nur am Sonntag war das

---

[1]) «Item der ober teiler sol schwerren, yeder man gen lon und fürleite, dz im zů gehört, und dz gelt, wie im wirt von den kouflüten, dennen lassen werden, die dz verdienent handt, und weg gelt, fürleiti, sustgelt oder wz den tallüten zů gehört, dz in ziechen und nit lassen für faren unbezalt, als ver er dz vermag, und halb söm und halb fürleiti selber nemen.» A. T. Art. 53. —

«Item der under teiler sol schwerren: zů ersten ze teilen eim yetlichen sin som, der im ziett, und wenne die kouflüt ein andren nit beziechent in der sust, so mag er von fünf kouflüt von eim yetlichen ein som nemen und den sechsten koufman lassen faren. Wenn es aber ein ander beziecht in der sust, so sol er von allen nit me denn ein som nemen und die halben söm füren und die halben fürleiti ouch nemen, und wz den tallüt gehört, es sy fürleiti, weg gelt oder sust gelt oder wz den tallüten gehört, dz in ziechen und nit lassen für faren unbezalt, als fer er vermag, und wz geltz im wirt von den kouflüten, dz gelt denen lassen werden, die dz verdienent hant, es sy golt oder silber; wo sy aber nit hettint ze wechslen, so mag er dz fürer wechslen trülich und ungefarlich.» A. T. Art. 52.

[2]) Eintrag im A. T. (Tallade Ursern): «Item der under teiler hat gerechnet mit den tallütten an mentag nach mitten meyen [Mai 20.] und er belipt den tallütten schuldig 4 gl. an müntz im 99 jar.» [1499.].

[3]) Säumerbrief v. 1363 a. a. O.: «wissent ouch, das enheina von Sant Gothart sol fuoren, wann des zeichen, das in der teiler heisset fuoren.» — «ez sol ouch nieman enhein fardel nemen, wann der nächste, dem es sol ze teil werden, der ouch denn da ze gegen ist.» — A. T. Art. 9: «.. welicher talman teyl söm fůrt, wenn der teiler einen heisst ein teilsöm reichen, so sol er farn und sol in reychen, der sich im ziet; und ob kem, das sin teil nit da wer, der sich im ziet, so sol er beiten bis sin teil söm kumpt und eim andren nit den sinen nemen, und welcher ein teilsöm nimpt, der sich im nit ziet nach marchzal, der sol den tallütten zů bůs verfallen sin umb 10 ß an gnad.» Hiezu A. T. Art. 11. 12. 15. 82.

[4]) A. T. Art. 31. 78.

Säumen untersagt[1]). Mindestens je den dritten Saum hatte ein Talmann selbst zu führen, ansonst er für den Rest des Halbjahres vom Teil ausgeschlossen wurde[2]). Er haftete für allen von seinen Knechten verursachten Schaden sowohl gegenüber den Kaufleuten als der Gemeinde[3]). Jeder Verstoss gegen eine vom Teiler getroffene Verfügung ward mit Busse geahndet[4]).

Der Transport erfolgte zum Teil mit Saumtieren, zum Teil mit Schlitten und Ochsen von der Grenze der einen Teilgenossenschaft bis zu der der andern, d. h. vom St. Gotthard bis Göschenen oder umgekehrt[5]). An beiden Orten befanden sich sogen. Susten, Niederlagehäuser für die Kaufmannsgüter[6]). Desgleichen gab es eine solche zu Hospental[7]). Hier erfolgte die Verteilung der Lasten[8]) auf mehrere Tiere für die Bergbeförderung. Für die letztere erhielten die Fuhrleute den «überlon»[9]).

---

[1]) Ebendas. Art. 69.

[2]) «welicher den triten som nit selber fürt, sol us des halben iar us dem teil sin.» A. T. Art. 91.

[3]) Säumerbrief v. 1363 a. a. O.

[4]) Vgl. ausser dem Säumerbrief v. 1363 a. a. O., das A. T. Art. 9—13. 15. 28. 31. 78. 82. 89. — Die Bussen bezogen die Kläger. Unten S. 43.

[5]) «es sol ouch nieman dannan fueren mer, dann eine [ledi] uff sinem schlitten oder uff sinem rosse.» Säumerbrief v. 1363. — «... welcher ein teilsöm uf nimpt zů fůren, es si uf den Gothart oder ab dem Gothart gan Geschinen, und einer sin söm nit in die sust (scil. füert), so niemant da ist, derselb ist den tallüten öch umb 10 ß bůs verfallen an gnad.» A. T. Art. 10.

[6]) Vgl. die vorstehende Anm. Hiezu auch Börlin, Transportverbände, S. 38.

[7]) Nr. 238 «ze Ursern ob der sust.» Urk., dat. 1417 November 14.

[8]) Vorschrift war seit alters, dass ein Säumer nur einen Saum laden durfte: «wissent ouch, das nieman mer uff sol legen wann einen soum, und sol ouch ab dem berg noch usshin nieman mer uff legen wann einen soum.» Säumerbrief v. 1363 a. a. O. Hiezu die in Anm. 5 angeführte Stelle derselben VO.

[9]) Säumerbrief v. 1363 a. a. O. Hiezu Oechsli a. a. O. S. 228.

Indessen ging durchaus nicht die gesamte Warenspedition im «Teil». Die Leute von Uri, wo es zu Flüelen, Silinen und Wassen entsprechend organisierte Transportverbände gab [1]), waren von jeher dieser Verpflichtung enthoben [2]). Ihnen gesellten sich später die beiden andern Waldstätte bei [3]). Auch den benachbarten Livinern ward, wahrscheinlich schon vor dem Jahre 1315, vertraglich das Recht zugestanden, Kaufmannsgut durch das Gebiet von Ursern und durch Uri zu führen [4]). In der Säumerordnung von 1363 findet sich diesbezüglich der Grundsatz ausgesprochen: «es sol ouch nieman kein guot uff nemen ann all gevärd, wann der es von Bellentz neme untz an den se» [5]), und dieselbe Bestimmung enthält die Übereinkunft der drei Urner Teilgenossenschaften vom 25. Juni 1383 [6]).

Alle übrigen fremden Kaufleute aber, auch die Vorderrheintaler und die Walliser, waren gehalten, ihre Waren dem «Teil» zur Beförderung zu übergeben [7]). Wiederholte Versuche der Luzerner, dieser Servitut sich zu entziehen, hatten keinen Erfolg [8]).

Von allem Gute, ganz gleichgültig, ob dasselbe zu «Teil» ging oder nicht, musste die sogen. «fúrleite» (forleytum) entrichtet werden [9]). Sie betrug im späteren Mittelalter von jedem Saum

---

1) Gfrd. XI, S. 183—185. Urk., dat. 1383 Juni 25.

2) Nr. 384.

3) Ebendas. und Nr. 250.

4) «Item quod homines dicte vallis Leventine possint et eis liceat conducere seu conduci facere per predictas omnes valles Ursarie, Uranie, Switzie, Underwalden et de Thurego et per quamlibet ipsarum vallium bladum, salem et quamlibet aliam [sic!] victualia libere et secure sine contradictione alicuius persone predictarum vallium nec alicuius ipsarum.» Nr. 96. Hiezu das Zeugnis des alten Scherer: «.. doch so hant sich die teil verendert als von der von Livinen wegen und ouch etlicher me ..» Nr. 250.

5) Gfrd. VII, S. 137.

6) Gfrd. XI, S. 183.

7) Nr. 250.

8) Ebendas.

9) «furleit oder weggelt.» Nr. 384. — fúrleiten = befördern. Deutsch Schweiz. Idiotik. Bd. III, 1492.

«dry krútz plaphart und ein alten sechser»[1]). Von ihr befreit waren einzig die Eidgenossen der drei Länder[2]), nicht aber die Talleute der Leventina[3]). Ihr Ertrag wurde vornehmlich für den Unterhalt der Strassen und Brücken, welcher stetsfort sehr beträchtliche Kosten verursachte[4]), verwendet[5]).

---

1) Nr. 250.

2) Nr. 250 und 384.

3) «Item quod homines dictarum vallium Leventine et Ursarie teneantur et debeant observare modum et consuetudinem solvendi forleyta in ipsis vallibus Ursarie et Leventine prout solvere consueverant ante initium dicte guerre.» Nr. 96. Hiezu die Aussage Heinis im Ort, Nr. 250: «dz die von Lutzern und die von Livinen zů teil gangen sint und fúrleitti gen hant von win und andrem irem gůt»

4) Einträge im A. T. (Tallade Ursern):

1493 «Item die tallüt sint schuldig beliben 5 gl. und 25 ß den mureren by dem weg, dz sy hant in Schelinen gemacht.»

1504 «3 gl., die wier fer zert hein, do wier die brug gemachet heint zů Sammi Glaus.»

1506 «dem Hans Walschen 5 gl., das er geweget hat in Schellinen.»

1526 «Item ich aman Wolleben han us gen 7 gl. an müntz dem weger; me 10 gl. und 8 ß, dz man gewegt hat in Schellinen.»

1528 «me 20 ß zweyen mureren, die han zu Dorff an der brug gewerchen; me 4 mas win, kosten 14 ß, ouch da man die brug hat gemacht zu Dorff.»

«me dem Caspar Marchstein 10 ß, hat gewerchet in Schellinen; me 4½ gl. dem Gily Regli um laden zů der brug zu Sanct Peter.»

«me 18 gl. von der weri wegen.»

«me den nidren weger 3 gl. 1 ort.»

«dem Caspar Bartolami us gen 6 kronen an golt, den wery ze machen.»

1529 «us gen 11 gl. minder 5 ß den mureren von der brug in Schellinen.»

«me 1 gl. dem murer, dz er geweget hat.»

1530 «30 batzen dem Erhart, den stein in Schellinen zu brechen.»

1531 «me 7 ß um holtz zů Ospental an die brug; 1 gl. dem Gilli Regli um laden an die brug.»

«me 6 gl. dem Baltisser Görgen um lerhin (lärchen) tremel.»

«me 5 batzen von dem brugly zun Steg zu machen.»

«Item aber uß gen den mureren, die in Schellinen hant den weg gemacht und den stein brochen, 6 guldin und 5 ß.» —

Vgl. noch oben S. 7, Anm. 5.

5) Vgl. die Bestimmung des Vertrages vom 12. August 1331: «Item quod utraque pars teneatur facere et reficere stratas et pontes super suo

Dass schon frühzeitig das Geleite — ehedem als ein Lehen von der Herrschaft Österreich — der Talgemeinde zugekommen, haben wir bereits gesehen. Seit dem Abschluss des Landrechtsvertrages mit Uri scheint indessen Ursern in dieser Rechtung sehr empfindlich geschmälert worden zu sein. Jenes, als die «oberhand», beanspruchte nicht nur Geleiterecht im Tal, sondern auch Anteil am Ertrage des Geleitegeldes. Als es darob um 1466 zu einem Spane kam, sah sich Uri durch das angerufene Schiedsgericht in seinen Prätensionen geschützt[1]).

Der sich von Jahr zu Jahr steigernde Verkehr auf der Gotthardstrasse hatte nicht selten Anstände bald mit einzelnen Kaufleuten, bald mit ganzen Gemeinwesen im Gefolge. Diese verfocht jedoch nicht die Teilgenossenschaft als solche, sondern regelmässig die Gesamtheit der Talleute[2]). Letztere Tatsache bildet das wesentlichste Moment der Ausgestaltung der alten Allmendgenossenschaft zur beinahe völlig souveränen Talgemeinde, namentlich auch gegenüber der Grundherrschaft, dem Gotteshause Disentis[3]). Fortan beschränken sich die von den Talleuten gefassten Beschlüsse und Einungen nicht mehr bloss auf die engern Angelegenheiten der Allmend- und Teilgenossen, sondern sie erstrecken sich auf alle Zweige des öffentlichen Lebens überhaupt. Bereits

---

territorio.» Nr. 96. Hiezu Oechsli a. a. O. S. 226 f.; Börlin, Transportverbände, S. 23.

[1]) «Nach dem und die von Ure die oberhand ist, das ouch die von Ure gwallt und macht haben sôllen und môgen durch das tall zů Urserren zů beleiten und gleit zů geben, es sye Cristen oder Juden, doch also, das sy es den von Urserren embieten und wissen lassint durch schrifft oder botschafft, und was ouch den benanten von Ure von dem gleit geben wirt durch ir oder der von Urserren gebiete, des selben geltz sôllent die von Ure vier teil nemen und den von Urserren den fúnften teil davon geben, doch jedrem teil an sinen friheitten und dem lantrecht unschedlich.» Urk., dat. 1467 Januar 23. Nr. 316.

[2]) Vgl. oben Kap. II, S. 15/16.

[3]) Oben Kap. II, S. 15.

im Jahre 1430 wurden Vorschriften über Verbrechen und Strafen schriftlich fixiert [1]. Ihnen schlossen sich zu verschiedenen Zeiten Bestimmungen über Ehe- und Erbrecht [2], Vormundschaft [3], Geldschuld [4] und Pfandrecht [5], Sittenpolizei [6], Ausübung der Jagd [7], Nutzung des Talrechtes [8], über die Stellung der Hintersassen [9], die Rechte und Pflichten der gesetzten Beamten [10] u. s. w. an. Sie alle waren allgemein verbindlicher Natur, sobald sie von der Mehrheit der Gemeinde gefasst worden [11]. Ausnahmen bildeten einzig Aufnahmen ins Talrecht und Verkauf von Allmendgut. Da genügte die Einsprache eines einzelnen Talmanns, einen Beschluss unwirksam zu machen [12]. Vielfach tragen sie bloss einen temporären Charakter [13].

---

[1]) Urk., dat. 1430 Oktober 26. Gfrd. VII, S. 141—143. Schon früher, 1396, war eine Satzung über «frid ze geben» erlassen worden. Nr. 202.

[2]) A. T. Art. 26. 37. 100. 102. 103.

[3]) A. T. Art. 6.

[4]) Nr. 202. A. T. Art. 5ᵇ 14. 17. 83.

[5]) A. T. Art. 7. 63. Vgl. auch unten S. 44, Anm. 1.

[6]) A. T. Art. 57. 86 (Spiel); Art. 67 (Trinken); Art. 68. 77. 98 (Waffentragen).

[7]) A. T. Art. 20. 21.

[8]) A. T. Art. 81.

[9]) Ebendas. Art. 8. 55. 101. 104. 105.

[10]) Ebendas. Art. 45 ff.

[11]) Nr. 153. 154. 238. 247. 248. Gfrd. VII, S. 137; 143. N. T. Art. 91.

[12]) Ebendas.: «ausgenomen ein almeint zuo verkauffen und ein talman anzenemen, mag ein talman allein erwören.»

[13]) «Ir sond o̊ch wissen, das disrú vorgeschriben sach weren sol von .. mitten meyen úber fúnf iare und dar nach all die weil es der merer teil nit wider rů̊ffet.» Nr. 153. «Dise einung sol weren fúnf jar und darnach all die wil, únzent die zwen teil der tallůte nit wider rů̊ffet.» Nr. 154. Ähnlich Gfrd. VII, S. 137. A. T. Art. 56 [1521], abgeändert durch Art. 44 [1522]. «Und dz sol gehalten werden 5 jar, und sol keiner unser tallütten darvon mer fürbringen die 5 jar, weder aman noch kein talman, ouch by der obren bůs.» [1529]. A. T. Art. 65.

Für die Abänderung oder Aufhebung eines Gemeindebeschlusses war gewöhnlich die Mehrheit, öfters $^2/_3$ der Stimmen erforderlich [1]).

Seit dem letzten Dezennium des XV. Jahrhunderts wurden diese Satzungen in einem besonderen Sammelbande, dem sogeheissenen «Alten Talbuch» [2]), zugleich mit den Rechnungen der Talschaft [3]), niedergelegt [4]). Ganz willkürlich, ohne Rücksicht auf Inhalt und Entstehungszeit, sind sie von den verschie-

---

1) «in disen sachen haben wier uns selber luter vorbehebt, dz wier dis sachen alle oder ieglich stuk besunder wol múgent mindren oder meren oder ab lan, wenne wier sin gemeinlich oder der merteil in dem tall ze Ursern vor den tallúten uber ein komen und sin ze rådt werdin.» Nr. 238. — «aber wier die tallút behaben uns o̊ch vor, dz wier der merteil dis stuk alle oder besunder múgent mindren oder meren, wenne wier sin den merteil des úber ein koment und ze radt werdent.» Nr. 247. — «Diser einung und uffsatz sol wären all die wile, untz dz in die tallütt gemeinlich oder der merteil under inen nit ablassent noch widerruffent.» Gfrd. VII, S. 143. — «Dise einunge sol also stät beliben all die wil, untz in zwen teil nit wider sprechen in dem tal; wann der dritt teil sol da nit widerrueffen.» Gfrd. VII, S. 137.

2) Im Gegensatze zu dem «Neueren Talbuch» (N. T.), dessen früheste Einträge vielleicht noch in die 2. Hälfte des XVI. Jahrhunderts zurückgehen; hg. von Ott, in «Zeitschr. f. schweizer. Recht», Bd. XII, S. 19—37.

3) Vgl. unten S. 40. Wir haben in den Noten eine Reihe dieser Rechnungseinträge mitgeteilt.

4) Papierband in Pergamentumschlag, 30 cm hoch, 20 cm breit, 120 Blätter umfassend, wovon Bl. 1—48 und 68—120 beschrieben, Bl. 49—67 leer. Ein Blatt, enthaltend die Art. 45—51, das Ott noch vorgelegen, scheint in neuerer Zeit verloren gegangen zu sein. Auf der ersten Seite findet sich der nachstehende Eintrag: «—: Jhus. Maria: —» «Vormerkt. Das půch ist ein rechnung půch der ersamen tallütten von Urserren, das man dorinn sol vormerken und vorschriben, was den tallütten ann ligund yßt uß zů geben und uß zu nemen und alle ding zů dem pesten vorschriben, und yst geschechen am zinstag vor gottis uffartag anno domini etc. 91.» [1491 Mai 10.].

densten Händen aneinandergefügt[1]). Die jüngsten Einträge gehören der Mitte des XVI. Säkulums an[2]).

Ordentlicherweise pflegten die über 14 Jahre alten Talleute[3]) einmal jährlich, und zwar Mitte Mai, unter freiem Himmel[4]) am «Langen Acker»[5]) ob der Sust zu Hospental[6]) zur Gemeinde, unter dem Vorsitz des Ammanns, zusammenzutreten, ausserordentlich, so oft dies die Umstände erforderten oder, später, ein Fünfgeschlechterbegehren vorlag[7]). Da leisten sie in feierlicher Weise den Schwur: «dem amman und sinen botten gehorsam sin und in ze beschützen und beschirmen und deß tals nutz und er und yer [sic!] nutz furdren und schaden wenden und dem amman helfen richten nach dem gotlichen rechten, und ob yemann etwaß horti, dz für rad oder fur ein gemeindt hörti, dz für bringen, und wo yeman gehorti etwaß mißhellig, da frid uff ze nemen»[8]).

Zu den regelmässig wiederkehrenden Geschäften der Gemeinde gehörte die Bestellung ihrer Beamten, vor allen des Ammanns. Dieses uralte Recht war ihr 1382 durch das Diplom König Wenzels neuerdings gewährleistet worden[9]). Etliche Jahre später, am 22. Juni 1396, wurde durch eine besondere Satzung die Art

---

[1]) Die Orthographie variert infolgedessen sehr.

[2]) Es sind dies Art. 19, 99—105, aus der Zeit von 1540 bis 1549. Bl. 17—48 und 68—120 enthalten ausschliesslich Rechnungseinträge.

[3]) N. T. Art. 134. Das A. T. enthält zwar hierüber nichts; indessen unterliegt es keinem Zweifel, dass auch in Ursern, wie anderswo, die Volljährigkeit mit dem zurückgelegten 14. Altersjahre begann.

[4]) Vgl. N. T. Art. 91.

[5]) Vgl. den sich im A. und N. T. immer wiederholenden Passus «ein amen und tallut sint eis worden am langen acher.»

[6]) Nr. 238.

[7]) «wan fünf man zuo einem amman des tals komen und begerent, dass er ihnen ein gmeint samlete, so soll er ihnen ein gmeint beruoffen.» N. T. Art. 108. Das A. T. gibt keinen diesbezüglichen Anhaltspunkt.

[8]) A. T. Art. 54.

[9]) Vgl. oben Kap. II, S. 16/17.

und Weise der Wahl gesetzlich normiert [1]). Leider sind wir über deren Inhalt nicht genauer unterrichtet. Indessen ergibt sich aus anderweitigen Dokumenten, dass der Betreffende, der ein Talmann sein und seinen Wohnsitz im Tale haben musste [2]), von der Gesamtheit der Talleute oder der Mehrheit derselben je auf die Dauer eines Jahres gewählt wurde [3]). Nach Ablauf seiner Amtsdauer war er wiederum wählbar [4]). Unmittelbar nach dem Wahlakte hatte sich der Gewählte nach Disentis zu verfügen [5]), allwo er aus der Hand des Prälaten «dz ampt und gericht» empfing und diesem «ze urkund und wartzeichen einer beståtung des amptz und gerichtz des jares» ein Par weiße Handschuhe zu überreichen gehalten war [6]).

Beim Antritte seines Amtes leistete der Ammann der Gemeinde den vorgeschriebenen Eid [7]). Als der erste Beamte der Talschaft stund er, da auch in Ursern während des ganzen Mittelalters die administrative Gewalt von der richterlichen nicht getrennt war, an der Spitze der gesamten Verwaltung und des Gerichtswesens. Nach aussen vertrat er, soweit das Landrecht

---

1) «wie wir einen amman setzen nu und hie nach» und «wie úns ein amman sweren sol und och wie wir eim sweren sond.» Nr. 202.

2) Vgl. oben S. 17.

3) «dz wir . . gewalt hant jårlichen alle jar under unß einen amman ze erwelen, der unß den dar zů gůt dunket.» Nr. 254.

4) «und den endern und wandeln von jar zu jare, als in das aller beste fugen wirdet.» Nr. 181. — Eine spätere Satzung der Talgemeinde verfügte, «das einer ein ampt nit me den zwey iar sol thůn». A. T. Art. 99.

5) «und wen wir den erwelent, der selb sol denn, so er erst mag, ungevarlichen gen Thisentis komen zu einem herren und apt.» Nr. 254. Hiezu Cahannes, Das Kloster Disentis vom Ausgang des Mittelalters bis zum Tode des Abtes Christian von Castelberg 1584. (Stans 1899) S. 34.

6) Nr. 254. — Diese Übung erhielt sich bis zum Jahre 1649, da sich die Talschaft am 26. August um den Preis von 1500 Urnergulden von allen Verpflichtungen Disentis gegenüber loskaufte. Das Kloster behielt einzig noch den Kirchensatz. Vgl. Gfrd. VIII, S. 132 Anm. 1 und die Anm. zu Nr. 254.

7) A. T. Art. 45.

mit Uri dies zuliess, das Tal. Er berief den Rat zusammen und leitete dessen Verhandlungen, desgleichen in dessen Einvernehmen die Gemeinde [1]). Von den Bussen gehörte ein Teil ihm [2]). Seiner speziellen Fürsorge waren Witwen und Waisen anvertraut [3]), wie er überhaupt als Ratgeber und Beistand aller galt [4]). Der Gemeinde hatte er jedes Jahr Rechnung zu stellen [5]). In Verhinderungsfällen vertrat ihn der Statthalter, häufig ein gewesener (Alt-)Ammann [6]). Sein ständiger Gehilfe im Rat und der Gemeinde war der Weibel [7]). Für ausserordentliche Verrichtungen ward dieser extra entschädigt [8]). Übrigens war es dem Ammann jederzeit unbenommen, einen beliebigen Talmann «in botschaft wys» zu verwenden [9]).

Ihm zur Seite stund der Rat der IX. Über seine Kompetenzen sind wir nur dürftig berichtet. Neben rein administrativen scheinen ihm vornehmlich richterliche Befugnisse zugekommen zu

---

[1]) «und was für in kont, das für rat gehört, das für rat bringen, und was für ein gemeint gehört, das ouch für ein gemeint ze bringen.» Ebendas. Hiezu Art. 47.

[2]) Vgl. oben Kap. I, S. 10; Kap. II, S. 13; ferner Nr. 153. 154. Gfrd. VII, S. 135 ff; 141 ff.

[3]) «und sol ouch beschitzen und beschirmen witwen und weisen.» A. T. Art. 45. Wegen der Rechnungsstellung der Vormünder und Vögte, vgl. unten Kap. IV, S. 49 und Anm. 5.

[4]) «und wer zuo im kont und syns rats begeret, es sy frömpt oder heimsch, rych oder arm, dem sol er raten, als wyt im syn vernunft bewyset.» A. a. O. Dieselbe Verpflichtung hatte auch der Weibel. Art. 46.

[5]) Vgl. die zahlreichen Rechnungseinträge im A. T. (Tallade Ursern).

[6]) Nr. 348.

[7]) Dessen Eid A. T. Art. 46; vgl. auch oben Anm. 4; über dessen richterliche Funktionen unten.

[8]) A. T. Art. 46; hiezu Einträge ebendas.:

1492 «aber gen 6 ellen duch dem weibel.»
1492 «1 gl. an golt dem Ůlli Gilgen, do er gan Kur geschyckt wart.»
1505/1506 «me 8 dick plapart dem weibel, dz er gan Kurwald ist gesin.»
1530 «me 6 ellen duch dem weibel; kost ein ellen 45 ß.»
1532 «me han ich us gen dem wiebel [sic!] 5 batzen, das er das gelt von Kurwal hat tragen.»

[9]) A. T. Art. 42.

sein[1]). Den Vorsitz in den Gerichtsverhandlungen führte jeweilen der Ammann, der «richter»[2]). Die IX sitzen und richten «nach dem götlichen blosen rechten»[3]). Den Spruch verkündigte der Vorsitzende. Den Ratsmitgliedern wie dem Weibel war es bei Strafe der Ehrlosigkeit untersagt, ein Urteil «us [ze]schlan»[4]). Erging ein solches, welches den Richter «nit billich tüchte», so mag dieser «uf stan und die wyter züchen»[5]). Ob der Rechtszug zunächst an die XXX[6]) oder direkt an den Richter und die XV des Landes Uri statthatte[7]), ergibt sich aus dem spärlichen Quellenmaterial, das vorliegt, nicht. Das Beweisverfahren erfolgte stets durch Zeugen und Eid[8]).

Peinliche Verbrechen urteilte, da der ehedem dem vom König gesetzten Reichsvogte zustehende Blutbann[9]) im spä-

---

[1]) Die IX erwähnt: Gfrd. VII, S. 141—143; A. T. Art. 45—47. Vgl. auch die im A. T. Bl. 4 (Original; Tallade Ursern) enthaltene Urk., dat. 1491 «mantag vor unsers hergotz tag»: Sicherstellung des Frauenguts der Elsen Renner vor dem «richter» und den «nün geswornen des ratz.»

[2]) A. T. Art. 45 und oben Anm. 1.

[3]) A. T. Art. 47; ebendas. deren Eid.

[4]) Ebensas. Wegen des Weibels vgl. Art. 46: «und wenn und wo die nün richten oder im rad werent, so sol er vor der tür stan und luogen, daß nieman lose; und wenn er etwas hörti, das sol er nit ufschlan, und wo er das ufschluge, so wer er erlos.» Dass übrigens dem Weibel auch gewisse richterliche Funktionen zukamen, ergibt sich aus Nr. 247.

[5]) A. T. Art. 45.

[6]) Derselben erwähnt einzig Nr. 264. Ihr Verhältnis zu den IX ist nicht ersichtlich.

[7]) Auf diese beziehe ich den Art. 85: «Item min heren heint verornet: weler die fúnfzechen welle han, der sol 15 ß for in legen.» [Hand des 4. Dezenniums des XVI. Jahrhunderts, Zeit des Ammans Wolleb]. Immerhin sind zu beachten Art. 34 und 36 des N. T. — Betr. der XV zu Uri vgl. oben Kap. II, S. 20 und Anm. 2 ebendas.

[8]) Nr. 202. 262. 267. Hiezu Gfrd. VII, S. 142: «er muge denn kundlich gemachen . . mit zweyen erbern mannen, denen eiden und eren ze globen sige.»

[9]) Vgl. oben Kap. II, S. 12. — Auf Kuppelei stand event. Todesstrafe. A. T. Art. 26.

teren Mittelalter in der Hand der Talgemeinde lag[1]), der geheime oder zwiefache Rat, ebenfalls unter dem Vorsitze des Ammanns und im Beisein einer Abordnung aus Uri, ab, wie der Fall der der «hexeri und unholdery» beschuldigten Catharina Simmen (Simon) von Steinbergen zeigt[2]). Die Angeklagte, welche der ihr zur Last gelegten Missetat schuldig befunden ward, wurde durch Urteilsspruch vom 12. Mai 1459 zum Tode verurteilt und dem Scharfrichter überwiesen: «der solli si zu der richtstatt füeren und mit dem schwört uß ihrem lyb machen 2 stukh, denn der kopf der eine und der körper der anderi sin solli, und dann so wyt und vollkommen ein karren rath darzwischendt durchbassieren möge, darnach ir lyb sampt dem kopf uff das für lögen und alles ze bulfer und eschen zu verbrönnen, löstlichen alli eschen suber sammlen und in die Ryß streuwen, damit kein wytern schaden darvon entstandy und ergeby»[3]). Der alte Richtplatz lag unterhalb Hospental, ob St. Anna, wo sich noch heute Überreste des aus Bruchsteinen gemauerten, durch seine Lawinenbrecher charakteristischen Galgens befinden, eines der wenigen erhaltenen Denkmäler dieser Art im Schweizerlande[4]).

Untergeordnete Gerichtsbeamte waren die Kläger («kleger»), eine Art öffentlicher Ankläger. Auch sie wurden jedes Jahr von der Gemeinde bestellt. Ursprünglich scheinen ihnen ganz bestimmte, eng umgrenzte Aufgaben zugewiesen worden zu sein. So ernennen unterm 7. Februar 1363 die Talleute dreizehen «kleger» zu Hütern der an diesem Tage von ihnen aufgesetzten

---

[1]) A. T. Art. 34.

[2]) Vgl. die am 20. Januar 1459 aufgenommene Kundschaft. Gfrd. VI, S. 244—248. — Steinberg zwischen Realp und Zumdorf, auf dem linken Reussufer. Topogr. Atlas, Bl. 398.

[3]) Gfrd. X, S. 266. — An dieser Stelle mag auch ein Eintrag im A. T. vom J. 1511 erwähnt werden: «me us gen 6 ß denen, die den armen menschen hant fergrap under der galgen.» Hingerichtete scheinen somit auf der Richtstätte verscharrt worden zu sein.

[4]) Vgl. E. A. Stückelberg, Notizen aus dem Urserntal («Schweizer. Arch. f. Volkskunde», Bd. V, S. 60 und Bd. VIII, S. 56/57).

Einungen[1]), desgleichen drei solche am 1. Dezember 1420[2]). Auch die am 26. Oktober 1436 erlassene Verordnung betreffend Verbrechen und Vergehen erwähnt Kläger, die man «harüber» erwählt und «die darumb schwerin und klagin, inziechind und ußrichtind»[3]). Wie die übrigen Amtsleute wurden sie beeidigt[4]). Ihre Anklagen machten sie vor dem Ammann und den IX anhängig. Verloren sie eine Sache vor Gericht, «da sollent sy den nünen nüt geben», ebensowenig, wenn die Gegenpartei einen Fall gegen die Kläger vor die IX zog und sie unterlagen. «Verliert aber der angesprochen, der sol den nünen die 10 ß geben»[5]). Später brachten die Kläger jeden Monat, «was inen verleidet wirt» oder was sie «selber sehen oder wüssen» vor einem Ammann und Gericht zur Anzeige[6]). Ihren Lohn empfingen sie von der Gemeinde[7]), an den Bussen, welche sie zu der Talleute handen einzogen[8]), hatten sie Anteil bis auf 2/3[9]).

---

[1]) «über die sach und über all die sach, die an disen vier briefen geschriben, sind kleger, die hie nach geschriben stand» (folgen dieNamen). Nr. 154. Wegen dieser Einungen s. oben S. 28 und 30 ff. Ein vierter Brief ist verloren. Zwei derselben (Nr. 153 und 154), die seit 1898 verschwunden waren, haben sich neuestens wieder gefunden.

[2]) «und sôllen wier von Ursern dar umb elli jår trye kleger dar gen, die dar umb ze den heiligen swerrin, disem einung nach ze gånde und in zien und us richten dien tallúten.» Nr. 247; hiezu Nr. 248.

[3]) Gfrd. VII, S. 142.

[4]) «die dar umb all hand gelobt bey geswornem eide.» Nr. 154 und die in den beiden vorhergehenden Anm. zitierten Urk. Den späteren Eid der Kläger im A. T. Art. 51.

[5]) Gfrd. VII, S. 142/143.

[6]) A. T. Art. 51.

[7]) «die tallút sont denne dien klegern dar umb lonen nach gelegenheit der sach und arbeiten.» Nr. 247. Nach Art. 39 des A. T. [Eintrag aus dem 1. Dezennium des XVI. Jahrh.] belief sich der «lon» eines Klägers auf 10 ß.

[8]) «Item ein aman und tallút sint eins worden, dz al die fel oder bůssen söllen den tallüten fallen, und ein kleger, der den dar zů geornet würt, der sol den die berechten, die den ferleidet sint und die bůssen inziechen.» A. T. Art. 39. Hiezu ebendas. Art. 7. 8. 51, ferner oben S. 32, Anm. 4. Über die grosse Busse von 40 ₰, Nr. 153/154. Den Klägern stand ein Pfandrecht «umb den einung» zu. Gfrd. VII, S. 142; A. T. Art. 7. 8.

[9]) Nr. 154; Gfrd. VII, S. 142.

Speziell mit der Einschätzung von Pfandobjekten waren die Pfandschätzer betraut[1]), wie diesen auch die Abschätzung des durch Fremde oder Einheimische angerichteten Flurschadens oblag[2]). Den Wein, den die Wirte zum Ausschank brachten, hatten besondere «wynschetzer» zu schätzen[3]). Übrigens durfte ein jeglicher Talman «wyn us gen, wenn er in lat schetzen, wie ein wirt»[4]).

Alle von der Talgemeinde abgeschlossenen Verträge, ihre Beschlüsse und Gerichtsurteile bedurften, um Rechtskraft zu erlangen, der Besiegelung. Bis zum Schlusse des XIV. Jahrhunderts besass sie indessen kein eigenes Talsigill. In der Regel sind daher die Dokumente von dem jeweiligen Ammann, öfters auch von einer andern einflussreichen Persönlichkeit der Talschaft besiegelt[5]). Erst seit Beginn des XV. Säkulums führt Ursern

---

[1]) A. T. Art. 5[b] und 48. Wegen Pfändung um Geldschuld vgl. die Satzung vom 22. Juni 1396. Nr. 202; wegen Pfändung um Harnisch vgl. diejenige vom 1. Dezember 1420: «wer der ist, der in unserm tal seshaftig ist und er harnesch het, den sol nieman fphenden noch sol kein amman noch weibel dar umb richten, die wile man endri fphender hinder einem finden kan nach unsers tals recht, und ob ieman also harnesch fphanti, den sol man mit urteilt wider umbhin wisen, dz er endry fphender suchi und fint, e denne anders nútz, dz im vergulten mug werden nach unsers tals recht, so mag er wol sôlichen harnesch fphenden und den vertgen nach unsers tals recht.» Nr. 247.

[2]) A. T. Art. 18.

[3]) Ebendas. Art. 49.

[4]) Ebendas. Art. 73.

[5]) «und wan wir die tallute von Urseren von unser gemeinde ingesigels nut enhan, so han wir erbetten Heinrichen von Ospendal, unseren amman, und Walthern von Mose, unsern talman, das si disen brief besigellen mit ir ingesigeln.» Urk., dat. 1309 November 30. Ursern. Kopp, Urk. I, S. 122; vgl. auch oben S. 11. — «.. so hant mich alle die secher und dú gemeinde von Urserron erbetten, den vorgenanden meiger, und mich Heinrich von Ospental und mich Walther von Mosse erbetten hant [sic!], das wir disen brief besigelt hant mit unsern ingesigel aller trier.» Urk., dat. 1322 August 10. Ursern. Orig. St. A. Luzern: Uri, Nr. 3 (abgedr. Kopp, Eidgen. Bünde IV, 2, S. 492, Nr. 61; Gfrd. XXV, S. 318,

ein eigenes Siegel: einen nach rechts aufsteigenden Bären im Feld, mit einem Kreuze — dem Abzeichen des Gotteshauses Disentis — geschmückt[1]). Ob das Wappen bloss demjenigen derer von Hospental nachgebildet oder ein redendes — Ursaria, ursus — ist, bleibt eine offene Frage[2]).

Über die rechtliche Stellung der Hintersassen endlich können wir uns kurz fassen[3]). Im Verhältnis zu den Talleuten war ihre Anzahl gering. Sie waren mindern Rechtes als diese. Die Niederlassung im Tal war ihnen nur gegen Vorweisung von Brief und Siegel ihrer Obrigkeit gestattet[4]). Derselben gingen sie verlustig, so oft sie eine Gerichtsbusse innert acht Tagen nicht bezahlten oder Pfänder verweigerten[5]). Ähnlich den Talgenossen hatten sie einen Eid zu leisten: «eim amman und sinen botten

---

Nr. 4). — 1339 Februar 3. binden sich die Talleute unter die Siegel Hugos von Bultringen, Walters und Wilhelms von Hospental. Gfrd. XXV, S. 320/321, Nr. 6. — «und des ze einem waren urkund aller der ding, so hie vorgeschriben stat an disen vier brieffen (vgl. oben S. 43, Anm. 1), so haben wir erbeten die erbern und bescheiden lute Ůlrich von Butningen, únserm amman, Clausen von Ospental, Gotfriden von Ospental und Gerungen Realb, das die irnú eigennú insigel fúr ûns henkent an disen brief, wann wir eigens insigels nit enhand.» Urk., dat. 1363 Februar 3. Nr. 154.

[1]) Noch 1396 besass das Tal kein Siegel. Urk., dat. Juni 22., besiegelt vom Ammann Claus von Hospental. Nr. 202. Zum erstenmal erwähnt wird das Talsiegel im Landrechtsbrief mit Uri, dat. 1410 Juni 12.: «darumb hant . . wir die vorgenanten tallüt von Ursern unser gemeind insigel offentlich gehenkt an disen brief.» Gfrd. XI, S. 190. Vgl. auch ebendas. VIII, S. 128, Anm. 1 und Tab. I, Nr. 6.

[2]) Vgl. Gesch.-Blätter, Bd. I, S. 16; Schulthess, Die Städte- und Landessiegel der XIII alten Orte der schweizer. Eidgenossenschaft (Zür. 1856) S. 70 und Tab. XI, Nr. 1.

[3]) «len lút» erwähnt Nr. 210. Urk., dat. 1402 Mai 22. Ursern.

[4]) A. T. Art. 105.

[5]) «welicher hyndersaß puß vellig würd, und wenn die kleger vadern [sic!] die puß, und er yn es nitt gitt yn acht tagen oder yn die phant nit erlobt, der sol von dem tal sweren und nit dorynn zu kümen, untz er dye püß petzalt.» A. T. Art. 8. Vgl. oben S. 21 und Anm. 5.

gehorsam [ze] sin und des tals nutz und er und yer nutz [ze] furdren und yer schaden [ze] wenden, und wa sy etwaß mishellig gehörtend, da frid uff ze nemen»[1]). Grundbesitz konnte ein Hintersasse zwar zu Ursern erwerben, indessen war er von der Allmendgenossenschaft ausgeschlossen. Immerhin war ihm die Sömmerung einer beschränkten Stückzahl Vieh auf den Gemeindealpen erlaubt[2]).

IV.

Die kirchlichen Verhältnisse: Die Einführung des Christentums. — Die Pfarrkirche St. Columban zu Andermatt. — Die Liebfrauenkapelle in Hospental. — Die Kapelle St. Peter in Andermatt. — Die Heiligkreuzkapelle in Realp. — St. Gotthard.

Die Legende bringt die Einführung des Christentums im Urserntal mit der Person des heil. Sigisbert, des Stifters des Klosters Disentis im Vorderrheintal, eines Gefährten des heil. Columban, in Verbindung[3]). Dieser Überlieferung dürfte insofern ein historischer Kern zugrunde liegen, als Ursern während des ganzen Mittelalters kirchlich tatsächlich von dem rätischen Gotteshause abhängig geblieben ist. Noch lange waren die Talbewohner, alter Übung gemäss, alljährlich zu einem Kreuzgang über die Oberalp zum Heiligtum der HH. Placidus und Sigisbert verpflichtet[4]).

---

1) A. T. Art. 55.

2) Früher 10, später (1549) 6 Kühe. A. T. Art. 27 und 101. Jener Talgemeindebeschluss von 1549 gestattete die Haltung von 2 Pferden (Art. 101), wurde nachträglich aber abgeändert. Art. 104.

3) Für das folgende vgl. meinen Aufsatz: «Die kirchlichen Verhältnisse des Urserntales im Mittelalter» in «Schweiz. Rundschau». 2. Jahrgang. 1901—1902. Heft 5, S. 374—377.

4) «von des krútzgangs wegen, so ehe gemelten von Ursern als gotzhus lút von alter hår gen Tisentis zu dem gotzhus nút denkentz getan habend, sol fúr ine alle iar beschåchen.» Urk., dat. 1484 Juni 8. Nr. 360. Hiezu Gfrd. VIII, S. 140, Anm. 2.

Schutzpatron der Talschaft war der heil. Columban, dem die am Fusse des Kirchbergs zu Andermatt gelegene Pfarrkirche geweiht ist [1]). Unbekannt ist deren Alter [2]). Urkundlich erscheint sie erst am 12. Januar 1417, da Bischof Anton von Como von der Burg Bellinzona aus ihr einen Ablassbrief ausstellte [3]). Bisweilen wird ihrer in der Folge in einem Vergabungs-Instrumente Erwähnung getan [4]). Obschon längst nicht mehr Hauptkirche, geht doch heute noch alljährlich eine Prozession mit Kreuz und Fahne dorthin [5]).

Den Kirchensatz besass, wie bereits angedeutet, seit alters die Abtei Disentis [6]). Im XV. Jahrhundert ward indessen der jeweilige Pfarrer oder Leutpriester von der Talgemeinde gewählt, der Gewählte einem Abte präsentiert und vom Bischof von Chur, zu dessen Diözese das Urserntal zu allen Zeiten gehört hat [7]),

---

[1]) «ecclesia sancti Columbani pedemontis vallis Ursarie.» Nr. 236.

[2]) Ob und inwieweit der «Columbanus ager», den das Testament des Bischofs Tello von Chur von 766 aufführt, mit der Columbanskirche zu Ursern in Beziehung zu bringen ist, lassen wir dahingestellt. (Mohr, Codex diplomaticus I, Nr. 9; hiezu Nüscheler, Gotteshäuer. Heft I, pag. 72). Immerhin ist es nicht ausgeschlossen, dass ehedem ein auf diesen Patron geweihtes Gotteshaus im Rheintal, in der Nähe von Disentis existiert hat. Vgl. noch Mohr, l. c. I, Nr. 19 und 28; ferner unten S. 51, Anm. 1.

[3]) Nr. 236.

[4]) Nr. 264.

[5]) Gfrd. VIII, S. 140, Anm. 2. — Die gegenwärtige Pfarrkirche zu Andermatt ist auf Peter und Paul geweiht.

[6]) «.. dz sin gnad dz kilchen lechen zu Ursern habe, und so dick und vil und die selb kilch eines kilchhern oder lútpriesters, wie dz namen haben sol, an såtz werde, sy dan mit einem andren zu versåchen.» Nr. 360.

[7]) Das alte Land Uri gehörte früher zur Diözese Konstanz. Nach deren Auflösung wurde dasselbe mit andern ehemals konstanz. Gebieten durch päpstliches Breve vom 9. Oktober 1819 provisorisch der Diözese Chur angegliedert, so dass seit diesem Zeitpunkt sowohl das obere wie das untere Reusstal im selben Bistumsverband stehen. Vgl. Kothing, Die Bistumsverhandlungen der schweizer.-konstanz. Diözesanstände von 1803—1862 (Schwyz 1863), S. 186 ff.

bestätigt [1]. Das Wahlrecht der Gemeinde war mithin faktisch immer nur ein Präsentationsrecht. Mehrfache Versuche der Äbte, den Kirchherrn mit Umgehung der Pfarrkinder zu setzen, scheiterten an deren hartnäckigem Widerstande [2].

Zu St. Columban fand jeweilen an Sonn- und Festtagen der Hauptgottesdienst für die ganze Talschaft statt. Den Pfarrer assistierte hiebei der Kaplan an der Liebfrauenkapelle zu Hospental. Nur bei Unwetter, da er «nit môcht hinab zů der pfarrkilchen komen», las letzterer in Hospental Messe und verkündigte «under der mess dem volk dz zit, dar um, dz nimer von unwissindi wegen heilig zit ungeeret lassen.» Auch in der Vesper war er an Weihnachten, Pfingsten, Allerheiligen, Allerseelen, am Tage des Kirchenpatrons und «an den dry metten unser frōen abend», desgleichen beim Begräbnis von Erwachsenen dem Leutpriester behülflich [3]. Wie anderwärts befand sich der Friedhof neben der Pfarrkirche.

Pflichten und Rechte eines jeden Pfarrers wurden in einem besondern Bestallungsbrief schriftlich fixiert. Darin musste er sich verpflichten, Talleute und Hintersassen «bei ir alten, guoten gewohnheiten und rechten» zu belassen, sie vor keinerlei fremde Gerichte zu ziehen, sondern das Recht jederzeit — in rein geist-

---

[1] «.. damit sy hinfúr zu ewigen zitten, wenne und so dick dz iemer zu schulden kumpt, dz ir kilchen an såtz wirt und nit einen kirchhern habend, das sy als den selbz einen kirchhern wellen, und den selbigen glich uff dz aller fúrderlichest unserm gnedigen hern von Tisentis presentyeren und antwurten und iro gnad pitten im ze lichen, das ŏch ir gnaden uß gnaden tun und inen dz nit versagen und im daruff presentatyon an unsern gnedigen hern von Chur geben, wie sich dz zur beståttigung gepúrt.» Nr. 360.

[2] Ein solcher Fall liegt aus der Zeit Abt Johannes VI. (1466 bis 1497) vor. Der Anstand ward durch Schiedleute aus Uri — alt-Ammann Hans Fries und Landschreiber Peter Käs — beigelegt. Urk., dat. 1484 Juni 8. Nr. 360. — Formell besitzt Disentis heute noch das Patronatsrecht. Näheres hierüber bei Ed. Schweizer, Das Gemeindepatronatsrecht in den Urkantonen S. 71 (in «Zeitschr. f. schweizer. Recht» N. F. Bd. XXIV).

[3] Urk., dat. 1448 Nov. 4. Nr. 300.

lichen Angelegenheiten ausgenommen — vor denen der Talschaft zu suchen. Ohne einer Gemeinde «willen und gunst» durfte kein Kirchherr seine Pfrund ändern, ja, nach erfolgter bischöflicher Konfirmation «one wisse[n]s eines ammans oder seines statthalters» nicht einmal das Tal verlassen, es war denn «gen Altorf, gen Erieltz, gen Thússentúss zů zúmlichen zeútten, zů merkten, um speuß, wein, narung, gen Chur und in das capitel, als dik und notúrftig wúrt» und ihm von seinen Obern «geheússen oder geboten wúrt»[1]. In solchen Fällen pflegte ihn der Kaplan von Hospental zu vertreten[2]. Besorgte ein Pfarrherr den Kirchendienst nicht in eigener Person, so ging er der Pfrund verlustig[3].

Ihm lag ferner die Instandhaltung der Pfrundgüter und Pfrundlokalitäten ob. Umfangreichere Renovationen oder Neubauten wurden indessen aus dem Pfrundvermögen bestritten, welches ein Kirchenmeier oder -Vogt verwaltete[4]. Jedes Jahr hatte dieser der Gemeinde Rechnung abzulegen. Gleicherweise gab es für die übrigen Pfründen — U. L. F. zu Hospental, St. Peter, St. Antönien, Heiligkreuz in Realp und der «armen lúten» Pfrund — besondere Vögte[5].

---

[1] Bestallungsbrief für den Priester Johannes Geisser (Geüßer) von Ochsenhausen, dat. 1481 Mai 20. Nr. 348.

[2] «Item wen ein kilchherr uß dem tal wandlen wil, begert er sin denn an einen capplan, so sol er im sin undertånig, im sein zit versehen mit den sacramenten, wo es notdurfftig ist, ân alle widerred.» Nr. 300.

[3] «.. mier ist ouch vor behan, die kúrchen selber sŏlle versehen, sie nit sollen verwechslen, es sige dan mit irem guoten willen und gunst; ouch wen ich die nit selber welle versehen und personlich da sin, die kúrchen inen (den Talleuten) wieder uff geben mit aller zuo gehorede, fúro kein ansprach daran nit han.» Nr. 348.

[4] Nr. 348.

[5] A. T. Art. 6; hiezu den Eintrag im A. T. (Tallade Ursern): «Vor merkt, das die tallütt zů Urserren eyn trechtiglich gemacht hand py irem ayd, das man alle jar rechnung sol geben und nemen von den vögten: kyrchfögten und kindfögten, und ist geschechen am langen akker anno etc. 91.»

Ebendas. eine Reihe von Rechnungseinträgen:

Die Pfarrei litt sehr unter dem fortwährenden Wechsel ihrer Geistlichen: keinen hielt es lange an solch' unwirtlicher Stätte;

«Item Hans Múlner von der Realp, dietzitt kirchfogt daselbs, hat ab gerechnet mit den tallútten aller rechnung, also, das er noch schuldig plibt der cappellen 20 Reynisch gl. an gold und 7 plabhart. Dar py ist gesin aman Marksteyn, Gerung Russi, Gerung z'Görig und Gerung Benytt, und ist geschechen am zinstag vor unsers herren uffart tag [Mai 10.] anno domini etc. 91» [1491].

«Item in dem jar, do man zalt 1494, do ist Caspar Hügly unser frowen zů Ospental vogt; do ist hinder im geleit 45 gl. an müntz und 20 ß und 3 ang.»

«Item ich Hans Müller han gerechnet mit den tallutten von der capellen wegen zu Realp und blib der capellen schuldig nach aller rechnung 29 gl., 40 ß für ein yetlichen gl., und ist die rechnung beschechen am nechsten mentag vor mitten meyen [Mai 12.] im 94 jar» [1494].

«Item der amman und tallút handt hinder dem Hansen Welschen geleit, do er ist capellen vogt worden zů sant Peter am andren suntag im meyen [Mai 13.] im 98° jar [1498] 20 gl. an müntz und 10 ß.»

«Item der amman und tallút hand gerechnet mit Gerig Kathrinen von sant Anthönien wegen und ist hinder im geleit 8½ gl. und 10 ß und ist beschechen am mitten meyen [Mai 15.] im 98° jar» [1498].

«Item ich Gerig Renner han gerechnet mit dem amman und die dar zů geordnet sint (in der Regel waren es derer drei) von der cappel wegen ze Realp am mentag nach mitten meyen [Mai 21.] im 98° jar und hand die tallut hinder mich geleit der capellen gelt ze Realp 5 gl. an müntz und 4 ß.»

»Item ich Willi von Öschental han gerechnet mit den tallütt von sant Columbans wegen am nechsten mentag nach mittem meyen und hett sant Columban vor stenß 8 gl. an müntz und 11 ß im 99 jar» [1499 Mai 20.].

«Item sant Columban hat vorstenß 5½ gl. an müntz und 6 ß und 11½ ℔ waxt, die hat man hinder Gerig Kathrinen geleit im 500° jar» [1500].

«Item ich Caspar Hugli han gerechnet mit den tallutten von unser frowen pfrundt wegen, und sind alle ding verrechnet, und ich bliben inen schuldig nach aller rechnung 31 guld. und 13½ ß, und ist die rechnung beschechen am nechsten zinstag von mitten meyen [Mai 10.] im etc. 2° [1502] und sin lon ist nit abzogen.»

Ähnlich die Rechnungseinträge für sämtliche Pfründen aus den Jahren 1526 bis 1528 ebendas.

höchst selten starb ein Kirchherr von Ursern im Amte[1]). In diesem Falle fiel dessen Verlassenschaft an das Stift Disentis. Darüber kam es im Jahre 1484 zu einem Span zwischen Abt Johannes VI. und den Gotteshausleuten. Die Urner, mit denen beide Teile im Landrecht stunden, vermittelten: Das Gotteshaus verzichtete auf den Erbfall, wogegen die von Ursern gelobten, jeweils unmittelbar nach Bestätigung eines Pfarrherrn einem «hern von Tisentis zwen im tal zu Ursern zů råchten gúlten [ze] geben, die sin gnad genemen mag; wo sy aber dz nit in der zit tåttind, so sŏllent sy selbz råcht, war gúlten darumb sin und sinen gnaden also hin fúr zu ewigen zitten fúr einen iegklichen kirchhern geben in iars fryst nach der beståttigung fúr den erb falle acht Rinsch guldin, und wo sy daran iemer sumig wurdint, was kostens und schadens darúber gienge»[2]). Diese Summe war auch dann zu bezahlen, wenn der betreffende Geistliche die Pfrund wieder verliess[3]).

*   *   *

Von den übrigen kirchlichen Stiftungen des Tales war die Liebfrauenkapelle zu Hospental die wichtigste. Dass diese, wie auch St. Peter zu Andermatt und Heiligkreuz zu Realp, bereits im XIV. Jahrhundert bestanden, darf für sicher angenommen werden. Dokumentarisch bezeugt sind sie alle drei freilich erst für das folgende.

---

[1]) Im Jahre 1484 beklagten sich die von Ursern: «wenne einer (ein Pfarrherr) absterbe, dz doch selten beschåche — danne welcher hablich sige, kome nit gern an sŏlch wild stette, und wie bald ein mŏge an andre end komen, die im glågner und zåmer bedunckin, das tugint sy, des halben sy sich verendrint und selten iemer keiner da absterbe, sunder in sŏlichen fugen dannen komt.» Nr. 360. — Nur wenige Pfarrer sind mit Namen überliefert: «Herr Ulrich der kilchherr von Ursarron» (Urk., dat. 1288 Mai 28. Wegelin, Regest. der Abtei Pfävers Nr. 107); «Kůnrat Gros, vor malen kilcher ze Urseren» (Urk., dat. 1448 Juni 19. Nr. 299); Hans Nager 1452 (Gfrd. VI, S. 246, Anm. 1); üb. Johannes Geisser vgl. oben S. 49, Anm. 1.

[2]) Urk., dat. 1484 Juni 8. Nr. 360.

[3]) «er plib da oder kome dannen.»

Gestiftet ward die Kapelle in Hospental von der Talgemeinde[1]. Infolgedessen setzte diese, ohne Mitwirkung des Pfarrers, den Kaplan aus der Welt- oder Ordensgeistlichkeit[2]. Jenem stand lediglich die Prüfung der Papiere des Gewählten zu: «findet er die in der mauß, dz er (der Kaplan) sol und tarf mess han, so sol uns (die Talleute) denn der selb kilchherr an dem selben pfrondt nútz hindern, sumen noch irren»[3]. Dass die Kompetenzen des Kaplans sehr beschränkte waren, haben wir bereits gesehen: «ân eines kilchhern urloben und wissen und willen» durfte er weder taufen noch Beichte hören oder andere Sakramente spenden. Was auf den Altar geopfert ward, gehörte dem Pfarrer, ihm nur, was er «in sin hand» erhielt. Ähnlich übrigens zu St. Peter und in Realp. In erster Linie war er der Gehülfe des Kirchherrn von Ursern. Allem gingen die gottesdienstlichen Handlungen zu St. Columban vor; erübrigte er dann noch Zeit, war es ihm unbenommen, in Hospental Vesper zu halten. Eine Ausnahme machten, der Ablässe halber, die Marientage[4].

Zur Kaplaneipfrund gehörte eine besondere Behausung[5]. An Weihnachten, Ostern, Auffahrt und Pfingsten, am Fronleichnamstag, am Feste Mariæ Himmelfahrt, an Allerheiligen und an der Kirchweih hatte der Kaplan gegenüber dem Pfarrer Anspruch auf Alimentation[6]. Das beiderseitige Verhältnis wurde unterm 4. November 1448 durch ein Übereinkommen geregelt[7].

---

[1] «wan die selb obgenant pfrond von unsern vordern gestifft ist an allen schaden unsers kilchhern.» Nr. 300.

[2] «dz wir inkúnftig zit, als dik es ze schulden kumpt, dz die obgenant pfrond ledig ist, dz wir da selb mugend einen priester dingen uff die selben pfrond, welchen wir wellend, er sy ein orden priester oder ein weltlicher priester oder wer der ist« a. a. O.

[3] Ebendas.

[4] Ebendas.

[5] «der obgenant capplan sol seßhafft sin ze Ospetal, da er ŏch sin huß hant.»

[6] «imbis.»

[7] Nr. 300.

Der Kapelle St. Peter in Andermatt wird urkundlich zum erstenmal in dem eben angeführten Vertrage von 1448 Erwähnung getan. Ob sie schon damals einen eigenen Kaplan gehabt, ist nicht ersichtlich. Im November 1484 weihte der Minderbruder Johannes, Bischof von Tripolis und Generalvikar des Bischofs Ortlieb von Chur (1458—1491), dieselbe samt dem Altar auf den Kirchenfürsten Petrus und den hl. Florinus, verlieh ihr einen vierzigtägigen Ablass und setzte den Tag der Kapellweihe auf das Fest Sancti Petri Apostoli ad vincula (1. August) fest[1]). Opportunitätsrücksichten bewogen acht Jahre später, am 13. Juni 1492, Bischof Heinrich VI., selbe auf den ersten August-Sonntag zu verlegen[2]).

Unbekannt ist auch das Alter der Kapelle Heiligkreuz in Realp[3]). Ein Stiftungsbrief ist nicht vorhanden. Während des ganzen XV. Jahrhunderts gab es dort keinen selbständigen Kaplan. Den Kapelldienst besorgte «je in der wochen an einem werchtag, so er nit schuldig ist ze kilchen mess ze han», derjenige von Hospental[4]). Das Gotteshaus wurde 1494 restauriert[5]), am 12. Oktober 1500 von dem Predigermönch Baltasar, Suffragan Bischofs Heinrich VI. von Chur, rekonziliert und geweiht[6]) und 1518 zur selbständigen Kaplanei erhoben[7]).

Obgleich bereits auf dem Gebiete der Talschaft Livinen gelegen, sei an dieser Stelle noch des Hospiz St. Gotthard

---

[1]) Nr. 362.

[2]) Nr. 385.

[3]) Zuerst erwähnt findet auch sie sich in dem Pfrundübereinkommen betr. die Liebfrauenkapelle in Hospental vom 4. November 1448.

[4]) Nr. 300.

[5]) Rechnungseintrag im A. T. (Tallade Ursern): «Item ich Hans Margstein han gerechnet mit den tallütten von der capellen wegen zu Realp: gloggen, schindlen und nagel, und ich blib der caplen noch schuldig 16 gl. und 19 ß an müntz, und ist die rechnung beschechen am nechsten zinstag vor mitten meyen [Mai 13.] 1494». Vgl. auch den Eintrag zum 12. Mai ob. S. 50, Anm. 5.

[6]) Müller-Schneller, Reg. Nr. 40.

[7]) Ebendas. Nr. 41.

auf der Passhöhe gedacht[1]). Wer dasselbe gestiftet und zu welcher Zeit, entzieht sich unserer Kenntnis. Wir werden aber kaum fehlgehen, wenn wir dessen Gründung in die erste Hälfte des XII. Jahrhunderts ansetzen. In den Urkunden wird es zuerst 1331 erwähnt. Ein paar Kleriker (fratres) versahen den Kirchendienst[2]). Alljährlich zogen die Vorderrheintaler mit Kreuz und Fahne gen St. Gotthard. Auf Gemeindekosten wurden sie jeweilen zu Ursern bewirtet[3]). Im Laufe der Zeit ist indessen auch dieser Kreuzgang in Abgang gekommen[4]).

---

[1]) «hospitale sancti Gottardi de Tremiola, districtus vicinantie de Oriolo, vallis Leventine, Mediolanensis diocesis.» Indulgenzbrief Cristoforos de' Medici, Generalvikars des Erzbischofs von Mailand, dat. 1364 Septbr. 24. («Bolletino storico della Svizzera italiana» [1890] XII, 32/33).

[2]) Nr. 96. — Hiezu den Eintrag im A. T.: 1496 «Item dem bruoder zü sant Gothart 2 gl. 2 gross minder.»

[3]) Einträge im A. T. (Tallade Ursern):

1492 «3 gl. 5 ß, dz man denen von Kurwal geschenk[t] hat, do sy mit dem crutz sint gangen.»

1531 «me 6 gl. 36 ß dem Döni Prasser, dz die von Curwal fer zert hand mit sampt unsern gesellen, da sy mit crütz sind gangen.»

1532 «Item ich [Ammann Wolleb] han uss gen 4½ gl. um win und brot und kes, do die Kurwaller überen mit crütz sint kôn.»

1535 «Item ich amman Cristen han uss geben denen von Kurwall, so sy sant Gothart mit crütz warent gsin, 2 gl.»

[4]) Gfrd. VIII, S. 140, Anm. 2.

Beilage.

Verzeichnis der Tal-Ammänner*).

1. Ůlrich von Bultningen (Bultringen). 1363 Februar 7. (Nr. 154; Gfrd. VII, 137).
2. Claus von Ospental (Hospental). Urkundlich zum erstenmal erwähnt 1363 Februar 7. (Nr. 154; Gfrd. VII, 137). Siegelt als Ammann 1396 Juni 22. (Nr. 202); 1397 Juli 25. (Nr. 203.) 1400 März 11. (Gfrd. XIX, 215). Gestorben vor 1407 Januar 29. (Nr. 216).
3. Hans (Johans) Kristan. Urkundlich zuerst 1400 März 11. (Gfrd. XIX, 215.) Ammann 1402 Mai 22. (Nr. 210); 1407 Januar 29. (Nr. 216.)
4. Heinrich Marchstein. 1411 Juni 15. (Nr. 223); 1412 Mai 15./16. (Nr. 224.)
5. [Jenni] Můosli. Ein Jenni Můosli als Vertreter der Talgemeinde 1407 Januar 21. (Nr. 216) und 1411 Juni 15. (Nr. 223.) Ammann Můosli 1428 Juni 28. (Nr. 262.)
6. Claus Waltsch. 1429 Mai 30. (Nr. 264); 1429 Juni 6. (Nr. 265); 1429 August 13. (Nr. 267); 1431 März 3. (Nr. 270); 1439 Mai 15./16. (Alt-)Ammann. (Nr. 285 und 286); 1459 Mai 12. (Gfrd. VI, 244.) Vgl. Nr. 250.
7. Gerung Cristan. 1439 Mai 15./16. (Nr. 285 und 286); 1441 «am montag vor unsers hergotz tag» (A. T. Bl. 4. Tallade Ursern).
8. Johannes Sweiger. 1448 Juni 19. (Nr. 299.)
9. Johanns Schwiter. 1455 April 26. (Nr. 309); Alt-Ammann 1471 Juni 7. (Nr. 322.)
10. Heinrich Wolleb. Alt-Ammann 1467 Januar 23. (Nr. 316)[1].
11. Gering Wolleb. Alt-Ammann 1467 Januar 23. (Nr. 316.)
12. Claus Rott. 1467 Januar 23. (Nr. 316.)
13. Hans Rott. 1471 Juni 7. (Nr. 322).
14. Ammann Marksteyn. 1491 Mai 10. (A. T. Tallade Ursern.)
15. Ammann Cristan. 1492 Mai 15. und 28. (A. T. Tallade Ursern.)
16. Heini Russi. (Alt-)Ammann 1498 September 17. (Nr. 398)[2].
17. Hans Willi. 1498 September 17. (Nr. 398)[2].

*) In das vorstehende, übrigens sehr lückenhafte Verzeichnis wurden nur diejenigen Ammänner aufgenommen, welche urkundlich bezeugt sind. Mehrere von ihnen sind bloss als Alt-Ammänner überliefert. Wir geben die Namen in der ursprünglichen (urkundlichen) Form wieder. — Vgl. auch das Verzeichnis der Ammänner bei Leu, Lex. T. XVIII, S. 772.

[1]) Näheres über ihn W. O[echsli], Heini Wolleben von Urseren in «N. Z. Ztg.» Nr. 37/42 M. Bl. v. 6. ff. Febr. 1899.

[2]) Wird in Einträgen aus dem Anfang des XVI. Jahrhunderts im A. T. (Tallade Ursern) noch mehrfach erwähnt.

Inhaltsübersicht.



Die Ruine der Burg Alt-Wülflingen.

DIE
HERREN VON RÜMLANG
ZU
ALT-WÜLFLINGEN.

Von

KASPAR HAUSER.

In vielen Krümmungen dahinschleichend und die Gegend versumpfend, floss in alter Zeit die Glatt durch die ebene Niederung, welche sich zwischen Glattbrugg und dem Dorfe Oberglatt ausbreitet. Da, wo der von Kloten herkommende Altbach in die Glatt mündet, rechter Hand zwischen Bach und Fluss, etwa eine halbe Stunde vom Dorfe Rümlang entfernt, stand im Anfang des 12. Jahrhunderts ein starker, viereckiger Alamannenturm mit den gewöhnlichen Anbauten, ganz von Wasser und Riet umgeben, ein rechtes Weiherhaus. Die Burg wurde mehrmals zerstört und wieder aufgebaut. In späterer Zeit errichtete der Ritter Heinrich Göldli von Zürich auf der Burgstelle ein Land- und Jagdhaus. Die Wasserwohnung, die den sehr bezeichnenden Namen «im Rohr» trug, zerfiel und wurde im März 1892 abgetragen [1]. Hier war der Ursprung der Herren von Rümlang.

Urkundlich wird der Ort Rümlang schon im Jahre 924 genannt: Rumelanch. Als Zeuge und Zürcher Bürger trat Eberhardus de Rumelanc am 5. Oktober 1145 auf. Im Jahre 1210 herrschte ein Streit um den Kirchensatz in Rümlang. Dreissig

---

[1]) Zeller-Werdmüller: Mitteilgen d. Antiq. Ges.: Zürich LIX. S. 359. «Dise veste ist nit im dorff Rümlang nach bey der Kirchen, als etlich one grund fürgebend, sondern nach kundtschafft eines teilbriefs an dem ort vnd platz gelegen, da noch gebauwen stadt das wasserhuß an der Glatt, genennt im Rohr, welches in gůtem wesen diser zeyt besessen wirt von dem frommen vnd eerenvesten herrn Johans Růdolphen Lavater, Burgermeister Zürych». (Stumpf: Chronik II. 6. Buch, S. 127, 1547).

Jahre später erschien C(onradus) villicus de Riumlanc, Ritter. Von 1256—1277 kam in vier Urkunden vor: Heinricus de Rumelang. In Zürich blühte das Geschlecht der Rümlang fort und stand in hohem Ansehen. Im Jahre 1257 war Zeuge: Rudolfus miles villicus de Rúmelang[1]).

In den Jahren 1300 und 1306 war Ritter Heinrich von Rümlang Mitglied des Rates in Zürich. Für seine Dienste belohnte ihn Herzog Leopold mit 25 Mark Silber und versetzte ihm dafür 2½ Mark Geldes zu Swabadingen (Schwamendingen) (Winterthur 1308, Dezember 6.). Sehr wahrscheinlich hatte er im österreichischen Solde an der Blutrache teilgenommen. In einem Streite zwischen Johannes von Kloten mit dem Kloster Ötenbach in Zürich amtete er als Schiedsrichter (1310, Jan. 31.). Im Jahre 1312 urkundete er mit seinem Sohne Rudolf. In Brugg 1313 versetzte ihm Herzog Leopold von Österreich den Kelnhof zu Baldisberg bei Kloten. Er wurde österreicher Pfleger zu Rotenburg bei Luzern 1315, trat am 6. April 1315 nochmals in einer Urkunde auf und fiel in der Schlacht am Morgarten (1315, Nov. 15.)[2]). Hartmann von Rümlang war Vogt und Schultheiss zu Bülach (1318, März 1.).

Die Reichsvogtei Rümlang gehörte zum kyburgischen Amt Baden (1260). Sehr wahrscheinlich waren die Herren von Rümlang ursprünglich Dienstleute der Freiherren von Tengen zu Bülach und Eglisau; ihr Wappen zeigte ein springendes Einhorn. Das Abhängigkeitsverhältnis erlosch frühe. Die Freiherren schuldeten dem Ulrich von Rümlang hundert Florentiner Gulden (1352); bald darauf segnete dieser das Zeitliche; denn die beiden Räte in Zürich anerkannten auch fernerhin seine Witwe als ihre Bürgerin (1356). Im Jahre 1364 musste Rudolf von

---

[1]) J. Escher u. P. Schweizer: Zürcher Urkundenbuch I Nr. 188, 288, II Nr. 530, III Nr. 965, 1052, 1402, IV Nr. 1012, V Nr. 1659.

[2]) Wartmann, St. Galler Urk., Lichnowsky II Nr. 548; Maag, Quell. z. Schweiz. Gesch. II, S. 304; Geschfreund. III, S. 80; Kopp, Gesch. d. eidg. Bünde IV, Abteilg. 2, S. 151; Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins 29, S. 173.

Rümlang dem Burkart von Eschenz, dem Schreiber des Freiherrn Johannes von Tengen, einen Weingarten, hinter Eglisau gelegen, veräussern. In ihren Vermögensverhältnissen gingen die Herren von Rümlang mit raschen Schritten rückwärts. Wegen Erbteilung und Verschuldung verkauften sie im Jahre 1366 die eine Hälfte ihrer Feste im Rohr und im Jahre 1399 den andern Halbteil. In jener Zeit lebten die Brüder und Vetter Konrad, Heinz, Ulrich und Ruedger von Rümlang, die von 1381 bis 1392 in fünf Briefen den Zehnten von Brüttisellen, der ein Lehen und Pfand des Klosters Reichenau war, an Rudolf von Hünikon und seine Gattin Anna in Winterthur veräusserten [1]).

Die Burg Rümlang wurde im Jahre 1352 von den Zürchern zerstört. Im Sempacher Kriege legten sie dieselbe abermals in Trümmer; denn Cunz oder Konrad von Rümlang hatte den Eidgenossen einen Fehdebrief geschickt. «In disem jar (1386) zogen die von Zürich für Rümlang, jetz das Ror gnant, zerstörten und verbranten die burg und mülly» [2]). In dem Streite der Stadt Zürich gegen den Bischof Albrecht Blarer von Constanz 1409/10 verbrannten die Adeligen von Rümlang den Zürchern die Dörfer im Wehntal und Neu-Regensberg. Im alten Zürichkriege gaben die Eidgenossen die Burg Rümlang neuerdings den Flammen preis [3]).

Die Herren von Rümlang mussten den heimatlichen Boden verlassen. Zürich, eidgenössisch geworden, lag zu nahe und stets Gefahr drohend. Die Handelstadt trat der Weglagerei und Freibeuterei mit starker Hand entgegen und sorgte für Ruhe und

---

[1]) Zeller-Werdmüller: Mitteilg. d. Antiq. Ges. in Zürich LIX, S. 361. Quell. z. Schweiz. Gesch. XV, I. Teil, S. 36. Thommen, Urk. z. Schweiz. Gesch. I, S. 299, Zeller-W.; Zürcher Stadtbücher I, S. 181. Urk. i. Stadtarch. Winterthur.

[2]) «Die Zürcher gewannen Rümlang, und brachtend vil genss und hüner und tuben und stauchend durch betten und stampfetend häfen und kessi und liessend den win uss.»

[3]) Chronik des L. Bosshart 1529, S. 21. Dierauer: Zürcher Chronik, S. 102, 133, 155, 172, 198. Quell. z. Schw. Gesch., Bd. XVIII. Bär: Grafschaft Kyburg, S. 71. Müllner'sche Chronik.

Sicherheit. Verarmt zogen sie dahin, wo ihrem Waffenhandwerk steter Dienst in Aussicht stand. Die Rümlang wurden Reisläufer. Wo guter Sold und reiche Beute winkten, dahin lenkten sie ihre Ziele: sie traten in östreichische, habsburgisch-laufenburgische und fürstenbergische Kriegsdienste. Vorerst wandten sie ihre Schritte nach dem nahen östreichischen Aargau, besonders nach dem lieblichen Baden. Heinrich von Rümlang war Bürger von Baden im Aargau (1359) und besass östreichische Lehen, z. B. das heisse Bad daselbst (1361). Mit seinen Brüdern Kunz und Rüdiger war er mit Luzern in eine lange Fehde verwickelt (1366). Er urkundete noch 1386 und 1387 mit dem Grafen Hans d. j. zu Brugg und Laufenburg. Ritter Hemann von Rümlang leistete zu Baden Bürgschaft (1354); ebenda lebte ein Edelknecht Rudolf (1372). Von den Rümlang erwarb der Spital in Baden den Badhof «zur Sonne» in den grossen Bädern, ein östreichisches Lehen, und Herzog Leopold bestätigte den Verkauf (1376). Im Jahre 1380 hatten Ulrich und Cůntz von Rümlang das obgenannte Pfand von Schwamendingen inne; von dem Grafen Hans von Habsburg besass Hartmann von Rümlang einen Hof zu Steinmur als Lehen. Im Dienste der Herrschaft Östreich kamen Heintz und Cunz von Rümlang in der Schlacht bei Näfels ums Leben (1388). Das Gericht in Baden schützte den Junker Ulrich von Rümlang, der von Östreich das «Scheramt» in den grossen Bädern zu Lehen hatte, gegen die Übergriffe des Scherers Hänsli daselbst (1399). Zu Baden erlaubte Herzog Friedrich von Östreich den Brüdern Heinrich und Hans Ulrich von Rümlang eine Pfandschaft einem Zofinger Bürger weiter zu verpfänden[1]).

Die kriegslustigen, eroberungssüchtigen Eidgenossen sorgten reichlich dafür, dass der Aufenthalt und das Bürgerrecht der

---

[1]) Archiv f. Schweiz. Gesch. II Nr. 161, 37, 40. XVII 53, 64. Segesser, Luzerner Rechtsgesch. I, S. 581, 671, 672. Quellen z. Schweiz. Gesch. XV, 1. Teil, S. 587, 609, 711, 779. Argovia VIII, S. 87. Thommen, Urk. z. Schweiz. Gesch. II 196, 200, 402. G. Heer, Schlacht bei Näfels, S. 106.

Rümlang im lebensfrohen Baden nicht von allzulanger Dauer war: sie eroberten den Aargau und machten Baden zu einer «gemeinen Vogtei» (1415—1418). Nun war für die Herren von Rümlang kein Bleiben mehr; sie mussten abermals auswandern und eine neue Heimat suchen. Sie zogen nach Süddeutschland, über den Rhein. Heinrich von Rümlang, sesshaft zu Jestetten, der auch Land und Leute zu Wagenberg besass (1426), verkaufte dem Kloster am Zürichberg Güter zu Rümlang (1419), und im Jahre 1424 die Herrschaft Rümlang um 2600 Gulden an die Stadt Zürich. Bei der Schlichtung eines Streites zwischen dem Grafen von Fürstenberg einer- und der Stadt Schaffhausen im Bunde mit den Reichsstädten am Bodensee anderseits, gehörte er zu den Schiedsrichtern. Die Rümlang suchten so gut als möglich ihre Güter diesseits des Rheines zu veräussern. Am 30. Januar 1430 urkundete Herzog Friedrich von Östreich, Junker Heinrich von Rümlang habe das von Östreich herrührende Lehen des Scher- und Schröpferamtes nebst dem heissen Bad in den grossen Bädern zu Baden mit seiner Einwilligung an Schultheiss und Rat daselbst verkauft; der Herzog habe ihm als Entgelt dafür Grundzinse im Schwarzwald gegeben, die er ihm hinwieder verleihe. Heinrich von Rümlang, Vogt zu Kaiserstuhl, war mit andern Edelleuten Bürge bei einem Verkaufe des Bischofs von Constanz an die Herren von Heudorf (1438, Jan. 16.). Henzmann und Ulrich von Rümlang gaben zu dieser Veräusserung ihres Vetters ihre Zustimmung. Die Rümlang siedelten bleibend nach Süddeutschland über. Nur Junker Henzmann scheint noch auf Schweizerboden geblieben zu sein. Er vermachte vor dem Schultheissen in Kaiserstuhl der Elli Tramerli und dem Uli, beider Kind, sechs Mütt Kernen Grundzins ab seinem Anteil am Zehnten zu Neerach (1440), und Ulrich Rümlang, der Krämer, verkaufte diesen Zins dem Spital in Baden (1487). Dieser Zweig verarmte und trat in den bürgerlichen Stand über[1]).

---

[1]) Zeller-Werdmüller, Zürcher Stadtb. II, S. 394. Tobler-Meyer, Zürcher Adel, S. 141. Fürstenberg, Urk. B. III, S. 147. Archiv f. Schweiz.

Das Haus Östreich suchte die treuen Dienstleute für die Verluste, welche sie in der Heimat erlitten hatten, schadlos zu halten: Heinrich von Rümlang wurde östreichischer Landvogt im Schwarzwald (1421 und 1426). Die Ritter von Rümlang erwarben die Herrschaft Wutental (1410). Im Jahre 1429 lag Heinrich im Streit mit dem Bischof von Constanz wegen der Fischenz zu Thiengen. Ritter Wilhelm im Thurm zu Schaffhausen hatte die Herrschaft Gutenberg an der Schlücht, hinter Thiengen bei Waldshut (im Grossherzogtum Baden) von Heinrich Gessler käuflich erworben (1407). Seine Mutter, Margaretha von Blumenegg, geborne von Landenberg-Greifensee, verheiratete sich in dritter Ehe mit Heinrich von Rümlang. Dieser wurde vom Kaiser mit der Hälfte der vom Wilhelm im Thurm erkauften Feste Gutenberg belehnt (1430, Dez. 14.). Im Jahre 1444 testierte er seinem Stiefsohne Hans Wilhelm im Thurm etliches Gut seiner Hinterlassenschaft. Drei Jahre später verzichteten die Imturm auf die Gutenburg zugunsten von Heinrich und Dietrich von Rümlang, und bald darauf kam ein Vergleich zwischen Hans, Wilhelm und seinen Stiefbrüdern Ulrich, Heinrich und Dietrich von Rümlang zustande [1].

Ulrich von Rümlang trat in die Dienste der Grafen von Fürstenberg, hauste auf der Burg Sindelstain (Zindelstein im Bezirksamt Donaueschingen) und war 1443 Bürge für Egon von Fürstenberg. Im Jahre 1451 amtete Ulrich von Rümlang, der jüngere, als Zusätzer in einem Schiedsgerichte. Bei der Belagerung von Winterthur (1460) durch die Eidgenossen lag er bei der östreichischen Besatzung. In den Jahren 1460/61 zeichnete er sich im Bauernaufstand im Hegau aus und vermählte sich mit Barbara zum Thor (1470). Ein rechter Reisläufer und Haudegen,

---

Gesch. II, Nr. 264, 265, 292, 428. Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins 28, S. 70.

[1]) Rüeger, Schaffh. Chronik II, S. 996, 1022, 1029. Diener: Das Haus Landenberg, S. 88. Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrh., neue Folge 3, S. 443. Vergl. auch über Gutenberg: J. Kindler von Knobloch: Oberbadisches Geschlechterbuch, Bd. I, S. 496.

ging ihm Gewalt vor Recht und suchte er die Hühnchen zu rupfen, wo sich je Gelegenheit fand. So nannte die Gräfin Witwe Ursula von Sulz in einem Briefe an die Gräfin von Hohenberg den Ulrich von Rümlang «einen blutigen Schelm und ehrlosen Ritter, welcher dermassen üppig, schamlos und boshaft mit ihr umgehe, dass sie ihm an Leib und Gut absagen wolle» (1458). Der ältere Ulrich war mit Elsa von Achtdorf verheiratet, die im Jahre 1466 als Witwe bezeichnet wurde [1]).

Ulrich VIII. von Landenberg-Greifensee zu Alt-Regensberg war im Jahre 1407 im Besitz der Burg Alt-Wülflingen; denn am 3. September gleichen Jahres trat er ohne besondere Steuer in das Winterthurer Bürgerrecht mit dem Versprechen, mit seiner Feste Wülflingen der Stadt «als ein offen hus ze warten». Er war verheiratet mit Klara von Rosenberg, geborene von Seen. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts befand sich die Herrschaft Wülflingen als östreichisches Erblehen im Besitze der Herren von Seen. Durch diese Heirat erlangte der Landenberger die Burg Alt-Wülflingen. Im Jahre 1415 wurde vorgenanntes Burgrecht mit Winterthur erneuert, wie Klara von Rosenberg, die selige Schwester, «vnd irú vnd sini kind burger gewesen sind». Als minorenne Kinder traten auf: Marty, Hans, Clås und Brida. Am 18. April 1423 belehnte der Herzog Friedrich von Östreich den Martin von Landenberg-Greifensee mit der Feste Wülflingen samt Zubehör. Martin vermählte sich mit Agnes von Heudorf und starb am 6. Febr. 1442, drei minderjährige Töchter hinterlassend, über die Bilgeri von Heudorf zu Küssenburg und Rudolf und Walther von Landenberg Vormünder waren. Bekanntlich kam Kaiser Friedrich während des alten Zürichkrieges nach Winterthur und Zürich und verlieh am 5. Oktober 1442 den Kindern des Martin und seinem Bruder Hans Rudolf mit der Herrschaft Wülflingen auch die hohe Gerichtsbarkeit, den Blutbann. Die drei Töchter führten die Namen: Martha (1451), ge-

---

[1]) Stadtarch. W'thur. Fürstenberg, Urk. B. Mone, Zeitsch. f. d. Gesch. des Oberrheins, neue Folge 26, S. 26 u. a. O.

storben nach 1504 und verheiratet mit Johannes Schwend dem Langen von Zürich zu Dübelstein (1452), der bis 1463 auf Alt-Regensberg sass; Agnes (Nesa 1451), Gemahlin des Heinrich von Rümlang: sie wurde samt Wülflingen in das Zürcher Bürgerrecht aufgenommen (1460); Veronika (Froneck 1451—1480), vermählt mit Dietrich von Rümlang, Landvogt im Breisgau [1]). Wegen der Margaretha von Blumenegg, geborene von Landenberg-Greifensee, waren die Rümlang mit den Töchtern Landenberg zu Alt-Wülflingen verwandt; eine nähere Verbindung vermittelte aber wohl der Erzfeind der Eidgenossen, Bilgeri von Heudorf.

Die Vermählung des Ritters Heinrich von Rümlang mit Agnes von Landenberg-Greifensee zu Wülflingen erfolgte sehr wahrscheinlich im Jahre 1455; denn zu dieser Zeit sicherte er die Heimsteuer (Mitgift) und Morgengabe (Geschenk des Mannes an die Frau nach vollbrachtem Beilager) mit folgenden Gütern: das Schloss Wülflingen samt Zubehör und die Kirchensätze zu Wülflingen und Buch a. I. Es siegelten den Vertrag Ritter Heinrich von Rümlang, Ritter Bilgeri von Heudorf und Rudolf von Landenberg-Greifensee, ein Vetter der Agnes [2]).

Heinrich von Rümlang nahm nicht bleibend seinen Wohnsitz in Wülflingen, sondern war im östreichischen Dienste die meiste Zeit abwesend. Neben der Gutenburg besass er auch das Schloss Wildenstein. Er erlangte das Amt eines östreichischen Rates und erhielt wegen seiner Derbheit, Rücksichtslosigkeit und Tapferkeit den Beinamen der «böse Rümeli». Wie einem rechten Edelmann und Reisläufer rollte ihm das Geld rasch durch die Finger. Trotz hohen Soldes fiel er den Juden in die Arme, dies besonders, weil auch die Herzöge von Östreich oft

---

[1]) Ratsbuch I, W'thur; St.-A. W'thur; Thommen, Urk. z. Schw. Gesch. II, S. 448. Diener: Das Haus Landenberg; Gesch. des Oberrheins III, S. 370. Diener: Die Zürcher Familie Schwend, Neujahrsbl. der Zürcher Stadtbibliothek, Nr. 257, S. 35. Studer: Die Edlen von Landenberg, S. 182.

[2]) Urk., Stadtarchiv W'thur.

Ebbe in der Kasse hatten. Mit dem Ritter Heinrich von Oftringen und Laurenz von Sal, Schultheissen in Winterthur, schuldete er z. B. einem Juden in Arbon 93 rh. Gulden (1466, Sept. 19.). Nachdem Herzog Sigmund von Östreich Winterthur an Zürich verpfändet hatte, empfahl er der Eulachstadt, Agnes, die Gattin Heinrichs von Rümlang zu Wülflingen, so zu schirmen und zu schützen, wie dies bis dahin unter Östreich geschehen sei (1467, Sept. 18.). Wegen der Güterteilung zu Wülflingen entstanden zwischen den Schwägern Heinrich von Rümlang und Hans Schwend, dem Langen, arge Zwistigkeiten, in die sich auch Bilgeri von Heudorf mischte. Da der Rümlanger wegen des Waldshuter Krieges auf Seite Östreichs stand, gaben Bürgermeister und Rat in Zürich auf Ansuchen ihres Ratsfreundes, des Ritters Heinrich Schwend, Winterthur einen Geleitsbrief für Heinrich von Rümlang, damit dieser sicher nach Wülflingen reisen und den Zwist beendigen könne (1469, Jan. 9.). Er hauste also immer noch jenseits des Rheines und kam nur zur Erledigung von Rechtsgeschäften oder um Geld zu holen in unsere Gegend. Er besass z. B. das Recht, alle, die auf seinem Kelnhof in Wülflingen sassen, zu «fallen»; gegen Überlassung einer Wiese und eines Ackers zu Wülflingen und im Kruglental in Töss, verzichtete er auf diese Nutzniessung zuhanden von Prior und Konvent im Berenberg (1470, Sonntag post Valentini 18. Febr.). Gleichen Jahres am 24. Dez. bekannte er, vom Grafen Heinrich von Fürstenberg die Burg Sindelstein samt vielen Gütern als Mannslehen empfangen zu haben. Von 1471 bis 1479 war der Streit zwischen Langhans Schwend und Agnes von Landenberg-Greifensee, der Gemahlin des Heinrich von Rümlang, noch nicht beendigt. Dazu gesellten sich für die vereinsamte Gattin noch eheliche Zwistigkeiten, so dass sogar fremde Personen ins Mittel treten mussten. Am Mittwoch post Judica (15. März) 1475 vereinbarten Herr Dietrich von Rümlang, Josua Hettlinger, Schultheiss, Hans Ramsperg, alt Schultheiss und Konrad Gisler, letztere als Verordnete des Rates in Winterthur, den Streit zwischen dem Junker Heinrich von Rümlang und seiner Hausfrau Agnes in folgender Weise;

«Die Frau hat ihrem Manne gehorsam zu sein als ehelichen Leuten gebührt; doch soll sie in ihren Ansprüchen auf 110 Stücken Einkommen versorgt und versichert werden, und mag er zu ihr und von ihr wandeln; doch wenn er sie gen Gutenburg oder anderswohin zu kommen verlangt, ohne ihren Willen darf er sie dazu nicht zwingen. Er darf auch ohne ihren Willen nichts verkaufen oder versetzen und sie dazu nicht nötigen. Beide Teile müssen eidlich diesem Abkommen ihre Zusage erteilen. Handelt er dagegen, so ist sie berechtigt, die Herren von Zürich um Hülfe anzurufen.» Es gibt wohl wenige Beispiele, die das Eheleben eines adeligen Reisläufers besser beleuchten wie dieses Verkommnis. Da der Ritter Heinrich die meiste Zeit im Auslande weilte und von allen Seiten von Gläubigern bedrängt wurde, so dass sogar die Achterklärung über ihn erging, herrschte in den Jahren 1478 und 1479 Langhans Schwend als Vogt und Herr zu Wülflingen [1].

Der Abschluss des «ewigen Friedens» zwischen der Eidgenossenschaft und Östreich und die Burgunderkriege gaben den Herren von Rümlang die Möglichkeit, wieder in ihr Heimatland zurückzukehren. Im Jahre 1479 wurde Heinrich von Rümlang, der jüngere, Bürger von Zürich, weil er in seinen Kosten mit dem Banner der Stadt nach Bellinzona gezogen war. Seine Gemahlin war Ursula Tröschlin (Trischlin). Er kaufte an der Kirchgasse in Zürich ein Haus um 130 fl. (1483).

Die Ritter von Rümlang führten ein sehr verschwenderisches Leben, zu dessen Bestreitung die Einkünfte ihrer Güter und die Soldentschädigungen nicht ausreichten. Immer mehr gerieten sie in Schulden und ökonomische Bedrängnis und waren deshalb genötigt, ihre Güter in Süddeutschland zu verkaufen. Obschon Herzog Sigmund von Östreich eine seiner natürlichen Töchter bei Ritter Dietrich von Rümlang, der noch zur Zeit der Burgunderkriege östreichischer Landvogt im Breisgau war, erziehen liess, war dieser nicht imstande, sich länger in seinem Besitztum

---

[1]) Urkunden, St.-A. W'thur; Fürstenberg, Urkundenbuch Nr. 579, S. 415. Winterthurer Ratsbuch III.

zu behaupten. Im Jahre 1480 veräusserte er in Gegenwart seiner Brüder Ulrich und Heinrich dem Kloster St. Blasien im Schwarzwald um 6700 Gulden die Herrschaft Gutenberg, die Heinrich Gessler 1393 um 7600 fl. erworben hatte. Die Herrschaft war der Gemahlin des Dietrich, der Veronika von Landenberg-Greifensee von Alt-Wülflingen, seinerzeit für die Heimsteuer, Widerlegung (Gegenvermächtnis des Mannes) und Morgengabe um 2700 rh. Gulden verpfändet worden. Ritter Ulrich von Rümlang verkaufte mit Einwilligung seiner Brüder Dietrich und Heinrich um 26 rh. Gulden an das Kloster St. Blasien die Gerichte zu Wilhain, ein St. Galler Lehen (1480). Die Gläubiger drängten immer mehr; deshalb war Ulrich «aus anligender Notdurft» gezwungen, die Herrschaft Wutental um 595 rh. Gulden und um 120 Pfund Haller, 30 Mütt Kernen und 11 Malter Haber als Leibgeding seinem Herren, dem Grafen Heinrich von Lupfen, zu verkaufen (1488, März 4.). Bei dieser Veräusserung handelte Ulrich sehr leichtfertig, weil er Güter veräusserte, die nicht mehr in seinem Besitz lagen; deswegen entstand ein schwerer Zwist zwischen den Grafen von Lupfen und von Sulz. Graf Heinrich von Lupfen entschuldigte sich wie folgt: «her Ulrich von Rümlang sy zů jm komen vnd habe jm entdeckt, wie dz er in schulden sig vnd das sin verkouffen můsse, vnd so verr er das kouffen welle, wöll er ihm das lieber dann andern geben.» Von seinen Gläubigern in die Acht erklärt, flüchtete sich Ulrich zu seinem Herren, dem Grafen Heinrich von Lupfen, der ihm zu Stühlingen sichern Aufenthalt gewährte, weshalb die Grafen von Lupfen ebenfalls in die Acht kamen. Der Streit zwischen den Grafen von Lupfen und Sulz wurde erst im Jahre 1490 in Constanz geschlichtet [1]). Die Not drückte den Ritter Ulrich so sehr, dass er bald darauf das Zeitliche segnete.

In Wülflingen konnte eine vollständige Güter- und Vermögensteilung unter die drei Schwäger lange nicht vorgenommen

---

1) Zeitsch. f. d. Gesch. d. Oberrh. III, S. 369—380, XXII, S. 142 bis 145.

werden, sehr wahrscheinlich weil die Herrschaft nach vielen Seiten und schwer verpfändet war. Dies geht aus einem Schuldbrief zugunsten des gelehrten Meisters Niclaus Mezger in Zürich hervor, in welchem der grosse Korn- und Weinzehnten der Ritter und Gebrüder Dietrich und Heinrich von Rümlang und anderer Mithaften in Wülflingen verschrieben wurde, und den die Rümlang und Langhans Schwend besiegelten (1483, Jan. 15.)[1].

Erst im Jahre 1487 nahm Heinrich von Rümlang in Wülflingen dauernd seinen Wohnsitz. In dieser Zeit erlangte er das Winterthurer Bürgerrecht und beschwor dabei die verschiedenen Bedingungen (1487, Febr. 19.). Am Niedertor in Winterthur besass er ein Haus und entrichtete eine jährliche Steuer von 4 fl. Wie schon aus den frühern Mitteilungen zu ersehen war, gingen die Vermögensverhältnisse des Edelmanns immer mehr den Krebsgang. Schulden türmten sich auf Schulden. Der Herr lebte in Saus und Braus, und Christen und Juden borgten gegen hohe Zinsen, so lange irgendwelche Aussicht auf Zahlung vorhanden war. Der vielen Zahlungsmahnungen wegen beschloss der Rat in Winterthur: die Bürger, die an den Junker Heinrich von Rümlang Geldforderungen zu stellen haben, müssen die erste Mahnung «an sin mund» und die folgenden zu Haus und Hof nach Wülflingen in das Schloss verkünden. Dem Schuldenboten wurde für jeden Gang ein bestimmter Lohn festgesetzt (1487, Okt 31.). Die Rechtsbote machten ihm aber wenig Pein: er liess bei der Burg Wülflingen einen neuen Fischweiher erstellen (1488), hielt sich viel in der nahen Stadt auf und siegelte da etwa Urfehdebriefe (1489), ebenso andere Urkunden in Süddeutschland mit dem Grafen Hans von Fürstenberg. Zu den vielen Geldverlegenheiten gesellten sich auch noch Streitigkeiten mit der Gemeinde Wülflingen. In dem Zwiste des Junkers Heinrich von Rümlang mit den Einwohnern über die Frage, ob der Gerichtsherr Gewalt habe, zu verbieten, dass seine Untertanen ein Haus von der gewöhnlichen Hofstätte fortnehmen und ver-

---

[1]) Urk., St.-A. W'thur.

kaufen könnten, entschied der Rat in Winterthur zugunsten des Junkers (1489, Okt. 5.)[1]. Seine Tochter Ursula vermählte sich mit Heinrich von Mandach zu Rheinau. Um die Heimsteuer aufzubringen, verpfändete er die Mühle in Wülflingen um 200 rh. fl. (1492, Okt. 17.); folgenden Jahres urkundete der Rat in Winterthur über den hinterlegten Ehebrief (1493, Febr. 22.).

Einige Zeit hernach schloss Heinrich von Rümlang seine Augen für immer, seinen Söhnen die Herrschaft Wülflingen und eine grosse Schuldenlast hinterlassend. Am 24. April 1495 fand vor dem Rate in Winterthur zwischen den Brüdern Hans Konrad und Hans Heinrich eine vorläufige Erbteilung statt. Der erstere gab dem letztern und dessen Kindern für 200 fl. eine Sicherstellung, also, ob er mit Tod abginge, solle ihm diese Summe von allem väterlichen und mütterlichen Erbgut voraus verabfolgt werden; das übrige hinterlassene Gut wurde zu gleichen Teilen verteilt. Zugleich gab er ihm Vollmacht in allen Dingen: Lehen, Schulden usw., nichts ausgenommen, zu walten und zu schalten, als wenn er selber handeln würde. Hans Konrad zog nach Deutschland und wurde in Donaueschingen vom Grafen Heinrich von Fürstenberg mit den gleichen Gütern belehnt, wie sie bisher sein seliger Vater inne gehabt hatte; den Lehensrevers siegelte daselbst Hans Ramensperg, alt Schultheiss von Winterthur, weil Hans Konrad kein eigenes Siegel hatte (1495, Juni 11.). Der Junker blieb nicht lange auf Sindelstein. Bald darauf verkaufte er um 180 rh. fl. Schloss und Burgstall samt dem Meierhof, dem Grossen und Kleinen Korn- und Heuzehnten und andern Stücken, die alle Lehen von den Grafen von Fürstenberg waren (1497, Aug. 23.), und zog nach Wülflingen. Im Jahre 1496 hatte er mit der Herrschaft Wülflingen und allen seinen Leuten das Bürgerrecht in Winterthur erlangt, nach dem gleichen Vertrag, den sein Vater seinerzeit eingegangen war. Er beschwor ihn mit dem Vorbehalt seines Dienstes für die königliche Majestät und seinen

---

[1]) Urk., St.-A. W'thur; Ratsbuch IV, W'thur; Fürst., Urkb. IV, S. 72 und 79.

Pflichten als Zürcher Lehensmann. Andere Herrendienste durfte er nur mit Wissen und Willen von Schultheiss und Rat in Winterthur annehmen. Am Untertor besass er ein Haus und zahlte der Stadt jährlich 2 fl. Steuer. Seinem Bruder Sebastian verkaufte er drei Jucharten Reben, zu Wülflingen am Brül gelegen, als ledig und eigen, um 100 Gulden (1497). Kurze Zeit nach seinem Antritt der Herrschaft Wülflingen hatte Hans Konrad mit den gnädigen Herren in Zürich einen kleinen Span, der für seine spätere Regierung von schlimmer Vorbedeutung war. Die Zürcher Obrigkeit befahl ihm, den Juden Lazarus aus seinen Gerichten zu entfernen. Die Antwort des Junkers, die der Winterthurer Stadtschreiber Konrad Landenberg schrieb, ist sehr geschickt abgefasst und lautet: «Hätte ich gewusst, dass der Aufenthalt des Juden als wider euer Ansehen und anderer Herren Eidgenossen angesehen würde, so hätte ich mich dessen nicht beladen. Aber der Jude hat sich seither keines Wuchers schuldig gemacht, auch andern Juden dazu keine Hülfe geleistet. Seines Handwerks ist er ein Glaser und gewinnt dazu mit der Kunst der Arznei seine Nahrung solchermassen, «das sůlch sin artznye dem gemeinen volk vmb gar cleine belůnung nutzlich vnd trostlich ist.» Sollte euere Weisheit nicht dagegen sein, so wollten ich und meine Hintersässen ihn mit Willen gedulden. Treten Klagen aus dem Volke gegen ihn auf, so werde ich ihn nicht länger behalten» [1]).

Hans Heinrich von Rümlang war ebenfalls Bürger in Winterthur, lebte aber oft und lange in fremden Kriegsdiensten; nach Hause zurückgekehrt, hielt er sich in der Herrenstube auf, siegelte etwa Urfehdebriefe, aber auch Schuldbriefe. Trotz Edelmannssold ging er in seinem Vermögen rückwärts, so dass er sogar seinen Hausrat versetzen musste. Im Jahre 1500 leistete ihm Jakob Geilinger Bürgschaft, wofür ihn der Junker mit elf Betten samt aller Zubehör und mit Werttiteln sicher stellte; auch

---

[1]) Fürst., Urkundenbuch III, S. 415, IV, S. 202; Ratsbuch W'thur V, Staatsarchiv Zürich.

beim Siechenhaus in Winterthur nahm er Geld auf. Er war mit Barbara, einer natürlichen Tochter des Erzherzogs Sigmund von Östreich, verheiratet; sie hatte 350 fl. als Morgengabe erhalten, und es wurden ihr 1000 fl. als Vermögen in Aussicht gestellt [1]).

Das edle Brüderkleeblatt auf Alt-Wülflingen brauchte alljährlich grosse Summen. Schöne Pferde, schöne Waffen, schöne Weiber, schöne Hunde, schöne Falken, ausgesuchte Speisen, ausgesuchte Weine, ausgesuchte Spiele, ausgesuchte Wetten verschlangen viel Geld. Wohl erlangten die Junker in fremden Kriegsdiensten Offiziers- und Edelmannssold; aber diese Einnahmen reichten bei weitem nicht aus, die vom Vater angetretene Schuldenlast zu vermindern oder die laufenden Zinse und Ausgaben zu decken. Die Schuldenverzeichnisse zeigen deutlich, dass fast jedes Jahr zur Bezahlung der Zinse und zur Bestreitung der vielen Bedürfnisse unter Verpfändung der Herrschaft oder gegen Bürgschaft der Gemeinden Wülflingen und Buch und von einzelnen Bürgern neue Summen entlehnt werden mussten. Die Junker hielten sich in müssiger Zeit nicht in dem unwirtlichen, langweiligen Gemäuer der Burg, sondern in den Städten Winterthur und Zürich auf. Die Räte an der Eulach wussten ganz genau, wo die Edelleute der Schuh drückte, und lauerten wie die Spinne auf die Beute, die zu erwerben ihnen wertvoll erschien. Nicht minder waren die Gemeinden Wülflingen und Buch und die Klöster Töss und Berenberg darauf bedacht, von dem junkerlichen Besitztum passende Anteile an sich zu bringen. Als auf die Herrschaft Wülflingen niemand mehr Geld leihen wollte, schritten die Brüder zu Veräusserungen, um mit den Überschüssen von den Verpfändungen drängende Gläubiger zu befriedigen und neue Mittel zu neuem Freudenleben zu gewinnen. Es folgte Aderlass auf Aderlass.

Junker Hans Konrad von Rümlang verkaufte vor Hans Winmann, Statthalter des Schultheissen in Winterthur, dem Kloster Berenberg seinen Zehnten im Rumestal (Pfungen): Wein, Korn,

---

1) Ratsbuch W'thur V; Mitteilung von Dr. F. Hegi.

Haber und andere Früchte mit einem Einfang daselbst um 100 rh. fl. und 100 ℔ Haller (1511, fritag post Aventicus)[1].

Bald darauf folgte eine neue wichtige Veräusserung, die von langer Hand vorbereitet worden war. Hans Konrad und Hans von Rümlang, Gebrüder von Wülflingen, verkauften dem Schultheissen und Rat in Winterthur als Schirmherren und Kastvögte des Spitals in Winterthur daselbst den Grossen und Kleinen Zehnten in des obgenannten Hans Konrads hohen und niedern Gerichten, in und ausserhalb der Herrschaft Wülflingen gelegen; «es sige zů Wülflingen, zů Rat, Hüpschenweid, zů der Nuwenburg und was in die Nüwenburg gehört, zů Eich und zů Birch, mitsamt der Widem», die jährlich galt: 8 Mütt Kernen, 2 Malter Haber, 1 ℔ Haller Heugeld, 100 Eier, 2 Herbst- und 1 Fastnachhuhn, es sei an Wein, Korn, Haber, Heu, Schmalsaat und andern Nutzen und Gefällen, nichts ausgenommen. Nicht inbegriffen waren etliche Äcker und Wiesen, die auch in die Herrschaft Wülflingen gehörten, aber keinen Zehnten gaben, und die in einem besonderen Briefe mit Datum Zinstag vor dem pfinstag 1514 aufgezeichnet waren. Dieser Brief wurde Winterthur ebenfalls übergeben. Auf diesem Besitztum hafteten folgende Schulden: Meister Niclaus Metzger, Burger in Zürich: 820 fl.; Burgermeister Schmid in Zürich: 400 fl.; in das Gfenn (Lazariterhaus): 100 fl.; der Rolnbutzin in Zürich: 200 fl.; Jakob Schwend in Zürich: 300 fl.; Anna von Elrbach: 200 ℔ Haller; Jakob Hab in Zürich: 300 ℔ Haller; Hans Keller in Schaffhausen: 200 fl.; Meister Walder in Zürich: 75 fl.; Hans Scherer in Zürich: 70 fl.; Thoma Wellenberg zu Pfungen: 300 fl.; Heinrich Wager in Schaffhausen: 160 fl.; Bastian von Mandach: 200 fl.; Bastian von Rümlang: 400 fl.; Hans Tobig (in Pfäffikon): 100 ℔ und 120 fl.; St. Niklauspfründe in Winterthur: 60 fl.; Hansen Matzingers-Pfrund in Winterthur: 50 fl.; Kloster Beerenberg: 300 ℔; dem Merolff: 63 fl.;

[1]) St.-A. W'thur.

den Frauen in Töss (Kloster): 130 fl.; Jörg Göldli in Zürich: 300 fl.; Hedinger in Zürich: 300 fl.; den Herren uff dem Zürichberg (Kloster): 150 fl.; den Sondersiechen in Winterthur: 100 ℔ Haller. Summa Summarum: 5048 fl. Der Kaufpreis stellte sich auf 5500 rh. fl. Der Wiederkauf wurde vorbehalten. In der Erwerbung inbegriffen war der Kirchensatz zu Wülflingen. Jeder Kirchherr zu Wülflingen erhielt jährlich: 42 Mütt Kernen, 10 Malter Haber, 8 Saum Wein, 60 Birling Heu, 30 Birling Emd, 200 Garben Stroh, halb Korn, halb Haber, den Kleinen Zehnten, die Schmalsaat ausgenommen, doch mit dem Vorbehalt: Nimmt er ihn ein, so ist er zu halten verpflichtet: einen Stier, einen Eber und einen Ganser. Doch liegt es im Belieben des Spitals, dem Kirchherren hiefür 10 ℔ Haller zu geben. Bleibt aber der Kleine Zehnten einem Pfarrer, so muss er auch das Licht vor dem Sakrament unterhalten. Die Gebrüder Rümlang behielten sich die Lehenschaft der Kirche in Wülflingen vor. So «dick» sie ledig wurde, hatten Schultheiss und Rat in Winterthur den Rümlang drei geschickte und tugendliche Männer vorzuschlagen, und einem von diesen mussten sie die Pfründe leihen; doch vorher hatte sich der Pfarrer zu verinstrumentieren, der Kirche Gewohnheiten und alte Bräuche zu halten. Sind die Rümlang nicht mehr zu Wülflingen, so fällt die Lehenschaft der Kirche der Stadt Winterthur zu. Die Hauptschulden wurden von der Kaufsumme abgezogen; den Rest zahlte der Spital in Winterthur bar aus. Den Vertrag besiegelten: die beiden Rümlang, ferner Ludwig von Fulach zu Schaffhausen und Thoma Wellenberg zu Pfungen, die Vetter der Verkäufer (1515, April 2.)[1]. Folgenden Tages gewährleisteten Schultheiss und Rat in Winterthur als Pfleger und Kastvögte des Spitals den Brüdern Hans Konrad und Hans von Rümlang das Recht des Wiederkaufes für den Wülflinger Zehnten samt dem dortigen Kirchensatze unter der Bedingung, dass der Wiederkauf ein Jahr vorher angezeigt werden müsse (1515, April 3.) (St.-A. W'thur).

---

[1]) Orig., Perg., St.-A. W'thur.

Am 26. Mai 1515 bescheinigten die beiden Brüder den Empfang von 500 fl., welche die Stadt ihnen bei dem vorgenannten Kaufe schuldig geblieben war. (St.-A. W'thur.) Vom Rechtsnachfolger der Rümlang, dem Gerichtsherrn Andreas Steiner zu Wülflingen, kaufte der Spital in Winterthur um 300 fl. das Wiederkaufsrecht um diesen Grossen und Kleinen Zehnten los (1562, Aug. 1.) und verwendete später zum Ankauf anderer Teile des Zehntens daselbst nochmals 727 fl. Der Junker Hans Konrad behielt wirklich die Kollatur in Wülflingen; am 10. November 1524 stellte er daselbst den ersten reformierten Pfarrer an: Hans Blum von Winterthur, der sich unter anderm verpflichten musste, keinen Unfrieden und keine Zwietracht weder von der Kanzel noch an andern Orten zu stiften, ebenso die Untertanen nicht gegen den Schlossherrn zu hetzen oder umgekehrt. Der Pfarrer musste den «Hagen», den Eber und den Ganser halten und die Pfrundwiese mit Wuhren, Wassergraben und Wässern in Ehren halten.

Trotz des Sieges bei Novara (6. Juni 1513) wuchs die Zahl der Gegner der fremden Solddienste und Bündnisse. Die Bauern von Bern, Luzern und Solothurn, durch böse Gerüchte aufgeregt und sich übervorteilt und zurückgesetzt fühlend, ergriffen die Waffen, zogen gegen ihre Hauptstädte und verlangten drohend die Bestrafung der Kronenfresser. Nach der unglücklichen Schlacht bei Marignano (13. und 14. Sept. 1515), in der die Zürcher besonders schwere Verluste erlitten hatten, sammelten sich auch die Bauern im Zürcher Gebiet zu einem Sturme gegen die Limmatstadt (Lebkuchenkrieg, Dezember 1515). Im Januar folgenden Jahres kam ein Vergleich zwischen Zürich und der Landschaft zustande, in welchem bei Verlust von Ehre und Gut es jedermann verboten wurde, Pensionen, Provisionen, Dienstgelder, Miete, Gaben und Geschenke anzunehmen. Zürich zahlte der Landschaft aus freiem Willen 4500 ℔. Es wurden zwei gleichlautende, von Zürich, Winterthur und Stein besiegelte Briefe, ausgestellt, von welchen Winterthur den zweiten zur Aufbewahrung erhielt (1516, Jan. 12). [1]). Bald darauf erliess die Zürcher Regierung ein

[1]) Orig., St.-A. W'thur.

ernstes Mandat wider das Reislaufen bei Strafen an Leib, Leben und Gut. Leute, die zu fremden Kriegsdiensten verleiteten, sollten dieselben Strafen erleiden (1517, März 7.). Die adeligen Herren in der Umgebung Winterthurs kehrten sich nicht an das Gebot. Ulrich von Würtemberg, die Zeit des Zwischenreiches nach dem Tode des Kaisers Maximilian kühn benutzend, bemächtigte sich der Reichsstadt Reutlingen 1519, und bald verbreitete sich in der Schweiz die Kunde, der Herzog biete mehr Geld als die Krämerstadt. Johann Heinrich und Hans Konrad von Rümlang, Thomas Wellenberg zu Pfungen im Verein mit Klaus von Eich, Hans Weber von Neftenbach, Klewi Keller von Marthalen und viele andere sammelten die soldlustigen Leute in ihrer Umgebung. Der Zürcher Landvogt Wegmann im Thurgau wurde mit grossen Geldspenden gewonnen, dass er bei dem Durchzug der Reisläufer verbundene Augen hatte. Einer der 87 Zeugen und Teilnehmer am Ausmarsche sagte: Zu Blaubeuren hatte Junker Hans Konrad von Rümlang die Hauptmannschaft; in dessen Namen vollzog sie Johann Heinrich, der Sohn seines Bruders. Die Fahne kam von Ulm (1519, April). Aber Zwinglis Wort gegen das Reislaufen hatte in Zürich neue, tiefe Wurzeln gefasst. Der Rat beschloss, mit den Aufwieglern strenge ins Gericht zu gehen. Eberhart von Ryschach, als oberster Hauptmann, wurde zum Tode durchs Schwert verurteilt. Thoman Wellenberg zu Pfungen, Jörg von Hinwil zu Elgg, Gotthart von Landenberg und andere hatten je 300 fl. Busse zu entrichten. Hans Konrad von Rümlang zahlte 100 fl. Geldstrafe. Jeder Leutenant wurde mit 100, jeder Fähndrich mit 50, und wer des Herzogs Geld ausgeteilt hatte, mit 25 fl. Busse belegt (1519, Mai 3.)[1]. Der Würtembergerzug hatte ein böses Nachspiel. Auf freier Landstrasse überfiel Junghans Müller von Neuenburg, genannt Fritschly Bärger, den Junker Hans Konrad ohne Ursache, hieb ihm in sein «Fleisch und Blut» und «schendete» ihm etliche seiner Glieder. Vier Räte von Winterthur brachten

---

[1]) Egli, Aktens., S. 7, Nr. 41. Bullinger I. S. 22. St.-A. W'thur.

folgenden Vergleich zustande: der Übeltäter, seine Söhne und Erben zahlen dem Verwundeten 200 fl. Z. W. und stellen ihm für diese Summe Bürgen.

Auch in andern Beziehungen bereiteten die Rümlang zu Wülflingen den gnädigen Herren in Zürich viel Verdruss, Mühen und Sorgen. Ida Tuchscherer von Winterthur verklagte den Junker Hans von Rümlang wegen Vaterschaft; der Edelmann suchte mit einer Ausrede der Bürde zu entrinnen, wurde aber von Bürgermeister und Rat in Zürich zur Tragung der Prozesskosten und zur Annahme des Kindes verurteilt (1519, Juli 12.). Dagegen wies diese Behörde eine Soldforderung an den Junker ab, da, «wer über Verbot oder über Ehr und Eid zu Reis laufe, aller allfälligen Ansprachen verlustig sei» (1520, Febr. 11.). Hans Sulzberger und Klaus Frei von Winterthur, Söldner der Junker Sebastian und Hans von Rümlang, verlangten doppelten Sold, weil sie Stellvertreter von Edelleuten gewesen seien, wurden aber vom Rate in Zürich ebenfalls abgewiesen (1521, Sept. 23.)[1]. Mit den Vermögensverhältnissen des Heinrich von Rümlang stand es auch nicht glänzend. Junker Hans von Sal in Winterthur klagte gegen Ursula, die Hausfrau des Heinrich, wegen Rechnung und Schuldbrief. Das Gericht in Wülflingen erklärte aber «zů torechtig» zu sein, den Handel zu entscheiden und wies ihn an den Junker Hans Konrad; dieser aber an die Herren in Zürich, weil Heinrich sein Vetter sei (1522). Ganz in gleicher Weise ging es, als der Winterthurer Bürger Oswald Egli gegen den Junker Heinrich und seine Gemahlin Ursula wegen Schuldforderung klagte (1525).

Der Junker Sebastian von Rümlang hatte ebenfalls uneheliche Kinder. Im Jahre 1518 musste Hans Flachmüller von Rickenbach, wohnhaft in Andelfingen, aus Zwang seines Vaters die Ursula Rümlingerin, die «in jrs vatters hus Junkhers Bastian von Rümlang» gewohnt hatte, heiraten. Die Ehe war wegen Untreue der Frau nicht glücklich. Das Zürcher Ehegericht fasste

[1]) Egli, Nr. 69. 76, 114, 194. Staatsarchiv Zürich.

den Entscheid, dass Flachmüller von der Ursula, die auch zwei uneheliche Kinder gehabt hatte, geschieden sei. Bis zu ihrer Besserung durfte sie keinen andern Mann nehmen (1525).

Alle Anstrengungen des französischen Königs Franz I., die deutsche Kaiserkrone zu erlangen, wurden zu Wasser. Um sich der Übermacht seines Gegners Karls V. zu erwehren, suchte er eifrig ein Bündnis mit den Eidgenossen. Nach den versprochenen, grossen Vorteilen lüstern, entsprachen nach langen Verhandlungen zwölf Orte mit ihren Zugewandten dem Ansuchen (1521, Mai 5.). Trotz der Drohungen der Miteidgenossen versagte Zürich den Beitritt zur französischen Vereinigung. Die Tagsatzung in Luzern schickte nach Winterthur die Aufforderung, in Zürich dahin zu wirken, dass dieses das Bündnis mit Frankreich auch annehme (1521, Mai 15.), und die Winterthurer Söldnerführer Hans Ringermut, Hans Stollysen, Hans Bosshardt, Jakob Geilinger und andere waren sehr dafür. Aber die Zürcher Regierung schickte an die Eulach im Jahre 1522 mehrere Schreiben, in welchen das Reislaufen verboten wurde, die Söldnerführer unter besondere Aufsicht gestellt und die Aufwiegler des Volkes gefangen genommen werden sollten. Alle Warnungen halfen nichts: die geheimen Verbindungen und Wühlereien dauerten fort; deshalb verlangte Zürich von Winterthur, die Aufwiegler zum Reislaufen nach Frankreich in Haft zu nehmen (1524, Juni 17.), und bald darauf wurde Winterthur neuerdings ermahnt, das Verbot des Reislaufens genau zu halten und denjenigen, die in fremde Kriegsdienste zögen, Hab und Gut zu konfiszieren (1524, Sept. 5.), ebenso die aufgebotene Mannschaft stets wohl kriegsbereit zu halten (1524, Nov. 20.)[1]. Alle Warnungen, Bedrohungen und Bestrafungen fruchteten nichts. Es bildete sich in Winterthur und Umgebung eine geheime Verbindung, deren Seele Josua Landenberg, alt Stadtschreiber in Winterthur, war. Ihre geheimen Zusammenkünfte hielten die Unzufriedenen im Kloster Berenberg. Neben Thoman Wellenberg zu Pfungen und andern Edel-

---

[1]) St.-A. W'thur. Missive von Zürich.

leuten nahm dort an den Anstiftungen gegen die Regierung auch Hans Konrad von Rümlang Anteil[1]). Wegen eines Streites des Thoman Wellenberg mit dem neuen Schlossherrn zu Pfungen, Hans Steiner, genannt Müller zu Niedercham, Bürger von Zug, kam der Handel an den Tag. Wellenberg wurde schwer bestraft. Hans Konrad von Rümlang entging der Busse; aber von an schwebte über seinem Haupte das Schwert des Richters (1526, Nov. 21.). Er und die andern Junker der Umgebung hielten am alten Glauben fest. «Item er war dem wort gottes vil widrig, wiewol er sinen nit wort wolt haben»[2]).

Als die Quellen des Reislaufens versiegten, ging Hans Konrad von Rümlang immer mehr der Verarmung entgegen. Um neue Einnahmen zu erlangen, wurde er zum Betrüger. Er verkaufte Güter zu hohem Preise, ohne die darauf liegenden Lasten anzugeben; er machte falsche Unterschriften und erschwindelte von Privaten und Gemeinden neue Summen.. Wie ein Wild von den vielen Gläubigern gedrängt und gehetzt, floh er nach Rheinau. Von dort aus schrieb er an Schultheiss und Rat in Winterthur, er habe vornommen, seine «puren» hätten seine Güter überfallen und in denselben übel gehauset; auch würden sie allerlei Übles über ihn ausstreuen. Er habe nach Zürich um sicheres Geleite geschrieben und sei gesonnen, alles gut zu machen. Die 60 Gulden hätte er bei Winterthur abgelöst, wenn ihm das Geld um den Berenberg eingegangen wäre. Er sei ferner berichtet worden, am nächsten Mittwoch sei für ihn in Winterthur ein Gerichtstag angesetzt; er bitte aber um drei Wochen Aufschub, «dwil wirt, als ich hoff, all mein sach zu end gepracht» (1527, April 27.). Gleichen Tages schrieb er an den Rat in Zürich: «Meine Bauern (in Wülflingen) haben über mich verschiedene Gerüchte verbreitet, z. B., ich sei landesflüchtig, und es sei mir mein Haus

---

[1]) K. Hauser, Ein Reisläuferprozess, Neujahrsblatt der Stadtbibliothek W'thur. 1899/1900. S. 31.

[2]) St.-A. W'thur, Libell. Quell. z. schweiz. Ref. III. Die Chronik des L. Bosshart, S. 160.

geschlossen worden. Mein Leben lang bin ich ein guter Zürcher gewesen; ich bitte um ein sicheres Geleite, damit ich mich verantworten und meine Gläubiger befriedigen kann. Es wäre mir von Herzen leid, wenn jemand meinetwegen zu Schaden kommen müsste » (1527, Samstag nach St. Marx, April 27.) [1]. Aber seine Kreditoren liessen ihn nicht mehr zur Ruhe kommen; sie verklagten ihn beim Rate in Zürich, der ihn gefänglich einziehen und in die Hauptstadt führen liess. Zur Untersuchung der Sachlage und Schuldfrage wurden die Untervögte zu Wülflingen und Buch aufgefordert, ihre Gemeinden und die Privaten, die sich mit Junker Hans Konrad von Rümlang zu Zahlungen verpflichtet, verschrieben oder verbürgt hätten, vor die Verordneten in Zürich zu zitieren, da der Edelmann « nit on merklich ursach » in Zürich in sichern Gewahrsam genommen worden sei und im Rathaus gefangen gehalten werde (1527, Mai 17.). Ebenso verlangte Zürich von Winterthur die Herausgabe von Briefen, die der Junker etwa hinterlegt hätte (1527, Juni 2.) [2].

Die weitern Verhandlungen gewähren einen sehr interessanten Einblick in einen grossen Konkurs zur Zeit der Reformation; deshalb verlohnt es sich der Mühe, den Gang des Fallimentes etwas einlässlich zu beleuchten. Bei seiner Gefangennahme überreichte der Junker Hans Konrad folgende Vermögensübersicht. An Passiven: An schuldigem, verzinslichem Kapital 8579½ Gulden; jährliche Zinse: 429 fl., an schuldigem Zins: 300 fl.; an laufenden Schulden: 475 fl.; die Gemeinde Wülflingen hat für mich aufgenommen: 200 fl. Summa der Passiven: 9983½ fl. An Aktiven: Grundzinse der Herrschaft: 70 Stück, an Geld 20 Pfund. 5 Juchart Reben mit Trotte, zehntenfrei, nur einer Pfründe in Winterthur 20 Mass Wein. Der Bauhof beim Schloss, zu jeder Zelg 20 Jucharten, 20 Haupt Vieh sömmern und wintern, dazu Holz und Feld: 1000 fl.; der alte und der neue Weiher: 5000 fl.; die Herrschaft mit hohen und niedern Gerichten:

---

[1]) St.-A. W'thur. Egli. Nr. 1170.

[2]) Egli, Akten z. Ref., Nr. 1190.

9000 fl.; Summa der Aktiven: 15,000 fl. Rümlang begehrte, die Stadt Zürich möchte die Herrschaft zu ihren Handen ziehen und ihn dabei gnädiglich bedenken. Was die Bauern nach ihren Verschreibungen auf sich nehmen, würde ihm auch noch zum Vorteil dienen. Aber Zürich ging nicht auf den Leim. Die Regierung schickte Boten nach Wülflingen, welche das Schloss, die Weiher und alle Güter zu besichtigen und zu schätzen hatten. Dabei liessen die Abgeordneten etliche Bauern von Wülflingen und Buch zu sich kommen, teilten ihnen ihre Ansichten mit, ebenso die Bewertung des Junkers betreffend seine Herrschaft und begehrten von ihnen einen Entscheid. Die Bauern antworteten, es sei nicht nötig, sich bei ihnen um solche Dinge zu erkundigen, da sie sich darauf nicht am besten verstünden; doch meinten sie, wenn die Herren in Zürich die Herrlichkeit, wie sie Hans Konrad von Rümlang innegehabt habe, an sich zögen, Zürich keinen Schaden erleiden müsste. Sie baten darauf dringlich und ernstlich, die Obrigkeit in Zürich zu ersuchen, ihre Herren zu sein, «dann si dieselbigen för all annder begerend ze haben» [1]).

Die beste, einlässliche und zuverlässige Auskunft über den ganzen Handel gibt die Begründung der Verurteilung des Junkers: In den vergangenen Jahren sind bei den Herren in Zürich gegen Hans Cůnrad von Rümlang, der da gegenwärtig ist, von seinen Gläubigern allerlei Klagen eingelaufen, weshalb ihn die Obrigkeit gefänglich eingezogen und eine «gute» Zeit im sichern Gewahrsam gehalten hat. Hierauf wurden alle Kreditoren einberufen, von ihnen Auskunft verlangt, ebenso nach Mitteln und Wegen gesucht in der Hoffnung, dass jedermann klaglos und bezahlt werde. Obgleich sich unsere Herren mit der Angelegenheit fleissig beladen hatten, konnten sie keinen Ausweg finden; deshalb wurde erkannt, wenn der Rümlang genügende «Trostung» gebe, dass jedermann für seine Forderung und Klage befriedigt und er nicht flüchtig werde, so wollte man ihn aus dem Gefängnis

---

[1]) Staatsarchiv Zürich.

entlassen. Der Junker tat alle Schritte, um die verlangte Bürgschaft zu erlangen; allein sie waren ohne Erfolg.

Hierauf beriefen die gnädigen Herren alle Gläubiger nach Zürich zu einer Versammlung, damit jeder seine Forderung dartun und mit Brief und Siegeln beweisen konnte, und jedem zukomme, was das Recht verlangt. Da aber bei dieser Zusammenkunft nicht «heiter» erfunden werden konnte, was und wie viel der von Rümlang betrogen hatte, beschloss die Obrigkeit, ihn auf Kosten der Schuldforderer weiter im Gefängnis zu behalten; inzwischen müsse jeder mit seiner Forderung unter Mahnung seiner Mitgülten oder unter Angreifung der Unterpfande laut Brief und Siegeln handeln, wobei die jüngsten Schulden die ältesten zu lösen hätten, bis klar an den Tag komme, wen der Rümlang betrogen, und welchen Betrug er geübt habe. Nun machten die Gläubiger ihre Ansprüche geltend, verganteten die Unterpfande und brachten die Herrschaft Wülflingen, sein Hab und Gut in ihre Hand und Gewalt.

Bei dieser Verrechtfertigung wandten unsere Herren allen Fleiss und Ernst an, damit jedermann in seinen Ansprüchen befriedigt werde; doch diese Bemühungen waren umsonst: auch solche Kreditoren, die gute Verschreibungen, Unterpfande und Rechte hatten, konnten nicht mehr zu dem Ihrigen gelangen. «Was die von Winterthur, die Gemeinde Buch und einzelne Personen an Zins, Kapital, Unkosten und Schaden verlieren müssen, beläuft sich an Geld auf 2710 ℔, 65 Mütt Kernen, 2 Malter Korn und 3 Malter Haber, obgleich noch von etlichen Gläubigern ihre Forderungen hierin nicht inbegriffen sind» (1527, Juni 3.).

Nun begehrte der von Rümlang noch eine Abrechnung mit der Gemeinde Wülflingen, vermeinend, er könnte damit noch einige Aktiven hinzufügen und damit die Gesamtschuld «schweinern». Dies wurde bewilligt; aber dabei zeigte es sich, dass der Junker nach Abzug aller Dinge der Gemeinde Wülflingen noch 1400 ℔ schuldig blieb, wobei beide Teile sich mit der Abrechnung zufrieden erklärten (1529, Montag nach Mitfasten).

«Weiters ist Hans Cůnrat «gichtig und bekantlich», es hätten etliche «Sonderpersonen» aus seiner Herrschaft Wülflingen mit und für ihn sich mit Summen Geldes verschrieben; sie wollten sich und ihre Güter von der Verpflichtung lösen und übergaben ihm die betreffenden Summen in der Erwartung, er werde sie von der Schuld befreien. Obgleich er dies zusagte, tat er es nicht, sondern verbrauchte das Geld zu seinem Nutzen. So hatten ihm Peter Richinger 80 Gulden und Heini Bruner 30 ℔ übergeben zur Ledigung von Gütern; aber Hans Cůnrat behielt die Summen für sich. Hierauf entlehnte der erstere 100 Gulden und verschrieb dafür die Grundstücke als frei und ledig, und der Rümlang besiegelte den Zinsbrief als unbeschwert, obgleich er wusste, dass die Güter noch mit 80 Gulden belastet waren. Der Junker ist dessen «kanntlich», nur meint er, das Geld sei an der Lösung gelegen, und es wäre alles mit Wissen des Bauers geschehen. Immerhin kamen Richinger und andere mit 252 rh. Gulden, 220 ℔ Geld und 4 Mütt Kernen zu Schaden und Kosten, indem ihre Güter noch um diese Summen versetzt sind.»

Nachdem, wie bereits gesagt, die Gläubiger die Herrschaft, seine fahrende und liegende Habe vergantet, verkauft und zu ihren Handen gezogen hatten, und gedachter Rümlang gar nichts mehr besass, zeigte man dies den übrigen unbefriedigten Kreditoren an, und fragte auch den Hans Cůnrat, womit er den Rest bezahlen wolle. Die leer gehenden Gläubiger aber entschütteten sich des Rechtes, auf seinen Leib zu klagen, da doch kein Gut vorhanden sei, und sie dabei doch nichts erhalten würden, und der Junker bat, ihm das beste zu tun, da er nichts bezahlen könne.

Nun kam «heiter» an den Tag, dass Hans Cůnrat über all sein Hab und Gut manche brave Leute «beschissen» und betrogen hat um folgende Summen: an Geld: 252 ℔ rh. Gulden; an Geld: 4330 ℔; an Kernen: 69 Mütt; an Korn: 2 Malter; an Haber: 3 Malter. Dies alles ist nicht zum genauesten gerechnet, sondern es beklagen sich und ermangeln noch etliche des Ihrigen. Dagegen hat der Junker an den Herren von Zürich

von des Klosters Beerenberg wegen noch 700 ℔ zu fordern, was den «Seklern» wohl zu wissen ist.

Das Urteil lautete: «Umb söllich des genanten Hans Cůnrat von Rümlangs gross valsch, betrug, übel vnd mißthat ist zů erhaltung gůts cristenlichs regiments vnd wesens zů dem selben von Rumlang noch gnaden also gericht, das er dem nachrichter befelchen werden, der im sin hend binden, inn hinuß vff die walstatt fůren vnd im daselbs vff der walstatt sin houbt mit einem schwert von sinem corpel schlachen, das ein wagenrad zwüschend sinem houpt vnd corpel gan muge, vnd das er damit dem gricht vnd rechten gebußt haben solle.» Wer den Tod des Verurteilten mit Worten oder Werken heimlich oder öffentlich rächen will, soll in gleicher Anklage und Schuld stehen wie der Bestrafte. Das Gut des Rümlang ist der Stadt Zürich verfallen (1529, vff Samstag, was S. Gallentag, Okt. 16.)[1]. Der gleichzeitig lebende Chronist Laurencius Bosshart zeichnet den Unglücklichen mit folgenden, kurzen, charakteristischen Zügen: Er war ein weltweiser Edelmann, im Kriegswesen erfahren, tapfer, aber ganz arm; denn nach seines Vaters Tod erhielt er zu seinem Teil die Herrschaft Wülflingen mit seines Vaters grossen Geldschulden. Seiner Lebtag hat er nie ein Eheweib gehabt, ist aber selten ohne «Metzen» gewesen. Alle Jahre, wenn er zinsen musste, nahm er Geld auf und versetzte sein Land und seine Leute. Er verhandelte auch heimlich seine Untertanen, die sich hinter ihm verschrieben hatten und er hinter ihnen, zwang etliche, die Schulden zu lösen, nahm das Geld, lösete aber die Last nicht ab, behielt es für sich und verzinsete es eine Zeitlang. Solches und noch viel anderes wurde über ihn geklagt[2].

Während der Zeit, da Hans Konrad im Gefängnis sass, versah sein Bruder Sebastian die Stelle eines Vogtherrn in Wülflingen. Die Herrschaft war der Gemeinde verpfändet. Die Bauern daselbst hätten sich leicht in den Besitz der hohen und niedern

---

[1]) Staatsarch. Zürich.

[2]) Quell. z. Schweiz. Reform. III, S. 160.

Gerichte setzen und dadurch die gleichen Rechte wie Winterthur erlangen können; kurzsichtiger Weise taten sie es nicht. Am 7. Dezember 1528 erschienen vor dem Bürgermeister Heinrich Walder in Zürich die bevollmächtigten Boten der Gemeinde Wülflingen mit der Erklärung, sie hätten die Herrschaft Wülflingen und Buch mit hohen und niedern Gerichten, Zinsen, Steuern, Renten, Gülten und das Schloss Wülflingen samt dem Hof, Holz und Feld, 5½ Juchart Reben mit einer «Trotte» und Einfang, wegen der Grafschaft Kyburg ein Lehen von Zürich, um 3118½ Gulden an Hans Steiner, Burger von Zug, Vogtherr und sesshaft zu Pfungen, verkauft. Sie gaben nun das Lehen auf und baten um Übertragung desselben an den Käufer. Dies erfolgte auch durch den Bürgermeister. Kurze Zeit vorher hatte Hans Steiner seine Mühle in Nieder-Cham an Jakob Räber daselbst um 1800 fl. Z. W. und 100 fl. Zuger Währnngen verkauft. Den alten und neuen Weiher bei Wülflingen, wie sie Junker Hans Konrad von Rümlang inne gehabt hatte, erwarb Lorenz Brandenberg, Bürger in Zug, um 1250 fl. (1528, Nov. 2.)[1].

S e b a s t i a n von R ü m l a n g verheiratete sich mit Dorothea von Helmstorf, einer ehemaligen Klosterfrau in Töss, und erwarb sich dadurch wieder einiges Gut. Gegen eine jährliche Steuer von 6 ℔ Haller wurde er im Jahr 1530 in das Winterthurer Bürgerrecht aufgenommen. Ursula Frischlin, Ehefrau des Heinrich von Rümlang, gab der Gemeinde Buch am Irchel für die Bürgschaft, die sie für ihren «Schwäher», den seligen Hans von Rümlang, zugunsten der Frau Clara Löwenberg in Schaffhausen für 300 rh. Gulden eingegangen war, einen Schadlosbrief (1531, Jan. 28.)[2].

Kurze Zeit nach der Reformation starben die Herren von Rümlang im Zürcher Gebiet aus. Das ist das Ende eines adeligen Reisläufergeschlechtes.

---

[1]) Staatsarchiv Zürich. Stadtarchiv W'thur.

[2]) St.-A. W'thur.

Beilage.

Schulden des Junkers Hans Konrad von Rümlang zu Alt-Wülflingen.

A. Forderungen, zu deren Sicherheit die Herrschaft Wülflingen verpfändet war.

Gläubiger	Betrag		Jahr
Tobig von Winterthur (später Kaspar Schellenberg in Pfäffikon)	187	Gulden	1492
Dem Ammann zu Erlibach (in 2 Briefen)	90	»	1492/3
Der Pfrund in Zollikon	17	»	1496
Gebhart Hegner in Winterthur (Mitglied des Kl. Rates)	100	»	1497
Der Kirche zu Oberwinterthur	100	»	1498
Schultheiss Grünenzwy zu Baden	200	»	»
Rudolf Hoppeler von Langenhart zu Hettlingen	220	»	1500
Junker Thoma Wellenberg zu Pfungen	200	»	1501
Heinrich Wüst, dem Wirt zum Rössli	200	»	1507
Ludwig Sprüngli in Winterthur	60	»	»
Dem Spital in Winterthur	140	»	»
Barbara Meyerin in Wülflingen	65	»	1509
Frau Hedingerin	100	»	1515
Sondersiechenhaus Winterthur	40	»	1516
Heinrich von Rümlang (von wegen seines Vaters sel.)	800	»	»
Frau Kriegin	100	»	1517
Lorenz Brandenberg in Zug	700	»	»
Herr Peter Schmids Erben	200	»	»
Hans Weltin von Stürzikon (Brütten)	100	»	1518
Hans Meyer, Pfister	200	»	1519
Der Clara Lewinen (Witwe des Meisters Hans Löwen) zu Schaffhausen — Pfand: Buch a. I.	350	»	1521
Jakob von Mugen von Zug	100	»	1523
Heini Bluntschli ab dem Albis	100	»	1525
Der Fesmen Mann zu Winterthur, Schneider	50	»	1527
Meinen Herren in Zürich	200	»	s. d.
S. Antonienpfründe in Bremgarten (Herr Meygenberg)	100	»	s. d.
Kloster Selnau in Zürich	140	»	s. d.
Vogt Wüst an der Glattbrugg	100	»	s. d.
Dem Joachim Brümsy in Schaffhausen	300	»	1524
	5259	Gulden	

B. Schulden, für die sich die Gemeinden Wülflingen oder Buch oder Heinrich von Rümlang oder einzelne Bürger von Wülflingen oder Buch a. I. verschrieben hatten.

Den Herren auf dem Zürichberg	80	Gulden	1491
Anneli Albrecht (Junker Hans Cůnrats Junkfrow) .	70	»	»
Der Witwe des Jakob Escher	100	»	1501
Zurkinden in Zürich	150	»	»
Den Chorherren zu Werd (Propst und Kapitel) . .	150	»	1503
Der alten Rollenbutzin	300	»	»
Katherina Holtzhalbin	62	»	1505
Meister Holtzhalb in Zürich	300	»	1516
Bürgermeister Walder in Zürich	500	»	1517
Herr Hans Schmid zu Stein a. Rh.	300	»	1519
Meister Ulin Hanser, Gerber in Schaffhausen . .	200	»	1521
Hans Jakob Murbach, Zunftmeister in Schaffhausen .	200	»	1522
Frauenkloster St. Angnes in Schaffhausen . . .	200	»	1522
Jakob von Mugeren von Zug	200	»	1522
Der Pfründe des Heinrich Echinger zu Konstanz .	320	»	1523
Den Schwend in Zürich	100	»	»
Hans Keller, Pfister an der Sihl	100	»	1524
Claus Öchsly, Zunftmeister in Schaffhausen . .	130	»	»
Der Constafel in Zürich	150	»	s. d.
Den Frauen am Ötenbach in Zürich	100	»	
Frau Kriegin	30	»	
Edlibach	300	»	
Meister Zeller	25	»	
Heini Brunner in Wülflingen	20	»	
Schalker auf der Widem zu Wülflingen	50	»	
Herr Hermann von Schennis (Ůlrich Zwyer) zu Altorf)	50	»	
Heiligen 3 Königpfründe in Winterthur (Pfaff Stadtschreiber)	20	»	
	4207	Gulden	

ZUR GESCHICHTE
DES
ZÜRCHERISCHEN FERTIGUNGSRECHTS.

Von

ARNOLD ESCHER.

Die vorliegende Abhandlung ist hervorgegangen aus einem im November 1905 in der Zürcher Antiquarischen Gesellschaft gehaltenen Vortrag: «Bürgerliches Recht im 14. und 15. Jahrhundert an Hand der Zürcher Stadtbücher» [1]). Zweck des Vortrags war vor allem der Nachweis der Tatsache, wie grossen Dank auch der Jurist den Herausgebern schuldet, und wie wertvolles Material ihm dadurch zugänglich gemacht wird. Auf die liebenswürdige Anfrage des Herrn Redaktors dieses Jahrbuchs erklärte sich der Verfasser mit Vergnügen zur weitern Ausarbeitung und Publikation des Vortrags im letztern bereit. Bei näherm Zusehen erschien ihm aber der Vortrag in seiner damaligen Form doch nicht ohne weiteres zum Druck geeignet, eine Ausarbeitung des ganzen Vortrags aber hätte, wenn wirklich Neues gebracht werden sollte, den Umfang der Arbeit ganz bedeutend anschwellen lassen: So entschloss sich der Verfasser denn, nur einen Teil des Vortrags, allerdings einen Hauptteil, auszuarbeiten und zu erweitern, während das übrige fallen gelassen wurde. Hoffentlich hat die Arbeit dadurch an wissenschaftlicher Vertiefung gewonnen, was sie an Mannigfaltigkeit und Buntheit des Stoffs eingebüsst haben mag. Gleichzeitig bot sich auf diese Weise Gelegenheit zur Benutzung einer weitern Publikation der Antiquarischen Gesellschaft, des Zürcher Urkundenbuchs

---

[1]) Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts. Auf Veranlassung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich herausgegeben Bd. I und II von Dr. H. Zeller-Werdmüller, Bd. III von Dr. Hans Nabholz. 1899, 1901, 1906.

(bezeichnet U. Z.), herausgegeben von Dr. J. Escher und Dr. P. Schweizer, (Bd. I. erschienen im Jahr 1888; die Publikation geht ihrem Ende entgegen). — Ausser diesem Urkundenbuch wurde für die ältere Zeit besonders viel Material entnommen dem Codex diplomaticus von Scheuchzer, Handschrift der Zürcher Stadtbibliothek.

Zum Schlusse noch einige Andeutungen über die Art, wie der Verfasser die Abhandlung verstanden wissen möchte.

Zur Geschichte der Eigentumsübertragung ist schon manch wertvoller Beitrag geliefert worden, aber zu einem durchschlagenden Resultat ist man noch nicht gelangt. Hier können nur Einzeluntersuchungen nach und nach das zur Erfassung des ganzen Zusammenhangs nötige Licht bringen. Und da muss sicherlich das zürcherische Recht der Forschung einen besondern Reiz verleihen, nicht nur wegen seiner nicht zu unterschätzenden Bedeutung, sondern besonders auch wegen des rätselhaften Dunkels, das über gewissen Partien liegt. Die wichtige Frage, welche die Schriftsteller der deutschen Rechtsgeschichte überhaupt bewegt hat, die Frage nach der obligatorischen oder fakultativen Natur der behördlichen Fertigung, tritt im zürcherischen Recht mit ganz besonderer Intensität auf, und ist auch hier nicht leicht zu lösen. Ist es auch äusserst schwierig, bei der Zerstreutheit der einschlägigen Quellen zu einem sichern Resultat zu gelangen, so mag es doch durch sorgfältige Benutzung des in den letzten Jahrzehnten infolge der Quellenpublikationen besser zugänglich gewordenen Materials, unter Beiziehung ungedruckter Quellen, möglich werden, ein etwas vollkommeneres Bild der Zürcher Fertigung zu erlangen, als dies bisher möglich war. Damit soll allerdings der Wert der bisher an verschiedenen Stellen mehr en passant geäusserten Ansichten nicht etwa herabgesetzt werden [1].

---

[1]) So bei Bluntschli, R. G. I, 417, II, 35, v. Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des Schweiz. öffentl. Rechts, S. 469; Huber, System und Geschichte des Schweiz. Privatrechts IV. 708.

I. Der Ausdruck „Fertigung".

Nach heutigem Sprachgebrauch bedeutet «Fertigung» Übertragung eines Grundstücks oder Bestellung eines dinglichen Rechts (Servitut, Pfandrecht etc.) an einem Grundstück unter Mitwirkung der Behörde.

Die Mitwirkung erfolgt im Interesse eines geordneten Liegenschaftenverkehrs, also hauptsächlich im Interesse der Eigentümer selbst, es soll dadurch die Publizität der Geschäfte über Grund und Boden gewahrt werden.

Wenn nun auch die heutige Fertigung zweifellos ein Entwicklungsprodukt des gleichnamigen mittelalterlichen Rechtsinstituts ist, so dürfen wir doch den heutigen Begriff nicht ohne weiteres auf die mittelalterliche Fertigung übertragen. Die Frage nach dem Begriff der mittelalterlichen Fertigung ist eine sehr umstrittene und heikle Frage[1]), das eine und das andere zu ihrer Beantwortung wird sich aus der folgenden Darstellung ergeben. Hier nur einige Andeutungen über die Terminologie der Quellen:

Der Ausdruck «vertigen» erscheint in unsern Quellen nicht vor dem Ende des 13. Jahrhunderts: Urkunde von 1295, U. Z. Nr. 2316: «das man im das selbe gut vertgoti zeim rechten erbe.» Ferner U. Z. Nr. 2140 (Anno 1291), 2235, 2389, 2395.

---

[1]) Vgl. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. II. 81, Huber, Gewere, S. 33; Schröder, Rechtsgeschichte, 3. Aufl., S. 707, 713.

Das Geburtsdatum des Ausdrucks «Fertigung», wenigstens soweit es in der Urkundensprache vorkommt, darf also auf die Wende des 13. Jahrhunderts zurück datiert werden[1]).

Dass der Ausdruck «Fertigung» vieldeutig sein kann, ersehen wir z. B. aus der Urkunde Nr. 2389: dc Johannes, Chunrates seligen sun des Kubelers . . . hern Wernher Biberlin dc hus ze eigen und den wingarten ze erbe mit des propstes hand geben und geverteget hat. In ein und demselben Dokument wird hier der Ausdruck Fertigung gebraucht für landrechtliche und hofrechtliche Eigentumsübertragung, ein Zusammentreffen, das mir bedeutsam erscheint für die Erkenntnis der historischen Entwicklung der Fertigung überhaupt.

II. Die Form der Eigentumsübertragung in der frühesten Zeit.

Die Hauptmerkmale sind Feierlichkeit und Öffentlichkeit. Das Requisit der Öffentlichkeit findet seine Erfüllung in der Zuziehung von Zeugen. Der Germane, dem überhaupt jede Geheimniskrämerei zuwider ist, liebt es, seine auf Grundstücke bezüglichen Geschäfte unter freiem Himmel, womöglich auf dem Grundstück selbst, abzuschliessen. Dem Requisit der Feierlichkeit wurde genügt durch Einhalten eines gewissen Formalismus, der Bekleidung des Erwerbers mit der Gewere des Guts durch Übergabe von Traditionssymbolen (Handschuh, Hut).

Bei der Übertragung sind auseinanderzuhalten:

1. Die Sale (traditio). Sie enthält die Übereignungserklärung nebst Überreichung der Traditionssymbole. Sodann die Auflassung, den Verzicht auf die Gewere (resignatio).

---

[1]) In den Konstanzer Urkunden findet sich das Wort «Fertigung» erst im 14. Jahrhundert. Vgl. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterl. Konstanz I, S. 131.

2. Die Gewere (investitura), Einräumung des tatsächlichen Besitzes, durch Beschreiten der Grundstücksgrenzen, feierliches Verlassen des Grundstücks durch den Verkäufer (exire) [1].

Von diesen alten volksrechtlichen Formen finden wir leider in unsern Gegenden so gut wie gar nichts. Viel wichtiger ist hier die unter römisch-canonischer Einwirkung entstandene investitura per cartulam [2]. Die Übergabe der Urkunde als solche überträgt auch das Eigentum am Grundstück, stets handelt es sich um Traditionen an Kirchen und Klöster. Wahrscheinlich galten für Geschäfte unter Laien andere Formen, sie sind uns aber nicht überliefert [3].

Nun enthalten aber die Zürcher Urkunden einige Angaben, aus welchen sich möglicherweise indirekte Schlüsse auf die Übertragung des Grundeigentums unter Laien ziehen lassen. So besonders die Urkunde unbestimmten Datums (950—54), U. Z. Nr. 199. Sie zeigt noch deutlich die Scheidung der beiden Stadien der Eigentumsübertragung, der Sale (Auflassung) und der Investitur. Dem Chorherrnstift Grossmünster war «in legitimo Kerharti concilio advocati» ein Gut prozessualisch zugesprochen worden. Die Exekution unterblieb aus irgend einem Grunde, und die unterlegene Partei veräusserte nun das Gut an einen Dritten, den Uto laicus, statt es den Chorherren herauszugeben. Letztere erhoben notgedrungen neuerdings Klage auf Herausgabe, und das legitimum concilium des Grafen Liuto, also wiederum die ordentliche Gerichtsversammlung, hiess wiederum die Vindikation gut.

Soweit der Tatbestand. Interessant ist nun vor allem der unrechtmässige Verkauf an den Uto laicus: «post modum vero Utoni laici et hoc dedit et vestivit». In diesen Worten sehen wir deutlich die Gabe (Sale, Auflassung) und die vestitura auseinandergehalten. Wir dürfen also wohl als sicher

---

[1] Gierke, deutsches Privatrecht, S. 268.

[2] Vgl. Brunner. Forschungen, S. 616.

[3] F. v. Wyss, in Turicensia, S. 19.

annehmen, dass die Eigentumsübertragung in der zu Beginn dieses Paragraphen geschilderten Form stattfand. Noch in einer weitern Hinsicht aber ist dieser Passus interessant. Er beweist, dass Eigentumsübertragungen damals ohne gerichtliche Mitwirkung stattfinden konnten. Die Tatsache, dass das Gut von dem zur Herausgabe an die Chorherren Verurteilten dem Uto verkauft werden konnte (dedit et vestivit), zeigt das wohl deutlich. Denn eine eventuelle Fertigung hätte sicherlich ebenfalls vor der ordentlichen Gerichtsversammlung vorgenommen werden müssen, dann aber hätte das Gericht in Kenntnis des Vorangegangenen sich einfach der Vornahme geweigert, Uto hätte das Gut gar nicht erwerben können.

Der übrige Inhalt der Urkunde referiert über einen Akt der streitigen Gerichtsbarkeit, und kommt daher weniger in Betracht. Nur das ist interessant, dass der Graf, nachdem er im Gericht den Klägern ihr Eigentum zugesprochen (reddidit fratribus talem proprietatem), nun auch für die Vornahme der investitura sorgt, indem er eine Gerichtskommission an Ort und Stelle schickt. So wichtig erschien also auch hier, wo der Akt der Sale durch Gerichtsspruch ersetzt worden war, die reale Einweisung in den Besitz [1]).

Parallel liegt der Fall in U. Z. Nr. 212 (968).

Auf Grund der genannten Urkunden gelangt man also zum Schluss, dass im 10. Jahrhundert eine gerichtliche Eigentumsübertragung aus unsern Quellen sich nicht belegen lässt. Fraglicher wird die Sache in späterer Zeit, besonders einigen Urkunden des 12. Jahrhunderts gegenüber. Anderswo galt die behördliche Fertigung bis ins 11. Jahrhundert hinauf [2]), es würde also der Annahme an sich nichts entgegenstehen, dass dies auch in Zürich der Fall gewesen. Besonders in Betracht kommen die Vergabungen an das neu gegründete St. Martins-

---

[1]) Über die Bedeutung dieser Urkunde für die Verfassungsgeschichte vgl. F. v. Wyss, Abhandlungen. S. 371.

[2]) Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II, S. 81.

kloster auf dem Zürichberg. In all diesen Urkunden wird die Mitwirkung des comes oder comes et advocatus (Reichsvogt) bezeugt (Nr. 285, 292, 302, 308, 310, 314, 319). Damit an sich ist aber die behördliche Fertigung noch nicht erwiesen, besonders ist der Nachweis nicht erbracht, dass nur durch solche Eigentumsübertragung stattfinden konnte. Gleich die erste Urkunde scheint mir eher im entgegengesetzten Sinn zu sprechen. Es wird hier berichtet, dass Konrad und Adelheid ein Grundstück am Stampfenbach dem Kloster auf dem Zürichberg geschenkt haben. Das Geschäft ging vor Zeugen vor sich, von einer behördlichen Mitwirkung ist nicht die Rede. Dann aber heisst es «denuo renovatum et testibus confirmatum in fisco Tureginsis aule sub comite Werinhero . . . ipso presidente et sigillo anuli sui confirmante». Der Schluss ist gewiss wohl erlaubt, dass es sich bei dem zweiten Vorgang nicht um das eigentlich konstitutive Element, sondern nur um eine zur mehrern Sicherheit erfolgende Bestätigung handelt. Mit andern Worten: Die Tätigkeit des Grafen war nicht die eines fertigenden, Eigentum übertragenden, sondern bloss die eines die bereits geschehene Eigentumsübertragung beurkundenden Beamten. Ähnlichen Charakter trägt die Urkunde Nr. 322 (1169). Vor einer aus Geistlichen und Laien zusammengesetzten Versammlung überträgt Kuno von Rheinheim ein Grundstück an das Kloster auf dem Zürichberg. Zur bessern Bestätigung (ad confirmandam illam dationem) begibt der Schenkgeber sich aber noch «ad publicum placitum Arnoldi comitis de Badan in loco, qui dicitur Strubeneich», der Graf siegelt dann das Dokument. Auch hier ist der zweite Akt wohl nur als Bestätigung des ersten aufzufassen.

Die andern genannten Urkunden wissen allerdings von einem bereits v o r dem behördlichen Auftreten erfolgten Übertragungsakt nichts, es heisst jeweilen lediglich, «in presentia comitis et advocati» oder «presente comite et advocato» sei die Schenkung erfolgt. Gewiss handelt es sich auch hier um eigentliche Gerichtsversammlungen, die Redewendung z. B. in Nr. 292 stellt das ausser Zweifel (in fisco Turigensis aule civibusque nostris quam

pluribus astantibus). Aber nicht der Graf, sondern der Veräusserer stellt die Urkunde aus, der Graf ist immer nur «presens» oder «astans», als eigentlich handelnde Person tritt er nicht auf. Es wird sich hier eben gleich verhalten, wie in den bei Wyss [1]) angeführten Fällen. Eine öffentliche Gerichtsversammlung wird zur Vornahme der Eigentumsübertragung benutzt, weil sich hier am ehesten zutrauenswürdige Zeugen finden, und auch das nötige Kanzleipersonal zur Hand ist. Ein gerichtliches Urteil aber ergeht nicht, ein Aufbieten dritter Ansprecher findet nicht statt, es handelt sich nur um Beurkundung.

Andere Urkunden aus derselben Zeit tun denn auch der Mitwirkung der Behörde bei der Eigentumsübertragung in keiner Weise Erwähnung. In Nr. 289 wird ein Acker vor dem Tor der Stadt Zürich an das gleiche Kloster St. Martin geschenkt, vor Zeugen, nicht vor Gericht. Und ähnlich Nr. 288.

Auch für das 12. Jahrhundert lässt sich also eine obligatorische behördliche Fertigung in unserer Gegend aus dem Zürcher Urkundenbuch nicht nachweisen.

III. Die Form der Eigentumsübertragung in der Stadt im späteren Mittelalter (13.—15. Jahrhundert).

1. Eigen und Erbe.

Der Gegensatz zwischen freiem und abhängigem Eigentum, welcher der mittelalterlichen Wirtschafts- und Rechtsgeschichte Mitteleuropas seine Signatur aufgedrückt hat, findet sich auch in Zürich. Neben einem freien, unabhängigen, landrechtlichen Eigentum gab es auch ein abgeleitetes, hofrechtliches Eigentum. Die Terminologie der Quellen bewegt sich fast stets in den Aus-

---

[1]) Turicensia, S. 19. Abhandlungen, S. 283.

drücken frey ledig eigen, allodium einer- — erbe, quod jure hereditario possidetur anderseits.

Über die Entstehung der städtischen Grundleihe finden wir in der Literatur reichlichen Aufschluss [1]). Bezüglich der allgemeinen Grundsätze kann daher auf letztere verwiesen werden. Die Zugehörigkeit ein und desselben Guts an mehrere Personen hatte für das Mittelalter durchaus nichts Stossendes an sich, ein Gut kann «manches Herrn» oder «manches Mannes» sein, es kann zugleich des Herrn «Eigen» und des Mannes «Lehen» oder «Erbe» sein [2]). Jeder der beiden hat an sich ein unvollständiges Eigentum, nur zusammen haben sie vollkommenes. Der unter römischem Einfluss geprägte Ausdruck «Obereigentum» und «Untereigentum» wird dem Begriff der deutschrechtlichen Unterscheidung zwar nicht ganz gerecht, aber er trägt doch zur Veranschaulichung bei.

Beide Erscheinungsformen des Eigentums finden wir nun auch im mittelalterlichen städtischen Recht Zürichs. Vor allem fällt auf, dass das Vorkommen frei ledigen Eigentums verhältnismässig häufig bezeugt wird. Es stand wohl hauptsächlich im Eigentum alt angesessener Familien, sodann aber besonders in dem der damaligen Grossgrundbesitzer, der Abtei zum Fraumünster, der Propstei Grossmünster und einiger weiterer Klöster. Von diesen Obereigentümern wurde es dann zu Zinsleihe an Handwerker ausgetan, die Leihe war vererblich, und so bildete sich an den Gütern ein Untereigentum, das dem Obereigentum bald mit gewissen Prätentionen gegenübertrat, und von vornherein den Keim zur Überwindung des letztern in sich schloss. Denn etwas hatte der Untereigentümer vor dem Obereigentümer voraus:

---

[1]) Vor allem sei hingewiesen auf die Darstellung bei Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 195. Ferner Arnold, Zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten; Heusler, Institutionen II, S. 48. Gierke, Deutsches Privatrecht, S. 386 und die dort angeführten; Huber, System IV. 693.

[2]) Gierke, a. a. O., S. 693.

das tatsächliche Machtverhältnis zum Grundstück, die Nutzung am Grundstück, die sich nicht nur auf Lebenszeit des Beliehenen, sondern infolge der Vererblichkeit durch Generationen hindurch erhielt, während der Obereigentümer sich mit einem Zinsrecht und gewissen andern Prärogativen, auf welche wir noch zu sprechen kommen, begnügen musste. Darum verschwindet schliesslich das geteilte Eigentum und macht dem modernen Eigentumsbegriff Platz, aber eliminiert wird dabei nicht das anscheinend schwächere Unter-, sondern das Obereigentum [1]). Schon im 13. Jahrhundert mindert die Innehabung eines Zinsguts auch nach unsern Quellen die persönliche Stellung des Inhabers nicht.

Wollen wir zur Klarheit über die Form der Eigentumsübertragung gelangen, so heisst es vor allem die beiden Eigentumskreise auseinanderhalten. Bei beiden wird gelegentlich der Ausdruck «Fertigung» gebraucht, und doch ist der rechtliche Inhalt dieses Worts bei beiden ein verschiedener. Damit ist allerdings nicht gesagt, dass nicht eine gewisse Beeinflussung der einen Fertigung durch die andre stattfinden konnte. Im folgenden soll zunächst die Fertigung des Untereigentums (erbe), sodann die des Obereigentums (frey ledig eigen) untersucht werden.

2. *Die Fertigung von Leihegut.*

Die Grundherren des mittelalterlichen Zürich sind, wie bereits angeführt, zum Teil Privatpersonen, Bürger, zum grössern Teil aber geistliche Stifter, und unter den letztern besonders hervorragend die Abtei Fraumünster.

Die Grundlage des Wohlstandes der Abtei legte die bekannte Schenkung Ludwigs des Frommen, bestehend in der curtis Turegum samt Pertinenzen. Ist auch der räumliche Umfang dieser curtis Turegum nicht bestimmbar, — so viel dürfen wir als feststehend annehmen, dass mit Ausnahme des königlichen castrum

---

[1]) Vgl. Huber, a. a. O. 693 und meinen Aufsatz über die Originalität des Schweiz. Privatrechts in Schweiz. Juristen-Ztg., Jahrgang II, S. 1 ff.

ein ansehnlicher Teil der Stadt und deren Umgebung in der Schenkung enthalten war[1]).

Zu der Zeit, wo die Nachrichten unsres Urkundenbuchs reichlicher zu fliessen anfangen, gewahren wir, wie sich an diesem Grundbesitz bereits in umfangreichem Masse ein Untereigentum entwickelt hat. Die Abtei bezieht einen jährlichen Zins und überlässt dafür die Nutzung der Güter dem Zinspflichtigen; diese Nutzung besteht gemäss der städtischen Lage vorzugsweise in der Verwendung zum Bau von Wohnhäusern und Werkstätten.

Im Interesse einer genauen Buchhaltung führte der Grundherrr Verzeichnisse über die Güter und deren Inhaber (Urbare, Rödel, Zinsbücher)[2]). Hier wurden zweifellos auch etwaige Handänderungen eingetragen.

Denn eine Hauptprärogative des Obereigentümers bestand darin, dass jeder Verkauf, jede Verpfändung des ihm gehörenden Grundstücks an seine Genehmigung gebunden war. Für diese Genehmigung brauchen nun die Quellen den Ausdruck Fertigung[3]), mit diesem Genehmigungsrecht des Grundherrn haben wir es darum im fogenden zu tun.

An Material fehlt es in unsern Quellen nicht. Vor Beginn des 13. Jahrhunderts bis zum Untergang der Abtei im 16. Jahrhundert sehen wir solche Fertigungen in reicher Fülle an uns vorüberziehen.[4])

---

[1]) F. v. Wyss, Abhandlungen, S. 354.

[2]) Stadtbuch II, S. 39; Scheuchzer, fol. 1364, Urk. von 1354; fol. 1399[a].

[3]) Z. B. Stadtbuch I, 314, II 39, 361, III 198.

[4]) Aus der Fülle solcher Fertigungen können nur wenige Beispiele hier angeführt werden:

Fertigungen durch die Äbtissin Fraumünster. U. Z. Nr. 1328, 1649, 1867, 1891, 2020, 2188, 2242, 2259, 2338, 2367, 2397, ferner die Urkunden im Codex diplomaticus von Scheuchzer: Anno 1335, 1342, 1344, 1345, fol. 1271, 1314, 1364, 1424, 1427, 1492[b], 1503, 1529, 1625, 1635[c], 1896, 2121, 2172, 2330, 2350, 2472, 2516, 2718, 2730, 2731, 2753, 3037, 4008, 4012, 4167 (Anno 1503) 4306 (Anno 1516).

Fertigungen durch die Propsta. U. Z. Nr. 1477, Scheuchzer, Urk. von 1341, fol. 1259, 1399[a], 2399, 3039.

Fertigung durch andere Klöster. Scheuchzer, fol. 2528[b].

Durch Private. Scheuchzer, fol. 1966, 2131, 2172[b].

Über die ursprüngliche Errichtung eines Leiheverhältnisses, d. h. über die erstmalige Hingabe eines Guts zu Erblehen bieten unsre Quellen wenig Aufschluss. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass solche im Hofgericht der betreffenden Grundherrschaft stattfanden [1]).

Die gleiche Stelle war auch zuständig für die uns hier interessierenden Gutsübertragungen seitens eines Zinsmanns an den andern. In dieser Beziehung bildete die Grundherrschaft gewissermassen einen Staat im Staate, die Übertragung der grundherrlichen Güter geht die bürgerliche Behörde prinzipiell nichts an. Die Übertragung findet statt in stupa nostra (U. Z. Nr. 2188), oder in dem umbgange des gotzhus (Nr. 2397), oder in unserm hove (Scheuchzer fol. 1314), in lobio nostro (U. Z. Nr. 1953).

Als Anwesende werden regelmässig Ministerialen oder sonstige Angehörige der Abtei genannt, wenn es sich um Fertigungen durch die Fürstäbtissin handelt.

Die ältern Urkunden zeigen durchweg noch die strengere Form des grundherrlichen Obereigentums: Der bisherige Zinsmann (Untereigentümer) nimmt eine Rückübertragung des Guts an dem Grundherrn vor durch Auflassung (U. Z. Nr. 2020: quod Judenta et Heinricus filius suus duas domos cum area nobis in uno denario anno censuales ad manus nostras resignarunt, omni iuri in eidem ipsis competenti renuntiantes. Sodann erfolgt als zweiter Akt die Neubelehnung des Käufers, dem der bisherige Zinsmann sein abgeleitetes Eigentum übertragen will, durch den Eigentümer (domos cum area venerabilibus in Christo abbati et conventui monasterii sancte Marie de Wethingen pro annuo censu concessimus perpetuo possidendas) [2]).

Die neuern Urkunden zeigen dagegen durchweg den Wandel der Anschauungen, der sich hinsichtlich der gegenseitigen Stellung des freien und abgeleiteten Eigentums schon im Mittel-

---

[1]) Bluntschli, Rechtsgeschichte I, 69.

[2]) Betr. Basel, vgl. Meerwein: die gerichtl. Fertigung im Basler Stadtrecht des 13. Jahrhunderts.

alter vollzogen hat. Die Fertigung ist zwar immer noch eine Prärogative des Zinsherrn, allein das Gut wird ihm nicht mehr eigentlich aufgegeben, sondern nur noch um seinen Consens zur Veräusserung nachgesucht. Der Verkauf muss, wie es heisst, «mit hand, willen und gunst» des Herrn geschehen (z. B. Scheuchzer fol. 2330). Es ist das ein deutlicher Beweis für das allmählige Ausschwachen des Obereigentums, bis dem Grundherrn dann in noch späterer Zeit nichts mehr bleibt als ein dingliches Recht an dem im übrigen nicht mehr ihm gehörenden Grundstück, ein Recht, das sich in Gestalt eines Grundzinses präsentiert[1]).

Trotz dieser allmähligen Abschwächung der grundherrlichen Rechte als solche hat doch das Fertigungsrecht eine zähe Lebenskraft bewiesen. Noch in den letzten Jahren, unmittelbar vor dem Untergang der Abtei Fraumünster, wurden zahlreiche Verkäufe durch die Äbtissin genehmigt. Von einer allmähligen Aufsaugung der grundherrlichen Fertigung ist also in Zürich — was bei der im übrigen intensiv freiheitlichen Entwicklung der Stadt auffallen muss — bis zur Reformation nichts zu bemerken.

Dagegen finden sich allerdings Anzeichen, dass es auch ohne die tiefergreifende Erschütterung der Verhältnisse durch die Glaubensänderung zu einem Absterben der grundherrlichen Fertigung hätte kommen müssen. Einmal ist hier zu erwähnen die allgemeine Abneigung der Bürger gegen die Fertigung überhaupt[2]), und sodann die im Laufe der Zeit sich mehrenden Eingriffe des städtischen Rats in die grundherrlichen Verhältnisse. Schon früh hat sich ein subsidäres Fertigungsrecht des Rats für den Fall der Sedisvakanz in der Abtei herausgebildet. Dann fertigte i. d. R. der Rat anstatt der Äbtissin[3]).

Bedeutender sind schon einige direkte Eingriffe des Rats in das grundherrliche Fertigungsrecht. So in

---

1) Die Darstellung Heuslers, Institutionen II, 180, wird also vollständig bestätigt.

2) Vgl. darüber unten S. 112 ff.

3) U. Z. Nr. 1431.

drei durch die Stadtbücher bezeugten Fällen I, 314, II, 361, III, 198. In allen drei Fällen hatte sich der Grundherr — «zu Unrecht», wie es dem Rate schien — geweigert, die Fertigung zu vollziehen. Der Rat schützte nun den Käufer, obwohl die Fertigung nicht stattgefunden.

Am bedeutsamsten ist aber, dass der Rat es bereits wagte, seine Gesetzgebung auf die grundherrliche Fertigung auszudehnen. Im 15. Jahrhundert riss, wie die überlieferten Urkunden deutlich zeigen, eine gewisse Nachlässigkeit bei der Ausstellung der Kaufbriefe ein, insbesondere wurde regelmässig die Angabe der sogenannten Vorstände, d. h. der auf dem betreffenden Grundstück lastenden Grundzinse, versäumt, und bloss auf die Urbare und Rödel des betreffenden Gotteshauses verwiesen [1]). Dadurch entstand natürlich eine gewisse Unsicherheit im Liegenschaftenverkehr, und der Rat sah sich schliesslich genötigt, dem Missbrauch entgegenzutreten [2]) — wie es scheint, mit Erfolg. Das Fertigungsrecht der Grundherren wurde aber prinzipiell nicht angetastet (vgl. Stadtbücher II, 360).

Der grösste Grundherr im mittelalterlichen Zürich war zweifellos die Abtei Fraumünster. Daran reihte sich die Propstei Grossmünster, und daran schlossen sich die Besitzungen der übrigen zürcherischen oder auswärtigen Klöster. Schliesslich kommen auch Fertigungen durch Privatpersonen, einfache Stadtbürger, vor [3]).

Gerade die letztere Kategorie rückt die rechtliche Natur dieser Fertigung des abgeleiteten Eigentums in ein helleres Licht. Das Fertigungsrecht des Grundherrn ist nichts anderes als ein

---

[1]) Scheuchzer, fol. 1364.

[2]) Stadtbücher II, S. 38.

[3]) Scheuchzer, fol. 2131: Niclaus Hemerli, Bürger Zürich, beurkundet, dass vor ihn kamen Johans Kambli und Ulrich Kambli in Örlikon «und verjachen offentlich vor mir, wie das sy beid gemeinlich Ira Juchart Reben gelegen an der Spannweid (Anstösse genannt) dem erbern man Heinr. Eberli, Burger Zürich, recht und redlich zu kouffen geben hetten» (1413); Scheuchzer, fol. 1966 betr. ein Haus am Rennweg, fol. 2172^{b}.

Ausfluss seines Eigentumsrechts am gefertigten Grundstück. Der Gedanke an eine öffentliche Kontrolle, oder gar an die Sicherung des Verkehrs mit Liegenschaften im heutigen Sinne, lag durchaus fern. Der Grundherr, weil Eigentümer, will wissen, wo sein Eigentum hinkommt, gerade so wie heute der Hauseigentümer wissen will, wer den Mietebesitz seines Hauses inne hat.

Der Ausdruck Fertigung wird zwar von den Quellen häufig gebraucht, allein es ist nicht, was wir heute unter Fertigung verstehen.

3. *Die Übertragung frei ledigen Eigens.*

So grosss der Umfang des grundherrlichen Eigentums im mittelalterlichen Zürich war, es blieb daneben doch noch viel freies Eigentum in der Hand der Bürger. Das geht aus unsern Quellen deutlich hervor[1]). Auch diese Güter standen naturgemäss im Rechtsverkehr, auch sie wurden verkauft, verpfändet, und für diese Rechtshandlungen mussten sich gewisse Formen herausbilden. Diesen Formen nachzugehen, ist die Aufgabe der folgenden Darstellung. Sie entbehrt auch vom verfassungsgeschichtlichen Standpunkt aus des Interesses nicht.

a) Die Fertigung durch die Äbtissin Fraumünster.

Von ganz besonderer Bedeutung für das mittelalterliche Zürich war die Benediktinerabtei Fraumünster, gegründet durch Karls des Grossen Sohn, Ludwig den Deutschen, im Jahr 853. Kein Wunder also, dass sie auch in diesem Zusammenhang eine Zeitlang in den Vordergrund des Interesses tritt.

Ursprünglich ohne Hoheitsrechte über die Stadt, kommt die Abtei im 11. Jahrhundert in den Besitz der königlichen Regalien, des Münzrechts, des Zoll- und Marktrechts. Sie bestellt nun auch

---

[1]) Jedes Gut, auch das in der Gewere eines Zinsmanns stehende, stand zugleich auch im freien Eigentum des Grundherrn. Wollte also der Grundherr sein Obereigentum veräussern, so musste das naturgemäss nach den Regeln über frei lediges Eigen geschehen.

den Unterrichter, den Schultheissen[1]). Die Äbtissin nennt das castrum Zürich nun ihr castrum. Seit sie 1218 Reichsfürstin geworden, steht die Äbtissin auf dem Gipfel ihrer Macht, und nicht viel hätte gefehlt, so wäre die Stadt ganz unter die Botmässigkeit dieser geistlichen Fürstin gekommen, wie andere Städte unter die eines Bischofs.

In diese Blütezeit der Abtei fallen nun — unter den Prärogativen derselben allerdings gewöhnlich weniger beachtet — zahlreiche von der Äbtissin vorgenommene Fertigungen frei ledigen Eigens.

Bei der hoheitlichen Machtfülle der Abtei kann man sich in der Tat fragen, ob ihr nicht ein allen freien Grundbesitz umfassendes Fertigungsrecht in der Stadt zustand. Die folgenden Erörterungen werden zeigen, dass dies nicht der Fall war, dass das Fertigungsrecht auf einen gewissen Kreis von Personen begrenzt war, allerdings einen sehr bedeutenden.

Zur Klarheit über diese schon von F. von Wyss — allerdings mehr nebenbei — erörterte Frage kann man nur gelangen durch Analyse und Kombination der betreffenden Urkunden.

I. Was die rechtliche Natur der Grundstücke anbelangt, so handelt es sich, wie bereits gesagt, nicht um Erblehen, sondern um echtes Eigen. Die Urkunden sprechen in diesem Zusammenhang von allodium (U. Z. 405), eigen (U. Z., Nr. 2238, 2274, 2304, 2310, 2316, 2334, 2361, 2374), auch von jus proprietarium (U. Z. Nr. 471, 651, 849, 1139, 1506, 1939).

II. Die lokale Lage der von der Äbtissin gefertigten Grundstücke ist nicht einheitlich. Vor allem beschränken sich die Fertigungen nicht auf Stadtgebiet. Solche sind zwar nicht selten (U. Z. Nr. 407, 422, 831, 885, 1544, 1672, 1838, 2299, 2304, 2374), ebensohäufig begegnen uns aber auch solche auswärtiger Grundstücke 405 (Kappel), 414 (Küsnach), 651 (Riesbach), 766 (Wollishofen), 849 (Goldbach), 986 (Birmensdorf), 1469 (Hedingen), 1506 (Baar), 1561 (Altstetten), 2237

[1]) F. v. Wyss, Abhandlungen, S. 386.

(Horgen), 2238 (Rüschlikon), 2244 (Killwangen), ferner 2274, 2310, 2316, 2334, 2361.

III. Handelt es sich nicht überall um stadtzürcherische Grundstücke, so doch stets um Zürcher Bürger, wenigstens soweit der Veräusserer in Betracht kommt. Ausdrücklich erwähnt wird das zürcherische Bürgerrecht in den Urkunden: U. Z. Nr. 405, 407, 414, 424, 471, 472, 651, 766, 831, 849, 986, 1139, 1148, 1469, 1544, 1561, 1794, 1838, 1939, 2237, 2244, 2274, 2299, 2304, 2310, 2316, 2334, 2361. Die ganz exzeptionellen Fälle, wo das Bürgerrecht überhaupt nicht erwähnt wird, können gegenüber denen, wo das Zürcher Bürgerrecht ausser Zweifel steht, nicht aufkommen.

Damit ist nun allerdings die Frage noch nicht gelöst, ob alle Bürger, welche ihre freien Liegenschaften veräussern wollten, sich hiezu der Hülfe der Äbtissin bedienen mussten, oder nur eine gewisse, der Äbtissin besonders nahestehende Kategorie. Es bleibt dann noch die weitere Frage offen, ob nicht auch die persönlichen Eigenschaften des Käufers von Einfluss waren.

Zunächst nun die Frage nach der Rechtsstellung der Verkäufer. Dass sie Zürcher Bürger sind, ist bereits festgestellt. Die Urkunden machen aber noch weitere Angaben: Der Verkäufer ist ministerialis abbatie Thuricensis nach Nr. 407, 1794, miles de Thurego nach Nr. 414, ritterlicher Stand wird ferner bezeugt in Nr. 1139, 1469, 1747, 1778, 2237, 2238, 2244. Nur scheinbar im Widerspruch damit stehen andre Quellenzeugnisse, z. B. Nr. 1506: servus ecclesie nostre, denn die Ministerialen haben sich bekanntlich zum grossen Teil aus den Kreisen der Hörigen rekrutiert. Mit Recht hat daher F. von Wyss [1]) diese Fertigung durch die Äbtissin aus dem Hörigen- oder Ministerialenrecht hergeleitet. Besser als durch irgend eine zürcherische Quelle wird die Richtigkeit dieser Ansicht dargetan durch eine Luzerner Urkunde bei Heusler, Institutionen [2]). Eine andre Frage ist nun

[1]) Abhandlungen, S. 452.

[2]) Bd. II, 90: Cum abbatissa et conventus de Rathusen bona quaedam proprietaria a quibusdam hominibus ad monasterium Lucernense

aber die, ob die Fertigungsbefugnis der Abtei Fraumünster sich in der Folgezeit auch auf die Gesamtheit der Stadtbürger ausdehnte, wie dies F. von Wyss a. a. O. S. 452 annimmt. Gegen ein solch ausgedehntes Recht scheint mir doch mancherlei zu sprechen.

Einige Urkunden sprechen sich zwar sehr entschieden zugunsten eines solchen aus: So Nr. 414: antiqua concivium suorum iuris sanctio. 1838: quia ex consuetudine antiqua et approbata cives nostri castri domos vel areas suas piis locis largiri cupientes, per manum abbatisse hoc perducere dignum duxerint ad effectum. Nr. 853: domus vel aree castri Turicensis nequaquam ad manus extraneas devolvi debeant nisi nostra gratia mediante.

Ob nicht die Äbtissin, im Bestreben ihre Macht auf suggestivem Wege noch mehr auszudehnen, hier den Mund etwas voll genommen hat?

Fast muss man das annehmen, wenn man die folgenden Tatsachen in Betracht zieht.

Einmal ist durch die neuern Quellenpublikationen dargetan, dass auch das Grossmünsterstift ein ähnliches Fertigungsrecht für sich in Anspruch nahm gegenüber seinen Ministerialen [1].

---

pertinentibus legitime compararint, quæ bona, licet absoluta et nulli censui obnoxia semper extiterint, tamen quia ratione hominum qui ad monasterium Lucernense tamquam de familia existentium pertinere noscuntur, si sine nostro (abbatis Morbacensis et prepositi monasterii Lucernensis) consensu fieret, posset sub huiusmodi alienationis contractu, utrum foret firmus aut invalidus, in posterum in dubium revocari ac per hoc abbatissa et conventus possent in sua possessione perturbari, ideo nos consensum contractui venditionis adhibemus.

[1]) U. Z. Nr. 1171. Cum secundum antiquam et approbatam loci consuetudinem possessiones prediales hominum sanctorum martyrum Felicis et Regule extra comparitatem, scilicet ad personas extraneas, immediate transferri non possint, provisum est, ut alteri prelatorum ecclesiarum castri Turicensis ... bona huiusmodi ab ipsis possessoribus libere resignentur ... Vgl. Nr. 1387, 1441.

Damit ist also der Umfang der dem Fertigungsrecht der Abtei unterstellten Personen schon nicht unerheblich eingeschränkt. Gegen ein die ganze Bürgerschaft umfassendes Recht spricht sodann besonders noch die Tatsache, dass uns von Veräusserungen durch Zürcher Bürger an Klöster berichtet wird, bei welchen eine Mitwirkung der Äbtissin nicht überliefert ist. So z. B. Nr. 529 (Schenkung eines Hauses am Münsterhof an das Kloster Ötenbach). Sollte aber dieses Zeugnis aus gewissen Gründen nicht als ganz beweiskräftig bezeichnet werden, so könnte doch eine Einwendung kaum erhoben werden gegen Nr. 1631: Guta, Gattin eines Zürcher Bürgers, verkauft einen Weinberg in Küsnach an die Johanniter in Bubikon, und gegen Nr. 1757: Der Rat beurkundet, dass der Ritter Rud. von Glarus einen mansus in Däniken an das Kloster Ötenbach verkauft habe[1]).

Ein alle Bürger umfassendes Fertigungsrecht der Abtei lässt sich also durch die Urkunden kaum nachweisen, vielmehr beschränkte es sich auf Verkäufe durch deren Hörige, «homines».

IV. Eine weitere Einschränkung des Fertigungsrechts der Abtei ergibt sich in der Person der Erwerber der betreffenden Realitäten. Es betrifft nur Veräusserungen an Klöster, an pia loca (U. Z. Nr. 1838), die Urkunden sprechen auch mit Vorliebe von personæ extraneæ als Käufern. Auch aus letztern, wie überhaupt aus allen einschlägigen Fertigungen, geht aber hervor, dass es sich nur um Veräusserungen an geistliche Stifte, nicht um solche an Privatpersonen handelt. Besonders häufig treten

---

[1]) Fernere Beispiele: Nr. 1664: Der Rat beurkundet den Verkauf von Gütern in Dietikon an die Schwestern von Konstanz durch Ritter Rud. Brun. Nr. 571: Die Urkunde ist dadurch bedeutsam, dass der betr. Bürger selbst beurkundet, dass er ein Haus an der Brunngasse an die Prediger-mönche verkauft habe. Die Äbtissin siegelt allerdings, aber nur zur Beurkundung, zusammen mit dem Propst zum Grossmünster «ut maius robur habere nostra donatio videretur, hanc paginam conscribi fecimus, petentes eandem sigillis domine abbatisse et canonicorum alterius ecclesie et consiliariorum Turicensium consignari». Es fehlt hier auch die übliche resignatio und vor allem die Festsetzung eines durch den Erwerber zu zahlenden Zinses an den Fertigungsherrn.

auf: Kappel, Wettingen, Ötenbach [1]). Bei Verkäufen von Bürgern und Ministerialen an Nichtklöster, also Privatpersonen, cessierte das Fertigungsrecht. Interessant ist in dieser Beziehung eine Gegenüberstellung der Urkunden Nr. 848 und 885. Beide Urkunden betreffen die gleiche Liegenschaft, das heutige Wettingerhaus. Nach Nr. 848 verkauft Rüdiger Maness II. das Haus an den Dekan Otto von Kilchberg, ohne Mitwirkung der Abtei. Der Weiterverkauf durch letztern an das Kloster Wettingen dagegen bedarf der Fertigung.

V. Form und juristische Bedeutung dieser Fertigung. Die äussere Form zeigt eine nicht zu leugnende Verwandtschaft mit der Fertigung unfreier Güter (Erblehen), was auch wieder auf die Unfreiheit als Wurzel derselben hinweist. Die Handlung zerfällt in zwei Akte: die resignatio und die concessio.

Die resignatio ist eine eigentliche Auflassung, und zwar an den Fertigungsberechtigten, nicht etwa an den Käufer. Das lassen besonders die spätern Urkunden deutlich erkennen: U. Z. Nr. 651: predium ad manus nostras resignavit, der gleiche Ausdruck in Nr. 849, 986, 1139, 1469, 1757, 1778, 1939, 2237. Das bestätigen auch die deutschen Urkunden, Nr. 2238: uf gaben an unser hant willeklich und offenlich, ferner Nr. 2274, 2304, 2310, 2316. Nr. 2310 fügt bei: und enzech sich an unser hant alles des rechtes . . . so er an den vorgenanden gutern hatte. Es handelt sich also um Auflassung, um Verzicht auf alles Recht am Gut. Im Gegensatz dazu heben die ältern Urkunden mehr den Akt der Übertragung, der Sale oder traditio hervor, die Auflassung wird hier nicht besonders betont: So Nr. 424 (ad principale altare monasterii Turciensis) contulerunt, ähnlich Nr. 407, 414, 422, 471, 885 (in manus nostras libere tradidit et contulit). Die Tatsache, dass in den Urkunden aus der ersten

---

[1]) U. Z. Nr. 405, 407, 414, 422, 424, 471, 472, 651, 766, 831, 849, 885, 986, 1139, 1469, 1506, 1544, 1747, 1778, 1794, 1838, 1939, 2237, 2238, 2244.

Hälfte des XIII. Jahrhunderts die traditio so häufig erwähnt wird, spricht jedenfalls gegen die Ansicht, als sei die traditio zur Zeit der Rechtsbücher zu einem rein obligatorischen Rechtsgeschäft herabgesunken; die traditio war vielmehr immer noch die Hauptvoraussetzung des dinglichen Rechtserfolgs. Und wenn später mehr die resignatio hervorgehoben wird, so ist damit noch nicht gesagt, dass die traditio unterblieben sei, denn «ein eigentlich rechtsübertragendes Moment ist der Auflassung fremd»[1].

Diese Feststellung hat Bedeutung nicht nur für die hier zur Behandlung vorliegende Fertigung durch die Abtei, sondern für die Fertigung freier Güter überhaupt. Denn um solche handelt es sich ja durchweg, durch den beschriebenen Rechtsakt wird der Abtei freies, landrechtliches Eigentum übertragen[2].

VI. Der Veräusserer überträgt zwar dem Fertigungsberechtigten freies landrechtliches Eigentum, nicht aber der letztere dem Erwerber. Der Fertigungsherr behält das Obereigentum für sich selbst, und gibt nur Untereigentum (Erblehen) weiter. Mit andern Worten: Die Übertragung freien Eigentums ist in diesem Fall dem Veräusserer überhaupt nicht möglich, er kann nur Erbgut übertragen. Darum heisst es in einer Urkunde missverständlich geradezu: in manus abbatisse resignavi jure hereditario mihi reservato.

Die Weitergabe der Liegenschaft zu Erbrecht an den Erwerber erfolgt nun seitens des Fertigungsherrn durch die oben

---

[1]) Heusler, Institutionen II, 77. Die oben für das zürcherische Recht widerlegte Ansicht vom Einschrumpfen der Sale ist von Schröder, deutsche R.-G. 2. Aufl., S. 688, vertreten, von Heusler, Institutionen II, 73 ff., bekämpft worden. Unsere Quellen geben Heusler Recht, vgl. auch Meerwein, S. 39.

[2]) Darüber kann kein Zweifel bestehen: U. Z. Nr. 1139: resignavi libere et expresse cum omni jure et libertate, Nr. 885: in manus nostras libere tradidit et contulit. Das freie Eigentum der Abtei geht besonders auch hervor aus dem vom Erwerber zu entrichtenden jährlichen Zins, der gegeben wird «in recognitionem dominii»: Nr. 1544, 1838: «in signum proprietatis», Nr. 1469. Vgl. oben im Text.

bereits erwähnte concessio[1]) als Leihe zu Zinsrecht. Durch die concessio wird also ein Leiheverhältnis begründet[2]). Der dafür zu entrichtende jährliche Zins besteht bald in Wachs (meist ½ Pfund), bald in Geld (meist 1—2 Denare).

Wirtschaftlich kam die Sache auf eine Fertigungsgebühr hinaus. Das Fertigungsrecht bildete daher besonders für die Abtei gewiss eine nicht unbeträchtliche Einnahmequelle.

Die Blütezeit der Fertigung durch Abtei (und Propstei) ist das XIII. Jahrhundert. Nachher verschwindet sie, die Scheuchzer-Urkunden seit 1330 enthalten keine einzige derartige Fertigung, ebensowenig die Fraumünsterurkunden bei Georg von Wyss. Die Bürger fühlten sich eben immer mehr als Bürger des städtischen Gemeinwesens und immer weniger als Hörige und Ministerialen der geistlichen Herren.

b) Die Beurkundung durch den städtischen Rat.

Es gehört zu den ziemlich anerkannten Dogmen der deutschen Rechtsgeschichte, dass in der Zeit der Rechtsbücher, also in der zweiten Hälfte des Mittelalters, die gerichtliche Fertigung zum Sieg gelangt[3]), an deren Stelle in den Städten vielfach die Fertigung vor dem Rat getreten sei. Das trifft gewiss im allgemeinen zu. Allein, wenn wir sehen, wie sehr verschieden im einzelnen das Bild in Deutschland sich gestaltet, so müssen wir um so mehr eine Überprüfung vornehmen, wo es sich um schweizerische Verhältnisse handelt, denn der schweizerische Ast der deutschen Rechtsgeschichte weist trotz unverkennbarer naher Verwandtschaft doch auch wieder andre Ausbildungen auf als der Mutterstamm.

Vor allem haben wir festzustellen: 1. Wurde im mittelalterlichen Zürich vor einer Behörde gefertigt? 2. Finden sich bei

---

[1]) Nr. 407, 885, 2237, 2244, 2299, hie und da auch, mehr die äussere Form bezeichnend, conferre, collatio, Nr. 651, 849, 1139 (assignavit tradidit et donavit), deutscher Ausdruck ist «lihen», Nr. 2238, 2274, 2310, 2316.

[2]) Heusler, Institutionen II, 178.

[3]) Gierke, Deutsches Privatrecht II, 274 ff.

uns Fertigungsprotokolle, d. h. Ansätze zu Grundbüchern? 3. War die Fertigung vor der Behörde obligatorisch oder fakultativ?

1. **Wurde vor einer Behörde gefertigt?**

Die früheste Mitwirkung des städtischen Rats bei einem Veräusserungsgeschäft finden wir in einer Urkunde von 1239 (U. Z. Nr. 529). Sodann in den Urkunden Nr. 848, 1319, 1393, 1466, 1477, 1479 und anderswo.

Dabei kann aber von einer eigentlichen Fertigung nicht gesprochen werden. Nicht der Rat als solcher stellt die betreffende Verkaufsurkunde aus, sondern der Verkäufer, die Urkunde wird nur gesiegelt «mit der burger ingesigele». Man will zu besserer Sicherheit das Stadtsiegel haben, die beste Interpretation liefert der Schwabenspiegel L. 159.

Festere Gestalt nimmt die Mitwirkung des Rats in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts an. Das zeigt sich hauptsächlich in der Verkündigungsformel: der Rat selbst verkündigt nun den Verkauf, nicht mehr der Verkäufer. Die Zahl dieser Ratsfertigungen ist sehr bedeutend [1]), man kann sagen, dass das 14. und 15. Jahrhundert die Blütezeit der Ratsfertigungen darstellt, entsprechend der Bedeutung, welche diese Behörde für das ganze politische und soziale Leben der Stadt gewonnen hatte. Der Rat trat vielfach an Stelle der schwächer werdenden Abtei.

2. **Finden sich Ansätze zu einem Fertigungsprotokoll?**

---

[1]) Beispiele aus dem XIII. Jahrhundert: U. Z. Nr. 1664, 1757, 1876, 1905, 1948, 2138, 2176, 2191, 2193, 2248, 2278, 2315, 2326, 2369, 2389, 2392.

Aus dem 14. und 15. Jahrhundert zahlreiche Urkunden des handschriftlichen Codex diplomaticus Scheuchzer, z. B. fol. 1286[a], 1355[a], 1446, 1626 und 1628, 1760[b], 1880[a], 1904, 2031[a], 2149, 225[illegible] 2256, 2310, 2315, 2343.

Diese Urkunden erhalten ihre weitere Bestätigung durch zahlreiche Originale im Staatsarchiv. So Urk. der Antiquarischen Gesellschaft, Nr. 1140 (Anno 1369), Nr. 1105 (1348), Nr. 1049 (1438), Nr. 1510 (1481). — Hausurkunden des Staatsarchivs: C V, 3.

«In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters ging die gerichtliche Auflassung nebst ihren Abzweigungen eine zukunftsreiche Verbindung mit der Einrichtung der öffentlichen Bücher ein»[1]. In der Tat, überall, wo die behördliche Fertigung sich zum ausschlaggebenden Faktor im Liegenschaftenverkehr auswuchs, finden wir auch öffentliche Protokolle, in welche die betreffenden Rechtsgeschäfte eingetragen wurden: So in Köln die Schreinsbücher, ähnliche Institutionen in Magdeburg, Dortmund, Hamburg, Bremen.

Auch in Zürich finden wir einen hoffnungsvollen Ansatz zu einem Grundbuch, und zwar in den sogenannten Gemächtsbüchern, die heute noch auf dem Staatsarchiv erhalten sind und zu den wertvollsten Überlieferungen jener Zeit gehören. Wie der Name schon sagt, waren sie ursprünglich nicht als Fertigungsprotokolle gedacht, wurden aber in der Folgezeit zur Eintragung von Käufen und Gültbestellungen mitbenutzt.

Das Geburtsdatum der Gemächtsbücher ist das Jahr 1389, ihre Lebensdauer beträgt fast drei Jahrhunderte. Ihre vornehmste Aufgabe war die schriftliche Überlieferung der vor dem Rat zu verlautbarenden letztwilligen Verfügungen (Gemächte)[2]. Schon vor 1389 wurden hie und da Gemächte vor dem Rat errichtet, seit 1424 ist die Errichtung vor dem Rat obligatorisch. (Vgl. den Ratsbeschluss Stadtbücher Bd. II, S. 360.)

Gleich von Anfang an wurden ausser Gemächten auch zahlreiche Liegenschaftskäufe und Gültbestellungen in den Gemächtsbüchern protokolliert[3]. Später werden diese Einträge gänzlich

---

[1] Gierke, Deutsches Privatrecht II, S. 280.

[2] Nicht ohne weiteres gleichbedeutend mit Vermächtnissen im heutigen Sinn.

[3] Z. B. Gemächtsbücher, B VI, 304: fol. 28, 31, 41, 72, 130, 194, 255. Gemächtsbuch B VI, 305: fol. 11, 138, 221, 290. B. VI, 306: fol. 107, 131, 191, 244, 246, 263. B. VI, 308: fol. 2, 155, 156, 157, 168, 169, 183, 199, 201, 204, 205, 213, 261, 302, 339, 345, 356, 357. B VI, 309: fol. 164. Dies sollen nur Belegstellen sein; die effektive Zahl der einschlägigen Eintragungen ist viel grösser.

abgebrochen, die Gemächtsbücher existieren aber als reine Gemächtsprotokolle fort.

3. War die Fertigung vor der Behörde obligatorisch? oder genauer gesagt: Bedurfte es der Fertigung zur dinglichen Perfektion des Kaufsgeschäfts? Gab die ausserbehördliche Fertigung dem Käufer nur einen obligatorischen Anspruch gegen den Verkäufer auf Übergabe des Guts, oder gab sie ihm sofort, auch ohne Mitwirkung der Behörde, ein dingliches Recht am Grundstück, ein Recht, das jeder Dritte anerkennen musste? War die behördliche Fertigung in diesem Sinn nicht obligatorisch, genügte also private Übertragung zur Verschaffung des Eigentums, so wurde sie naturgemäss auch nicht immer vorgenommen, und wenn eine Mitwirkung des Rats dennoch stattfand, so geschah dies lediglich behufs Beurkundung einer bereits vollzogenen Eigentumsübertragung.

Die gleiche Frage, die auf grösserm Gebiet zu lebhaften Kontroversen geführt [1]), tritt also auch hier wieder mit aller Schärfe auf den Plan.

An Hand der überlieferten Rechtsnormen allein lässt sich die Frage nicht entscheiden.

Schon Bluntschli R. G. I, S. 417, führt einen Ratsbeschluss von 1432 an: «daz man frye gueter niendert vertigen sol, denn vor einem rat» (Stadtbücher Bd. III, S. 149). Dieser Grundsatz ist Bestandteil einer Taxordnung für Anfertigung der Kauf- und Gemächtsbriefe durch den Stadtschreiber (vgl. auch Stadtbücher Bd. III, S. 256). Wie es scheint, nimmt Bluntschli das Obligatorium der Fertigung auf Grund dieses Ratsbeschlusses als erwiesen an, eine doch wohl etwas vorschnelle Vermutung. Es kann diesem Beschluss ganz wohl bloss die Bedeutung innewohnen: Wenn überhaupt gefertigt wird, so soll vor

---

[1]) Gegen das Obligatorium: Laband, vermögensrechtl. Klagen, S. 235 ff. Stobbe, die Auflassung in Iherings Jahrbüchern XII, 172 ff., 187. Dafür Sohm. Fränkisches Recht und Römisches Recht. S. 41; Heusler, Institutionen II. 99 ff.; Gierke, Deutsches Privatrecht II, 275.

dem Rat und nicht etwa vor einer andern Behörde gefertigt werden. Denn es bestand nachgewiesenermassen eine gewisse Konkurrenz in dieser Hinsicht zwischen Rat und Schultheissengericht. Fertigungen vor letzterm sind nicht häufig, aber doch hie und da vorgekommen [1]), und es ist nun sehr wohl möglich, dass der Rat die betreffenden Sporteln sich selbst resp. dem Stadt-

---

[1]) Diese gerichtlichen Fertigungen sind übrigens vom rechtlichen Standpunkt aus viel interessanter als die Ratsfertigungen: So Urkunde bei Scheuchzer, Codex diplomaticus, fol. 1488 (1363): «Allen, die disen brieff sehend ald hören läsen kund ich Eberhardt Müllner, Schultheiss der stat Zürich, dass für mich kamen da ich offenlich zu Gericht sass, Agnes Ulrich des Meyers von Mure ehliche Wirthin, und sprach, si hete ihr gut zu Wyningen . . . den ehrbaren geistlichen Schwöstern (folgen die Namen) für ledig und eigen . . . recht und redlich zu kaufen geben, und wer auch desselben gelts . . . gentzlich von ihnen gewehrt und bezahlt . . . und liess obgenannte Frau Agnesa Meyerin an recht, wie sie sich des vorgenanten guts, und an der genanten Klosterfrauen handen entziehen solt, dass es nun und hienach gut crafft haben sollt. Da war mit gesamter Urtheil erkent, wo sie sich des ehgenannten guts mit des obgenannten ihr ehlichen wärhs und rechten vogtes hand, und auch mit meiner hand an der obgenanten Klosterfrauen hand entzieht, dass auch das nun und hienach gut crafft und macht haben solte, und da dass ertheilt wurde, da stund die obgenante Frau Agnesa Meyerin dar und entzuch sich mit des ehgenanten Ihr ehlichen wärths und rechten vogts hand, und ouch mit miner hand an der obgenanten Klosterfrauen handen, alles rechten, ferderung und ansprach, so sie oder ihr Erben nach dem obgenanten gut in kein weisse jemer gewinnen möchtind, gen der obgenanten Klosterfrauen. Es hat auch die obgenante Frau Agnesa Meyerin, mit des . . . rechten Vogts hand, und auch mit meiner hand . . . gelobt, dises geseithen guts zu Wyningen wer ze synn nach recht der ehegenannten Klosterfrauen für ihr ledig und eigen vor geistlichem und weltlichem gericht . . . Und da dass beschach, da liessen die ehgenannten Klosterfrauen an recht, dass ihnen dass gericht har um ein brieff geben solte, der war auch ihnen nach meinem umbfrag der ehrbaren lüthen an gemeiner urtheil ertheilt». Folgt die Siegelung durch den Schultheiss.

Weitere Fertigungen durch das Gericht, zum Teil allerdings ebenfalls auf ländliche Liegenschaften bezüglich, bei Scheuchzer, fol. 2013[c], 2576[a], 2690[b], 4414; ferner Staatsarchiv, Urk. Stadt und Land C I, Schachtel XII, Nr. 364, Urk. der Antiquar. Gesellschaft, Nr. 1370.

schreiber reservieren wollte. Man beachte, dass der Grundsatz aufgestellt wurde in einer Taxordnung zugunsten des Stadtschreibers Michael Graf, des gleichen, der im alten Zürichkrieg eine verhängnisvolle Rolle spielte.

Satzungsmässig ist also das Obligatorium der Fertigung für das 15. Jahrhundert nicht nachzuweisen.

Die Urkunden, die in die Lücke treten müssen, weisen, wie schon oben angeführt, eine Fülle von Ratsfertigungen auf. Über die Frage des Obligatoriums aber erfahren wir aus ihnen nichts. Eine Scheuchzer-Urkunde, fol. 1760[b], vom Jahr 1384, spricht allerdings von einem Haus, das «vor dem Rat gevertget für ledig eigen als sitt und gewonlich ist». Daraus können wir aber nur soviel ersehen, was auch aus der grossen Zahl der Urkunden überhaupt schon hervorgeht, dass die Beurkundung solcher Rechtsgeschäfte durch den Rat allerdings sehr häufig stattfand, es beweist aber noch nichts für einen direkten oder indirekten Zwang.

Angesichts dieser Tatsachen muss das Obligatorium der behördlichen Fertigung für das 14. und 15. Jahrhundert verneint werden. Es sprechen in diesem Sinne vor allem noch folgende Erwägungen:

Es hätte unzweifelhaft nahegelegen, in der Verordnung betr. die Eintragung der Gemächte in die Gemächtsbücher (Stadtbücher Bd. II, S. 360) auch die Fertigungen von Verkäufen zu erwähnen. Diese Fertigungen wurden ja gerade damals in grosser Zahl in die Gemächtsbücher eingetragen. Für die Gemächte wurde nun 1424 das Obligatorium angeordnet, über die Kaufsfertigungen aber nichts gesagt. Das lässt vermuten, dass man eben in dieser Richtung keinen Zwang ausüben wollte, dass man die Vornahme oder Unterlassnng der Fertigung vor Rat dem Gutdünken der Bürger überliess.

Gegen ein Obligatorium sprechen aber noch andre, sich direkt aus den Quellen ergebende Gründe:

Für das 13. Jahrhundert braucht nur hingewiesen zu werden auf das neben der Ratsfertigung blühende Fertigungsrecht der

Abtei. Nur ganz ausnahmsweise beteiligt sich der Rat bei diesen Fertigungen [1]), im übrigen erfolgt der Eigentumsübergang durchaus ohne dessen Mitwirkung.

Sodann finden sich, wenn auch nicht sehr häufig, doch auch zur Blütezeit der Ratsfertigung Fertigungen privata manu, also nicht durch eine Behörde [2]), was ebenfalls auf das Fakultativum hinweist. Man könnte dem allerdings mit dem Einwand begegnen wollen, dass es sich dabei um private Verträge handle, die nachher noch behördlich gefertigt worden seien. Allein abgesehen davon, dass sich hiefür aus unsern Quellen kein Beispiel anführen lässt, erscheint es doch nicht sehr glaubwürdig, dass die Parteien sich oft die doppelten Kosten der privaten und der öffentlichen Beurkundung auferlegt hätten [3]). Mir scheinen solche private Verkäufe und Pfandbestellungen eher darauf hinzuweisen, dass sie eben zur Übertragung des dinglichen Rechts gut genug waren.

Unterstützt wird die Ansicht, dass die Fertigung vor einer Behörde nicht zwingendes Recht war, noch durch folgende in Regestenform erhaltene Angabe, die ich in einem Manuskript der Stadtbibliothek J 192 gefunden habe. Unter dem Titel: Allerley Urthlen, Erkanntnussen, Recess, Missiven ab Anno 1412 ad Annum 1428 findet sich u. a. folgender Eintrag: «Das die Pfaffen und Clöster keine gülten noch güter mehr kauffen sollind, man habe es denn zuvor angezeigt». Diese Satzung will also die Käufe an die tote Hand unter besondre Kontrolle stellen, das wäre aber überflüssig gewesen, hätte eine obligatorische Prüfung und Beurkundung aller Käufe durch den Rat stattfinden müssen.

---

[1]) U. Z. Nr. 1561, 1672.

[2]) Scheuchzer, fol. 1729 (Tausch von 1381), fol. 2354 (Anno 1426), fol. 3016 (Anno 1479), fol. 1624 (Anno 1374). — Im U. Z. Nr. 2355 (Anno 1295) findet sich auch eine Beurkundung durch den Reichsvogt.

[3]) Vgl. über solche Doppelbeurkundungen in Basel Meerwein a. a. O. S. 27.

In Betracht zu ziehen ist schliesslich noch folgendes: Unter den Ratsfertigungen, auch unter den in den Gemächtsbüchern enthaltenen, finden sich viele, vielleicht sogar die Mehrzahl, die sich gar nicht auf Stadtgebiet beziehen, wo also ein dinglicher Zusammenhang gar nicht bestand, die Fertigung durch den Rat vielmehr nur aus in der Person des Käufers, eventuell Verkäufers liegenden Gründen erfolgt sein kann. Hinsichtlich der letztern Kategorie von Fertigungen ist naturgemäss ein Obligatorium von vornherein ausgeschlossen. Es handelt sich i. d. R. um Fälle, wo Zürcher Bürger bei dem Rechtsgeschäft beteiligt sind. Solche auswärtige Fertigungen treffen wir auch in andern Städten, z. B. in Basel [1]). Als etwaiges Beweismaterial für eine obligatorische Fertigung müssten diese Beurkundungen von vornherein ausser Betracht fallen.

IV. Der Untergang der behördlichen Beurkundung.

1. Obwohl nicht obligatorisch, so war doch die behördliche Beurkundung der Käufe und Gültbestellungen im 14. und 15. Jahrhundert «sitt und gewonheit». Um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert ändert sich das Bild vollständig.

Am deutlichsten tritt diese Änderung in den Gemächtsbüchern zutage. Die seit einem Jahrhundert erfolgten Eintragungen über Immobiliargeschäfte gelangen zum Stillstand, die Gemächtsbücher dienen von nun an nur noch ihrem ursprünglichen Hauptzweck: Eintragung der letztwilligen Verfügungen.

Eine Prüfung der Bücher ergibt folgendes Resultat: Auch in den 90er Jahren des 15. Jahrhunderts wurde noch ziemlich häufig eingetragen, Einträge betreffend städtische und ländliche Liegenschaften bunt durcheinander. Aus den Jahren 1496, 1497,

---

[1]) Meerwein, a. a. O., S. 33; betr. Schaffhausen vgl. Peyer, Geschichte der Fertigung nach d. Rechtsquellen v. Schaffhausen, S. 7 und 86.

1498 schon bedeutend weniger[1]). Sodann aber hören diese Eintragungen auf, nur das Jahr 1527 brachte noch eine Kaufsbeurkundung durch den Rat (B VI, 309, fol. 164), sie betrifft ein Haus in der Stadt[2]).

Eine Prüfung von Originalurkunden aus dem 16. Jahrhundert zeigt ebenfalls das Verschwinden der behördlichen Beurkundung.

Die geschilderten Vorgänge, in Verbindung mit gewissen noch zu erwähnenden Begleitumständen, sind geeignet, die oben geäusserte Ansicht, wonach ein Obligatorium der Fertigung in Zürich überhaupt nie bestand, nicht unwesentlich zu stärken. Wäre die Fertigung überhaupt einmal obligatorisch gewesen, so hätte doch wohl deren Beseitigung stärkere Spuren hinterlassen. Zum mindesten müsste sich dann doch wohl in den Ratsmanualen irgend ein Beschluss finden, der die Beseitigung sanktioniert. Die Ratsmanuale, die einzige amtliche Quelle jener Zeit, enthalten aber unter den 90er Jahren des 15. und aus den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts, also gerade aus der kritischen Periode, gar keine diesbezüglichen Aufzeichnungen. Es könnte dies ja Zufall sein, aber wahrscheinlich ist es immerhin nicht. Eine spätere Zeit und mit ihr Bluntschli[3]), sprachen von einem in seinem Ursprung unerklärten Privileg der Stadtbürger, wonach sie ihre Käufe etc. selbst fertigen konnten. Dass ein solches Privileg sich nicht auffinden lässt, hat wohl, wie auch Huber[4]) annimmt, seinen guten Grund in der Tatsache, dass eben eine allgemein zwingende Vorschrift der behördlichen Fertigung niemals bestand, also auch nicht abgeschafft werden musste.

---

[1]) Z. B.: B VI, 306, fol. 263 (Hans Wüst, Stadtknecht, verkauft ein Haus in der minren Stadt), B VI, 306, fol. 335, 336, 338, 339, 340, 345.

[2]) Die Register der folgenden Gemächtsbücher führen allerdings ein Schlagwort auf: «Kauf der Häuser», und enthalten auch einzelne Kaufsurkunden, z. B. B VI, 310, aber von einer einigermassen regelmässigen Protokollierung kann nicht gesprochen werden.

[3]) Rechtsgeschichte II, 96.

[4]) System und Geschichte IV, 708, Anmerkung.

2. Fruchtlose Versuche des Rats.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts wird auch freiwillig i. d. R. nicht mehr vor dem Rat gefertigt. Um so eigentümlicher sind einige Versuche des Rats, die Fertigung geradezu obligatorisch zu machen.

Am 25. Juli 1525 erliess der Rat folgendes Mandat: . . . das hinfür in der Statt Zürich nieman, der sy frömbd oder heymbsch, Dhein Hus, Hofstatt oder gesäss nit mer kouffen noch verkouffen sölle, söllich köuff syent dann zuvor vor einem gesässenen raht erscheynet und gefertiget. Dann wer söllichs übersieht und nit haltet, den selben wellent unsre Herrn straffen je nach gestalt der sach und irem gutten bedunken. (Staats-Arch. Zürich, Mandate A 42,1.)

Eine weitere Vernehmlassung erfolgte drei Jahre darauf, 1528. «Meine Herren haben sich erkannt, das hien für all köuff vor Rat gefertiget und mit der Statt Siegel verwart, und die Brieff von den Stattschreibern geschrieben sollen werden».

Anlass zu dieser Verordnung gab ein Streit. Ein Bürger hatte sich der Zahlung des Kaufpreises geweigert, «im werde denn vor gefergget, und sich aber keiner annderenn fergung, dann vor rat und bürgernn vernügen lassen», wozu er auch angesichts des Mandats von 1525 allen Grund hatte. (St.-Arch. Stadt und Landschaft, Eide und Ordnungen A 43,2. Nr. 27.)

Die erwähnten Ratsbeschlüsse sind totes Recht geblieben. Kein Mensch kümmerte sich um sie, es sei denn, dass vielleicht der oben erwähnte Eintrag im Gemächtsbuch von 1527 ein Reflex derselben ist. Die Praxis ging einfach darüber hinweg, indem nach wie vor die Verkäufe ohne behördliche Mitwirkung stattfanden.

V. Stellungnahme zu den Theorien über das Obligatorium der behördlichen Fertigung.

Auf Grund eines Indizienbeweises sind wir dazu gelangt, das Bestehen einer obligatorischen Fertigung im 14. und 15. Jahrhundert für Zürich zu verneinen. Eine Stellungnahme zu den Theorien, welche für die allgemeine deutsche Rechtsgeschichte umgekehrt ein Obligatorium begründen wollen, wäre also an sich entbehrlich. Wenn wir hier doch kurz darauf eintreten, so geschieht dies nur, um zu zeigen, dass die den betreffenden Theorien zugrunde liegenden Voraussetzungen und historischen Tatsachen in Zürich entweder überhaupt nicht vorhanden waren, oder dann wenigstens nicht mit absoluter Notwendigkeit zur zwingenden behördlichen Fertigung führen mussten.

1. Verhältnismässig leicht abfinden können wir uns mit der Theorie Sohms[1]. Nach ihr ist das Motiv der obligatorischen Fertigung das Konsensrecht des Gerichtsherrn. Als Leiheherr habe er früher kraft seines Obereigentums ein Fertigungsrecht gehabt. Als im Lauf der Zeit das Gut ins volle Eigentum des Beliehenen gelangt sei, habe sich sein Konsensrecht bei Veräusserungen erhalten. Da, wo der städtische Rat Nachfolger des Grundherrn geworden, sei dann der Rat in dessen Funktionen eingetreten, habe also das Fertigungsrecht an sich gezogen.

Für Zürich kann diese Theorie keine Geltung beanspruchen. Der Rat ist nicht der Nachfolger der Äbtissin in ihren grundherrlichen Rechten. Bis zur Reformation werden die beiden Rechtskreise, der öffentlich-rechtliche, dessen sich allerdings der Rat bemächtigt hat, und der grundherrliche, ziemlich scharf auseinandergehalten[2]. Die Abtissin ist es, welche noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts selbständig die Erbgüter der Abtei fertigt. Das allerdings ist möglich, und sogar wahrscheinlich, dass die Ratsbeschlüsse von 1525 und 1528[3] mit der im Jahr 1524 er-

---

[1]) Fränkisches Recht und römisches Recht, S. 48.

[2]) Vgl. oben S. 103.

[3]) Oben S. 121.

folgten Aufhebung der Fraumünsterabtei in Verbindung standen, indem der Rat, ganz im Sinn der Sohmschen Theorie, sich an die Stelle der Äbtissin als Fertigungsherr zu setzen und bei dieser Gelegenheit gleich einen allgemeinen Fertigungszwang vor dem Rat einzuführen gedachte. Dass der Versuch misslang, haben wir bereits gesehen.

2. Stobbe äussert die Ansicht, die obligatorische Mitwirkung der Obrigkeit lasse sich daraus erklären, dass dadurch der Erwerber sichergestellt werde gegen Einsprachen dritter Personen, vor allem gegen das Beispruchsrecht der Erben des Veräussernden. Sie gebe dem Käufer zudem einen Anspruch auf Gewährschaft seitens des Verkäufers und bezeuge überhaupt besser als eine private Beurkundung die Ordnungsmässigkeit des Vorgangs.

Massgebend wäre also das eigene Interesse der Kontrahenten. Aber mit Heusler [1]) und andern muss dagegen eingewendet werden, dass ein solches Interesse wohl das häufige Vorkommen, nicht aber die zwingende Natur der behördlichen Fertigung erklärt. Die der Stobbe'schen Theorie zugrunde liegenden Erwägungen zugunsten der behördlichen Fertigung waren gewiss auch in Zürich tätig, deshalb die zahlreichen Ratsfertigungen, aber sie führten eben auch nicht zum Obligatorium, und mussten dies auch nicht [2]).

3. Nach der Theorie von Andreas Heusler ist als Motiv der obligatorischen behördlichen Fertigung zu bezeichnen einmal das Interesse des Erwerbers an einem öffentlichen Akt behufs Präklusion von Einsprachen der Erben nnd andrer Prätendenten. Sodann aber auch das öffentliche Interesse des Landes-(Gerichts)-Herrn an der Kontrolle der Eigentumsübertragungen wegen der auf dem Grundeigentum ruhenden öffentlichen

---

[1]) Institutionen II, 88.

[2]) Eine Aufbietung der Ansprecher findet sich überhaupt in den Zürcher Ratsfertigungen nicht. Die Zustimmung der Erben wird oft, aber durchaus nicht immer erwähnt: So U. Z. Nr. 1664, 1757, 1876, 2138, 2176.

Pflichten und Lasten [1]). Heusler zieht zur Begründung vor allem solche Fertigungen heran, wie wir sie oben S. 106 von seiten der Äbtissin kennen gelernt haben. Auch die höhern Klassen der Stadtbewohner seien als Ministerialen oder (freie) Censualen in starker persönlicher Abhängigkeit eines Herrn gestanden und hätten daher ihr Eigen nicht ohne dessen Konsens veräussern können.

Es ist nicht zu bezweifeln, dass auf diesem Wege auch in Zürich eine obligatorische Fertigung durch den Rat sich hätte herausbilden können. Der Rat ist vielfach im 14. Jahrhundert in die obrigkeitlichen Funktionen der Äbtissin eingetreten. So hören auch die Fertigungen freien Eigens durch letztere im 14. Jahrhundert auf, und man weiss anderseits, dass zu dieser Zeit der Rat häufig fertigte. Die Heuslersche Theorie weist also den Weg, auf welchem in Zürich ein zwingendes Fertigungsrecht des Rats hätte entstehen können, wie denn ein solches gewiss mancher Orts derart entstanden ist. Wir haben aber oben nachzuweisen versucht, dass diese Konsequenz hier doch nicht gezogen wurde, dass es beim Fakultativum blieb, und wenn wir näher zusehen, so finden sich doch auch wieder Gründe, welche letzteres begreiflich erscheinen lassen. Auch in der Zeit der höchsten Blüte hatte — wie wir gesehen — das Fertigungsrecht der Abtei sich doch nicht zum die ganze Bürgerschaft umfassenden Prinzip zu erheben vermocht, war vielmehr beschränkt auf die «homines» der Abtei, wie dies die angeführten Fertigungen unter eigenem Siegel einzelner Bürger und das konkurrierende Fertigungsrecht der Propstei zur Genüge beweisen. Gesetzt auch, der Rat wäre in die Rechte der Äbtissin als Stadtherrin eingetreten — ein allumfassendes Fertigungsrecht für freie Güter hätte ihm das doch nicht verschafft, das hätte sich erst noch herausbilden müssen. Auch die äussere Form der Ratsfertigungen ist durchaus verschieden von der äbtischen. Bei letzterer fast stets die resignatio in manus abbatisse mit nachfolgender concessio, am erstern Ort

[1]) Institutionen II, 85.

mehr die Form einer schlichten Beurkundung, die viel weniger das Interesse des Fertigenden, als das der Kontrahenten in den Vordergrund stellt. Eine logische und historische Konsequenz der Fertigung durch die Abtei wäre also die obligatorische Ratsfertigung nicht.

4. Meerwein[1]) sucht das Obligatorium behördlicher Fertigung auf Grund der Basler Quellen mit dem Bürgerrecht in Zusammenhang zu bringen. Wer in einer mittelalterlichen Stadt Grundeigentum erwarb, habe nicht vom Bürgerrecht ausgeschlossen werden können. Das einzige Mittel, um missliebige Einwandrer vom Bürgerrecht auszuschliessen, sei aber gewesen, ihnen den Erwerb eines Bürgerrechtseigens zu versagen. Nun ist allerdings zweifellos, dass auch in Zürich vollberechtigter Stadtbürger nur der war, welcher in der Stadt Grundbesitz hatte[2]). Allein es ist doch wohl mit Bluntschli[3]) anzunehmen, dass «Erbe» genügte, also nicht freies Eigen gekauft werden musste. Hätte also der Erwerb eines Hauses ipso jure den des Bürgerrechts herbeigeführt, so hätte der Rat, um in seiner Kontrolle sicher zu sein, auch die Erbgüter fertigen müssen. Das aber ist nachgewiesenermassen nicht geschehen[4]). Anderseits scheinen auch Nichtbürger freieigene Güter in der Stadt besessen zu haben. Darauf weist eine Urkunde bei Scheuchzer, fol. 2256 (anno 1418), hin: Der Rat bezeugt die Vergabung eines Hauses im Niederdorf durch Brida Bürgis, «unser Hindersäss» an das Spital.

---

[1]) S. 64 ff. Wohl unter dem Einfluss der Abhandlung von Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz.

[2]) So mussten die Ausbürger ein Haus kaufen: Stadtbücher I, 12, 269; wird jemand ins Bürgerrecht aufgenommen, so muss er ein Haus erwerben I, 67, 163, 192.

[3]) Bluntschli, R. G. I, 148.

[4]) Der Satz, dass der Erwerb eines Hauses das Bürgerrecht gibt, scheint übrigens in Zürich nicht gegolten zu haben, vgl. F. von Wyss, Abhandlungen, S. 428.

VI. Die Form der Eigentumsübertragung vom 16. bis 19. Jahrhundert.

Nach dem fruchtlosen Versuch des Rats, die obrigkeitliche Fertigung zur Anerkennung zu bringen, befestigte sich immer mehr die Fertigung privata manu. Es bildete sich die Parömie: Der Bürger ist seine eigene Kanzlei: Die Kaufbriefe wurden grundsätzlich von den Bürgern selbst ausgestellt und besiegelt. Nur wer kein eigenes Siegel hatte, bat einen andern um Siegelung, i. d. R. einen Zunftmeister. Die Zahl der einschlägigen Urkunden ist so gross, und die Tatsache so unbestritten, dass hier von der Anführung von Belegstellen füglich Umgang genommen werden darf. Von einer Publizität des Veräusserungsgeschäfts ist keine Rede mehr.

Das gleiche Schicksal traf auch die Gült- und Schuldbriefe. Immerhin wurde hier durch das grosse Gültenmandat von 1529 bestimmt: «Zu Stadt und Land sollen die, so Zinsbriefe schreiben, geschworne Schreiber sein.» Sie sollen ein Register der Zinsbriefe anlegen, darin die Summa des Hauptguts samt den Unterpfanden enthalten ist, sie sollen ihren Namen unterschreiben und die Briefe durch die Bürger- oder Zunftmeister besiegeln lassen.

Das Amt der Zinsschreiber war halboffiziell. Sie bedurften einer staatlichen Konzession. Über die erstmalige Bestellung der Zinsschreiber orientiert ein Blatt des Staats-Archivs A 42, 1: Die Bewerber mussten sich dem Rat vorstellen unter Leistung eines Eides. Nach einem Blatt A 43,1 gab es damals in der Stadt sechs geschworne Schreiber, welche aber auch für die umliegenden Dörfer zuständig waren.

Schon diese Sechszahl zeigt, dass der Gedanke an eine Publizität der dinglichen Rechte an Grundstücken, die ein zentrales Protokoll unter einheitlicher Leitung erfordert hätte, noch durchaus fern lag.

Zunächst scheinen sich die Stadtbürger bei dieser Ordnung oder vielmehr Unordnung ganz wohl befunden zu haben. Mit der

Zeit aber machten sich die Mängel des Systems geltend. Dem Betrug war Tür und Tor geöffnet, und das rief Revisionsbestrebungen.

Im Jahr 1683 wurde lebhaft debattiert, ob nicht ein Fertigungszwang einzuführen sei (Staats-Archiv A 43,2). Von den Reformfreunden wurde ins Feld geführt, die Stadt sei wegen der Unordnung «verschreyt», d. h. sie stehe in üblem Ruf.

Eine durchgreifende Änderung erfolgte aber nicht, nur eine geringfügige Modifikation [1]). Weitere Streitigkeiten und Beschlüsse brachten die Jahre 1687, 1689, 1702, 1708, ohne dass es sich lohnt, auf das Detail einzutreten [2]).

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde der Zustand immer unleidlicher. Es fehlte den Stadtbürgern oft an der nötigen juristisch-formalen Vorbildung für die Ausstellung von Schuld- und Kaufbriefen, die «eigene Kanzlei» muss oft herzlich schlecht gearbeitet haben. Man suchte dem Mangel abzuhelfen, indem man auf den Zünften Formulare auflegte zur Anleitung von Kreditoren und Debitoren (Staats-Archiv B III, 91[a]).

So schleppte das fragwürdige Privileg sich weiter, bis ins 19. Jahrhundert hinein, wo ihm 1839 ein Ende bereitet wurde durch die Vorschrift obligatorischer Eintragung der Käufe und Verpfändungen in ein Notariatsprotokoll.

Die Frage, warum in Zürich das Institut der Fertigung durch die städtischen Behörden niemals Anklang gefunden, lässt sich kaum auf zürcherischem Boden allein entscheiden. Wir müssen uns schon nach parallelen Erscheinungen anderwärts umsehen. Und da zeigt sich eine auffallende Erscheinung in den meisten regierenden Orten der Schweiz [3]). Überall hat die obligatorische Fertigung den Kürzern gezogen, in Basel, Bern, den Kantonen der Urschweiz hat sie der Fertigung

---

[1]) Simmlersches Promptuar, Stadtbibliothek, Man. 555 unter «Obligationen».

[2]) Vgl. Ratspromptuar der Stadtbibliothek, Manusk., E. 75 unter «Obligationen».

[3]) Huber, System IV, 708.

«privata manu» weichen müssen. Dagegen hat sie sich erhalten in den abhängigen Gebieten, und so auch auf der zürcherischen Landschaft. Eine glänzende Bestätigung der Heuslerschen Theorie [1]), wonach die obligatorische Fertigung herzuleiten ist aus einer persönlichen Abhängigkeit vom Gerichtsherrn, die aber nicht gerade Grundherrsrhaft zu sein braucht. In den regierenden Orten bestand ein solches Abhängigkeitsverhältnis der Bürger der Obrigkeit gegenüber viel weniger, der geringste Bürger fühlte sich doch stets als Glied des regierenden Verbandes. Ein obrigkeitliches Kontrollrecht über den Liegenschaftenverkehr konnte deshalb nicht aufkommen. Ja, die Konsequenz wurde sogar noch weiter getrieben! Der Stadtbürger beanspruchte auch für den Verkauf seiner Liegenschaften auf dem Lande die gleiche Fertigungsfreiheit, die er in der Stadt genoss. (Staats-Archiv B II, Gest. I, 1060, S. 448.)

VII. Die obligatorische behördliche Fertigung in den ländlichen Vogteien.

Eine erschöpfende Geschichte der Fertigung im zürcherischen Landgebiet würde den Rahmen unserer Darstellung weit überschreiten. Da aber unsere heutige notarielle Fertigung hauptlich aus dieser ländlichen hervorgegangen ist, ist ein kurzer Abriss über das historische Werden der letztern doch wohl erwünscht, immerhin mit folgenden Einschränkungen: 1. Auf die Darstellung der ältesten, vorzürcherischen Zeit wird verzichtet. 2. Ebenso auf die innere Geschichte der einzelnen Vogteien; die Erörterung erfolgt nur an Hand der Zentralgesetzgebung, welche übrigens in dieser Materie ziemlich fruchtbar gewesen ist.

Dabei wird es aber doch nötig, einen kurzen Blick auf die Rechtszustände der frühern Zeit, als des Ausgangspunkts, zu werfen, und die Frage wird sich auch hier wieder dahin zu-

---

[1]) Oben S. 123.

spitzen: War zum Eigentumsübergang behördliche Fertigung notwendig oder nicht?

Ganz ausser Zweifel steht das Fertigungsrecht des Grundherrn seinen Hofleuten gegenüber. Die Belege dafür sind höchst reichhaltig, und die Fertigung auf dem Lande erfolgt nach ähnlichen Grundsätzen wie die des «Erbe» in der Stadt[1]).

Bei den Vogteileuten, d. h. solchen, die zwar nicht einem Grundherrn gehören, aber doch unter der niedern Vogtei eines Vogtes stehen, zeigt sich vielfach eine Annäherung an das Hofrecht, indem Fertigungen nur vor dem Gericht der betreffenden Dingstatt geschehen können[2]).

Bestritten ist die Frage bei den freien Leuten und Gütern: Nach F. von Wyss ist zwar ein öffentlicher, nicht aber ein gerichtlicher Akt erforderlich[3]), während Heusler das Obligatorium der behördlichen Fertigung verteidigt[4]).

Von einer zürcherischen Rechtsentwicklung kann erst gesprochen werden von der Zeit an, wo die Stadt ihre Landeshoheit auszubilden begann. Durch kluge Politik hatte die Stadt seit Mitte des 14. Jahrhunderts bedeutenden Landbesitz an sich gebracht, den Hauptzuwachs brachte 1452 die Erwerbung der grossen Grafschaft Kyburg. In all den erworbenen Gebieten besass nun die Stadt die hohe Gerichtsbarkeit, in manchen auch die niedere Vogtei und Grundherrlichkeit[5]). Damit war allerdings eine eigentliche Landeshoheit noch nicht erzielt, aber an die hohe Gerichtsbarkeit liess sich eine solche anknüpfen[6]).

---

[1]) Oben S. 100.

[2]) F. von Wyss, Abhandlungen, S. 252, 283. Grimm I, 26, 49, Jahrbuch für Schweizer Geschichte X, 26 (Aufsatz von Paul Schweizer), Schaubergs Zeitschrift f. Rechtsquellen I, 191.

[3]) A. a. O., S. 283.

[4]) Institutionen II, 83, 97.

[5]) Auf diese Funktion der Stadt weisen zweiffellos hin die im Staats-Arch. liegenden Lehenbücher, enthaltend Fertigungen von Erbgütern durch den Rat.

[6]) Vgl. die lichtvollen Ausführungen bei Heusler, deutsche Verfassungsgeschichte, S. 201.

War aber die Landeshoheit einmal erstarkt, so musste dies auch einen uniformierenden Einfluss auf die Rechtsgesetzgebung ausüben. Diese Tendenz tritt uns in Zürich schon im 15. Jahrhundert entgegen (Huber, System IV, 129); die ländlichen Rechtsquellen wurden möglichst von ihren Beziehungen zu Vogtei und Grundherrschaft abgelöst und zu umfassenden Herrschafts-(Bezirks-)Rechten gemacht. Bei der Bedeutung, welche die Übertragung der Grundstücke nicht nur für das Privatrecht, sondern auch für das öffentliche Recht besass (es sei hier nur an die Steuern erinnert), ist es klar, dass auch unser Fertigungsinstitut von diesen Zentralisationsbestrebungen betroffen wurde.

Vorerst zwar trat die Stadt einfach in die Fertigungskompetenz der bisherigen Inhaber ein, indem sie dort, wo sie die Vogtei an sich gebracht, die Fertigungen durch den städtischen Amtsvogt besorgen liess. So finden wir z. B. zahlreiche Beurkundungen durch den Vogt von Zollikon, Stadelhofen und Küsnacht[1]), welche Vogteien die Stadt im Jahre 1358 resp. 1384 an sich gebracht hatte. Ferner in Wollishofen[2]), Wiedikon[3]), sodann auch in Fluntern, Altstetten, Greifensee, Regensberg usw.[4]).

Erst im 16. Iahrhundert sah die Stadt sich veranlasst, auf diesem Gebiet gesetzgeberisch tätig zu werden. Es geschah dies durch das grosse Gültenmandat von 1529, das, wie der Name sagt, sich nicht auf die Verkäufe, sondern auf die Bestellung von Gülten bezieht. Die wichtigste Neuerung bestand in der Einführung des Amts der geschwornen Schreiber, welche hinfür die Zinsbriefe schreiben sollten. Die Tätigkeit der

---

[1]) So bei Scheuchzer, fol. 1929, 2530[b]; 2575[e], 2751, 2870, 4102.

[2]) Scheuchzer, fol. 2384, 1419.

[3]) Fol. 4103, 1491.

[4]) Fol. 2427, 2707[a], 2707[e], 3088, 4164. Fälle von Fertigung durch die Vögte vor der städtischen Herrschaft: Scheuchzer, fol. 2271[a]: Fertigung durch C. Boppensol, Vogt zu Cloten, im Amt Kyburg «von Heissens wegen der Frau von Montfort, Ehefrau des Grafen Wilhelm von Bregenz»; fol. 2288[c], 2288[e], 2707[d].

Vögte sank also von der frühern Tätigkeit im Gericht zu einer blossen Siegelung hinunter, welche Funktion der Gerichtsbehörde bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben ist[1]).

Dem Siegler obliegt eine gewisse Legalitätsprüfung, d. h. er soll in jedem einzelnen Fall zuerst untersuchen, ob der Schuldner das Geld auch wirklich erhalten habe. Die Schreiber sollen ein Register der Zinsbriefe anlegen. Auf dem Land war die Zahl der geschwornen Schreiber naturgemäss eine beschränkte, der gesamte Verkehr eines grössern Territoriums konzentrierte sich damit auf eine Stelle, und so mag diesen Zinsbriefregistern immerhin eine gewisse Rolle als Vorläufer der spätern Notariatsprotokolle zukommen.

Obgleich diese Einrichtung der geschwornen Schreiber gegenüber der obligatorischen Fertigung vor Gericht zweifellos eine Erleichterung in sich schloss, kostete es doch eine unendliche Mühe, diese Institution beim Volk einzubürgern, das eben von behördlicher Mitwirkung überhaupt nichts mehr wissen wollte. Wenn man die Quellenzeugnisse aus jener Zeit durchgeht, so kommt man auf den Gedanken, beim zürcherischen Landmann sei die Antipathie gegen eine offizielle Mitwirkung bei solchen Geschäften gerade so eingewurzelt gewesen, wie beim Stadtbürger. So wurden die geschwornen Schreiber vielfach gar nicht zugezogen, und statt dessen die Ausstellung der Zinsbriefe durch Pfarrer und Schulmeister besorgt[2]). Verschiedene Gegen-

---

[1]) Es scheint, dass auch auf der Landschaft schon vorher nicht mehr stets obrigkeitlich gefertigt wurde. Urk. von 1495, Staats-Arch. C V, 1: Joh. Engel von Oberglatt verkündigt den Verkauf eines Zinses von 2 Mütt Kernen von einem Gut zu Oberglatt, frey ledig Eigen. «Und dis alles zu merer sicherheit, wo ich eigen insigel nit hab, hab ich erbeten den frommen hans Koffmann zu disen ziten Schultheiss zu Büllach, daz er sin eigen insigel gehenkt hatt an diesen Brieff. Ferner Scheuchzer, fol. 4190, 4360, 4369.

[2]) Im Lauf des 16. Jahrhunderts (1567?) sah man sich deshalb veranlasst, die Synode der Geistlichen ernstlich zur Abstellung der Missbräuche zu ermahnen. (Staats-Arch. A 43. 1.)

kundgebungen der Behörden blieben zum Teil resultatlos. Ihres kräftigen Tenors wegen ist besonders hervorzuheben eine Schreiberordnung von 1642 [1]). «Predikanten, Schulmeister und andere Stümpler oder Winkelschreiber sollen sich keine Eingriffe erlauben.»

Den Behörden selbst aber kann man den Vorwurf der Inkonsequenz nicht ersparen. So wurde 1534 dem Predikanten zu Hirzel «zu besserer Nahrung zugelassen», dass er hinfür möge «Zins- und andre Briefe seinem Verständnis nach schreiben, daneben auch zu Horgen Schule halten» [2]) [3]).

Auch die auf das Gültenmandat von 1529 folgenden gesetzgeberischen Erlasse fussen noch auf der halboffiziellen Institution der geschwornen Schreiber.

So die Scheiberordnung von 1617 (Staats-Archiv B III, 5, S. 408, auch A 43,1). Die Bedeutung derselben liegt hauptsächlich in der etwas grössern Rolle, welche das Urbar spielt, das wohl eine Art primitiven Flurbuchs darstellt.

Auch die folgende Schreiberordnung von 1642 brachte keine eingreifenden Neuerungen. (Staats-Arch. Weisses Buch B, III, 5.)

Dagegen bezeichnet das Jahr 1653 wohl den wichtigsten Wendepunkt in der Geschichte des zürcherischen Fertigungsrechts. Es ist das Geburtsjahr unsres Landschreiberinstituts und Notariatsprotokolls. Die Tatsache, dass die Neuerung durch ein Wuchermandat eingeführt wurde, kennzeichnet ohne

---

[1]) Nicht gedruckt: («Weisses Buch», Staats-Arch. B III, 5 und Satzungsbuch der Stadt Zürich, Stadtbibliothek, Man. L. 7).

[2]) Es wirft dieser Entscheid, nebenbei gesagt, ein unschönes Licht auf die damaligen Besoldungsverhältnisse der Geistlichkeit und wird nur noch übertroffen durch einen andern Entscheid, wonach den Bürgern von Bülach verboten wird, ihre Seelenhirten zum «Säuhüten und andern Gmeindwerchen» heranzuziehen (Staats-Arch. B VI, 254, S. 211).

[3]) Über diese private Fertigung, die sich neben der durch die geschwornen Schreiber stets erhalten hat, vgl. die Schreiberordnung von 1617 (Weisses Buch B III, 5 pag. 408: Wenn jemand um Käufe, Schulden

weiters das gesetzgeberische Motiv; das bisherige System hatte eben Betrügereien und Übervorteilungen Tür und Tor geöffnet. Auf der Landschaft sollen nun Käufe und Geldanleihen stets vor Gericht oder wenigstens vor dem ordentlichen Schreiber jedes Orts aufgerichtet werden, und es sollen letztere ordentliche Protokolle und Verzeichnisse führen. Also nicht mehr blosse Zinsbriefregister. Eine Besiegelung durch die Vögte soll nur nach erfolgter Eintragung in diese Protokolle geschehen (vgl. auch Huber IV, 805).

Nun wurde auch energisch vorgegangen gegen die Sitte, ohne behördliche Mitwirkung zu fertigen. Solche «ufgeschnitne Zedel oder Handschrifften», die vom Schuldner selbst geschrieben und besiegelt wurden, sollen in Zukunft, wenn nicht in andern Briefen ordentlich vorgesetzt, nur als einfache Handschriften, d. h. nicht als pfandgesichert, taxiert werden.

Aus der Einführung der Notariatsprotokolle ergab sich mit unabweisbarer Konsequenz die territoriale Abgrenzung der Zuständigkeit der verschiedenen Landschreiber. Es ging

---

oder anderes um minderer Kosten willen blos ausgeschnittne Zedel und keine Brief machen will, soll ihm das unabgeschlagen sein, wie von altersher.

Wegen dieser Verhältnisse äusserten mehrere Landschreiber im Jahre 1632 ernstliche Bedenken, den ihnen zugemuteten Eid zu schwören. Der Landschreiber von Grüningen machte geltend, dass um Käufe in der Herrschaft Grüningen selten Briefe aufgerichtet werden, meist machten die Schulmeister ausgeschnittne Zedel. Man solle ja die Zedel nicht mehr ausdrücklich zulassen, da dann der Landschreiber noch mehr umgangen würde. Diese Unordnung wird bestätigt durch eine Anfrage des Vogts in Grüningen noch im Jahre 1683, also nach Einführung der Notariatsprotokolle (Staats-Arch. A 43,2). Auch die Anlobung von «Göttibriefen», d. h. von Schuldbriefen zugunsten eines fingierten Gläubigers, scheint hie und da praktiziert worden zu sein. So Ratschläge der Rechenherren, Staats-Arch. B II, S. 194 und Urbar der Grafschaft Kyburg, Stadtbibliothek L 11, Bd. II, S. 252. — Daselbst S. 448 berichtet der Landschreiber von Knonau, dass Käufe meistenteils nur durch ausgeschnittene Zettel, geschrieben durch Schulmeister oder Landscherer, beurkundet werden, die man kaum lesen könne, die aber trotzdem vor Gericht eingelegt werden. Die Gerichtsherren hätten sie allerdings regelmässig zerrissen.

nun nicht mehr an, dass der Schreiber der einen Vogtei Briefe in einer andern Vogtei anfertigte. Zum erstenmal wird dieser Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen in einem Mandat von 1669 [1]). Jeder Schreiber soll sich auf Beurkunduug der Rechtsgeschäfte, welche Grundstücke in seinem Bezirk betreffen, beschränken. Innerhalb dieses Bezirks hat er aber ausschliessliche Kompetenz.

Das Mandat will aber nicht nur die örtliche Einheitlichkeit, sondern auch die zeitliche Kontinuität der Grundprotokolle wahren. Es sollen deshalb stets die Vorgänger im Amt oder deren Erben alle Kopeybücher den Nachfolgern zustellen, damit letztere Grundbeschreibung und Vorstände sofort ersehen können. Diese Kopeybücher sollen mit aller Sorgfalt nachgeführt werden. Besonderes Gewicht wird auf gehörige Spezifikation der Unterpfande gelegt. Das Protokoll beginnt sich also dem heutigen Grundprotokoll zu nähern.

Das Auffallsmandat [2]) von 1694 betonte besonders scharf das Territorialprinzip. Schuldbriefe soll der Landmann nur in der Kanzlei des Bezirks, wo er haushablich wohnt, anloben. Liegen die zu Pfand gesetzten Objekte in zwei verschiedenen Landschreiberkreisen, so soll der den Brief ausfertigende Beamte dem andern Mitteilung machen, und es soll der Brief auch von beiden Obervögten oder Gerichtsherren gesiegelt werden. Man war also schon weit von dem primitiven Institut der geschwornen Schreiber entfernt.

Dennoch hatte man auch in dieser Zeit immer noch einen Kampf zu führen mit dem Bestreben der Landleute, ihre Briefe selbst zu schreiben und zu siegeln, und mit den Winkelschreibern, die im Geheimen ihr unordentliches Gewerbe weiterzutreiben suchten.

Was den erstern Punkt betrifft, so beschloss der Rat noch im Jahr 1684 die Einsetzung einer Kommission zur Beratung der Frage, «ob nicht die Bauersame hinkünftig die Befugsame

---

[1]) Sammlung gedruckter Mandate im Staats-Arch. Nr. 209.

[2]) Ebenda Nr. 298.

haben solle, von sich selbst Obligationen (d. h. Schuldbriefe) aufzurichten». (Rats-Manual 1684 I, S. 77.)

Wenn die Regierenden ein solches Schwanken zeigten, so ist es begreiflich, dass das Gebot der obligatorischen Fertigung in praxi recht oft übertreten wurde. Bei den Käufen scheint man es noch weniger genau genommen zu haben als bei den Schuldbriefen [1]).

Den Abschluss der alten Gesetzgebung brachte die Schreiberordnung von 1710. Allerdings gibt es noch eine jüngere von 1748, die aber für unser Thema nichts Neues brachte. (Gedruckte Mandate, Staats-Arch. Nr. 694.)

Vor allem wird nun der privaten Fertigung energisch — und diesmal zweifellos mit Erfolg — zu Leibe gegangen. Die Anmeldung der Käufe beim Landschreiber ist obligatorisch, die Ausstellung privater Zettel wird als schädliche, gefährliche Unordnung von nun untersagt.

Das Institut der Grundprotokolle, wie wir es heute kennen, tritt uns nun in seinen Grundzügen deutlich entgegen. Das jetzt geltende Recht [2]) zeigt nur eine Verfeinerung und bessere Regelung der Einzelheiten; die Fundamentalsätze sind dieselben. Die zuletzt genannten Schreiberordnungen sind denn auch die direkten Vorläufer unsres jetzt geltenden Gesetzes von 1839.

So hat sich aus der mittelalterlichen Fertigung mit einer, wenn auch schwankenden, so doch stets nachweisbaren Kontinuität unser modernes Fertigungsinstitut herausgebildet. Schon lange verfolgt es aber einen ganz andern Zweck. Noch stärker als die

---

[1]) Noch 1708 beklagte sich der Landschreiber von Kyburg, dass die Bauern sich anmassen, bei Käufen einander aufgeschnittne Zedel statt der Kaufbriefe zuzustellen, was den Landschreiber an der richtigen Führung der Protokolle hindere. Er findet, diese Zedel sollten doch wenigstens in der Kanzlei angemeldet werden. Ähnlich die Landschreiber von Grüningen und Greifensee und andere. (Staats-Arch. A 4, Landschreiber.)

[2]) Vgl. darüber Escher, Beiträge zur Kenntnis des Zürch. Grundpfandrechts 1905.

Wandlung der äussern Formalitäten, die aus dem Gericht in die bescheidenere Amtsstube des Notars verlegt worden sind, ist die des innern Gehalts. Heute dient es nur noch privatrechtlichen Zwecken, es soll die Publizität aller Rechtsgeschäfte über Liegenschaften ermöglichen, hauptsächlich im Interesse der Sicherung des Realkredits. Eine aus Obereigentum oder sonstigen Hoheitsrechten des Fertigungsberechtigten hervorgehende Kontrolle kommt nicht mehr in Betracht [1]).

Interessant ist der Widerstand [2]) gegen die zwingende Fertigungsvorschrift, der die ganze Geschichte des Ferti-

---

[1]) Allerdings zeigt sich gerade in neuester Zeit wieder die Tendenz, die obligatorische Fertigungspflicht nebenbei zur Durchführung gewisser öffentlich-rechtlicher Ansprüche dienstbar zu machen; es sei erinnert an die städtischen Zuschläge zur Fertigungsgebühr.

[2]) Schwierigkeiten ganz anderer Art brachten die verwickelten Herrschaftsverhältnisse mit sich. Noch zu Ausgang des Mittelalters bestand im Gebiet des heutigen Kantons Zürich eine grosse Anzahl von Grundherrschaften und Gerichtsherrlichkeiten, die dann allerdings bis zum Ende des 18. Jahrhunderts sich sehr reduzierten, da die Gesetzgebung der regierenden Stadt ihnen nicht günstig war. In der frühern Zeit besonders ergab sich daraus für die rechtlichen Zentralisationsbestrebungen ein starker Widerstand, und gerade bei der Frage nach der Fertigungsberechtigung stiessen die Gegensätze hie und da aufeinander. Die Gerichtsherren fühlten sich durch die oben genannten Mandate, welche das Siegelungsrecht ausschliesslich den Obervögten gewährten, in ihren Rechten bedroht. Gewöhnlich einigte man sich dann durch einen Kompromiss: Den Grund- und Gerichtsherren blieb grundsätzlich ihr Siegelungsrecht unangetastet, aber es wurde zugleich für gewisse Fälle ein Einmischungsrecht der städtischen Ober- und Landvögte vorbehalten. So z. B. Spruch- und Urteilbrief von 1556 zwischen der Vogtei Andelfingen und der Gerichtsherrlichkeit Flaach in einem Manuskript der Stadtbibliothek: Underschidlich Offnungen der Nidern Gerichte L 16: Der Rat entschied, dass dem Gerichtsherrn die Fertigung der Gülten nach wie vor verbleiben solle. Wenn aber die Gläubiger zu besserer Sicherheit und Gewahrsame Besiegelung durch den städtischen Vogt, unter dessen hoher Gerichtsbarkeit die Unterpfande liegen, wünschten, so solle das zugelassen sein. Ferner im selben Band: Vertrag betr. die Wettingische Gerichtsbarkeit zu Adlikon 1556; Entscheid betr. die Rechte der Gerichtsherren zu Maur

gungsinstituts durchzieht. Er ist psychologisch nicht uninteressant, indem er die dem Zürcher Volk innewohnende Tendenz zu freier ungehinderter, individueller Entfaltung auch auf diesem Gebiet zeigt. Denn nur auf Bequemlichkeit oder Kostenersparnis allein wird der Widerstand gegen die offiziellen Schreiber kaum zurückzuführen sein. Erst als die Fertigung jede Spur einer obrigkeitlichen Einmischung in Privatangelegenheiten abgestreift hatte, gelang es, sie allgemein zur Anerkennung zu bringen.

Damit sei unsre Untersuchung abgeschlossen. Wenn durchschlagende Resultate nicht erzielt werden konnten, so liegt das zum grossen Teil in der Art der Rechtsentwicklung selbst, die fast stets etwas Tastendes, Unkonsequentes zeigt. Fast wichtiger als die positiven sind die negativen Resultate, indem uns einmal so recht vor Augen geführt wird, mit welchen Schwierigkeiten ein Rechtsinstitut, das die deutschrechtliche Wissenschaft vor andern als das ihrige vindiziert, gerade in einem ausgesprochen deutschrechtlichen Gebiet zu kämpfen hatte.

(1604) im selben Band, S. 298; nach einem Vertragsbrief mit Einsiedeln wegen des Gerichts zu Stäfa (1637), S. 403, soll bei Kauf- und Gültfertigungen der Amman von Einsiedeln sich angelegen sein lassen, den städtischen Obervogt von der jeweiligen Vornahme einer Siegelung zu verständigen. Ein ähnlicher Ratentscheid im Urbar der Grafschaft Kyburg, Bd. I, S. 297, über einen Streit zwischen dem Gerichtsherrn von Oberwinterthur und dem Landvogt von Kyburg (1542).

Inhaltsübersicht.

ANONYME ZÜRCHER- UND SCHWEIZERCHRONIK

AUS DEN

DREISSIGERJAHREN DES 16. JAHRHUNDERTS

NACH IHREN QUELLEN UNTERSUCHT

VON

RUDOLF LUGINBÜHL.

I. Die Chronik im allgemeinen.

1. Auffindung der Handschriften [1]).

Auf der Basler Universitäts-Bibliothek findet sich, zusammengebunden mit Gasts Diarium und Tryphs Apophthegmata, eine anonyme Zürcher- und Schweizerchronik (Msc. C I 6) von 160 Kleinquartseiten. Johannes Tryph, von 1589 bis zu seinem 1617 erfolgten Tode Pfarrer an der Leonhardskirche in Basel, hatte dieselbe ohne Zweifel aus dem handschriftlichen Nachlasse Gasts erhalten. Er gab ihr die Überschrift «Chronologia helvetica» und glaubte, dass sie «a Tigurino quodam incerti nominis conscriptam esse prout ex non paucis argumentis constat; apparet autem descriptam fuisse ex aliis historicis narrationibus et finitam anno 1541», und nachdem er den Inhalt mit einigen allgemeinen Ausdrücken angegeben, fügt er bei: «Omnia eo modo enarrantur, ut simplex sit veritatis narratio». Ein flüchtiger Blick lässt sie als eine wirre Kompilation des 16. Jahrhunderts erscheinen, die sich mancherorts mehr der Annalisten- als der Chronikform nähert.

Anmerkung. Vorliegende Arbeit ist ein erweiterter Vortrag, gehalten an der Jahresfeier der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft in Bern am 4. September 1905.

[1]) Den Bibliothekvorständen von Basel (Universitäts- und vaterländische Bibliothek), Zürich, Lausanne und St. Gallen (Stiftsbibliothek) spreche ich hiermit für ihr allzeit bereitwilliges Entgegenkommen meinen verbindlichsten Dank aus.

Doch eine eingehendere Betrachtung führte mich zur Überzeugung, dass einiges darin enthalten ist, dessen Quellen schwer nachzuweisen sind. Sie reizte meine Wissbegierde umsomehr, als ich sie bei G. E. Haller, Bibliothek der Schweizer-Geschichte, nicht angeführt sah. Indes leitete mich die Erzählung einer «seltzamen kätzeri» in Bern aus dem Jahre 1399 auf die Vermutung, dass diese Chronologia helvetica mit dem von Haller Bd. IV Nr. 394 erwähnten «Register-Büchli» identisch sein könnte. Letzteres fand sich in der Zürcher Stadtbliothek. Eine Vergleichung der beiden bestätigte meine Vermutung. Ein sorgfältiges Durchgehen des Handschriftenkatalogs der St. Galler Stiftsbibliothek liess mich auch dort ein Exemplar finden, und endlich entdeckte ich in der Zürcher Stadtbibliothek noch ein zweites resp. viertes Exemplar. Nachforschungen nach weitern Handschriften, namentlich in Luzern und Bern blieben erfolglos. Während dieses zweite Zürcher Exemplar gar keinen, das Basler den oben angedeuteten, von Tryphs Hand geschriebenen Titel trägt, haben das zuerst gefundene Zürcher und St. Galler die Überschrift:

«Ein Register-Büchly vß den alten wahrhafften Kronegken gezogen mit der iarzal vnd etlichen namhafften schlachten vnd geschichten einer ganzen Eydtgnosschafft, ouch ein ieden orts anfang, harkomen vnd wie sy zu ein ort der Eydtgnossschafft worden sy das allerkürzest angezeigt vnd fürnemlich von einer loblichen statt Zürich anfang zu dem ersten».

2. *Beschreibung der Handschriften.*

Als Zeit der Abfassung der Chronik ergeben sich aus dem Inhalt die Jahre 1535—1537. Das erste Zürcher Exemplar schliesst mit der Eroberung der Waadt 1536; allein in der Mitte (S. 73) findet sich die Erwähnung von dem Brande zu Rorbas vom 18. Februar 1537; doch steht diese Notiz am Schluss des Abschnittes über die Feuersbrünste, so dass sie wohl als Nachtrag angesehen werden kann. Die Basler Handschrift enthält noch meist Temperaturverhältnitnisse und Lebensmittelpreise betreffende Nachträge bis 1541, das zweite Zürcher bis 1609.

Der Umstand, dass diese Chronik schon 1536, d. i. vor Stumpf, Bullinger und Tschudi abgefasst worden ist, gibt ihr ein Anrecht auf Berücksichtigung. Ihre Bedeutung ergibt sich aber auch aus einer Bemerkung auf dem Titelblatt der St. Gallerhandschrift des Inhalts: Ich, Christof Clauser, hab meinem Vetter Hans Jacober Hegner 3 ℔ Zürcher werung ze lön geben, das er mir dis chronikle mit dem register verschriben hat. 43 (d. i. 1543). Christof Clauser ist der bekannte Zürcher Stadtarzt [1]). Wenn er für eine Kopie 3 ℔ ausgibt, so musste die Chronik doch eine gewisse Bedeutung haben und von einem Autoren herrühren, in dessen historische Begabung er Zutrauen hatte. Das zweite Zürcher Exemplar stammt aus dem Jahr 1609 und erweist sich als Kopie einer 1553 angefertigten Kopie. Also noch 1609 hielt man diese Chronik für würdig, kopiert zu werden. Kaum war sie geschrieben, als sie zum Teil von dem Winterthurer Chronisten Christoph Hegner (Lausanne, Bibliothèque cantonale F 51) benutzt wurde, indem derselbe für die Zeit von 1511 hinweg (S. 333—352 seines Manuskriptes) sie Wort für Wort mit wenig Auslassungen kopierte. Aus all diesen äussern Umständen ist doch wohl ein Schluss auf die historische Bedeutung derselben gestattet; aber mehr noch tritt diese, wie wir unten sehen werden, aus dem Inhalt selbst hervor. Alle vier Exemplare sind Kopien. Das St. Galler weist sich durch die Vorbemerkung Clausers als solche aus, die drei andern, wie übrigens auch jenes durch gelegentliche Verschreibungen und Auslassungen. Das Original konnte einstweilen, wenn es überhaupt noch vorhanden ist, nicht gefunden werden. Nachfolgend eine kurze Beschreibung der vier Handschriften, von denen jede ihre eigene Orthographie hat; zitiert wird unten nach der ersten Zürcher.

---

[1]) Vgl. über ihn Zürcher Neujahrsblatt des Waisenhauses 1871: Die älteren Ärzte Zürichs; E. Egli, Akten zur schweizerischen Reformation, Nr. 1898: Doktor Chr. Klauser erscheint neben B. M. Röist, Hans Ochsner und Hans Lüpold Grebel als Ratsverordneter zur Synodus autumnalis 22./23. Oktober 1532; ferner Nr. 1941 und Nr. 1988; E. Egli, Zwingliana I 97 und 202 und II 91.

I. Erste Zürcher Handschrift, Stadtbibliothek Zürich, Msc. S. 409, Sammelband. Als erste Nummer dieses unhandlich dicken Sammelbandes umfasst das Register-Büchli 159 Kleinquartseiten mit Kapitelüberschriften und gleichmässigem Schriftduktus. Zuerst hielt ich dieses Exemplar für das Original; als ich es aber nach Auffindung der St. Galler und zweiten Zürcher Handschrift mit diesen vergleichen konnte, musste ich mich überzeugen, dass es auch nur eine Kopie ist. Es fehlten nämlich Seite 32 der Name Bemund und auf der gleichen Seite die Notiz von der Erbauung des Zürcher Rathauses im Jahre 1398, S. 150, in der Totenliste der Kappelerschlacht der Name Hans Löw. Auch an Verschreibungen fehlt es nicht, so Seite 73 begert statt begabt, S. 76 Tralach statt Erlach, S. 78 vnd Wycken statt try Wycken, Aarburg statt Arberg.

II. St. Galler Handschrift, St. Gallen, Stiftsbibliothek 65[1] Chronicon Tigurinum umfasst 330 Seiten Kleinoktav. S. 1 enthält die oben angeführte Stelle: Ich, Christof Clauser usw., S. 3—19 Register, S. 21 Titel: Ein Register-Büchly s. o., S. 22 bis 32 sind leer, S. 33—328 Chronik, S. 329 leer, S. 330 eine Notiz meteorologischen Inhalts über das Jahr 1538. Die Handschrift hat eine doppelte Paginatur, eine ursprüngliche mit roter Tinte nach Blättern, mit S. 33 beginnend und mit fol. 150 schliessend, vielfach durch Einbinden durchschnitten, und eine spätere nach Seiten mit schwarzer Tinte. Das Ganze ist gleichmässig gutleserlich geschrieben und weist nur wenige Schreibfehler auf; so S. 103 steht 1463 statt 1456, S. 184 Wettingen statt Tettingen, Zusätze sind wenig und unbedeutend z. B. S. 43, 311, 330.

III. Basler Handschrift, Basel, Universitäts-Bibliothek C. I 6 hat von Tryphs Hand die Überschrift: Chronologia helvetica a Tigurino incerti nominis conscripta prout ex non paucis argumentis constat. Apparet autem descriptam fuisse ex aliis hystoricis narrationibus et finitam anno 1541 in Julii (mense) die 15 eiusdem. Traduntur autem in eadem multa: polemica, politica,

ecclesiastica et œconomica: de origine urbium, foederis Helvetiorum, eiusdem progressu, incidentibus, impedimentis ablatis et restituta pace, reformatione ecclesiae et aliis multis observationis dignis capitibus; eoque modo omnia enarrantur, ut simplex sit veritatis narratio. 11 junii anno 1605. Die Handschrift, 83 rubrizierte Quartblätter umfassend, ist sauber geschrieben und hat nur unbedeutende Auslassungen, so auf Blatt 3^a und 16^b und 2 Marginalia von Tryphs Hand, einen Quellenhinweis und eine moralisierende, die Plünderung Roms 1527 betreffende Bemerkung.

IV. Zweite Zürcher Handschrift, Zürich, Stadtbibliothek, Msc. S. 427, umfasst 100 Quartblätter. a) 1553 ist dieser vßzug beschriben, mense septembri «in Gottes Namen amen». Eingangs finden sich die Namen Kaspar Engeler und Jakob Forrer, ohne Zweifel einstige Besitzer derselben und ein Hinweis auf Vitoduran. Die Handschrift erweist sich nach Blatt 69^b als eine frühestens 1609 angefertigte Kopie von einer 1553 erstellten Abschrift. Sie weist am meisten Auslassungen, Verschreibungen und Zusätze auf. So schreibt der Kopist die Zürcher Ratslisten nur bis 1287 ab, und auch die nur lückenhaft, und fährt dann Blatt 12^b fort: «nun der regenten vnd regiment sind noch vil also gsin von Ritter vnd gschlechten, nit not, ir namen durchvß ze melden». Unter seinen Verschreibungen ist wohl die sinnstörendste auf Bl. 50^b; statt die Berner kauften Müllenen, Rudlen, Wengi etc., schreibt er: d. B. kauften die mülenen Radlen Wengi und den Kirchensatz zu Esch. Die Zusätze des Kopisten bestehen nicht bloss in inhaltlich zwar wenig bedeutenden Nachträgen bis 1609, sondern auch in meist moralisierenden und explizierenden Einschaltungen zum Text der Chronik. Bl. 29^a fragt er, als 1443 die Eidgenossen das Land verwüsteten: «Cur non resistebant illi timidi» Bl. 30^a betreffs Greifensee: «Warum hand's die in der statt nüt entschütt? si sind hinder dem Ofen gsässen». Die Mitteilung von dem schlechten Weinjahr 1529 begleitet er mit der erbaulichen Betrachtung: «der nass vnd kalt summer hat bedütet, dass dozumalen vnder den nüw evangelischen vil louwer christen vnd kalthansen gsin sind; darumb warend

sy keins besseren wins wärth; dise faltschen christen hand nachwertz im fall der not den spiess am hag abzogen und die iren in dem schweiss glassen, den find herzhaft vnd sighafft gemachet». An die Teurung von 1501, Bl. 69[a], knüpft er voller Entrüstung die Worte: «Pfuch der schanden, dass sich die rychen eigennützigen Lüth vnd gotlose wucherer nit schamend, den gmein man zu trucken vnd klemmen mit dem unziemlichen übernutz von irem gältvßlichen vnd fürsatz mit den gfaarlichen jarrüchnungen, mit den verthürten wahren, die sie ihnen dran gend, vnd konntend den soum wyn oder müt kernen umb 2 oder 3 gl. dem armen gmeinen man abtrucken. Sy machtend hernach inen kein gwüsne, wen sy dry- oder vierfache gwin doran hattend. Gott hab lob, der jungst tag ruckt herzu; der wird ihren gytsack vnd gutfressig herz füllen vnd ersettigen». Als Ergänzung bringt Z. 2 u. a., Bl. 43[b], die Mitteilung von dem stachlin (schwäbischen) bund in der grafschafft Kyburg, der zwar ganz klein gewesen, aber sehr lang gewährt habe. Auch erwähnt er der Strassburger Gesandtschaft, die im Sommer 1531 nach Zürich kam, die Stadt von der Sperre abzumahnen und der Antwort, welche ihr durch Zwingli gegeben wurde. (S. Beilage.)

3. *Synopsis.*

Nachfolgend sei der Inhalt der Chronik summarisch angegeben. Teils vorhandene, teils von mir beigefügte Kapitelüberschriften werden darüber am besten orientieren. Vorausgeschickt sei, dass die erste Hälfte hauptsächlich Zürchergeschichte bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts enthält, während die zweite die Geschichte der übrigen eidgenössischen Orte summarisch nachholt, dann mit dem Burgunderkrieg einsetzt nnd mit der Erzählung der wichtigsten Geschehnisse bis 1536 fortfährt. Zur Erleichterung allfälliger Benutzung der Handschriften in den drei verschiedenen Städten füge ich die Seiten- oder Foliozahl jeder einzelnen derselben bei.

	Zürich I, Stadtbibliothek S. Msc. 409 Seite	Zürich II, Stadtbibliothek S. Msc. 427 fol.	St. Gallen, Stiftsbibliothek 65 i Seite	Basel, Universitätsb. C. I. 6. fol.
Gründung Zürichs	1—2	3 —4[a]	33—37	1—2[a]
Klösterl. Stiftungen in und um Zürich	3—5	4[b]—6[a]	37—43	2[b]—3
Zürich und Rudolf v. Habsburg	6—10	6[a]—9[b]	44—55	4—7[a]
Zürcher Ratslisten	10—17	9[b]—12[a]	56—75	7[b]—11[a]
Zürich in den Jahren 1336—1356	18—24	12[b]—17[a]	76—91	11[a]—15[a]
Naturersch. verschied. hist. Data	24—32	17[a]—23[a]	92—110	15[b]—19[a]
Gebietserwerbungen Zürichs .	33—37	23[a]—25[b]	110—119	19[b]—20
Kiburger-, Sempacher- und Näfelserkrieg	38—39	26 —27[a]	120—124	21[a]—23[a]
Der alte Zürichkrieg 1436—1450	40—55	27[a]—35[a]	125—149	23[a]—30
Zug ins Hegau und n. Konstanz, Buchberg, Wädenswil . . .	55—59	36 —37[b]	149—154	31 —32[a]
Suntgauerzug, Waldshuterkrieg	59—62	37[b]—39[b]	154—160	32[b]—34[a]
Richard von Hohenburg . .	63—64	39[b]—40[a]	161—162	34[b]—35[a]
St. Gallerkrieg — Waldmann .	64—65	40	163—165	35
Zug nach Neapel	65—66	41[a]	165	35[b]
Schüttern	66	41	166	36[a]
Arbedo, Giornico	66	41	167	36[a]
Verschied. histor. Notizen . .	67—71	41[b]—45	167—175	36[b]—38[a]
Brände	71—73	45[b]—47[a]	176—179	38
Geschichte Berns bis 1528 . .	73—79	47[a]—51[a]	180—191	39 —42[a]
Geschichte von Luzern . . .	80—82	51[a]—52[a]	192—196	42[a]—43[a]
Geschichte der Urkantone . .	82—85	52[a]—54[b]	197—203	43[a]—45[a]
Urgeschichte von Zug, Glarus, Basel, Freiburg	85—89	54[b]—57[b]	203—212	45[a]—47[b]
Burgunderkrieg	90—95	57[b]—61[a]	212—223	47[b]—50
Konstanzerzug	96	61[a]	224	51[a]
Schwabenkrieg	96—104	61[a]—66[a]	224—239	51[a]—55[b]
Der grosse Schiesset in Zürich	105—109	66[b]—68[a]	241—249	55[b]—58[b]
Witterungsnotiz., Unglücksfälle	110—112	69[a]—71[b]	249—255	58[b]—59
Tod A. Dürrers	113	71[b]	255	58[a]
Italienische Feldzüge	114—129	72[a]—81[e]	257—290	60[b]—70
Eroberung Roms	129—130	81[a]—82[a]	290—293	70[b]—71[a]
Reformation in Zürich . . .	131—136	82[a]—84[a]	294—299	71[a]—73[b]
Kappelerkrieg	136—152	84[a]—89[b]	299—316	73[b]—78[b]
Naturerscheinungen etc. . . .	152—154	89[b]—90[b]	317—320	78[b]—79[b]
Aufruhr in Solothurn . . .	155	90[b]—91	321	79[b]—80[b]
Müsserkrieg	156/157	91[b]	323	80[b]—81[a]
Würtemberg 1534	157	92[a]	325	81[a]—81[b]
Eroberung der Waadt . . .	158/159	92[a]—93[a]	326—328	81[b]—82[a]
Witterungsverhältnisse, Lebensmittelpreise, Ergänzungen etc.		93[a]—99[a]	330	82[a]—83[a]

4. Autor.

Alle Nachforschungen nach dem Autoren blieben erfolglos. Leider bietet die Chronik keine Anhaltspunkte, die bestimmte Schlüsse auf die Autorschaft gestatten. Dass es ein Zürcher war, daran ist wohl nicht zu zweifeln; im übrigen aber lassen sich bloss Vermutungen aufstellen. Vielleicht war es Peter Simler, der Vater des als Historiker wohlbekannten Josias Simler. Er erwarb 1534 das Bürgerrecht Zürichs und erstellte das Urbar zum Kloster Kappel. Es wäre möglich, dass er sich bei dieser Gelegenheit das Material zur Chronik zusammengestellt und nachher das «Register-Büchli» angelegt hätte; auch fanden sich noch im 18. Jahrhundert die beiden Zürcher Exemplare im Besitz der Familie Simler. Doch dies berechtigt noch lange nicht zur Annahme seiner Autorschaft. Mehr Wahrscheinlichkeit spricht für Heinrich Brennwald, den letzten Prior des Stiftes Embrach. Unsere Chronik beginnt nämlich die Aufzählung der geistlichen Stifte Zürichs mit Embrach, während seine Hauptquelle Zür. Stadtbibliothek, Msc. A 56/41, diesem noch die Stifte der Prediger, Augustiner und dasjenige von Selnau vorausgehen lässt. Die Änderung der Reihenfolge lässt sich wohl schwerlich anders als aus einem persönlichen Interesse erklären, das der Autor gerade an diesem Stifte haben musste. Die Annahme Brennwalds als Autoren würde uns auch erklären, warum das «Register-Büchli» nicht für den Druck ausgearbeitet worden ist. So wie es ist, konnte es nicht gedruckt werden. Wohl im allgemeinen, aber nicht im einzelnen chronologisch angelegt, oft auf derselben Seite Mitteilungen verschiedenster Zeiten und verschiedensten Inhalts darbietend, entbehrte es der für den praktischen Gebrauch unerlässlichen Anordnung. Nur mit Hilfe eines genauen Registers konnte man sich seiner einigermassen bedienen; deshalb hat Klauser seinem Neffen auch aufgetragen, für sein Exemplar ein solches zu erstellen. Die andern Exemplare hingegen entbehren eines solchen und waren deshalb als Nachschlagewerk geradezu unbrauchbar. Da nun schon damals Johannes Stumpf, der

Schwiegersohn Brennwalds, dem er die Anregung zu historischen Studien verdankte, sich mit dem Gedanken der Herausgabe einer grossen Schweizerchronik, die dann 1548 erschien und von der 1554 ein handlicher Auszug herauskam, trug, mochte die Umarbeitung und Herausgabe des «Register-Büchleins» überflüssig erscheinen. Hinwiederum lässt sich sowohl gegen Peter Simler, als auch gegen Heinrich Brennwald der Umstand geltend machen, dass der Autor schwerlich ein Geistlicher sein konnte, weil ein solcher seinen religiösen Standpunkt stärker hätte hervortreten lassen. Da zwei Hegner, ein Jakob und ein Christoph, als Kopisten der Chronik erscheinen, liegt die Vermutung nahe, dass der Autor unter diesem Namen gesucht werden müsse. Nun hat allerdings der 1538 verstorbene Winterthurer Stadtschreiber Gebhard Hegner, Vater obigen Christophs, nach Lausanne, Bibl. cantonale, Msc. F 51, S. 353, ein «kleines bergamentin croneclin, vff das flissigst zusammengefasset vnd beschriben»; allein der ibidem S. 354—385 gebotene Auszug stimmt mit unserer Chronik nicht überein.

5. *Quellen.*

Zu bestimmteren Resultaten führten die Nachforschungen nach den Quellen. Das «Register-Büchli» stützt sich hauptsächlich auf das Mscrpt. A 56/41 der Zürcher Stadtbibliothek, das als Chronik Heinrich Brennwalds ausgegeben wird[1]). Es enthält als letzte Erzählung in ausführlicher Darstellung den Genuesenkrieg 1507, und die Abhängigkeit unseres Chronisten lässt sich bis 1500 mit Sicherheit nachweisen. Allerdings ist bei der meist summarischen regestenartigen Darstellung des «Register-Büchlis» oft schwer zu unterscheiden, ob er ältere Chroniken benutzt, oder ob er seinen Stoff aus sekundärer Quelle geschöpft hat. Ich erachtete es deshalb als meine Pflicht, überall auf die primären

---

[1]) Nachfolgend als Mscrpt. 56/41 d. Zür. Stadtbibliothek zitiert, da ich aus Gründen, die ich später im Zusammenhang zu entwickeln hoffe, einen Teil dieser Chronik nicht als von Heinnich Brennwald, sondern von Friedli Bluntschli herrührend ansehe. Vgl. Anz. f. Schweizergesch. X. 71 ff.

Quellen zurückzugehen und dieselben, wo es sich tun liess, nachzuweisen. Für einzelne Angaben, die natürlich sorgfältig registriert werden, war der Quellennachweis schwer zu erbringen. Für die Zeit des 16. Jahrhunderts (jedoch mit Ausschluss des «Grossen Schiesset 1504»), also namentlich für die italienischen Feldzüge und die Reformation, darf unser Chronist den Anspruch auf Originalität erheben. Deshalb wird dieser Teil der Chronik in den Beilagen in extenso gegeben, während von den vorhergehenden nur der kleine Abschnitt von den Herrschaftserwerbungen Zürichs ausgehoben wird. Einige Abschnittchen sind als Specimina der Erzählungskunst des Chronisten in die Inhaltsangabe verwoben.

II. Die Chronik im besondern.

1. Die Schweiz in Sage und Geschichte bis zum Jahre 1300.

Unser Chronist zeigt in der Beurteilung historischer Ereignisse bei aller Berücksichtigung des sagenhaften Elements doch eine natürliche Verständigkeit. Es ist, als ob er sich in dem Sagengewimmel nicht recht wohl fühlte und deshalb möglichst rasch herauszukommen suchte. Dass Sage und Geschichte ihn in unauflösliche Widersprüche verwickelten, genierte ihn zwar wenig; er scheint sie, so augenfällig sie auch sein mochten, kaum zu bemerken. Nicht selten konstruiert er sich eine Leiter von den erdentrückten Sagen, die nur zu oft des Sagenkriteriums, des ursprünglich realen Kerns entbehren und sich als blosse Phantasiegebilde entpuppen, nach dem Boden der Wirklichkeit. Nachdem er, gestützt auf alte Zürcher Chroniken[1]), die Gründung Zürichs auf die Zeiten Abrahams zurückgeführt und den arelatensischen König Thuricus, sowie den schwäbischen Schwefius als Gründer genannt (S. 1 ff.), aus deren beider Schöpfung Duregum, d. i.

---

[1]) J. Dierauer, Chronik der Stadt Zürich in Quellen zur Schweizer Geschichte XVIII, 1 ff.

die Stadt zweier Könige entstanden; nachdem er des Matyriums der Zürcher Stadtheiligen Felix, Regula und Exuperantia gedacht, jedoch ohne des widrigen Umstandes zu erwähnen, dass die Enthaupteten ihre Köpfe noch einige Schritte getragen hätten; nachdem er Diocletian als Neugründer gebührend hervorgehoben, fährt er S. 6 fort: «die statt Zürich ist allweg vonn römschen keysern bevogtet worden vnd sind die vögt merteils vff dem schloß, dz jetz vff dem hoff stund, gesessen vnd sich vögt des richs gschryben, dz ouch hertzog Berthold von Zeringen, ouch ein graff von Wendelburg vnd herr Hermann von Bonstetten, fryherr, sich burgvögt von Zürich schrybend · dise bevogtung hatt gwërt biß vff das 1100 iar nach Christi geburt; demnach ward inen die bevogtung nachgelaßen vnnd wie anndere richstatt gefreyt, vmb das sy sich so wol am rich gehaltend hattend» und S. 10: «als ich's find, so hatt es (das reyment von Zürich) angfangen im 1111 jar von rittern vnd von gschlächtern». Hierauf (S. 11—17) bringt der Chronist aus dem Zeitraum von 1111 bis 1336 die Ratslisten einzelner Jahre [1]), wie solche sich in nicht wenigen Abschriften auf der Stadtbibliothek in Zürich, auf der Stiftsbibliothek in St. Gallen und a. a. O. finden. Damit lässt der Chronist den zürcherischen Rat hundert Jahre früher entstehen, als dies urkundlich nachweisbar ist; denn erst nach dem Tode Berchtolds V. zeigt sich 1220 laut Fraumünsterurkunde Nr. 62 [2]) das erstmalige Auftreten eines Rates. Doch liegt die Vermutung nahe, dass, wie in andern Städten auch in Zürich, der Rat als Richterkollegium oder in anderer Form schon vorher bestanden habe. Die Zähringer, die als Erben der Lenzburger mit Zürich in nähere Beziehungen traten, nennen sich nicht burg-, sondern

---

[1]) nämlich für die Jahre 1111, 1112, 1157, 1186, 1187, 1216, 1270, 1277, 1280, 1282, 1285, 1287, 1288, 1290, 1294, 1297, 1300, 1303, 1304, 1305, 1306, 1311, 1312, 1313, 1315, 1316, 1317, 1318, 1323, 1326, 1334, 1335, z. T. in Äg. Tschudis Gallia comata, S. 130 ff. gedruckt.

[2]) G. v. Wyss, Mitteilg. d. ant. Gesell. Zürich VIII², vgl. auch Fr. v. Wyss Das alte Zürich II 170.

Kastvögte[1]). Hermann von Bonstetten, der ältere und der jüngere, kommen 1277, 1278, 1280, 1281, 1300, 1303 und 1304 als landrichter in Zürichgau vnd Ergäu vor[2]); mit der Reichsvogtei in Zürich wurden seit dem Aussterben der Zähringer bis auf Rudolf von Habsburg nur Stadtburger betraut. Der zweite oben als Burgvogt angeführte Name von Wendelburg beruht unzweifelhaft auf einer Verwechslung mit Nellenburg[3]). Nicht ohne Bedeutung ist die nur durch wenige Quellen, unter andern durch Mscrpt. A 56/41 fol. 50, gestützte Mitteilung von dem Kampf Zürichs gegen die Geistlichkeit. Der Chronist schreibt S. 6: «Vnd als demnach ein große zwietracht in der statt ward von des keysers wegen, der mit dem bapst in große zwietracht stund, ward er in bann dann, vnd als dazumal aller gwalt by denn geistlichen was, nam inen der keyser all ir fryheit vnd gwalt; demnach ward das reyment mit rittern vnd den gschlächtern besetzt, darvß große findschafft erwuchs, das sy gegen einander Dürn, die noch vff disen tag stand, vnd ander weer buwtend, das doch zuletsch dahin kam, das vff den 12. tag jannuarij im 1250 iar alle priesterschafft vß der statt getriben wurde on barfußer münch, vnd ward in 11 iaren weder gsungen, noch glesen, noch mäß ghan vßgnummen zu barfussern; vß diser vneinhellichkeyt entstund der statt von Zürich großer schad, kamend vmb all ir gwerb»[4]). Der Chronist verwickelt sich hier insoweit in einen Widerspruch, als er das Regiment der Stadt von der geistlichen Hand auf Ritter und Burger gleiten lässt und zwar infolge der Vertreibung der Geistlichkeit, während er doch jene schon 1111 die Regierung übernehmen lässt. Schwerlich ist anzunehmen, dass diese Stelle bloss eine Erweiterung der bei Dierauer Quellen

---

[1]) G. v. Wyss, Mitteilg. XIII[2] Nr. 49. Dei gratia turegici loci legitimus advocatus, quod Kastvogt dicitur, desgl. Nr. 51, 503 u. a.

[2]) Kopp, Geschichte d. eidg. Bünde II. 1. S. 367 und 368. Urkunden S. 26 und 47.

[3]) Im Mscrpt. A 56/41 fol. 42[a] findet sich der Name Wandelburg; übrigens ist hier der ganze Abschnitt durchgestrichen.

[4]) Vitoduran, Archiv XI 9; Vögelin, Das alte Zürich I 360.

XVIII 25, auch in der Helv. Bibliothek, 2. Stück, S. 155, angeführten Stelle sei [1]). Betreffs der Kämpfe des zürcherischen Schutzherrn Rudolf von Habsburg mit Leuthold von Regensberg bringt unser Chronist zu Nr. 17 ff. der Quellen XVIII 25 folgende Ergänzung (S. 7): «Vnd in disen ziten starb kieser frydrich, blieb das rich on küng vnd kieser, dordurch groß gfar in allen rich entstand; erdachtend die von Zürich, das sy mit den geistlichen vertragen vnd gericht wurdend vnd suchten wyter schirm vnd schicktend diss nachbenempten Ritter Rudolff von Glariß, Heinrich vß dem Hoff, Heinrich Meiß, Cůnrat Dietel, Heinrich von Kloten, Rudolff ab dem Steg und die burger Heinrich Brun der Jung, Johans von Basel, Hans hinder der Metzg, Walter Meiß, Rudolff Gnirffer vnd Wernher Wile [2]) zum graffen von Regensberg, dz er ir houptman welt sin biß vf ein künfftigen keiser; aber diser graff was hochmütig, gab in zur antwurt, sy müstind sunst bald sich an in ergeben; er hette so vil schloß vm Zürich, die sin wärind, dz sy vmbsetzt wärind, wie der fisch im wasser mit netzen vmbzogen werind, weltind sy sich aber gůtwilig an in ergeben, so welt er sy gůtlich vffnemen. Dis geschach, als man zahlt 1265 iar. Glich angent kamen sy zů graff Růdolff von Habspurg, batend in, dz er ir houptman wär biß an ein künfftigen keiser; der empfieng sy früntlich vnd was diser werbung fro, fur angentz gen Zürich, schwůrend zusammen, lib vnd gůt zů einander zů setzen wider menklich, die sy beleydigen weltind». Hierauf folgt die Erzählung der Fehde mit Leuthold von Regensberg und die Einnahme von Utzenburg, Wurb, Baldern, Ütliberg und Glanzenberg. Da keine der von Dierauer seiner Edition zugrunde gelegten Handschriften den Namen W u r b (= Wulp) bei Küssnacht enthält, muss hier unser Chronist dem

---

[1]) Vgl. Dierauer, Quellen XVIII 25. Anm. 1 stellt in erschöpfender Weise die Quellen zu dieser Frage zusammen.

[2]) O. Henne, Klingenberger Chronik S. 11. Das Zürcher Mscrpt. A 56/41 hat die Namen der Abgesandten allerdings nicht auf fol. 53^a, wo man sie sucht, wohl aber fol. 44^b.

von Henne, S. 12, als Nr. 651 bezeichneten Codex gefolgt sein, während die Erzählung von der Niederlage der Zürcher bei Winterthur im Jahre 1292, deutlich Dierauer Quellen XVIII 33 ff. als Quelle erraten lässt [1]). Die Entstehung und Aufzählung geistlicher Stiftungen unmittelbar nach den Gründungssagen der Stadt leitet der Chronist im Gegensatz zu Zürcher Msc. A 56/41 fol. 32 mit Embrach ein und zwar mit den Worten (S. 3): «das closter oder propsty zů Embrach find ich kein iarzal ires anfangs, denn das ein graff von Kyburg mit anderm vmbsitzenden adel ein pfarrkilch da habend lassen buwen; demnach find man einen alten brieff, der den brůderen zu Embrach zůstatt, deß datum wyßt 1188 iar». Diese Urkunde muss, wenn nicht eine Verwechslung mit derjenigen von 1189 [2]) vorliegt, was sehr unwahrscheinlich zu sein scheint, verloren gegangen sein. Diese Zusammenstellung geistlicher Stifte auf Zürcher Boden ist an und für sich interessant, enthält aber im einzelnen mehrere chronologische Verstösse.

Aus der ältesten Geschichte Berns, S. 73 ff., erwähnt der Chronist die Gründung der Stadt im Jahre 1191, die Niederlage der Berner durch die Habsburger im Jahre 1241 und 1289, Bündnis mit Freiburg und Judenverfolgungen ganz nach Justinger. Hingegen abweichend von ihm, auch zum Teil von Zür. A 56/41, fol. 93^b, berichtet er, dass «1219 die brugg vnd vorstatt buwen ward; dann der zulauf von dem volch war so gross, die all wolten burger werden, das die statt zů klein werden wollt». Ebenfalls abweichend von Justinger, aber übereinstimmend mit Zür. Msc. A 56/41 fol. 95^b berichtet unser Chronist, dass 1251 das Barfüsser- und 1265 das Predigerkloster zu «buwen angfangen» wurden. Erstere Angabe wird gestützt durch Malachias Tschamser, Annalen der Barfüsser zu Thann I 135, der noch beifügt: «vnd bringens innert 4 iaren glücklich zum end». Wenn nun Justinger

[1]) Zürch. Mscrpt. A 56/41 fol. 55^b schreibt «Wulsch» zu Küssnach.

[2]) Zürcher Urkundenbuch I Nr. 352. Unser Chronist stützt sich hier auf Zür. Mscrpt. 56/41 fol. 36^b: vnnd das eltist, so ich demnach von der stifft Embrach find, ist ein latinischer brieff, den ich zu tütsch transferiert vnd hienach gesetzt han, lut also.

S. 26 behauptet, dass die Franziskaner 1255, also 4 Jahre später nach Bern gekommen seien, desgleichen auch von den Dominikanern, so lassen sich die beiden, nur scheinbar divergierenden Angaben doch leicht in der Weise vereinen, dass die Ordensbrüder sich eben erst nach Erbauung ihrer Klöster niederliessen.

Die Gründung Luzerns erzählt unser Chronist S. 80 nach Etterlin S. 8/9, lässt also auch Wichardus, einen Herzog aus Schwaben, die Hofkirche erbauen, und «mit grossem gůt begaben; des finst du ein kopy in der zürcherischen kronegk, der datum lut 503 iar», eine Urkunde, die, nachdem sie lange Gegenstand eingehender historischer Untersuchungen gewesen [1]), schliesslich als Falsifikat erklärt werden musste [2]). Von den zwei hier aus der Stadtbibliothek in Zürich hauptsächlich in Betracht kommenden Kopien der Wichardsurkunde wird auf die Brennwaldsche Chronik A 56/41 fol. 27 verwiesen. Auch betreffend Uri folgt der Chronist S. 82 Etterlin S. 13, lässt mithin dieses Land von Süden her sich bevölkern und die Urner die «letzten Christen in hochen tütschen landen sin», fährt dann aber abweichend von jenem, in starker Anlehnung an Zür. Msc. A 56/41 fol. 120[a] und echt charakteristisch für seine Auffassung fort: «sy (die Urner) gabend auch dem keiser ein jährliche tribut; diese tribut ward (mit) der zitt an das closter zů frowmünster Zürich gwent; damit die eptissin domal alle gwalt uber Ury hatt gehept».

Nicht zu verwundern ist, dass unser Chronist die Schwizer und Unterwaldner von den Schweden, die Haslitaler von den Friesen abstammen lässt (S. 83 ff.), wie das nach Eulogius Kiburger [3]) unter andern schon Etterlin [4]) getan. Während er Glarus, S. 86 nach Zür. A 56/41 fol. 142 durch Thebäer er-

---

[1]) Vgl. u. a. v. Segesser im Geschichtsfreund I 219; J. Schneller, Schweiz. Geschichtsforscher X 11, Anm.

[2]) S. Vögelin und Th. v. Liebenau Das alte Zürich I 278.

[3]) Vgl. J. Bächtold, Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz I Seite LXIII und 179.

[4]) S. 17 ff.

schliessen lässt, «deren etlich durch das ruch land zogen vnd sich etwas zitt da enthalten, daby zu gedencken, das domal ouch lüt da gewonet habend», und dabei sich auf die alten Zürcher Chroniken Dierauer Quellen XVIII 16 und die oben genannte stützt, während er S. 87 nach Zür. A 56/41 fol. 145 f. die Gründung Basels, die Nachfolgerin des zweimal zerstörten Augst in das Jahr 918 — dieses Jahr nach Zür. A 56/41 fol. 145[b] und Königshofen [1]) — verlegt und den Namen von einem im «gäwerbrunnen» gefundenen Basilisken herleitet; während die Gründung Freiburgs im Üchtland ziemlich richtig datiert, aber dabei irrtümlich behauptet wird, derselbe Herzog Berchtold habe auch Bern gebaut, drückt er sich nach Zür. A 56/41 fol. 139 über Zug höchst einfach und der Wahrheit entsprechend S. 85 aus: «Zug ist ein kleine statt, lit an eim lustigen ort, wasser vnd lands halb»; fährt dann aber fort: «aber von irem alter vnd harkumen find ich nüt eigenlichs dan das sy von altar har den heren vnd dem adel gedienet hab, sind etlich zit in der von Hallwil handen vnd gwalt gestanden, von dem sy der Herzog von Österrich koufft hatt». Letztere Behauptung ganz nach Zür. A 56/41 fol. 139[a] ist nicht richtig; denn die Hallwil, ein kiburgisches, dann habsburgisches Ministerialgeschlecht [2]), haben wohl grössere Summen von dem Herzoge von Österreich zugesprochen erhalten, aber nicht für verkaufte Güter oder Rechte im Zugergebiet, sondern für Dienstleistungen [3]), was indes leicht zur Ansicht verleiten konnte, als hätten sie dieselben für verkaufte Güter erhalten.

Echt charakteristisch für den Chronisten ist seine Erzählung vom ersten Schweizerbund. Während sein bisheriger Gewährsmann Zür. A 56/41 die bekannten Gründungssagen ziemlich ausführlich wiedergibt, begnügt er sich mit den Worten:

S. 85. Vnd als nun die walstett lang zytt für sich selbs ir reyment gfürt hatend vnd aber ein aptisin Zürich das land Ury

---

[1]) Karl Hegel, Die Chroniken d. deutschen Städte VIII 874.

[2]) C. Brunner, Argovia VI 135 und 138.

[3]) Maag, Quellen z. Schw. Geschichte XV 613—629.

lang befogtet hatt, wurdend die andern ort ouch mit der zitt befogted vom graf von Hapspurg, die dem keiser die trybut vber Schwiz vnd Vnterwalden verpfent hattend; vnd als aber landfo̊gt alenthalb thiranisch mit den armen lüten lebtend vnd sy beschwartend vnd grosen mů̊twillen mit in trybend, als fast vil darvon zů̊ schryben wär; — dann in disenn zyten schier iederman nach sim mů̊twilen lept — wurdend die walstet vervrsachet, das sy sich zů̊samen datend, vnderstundend sich mit gwalt der beschwärden zů̊ endladen; darvß groß krieg endstundend, als zum teil ob anzog · diß ist nun das erst büntnuß der Eydgnosen gsinn.

2. Geschichte der Schweiz von 1300—1400.

Unser Chronist gewährt auch für das 14. Jahrhundert keine grosse Ausbeute. «Klingenberg», Justinger, Zür. A 56/41, sind seine wichtigsten Gewährsmänner. So erzählt er S. 38 die Ermordung Albrechts I., nach Justinger S. 42, verweist dabei auf eine grössere Chronik, womit wahrscheinlich Zür. A 56/41 fol. 65—69 oder Etterlin S. 35/36 gemeint ist, erwähnt S. 37 nach Zür. A 56/41 fol. 67 der noch durch Bluntschli aufrecht erhaltenen [1]), durch Ulr. Meister [2]) und Meyer von Knonau [3]) als irrtümlich nachgewiesenen Schenkung des Sihlwaldes und Sihlfeldes im Jahre 1309 durch Leopold I., berichtet S. 31 über die Schlacht bei Morgarten und den Heldentod der 50 Zürcher ganz nach dem Zürcher Chronisten [4]), lässt S. 68 im Jahre 1333 durch Bern und Zürich mit andern Reichsstädten die Raubritterburg Schwanau zerstören, wohl nach Justinger S. 69. Doch für das Jahr 1334 bringt er nach Zür. A 56/41 fol. 72^{b} eine wertvolle Notiz über einen Strafzug Zürichs gegen die

---

1) Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich I 343.

2) Geschichte der Stadtwaldungen von Zürich, S. 43/44.

3) Zu S. Vögelin, Das alte Zürich II 272.

4) Dierauer, Quellen XVIII 38.

durch die Exkommunikation Ludwigs des Baiern zuchtlos gewordenen Adeligen · «diser zitt fiengend ouch an etlich edellüt die von Zürich zu bekriegen; also zugend die von Zürich für Schönenwerd by Far gelegen, demnach vor Hohentüffen, demnach für die festy Schlatt ob Winterthur · dise schloss brachend die von Zürich in boden vnnd zugen wider heim on allen schaden · geschach in dem iar 1334». Von diesen drei Schlössern verlegt Fr. Vogel Die alten Chroniken etc., S. 763, die Zerstörung von Hohenteufen in das Jahr 1338, jedoch ohne Quellenangabe, Rüeger, Chronik von Schaffhausen, hingegen oder vielmehr sein Herausgeber, nimmt S. 1007 ebenfalls 1334 an. Gewiss war diese Fehde, von Bluntschli, Geschichte der Republik Zürich I 160 ff. gar nicht erwähnt, auf die bald darauf folgende Brunsche Staatsumwälzung nicht ohne Einfluss, wenn auch der direkte Nachweis dazu schwer zu erbringen sein wird.

Über die ereignisreiche Zeit von 1336—1354 bringt unser Chronist zum erstenmal eine grössere zusammenhängende Darstellung, die schon aus diesem Grunde nicht umgangen werden darf. Seine Hauptquellen sind die Chronisten der Stadt Zürich, besonders Zür. A 56/41 fol. 73—89 und 170—180. Mit grossem Geschick versteht er die Hauptmomente herauszugreifen und in lapidarer Sprache zum Ausdruck zu bringen. Für die Geschichte Berns hält er sich ganz an Justinger, oder Zür. A 56/41 fol. 99 ff., erwähnt S. 75 des Schiffsunglücks auf der Aare, aber mit unrichtiger Datierung 1309 statt 1311 (Just. S. 44)[1]; ferner des kiburgischen Brudermords 1322, auch mit unrichtiger Datierung, zudem noch mit Verwechslung der beiden Namen, was hier ganz aufs Konto seiner Quelle Zür. A 56/41 fol. 101 zu setzen ist. (Just. S. 52, 344.) Auch gedenkt der Chronist der Erwerbung

[1]) Der Fehler mag auf Flüchtigkeit beruhen; wenn er die Tatsache A 56/41 fol. 100[b] entnommen, wo dieselbe ohne Alinea direkt im Anschluss an den Besuch Heinrichs VII. in Bern erzählt wird, wo aber richtig steht, «danach über 2 jahr», so ist es möglich, dass ihm 1309 statt 1311 in die Feder geflossen ist.

Laupens nach Just. S. 55, ferner S. 76, der Zerstörung von Wildenstein nach Just. S. 55, der Erwerbung von Illingen und Erzenbach nach Just. S. 55, der Einnahme von Diessenberg 1331 nach Just. S. 61, der Zerstörung von Rorberg 1337 nach Just. S. 71, der Schlacht bei Laupen nach Just. S. 72 ff., der Niederbrennung von Hutwil nach Just. S. 96/97, desgleichen S. 77 des Gefechts am Laubeggstalden nach Just. S. 107, der Zerstörung von Mannenberg und Laubegg nach Just. S. 112, S. 78 der Erwerbung Aarbergs nach Anonyme Stadtchronik, Studer l. c. S. 397—409, S. 88 der Zerstörung Biels durch den Bischof von Basel im Jahre 1367 nach Just. S. 131[1]).

Über die nächsten Jahrzehnte geht der Chronist mit wenig Notizen hinweg. Nachdem er S. 29 des «schwarzen Todes» gedacht, den er von einem «dicken schüzlichen dampf im gwülch herleitet, vß dem ein groß vnzal gwürms, das schier den ganzen erdboden vergifft, niederfielend», erzählt er das Erdbeben in Basel 1356, sogar an zwei verschiedenen Orten, S. 69 summarisch, S. 87 ausführlicher.

Bei der Aufzählung der zerstörten Burgen S. 99 lässt er eine ganze Zeile (burg zu Altkirch-Birsegg) aus, weil er eben nicht Klingenberg, sondern Zür. A 56/41 fol. 147[b] folgt, erwähnt S. 170 des Baus der Rapperswilerbrücke im Jahre 1358 ganz nach Klingenberg S. 99 und S. 77 des Kampfes in Fraubrunnen nach Justinger S. 143 und erzählt dann S. 88 nach Zür. A 56/41 fol. 149 etwas ausführlicher die «Böse fastnacht» in Basel: 1376 verpfant der bischoff (von Basel) die kleinstatt herzog Lüpolt von Österrich[2]), das nun der gmein übel gfiel, also vf ein zit der herzog allen adel beschriben hat gen Basel vf ein fasnach, vnd sy nun gros hofart vnd übermut tribend,

---

[1]) Doch kann dem Chronisten hier auch Zür. A 56/41 fol. 102 ff. als Quelle gedient haben.

[2]) Nicht 1376, sondern 1375, vgl. R. Wackernagel, Urkundenbuch der Stadt Basel IV 375.

fieng an die burger zů verdriesend, vnd ward ein grosser vfflouff von der gmeind; nun was aber der hertzog mit der merteil sins folchs in der kleinen statt, das er inen nit werden mocht; also fielend sy in des von Eptingen hoff, da vil adelsmanen vnd wiber in warend, schlugend etlich edellüth den wibern in der schos zů tod; die überigen namend sy gfangen: 5 graffen vnd vil vom adel; also ward die doch gestilet, das kein krieg darvß ward; doch wurdend die houptsächer von Basel mit dem schwert gericht vnd etlich vmb gůt gestrafft; doch blieb der has für vnd für [1]).

Für den Kiburger-, Sempacher- und Näfelserkrieg hält sich der Chronist an die bekannten Quellen. Die Hauptereignisse erzählt er schlicht und einfach. Die Darstellung gewinnt durch das, was sie verschweigt, besonderes Interesse. Er erzählt auf S. 38 und 39:

1386 wurdend die Eydtgnossen abermal gewarnet, wie der hertzog für Sembach welte mit gantzer macht; da zugend sy heym. Also am 9. tag höwmonat kamend sy an einander mit eim herten stritt, vnd was der herschafft ob 40000 starch vnd der Eydtgnossen 1500. Also by langem gab gott den Eydtgnossen den syg, das sy die fynd in die flucht schlugend. Es ward ouch der hertzog selbs erschlagen vnd zu Küngsfelden vergraben; sy verlurend ein grosse vnzal lüthen; die Eydtgnossen verlurend ouch ob 100 manen; sy gwunend das paner von Tyrol, des grafen von Ochsenstein, des grafen von Sals, des grafen von Tierstein panner vnd sunst vil paner vnd fenly [2]).

1388 ritend aber die richstett darzwischend, machtend ein friden ein jar lang; in disem friden starckt sich aber die herschaft mit adels vff 6000 starch, zugend an die letze gen Glaris über das sy den von Glaris 40 man zů Wesen by nacht ermürt hattend, gwunend die letze vnd das land mit gwalt. — Im Jahr

---

[1]) Vgl. A. Bernoulli, Basler Chroniken V 120 ff., R. Wackernagel Urkundenbuch der Stadt Basel IV 384 ff., wonach einige Unrichtigkeiten unseres Chronisten zu korrigieren sind.

[2]) Vgl. Th. v. Liebenau, Die Schlacht bei Sempach

1388 am 9[ten] tag aberellen samletend sich die von Glaris, das ir 400 ward, griffend die find an, schlugend und stachend so tapfer uf si, das si die flucht namend, erschlugend ob 1800 man zu tod und ertrunkend vil in der Lint und im Walise und kamend denen von Glaris 25 man umb, gwunend 600 harnisch, 13 baner und vil roß und ward Wesen in Boden verbrent[1]).

Im einzelnen erwähnt der Chronist von den Bernern S. 77 die Eroberung von Grimmenstein und Trachselwald 1383 nach Justinger S. 143[2]), die Zerstörung von Grünenberg 1384 ebenfalls nach Justinger S. 157, ferner S. 78 die Unterwerfung von Unterseen und Obersiebental 1387 statt 1386 nach Justinger S. 166 und S. 77, die Einnahme von Büren 1388 «mit gwalt und fürschiessen» auch nach Justinger S. 269. Der Chronist gedenkt ferner S. 82 der Zerstörung Rotenburgs 1385 durch die Luzerner nach Dierauer l. c. S. 95 oder Etterlin S. 97; S. 71 derjenigen Aristaus 1386 durch Luzerner und Zuger nach Dierauer l. c. S. 105; S. 31 der Eroberung von Bülach, Rümlang, Alt-Regensberg und Mossbu g durch die Zürcher im Jahre 1387 nach Klingenberg S. 127; S. 31 des Zugs einiger Zürcher nach der Rapperswilerbrücke im Jahre 1389 und des Abfangens von 12 Fischern und der Beute von Fischgarn im Wert von 26 gl. nach Klingenberg S. 149; S. 67 der Zerstörung von Richensee im Jahre 1386 durch die «Herrschaft» nach Dierauer l. c. S. 116 und S. 71 der Niederlage der Zuger am Binzenrain im Jahre 1388 und ihres Verlustes von 42 Mann durch eben dieselbe nach Dierauer l. c. S. 152: alles dies nach den angegebenen Quellen, ohne dass wir weitere Details, als dort angegeben sind, über die Ereignisse erfahren.

Für das Jahr 1399 bringt der Chronist S. 78 nach Zür. A 56/41 fol. 219[b] eine interessante Ergänzung zu Justinger S. 186

---

[1]) Henne, Klingenberger Chronik, S. 134; vgl. G. Heers Festschrift zur Schlacht bei Näfels.

[2]) Doch kann hier wie auch für das folgende ebenso gut Zür. A 56/41 fol. 189 ff. als Quelle gedient haben.

und 439; er erzählt: «1399 erhub sich ein seltzame kätzeri vor und in der statt (Bern), bettentend ein katz an; und wan si bet und opfer verbrachtend, so kustend si die katz für den arss; demnach ward man der sach inen, ward abdonn, mustend 3000 ℔ zů bůss genn». Justinger erwähnt des «ungeloubens», doch nicht der nähern Umstände; hingegen gedenkt Hans Salat in seinem Tagebuch [1]) der «kätzerschul». Wenn unser Chronist Zür. A 56/41 nicht einfach nacherzählte, so könnte man annehmen, dass er durch die von jenem berichtete, auch von H. Bullinger II 350 berührte und 1530 vorgefallene Begebenheit auf die weiteren Details geführt worden wäre.

3. *Geschichte der Schweiz von 1400—1450.*

Unser Chronist bringt zum Beginn des 15. Jahrhunderts die Gebiets- oder Herrschaftserwerbungen Zürichs. Er begnügt sich aber nicht bloss damit, die wichtigeren Herrschaften aufzuzählen, sondern er gibt auch die Summe an, um welche sie gekauft wurden, sowie auch ihre frühern Besitzer. Es ist wohl nicht anders denkbar, als er muss dazu das Archiv befragt haben: Staatsarchiv Zürich, C. Urkunden 57—97, oder es habe ihm denn ein Auszug davon, irgend eine handschriftliche Aufzeichnung, vorgelegen; die Chroniken liessen ihn hier ganz im Stich [2]). Auch Zür. A 56/41 hat darüber nur wenige zerstreute und kurze Notizen, z. B. fol. 187 Höngg betreffend. (Siehe Beilage Nr. 1.)

Im übrigen bietet unser Chronist für die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts geringe Ausbeute. Wir registrieren in chronologischer Reihenfolge seine Mitteilungen gleichzeitig mit Angabe seiner Quellen:

---

[1]) Jakob Bächtold, Hans Salat. S. 40.

[2]) Später verwendet in den Memorabilia Tigurina, in Leus Lexikon, bei Salomon Hirzel, Zürcherische Jahrbücher I 95, 344; II 46, 77 ff, Bluntschli, Geschichte der Republik Zürich I 252 f. u. a. a. O.; derselbe., Rechtsgeschichte etc. Zürichs I 343 ff. Über die Vorgeschichte der Herrschaften bieten die Anmerkungen zum Habsburger Urbar (Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. XIV und XV) wertvolle Aufklärungen.

a. 1400. S. 78: Erwerbung Frutigens u. a. O. durch Bern nach Justinger S. 189 oder Zür. A 56/41 fol. 219[b].

a. 1401. S. 68: Judenverfolgungen nach Etterlin S. 122 oder A 56/41 fol. 217[a].

a. 1403. S. 78: Bündnis Berns mit Freiburg nach Justinger S. 192 (irrtümlich steht Solothurn statt Freiburg).

a. 1403. S. 32: Erste Bepflasterung Zürichs nach Zür. A 56/41 fol. 220[a], Dierauer S. 167. (Die Chronik setzt 1404 statt 1403.)

a. 1404. S. 86: Zugerhandel nach Etterlin S. 127 oder Justinger S. 192.

a. 1405—1428. S. 67: Appenzellerkrieg, Gefecht am Stoss, Justinger S. 191 oder Etterlin S. 125; Niederlage der Apppenzeller bei Bregenz nach Klingenberg S. 164 oder Justinger S. 191; Niederlage der Appenzeller bei Gossau im Jahr 1428 nach Klingenberg S. 204 oder nach Zür. A 56/41 fol. 158 ff.

a. 1408. S. 82: Befestigung Luzerns nach Etterlin S. 129 oder A. 56/41 fol. 220[a].

a. 1410. S. 32: Zug über den Gotthard nach Etterlin S. 130, Dierauer S. 172 oder A 56/41 fol. 221.

a. 1412. S. 88/89: Zerstörung von Fürstenburg nach Etterlin S. 132.

a. 1415. S. 78: Eroberung des Argau nach Justinger S. 225 ff. oder A 56/41 fol. 226.

a. 1416. S. 78: Kauf Arburgs nach Justinger S. 209; wenn unser Chronist behauptet, dass dieses Städtchen drei Jahre später abgebrannt sei, so beruht dies auf einer Verwechslung mit Arberg, vgl. Justinger S. 285.

a. 1417. S. 32: Zug von 200 Zürchern nach Feldkirch nach Dierauer S. 181.

a. 1417. S. 72: Brand Basels nach Justinger S. 284 oder Dierauer S. 182.

a. 1420. S. 27: Erstellung eines Wasserrads auf der niedern Brücke in Zürich nach Dierauer S. 187 oder Zür. A 56/41 fol. 229.

a. 1421. S. 78: Grundsteinlegung des Berner Münsters nach Justinger S. 290 oder Zür. A 56/41 fol. 229[a].

a. 1422. S. 66: Schlacht vor Bellenz (Arbedo) nach Etterlin S. 163 oder Zür. A 56/41 fol. 229[b].

a. 1429. S. 32. Zürichs Beteiligung an den Hussitenkriegen nach Dierauer S. 192 oder A 56/41 fol. 229.

a. 1430. S. 28: Erster laufender Brunnen in Zürich nach Dierauer S. 192.

a. 1433. S. 35: Stüssi mit andern Zürchern als Begleiter des Kaisers in Rom nach Dierauer S. 231 (von unserm Chronisten irrtümlich auf das Jahr 1416 verlegt).

a. 1335. S. 86: Unglück Zugs nach Klingenberg S. 221.

a. 1435. S. 27: Pest in Zürich vgl. Vogel, Die alten Chroniken etc., S. 749.

Dass ein Zürcher Chronist den Alten Zürichkrieg in seiner Darstellung ausführlich behandelt, ist begreiflich. Unser Chronist beschäftigt sich namentlich mit den Kriegsjahren 1443—1445, während die ihnen vorausgehenden und nachfolgenden langwierigen Verhandlungen kurz abgetan werden. Die Hauptquelle scheint für ihn Zür. A 56/41 fol. 234 ff. und Edlibach zu sein. Er bereichert diesen durch jenen um wertvolle Details. So berichtet er, dass die Eidgenossen bei der Aufhebung der Belagerung Zürichs und bei ihrem eiligen Abzug 60 Mann verloren, dass im Gefecht zu Erlenbach der «lange Schwend» Anführer der Zürcher war usw.

Wir sind für jede Stoffbereicherung dieser Epoche umso dankbarer, als die Darstellung noch allzusehr von derjenigen Fründs beherrscht ist. Unser Chronist greift die Hauptmomente heraus und bringt sie in anschaulicher Weise zur Darstellung. Doch ist seine Abhängigkeit von der Quelle zu gross, als dass eine Reproduktion in den Beilagen gerechtfertigt schiene.

4. Geschichte der Schweiz von 1450—1500.

Was die Darstellung der ereignisreichen Zeit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts betrifft, so muss es zum vornherein auffallen, dass unser Chronist, ganz im Gegensatz zu seinem bis-

herigen Gewährsmann Zür. A 56/41, der auf fol. 360—387 diese Ereignisse im Zusammenhang erzählt, den Sundgauerzug und Waldshuterkrieg von dem aus diesen beiden herauswachsenden Burgunderkrieg vollständig trennt. Ist ihm etwa der kausale Zusammenhang entgangen? Gewiss nicht; die merkwürdige Erscheinung erklärt sich ganz gut aus den von ihm benützten Quellen. Eine genaue Prüfung der einzelnen Stellen seiner Erzählung auf ihre Genesis oder Provenienz führt zum überraschenden Ergebnis, dass er für die Zeit von 1448—1468 neben starker Benutzung Edlibachs und gelegentlicher Etterlins hauptsächlich die Berner Chronik Benedikt Tschachtlans mit den Zusätzen Schillings benützt hat. Wie er dazu gekommen, bleibt umso mehr Geheimnis, als die Originalhandschrift erst viel später aus den Händen der Schaffhauser Familie Stockar nach Zürich gelangte [1]). Von einer Wiedergabe des Textes (als Beilage) wird abgesehen: doch soll der Inhalt unter beständiger Hinweisung auf die Quellen kurz angedeutet werden.

S. 56: wegen der Fruchtsperre des Herzogs von Savoien nahmen die Freiburger 1448 dessen Feste Villarse und dessen Stadt Montenach ein nach Quellen zur Schweizergeschichte I 206. Die Berner ziehen auf die Mahnung des Herzogs raubend und plündernd ins Freiburgische, die Freiburger hinwieder ins Schwarzenburgische; letztere wurden in der Galteren (29. März 1448) geschlagen nach Quellen l. c. I 207. Auf der gleichen Seite berichtet der Chronist über den Freischarenzug ins Hegau im Jahre 1456 nach Quellen l. c. I 215 und über den Konstanzerzug im Jahre 1458 nach Quellen l. c. I 215 oder Henne l. c. 354; den Zug gegen Kempten und das Gefecht am Buchberg gibt der Chronist nach Edlibach S. 108 und nicht nach Quellen l. c. I 2 1 6f., auch nicht nach Henne l. c. 356 und ergänzt deren Erzählung durch die Worte: «und was ir houptman Heine Aberli von Einsidlen, und Heine Waldmann von Zürich Fenrich». Über Bernhard Gradner und die Eroberung des Thurgaus berichtet er

[1]) Vgl. G. Studer im Archiv d. hist. Vereins d. Kts. Bern IV. 4[6].

S. 57 und 58 nach Edlibach S. 108 f. und Henne l. c. S. 358, S. 59 erwähnt er eines Kriminallfalls in Bern aus dem Jahre 1460 ebenfalls nach Schilling [1]): ein Priester stahl eine silberne Monstranz mit dem Sakrament «vnd ward vil lút darum gemartert».

S. 58 und 59 wird der Wädenswileraufstand ganz nach Edlibach S. 118—120 erzählt. Auf S. 59—62 verbreitet sich der Chronist über den Sundgauerzug und Waldshuterkrieg, und zwar im Anfang bis zum Tod des von Regisheim nach Etterlin S. 184—186, das übrige aber bis an drei Stellen, wovon zwei nach Edlibach S. 127 und eine nach Etterlin S. 221, ganz nach Tschachtlan-Schilling, Quellen l. c. I 229 ff. «In suma (S. 61) gwunnend die Berner 14 stett, flecken und schloß, und die andern Eidgnoßen 18 stett, flecken und schloß, die der merteil alle verbrennt wurdend».

Betreffs des Burgunderkriegs (S. 90—95) hält sich unser Chronist für den Anfang an Edlibach S. 138 ff., in der Hauptsache aber an Diebold Schilling, dessen vor kurzem durch G. Tobler neu herausgegebene Chronik mit dem Diarium Knebels die wichtigste Quelle dieses Kriegs überhaupt ist. Schon hinsichtlich der Kriegserklärung an Karl den Kühnen folgt er nicht der unrichtig datierten bei Edlibach S. 143, sondern derjenigen D. Schillings I 174; einzig den Zug nach Pontarlier im Frühling 1475 erzählt er noch nach Edlibach S. 144. Bei der Erwähnung der Beute zu Granson verweist er auf seinen Gewährsmann, ohne ihn zu nennen, wenn er sagt S. 93: «gwunnend groß gůt, als man in der kronegk eigetlich find». So geschickt unser Exceptor auch hier die Hauptmomente herauszugreifen versteht, so halte ich eine Wiedergabe des Textes doch nicht für gerechtfertigt.

Betreffs der folgenden Jahre gedenkt der Chronist S. 67 des Lawinenunglücks auf dem Gotthard im Jahre 1478 nach Edlibach S. 170, S. 66 der Schlacht bei Giornico ebenfalls nach Edlibach S. 171, S. 70 des Söldnerzugs nach Châlons nach Edlibach S. 176. Auf S. 63 berichtet er über Richard von

---

[1]) Tobler, Die Berner Chronik des Diebold Schilling I 45.

Hohenburg und die Fehde zwischen Zürich und Strassburg nach Schilling II S. 255—268, nach Edlibach S. 176—186 oder aber nach Zür. A 56/41 fol. 391—395. S. 31 über den Fastnachtsbesuch der Zürcher — 280 zu Pferd und 130 zu Fuss — im Jahre 1487 in Uri und Schwiz nach Edlibach S. 194 oder Zür. A 56/41 fol. 396; auch gedenkt er S. 113 unter unrichtiger Angabe des Todesjahres (1502 statt 1487) des Niklaus von der Flüe mit folgenden Worten: brůder Klaus von Underwalden enthielt si in einer einöde 22 iar lang on alle libliche spis, dürs magers lips. Er ist zum dicker mal ersucht worden von einem bischoff von Costentz und andern, aber allweg on allen trug funden worden; wer zů im kam, verkunt er bůss und besserung des lebens; er gab den Eidgnossen vil gůter leer; er sagt inen auch viel zukünftige ding vnd starb im 1502 iar». Nach Edlibach S. 198 erwähnt der Chronist S. 69 des Baues der untern Burg zu Baden im Jahre 1488. In echt charakteristischer Weise berichtet er S. 64 über den Rorschacher Klostersturm oder «Sant Galerkrieg», wie er ihn nennt, stofflich wohl an Etterlin S. 219, Edlibach S. 206 oder an Zür. A 56/41 fol. 398 sich anlehnend: «Im 1488 ging der San Galer krieg an, als der apt ein kloster zů Rorschach buwt wider der statt willen und über das er in recht bot, zugend si mit 1500 mannen gen Rorschach, verbrantend und brachend das kloster in boden. Demnach zugend die Eidgnosen dem apt zů hilf für Sant Gallen, schüsend in die statt und si herus, schusend den Eidgnoßen etlich knecht zů tod. Demnach ward es gricht mit großem schaden deren von Sant Gallen; dan si mustend ein großi sum gelt gen und sunst vil schaden liden».

Von eigenartiger Bedeutung sind unseres Chronisten Mitteilungen auf S. 64 und 65 über seinen Landsmann Hans Waldmann. Sie zeigen einerseits den genauen Kenner, anderseits den milden Beurteiler. Es ist hier nicht zu verwundern, dass er über die bisher benutzten Quellen hinausgeht; hingegen ist schwer festzustellen, ob er Mitteilungen aus seiner eigenen Erinnerung aus Zür. A 56/41 fol. 400 und 403 ergänzt, oder ob er einige von

dem fleissigen Waldmannforscher Dändliker angeführte Manuskripte zu Rate gezogen hat [1]). Da sie nur kurz sind, mögen sie gerade hier folgen:

Im 1489 jar fieng des Waldmans unfall an, als er die hünd liess döten uf der lantschaft und sunst vil nüwer satzigen macht, die er vermeint gut sin; uf das die ab dem land für die statt fielend und so vil handletend, daß der bürgermeister Waldman gfangen ward, und in suma am 6. tag aberellen im obgemelten jar mit dem schwërt gricht ward, der doch vormals ein statt Zürich groß lob und eer hat inglet in kriegen vnd reten, das doch uf diesen obgemelten tag als vergessen ward. Es wurdend ouch nach im, die ouch sines teils warend, mit dem schwert gricht, namlich meister Heinrich Götz, meister Urich Rigler und meister Urich Widmer [2]). Es ward ouch vor und ee der Waldman gfangen ward, der Schneevogel uf der nider brugg, der ouch dem Waldman anhangt, erstochen von Heine Kienast, Kläwy Has, Jos Ackly und Lux Zeiner. Und als das reyment wider ufgricht und der hürne rat abgsetzt ward und man wider zu recht kam, da ward der Kläwy Has am fischmarkt mit dem schwert gericht, der vor den Schnefogel hat helfen erstechen [3]). Demnach ward Hensi Stemeli ouch mit dem schwert gricht von red wegen [4]).

Auf Seite 96—104 erzählt der Chronist den «Schwabenkrieg» verhältnismässig ausführlicher, als er es mit anderu Kriegen

---

[1]) Karl Dändliker, Bausteine zur politischen Geschichte Hans Waldmanns und seiner Zeit im Jahrbuch für Schweiz. Geschichte V 183 ff.; derselbe Hans Waldmann und die Zürcher Revolution von 1489 für die vierhundertjährige Erinnerungsfeier, namentlich S. 68 Quellenangaben. Vgl. übrigens auch Bullinger in seiner Schweizerchronik, Lausanne Kantonalbibliothek F 474 I, warhafftige historien.

[2]) Die warhafftigen historien (Lausanne Kantonalbibliothek F 474 I, S. 59) nennen daneben noch meister Lienhard Oehen.

[3]) Ibidem S. 60.

[4]) Ibidem S. 61. Stemeli ward nicht enthauptet; zwar behauptet auch H. Bullinger (Laus. Kantonalbibl. F 51, S. 44), dass Stemmeli mit noch einem andern hingerichtet worden sei.

gehalten hat. Auch sind ihm hier sehr wenig Verstösse nachzuweisen. Die Ausführlichkeit schliesst zum vornherein die Annahme aus, dass er dabei Edlibach und Etterlin gefolgt sei. Als Quelle liegt ihm Zür. A 56/41 fol. 415—494 zugrunde; seine Abhängigkeit von ihr ist so gross, dass er sogar ganze Satzwendungen übernimmt. Dieser Teil der Chronik Zür. A 56/41 ist 1828 als Fortsetzung Gilg Tschudis in Balthasars Helvetia, Denkwürdigkeiten IV 463 ff. (Schwabenkrieg) und 1890 von Ph. Ruppert in den Konstanzer Geschichtlichen Beiträgen, Heft III, S. 148 ff., als «Eine neue Chronik über den Schwabenkrieg, vermeintlich noch ungedruckt unter dem Autornamen Felix Mays von Zürich» herausgegeben werden [1]). Wenn unser Chronist die Schlacht auf der Malserheide die Schlacht bei Laatsch nennt, so mag er darin dem von Zür. A 56/41 häufig angeführten Namen und nicht der später von Herausgebern gegebenen Überschrift gefolgt sein.

Nachdem er S. 96 von des Landvogts Muheim Gewalttat gegen Konstanz nach Helvetia IV 487 (= Zür. A 56/41) erzählt, berichtet er S. 96 über die Hetzereien von Gutenburg aus nach Edlibach S. 209, über das Gefecht bei Triesen nach Helv. IV 498, S. 97 über die Zurückeroberung von Meienfeld nach Helv. IV 499, über das Gefeht in der Hard nach Helv. IV 504, S. 97 und 98, über den ersten Hegauerzug nach Helv. IV 507, S. 98 über den Einfall der Königlichen ins Graubündnergebiet nach Helv. IV 508, über den Ausfall der Eidgenossen nach Neunkirch und Hallau nach Helv. IV 512/513, über das Gefecht auf dem Bruderholz nach Helv. IV 513, S. 99 über den Einfall der Schwaben ins Werdenbergische nach Helv. IV 514, über die Gefechte bei Ermatingen und Schwaderloh nach Helv. IV 519 ff., S. 100 über die Schlacht bei Frastenz nach Helv. IV 525 ff., S. 100 über die Eroberung von «Tüngen» und Küssenberg nach Helv. IV 513 f., S. 101 über den zweiten Hegauerzug nach Helv. IV 533, über die Haltung Basels nach Helv. IV 534/35, S. 101 über den Raubzug

[1]) G. v. Wyss, Geschichte d. Historiographie d. Schweiz, S. 154.

nach Häsingen nach Helv. IV 535; S. 101 über die Schlacht bei Laatsch (Calven) nach Helv. IV 538 ff., S. 102 über die Belagerung von Stockach nach Helv. IV 541, über den Raubzug am Bodensee nach Helv. IV 544, über den Einfall ins Engadin nach Helv. IV 545; über die Hilfe Frankreichs und Friedensbestrebungen des Herzogs von Mailand nach Helv. IV 548 f S. 103, über die Schlacht bei Dornach nach Helv. IV 559 ff, S. 104 über den Frieden in Basel nach Helv. IV 570.

S. 89 tut der Chronist des Eintritts Basels in den Schweizerbund Erwähnung. Ausführlich berichtet er S. 105—110 über den «Groß Schießet» in Zürich mit Angabe aller Gewinner wohl nach Edlibach S. 240 ff. z. T. als Ergänzung zu dessen Text fügt er S. 105 bei: «Es ward ouch allen schützen zu der tag ürten win und brot, käß und biren geschenkt; gab nieman nüt, die wil das schießen wert. Es fand ouch mencklich uf dem blatz umb sin gelt essen und trinken zů koufen wie in der statt, deßglichen danzen, spilen und alle kurzwil. Es waren ouch gädem mit kostlichen silbergschir, ouch siden, samat und allerlei krämeri. Ein ieder schütz mit der büchs und armbrost muſt schießen nach schießensbruch, wie der brieff ußwist.... So machend die ußgeschribnen gaben an gelt uf beden schießen, armbrost und büchsenschützen 1944 gl.; es ward ouch ußgeben 2 gl. zu louffen und 2 gl. ze springen und zween gl. den stein zů stoßen. S. 110: Es hat ouch ein ieder, so in diesem obgemelten hafen hat welen legen, von einem ieden namen ein ersch krützer geben müßen; es sind ouch dem ersten 1 gl. und dem besten nach den gaben ouch 1 gl. worden. Es machend ouch die ußgeschribnen gaben an gelt 437 gl. und so der personen oder krützer 26220 in den hafen kumend, so kumpt das ingelt und gabengelt glich mit einander uf» [1]).

---

[1]) S. Vögelin, Das alte Zürich I 151 ff.

5. Geschichte der Schweiz 1500—1536.

Für diese Periode ist unser Chronist ohne Zweifel Zeitgenosse; er erzählt, was er miterlebt hat, und zwar sowohl während der italienischen Feldzüge als auch während der Reformation. Doch ist es nicht ausgeschlossen, dass er auch hier Aufzeichnungen, handschriftliche Berichte von Zürchern etc. benutzt hat. So mag ihm wohl Werner Steiners Eydsgenössische Geschicht-Beschreibung von 1503—1513 nicht verborgen gewesen sein. Die gewissenhafte Angabe der Zürcher Führer in all den kriegerischen Expeditionen lässt auf chronikalische oder gar archivalische Quellen schliessen. Doch ist die Unterscheidung dessen, was er aus mündlichen Berichten oder gar aus der Erinnerung oder aus geschriebenen Quellen geschöpft, äusserst schwierig, wenn nicht geradezu unmöglich. Für die Vorgänge in Novarra im Jahre 1500 und den Genuesenzug im Jahre 1507 mag seiner Darstellung noch die Zürcher Chronik Msc. 56/41, S. 491 ff. zugrunde liegen; der Genuesenzug ist das letzte ausführlich dargestellte Ereignis dieser Chronik. Im weitern erzählt er S. 117 den «Chiasserzug», S. 117/118 den «Kalten Winterfeldzug» (1511) und die Schlacht bei Ravenna (1512), S. 118/119 die Eroberung Mailands oder den «Pafyerzug» und die unmittelbar daran sich anknüpfenden Ereignisse, S. 120 ff. die Schlacht bei Novarra und die «unruw in der Eidgnosschaft, S. 123 ff. den Dijonerzug mit dem darauffolgenden Vertrag, S. 126 ff. die Schlacht bei Marignano und S. 129 diejenige bei Pavia. Die italienischen Feldzüge sind der verhältnismässig ausführlichste, bestdisponierte und gelungenste Abschnitt der Chronik. (Siehe unten Beilage 2.)

Die Darstellung der Reformation durch unsern Chronisten trägt ganz den Stempel der Eigenartigkeit. Gewiss wäre es hier noch viel schwieriger nachzuweisen, was er aus sich selbst und was er aus Berichten geschöpft hat. Er beginnt S. 131 mit Luther, den er statt 1517 erst 1519 die Reformation beginnen lässt, erwähnt S. 132[f] der Reichstage zu Worms 1521 und zu Augsburg 1530, der Aufhebung der Klöster in Zürich, verbreitet

sich S. 133/134 über die Wiedertäufer und die Bauernunruhen, erzählt S. 134 ff. den ersten Kappelerkrieg; nachdem er S. 135 die Teurung der Jahre 1529 und 1530 kurz erwähnt, berichtet er S. 136 f. eingehender über den zweiten Kappelerkrieg und das Gefecht auf dem Gubel. Ganz besonders sei auf dieses letztere aufmerksam gemacht; denn hier bringt er ein neues Moment herein, das ich in all den Quellen, die mir zu Gesicht gekommen, nicht gefunden habe. Die Totenliste von Kappel mit Beschränkung auf die Stadt und die Prädikanten weicht namentlich von derjenigen Bullingers, Reformationsgeschichte III 142 ff., bedeutend ab. An die Religionskriege reiht unser Chronist S. 155 noch den Aufruhr in Solothurn mit wenig bekannten Details, S. 156 den Müsserkrieg und S. 158 die Eroberung der Waadt. (Siehe Beilage 3.) Zum Vergleich sei namentlich auf Bullinger und die vor kurzem erschienenen Reformationschroniken des Bernhard Wyss (herausgegeben von G. Finsler) und des Laurentius Bosshart (herausgegeben von Kaspar Hauser) in den Quellen zur schweiz. Reformationsgeschichte Bd. I und III und auf das Archiv für Schweiz. Reformationsgeschichte Bd. I (Gilg Tschudis Beschreibung der Kappelerkriege, bearbeitet von Theod. von Liebenau), hingewiesen.

6. *Ausländisches, Weltgeschichtliches.*

Das Weltgeschichtliche berührt unser Chronist nur vorübergehend. Nichts weist darauf hin, dass er grössere Chroniken nichtschweizerischen Inhalts gelesen und verwertet hat. Einzig Königshofen und Matthias von Neuenburg sind dabei auszunehmen. Seine wenigen Mitteilungen weltgeschichtlichen Inhalts stammen meist aus schweizerischen Chroniken, weniger aus solchen der Grenzgebiete wie Strassburg, oder dann aus persönlicher Erinnerung. Die Gründung des Strassburger Münsters im Jahre 1015 erzählt er S. 112 nach Königshofen (Ausgabe durch K. Hegel: Chroniken der deutschen Städte VIII 722) und nicht nach den Strassburger Annalen, die für die älteste Baugeschichte dieses wunderbaren Bauwerkes sonst die einzige Quelle sind. Für die

Schlacht bei Döffingen 1388 schöpft er ebenfalls aus Königshofen S. 839 und 905, oder gar noch näher aus Justinger S. 182; wie diese beiden Chronisten nennt auch er sie Schlacht bei Wil. Über das Erdbeben in Neapel im Jahre 1450 S. 30 und über den Kriegszug nach eben dieser Stadt im Jahre 1494 S. 65 mag er aus dem Munde von Söldnern unterrichtet worden sein oder sich auf Zür. A 56/41 fol. 405 stützen. Über den letzteren fügt er bei: «zuletzt gwan der küng von Napols das land wider, zugend die knecht wider heim, aber wenig, dan inen ward mit gift vergen, und ward in sunst ouch genummen, was si hattend». Auch die Eroberung Roms im Jahre 1527, die wegen des Verlustes vieler Söldner die Stadt Zürich besonders hart traf und deshalb auf alle Zürcher einen tiefen Eindruck machen musste, kommt in unserer Chronik S. 129/130 in der Weise zum Ausdruck, dass sie als Strafgericht Gottes doch nicht für Zürich, sondern für Rom dargestellt wird.

Im weitern erwähnt unser Chronist:

S. 69 des Beginns der Wallfahrten nach Mont Saint Michel im Jahre 1457;

S. 69 der Errichtung der Hochschulen von Freiburg i. Br., Basel, Ingolstadt und Tübingen;

S. 96 der Ermordung des mailändischen Herzogs Galeazzo Maria Sforza 1476;

S. 69 der Errichtung des schwäbischen Städtebundes, S. 156 der Zerstörung Hohenkrähens 1512, S. 113 derjenigen anderer Schlösser 1523 und S. 112 der Bestrafung des Raubritters Hans Thomas Absperg 1531;

S. 67 der Gefangennahme des Maximilian, S. 70 des Todes Friedrichs III. 1493, Maximilians, sowie der Wahl Karls V. 1519;

S. 69 der Erhebung Eberhards zum Herzog von Würtemberg 1498 und S. 157 der Vertreibung und Wiedereinsetzung Ulrichs;

S. 157 eines schweren Brandfalls in Strassburg 1497;

S. 71 der Kriege Venedigs 1507;

S. 131 der Eroberung von Rhodus durch die Türken 1522;

S. 112 des Franz von Sickingen und seines Schicksals;

S. 129 der Schlacht bei Pavia und S. 71 der Gefangennahme Franz I. «Uf der walstatt blibend 10000 man mit sampt den Eidgnoßen, die ouch übel verlurend, und ouch bi 4000 Eidgnoßen uß gnaden wurdend gfangen gnumen. Es sind ouch 16 der Eidgnoßen houptlüth umbkumen; darzů hat der franzos all sin gschütz und kriegszüg verloren. Also legt gott alle stolze und hilft dem schwachen, biß er ouch stolz wird. Also gat er dan ouch zů trümmern und find ouch sin herren».

S. 112 des Durchzugs des Herzogs von Braunschweig mit 1000 «so hübscher pfärd und rüstung, desglichen kein oug ie gsechen hat; roß und man ganz harnasch; hand aber nie kein find gsechen und kamend doch wenig heim; dan gott kriegt mit in; si sturbend wie die thowen flügen uf dem feld in dörfern allenthalben so elenklich: so bald kan gott alle hoffart und gwalt zerstören · der herzog kam kum darvon mit 16 pfärden von 1000»;

S. 132 des Reichtags zu Worms 1521 und zu Augsburg 1530.

7. *Natur-, Kultur- und Kunstgeschichtliches.*

Das natur- und kulturgeschichtliche Moment ist in unserer Chronik durch Mitteilungen über Himmelserscheinungen, Hagelschlag, Wassernot, epidemische Krankheiten, Schiffbrüche, Temperaturverhältnisse, Lebensmittelpreise und zwei kurze aber äusserst interessante Notizen über die Erfindung des Schiesspulvers und der Buchdruckerkunst, das Kunstgeschichtliche durch eine nicht weniger interessante Notiz über A. Dürrers Tod zum Ausdruck gekommen. Wenn sich auch für diese Mitteilungen vielfach die gleichen Quellen wie für das übrige nachweisen lassen, so hält es doch schwer, jede Stelle mit dem Heimatschein auszurüsten, Kometerscheinungen weist er nach für die Jahre 1263 S. 28, 1351 S. 27, 1400 S. 153, 1462 S. 25, 1532 S. 153 und 1533 S. 153; Sonnenfinsternisse für die Jahre 1228 S. 27, 1448 1./9

S. 29, 1485 S. 29. Meteor in Einsisheim 1492 S. 68; andere Himmelserscheinungen: 748 und 1510 weisse Kreuze S. 29, 787 Blutregen S. 29, 1376 seltene Farben S. 25, 1524 2./5 drei Sonnen S. 152, 1528 6./5 drei Ringe ob Zürich S. 153; Erdbeben neben dem Basler ein solches 1534 6./10 in Zürich S. 154. Hagelschläge: 1501 S. 110 drei für das Jahr 1502, nämlich am 31./5, 22./6 und 22./7 S. 111, 1535 S. 154, alle über Zürich, mit Ausnahme desjenigen vom 22./6 1502, der seine Richtung über Bern einschlug.

Auf S. 71 und 72 gibt er eine Zusammenstellung der grössern Brandfälle in der Schweiz, so 1280 Zürich, mit Ergänzung zu Dierauer, Quellen zur Schweizergeschichte XVIII 32 f.: «1280 verbrant ein pfister die groß statt Zürich von niderdorff biß zum schwibbogen uf dorff, umb das man in gestrafft hat umb sin mißhandlung» nach Zür. A 56/41 fol. 60; ferner 1313 Zürich Rennweg, 1358 Kleinbasel, 1371 Diessenhofen «biß an ein hus», 1382 Bremgarten, 1387 Bern 140 Häuser, 1405 Bern, 1407 Wettingen, 1417 5./2 Basel 300 Häuser, 1418 St. Gallen bis an 17 Häuser, 1444 «Wegiß» zu Luzern zum zweiten mal, 1449 Engelberg, 1465 Einsiedeln, 1469 Unterseen, 1477 zu Glarus 17 Häuser mit der Kirche, 1479 zu Chur 100 Häuser, 1479 zu Laufenburg 100 Häuser, 1479 Pfyn, 1484 Ilanz, 1493 Utznach, 1494 Arbon, 1499 Mellingen, 1506 21./2 Bülach bis an 1 Haus und 1537 18./2 zu Rorbas 36 Häuser. Über Grosswasser klagt er S. 24 für das Jahr 1343 und S. 25 für 1508; über Kleinwasser S. 30 für 1400 und S. 25 für 1404; über Schiffbrüche S. 68 für das Jahr 1453 bei Rheinfelden und S. 110 für das Jahr 1510 bei Wettingen; jedesmal ertranken 30 Personen. An epidemischen Krankheiten erwähnt unser Chronist S. 27 der Pest («Tod») 1435, die in Zürich allein 3000 Menschen dahinraffte, S. 68 der Pest 1449, S. 25 der «bösen Blattern von Napols» 1495, S. 154 des Veitstanz in Strassburg 1518 und S. 113 des englischen Schweisses im Jahre 1529. «kam die lüth an mit eim großen schlaf, und weliches schlief, das was uf das lengist in 24 stunden tod; so fer man

im aber zu hilf kam, das man si vor schlaf behilt in 24 stunden, die sturbend nit». Ziemlich zahlreich sind die Mitteilungen über Temperaturverhältnisse und die davon abhängende Fruchtbarkeit, Teurung und Lebensmittelpreise, so über Kälte S. 26 annno 1234 — die lüt fand man in betten erstarrat — S. 70 anno 1432 und 1442 — fielend 36 schnee uf einander; S. 26 im Jahre 1491, S. 110 anno 1502, S. 26 anno 1503, S. 153 anno 1532 • oder über Hitze S. 26 i. J. 1473 und S. 110 i. J. 1501: über Lebensmittelpreise, Teurung und Wolfeilheit, so Seite 29 für d. J. 851, S. 27 für d. J. 1382, S. 70 für d. J. 1445, S. 29 für d. J. 1479 — ward der gut win, den man nampt den bruderwin, galt in 2 jaren ein eimer 6 fl. — S. 29 für d. J. 1483, S. 70 für d. J. 1484, S. 110 für d. J. 1501, S. 135 für d. J. 1529 — der win ward so sur, das man im den namen gab: «der Gott b'hüt mi»; es wuchsend in etlichen würm — S. 135 für d. J. 1530 und S. 156 für d. J. 1536; S. 27 über Windstille i. J. 1382 und S. 31 über allzustarken Wind i. J. 1474. Ferner macht der Chronist Mitteilungen über Missgeburten S. 68 anno 1284 und S. 111 anno 1503 zu Gossau; über «Heustöffel» S. 32 (1338) und S. 112 (1527) in Polen; über den grossen «wurm» S. 102 (1499), «den man am 12 tag meien zu Luzern under der Ryßbrugg dahinschwimmen sah, ward geschetzt uf 6 klafter lang».

Überraschend für eine Chronik des 16. Jahrhunderts sind die Eintragungen S. 70: «Im 1380 iar ist das büchsenschießen erstlich im Tütschland funden worden». «Im 1440 ist die truckeri erstlich gefunden zu Mentz».

Über A. Dürer findet sich S. 113 folgende Eintragung:

1528 ist in der karwuchen gstorben der allerkunstvoll Albrecht Türer zu Nůrenberg; ein man luter kunst, der alle maler übertrifft, die in alen kronecken stond als Zeusis, Apeles, Parasius und ander mit malen, rißen, uf kupferstechen, uf holzrißen, kuntelfeten, in suma keinerli kunst, darin er nit ein verstand hab gehept; dann es ist nit zu erzellen sin kunstliche verstand uf alle ding.

8. Lokalgeschichtliches von Zürich.

Das lokalgeschichtliche Moment tritt in unserer Chronik überall bald mehr, bald weniger hervor. Auf die Gründungssagen und die zürcherischen Gebietserwerbungen wurde schon oben hingewiesen. Zum Jahre 1191 (Vogel, Die alten Chroniken etc. Zürichs S. 774 sagt 1165), bringt unser Chronist die Notiz, dass 14 Fürsten, 91 Grafen, 84 Freiherren, 133 Ritter und 300 Edelleute in Zürich ein Turnier abgehalten hätten. Zum Brande des Jahres 1280 fügt die Z.[2] Bl. 98[b] und 99[a] die aus Msc. 56/41 Bl. 60[b] geschöpfte Notiz bei: «die räth zů Zürich hand ein pfister iren burgeren ettlicher bösen sachen zigen und beschuldiget, ouch darüber scharf gestraft und piniget; er aber vermeint, wer im unrächt beschächen und wolt sich rächen, zundt die statt an die dwädere, die verbran biß an wenig hüser. Ich find nit, das er sig begriffen oder gestraft worden». Ebenfalls aus Msc. 56/41 Bl. 69[b] und 70[a] ist S. 72 die Notiz entnommen, dass 1313 der Rennweg und die «strählgass bis an die niderbrugg verbrann», der Z.[2] hinzusetzt: und welcher wieder buwen wollt, must ein gaden mit eim schwibbogen in das hus machen»; desgleichen S. 24 die Mitteilung über Hochwasser 1343 nach Msc. 56/41 Bl. 78[a], den Einsturz der niedern Brücke 1375 nach Msc. 56/41 Bl. 186[b] oder Klingenberg S. 104, Dierauer S. 82, und S. 30 «das erst landgricht gehalten an der Klus nach Msc. 56/41 Bl. 189[a]. Der Chronist erwähnt S. 32 des ersten Pfingstmarkts (vgl. Vogel, die alten Chroniken S. 309), der Erbauung des Rathauses 1398 nach Dierauer S. 162 (vgl. Vögelin, Das alte Zürich I 171 f.), S. 30 der Wassernot i. J. 1400 nach Msc. 56/41 Bl. 220[a], S. 32 der ersten Bepflästerung der Stadt 1403 nach Msc. 56/41 Bl. 220[a], S. 27 des ersten Wasserrads 1420, «kost 400 ℔; es ward dazumal ein nüwe metzg gmacht», nach Msc. 56/41 Bl. 229[a] oder Dierauer l. c. S. 187 (vgl. Vögelin, Das alte Zürich I 170), S. 28 des ersten Brunnens am Rennweg mit 4 Röhren 1430 nach Msc. 56/41 Bl. 230[b] oder Dierauer l. c. S. 192 (vgl. Vögelin, Das alte Zürich I 632), S. 27 des Röhrenbrunnens am Seefeld 1431 —

ward ein brunnen am Sefeld uf dorf düchlet, demnach zum Sternen und am Fischmerkt und zů der metzg» — wohl nach Dierauer l. c. S. 192, S. 30 des Besuchs der Zürcher Schützen in Strassburg 1456 — «furend die von Zürich einstags gen Strassburg uf ein schiesen, brachtend ein warmen hirs und warm simlen gen Strasburg». — Für das Jahr 1469 bringt der Chronist drei Mitteilungen: «ward das hus und gadem gmacht vor dem rathus, da iez das richthus stat» (vgl. Vögelin l. c. I 191); «ward das koufhus in Zürich ufbrochen und bi 2000 gl. verstolen und meng biderman übel gemartert und doch der recht dieb nit funden», S. 38 und 72. «1469 verbrunnend 24 hüser in der gassen, da ietz das büchsenhus stadt, und demnach im 1488 iar ward das züghus uf die hofstatt buwen und in disem iar ward der helm uf dem glogendurm zum grossen münster ufgricht; es wurdend ouch bed dürn mit bly deckt; demnach im 1509 iar ward das bly wider abdan und mit verstangelten schindlen deckt und der stern doruf gsetzt, kost 70 gl. und die 4 knöpf uf den örgel kostend 80 gl.». (Vgl S. Vögelin, Das alte Zürich I 279/280.) S. 30: «1483 verbütend die von Zürich den iren gen Baden zu baden oder zu merkt zu faren» (vgl Eidg. Abschiede III 1. S. 143). S. 110: «1501 kam ein rott brůder gen Zürich; die giengend barfuss, barhoupt, hattend lange linine hemder an biss vff die fuss, namend kein gelt, alein brot und krut und trunkend wasser».

S. 26 gedenkt der Chronist der Kälte des Jahres 1503, der darauffolgenden Fruchtbarkeit und Hitze und S. 26 des Hochwassers vom Jahre 1508 — «was das wasser so gross, das (es) um das kornhuss in der kleinen statt zamen gieng». — Unser Chronist führt S. 111 die Münzänderung Zürichs vom Jahre 1504 an, die mit derjenigen der Tagsatzung (vgl. Eidg. Abschiede III 1. 292 und 1318) vom gleichen Jahr nicht übereinstimmt. «1504 endertend die von Zürich ir münz, wie harnach stat:

1 ducaten für 2 ℔ 13 ß 4 d

1 krone für 2 ℔ 12 ß

1 rinsch Fl für 2 ℔ 1 krüzer

1 dickpfennig für 13 ß 4 h
1 marcel für 8 ß
1 karlin für 4 ß
1 Batzen für 2 ß 6 h
1 kraien plaphart für 1 ß 6 h
1 Zürch. und Berner plaphart für 1 ß 4 h
1 Luzerner ß für 10 h
1 Etschkrüzer für 8 h.

Und uf das machtend si angster 15 für ein bz und sechser, deren 5 ein bazen dun, und schilling, deren $2^1/_2$ ein bz dund.

Neu, wenigstens von S. Vögelin, Das alte Zürich I 282 nicht erwähnt, ist folgende Notiz unseres Chronisten S. 154: «1534, am 6. tag october kam Zürich ein Erdbedem, das sich alle hüser erschüten, am morgen zwischend 5 und 6; uf das kam am 21. nnd 22. tag nofember ein starcher wind, der vil hüser entdakt, vil böm umbwarf und den knopf uf dem münsterdurn mit dem sternen abwarf, ward ouch in disem 35 widergmacht und ist der knopf so gross, das 2 mit kernen minder 1 viertel darin gatt».

Für die nächstfolgende Stelle auf S. 154 unserer Chronik beruft sich Vögelin l. c. I 196 auf Stumpf II 161, während dieser sie ohne Zweifel aus unserer Chronik entnommen hat: «Im 1535 jar ward ein steinerner brunnen am fischmerct (in) Zürich gmacht mit 3 rören. Es ist ouch vor 105 jaren bis 1535 einer dagestanden und ist ab dem Sefeld düchlet worden».

Für die letztern Bemerkungen ist unser Chronist Zeitgenosse, was uns der Pflicht, seine Quellen nachzuweisen, enthebt.

Beilagen.

Nr. 1.

Gebietserwerbungen Zürichs [1]).

(S. 33—36.)

1384 den 10. tag october versatzt uns der apt und konfent zů Wetingen das dorf Höngg mit aller herlichkeit, als si das ankummen was von her Hans von Seon umb 1000 rinsch fl., das ers umb daselb gelt wider lösen mocht [2]).

1385 den 3. tag herpstmonat gab uns Anderes Seiler, unser burger, die 75 march silber, so er für ein pfandschiling uf dem dorf und der vogty zů Talwil hat, zů koufen umb 1000 gl., als er das erkouft hat von her Niklaus von Bapenheim, ritter und burger zů Kolmar ouch (?) umb 100 fl. [3]).

1400 den 15. tag nofember kouftend min herren die vogty über das dorf Erlibach mit lüt und gut von graaf Donat von Doggenburg umb 400 rinscher fl. Die selb vogty vor ziten gewesen ist graf Hans, graf Rudolf und graf Gotfritz von Hapsburg [4]).

1405 am mitwuch vor sanct Gallentag, do versatzt uns der her Hermann der Gäßler, ritter, für frow Margret von Erlibach sin můtter und für Wilhelm, sin bruder die festy Liebenberg umb 600 guldin und die vogty über das dorf umb 400 fl. [5]).

---

[1]) Vgl. oben S. 162.

[2]) Vgl. Bluntschli, Rechtsgeschichte Zürichs I 343; derselbe, Geschichte Zürichs I 252; Vogel, Die alten Chroniken Zürichs S. 298; S. Hirzel, Zürcherische Jahrbücher I 344; Joh. v. Seon urkundet Argovia XI 82.

[3]) Vgl. Bluntschli Rechtsgesch. I 343; derselbe, Geschichte I 257; Vogel l. c. 764; S. Hirzel l. c. I 345; Herrgott, Geneal. Habsburg III 748; Archiv f. Schweiz. Gesch. II 57.

[4]) S. Hirzel l. c. II 46; Bluntschli, Geschichte l. c. I 280; Vogel l. c. 161, Quellen z. Schweiz. Gesch. XV 1 355.

[5]) Bluntshli, Geschichte I 284; Vogel l. c. 407; S. Hirzel l. c. II 77 f., Quellen z. Schw. XV 1 140.

1406 am 28. tag jenner verpfandend wir von her Rudolf von Halwil, her Jerman von Grünenberg, ritter, von Walther und Thüringen von Halwil, gevettern, die empter und vogtyen zů Maschwanden, ze Horgen, zů Rüschlikon und was in die herschaft von Eschibach gehört hat, umb 1000 guter rinscher guldi [1]).

1408, da verpfandend wir von herr Hermann Wilhelm, dem Gäßler, die grafschaft und herschaft Grüningen mit lüt und gůt umb 8000 gůter alter rinscher gl. am 2. tag hömonat [2]).

1409 uf suntag nach lætare, da verpfandend wir die herschaft Regensperg, statt und festy, und die statt Bülach mit aller herlikeit umb 7000 rinsch gl. von herzog Friederich von Österrych, und gab man im ein lösser, das er die herrschaft in 10 iaren lösen möcht umb die 7000 fl. Und was Bülach an die herschafft kum̃en von margraff Otten von Hochberg in koufswyß. [3]).

1410 den 10. tag brachmonat versatzt uns frow Vrena von Ebersperg, Heinrich von Hettlingers hußfrow, die vogty zů Meyla über lüt und gůt umb 1000 r. gl. [4]).

1412 den 10. tag brachet vertiget uns her Johann von Bonstetten, ritter und Ulrich von Landenberg von Grifense vor Eberhart Stagel, schulthesen und unserm gericht das kofhuß by der ober brugg mit dem thurn, das man nempt Hottingerthurn, als wir das von inen kouft hend umb 400 rinscher gl., das si ankumen was von herr Hans von Seon, frow Anna von Bonstetten, siner wirtin, als si hinder inen gestanden warend [5]).

1415 hat der römisch kunig Sigmund uns gäben das Fryampt enet dem Albiß und lech uns das zu einem rechten lechen, also das ein ieder bürgermeister Zürichs träger darumb sin solt; dasselb ampt herzog Fridrich von Österich gesin was [6]).

1415 versetzt uns küng Sigmund den Stein zů Baden, die nider Festy mit aller zugehörd umb 4500 rinscher gl. und gund uns ouch, was darin versetzt war, das wir das lösen möchtind; ouch so möchtind wir

---

[1]) S. Hirzel l. c. II 79; Bluntschli, Gesch. I 284.

[2]) S. Hirzel l. c. II 95; Bluntschli, Geschichte I 287; derselbe, Rechtsgeschichte I 345; Vogel l. c. 267; Rochholz, Tell und Gessler S. 347.

[3]) Vogel l. c. 95, 668; Bluntschli, Rechtsgeschichte Zürichs I 345; derselbe, Geschichte Zürichs I 287; S. Hirzel l. c. II 97.

[4]) S. Hirzel l, c. II 102; Vogel l. c. 422; Bluntschli, Gesch, I 290, Quellen XV 28.

[5]) S. Vögelin, Das alte Zürich I 229.

[6]) F. v. Wyss, Zeitschr. f. schw. Recht XVIII 42 ff.; S. Hirzel II 122 f.; Bluntschli, Geschichte I 310.

unser Eidgnosen die selb pfanschaft mit uns lassen han, ob wir weltind, und sol das niemant von uns lösen, dan ein romschen küng[1]).

1424 den 2. tag mertzen verpfant uns küng Sigmund die grafschaft und herschaft Kiburg mit aller herlichkeit, also das wir si lösen möchtind von frow Künigind, gräfin von Munfort, geboren von Doggenburg, und sol dasselb schloss niemand von uns lösen, dan er zů des richs handen; ouch gunt er uns, was darvon versetzt war, das wir das lösen möchtend; er schlug uns ouch 600 ungerisch gl. uf die vesti Kiburg von buws wegen; wan er oder sin nachkumen das von uns lössen wöltind, so sölind si die uns voruß richten · er gebeut ouch der obgemelten frowen Künigund, das si uns der lößung statt däte, so wir das an si begertind. Und uf den ersten tag brachmonat im obgemelten iar, da lössten wir die grafschaft Kiburg von der obgemelten frow Künigund umb 8700 rinscher gl., die wir inen bar gaben, darum si uns ouch quitiert. Uf denselben tag erließ si all ir vögt und amptlüt und all, die ir von des huß wegen gschworen hatend, der eid ledig, erlaupt inen, uns zů schwëren[2]).

1424 den 2. tag merzen versatzend uns der bropst und cofent in unser statt Zürich zum Grossen Münster alle die rechtung, die si und ir gotzhuß gehept hend über das dorf Meyla, über lüth und gůt, zwing und ben, hoch und nider grichten umb 300 v. fl.[3]).

1434 den 10. tag rebmonat vertiget uns Heinrich von Rümlang vor Heinrich Hünenberg, schulthesen und vor unserm gricht das dorf Rümlang mit lüt und gůt mit aller zugehörd und vorbehalt umb 2600 rinscher guldin[4]).

1434 uf suntag vor Gally schwurend die von Andelfingen vnd Osingen zu uns von Zürich, als wir si von Beringer von der Höchen Landenberg gelöst hattend umb 2300 r. gl.[5]).

1434 als küng Sigmund zu Ratolffzell was, schlug er uns aber 4000 r. gl. uf die grafschaft Kiburg uf die pfand, so wir von dem rich hend uf Urbani[6]).

---

[1]) Fricker, Vom Jura g. Schwarzwald I und II.

[2]) Pupikofer, Mitteilg. d. Ant. Gesellsch. Zürich XVI; Bluntschli, Geschichte I 319, Quellen XIV 287.

[3]) S. Hirzel l. c. II 154.

[4]) Quellen z. Schw. G. XV. 304; S. Hirzel l. c. II 153.

[5]) Bluntschli, Rechtsgesch, I 348; S. Hirzel l. c. II 175.

[6]) S. Hirzel l. c. II 175.

Nr. 2.

Die italienischen Feldzüge 1500—1525.

(S. 114—129.)

Novara 1499, die wil herzog Ludwig von Meiland im friden des gemelten Schwaben(kriegs) in der Eidgnosen handlet, die wil (nam) im der franzos das ganz Meiland in. Und in dem wurbend bed pardigen umb knecht von Eidgnosen; also zugend etlich dem herzogen, etlich den franzosen zů; aber die kronen treffend der merteil für; uf das zog dar bälly von Dision mit 1200 Eidgnosen in das Vältlin, gwans on alle not.

Und desglichen bracht der Galiatz Fischgund ouch by 5000 Eidgnosen knecht zuwegen, hat ouch sunst 7000 lantzknecht und vil Lamparter; uf semlichs mantend die Eidgnose die knecht wider vom herzog ab; also zugen etlich grosshansen, die vil gelt von herzog empfangen hattend, heim, und den nächsten zum franzosen. Also zog der Galiatz mit dem übrigen züg in Meiland, gwan dem küng das land wider ab biß an statt Naveren und das schloß Meiland; (das) hatt der franzos noch in. Uf das starcht der franzos die statt Naveren, warb umb me knecht; also ward im 8000 zugesagt; in mitler zit zog der herzog mit 1800 starch für Naverren, beschoß, gwans und liess die franzosen mit ir hab abziechen.

In dem warend die von Uri und Schwiz mit 800 manen ußzogen dem franzosen zu und als si gen Bellitz kamend, namend si die statt zu iren handen in mit willen der burger selbs und blibend da zum zusatz. Und uf dornstag vor dem balmtag im 1500 jar leit sich der franzos 30000 starch für Naveren, und als zu beden siten Eidgnosen knecht warend, woltend si einander nit gern schlachen, daruff || (S. 115) als er die statt genötet, hat er die statt uf fordert mit dem geding, er welt die Eidgnosen, die lantzknecht und die wälsche gardi mit ir hab ablassen ziechen, der herzog aber und Lomparter und Rätzen welt er nit anders nemen dan ans schwert. Also rathschlagend die hoptlüth, wie si den herzog möchtind darvon bringen. Und am fritag vor dem balmtag schlug man umb, zugend in ir ordnung zu dem thor uß, hatend den herzog fussknechtist uf tütsch bekleit, staltend in mite der ordnung under die ziechen, zugend hiemit zu der statt uß in meinung, in mit dem hufen darvon zu bringen. Aber die franzosen hatend ihr kundschaft, das er im züg was, machtend sich uf mit allem gschütz und aller macht, erfordertend den herzog, greifend in die ordnung, suchtend in, zuletzt ruft der bälle, welch im den herzog zeigte, dem welt er 200 kronen schenken • daruf ward er von Rudolf Thurman von Uri dem bälle anzeigt; er empfieng ouch das gelt darumb; also trat der arm herzog selbs harfür und gab sich gfangen, ward demnach in Franckrich geschickt. Und

als die houptlüt und knecht widerumb heimkamend, hatend sich so redlich zu beden siten gehalten, das man si zu Zürich und allenthalben straft, den houptman von Zürich um 500 gl.; hiess Caspar Göldli, den fenerich Jacob Stapfer um 100 gl. und ander ouch der räten entsetzt · es ward ouch, der den herzog verzeigt hat, mit dem schwert gericht[1]).

Bald darnach im 1500 jar erfordert der franzos an die Eidgnosen, im Bällitz wider zu sinen handen zu stellen, das aber die von Ure gar nit dun woltend uß vrsach, das ein graf von Masax on liberben ab wär gangen und gabe inen Bällitz zu rechtem erb umb das er vil guts von dem land Ure empfangen hette; darumb weltend si dise herschaft behalten oder all ir lib und gut daran setzen, mantend uf das all Eidgnosen ein trüw sechen uf si zu han nach lut der bünt. Darwiderum wolt der franzos Bäletz wider han oder das ganz Meiland verlieren, schwur er bi siner er, bi siner kron; uf das handletend ander Eidgnosen zů tagen, das si die sach gern hettend zu gůtem bracht, dann si besorgtend, es brächte ein nüwe ufrur, als ouch geschach[2]).

In disem 1500 jar ward die erbeinung antreffen(d) das huß Österrich mit küng Maximilianus ernüvert mit etlichen orten der Eidgnosen und besiglet uf aller heiligen tag[3]).

Schlacht v. Jenow (Genuesenzug). 1507 zoch der küng von Frankrich mit 10000 Eidgnosen knechten für Jenow, hie diset dem berg, biß si wol versamlet warend; da zoch der küng personlich mit den Eidgnosen, und si zugend an den berg, sturmptend und gwunend. Indem fiel so ein grosser nebel und regen in, das der ganz züg wider ab dem berg uf den sand zoch, und mornen diß frü am tag hattend die Jenower den berg wider ingnummen; also sturmptend die Eidgnosen zu dem andern mal den berg, gwunen in wider, schlugend vil lüt zu tod, lüffend mit den Jenowern in die statt, gwunend si mit gwalt, die doch in 1300 jaren nie von keim fürsten noch heren gwunen ist worden; also fertiget der küng die Eidgnosen erlich ab, schlug vil zu ritter; under denen von Zürich her Renwart Göldy und herr Jacob Äscher, und was Junker Engelhart houptman, Jacob Stapfer fenrich, kamend uf pfingsten wider heim[4]).

---

[1]) Vgl. Dieobold Schillings des Luzerners Schweizer Chronik S. 156, Val. Anshelm, Berner Chronik II 296 ff. Über den «Verrat» Hermann Escher im Jahrbuch für Schweizergesch. XXI 67—194; Eidg. Absch. III 2. 23 ff.

[2]) Eidg. Absch. III 2. 31 ff. 1279; Dieb. Schilling etc. S. 159; Val. Anshelm II 315 f.

[3]) Eidg. Absch. III 2. 1285 ff; Val. Anshelm II 310 ff.

[4]) Zür. Stadtbl. A 56/41 fol. 509—512.

Ein vergebener (Zug) (Chiasserzug). 1510 geschach ein vergebner zug von den Eidgnosen, woltend dem bapst zuzogen sin, dan der herzog von Saffoi wolt si nit durch sin land pasieren lan, zugend uf Bälliz zu, also wolt si der franzos ouch nit passieren lon, und was alle spys geflöchnet, das si hungers halb musten dwider heim ziechen, und was Caspar Göldy houptman, Heinrich Walder fenrich, und solt diser zug über den herzog von Ferrär sin gangen, kamend uf Zürichkilbi wider heim[1]).

Krieg von der löufferbüchs (kalter Winterfeldzug). 1511 uf fritag nach Martine zugend die von Schwiz uß mit ir paner und 1500 manen uf Bälitz zu, mantend all Eidgnosen nach lut der bünt; uf das zugend in all Eidgnosen zu mit ir paner. Zürich mit 1500 manen zugend uß uf sanct Katrinentag, was Jacob Stapfer ir houptman, Jacob Schwend fenerich, zugend mit andern Eidgnosen an die Tries gen Bütsch zu biß zu der Haselstuden mit 1500 manen; also let sich der her von Sax in die sach zu tädigen mit den reyenten; uf das huschend die Eidgnosen an ein küng von Frankrich umb die schmach und schand, das si iren frien löfer mit ir büchs und zeichen ertrenkt hetind (S. 118) und demnach ir lantzzeichen, die büchs, spotlich uf der gant lasen uß růfen, das doch wider alle bilikeit und keiserliche friheit ist, hieschen si Lowers vnd Lugaris mit aller zugehör; darzu eim ieden knecht 3 monat sold, davon wolten die reyenten nüt hören sagen, enbutend sich aber den von Schwiz für ir ansprach zu geben 8000 gl. und andern Eidgnosen an iren kosten 25000 gl.; das woltend die Eidgnosen ouch nit annemen; also zugend die Eidgnosen wider ab, brantend alle dörfer biß gen Bällitz zů · uf das begert der küng selbs ein friden mit den Eidgnosen zu machen, ward ein tag gen Zürich gleit und ernschlich in der sach gehandlet, aber friedens halb nüt uß gericht, reit iederman wider heim[2]).

Schlacht vor Ravenne. 1512 dut der Kardinal von Sitten im namen des bapsts mit sampt den Venediger ein schlacht mit dem franzosen und herzog von Ferrär vor Ravennen (am) ostertag, verlurend der bapst und Venediger 20000 man und der franzos umb 16000; doch behielt der franzos das feld, gwan des bapts paner, büchsen und allen kriegszüg.

Der erst Pafierzug (Eroberung Mailands 1512). Uf diese verlurst des bapst und Venediger mant der bapst all Eidgnosen nach lut der buntnüss mit im gemacht im 1509 jar und leit 20000 gl. gen Kur zu ufrüstung · uf das zugend all Eidgnosen uß, die von Zürich zugend uß mit 1500 man uf dornstag nach dem meitag im 1512 jahr, und was

---

1) Charles Kohler, Mém. et doc. d'histoire et d'archéologie de Genève XXIV 175 ff.; Eidg. Absch. III 2. 507 V. Anshelm III 225 ff.

2) Charl. Kohler l. c. XXIV 224 ff; Le Glay Négociations diplomatiques I 462 ff.; Füssli. Schweitz. Museum (1790) VI 641 ff.

Jacob Stapfer houptman, Jacob Schwend fenrich, Heinrich Wis, Heinrich Walder vom kleinen rat, Cůnrat Engelhart || (S. 119), Heinrich Burckhart vom grossen rath, Oswald Schmid, Rudolff Rey, wachtmeister, Kläwy Widerker spisenhouptman; demnach lúfend 1700 fryknecht uß Zürichbiet dem züg nach. Uf das ward der her von Sax oberster feldher vnd Jacob Stapfer oberster houptman, zugend gen Kur; da wurd ouch 10000 man gemustert, zugend den nächsten uf Dietrich Bern zu; demnach uf Willifrancken zu; daselbs kamend die Venediger zu inen mit 10000 manen und 18 stuck büchsen, zugend mit einander für ein schloß und starche bastei an ein wasser, das gwunentz einswegs, furtend gschütz underm wasser hindurch. Demnach kamend si aber an ein wasser und pastei, machtend die Venediger mit schiffen, die (sy) mit in furtend, ein brugk über das wasser, tribend die find vor in danen biß gen Pafy, das si ir nienen beiten woltend; also leit sich der ganz züg für Pafy, beschoß und not si so fast, das die find anfiengend uß der statt wichen. In dem kamend die Eidgnosen in die statt, schlugend die landsknecht zů dem thor uß über 3 brugen, erschlugend iren bi 600 zu tod und namend vil gfangen, gwunend 3 fenli und des küng gschütz, stein und bulfer, darzu der Venediger gschütz, das inen der küng vor Ravenen an hat gwunen.

Und als nun die statt Pafy erobert was, gabend die bürger iedem knecht ein monatsold, das si nit blunderend, und lag der ganz züg 3 wuchen still, zugend demnach gen Alixander Karmunen und durch das ganz Meiland, gab sich als uf bis an die zwei schloß Meiland und Karmunen. Was groß gelt da uß gen si worden, und wie es ußdeilt si worden, wurd hie zu lang, es gieng gar unglich zu[1]).

Und umb das sich die Eidgnosen so redlich und tapfer an der römschen kilchen gehalten hatend, schenkt inen der bapst ein guldin schwert und ein hut mit berlin gestickt, als denen, die beschirmer und behüter der heiligen römschen kilchen werind, schankt ouch iedem ort und zugwanten nüwe fenli und panier und besundere zeichen drin. Und uf donstag nach wienächt im 1513 jar überantwurtend die Eidgnosen dem jungen herzog Maximilianus sin vaterland wider, ußgnumen Lowers, Lugaris und Dum ward den Eidgnosen nachglasen und Kläfen den Grawbünten[2]).

---

[1]) Vgl. Ch. Kohler l. c. XXIV 306 ff; Fuchs, Die mail. Feldz. d. Schweiz. II.; Dierauer, Gesch. d. schw. Eidg. II 412 ff.; Eidg. Absch III 2. 593; Val. Anshelm III 311; Marino Sanuto, Diarii XIV 207 ff.

[2]) Eidg. Absch. III 2. 632 ff.; Val. Anshelm III 326 ff.; A. Daguet i. Anzeiger f. Schweiz. Gesch. VI 371 ff.; J. Dierauer, Gesch. d. Schweiz. Eidgen. II 415 f.; W. Gisi, Der Anteil d. Eidgenossen an der europ. Politik in den Jahren 1512— 1516. S. 50 ff.

Demnach worb aber der küng umb ein gleit in die Eidgnosen, ein frid zu machen, gab vil gelt uß, aber umbsunst; dann si zerschlugend aber. Und welche gelt hattend gnumen under räth und burger, wurdend all gestraft, ieder nach dem er gehandlet hat.

Indem starb der bapst Julius und ward bapst Leo erwelt.

Schlacht Naveren. 1513 erfordert herzog von Meiland 4000 man an die Eidgnosen nach lut der einung in Meiland zum zusatz; das ward im verwilgt, und uf mitwuch nach dem meitag zugend die von Zürich uß mit 500 manen in Meiland; was Cůrat Engelhart houptman, Jörg Berger Fenrich, Heinrich Ernst vortrager, Pfäfly Ziegler schriber, Oswald Schmid wachtmeister. — Demnach kam ilenz botschaft haruß, wie der küng mit großer macht für ost heruß zuge und in Meiland welte; uf das namend die Eidgnosen 8000 man uß, zugend in Meiland, und was der von Zürich houptman bürgermeister Schmid, Jacob Schwend fenerich, Rudolf Vortrager, H. Felix Grebel ritter, meister Kramer, Cornell schulthess, Hans Schulthess rathgeber und Jakob Hab schriber. Also schribend die Eidgnosen den andern, die vor bim herzog warend, das si iren fordel nit söltend übergeben, bis si möchtind zu inen komen • uf dise warnung zugend si hinder sich gen Naveren in die statt; da leit sich der franzos 25000 starch für Naweren, schoß angentz die statt zum sturm, also das die Eidgnosen 2 tag und 2 nacht mustend in der ordnung ston • und alsbald die franzosen vernamend, das die Eidgnosen im land warend, die in der statt zu entschüten, da zugend si vor der statt ab, indem kamend etlich Eidgnosen, die wol zu fuss mochtend zu denen in der statt, und am mentag nach Bonifaci brachtend si uf, zugend den franzosen nach, fundend si im fryen feld, griffend ilentz on alle ordnung an • in dem ließ der franzos das gschütz in die Eidgnosen gan, dett inen grossen schaden, und in suma, schlugend si einander 5 stund; in dem gabend die franzosen und lantzknecht die flucht und ward iren bi den 10000 erschlagen • die Eidgnosen mit sampt dem herzog • der personlich bi den was, gwunend dem franzosen all sin gschütz und bulfer, stein mit allem kriegszüg ab, namlich 20 karthonen, notschlangen und derglichen sunst vil kleingschütz on zal. Also hand die Eidgnosen eine erliche tapfere dat thon mit irem grossen schaden; dan si hand an diser schlacht verloren 1400 man; von Zürich uß der statt 17 man und 52 man ab ir landschaft, wurdend erlich zalt, kamend uf mitwuch vor Margreta wider heim[1]).

Unruw in Eidgnosen. Und demnach als man wider heim kam und durch die fürsten und heren willen so vil lüth allenthalb verloren hatend,

---

[1]) Vgl. J. Dierauer, Gesch. d. schw. Eidg. II 430; Fechter, Basler Taschenbuch 1863. 101—143; W. Oechsli, Quellenbuch 270 ff.

ward die gmeind an allen orten unrüwig über den gwalt · es zugend denn von Bern lüt ab dem land für die statt, mustend inen schweren, kein miet noch gaben zu nehmen und stiessend 5 man uß dem rath, die mustend allen kosten abtragen, daruff dise unruw gangen was. — Im glichen fal zugend der von Luzern lüt ouch für ir statt 5000 starch, fiengend schultheß Feeren, sin sun und sunst 5 man · schultheß Fer ward von allen eren entsetzt und must 3000 gl. zu buß gen; sin sun 1200, etlich 300 gl. und ward Ärne Mosser des rats mit dem schwert gericht, umb das si dem küng von Frankrich hatend zugesagt 1200 man zuzefüren, die wil wie der küng noch der Eidgnosen abgesagter find was; dazu mustend inen die in der statt schweren, kein pension me zu nemen und iedem man 10 ß in sin seckel gen mit im heim zu tragen und sunst allen kosten und schaden abtragen. — Des glich hend die von Soloturn ir heren ouch gestraft und den fenerich von Bern mit dem schwert gricht. Es zugend ouch 500 man für Willisow, strafend den schulthes von allen eren und trunkend im sin win uß; houptman Schad von Schaffhusen entran und ward der Penedikt von Stein mit dem schwert gericht und lag der Ambrosy von sanct Gallen gfangen, ward von allen eeren gestraft und umb vil gelt. Dise obgemelte untrüw ist alle geschächen im 1513 jar[1]).

Disionerzug. Und uf dise grosse sorgliche untrüw entschlüssend sich die Eidgnosen, dem küng von Frankrich uf sin ertrich zu ziechen mit 16000 manen; darzu gab in keiser Maximilianus 100 pfärd mit einem gwaltigen gschütz; darzu alle monat 16000 gl. an iren kosten, und kam der ganz züg uf samstag nach Bartlome zusamen zu Bisantz, hatend die von Zürich in disem zug 2100 man zu der paner, und was meister Winkler houptman, Jacob Meiss bannerherr, meister Hans Schwizer vortrager, Heinrich Burckhart schützenhouptman, Jörg Berger schützenfenerich, Felix Baewald vortrager[2]), Rudolf von Spiessen houptman; Anthony Klauser, her Felix Grebel, Jacob Holzhalb, Heinrich Schmidli des kleinen raths, Heinrich Rubli seckelmeister; vom großen rath warend Joß Ösenbry, Hans Rolenbutz, Heine Burckhart, und zugend die nächsten gen Bisantz zum andern zug im 1513 jar, und ward der Eidgnosen, da si zusamen kamend, 30000 man.

Es kam ouch herzog Urich von Wirtemberg mit 100 pfärden zu den Eidgnosen, darzu die von Costenz und Rotwil ouch mit ir anzal knechten. Also zog der ganz züg für 2 schloß; in dem einen was niemand, der sich wart, das ander was wol besetzt; das note man mit schiesen

---

[1]) V. Anshelm III 442 ff.

[2]) Jörg Berger und Felix Bräewald in Basler Manuskript; im Zürcher Manuskript 1 fehlen Winkler und Meiss.

so fest, das (sie) sich ufgabend und lies man si mit der hab abziechen; demnach wurden bede schloß verbrent; demnach zog der ganz züg uf Dision zu, belägertend die statt allenthalben, notend die statt mit schiessen, desglichen datend si wider haruß. Und als des küngs die besten kriegslüt in der statt lagend und sachend, das kein ufhören da was und kein entschütung me war, da begertend si durch ein trumeter ein sicher gleit für die Eidgnosen; das ward in gäben; gabend so vil glater worten, das die Eidgnosen annamend ein friden zu machen, satzend artikel, darby si woltend bliben; daruf soltend die franzosen schnell ja oder nein sagen, und sind dis die artikel:

1. das der küng sol dem bapst alles, das er im inn hat, es si stett, schloß, land und lüt wider geben on alle inred.
2. zum andern sol er keiser Maximilianus land, lüt, stett und schloß und was zum huß von Österich hört, wider überantwurten on alle inred.
3. zum dritten sol sich aller ansprach enzichen, so er gehept hat an das ganz Mailand und an die statt Ast.
4. zum virten sol er kein Eidgnosen knecht annemen oder ufwegig machen on der Eidgnosen wisen und willen.
5. zum fünften sol allen knechten, die im gedinet heind, ir ansprach vorbehalten sin.
6. zum 6. sol er alles das güt, so in Frankrich lit, es si der Eidgnosen oder ir helffern, wider lan zu iren handen kumen.
7. zum 7. sol er alle, die mit den Eidgnosen im feld sind gewesen, rath und dat zu disem zug hand thon, weder fechten noch hassen in kein wis noch weg.
8. zum 8. sol er dem herzog von Wirtemberg, der personlich im feld ist gewesen mit 100 pfärd, an sin kosten geben 8000 kronen.
10. zum 10. sol er den Eidgnosen für ir ansprach und erlittenen kosten ußrichten und bezalen viermalhundert tusend kronen.

Diese artikel musten si an nemen und gen die besten 4 heren, so der küng hat in der stat Dision, die furtend die Eidgnosen mit in heim, soltend ire gfangnen sin, biß alle ding ußgricht und bezalt wurdend. Dise 4 gfangnen lagend (in) Zürich zum Schwert mit grossem kosten und wolt si der küng nit lösen • zuletzt mustend si sich selbs mit irem eignen || gelt lösen, namlich 13000 gl. und allen kosten, das si der küng nit lösen wolt und kein artikel halten; uf das namend die Eidgnosen wider uß, woltend wider uf in ziechen; also ward in der sach gehandlet, das nüt uß dem zug ward uf das mal[1]).

---

[1]) Val. Anshelm III 478 ff.; J. Dierauer l. c. II 434 ff.

Schlacht vor Maryon. Und im 1515 jar begert der herzog von Meiland knecht; also schickend im die Eidgnosen 4000 man, und was deren von Zürich houptman Rudolf Ran und Felix Brenwald fenerich und Jost Wätlich vortrager, Rudolf Seng lütiner, Hans Stoll wachtmeister, Heinrich Schmidli und Heine Binder rathgeber, Jacob Wingartner schriber; zugend uß uf den 9. tag meien; also starkt zich der küng fast, und (uf) die warnung, so den Eidgnosen kam, namend si noch 13000 man uß, und was Cünrad Engelhart der von Zürich houptman, Jörg Berger fenerich, Heinrich Ernst vortrager, Niklaus Keler, Urich Trinckler, Urich Lachmann und Hans Berger ratgeber, Bernhart Reinhart schriber, zugend den nächsten in Meiland zu den anderen Eidgnosen; hie zwüschend machtend die Eidgnosen vereinungen mit vil fürsten und heren. Und uf sölichs kam den Eldgnosen abermals warung, wie der küng mit 100000 manen in das Meiland ziechen well; also namend die Eidgnosen zum driten mal uß; die von Bern namend 4000 man uß und die von Zürich 2000 man, deren houptman was her burgermeister || Marx Röst, Jacob Meiß fenrich, meister Hans Schwizer vortrager, Heini Burckhart schützenhouptman, Kornell Schultheß, Anthony Clauser, Heinrich Rübly vom kleinen rath, Jacob Wirz, Ludy Bürkly metzger, Hans Bürkly kremer vom grossen rath zugend uß uf sanct Bartlomes tag im obgemelten jar den andern Eidgnosen zu. Uf das zoch der küng in eigner person mit macht in Meiland und begert abermals ein frid zu machen. Also rittend die Eidgnosen zum küng, beschlusend ein friden, der ward von 10 orten angnumen on Schwitz, Uri vnd Glaris, die woltend nüt mit zu schaffen han. Die Artikel des fridens würdend zu lang hie zu erzellen, und ward dieser frid beschlossen und gsiglet zu Arona in der statt an des heilige krüz abend im 1515 jar. Do das der herzog und der Cardinal inen wurdend, namend si ir gardiknecht, zugend zu denen von Schwitz und Uri, machtend damit ein lärmen, und erstundend den küng anzugrifen über brieff und sigel, und die wil noch die Eidgnosen bim küng zu Aronen warend und die von Bern, Friburg, Solothurn und Wallis ufbrochen und zugend heim. Demnach machtend die 3 ort ein lärmen über den andern, biß si die ander Eidgnosen uß der statt Meiland brachtend an die find und mustend die find durch dry gräben angrifen, schlugend einander biß in die nacht, gwunend den franzosen ir leger an. Am morgen frü am tag grifen (sie) einander wider an, schlugend einander bis uf die 9 stund so lang, biß bede deil müd wurdend und die Eidgnosen gen Meiland und die franzosen gen Paffy zugend. In diser schlacht verlurend die Eidgnosen ob 5000 man; ouch verlurend || si kein fenli und gwunend dem küng 8 fenli an, sind dri gen Zürich kumen · es heind ouch die Eidgnosen dem küng ob 10000 man erschlagen; also zugend die Eidgnosen

uß dem land heim, on die im schloß mustend bliben, dan inen ward weder von herzog, bapst, keiser, noch von niemand mit gehalten, was inen zu was gseit, und sind der Eidgnosen by 35000 man gesin etlich 18 wuchen im land umzogen, arm lüt blündert, übel gschworen und gott nit vor ougen gehan und ein statt gwunen mit namen Scharwatz, schlugend alles, das si darin funden zu tod; das straft si gott, das ein hagel uß heiterm himel im witem feld uf si schlug, das si meintend, si musten sterben. Und also kamend die von Zürich wider heim mit ir zeichen uf suntag nach sanct Maritzentag mit grossem leid; dann si hattend vil erlicher lüt verloren, namentlich Jacob Meyß fenrich, Alexander metzger, Antone Clauser, Niclaus Keller, Heni Burckhard, Rudolf Seng, Jost Wätlich, Heine Binder, Uli Lochmann, Hanns Bürkly, Jacob Äscher, Jacob Schwend, all von klein und grossen räten, und sunst in suma uß der statt und ab der landschaft heind die von Zürich an diser schlacht verlorend achtend halb hundert man, die der allmächtig gott zu ihm bruft hat. Dise obgemelt schlacht ist geschechen an des heilig krütz tag herpst zu Maryanna vor der statt Meiland im 1515 jar [1]).

Schlacht vor Paffy im Thiergarten. Im 1525 uf sanct Matistag geschach die schlacht vor Pafy im tiergarten von des keisers kriegsfolk und dem küng uß Frankrich, habend einander tapfer angrifen, doch zuletzt der franzos den sig verloren, er selbs personlich gfangen mit sampt dem küng von Naveren, des küngs von Schoten bruder und sunst vil mächtiger heren; es wurdend ouch sin der adel erschlagen und ertrenkt, das also uf der walstatt blibend 10000 man mit sampt den Eidgnosen, die ouch übel verlurend und ouch bi 4000 Eidgnosen uß gnaden wurdend gfangen gnumen · es sind ouch 16 der Eidgnosen houptlüt umb kumen; darzu hat der franzos all sin gschütz und kriegszüg verloren · also legt gott alle stölze und hilfft dem schwachen, biß er ouch stolz wird; also gat er dan ouch zu trümern und find ouch sin heren [2]).

---

[1]) Eidg. Absch. III 2. 849 ff.; Val. Ansh. IV 79 ff.; J. Dierauer l. c. II 442 und die daselbst S. 455/56 angegebenen Quellen; Biblioth. univers. et Revue suisse 1900 vol. 18: Les Suisses à Marignan d'après un écrit de l'époque par E. Couvreu.

[2]) V. Anshelm V 124 ff.

Nr. 3.

Reformation 1519—1536.

(S. 131—158.)

Luters anfang. 1519 fing der Luter erstlich an das evangelium zu verkünden zu Witenberg in Sachsen, was ein Augustinermünch, ein gelerter man in der gschrift, liess viel büchli uß gon wider den bapst und sin ceremonen [1]).

Zwinglis anfang. In disem jar entstund ouch meister Urich Zwingli zu Zürich, ein glert man in fier sprachen, det die erst bredigt (in) Zürich am nüwen jarstag im 1519 jar. Dise bed predigeten und schribend streng wider den bapst und allen sin anhang, bewertend mit der heilgen gschrift, das alli handlung uf den git erdacht was, als der aplas, die mës, die bilder, fegfür, orenbeicht; des dings ist on zal, das zu lang zu schriben; wär den grund well wisen, leß ir bücher und dispotaz, deren das land folch ist.

Zwitracht. Hie zwüschend hat sich vil zwitracht, anbörung und widerwillens erloufen; einer nams an, der ander nit; dardurch der vater widern sun, die tochter wider die måter, ein bråder wider den andern was.

Uf das heind etlich fürsten, stett und brelaten disen luterschen glouben uß zu rüten, als sy in nennend, aber umsunst, understanden; dann er hat sich durch das ganz Erobam wider aller gottlosen willen ußgestreckt; es sind ouch etlich richstag gehalten worden; namlich zu Wurms im 1521 jar ist ein richstag gehalten von des gloubens wegen, daruf Martin Luter selbs gewesen ist und siner ler rechnung geben.

Richstag zu Ougspurg. 1530 ist der keiser zu Ougspurg ingeriten und hat sich der gross richstag angfangen on des gloubens wegen mit allen fürsten und küngrich botschaft; es hat all welt uf disen richstag gehofft und gewart, und ist aber nüt ußgricht worden; also gat es, wan wir in gloubens sachen uf fürsten und heren sächend und uf si hoffend und nit on underlas uf gott.

Götzen uß der kilchen thon. 1524 verordnetend die von Zürich 12 man mit sampt den 3 bredikanten; die datend die bilder uß allen kilchen, klöster und kapellen [2]); demnach im 1525 jar uf mitwuchen vor Ostern

---

[1]) Andere schweiz. Reformationschronisten wie H. Bullinger I 20; Anshelm IV 242; Fridolin Sicher, St. Galler Mitteilungen XX 52 geben das Datum des Beginns d. Reformation richtig an.

[2]) Vgl. die Chronik d. Bernhard Wyss in d. Quellen zur schweiz. Reformationsgeschichte, herausgegeb. v. Georg Finsler I 55 f.; H. Bullinger I 162 ff.

ward die mess abthon und der tisch gotts ufgricht • das ward als durch die heilig gschrift durch meister Urich Zwingly erhalten [1]).

Clöster grefermiert. Dem nach hand die von Zürich die dry betelorden zusamen in ein kloster thon und inen ir noturft, essen und trinken geben; welcher uß dem closter hat wellen, dem heind si ein erlich ußkumen an win, brot, gelt, haber und anderm sin leben lang geben; dem glich hend si die closterfrowen ouch gehalten und alle clöster in der statt und uf dem land; hand dem nach die clöster und kilchen zierd zu iren handen gnumen und an die armen verwent, und noch täglich gehalten wirt ein grosse sum armer lüt mit dem täglichen almůsen [2]).

Töüffer. S. 133 [3]) Und in disen ziten entstund ein sach, die man teüfer nampt, die dem heilgen wort gotz ein grosen nachteil brachtend, ein bös fürnemen under eim guten schin • eutlich verjachend, si wärind on sund, die andern woltend alle ding gmei haben • dise funden vil brüder und schwöster, die sich ouch gern uß ander lüt seckel mit můsig gon hetend genert, vermeintend (S. 134) es sölt kein oberhand sin, man sölte niemand töden, schatztend alle menschen, die nit ir seckt warend unkristelich, verwürfend den kindertof, thouftend sich selbs under einander, schultend, all verkunder des worts gotz sind selbs under einander mit einer sunder vilerlie seck und meinung. Wie wol si zu vil malen an allen enden uß der heilgen gschrift überwunden und ir irsal anzeigt ist, nit desterminder sind ir etlich so hertnäckig und kibig, das si den tod darum erliten heind. Got wel, das es nüt hoffart oder sunst böser meinung geschechen si und noch geschech • dann hete ir fürnemen stattfunden, ist zů besorgen, es wäre übel in der kristenheit geschanden, ire anhenger und fürgesetzten sind erstlich gesin dokter baliser Huber, bredikant zu Waltzhut, Cůnrat Grebel, Jacob Manz, Ludwig Harzer und ein ward genempt der Blaurock [4]).

Buren ufrur. 1525 umb dis zit erhůb sich ein grose emböring under dem gmeinen man uf dem land allenthalb wider ir obern und herschaft, namlich im Ergöw, Schwaben, Peiern, Österrich, Salzburg, Sturmark, Wirtemberg, Franken, Sachsen, Elsas und an vil andern orten, hatend ein bös fürnemen under dem schin des evangeli, vermeintend aller dinge fry sin, niemans underdan, verbrantend, blündertend und ver-

---

1) Vgl. B. Wyss l. c. I 61.

2) Vgl. B. Wyss l. c. I 56; H. Bullinger I 228 ff.

3) Fehlt in dem Basler Manuskript.

4) Vgl. H. Bullinger I 237 f., J. Kesslers Sabbata (herausgeg. v. E. Egli und R. Schoch) S. 140. Die Schriften E. Eglis über die Zürcher und St. Galler, P. Burckhardts über die Basler und Müllers über die Berner Wiedertäufer.

wüstend vil stett, schlösser, klöster und flecken; uff das straft gott ein bös mit dem andern, das der adel und herschaft allenthalben über zweimalhundert dusend buren zů tod schlůgend und elendlich umbrachtend [1]).

Zürich wider die 5 ort. 1529 am 5. tag brachmonat zugend die von Zürich uß mit eim fenli wider die 5 ort Luzern, Uri, Schwiz, Unterwalden und Zug, das si in übel zu hattend gret und ketzer gschulten des gloubens halb, ouch der iren etlich verbrent; zugend also uf Muri zu, understundend den vogt von Underwalden, der zu Baden uf die vogtei riten welt, nüt verriten lan uf der von Bern schribend, die sunst ein span mit denen von Unterwalden hätend. Und uf den 7. tag des obgemelten monatz zugend si mit eim andern fänli gen Rüti und am 9. tag zugend si mit der statt Zürich paner gen Kapel und am selben tag mit eim fenli gen Wedischwil und morndis ouch gen Kapel zum paner. Und harwiderum lagend die 5 ort zu Bar im boden. Und in dem kam aman Ebli von Glaris; der handlet zu beden deilen und sumpt die von Zürich so lang, biß andri ort ouch kamend, die retend so fil zu der sach, das ein friden beret ward, das also die 5 ort denen von Zürich soltend allen kosten und schaden abtragen und sōlt ein ieder den andern bim glouben bliben lan, und in den gemeinen vogt(igen) solt man iederman glouben lon, was im gott verliche; es mustend die 5 ort den brief harußgeben und unnütz machen, den si mit dem keiser gemacht hattend der vereinung halb wider der von Zürich, Bern und andern glouben. Und ward der friden also beschlosen, das die von Zürich mit sampt Bern und andern orten, die inen warend zuzogen, mit fröiden heimzugen [2]).

Sur win. In disem 1529 jar was so ein kalter naßer sumer, das der win so sur ward, das man im den namen gab «Der gott b'hüt mi», es wuchsend in etlichen würm [3]).

Grosse thüri. 1530 jar entstund ein grose landsdüri an aller ässiger spis; zu Zürich galt ein müt kernen 3 gl. und $3^{1}/_{2}$ gl.; die von Straßburg schicktend denen von Zürich vil rogen um ir gelt.

Zürich ein burgrecht gmacht. In disem machtend die von Zürich mit Bern, Straßburg, Costenz und dem landgrafen von Hessen ein büntnus wider alle die, die si weltind mit gwalt vom gotts wort tryben,

---

[1]) H. Bullinger I 241, Fr. Sicher l. c. XX 71 f., Laurenz Bosshart (herausgeg. v. R. Hauser i. d. Quellen z. schweiz. Reformationsgeschichte) III 115.

[2]) H. Bullinger II 149 ff.; B. Wyss l. c. I 119 ff.; L. Bosshart l. c. III 140 ff.; Kesslers Sabbata l. c. S. 319 ff.

[3]) H. Bullinger II 223; L. Bosshart l. c. III 163.

söltend si einander hilflich sin und gwalt mit gwalt vertryben mit lib und gut [1]).

Den 5 orten die spiß abgschlagen. 1531 schlugend die von Zürich und Bern den 5 orten die spis ab, liessent inen nüt zufüren nach lut dem vertrag im obgemelten Kaplerzug ufgericht, dem die 5 ort Luzern, Uri, Schwitz, Underwalden und Zug nüt gelept hatend [2]). Und uf semlichs als die von Zürich und Bern uf irem fürnemen woltend verharen, mochtentz die 5 ort nit me erliden, zugend uß uf den 9. tag winmonat mit ir paner und aller macht uf die von Zürich.

Kapler krieg. Das die von Zürich inen wurdend, schicktend si ein fenli gen Kapel, was houptman Jörg Göldlin am 10. tag winmonat, dem noch in der nacht ein fenli gen Bremgarten und am 11. tag winmonat aber ein fenli gen Wedischwil. Und uf diesen tag zugend si uß mit der statt baner, was houptman Hans Rudolf Lafitar und banerher Hans Schwizer den nächsten gen Kappel gar unordentlich, also das si nie recht zusamen kamend, und sobald si einander sichtig wurdend, schusend si zusamen bi 2 stunden. In dem griffend die 5 ort die von Zürich durch ein hölzli an, geschach ein herter angriff zu beden siten, biß zuletzt das die von Zürich hinden an der ordnung anfiengend wichen; also mustend die biderben lüt for an angriff liden; es ward ouch vil an der flucht wund und erschlagen, ferlurend das schützenbaner, ein fenlin uß der statt und eins ab der landschaft und 17 büchsen uf redern on hagel- und handbüchsen; darzu allen züg.

---

1) Z² Bl. 95ᵇ. a. d. 1531 stund ein comet zů mittem ougsten gägen niedergang der sonnen, der wäreth 8 tag, hat vil strimen ob sich wie ein ruthen, und wie bald es nachtet, gesach man sin; do ward vil gred; aber niemand wolt sich besseren und dem andren guts thun.

Vnd nach diesem cometen schlugend die von Zürich und Bern den 5 orthen die spis und previant ab (wie da oben gemelt ist) und liessend inen weder win noch korn zukommen · da was so ein grosser mangel an spiss und trank, dass manche arme frow und kindbetheri gott umb raach anruftend; dann es sonst ein kläglich ding was von thüre wägen aller dingen. Doch vermeintend Züricher und Berner uf die vorige bricht gůt fůg und rächt haben, diewil äben die selbige von 5 orthen nit ghalten, sondere si die Evangelischen iemerdar geschmutz und geschmecht wurdend.

Do nun das die von Strassburg vernamend, schicktend si ir eerlich botschaft gen Zürich, si söltend nit also handlen, sondern den lendern lassen zůkommen spiss und trank zur notdurft; denn es wär ein kläglich ding, dem kind im mutterlib sin narung nemen. Do sprach meister Ulrich Zwingli, es were ein fule parthei oder prattick verhanden; was gmachet wer, dem sölt man gläben und nachgan und nit eins hüt, morn das ander fürnemmen.

2) Vgl. B. Wyss l. c. I 86 ff.

Diß geschach umb die 4 nachmittag[1]. Uf das versamletend sich die von Zürich wider zu der banner uf ein berg, der hies der Albiß; also kam das gschrei in die statt; uf der nacht schlug man sturm und was ein elend geschrei lufend iederman für das rathus; uf das schickt man ilentz me lüt zum baner uf das Albis, lagend also 3 tag still. Also kam zu inen Schaffhusen, Basel, sanct Gallen, Turgöw, gotzhusen lüt von sanct Gallen, Mulhußen, Dogenburg, Diessenhofen, all mit iren fenlinen, zugend also mit einander den nächsten für Zürich an hin gen Bremgarten zu denen von Bern. Und als die 5 ort in den Fryemptern robtend, zugend die von Zürich mit sampt iren helfern die Rüß uf dem find nach try tag bis gen Bar in Tannwald und wichend die 5 ort hinder sich biß an den Zugerberg. Dem nach am driten tag schicktend die von Zürich und Bern die obgemelten fenli alle und ein Zürich fenli darmit und 8000 man darmit; die soltend hinden uf den Zugerberg an die 5 ort, und Zürich und Bern vor under ougen angriffen, was ir anschlag; aber si warend zu spat ußzogen, blibend nachs uf dem berg. Und als das die 5 ort inen wurdend, zugend ir bi 600 uß den 5 orten, die der merdeil all am Zugerberg sesshaft warend und all stäg und wäg wustend in aller stilli den berg uf, hatend all ir wise hemder über den harnisch angleit, damit si einander kantind, schicktend etlich vorhin an der von Zürich und ander ir helfer wacht, sprachend: ir gsellen heind ir gut sorg, als ob si auch der iren wärind, stachend die uf der wacht zu tod; demnach griffend si den ganzen zug ungwarneter sach an, schlugend und schusend einander bi einer stund, kam zu beden siten vil volch umb, doch behieltend die 5 ort das feld; und kam der houptman und der fenrich von Zürich umb, und ward das fenli ouch verloren und das fenli von Mülhusen und zwei fenlin uß dem Turgöw; die andern kamend alle wider zu dem andern zug, Zürich und Bern im Tanwald, lagend also bi 14 tagen, das kein theil den andern angreifi[2].

Uf das handletend andere ort in eim friden; also weltend die 5 ort von keim friden hören reden, si zugend dann ab irem ertrich. In dem fiel regenwätter in, das der gmein man unlustig ward, im nasen feld zu ligen und zoch der merdeil gen Kapel; aber die von Bern zugend gen

[1] Vgl. E. Egli, Die Schlacht b. Kappel.

[2] Vgl. H. Bullinger III 199 ff.; Anshelm VI 101 ff.; Bosshart l. c. III 280; Kesslers Sabbata 369 ff.; Basler Chroniken I 485 ff.; G. Tschudi im Archiv f. Schweiz. Reformationsgeschichte I 72 ff.; P. Füssli im Zürcher Taschenbuch 1889 S. 170; Archiv für die schweiz. Reformationsgeschichte II 297, III 441 ff., Götzinger, Vadians deutsche Schriften III 304 ff.; Eidg. Absch. IV 1^b S. 1197; Strickler, Aktensammlung IV 484 ff.; E. Egli, Aktensammlung z. Zürcher Reformation.

Bremgarten; also zoch der ganz züg inen nach und lagend die von Bern in der statt und Zürich im feld, lagend also 6 tag da still. Uf das kam denen von Zürich in der nacht botschaft, das si ilentz uf Horgen zu zügend, dann die 5 ort blündertend daselbs um, was si fundend; da ermantend si die von Bern und andere ort, mit in zu ziechen; aber der bär wolt nit kratzen, in suma, das was niemand, der mit in wetti, dann der houptman von sanct Gallen mit sim züg, ret also, im were uf dem berg ein übermeslin überbliben, das welte er noch zu denen von Zürich setzen biß in tod; darumb in sin heren hetend uß gschickt, zugend also bi stockfinster nacht und düfen weg, das si am tag (in) Zürich warend vor der statt, aßend zu morgen und demnach den nechsten gegen den find zu gen Dalwil; da warend die 5 ort hinder sich gewichen, und zugend in die von Zürich nach bis of den Hirzel; da kam aber rägenwätter, zugend wider gen Horgen und da umb.

Frid gmacht. Und als das wätter und als glück wider si was, und niemand mit inen daran welt, machtend si selbs zu beiden deilen ein friden mit einander und ward beschlossen, das die von Zürich das burgrecht, das si mit dem landgrafen von Hesen, Straßburg, Costanz heind gemacht, sol tod und ab sin und die brief unnütz machen, die darumb gemacht sind; die von Zürich sönd ouch die 5 ort bi irem alten glouben bliben lan; harwiderum sönd die 5 ort die von Zürich bi irem glouben ouch bliben lasen, und in gmein herrschaften, die (die) Eidgnosen zu befogten heind, sol man iedermann glouben lan, was im gott verlicht. Es sönd ouch die von Zürich den 5 orten ein grosse sum gelt an ir kosten gen • dis sind die fürnemsten artickel des fridens; iren sind ouch vil[1]). Also zugend die von Zürich am 17. tag wintermonat wider beim und heind die von Zürich an beden schlachten verloren bi 500 manen; uß denen 500 sind uß der statt umkomen 110 man, der namen harnach stand:

Dis sind umkomen uß der statt Zürich
meister Hans Schwizer, paner her
meister Rudolf Dumisen
meister Joss von Küsen, schützenfenrich
meister Fridli Bluntzschlin
meister Urech Funch
meister Thurst Hab
meister Heinrich Peier
meister Hans Wägman[2])

[1]) Eidg. Abschiede IV. 1. b. S. 1219 und 1567.

[2]) H. Wägmann fehlt b. Bullinger III 142 f. und E. Egli, Die Schlacht v. Kappel; hingegen nennt ihn Leu, Lexikon XIX 23, unter den Gefallenen; nach Bullinger III 203 fiel er auf dem Gubel.

meister Jacob Fry, houptman[1])
Junker Gerold Meier
Hartman Klauser, apendeger
Wilhelm Döne zum Rotenhus (Töning)
Hans Denniker[2])
Junker Heinrich Äscher
Hans Fry, Seiler
Heinrich Wolff
Felix Leman, fenrich[3])
Jacob Leman } fehlen Z. 2.
Götzhans Dunisen, fenrich[4]) }
Oswald Schmid, glaser[5])
Hartman Schwerzenbach
Rudolf Ochsner
Niclas Pifer, schnider[6])
Heinrich Walder, schůmacher
Hans Landös, schůmacher
Dietrich Lübegger, kürsner
Jacob Wissgäber Wyssgärber[7])
Hans Bülman, wåber
Heinrich Růbly
Junker Hans Meiss
Anthoni Wirtz
Cläwi Fry
Junker Wilborg Zoller
Diss obgemeltem sind all von Klein und Grossem rath gsin[8]).
Rudolf Rey, bumeister
Rudolf Ziegler
Bernhart Reinhart
her Eberhart von Rissbach, ritter
her von Geroldsek

---

[1]) Jakob Frey fiel nach Bullinger III 203 auf dem Gubel.
[2]) Zür. 2. Bl. 88[b]: Vli Bog, sin knecht.
[3]) Fiel auf dem Gubel, Bullinger III 203.
[4]) Wohl identisch mit Grosshans Thunysen, Bullinger III 158 oder Rothaus bei Tschudi.
[5]) Fiel auf dem Gubel, Bullinger III 203.
[6]) Schmied, nicht Schneider Egli l. c. 68.
[7]) Fehlt bei Egli l. c., fiel wahrscheinlich auf dem Gubel.
[8]) Bullinger III 142/143 führt H. Rubli, Hans Meiss, Ant. Wirz, Nikl. Frey und Wil. Zollner nicht unter den Räten, sondern unter den «gemeinen» Burgern an.

Jacob Rapolt der jung
Gabriel Schmid, schůmacher
Lienhart Burckhart, pfister
Casper Schneberger, duchman
Ludwig Sprüngli
Hans Lenz, metzger [1]
Rudolff Knöl, fischer
Jacob Steinschnyder [2]
Peter, Schulers sun.
Cůnrat Walder, küffer
Marx Murer, gerwer
Rudolf Sträwli
Hans Goswyler, gürtler
Heinrich Össenbry
Matys, schůmacher
Bägly, wäber
Peter Leman
Zacharias Leman [2]
Jacob Berger
Lamprecht Murer [2] und sin knecht
Thoma Meyer, schultheß
Felix Stierly, pfister
Hans Keller, pfister
Hans Lůw, maaler [2] [a]
Durs Gässner, kürsener [2]
Cunrat Blatharinscher [3]
Urich Brogli, bumeister im spital
Bentzenower, schnider
Hans Aman zum Pfawen
Balthiser Dubenman, schnider
Hans Kamly, pfister
Jörg Werdmüller
Jacob Nussbergen, goldschmid
Othmar Büler, schnider
Schwarz hans, schnider [4]

---

[1] (Zür. 2 hat Menz), wahrscheinlich auf dem Gubel gehalten.
[2] Fiel auf dem Gubel Bullinger III 203.
[a] Nur im St. Galler, Basl. u. Zür. 2.
[3] Wohl Konrad Engel, vgl. Egli l. c. 62.
[4] Fiel wahrscheinlich auf dem Gubel.

Junghans Dumysen, haffengiesser
Jörg Stolz, kürsner
Cůnrat Schly [1]
Hans Eigenmeister, bader
Uli Schmid, Kübler
Alt Scherer von Wedischwil [2]
Berhart Wyß, modist
Sinan, Messerschmid [2]
Bläßi Nüßly [3]
Heinrich, nachrichter
Jacob Cluntz [4]
Jacob Büler, trumenschlacher [5]
Jacob Bertschy [2]
Hans Cůnrat Sprünglin [1]
Heiny Hobel
meister Binders knecht
Cůnrat Lob Wåger
Hans Bårtschy, schůmacher
Jacob Usteri, fischer
meister Blüwlers knecht [6]
V̊li Krayer
Huber, schnider
Cůnrat von Rüti, zimmermann
Jörg Stocker, pfister [1]
Musch, schůmacher [2]
Jerg Bruwiler [7]
Radegg, löiffer
Jung Mantz, schůmacher [1] [a]
Predikanten uß der statt:
meister Ülrich Zwingli
Her Anthoni Walder
her Cůnrat Wennsower
her Ulrich Zeller

[1] Fiel auf dem Gubel, Bullinger III 203.
[a] Z. 2 Jerg Studer 2.
[2] Fiel wahrscheinlich auf dem Gubel.
[3] Hansenmann Nüssli? vgl. Egli S. 68.
[4] Jakob Kunz?
[5] Othanar Büler wird bei Egli 61 als Trommelschläger bezeichnet.
[6] Kann mit Konrad Engel nicht identisch sein.
[7] Jakob oder Junghans Brüwiler, Egli 61?

her Anstatt von Rischach
her Jacob Schmid [1])
her Hans Bŏchman
her Niclas Engelhart
Predikanten ab der landschaft:
her apt von Kapel
her Kunendür von Küsnacht
her Wolff Kröny von Rütz
her Bastian von Gosow [2])
her Lorenz von Egg [3])
her Ramsperger von Pfåfiken
her Hans Haller von Bůlach
her Hans v. Regenstorf [4])
her Hans von Otenbach [5])
herr Jacob Nef von Affholtern
her Ulrich Kramer v. Rusikon
her predikant von Wezwil [6])
her Andres Hofman von Kapel
her Wilhelm Fuchs, caplan zu Uster.

Berner friden 1531. Und nach diesem friden wie ob statt, lagend die von Bern zů Bremgarten, vermeindint die statt den Eidgnosen vorzubehalten und nid ein selichen friden anzunemen · aber unlang darnach nomend si disen friden wie die von Zürich ouch an · also ward diser krieg gefridet, aber nit vergässen, denn er hat gross nid und hass hinden im glasen · Gott verliech uns sin gnad.

Der Müsser krieg. 1531 er hub sich ein krieg zwüschen dem kastilan von Müs, den man nempt Müser und den Grawbünten; als der Müser inen etlich dörfer mit gwalt inam und uf ein scharmutz etlich knecht umbracht, mantend si all Eidgnosen nach lut der bünt, in hilflich zu sin, das si datend, ußgnumen Uri, Schwiz, Unterwalden, Luzern und Zug, und was der von Zürich houptman Jörg Göldi. Zugend uf den ersten tag aberellen uß; sobald der Müser der Eidgnosen zukunft vernam, ruckt er mit sim züg hinder sich in sin schloß Müß und stettli Legg am Cumersee gelegen; dem nach belegretend die Eidgnosen und Pünter

[1]) Jakob Zander, genannt Schmid von Bülach, fehlt b. Egli, findet sich bei Leu, Lexikon XVI 373.
[2]) Sebastian Ransperg.
[3]) Lorenz Kohler.
[4]) Hans Schwäninger.
[5]) Hans Klingler.
[6]) Hans Meier, Pfr. zu Wetzikon.

das schloß Müs und stettli Legg, beschusend das schloß gwaltegklech. In dem ‖ (S. 157) nam sich der herzog von Meiland des kriegs ouch an und zugend der merdeil Eidgnosen heim biß uf ein anzal knecht, deren houptman was Heinrich Ran von Zürich und der fenrich N. von Glaris, demnach ward er genöt, das (er) uf ein vertrag das schloß und statt übergab, und ward das schloß brochen [1]).

Ufrur zu Solothurn. 1533 im oktober erhub sich ein grosse uffrůr zu Solothurn des globen halb zwüschend der evangelischen und bäpstlichen, das si mit gewerter hand gegen einander stundend. Also leitend sich ander Eidgnosen in handel, machtend ein vertrag, das die bäpstlichen den evangelischen soltend ein kilchen in geben, und ein bredicanten, der inen das gotswort verkündi, die andern soltend bi ir mess und cerimoni on verhindert ouch bliben · das ward inen von den bäpsten nit lang gehalten; daruß entsprang, das die evangelischen ein anschlag machtend, das si mit ir harnisch und gwer, wan die glogk eins schlüg, bim büchsenhuß soltend zamen kumen, so weltend si lugen, ob man den vertrag und zusag an inen halten wetti oder nit. Uf das warend aber biderb lüt dazwüschen, ward aber ein vertrag gemacht und von beden deilen nit ghalten, das zum letzten dahin kam, das 9 man uß den evangelischen den von Solothurn absagtend, si angriffen und eim meßpfafen die hoden ußhüwend, und im 1536 jar wurdend si im berner biet gfangen, und da ein bricht und vertrag gemacht, den si zu beden deilen an namend [2]).

Der Berner krieg mit Safoi. Als die von Jenf von etwas zit ein burgrecht mit denen von Bern angnumen hend und mit dem glouben sich inen glichformig gmacht, den bischof vertriben, die mess, altar, götzen als hinweg thon; daruf der bischof den herzog von Safoi umb hilf anruft, daruß ein grosse enböring entstund, das die Eidgnosen ir treffendlich botschaft hinin schicktend. Die machtend ein vertrag, der zu beden siten angnumen ward, den aber der bischof und der herzog nit lang hieltend, vnd (es) dahin kam, das die statt Jenf belegerd ward, daran die herzogischen etlich stürm an verlurend. Uf das zugend die von Bern uß, ire burger zu entschüten umb lichtmeß im 1536 jar den nechsten uf Morße

---

[1]) Vgl. Zürich, Staatsarchiv, Akten A. Nr. 160; Basel, Staatsarchiv, Pol. M. 6. Nahezu alle zeitgenössischen schweizerischen Chronisten, von den italienischen, französischen und deutschen abgesehen, erzählen mehr oder weniger ausführlich den Müsserkrieg, z. B. Bullinger II 353 ff.; J. Kesslers Sabbata, S. 358 ff. u. s. w.; Eidg. Absch. IV. 1^b 916 ff.

[2]) Vgl V. Anshelm VI 223; Kesslers Sabbata S. 408; Eidg. Absch. IV 1^c 175 ff; L. R. Schmidlin, Solothurns Glaubenskampf und Reformation, S. 281 ff.

zu; da wichend ir find mit siben fenli zů roß, zu fuß und zu schiff; es wurdend inen etliche schiff zerschossen; darin ir vil ertrunkend. Also rucktend si für, namend dem herzog vil stett und schlos in; aber was sich von stett und dörfer uf gab, das liesend si bi gut und hab bliben. Dem nach zugend si für ein starche kluß, war wol besetzt · die gwunentz, fundend darin gut gschütz und anders, liesend die find | (S. 159) abziechen on gwer und mustend in schweren, in 3 monat nit wider si (zu) ziechen; zugend dem nach für Gec, das gwunentz ouch, dem nach für Jferden; darin lag der her von Lasernen mit 50 Eidgnosen knecht, die gabend sich uf; die heren endrunend, und also gwunentz si zuletzt das schlos Ziling mit gwalt, hend dem nach das land besetzt mit fögten und hand in das land volch geschworen gehorsam zu sin[1]).

[1]) Eidg. Absch. IV I^c 372 ff.: V. Anshelm VI 254 ff; Mémoires de Pierrefleur S. 140 ff.; Vuilleumier Chroniqueur, recueil historique et journal de l'Helvétie romande dans les années 1535—1536.

Inhaltsverzeichnis.

LANDAMMANN HEINTZLI

EIN BEITRAG

ZUR

INTIMEN GESCHICHTE UNTERWALDENS

IM

ZEITALTER DER GEGENREFORMATION

Von

ROBERT DURRER.

Unterwalden war der einzige Kanton, der im Innern von der Reformationsbewegung nicht direkt berührt wurde: wir haben nicht die geringste Spur von einer evangelisch gesinnten Partei oder auch nur von einzelnen Personen, die sich den neuen Ideen zuwandten. Und doch, oder vielleicht gerade deshalb haben die religiösen Ideen seit der Reformation bis weit ins 19. Jahrhundert hinein die Politik keines andern Kantons so ausschliesslich beherrscht, wie die der beiden Unterwalden. Französisches und spanisches Parteigezänk, das in den andern katholischen Orten so tiefe Furchen zog, kennt unsere Geschichte als offenkundigen Faktor nicht, sie kennt als politisches Zug- und Leitmotiv nur das Grundprinzip katholischer Rechtgläubigkeit.

Schon 1528 war es Unterwalden gewesen, das den ersten Religionskrieg heraufbeschworen; in den Kappelerkriegen stand es auf dem extremsten Standpunkt gewaltsamer Bekehrung der abgefallenen Brüder[1]) und bezeichnenderweise sind es ein Ob- und ein Nidwaldner, die sich den Ruhm streitig machen, Zwingli den Todesstreich versetzt zu haben[2]). In der Folgezeit war es

[1]) Von Landammann Marquard Zelger ist diesbezüglich eine kräftige Mahnung «Ruggen und Buch an die nüwglöubigen Zürcher zu wagen» überliefert (Leuw'sche Stammbücher 17. Jahrh. Hist. Museum Stans).

[2]) Bullinger nennt den Hauptmann »Fuckinger» von Nidwalden. (Hottinger Forts. von Joh. v. Müllers Gesch. schw. Eidgenossenschaft VII 495). In einem Schreiben an Zürich vom 5. September 1532 klagt Pankraz Mötteli von Bischofszell, dass Hauptmann Klaus Vokirger selber geprahlt, «wye er dem Zwyngly die gurgel hab abgehouwen, unsern

Unterwalden, das besonders die Schaffung eines Modus vivendi zwischen den Religionsparteien erschwerte. Es ist daher kaum ein Zufall, dass selbes auch berufen war, in Ritter Melchior Lussi den Mann zu stellen, der am Konzil von Trient die katholische Schweiz vertrat und der mit bewundernswertem Erfolg die vielen und ganz besonders dem Klerus höchst unbequemen Beschlüsse dieses Konzils in der Heimat durchzuführen wusste — jene Beschlüsse, in welchen spanisch-jesuitischer Eifer und deutscher Doktrinarismus, Glaubenslehre und Kirchenrecht zu einem festen Gebäude zusammengefügt und damit für die Folge eine reinliche Ausscheidung der Bekenntnisse festgelegt haben. In der Stellungnahme zu den Bündnerwirren, in den beiden Vilmergerkriegen, im Todeskampf der alten Eidgenossenschaft, ja noch im Sonderbundskrieg ist wohl nirgends das religiöse Moment so ausschliesslich zur Geltung gekommen, hat alle andern Motive so völlig absorbiert, wie in Unterwalden.

Ich muss diese Grundzüge unterwaldnerischer Politik an der Spitze meiner Arbeit unterstreichen. Sie sind zum Verständnis dieses Blattes unserer Geschichte notwendig, auch wenn sie nicht dessen absolute Voraussetzung bilden. Denn schon die der Reformation vorhergehenden Jahrhunderte haben ähnliche Bewegungen gehabt, und wer die heutigen Vorgänge in Obwalden verfolgt, wird vielleicht ein Spiegelbild der hienach geschilderten Ereignisse erkennen.

Die Geschichte jeder Demokratie bewegt sich zwischen den Polen der Anarchie und der faktischen Einzelherrschaft. Sobald die letztere dem Volke zum Bewusstsein kommt, sobald sie ihm nur glaubwürdig gemacht wird — und das Volk ist hierin leichtgläubig — besinnt es sich auf seine «Freiheit» und fällt ins Extrem zurück. Die politische Erziehung ist für ein Volk, was

---

kätzerschen gott». (St.-A. Zürich; Akten fremde Personen.) Ihm machte aber Hauptmann Andreas Anderhalden den Ruhm streitig, von dem Eichorn im Kirchenbuch Sachseln berichtet: «der hat den Zwingly erschossen in der Cappelerschlacht». Da Zwingli zuerst nur verwundet war, hätten übrigens die beiden Traditionen nebeneinander Raum.

Bildung und Erfahrung für das Individuum. Sie bändigt die Naturtriebe, aber sie rottet sie nicht aus und die elementare Leidenschaft kann auch im Greisenalter wieder aufflammen und die Grundbedingungen bisherigen Glückes leichtsinnig verwerfen.

Die psychologischen Grundlagen der Geschichte treten in der Kleinwelt unserer demokratischen Staatsgebilde unverhüllt zutage. Wo das Persönliche so nahe und unmittelbar wirkt, können die persönlichen Motive der Politik nicht verborgen werden. Privatinteresse, Sympathie, Antipathie, Ehrgeiz, Neid, Streitsucht — ja oft die blosse Langeweile, der Drang, die Eintönigkeit des Alltags zu beleben — bestimmen den Gang der öffentlichen Dinge. Die «Weltanschauung» kommt lange hintenher. Aber die wird auf das Feldzeichen geschrieben, und man gibt sich gerne der Selbsttäuschung hin, für höhere Ideale zu streiten.

So war's von jeher. Wie man heute bei uns jede Parteiung in die bereits veralteten Begriffe von Liberal und Konservativ einzwängen will, so hängte man damals in jedem Parteizwiste das Landespanner an die Kirchenfahnenstange. Wie wenig schon damals die Sache zur Etikette stimmte, davon geben die nachfolgenden Blätter ein unzweideutiges Bild.

* * *

Nach dem Siege von Kappel verlangte die Klugheit von den katholischen Orten, dass sie die unverhältnismässigen Früchte dieses Sieges zu wahren suchten. Der Sieg war auf eine fast zufällige Weise errungen worden; der Erfolg in einem zweiten Waffengange zu unsicher. — Denn nicht nur an Truppen waren die Gegner reicher, sondern auch an Geld, das ja im Kriegführen das Wichtigste bedeutet.

Bern und Zürich hatte jedes für sich allein in ihrem Staatsschatze mehr Geld als alle katholischen Stände zusammen; man schätzte sie auf je 100,000 Skudi, den Schatz des einzigen Basel sogar auf 800,000 Skudi, während der Nuntius die öffentlichen Gelder in Luzern auf etwa 40,000, in Uri auf 25,000, in Schwyz

und Zug je auf 15,000 Skudi taxierte. Von Unterwalden weiss er sogar, dass kaum 2000 Skudi thesauriert seien, denn «Undrevald é quello, che si mangia quanto ha e del publico et del privato,» d. h. in Unterwalden pflege man im Öffentlichen wie im Privaten nicht zu sparen, man verzehre alles, was man habe [1]).

Es war daher gewiss staatsmännisch, wenn die Häupter der Katholiken den Modus vivendi aufrecht zu halten suchten und lieber etwa einmal ein Auge zudrückten, als fanatischem Übereifer die Zügel schiessen liessen. Selbst ein so glaubenstarker Papst wie Pius IV. bestärkte sie ausdrücklich in dieser Haltung [2]). Aber den oppositionellen Elementen bot sie den Angriffspunkt. Diese wurden päpstlicher als der Papst.

Dass die urschweizerischen Magistraten auf Rat der Tagsatzung [3]), nach dem Vorbild der katholischen Städte, geheime

---

1) Die Relation im Arch. Vatic. Nunz. Svizz. II A. stammt freilich aus etwas späterer Zeit, aus dem Jahre 1589. Sie ist abgedruckt bei R. Feller: Ritter Melchior Lussy und s. Bez. zu Italien und s. Anteil an der Gegenreformation (Stans Hans v. Matt 1906). I Anhang V.

2) Borromeo an Nuntius Volpi 17. Dez. 1560: Sua Santità resterebbe consolata per il desiderio che ha di veder buona amicitia et unità tra quei Signori. Arch. Vat. Nunz. Svizz. 232. Und am 9. Jan. 1561 schreibt der Papst an die V Orte: «devotioni vestræ breviter respondemus nos belli auctores esse nolle. Sed si contigerit vos, quod absit, offendi, vobis auxilium nostrum non deerit.» Arch. f. schweiz. Reformationsgesch. II S. 32. Weiteres über die Friedensstimmung der Kurie bei R. Feller: Ritter Melchior Lussi I, S. 42 ff. Segesser: Ludwig Pfyffer und s. Zeit I 89.

3) Tag der V Orte zu Gersau 19. Sept. 1549. Absch. IV 1 e. S. 170. — 1554 scheint diese Einrichtung allerorts durchgeführt zu sein (l. c. S. 1011) mit Ausnahme von Zug, das 1556 ermahnt wird, dem Beispiel der andern sechs Orte zu folgen (l. c. IV 2, S. 3). Im Jahre 1554 war der geheime Rat in Obwalden folgendermassen zusammengesetzt: «die vier landamman, vogt Burach, Vogt Baschion (Omlin), Jochim Halter, Schonenbůl, Hasler, Heini von Zuben, der landtschryber, landtweybel, Caspar im Fäld heimlicher und späch.» Wahlbehörde war der Rat (St.-P. Obw. II 21). Nach den unten geschilderten Vorgängen ging in Obwalden der geheime Rat zeitweilig ein, trotzdem eine Tagung der V Orte am 6. Aug. 1560 die Institution gerade mit Rücksicht auf Obwalden neuerdings als unum-

Räte einsetzten, um heikle Fragen einer voreiligen öffentlichen Kritik zu entziehen, war Wasser auf die Mühle der Opposition. Die Massregel widersprach dem Grundprinzip der demokratischen Staatsverfassung und bot wirklichen Grund Misstrauen zu haben und Misstrauen zu säen.

In Nidwalden rief die Gewaltsvermehrung der Obrigkeit schon im Jahre 1550 einer Oppositionsbewegung, die der Landsgemeinde alle Gewalt zurückerobern wollte. An der Spitze der Unzufriedenen stand der ehrgeizige Ulrich von Eggenburg [1]), alt Kommissar

---

gänglich nötig erklärt hatte (Absch. IV 2 135, vide unten). — Am 15. Dezember 1567 beschliesst eine Konferenz der VII kath. Orte, dass sich in Anbetracht der bedenklichen Zeitlage jedes Ort bestreben solle, jeweilen die Gesandten aus dem geheimen Rat zu nehmen, dass auch jedes Ort den andern ein Verzeichnis seiner geheimen Räte mitteile, welche die «Wortzeichen» zu entziffern wissen (l. c. 380). Heimgekehrt stellte Ammann Schönenbüel am 20. Dez. den Antrag: «ob man ouch welle ein heymlichen ratt han, wye dye andrenn 6 ortt?» Und es wurde beschlossen, dass eine «grosse» Kirchhöre je zwei Räte, eine «kleine» Kirchhöre je einen hierzu ausschiessen möge. Der geheime Rat bestand demnach aus acht in den Gemeinden ernannten Mitgliedern. (St.-P. Obw. III 574.) Dieser Wahlmodus fand nicht die Billigung der Eidgenossen. An einer Konferenz vom 22. Aug. 1582 wird darüber geklagt, dass in Obwalden die geheimen Räte durch das Mehr ernannt würden, was man in gefährlichen Zeiten höchst auffallend finde. Obwalden wird ersucht, die geh. Räte wiederum nach alter Übung zu wählen. (Absch. l. c. 782.) Aber erst 1585 kam die Landsgemeinde diesem Wunsche nach, indem sie bestimmte, dass der heimliche Rat aus den fünf Landammännern bestehen sollte, die sich durch zwei Ratsherren nach eigener Auswahl komplettieren. (St.-P. V, S. 91.)

[1]) Ulrich von Eggenburg, Besitzer des ehemaligen Rittersitzes Füglislo in der Pfarrei Wolfenschiessen, 1540 und 1541 Landvogt von Bellenz, scheint nach Ablauf seiner Vogtei in der Heimat nicht die gehoffte politische Karriere gefunden zu haben. Und er gelangte zeitlebens nicht zum höchsten Ziel, trotzdem er durch seine Frau Margaretha Lussi der Schwager des seit 1561 allmächtigen Landammann Melchior Lussi war. Er wurde zwar 1555 Richter und Wochenrat, aber bekleidete nie eines der hohen Landsgemeindeämter. Seine Händelsucht verwickelte ihn in ungezählte Prozesse, zeitweilig zog er sogar nach Obwalden, weil er zu Hause nicht auskam.

von Bellenz, in ihren Reihen finden wir zwei spätere Landammänner, Thomas Zelger[1]) und Heini von Uri[2]), als Vertreter der strebsamen Jugend und man rühmte sich der Sympathie des frommen Altammanns Bruder Konrad Scheuber. Man wollte die Bewegung auch nach Obwalden ausdehnen, und setzte dort auf den spätern Landammann Niklaus von Flüe, einen Enkel des Seligen im Ranft, grosse Hoffnung[3]). Es fehlte nicht an Initiative, nicht an Mut — kriegerisch gerüstet wollte man zur Landsgemeinde kommen und dort einen Volksvertreter, also wohl eine Art Tribun, über den Landammann setzen, und öffentlich unter den Augen der Behörden hielt man die Versammlungen ab. Da aber der Kirchturmsgeist, der Neid der Ausgemeinden gegen den Kantonshauptort zu deutlich hervortrat, so stellte sich die grosse Gemeinde Stans treu zur Obrigkeit. Man fand dort, die Demokraten thäten wie die Lutheraner. «die gäbend ouch ettlich sach an, die an im sälb nit bös, und würde aber vil böss darunder vermis(ch)let; sy gäben ouch an sy begärtten nütt dann rächts und alt brüch und fryheitten ze behalten» und doch werde es viele Unruhe bringen und dazu führen, dass die Landleute von Obwalden sie schliesslich noch bevogten würden. Wirklich wurde die Bewegung mit Hülfe der Obwaldner Regierung unterdrückt, deren Vertreter an der Landgemeinde die den beiden Halbkantonen gemeinsamen Grundprinzipien der Verfassung an Hand ihres Land-

[1]) Thomas Zelger, der Bruder des Hans Zelger, der in der revolutionären Bewegung von 1561 hervortritt, wurde schon 1551 infolge dieser demokratischen Bewegung Statthalter und 1554 Landammann. Er regierte noch 1559, 1564, 1569.

[2]) Heini von Uri wurde 1571 Seckelmeister, 1573 Landammann und regierte wieder 1577 und 1581. Er war als Hauptmann bei Montcontour 1569. Er heiratete die Witwe des Landammanns Melchior Stulz, Anna Lussi, Tochter des Landammanns Arnold Lussi.

[3]) Klaus von Flüe, 1537 Richter, 1552 und nachher noch neun mal Landammann, † 1597 im Alter von 93 Jahren. — Vgl. Küchler, Gesch. v. Sachseln Gfr. LIV 267.

buches nachwiesen. Und da die Menge stets nach dem Erfolg urteilt, fielen die Konventikel der Demagogen als «Hirsrat», d. h. als Fastnachts- oder Narrenrat dem Volkswitz anheim [1]).

[1]) Die Quelle für diese Ereignisse bildet eine Kundschaftsaufnahme von der Hand des Obwaldner Landschreibers Heinrich Omlin im Staatsarchiv Obwalden. Das Zeugnis von siebzehn Landleuten Nidwaldens ergibt, dass die Bewegung im Herbst, um den Buochser Jahrmarkt herum aufkam. Vogt von Eggenburg erscheint als der eigentliche Führer, der überall herumlief und reizte: «es wären ettlich die handletten gägen einer Gemeind, das ein erbärmd und nitt billich wäre, dann ein Gemeind verschatzte man und hettentz nienerfür und hetten doch unser altfordern fil erlitten ee sy uns in die fryheitt pracht, darum so welte er und ander ein lantzaman und ein Gemeind manen und doran sy (das) ein Gmeind by ir fryheitt und grächtigkeid blibe» ... Die Klagen, dass »die rätt ietz so fil gewalt hettend, dan sy handletten ettlich stuck vor dem rat, der für die landtlüt hortte», fanden besonders in Buochs Anklang; der dortige historische Kirchturmsgeist wollte sich nicht «von denen von Stans lan underdrucken». — Bei 50 Mann von «ennet dem Wasser» wollten «mit gwertt, mit hallbarten und harnis» an die Gemeinde kommen und einige äusserten Lust, nach Stans etlichen missliebigen Magistraten vor «die thüren» zu ziehen, nämlich den Ammännern Arnold Lussi, Melchior Wildrich, Hans Bünti und dem Seckelmeister Stulz. Besonders gegen die beiden letztern richtete sich der Hass v. Eggenburgs, der sagte, «das ammely Bünti wäre her im land und handlette das seckelmeisterly ouch, das sy beid wirdig wären, das man sy beid nach ir tod durchstäche» — es werde dazu kommen, dass das Volk einen aufstelle, der über einem Landammann stehe. — Am 21. Dezember, als der gesessene Landrat auf dem Rathaus zusammentrat, versammelten sich gleichzeitig die Verschwornen in Hans Risers grosser Stube und ebenda wieder am 27. Dezember zur Beratung der «Artickel» die Eggenburg aufgesetzt hatte. Man konnte sich nicht recht einigen, ob man mit der Vorlage derselben bis zur nächsten ordentlichen Mai-Landsgemeinde warten wolle oder schon auf morgen eine Extragemeinde berufen und die Gesinnungsgenossen eidlich bei 10 ℔ Busse zum Besuch derselben verpflichten wolle. Es wurden Bedenken geäussert, dass man kein Recht habe, weder beim Eid noch bei Busse zu bieten. Und auch die Form der Artikel wurde durch Thomas Zelger — der vier Jahre später Landammann geworden ist und schon da den Diplomaten zeigte —

In Obwalden hatte das stramme Regiment des Landammanns Nikolaus Imfeld schon 1548 und 1553 öffentliche Misstimmung hervorgerufen [1]). Imfeld war der erste Unterwaldner, der es seit den Feudalzeiten gewagt hatte, die Ritterwürde anzunehmen und

beanstandet, es wären zu «fil spätzi drin . . ., meinte, das man fier ald fünff die grosten sollte doruß ziechen.» — Vogt Eggenburg berief sich überall auf die Zustimmung Bruder Scheubers, des hochverehrten Anachoreten von Wolfenschiessen, der, nachdem er die höchsten Staatsämter bekleidet, dem frommen Beispiel seines mütterlichen Grossvaters Bruder Klaus nachgefolgt war. Eggenburg berief sich auf diesen, als er Klaus von Flüe am Sachslerberg zu einer Konferenz nach Ennetmoos einlud, um eine analoge Bewegung in Obwalden zu inszenieren. Der Bote traf aber von Flüe nicht zu Hause und da er den Zweck der Einladung dessen Frau nicht anzugeben wusste, blieb jener dem Rendezvous fern. Der Gedanke drang aber doch nach Obwalden und bei der letzten Versammlung am 27. Dez. erschienen zahlreiche Obwaldner in Stans. Man wusste freilich dort nicht recht, ob sie auf den Ruf der Unzufriedenen oder auf den Ruf der Regierung zur Vermittlung gekommen seien; die ihnen beantragte Danksagung wurde darum von der Versammlung abgelehnt und ihnen dafür geraten, wenn sie wieder hinunterkämen, so solle jeder eine Feder auf den Hut stecken, damit man sie als Gutgesinnte erkenne. — Der Verdacht der Aufrührer scheint begründet gewesen zu sein, denn es steht wenigstens fest, dass unter Vermittlung der Obwaldner die Bewegung unterdrückt und die Untersuchung dem unparteiischen Mitstand übergeben wurde. — Wie die Sache vor sich gegangen, wissen wir nicht genau. Die aufrührerische Extralandsgemeinde scheint zustande gekommen zu sein, wenn wir die Stelle in einer Streitschrift vom 8. Aug. 1589 (Staatsarch. Luzern, Akten Unterwalden) recht verstehen. Darin bedauern die Obwaldner, dass sie den Nidwaldnern ihre «unrůwige sachen» vorhalten müssten: «als namlich wie es damalen ein ansehen ghan, in zit als sy unrůwige lüt ghan, welches man hernach den Hirßratt genempt, da vogt von Ägenburg und ander mer am höchsten ansëhen und rödlifůrer gsin und vil articklen einer oberkeit by inen fürgeschniten, nüwe und andere rëth und landrëchten wellen setzen, damalen unser herren und oberen zwen gsandte als herr amman Jmfeld und herr amman Wirtz sellig, sampt unserm landtschriber zů inen an ire landtsgmeinden geschickt, sampt unserem landt- und rechtbůch und daselbstz zwüschen iren oberkeit und unrůwigen lütten gemittlet und die sachen helffen zů růwen stellen.»

[1]) Vgl. unten.

dadurch die historische Abneigung des Volkes gegen eine standesbewusste Aristokratie zu provozieren [1]).

Den längst gewünschten Anlass zur Machtentfaltung gaben der Obwaldner Opposition erst der Glarner Handel und die Schliessung der Wallfahrt nach S. Beaten durch die Berner Regierung, Ereignisse, die geeignet waren, das religiöse Gefühl zu entflammen. — Der Glarner Handel oder Tschudikrieg, wie er fälschlich genannt wird, obwohl es darin zu keiner kriegerischen Aktion kam, hielt seit dem Sommer 1556 die Schweiz in Atem. Die Glarner Landsgemeinde hatte 1526, 1527 und letztlich noch am 15. März 1528 den katholischen Orten Zusicherungen gegeben über ihr Verbleiben beim katholischen Bekenntnis [2]). Bald nachher hatten jedoch die Neugläubigen die Mehrheit erlangt und die Verhältnisse waren nach dem Kappelerkrieg am 21. November 1532 durch einen Schiedsspruch von Boten der fünf Orte und unparteiischer Zugewandter im Sinne der Parität geregelt worden. Die Glarner wurden verhalten in den vier Pfarrkirchen des Landes Bilder und Messe herzustellen [3]). Vierundzwanzig Jahre lebten nun die Parteien in Frieden, bis ein fanatischer Prädikant den Religionsstreit wieder erweckte. In Linthtal und Schwanden war inzwischen die Messe eingegangen. Die katholischen Orte, von ihren Glaubensgenossen zu Hülfe gerufen, hielten das für Vertragsbruch, griffen auf die früheren Zusagen zurück und verlangten gestützt darauf die unbedingte Herstellung des Katholizismus. Die zweideutige Stellung, die Gilg Tschudi in diesem Handel einnahm, ist erst neuerlich aufgeklärt worden. Während er nach aussen den Versöhner spielte, erscheint er im Geheimen als der Spiritus rector des ganzen Unternehmens. Die Glarner beeilten sich entgegenzukommen, sie stellten im Linthtal einen

---

[1]) Arnold Winkelried, Gardehauptmann Maximilian Sforzas, der vom Herzog im Dezember 1514 zum Ritter geschlagen worden, hatte den Titel zu Hause nie geführt.

[2]) Absch. IV 1 a. 1526, 15. Juli (S. 961); 1527, 11. Juli (S. 1108); 1528, 15. März (S. 1290).

[3]) Absch. IV 1 b. 1532, 21. Nov. (S. 1584 ff.).

katholischen Priester an und liessen in Schwanden, wo es nach Tschudis eigenem Geständnis kaum mehr einen Katholiken gab, durch den Pfarrer von Glarus Messe lesen. Als aber letzterer es im Jahre 1558 vor leeren Bänken nicht länger tun wollte, ereiferten sich die Frommen der fünf Orte neuerdings [1]).

Die Regierungen mussten der Volksstimmung nachgeben [2]) und versuchten ihre Obedienzgesandtschaft zu Pius IV. zu benutzen, um von Rom finanzielle Unterstützung zu einem Kriege zu erlangen. Die Subvention wurde aber so verklausuliert, der Angriff von der obersten Kirchenbehörde so unzweideutig widerraten [3]), dass die Magistraten aller Orte — mit Ausnahme von Schwyz, wo Tschudis Einfluss, infolge verwandtschaftlicher Verbindungen massgebend war — sich wieder einem friedlichen Ausgleich zuneigten und den unparteiischen Orten, welche diesen Vergleich herbeiführen wollten, die Versicherung gaben, einstweilen keine Provokation zu dulden und Unruhestifter streng zu strafen. Die Führer des Obwaldner Volkes wollten das nicht verstehen, sie hetzten gegen die geheimen Räte, verlangten, dass diese von sich aus nichts verhandeln, dass sie alles dem gemeinen Landmann kund geben

---

[1]) Über diesen Glarnerhandel vgl. Gottfr. Heer, Gesch. des Landes Glarus (1898) I 142 ff. Dazu Valentin Tschudis Chronik der Reformationsjahre 1521—1533, hgg. von J. Strickler (1888). — Liebenau, Kath. Schweizerblätter V (1889), S. 125. Blumer Staats- und Rechtsg. der schw. Demokratien II 28 ff. Segesser Luzern. Rechtsgesch. IV 350, 356. Derselbe: Ludwig Pfyffer und seine Zeit I 85 ff. und 348 ff. — Über Tschudis Rolle: W. Öchsli in der Allg. deutschen Biographie B. XXXVIII Art. Tschudi und in der Schw. Pädagog. Zeitschrift V 1—25.

Eine erschöpfende Darstellung des Tschudikrieges fehlt noch. Sie gäbe ein einzigartig lebenswahres Bild von den öffentlichen gesellschaftlichen und familiären Folgen der Glaubensspaltung in einem paritätischen Gemeinwesen. Das reichhaltige Aktenmaterial ist voll von packenden Momentaufnahmen.

[2]) Am 7. Nov. 1559 und wieder am 20. Nov. 1560 hat Obwalden seinen Gesandten instruiert, «ein tag des uffbruchs zů erkießen und das mitt ratt der altten Glarnern und je ee je lieber, dan wier unsers theils wend an inen unser zůsagen halten» etc. St.-P. II 521 und 441.

[3]) Vgl. oben S. 210, und weiteres bei Feller, Melchior Lussi l. c.

müssten. Landammann Omlin klagte dies am 6. August einer fünförtischen Konferenz und einmütig beschlossen dort die Boten: weil die geheimen Räte bisher nichts getan, als was jedem Ort zum Nutzen und Frommen gereicht, so solle sich in keinem Orte jemand über die geheimen Räte beschweren; man dürfe sie unbesorgt handeln lassen, indem ja ohne Wissen der höchsten Gewalten keine Feindseligkeiten begonnen würden [1]).

Aber gerade den Krieg wollten ja die Unzufriedenen, und die Regierung bangte vor dem Ausdruck der Volksstimmung [2]). Geschäftig wurden die Prophezeiungen einer alten frommen Beghine, der Schwester Zilia im Müsli [3]) herumgeboten, welche Weh auf die

---

[1]) Absch. IV 2, 135.

[2]) Die Urner kritisieren die Haltung Obwaldens in einem Schreiben vom 19. Okt. 1560 sehr scharf: «Uns wil filfaltig begegnen, wie hitzig ir im handel gegen uwern und unsern Eidgenossen von Glarus sigent, darumb gemeinden wellendt und liechtlich under üch möchte erfunden werden und fürgang han, angentz mitt den nüwglöübigen zu Glarus ane wittere beratschlagung etwas tättlichs fürzenemmen — so dem also were, baltt ein spil angefangen wurde, das weger vor und ee baß bedacht. Derhalben günstig lieb alt Eidgnossen wellen wir üch uff das allerhöchst ermant haben zů betrachten, was zů Einsidlen verabscheidet ist, nützit thädlichs an die hand zu nemen und das sölicher hochgewichtiger handel üch nitt allein, sonder uns gemeine fünff ortt, ouch all unser lib, eer und gůtt, was wir haben, antrifft und mitt erenschlichem insechen nitt gedulden, das von jemande der üweren, wer joch die werent, nützitt schädlichs mitt unsern Eidgnossen von Glarüs angefangen werde, sonders erwartten, was von unns fünff ortten uff jetz beschribnen tag des xxj^ten^ diß monats zů Lucern diß handels halb zů gůtt unser aller nutz, lob und eer beratschlagett württ fürzenemmen. Bitten üch gantz früntlich, wellen den handel zů hertzen fassen, ouch die widerwerttigen sorcklichen löüff, so uns vor ougen schweben, betrachten, das ein ding baltt angefangen, aber nitt so gschwindt ußgemacht ist. Und ob etwas hitzigs bi üch vorhanden löschen die uffrürigen gütlichen ableinen und diß unser schriben gůtter getrüwer eidgnosischer meinung verstan und uffnemen.» (St.-A. Obwalden, Urner Missive.)

[3]) Die Schwester Zäzilia Bergmann aus dem Wallis spielt seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. in der Bruderklausen-Geschichte eine Rolle, die ihr nicht zukommt. Ihre hier erwähnten mystischen Gespräche mit

«Gältschlucker» und «Fleischverkäufer» herabriefen und mit Tod, Krieg, Teuerung und Ungewitter drohten, wenn man nicht «bas zum glouben tůn» werde. Die Regierung, die so tief in den Pensionen stecke, sei nicht würdig, den Glauben zu retten, und darum solle es eine «biderbe» Gemeinde tun[1]). Der Rat entschloss sich erst nach langem Bedenken zu einer Einvernahme der im Volke hochverehrten Person[2]). Sie bestätigte, diese «Stim-

---

Bruder Klaus und seinem Genossen Bruder Ulrich haben zu dem Missverständnis Anlass gegeben, sie schon als Zeitgenossin und Gefährtin des Seligen in den Ranft zu versetzen. Da sie volle 74 Jahre nach Bruder Klaus starb, müsste sie sehr jung in die Einöde gekommen sein. — — Küchler (Chronik von Kerns S. 109) hat aber gezeigt, dass weder die zeitgenössischen Relationen und ältesten Biographien, noch die Kanonisationsprozesse Zäzilias erwähnen. Eichorn, der Sammler und Kompilator aller Bruderklausentraditionen weiss von ihr nur zu berichten: «Anno 1565 (sic!) starb die gottesförchtige Schwester Cecilia im Mößly. Die war eines hochen Alters, hatte ihr Jungkfrauschaft behalten, führt ein stilles einsames tugendtriches Leben, sie zeigt an zůkünftige Ding, die iro Bruder Claus und Bruder Ulrich geoffenbaret.» Diese Stelle ist wahrscheinlich die direkte Quelle des Missverständnisses, das zuerst in P. Hein. Murers Helvetia sancta (verfasst vor 1638, gedr, 1648) auftritt.

[1]) Schon am 21. Nov. 1560 hatte Ammann von Flüe auf einer kath. Konferenz berichtet, was seiner Obrigkeit durch «ein frowenbild» begegnet. (Absch. IV 2, S. 157.)

[2]) Ich bin übrigens nicht ganz davon überzeugt, dass diese Kundschaft, wie Ming will, auf direkten Befehl des Rates aufgenommen worden. Das Schriftstück hat keine offizielle Gestalt. Es heisst am Schlusse nur: «Und hat her Lux (Lukas Rusca von Mendrisio, Pfarrer zu Kerns) gret, das si solichs so obgeschriben in der bicht bestät und fest daruf bliben si und das heilig sakermänt daruf enpfangen, das die ding ein warheit sigen und hat die gedacht parson sömlichs geofenbaret in biwäsen Hans Bůli, Heini Sigrist, Jakob Etlis, Heini Bůcher, Balser Müler, Melker Abeg und Melker Bär, Hans Wärb.» Diese Zeugen scheinen ausnahmslos der Gemeinde Kerns, also der nähern Umgebung der Anachoretin anzugehören. Sigrist, Müller, Bucher und Etlin sind gleichzeitig oder wenig später als Ratsherren nachgewiesen, Büli, Abegg und Bär erscheinen später als Haupträdelsführer der Volksbewegung. Die nach Nidwalden gedrungenen Gerüchte lauteten freilich, als ob die Sache offiziell unter-

men» schon um Weihnachten 1559 vernommen zu haben; seither aber sei ihr im Morgengrauen des 27. November 1560 der sel. Landesvater Bruder Klaus erschienen. Der habe ihr befohlen zu offenbaren: «man soli lůgen und denken und sol zum glouben důn, es si zit, und sölin uns drülich zůsamen han und einandern drü sin, wan es wärt uns nit fürschwigen und soll man die sachen numen tapfer zur hand nän und ob es schon etwas kosten wurdi, so wärd (es) uns doch glücklich und wol ergan und sol man nit důn, wie im Kapelkrieg, das man fil fürheisi und wenig halti» etc.[1]).

---

sucht worden. Der Rat von Nidwalden erbat sich von der Obwaldner Regierung Bestätigung. Man hätte vernommen, «um söllich reden haben ir, unser lieb landtlütt zu iren gschickt und sy darum erfragen lassen, sige sy sollicher reden gständig gsin und die lassen uffschriben und daruf dz helig sacrament enpfangen in bywäsen etlicher zügen, namlichen Jacob Etlis, Heini Sigrists, Hans Büelis und ander mer, so uffgeschriben, dz ira red ein blosse warheit sige.» Abschriften der Vergicht seien «etliche den unsern ouch worden, so dan der unser Aman Zälger mit dem üwren herren Aman Omly ouch von denen dingen red gehaltten und begärt, ob ir etwz harum grüntlichs hätten, uns das ouch zů berichten, darum aber uns bishar nüt zůkomen, welches uns höchlich verwundert, diewil der gemein man uff söllichen dingen ze reden weiß und die sach also gross machen, und ir etwz harum hätten uns des nit theilhaftig machen als wir uns doch nit versächen: langt derhalben an üch unser g. l. l. unser früntlich begären, ob ir zů gedachter schwester geschickt oder sust cundschaft hätten ingenomen, dz söllich reden und geschrifften an im söll warhafft sin?» Man merkt, wie unangenehm die Geschichte den Okwaldner Behörden war. Die Antwort auf die Anfrage Nidwaldens erteilte zwei Tage später, wie wir sehen werden, die Landsgemeinde.

[1]) Abgedruckt bei Ming Bruder Nikolaus von Flüe II 495 ff. Vgl. dazu Küchler «Woher die grosse Aufregung der Unterwaldner im Glarnerhandel?», Anz. f. schw. Gesch. V, 329 ff. — Die Bemerkung wegen des Kappelerkrieges bezieht sich auf das damals gemachte Gelübde, das Reislaufen abzustellen und alle Muttergottestage zu feiern und an deren Vigilien zu fasten. Von diesem Gelübde hatte sich Obwalden am 27. März 1537 durch den Papst entbinden lassen. — Die Erscheinung der Waldschwester endete mit einer Ohnmacht, so dass sie sich nicht zu erinnern wusste, «wie die zwen vorgenanten bruoder Klaus und brůder Uoldrich

Solchen Zwangsmitteln konnte die Regierung nicht widerstehen. Am 23. Dezember beschloss eine Extralandsgemeinde die Prophezeiung in allen Kirchen verkünden zu lassen und den fünf Orten offiziell mitzuteilen [1]).

Auf der katholischen Konferenz vom 31. Dezember scheint die Mitteilung nicht ohne Eindruck geblieben zu sein; jedes Ort wurde aufgefordert, seine Fähnlein zu verstärken, um bei einem unvorbereiteten Angriff sicher zu sein, im übrigen aber wollte man auch jetzt noch «Aufschub gewinnen» und forderte die Unterwaldner und Schwyzer speziell auf, mit allem Ernst gegen die Unruhestifter vorzugehen [2]). Am 6. Januar 1561 zeigte der dreifache Rat von Nidwalden der Obwaldner Regierung an, dass er in seinem Gebiete Ordnung gemacht und ferner nicht dulde, dass Obwaldner, wie es in letzter Zeit beständig geschehen, herabkämen, um das Volk hinterrücks «üch und uns, der rechten oberkeitt» aufzuwiegeln. Er würde solche Leute unnachsichtlich aufgreifen und ins Gefängnis legen [3]).

Die Gerüchte, die auch über die Grenze der katholischen Schweiz drangen, beunruhigten die Reformierten. Man befürchtete dort — wenigstens im Volke — einen gewaltsamen internationalen Reaktionsversuch. Folterphantasien fahrender Leute wurden mit der Politik der katholischen Kantone in Zusammenhang gebracht. An der Freiburger- und Unterwaldnergrenze stellten die bernischen

von ir kon sin.» Sie «ist ouch uf sölichs also krank worden und so schwach, dass sie nach dem priester gschick hab, der sie gebichdet und fürwart hab mit beden sakermänten.» All diese Umstände lassen diese Visionen als Wirkungen der erregten Volksstimmung auf eine krankhafte hysterische Person ganz natürlich erklären. Man kann die übernatürliche Erklärung Küchlers ablehnen, ohne der frommen Schwester Unrecht zu tun und ihr eine Absicht oder böswillige Beeinflussung zuzuschreiben. Sie erlag übrigens der gleichen Krankheit, die mit diesen Fiebererscheinungen begann und wurde im Beinhaus zu Kerns begraben.

[1]) St.-P. Obwalden II, 448.

[2]) Absch. IV 2, S. 158.

[3]) St.-A. Obwalden (Nidwaldner Missive).

Untertanen heimliche Wachen auf [1]. Berns Misstrauen war nicht ganz ohne Grund. Eben erst hatten die katholischen Orte mit Savoyen ein Bündnis geschlossen, das Bern in der Folge zwang, einen Teil seiner wälschen Eroberungen dem Herzog zurückzugeben [2]. Und dass die Volksbewegung in Unterwalden sich in ihren psychologischen Grundlagen mehr gegen das benachbarte Bern, als das entfernte Glarus richtete, war unverkennbar. Auf dem Grenzgebiete hatten die Obwaldner die Konsequenzen der Glaubensspaltung direkt an sich erfahren. Die Bevölkerung zu beiden Seiten des Brünig war nicht nur eines Stammes, sondern durch ununterbrochene Verbindung gemischt. Die gewaltsame Reformierung des Oberlandes hatte eigenes Fleisch und Blut betroffen, sie hatte traute Bande jäh zerrissen und eine unübersteigliche Schranke zwischen den alten Stammesbrüdern aufgerichtet. Nur ein siegreicher Krieg konnte diese Schranke wieder fällen; die alten Expansionsgelüste der Unterwaldner waren seit dem Brünigzug erwacht. — Auf der Tagsatzung vom 13. Januar beklagten sich die Berner Boten über die leichtfertigen, Unruhe stiftenden Reden, die, wie sie vernehmen müssten, in einigen

[1] Laut Absch. v. 25. Febr. 1561 behauptete Bern geradezu, dass die V Orte als Verstärkung wider die Glarner sich der Unterstützung der Heiden (Zigeuner) versichert hätten. Diese Anschuldigung stützte sich auf eine Vergicht zu Lenzburg gefangener «Heiden». (Absch. IV ^{2} 160, 168, 169.) Vgl. dazu die Schreiben Nidwaldens an Obwalden vom 11. Febr. und 13. Juni 1561 (St.-A. Obwalden). Dahin gehört wohl die von Hans Herzog im Anz. f. schw. Altertumskde 1901, S. 56, publizierte Vergicht Jakob Korners, von der sich auch ein Exemplar im Obwaldner Staatsarchiv befindet. Darnach sollte König Philipp drei «Kartenspiele» von Mordbrennern, deren jeder den Beinamen einer Spielkarte trage, in die Eidgenossenschaft (d. h. wohl in die reformierten Orte?) geschickt haben. Korner, der zum dritten Kartenspiel gehöre, habe sein Bekenntnis «mit grosser Martter» bestätet.

[2] Am 11. Nov. 1560 Absch. IV ^{2} 1461 und 1466. Ein geheimer Beibrief sicherte den V Orten für den bevorstehenden Bürgerkrieg 500 Schützen oder monatlich 2000 Kronen Subsidien zu. Vgl. darüber W. Oechsli: «Der Lausanner Vertrag» in Hiltys Polit. Jahrbuch XIII 1899.

Kantonen von der Obrigkeit geduldet würden. Als das in Obwalden bekannt wurde, verlangte man, die Berner sollten deutlicher ausrücken, man wolle ihnen dann ihre «Schmachbüechli» auch vorhalten [1]).

Hier war auf die Mahnung der Schwester Cäzilia der geheime Rat seiner Funktionen enthoben worden, entgegen dem Tagsatzungsentscheid. Am 6. März schickten Luzern, Uri, Schwyz und Zug ihre Gesandten auf eine Landsgemeinde nach Sarnen [2]),

---

[1]) Absch. IV [2] S. 160 und 153 und Obw. St.-P. II 466.

[2]) Vgl. Gustav Tobler: «Ein Unterwaldner Tell» Anz. f. schw. Gesch. V 227. Bericht des Hensli Sultzer von Hasle an Schulth. und Rat zu Bern vom 13. März 1561. Dazu die offizielle Antwort Obwaldens (Glarner Akten Bd. 41 des St.-A. Luzern S. 237):

Instruction und bevelch so wir ein gantze gemeindt zů Underwalden ob dem Kernwaldt unserm botten handt gäben fürzůbringen uff den tag zů Lucern Zinstags nach occully anno 1561. Alls dann die gesandten unserer getruwen lieben alltten Eydtgnossen von den vier orten Lucern, Ury, Schwytz und Zug vor uns erschinen und us bevellch ir herrn und obern uns fürbracht wie sich dann nun ein zytt lang ein span ghalltten zwüschen uns den fünff ortten und den nüwgloübigen in Glarus; da söllichs nun nach langer handlung, dahin kommen, das die nüwglöubigen in Glarus uns den fünff ortten das recht angebotten, aber wir von den fünff ortten vermeindt inen umb ein so gichtige und bekandtliche sach keins rechten schuldig ze sindt, jedoch damitt man uns fünff ortt nitt (alls beschächen sin möchte) verunglimpffen konne, wir inen keins rächten gestattnen noch sin wöllen, haben wir inen das recht angebotten, ob wir inen umb ein gichtige und bekandtliche sach des rechten schuldig sin söllen oder nitt. In wölliches rechtbott sich die gsandten unser lieben allten Eidtgnossen von Schwyz und únser nitt haben wöllen lassen. Nun aber sydhar unser getruwen lieben allten Eidtgnossen von Schwyz sich mitt ir stimm inglassen, derhalb sye ir herrn und obern früntliche alltteydgnösische pitt und begeren, wir wöllendt uns nitt von inen sündern und in söllich rechtbott verwilligen damitt wir V. ortt einer antwurtt verglichott wärden. Darnebent so köme ir herrn und obern für wie das in söllichen und andern hendlen by uns mitt der gmeindt ghandlott, da aber was ghandlott glich ußkome und unserm gegentheyll zůttragen werde, duncke ir herrn für gůtt, diewyll ouch in andern ortten heimlich rätt, wir den und ander hochwichtig hendell den ratt bevellchen wöllen. Deßglichen möchtendt ouch unrůwig lütt by uns und in andern ortten

um durch das lebendige Wort, das in Landsgemeindekantonen einzig Einfluss verspricht, die Obwaldner zu bestimmen, sich von den katholischen Kantonen nicht zu söndern und den Erfolg ihrer Politik durch die Preisgabe an die Öffentlichkeit nicht zu gefährden. Sie erreichten so viel, dass von der Gemeinde die Behandlung der politischen Angelegenheiten wieder dem ganzen «gesessnen» Rate anvertraut ward, trotzdem gerade die Geheimnistuerei der Grund des Volksmisstrauens gewesen sei. In der Glarner Angelegenheit beharrte das Volk auf dem starren Rechtsstandpunkt. Es muss an dieser Gemeinde wild hergegangen sein, es sollen Anträge gefallen sein, sobald der Herzog von Savoyen gegen Bern ziehe, auszurücken und das Oberland bis nach Unterseen hinab einzunehmen.

sin, die zů zytten gsinnott ettwas anzůfachen, das uns allen zů grossem nachtheyll und schaden reychen möchte, und so wir dero ouch by uns hätten, sige ir herrn und obern frünttlicher eydtgnosischer will, beger und meynung, wir dieselben abstellen und nitt zů fürgang kommen lassen wöllen, dann sy sonst glich in den jez schwäbenden sorcklichen löuffen hatten fürgenommen, das iren herrn und obern und uns, zů grossem nachttheyll dienen und reychen wurde. Und alls wir ir frünttlich fürbringen verstanden, wöllicher mitt vill mer und bas begründten wortten, dann hie vergryffen beschächen, habendt wir harüber unserem botten in bevelch geben: Erstlich des rechtbotts halb wöllent wir uns keins wägs von inen unsern g. l. a. E. söndern, sonnders by sollichem rechtbott blyben etc. Wöllent uns ouch in die gestelltten noch andere mittel nitt lassen noch annemmen und so sich unser getrüw lieb Eydtgnossen, die allttglöubigen in Glarus, ab iren mittlandtlütten den nüwglöubigen beclagen und unser hillff begeren wurden, wöllendt wir mitt unser stimm unser lyb, blůtt und gůtt zů inen setzen und unser zůsagen an inen trüwlich erstatten und haltten etc. Diewyll dann in söllichem handell by unsern getrüwen lieben alltten Eydtgnossen, den übrigen ortten mit den heimlichen gehandtlott werde, handt wir unserm gesäßnen ratt söllichs wider übergäben, was den und ander heimlich hendell betryfft sy harinn handlen mögen nach irem rechtbeduncken, damitt wir verursacht söllich sachen durch uns nitt ußkommen möchtendt. Als dann in ettlichen ortten unrüwig lütt funden möchten werden, die mer uff unrůw und uff krieg styfften dann uff frydt růw und einigkeyt, ist nitt on, dann das wir under uns ettlich hätten mögen han ghept. Diewyll sy stätts uß andern ortten

Soweit kam es nun nicht [1]).

An der nächsten ordentlichen Landsgemeinde erhielt sogar die Regierung ein Zutrauensvotum, indem Landammann Johannes Wirz, das Haupt der Ordnungspartei, nach dem Turnus zur Regierung gelangte. Als die Frage auftauchte: wie man es mit dem Konzil halten wolle — eine Frage, die mit dem Glarnerkrieg insofern zusammenhing, als die Friedensnotwendigkeit stets mit der Rücksicht auf das Konzil begründet ward — da beschloss die Mehrheit, an den frühern Zusagen festzuhalten. Ein weiterer Anzug: gegen den Ungehorsam unter Landleuten und Räten neue Mittel und Wege zu suchen, wurde dagegen abgelehnt [2]).

---

ettwas berichtnus und doch kein grundt ghept und aber unsere heimlichen ir eydts halb nützitt offenbaren dörffen, sindt ettlich der unsern die us berůffung ettlicher von unsern getrüwen lieben alltten Eydtgnossen von Ury und Schwytz (alls sy fürgabentt) sich zammen grottet und vermeindt, wann die allttglöubigen in Glarus des begertten, wǒlltten sy inen zů hilff kommen, diewyll aber der heimlichen eydt dannen gethan und wir bericht worden, das mitt allen trüwen und ernst darin ghandlott, ouch ein allgemein cristenlich concillyum verhanden, wüssentt wir under uns niemandt, der sich des nitt ersettigen wölle lassen. So aber gemelltts concillium nitt ein fürgang und der handell in die har wie bißhar gestelltt wurde und unser l. E. die alltglöubigen in Glarus von iren mittlandtlütten den nüwglöubigen gettren(g)tt wurden, wöllten wir alls obgemelltt unser zůsagen trüwlich haltten, und mögendt nitt wüsseu was dan das mer ald wytter harin fürgenommen wurde etc. (St.-A. Luzern Glarnerakten, Aktenbd. 41 fol. 360.) Das Staatsprotokoll Obw. II 468 ist ganz kurz. Es sagt nur: der beymlichen rätten halb ist gratschlaget, dass man die sachen den gsässnen rätten übergän, doch dz der amman je nach gestalt des handels möge berüffen die glägnisten und die er begriffen (kan); die söllend gwalt haben.

[1]) Auf der gemein-eidg. Tagsatzung zu Baden, 14. April, hat Schultheiss Jost Pfyffer den Boten von Obwalden, Niklaus v. Flüe, deswegen so hitzig angefahren, dass er sich auf der nächsten fünförtigen Konferenz (3. Juni) rechtfertigen musste. (Absch. IV [2] 179.) Die Sache beschäftigte noch spätere Tagungen, bis sie zur Ruhe kam.

[2]) Landsgemeinde S. Jörgentag (23. April) 1561. Als der anzug beschåchen von wägen, das die püntt lang nit gschworen und kein ghorsame mer under den landlütten noch rätten, ist berattschlagtt, das sölich by dem landrächt sölle bliben, wie von alter har brucht. Anzug beschechen,

Bald darnach brachte das Gerücht, die Berner hätten auf dem Brünig Wachen aufgestellt, die Gemüter neuerdings in Wallung. Zweimal eilten bewaffnete Freischaren an die Grenze [1]).

---

wie man sich des conciliums haltten welle, ob man darin verwillgen welle old nitt etc., ist berattschlagtt: das wir, was da beschlossen gentzlich haltten wend und dem statt gän. (St.-P. II 489.)

[1]) Ein Memorial des Landammann Wirz vom Jahre 1566 schildert das Ereignis folgendermassen: Demnach so ist ein red umgangen, wie unser eydgnossen und nachpuren von Hasle und Briens ein wacht uff dem Brünig wyder uns uffgestellt, do hand sy sich aber versamlett und je so vil ußgelassen, das die vorgenempten enett dem Brünig des bericht worden und daruff den lanttvogtt zu Hinderlapen und den lantaman Jaggy von Hasle zů uns gschickt, sich dessen zů verantwurten. Und hand dysere meynung anzeigt, das ire herren von Bern inen ernstlich zůgeschryben haben, wie sy ein gfangen haben, der in syner vergycht anzeigt, das iren ein grosse gsellschaft sygen, die sich zůsamen verpflicht zů mörden, brönnen, rouben und andere laster zů bruchen, ouch darby ettliche wortzeichen anzeigt und gemeldett und das sy gůt uffsechen und wachten uff semliche übelthätter haben söllen, so sy in das land kemen sy die fenklichen annemen. Alls nun sy des berichtt, haben sy billich als die gehorsamen uns und inen zů gůtt die sorg uff sy genomen und harum ein zitt lang ein wachtt uff den Brünig gestelt und vermeint, sy an keinem ortt, da sy die übelthätter ee zů ergryffen, dan an dem ort und syge keiner andern ursach noch arger meynung nitt uffgestelt noch gebrucht worden und so sy sich des versechen, das man es arger meinung von inen uffgenomen, welten sy es warlich erspartt haben. Ire herren haben inen da zů wachen ouch nit bevolchen, dan sy gentzlich des wyllens, was fromen eydgnossen und gůtten trüwen nachpuren zůstatt, gegen uns zů üben . . . Uff semlichs mine herren inen geantwurt, wier möchten woll lyden, das semliche wachtt ufzůstellen erspartt, dan semlichs nitt gůtte nachpurschafft zwüschen uns pflanzett, hetten wohl vermeint, das sy unns semlichs wüssen lassen, warum die wachtt uffgestelt, hiemit wier fylicht ouch mit inen wachen mogen. Es syge aber unser begeren, das sy die wacht, ob sy noch vorhanden abschaffen wellen . . . das sy ze thůn versprochen. Demnach in eim kurzen zitt hett einer offenlich am landgrycht gerett, sy (die Oberländer) haben wol versprochen, die wacht uff dem Brünig abzůschaffen, aber er vermeyne, so man lůgte, man wurde sy noch da finden. — Das hand aber ettliche gsellen gefast und unerfaren aber nachts gan Lungern und ettlich uff den Brünig gloffen, hinderrugs

Obwalden musste sich bei den Nachbarn entschuldigen; die Gemeinde aber liberierte die Freischärler, dekretierte, dass ihnen die unbesonnene Tat an ihren Ehren nichts schaden solle, und übernahm ihre Verantwortung gegenüber dem Rate von Nidwalden, der sich über die das ganze Land kompromittierende Expedition ernsthaft beschwert hatte [1]). Das gab auch der Nidwaldner Volkspartei neuen Mut; man organisierte dort eine eigent-

---

einer oberkeytt und da nützit funden. — (St.-A. Obw., Akten Justiz und Polizei.) Die Klageschrift Nidwaldens gegen Obwalden vom 20. Juli 1589 klagt: sie würden alte Sachen, die das ganze Land in Gefahr gebracht, wie den Brünigzug vom Jahre 1528, gern vergessen, «wann nitt sydhar unrüwige lütt by inen ob dem Wald widerumb tags und nachts in rottenwys über den Brünigk geloffen und wo Gott der herr und ein eerliche oberkeit nit darvor gsin, wäre man aber in söllche unbesindte spil und sachen one vorwüssen üwer u. g. l. a. eidgn. m. und b., ouch unser herren und obern, nit one des vatterlands schaden und verkleinerung geraten. (St.-A. Luzern, Akten Unterw.) Die Antwort Obwaldens vom 8. Aug. 1589 leugnet, dass die Ihrigen damals bis auf den Brünig gekommen. Diese seien der Absicht gewesen, «nit über den Brünig, sundern die wacht uszůnemen und dan der oberkeit zůzůfüren». Sie hätten von Lungern aus drei Kundschafter auf den Brünig gesandt, die nichts gefunden und die Boten, welche die Obrigkeit der Rotte nachgeschickt, hätten alle andern zu Lungern im Wirtshaus getroffen (l. c.).

[1]) 1561 uff sant Joh. Bapt. Gemeinde. Es ist gemacht des ufflouffs halb so zwüschen der wacht und unseren lantlütten und der botten halb so gan Bern verornett des wachts halb, so sye gebrucht haben, zů verantwurten und zů unbillichen und ist gemacht, daz man ein gemeindt nit sölle halten, untz dz aman von Flů käme und das unsern lantlütten dan kundt than wärde. — Es ist gemacht, dz man söliche verantwurttung unseren eidgnossen von Bern zůschriben und inen ernstlichen anzeigen, wie dz uß irem wachen ein sömlichs entsprungen syge. — Wytter ist gemacht der lantlütten halb die uff den Brüneg gelouffen und vermeindt, die wacht zů finden, das aber nytt, uff sömlichs unsere trüwe lieb landtlüt ire schriben verenndt (!), dz sömlichs nyt mer geschächen sölle, ist zů mer worden, dz die gsellen, so den ufflouff gethan, sömlichs an iren eren nütt schaden, sunders sych wol verantwurtett han und sölle man sy gegen unseren landtlütten verantwurten. (St.-A. Obw. II 517—520.)

liche Verschwörung, einen neuen «Hirsrat», an dessen Spitze Hans Zelger von Hostetten stand [1]).

---

[1]) Die Berichte Sulzers von Hasle (vgl. Tobler Anz. V.) nennen den «neuen Tell» zuerst Zelger, des Ammann Zelgers Bruder, dann aber N. Vockinger «ist des ammann Zelgers brůder allein můtterhalb.» — Die einheimischen Berichte beweisen aber, dass die erste Information die richtige war. Im Verhör vom 1. Sept. heisst er «Hans Zälger des rats». Es handelt sich um eine genau nachweisbare Persönlichkeit, er ist der Stammvater der heutigen Hauptlinie dieses alten Magistratengeschlechtes. Durch Grossmutter und Mutter war er mit Obwaldner Familien verwandt und seine Schwiegertochter, Margret Stäldi, war wohl die Tochter jenes Jakob Stäldi von Kerns, den wir in diesen Wirren als einen Führer der Obwaldner Extremen an seiner Seite finden.

Die alten Stammbücher Nidwaldens geben seinen Stammbaum folgendermassen:

Heinrich Zelger, Landammann 1480
cop. Elsi von Zuben (Tochter des Obw. Landammann Nikolaus)

Kaspar Zelger, Statthalter 1491
cop. Anna an der Egg. —

Thomas Zelger, Landammann 1554 cop. Greti Jakob	Alt Hans Zelger z'Hostetten cop. Barbara Barmettler	vier verheiratete Töchter, worunter Katharina Zelger cop. Heinrich Vokinger

Balthasar cop. 1. Apollonia am Bauen 2. N. v. Hertenstein	Melchior cop. Margret Stäldi

Die Rolle eines Vokinger in diesen Unruhen wird aber ausser von Sulzer auch durch einen undatierten Zettel in den Glarner Akten Bd. 41 des Luzerner St.-A. bezeugt (S. 220). «Heini Fockiger von Unterwalden. Heini Imbach hats angezeigt dem landtamman zů Sarnen vor dem hus gsyn und sind etlich zů Schwytz gsyn, die in uss fencknus nen wellen, so man Heini Fockiger nit hette ussglassen. 400 Römer werden uff Michalis (!) gan Einsidlen kon mit harnist und gwer durch Uri landtschafft kon und den nechsten uff Glarus zů ylen über die Glarner.» Dieser Heini Vokinger ist offenbar der oben genannte Gemahl der Katharina Zelger, zwar nicht Stiefbruder des Ammanns, aber dessen und des Volksführers Schwager. Seine Stellung muss keine bedeutende gewesen sein, da er in den einheimischen Quellen nicht genannt wird. Immerhin erklärt sich die Verwechslung, die dem bernischen Agenten passierte. —

Der Volksführer legte sich den Ehrentitel eines «neuen oder jungen Wilhelm Tell» bei[1]); mehr als fünfhundert Mann aus Ob- und Nidwalden sollen ihm Treue geschworen haben. Auf geheimen Konferenzen bei der alten Landeskapelle Jagdmatt in Uri und zu Seelisberg traf man Vorbereitungen, um den Volksbund über die ganze Urschweiz auszudehnen. Als Zweck desselben bezeichneten die Verschwörer offen die gewaltsame Wiederaufrichtung des alten Christenglaubens, «wie er an im selbs gerächt und nitt arguierens bedarff» in der ganzen Schweiz. Nur wer diesen bekenne, den wollen sie als Freund und Eidgenossen anerkennen. — Auf den 5. September war eine Volksversammlung im Ranft angesetzt; am 14. September wollte man in Scharen zum Fest der Engelweihe nach Einsiedeln ziehen[2]).

Doch die Regierung von Nidwalden, an deren Spitze Ritter Melchior Lussy stand — ein Mann, dessen kirchliche Gesinnung

[1]) Vgl. Tobler Anz. f. schw. Gesch. V. 225 ff.

Das Gerichtsprotokoll von Nidwalden erwähnt gerade um diese Zeit (21. Febr. 1561) einen «genempt der Thell», der aber mit Hans Zelger nicht identisch zu sein scheint. Denn die Tatsache greift auf den Pallianerzug im Jahre 1557 zurück; es handelt sich um eine Spielaffaire «im Römerland» zwischen Soldaten des Lussyschen Heeres und ferrarischen Schweizersöldnern geschehen. Der Thell sei «einer gsyn, der wenig gelts mer ghan,» da sei Marx Zimmermann für ihn Bürge geworden gegen Hans Ming, der ihm darauf 4 Kronen geliehen. Diese fordert Ming nun von Zimmermann zurück, wird aber, nach Verhörung der Kundschaften abgewiesen. (Gerichts.-P. Nidw. C. fol. 306.)

[2]) «Kundschaft durch Landammann Ritter Melchior Lussy von Hans Zälgeren des raths uff- und ingenomen im bysin landtschriber und landtweibels uff Verene anno 1561» Etwas fehlerhaft abgedr. Anz. f. schw. Gesch. V. 335. — Die Berichte Hans Sultzers von Hasle (l. c. 228 ff.) übertreiben offenbar. So lassen sie an der Versammlung zu Seelisberg bei 600 Mann teilnehmen, während selbe nach dem offziellen Verhör nur aus 6—7 Mann bestand, von denen fünf ausser Zelger namentlich erwähnt sind: Hans Thëgen und Peter Rathheller von Schwyz, Kaspar zum Throg von Seelisberg und Hans Winmann und Jakob Ständy von Obwalden. — Sultzer lässt auch fälschlich die verabredete und vereitelte Versammlung im Ranft, «bi filen der Hirsrath genempt», tatsächlich abgehalten werden und spricht noch von einer fernern Versammlung zu Emmetten.

gewiss über jeden Zweifel erhaben ist — kam diesem gefährlichen Beginnen zuvor. Zelger ward am 1. September verhaftet und in den «Schelmenturm» gelegt.

Seine zahlreichen Freunde in Obwalden fanden auf diese Nachricht, nun sei es an der Zeit, «das man in das Spyl lůge». Um Mitternacht des 3. September lief eine bewaffnete Rotte dem Landammann Wirz vor sein Haus, nötigte ihn, sofort den Rat zusammenzurufen und eine Botschaft nach Stans zu senden, um die Befreiung des Gefangenen zu erwirken. Andernfalls drohten sie selber hinabzuziehen und den Zelger mit Gewalt aus dem Turm zu nehmen. Als die Ratsboten, Landammann Wirz und Hans Wolf, ein Führer der Extremen, frühmorgens nach Stans kamen, befand sich Zelger bereits auf freiem Fusse[1]).

[1]) Der beteiligte Landammann Joh. Wirz gibt in dem oben zitierten Memorial vom Jahr 1566 folgende Darstellung dieser Episode: «Alls nun semlichs (d. h. die Gefangennahme Hans Zelgers durch die Nidwaldner Regierung) die unsern vernomen, sind sy aber zůsamen geloffen iren by 150 personen oder mehr und mich domalen lantaman uffgeweckt in der nacht um die zwölfe und mier anzeigt in Anne Wyllems mettely, sy sigen berichtt, daß unser lantlütt Hans Zelger gemůttet ein eyd zů schweren, das er sich des gloubens und deren sachen nützit beladen sölle, welches er nitt wellen thůn, darum sy inne in thurn geleitt, hierum sy gůte bericht haben. Diewyl es darzů komen, das man ime des eyds zůgemůttet, syge liechtlich zů ermessen, das es an der zitt, das man in das spyl lůge und vermeinen, sy hetten fůg, das sy hinabzugen und inne mit gwalt uß dem thurn entledigeten, aber sy haben sich des berathschlaget mich ufzůweken und als eim amptsman anzůzeigen dysere meinung, das sy mich welle ermanen by mim eid, das ich fürderlich die räth beschike, von denen sy haben wellen, daß sy ylentz darzů thügen und mitt u. lantlütten verschaffen, das sy inne uß dem thurn lassen, so wellen sy alle sampt und sunders für sin lyb und gůt vertrösten, ob er unbillichs gehandlett und mogen mine heren das nit zůwegen bringen, das er entledigett uff die trostung hin, so wellen sy mich ermant haben by minem geschwornen eyde alls es an der Myttwuchen in der nachtt was, das ich inen uff Frytag nöchst künftig ein gantze lantzgmein stellen welle, alls danne sygen sy in hofnung mitt der selbigen ein mers zů machen nach irem gefallen, wellen ouch dem selbigen nachgan, fürnemen und handlen, es gefalle minen heren oder nitt. mit fyl mer wortten hie nit not zů melden.

Die beiden Regierungen standen im Begriffe, dem Drucke der Volksmeinung nachzugeben. Das war ihnen zu verzeihen; denn keine demokratische Obrigkeit kann sich auf die Dauer dem Volkswillen widersetzen. Sie hatten ihre Pflicht getan: nun mochte das souveräne Volk die Verantwortung tragen.

Schon auf den 9. September schrieb Nidwalden gemeinsam mit Schwyz eine Konferenz nach Luzern aus, um endlich energisch

---

Haruff ich inen geantwurtt, ich welle yllentz mine herren beschicken in hoffnung, die selbigen sich nitt sparen noch sumen, sunders flys und ernst anzůkeren und mitt lantlütten reden lassen, das sy den man uff die trostung hin usslassen werden und daruff ylentz potten ußgeschiktt. Sind mine heren zůsamen komen. Als sy durch mich verstendigett, hand sy Hanß Wolfen und mich ylentz dahin geschiktt mit unsern lantlütten, so dem also were wie forstatt, ernstlich zů reden, hiemitt sy Hanß Zelger uß dem thurn lassen, damit merer unrůw vermiten blybe. Alls wier nun dahin komen sind wier berychtt, das er noch am aben gehorsame than und uß dem thurn komen, ouch das die ursach nitt anders gesin was, dan wie forgemeldett, ouch das sin eigener brůder aman Zelger inne gebetten und geheyssen, er sölle sinen heren gehorsam sin und den eyd thůn, dan sy ime nützit unzimlichs zůmůtten. Also hetten sy liechtlichen, uß unerfarung und unwüssenheyt der sach, ein arge sach anfachen mogen ». — (l. c.)

Nach dem Berichte Hans Sultzers (vgl. oben) hätten sich die Obwaldner, bei 200 Mann, in der Sachslerkirche versammelt. Er fügt seiner mit den übrigen Quellen übereinstimmenden Relation hinzu: « Und also sind nun die ob und nit dem Wald in grossem span (und sol doch, das sy wänen, heimlich sin). »

Die Klageschrift Nidwaldens gegen Obwalden vom 20. Juli 1589 erwähnt übereinstimmend das Faktum, wie « etliche unrüwige lütt by inen in dem Glarnerhandel und span sich nachts zůsamen gethan und mit harnast und gwören den herren landtamman Wirtzen säligen nachts uß sinem huß ervordret und ime angehaltten einen, so unsern herren und obern in selbigem handel ungehorsam war, mit gwalt uß der gfangenschafft ze nemen, wöllichs aber er der herr landtamman als ein fürsichtiger mann mit gůtten worten, sy söllen erwarten, bis das er einen ersamen landsrat beschicken oder besamlen möge, abgeschaffet. Wo nun söllichem mit wysem rat nitt begegnet wäre, haben ir unser g. l. a. e. m. und b. alls die hochverstendigen wohl zů ermessen, was daruß hette volgen mögen! » (St.-A. Luzern, Akten Unterwalden.)

sich der altgläubigen Glarner anzunehmen und «dieselben nicht zugrunde gehen zu lassen», und auf einer zweiten geheimen Tagung zu Einsiedeln lautete die Instruktion der Unterwaldner, wie die der Schwyzer Boten, nur auf kriegerische Massregeln [1]). Unterwalden und Schwyz traten dort zum Ärger der andern Orte in separate Unterhandlung mit den Glarner Katholiken. Auf dem Rechtstag, der den 16. Oktober in Einsiedeln zusammentrat, war der Bote Obwaldens mitten während der Verhandlungen in auffälligerweise heimgereist [2]). Luzern, Uri und Zug sahen diese Wendung mit Schrecken und beschlossen, unverzüglich Gesandte an die Gemeinden von Ob- und Nidwalden zu senden, um nochmals zum äussern und innern Frieden zu mahnen [3]).

Diese fanden in Stans vor «Räten und Landleuten» freundliche Aufnahme und günstigen Bescheid [4]). In Sarnen wurde eine

---

[1]) Absch. IV 2 188 und 189. — Die Stelle im Original des Nidwaldner Staatsarchivs lautet: «Schwyz habe gwalt so vill den krieg antrëffe von eim artickel an den andren ein satten rattschlag ze thůn, wie man den altglöubigen gehëlffen mochte, und um die ubrigen artickel nichts. Underwalden hatt glichen bevelch wie Schwytz.» — Uri hatte seinem Gesandten auch Gewalt gegeben «vom krieg und uffbruch ein satten rathschlag» zu tun, warnte aber, dass «kein ort noch sonderbar personen one der übrigen ortten vorwüssen und willen kein krieg fürnëmen sölle.» Luzern und Zug betonten den Frieden noch energischer und erklärten, sie wollten keinen Krieg «und ob etliche ort old sunderbar personen den krieg anfiengen, die söllend in selb usmachen, one irer herren und obern hilff, dan sy sich dera nit beladen wurden.«

[2]) Absch. IV 2 S. 193. Der Bote Heinrich Wirz, alt Landvogt im Thurgau, gehörte übrigens zur Regierungspartei und war als Inhaber eines kaiserlichen Adelsdiploms der Volkspartei verdächtig. Vgl. unten, wo sich der Unwille hauptsächlich auf ihn konzentriert.

[3]) St.-A. Luzern, Glarnerakten, Aktenbd. Nr. 41, fol. 352. Instruktion für Hans an der Allmend und Kaspar Egli.

[4]) Die Gesandten teilten sich in Stans. Landvogt Egli und Ammann von Niderhofen von Uri traten am 23. Okt. vor Rat und Landleute zu Nidwalden; Vogt an der Allmend von Luzern, Seckelmeister zum Brunnen von Uri und Ammann Joh. Letter von Zug reisten gleichen Tages nach Sarnen. Der Entscheid der Nidwaldner lautete, dass sich die drei Orte

Landsgemeinde berufen, und da kam der Volkswille ungeschminkt zum Ausdruck. Die Antwort lautete: man hätte von den drei Orten einen solchen Vortrag nicht erwartet und sich mehr gefreut, wenn sie dazu ermahnt hätten, die Zusagen, die man den altgläubigen Glarnern gegeben, zu halten. Wegen der angeblichen innern Unruhen hätte es so vieler Mühen nicht bedurft; denn man sei nunmehr einig[1]. Da aber gleichen Tages ein Schreiben von Schwyz eingelangt, in welchem selbst dieser Vorort der Kriegspartei vor Übereifer, durch den «die gůten alten cristen in Glaruß um ir lib und leben und ir und wir in grosse angst, nott, gfar und nachteyll komen möchten», warnte, so war die Antwort an die Gesandten wohl mehr der Ausdruck ohnmächtigen Trotzes[2]. Das Schreiben von Schwyz, das die Folge eines

---

nicht anderes von ihnen zu versehen hätten als Haltung der Bünde und «alles das so sich einer fromen erlichen oberkeit gezimpt . . . handt ouch unseren rathsbotten uff oberzelten rechtstag wider die nüwglöubigen Glarner gan Einsidlen abgevertigett, dem selbigen weindt wir also güttigklich erwartten . . . und nachdem dan unser gsantter heimbringt, wärden wier daruber sitzen und ob Gott wil nüt anders darin handlen noch fürnēmen, dan das unser aller lob, nutz und eer und befürderung unsers alten waren cristenlichen gloubens sin mag.» Donnerstag, 23. Okt. 1561. Landamman Lussy und ein gantzer rath und gmein landtlütt uff dem rathhuß versampt. — St.-A. Luzern, Glarner Akten, fol. 355.

[1]) Landtamman und Rat und gantze gmeyndt zů Underwalden ob dem Kernwald, 23. Okt. 1561, Papierurkunde mit Landessiegel. St.-A. Luzern, Glarner Akten, S. 360. Inhaltlich, aber nicht formell gleichlautend mit dem Beschluss der folgenden Anmerkung.

[2]) Gemeinde Donnerstag nach Ursula (23. Okt.) 1561. Hierum dan diße gmeind angsächen uß beger der dryen ortten gsanten Lucern, Ury und Zug, namlich von Lucern vogtt Almender, von Ury seckelmeister zum Brunen, von Zug amann Lätter mitt anzeigung als ein instruction inhaltt, und uns gemantt nitt wider die Glarner krieg anzefachen biß zů fücklicher zytt gmeiner fünff ortten, ist harüber von einer gantzen gmeindt berattschlagtt, das inen anzeigtt werde: erstlich wir hätten söllichen fürtrag von inen nitt versächen und hätte uns baß gfröwtt sy hätten uns ermantt, das wir an den alttglöubigen von Glarißunser zůsagen trülich hätten ghaltten

gemeinsam mit Nidwalden unternommenen und gescheiterten Bekehrungsversuches gegenüber Uri war, wurde den Führern der Volkspartei übermittelt [1]). Denn diese hatten augenscheinlich alle

---

und sy und wir darvon nit abgstanden weren, sunders söllichs hetten ghaltten.

Zum andern, diewill dan ettlich gůtt gsellen sich mitt einandren underrett und inen söllichen handel obglägen nitt unbillicher wyß, syge söllichs doch keiner bößen meinung beschächen, sunders das sy und wir all gsinnett an inen den gůtthertzigen alles das ze haltten und erstatten, das wir inen zůgseitt und darum brieff und sygel gäben etc. Sygentt doch nitt gsinnett gsyn, einichen gfarlichen uffbruch ze thůn an vorwüssen der mertheill der fünff ortten, synd ouch bishar und noch fürhin gsynett by unsren vorgebnen rattschlegen zů bliben. So und der mertheill der fünff ortten wend ettwas düttlichs anfachen, wend wir uns nitt sündren und hetten woll vermeintt, sy und ire heren hetten sich von unser wägen nitt so vill söllen bemüyen, diewyll wir doch nitt mer in uneinykeitt, ouch niemen nützitt gsinett, (dan) ouch der merentheill der 5 ortten. Derhalb wir vermeintt, das es sollicher manung by den geschwornen pünden nitt hette bedörffen, dan wir jewältten har nitt ander gsinen, dan die trülich und eerlich ze haltten und erstatten, als ouch ire und unser alttvordren than haben.

Von wägen der gůten gsellen so villicht ettwas hinderrucks einer oberkeitt möchten anfachen etc. ist berattschlagtt, das man söllichs Hans Wolffen und Hans Winman anzeige, was die von Schwitz an min herren bringen. Von wegen der antwurtt unser E. v. Ury deren von Glariß halb land wir bliben uff witter bescheid. (St.-P. Obw. II, 543.)

[1]) 21. Okt. 1561. Landammann und zweifacher Rat zu Schwyz an Landammann, Rat und gem. Landleute ob und nit dem Wald: Sie erinnern sich, wie sie stets geneigt seien, den Katholiken von Glarus ihre Zusagen zu halten: «Diewyl wir aber darnebent bricht wärden, das under üch sunderbar parsonen mit praticken und anschlegen umgand ein uffbruch und derglichen sachen in kurtzen tagen fürzůnämen, unangesächen, das man aller notturfft und allen eren gmäss jetz uff dem tag zů Einsidlen in sölichen sachen handlett und ob gott will nit zůwider unserem allten waren kristenlichen glouben beschlossen wirtt wärden, wellcher parsonen wir under uns des obangezeygten fürnemens ouch gehept, die wir hütigs tags für uns beschicken lassen, inen verbotten by dem eydt, den sy dem landt geschworen, nüt dätlichs noch uffrůrischs hinderruggs und an verwillgen unser fürzůnämen, sölicher parsonen der uweren und

Gewalt in Händen. Zwei Tage vor der Gemeinde hatte sie der Regierung ein Ultimatum für die Kriegserklärung gestellt. Jene hatte indigniert geantwortet, wenn sie den Volksbeschluss abwarten wollten, so sei es recht und gut, wenn sie der Obrigkeit bis dahin nicht vertrauen wollten, so sei sie bereit, ihnen das Regiment zu übergeben und sich dessen nicht weiter zu beladen. Es sei ihr verleidet, «in zwey regierungen huß han» [1]). Die Opposition wusste nun neuerdingc, dass sie sich keiner Hülfe von Luzern, Uri und Zug zu versehen hatte, und musste trotz der Zustimmung der Landsgemeinde ihren Kriegs-

---

unseren unbefügt fürnämen wir vernamen, in betrachtung das die gůten allten cristen in Glaruß um ir lib und läben und ir und wir des in grossy angst, nott, gfar und nachteyll kommen möchten» bitten ernstlich mit den ihrigen zu verschaffen, «das sy von iren anschlegen und oberzellten fürnämen abstanden und nüt dätliches fürnämen» . . . (St.-A. Obwalden, Schwyzer Miss.)

Nidwalden teilt am 23. Okt. an L. und R. von Obwalden mit, dass es letzter Tage mit Schwyz eine gemeinsame Botschaft nach Uri geschickt, damit man «mit den besten fůgen den gůten alten cristen zů Glarus möchte zů hilff komen . . . und damit wier dri lender uns doch in diser hochanliegenden sach möchten verglichen.» — Sie entschuldigen sich, dass sie das den Obwaldnern verschwiegen, es sei «bester wolmeinung» geschehen, damit Luzern und Zug meinten, es handle sich bloss um Geschäfte ihrer gemeinsamen ennetbirgischen Vogteien; wenn Obwalden auch seine Boten mitgesandt, so wäre Argwohn entstanden. (St.-A. Obw., Nidw. Missive.)

[1]) Rat S. Ursula (21. Okt.) 1561. Wie dan Hans Wolff, Claus Turer, Jacob am Büll, Claus Zyby, Jacob Rorer, Casper Jost dem amman anzeigen, wie sy in vorhaben, wan denen von Glaruß nitt ghulffen werde und es nitt gange, wend sy die gůtten gsellen so by ein andren gsyn nitt langer beitten, dan acht tag nach santt Gallen tag so werden sy ein gmeind manen und hoffen es werde ein gmeind ein ratt fellen der inen ouch gfellig etc. Ist harüber berattschlagtt, das es anstan sölle biß an ein gantze gmeindt und danenfür anttwurtt gän und ein frag zů inen thůn, ob sy minen herren wellen vertrüwen old nitt? Wo sy wellen vertrüwen, sy mitt heyll, wo nitt sölle inen das gantz regement übergäben werden und wellen die rätt sich des nütt beladen und nitt in zwey regierungen huß han. (St.-P. Obw. II 542.)

eifer mässigen. Ihre Leidenschaft warf sich nun auf die Regierung, der man an dem Misserfolg schuld gab. Man behauptete, die Räte «sigen wohl halb lutterisch» und «lauw und ful am glouben». Landammann Johannes Wirz habe schon vor Jahren «die von Saanen» an Bern verkauft und der Ketzerei überliefert [1]). Dem Vaterland drohe das gleiche Schicksal. Was im Rate verhandelt und den Landleuten gegenüber geheim gehalten werde, das wisse man stets schon am dritten Tage in Bern [2]).

---

[1]) Vgl. die folgende Anmerkung. Es handelte sich offenbar um die Liquidation der Greyerzer Besitzungen beim Falliment des Grafen Michael. Obwalden hatte Pfandbriefe auf Oron (nicht Saanen), welche es am 27. Juli 1555 an Hans Steiger von Bern verkaufte. Hans Wirz führte als Seckelmeister neben Ammann Nikl. Imfeld die langwierigen Verhandlungen vor den Räten von Bern und Freiburg zur Effektierung dieser Ansprache. Absch. IV. 1 e 1086, 1136 ff. Mémoires et documents XXIII. Der Obwaldner Pfandbrief vom 25. Aug. 1517 ging zeitlich den bernischen Anspruchstiteln vor.

[2]) S. Ursula 21. Okt. 1561. Von wägen der reden so Claus Zyby sölle grett han wie aman Wirtz sölly die von Sanen verkoufft han und träge schuld daran, ouch sölle er grett han, er wüsse wol worum man by der nacht habe in uffgweckt, man habe im uß der ursach wellen, so er nitt so gůtte wortt gän hette, den kopf vollen schlan, und zum andren grett es sygen segs ob dem Wald, denen der nüwen glouben gfalle und wüsse welcher denen von Bern was in ratt ghandlett werde zůschribe. Ist harüber berattschlagtt, das man dem so söllich reden ußgschlagen, sölle den eyd angän, was er von Clausen ghörtt, das er das anzeige und harin nieman unrächt thüy. (And. Hd.:) Harum ist Claus berechtigett und lytt das urkuntt im thurn; hett ein eyd harum gethan, das er sy all anglogen und grett davon er nütt wüste.

Am 26. Januar 1562 wird vor Wolfgang Schönenbüell, geschw. Weibel der Kirchhöre Alpnacht — der daselbst zu Alpnach an gewohnter Richtstatt zu Gericht sass — Klaus Ziby von Alpnach durch Landammann Joh. Wirz, Vogt Jakob Anderhalden, alt Baumeister Joachim Halter und Heini Sigrist im Namen der Räte von Sarnen, Kerns, Sachseln und Giswil berechtigt. Ziby hatte zu Klaus Rengger gesagt, der Grund, warum der Krieg gegen die neuglöubigen Glarner verhindert werde, sei, dass Sechse im Rate sässen, die «lauw und ful am glouben» wären. Als Rengger in ihn drang, ihm Namen zu sagen, erklärte er nur, zu Alpnach und

Ganz aus der Luft gegriffen war das letztere Faktum an sich nicht; Bern, das in Angst vor einem Überfall des Oberlandes war, hatte in Obwalden ständig seine Spione. Die teilweise erhaltenen Berichte des Schreibers Hans Sultzer von Hasle an Schultheiss und Rat zu Bern, zeigen, dass er in Obwalden Vertraute fand, die ihm «in grosser gheimd» vielfältigen Aufschluss gaben [1]). — Der Verdacht blieb schliesslich auf Hans Halter von Giswil haften. Rat und Gemeinden beschäftigen sich mit der Sache, wiesen Halter an, sich in Meiringen gerichtlich von dem

---

Lungern sei keiner derselben. Darum treten nun die Räte aus den andern vier Gemeinden gegen ihn auf, verlangen Beweise oder Satisfaktion. — Er nimmt einen schmählichen Rückzug: er sei leider der Worte überwiesen und «so er ouch in sich sälbst gange befind er woll, wo er etwan von andren, so fyllicht ouch mißverthruwen halb inne gewigellet, an sunderbare ortten by nacht sich zemen gefugtt zů vereinbaren und gmeinden, da dann mengerley grett worden, habe er villicht uß dorheitt sich vergangen und söllichs ouch gerett. Were er aber so glückhafftig gsin und daheim bliben und sich des gmeindens gemussiget und einer erlichen oberkeitt, denen in söllichen sachen zů handlen bevolchen, verthruwett, wie in sunst sine vordren underwisen, achte er, im diß ouch nitt an die hand gestossen wurde . . . dan er wüsse kein ansagen noch weniger wüsse er thein under dem ratt, noch under den lanttlütten, weder sächs, minder noch mer, die full old lauw am glouben sigen, habe ouch verthruwen, daß es nimer beschäche.» — Die Kläger erhalten volle Satisfaktion. (Perg.-Urk., St.-A. Obw. Nr. 170.)

Vgl. die Klage des Landammann Wirz in dem obgenannten Memorial: «Demnach hatt ouch einer gerett mine herren die räth sygen wol halb luttersch; der selbig des ouch bezügett und ein wyderrůff than, ist ouch nitt witers gestraft worden.»

[1]) Vgl. Anz. V. 227 ff. Sultzers Berichte weisen nicht auf einen in die innern Triebfedern der Politik eingeweihten Gewährsmann. Sie geben nur die äusserlichen Erscheinungen richtig wieder. Er hütet sich ängstlich, seine Gewährsmänner zu nennen, nur einen nennt er mit Namen, Peter Perren aus Grindelwald, der wegen Vergehen nach Unterwalden geflohen war. Einen Korrespondenten hatte er auch in Luzern. Peter Brügger, der in der folgenden Anmerkung genannt wird, ist vielleicht Sultzers in den Berichten erwähnter Tochtermann.

Verdacht zu reinigen und verfügten, es solle fürhin ein jeder «das mull by im selb han und nitt witter daruß reden» [1]).

Als an der Landsgemeinde 1562 turnusgemäss einer der «Herren», Altlandammann Sebastian Omlin, zum regierenden Landammann vorrückte, regten sich die Demokraten wieder. Die zu dieser Partei gehörenden Ratsglieder verweigerten ihm in der konstituierenden Landratssitzung, der «Ammanlobung», Gehorsam und Treue zu leisten. Es musste ihnen mit Ehr- und Amtsentsetzung gedroht werden [2]). Bald darnach beschäftigte sich der geheime Rat neuerdings mit den unruhigen Gesellen und ihren geheimen Versammlungen [3]).

---

[1]) Gemeinde uff Martini (11. Nov.) 1561. Von wägen der reden so Hans Göttschy grett wie Casper Brüger solle grett han, was im ratt gmacht, sölle am drytten tag zu Bern syn, da die rätt Hansen in rächt gnun und mitt urttell für ein gmeind gschlagen, ist berattschlagtt, das sich die rätt sollen veranttwurtt han mitt glimpf und mit eeren und ir nitt mer fürzüglich sin und sölle Hanßen ouch nütt schaden und sölle fürhin ein jeder das mull by im selb han und nitt witter daruß redenn.

Von wägen wie Stoffel Bürgy grett, das schriber Sultzer sölle grett han der gwallt ob und nitt dem Wald syge gwunnen, wan nun die gmeind nun möchte gwunnen werden, darum wüsse er ein ansagen etc. ist berattschlagtt. (St.-P. II 545 und 546.)

Samstag nach S. Seb. (24. Januar) 1562. Räte: Anzogen von wägen Casper Brüger von Haßly und Hans Haltter von Gyßwyll ist berattschlagtt, das Hans Haltter anzeigt werde, das er hinüber gan Haßly und sich mitt rächt der reden enttschlache so Brüger uff ine grett; so er eins bystandts begertt mag er nemmen — (l. c. 557.)

[2]) Rat vom 1. Mai 1562. Von der rätten wegen so nitt gloptt hand soll in allen kilcheren vorküntt werden, daß sy von hütt über acht tag gan Sarnen gangen und thrüw gen, wo nitt söllen sy von erren halb enthsetztt sin . . . (St.-P. III S. 13.) Auf dieses Ereignis bezieht sich auch eine Stelle im (unpaginierten) Gerichtsprot. II, wonach Andres Imfeld an Stelle der resignierenden Ratsherren von Lungern, deren Resignation man nicht annehmen wollte, Ratsherr zu werden wünschte.

[3]) Samstag nach Medardi (13. Juni) 1562. Heimliche Räte: Der unrüwigen gsellen halben und irs heimlichen gmeindens ist grattschlagett, das mitt Hans Winman und Jacob Stäldy, Melcker Abeg und Melcker Berg (! Bär) ernstlich reden. (St.-P. III 31.)

Im März des folgenden Jahres kam sogar an den Tag, dass der Kirchherr von Giswil, Andreas Dietelried, wieder einen bewaffneten Aufbruch ins Oberland vorbereitet hatte, um einen in Grindelwald gefangenen Unterwaldner zu holen. Die Regierung schritt strenge ein. Sie überwies den Hauptschuldigen unter Respektierung der geistlichen Immunität dem Priesterkapitel, drohte aber, wenn ihn selbes nicht strafe, so wollten ihm «min herren den handel nitt geschenckt haben . . . und so er der sachen mer bruchy, welle man im das priesterlich amptt abkoufft haben.» Den zweiten Haupträdelsführer schickte sie zur Busse nach Einsiedeln, verhängte das Trinkverbot über ihn und erklärte ihn für ehr- und gewehrlos [1]).

---

[1]) Rät und Landleute, Fridlistag (6. März) 1563. (St.-P. III, 158.) Erstlichen hern Andres halben ist grattschlagett, das er mitt wortten ernstlich gstrafft und so er der sachen mer bruchy, welle man im das priesterlich amptt abkoufft haben, man welle ouch selbig sin unrüwig sachen dem capittel zůschriben und in das witter drum lasen straffen und wo in das capittel nitt wurde straffen, wellind min herren im den handell nitt geschenckt haben.

Claus Steinibachs halben ist grattschlagett, das man im für 4 mäß sältz sölle verbürgen als lang ers dings find, doch sölle er ein fründ stellen, der mitt im dan min herren leisty.

Ernne Jordiß halben soll mitt der urfechtt ußglaßen werden und gan Einsidlen bichtten und bůsen und ob er dergliche mer handlett, will man den nachrichtter beschicken und die gmeind und in für rächtt stellen nüwß und altts zamen. Er soll ouch den win verschwerren und fürhin erloß und gwerloß syn by dem eid, wan er aber in krieg wellt, mag er min herren wider um das gwer bitten. Hand min herren dan gwallt.

(l. c. 174.) Her Lux zügtt und redt, als vogtt Wirtz hab jarzitt ghan, sig der herr Andres von Giswill ouch da gsin und grett: irren sige zůvor uff frytag znachtt by dryhundertt bin andrenn versamptt gsin und des forhabens gsin und des gsinnett uber den Brünig gan Claus Steinybach reichen mitt gwaltt. Demnach sigen sy gan Kärntz gangen und als sy in Deny Ettliß huß znacht gäsen, habe der herr Andres aber angfangen und von Steinybach grett. Also habe der herr aber grett, wie irren by dryhundertt by einandren gsin, habe es wenig gfällt, das sy den Steinybach nitt greichtt und sunder sig das die ursach gsin, das sy es nitt than

Die Gemüter beruhigten sich wieder ein wenig, als es schien, dass die Herren und Obern dem Volkswillen nachgäben, indem sie einen Gesandten nach Rom sandten, um die versprochenen päpstlichen Kriegssubsidien einzutreiben [1]. Doch der Papst und auch der Kaiser — der sich lebhaft ins Mittel legte [2] — wollten das soeben wieder eröffnete Konzil von Trient nicht durch einen

---

haben, das einer darunder gsin, der habe grett: was wellen wir in zů reichen, als wier fernn uff den Brünig glouffen, hatt er gar lätz uber uns than; des sig der handell erwertt worden. Witter zügtt der herr, wie er uff frittag zů kilchen gwellen, sig im Melcker Abeg engägen komen ritten, sig Hans Bůlly den berg abgelouffen. Melcker grett: ich han gwentt, du weltist mit mier, hab Bůlly grett: nein Melcker will nitt. Was sy witter grett haben sig im nitt in wüsen.

Jörg Renger weibel zů Kärntz zügett und rett, wie es sich an Heiny und Niclaus Sigrist drißgest znachtt begäben und sy wellen gan znacht essen, habe der herr Andres grett: wie iren by dry old fierhundertt by einandren gsin, haben berattschlagett, den Claus Steinybach zu Wimiß wellen uß der gfangenschafft reichen und habe eins höltzly ab dem herd uffgläsen und grett: es habe kum um so vill gfällt, das sy nitt zogen und habs allein das erwentt, das einer under gsin, der hab grett: was wellen wier das, er ist doch nitt an unser sitten, dan so wier färn uff den Brünig gsin und die wacht wellen reichen, sige Steinybach der gsin und lätz uber sy than, als der sälbig das anzeigtt sige es domallen erwertt worden. Allso habe der her im nachtmall darnach söllichs ouch anzeigtt, witter habe im Hans Bůlly anzeigtt, das er sin vermögen darzů thůn wellen und reisten, das der krieg angefangen werde.

Ärnny Sigrist zügett und rett. als sy in Döny Ettliß hus zu nachtt gäsen, habe herr Andres anzeigtt und grett: es habe wenig gfällt dan das ir an frytag znacht by dryhundertten uber den Brünig glouffen gan Claus Steinybach reichen und an einem finger zeigtt es habe nitt um so fill gfällt, das sy nitt gangen; habe im her Lux daran gestouptt, habe herr Andres grett man sölle sy versůchen lassen.

Bartly Sigrist zügett und rett glicher gestaltt wie Erny Sigrist, das er das ouch allso verstanden.

[1]) Absch. IV², 216, 217, Segesser Ludwig Pfyffer I, 89, und Rechtsgesch. IV 325 und 353 ff. Der Gesandte Johannes Zumbrunnen, dem am 20. Febr. das Kreditiv ausgestellt worden, kam am 26. Mai 1562 in Rom an und blieb dort bis in den Juni des folgenden Jahres.

[2]) Absch. IV², 146, 161, 172, 173.

Feldzug gefährden lassen, welcher die schlummernden Fünklein in weitem Umkreise zum Feuer entfachen könnte. Der Glarnerkrieg hätte ohne Zweifel — und es lag dies in der ausgesprochenen Absicht der katholischen Kriegspartei — die Feindseligkeiten zwischen Bern und Savoyen um die Restitution der eroberten Landschaften zum Ausbruch gebracht und damit das dem Herzog verbündete Spanien in den Krieg verwickelt. Das allgemeine Interesse der katholischen Christenheit konzentrierte sich aber zur Zeit auf Frankreich; dasselbe war durch einen neuen Hugenottenaufstand gefährdet. Der Papst wünschte sehnlichst, dass dem Hofe in der kritischen Lage die Hülfe der katholischen Eidgenossen nicht fehle. Die Gesuche des Königs um Truppenlieferung gelangten eben in die Schweiz [1]). Dem gemeinen Mann, der die verwickelten Fäden internationaler Politik nicht zu entwirren verstand, war es unerfasslich, wieso man die Religion zu Hause preisgeben sollte, um sie in fremdem Lande zu schützen. Unterwalden verweigerte mit Berufung auf die Interessen des Konzils die Werbung, bis ein Schreiben Ritter Lussys aus Trient die Gewährung im Interesse der Religion eindringlich empfahl [2]) und bis zugleich die Haltung Berns den Intransigenten die Hoffnung bot, dass der Auszug den heimischen Krieg entflamme. Schon

---

[1]) Vgl. über das Allgemeine Segesser, Ludwig Pfyffer I, 88 ff.

[2]) Besonders deutlich kommt das im Beschluss der Nidwaldner Landesgemeinde vom Sonntag vor Pfingsten (10. Mai) 1562 zum Ausdruck: Ist unser rattschlag, diewil wir noch andenck sindt, was uns die fürsten uff dem concilio vermandt thein krieg gëgen denen von Glarus fürzenemen, sunder dem concilio zů erwartten, so können wir uff diß mall one bericht der fürsten uff dem concilio, ouch des kunigs von Hispania bottschafft, wie die sachen gestalttett, ob sy dem concilio nachtheillig oder nit, so handt wir uff dißmall den handel uffgschlagen und verbotten by eidt, eer, lib und gůt, dz nieman ane verwilgen der gantzen gmeindt hinweg sölle ziechen . . . Landsgemeinde-Prot. Nidw. I. S. 10.

Das im Auftrage der residierenden Legaten auf dem Konzil von Lussy unterm 14. Mai erlassene Mahnschreiben ist inhaltlich in der geh. Instruktion der V Orte an ihren römischen Gesandten Zumbrunnen reproduziert. (Absch. IV ^{2} 217 Anm.)

hatte eine fünförtische Konferenz eine Invasion der Unterwaldner über den Brünig in Aussicht genommen, für den Fall, dass die Reformierten ihre nach Frankreich ziehenden Truppen angriffen [1]). Doch Bern gab auf die Intervention des französischen Gesandten nach und die Hoffnung der katholischen Kriegspartei ward dadurch getäuscht. Die zwei Unterwaldner Fähnlein wurden in der Schlacht bei Dreux den 19. Dezember 1562 hart mitgenommen, sie verloren zwei Hauptleute, einen Fähnrich und 77 Mann. — Darum regte sich, als im Frühjahr das Gesuch um Ergänzung des Verlustes eintraf, neuerdings die Opposition. Man drohte der Regierung, wenn sie die Werbung befürworte, so werde man unter der Linde zu Sarnen eine Extragemeinde halten, von da aufs Rathaus ziehen, den zum Hauptmann ausersehenen Vogt Wirz [2]) und all die andern «grossen Hansen» totschlagen und schnurstracks über den Brünig ziehen und den Krieg gegen Bern anfangen [3]).

Diese Stimmung kam auch an der Georgengemeinde 1563 zum Ausdruck. In offenbarem Trotz gegen die «Herren» wurde ein ungebildeter Dorfwirt und Müller, Andreas Schönenbüel von Alpnach, zum Standeshaupt erhoben [4]).

Die Folge war ein Streik in der bisherigen Regierung. Ammann Wirz, Ritter Heinrich Wirz, alt Statthalter und alt Landvogt im Thurgau, dessen Sohn Nikolaus, alt Landvogt in Locarno, Statthalter Marquard Imfeld und alt Baumeister Joachim Halter weigerten dem neuen Landammann das Gelöbnis der Treue.

---

[1]) Absch. IV [2] 219.

[2]) Ritter Heinrich Wirz, ein Vetter des Landammann Hans, 1554 Landvogt im Thurgau, 1557 Leutnant bei Palliano. 1555, 17. September erhielt er von König Ferdinand einen Adelsbrief. 1560 war er erstmals Landesstatthalter, welche Stelle er 1562 dem bisherigen Seckelmeister Markward Imfeld überlassen hatte.

[3]) Vgl. unten S. 242, Anm. 2.

[4]) Über Andreas Schönenbüel vgl. Ed. Wymann in Obw. Geschichtsblätter II 64 ff. Die Obwaldner und Nidwaldner Gerichtsprotokolle böten hiezu noch wichtige Nachträge.

Die Räte mussten sich aufs Bitten verlegen, dass diese Herren wieder im Rate erschienen und erreichten das nur durch das Versprechen, die gegen sie umlaufenden Drohungen strenge zu ahnden [1]). Freilich bestand dann die Strafe der Injuranten bloss in einem Trinkverbot [2]). Der neue Landammann aber, dem man das Recht seinen Statthalter zu ernennen ausdrücklich bestätigt hatte, bequemte sich, dem Frieden zulieb — und vielleicht auch im Gefühle seiner mangelnden Geschäftskenntnis — den Ritter Heinrich Wirz dafür zu bezeichnen. Wirz, der den Demokraten besonders verhasst war. Darüber herrschte unter den Wählern Schönenbüels um so grösseres Erstaunen, als die beiden bisher

[1]) Ammannlobung Samstag vor Cantate, (8. Mai) 1563. — Anthräffend den aman Wyrtzen, statthaltter Wyrtzen, vogtt Wyrtzen, statthaltter im Fäld, Jochim Haltter von wägen, das sy us ethlichen stucken nitt dem aman loben, ist grattschlagett, das man zwen man welle zů inen schicken, die sy bitten, das ghorsam sigen und ir und des lantz nutz und er betrachten und mitt inen druber sitzen und helffen straffen, dann sy haben als wenig gefallens dran als sy. Als sy nun nit gehorsam sin wellen, hatt man grattschlagett, das sy die all söllen nemen, die gefältt haben und die kundschafft ingnomen werde und uffgeschriben und der zweyfach ratt zemen beschicktt werde, denen der handell fürgleitt, und man die straffwürdigen straffen und was den dan für die gmeind geschlagen, soll dahin komen und um den so grett die hels abstechen, will man kundschaff innemen und so sich es lutter fintt, will man in inlegen und für ratt stellen.

Dem landaman will man zůlassen, das er ein statthaltter wie von alter har nemen sölle, doch der rätten einer.

Uff mittwuchen soll man den zweyfachen ratt zuchebütten und söllend die rätt bis dahin nitt loben. (St.-P. III 229.)

[2]) Jörgen Renger zügett und rett: alß er züg und Hanß Steinybach uff ein zitt in Hans Gellis näbendkhamer wellen ein thrunck thůn, sigge Jörg Anderhaltten und Caspar Zimerman zů inen khomen und sich lätz gestelltt und habe der Zimerman grett, wie jetz aber das gäld, die päntzion verhanden und höusche der künig die knächtt, so werde aber vogtt Würtz und die grosen Hansen daran sin und helffen old ratten, das mans bewilge. Alsdan sigen iren ethlich des sins und willens, daß sy under der Linden bir Melchen gmeinden und dan da danen an die gmeind und die grosen Hansen ze thod schlan und dan den nöchsten uber den Brünig und den krieg anfachen.

als persönliche Feinde gegolten [1]). Gleich sah man in Schönenbüel einen Verräter und munkelte, er habe sich durch die Schenkung eines wertvollen Hengstes zu diesem Schritte bestechen lassen [2]). Und die Gemeinde tat den «grossen Hansen» fürderhin erst recht alles zuleide.

Er zügett ouch so vill witter, das eythwedren under inen beiden grett, das es gwissagett sige: man werde old sölle die grosen Hansen zů vor ze thod schlan und darnach den krieg anfachen. Inen sigge aber nütt anders zwüsen; Jörg habe es grett.

Hans Steinybach zügett und rett glich wie der weibell Jörg Renger, das es allso gangen und im das woll ze wüsen sig, dan so vill mer, das der weibell den Zimerman uff die red an grind geschlagen. Das hatt der weibell ouch zügett. Dis habend sy mitt dem eid bed bestatt, den sy zů Gott und den hellgen gethan und geschworen, das dis ir sag ein warheitt sig. (St.-P. III 231.)

Zweif. Rat Mittw. n. Cantate (12. Mai) 1563. Erstlichen hatt man Caspar Zimerman für den zweyfachen ratt gestelltt von wägen das er gerett, wan vogtt Wyrtz sig ab dem tag komen und sölle die päntzion komen und fordre der küng die knächtt und wan min herren drum wellend gemeinden, sigge er und ander des willens, dz sy under der Linden bir Melchen gmeinden und von danen in dz ratthus und die grossen Hansen ze tod schlan, darnach uber den Brünig und den krieg anfachen, uff welches der Kaspar nitt anders veranthwurtt, das dz es im nitt in wüssen, doch well er uff gnad hin die straff erwartten. Also nach klag und anthwurtt hand min herren nach verhörrung der kundschafft erkentt, das er den win mitt der urfecht verschwerren soll bis uff gnad hin miner heren. (St.-P. III 235.)

[1]) 1561, 17. und 26. Juli waltete zwischen den beiden vor dem geschw. Gerichte ein Skandalprozess. Wirz klagte gegen Andreas Schönenbüel, er habe ihn verleumdet, dass er früher mit der Frau des Ammann Nikolaus Imfeld sel., Barbara Kretz, ein unsittliches Verhältnis unterhalten. Da Schönenbüel beschwor, dass Wirz sich selber «der frowen berümpt», wurde er freigesprochen. (Gerichts.-P. II.) — Diese Barbara Kretz war die Stiefmutter Statthalter Marquard Imfelds, und Andreas Schönenbüel hat sich durch diese kompromittierenden Eingriffe in seine Familie gewisslich dessen Sympathie auch nicht erworben.

[2]) Gerichtsprot. II. 9. Sept. 1563. Statthalter Wirz gegen Klaus Amstalden. Der geschenkte Hengst habe einen Wert von 30 Kronen gehabt.

Als der gleiche zweifache Landrat, der die Beleidiger mit so milder Strafe bedachte, den Landweibel Melchior von Aa wegen skandalösen Amtsmissbrauchs, wegen Betrug, Bestechung und Unterschlagung der Ehre und des Rittes als Syndikator über den Gotthard entsetzte [1]), trat innerhalb zehn Tagen eine Landsgemeinde zusammen. Sie wagte zwar nicht das Urteil zu stürzen, sondern musste dessen Gerechtigkeit offen anerkennen, aber sie begnadigte den Schuldigen und schickte ihn schleunigst ins Tessin zurück [2]). Noch später klagt Landammann Wirz: «das

---

[1]) Weibell von A um sin ardikell so er verklagtt ist, namlichen um das kouffen und belouffen, des glichen um die thrüw so er ubergangen und nitt gehaltten, des dritten des fundnen gältts halben, wie er der jungfrouwen botten, dz sy schwyge, desglichen das er den eid so er geschworen dem aman zů dienen, ouch um das im der aman botten und nitt gehaltten, zum dritten, dz er brieff uber brieff gäben, desglichen nitt dem statt than das im der aman botten, also nach klag und anthwurtt und verhörrung der kundschafft had sich der gesässen ratt by ir eiden erkentt, namlichen das Melcker von A sölle erkentt sin thrüw und erloß und vom amptt und ritt verstossen sin, und um des kouffens und verkouffens halben ist ussgestelltt und Staldyman und dem weibell das rächt gägen ein andren vorglassen. (St.-P. III 237.)

Das Gerichtsprotokoll II enthält die Klagepunkte spezifiziert.

Den Anlass zum Strafprozess hatte ein Zivilhandel zwischen ihm und Lypp Burach gegeben, der am 7. Dez. 1562 vor Gericht waltete und von Aa als Berufsspieler blosstellte. Von Aa hatte dort versucht Vogt Heinrich Wirz in die Sache hereinzuziehen, der seinem Mündel Burach zum Spiel geraten haben sollte.

[2]) Uff samstag vor dem Ablaßtag ist ein gantz gmeind versamptt gsin von wägen Melckers von A das er von einem zweyfachen ratt von sinen erren gesetztt worden und u. g. l. l. ir ersam bottschafftt hie ghan und für in bätten und desglichen sin ersame fründschafftt, sampt er sälbst die gantz gmeind gebätten, das sy im vergäb ob er ethwas ghandlett habe, darum er billichen gestrafftt. Und nach aller sach so fürthragen ist, so ist zmer worden und hatt die gantz gmeind sich erkentt als nachfolgtt: namlichen das der zweyfach ratt nach den handlungen, so er ghandlett und uff im erwist worden, sich woll und erlichen erkentt habend und in der billykheitt nach gestrafftt, dz der gesassen und zweyfach rat da nütt anders dan der billykeitt nach ghandlett haben, will ouch die gantz ge-

geschach ouch minen herren mehr zů tratz, dann zůn eren!» [1]). Der Landweibel aber höhnte seine Ankläger: wenn einer von ihnen Landammann, der andere Statthalter, der dritte Seckelmeister, der vierte Tagsatzungsbote und sie so zu vollständigen Landesherren geworden wären, dann wären sie ohne Weigern im Rate erschienen und wären ihm nicht so aufgesessen. Jetzt halte er sich wieder für so gut, wie der ihren einer!

Das geschworene Gericht verschaffte den Beleidigten Satisfaktion, wagte aber mit Rücksicht auf den vorhergegangenen Landsgemeindeentscheid keine Strafe auszufällen [2]). Dafür regte sich diesmal das Volksgewissen auffallend bald; schon am 2. Juli stellte eine Gemeinde dem Rate die endgültige inappellable Beurteilung derartiger Vergehen wieder unbedingt anheim [3]) Freilich war diese Regung nur vorübergehend, denn an der Landsgemeinde des nächsten Jahres 1564 wurde Melchior v. Aa zum Landschreiber befördert.

* * *

meind ime den gwaltt fürhin wie bishar nach lut des landbůchs ubergäben haben, das sy um unerliche sachen straffen söllen wie jetz und von altterhar und aber uß gnaden und großer bitt, so unser landttlütt ir ersam bottschaff und sin ersame fründschafftt, ouch er sälbst, will man im us luttren gnaden disse straff gentzlichen verziggen und vergäben haben und im sin er und empter und ritt wider zůgesteltt han und hiemit alle sachen, so disetts sigge kouffens und blouffens halben, so disser sachen halben uffgeloufen, hie mitt uffghepptt haben — doch unnachdeillig dem landbůch. (St.-P. III 251.)

[1]) Memorial von 1566 l. c.

[2]) Gerichtsprot. II. Ammann Wirz, die beiden Vögte Wirz und Statthalter Imfeld Kläger gegen v. Aa; Joachim Halter wird durch einen nachträglichen Randvermerk in die Satisfaktionserklärung eingeschlossen.

[3]) Anthräffend von meineidsachen und frittbrüch und sonst unerlichen sachen waß undrem mallaffitzy ist, wie die rätt ethwan strafft und ein gmeind dan von söllichen straffwürdigen gmantt und dz der ratt gehandlett wider danen than, hatt eine gantze gmeintt gmeret, daß der ratt, wie von altterhar brucht, soll strafen.

Die Landsgemeinde auf S. Georgentag 1564 bewies, dass das Misstrauen gegen die Regierung noch lebendig war, sonst hätte sie deren Handlungen nicht unter die ständige Kontrolle eines Mannes wie Melchior von Aa gestellt. Altlandammann Wirz, der weitsichtigste Staatsmann im Ratskollegium, wurde auch nicht zum Standeshaupt befördert, obwohl an ihm wieder die Reihe war. Doch gelangte keiner der ausgesprochenen Oppositionsmänner an die Spitze des Landes, sondern der abgetretene Landvogt von Baden, Balthasar Heintzli [1]).

Es war dies augenscheinlich eine Kompromisswahl. Heintzli war durch seine Abwesenheit während der letzten kritischen Jahre den brennenden Parteifragen entrückt gewesen [2]). Er galt auch nicht als Parteigänger der mächtigen Wirzen, sondern gehörte zu den Anhängern der französisch gefärbten Imfeld, die seit 1556, dem Todesjahr des Landammann Nikolaus, nicht mehr im Ammännerkollegium vertreten waren.

Es scheint, dass beide Parteien auf ihn ihre Hoffnungen setzten. Den Extremen hatte er durch den Eifer, den er als Landvogt von Baden für die Religion entfaltete, Sympathie erweckt [3]); vielleicht hatte es der Volkspartei auch imponiert, dass

---

[1]) St.-P. Obwalden II 595. Im 64 jar ist Balttysser Hentzly lantzaman worden und dyß manual angefangen durch Melcher von A. Vgl. über den Turnus Kiems Landammännerverzeichnis Gfd. XXVIII.

[2]) Er verwaltet in den Amtsjahren 1561 und 1562, d. h. vom Juni 1561 bis Juni 1563 diese Vogtei, von der Simler sagt, dass sie «under anderen die herrlichest von wegen der eydgnössischen Tagen, so zů Baden gehalten werden, dann bey denen ist der Landtvogt alle zeyt zůgegen und so etwas von gemeinen Eydgnossen ab dem Tag geschriben wirt, beschicht sölliches under deß Landtvogts Sigel.»

[3]) Zweifacher Rat vom 20. April 1562 und kath. Konferenz zu Brunnen den 21. April: Vogt Heintzli erbittet Rat wegen den Fortschritten der «Luttery» in der Grafschaft Baden und wegen zahlreicher erwachsener Personen, die noch nicht getauft seien. (St.-P. Obw. II 577. Absch. IV² 1101.)

Infolge der erlangten Instruktion geht er dann sehr strenge vor, was Reklamationen der reformierten Mitherren von Baden hervorruft.

er als Landvogt gegen die Wucherzinse, durch welche seine Untertanen bedrückt wurden, einschritt [1]). Mehr aber offenbar, dass man in ihm einen Gegner des verhassten Ritter Heinrich Wirz vermutete, der ihn 1560 vom Statthalteramte verdrängt hatte.

Den Aristokraten aber galt er als einer der Ihrigen.

Heintzli, ein Finanzmann, war nach Ablauf seiner Vogteiverwaltung dem Staatsschatze mit barem Gelde entgegengekommen; der Rat hatte beschlossen, es der Landsgemeinde zu «rümen, das vogtt Hentzly söllichs der gmeind zu gůt than» [2]). Dieses Lob hat augenscheinlich seine Wahl gefördert.

Längst hatte Heintzli nach der höchsten Landeswürde gestrebt, zu welcher er sich durch ökonomische Unabhängigkeit und durch die Verdienste seiner Ahnen berechtigt glaubte. Seit 150 Jahren hatte die Familie Heintzli die geistig hervorragendsten Staatsmänner Obwaldens gestellt [3]). Sein Grossonkel Hans Heintzli hatte während einem Menschenalter die Politik seines Landes bestimmt [4]). Er scheint sein Haus so hoch über das Niveau der Umgebung emporgehoben zu haben [5]), dass es Neid erregte. Diese

Diese behaupten, der Landvogt lege den betreffenden Artikel des Landfriedens falsch aus, der Glaube sei «eine freie Gabe Gottes» und jeder müsse nach seinem Glauben über seine Handlungen Gott Rechenschaft ablegen. Jahrrechn. vom 7. Juni 1562. (Absch. l. c. 1102).

[1]) 20. und 21. April 1562 (St.-P. Obw. II 577 und Absch. IV² 1101).

[2]) Uff samstag nach Marthine 1563. Er hatte eine Gült, die Ammann Nikl. Wirzen Kinder dem Staate schuldeten, mit 500 Kronen baar ausgelöst. Der Rat beschloss, dieses Geld solle sich nicht «veraberwandlen sonder an ein ortt legen uff fürsorg». Man hatte wohl Kriegseventualitäten im Auge. (St.-P. III 305.)

[3]) Siehe die Stammtafel in der Beilage. Der Name Heintzli tritt erst im 15. Jahrh. auf, aber die Heinritze des 14. Jahrh., die etymologisch dasselbe bedeuten, sind wohl ihre Ahnen. Heintzli, Hentzli = Diminutiv von Heintz, Heinrich.

[4]) Vgl. über seinen Einfluss z. B. das Schreiben Berns an ihn vom 23. März 1475. St.-A. Bern, Teutsch Missivenbuch C 410.

[5]) 1473 2. Aug. vermacht der Freiherr Petermann von Raron ihm nebst den Söhnen Caspars v. Hertenstein, den Altammännern Inderhalden

Stimmung klingt noch in der spätern Bruderklausenlegende nach, wo der vorzeitige Tod seiner beiden Söhne als Strafe Gottes hingestellt wird, weil er sie dem schädlichen Einfluss fremder Sitte preisgab [1]).

Balthasar stammte von dessen Bruder Rudolf ab, der neben Hans zurücktreten musste, aber auf Tagleistungen und im heimischen Rate als Seckelmeister seine Stütze gewesen und neben ihm sogar Landammann geworden war [2]). Wohl eines der ausgesprochensten Beispiele von Familienherrschaft in Unterwalden!

Balthasars Onkel, Hans, hatte es nur noch zum Landvogt von Baden gebracht. Sein Vater Kaspar war der höhern Politik ferngeblieben — ein schlichter Ramersberger Bauer, der nur in der Gemeindeverwaltung an die Öffentlichkeit trat [3]). Bei grossem

---

und Kupferschmid von Schwyz und Konrad Talhofer von Rapperswil «um besonder früntschaft und liebi» all sein liegendes und fahrendes Gut im Wallis «nichts ausgenommen». Dass die Testaterben wenigstens teilweise in den Besitz gelangten, beweist das spätere Eigentum der Hertenstein am Leukerbad. (St.-A. Zürich Tschudische Samml. B VIII 268 Tom I Nr. XIII.)

[1]) Siehe darüber meinen Artikel über das Gedenkkreuz des Landammann Dionysius Heintzli Anz. f. schw. Altertumskde. 1892. S. 21 ff.

[2]) Rudolf wird mehrfach ausdrücklich als Hansens Bruder bezeichnet, so Teutsch Missivenbuch C 108 St.-A. Bern und Anshelm I, S. 80.

[3]) Vgl. die Stammtafel. Die Filiation bestimmt sich aus den Siegeln. Nach alter Obwaldner Sitte führte nur der Hauptstamm — die Ammänner Walther, Hans, Dionys — das Stammwappen: zwei seitlich gekreuzte Sparren, dazwischen ein Hirschkopf. Rudolf führt ein Metzgbeil, der Landvogt Hans dasselbe und darüber ein Lamm, Balthasar bloss das Lamm und darunter an Stelle des Beiles die Initialen B. H.

Dass letzterer Rudolfs Enkel und Kaspars Sohn ist, erfahren wir zudem bestimmt aus dessen Jahrzeitstiftung bei den Franziskanern in Luzern: Wir sönd ewigklich jarzytt began, acht tag vor oder nach aller helligen tag ongeforlich des ersamen und wysen Balthasar Henslis, der alter landtammen zů Underwalden ist gsin, ouch C a s p a r H e n s l i s u n d A n n a S i g e r i s t, d i e a m m a n H e n s l i s v a t t e r u n d m ů t t e r s i n d g s i n u n d R ů d o l f f H e n s l i s d e r s y n g r o s s v a t e r i s t g s i n und dryer die Balthasar Henslis eheliche hußfrow sind gsin, Hanß Henslis,

Reichtum [1]) scheint er sehr geizig gewesen zu sein und den Sohn äusserst knapp gehalten zu haben [2]). Aber nach dem Tode des Vaters, 1544, war der junge Balthasar [3]) nach Sarnen gezogen, hatte sein Erbe in Handels- und Geldgeschäften angelegt [4]) und sofort die Neigung verraten, die politischen Traditionen seiner Familie zu erneuern. Zu diesem Zwecke hatte er sich enge an den aufstrebenden gewalttätigen Landammann

---

Walthart Henslis, Dionisius Hensli, die all dry landtamman zů Underwalden sind gsin und aller deren die uß synen beden geschlechtenn verscheiden sind . . . (Jahrzeitb. d. Franziskaner, S. 52, St.-A. Luzern.)

[1]) Die ältere reiche Linie der Familie war ausgestorben und das Erbe anscheinend an den Mannesstamm zurückgefallen. Auch der Landvogt war, wie es scheint ohne Nachkommen, um 1522 gestorben. In einem Prozesse gegen Kaspars zweite Frau erscheint sein Vermögen sehr bedeutend. Diese junge Frau war 1540 dem alternden Gemahl davongelaufen, nachdem sie ihm ein Kind geschenkt, dessen Legitimität in Zweifel gezogen wurde. Das Gericht überband den Unterhalt des Kindes bis zu dessen erfülltem sechsten Altersjahr der Mutter und verschob bis dahin die Entscheidung der Anerkennung. Der Tod desselben scheint dann die Frage gelöst zu haben. Die Witwe erscheint später als die Frau eines Wallisers, der aus Obwalden verwiesen wurde.

[2]) Ich schliesse das aus der Zurede, die 1553 Melcher Wirz dem Hauptmann (Balthasar) Heintzli tat: «er besinne sich woll, das er nitt dry haller um ein bad geheptt und sige ein gällen Hentzle, allwegen geredt und wann bättlers dräck zů herrendräck uß stunck, er wies dann ander, habe ouch ettwan so ander sine kleider verwurff, habe er darin schlouffen dorffen.» — Das Gericht hob die beidseitigen Reden auf und ermahnte die Streitenden, gute Freunde und Nachbarn zu sein, (Gerichtsprot. II.)

[3]) Balthasar ist spätestens ums Jahr 1524 geboren. 1544 ist er volljährig, 1556 hat er bereits einen halbwüchsigen illegitimen Sohn. (Vgl. unten.)

[4]) Kundschaften aus dem Jahre 1548 in einem Prozesse zwischen ihm und den Fähren von Alpnach sprechen von Warenballen und von einem Pferde (St.-P. I, S. 11). Belehnungen auf liegende Unterpfänder zu seinen Gunsten kennen wir aus den Obwaldner Protokollen sehr viele, aber auch solche selbst ausserhalb des Landes. So lieh er 1573 einem Bauer von Buchholz im Amt Ruswil Geld, wobei der Rat von Luzern Vorsorge traf, dass derselbe « sich nit tiefer verschribe dann im erloupt. (Rats-P. Luzern XXXII 69^a.) Er wirkte auch bei auswärtigem Viehhandel mit (l. c. 181 und 182 1574).

Niklaus Imfeld angeschlossen. Die Koalition Imfeld-Heintzli galt damals manchem für so bedrohlich, dass Hans Infanger dem Balthasar ums Jahr 1548 zurief: «obgleich du und Ammann Imfeld auf einander sitzen, so seid ihr doch nicht Landesfürsten . . . wenn du nun dein neues Haus auftust, so schreib doch gleich daran «Zwingunderwalden» [1]). 1553 wurden die beiden beschuldigt, dass sie auf die Landsgemeinde durch Bestechung und Versprechung die Ammänner Wirz und zum Wissenbach verdrängen gewollt. Balthasar habe vierzig Gesellen gedungen, die ihm als Landammann die Hand aufheben sollten, aber es habe ihm nichts geholfen, «die Dickpfennige in den Händen umherzutragen» [2]).

Er kam damals nicht zum Ziel; denn es war wohl schon damals wie heute: offene Streberei verbunden mit Tüchtigkeit

---

[1]) Kundschaften in einem Injurienprozess, St.-P. Obw. I, S. 8. Sie sind undatiert; da «Ammann» Imfeld erst 1548 Landammann wurde, kann das Datum nicht früher fallen. Zu dessen Fixierung dient das auf der Tagsatzung zu Baden vom 12. Juni 1548 an Zürich gestellte Gesuch Balthasar Heintzlis um Fenster und Ehrenwappen in sein neues Haus. (Absch. IV [1] d. 959.)

[2]) St.-P. Obw. I. 186. 1553 (12. Dez.) . . . Das der Amman ein schantlich lug uff (in) gerett, das er nit uff in bringen mog, das es im schůd (schade!), das er Hentzlin by 40 gesellen bestellt, die d'hend uff hetten, aber danne hab es nit geschafft, die dick pfenig in henden umhertragen.

Das er zů Ärnny Sigrist gangen, gerett der amman Imfäld und Denny Ettle wellten ein parthy uffrichten, damit sy vor, — amman Wyssenbach, aman Wirtz nachher komen oder grüssen. Ob er ouch drin wellte?

Zum vierten, das er zů Heini von Zuben kommen und grett, ob er sich an in hencken welle, er im well hälffen, das er vogtt wärde, er hab aman Wyssenbach ouch gehulffen, das er vogtt gan Lowyss oder aman.

Die Bewegung reussierte nicht; an der Landsgemeinde von 1553, auf welche sich die Sache wohl bezieht, wurde Niklaus Wirz wiedergewählt. 1554 aber Johannes Sigrist von Kerns. Der frühere Kernser Landammann Heinrich zum Wissenbach — früher 1532 Landvogt in Lauis, seit 1537 Ammann — gelangte freilich seither nie mehr zur Regierung. Wahrscheinlich hatten die Umtriebe Sigrist, dem Oheim Heinzlis (?), den Weg gebahnt.

kommt in unsern Demokratien selten zum Ziel, weil das eine stramme Ordnung ahnen lässt; viel eher noch hat blosse Streberei ohne Tüchtigkeit Erfolg, weil sie das Gleichgewicht nicht so gefährdet.

Balthasar zog darnach im Sommer 1553 als Hauptmann im Regiment Dietrich in der Halden in die Picardie und zwar gegen das Verbot der Landesgemeinde [1]); er musste sich den Vorwurf gefallen lassen, er sei «uber den eid hinweg gezogen und hätt dem ammann Schoͦuber mûssen gichtig sin, dass sine knecht im krieg sigen hungerß gestorben» [2]).

Im Frühjahr 1555 finden wir den Hauptmann Balthasar Heintzli als Vertreter seines Standes bei der Beschwörung des Walliser Bundes in Sitten [3]). 1556 war er Statthalter seines Protektors Ammann Imfeld, denn wie oben erwähnt, stand es damals dem Landammann zu, seinen Statthalter nach Belieben aus den Räten zu erwählen. Da Imfeld kurz nach der Landesgemeinde starb, war es ihm vergönnt, fast ein Jahr lang die Regierung zu führen [4]). Er rückte aber bei der Erneuerungswahl nicht zum Landammann vor, doch wurde er Mitglied des geheimen Rates und blieb Statthalter bis zum Jahre 1560. Gerade in diesem kritischen Jahre trat er von dem Amte zurück [5]). Nächstes Jahr wurde er

[1]) Obwalden hatte schon im Vorjahre die Dienste in der Picardie verboten, weil der Feldzug wider die Erbeinung sei. Es hatte einen Tag nach Luzern auf den 11. Juli 1552 berufen, um auch die andern vier Orte zu einem Verbote zu bewegen. (Absch. IV 1 e 689.)

[2]) Siehe unten S. 252 Anm. 2. Der Feldzug dauerte vom Juni bis Sept. (vgl. darüber Segesser: Ludw. Pfyffer I 20.) Im Spätherbst 1553 prozessiert Batt Steinibach gegen «houptman Hentzle ume das, das ime nüt von dem halbarten-houptmanampt worden und in soma, was er des zugs in Bickardy halb an in zů sprächen.» Heintzli wird verurteilt, «das er im den dritten theill des gäb, was er von des ampts wägen uff in empfangen und nitt wytter.» (Ger.-P. II.)

[3]) Absch. IV [1] c S. 1133.

[4]) Gfd. XXVIII 264. Imfeld starb im Mai 1556 (St.-P. I 490.)

[5]) Den 15. Juli 1556 werden er und Vogt Heinrich Wirz an Stelle der verstorbenen Ammänner Imfeld und Nikl. Wirz in den geheimen

sodann auf die Landvogtei Baden befördert, welche schon sein Grossvater und sein Onkel verwaltet hatten. Die Wahl erscheint nicht ohne Widerspruch erfolgt zu sein. Ein Untersuch im Staatsprotokoll gibt einen interessanten Masstab von der Popularität seiner altverdienten Familie in den untern Kreisen. Hans Bülly, einer der wildesten Volksführer, gab seinem Bruder Wolfgang Hentzli den hämischen Rat, wenn ihn Wunder nehme, wo seine Vorfahren hingekommen, so solle er ein ganzes Jahr lang alle Freitage bei Wasser und Brot fasten und an drei Freitagen in den Ranft und nach S. Niklausen pilgern, dann werde er wohl innewerden, wo seine Vorfahren seien. Auf die Einwendung, seine Vordern seien Biederleute gewesen, erwiderte er lachend: in zwanzig Jahren werde Wolfgang wohl selber sehen, wo sie sich befänden! [1]).

Rat gesetzt. (St.-P. I 530.) Als Statthalter ist er 1556, 1557, 1558 und 1559 und noch im Frühjahr 1560 nachweisbar. Seit der Landsgemeinde vom 23. April 1560 treffen wir als solchen Vogt Heinrich Wirz. (Vgl. oben S. 241 Anm. 2).

[1]) Uff ansinnen Wolfgang Häntzliß gägen Hanß Bully zügett und rett vogtt Heinrich Wirtz: wie er der zitt mitt andrenn gůtten gsellen in Ůlrich Härtzen huß gewesen sige. Do sige Wolfgang Häntzly und Hanß Büllv stössig wordenn, habe er der züg woll ghörtt, daß Bülly zů Wolffgang grett, wan in wundre, wo sine vordren sigen, so sölle er ein gantz jar all frytag das waser und brott fasten und dry frytag in Ranfft und gan Samyclauß gan, werd er dan woll sůchen, wo sine vordren sigen. Habe Hentzly grett, sine forder sigen biderb lütt, hab Bülly grett, er werd in zwentzig jaren woll finden, wo sy sigen. Nach dem habe Bůlly wytter grett zů Hentzly: «Din brůder ist meineid», nitt wüsten sy eigenlich ob er grett «meineid gsin», aber inen sy eigenlich oben und vermeinen er habs mitt lutteren wortten grett: «Din brůder ist meineid und ist uber den eid hinwäg zogen und hätt dem aman Schôüber můssen gichtig sin, daß sine knecht im krieg sigen hungerß gestorben.» Uff daß hab Hentzly zů Bůlly grett: «wan min brůder meineid ist, warum hast du im dan gehulffen zum vogtt machen.»

Und als dan Bůlly an vogtt langen lasen zů zügen [ob Wolfgang Häntzly im nitt müssen ein widerrůff vor den funffzächnen thůn, daruff der vogtt zügett: die urtell zwüschen inen ergangen die sig im urtellbůch

Die Verwaltung der Vogtei hatte, wie wir sahen, die Vorurteile zerstreut und jetzt war er am Ziele seines Strebens.

Um diese Zeit kam auch der Glarner Handel zur Ruhe. Noch um die Jahreswende hatte es geschienen, die Kriegspartei werde ihren Willen durchsetzen. Gestützt auf ein altes Versprechen der Glarner Landesgemeinde, sich einem «allgemeinen Konzil» zu unterwerfen, forderten die fünf Orte die Anerkennung des Konzils von Trient. Die Weigerung der neugläubigen Glarner trieb momentan auch die Urner auf die kriegslustige Seite. Aber von den Schiedorten und von Frankreich gedrängt, gaben sich endlich die vier Stände mit einem etwas zweideutigen Vorbehalte zufrieden. Einzig Schwyz blieb störrisch. In den beiden Unterwalden scheint die Autorität Ritter Lussys die Bedenken besiegt zu haben [1]. Am 3. Juli 1564 wurde die Vermittlung verbrieft; sie gewährte den Glarner Katholiken eine bevorzugte Stellung und wurde die Grundlage der spätern Religionsverträge, in welchen die katholische Minderheit ein unverhältnismässiges Gleichgewicht gegenüber der reformierten Mehrheit behaupten konnte.

---

uffgeschriben, da werd mans finden, darby laß erß ouch bliben (Undatierter Eintrag (zirka Mitte März 1563) St.-P. Obw. III. 181,) Ich fand im Gerichts-P. das angerufene Urteil nicht.

[1]) Am 8. April 1564 hatte Obwalden noch beschlossen, sich zu Uri und Schwyz zu halten. (St.-P. III 341.) Nachdem aber Ritter Lussy am 10. Juni der Landsgemeinde einen Vortrag gehalten, beschloss der zweifache Rat am 14. Juni, trotzdem ein Bote von Schwyz erschienen war, um die Annahme zu hintertreiben, man wolle den umstrittenen Artikel wegen des Konzils zwar nicht fallen lassen «und so är nitt in die myttel mag gestellt wärden und harnach clag von alttglöubigen von Glaryß kåmy, wend wyer uns erlüttert han keyn schuld harin han welent«, aber wenn im übrigen der Vertrag dem Entwurf gleichlautend erfunden werde, «hand wyer den handel angenumen». (St.-P. II 622/26.) In Nidwalden akzeptierten hierauf Rät und Landleute von Nidwalden am 15. Juli den Vertrag endgültig: «und weind recht im namen Gottes den handel wie er beschlossen annën und es daby bliben lassen,» (Landrats-P. I 48.) Ritter Lussy wurde in Schwyz übel verleumdet, weil er schuld sei, dass die Unterwaldner «von inen von Schwitz gfallen» (l. c. 49).

War nun aber der alte Vorwand für die Partei der obwaldnerischen Überdemokraten aus der Welt geschafft, so bot sich ihr gleich ein anderer. Wir haben schon betont, wie sehr die Frage des Konzils mit dem Glarnerhandel verquickt war[1]). Die Interessen dieses Konzils, auf das die katholische Welt ihre Hoffnung für die Erneuerung der Glaubenseinheit setzte, hatten immer wieder dazu dienen müssen, den Übereifer im Glarnerhandel hintanzuhalten[2]).

Im Dezember 1563 war das Konzil geschlossen worden. Unterwalden hatte, wie die übrigen katholischen Orte, sich schon zum voraus auf dasselbe verpflichtet. Aber die Ausführung der Disziplinardekrete stiess auf Widerstand gerade in jenen Volkskreisen, die den religiösen Standpunkt bisher zur Basis ihrer Draufgängerpolitik gemacht. Die rituellen Reformen schreckten die Altgesinnten, denen jede Neuerung gleich verdächtig war, ob sie vom Papste oder von Zwingli kam[3]). Und den Herd des Widerstandes kennzeichnet Ritter Lussy in einem spätern Schreiben an die Obwaldner Regierung unverblümt mit den Worten: «Diseren unwillen richten unser Geistlichen darumb bim gemeinen Man an . . . damit sy in iren Sünden verharren mögen und die weltlich Oberkeit inen deß gstand gebe»[4]).

---

[1]) Vgl. darüber auch Segessers Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. IV 349 ff.

[2]) Vgl. dazu auch den Obwaldner Landsgemeindebeschluss vom Donnerstag nach Ursula (23. Okt.) 1561: Erstlich von wägen als ein capittel angsächen diewyll das Concilyum ein glücklichen fürgang, ettwas gůtz zů vollbringen, damitt gott welle gnad und glück geben söllichs zů glücksälligem komen mögen etc. ist harüber berattschlagtt, das niemen mer sölle in unserem land spillen noch tanzen sunder keinerley spill und an offnen hochzytten möge man in zimlykeitt danzen und soll söllichs anstan untz das an die kunfft old advent ein änd habe. (St.-P. II 543.)

[3]) Die Strafsentenzen gegen Väter, welche gegen die Dekrete des Konzils vier Pathen anstellen, sind in den Protokollen dieser Zeit sehr häufig.

[4]) 1579, 6. Okt. St.-A. Obw. Abt. Kirchliches III.

Es mag uns heute unerklärlich erscheinen, wie das fromme Volk für das Konkubinat der Geistlichen eintrat, aber diese Verhältnisse waren so allgemein geworden, dass der Charakter ihrer Illegitimität beinahe verloren gegangen war. Auch in der Urschweiz hatten wir Orte, wo das Seelsorgeramt fast erblich geworden war, wo Vater, Sohn und Enkel sich in der Pfarrerwürde folgten. Es mag dies eine Folge der Unsicherheit des vortridentinischen Eherechts sein, das die Gültigkeit des Lebensbundes von keinem öffentlichen Akte abhängig machte. Dem schlichten Manne mochte so der Unterschied zwischen dem Priesterkonkubinat und einer geheimen Ehe sich leicht verwischen [1]), denn die Geistlichen werden sich wohl gehütet haben, das Volk hierüber aufzuklären. Erst die Reformation hat durch die Proklamierung der Priesterehe diese ungesunden Verhältnisse wieder weitern Kreisen zum Bewusstsein gebracht und auch im katholischen Lager wieder zur prinzipiellen Erörterung gestellt [2]).

Schon im Jahre 1556 hatte sich die Geistlichkeit Obwaldens aufgeregt, als der Freiherr Hans Jakob v. Mörsberg am Grabe Bruder Klausens, für den er eine schwärmerische Verehrung hegte [3]), den Ausspruch getan: Die Segnungen der Messe eines

---

[1]) Charakteristisch hiefür ist, wie 1546 «des pfaffen jungfrow von Kerns», die von Döny von Zuben als «Pfaffenkellery» gescholten und bedroht ward, vom Gerichte mit dem legitim klingenden Namen «die Pfäffin» ausgezeichnet wird. (Ger. P. I). — Über die Auffassung in Glarus vgl. Kath. Schwbl. V (1889) S. 126. Die idealere Seite dieser Verhältnisse zeigt die Bullinger'sche Familiengeschichte.

[2]) Kaiser Ferdinand hat sich auf dem Konzil lange für die Priesterehe bemüht. Es liegt natürlich ausserhalb dem Rahmen dieser Arbeit, auf das nähere einzugehen.

[3]) Über Mörsberg, der die Visionen des Bruder Klaus dem Konzil eindrücklich zur Beachtung empfahl und zu diesem Zwecke persönlich nach Trient reiste, vgl. P. Odilo Ringholz, Mitt. des hist. Vereins d. Kt. Schwyz, 14 Heft (1904) und J. G. Mayer, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation I. 70. Die interessantesten Akten des St.-A. Luzern über die Ereignisse von 1555/56 sind leider in der Monographie von Ringholz nicht verwertet. Auf dem Abschied von Schwyz vom 17. März 1571

jeden Priesters, der eine Beischläferin habe, verwandelten sich in Fluch. Eine Anzahl frommer Leute war in der Folge dem Gottesdienste ferngeblieben. Namens des Priesterkapitels von Obwalden bat damals der Sextar Johannes Kalber, Pfarrer von Sarnen, das Vierwaldstätterkapitel um Hülfe, denn die Regierung wolle nicht einschreiten und habe sich geäussert, bevor sie das Publikum zum Kirchgang zwänge, wollte sie mit den Konkubinen Ordnung machen. Er versicherte mit cynischer Offenheit, das wäre den Geistlichen unleidlich, eher als sie das litten, würde der Mehrteil von ihnen in die Türkei auswandern![1]).

---

charakterisiert Cysat den Mann offenbar ganz zutreffend folgendermassen: «Dieser mann ist im geist und sinn verwirrt gsin, hatt im selbs zvil zůgemessen, ist uss der rechten mass getreten.»

[1]) Das höchst interessante Schreiben liegt im Staatsarchiv Luzern (Fach IX Kirchenwesen Fasz. XII) und lautet:

Fürnämer geistlicher lieber herr und mittbrůder herr lüttpriester und herr kamerer, als unsre thrüwen lieben geistliche vätter obren unnd gnädige herren eines ersamen cappittels der vier waldstetten. Ein gantze priesterschafft von Underwalden ob dem wald klagen üwer erwürdigkeitten, wie dann für und für der fryherr ußlaßt, das alle die priester so dann concubinas haben unnd dann mäßläsent, das sy verdampt sigent unnd zum andren alle die sägen oder andre heilige ceremonia so brucht werden in der můtter der helgen kristenlichen [kilchen] prucht werdi, werd verkertt in meledictionen. Zum dritten das alle die menschen so hinder einer söllichen mäß stand, sig ouch verdampt, dessin nun vil menschen bin unns nummen wend zer kilchen gan, es sig dann sach, das man mitt dem fryherren red, das er abstand, jemer so witt das der amman am Feld, amman Würtz die personen hand gfragtt, umb ein söllichs hand sy gsagtt Jo. Damitt hand die herren amman söllichs zůgschryben dem fryherren ob er deß gichtig sig, so hatt er alls gester uff unnser Frawen tag wider gschryben: Jo, er heig min g. herren von Einsideln, der lüttpriester, min herr tächen, der kilchherr von Ury nnd vil ander, die er hatt anzeigtt, die im das ouch glimpfen darin. Darumb g. herren bitten wir üch das ir zů söllichem ylentz ylentz thůnd, den söllend wir allso läben, so werdend wir er der meertheil in Türkgy uns verlouffen, ob man aber ein mittel, ein mittel find ist in allen dingen gůtt. Die herren sagend schon, eb sy wellen das die lütt an die kilchen sig, ee wellen sy unns mitt den junckfrowen hinschicken. Darumb so thůnd

Das Vierwaldstätterkapitel legte den Brief Pfarrer Kalbers auf einer Konferenz der V Orte den Gesandten vor. Diese benützten den Anlass, um das unpriesterliche Leben eines Grossteils des Klerus ernstlich zu rügen [1]). Nachdem eine Mission des Bruder Scheuber zu dem exaltierten Freiherrn, um ihn zur Rücknahme seiner übers Ziel hinausschiessenden Äusserung zu bewegen [2]), gescheitert war, sandte das Vierwaldstätterkapitel den Pfarrer Hürlimann von Sursee aufs Bruderklausenfest nach Sachseln. Der widerlegte die zu weit gehenden Folgerungen Mörsbergs in einer langen Predigt, nach deren Schluss die fünf «verführten» Personen, die nicht mehr zur Messe gegangen, in Gegenwart von dreissig Priestern, zweier Landammänner und vieler Räte ihren Irrtum öffentlich bekennen mussten [3]).

---

nun alls wir üch wol vertrůwen, damitt wüschen wir üch glückhaffte zytt. Unnsre herren vermeinend ouch es sig nit allso gering wo man im nit solt důn gegnen noch verantwurtten. Geben in die Blasii (3. Febr.) im jar 1556 in Underwalden zů Sarnen von aller priesterschafft uff der stuben.

Alls üwere gůttwillige diener und brůder

An die eerwürdigen wolgeleerten herren, herren Cammerer und lüttpriester zů Lucern zů handen ylends.

Johannes Kalber indignus sextarius capituli nostri

[1]) Absch. IV 2 S. 2 und 3. (Konferenzen vom 26. Febr. und 16. März 1556). Auch der Abt Joachim Eichorn von Einsiedeln hatte geraten: «Das gůt wäre vorzusorgen die priester nitt so gar unverschambt in ir hußhaltung und ungebichtett einem anderen priester von den metzen uffstanden und über altar gange meß heigen . . .» (Orig. Absch. 26. Febr.)

[2]) Die Stelle im Orig. Abschied vom 26. Febr. lautet: «So weist ouch jeder bott sine herren zů berichtten, was her amman im Feld von Underwalden anzeigt, was amman Scheüber von bemelttem fryherren begegnett, das er in von im gan heissen und nit me zů im zu kon.» Darauf bezieht sich offenbar auch die undatierte Stelle im St.-P. Obw., S. 167: «Anträfen deß fryherren ist unser synn und meynig, daß man zů dem amen Schöüber wyll schycken und synen ratt halten, dem nach ein rattschlag thun.»

[3]) Auf der Konferenz der Priesterschaft der V Orte, zu Einsiedeln den 17. Okt. 1570 erzählt der Leutpriester Hürlimann von Luzern dies folgender-

Doch das Damoklesschwert hing seither in der Kinderstube der Unterwaldner Pfrundhäuser [1]). Ein Konkordatsentwurf zwischen den sieben katholischen Orten verbot 1561 den Geistlichen ihre Metzen zu öffentlichem Ärgernis mit sich herumzuführen und befahl ihnen, dieselben wenigstens während der heiligsten Zeit des Kirchenjahres zwei Wochen vor, bis zwei Wochen nach Ostern aus ihren Häusern zu entfernen [2]). Die Konzilsbeschlüsse gingen nun viel konsequenter vor und verboten den Klerikern bei äusserst strengen Zensuren das Halten von Konkubinen und jeglichen Frauenpersonen, die nicht über allen Verdacht erhaben wären, in und ausser den Häusern [3]). Melchior Lussy, der als Teilnehmer am Konzil seine Ehre für die Durchführung seiner Beschlüsse eingesetzt, nahm sofort die Reformation des Klerus mit der Energie an die

---

massen: Es ist noch offenbar, das ermelter fryherr in Underwalden vor xvj (!) jaren 5 personen schon verfůrt hett, die nit mer zur kilchen gan woltend und das einer priesterschafft von fünff orten gebotten ward insehen zů thůnd, damitt sy widerumb zů gehorsame der heiligenn kirchen kemend. Haruff ich als ein armer schlechter und der ringest under gemeiner priesterschafft, damalen lüttpriester zů Sursee dahin gan Sachßlen uff brůder Clausen jarzyt (19. März 1556) bescheiden, ein predig zů thůnd wider den fryherren, das die verfůrtten fünff personen for der cantzel gestanden und nach end der predig gfragt, ob sy in irem fürnemen beharren oder mer gschrifft haben woltend, habend sy ir irthumb bekent und sich widerumb gantz gehorsam erzeigt in bysin xxx priestren, zweyer landammann und fil der räten. (Orig. Absch. vom 17. März 1571 St.-A. Luzern.)

[1]) Die Staatsmänner Unterwaldens, insbesondere Landammann Omlin von Sachseln und Ritter Melchior Lussy standen auch nach dieser Geschichte in freundschaftlichem Verkehr mit dem Freiherrn. Lussy nahm sich in Trient im Sommer 1562 des kranken Freiherrn sorglich an. Ringholz l. c. 59—63.

[2]) Tagsatzung zu Baden 14. April 1561. (Vgl. Segesser Rechtsgeschichte d. Stadt und Rep. Lucern IV. S. 400 Anm. 1.) Das Konkordat kam anscheinend nicht zum Abschluss, jedenfalls wurde es nicht durchgeführt. (Vgl. auch Absch. IV ^{2} 176 und 179.)

[3]) Cap. XIV de Reformatione (25 (Schluss-)Sitzung vom 3. und 4. Dezember 1563.)

Hand, die ihm in kirchlichen Dingen eigen war, und Landammann Heintzli, sein persönlicher Freund, verfolgte in Obwalden dasselbe Ziel [1]).

Aber der Klerus, in dessen Namen Abt Joachim von Einsiedeln unterm 26. Januar 1564 noch speziell die Annahme der Konzilsdekrete erklärt hatte, erhob sich zum Widerstand, den er mehr als fünfzehn Jahre mit Erfolg fortführte. Offenbar unter seinem Einfluss beschloss die Landesgemeinde am 23. April 1565 die Durchführung des Konzils zu sistieren, bis die Gesandtschaft des Bischofs ins Land komme [2]).

Dieser Beschluss muss den damals von der Regierung abtretenden Landammann tief geärgert haben. Sei es nun, dass er wirklich, ungewohnt subtiler theologischer Definition, von seinem Temperament zu einer theologisch unhaltbaren Pointierung sich hinreissen liess, oder dass die Worte von den Interessenten übertrieben wurden: — es wurde ihm die Äusserung in den Mund gelegt: er könne nicht glauben, dass der sakramentale Gott sich in die Hand sündiger Priester gebe.

Sein sittlicher Eifer ward ihm zum Verhängnis seines Lebens. Kurz nach Ablauf seiner Amtsperiode wurde gegen ihn die Klage auf Ketzerei gestellt — denn diese angebliche Äusserung deckte sich mit den verdammten Worten des Freiherrn von Mörsberg. — Der Kläger ist in den Quellen nicht genannt; wir dürfen aber als solchen oder wenigstens als dessen Berater wohl wieder den Pfarrherrn Johannes Kalber vermuten, der die Bewegung gegen den Mörsberger geleitet und der auch in der Folgezeit noch einmal mit einer solchen Anklage vor die Obrigkeit trat [3]).

---

[1]) 1564, 26. April werden der Kirchherr von Giswil und «sin jungfrow» vor Rat berufen. (St.-P. II 599.) Hängt es etwa auch damit zusammen, wenn Ammann Heintzli den 4. April 1565 vor dem zweifachen Rat den Pfrundherrn Schmid wegen Friedbruch anklagte und derselbe mit der sehr hohen Busse von 50 ℔ bestraft wird? (St.-P. II 676.)

[2]) St.-P. III 351.

[3]) 22. Aug. 1569. Sovyll bethryfft das der kilchherr zů Sarnen anzogen von wägen des, daß einer gret heige, danenhar daß der her ein meittli

Die wilde Meute seiner Feinde stürzte sich auf den Landammann und verlangte, dass sein «Verbrechen» von einer Landsgemeinde beurteilt werde. Seine Kollegen liessen ihn angstvoll im Stich. Landammann Nikolaus von Flüe, ein Mann, der schon in seiner Jugend, im Jahre 1550, die Hoffnung der Nidwaldner Demagogen gewesen war und der in den Unruhen der letztvergangenen Jahre stets eine unbestimmte Stellung einnahm — Landammann von Flüe gab sich dazu her, an der Gemeinde vom 22. Juni 1556 die Klage gegen Heintzli zu vertreten. Die Volksversammlung fasste «einhellig» das Urteil: Ammann Heintzli solle wegen seiner ketzerischen Rede von allen Ehren gesetzt und aus Rat und Gericht gestossen sein, bis eine ganze Landsgemeinde ihn begnade. Er solle auch fürderlich nach Constanz geschickt werden, zu beichten und zu büssen. Wenn der Weihbischof nicht dort sei oder sich weigere, ihn zu absolvieren, so solle die Gemeinde das Recht haben, ihn anderswohin zur Beichte zu schicken. Heintzli solle auch eine Urfehde schwören, diesen Handel niemals zu kritisieren oder gar zu rächen [1]).

---

beschlaffy, allsden so söll das amptt der helgen mes nütt, ist beratt-schlagett, dass man einmall erkundttitte und darnach söll man dan, so man es allso findt, zů im griffen und in durn legen. (St.-P. III. S. 787.)

Johannes Kalber oder Kelber aus Göppingen im Schwabenland, war 1546 Pfarrer zu S. Niklausen im Vispertal, 1547 in Ernen und wurde 1553 als Kirchherr in Sarnen gewählt. 1569 resignierte er, lebt aber noch 1574 in Sarnen, sei es, dass er 1570 die Pfarrei nochmals antrat oder dass er unverpfründet auf seinem eigenen Heim in Kirchhofen das Leben beschloss. (Küchler Chronik von Sarnen S. 8 und 9.) Er war ein berühmter, vielbegehrter Exorzist.

[1]) 1565 uff fryttag waß der x dusentt rytteren tag, ist eynn ganntzy gemeynd versamptt gesynn beträffennt und von wägen ame Häntzlyß, der reden halben dye är ußgosen had deß gloubes halben, und hadtt amen fon Flů inn nammen der gemeynd uff amen Häntzly clagtt, das är gerett had: är glouby nytt, das unnser hergott sych inn der sündigen pryester hand gäby ouch inn nyt sälig machy. Uff sölych hadtt eyn gemeynd amen Häntzly von allen eren gesetztt und enhel erkenntt und ouch von gerychtt und ratt erkennt bys ims eyn gantzy gemeynd wyder gytt, sol ouch fürderlychen gan Constans schycktt wärden gen bychtten und busenn,

Die Absolution war nicht so schwierig zu erlangen, wie seine Gegner das Volk glauben machten. Der fromme Weihbischof Joh. Jakob Elmer wusste die Intention des Sünders wohl von der Form zu trennen. Mit einem Beichtzettel und Empfehlungen kehrte Ammann Heintzli erhobenen Hauptes von Constanz heim und verlangte die Berufung einer Extragemeinde, um Amt und Ehren wieder zu erhalten. Doch das wollten seine Gegner eben nicht; sie bewirkten an der Gemeinde, die am 1. September zusammentrat, die Abweisung seines Gesuches. An nächster ordentlicher Landsgemeinde möchten er oder seine Freunde wieder um die Ehre anhalten; sollte der Ammann mittlerweile von Gott abberufen werden — es herrschte damals eine Pestepidemie —, so solle dieser Verzug seinen Kindern keinen Nachteil bringen. Ihm wird auch vorbehalten, gegen seine Ankläger den Rechtsweg zu betreten; wolle er gegenwärtigen Volksbeschluss nicht anerkennen, so dürfe er auch diesen anfechten, aber nur vor der Landsgemeinde. In diesem Falle solle man Kundschaften einnehmen und Leute abordnen, die sich gegen ihn als Rechtspartei stellen [1].

---

sol ouch eyn urfechtt schweren den handel old disi sach nymer ze äfferen noch ze rächen inn keyn wäg, wäder heymlich noch offenlychen, wye dan eyn urfechtt inhatt, und so der wychbyschoff inn nytt weltty apsolfyeren old nytt da wäry, sols den wyder an myn heren konn, wohyn sy inn dann schycken wärdent gan bychtten. (St.-P. III. S. 364.)

[1]) Uff santt Frenentag im 65 jar ist ein gantze gemeyd versampt gesynn uf anrůffen und begåren aman Hentzlys von wägen der bychtt so er zů Costentz gethan und was er da sälbst erlangett, das sälbig er zů erschinen und der gemeynd fürzůlen und hett ouch haruff begertt das ein gantze gmeynd im sin eer wyder geben wellen.

Haruff hett die gantz gmeyd sych erkent, das der aman Hentzly nochmallen also belyben sölle der straf halb, wye ime dye gemeyd uf der x^{m} rytteren tag gestelt byß uf nōchst künftigen sant Jörgen dag, als dane so er oder syne fründ des begären, das man im syne er wyder gäbe, mag dane beschächen mit dem forbehalt, so inne got der her in der zytt berůfte, sol ime verzygen und vergän syn und so syne kind oder fründ dan begärten, sol inen brieff und sygel wärden, das es inen keyn fürzug noch nachtheyl syn sol. Doch ist ime forgehaben, das er mit

Wahrlich ein sonderbares Verfahren! Der Beklagte wird in erster Linie auf den Zivilweg verwiesen. Die Landsgemeinde lässt ihm scheinbar auch das Recht gegen den Volksentscheid offen, aber sie geriert sich dann als Partei und Richter zugleich und nimmt die amtliche Beweisaufnahme als ihr Parteimittel vorweg!

Der Rat aber glaubte sich auf diesen Entscheid hin befugt, Heintzli zu erlauben, seinerseits gerichtliche Kundschaften aufzunehmen, und schützte ihn gegen seine Beleidiger[1]).

Am 23. April 1566 fand die ordentliche Landsgemeinde statt, auf welche Heintzli mit seinem Rehabilitationsgesuch vertröstet worden war. Wieder behaupteten seine Feinde die Oberhand; man schritt über das Begehren des Entehrten zur Tages-

---

mencklychen wol das råcht brůchen mag um die artyckel und reden so ime jetz fürgehalten und was ime noch begägnen mochte und so er aber dysen bescheyd und erkantnus nit annåmen, sonders lyeber das rächt gägen mynen heren bruchen vor unseren gethrüwen lyeben landlütten der gantzen gemeydt, mag ers dasälbst haben, so sol kuntschafft nach form des rächten ufgenom und lütt verornett wärden, die sych all da gägen ime in das rächt stellen in namen der gantzen gemeyd und syns sůns halben sol er den kosten so mine heren dargelent, angäntz wyder gän und erlegen. (St.-P. III 370.)

[1]) Räte. Samstag was unser frouwen dag (8. Sept.) 1565. — Erstlych anzogen worden, ob man dem aman Hentzly erlouben wel kundschaft ufzenäm umb dye jetzygen sach uff der gmeyd uf sant Frenen dag ime fürgehalten worden. Also ist ime vergŏnnen kuntschafft nach form rechtens inzůnemen von wegen des sterbens. (St.-P. III 371.) (Das «Sterben» bezieht sich wohl auf die damals herrschende grosse Pestepidemie.)

Samstag nach Andere (1. Dez.) 1565. — Beträfend Lipt Burach gägen aman Hentzly, das er im ze leiden het dan hend mine heren ein insächen than, das der aman old sin stathalter sönd mit dem Lipen reden, wen er etwas an aman Hentzli habe ze sůchen, das er das sälbig mit rächt an in sůche und wen er nit nachlasen wele, wurde man in in durn thůn (l. c. 376).

1566 Donstag nach Pfingsten (6. Juni). Sybengericht um die kleinen Bussen. — Amman Häntzli ist beklagtt, das er Hans Frůntzen habe heißen lügen, vermeintt amman Hentzly, das Hans Frůntz glogen haben und nach verhörung der kundtschafft so ist erkennt, das Hans Frůntz sölle xx ℔ gen und den eyd thůn in manottsfrist zů erlegen (l. c. 441).

ordnung, stellte aber seiner Verwandtschaft anheim, nochmals eine Extralandsgemeinde zu verlangen[1]).

Es ist begreiflich, dass dem armen Ammannn, der sich völlig unschuldig fühlte, die Geduld ausging. Er hätte kein Kind des XVI. Jahrhunderts sein müssen, wenn er nicht in temperamentvollen Worten seiner Stimmung Luft gemacht. Er erklärte offen, wo man es hören wollte, seine Ankläger als «Glumpenschisser» und wer von ihm sage, er habe einen einzigen lutherischen Blutstropfen im Leibe, den nenne er mit gleichem Rechte einen tausendfachen Mörder oder einen, der mit Kühen Bestialität treibe[2]).

Inzwischen verschlimmerte sich seine Situation durch die Zeitlage. Die Berner hatten eben die alte Wallfahrt nach S. Beaten, welche auch nach der Reformation, trotz der Zerstörung des Heiligtumes und der Entfernung der Reliquien, von Unterwalden aus eifrig gepflegt worden war, strenge verboten. Dies brachte die alte Kriegspartei wieder in volle Aktion. Die alten Verdächtigungen gegen die Regierung wurden aufgewärmt und Heintzli als einer derjenigen bezeichnet, die im Glarnerhandel als bernische Spionen die Staatsgeheimnisse verraten. Er selber machte sich verdächtig, als er die Haslitaler rühmte und öffentlich äusserte, «das unser nachburn von Hasly eim so vill gůtz důgin, das uns nitt muglich, so zů inen ze thůnd, uss ursachen

---

[1]) Landsgemeinde uf Zinstag den 23. dag Aberelen, was sant Jörgen dag 1566. Für mine heren kert aman Hentzly fon wägen des unfalls wägen, so im zů handen gangen ist und mine heren angerůft um syn er wyder zů reten und ime wyder zů gäben und mine heren angerůft syn ere im wyder zů gäben: ist miner heren meynung um eyn anderen dag, so aman Hentzlys fründ syn begärend und eyn aman manend um eyn gmeynd, so sol man im lasen und ine ferhören. — (St.-P. III 393.)

[2]) Zügett Kristen Zwollen, das er nitt ghörtt, das amman Heintzly jemand glumpenschysseren habe, aber wol grett: wer rede, das er sybenzig k. vom rynowischen handel gnomen, habe als gwüß so vil mord than, (Variante: so vil küen angangen) Ouch habe er züg ghörtt, welcher rede, das er ein luterischen blůttstroffen im lyb, der hab so gwüß ein mortt than (Variante: syge so gwüß ein mürder und habe als gwüß dußentt mortt than) — l. c. 458.

wan einer inen semlichs dåtte, wurd einem glich verargwonet, was man hie im rath handle, das tråge er im drytten tag gan Bärn und da habe man im ungůtlich und unråcht gethan » [1]).

Die Regierung sah diesmal die Gefahr rechtzeitig ein. Sie hatte vernommen, dass bereits insgeheim ein Fähnlein verfertigt worden, um beim Volksaufbruch gegen die Berner, falls die Obrigkeit die offiziellen Feldzeichen hinterhalte, vorangetragen zu werden [2]). Der gesessene Rat meldete den 27. September dem Vorort Luzern, dass auf nächsten Montag eine Landsgemeinde anbegehrt worden; man möge nicht wissen, was dort gemehret werde [3]). Luzern verstand die Warnung und berief schleunigst die Bundesgenossen auf den Vorabend dieses kritischen Tages nach Stans. Von hier eilten die Gesandten am

---

[1]) Im spätern Prozess von 1574 bezeugt Hauptmann Peter zum Wyssenbach (St.-P. IV 137): Das aman Henzli in Hans Wirtzen hus gesyn und etliche personen von unser l. landlüten. Dů habe sych ungefar zůtragen, das man ob des geret, das unser nachburen von Hasly eim so vill gůtz důgin, das uns nitt muglich, so zů inen ze thůn, dů dan uss ursachen wan einer inen semlichs dåtte, wurd einem glich verargwonet, was man hie im rath handle, das träge er im drytten tag gan Bärn und da habe man im ungůtlich und unrächt gethan und man habe im in dem und andern stucken gehandlet und gestrafft wider Got, er und rächtt und alle billikeit. — Nach dem Zusammenhang — es betrifft eine Untersuchung wegen Bruch der Urfehde infolge Schimpfereien Heintzlis — muss es sich um direkte Äusserungen desselben handeln, was freilich aus dem blossen Text nicht klar hervorgehen würde. Ein anderer Zeuge, Kaspar Jakob, sagt, er könne die Worte nicht genau bezeugen, weil er ab der Rede zu sehr erschrocken.

[2]) Vgl. unten S. 265 Anm. 2 und S. 267 Anm. 1.

[3]) Gesess. Rat Freitag vor Michaeli . . . das unsern eydgnossen gan Lucern die antwurtt zůkeme, das nitt an das, mine herren bericht, das ettlich der iren hitzig und zů grossem verdruß uß abschlagung der stras gan s. Batten, wie wol wir erachtens noch nütt dättlichs fürgnomen werde, dan sy ein gmeindt angsächen uff menttag nechst, vor welcher die sach alle angezogen werde. (Ander Tinte:) Was da für ein mer falle, mögen sy nitt wüssen, wellen sy aber des angentz berichten.» (St.-P. III 457.)

Morgen des 30. Septembers an die Gemeinde nach Sarnen. Von jedem Orte zwei der angesehensten Magistraten [1]).

Die Versammlung war wieder völlig von den unverantwortlichen Parteiführern beherrscht. Die rechtmässige Obrigkeit hielt sich im Hintergrund. Nachdem die eidgenössischen Gesandten das Stanserverkommnis und den Landfrieden von 1531 erläutert hatten, gaben sie die Erklärung ab, das gemeinsame Interesse der katholischen Orte schützen und die Autorität der Obrigkeit gegen Ruhestörer aufrechthalten zu wollen, nötigenfalls selbst mit Gewalt. Die Antwort erteilten direkt die Volksführer, nachdem sie sich zuvor insgeheim beraten. Sie verlangten die Vollmachten der Gesandten zu sehen —: wenn diese im Auftrag ihrer höchsten Gewalten gesprochen, dann wollten sie sich unterwerfen; wenn sie aber ohne Instruktion in eigenem Namen gesprochen, dann behalten sie sich vor, ihrerseits Boten zu den Bundesgenossen zu senden, um dort ihren Standpunkt zu rechtfertigen. — Die Gesandten weigerten sich, auf eine solche Antwort einzutreten, welche wider die Obrigkeit und darum wider die Bünde «gemehret» sei. Sie mahnten nochmals, nichts Tätliches vorzunehmen und traten ab. Vorher aber legten die Boten Nidwaldens, die Landammänner Georg Würsch und Melchior Lussy, noch den speziellen Auftrag ihrer Obrigkeit dar, einen gemeinen Landfrieden um diese und um «Ammann Hentzlis sach» zu bieten. Es geschehe das aus «landlicher» Pflicht, mit Rücksicht auf den Aufruhr und die Unruhe, die das ganze Land bedrohen [2]).

---

[1]) Vgl. Absch. IV² 350 und Ed. Wymann in Obw. Geschbl. II 108/109. Die Namen der Boten sind nach dem Obw. St.-P. III 461 von Luzern Schultheiss Jost Pfyffer und N. Eggli des Rats, von Uri Landammann v. Niederhofen und Landvogt zum Brunnen, von Schwyz Landammann Schorno und Statthalter Ulrich, von Nidwalden Landammann Georg Würsch und Ammann Ritter Lussy, von Zug Landammann Letter und Nikolaus Iten, Altvogt im Rheintal.

[2]) Gemeinde uff mentag nach Michaely 1566 ... Die vier Orte und Nidwalden hätten vernommen, wie der Schliessung der Wallfahrt und des Passes wegen, «sich ettlich der unseren from biderb landtlütt zůsamen

Die Darbringung dieser Erklärung lässt erkennen, dass sie in Ansehen der Volksstimmung keinen grossen Erfolg erhofften.

---

verfůgtt ... ouch ettlich ein vändly ußgenomen und vermeinen mit gewalt gan S. Batten zů ziechen, welches aber den acht ortten pünden ouch dem lantzfriden nitt gmäß, welches pundt ouch lantzfriden verhört und gemeltte gsantten uns der selben witter erinnerett ...

Daruff ettlich der unseren, so in willen sölliche straß zů eroffnen gsinnett, ir antwurtt geben, das sy diewyl sy den pundt ouch lantzfriden verstanden, haben sy sich beratten, das sy nitt gsinnett wider die selben zů handlen, begeren aber das inen verwilligett für der obgemeltten ortten höchsten gwaltt zů keren, ouch inen ir anligende nott zů klagen, verhoffend sy werden da ouch, wie wier sy haben, verhörtt werden. Uff das gemeltte gsantten uns witter fürbracht, das sy gedachte antwurtt nitt für ein wol begründte antwurtt nemen können, diewyl sy hören, das sy wider ire oberkeitt (das wider die pündt) gmeindett und abgratten syge, so wellen sy ir herren und oberen bevelch statt thůn und ir eer bewartt haben, manen uns by unseren geschwornen pündt, das wir nützitt dättlichs noch freffenlich fürnemen an vorwüssen und bewillgen ir herren und oberen und harüber von uns einer geschrifftlichen willferegen antwurtt begertt. Daruff wir uns erinnerett und entschloßen inen den gsantten an statt ir herren und oberen gantz fryndtlich und uff das höchst ze dancken ir můy und arbeitt, ouch irs fründtlichen trüwen eydgn. uffsechens und ermanens. Söllichs wir inen aller nachpurlicher eydgn. pflicht liebe und trüw jeder zytt zů verdienen haben wellen. Verner der sach halb haben wir uns berathschlagtt, gemeltte gsantten zů erfragen ob ire höchste gwaltt und gmeinden sy geschickt, wellen wir für ir gmeinden ouch nitt schicken, sunder die sach zů gůttem berůwen lassen, wo sy aber nitt von denen geschickt, begeren wir, sy uns die selben stellen, wellen wir unser bottschafft zů ihnen schicken, unser anligend sachen zů erklagen und beschwerden anzůzeigen, fründtlichen bittende, sy wellen die sach zů hertzen fassen und behelffen, das uns sölliche abgschlagner bas wider uffgethan.

Daruff ouch unsere trüw lieb landtlüten nitt dem Wald witter darthan, das ir herren und obren unser kumer und beschwerd nitt minder leid, dan unß und den unseren. Diewyl aber iren heren fürkomen, das villicht ettlich uffrůrig und unrůw haruß entspringen möchte, haben sy bevelch von den selben, uns uß landtlicher pflicht ein gmeinen lantzfriden umb die und aman Hentzis (sic) sach zů bietten, welches sy uns hiemitt gebetten haben und ir herren und oberen bevelch statt than haben wellen ... (St.-P. III 461.)

Immerhin hatte die Haltung der Gesandtschaft den «Volksmännern» imponiert. Letztere hatten vorher gedroht, am zweiten oder dritten Tage nach der Gemeinde, unbekümmert um deren Resultat, über den Brünig aufzubrechen, in der Überzeugung, man werde sie nicht im Stiche lassen und sie «entschütten», wenn sie in Gefahr kämen [1]). Nun wagten sie nicht diesen Plan zu verwirkwirklichen. Dafür terrorisierten sie die Regierung. Sie liessen sich die einlaufende Korrespondenz über die S. Beatenangelegenheit unterbreiten und korrigierten die Antworten nach ihrem Gefallen [2]). Den Prozess gegen Landammann Heintzli rissen sie ganz an sich. Eine gefügige Spezialkommission ward eingesetzt, die den Untersuch weit über die ursprüngliche Anschuldigung ausdehnte. Er sollte den Gemeinden Obwaldens das Ehrengeld, das er ihnen als Landvogt schuldete, nicht richtig abgeliefert, er sollte sich im «Rheinauischen Handel» mit 70 Gulden habe bestechen lassen etc. [3]).

---

[1]) Memorial des Landammann Wirz: Jetz in disem 66 jar alls unser Eydgnossen von Bern die wallfart zů sant Patten abgeschlagen, hand sy ein fenly machen lassen und aber zůsamen geloffen tags und nachts und forhabents gesin die fartt mitt gewalt versůchen zů eroffnen, wiewol sy vor der gmeynd geantwurttet, sy sigen nit gesinet gsin nützitt anzůfachen hinderrugs einer gmeynd, so hand sich doch ettlich merken lassen, so bald die gmeynd gehalten, wellen sy am andern oder trytten tag uffbrechen in hofnung man werde sy entschütten.

[2]) Zwei Konzepte eines Schreibens an Bern vom 21. Oktober 1566. Dem einen liegt in extenso bei die «Antwurtt so die unseren landtlütt, welche sich heimlich zämengrottet, uff begeren unser lieben Eydgnossen von Bern uns als iren herren und oberen geben den 21. Octobris anno 66». In der zweiten Redaktion, die viel schärfer abgefasst, ist diese Antwort in den Text verwoben (St.-A. Obw. Missiven Bern).

[3]) Die Ereignisse, die jener Beschuldigung zugrunde liegen, fallen sicher in den Januar 1564. Damals war Heintzli, neben Ammann Schönenbüel Bote auf der Tagsatzung zu Baden, wo die Reorganisation des heruntergekommenen Klosters Rheinau zur Behandlung kam. An Stelle des blöde gewordenen Abtes ward ein Wettinger Konventuale zum Coadjutor gesetzt, worauf drei Mönche mit dem Archive und den Kostbarkeiten des Klosters über den Rhein entflohen. Zur Vermittlung ihrer

Der Angeschuldigte erhielt keine Einsicht in die Akten. Auch dem regierenden Landammann Wirz, der von Amts wegen oberster Richter war, wurde das Resultat verheimlicht [1]). Inzwischen aber hatten die Obwaldner Boten, welche die katholischen Orte zu ihrer Kriegspolitik bekehren sollten, allerorts Abweisung erfahren [2]), und die Konferenz der V Orte hatte am 7. Oktober

---

Rückkehr und Begnadigung begaben sich die Boten der sechs Orte von Baden nach Rheinau. Anlässlich erwarb der Vogt daselbst von dem Tagboten einige richterliche Befugnisse auf Unkosten der Kompetenz des Landvogts im Thurgau (vgl. Absch. IV ^{2} 1026 ff. und Rheinauer Urk. Nr. 696 und 697 im St.-A. Zürich, gef. Mitt. von Dr. F. Hegi).

Obwalden nahm, wie die Protokolle zeigen, lebhaften Anteil an diesen Geschäften. Nachdem die Gemeinde vom 1. Januar den Boten instruiert hatte nur zu «losen» und die gefallenen Meinungen heimzubringen. genehmigte sie am 19. Febr. die Pensionierung des alten Abtes und gab dem Boten Gewalt, «mit andern Eidgnossen darin zu thun oder lassen». Ebenso bestätigte sie die Begnadigung der drei fehlbaren Mönche unter der Bedingung, dass keiner derselben jemals Abt werden sollte. Am 24. Febr. wurde vom Rate der Abschied verhört und dabei der Tagsatzungsentscheid über die Rechte des Vogtes bestätigt. Nachdem die Mönche zurückgekehrt und dem Gotteshaus alles Entführte zurückgestellt, bestätigte der Rat nochmals die Begnadigung unter der daran geknüpften Bedingung. «Darby lad mans bliben». (St.-P. Obw. III, 320, 332, 334, II 611.)

Es ist durchaus nirgends ersichtlich, dass Heintzli gegen oder über seine Instruktion gehandelt.

[1]) Er beklagt sich darüber in dem oft genannten Memorial: Dem nach in des aman Hentzlis sachen weyß menclicher wol, wie sy sich ouch zůsamen gethan, ouch das die clagartykel und kuntschaft alle gestelt und ingenomen hinderrugs des landtamans, ouch dem aman Hentzly der klagartyklen kein geoffenbarett. Ob nun semlichs alles zůwyder den pünden oder unserm lantbůch gehandlett oder nitt, laß ich den bůchstaben und ein jeden verstendigen urtheilen.

[2]) St.-A. Luzern T ^{2} S. 54. Instruktion uf den tag der V. orten Montag nach Leodegary 1566. Berürend die ratsboten ob dem Wald von Underwalden kommen werden, söllent die herren boten inen ein fründliche antwort stellen, under selbigen inen die beschechnen fäler ouch anzeigen. — Abschied vom 7. Okt. (loc. c. 449): ab disem tag ist von wägen des uffrůrs ob dem Wald also an selbig unser lieb alt Eidgnossen ob dem Wald ein gebürend schriben ussgangen, wie jeder bott weist.

ein gemeinsames Gesuch an Obwalden gerichtet, den Ammann Heintzli zu begnadigen. Im Weigerungsfalle erklärten sie sich willens, demselben zu einem unparteiischen Recht zu verhelfen [1]).

Unbeirrt davon, wurde der Prozess abgeschlossen und vor die Gemeinde verwiesen. Doch beschlossen die «Landleute» am 13. Oktober, den lieben Mitlandleuten von Nidwalden und Heintzli den Rechstag zu verkünden [2]). Letzterer war inzwischen nach Nid-

---

[1]) Absch. IV [2] 351. — Die Bünde und das Stanserverkommnis sehen nur bei wirklichem kriegerischem Aufruhr eine Einmischung der Bundesgenossen in die innern Verhältnisse eines Kantons voraus. Das Recht eines Bürgers auf unparteiisches Recht war in den Bünden nicht garantiert; die Bestimmung, dass jeder vor seinem ordentlichen Richter stehen solle, hat nicht diesen Sinn, und der Zwang zur Unterwerfung unter das eidgenössische Recht bezog sich nur auf die Verhältnisse zwischen den Orten. Dagegen war in der Praxis dieser Weg schon oft eingeschlagen worden, wenn bei innern Zwisten allgemeine, auch die übrigen Orte berührende Interessen ins Spiel kamen; in Unterwalden speziell kennen wir derartige Interventionen schon aus dem Ende des XIV. Jahrhunderts. Da aber der Weg in den Bünden nicht vorgeschrieben war, so war im Fall der Weigerung kein Zwang zulässig und so blieb auch hier im Heintzlihandel das Rechtbot der vier Orte ohne Folgen. (Vgl. H. Weber die Hülfsverpflichtungen der XIII Orte, Jahrb. f. schw. Gesch. XVII, besonders S. 444 ff.)

Viel besser fundamentiert war das Rechtbot der Nidwaldner, denn da war es feststehende Praxis, dass in Fällen, wo einer die Unparteilichkeit des Gerichtes seines Halbkantons nicht anerkannte, das Gericht der andern Kantonshälfte herbeigezogen ward. So urteilte z. B. 1474 ein ausserordentlicher Gerichtshof von 44 Nidwaldnern unter der Leitung des Obwaldner Geschwornengerichtes über Landammann Heinrich Sultzmatter und Konrad Zelger. Auch wenn eine einzelne Gemeinde mit der Gesamtheit der Landleute Ob- oder Nidwaldens stössig wurde, war stets das Gericht des andern Halbkantons zuständig. — Dieses Recht war freilich auch nur Gewohnheitsrecht.

[2]) Uff suntig vor sant Gallentag: die landlütt. Amman Hentzlis halb ist abgerett, wan wir die gmeindt haben wellen, wend wir das unseren lieben landtlütten nit dem Wald kundt thůn und Hentzlin ouch. (St.-P. Obw. III 464.)

walden geflohen, da er mit Recht das Schlimmste befürchten musste.

Als am 21. Oktober 1566 die ganze Gemeinde, vom unreifen 14jährigen Buben an, zum Rechtstag zusammentrat, um ein Menschenschicksal zu entscheiden, erschien nicht nur eine Ratsbotschaft von Nidwalden, sondern es kamen auch Vertreter von Luzern und Schwyz. — Sie warnten vor einem von blinder Leidenschaft diktierten Justizmord und brachten einen formulierten Vermittlungsantrag vor. Die Landsgemeindeführer gaben hierauf sophistisch ihrer Verwunderung Ausdruck, dass ihre Eidgenossen, die erst letzthin sie zur Bestrafung der sogenannten Unruhigen im Beatenhandel ermahnt und hiefür sogar ihre Hülfe anerboten, nun für die Straflosigkeit eines Mannes einstünden, «der so hoch gefehlt habe». Das sei ungleiches Recht, und wie gerne man ihre Bitte ehren wollte, dazu sei man zu gerecht und auch gegenüber dem Volkswillen zu schwach. Man wolle aber ihre Bitte betrachten und nicht nach strengstem Recht, sondern wie sie sehen würden, nach Milde strafen. Auf diese Antwort erhoben die Gesandten feierlich Einspruch und boten unparteiisches Recht, gemäss der Bünde; denn deren Wortlaut gebiete unzweideutig, dass jeder Eidgenosse auf ein unparteiisches Recht Anspruch haben solle. — Sie boten Recht auf die Landleute von Nidwalden, erklärten sich aber auch mit einem obwaldnerischen Gericht einverstanden, das sie als unparteiisch anerkennen könnten. Die Gemeinde aber schritt darüber zur Tagesordnung und fasste das folgende «milde» Urteil:

1. Ammann Heintzli soll als ein eidbrüchiger Mann geachtet werden, der wider unsern alten christlichen Glauben gehandelt: er wird daher öffentlich als ein abtrünniger widerspänstiger Christ erklärt und seine Handlung im Glauben und in der Amtsverwaltung für so gross, dass man befugt gewesen wäre, ihn nach kaiserlichem Recht vom Leben zum Tod zu bringen. Wegen der vielfältigen Bitten der vier Orte und der Landleute von Nidwalden aber habe man auf Gnade gerichtet: dass er sein Leben lang ein meineidiger ehrloser Mann sei.

2. Um das Geld, das er den Kirchhörinen hinterhalten, solle er «mit Unehren» so viel baar erlegen, als die Verordneten der Gemeinden verlangen dürfen.

3. Wenn er wieder ins Land wolle, solle er zur leiblichen Strafe eine Stunde am Halseisen stehen und meinen Herren 500 Kronen an ihre Kosten bezahlen.

4. Will er aber die Leibesstrafe nicht annehmen und kommt doch wieder ins Land, so wird er gefangen und der Nachrichter und das Landgericht werden beschickt und es soll das strenge Recht ergehen.

5. Nimmt er die Strafe nicht an, so wird seine Habe und sein Gut einstweilen mit Beschlag belegt, bis auf weitere Verfügung der Landsgemeinde.

6. Wenn er aber die Strafe acceptiert und später auch nur mit einem Worte dieses Handels wieder gedenkt, so soll er um altes und neues gestraft werden. Doch soll man ihn, wenn er wieder im Lande wohnen will, ruhig und ungereizt lassen.

7. Er solle sich auch nie mehr mit Politik befassen und unwürdig sein, fremden Herren und Fürsten zu dienen.

8. Dieses Urteil soll auf Pergament geschrieben und zu ewigem Gedächtnis in die «Fryheitkamer» gelegt werden[1]).

---

[1]) Mentag was Sant Ursula. Ganze Gemeinde.

Es synd die herren gsantten von den zwey ortten Lucern und Schwitz und unseren landtlüten und fürbracht von wägen unser Eydgnossen von Bern, das wir mitt inen handlen, thůn und lassen, ouch ansächen, das der handel nitt allein unser, sunder unser aller der fünff ortten syge, so ouch die sach nitt wellen fallen lan sunder gůttlich und rächtlich söllich sachen ußüben.

Von aman Hentzlis halben hand sy ein fründtliche pitt than, ine zů begnaden und sy haben mittel gsetz, begeren die selben verhörtt werden, der hoffnung sy der massen gsetzt, das ein gmeindt ein gůtt vernůgen haben werde und söllichs gschäche, als sy gůtter hoffnung sygen, werden ire herren und oberen das zů grossem und hocher danckbarkeitt uffnemen und in aller gůttwilligkeitt verdienen.

Dorüber hett man gesetzte mittel verhörtt und darüber ein rathschlag gethan, das man klag und kundtschafft verhöre und die herren

Die eidgenössischen Boten ritten entrüstet über diese «Milde» nach Hause. Und auch im Lande scheint sich das Mitleiden geregt zu haben. Der Landrat war eigentümlich berührt, als ihm der Beweis erbracht wurde, dass eine der Anschuldigungen, mit der man die Stimmung verhetzt, die Misshandlung eines Bettlers, der um unserer l. Frauen willen ein Almosen verlangt, völlig erlogen

---

gsantten laßen zůloßen, welche vürtregtte mittel drum nitt abgschlagen, und als man allen protzäs verhörtt und die herren gsanten noch witter fürbracht uß bevelch ir herren und oberen und anzeigtt, das sy verstanden die klag und kundtschaft wie das dan ordenlich gsteltt und einer gmeind niemen wyßen köne irs tragenden unwillens und aber ein fründtliche pitt ankertt mitt vil wortten, man noch die gstelten mittel annemen welle, daran geschäch ir herren und oberen ein große gfallen etc. Darüber wir die mittel abgschlagen, welche uns dan unnemlich syn bedunckt und aber der feller so groß. Diewyl dan in vordriger gmeind von den herren gsantten anzeigtt von unseren unrůwigen, wie sy gmeldett und die selben ermantt by den pünden nützitt dattlich fürzenemen und welche nitt ghorsam und wir sy nitt straffen mögen, wellen sy nach lutt den pündten uns helffen straffen und jetz aber welle sy für aman Hentzly, der so hoch gfeltt bitten, wie glich das syge ist ze ermäßen und wie gern man inen doch wilfaren woltten, so sygen doch die zů schwach, wellen aber der pitt nitt vergeßen und deren indenck syn und mitt der straf dermaßen faren, das sy sechen, das man nitt uff das höchst. Daruff die gsantten witter fürbracht, diewyl sy sechen, das ir pitt nitt verfachen mögen, das sy doch sich nitt versåchen hetten, diewyl aber sy von ir herren und oberen bevelch witter anzei(g)tt, das die pündt alwågen inghept, so einer rächts beger, ime zů einem unbarthyschen rechten zů verhelffen, deshalb syge nochmallen ir fründtlich pitt, wellen ime zů einem unparthyschen rechten stan, es were by unsern getrüwen lieben lantlütten oder by uns unparthysch, so aber das ir nitt verfachen mögen, wellen wir inen die ursach in abscheyd geben, werden sy das an ir herren und oberen bringen, was die selben dan für anttwurtt geben, werde die zytt mittbringen. Daruff wir witter uns berathschlagtt, das man den botten anzeige, das wir vermeinen um söllich und ander hochwichtig sachen, die unseren gwaltt haben zů straffen und so ettwar meinen weltte, wir des nitt befůgtt, denen weltten wir eines råchten gständig syn und werden harüber mitt unser straff über die mißartickel fürfaren. Und uff den houptartickel berathschlagtt: namlich des ersten, das aman Hentzly sölle ein meyneidiger eydbrüchiger man sölle geachten werden und das er habe

sei. Man beschloss daher am 7. Dezember, mit der offiziellen Mitteilung des Urteils an die fünf Orte abzuwarten, bis Heintzli Antwort gegeben, ob er die Strafe annehme oder nicht [1]).

Acht Tage später erschien eine Botschaft von Nidwalden, bestehend in Pannerherr Waser, Seckelmeister Lussy und Hauptmann Riser, vor dem gesessenen Rate mit der Bitte, das Urteil

---

wider unser altten cristenlichen glouben ghandlett, ist erkentt für ein abtrünigen oder widerspänniger crist und dermaßen ghandlett in siner ampts-verwaltung in sölchen und andren mer sachen, nach lutt der kundtschafft, das man wol hette mögen erkenen und erkent ist worden, das man ine hett söllen für rächt stellen und das keyserlich rächt gan laßen, aber von wägen der vilfalttigen pitt der 4 ortten und unser landtlütten habe man sich uff gnad erkentt, das er syn läben lang ein meyneyder eerloßer man syge und das geltt, so er nach lutt der kundtschafft ingnomen und nitt jeder kilchery geben, dahin das ghörtt hette, namlich in ein grosse kylcheri 200 und kleine 100 und was daselpst die verornetten dörffen reden sy nitt empfangen haben, sölle er mitt uneeren das an barrem geltt inen ußrichten, und so er wider in unser land welle, sölle er für die lyplich straff ein stund in das halsyßen gsteltt werden, und 500 kr. minen herren an den kosten geben. So er aber der lyplichen straff nitt erwartten noch annemen will, wo man in danetthin im landt mag beträtten, sol er gfenck-lich angnomen und der nachrichter beschickt werden und das landtgricht beschickt und das recht gan laßen Ouch wo er das nitt annimpt, sol syn gůtt in hafft gesteltt werden biß uff witter bscheid einer gantzen gmeind. Und ob er die lyplich straff annimpt und deren old andren dergliclien sachen mer gedächte, sol er um nüw und altt sachen gestrafft werden, sol ouch keiner sachen miner herren noch frömder fürsten und herren keins wëgs beladen und sol disse urttel in bermen sampt allem prozäs ver-schriben und in miner herren fryheittkamer zů ewiger gedächtnus gleitt werden. So er wider in unserem land wonen weltte und die lyplich straff annemen, sol man ine ouch ungreitzt und růwig laßen. (St.-P. Obw. III 466.)

[1]) 1566 uff samstag nach sant Niclaus tag (7. Dez.). Amann Hentzlis halb, das er sölle ein armen menschen, der durch unser frowen willen ghöüschen, gschlagen han, da ime aber unrächt beschächen sölle, ist be-rathschlagt.

Amann Hentzlis handel wil man den protzås noch nitt an die ortt gan laßen, bis er ein anttwurt gitt, ob er die straff annemen welle oder nitt. (St.-P. III 473.)

wenigstens dahin zu mildern, dass man die Erklärung als abtrünnigen Christen oder Ketzer streiche und Heintzli das Halseisen schenke. Andernfalls boten sie neuerdings ihr unparteiisches Recht an. Die Behörde erklärte sich inkompetent[1]). Sie musste ängstlich auf die Volksstimmung Rücksicht nehmen; denn im Grunde war die Bewegung ja revolutionärer, nicht religiöser Natur und richtete sich gegen alle, die an der Spitze des Regimentes standen und dem blinden Wüten der Demagogen ihre höhere Einsicht entgegenhielten. Heintzli war nur das einzige Opfer geworden, weil er sich bei einer unvorsichtigen Äusserung fassen liess. Insgeheim verdächtigte man Ammann Wirz, Statthalter Marquard Imfeld, ja selbst Ammann Schönenbüel — der die Hoffnungen seiner Wähler getäuscht und ein besorgter Landesvater nach altem Stile geworden war —, dass ihnen Glaubens halber so wenig zu trauen sei, als Ammann Heintzli.

Ein Verbreiter solcher Gerüchte ward vom geschwornen Gerichte der Ehre entsetzt[2]); gegen den vielgenannten Volksführer Hans Bülli, der seine Anschuldigungen auf die gesamte Obrigkeit ausdehnte, stellte der Rat aus jeder Gemeinde einen Kläger und bestrafte ihn dann nach formellem in seiner Heimatsgemeinde

---

[1]) Samstag vor sant Thomans tag (14. Dez.) gesess. Rat.

Witter hatt her Panerher Waßer, seckelmeister Lussy und houptmann Rysser anzogen uß gheiß und bevelch ir herren unseren l. l. nitt dem Wald uß pitt und begeren amann Hentzlis von wägen, das man ime die straff miltere und das halsyssen denen thuy, ouch das er ein abtrünniger crist oder kätzer und ire herren harin handlen lasse. Ist berathschlagtt (l. c. 477).

[2]) 1566, 12. Dez. Ammann Wirz, Statthalter Imfeld und Ammann Schönenbüel beklagen vor den XV des geschw. Gerichtes Klaus Heimann, weil er gesagt, «er habe von her Baten sinem brůder gehört, das aman Häntzly und sy dry sigen, denen er in sinem hertzen des gloubens halb nit truwe.» Die Kläger erklären, «aman Hentzly wellen sy nitt verantwurtten, sonder in selbs lassen das recht nemen, aber uff sy verhoffen sy nitt, das söllichs mit warheit bracht möcht werden.» Heimann wird der Ehre entsetzt und die Ehre der Kläger hergestellt; «Vogt Imfeldts halb, wie er gemeldet, er nitt sölte bichtet han, hand min heren syn antwurtt für gůt uffgnomen und sind des zůfriden.» (Gerichts-P. II.)

Kerns ergangenen Prozessverfahren ebenfalls mit Ehrentzug. Das Urteil wurde der Landsgemeinde zur Kenntnis gebracht[1]).

Als am 5. Januar 1567 sich wieder eine Extragemeinde wegen des französischen Bündnisses versammelte, kam — zum vierten Male — eine Abordnung Nidwaldens nach Sarnen. Sie bestand diesmal aus sechs der in Obwalden populärsten Magistraten: Pannerherr Waser, Vogt v. Eggenburg, Heini v. Uri, Hauptmann Riser, Landschreiber v. Uri und Fähndrich Stultz und brachte in «wolbegrünten» Worten um Gottes, s. l. Mutter Maria und des ganzen himmlischen Heeres willen, ihr Gnadebegehren für Ammann Heinzli vor. Derselbe lasse seinen Landleuten sagen, dass er jeden einzelnen von ihnen, den er erzürnt haben möchte, er sei jung oder alt, reich oder arm, flehentlich um Verzeihung bitte. Man solle sich

---

[1]) Samstag nach s. Nikolaus (7. Dez.) 1566. Man sol uß jeder kilchery ein man verornen die Hans Bůlly berächten von wegen der zůreden, so er der oberkeitt than. Hans im Feld, Casper Katrinen, Andres an der Haltten, seckelmeister Schälly, Heini von Zuben, Baltiser Brichschy. (St.-P. III 473.)

Donnerstag vor s. Thomas (14. Dez.) 1566 gesessner Rat: Anzogen von Hans Bülly, das er minen herren zůgrett, ouch amman Wirtzen, hand m. h. ine mit rächt fürgnon und die urttell minen herren jetz fürgleit und die selben kundtschafft verhören lassen etc. Ist berathschlagtt, das Hans Bülly sölle beschickt werden und ime anzeigen, das er nach lutt des landbůchs fürhin nitt mer zů eeren brucht werde und sol uff nechster gmeindt das urkundt vor der gmeindt gläßen werden (l. c. 475). Bülly dehnte seine Intriguen auch gegen die Obrigkeiten der andern kath. Kantone aus. Im Sommer des folgenden Jahres 1567 wollte er die oben erwähnten gegen die «Gältschlucker und Fleischverkäufer» gerichteten und das Volk zur Selbsthülfe aufreizenden Weissagungen der Schwester Cäzilia — «das bůchly vom brůder Clausen und der schwester im Müßly» — in Luzern verbreiten. Er ärgerte sich sehr, als er vernahm, man dürfe «die selben bůcher nitt offenlich in der statt Lucern han, dan wan man syn inen wurde, so wurde einer gestrafft an lyb und gůtt und dörffte man einen woll mitt dem bůch abwäg thůn». Er rief den Lokalpatriotismus gegen diese angebliche Missachtung des verehrten «Landesvaters» an und zwang die Obwaldner Regierung zu einem Untersuch. Diese scheint aber die Sache liegen gelassen zu haben, denn im Luzerner Staatsarchiv fand ich keine Spur von einer erfolgten Interpellation. (Obw. St.-P. III 538.)

seiner kleinen Kinder erbarmen und ihm die Schande des Halseisens und die Bezeichnung eines Ketzers und abtrünnigen Christen erlassen. Die Strafe der 500 Kr. sei er bereit zu zahlen und über das angeblich zurückbehaltene Ehrengeld wolle er Rechnung geben und wenn die Kundschaft eine Schuld ergebe, derselben nachkommen. Die Verwandtschaft Heintzlis vereinigte ihre Bitten mit denen der Gesandten. Aber der Bauerntrotz hatte sich verhärtet und wollte sich ja nicht den Anschein geben, als gestehe er seine Ungerechtigkeit ein. Das Wort Ketzer liess man sich abmarkten, aber das durch den Ausspruch Heintzlis begründete Wort «abtrünniger Christ» sollte im Urteil stehen bleiben. Das Halseisen wurde in einen Tag und eine Nacht Gefangenschaft im Turn umgewandelt. — Und für diese Gnaden solle Heintzli öffentlich anerkennen, dass er gefehlt, dass seine Herren ihn mit gutem Fug und Recht gestraft und dass er ihnen Unrecht getan, wenn er je gesagt, dass ihm Gewalt geschehen sei. All das solle er beschwören und dazu, dass er die Gefangenschaft nie rächen wolle. — Die Gemeinde erklärte, dass sie diese Änderung nur auf Bitte der Eidgenossen, der Nidwaldner und der Freundschaft [1]) vornehme, all ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten ohne Schaden [2]).

---

[1]) d. h. Verwandtschaft.

[2]) Landsgemeinde 1567 am sunntag vor der helgen dryküngen tag, was der 5 tag Jenner, wegen französischer Werbung und Vereinigung.

Witter uff obgemeltter gmeindt fürkommen panermeister Waßer, vogt von Egenburg, Heini von Uri, houptman Balttissar Ryser, landtschriber von Ury, fendrich Ůly Stultz innamen und uß bevelch ir herren unseren getrüwen lieben landtlütten, welche verornett uß bitt und begeren aman Hëntzlis, von wegen der uffgelegtten straff, so mine herren ein gmeindt aman Hëntzly than, mitt vil wolbegrüntten wortten, mer dan hie vergriffen, ein fründtliche pitt um gotz, syner lieben můtter Maria und allem himelschen hers willen, das uß bitt aman Hentzlis, der ire herren ouch gebätten, ob er ettlichen er were jung old altt, rych old arm, den er erzürntt hette, das er ime welle verzichen und vergen und namlich ouch das thůn durch der herren, ouch irer herren und oberen willen und durch syner kleinen kinden man sölliche ettlich straffstück fallen lassen, namlich das er söltte ein kätzer oder abtrülliger (!) crist syn, ouch wil er

Trotzdem Heintzli durch die Beschlagnahme seines Vermögens in eine Zwangslage versetzt war, zögerte er lange, diese Bedingungen anzunehmen.

Erst am 31. Mai, fast fünf Monate nach dem letzten Entscheid, brachte endlich Ritter Lussy die Antwort des Ammanns vor die Landleute: er sei bereit, dem Urteil in der modifizierten Form nachzukommen. Lussy bat auch, ein Rehabilitationsgesuch vor einer Gemeinde vorbringen zu dürfen. Die Behörde gewährte das, machte ihm aber wenig Hoffnung auf Erfolg [1]).

---

an das halsyssen erkentt, inne das selbigen ledigen. Des eerengeltts halb welle er rechnung gen; was er mitt kundtschafft erwyße, das er ußgen, welle er noch gůttiklich geben. Des straffgeltts halb der 1000 gl. wil er gůtz willens, was die gmeinden rattschlagtt geben etc. Dargegen ouch aman Hentzlis fründt mine herren ouch ganz fründtlich gebätten durch gotz, syner lieben můtter Maria und alles himlischen hers willen, ouch ir der fründen und unser Eydgnosen, so vormals hie gsyn und unser landtlütten willen wellent um dis artickel wie obgemeldett das best thůn und ime verzichen und vergën und dissere artickell uffheben und danen thůn. Ist harüber berathschlagtt, das das wortt kätzer sölle dennen than werden, allein mitt synen wortten, nachdem er grett, ein abtrülliger (!) crist möchte erkent syn. Das halsyßen sol ouch uffghept syn und für das ein tag und nacht im thurn syn. Das eergeltt sölle er was er nitt jeder kilchery geben, noch geben und sölle dan urfecht schweren von wägen der gfangenschafft, ouch erkenen, das er gfeltt und schweren, die gfangenschafft und straff nitt zů eråfferen. ouch reden das mine herren in gstrafft, das des sy gůten fůg und glimpff ghept, verdientt und was er grett, das minen herren ir glimpf und eer berůre, habe er inen gwalt und unrächt than und sy angelogen und syge das gschächen durch pitt der Eydgnossen und unser landtlütten ouch fründtschafft, und söllichs unser fryheitten und grechtikeit an schaden und sol in turn gleitt werden (l. c 480).

[1]) Uff samstag nach Corporis Criste (31. Mai) im 1567 jar synd die landtlütt versampt gsyn.

Aber hett aman Lussy anzogen von wägen amman Henzliß und ein gschrifftliche instruction ingleitt mit begerung ine by dem ratschlag uff Suntag vor der helgen dryküngen tag geschächen, er amman Hentzly darby bliben möge, wie das landschriber zum Wyßen(bach) uffgschriben, so welle er der straff statt thůn und annemen. Und danetthin begere er für ein gantze gmeindt und umb die eer zů bitten mitt mer wortten etc.

Am 18. Juni kam Heintzli persönlich unter dem Schutze der drei Nidwaldner Landammänner Lussy, Waser und Zelger an die Gemeinde nach Sarnen. Die Gesandten baten im Auftrag ihrer Obrigkeit, man möge ihm, ihnen zu Ehren, die Ehre wieder geben und Heintzli bat selber flehentlich darum; er wolle sich fürderhin ganz still halten, «nitt vil sachen mer beladen und das um ein jeden landtman verdienen». Da wurde die Gemeinde einigermassen gnädig und gab ihm die Ehre zurück, unter der Bedingung, dass er alle übrigen Punkte des modifizierten Urteils erfülle. — Dieser Entschluss sollte durch die nächste Ordinarigemeinde noch ratifiziert werden: «biß das soll aman Hentzli sich der öffentlichen landessachen nicht annemen, was die selb gemeind witter thůtt, das mögen mine herren geschächen lassen»[1].

Ist berathschlagtt, das man herren aman Lussy syner vilfalttigen můy und arbeitt fründtlichen danck sage, verner so amman Hentzly der straff statt thůy, mȯgen mine herren wol lyden und ein gfallen drab neben (= nemen) und so er dann in mittler zytt für ein gmeindt begertt, mögen mine herren wol zůlaßen und ime bewilligen, aber das mine herren ine versicheren könen ist nit ze thůn, dan allein fůr ir personen, was aber ein gantze gmeindt dan thůtt, můssen sy lassen gschåchen. Ine zů tratzen habe ein gantze gmeindt vor abthan, das söllichs niemen thůn sol, aber so ettlich unrůwig das dåtten, hand mine herren gwaltt die zů straffen nach dem sy unbillich mitt ime handlen (l. c. 532).

[1]) Uff Mitwuchen den 18. tag Juny im 1567 jar vor der gmeindt. Hans Wirz hett bätten ime die eer wider zů geben, welches geschåchen . . .

Ouch so ist für mine herren die gantz gmeindt die herren amman Waßer, amman Zelger und amman Lussy uß bevelch irer herren und oberen u. g. l. l. und mitt fründtlicher pitt ånkertt, das die gmeindt aman Hentzly verziechenn und vergën wellen, das durch gottes, siner lieben můtter Maria und alles himelischen hers willen, ouch ir herren und oberen willen und ir personen und aman Hëntzly begnaden und ime die eer wider geben und begnaden, so welle er der bůß, ouch turn, wie der rathschlag, so der schriber uffgschriben, mitt der urfechtt statthůn. Desglich so hett amman Hentzly selb persönlich ouch gebetten die gmeindt ime verziechen wellen und die eer wider geben, so welle er sich doch nitt vill sachen mer beladen und das um ein jeden landtman verdienen etc. Ist harüber abgratten, das aman Hentzly sölle syn eer widergën sin, doch das er der straff mit dem turn und tussentt gl. statt thůy und darnach

Einen Monat später, am 19. Juli, verzeichnet das Staatsprotokoll: «Aman Hentzli hett die urfech geschworen und ist im turn gsin und hett ouch die 1000 Gl. bůß gůtgemacht» [1]).

An der ordentlichen Landsgemeinde vom 23. April 1568, wo wiederum zum siebenten und letzten Male eine Nidwaldner Botschaft, bestehend in den Ammännern Lussy, Waser und Zelger, für den Altammann intervenierte, wurde der Entscheid der Extragemeinde vom 18. Juni 1567 ratifiziert. Die Ehre wurde ihm vollständig zurückgestellt und dem Landammann sogar erlaubt, ihn in den Rat zu beschicken; man solle ihn aber niemals auf Tagsatzungen senden [2]). — Ein bezeichnendes, wenn auch zufälliges Zusammentreffen ist es, dass die gleiche Landsgemeinde den Priestern die Beibehaltung ihrer Konkubinen gestattete, «bis das Conzylium old gehaltne synodum usgesprochen wirt» [3]).

* * *

---

ein urvecht schwere, wie der landschriber zum Wyßenbach uff suntag vor drien Regum geschriben, doch das wortt «ëfferen» sol denen than syn und an statt «nitt rächen» und sol die sach einer gantzen vollkomenen gmeindt anzeigt werden, biß dar sol aman Hentzly miner herren sachen nütt bladen noch annemen, was dan die selb gmeindt witter thůt, mögen mine herren gschåchen lassen (l. c. 536).

[1]) l. c. 540 uff samstag vor sant Marya Magttlenen tag 1567.

[2]) Landsgemeinde auf S. Jörgentag 1568.

Item es ist erschynen her amman Wasser, her amman Zälger, her amman Lussy und unss anzeygett, der lenge nach unns gebätten, ob man aman Hentzlin welle syn er allicklych wyder gäben; ist beschåchen uss befälch irenn herren und obrenn ouch uff bytt amman Hentzlys. Es hett ouch bätten her amman von Flie uss geheyss aman Hentzlys und der gantzen frundschafftt.

Ist beradschlagett, das man im dye er hett wydergäben allyklychen, doch mitt der bescheydenheytt, das inn ein amman ouch dye rätt in Sarnen in rad mögen beschycken und er woll ouch darinn gan, man söll inn aber nitt zů thagen schycken (l. c. 592).

[3]) Das war die Antwort auf die am 4. April 1568 publizierten Statuten der Konstanzer Synode, welche den zähen Widerstand des schweiz. Klerus hervorriefen. Nur Luzern hielt damals an strengen Massregeln zur Durchführung der tridentinischen Reform fest.

Heintzli erwarb sich nun merkwürdig bald das öffentliche Vertrauen wieder zurück. Die innern Verhältnisse hatten sich beruhigt, nachdem im Sommer 1567 der Beatenhandel noch ein Nachspiel erfahren, das aber infolge der festen Friedenspolitik der katholischen Eidgenossen ohne Folgen blieb [1]). Auch die Reform der Kirchendisziplin war, auf das energische Breve Pius V. vom 6. September 1569 hin, ernsthaft im Sinne Lussys und Heintzlis an die Hand genommen worden [2]).

Im Sommer 1569 wurde zwar noch einmal in Wiedererwägung gezogen, ob man Heintzli zu den Ratssitzungen einladen wolle; aber seither besuchte er den Rat wieder regelmässig [3]). Und seine Ratskollegen förderten die Rehabilitierung, indem sie ihm im September 1569 auf Antrag des Landammann Wirz gestatteten, einen der ihrigen ins Thurgau mitzunehmen, um dort wegen der angeblichen Bestechungsgeschichte im Rheinauerhandel Kundschaften zu verhören. Freilich wollte man keinen zu der Mission zwingen, indem man die Bedingung daran knüpfte: sofern er einen dazu überreden kann [4]).

Zwei Jahre später trat ein Ereignis ein, das ihm unvermutet Hoffnung auf völlige Rehabilitierung gab. Ritter Melchior von

---

[1]) Vgl. darüber Wymann, Obw. Geschbl. II 72, 73 und besonders 109 ff. Der Name des an dem Überfall des Berners beteiligten Geistlichen ist aber verlesen. Es handelt sich um Herrn Heinrich Stultz (statt Stely), einen Engelberger Konventualen, der damals ausserhalb des Klosters lebte (vgl. über ihn Album Engelbergense S. 98, Nr. 422 und das Obw. St.-P. III 443).

[2]) Im Jahre 1570 wurde z. B. der oben bei den Ereignissen von 1561 genannte Pfarrer von Kerns, Lux Rusca, von der Pfründe vertrieben.

[3]) 6. Ougsten 1569. Angezogen von wägen Aman Hänßliß, ob man in in ratt beschicken söll old nitt? Ist berattschlagtt, dass ein amman gewaltt heyge in zů beschicken old nitt. (St.-P. III 770.)

[4]) Samstag nach Verena 1569. Sovyl bethrifftt den handell, wye her Amman Wyrtz anzogen bethräffend den rinouwisten handel zum theyl Amman Hänßli, daß er begärtt mann sol im ein man zůlaßen, der mitt im in daß Thurgöu far und kundtschafft innåmen; man wyl im zůlaßen ein man, so er in überreden mag. (St.-P. III 799.)

Flüe, Altlandvogt im Maintal, ein berühmter Kriegsmann, der sich als Hauptmann im Regiment Cléry bei Meaux und Montcontour ausgezeichnet hatte [1]), beging im Jahre 1571 einen schändlichen Mord. Er hatte daheim in Sachseln ein Haus bauen lassen und vom Zimmermeister Kaspar zum Bach das Versprechen erhalten, er werde bei der Rückkehr von der Tagsatzung [2]) den Bau vollendet finden. Als das nicht der Fall war, durchstiess der Vogt im Jähzorn den Zimmermann mit seinem Degen. — Auf den Rechtstagen [3]), die in dieser Sache gehalten wurden, merkte Heintzli, dass die Fürbitte der Nidwaldner auf günstigern Boden falle als seinerzeit bei ihm, und er benützte die gnädige Stimmung des Volkes, um auch seine bedingungslose Begnadigung zu erbitten, so dass er fürder wieder auf Tagsatzungen geschickt werden dürfe [4]). Und die S. Jörgengemeinde 1572, welcher der endgültige Entscheid überlassen worden, wollte sich keiner krassen Ungleichheit schuldig machen. Sie begnadete nicht nur Vogt von Flüe vollständig, liess ihm den Rats- und Gerichtsplatz und schickte ihn wieder auf die Tagsatzung [5])! Sie entband auch die

---

[1]) Über diese hervorragende Persönlichkeit vgl. Küchler Gesch von Sachseln (Gfd. XLIV S. 301), Segesser: Ludwig Pfyffer Bd. I und das Register des Abschiedbandes IV ^{2}.

[2]) Vgl. Absch. IV ^{2}. 472. Absch. der vier Orte zu Rapperswil vom 15. Mai 1571, wo er als Bote erscheint. Unter den Boten der Jahrrechnung (den 24. Juni) ist er nicht genannt.

[3]) Der erste Rechtstag, auf dem von Nidwalden die Landammänner Lussy und Waser erschienen, fand am Samstag nach S. Jakob (28. Juli) 1571 statt.

[4]) Landsgemeinde von wegen fogt Melcher von Flö tottschlags an Casper zum Bach gethan, uff santt Michelsdag (29. Sept.) Uff das ist amen Hänsli erschinen und begärtt, das man im die beschwärdt well danen lassen, so ime min heren uffgesetz, daß man in nitt sol zů tagen schicken, daß man im das nachlasen wel, hiemitt ime und den sinen sölches keyn nachdeill mittbring. Ist värradttschlagtt, daß man uffschlag byß uff sandtt Jörigen dag. (St.-P. III 970.)

[5]) Am 2. Oktober 1572 erscheint Hauptmann Melchior v. Flüe wieder auf der Tagsatzung der neun mit Frankreich verbündeten Orte zu Solothurn. Absch. IV ^{2} 501.

Begnadigung Heintzlis von allen Vorbehalten; nur schärfte sie ihm dabei ein, seine Urfehde zu halten, «mine herren weder (zu) schmützen noch schmächen, noch der sach halb nachreden; so er es dätte, wellen mine herren inne um nüw und altt sachen straffen» [1]).

Heintzli wird nun wieder zu allen Staatsgeschäften verwendet, und endlich am 11. Juni 1574 treffen wir ihn als Boten auf auf einer fünförtischen Konferenz [2]). Sein Bruder Wolfgang wird 1573 Statthalter [3]). Der Stern der Familie Heintzli schien wieder zu steigen. Aber das Glück machte den Ammann zu frühe sicher und liess ihn die Erfahrung vergessen, dass Volksgunst wandelbar und dass die Gefahr sich nur zu bald erneuern könnte. Er empfand es als eine fortdauernde Folge erlittener Ungerechtigkeit, dass ihm auch nach seiner Begnadigung die Pension vorenthalten blieb, welche die französische Krone den leitenden Staatsmännern austeilte. Rückhaltslos erklärte er seinen vermeintlichen Freunden:

---

[1]) Landsgem. auf S. Jörgentag 1572. Als Amman Hentzli begärtt, das man in gäntzlich begnaden well, das er, so er dargän wurdtt, zů dagen ritten möch, hiemitt im daß und den sinen keyn fürzug bring, hand sich mine herren erlüttrett, das man ime uß denen sachen, so er gägen mine heren gfältt, uß gnaden värzigen und värgäben und mög wyderum an grich, an radtt und an rächtt gan, wye ein andrer landtman und sol aber mine herren wäder schmützen noch schmächen, noch der sach halb nachreden; so er es dätte, wellen mine heren inne um nüw und altt sachen straffen. (St.-P. III 1005.)

[2]) Er wird besonders in Bausachen verwendet, so 1573 beim Bau der Bollkapelle, 1574 beim Decken des Rathauses etc. Gleichen Jahres wird er mit dem Ankauf von Spiessen betraut (St.-P. IV 39, 108, 118). Vgl. auch Absch. IV [2] 539. Noch am 18. Aug. 1574 wird ihm eine Reklamation wegen des Ankenmarktes in Luzern übertragen (St.-P. IV 127).

[3]) St.-P. Obwalden IV, 39, 42, 46 und Ratsprotokoll Luzern XXXIII S. 33[b] und Absch. IV [2] 529.

Statthalter Wolfgang Heintzli musste dann infolge des Falles seines Bruders die Staatskarriere aufgeben, er ging als Hauptmann im Regiment In der Halden nach Frankreich, wo er (laut St.-P. Obw. IV 39) schon früher die Stelle eines obersten Richters versehen hatte. Er fiel bei Die den 13. Juni 1575.

«er well selbst gen Sollenturn vür den Frantzosen und die penzion ervordern, die im durch die verlugnen müler wider Gott und alle billikeit, ouch wider rächt abgesprochen». Ironisch sagte da der ein und andere leise: «Das ist seinem Eid gemäss gesprochen!» und die Fama tuschelte das böswillig weiter.

Als bald darauf, im Spätsommer 1574, eine Ratsbotschaft von Obwalden nach Solothurn reiste, um die Pensionen abzuholen, schloss sich Heintzli den Boten, Ammann Schönenbüel und Fähndrich Wirz, an. Er erhielt Zutritt zur Audienz. Der Ambassador bedauerte aber, ihm nicht entsprechen zu können; denn er finde eine Mitteilung seiner Obrigkeit bei den Akten, wonach er unwürdig erkannt worden, Herren und Fürsten zu dienen, weil er landflüchtig, «full im glouben» und ein abtrünniger Christ! — Durch den Dolmetscher liess er den anwesenden Ammann Schönenbüel fragen, wie jetzt die Sache stehe. Heintzli aber, in dem die Erinnerung an das vergangene Elend wieder jäh erweckt worden war, konnte dessen Erklärung nicht abwarten. Er fiel ihm ins Wort: man habe ihm wohl seine Ehre wiedergeben gemusst, weil seine Herren erkannt, dass ihm wider Recht geschehen. Er verlange die Pension, die ihm durch falsche Mäuler wider Gott und Recht abgesprochen worden; er verlange die verfallenen Jahrgelder und verlange, dass er wieder auf die Liste gesetzt werde [1].

Ammann Schönenbüel, der s. Z. durch die gleiche demokratische Bewegung emporkam, welche Heintzli ins Unglück gestürzt, war wohl nie ein Freund des letztern gewesen. Sein pedantisch-biederes Wesen und das lebhafte Temperament Heintzlis mussten sich instinktiv abstossen. Mit der starren formalistischen Rechtsauffassung, die bei gescheiten aber wenig gebildeten Bauern-

---

[1]) Die Reklamation scheint nicht ohne Erfolg geblieben zu sein. Denn am 11. April 1579 beschliesst der Rat von Obwalden: Ein schriben an Franzossen zů Sollendurn von wägen des stads so aman Henzli ingheptt und där nachgander etwas minder inhept, dem potten där die pänzion reicht, in bevelch gän. (St.-P. IV 410.)

magnaten oft die logische Gerechtigkeit ersetzt, sah er in Heintzlis Worten einen krassen Bruch seiner Urfehde, einen Frevel, den er zu klagen sich im Gewissen für verpflichtet hielt. Und er tat es. Nach seiner Klage soll Heintzli dem Ambassadoren gedroht haben, wenn er seinem Begehren nicht entspreche, so wolle er im Lande Unwillen gegen die Franzosen erregen: er vermöge das und wenn es ihn 1000 Gulden kosten sollte, so habe er Geldes genug. Heintzli, der alles übrige übereinstimmend erzählte, will nur mit einem Prozess gedroht haben[1]).

Auf den 25. September 1574 wurden Räte und Landleute versammelt. Ammann Schönenbüel begründete seine Klage gegen den Kollegen, der durch Schimpfereien über den abgetanen Prozess und insbesondere durch den Vorgang am Ambassadorenhofe seine Urfehde gebrochen habe und eidbrüchig geworden sei. Heintzli konnte nicht leugnen, «dass er etwas wortten mocht ussgossen han»; er bat ihm Gnade zu erweisen, dann wolle er sich von der Politik zurückziehen und fürderhin keinen Anlass mehr geben «mit im unrůwig (zu) werden». Der Entscheid ward einer ganzen Gemeinde anheimgestellt, inzwischen ein strenger Untersuch angeordnet und jedermann bei seinem Eide verhalten, die Wahrheit zu reden. Da musste der Altammann einsehen, dass seine Rolle zu Ende gespielt sei und dass er höchstens noch hoffen dürfe, seine Ehre zu retten und sich vor neuer schmachvoller Strafe zu bewahren[2]).

---

[1]) Heintzli muss damals im Eifer manches gesagt haben, dessen er sich nachher nicht mehr erinnern wollte. Viele Jahre nachher, den 22. Nov. 1577, beklagt Landammann Marquard Imfeld den Heintzli vor dem Rate von Luzern, wo H. damals wohnte, daß er «zů Solothurn ußgoßen haben sölle, als söllte herr amman Imfeld dem amman Hentzli 100 francken, so ime von k. M^{t}. gehörtt hetten, hinderhalten haben.» Heintzli will sich nicht mehr erinnern, darf aber die Worte nicht bestimmt in Abrede stellen, gibt Imfeld Satisfaktion und wird zu 10 ℔ Busse und den Kosten verurteilt (Ratsprot. Luzern XXXV, 401^{b}).

[2]) Samstag for Sant Michels tag im 74 jar sind m. h. und landtlüt versampt gsyn von aman Hentzlis wägen. Anzogen von aman Hentzlis wägen darumb mine heren und landtlütt versampt gsyn uff ettlich klegtten

Er wagte nicht, sich dem Volksgericht persönlich zu stellen und brachte sich ausser Landes in Sicherheit. Sein Kollege,

---

so übern usgangen, das er über mine heren und landtlütt mitt ettwas schältwortten geschmächtt von wägen syner vorgenden straff, des er aber an heligen schweren müssen semliche sachen wytters zů åfferen, uns (sic) dem grund sych begäben das amman Hentzli vor sym huß gestanden und gerett, er well selbst gan Sollenthurn vür den Franzsen und die phenzion ervordern, die im durch die verlugnen müler wüder Gott und alle billikeitt ouch wider rëcht abgesprochen.

Zum andern, als er gan Sollenthurn komen und mit dem Franzsos gerett und die phenzion ervordertt, dů habe der Franzsos den amman Schönenbůl fragen lassen, ob im syne heren dem aman Heinzli syn er allerdingen wyderumb gäben und das in bysyn des fändrich Wirtzen, dů habe aman Henzli geret ja, habe im die wol můssen widergäben und er welle der vervallnen phenzion ouch haben welle, die ime so durch falsche müller und wider Gott und rächtt abgesprochen und als syne heren sömlichs ersächen das ime wider rächtt beschächen, das man im syn er müssen wider gäben, derhalben vermein er, das ime die ussständen bezalung wider wärde, das verlägen und vürthin und so ein ambasador im das nit well gäben, so well er unwillen im landt machen und das vermeg er und wan es in thusend guldy kosten, sid so habe er des noch woll.

Daruff gab aman Hentzli antwurtt durch syn vürsprächen, das semliche klag so uff in klagt, ime von hertzen leid und kene des nitt absyn, dan das er etwan wortten mocht ussgossen han und das von wägen der phenzion, das sich begäben, das abermallen ein phenzion vervallen und die von denen botten so verornett semliche gereicht und im selben er nach syner ouch geworben, und als er so zů dem Franzossen gan Sollenthurn kommen, habe im der her in fragen lassen wye syn namen syge, dů er im syn namen anzeigt. Daruff ime der her geantwürt, er gebe ime thein phenzion gäben welle, dan er verklagtt, er syge ein landtflüchtiger bin synen heren worden, ouch das er so vull im glouben und ein abthrüliger krist, zum drytten das er nitt ein mans wärd syge theinen fürsten noch heren mer gůtt syn zů dienen, welchs ime zwar gantz beschwärlich und vermeini, das im an dem ort wider rächtt beschächen und habe wol gerett, so im die phenzion nitt nachfolgen well lassen, so welle er semliche mit rächt ervordern, ob es in schon thussend guldi koste. Syge er nitt in dem verstandt noch syn menig mit einichem landtman das rächt zů bruchen noch jeman darumb schältten, sunders vermeintt mitt dem Franzson das rächt zů bruchen und bytte derhalben die mine heren und landtlütt umb Gott und syner lyeben můtter Marya willen, sy

Ammann Marquard Imfeld, übernahm an der Extralandsgemeinde, die schon fünf Tage später zusammentrat, seine Vertretung und bat in seinem Namen «umb Gott und Marya und alles hymelischen herr willen» für ihn um Barmherzigkeit. Er wolle Gericht und Rat aufgeben, als ein schlichter Landmann der Gemeinde mit Leib und Gut dienen, «er well sych ouch aller fro̊mder fürsten und herren sachen můssigen und mit sim armůttli so er habe hushalten.»

Ammann v. Flüe unterstützte Namens der Frau des Landammann Heintzli und Namens anderer Frauen, die nach uralter Sitte für arme Sünder bitten durften, das Gnadengesuch und ihm schlossen sich zahlreiche angesehene Verwandte an.

Solche Zerknirschung rührte die Gemeinde. Sie fühlte durch das Schuldgeständnis ihr Gewissen über ihre frühere Härte beruhigt und wollte heute grossmütig sein. Man verurteilte Heintzli nur zum Widerruf alles dessen, was er innerhalb und ausserhalb des Landes über die Zeugen und über das Urteil in seinem frühern Prozesse geschimpft, und zu einer Geldbusse von 500 Gl. Die Demission ward angenommen; er solle bei Ehren verbleiben «wie ein einvaltiger gemeiner landtman». Der ganze neue Prozess solle zum alten als ewiges Zeugnis in den Turm gelegt werden [1]).

---

wellend im uff den tag gnad bewyssen, so well er sych vürthin gricht und raths müssigen und sych vürthin der landtlütten sachen müssigen, das mencklichen sächen moge, das syne heren vürthin nit mer mit im unrůwig wärden. So und aber so er semliche witters dätte, sol man im dan nüws und altts zůsamen gäben etc.

Ist verratschlagett, das man uff sant Ursen tag einer gantzen gemeind geschlagen und dan da ussgemach wärde. (St.-P. IV 134.)

[1]) Uff sant Ursen tag (30. Sept.) im 74 jar ist ein gantze landtsgemeind zů samen gewist von aman Hentzlis wägen uss der ursach, das er ettwas reden ussgossen über mine herren und gemeinde landtlütt, die inen ier glimpf und er berůr etc.

Was uff aman Hentzli klag und mit kuntschaft uff in bewyst, wie hie nach volgett und synd die kuntschaften allen gebotten bin dem eid und so des ein gantze gemeind old amen Henzli des nit enbärn, den eid ouch thun.

Zwei volle Monate zögerte Heintzli dem Urteil nachzukommen. Hoffte er wieder auf eine eidgenössische Intervention?

Erstlich so zügett der landtweibel Frůntz, wie sich begäben, dů man dem aman Schönenbůl ein bybotten zůgäben die phenzion zů reichen, dů sy geschicktt, das fändrich Wirtz zů eim botten gäben und uff semlichs heige aman Henzli dem fändrich glück gewüst und daruff geret, ich wil mitt üch gan Sollendurn und min phenzion dem Franzson abvordern und so er im die nitt gäben well, so wel er mit im das rächt bruchen, da die im abgezogen und gasiert wider gott, er und rächtt und billikeit, dů habe der züg geret zů dem fändrich Wirtz «das ist dem eid nach geret»! Hauptmann Petter zum Wyssenbach, ähnlich Casper Jacob ... (vgl oben S. 264 Anm. 1.) — Heini Baward und fändrich Wirtz. Glicher gestald wie er zů dem landtweibel und habe in Heini Baward an semlichen worten straffen wellen, semlicher wortten abzůstan, dů hab er nochmall geret ja. man habe mit im umbzogen und gestrafft wider gott, er und rächt und wider alle billikeit. — Aman Schonenbuell: das aman Henzli mitt im und fändrich Wirtzen gan Sollenthurn geritten umb synen gasierten phension und als sy vür den heren komen und die sälbig ervordert, dů habe der her den aman Schönebůl under ougen aman Henzlis (gefragt): ob syne hern ime allerdingen syn er widerumb gäben? Dů habe er züg geret ja man heig in allerdingen widerumb gnadett, dů habe aman Hentzli geret, man hat wol můssen, dan die falschen zugen die in so schantlich gegen einer landtsgemeind, du sy das ersåchen, haben sy das müssen dun und wan man das nit than hätte, weltt er das rächtt mitt einer gantzen gemeind brucht han und man habe in gestrafft wider Gott, er und råchtt und alle byllikeit und so ime die phenzion, wie er die erforderet nit nachfolgen, so well er unwillen machen und das ken er und vermegs wol und soltt es in thusend guldi kosten, so habe er das wol und er well sych stellen, das man sechen meg, wär aman Henzli syge.

Daruff gab aman Henzli antwurt durch her aman Im Fäld als syn vürsprächen, das er ein klag verstanden, die hoch und schwår und die syge im von grund syns herzen leid und weltte gott, das ers nit glückhafftig, dan das er ein ganze gemeind durch synes unverdachtten wässens sprägen (sic) und bekümer müsse und wie nun die klag über in gangen und die kunttschafft gerett, da er die antwurt gäbe, das er niemen in syn kuntschafft nütt rede und ouch wol globe und globen well, das er semlichs geret und kene aber wol erkenen und begäbe sich des, das er einer ganzen gemeind da zůgerett, das inen ir glimpf und (er) berürte, dem wenigisten als dem höchsten, des syge vill old wenig, da habe er inen ungůttlich und wyder rächtt gethan und bytte die gantz gemeind

Bei der für ihn formell ungünstigen Sachlage, bei seinem eigenen Geständnis war eine solche nicht zu erwarten.

Als er am 27. November 1574 vor dem Rate die ihm auferlegte Satisfaktionserklärung abgab, scheinen ihm die Kollegen,

---

umb Gott und Marya und als himelischen hers willen im gnad zů mittdeilen, so well er semlichs vürthin nitt mer geschächen lassen und so er semlichs mer dätte, so sol man im dan nüws und altts zůsamen gäben. Er well ouch grichtt und rath uffgäben und sych vürthin des nitt mer beladen und wo er aber einer gantzen gemeind wytters diene, so wel er das důn mitt lib und gůtt, er well sych ouch aller frömder fürsten und heren sachen můssigen und mitt sim armůttli, so er habe, hushaltten.

Zum anderen, so ist ein bitt beschächen durch aman von Flů us geheiß aman Hentzlis hußfrowen sampt ander vill ern frowen, die ouch gebätten durch Gott und durch syner lieben můter Marya willen und durch alles himelschen hers willen, das ein landtsgemeind uff den hüttigen tag aman Henzli wellend genädig und barmhertzig syn wellen. Ouch mit denen frowen vyll erlichen fründen, die glicher gestald gebätten.

Uff alle klag und antwurtt und die bytten, so beschächen, hand ein gantze gemeind ier urttel und senthenz gesprochen wie hienach stadtt: Des ersten so sol aman Henzly von dem landtaman und den rätten beschicktt wärden, sobald und muglich und das aman Hentzli sol reden, was er geret von synen heren und einer gantzen landtsgemeind, die inen ir glimpf und er berůre, ouch alle die so in synem vordrygen fäller über in zügett, ouch über in geurttelt hand, das sy nitt ander züget ouch geurttelett, dan das sy wol glimpf und fůg haben und was im vürthin nachgelassen, das alles uss lutter gnaden beschächen und was er nun vürthin in dem landt old ussen dem landt gerett über syn vordrige straff, das dem wenigisten old dem meisten landtman das inen glimpff und er berůre, des syge vil old wenig, so habe er inen ungůttlich und wider rächt gethan und habe sy angelogen. Er sol ouch sych, die wil er gricht und rat ufgäben, des rathsblatzes und grichtt und rächtts můssigen, dan so er ettwas an grichtt zů schaffen hab, meg er wol, wie ein ander landtman, das rächt bruchen, ouch so sol er danenthin bin eren bliben, wie ein gemeinder einvaltiger landtman, er sol sych ouch des beken, so er semlichs wytter dätte, das dan ein ganze gemeind ime dan den lon sölle gäben umb nüw und altt sachen. Zum andern vür die libstraff sol der ganzen gemeind an iren kosten v^c gl. an iren kosten legen und sol ouch die kuntschafft sampt dem ganzen brozäss in bermend geschriben und in thurn gelegt wärden. (St.-P. IV 137—140.)

in deren Kreis er zum letzten Male weilte, den Akt der Selbstverleugnung möglichst leicht gemacht zu haben[1]).

* *
*

Nun war seines Bleibens im Vaterlande nicht länger. Er zog nach Luzern, wo seine dritte Gemahlin, Anna Dulliker, eine einflussreiche Verwandtschaft besass. Am 7. Januar 1575 ward er dort zum Hintersässen angenommen[2]); am 24. Juni des folgenden Jahres ward ihm und seinem Sohne das Bürgerrecht geschenkt[3]).

Doch auch hier war ihm kein friedlicher Lebensabend beschert. Sein einzig lebender Sohn Hans machte ihm durch seine Lüderlichkeit so schwere Sorgen[4]), dass er die Kunde seines vor-

---

[1]) Aman Henzly hett der urthel stadtt than uf dem samstag nächst nach Sant Cůnrats tag (27. Nov.) im 74, in bywässen aman Schönebůls, aman Wyrtz, vogtt von Flů, Casper Jacob, Erni Seiller, Claus Fanger und noch fyl miner heren, die das vür gnůgsam han genun uf wytter vürbryngen minen heren ein gantze gemeind, und umb die gälttbůs wil man ein mall gültbryef nämen, die ableslich, doch es minen hern noch nott dätte, er die bryef näm und minen hern das gält gäb. (Zusatz von anderer Hand zum Protokoll vom 30. Sept.)

[2]) Ratsprotok. Luzern XXXIII (166). Aber schon 23. Dez. 1574 wohnte er in Luzern (l. c. XXXIV 54[b]). Er kaufte von Schultheiss Jost Pfyffer das Haus zur Sonne an der Furrengasse. (Ratsprot. XXXVI, S. 211, 1578.)

[3]) Ratsprot. XXXV, S. 122[b] 1576 uff Joh. Bapt. Herr Balthasar Hentzli wyllund etwann landtammann zů Underwalden ob dem Wald, so sich alhar zů m. g. h. in die statt gesetzt hatt, ist angenommen und im das burgrecht geschenckt und sin son mitler Zytt komen und m. g. h. oůch darumb bitten wirt, werden sy mitt gůttem bescheid begegnen. — Der Eintrag im Burgerbuch erwähnt auch die Frau Anna Tulliker, nicht aber den Sohn. Doch heisst letzterer am 9. Januar 1577 in seinem Ehekontrakt mit Anna Bircher, Bürger von Luzern. (St.-A. Luzern.)

[4]) 1580, 7. März wird Hans Heintzli zum ersten Mal wegen seiner liederlichen Haushaltung vor Rat gestellt, er wird angehalten, seinen Vater um Verzeihung zu bitten und wird mit seinem Schwager, Schreiber Hans Bircher, bevogtet (Ratsprot. XXXVII 47[a]). Den 21. März wird Bircher von der Vogtei entlassen und die Verwaltung dem Vater Balth. H. übergeben (l. c. 61[a]). Den 6. Mai wurde Bircher wieder auf Klage des Vaters als Vogt bestätet (l. c. 83[b]). Den 5. Dez. ist Hans Heintzli im Gefängnis und

zeitigen Endes — im liguistischen Feldzug des Jahres 1586 — als Glücksbotschaft aufnehmen musste [1]). Durch das Sckicksal verbittert und verhärtet, wandte er sich vom Leben ab; das leblose harte Gold ward seine einzige Freude. Seine Finanzgeschäfte waren manchmal derart, dass ihm seine neue Obrigkeit ihr Missfallen aussprach [2]). In diesem Zuge, den er von seinem Vater ererbt, findet sich vielleicht der Schlüssel zum Verständnis seiner Unpopularität im Heimatlande? — Doch die Rätsel des Menschenherzens sind

---

wird bedingungsweise daraus entlassen: 1. unter Spiel- und Trinkverbot, 2. dass er den Buben und die Hunde, sowie die Jungfrau wegschaffe, 3. keine Gesellschaft mit sich heimführe, 4. täglich die Messe besuche etc. (l. c. 205). — 1581, 10. April wird Hans Heintzli abermals «siner liederlichkeit und ungehorsame gegen sinem vatter und das er über die 1000 gl. so sin vatter für inne zallt noch by viij [c] gl. verthan» vor Rat gestellt und seinem Vater Gewalt gegeben im Wiederholungsfalle «ine an ysen ze schlachen ald in die löwengrůben ze leggen, so lang, bis er gehorsam wirdt» (l. c. 291 [a]).

[1]) 1586, Freitag nach Bartholomei (29. August), zeigt Heintzli den Tod seines Sohnes, «der (alls m. g. h. wol bewußt syge) kurtzer zytt in wärendem kriegszug in Franckrych tods verscheiden» an. — Der Rat erkennt damals und wiederum am 25. Februar und 27. und 28. April 1587, dass die Schulden aus der Hinterlassenschaft des Verstorbenen getilgt werden und dass der Ammann nicht schuldig sei, darüber hinaus die Gläubiger zu befriedigen. (Ratsprot. XL, 161, 281, 324, 326.) Am 5. Sept. 1588 lässt der Ammann den Petschierring seines Sohnes Hans, der mit diesem angeblich begraben worden, entkräften (l. c. XLI, 149).

[2]) So vermittelt die Regierung in einem Streite zwischen Heintzli und Hans Ulrich von Küssnach um Waren und Geld gütlich «und sol dem aman Hentzli anzeigt werden, das er sich der billicheit settigen lassen sölle, dann m. g. h. ab söllichem sinem handlen und übernutzen kein gefallen, werden ouch der sach wytter nachspüren und nach dem sy finden handlen» (1577. Ratsprot. XXXV 424 [b]). Ähnlich in einem Prozess zwischen Heintzli und Jost Meyer: «Hiemitt sol ouch Hentzlin ernstlich anzeigt werden, das m. g. h. ab söllichem synem ungebürlichen handlen und gülltenmachen mit m. g. h. burgern und underthanen groß beduren und mißfallen deßhalb ghept haben, wöllen das er bescheidenlich und m. g. h. ansechen und ordnung gemäs fare, sonst wurden m. g. h. understahn inne ouch wie ander, so dasselbig übertrettend, zu straffen.» (1578, 1. Febr. Ratsprot. XXXVI 26 [a].)

unergründlich; der Mann, der in den Ruf eines Wucheres kam, schenkte im Jahre 1585 einen Hof im Rotenburger Amte der Spende für die Armen[1]) und 1589 eine grössere Summe dem Spital der Sondersiechen[2]). Und seine Anhänglichkeit an den Väterglauben bezeugte der einst des Irrglaubens verdächtigte Mann durch viele kirchliche Stiftungen[3]). — Zu Beginn des Jahres 1590 ist Balthasar Heintzli gestorben[4]). Drei Jahre vor seinem Tode

---

[1]) Am 13. April 1585 bittet er den Rat um Bestätigung, weil sein Sohn Hans Einsprache erhoben hatte. Er glaubte, er sei «sins gůtts herr und meister und dann er von Gott mit so vil gůts begabet, das nach ime dem son ein erbar gůt blyben werde ... Die Schenkung wird freundlich verdankt. (Ratsprot XXXIX, 223[b].)

[2]) 1589, 27. Jan. Ratsprot. XLI, S. 248[b]. — Die Schenkung beträgt 450 ℔ Hauptguts.

[3]) In Sarnen stiftet er 1568 eine Jahrzeit mit 300 ℔, ferner vergabt er an die Kirche 500 ℔, an die Spend 500 ℔, an die Kapelle im Stalden 50 ℔, an die Kapellen zu S. Niklausen und Kägiswil je 25 ℔. (Jahrzeitb. Sarnen.) Bei den Franziskanern in Luzern stiftet er am 4. Nov. 1579 eine Jahrzeit für sich und seine Ahnen mit 150 Gulden. (Jahrzeitb. St.-A. Luzern, S. 52). Am 24. Febr. 1589 stiftete er noch zu Horw eine Jahrzeit mit 100 Gl. (Reinhard Gesch. v. Horw S. 54.)

[4]) Kiem gibt das Datum 1. Nov. 1591! Laut Ratsprot. Luzern XLII, 12[b] ist er 1590, 15. Januar tot, und Hr. Niklaus Pfyffer, Ritter, wird als obrigkeitlicher Vogt über seine Hinterlassenschaft gesetzt. (Vgl. auch l. c. 28[b] zum 12. Febr.) Erbin war das Töchterlein seines Sohnes Hans, Maria (Anna), das später die Gattin des Landvogtes Hans Jakob Sonnenberg wurde. — Am 20. Juni erscheint Landammann Kaspar Jakob vor dem Rate Luzerns, als Beistand «zweyer lediger herrn aman Balthasar Hänslis säligen verlassnen sonstöchteren», welche ebenfalls Anspruch an die Erbschaft machten. Sie werden nach «freundlichem Spruche» mit je 100 Gl. abgefunden, gegen Zusicherung von weitern Ansprachen abzustehen, «bis das ob wytter zůfaal wurde» (l. c. 95[b]). Ammann Heintzli hatte von seinen drei Frauen, nach den obangeführten Stellen des Prozesses, anscheinend mehrere Kinder, aber sie müssen alle jung gestorben sein. In seinen Jahrzeitstiftungen und den Akten erscheint nur sein missratener Sohn Hans. Ammann Heintzli hatte aber mehrere illegitime Sprossen. 1558 hat er Anstände mit einem unehlichen Sohn Heini (St.-P. Obw. II 228). «Ist das der ratschlag, das der aman sol dem statthalter Hänzli anzeigen: neme er den sun in sin gewalt, so möge er in woll vätterlich straffen, wo das nit, so sölle er mit

hatte er Obwalden um Aushingabe der Prozessurkunden gebeten, die in die Schatzkammer zu den wichtigsten Dokumenten und Insignien der Republik gelegt worden waren. Die Gemeinde vom 11. März 1587 entsprach seinem Wunsche [1]). Wir bedauern das; Ammann Heintzli hätte seinem Andenken sicher nicht geschadet, wenn er sie in ihrem vollen Umfange der Nachwelt erhalten hätte. Lässt doch schon das Resumé, das seine Gegner in den Staatsprotokollen niederlegten, klar und unzweideutig erkennen, dass Heintzli das Opfer einer von blindem Parteifanatismus missleiteten Volksjustiz wurde. Und solche Volksjustiz ist immer — selbst da wo sie einen Schuldigen trifft — ungerecht, weil sie willkürlich ein Opfer herausgreift und das Prinzip gleichmässiger Gerechtigkeit verletzt. Schon den Zeitgenossen kam das zum Bewusstsein; schon im Jahre 1574 sagte man in Giswil, «es syend ander ouch noch mer, die so viel zu verantworten haben, als ammen Heintzli» [2]).

In Obwalden war das Gespenst der Demagogie durch das Opfer nicht gebannt worden. Im Jahre 1583 wandten sich die gleichen Leute, die den S. Beaten- und den Glarnerhandel herauf-

---

im in ein friden stan.» 1578 und 1579 wird vom Rate von Obwalden dem Bartli Stumm bewilligt, «des aman Häntzlis gůt, so är noch hie hett in verbott zů legen von des zůsagens wägen, das är im von der dochtter wägen in der eh versprochen und das nit ghalten (l. c. IV 387 und 440). Diese Tochter ist wohl sicher unehlich. — Vgl. übrigens die Stammtafel im Anhang.

[1]) Mine herren 7. März 1587. Item anzug beschechen, das der aman Hensly begertt, man sölle syn vellende arttickel nit zů miner herren gwarsame legen; diewil doch das selbig geschechen sig, das ist für ein gemeyndt geschlagen. (St.-P. Obw. V 186.)

Landsgemeinde 11. März 1587. Dem aman Hensly hett man vergöntt des urkunds so man in thurn than hett oder thun söllt, darumb er gebetten hett, die selbig arthickel wider ussy ze geben, das ist ime vergöntt, dz ime die söllendt werden (l. c. 187).

[2]) Jacob Bärchtold züget bin eitsbot, das man zů Giswil verkünt von aman Hentzlis wägen, dů habe er züg gerett: «hat er aber im selbs zu thund gäben», dů habe Langhans Halter geret: «es synd ander ouch noch mer, die wol so vil zů verantwurten habend als aman Henzli», är habe aber nit verstanden, was die ursach. (St.-P. Obw. IV, S. 140.)

beschworen, mit derselben Erbitterung an der Seite der Reformierten gegen die Einführung des vom Papste verbesserten Gregorianischen Kalenders [1]). Sie wollten damals mit dem der Obrigkeit entrissenen Landesbanner zur Verteidigung ihrer Ansichten nach Schwyz ziehen. Es ist bezeichnend für ihre formalistische Rechtsauffassung — die im Heintzlihandel das innere Wesen der Gerechtigkeit so arg misshandelt —, dass sie als Hauptgrund ihres Widerstandes gegen den Kalender anführten: man habe vor einigen Jahren einen Landmann geköpft, weil er am Karfreitag von einem Hasen gegessen hätte. Wäre der neue Kalender richtig, so wäre damals gar nicht Karfreitag gewesen und der Mann wäre also unschuldig hingerichtet worden. Einen solchen Justizmord aber dürfe man nicht durch Anerkennung des Kalenders auf sich nehmen [2]).

Und der Fall Heintzli, war das kein Justizmord? — Glücklicherweise hat er bis heute in der Geschichte Obwaldens kein Gegenstück gefunden.

---

[1]) Businger, Gesch. v. Unterwalden II., verlegt den «Hirßrath» in diese Zeit. Es scheint diese irrige Angabe auf einem Missverständnis der oben zitierten Akten im Streite zwischen den beiden Kantonshälften vom Jahre 1589 zu beruhen. Immerhin war die Aufregung und Erbitterung gross genug. Erst am 23. April 1584 nahmen die beiden Halbkantone den gregorianischen Kalender an. Der Weihbischof von Konstanz musste persönlich an die Landsgemeinde in Sarnen kommen, um die Landleute aufzuklären.

[2]) Diesen Grund teilte damals der Landvogt im Thurgau, Wolfgang Zelger dem zürcherischen Vogt zu Kyburg mit. (Wickiana XXI 13 Stadtbibl. Zürich Msc. F 31.)

Es handelt sich wahrscheinlich um «Hans Jacob Kheisser uß dem Zürichbiett zů Basserstorff», der am 16. April 1578 von dem Landtag zum Tode verurteilt wurde, weil «er an verbottnen dagen fleisch gässen, ouch das helig hochwürdig sackermänt verachtet und ein meineid begangen». (St.-P. Obw. IV 343.) Freilich war das kein «Landmann», dagegen aber stimmt die Zeit vortrefflich: das Urteil erfolgt neunzehn Tage nach dem Karfreitag (28. März). Den Bruch des Abstinenzgebotes an gewöhnlichen Fasttagen pflegte man, wie zahlreiche Protokollstellen dartun, zwar strenge, aber doch nicht mit dem Tode zu bestrafen.

Stammtafel

der

Familie Heintzli

von **Sarnen.**

Klaus Henritze 1387,
Tagsatzungsbote 1395, 1400, 1416

Heini Henritzz 1387

Walthe[illegible]**li**
1403 Gesandter zur Beeidigung de[illegible]r, 1417 Gesandter ins Wallis,
1424 Vogt in den freien Ämtern, [illegible]mann 1414, 1419, 1421, 1425,
1430, 1433, erscheint als A[illegible]n noch 1435, 20. Dez.
Güterbesitzer im Ramersberg, ab[illegible] 1421 Dorfmann zu Sarnen
und also [illegible]hnhaft
Frau: Rich[illegible] Swabs

Hans Heintzli
Landammann 1450, 1454, 1457, 1460, 1464, 1466, 1469, 1474, 1477,
1460 Hauptmann im Thurgauer Krieg,
wohnhaft in Sarnen, † nach Nov. 1478
Frau: Verena an der Hirserren,
Tochter des Landammann Heinrich an der Hirserren

Rudolf Heintzli 1437
Landweibel 1447, Vogt zu Baden 1465/66,
Landammann 1470,
Seckelmeister 1473, 1474,
1464 Teiler und Güterbesitzer im Ramersberg, † nach 1485
Frau: Margret Golder,
1485 Grundbesitzerin im Ramersberg

Heini Heintzli 1485
Frau: Elisabeth Kiser
[illegible]ochter des ältern Welti Kiser,
Vogt in Engelberg),
[illegible]üterbesitzerin im Ramersberg
1485

Klaus Heintzli
1485,
Besitzer im Ramersberg,
1499 sind diese Güter im Besitz seiner Witwe (?)
Trini Wirz
?

? Welti ?
« Frena Heintzli ein tochter Wälti Heintzlis »
1485

Kinder des Hans Heintzli:

Dionysius Heintzli
Landammann 1485;
1486 (nach 26. Januar) von Welti Isner vor seinem Hause in Sarnen erstochen

Minderjährige Kinder, welche der Kirche Sarnen einen Zins schulden, den ihr mütterlicher Urgrossvater Ammann an der Hirserren gestiftet hatte

N.
jung verunglückt

Kinder des Rudolf Heintzli:

Hans Heintzli
Ratsherr und Tagbote 1498—1521,
Landvogt zu Baden 1514/15,
wohnhaft in Sarnen

[illegible]**spar Heintzli**
1499 se[illegible]f den väterlichen Gütern
im Ra[illegible]g, 1539 Teilenvogt im
Rame[illegible] 1537 Richter, † 1544
Frauen: [illegible]na Sigerist
[illegible]Wisserler (1540)

Kinder des Hans Heintzli (Ratsherr):

Balthasar Heintzli
seit 1548 wohnhaft in Sarnen,
1552 Richter, 1556 Statthalter und geheimer Rat, 1561/62 Vogt zu Baden, 1564 Landammann,
1575, 7. Januar Hintersäss, 1576 24. Juni Bürger zu Luzern, † 1590
Frauen: 1. unbekannt,
2. Apollonia v. Flüe, Witwe des Hans Jakob (1567),
3. Anna Dulliker von Luzern (1576)

Wolfgang Hei[illegible]
1557 Leutnant im R[illegible], bei
Palliano gefan[illegible]
1563 Landweibel, erl[illegible] den
Ratsplatz, 1573/74 S[illegible]er,
Hauptmann 1575 im [illegible]nt in
der Halden im Delf[illegible]ng,
† bei Die 13. Ju[illegible]
Frau unbeka[illegible]

Ein Kind von der zweiten Frau geb. 1540, dessen Legitimität angestritten wird

Kinder des Klaus Heintzli:

N. Heintzli

Melchior Heintzli
1540 minderjährig unter Vormundschaft des Vogt Nik. Imfeld, 1551 mit Trinkverbot belegt.
Ein Handwerksmann, der « uff stören wärchet ».
1561 auf Nidmur zu Wilen sesshaft.
1577 als Verwandter beim Verlöbnis des Hans H.
1577 des Rats.

Trini Heintzli 1536

Kinder des Balthasar Heintzli:

Hans Heintzli (aus zweiter Ehe)
seit 1576 Bürger zu Luzern,
† 1586 im liguistischen Feldzug
Frau: Anna Bircher v. Luzern,
Tochter des Seckelmeister Heinrich Bircher
(Ehebrief vom 9. Jan. 1577)

Heinrich
(unehlich)
1558, 1559

Tochter
(unehlich?)
1578 mit Bartli Stumm versprochen

Sohn des Wolfgang Heintzli:

Leutnant Han[illegible]ntzli 1573
†
Frau: Katharin[illegible]z von Stans,
Tochter des Fähnri[illegible]dwig Stulz und
der Anna Häcki; s[illegible]in zweiter Ehe
vermählt mit Kir[illegible]r Hans Wirz
zu Sta[illegible]08.

Kinder des Hans Heintzli:

Maria (Anna)
vermählt 1594, 23. Nov. mit Joh. Jakob Sonnenberg
(Landvogt zu Locarno 1618)

und zwei unehliche Töchter, die 1590 Mitanspruch an das Erbe des Grossvaters vor dem Rate zu Luzern erheben.